

Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Sechszehnter Band.

Zürich.
S. Höhr.
1891.

Inhaltsverzeichniss.

Seite.

Vorwort V

Die Thätigkeit der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz im ersten halben Jahrhundert ihres Bestandes: 1841 bis 1891 (mit dem Bildnisse von Professor G. von Wyss). Von G. Meyer von Knonau IX

Vergleichende Uebersicht der Gesammtzahl der Gesellschaftsmitglieder von 1841 bis 1891 XLII

Verzeichniss der Mitglieder des Gesellschaftsrathes in der Periode von 1889 bis 1892 XLIII

Verzeichniss der Mitglieder der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, auf den 30. Juni 1891 XLIV

Johann Caspar Zellweger und die Gründung der Schweizerischen Geschichtforschenden Gesellschaft (mit Zellweger's Bildniss). Von Dr. Karl Ritter in Trogen . 1

Aus dem Briefwechsel Zellweger's. 1824 bis 1842 . . 1*

Personenregister zu Biographie und Briefwechsel 1

Vorwort.

Der mit diesen Worten einzuführende Bd. XVI unseres Jahrbuches hat eine besonders ehrenvolle Aufgabe zu erfüllen, indem ihm die Bestimmung gegeben ist, die fünfzigjährige Thätigkeit der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft zu feiern. Allerdings geschieht die Ausführung des Programms dieses Jubiläumsbandes nunmehr nicht in jenem Umfange, wie das in Bd. XV, S. V und VI, sowie S. XVIII, angekündigt wurde. Denn unmittelbar nach Ausgabe jenes Bandes wurde im October 1890 so nachdrücklich von Bern aus der Redaction des Jahrbuches der Wunsch ausgesprochen, dieselbe möchte auf die Mitarbeit des für die Abhandlung über den Ursprung der Eidgenossenschaft in Aussicht genommenen und definitiv gewonnenen Autors verzichten, dass diese nicht umhin konnte, diesem Begehren der Bundesbehörde nachzugeben. Immerhin darf sich die Gesellschaft freuen, dass jetzt die officielle Denkschrift über die Bedeutung des Jahres 1291 von einem ihrer Mitglieder ausgeht, welcher auch schon das Jahrbuch mit werthvollen Beiträgen ausstattete. Dagegen musste bei dieser Sachlage auf einen Hinweis auf die Beziehung dieses Erinnerungsjahres 1891 zum Ereignisse von 1291 allerdings ganz Verzicht geleistet werden.

Das bot nun freilich anderentheils die Möglichkeit, der Biographie Zellweger's noch einen Anhang ausgewählter Briefe beizugeben, in welchen dessen vielfach förderliche Thätigkeit, nicht nur diejenige auf dem Felde geschichtlicher Studien, sondern auch der Gemeinnützigkeit, ebenso die Vaterlandsliebe und

Lebenserfahrung des ehrwürdigen Mannes zu Tage treten. Andererseits bildet diese Auswahl eine erwünschte Ergänzung zu der Briefsammlung, welche der Herausgeber dieser Fortsetzung Zellweger'scher Briefe schon 1889 hatte vorausgehen lassen, in der Schrift: «Briefwechsel zwischen Joseph Freiherrn von Lassberg und Johann Caspar Zellweger» (St. Gallen). In den 121 dort abgedruckten Briefen, die von 1820 bis 1849 reichen, findet sich eine Fülle bemerkenswerther Züge zur Geschichte der germanistischen und historischen Studien, ebenso zur Beurtheilung der Persönlichkeiten der beiden Correspondenten, von denen der etwas jüngere Freund, Lassberg, durch seinen langjährigen Aufenthalt auf Schloss Eppishausen im Thurgau, von 1817 bis 1838, auch den schweizerischen Verhältnissen nahe gerückt, mit den diesseitigen Arbeiten auf dem Felde der Geschichte in einen noch regeren Austausch versetzt war, als das schon vorher von Schwaben her der Fall gewesen.

Ausnahmsweise aber zeigt auch dieser Band den Schmuck zweier Bilder, der beiden hervorragendsten Leiter unserer Gesellschaft. Das eine ruft den noch lebenden Zeitgenossen die Züge des Gründers der Gesellschaft in das Gedächtniss zurück. Das zweite führt dem Empfänger des Jubiläumsbandes den Mann vor, welcher, schon 1840 bei der Gründung der Vereinigung mitwirkend, seit 1843 bei deren Verwaltung bethätigt, seit 1854 an deren Spitze steht. In der fast völlig nur mit den Worten der Protokolle sprechenden, ganz objectiven Schilderung der fünfzigjährigen Bethätigung der Gesellschaft, welche hernach folgt, konnten die Verdienste, welche der Präsident der Gesellschaft sich um dieselbe erworben hat, nicht in gebührender Weise gewürdigt werden. Vielleicht darf desshalb eine Erinnerung an den Inhalt der Adresse stattfinden, welche der Gesellschaftsrath am 31. März 1886 seinem hochgeschätzten Vorsitzenden bei dessen Abschluss des siebzigsten Lebensjahres überreichte. Die weise Leitung, die wissenschaftliche Beherrschung aller in Betracht fallenden Fragen, die treue Fürsorge, der zartfühlende Sinn, wodurch grosse und reiche

Früchte der gesammten Vereinigung gebracht worden sind, wurden da erwähnt: «Was die Gesellschaft jetzt bedeutet, in ihren Leistungen im Innern, in ihrem Ansehen nach Aussen, das ist sie unter Ihrem Präsidium geworden». So glaubte der Gesellschaftsrath den Ehrenmitgliedern und Mitgliedern der Gesellschaft die wahre Festgabe zu bringen, indem er ihnen neben Zellweger's Bild dasjenige von Georg von Wyss bietet. Dieser selbst aber wird, wie wir hoffen, es seinen Gehülfen in der Leitung der Gesellschaft verzeihen, dass sie damit zum ersten Male in solcher Weise ohne sein Wissen, in seiner Abwesenheit, einen Beschluss fassten.

Die Redaction des Jahrbuches:

G. Meyer von Knonau.

Riesbach bei Zürich, 30. Juni 1891.



Lichtdruck von J. Brunner, Winterthur.

Die Thätigkeit

der

Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz

im ersten halben Jahrhundert ihres Bestandes

1841 bis 1891.

Von

G. Meyer von Knonau.

Die Thätigkeit

der

Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz

im ersten halben Jahrhundert ihres Bestandes

1841 bis 1891.

Von

G. Meyer von Knonau.

I.

1841 bis 1874.

Die erste vorberathende Versammlung von einunddreissig Theilnehmern, welche am 30. September 1840 zu Baden unter der Leitung J. C. Zellweger's abgehalten wurde, bildet ein Stück der Lebensgeschichte des Gründers der Geschichtforschenden Gesellschaft und ist deswegen in der Lebensbeschreibung eingehend geschildert (vergl. nachher S. 132 ff.).

Ebenso findet sich die Sitzung der provisorischen Vorsteherschaft zu Bern am 25. und 26. Mai 1841, sowie die abermals in Bern am 25. September [1]) des Jahres abgehaltene und durch Zellweger mit einer längeren Rede eröffnete constituirende Versammlung dort (vergl. S. 138, S. 141 ff.) behandelt.

Von 1840 bis 1841 hatte sich die Zahl der Gesellschaftsmitglieder sehr wesentlich vermehrt; sie betrug, nach den Kantonen zusammengestellt:

	1840	1841
Zürich	9	43
Bern	5	21
Luzern	2	11
Uri	—	1
Uebertrag	16	76

[1]) Das Datum: 15. September, im Archiv für Schweizerische Geschichte, Bd. I, S. XV, ist nicht richtig.

Uebertrag	16	76
Schwyz	—	2
Unterwalden	—	1
Glarus	—	3
Zug	—	1
Freiburg	—	6
Solothurn	—	3
Basel	3	23
Schaffhausen	1	3
Appenzell	1	4
St. Gallen	—	6
Graubünden	1	36
Aargau	6	6
Thurgau	—	8
Waadt	2	10
Neuenburg . . . :	1	1
Wallis	—	2
Genf	—	17
	31	208

a.

1841 bis 1848.

Der wesentliche Inhalt der am 24. September 1841 durch die provisorische Vorsteherschaft festgestellten und durch die Versammlung des folgenden Tages ohne Gegenanträge gut geheissenen Statuten ist der nachfolgende:

« Die Allgemeine Geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz hat die Bestimmung, die allgemeine Geschichte der Schweiz einerseits als freundschaftlicher Kreis der Forscher und Freunde derselben und als Band der ihr gewidmeten Kantonalgesellschaften, andererseits durch Publicationen (wo möglich auch grössere: Monumenta) zu fördern, welche des Zusammenwirkens schweizerischer Kräfte bedürfen ». Zur Aufnahme von Mitgliedern der mit der allgemeinen Gesellschaft in Verbindung

tretenden kantonalen geschichtforschenden nnd antiquarischen Gesellschaften ist nur deren Anmeldung nothwendig; andere Geschichtsfreunde unterliegen der geheimen Abstimmung. Für den jährlichen Beitrag erhalten die Mitglieder die von der Gesellschaft herauszugebende Veröffentlichung unentgeltlich.

Ziemlich complicirt lauteten die Bestimmungen über die Bestellung des Vorstandes. Eine Vorsteherschaft von fünf Mitgliedern wird je auf sechs Jahre gewählt, in der Meinung, dass nach zwei und nach vier Jahren je zwei Mitglieder in Erneuerung fallen, nach sechs Jahren der Präsident. Die Vorsteherschaft ernennt auf Vorschlag des Präsidenten einen Secretär mit berathender Stimme, und zwar unmittelbar nach dem Eintritt eines neuen Präsidenten, also auf sechs Jahre. Für die litterarischen Aufgaben wählt hinwiederum die Vorsteherschaft eine Redactionscommission. Ein gewisser föderativer Zug ist darin ausgesprochen, dass, wenn am Tage vor einer allgemeinen Versammlung die Vorsteherschaft zusammentritt, dieselbe neben den Mitgliedern der Redactionscommission auch noch je einen Abgeordneten derjenigen Kantonalgesellschaften, welche weder in der Vorsteherschaft, noch in der Redactionscommission einen Repräsentanten hatten, zuzuziehen angewiesen wurde. Diese sogenannte grössere Commission stellte dann die Anträge an die Generalversammlung und machte derselben Zweiervorschläge für die Erneuerung der Vorsteherschaft. Ebenso sollte die Gesellschaft auf Antrag dieser grösseren Commission einen Cassier und einen Archivar wählen, welche den Sitzungen der grösseren Commission beizuwohnen hatten.

Für die Verbindung der Kantonalgesellschaften mit der allgemeinen Gesellschaft wurde festgestellt, dass jede Kantonalgesellschaft der Vorsteherschaft einen Correspondenten bezeichne, welcher nicht nur die Aufträge der Vorsteherschaft und der Redactionscommission besorgen, sondern auch in seinem Kanton die Beiträge für die allgemeine Gesellschaft einziehen sollte. Die Redactionscommission war angehalten, sich mit den Kantonal-

gesellschaften über die Ausscheidung des Stoffes, welcher in allfällige von beiden Seiten erscheinende Publicationen gehörte, zu verständigen. Endlich wurde festgestellt, dass in Kantonen, die keine Gesellschaft besitzen, die Vorsteherschaft durch den Präsidenten einen Correspondenten sich aussuche.

Die Gesellschaft setzte sich vor, alle zwei Jahre abwechselnd an einem von ihr selbst zu bestimmenden Orte der Schweiz sich zu versammeln. Für die Vorsteherschaft wurde, wenn nöthig, alljährlich eine Versammlung in Aussicht genommen; ausserdem sollte sie am Tage vor jeder allgemeinen Versammlung in der schon erwähnten Form der grösseren Commission zusammentreten.

Die Vorsteherschaft wurde am 24. September aus Zellweger als Präsidenten, Heusler, Vulliemin, Bluntschli, von Rodt als Mitgliedern zusammengesetzt, so dass also neben Appenzell Basel, Waadt, Zürich und Bern vertreten waren. An die Stelle des ablehnenden Berners von Rodt trat der Luzerner Professor Bannwart. Als Cassier wurde der Basler Ludw. August Burckhardt, als Archivar der Berner von May erwählt. Secretär war Privatdocent Konrad Ott in Zürich. Als Mitglieder der Redactionscommission traten Professor Hottinger in Zürich als Präsident, der Waadtländer von Gingins, der Zürcher Meyer von Knonau, der Graubündner Theodor von Mohr, endlich als Secretär der in Zürich weilende Berner Hunziker-Schinz in Thätigkeit.

Zugleich aber war schon für die als eine Hauptaufgabe in Aussicht genommene Bearbeitung von Regesten eine grössere Zahl von Mitgliedern erbötig. Es waren, nach Kantonen geordnet, Meyer von Knonau in Zürich, R. Wurstemberger-Steiger und Rudolf Wyss von Bern, Schneller und P. Winistörfer für Luzern, P. Gall Morel für Schwyz, J. J. Blumer und Christoph Tschudi für Glarus, C. C. Kaiser für Zug, August Burckhardt, Remigius Meyer, Balthasar Reber, Dr. Streuber für Basel, J. J. Nef und Joh. Roth für Appenzell, August Näf, Xaver Rikenmann, Karl Wegelin für St. Gallen, G. Fr. Fetz

für Graubünden, J. W. L. Aebi, A. E. Fröhlich, Karl von Reding für Aargau, Stiftsdecan von Kleiser und J. A. Pupikofer für Thurgau, C. L. de Bons und Domherr Rion für Wallis, Eduard Mallet für Genf. Ausserdem hatten noch fünf Nichtmitglieder, unter ihnen ein Chorherr von Luzern, zwei Benedictiner von Fischingen und Rheinau, ihre Mitwirkung zugesagt.

Am 2. October 1842 hielt die durch die Redactionscommission verstärkte Vorsteherschaft zu Baden eine erste Sitzung unter Zellweger's Präsidium. Einige Bogen des im Druck liegenden ersten Bandes des «Archives» konnten vorgewiesen werden. Andererseits aber wurde schon jetzt definitiv beschlossen, in Zukunft die Regesten aus dem «Archive» auszusondern und zu einem besonderen Werke zu gestalten, für dessen Unterstützung die kantonalen Regierungen angegegangen werden könnten. Ferner wurde die in den Statuten des vorhergehenden Jahres erst vorläufig in Aussicht genommene Ernennung von correspondirenden und von Ehrenmitgliedern zum Behufe eines Antrages an die Gesellschaft geregelt, in der Weise, dass zur Bezeichnung der ersteren die grössere Commission ermächtigt sei, die Wahl von Ehrenmitgliedern aber, unter Vorbehalt eines Vorschlagsrechtes der Vorsteherschaft, der Gesellschaft zustehe.

1843 trat durch Circularbeschluss der Vorsteherschaft an die Stelle des verstorbenen Secretärs Ott, auf Vorschlag Zellweger's, Georg von Wyss, welcher nun erst auf Grund der vorhandenen Materialien die beiden Protokollbände der Vorsteherschaft und der Gesellschaft anlegte. Am 15. August folgte von Zellweger die Anzeige, dass er «wegen zunehmender Kränklichkeit und Schwäche» von dem Präsidium der Gesellschaft entbunden zu werden wünsche, so dass also von der bevorstehenden Versammlung die Wahl eines neuen Präsidenten zu vollziehen war.

Schon 1841 war auf der ersten Versammlung Basel als nächster Versammlungsort für 1843 bezeichnet worden. Hier

trat die Gesellschaft am 20. September dieses Jahres zusammen.

Zellweger eröffnete die Versammlung unter Kundgebung seines bestimmten Entschlusses, die bisher bekleidete Stelle des Präsidenten niederzulegen, worauf Dr. Heusler die Leitung der Geschäfte übernahm. Nach verschiedenen Seiten trat die Gesellschaft entschiedener als bisher hervor. Einmal erwählte sie sieben Ehrenmitglieder, fünf Deutsche, unter diesen Zellweger's Freund und Correspondenten, Generalvicar von Wessenberg, ferner Böhmer und Jakob Grimm; dann nahm sie ein Schreiben der königlich bairischen Akademie der Wissenschaften entgegen und bevollmächtigte die Vorsteherschaft, mit auswärtigen gelehrten Gesellschaften in Austausch der wissenschaftlichen Publicationen einzutreten; über ein Anerbieten Champollion-Figeac's betreffend Bearbeitung von Regesten der in der königlichen Bibliothek in Paris befindlichen Handschriften zur schweizerischen Geschichte wurden Beschlüsse gefasst; endlich genehmigte die Versammlung den Antrag auf Anschaffung eines Gesellschaftssigels, welches das Brustbild Johannes von Müller's zeigen sollte, sowie des Druckes von Diplomen zur urkundlichen Bezeugung der Aufnahme von Mitgliedern. Als Präsident wurde Dr. Heusler gewählt; dagegen erfüllte Zellweger das Versprechen, als einfaches Vorstandsmitglied seine Kräfte noch weiter der Sache der Gesellschaft widmen zu wollen. Als Archivar wurde der Berner Rud. Wyss erwählt.

Insbesondere war nun aber auch 1843 der erste Band der Gesellschaftspublication: « Archiv für schweizerische Geschichte » erschienen. In einem schon aus dem December 1842 datirten Vorworte hatte Hottinger als Präsident der Redactionscommission diesen « ersten Versuch, der noch viele Verbesserungen wünschbar macht », eingeleitet und das Programm der Veröffentlichung nach allen Seiten beleuchtet. Dasselbe entsprach in der Hauptsache dem schon am 25. Mai 1841 von der provisorischen Vorsteherschaft entworfenen Plane. Eine erste Abtheilung enthielt « Abhandlungen », eine deutsche von dem in

den Tagen der Gründung der Gesellschaft verstorbenen L. Meyer von Knonau und eine französische de Gingins'. Die zweite Abtheilung «Regesten» war durch die Inhaltsangabe der sämmtlichen in Zürich befindlichen Kaiserurkunden bis 1400 von G. Meyer von Knonau repräsentirt. Der dritte Theil, «Mittheilungen aus dem Gebiete der Landeskunde ältester und mittlerer Zeit» eingeräumt, enthielt unter Anderem von dem Ehrenmitgliede Dr. von Vanotti eingesandte Urkunden zur Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg. Hinsichtlich der vierten Abtheilung, — «Actenstücke zur Geschichte des 16., 17. und 18. Jahrhunderts» — hatte die Redactionscommission sich für einmal auf die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts und den Anfang der französischen Revolution zu beschränken den Beschluss gefasst, und so bot sie Actenstücke aus Paris und aus dem Zürcher Staatsarchiv aus der Zeit des dreissigjährigen Krieges, ferner, von Hottinger selbst, zürcherischen Sammlungen enthoben, diplomatische Materialien aus den Jahren 1789 und 1790. Die letzte Abtheilung sollte Gottlieb Emanuel von Haller's Bibliothek der Schweizergeschichte fortsetzen, und Band I enthielt zunächst, von G. Meyer von Knonau, die Litteratur des Jahres 1840.

Dagegen hatte die Basler Versammlung den schon erwähnten Antrag, die Edition eines besonderen umfassenden Regestenwerkes über sämmtliche schweizerische Archive bis 1520 zu beginnen, sowie darüber, dass bei den sämmtlichen kantonalen Regierungen um Unterstützung dieses Unternehmens nachgesucht werde, zum Beschluss erhoben, so dass dann einerseits am 9. Februar 1844 die Gesuche an die Regierungen ausgingen und andererseits der Arbeitsplan für die Regesten ausgearbeitet wurde. Derselbe setzte sich vor, in sämmtlichen der Gesellschaft zugänglichen Archiven die nöthigen Arbeiten, soviel möglich durch dort befindliche Specialredactoren, in einer im Einzelnen näher ausgeführten Weise vorzunehmen. Zwei Hauptredactoren, der eine für die Kantone der welschen Schweiz, der andere für alle übrigen, sollten die von den Specialredactoren ver-

fassten Regesten in Empfang nehmen, über einzelne nothwendige Reductionen sich mit diesen verständigen, sonst die einzelne Arbeit unverändert aufnehmen und derselben den Namen des Specialredactors in der Veröffentlichung vorsetzen.

Die am 27. September 1844 zu Zürich tagende Sitzung der Vorsteherschaft beschäftigte sich denn auch speciell mit dieser Frage der Regesten. Als Mitglieder der Redactionscommission wurden neu erwählt der Freiburger von Werro, der Basler Jakob Burckhardt und der Berner Friedrich Stettler, als Secretär derselben Friedrich von Wyss. Als Redactoren für das Regestenwerk wurden Theodor von Mohr und Professor Matile von Neuchâtel bezeichnet und die speciellen Aufträge für die Redactoren festgestellt. Von elf Kantonen waren Zusicherungen von Geldbeiträgen eingegangen, von vier Regierungen Zusage der Oeffnung der Archive; der Rest hatte nicht geantwortet. Die zugesicherten Beiträge beliefen sich für das erste Jahr auf 2034 Franken, für das zweite und dritte auf je 830 Franken; dann hatte Baselstadt noch auf weitere drei Jahre je 200 Franken, Solothurn auf unbestimmte Zeit 70 Fr. jährlich zugesichert. Es wurde beschlossen, über das Regestenwerk eine besondere Rechnung zu führen. Da hernach von Werro, Stettler und der gleichfalls nachträglich in Anfrage gesetzte Hisely ihren Eintritt in die Redactionscommission ablehnten, so wurden für Bern Rud. Wyss und der Genfer Eduard Mallet erwählt.

Inzwischen war 1844 auch der abermals durch Hottinger mit einer vom November 1843 datirten Vorrede versehene Band II des Archives erschienen. Schon hier wurde durch den Präsidenten der Redactionscommission die künftige gänzliche Ausscheidung der Regesten aus dem Archive angekündigt, unter Entschuldigung, dass für dieses Mal doch noch, weil der Druck der betreffenden Arbeit bei der Fassung des Beschlusses schon begonnen gewesen sei, eine grössere Reihe von Regesten, des Archives der Stadt Baden, durch K. von Reding und Th. von Mohr, geboten werde. Ausserdem kündigte diese Ein-

leitung an, dass Urkunden in Zukunft nur noch als Belege zu Abhandlungen und Forschungen dem Archive beigegeben werden sollten. Weiter enthält der Band den für die Regesten inzwischen aufgestellten Arbeitsplan und, in Ausführung eines schon in den Statuten von 1841 angekündigten Gedankens, den Abdruck von sechs Berichten historischer Kantonalgesellschaften, wie solche jährlich der Vorsteherschaft über die Wirksamkeit der einzelnen Vereine mitgetheilt werden sollten.

1845 hielt die Gesellschaft am 23. September zu Zürich ihre dritte Versammlung unter dem Präsidium von Dr. Heusler. Th. von Mohr erstattete einen Bericht über die begonnenen Vorbereitungen für das beschlossene allgemeine Regestenwerk, nach welchem die Materialien für die Edition eines ersten Bandes schon zum Theil bereit lagen. Als nächster Versammlungsort für 1847 wurde Luzern bestimmt. Da die Bibliothek der Gesellschaft sich allmählich vermehrte, hatte die der Versammlung vorangegangene Sitzung der grossen Commission auch darüber zu berathen, ob nicht die Aufstellung der Bibliothek in den Räumen der Berner öffentlichen Bibliothek sich bewerkstelligen lasse.

In den nächsten Jahren traten, zum Theil infolge der politischen Wirren, gewisse Störungen im Gange der Gesellschaft ein. Dazu kamen die Entlassungsgesuche Zellweger's und Winistörfer's als Mitglieder der Vorsteherschaft, und so verging das Jahr 1846, ohne dass die statutengemässe Versammlung der Vorsteherschaft abgehalten wurde. Erst am 7. April 1847 trat dieselbe wieder in Zürich zusammen, doch sehr wenig vollzählig. Als Hauptfrage behandelte sie angesichts des zu befürchtenden Bürgerkrieges, «der obwaltenden Umstände, welche einen Theil der Eidgenossenschaft gegen den andern unter die Waffen zu rufen drohen», ob es möglich sein werde, die auf dieses Jahr angesetzte Versammlung in Luzern abzuhalten. Die Vorsteherschaft wurde beauftragt, je nach der Lage der Dinge für Abhaltung einer Versammlung oder gegen eine solche zu entscheiden. Zum ersten Mal wurde hier auch

der Wunsch geäussert und allgemein getheilt, die Dauer der Versammlung auf zwei Tage auszudehnen; immerhin sollte aber den Luzerner Mitgliedern bei der Mittheilung dieser Anregung beigefügt werden, sie möchten sich durch die verlängerte Dauer der Versammlung zu keinen weiteren ungewöhnlichen festlichen Veranstaltungen bewegen lassen. Das im Frühjahr Befürchtete trat schon nach wenigen Monaten ein, und so erliess am 20. September der Secretär ein Circular, dass die Vorsteherschaft im Interesse der Gesellschaft selbst es für angemessen erachte, die abzuhaltende Versammlung für einstweilen zu verschieben, da unter den gegenwärtigen Verhältnissen weder auf einen zahlreichen Besuch, noch auf ein freudiges Wirken der Versammlung gehofft werden dürfte.

Erst am 5. September 1848 tagte die Vorsteherschaft wieder in Zürich, freilich unter erschwerenden Umständen. Von den Mitgliedern hatte nun auch Bluntschli seinen Austritt erklärt; der zwar noch anwesende Zellweger wiederholte, dass er gegenwärtig zum letzten Male an der Sitzung theilnehmen könne. So war die Einberufung, «da — so sagt das Protokoll — somit die Vorsteherschaft bis auf ein einziges Mitglied (den nicht anwesenden Vulliemin) sich aufgelöst befindet», unter Einladung an die Mitglieder der Redactionscommission, die Redactoren der Regesten, Archivar und Cassier durch den Präsidenten Heusler geschehen; freilich traf nur ein kleiner Theil der Eingeladenen ein. Da ein weiterer Aufschub einer Gesellschaftsversammlung, wie man fand, dem Leben der Gesellschaft selbst nachtheiliger werden dürfte, als eine wenn auch nur spärlich besuchte Versammlung, andererseits aber eine Zusammenkunft in Luzern auch jetzt noch mancherlei Schwierigkeiten begegnen musste, so wurde beschlossen, für die noch in diesem Jahr abzuhaltende Zusammenkunft einen kleineren Ort, Baden, auszuwählen. Zugleich machte der Präsident Heusler auf die Hemmnisse aufmerksam, welche in der bisherigen Organisation der Gesellschaft gegeben seien, deren Zerstreuung in den verschiedenen Kantonen den Geschäftsgang ausserordentlich er-

schwere, so dass wiederholt Stockungen desselben eingetreten seien; die jetzt gerade geschehene Auflösung der Vorsteherschaft lasse es dringend wünschenswerth erscheinen, dass die Gesellschaft in ihrer nächsten Versammlung etwas veränderte und zweckmässigere Anordnungen in dieser Rücksicht treffe. Heusler hielt es für das passendste, dass die Leitung der Gesellschaft gänzlich in den Händen von Mitgliedern eines und desselben Kantons concentrirt, dabei aber eine Kehrordnung der Kantone je nach dem jedesmaligen Versammlungsorte der Gesellschaft eingeführt würde. So wurden die zürcherischen Mitglieder der Redactionscommission in Verbindung mit dem Secretär der Gesellschaft beauftragt, auf die nächstfolgende Zusammenkunft der Gesellschaft hin einen detaillirten Vorschlag zur Statutenrevision auszuarbeiten.

Wie beschlossen, versammelte sich die Gesellschaft am 10. October zu Baden. Die Versammlung sprach Zellweger, bei dessen definitiven Rücktritt, die Gefühle dankbarer Verehrung aus; als neuen Präsidenten wählte sie den gewesenen eidgenössischen Kanzler Amrhyn von Luzern; die in der Vorsteherschaft eingetretenen Lücken wurden ausgefüllt durch Ernennung des bisherigen Präsidenten Heusler, ferner von Quiquerez von Delsberg und von Dr. Kirchhofer in Stein. Die von der beauftragten Commission berathenen neuen Statuten wurden angenommen, erfuhren aber in der nächstfolgenden Jahresversammlung von 1849 noch einige Abänderungen.

Mit diesem Jahre schliesst die erste Periode der Gesellschaft. Bis zu deren Ablauf waren noch drei weitere Bände des « Archives », Band III 1844, Band IV 1846, Band V 1847, erschienen. Dieselben zeigten die gleiche Eintheilung nach Abhandlungen, Urkunden, Denkwürdigkeiten, wie die früheren Bände; von der Litteratur waren die Uebersichten von 1841 bis 1843 nachgefolgt. Immerhin war hier, wie Hottinger schon in seinem zweiten Vorworte angekündigt hatte, jetzt mehr Platz für die Entwicklung der Abhandlungen geboten. Auch die Berichte der Kantonalgesellschaften dauerten noch fort; so enthielt Band IV fünf derselben.

Ferner hatte 1848 der Versammlung zu Baden durch den Hauptredactor Th. von Mohr das erste Heft von Band I der «Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft» vorgelegt werden können. Es enthielt die von P. Gall Morel bearbeiteten Regesten der Benedictinerabtei Einsiedeln.

b.

1849 bis 1852.

Der in Baden ernannte Präsident Amrhyn starb schon in den ersten Monaten des darauffolgenden Jahres, während dessen Dauer er die Gesellschaftsversammlung leiten sollte, am 7. März 1849. So wurde die am 4. October abermals zu Baden abgehaltene Jahresversammlung im Namen des Ausschusses durch Professor Hottinger eröffnet. Die Versammlung brachte an den 1848 festgestellten Statuten noch einige Aenderungen an, so dass dieselben erst in dieser 1849 gegebenen Form zum Abdrucke gelangten.

Dieses neue Grundgesetz der Gesellschaft wich in einigen Punkten von demjenigen von 1841 ab; insbesondere wurden jetzt alljährliche Versammlungen festgesetzt, diese aber von vorn herein an drei in den Statuten genannte Orte kleineren Umfanges, Baden, Murten, Beckenried, gebunden. In jeder Sitzung erwählt die Gesellschaft für die Dauer des nächsten Jahres einen Präsidenten, auf den nun eine Anzahl der früher der Vorsteherschaft zugewiesenen Befugnisse übertragen wurde. Nicht nur ernannte er für die Dauer seiner Amtsführung einen Secretär; sondern der durch die Gesellschaft je auf die Dauer von zwei Jahren bestellte Ausschuss von vier Mitgliedern aus verschiedenen Kantonen, «dessen Befinden der Präsident, so oft er es für nöthig erachtet, einholt», sollte nur noch «zur Unterstützung des Präsidenten in wichtigeren Angelegenheiten» dienen; dieser bezeichnete auch unter den Mitgliedern des Ausschusses seinen Vicepräsidenten. In einem zweiten Ab-

schnitte wurden die Veröffentlichungen der Gesellschaft ausdrücklicher bezeichnet und hier nun auch das Regestenwerk mit seinen zwei Hauptredactoren, welchen die Redactionscommission des « Archives » zur Seite steht, aufgenommen.

Auf Grund dieser abgeänderten Statuten wählte die Gesellschaft Vulliemin als ihren Präsidenten für das nächste Jahr, wodurch schon, weil der Präsident von jetzt an Ort und Zeit der Zusammenkünfte der Gesellschaft bestimmte, die Hinweisung auf Murten für die nächste Versammlung gegeben war.

Am 1. August 1850 eröffnete Vulliemin, neben welchem G. von Wyss den Vicepräsidenten Hottinger vertrat, die Versammlung in Murten, welche nun auch in festlichen Veranstaltungen einen etwas erweiterten Charakter annahm. Diese Zusammenkunft zeichnete sich ferner durch die Ernennung von siebzehn neuen Ehrenmitgliedern, unter welchen nur Ranke, Schafarik, Stälin, Cibrario genannt seien, aus; denn, wie das Protokoll des Ausschusses und der grösseren Commission sich ausdrückt, der Präsident hatte ausgeführt, dass, ganz unabhängig von der hervorragenden fremden Gelehrten erwiesenen Ehre, die Gesellschaft ein Interesse daran habe, sich gewissermassen historische Consulate zu schaffen und Männer mit sich zu verbinden, welche im Auslande die geschichtlichen Forschungen schweizerischer Gelehrten unterstützen könnten: so waren denn unter den Ernannten ein Däne, ein Schwede, zwei Italiener, und je ein Vertreter gehörten ferner ihrem Wohnorte nach Russland, Belgien, England, zwei Oesterreich und Frankreich, drei den Vereinigten Staaten an. Ausserdem war hier in Murten zum ersten Male die Versammlung der schweizerischen Gesellschaft mit derjenigen einer kantonalen, der Société de la Suisse Romande, zusammengelegt.

Die Gesellschaft vernahm hier aus den durch Kopp in einem vertraulichen Briefe dem Präsidenten übermittelten Vorschlägen den Plan der Begründung einer Historischen Zeitung, welcher der Redactionscommission behufs näherer Prüfung überbunden wurde. In den nur dem Ausschusse mitgetheilten

weiteren Wünschen Kopp's befanden sich solche über die Verwaltung der Gesellschaft, besonders über Wiederwählbarkeit und dreijährige Amtsdauer des Präsidenten, ferner Vorschläge über die Herausgabe eines Codex diplomaticus; ebenso hielt Kopp eine grössere Belebung und Mannigfaltigkeit der Zusammenkünfte der Gesellschaft, in den vorzubringenden Vorträgen für angezeigt.

Der zu Murten erwählte Jahrespräsident Th. von Mohr leitete die zum 11. September 1851 nach Beckenried angesetzte Jahresversammlung. Dieselbe musste dem bisherigen Präsidenten der Redactionscommission Hottinger die erbetene Entlassung ertheilen, worauf den in der Redactionscommission bleibenden Mitgliedern G. Meyer von Knonau und G. von Wyss freiere Hand für die Anordnung dieser Veröffentlichung gegeben wurde. Dadurch, dass dem für 1852 erwählten Jahrespräsidenten, Segesser von Luzern, die Bestimmung eines beliebigen Ortes in der östlichen Schweiz zur Jahresversammlung überlassen blieb, ergab sich schon wieder eine Abweichung von den 1849 festgestellten Bestimmungen.

Der 1852 am 23. September zu Rapperswil abgehaltenen und durch Segesser präsidirten Versammlung trug Kopp, der jetzt persönlich anwesend war, unter einlässlicher Begründung, seine Vorschläge abermals vor (vergl. den Abdruck des Vortrages bei Lütolf, Joseph Eutych Kopp, S. 511—520). Von dem Wunsche ausgehend, dass die Gesellschaft «durch mehr und mehr bedeutsame Leistungen die ihr bereitwillig zu Theil gewordene Anerkennung fortwährend zu steigern suche», schlug er abermals Veränderung der Statuten vor, dass «der Präsident, die Seele der Gesellschaft, nicht ihr Figurant auf einen einzigen Tag sein soll», dann einen abgewandelten Arbeitsplan für das Regestenwerk, von Neuem den Codex diplomaticus, weiter die Veranstaltung neuer Ausgaben der wichtigsten Chroniken, endlich, wenn die in Murten schon angeregte und dort einer Commission übergebene Begründung einer Historischen Zeitung nicht zu Stande käme, die Verwandlung des Archives in eine

Vierteljahrsschrift. Die Vorschläge wurden zur Vorberathung an die hiefür durch den Antragsteller und zwei weitere Mitglieder verstärkte Vorsteherschaft gewiesen. Andererseits wurde auch durch die Gesellschaft selbst auf Grund eines schon vorher mitgetheilten Entwurfes eine Veränderung der Statuten durchgeführt.

Diese neue Constitution verband, zum Theil unter Anschluss an Kopp's Anregung, die Vorsteherschaft enger, als das bisher der Fall gewesen war, mit der Besorgung der litterarischen Aufgaben. Dieselbe sollte nämlich aus den je auf zwei Jahre gewählten Präsidenten und Vicepräsidenten, die als wieder wählbar bezeichnet werden, ferner aus Quästor und Secretär, welchen letzteren der Präsident für die Zeit seiner eigenen Amtsdauer ernennt, endlich aus den zwei Redactoren des Archives, sowie den zwei Redactoren des Regestenwerkes bestehen. Für die Jahresversammlungen wurde grundsätzlich festgestellt, dass sie zwei Tage dauern sollten, mit einer Sitzung des ersten Tages für Geschäfte, des zweiten Tages — in Fortsetzung der bisherigen Weise — vorzüglich für wissenschaftliche Vorträge und Discussionen über dieselben. Den historischen Kantonalvereinen gegenüber wurde der Wunsch ausgesprochen, sie möchten durch Abgeordnete sich bei den Versammlungen der Gesellschaft vertreten lassen und sich so wirksamer, als das bisher durch bloss individuellen Beitritt ihrer Mitglieder geschehen sei, an der Gesellschaft betheiligen.

Als nun zur Wahl des Präsidenten für die beiden nächstfolgenden Jahre geschritten wurde, lehnte freilich der Urheber der mehrfachen Initiative, Kopp, die auf ihn gefallene Wahl ab, worauf Alt-Regierungsrath Fetscherin von Bern, an seiner Seite als Vicepräsident Georg von Wyss, erwählt wurde.

In der Dauer dieser vier Jahre waren vom «Archive» Band VI 1849, Band VII 1851, Band VIII ebenfalls 1851 erschienen. Dieselben zeigten eine den früheren Bänden entsprechende Zusammensetzung; in Band VI schloss G. Meyer von Knonau mit 1844 und 1845 die Uebersicht der Litteratur ab.

Von den Regesten waren 1849 und 1850 fünf weitere Hefte erschienen, enthaltend die Regesten der im Gebiete des alten Kantonstheiles von Bern bestandenen Klöster und kirchlichen Stifter (von Fr. Stettler), der Cisterzienserabtei Cappel (von G. Meyer von Knonau), der Stadt Rapperswil von X. Rikenmann, der Landschaft Schanfigg von C. von Mohr, der Abtei Pfävers und der Landschaft Sargans von K. Wegelin, womit der erste Band abgeschlossen war. Mit dem Jahr 1851 wurde Band II begonnen, mit den Regesten des Frauenklosters Fraubrunnen (von J. J. Amiet); ein zweites Heft, 1852 erschienen, enthielt diejenigen der Frauenklöster Feldbach und Tänikon, sowie der Comthurei Tobel (von K. von Reding).

c.

1853 bis 1872.

Die am 27. und 28. September 1853 zu Solothurn abgehaltene, durch Fetscherin präsidirte Versammlung hatte darüber zu entscheiden, ob die Gesellschaft bei dem bisherigen Wechsel ihrer Versammlungsorte bleiben oder in Zukunft eine einzige, möglichst central gelegene Stadt für ihre Zusammenkünfte dauernd auslesen wolle. Durch den Umstand, dass soeben sich in Solothurn ein historischer Verein gebildet hatte, welcher um Aufnahme als Section der allgemeinen Gesellschaft ersuchte, durch das freundliche Entgegenkommen der kantonalen und städtischen Behörde, welche auch finanzielle Beiträge darboten, sowie durch die centrale Lage Solothurn's empfahl sich eben diese Stadt als ständiger Versammlungsort, so dass dieselbe einstimmig als solcher erwählt wurde. Der Präsident konnte auf die von ihm selbst provisorisch redigirte Historische Zeitung verweisen, welche mit diesem Jahre 1853 begonnen worden war. Dagegen wurden die durch Kopp wiederholten Anträge über die wissenschaftliche Thätigkeit der Gesellschaft der für diese wissenschaftliche Bethätigung aufgestellten Commission von vier Mitgliedern zugewiesen, welche von der Vor-

steherschaft auftragsgemäss hiefür ernannt worden war, und zwar so, dass jetzt nach deren Antrag diese Commission aus Mitgliedern am gleichen Wohnorte aufgestellt wurde, weil die in der Rapperswiler Versammlung gewählte Commission der zu entfernten Wohnsitze ihrer Mitglieder wegen nie zusammengekommen sei. Die Commission bestand aus vier Bernern, unter diesen Lehrer Hidber, welcher auch das Secretariat bei dieser Versammlung besorgt hatte. Th. von Mohr legte das Band II der Regesten abschliessende letzte Heft, die von ihm selbst bearbeiteten Regesten von Disentis, nebst den Registern des Bandes, vor.

Die Versammlungen der nächsten fünf Jahre, 1854 bis 1858, fanden ausnahmslos in Solothurn statt, 1854 noch von Fetscherin, seit 1855 von dem im vorhergehenden Jahre neu erwählten Präsidenten G. von Wyss geleitet, und während dieser Zeit wurde insbesondere eine neue Aufgabe an die Hand genommen.

Theils der 1854 eingetretene Tod des Hauptredactors des Regestenwerkes, Th. von Mohr, theils ein neuer in der Commission durch B. Hidber beantragter und der Gesellschaft 1854 vorgelegter Arbeitsplan führte zu dem Beschlusse, das Regestenwerk in der bisherigen Form nicht fortzusetzen. Der geschichtforschende Verein von Solothurn wurde ersucht, über die gemachten Vorschläge einen detaillirten Plan auszuarbeiten und der Vorsteherschaft zu Handen der Gesellschaft zu unterbreiten.

1855 beschäftigte sich die Versammlung der Gesellschaft mit diesem durch J. J. Amiet Namens des vorberathenden Solothurner Vereins vorgebrachten Plane. Danach sollte die Herausgabe eines Codex diplomaticus bis 1353, oder einstweilen bis 1315, an die Hand genommen werden, unter Uebertragung der Aufgabe an eine Commission, welche sich über das Unternehmen auch mit Bund und Kantonsregierungen in's Einvernehmen setze; als Vorarbeit für den Codex diplomaticus sollte ein chronologisches Urkundenregister betrachtet werden. Wäh-

rend nun die Frage wegen des Codex diplomaticus an den vorberathenden Solothurner Verein mit dem Auftrage zurückgewiesen wurde, nochmals nähere Erwägungen anzustellen, wurde von dem 1854 als Archivar der Gesellschaft erwählten Antragsteller für das Urkundenregister, Hidber, der Plan desselben eingehend erörtert und dessen Unternehmung beschlossen, unter Bestellung einer Redactionscommission, welche aus Hidber, Winistörfer und J. J. Amiet zusammengesetzt wurde.

Im nächsten Jahre 1856 berichtete Hidber über die schon geschehenen Vorarbeiten, welche die durch Pfarrer Fiala verstärkte Commission für das Urkundenregister eingeleitet habe. Daneben referirte J. J. Amiet auch nochmals über den Plan des Codex diplomaticus, dessen Edition gleichfalls beschlossen wurde, unter Ueberweisung der Aufgabe an eine neungliedrige Commission. Allein während 1857 von dem Codex diplomaticus in den Gesellschaftsverhandlungen noch ein Mal die Rede gewesen war, verschwindet derselbe seit 1858 aus den Tractanden, und es bleibt nur das Urkundenregister ein ständiger Verhandlungsgegenstand, indem Jahr für Jahr über die Fortschritte der Vorarbeiten zu demselben eingehende Berichterstattungen von dem Redactor Hidber im Namen der bestellten Commission vorgebracht werden.

Aber auch die regelmässige Publication der Gesellschaft, mit deren Versendung der Bezug des Jahresbeitrages der Gesellschaftsmitglieder bestimmt verbunden blieb, erfuhr eine förderliche Erweiterung. Schon 1854 war in der Sitzung der Vorsteherschaft die Redaction des « Archives » auf den Antrag eines ihrer Mitglieder, Georg von Wyss, ermächtigt worden, auch Quellenwerke zur schweizerischen Geschichte in durchaus berichtigten Ausgaben in demselben zu veröffentlichen, so dass dann, um dafür Raum zu gewinnen, kleinere Abhandlungen etwa in die Historische Zeitung verwiesen werden möchten. Nachdem schon 1853 in Band IX in der Abtheilung « Denkwürdigkeiten » zwei wichtige Quellenstücke, durch M. von Stürler die Beschreibung des Waldmannischen Auflaufes zu Zürich,

durch J. J. Blumer die Chronik des Valentin Tschudi, zum Abdruck gebracht worden waren — 1855 folgte dann Band X nach —, bot 1856 der durch den Rücktritt von G. Meyer von Knonau allein in der Redaction gebliebene G. von Wyss in Band XI die den weit grösseren Theil des Raumes einnehmende neue Edition der Chronik des Johannes Vitoduranus. 1858 folgte in Band XII die durch M. von Stürler mitgetheilte Correspondenz des Generals Brune aus dem Frühjahr 1798. Zugleich aber kamen nun auch zum letzten Male in diesem gleichen Bande XII Berichte von Kantonalgesellschaften zum Abdrucke.

Daneben war 1854 noch ein zweiter Jahrgang der von der Gesellschaft herausgegebenen Historischen Zeitung, wieder in Monatsnummern, erschienen. Doch mit Ende des Jahres konnte sich der Gründer derselben, Fetscherin, zur Fortsetzung nicht mehr entschliessen, und so trat nun G. von Wyss als Präsident in die Ausfüllung dieser Lücke ein, indem er in Verbindung mit Vorstandsmitgliedern der zürcherischen Antiquarischen Gesellschaft, Ferdinand Keller und Heinrich Meyer, daneben Professor Ettmüller, den «Anzeiger für Schweizerische Geschichte und Alterthumskunde» begründete. Von 1855 an erschien dieses neue Organ, welchem auch die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft eine kleine finanzielle Unterstützung zuwies, mit Illustrationstafeln ausgestattet, in vier bis fünf jährlichen Nummern zu Zürich.

So bestimmt nun aber in diesen Jahren die Gesellschaft mit Solothurn verbunden war — der Solothurner Winistörfer war Vicepräsident und nach dessen Tode trat 1860 Fiala als solcher ein, während J. J. Amiet schon seit 1857 die Stelle eines Secretärs der Gesellschaft bekleidete —, trat doch von Neuem die Frage hervor, ob es nicht gerathen wäre, wieder eine grössere Abwechselung in die jährlichen Zusammenkünfte der Gesellschaft zu bringen. Verschiedenartige Vorschläge wurden nach und nach in dieser Richtung vorgebracht. 1856 erschien die Proposition, eine historische Frage zum voraus

zum Thema der wissenschaftlichen Verhandlung zu wählen, um so die Sitzung durch eine vorbereitete Discussion zu beleben. 1857 wurde der Vorsteherschaft zur Prüfung überwiesen, ob es nicht im Interesse grösserer Ausbreitung und zahlreicheren Besuches der Gesellschaft zweckmässig wäre, gleich wie in früheren Jahren die Zusammenkünfte abwechselnd an verschiedenen Orten der Schweiz abzuhalten, und 1858 lautete das Gutachten dahin, es möchte angemessen sein, einen solchen Wechsel versuchsweise alle zwei Jahre eintreten zu lassen, so dass dann abwechselnd die eine Jahresversammlung in Solothurn, als dem ständigen Versammlungsorte, die andere an einem von der Gesellschaft zu bestimmenden Orte, bald in dem einen, bald in dem andern Theile der Schweiz, stattfände. Auch die Frage einer regelmässigeren und engeren Verbindung mit den kantonalen Vereinen wurde wieder erwogen. Für einen rascheren Wechsel und eine Verlegung des Zusammenkunftortes auch an einen weniger central gelegenen Punkt schien nun zudem der durch die Eisenbahnen erleichterte Verkehr zu sprechen; wenigstens äussert das Protokoll der am Pfingstdienstag 1858 in Olten versammelten Vorsteherschaft. die Eisenbahn habe die Vereinigung mit Hinreise und Heimkehr an einem und demselben Tage möglich gemacht.

So kam ein solcher Wechsel in den Zusammenkunftsorten wirklich zu Stande. Während von da an bis 1868 in den geraden Jahren die Gesellschaft stets in Solothurn tagte, fanden 1859 zu Basel, 1861 zu Schaffhausen, 1863 zu Freiburg, 1865 zu St. Gallen, 1867 zu Aarau die Versammlungen statt. Theilweise wurden dieselben deswegen in diese Städte verlegt, weil sich dort neue kantonale Vereinigungen gebildet hatten. So war 1861 für Schaffhausen der Umstand massgebend geworden, dass dort ein sehr thätiger historisch-antiquarischer Verein bestehe, und Aehnliches bestimmte 1865, 1867 die Auswahl. 1863 fand in Freiburg die Versammlung gemeinsam mit der romanischen Gesellschaft statt, und ein Besuch von Aventicum schloss sich an die Zusammenkunft an. Einige Versammlungen

wurden auch durch den Besuch von Ehrenmitgliedern ausgezeichnet, so diejenige von 1858 durch den kaiserlichen Rath von Bergmann aus Wien, die von 1867 durch Professor Waitz. Erinnerungen an die Zusammenkünfte dieser Jahre liegen ferner in zwei im «Archiv» zum Abdruck gebrachten Eröffnungsreden des Präsidenten von 1863 und 1868 enthalten.

Die an der Seite des 1855 in das Präsidium eingetretenen und seither bei jeder Erneuerung wieder erwählten Vorsitzenden G. von Wyss thätige Vorsteherschaft erfuhr besonders 1862 infolge der aus Gesundheitsrücksichten eingetretenen Entlassung des Quästors L. A. Burckhardt, welcher schon seit 1841 der Gesellschaft seine Dienste geleistet hatte, eine Erweiterung, indem einerseits J. J. Merian als Quästor bezeichnet und zu dem Vorstandsmitgliede Bundesarchivar Krütli noch Fr. Forel aus Morges, Ch. Lefort aus Genf, A. Daguet aus Freiburg als Vertreter der Westschweiz hinzugewählt wurden. Dagegen fand, obschon bereits 1858 in einer Vorstandssitzung der Aufmerksamkeit nicht entgangen war, dass eine Anzahl obsoleter Bestimmungen in den Statuten enthalten seien, eine Revision derselben nicht statt. 1868 wurde eine solche durch die Gesellschaft selbst, welcher die Vorsteherschaft den Stand der Frage vorgelegt hatte, geradezu abgelehnt.

Inzwischen hatten die litterarischen Arbeiten der Gesellschaft sich weiter ausgedehnt.

Bis 1860 waren die Vorarbeiten für das Urkundenregister so weit gediehen, dass die Vorsteherschaft in ihrer zu Olten abgehaltenen Sitzung der Frage der Edition näher treten konnte. Da ein Beitrag der Bundesbehörde, in der Höhe von 3000 Franken, zugesichert war, konnte zunächst das Büdget für einen ersten Band entworfen und das Ausschreiben an die Buchhandlungen zur Erlangung von Offerten wegen der Uebernahme ausgefertigt werden. In der im August desselben Jahres abgehaltenen Gesellschaftsversammlung, welcher zugleich Krütli als Nachfolger des verstorbenen Winistörfer in der Commission für das Urkundenregister vorgestellt wurde, legte der Vorstand

definitiven Bericht über das Urkundenregister, welches «eine Lebensfrage der Gesellschaft» sei, ab. Nach demselben war Dr. Hidber als Hauptredactor erwählt und die finanzielle Grundlage der Unternehmung geordnet, insbesondere auch dadurch, dass die Bundesversammlung für das folgende Jahr die Subventionssumme wieder auf das Büdget setzte. 1861 wurde der Gesellschaftsversammlung ein erster Druckbogen vorgelegt und 1863 das erste unlängst erschienene Heft unterbreitet. Bis 1868 war Band I vollendet, worauf dann von 1869 an die Lieferungen von Band II zu erscheinen anfingen. Eine 1867 zuerst in den Verhandlungen der Vorsteherschaft erwähnte französische Uebersetzung gerieth über die Anfänge nicht hinaus.

Daneben folgten sich in nicht ganz regelmässiger Reihe weitere Bände des Archives: Band XIII 1862, Band XIV 1864, Band XV 1866, Band XVI 1868, Band XVII 1871, Band XVIII 1873. Auch hier war wieder mehrfacher und grösserer Raum zusammenhängenden Documentensammlungen zugewiesen, theilweise Fortsetzungen der Beiträge zur Geschichte der Invasion von 1798 (Band XIV, XV, XVI), theils einer Sammlung von Actenstücken zur Geschichte des Sempacher Krieges, von Th. von Liebenau (Band XVII), endlich einem Abschnitte von Urkunden und Regesten zur Geschichte des St. Gotthardpasses, von H. von Liebenau (Band XVIII — zwei andere Theile folgten noch später in Band XIX und XX).

Besonders aber nahm in diesen Jahren die vom Archiv jetzt definitiv abgelöste Sammlung der «Fontes» rüstigen Fortgang. 1866 erschien, durch G. Studer edirt, die Chronik des Matthias von Neuenburg, und 1871 folgte, ebenfalls durch Studer herausgegeben, die Berner Chronik des Konrad Justinger, sammt vier dazu gehörigen Beilagen.

1865 berieth die Vorsteherschaft über einen Auftrag, welcher zur Fortsetzung der seit 1845 nicht mehr weiter geführten Uebersichten der schweizerischen Litteratur ertheilt werden sollte.

Der « Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde » hatte im Ganzen vierzehn Jahrgänge erlebt und war 1868 mit einem von J. L. Brandstetter ausgearbeiteten Register abgeschlossen worden. Nachdem 1868 die antiquarische Abtheilung durch die Begründung der « Berichte der antiquarischen Gesellschaft in Zürich » — seit 1869 unter dem Titel « Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde » — sich abgetrennt hatte, entstand nach einjähriger Unterbrechung durch Auftrag der Vorsteherschaft 1870 ein « Anzeiger für schweizerische Geschichte », dessen Redaction Caplan Probst in Solothurn übernahm.

Von 1869 an, wo die Jahresversammlung in Neuenburg abgehalten wurde, emancipirte sich die Gesellschaft auch von der bisherigen an Solothurn gebundenen alternirenden Reihenfolge der Versammlungen; denn für 1870, wo dieselbe dann wegen des Krieges überhaupt ausfiel, war eine Betheiligung an dem angesetzten, aber gleichfalls nicht abgehaltenen internationalen historisch-antiquarischen Congress zu Basel in Aussicht genommen gewesen. Erst 1871 fand wieder eine Versammlung in Solothurn statt, auf welche 1872 eine solche in Bern folgte, wo nun inzwischen schon längere Zeit hindurch die seit 1859 auch mit einem gedruckten Kataloge versehene Gesellschaftsbibliothek durch den Bibliothekar Hidber in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek untergebracht worden war.

d.

1873 bis 1874.

Mit Beginn des Jahres 1873 wurde dem Vorstande durch das eidgenössische Departement des Innern angezeigt, dass dasselbe zur Prüfung der Verhältnisse des Urkundenregisters Auftrag ertheilt habe und von der hiefür aus drei Mitgliedern der Gesellschaft bestellten Commission Bericht und Antrag erwarte. Bis in den Sommer waren einerseits diese Arbeiten ausgeführt,

andererseits die gewünschten Berichterstattungen und Erläuterungen des Gesellschaftsvorstandes und der Redaction des Urkundenregisters abgegeben worden, so dass nun von Seite des Gesellschaftsvorstandes der Wunsch ausgesprochen wurde, bei Anlass der auf den 18. und 19. August nach Zürich ausgeschriebenen Versammlung mit der Untersuchungscommission zusammenzutreten, um gemeinsam die Formen festzustellen, nach welchen künftighin das Rechnungswesen der Gesellschaft, wenigstens mit Bezug auf das Urkundenregister und den Bundesbeitrag, zu führen sein solle. Ausserdem jedoch war auf die gleiche Gesellschaftsversammlung hin durch zwölf Gesellschaftsmitglieder aus Zürich, Bern, Basel und St. Gallen, unter welchen sich auch die drei Mitglieder der Untersuchungscommission befanden, eine Motion eingereicht worden, welche insbesondere drei Wünsche enthielt, nämlich dass eine besondere Redactionscommission für die Leitung der sämmtlichen litterarischen Arbeiten durch die Gesellschaft bestellt werde, dass an den Bundesrath das Ansuchen abgehe, den Bundesbeitrag alljährlich nicht mehr bloss für das Urkundenregister allein, sondern für die Arbeiten der Gesellschaft überhaupt zu ertheilen, endlich dass das schweizerische Idiotikon durch die Gesellschaft unterstützt werde. Infolge dessen fand am 18. August eine gemeinsame Sitzung der Mitglieder der Vorsteherschaft und der drei mit der Untersuchung des Urkundenregisters Beauftragten statt, worauf die Gesellschaftsversammlung die Anträge der Motionssteller annahm und der zu bestellenden, aus sieben Mitgliedern zusammenzusetzenden Commission für die litterarischen Arbeiten zugleich den Auftrag ertheilte, auf die Jahresversammlung von 1874 hin einen Entwurf revidirter Statuten der Gesellschaft vorzulegen. Am folgenden Tage wurde diese Commission bestellt aus vier bisherigen Vorstandsmitgliedern, dem Präsidenten G. von Wyss, dem Vicepräsidenten Fiala, Forel und Lefort, ferner aus drei Motionsstellern, G. Meyer von Knonau aus Zürich, W. Vischer aus Basel, H. Wartmann aus St. Gallen.

Diese Commission constituirte sich am 20. August und bestellte den bisherigen Präsidenten zu ihrem Vorsitzenden, G. Meyer von Knonau zum Secretär. Nach Antrag des Präsidenten wurde als Form der Bewerbung um den Bundesbeitrag bei der Bundesversammlung der Wortlaut gewählt: Beitrag zur Veröffentlichung von Materialien zur schweizerischen Geschichte in Urkunden, im schweizerischen Urkundenregister, in schweizerischen Chroniken, Denkwürdigkeiten und Briefen. Für die Leitung der litterarischen Arbeiten theilten sich die Mitglieder in Subcommissionen, wobei G. Meyer von Knonan die Redaction des «Archives» sogleich übernahm.

In zwei Ende 1873 und im Frühjahr 1874 abgehaltenen Sitzungen besorgte die litterarische Commission theils für sich allein, theils gemeinsam mit der Vorsteherschaft die Ausführung der ihr ertheilten Aufträge, insbesondere auch die Feststellung des Entwurfes neuer Statuten. Am 28. September hielt die Commission, am ersten Tage der Gesellschaftsversammlung, ihre letzte Sitzung.

Während des Jahres war Band XIX des Archives erschienen.

II.

Seit 1874.

Die von der vorberathenden Commission festgestellten Statuten wurden von der in Solothurn tagenden Gesellschaftsversammlung am 29. September 1874 angenommen. Dieselben schliessen sich in einer Reihe von Paragraphen, besonders hinsichtlich der Zweckbestimmung der Gesellschaft, den früheren Statuten an, unterscheiden sich jedoch von denselben in den Bestimmungen über die Leitung der Gesellschaft und ihrer

Arbeiten. Sie fordern die je auf drei Jahre sich erstreckende Wahl eines Gesellschaftsrathes, der aus dem Präsidenten und zehn weiteren Mitgliedern besteht; der Gesellschaftsrath bestellt aus sich Quästor, Bibliothekar und Secretär, so aber, dass Präsident und Secretär an dem nämlichen Ort ihren Wohnsitz haben müssen. Zur Durchführung seiner Aufgabe gliedert sich der Gesellschaftsrath nach Bedürfniss in Commissionen; Präsident, Quästor und Secretär bilden den engern geschäftsleitenden Ausschuss.

Gestützt auf diese eben angenommenen Statuten wählte die Gesellschaft als Präsidenten G. von Wyss, aus der bisherigen Vorsteherschaft und der 1873 bestellten Commission Amiet, Fiala, Forel, Hidber, Lefort, Meyer von Knonau, Vischer; als neugewählt kamen hinzu Blumer, Th. von Liebenau und A. Lütolf.

Durch den seither eingetretenen Wechsel in der Wahl der Versammlungsorte konnte eine grössere Theilnahme an den Angelegenheiten der Gesellschaft in verschiedenen Theilen der Schweiz erzielt werden. Nach einander versammelte sich die Gesellschaft 1875 in Luzern, 1876 in Lausanne, 1877 in Basel, 1878 in Stans, 1879 und 1890 in Solothurn, 1880 in St. Gallen, 1881 in Schwyz, 1882 in Genf, 1883 in Schaffhausen, 1884 in Bern, 1885 in Glarus, 1886 in Aarau, 1887 in Weggis, 1888 in Murten, 1889 in Rapperswil. Dabei fand mehrmals die Vereinigung mit den Zusammenkünften kantonaler Gesellschaften, ebenso seit 1888 mit denjenigen des Vereins für Erhaltung schweizerischer Kunstdenkmäler statt. Der in einem Paragraphen der neuen Statuten ausgesprochene Zweck, den zweiten Tag der Versammlungen, wenn sich die Gelegenheit darbiete, für den Besuch historisch wichtiger Stätten zu verwenden, konnte gleichfalls mehrfach zur Ausführung gebracht werden. Ausserdem wird seit 1880 durch die von Anfang schon im Einberufungscirculare festgestellte Tagesordnung der öffentlichen Hauptsitzung die früher mitunter sich ergebende Zufälligkeit des wissenschaftlichen Programms vermieden und die Möglich-

keit geboten, die Vortragsthemata in genauere Verbindung mit der Geschichte des Versammlungsortes zu setzen. Die Versammlung von 1879 gestaltete sich durch die Begehung des fünfundzwanzigsten Jahres der Gesellschaftsleitung durch den Präsidenten G. von Wyss zu einer Feier, deren Grundgedanken der Festdichter J. Amiet in dem Wunsche: Ad multos annos aussprach.

Der Gesellschaftsrath behandelt regelmässig in zwei jährlichen Sitzungen, welche seit 1886 im Frühjahr in Zürich — vorher in Bern — und am ersten Tage der Versammlung der Gesellschaft stattfinden, die Geschäfte derselben.

Die regelmässige Veröffentlichung, das «Archiv», wurde 1875 mit Band XX abgeschlossen und demselben eine Gesammtübersicht aller Bände dieser Serie beigegeben. Nach derselben haben allein an der Abtheilung der «Abhandlungen» vierunddreissig Autoren, worunter mehrere zu wiederholten Malen, sich betheiligt; aber auch sonst beweist das Verzeichniss den reichen Inhalt dieses Organes der Gesellschaft. Nach dem neuen Arbeitsplane blieben für die Fortsetzung des Archives, das «Jahrbuch für schweizerische Geschichte», welches von G. Meyer von Knonau redigirt wird, nur noch die «Abhandlungen» aus den Abtheilungen der früheren Publication übrig, unter Beigabe nothwendig erscheinender, erläuternder Actenstücke. Von 1876 an erschienen bis zur Gegenwart sechszehn Bände, für welche vierzig Verfasser, unter diesen sechs nicht der Schweiz angehörige Forscher, Beiträge lieferten.

Vom «Anzeiger für schweizerische Geschichte», dessen Redaction nach dem 1878 eingetretenen Tode Probst's Fiala bis zu seinem Rücktritte aus dem Gesellschaftsrath 1885 führte, worauf für kurze Zeit der schon 1886 verstorbene Stadtbibliothekar L. Glutz in Solothurn, seither G. Tobler in Bern eintrat, erschienen bis 1889 fünf volle Bände von je vier Jahrgängen, wozu am Ende von Band V ein durch J. L. Brandstetter bearbeitetes systematisches Inhaltsverzeichniss gefügt wurde. Seit 1887 bietet die Redaction vollständige jährliche

Uebersichten der die Schweiz betreffenden historischen Litteratur. Mit 1890 wurde Band VI dieses Notizblattes begonnen. Als Beilage soll sich mit dem «Anzeiger» in nächster Zeit eine lieferungsweise erscheinende Uebersicht des Inhaltes der Schweizer Archive verbinden.

Vom Schweizerischen Urkundenregister wurde 1877 Band II durch eine längere Einleitung und eine Beilage: Diplomata Helvetica varia, mit dem Endjahre 1200, zum Abschlusse gebracht. Eine Fortsetzung war in Band III im Drucke begonnen; doch wurde 1877 das Werk als für einmal mit Band II abgeschlossen erklärt und der weitere Druck von Band III sistirt.

Der seit der neuen Constitution der Gesellschaft wieder regelmässig zugewiesene Beitrag der Bundesbehörde ist für die neue Unternehmung der «Quellen zur Schweizergeschichte» bestimmt, welche eine Fortsetzung theils der früher im Archive vertretenen weiteren Abtheilungen, theils der begonnenen Sammlung schweizerischer Chroniken darstellt. Von den letzteren erschien noch 1875 ausserhalb der neuen Sammlung die von Kantonsarchivar Kind in Chur besorgte Ausgabe der Chronik des Schwyzer Landschreibers Hans Fründ. Aber schon im gleichen Jahre war das Programm, welches der für die Edition der Quellen eingetretene Redactor Vischer für die Herausgabe entworfen hatte, vom Gesellschaftsrathe approbirt worden. Freilich trat Vischer, während er Mitglied des Gesellschaftsrathes bis zu seinem Tode 1886 blieb, schon 1876 aus der Besorgung des von ihm bekleideten Quästorates und der Redaction der Quellen zurück. In der letzteren Thätigkeit trat Wartmann, seit 1876 Mitglied des Gesellschaftsrathes, an seine Stelle. Seit 1877 sind folgende Bände der «Quellen zur Schweizergeschichte» unter dessen Mitwirkung erschienen:

Bd. I: Thüring Frickart's Twingherrenstreit — Bendicht Tschachtlan's Berner Chronik nebst den Zusätzen des Diebold Schilling (G. Studer). Johannes Gruyère, Descriptio belli annis 1447 et 1448 gesti (P. Nikolaus Raedle). 1877.

Bd. II: Les dépêches de Jean Baptiste Padavino, secrétaire du Conseil des Dix, envoyer de la République de Venise, écrites pendant son séjour à Zurich, 1607—1608 (V. Cérésole). 1878.

» III: Die ältesten Urkunden von Allerheiligen in Schaffhausen, Rheinau und Muri, mit drei Güterkarten (F. L. Baumann, G. Meyer von Knonau, P. Martin Kiem). 1881, 1883.

» IV: Correspondenz der französischen Gesandtschaft in der Schweiz, 1664—1671 (P. Schweizer). 1880.

» V: Méry de Vic et Padavino. Quelques pages ed l'histoire diplomatique des Ligues Suisses et Grises au commencement du XVIIme siècle (E. Rott). 1881.

» VI: Conradi Türst de situ confœderatorum Descriptio, mit der Reproduction der dazu gehörigen ältesten Schweizer Karte — Balci Descriptio Helvetiæ — Fratris Felicis Fabri Descriptio Sueviæ — Johannes Stumpf's Reisebericht von 1544 (G. von Wyss, H. Wartmann und E. Motta — A. Bernoulli — H. Escher). 1884.

» VII: Ulrici Campelli Rætiæ Alpestris topographica descriptio (C. J. Kind). 1884.

» VIII: Ulrici Campelli Historia Rætica. Tom I (P. Plattner). 1887.

» IX: Ulrici Campelli Historia Rætica. Tom. II (P. Plattner). 1890.

1891 liegen im Drucke abgeschlossen:

» X: Rätische Urkunden aus dem Central-Archiv des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in Regensburg. Mit einem Anhange: Bruchstücke eines rätischen Schuldenverzeichnisses — Einkünfte des Freiherrn von Vaz — Urkunden zur Geschichte des Ober-Wallis.

» XI: Aus Philipp Albert Stapfer's Briefwechsel. Band I (R. Luginbühl).

Bd. XII: Aus Philipp Albert Stapfer's Briefwechsel. Band II (R. Luginbühl).

In der Vorbereitung weit gediehen sind — theils für Band XIII, theils für Band XIV und XV — die von Staatsarchivar P. Schweizer und Dr. R. Maag übernommene neue Veröffentlichung des Habsburg-Oesterreichischen Urbarbuches, mit Beilagen, besonders auch einer grössern beizufügenden Karte, und die von Staatsarchivar H. Herzog bearbeitete Biographie des Generals Zurlauben, nebst einer Auswahl aus der Correspondenz desselben, und ebenso ist eine umfassende Edition von Materialien, die zur eidgenössischen Geschichte Beziehungen aufweisen, aus österreichischen Archiven in Aussicht genommen. Dagegen musste die schon gleich als eine der ersten Aufgaben für die «Quellen» in das Auge gefasste kritische Ausgabe der Zürcher Chroniken für einstweilen zurückgelegt werden, und ebenso liess sich, theils aus sachlichen, theils aus persönlichen Hinderungen, das eine und andere weitere litterarische Project, welches mehrfach längere Zeit den Gesellschaftsrath beschäftigte, nicht zur Durchführung bringen.

Schon 1877 erschien der «Reisebericht» von Th. Sickel: Ueber Kaiserurkunden in der Schweiz. Auf die Bitte des geschäftsleitenden Ausschusses an den Verfasser, als Ehrenmitglied der Gesellschaft, hatte derselbe den über den anfänglichen Umfang eines Artikels des «Anzeigers» hinausgewachsenen Bericht zu einer Separat-Veröffentlichung der Gesellschaft überlassen.

Den 1887 ertheilten Auftrag, ein systematisches Verzeichniss der in den schweizerischen historischen Vereinszeitschriften und ähnlichen periodischen Publicationen enthaltenen Arbeiten anzulegen, hat Brandstetter, seit 1883 Mitglied des Gesellschaftsrathes, ausgeführt, so dass 1891 diese mit dem Jahre 1812 beginnende sehr erwünschte Uebersicht in den Druck gelegt werden wird.

Die vom Bundesarchive schon durch eine Reihe von Jahren betriebene Ausbeutung ausserschweizerischer Archive, behufs

Beleuchtung der Beziehungen der Eidgenossenschaft zu den wichtigsten europäischen Staaten, wird zum Nachweise der Verbindungen mit der päpstlichen Regierung, mit einem neben dem laufenden Jahresbeitrage von den Bundesbehörden der Gesellschaft zugewiesenen weiteren Credit, seit 1891 im Auftrage der Gesellschaft besorgt.

Die seit 1876, dem Jahre des Rücktrittes Hidber's aus dem Gesellschaftsrathe, bis 1880 durch Bundesarchivar Kaiser, seither durch dessen Nachfolger im Gesellschaftsrathe, Oberbibliothekar Blösch, besorgte Bibliothek, steht gegenwärtig mit 16 schweizerischen und 71 auswärtigen Stellen im Austausche. Nach dem Beschlusse des Gesellschaftsrathes ist besonders darauf Bedacht genommen, die sämmtlichen schweizerischen historischen Vereine mit den Publicationen der Gesellschaft zu versehen.

Auf diesen Wegen sucht die Gesellschaft auch in ihrer jetzigen Zusammensetzung das schon vor fünfzig Jahren ihr gesetzte Ziel weiter zu verfolgen, die Freunde der vaterländischen Geschichte in sich zu vereinigen und die Kenntniss der geschichtlichen Thatsachen durch wissenschaftliche Arbeiten von allgemeiner Tragweite zu vertiefen. Zugleich will aber die Gesellschaft diese streng wissenschaftlichen Bestrebungen mit der Pflege echt vaterlandsliebender Gesinnung verbinden, und die Eröffnungsworte ihres Vorsitzenden G. von Wyss in den Jahresversammlungen — eine grössere Zahl derselben aus verschiedenen Jahren ist im «Anzeiger für schweizerische Geschichte» durch den Druck bleibend bewahrt — bieten insbesondere auch nach dieser Seite hin eine stets erneuerte Lehre und Anregung.

Kanton Zürich.

Bächtold, Dr. *J.,* Professor, in Fluntern. 1874.
Bölsterli, R., Pfarrer, in Wangen. 1883.
Brun, Karl, Privatdocent an der Universität, in Riesbach. 1881.
Brunner, Dr. *Jul.,* Professor am Gymnasium, in Küssnach. 1875.
Bürkli, Friedrich, Buchdrucker, in Zürich. 1873.
Dändliker, Karl, Dr. phil., Professor, in Küssnach. 1877.
Ernst, Ulrich, Dr. phil., Professor an der Industrieschule, in Riesbach. 1889.
Escher, Hermann, Dr. phil., in Zürich. 1880.
Escher, Jakob, Dr. jur.. alt Oberrichter, in Zürich. **1841.**
Escher, Konrad, Dr. jur., Oberstlieutenant, im Bleicherweg, Enge. 1868.
Fäsi, Hermann, Buchhändler, in Zürich. 1882.
Hartmann, Dr. *Otto,* Privatdocent an der Universität, in Zürich. 1889.
Hess, Paul, Pfarrer, in Fällanden. 1887.
Hunziker, Dr. *Otto,* Professor, in Küssnach. 1874.
Kappeler, A., Pfarrer, in Cappel. 1883.
Lehmann, Fritz, Redactor, in Hinwil. 1889.
von Meiss, Hans, Haus Rauenthal, bei Aschaffenburg, Baiern. 1881.
Meyer von Knonau, Dr. *Gerold,* Professor, in Riesbach. 1866.
Meyer, Dr. *Konrad Ferdinand,* in Kilchberg. 1861.
Nüscheler-Usteri, Dr. *A.,* in Zürich. 1858.
Oechsli, Dr. *Wilh.,* Professor am Polytechnikum, in Riesbach. 1879.
von Orelli, Dr. *Aloys,* Professor, in Zürich. 1873.
Rahn, Dr. *J. Rudolf,* Professor, in Zürich. 1873.
Schoch, Dr. *Rudolf,* in Hottingen. 1886.
Schweizer, Dr. *P.,* Staatsarchivar, in Zürich. 1879.
Stern, Dr. *Alfred,* Professor am Polytechnikum, in Hottingen. 1873.
Tobler, Ludwig, Dr. phil., Professor, in Hottingen. 1864.
Vetter, Theod., Dr. phil., Privatdocent an der Universität, in Riesbach. 1890.

Wirz, Dr. *J. Caspar*, Rector des Gymnasiums, in Zürich. 1873.
von Wyss, Dr. *Friedr.*, gewes. Professor, im Letten, Wipkingen. **1840.**
von Wyss, Georg, Dr. phil., Professor, in Zürich. **1840.**
Zeller-Werdmüller, Heinrich, in Riesbach. 1873.
Ziegler, Alfred, Dr. phil., Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1888.

33.

Kanton Bern.

Blösch, Dr. *Emil*, Professor, Oberbibliothekar, in Bern. 1875.
von Bonstetten, Gustav, in Thun. 1850.
Dübi, Dr. *H.*, Lehrer am Gymnasium, in Bern. 1872.
Durrer, Jos., Adjunct des eidgen. statist. Bureau, in Bern. 1876.
Geering, Dr. *Traugott*, Chef der Handelsstatistik, in Bern. 1884.
Geiser, Karl, Dr. phil., in Bern. 1887.
Haag, Dr. *Fr.*, Rector, in Burgdorf. 1883.
Hagen, Dr. *Herm.*, Professor, in Bern. 1888.
Hidber, B., Dr. phil., Professor, in Bern. 1852.
Hilty, Dr. jur., Professor, in Bern. 1874.
Hirzel. Ludw., Dr. phil., Professor, in Bern. 1890.
Howald, K., Notar, in Bern. 1872.
Kaiser, Dr. *J.*, Bundesarchivar, in Bern. 1862.
König, Dr. *Gustav*, Professor, in Bern. 1859.
Lerch, Jakob, Dr. jur., Oberrichter, in Bern. 1853.
Lindt, Dr. jur. *Paul*, Fürsprech, in Bern. 1862.
Lüthardt, Fürsprech, Director der Mobiliarassecuranz, in Bern. 1855.
Lüthi, E., Lehrer, in Bern. 1884.
von Mülinen, Wolfg. Friedrich, Dr. phil., in Bern. 1887.
von Muralt, Amédée, in Bern. 1874.
Ochsenbein, G. F., Pfarrer, in Schlosswyl. 1874.
Strickler, Dr. *Joh.*, in Bern. 1865.
Stuber, Fürsprech, in Bern. 1872.
Studer-Trechsel, Franz, Helfer, in Bern. 1885.
von Tavel, Alexander, in Bern. 1862.

Tobler, Dr. *Gustav,* Gymnasiallehrer, in Bern (Redactor des «Anzeigers»). 1880.
Türler, H., Fürsprecher, in Bern. 1890.
Vetter, Dr. *Ferd.,* Professor, in Bern. 1882.
von Werdt, Friedr., in Toffen. 1890.
von Wurstemberger-Steiger, Rudolf, in Bern. **1840.**
Wyss, Dr. *Gust.,* Buchdrucker, in Bern. 1885.
Zeerleder, Dr. *Albert,* Professor, in Bern. 1872. 32

Kanton Luzern.

Bell, Friedrich, alt Regierungsrath und Oberst, in Luzern. 1851.
Brandstetter, J. L., Dr. med., Professor, in Luzern. 1866.
Düring, Jos., Staatsschreiber, in Luzern. 1881.
Estermann, Melchior, Sextar, Pfarrer, in Neudorf. 1875.
Fischer, Vincenz, Ständerath, in Luzern. 1853.
Fleischlin, Bernhard, Vierherr, in Sursee. 1878.
Hürbin, Joseph, Professor, in Luzern. 1890.
von Liebenau, Dr. *Theodor,* Staatsarchivar, in Luzern. 1872.
Schiffmann, Fr. Jos., Bibliothekar, in Luzern. 1875.
Wanner, Dr. *Mart.,* Archivar der Gotthardbahn, in Luzern. 1881. 10

Kanton Uri.

Denier, Anton, Pfarrer, in Attinghusen. 1886.
Gisler, Jos., bischöflicher Commissar, in Bürglen. 1881. 2

Kanton Schwyz.

Bommer, Ant. Dom., Professor, in Schwyz. 1878.
Kälin, J. B., Kanzleidirector, in Schwyz. 1875.
Meier, P. *Gabr.,* O. S. B., Bibliothekar, in Stift Einsideln. 1881.
Styger, Karl, Alt-Landammann, in Schwyz. 1878.
Waser, Maurus, Pfarrhelfer, in Schwyz. 1878.
von Weber, Xaver, Secretär der Staatskanzlei, in Schwyz. 1878. 6

Kanton Unterwalden.

Durrer, Rob., stud. jur., in Stans. 1890.
Gottwald, P. *Benedict,* O. S. B., Bibliothekar, in Engelberg. 1878.
Kiem, P. *Martin,* O. S. B., Decan, in Muri-Gries (Tirol). 1879.
von Matt, Joh., Nationalrath, in Stans. 1878.
Wyrsch, Jak., Med. Dr., Landammann, in Buochs. 1878. 5

Kanton Zug.

Businger, Kasp. Lukas, Regens, in Menzingen. 1879. 1

Kanton Glarus.

Dinner, Frid., Dr. jur., in Glarus. 1877.
Heer, Gottfr., Pfarrer, in Betschwanden. 1881.
Maag, Dr. *Rudolf,* Lehrer an der höhern Stadtschule, in Glarus. 1890. 3

Kanton Freiburg.

Büchi, Dr. *Alb.,* Professor, in Freiburg. 1890.
de Diesbach, Max, in Freiburg. 1888.
Gremaud, Abbé *Jean,* Professor, in Freiburg. 1862.
Jostes, Dr. *Franz,* Professor, in Freiburg. 1890.
Rädle, P. *Nikolaus,* Franciscaner, in Freiburg. 1868.
Reinhardt, Heinr., Professor, in Freiburg. 1878.
Wattelet, Dr. *Hans,* Advocat, in Murten. 1888. 7

Kanton Solothurn.

Amiet, Joseph Ignaz, Staatsschreiber, in Solothurn. 1851.
von Arx, Ferdin., Professor, in Solothurn. 1890.
Bally, Otto, von Schönenwerd, in Säckingen (Grossherzogthum Baden). 1872.

Bohrer, Joseph, bischöfl. Kanzler, in Solothurn. 1857.
Dietschy, Peter, Redactor, in Olten. 1860.
Gisi, Martin, Professor, in Solothurn. 1888.
Kaiser, V., Dr. phil., Professor, in Solothurn. 1853.
Meisterhans, Dr. *Konr.,* in Solothurn. 1890.
Schmidlin, Ludw. Rochus, Pfarrer, in Biberist. 1890.
von Sury von Bussy, Gaston, in Solothurn. 1879.
Zetter, Franz Ant., Gemeinderath, in Solothurn. 1879. 11

Kanton Basel.

Bernoulli-Burckhardt, August, Dr. phil. 1874.
Bernoulli, Joh., Dr. phil. 1890.
Boos, H., Dr. phil., Professor. 1877.
Burckhardt, Achilles, Dr. phil. 1877.
Burckhardt-Finsler, Dr. *Albert,* Professor. 1878.
Burckhardt, Jakob, Dr. phil., Professor. 1846.
Burckhardt-Burckhardt, Karl, Dr. jur. 1859.
Burckhardt-Biedermann, Theophil, Dr. phil. 1886.
Burckhardt-Piguet, Theophil. 1877.
Ehinger, Ludw., Dr. jur. 1855.
Fäh, Franz, Dr. phil. 1890.
Frey, Hans, Dr. phil. 1877.
Fürstenberger, Albert. 1877.
Haller, Alb., Vorsteher des theol. Alumneums. 1877.
Heusler, Andreas, Dr. jur., Professor. 1859.
Heusler, Aug., Dr. jur., Untersuchungsrichter. 1877.
His-Heusler, Eduard, Dr. phil. 1866.
Liechtenhan, Rudolf, Dr. jur. 1865.
Luginbühl, Rudolf, Dr. phil. 1888.
Merian, J. J., Dr. phil., Professor. 1855.
Riggenbach-Iselin, A. 1877.
Sieber, Ludw., Dr. phil., Oberbibliothekar. 1875.
Speiser, Dr. *Paul,* Regierungsrath und Professor. 1881.
Stehlin, Karl, Dr. jur. 1890.

Stocker, F. A., Redactor. 1886.
Stockmeyer, Immanuel, Dr. theol., Professor, gew. Antistes. **1841.**
Thommen, Rud., Dr. phil., Privatdocent. 1882.
Trog, Hans, Dr. phil. 1888.
Vischer, Eduard, Architekt. 1888.
Vischer-Merian, Karl, Dr. phil. 1879.
Vischer, Wilhelm, Dr. jur. 1886.
Wackernagel, Rud., Dr. jur., Staatsarchivar. 1881.
Wieland, Karl, Dr. jur., alt Rathsherr. 1868. 33

Kanton Schaffhausen.

Bächtold, C. A., Pfarrer, in Schaffhausen. 1883.
Bendel, H., Professor, in Schaffhausen. 1883.
Henking, Dr. *Karl,* in Schaffhausen. 1880.
Mezger, Dr. *J. J.,* Professor und Antistes, in Neuhausen. 1861. 4

Kanton Appenzell.

Ritter, Karl, Dr. phil., in Trogen. 1887.
Roth, Dr. *A.,* eidgen. Gesandter, in Berlin. 1874. 2

Kanton St. Gallen.

Aepli, O., Dr. jur., eidg. Gesandter, in Wien. 1865.
Amrein, K. C., Professor, in St. Gallen. 1880.
Bütler, Dr. *Placidus,* Professor am Lehrerseminar Mariaberg, in Rorschach. 1890.
Dierauer, Joh., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1868.
Götzinger, Ernst, Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1862.
Rikenmann, Xaver, Präsident, in Rapperswil. **1841.**
Wartmann, Hermann, Dr. phil., Secretär des kaufmännischen Directoriums, in St. Gallen. 1860. 7

****

Kanton Graubünden.

Caviezel, Hartm., Major, in Cur. 1889.
von Jecklin, Const., Professor, in Cur. 1889.
Mayer, G., Professor am Priesterseminar, in Cur. 1872.
von Planta-Fürstenau, Pet. Konr., in Fürstenau. 1890.
Plattner, Placidus, alt Regierungsrath, in Cur. 1888.
Tuor, Ch., bischöflicher Archivar, in Cur. 1877.
Valär, Michael, Dr. phil., Redactor, in Cur. 1890. 7

Kanton Aargau.

Fricker, Barthol., Lehrer, in Baden. 1877.
Herzog, Dr. *Hans,* Staatsarchivar, in Aarau. 1884.
Hunziker, Jak., Professor, in Aarau. 1882.
Münch, Arn., Nationalrath, in Rheinfelden. 1875.
Schmidt-Hagnauer, Gustav, in Aarau. 1867.
Wyss, Anton, Stadtpfarrer, in Baden. 1884. 6

Kanton Thurgau.

Haffter, Ernst, Dr. phil., in Weinfelden. 1890.
Huber, Dr. *Jak.,* Buchhändler, in Frauenfeld. 1882.
Meyer, Dr. *Joh.,* Professor, in Frauenfeld. 1883. 3

Kanton Tessin.

Motta, Emilio, Bibliotecario della Trivulziana, in Mailand (Via Cesare Beccaria 3). 1877. 1

Kanton Waadt.

de Blonay, Gustave, au Château de Grandson. 1882.
Cart, Dr. *Will.,* Professeur, à Lausanne. 1890.
Cérésole, Victor, Consul de la confédération suisse, à Venise. 1864.

Chavannes, Ernest, à Lausanne. 1882.
Duperrex, Professeur, à Lausanne. 1859.
Favey, G., Professeur, à Lausanne. 1874.
de Mandrot, Bern., ancien Elève de l'Ecole des Chartes, à Paris (57, rue Pierre Charron). 1879.
de Montet, Albert, à Vevey. 1882.
Morel, J., Président du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1876.
von Muralt, Dr. *Eduard,* ancien Professeur, à Lausanne. 1873.
van Muyden, Berthold, à Lausanne. 1890.
Rivier, Alphonse, Dr. en droit, Professeur à l'Université de Bruxelles. 1865.
Secretan, Eugène, à Lausanne. 1876. 13

Kanton Wallis.

Schmid, Ferd., Pfarrer, in Mörel. 1881. 1

Kanton Neuenburg.

Cuche, Jules, Avocat, à La Chauxdefonds. 1845.
Daguet, Alexandre, Professeur, à Neuchâtel. **1841.**
Godet, Philippe, Professeur, à Neuchâtel. 1888.
de Pury, Edouard, à Neuchâtel. 1845.
Rott, Dr. en droit *Edouard,* Secrétaire de la Légation suisse, à Paris (24 ter, Rue Singer, Passy). 1880. 5

Kanton Genf.

van Berchem, Victor, à Genève. 1886.
de Budé, Eugène, à Genève. 1869.
Dufour, Théoph., Directeur de la Bibliothèque de Genève, à Genève. 1879.
Favre, Camille, Archiviste-paléographe, à Genève. 1881.

Favre, Edouard, Dr. phil., à Genève. 1879.
Gautier, Ad., Ingénieur, à Genève. 1863.
Gosse, Hippol., Dr. med., Professeur, à Genève. 1882.
Jaquemot, Louis, Dr. phil., Professeur, à Genève. 1882.
Kohler, Charles, Archiviste-paléographe, à Paris (4 Rue Honoré Chevalier). 1879.
Morel, Charles, Professeur, à Genève. 1876.
Naville, Edouard, à Genève. 1882.
Pictet, Edmond, à Genève. 1886.
Pictet, Gust., ancien Juge fédéral, à Genève. 1882.
Revilliod, G., à Genève. 1859.
de Saussure, Théod., à Genève. 1882.
Ströhlin, Paul, à Genève. 1884.
Vaucher, Pierre, Professeur, à Genève. 1871.
Vuy, Jules, ancien Président de la Cour de cassation, à Genève. 1874. 18

210

Von diesen 210 Mitgliedern traten ein
1840: 3 («Gründer der Gesellschaft»: G. von Wyss, Fr. von Wyss, R. von Wurstemberger).
1841: 4 (J. Escher — J. Stockmeyer — X. Rikenmann — A. Daguet).
1842—1850: 4 (G. von Bonstetten — J. Burckhardt — J. Cuche, E. de Pury).
1851—1860: 18.
1861—1870: 23.
1871—1880: 74.
1881—1890: 84.

Ehrenmitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Baumann, Franz Ludwig, fürstl. Fürstenbergischer Archivar, in Donaueschingen	1878
Busson, Arnold, Professor, in Innsbruck	1885
Cornelius, C. A., Professor, in München	1890
Dümmler, Ernst, Geh. Reg.-Rath, in Berlin	1875
Huber, Alfons, Professor, in Wien	1885
von *Liliencron,* Freiherr *R.,* Klosterpropst zu St. Johann, bei Schleswig	1875
Monod, G., Directeur adjoint à l'École des hautes études, in Paris	1875
Riezler, Sigm. Otto, Oberbibliothekar der Hof- und Staatsbibliothek, in München	1878
Roth von Schreckenstein, Freiherr *K. H.,* in Karlsruhe	1867
Schmidt, Karl, Professor, in Strassburg	1866
Schönherr, David, Kais. Rath, Archivar, in Innsbruck	1867
Schulte, Aloys, Archivrath, in Karlsruhe	1890
von Sickel, Theodor, Director des Istituto Austriaco di studii storici, in Rom	1863
Stälin, Paul, Archivrath, in Stuttgart	1883
von Weech, Friedr., Archivdirector, in Karlsruhe	1883

Correspondirende Mitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Bovet, Alfred, in Valentigney, Dép. du Doubs, Frankreich	1888
Coolidge, W. A. B., Magdalen College, in Oxford, England	1891



Joh: Casp: Zellweger

Lichtdruck von J. Brunner, Winterthur.



Joh: Casp: Zellweger

Lichtdruck von J. Brunner, Winterthur.

Johann Caspar Zellweger

und die

Gründung

der

Schweizerischen Geschichtforschenden Gesellschaft.

Von

Karl Ritter.



I.

Jugendzeit und Lehrjahre.

1768 bis 1790.

Auf den grünen Höhen des Appenzellerlandes, in dem freundlichen Trogen, dem alten Hauptorte des Ländchens der äusseren Rhoden, wurde Johann Caspar Zellweger am 4. März des Jahres 1768 geboren. Beide Eltern gehörten angesehenen, im Schweizerlande wohlbekannten Familien an: der Vater war der Landsfähndrich Johannes Zellweger von Trogen, die Mutter Frau Anna Hirzel von Zürich, die Tochter des 1752 verstorbenen Statthalters Hans Caspar Hirzel, die Schwester des gelehrten Arztes und Philanthropen Rathsherrn Hans Caspar Hirzel zum Sonnenberg[1]), des Verfassers des Buches «Die Wirthschaft eines philosophischen Bauers» (des «Kleinjogg», Jakob Gujer), und des Staatsmannes und Geschichtschreibers Salomon Hirzel, des Verfassers der «Zürcherischen Jahrbücher».

Die Familie der Zellweger gehört zu den ältesten und angesehensten im Appenzellerlande; aus ihr erwählte das Volk eine lange Reihe von Jahren hindurch seine Magistrate. Ur-

---

[1]) Nach alter Zählung Haus Nr. 116 der grossen Stadt Zürich, in der Neustadt gelegen.

kundlich kommt der Name Zellweger [1]) zum ersten Male vor im Jahre 1377, und zwar in den innern Rhoden, in Appenzell. Im Jahre 1429 wird ein Zellweger in der Regierung genannt; 1490 führte ein Hauptmann Zellweger eine Schaar von 600 Appenzellern im Rorschacher Klosterkriege, [2]) und im Jahre 1500 war nach Glutz-Blotzheim ein Ammann Zellweger in Novara Anführer eines appenzellischen Hilfscorps im Heere des Herzogs Ludovico Moro. Einzelne Glieder des Geschlechtes sind jedenfalls schon vor der Reformation in andere Gemeinden übergesiedelt; sicher aber ist, dass die Zellweger der reformirten Partei in Appenzell angehörten und in Folge dessen in den Zeiten der Landestheilung auswanderten. So ging 1584 ein Konrad Zellweger von Appenzell nach Herisau [3]), wurde 1604 Landweibel und 1613 Landammann der äussern Rhoden und bekleidete dieses Amt bis zum Jahre 1642. Auch sein Sohn Johannes, der in Teufen, und sein Enkel Konrad, der in Trogen wohnte, waren Landammänner, der letztere in den Jahren 1683 bis 1698. Vorübergehend muss sich ein Zweig der Familie in Altstätten im Rheinthale niedergelassen haben; denn von dorther soll Hans Zellweger, der Stammvater der Trogener Linie, eingewandert sein. Den Sohn dieses Letzteren, Konrad Zellweger, finden wir im Jahre der Landestheilung 1597 als «Hauptmann der Rood Trogen und Siechenpfleger», seinen Enkel Johannes 1639 als Landesseckelmeister in Trogen. Der Sohn des Seckelmeisters, Konrad Zellweger, begleitete 1663 den appenzellischen Landammann Rechsteiner, seinen Schwiegervater, nach Paris zur Erneuerung des Bundes zwischen Lud-

---

[1]) Noch heute führt in der Gemeinde Gais eine Häusergruppe den Namen Zellweg, der wohl von «Zelg» (Weg zur Zelg) abzuleiten ist: «Zelgweg», abgeschliffen «Zellweg». Das Familienwappen, die Gerechtigkeit mit Schwert und Waage unter einem offenen Zelte, ist jüngern Ursprungs.

[2]) Walser, Appenzeller-Chronik, 375.

[3]) Nach Zellweger's Auszügen aus Gmünder's handschriftlicher Appenzeller-Chronik.

wig XIV. und den Orten der Eidgenossenschaft. 1680 wurde er Seckelmeister, 1681 Statthalter und 1697 Pannerherr des Landes; der Würde eines Landammannes, die ihm mit seinen Geschäften nicht gut vereinbar schien, konnte er sich durch Fernbleiben von der Landsgemeinde entziehen. Dieser Konrad Zellweger betrieb einen ausgedehnten Leinwandhandel und legte durch denselben den Grund zu dem nachmaligen grossen Reichthume der Familie. Seine Enkel waren der gelehrte nnd litterarisch thätige Doctor Laurenz Zellweger [1]), der Freund Bodmer's und Breitinger's in Zürich, und der spätere Landammann Johannes Zellweger, der im Streite der «Harten und Linden» an der stürmischen Landsgemeinde des Jahres 1747 in Hundwil sammt allen Beamten aus den Gemeinden vor der Sitter abgesetzt wurde. Die Söhne dieses Landammannes Johannes waren Jakob Zellweger, der letzte appenzellische Landammann in der alten dreizehnörtigen Eidgenossenschaft, und Johannes Zellweger, der Landsfähndrich, der Vater unseres Geschichtsschreibers.

Ein gar ernster und streng religiös gesinnter Mann muss der Herr Landsfähndrich gewesen sein, ein Mann, der in seinem Geschäfte vom Morgen bis zum Abend unausgesetzt thätig war, dann aber doch noch Zeit fand, erst mit seinen Kindern ein Kapitel aus der Bibel, dann für sich allein die Erzeugnisse der neuesten Litteratur zu lesen. Denn die Schreibstube konnte sein reges Interesse an den litterarischen und politischen Bewegungen seiner Zeit nicht ertödten; er stand in Verkehr mit den damals hervorragendsten Staatsmännern, Gelehrten und Dichtern seiner schweizerischen Heimat und wurde 1776 zum Präsidenten der helvetischen Gesellschaft in Schinznach erwählt, einer Gesellschaft, die in jenen Tagen Alles in sich vereinigte, was in der Schweiz durch Geist und Gelehrsamkeit und durch Adel der Gesinnung über das gewöhnliche Maass hervorragte.

---

[1]) Laurenz Zellweger, geb. 1692, starb 1764. Vergl. seine Biographie von Dr. Joh. Casp. Hirzel, Zürich 1765.

Rastlos war er daneben bemüht, sein Vermögen zu vergrössern; sein Handelsgeschäft war eines der bedeutendsten in der Schweiz; er hatte Niederlagen und Filialen desselben in Lyon, Genua und Barcelona; wohl nicht mit Unrecht galt er seiner Zeit als « der reichste Appenzeller ». Wenn er auch nicht, wie sein Bruder Jakob, an die Spitze der Regierung berufen wurde, so leistete er doch seiner Gemeinde und seinem Lande in verschiedenen Beamtungen treffliche Dienste, noch mehr aber dadurch, dass er Industrie und Handel im Lande zu heben und zu fördern suchte. Von seiner Mildthätigkeit und seinem gemeinnützigen Sinne zeugen viele seiner Werke; er trug das Meiste bei zum neuen Kirchenbau in seiner Gemeinde, liess auf seine Kosten den Landsgemeindeplatz in Trogen mit Steinen pflastern und errichtete mit andern Bürgern gemeinsam der Gemeinde ein neues Waisenhaus. In dem Jahre der Noth 1770 liess er Getreide aus Aegypten und Reis aus Italien kommen und vertheilte letztern ohne Entgelt unter die armen Ortseinwohner. Sein Familienleben war ein äusserst glückliches; gegenseitige Liebe und Achtung verband die Ehegatten bis an ihren Tod; nur drei Tage ging ihm die Gattin im Tode voran. Das war der Boden, auf dem Johann Caspar Zellweger mit seinen Brüdern, dem ältern Johannes und dem jüngern Jakob, erwuchs. Frühzeitig wurden die Knaben hingewiesen auf die Vorgänge in Gemeinde und Staat; sie wurden gewöhnt, dereinst die öffentlichen Angelegenheiten als die ihrigen anzusehen, für das Wohl des Landes zu sorgen wie für das eigene.

Die ersten Jugendjahre des Knaben fielen in die Zeit der Theuerung und der darauf folgenden epidemischen Krankheiten [1]). Die Kindersterblichkeit war damals im Appenzellerlande eine sehr grosse. Auch im Zellweger'schen Hause kehrte die Seuche ein, und beide Brüder Johann Caspar's wurden da-

[1]) Die Nachrichten über die Jugendzeit Zellweger's sind zum grössten Theile einer Selbstbiographie entnommen, die er wenige Jahre vor seinem Tode aufzuzeichnen begann, und bis zum Jahre 1828 fortführte.

von befallen; doch war der Ausgang ein glücklicher. Den ersten Schulunterricht besuchte der Knabe in Zürich, wo er sich im Sommer des Jahres 1774 längere Zeit im Hause seiner Tante, der Frau Rathsherr Hirzel, aufhielt; er erzählt von einem Herrn Professor Hagenbuch, der ihn schreiben gelehrt habe. Nach der Rückkehr in's Elternhaus nach Trogen erhielten die Knaben im Frühling des Jahres 1775 einen Hauslehrer, einen Candidaten der Theologie Sulzer von Winterthur, Sohn des Pfarrers Sulzer in Stein am Rhein. Bodmer in Zürich hatte ihn dem Vater Zellweger empfohlen. Zwei Jahre unterrichtete der junge Sulzer unsern Johann Caspar und seine Brüder, zunächst in den Fächern der Elementarschule, dann in Französisch und Latein. Im Frühling des Jahres 1777 wurde Sulzer abgelöst durch einen Candidaten Graf, der mit den drei Brüdern Zellweger noch einige andere Knaben des Ortes gemeinsam unterrichtete. Zellweger erzählt von ihm: «So lange er ledig war, war er uns sehr lieb. Er spazierte viel mit uns, lehrte uns Pflanzen und Insekten sammeln, kennen und erstere nach dem Linné'schen System ordnen. Nach seiner Heirat spazierte er nicht mehr oft und später gar nicht mehr mit uns. Er richtete ein Gericht ein, in welchem alle Schüler als Richter sassen. Alle Samstage wurden zuerst die Zeugnisse gemacht. Er forderte Alle auf, ihre Meinung zu sagen über das Betragen eines Jeden, und dann entschied er, wie das Zeugniss lauten sollte. Später wurde Gericht gehalten über Streitigkeiten zwischen den Schülern, über unsittliches Betragen derselben, etc. Geraume Zeit ging es ordentlich mit diesem Gericht, bis einst ein Conflict entstand über die Frage, ob der Lehrer über dem Gericht oder dieses über dem Lehrer stehe, woraus eine Art Revolution sich entspann, die durch meinen Vater beigelegt werden musste, da kein Schüler mehr die Schule besuchen wollte». Das klingt ganz nach Basedow und dem Philanthropin, [1]) und in der That war auch der Candidat

[1]) Johann Bernhard Basedow, geb. 1723, Gründer und Vorsteher des Philanthropinums zu Dessau, 1774—1778, starb 1790. Das Philanthropinum

Graf, ehe er nach Trogen kam, im Philanthropinum zu Marschlins Lehrer gewesen. Er war nach dem Zeugniss seiner Schüler sehr anregend, aber etwas unpraktisch, und besonders ein sehr guter Lehrer der Naturwissenschaften und der Geographie. Dass indessen die Schüler Graf's auch in den Sprachen tüchtige Fortschritte machten, beweisen die noch vorhandenen deutschen und französischen Briefe Zellweger's an seinen Bruder Johannes aus dem Jahre 1779, da er erst im zwölften Lebensjahre stand.

Im September dieses Jahres 1779 machte Johann Caspar seine erste grössere Reise: er durfte mit seinem ältern Bruder Johannes den Vater nach Lyon begleiten. Mancherlei Eindrücke dieser Reise blieben ihm bis in's späte Alter. In Solothurn machte das Zeughaus mit der reichen Waffensammlung grossen Eindruck auf ihn; in Lyon gefiel ihm das Theater über alle Maassen. Auf der Heimreise machte der Vater mit dem Knaben einen Besuch bei dem greisen Bodmer in Zürich, « der seine Hände auf meinen Kopf legte und mich segnete », erzählt Zellweger. Am 16. October langten die Reisenden wieder in Trogen an. Der ältere Bruder Johannes war im Geschäft des Vaters in Lyon als Lehrling zurückgeblieben; Johann Caspar aber besuchte nach seiner Rückkehr die Schule wieder, die jetzt durch Herbeizug eines zweiten Lehrers, eines Herrn Germann [1]), erweitert wurde. Vom dreizehnten Jahre an musste der Knabe, der wie sein Bruder Kaufmann werden sollte, täglich einige Zeit in der Schreibstube seines Vaters arbeiten. Ostern 1782 wurde er confirmirt, und nun sollte der Vierzehnjährige ebenfalls als Lehrling in das väterliche Geschäft nach Lyon. Im September des Jahres 1782 traf er dort ein.

---

zu Marschlins, gegründet durch U. Salis v. Marschlins (1728—1800), bestand unter der Leitung des Pädagogen Bahrdt von Ende 1774 bis 1776, wurde aufgelöst 1777.

[1]) Germann wirkte in seinen spätern Jahren als Vorsteher der Blindenanstalt in Zürich.

Der Buchhalter des Geschäftes in Lyon, ein Herr Gullmann aus Lindau, nahm sich in äusserst sorgsamer Weise des jungen Lehrlings an. Nicht nur, dass er ihn durch Ermahnung und Beispiel fern hielt von den Ausschweifungen und Verführungen der Grossstadt: er wusste auch in ihm einen regen Eifer für das Geschäft und eine unermüdliche Arbeitslust zu erwecken. Zellweger erzählt von ihm: «Nicht lange nach meiner Ankunft sagte er mir: Ich werde in zwei Jahren von hier verreisen, und wenn Du dann mich nicht ersetzen kannst, so wirst Du, so lange Du hier bist, immer Lehrjunge bleiben; wenn Du aber Dich vorwärts machen willst, so will ich Dir dazu helfen». Das war für den jungen Johann Caspar ein gewaltiger Sporn; und in der That arbeitete er mit solchem Eifer und solchem Geschick im Geschäft, dass ihm schon nach einem Jahre die Führung des Hauptbuches überlassen werden konnte, und als er im Jahre 1784 die Bilanz gemacht hatte, erhielt er vom Vater als Zeichen von dessen Zufriedenheit und Anerkennung eine goldene Uhr. Seine Feuerprobe aber hatte er im folgenden Jahre zu bestehen, in der für das Geschäft höchst schwierigen Zeit, da die französische Regierung die Einfuhr der Baumwollstoffe aus der Schweiz verboten hatte. Sein Chef, ein Herr Graf von Heiden, der Associé seines Vaters, hatte dem kaum Siebenzehnjährigen die Führung des Geschäftes in Lyon allein, mit aller Vollmacht und aller Verantwortlichkeit, überlassen. Und Zellweger zeigte darin eine solche Energie und ein solches Geschick, dass der von Barcelona zurückkehrende Chef ihm seine vollste Zufriedenheit aussprach und ihm ein Geschenk von 25 Louisd'or machte.

Trotz seiner angestrengten Berufsthätigkeit fand Zellweger noch Zeit, an seiner eigenen weitern Ausbildung zu arbeiten. Da er die Absicht hatte, später in das Filialgeschäft des Vaters in Genua einzutreten, wendete er grossen Fleiss an die Erlernung des Italienischen, zu dem er schon in Trogen unter der Leitung seines Lehrers Graf den Grund gelegt hatte. Daneben besuchte er häufig das Theater und las fleissig franzö-

sische Autoren. Destouches, Marmontel und Delille führt er als seine Lieblinge an; doch auch Helvetius, Boileau, Rousseau und Montesquieu vermochten ihn zu fesseln. Im Anfang seines Aufenthaltes in Lyon empfand er oft heftiges Heimweh, das auch später hie und da wiederkehrte und in Verbindung mit körperlichem, durch Mangel an Bewegung hervorgerufenen Uebelbefinden sich oft bis zur Melancholie steigerte. Um das Uebel zu bekämpfen, nahm er Unterricht in Musik und Tanz, und sein Chef, Herr Graf, veranstaltete allwöchentlich Tanzabende, an denen er theilnahm. Eine Haupterholung bildeten für ihn aber die sonntäglichen Ausflüge, die er später mit mehreren Genossen und Freunden zu Fuss in die Umgegend von Lyon unternahm, oft in eine Entfernung von 10 bis 12 Stunden von der Stadt. Er berichtet darüber in seinen Aufzeichnungen: «Im Jahre 1784 machten die Herren Tanner, Werdmüller, Sulzer, Leuch und ich alle Samstag-Abende und den Sonntag Spaziergänge von 10 bis 13 Stunden, einmal selbst von 20 Stunden in der Umgegend von Lyon, und übten uns so gut im Laufen, dass wir im Winter öfter Nachmittags vier Stunden weit nach Montluel oder Villefranche gingen, unser Abendbrod zu geniessen und wieder zurückkamen. . . . . . Da wir die Landstrasse immer verliessen und ohne Wegweiser auf die Punkte hinsteuerten, die uns eine schöne Aussicht oder eine Ansicht uns unbekanter Naturerscheinungen zu versprechen schienen, die Mauern erkletterten, die uns im Wege standen, und über Stock und Stein den geraden Weg zum Ziele gingen, so entfernten wir uns oft von allen Wohnungen und litten Hunger und Durst. Zuweilen überraschte uns die Nacht in öden Gegenden, oder wir erklommen vorsätzlich eine Bergspitze, um auf derselben die aufgehende Sonne zu sehen; dann breiteten wir die Landkarten, die wir bei uns trugen, auf den Boden aus, legten uns auf dieselben und schliefen, bis der anbrechende Tag uns weckte. Andere Male kehrten wir in einem schlechten Bauernwirthshause ein, wo keine Betten zu haben waren, und schliefen auf dem Stroh. Meistens waren Omelettes unsere

einzige Speise, und so härteten wir uns ab, lernten uns begnügen mit dem, was wir fanden, und stärkten unsere physische und moralische Kraft».

Auf diesen Ausflügen hatte Zellweger auch Gelegenheit, das Leben des Volkes, die gedrückte Lage des Bauernstandes und die ersten Vorzeichen der kommenden Umwälzung zu beobachten, er meldet darüber: «Im Allgemeinen hörte ich je länger je mehr den Hof und seine Unternehmungen tadeln; man sah dem Sturz der Finanzen entgegen, sehnte sich nach einer der englischen ähnlichen Constitution, und auch ich war der Meinung, es wäre gut, wenn so etwas eingeführt würde. Denn unsere Spaziergänge hatten uns ein genaues Bild von dem Elende des Volkes gegeben. Sie assen ein Brod, das halb von Kleie war, und die andere Hälfte war von schwarzem Mehl; sie genossen sehr wenig Fleisch und nur Sonntags erlabte sie im Wirthshause ein Schoppen Wein, wenn sie nicht eigene Reben hatten. Wenn wir in ein Bauernhaus eintraten, erweckten wir Schrecken, weil sie fürchteten, wir wären des gardes des eaux et forêts, oder Einzieher von Abgaben, und es brauchte allemal Zeit, bis das Zutrauen der Leute gewonnen war. . . . . Von den Excessen der Königin, von der Halsbandgeschichte, von Cagliostro und anderem erzählte man viel. Der Compterendu von Necker beschäftigte immer noch die Gemüther, weil er viele Missbräuche aufdeckte. Der Minister Calonne vermehrte immer die Anleihen; er errichtete eine neue ostindische Compagnie, und ihr zum Nutzen verbot er die Einfuhr der schweizerischen Mousseline, und noch vor meiner Abreise errichtete er einen Handelscontract mit England, der grosses Missvergnügen in Frankreich erregte. Die allgemeine Unzufriedenheit war so gross, dass die Comödie von Beaumarchais, le mariage de Figaro, etwa zwanzig Mal nach einander in Lyon vorgestellt wurde; ja, die Erbitterung wurde so heftig, dass, als das Gerücht sich verbreitete, die Regierung wolle eine Stempelabgabe machen und alle Bücher der Kaufleute stempeln, man öffentlich von Vorbereitung des Widerstandes sprach. Ich erinnere

mich sehr wohl, dass, als Calonne ein Anleihen errichtete mit sehr vortheilhaften Bedingungen, und Herr Steiner von Winterthur über unsere Meinung in Betreff dieses Anleihens uns befragte, ihm Herr Graf widerrieth, daran Antheil zu nehmen, weil eine finanzielle Revolution ganz sicher vorzusehen sei. Ungemein waren schon die Freiheitsideen im Umlauf; aber Niemand dachte noch daran, sie in Frankreich einzuführen».

Im Sommer des Jahres 1785 kam sein jüngerer, am 5. Januar 1771 geborener Bruder Jakob ebenfalls nach Lyon in das väterliche Geschäft. Johann Caspar war darüber sehr erfreut. Er sprach seine Freude in einer Reihe von Briefen aus, von denen der eine, am 11. August 1785 an seinen Oheim, den Rathsherrn Hans Caspar Hirzel in Zürich, gerichtet, von besonderem Interesse ist als das beste Zeugniss von seiner damaligen Denkungsart und geistigen Reife. Der siebenzehnjährige Zellweger schreibt darin: «..... Mein mittheilendes Herz hat eines Freundes nöthig; da ich aber nicht so leicht Jemandem mein Zutrauen schenke, und die, die es haben, in der Schweiz sind, so kam mein lieber jüngerer Bruder mir sehr zur rechten Zeit, und unsere andauernde brüderliche Liebe ist durch seine Gegenwart noch befestigt worden. Erlauben Sie mir auch einige Fragen an Sie zu thun, deren Lösung ich gerne von einem gelehrten Manne hätte.

1. Sind Handlung und fremde Kriegsdienste Schaden oder Nutzen für die Schweiz?

2. Sind die Klöster, die katholische Religion, ihre Priester etc. daran schuld, dass die katholischen Kantone keine Handlung machen?

3. Hat die Schweiz keine Gegenden, in denen die Schafzucht mit Nutzen betrieben werden könnte, um alsdann Tuchfabriken anzulegen, und hätte es deren genug in der Schweiz?

Diese letzte Frage, wenn sie klar erläutert ist, und die Obrigkeit wollte Schutz und Hilfe geben, könnte bei jetzigen Zeiten (der gänzlichen Stockung der Baumwollfabrikation) der Schweiz von grosser Hilfe sein».

Was der gelehrte Rathsherr Hirzel auf diesen Brief geantwortet hat, wäre wohl interessant zu vernehmen, ist aber leider nicht mehr vorhanden.

Im April des Jahres 1786 reiste Zellweger nach fast vierjähriger Abwesenheit zum ersten Male wieder in seine Heimat; er nahm den Weg über Genf und Bern. Da ihm die Diligence («Turgotine» nannte man sie in Frankreich nach dem Finanzminister Turgot, der sie eingeführt hatte) zu langsam ging, schickte er sein Gepäck nach Bern in den Falken voraus und ging zu Fuss, «den Rauchapparat und die Jardins de l'Abbé Delille im Sack». In Bern traf er ein zur grossen Schultheissenwahl; er sah den feierlichen Zug des Rathes mit an und machte dann dem Herrn Seckelmeister Tscharner [1]), dem Freunde seines Vaters, seine Aufwartung. Eines verletzten Fusses wegen reiste er in der Kutsche nach Zürich, wo er im Hause des Oheims Hirzel freundliche Aufnahme fand. Der Oheim nahm den Neffen mit in seine Freitagsgesellschaft, die sich an diesem Abende beim Herrn Antistes Ulrich [2]) versammelte, und in dieser Gesellschaft lernte er unter Anderen seinen spätern Schwiegervater Salomon Gessner [3]) und den Seckelmeister von Wyss [4]) kennen. In Trogen nahm er an der Landsgemeinde Theil, und sein grauer Filzhut erregte allgemeines Aufsehen. Grossen Eindruck machte es auf ihn, wie an dieser Landsgemeinde der Landesseckelmeister Koller von Teufen, der sich der Bestechung verdächtig gemacht hatte, am Rockzipfel vom Stuhle gezogen und unter dem Jubel des Volkes abgesetzt wurde.

---

1) Tscharner, Nikolaus Emanuel, Seckelmeister erst seit 1792, also damals noch nicht. Er starb 1794.

2) Ulrich, Joh. Rudolf, geb. 1728 in Zürich, seit 1769 Antistes daselbst, starb 7. Februar 1795.

3) Salomon Gessner, als Maler und Dichter den Zeitgenossen bekannt und geschätzt, geb. 1. April 1730, starb den 2. März 1788.

4) David von Wyss, geb. in Zürich 1737, 1783 Standesseckelmeister, 1794 Bürgermeister von Zürich, starb 1815.

Am 3. Juni schon kehrte er nach Lyon zurück und war dort Zeuge eines Aufstandes der Hutmacher und Seidenweber, die höhern Lohn forderten und ihren Forderungen mit den Steinen des Strassenpflasters Nachdruck zu verschaffen suchten. Ende August trafen die Eltern, von Genua kommend, ebenfalls in Lyon ein, und der Vater eröffnete dem Sohne, dass er sich bereit halten müsse, unverzüglich nach Genua zu reisen und in das dortige Geschäft einzutreten. Die Abreise verzögerte sich indessen in Folge verschiedener Umstände bis in den Monat Oktober.

Ende October 1786 verliess Zellweger Lyon und reiste in einem Vetturin über Turin nach Genua. Der Plan des Vaters war dieser: mit dem Jahre 1790 lief der Vertrag mit seinem Associé Honerlag von Trogen ab, der dem Geschäfte in Genua vorstand. Dann sollte der Sohn Johann Caspar im Stande sein, dasselbe selbständig zu übernehmen. Rastlose Arbeit vom Morgen bis zum Abend war darum auch hier in Genua Zellweger's Losung; seine Erholung suchte er an einigen Abenden der Woche in dem Besuche der französischen und deutschen Gesellschaft; jene bestand zumeist aus Genfern und Waadtländern, diese aus Deutschschweizern.

Im Jahre 1789 hatte er sich 1000 Gulden erspart und verwendete dieselben zu einer Reise in die Heimat. Ueber Graubünden ging er nach Glarus, wo er seine Einkehr beim Herrn Landeshauptmann Zwicky nahm, und während seines Aufenthaltes viel mit dem jungen Seckelmeister Zwicky verkehrte; von da ging er nach Trogen. Den Rückweg nahm er über Zürich, Genf und Lyon. In Zürich lernte er durch seinen Vetter Heinrich Hirzel die beiden Brüder Konrad und Heinrich Gessner kennen, seine spätern Schwäger [1]). In Lyon fand er schon die Spuren der Revolution: die Stadtthore offen und ohne

[1]) Konrad Gessner, Maler, geb. 1724, gest. 1826. — Heinrich Gessner legte 1798 eine Buchhandlung an (er wurde Wieland's Schwiegersohn) und starb 1813.

Wächter; Menschen und Waaren passierten frei; die Menge feierte den Wiedereintritt Necker's in die Regierung mit grossen Festen. Ueber Turin gelangte er nach Genua.

So kam das Jahr 1790, in welchem Zellweger die Filiale Genua des väterlichen Geschäftes selbständig übernehmen sollte. Sein Vater erschien zu diesem Zwecke am Ende des Jahres 1789 in Genua. Er machte den Sohn darauf aufmerksam, dass es nöthig sei, dass er sich verheirathe; denn wenn er die Direktion des Geschäftes übernehme, müsse er in Genua ein eigenes Haus führen. Zellweger war damit einverstanden und bat den Vater, für ihn in der Schweiz eine Gattin zu suchen. Sie kamen dabei überein, dass der Vater dem Sohne keine Frau aufdringen, dieser aber auch keine ohne die Einwilligung des Vaters heiraten wolle.

Nun war damals im Zellweger'schen Geschäfte in Genua ein junger Pestalozzi von Zürich als Lehrling. Dieser hatte dem jungen Johann Caspar Zellweger mancherlei von der Jungfer Dorothea Gessner, der Tochter des Dichters Salomon Gessner in Zürich, erzählt, insbesondere einige Proben ihres Muthes und ihrer Geistesgegenwart. Als daher Zellweger in Folge einer brieflichen Aufforderung des Vaters in den letzten Tagen des März 1790 in die Schweiz reiste, stand bei ihm der Entschluss fest, nach Zürich zu gehen und ihre Bekanntschaft zu suchen. Er hielt sich daher, in der Heimat angekommen, auch nur wenige Tage in Trogen auf und ging von da nach Zürich, wo er im Gessner'schen Hause wohl aufgenommen wurde. Dorothea Gessner gefiel ihm, und da sein Vater gern in die Heirat einwilligte und auch den Verwandten Dorothea's der junge Zellweger wohl gefiel, so fand schon nach wenigen Tagen, am 30. April, die Verlobung statt. Nach derselben reiste Zellweger mit seiner Braut und einigen Verwandten derselben nach Trogen, die Braut den Eltern vorzustellen. Die Hochzeit fand am 1. Juni des Jahres in Ober-Utzwil statt, und noch in der ersten Hälfte dieses Monats trat Zellweger mit seiner jungen Frau von Trogen aus die Reise nach Genua an.

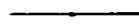
In Pavia besuchten die Reisenden den Professor Bertola, der Gessners Idyllen in das Italienische übersetzt hatte, und erreichten Ende Juni ihre neue Heimat Genua.



II.

Zellweger's kaufmännische Thätigkeit.

1790 bis 1818.



In einem Landhause in einer der östlichen Vorstädte von Genua, in San Benigno, verlebte Johann Caspar Zellweger mit seiner jungen Frau die ersten Jahre seiner Ehe. Hier wurde ihm am 14. Juni 1791 die älteste Tochter Susanna und am 29. September 1792 eine zweite Tochter Anna geboren, die aber schon am 29. Mai des folgenden Jahres wieder starb. Es waren für ihn und das Handelsgeschäft schwere Jahre. Die Revolution in Frankreich lähmte Handel und Gewerbe, und durch die anhaltende Entwerthung der Assignaten erlitt das Handelshaus, besonders in seiner Filiale in Lyon, vielfache Verluste. Zellweger that sein Möglichstes, die schweren Schicksalsschläge, welche damals so manchem andern Geschäfte den Untergang brachten, von seinem Hause fern zu halten, das Haus vor grössern Verlusten zu bewahren und keinen Vortheil unbenutzt vorübergehen zu lassen. Wir finden ihn in den letzten Monaten des Jahres 1792 mit seinem älteren Bruder auf geschäftlichen Reisen in verschiedenen Städten Frankreichs und der Schweiz, beim Beginn des neuen Jahres aber bereits wieder in Genua, immer bemüht, alle sich bietenden Vortheile für sein Geschäft auszunutzen. Da gerieth im Sommer des

Jahres 1793 Genua in eine Lage, die ihn bewog, mit seiner Familie die Stadt auf einige Zeit zu verlassen. Ein französisches Schiff, von englischen Kriegsschiffen verfolgt, flüchtete sich in den Hafen von Genua. Die Engländer folgten nach, und der englische Gesandte in Genua forderte von der Stadt die Herausgabe des Schiffes, verlangte, dass Genua sich den Alliirten anschliesse. Beides wurde abgeschlagen. Nachdem aber die Engländer sich in den Besitz von Toulon gesetzt hatten (23. August 1793), erschien ein englisches Geschwader vor dem Hafen von Genua; das im Hafen liegende französische Schiff wurde geentert und die Bemannung gefangen genommen. Da die genuesische Regierung, von den Franzosen gedrängt, entschlossen war, das Fortführen des französischen Schiffes mit Gewalt zu verhindern, so entstand in der Stadt eine Panik; man fürchtete das Bombardement; Viele flohen. Auch Zellweger entschloss sich zur Flucht. Nach einer äusserst beschwerlichen, zum Theil gefahrvollen Reise über Chiavenna und den Splügen kam er Ende September des Jahres mit seiner Frau und seinem zweijährigen Töchterchen bei den Eltern in Trogen an.

Da auch nach der Wiedereroberung von Toulon durch die Franzosen im December des Jahres die Zustände in Genua nicht viel bessere wurden, die Lage vielmehr eine sehr unsichere blieb, beschloss Zellweger, Frau und Kinder bei den Verwandten in Zürich zurückzulassen und im Frühling 1794 eine Reise in der Schweiz und in Italien zu machen. Von Zürich aus reiste er mit einem gehörlosen Genossen, einem Herrn Joh. Caspar Haggenmacher von Winterthur, über den Albis nach Zug, von da über Arth und Goldau nach Brunnen, besuchte die denkwürdigen Stätten am Vierwaldstättersee und ging dann über den St. Gotthard nach Italien. Von Genua, wo er sich einige Zeit aufhielt, sandte er, bestimmt durch die noch immer sehr unsichere Lage, einen grossen Theil der Waaren des Geschäftshauses nach Livorno und reiste selbst zu Lande dorthin ab. Hier fand er einen ziemlich grossen Kreis befreundeter

Schweizer- und Genueser-Familien [1]) und machte nicht unbedeutende Geschäfte. Von Livorno reiste er mit seinem Gefährten über Pisa nach Florenz, wo sie sich acht Tage lang aufhielten. Geschäfte waren hier nicht viele zu machen; die Kunstschätze der Stadt jedoch interessirten unsern Zellweger höchlich, und ein Vergleich zwischen den stolzen Palästen dieser Stadt und den einfachen Hütten des Appenzellerlandes veranschaulichte ihm lebhaft den Unterschied zwischen der aristokratischen Republik und der heimatlichen Demokratie. «Während hier der Reichthum und die Macht der alten Familien zeigten, dass die Regierung ganz in ihren Händen lag, ... sieht man im Appenzellerlande die einfachen, zerstreuten Hütten das Bild der Gleichheit darbieten, die nur für kurze Zeit dem braven, dem geschickten oder dem volksthümlichen Bürger eine Auszeichnung gewährt, wo aber der Arme wie der Reiche gleiche Rechte geniessen». Von Florenz ging die Reise nach Bologna, wo Zellweger erstaunt war, «über dem Thore noch die lügnerische Inschrift „libertas“ zu finden» —, von Bologna nach Venedig, dessen aus den Lagunen aufsteigende Paläste ihn entzückten, dessen Bürger aber ihm nicht gefallen wollten, da sie Vormittags vor 11 Uhr keinen Besuch empfingen und Nachts erst nach 11 Uhr in's Theater gingen. Von Venedig reiste er nach Triest, wo er eine bedeutende Quantität Baumwolle für sein Haus kaufte, da die Nachricht vom Sturze Robespierre's ruhigere Zustände und für ihn eine baldige Rückkehr nach Genua hoffen liess. Mit dem Schiffe eines Geschäftsfreundes kehrte er von Triest nach Venedig zurück und reiste von da ohne Aufenthalt über Padua und Verona weiter der Heimat zu. In Bozen, wo er gerade zur Zeit der Messe ankam, traf er seinen älteren Bruder Johannes; beide Brüder kehrten mit einander über den Arlberg nach Trogen zurück.

---

[1]) Es waren damals als Kaufleute viele Schweizer dort ansässig; zu nennen sind die Firmen Walser von Trogen, Tobler von Wolfhalden, Sauter von Arbon, Schinz und Trachsler von Zürich, u. a. m.

In Trogen wurde nun ohne Verzug Alles zur Rückreise nach Genua vorbereitet, und noch im Herbst des Jahres siedelte Zellweger mit seiner Familie, die sich inzwischen durch eine im Januar 1794 geborene Tochter vergrössert hatte, wieder dorthin über. Trotz der noch immer sehr unsichern politischen Lage gingen die Geschäfte zeitweise sehr gut, was Zellweger bewog, in der Stadt auszuharren. Die Lage Genua's, das einerseits von Oesterreich und England zum Anschluss an die Coalition gedrängt wurde, während andererseits französische Agenten das Volk dahin bearbeiteten, die Regierung zu stürzen und sich mit Frankreich zu verbinden, war fortdauernd eine precäre. Verletzungen der Neutralität, besonders durch französische Kaper, die unter den Kanonen der Festung spanische Handelsschiffe wegnahmen, waren an der Tagesordnung. In den endlosen Unterhandlungen, die es wegen der confiscirten Waaren mit dem französischen Konsul und dem Gesandten gab, spielte Zellweger, der dabei vielfach interessirt war und grosses Ansehen unter der Genueser Kaufmannschaft genoss, eine bedeutende Rolle. Mit der Ankunft Bonaparte's in Italien und den Siegen der Franzosen wuchs indessen in Genua die Gährung in den untern Volksschichten immer mehr; die Fortschritte der Franzosen erfüllten auch die französische Partei in Genua mit Hoffnung und Zuversicht und liessen die Regierungspartei ihren nahen Sturz befürchten. « Besonders ward sie erschüttert, » erzählt Zellweger [1]), « durch den Fall der venetianischen Republik; die Begehren der Franzosen wurden immer imperioser, das Geschrei gegen die Mitglieder und die Anklagen gegen sie immer lauter, und die Ohnmacht der Regierung äusserte sich durch die Ohnmacht, die Verbreiter solcher Gerüchte zu bestrafen. Man erwartete die Revolution täglich; aber sie brach aus, ehe man sich darauf versah, weil die Regierung deren Ausbruch erkauft hatte, damit er stattfinde, ehe

---

[1]) In einem kurzen Lebensabrisse, den er seinem Freunde Staatsarchivar G. Meyer von Knonau in Zürich übersandte.

die zwei Fregatten ankommen, die Flinten und Munition für die Freiheitsmänner bringen sollten ». Dieser Aufstand fand am 23. Mai 1797 statt, wurde aber von der Regierung unterdrückt. Die Spannung und das Gefühl der Unsicherheit nahmen indessen in der Stadt noch immer zu, und Zellweger und sein Associé Honerlag, die unter allen Umständen bei ihren Waaren in der Stadt ausharren wollten, hielten es für gerathen, ihre Familien aus Genua zu entfernen. Sie brachten dieselben am 27. Mai nach Ovada, einem kleinen Orte nördlich von Genua, dicht an der piemontesischen Grenze, wo Zellweger zu diesem Zwecke ein Haus gemiethet hatte. Er selbst kehrte sofort wieder nach Genua zurück, wo neue Confiscationen seiner Handelsgüter auf spanischen Schiffen ihn in Anspruch nahmen. Erst mit der Besetzung Genua's durch die Franzosen kehrten Ruhe und Ordnung in der Stadt wieder ein, und Zellweger konnte seine Familie dahin zurückführen. Der Abschied von Ovada gestaltete sich ganz eigenartig. « Alle Honoratioren », erzählt Zellweger, « waren bei uns versammelt, Abschied zu nehmen, und die ärmeren Leute umgaben unsere Kutsche und riefen: Mögen Euere Pferde crepiren, damit Ihr nicht fortgehen könnet! Mögen Euere Kutschen im Koth stecken bleiben, damit Ihr müsset hier bleiben! — Für uns war der Abschied rührend. — Als der Freiheitsbaum aufgeflanzt war, musste meine Frau mit einem Schuhflicker um ihn herumtanzen, und als man zu dieser Feier den Armen ein Mittagessen gab, musste ich mit den Orts-Honoratioren den Armen aufwarten ».

Schon damals, kurz nach der Rückkehr der Familie nach Genua, wurde zwischen Vater und Sohn ernsthaft die Frage erörtert, ob es nicht besser sei, das Geschäft in Genua ganz aufzugeben oder doch für dasselbe einen Associé zu suchen. Vater und Sohn sahen die Lage in Genua als eine fortdauernd unsichere an, und der letztere hatte in Folge der Aufregungen der letzten Monate an seiner Gesundheit stark gelitten; es stellte sich bei ihm eine starke Nervenschwäche ein, und auch sein altes Uebel, die Melancholie, kehrte wieder. Nur die

Nachrichten über die wachsende Gährung in der Schweiz selbst bewogen ihn damals noch zu dem Entschlusse, vorläufig noch in Genua auszuharren und den Verlauf der Dinge abzuwarten. Der Handelsverkehr stockte jetzt gänzlich. Unter der neuen Regierung wurden die Fremden in der Stadt veranlasst, das genuesische Bürgerrecht zu nehmen. Viele thaten es; Zellweger aber liess sich nicht dazu bewegen und steckte statt der genuesischen die appenzellische Cocarde auf den Hut, was die Angehörigen anderer Länder von da ab nachahmten und was die Obrigkeit hierauf officiell einführte.

Indessen war in den ersten Monaten des Jahres 1798 die alte Eidgenossenschaft zusammengebrochen und auch der Kanton Appenzell, nachdem er anfänglich Miene gemacht hatte, Widerstand zu versuchen, der neuen Ordnung der Dinge beigetreten. Zellweger erhielt die ersten eingehenden und zuverlässigen Nachrichten über die Ereignisse jener Tage von Bregenz aus, wohin sich sein Vater und seine Brüder mit ihren Familien zurückgezogen oder vielmehr geflüchtet hatten. Ihre Briefe an den Sohn und Bruder sind voller Klagen über den Gang der Dinge, voller Hoffnungen und hinwieder auch voll von Befürchtungen für die Zukunft. Doch überwogen die letzteren, und Zellweger dachte allen Ernstes daran, sich für seine Familie ein neues Vaterland zu suchen. Der Rückgang des Geschäftes in Genua, die Aussichtslosigkeit auf eine Wendung zum Besseren in den Zuständen in dieser Stadt hatten ihm den Aufenthalt daselbst gründlich verleidet. Die Erziehung seiner Kinder forderte die Ansiedelung in einem protestantischen Lande; in die Schweiz aber mochte er nicht zurückkehren, da ihm die Neugestaltung der Dinge dort gar nicht gefiel. Schon am 21. März 1798 schrieb er seinem Vater hierüber: «Depuis longtemps j'ai desiré de me retirer dans ma patrie, non par désir de changement, mais pour pouvoir enfin me fixer dans un endroit, où je pourrais avec facilité enseigner à mes enfants leur religion, et où je pourrais aussi leur procurer un jour un placement; cette raison la plus forte mais point encore pres-

sante vient appuyée et devient plus pressante, parce que ma femme et moi commençons à entrer dans un âge où de nouvelles mœurs et coutumes ne se prennent qu'avec dégout; et si ma patrie est si vile et esclave, il faudra par force chercher pour mes enfants et moi une patrie, qui nous protège, s'il n'est-pas possible d'en avoir une libre; d'ailleurs dans un âge plus avancé il coûte trop d'apprendre, et il faudra cependant bien que j'apprenne à connaître les affaires du lieu de mon séjour futur, surtout puisque je prévois qu'après votre mort (que Dieu éloigne pour longtemps) mes deux frères voudront se séparer, et je ne sais pas ce que je ferais en un pareil cas » [1]).

Anfangs dachte er an Venedig und Triest, als an Orte, an denen er sich vielleicht dauernd niederlassen wollte; dann aber erschienen ihm wieder diese Städte ebenso unpassend, wie Genua, und er dachte an eine protestantische Stadt des mittleren Deutschlands, liess indessen die Ausführung des Planes vorläufig auf sich beruhen.

Da erhielt er im April des Jahres 1799 plötzlich eine Nachricht aus der Heimat, die ihn auf das Höchste erschreckte und ihn zu schleuniger Heimreise bewog. Sein Vater hatte im September des Jahres 1798, als die Verhältnisse in der Schweiz sich consolidirten, Bregenz verlassen und war nach Trogen zurückgekehrt; die beiden Söhne Johannes und Jakob mit ihren Familien blieben indessen in Bregenz. Da erschienen Anfangs April des Jahres 1799 plötzlich französische Chasseurs à cheval in Trogen, welche den Alt-Landsfähndrich Zellweger gefangen nahmen und, ohne ihm Zeit zu lassen, seine Geschäfte zu ordnen und die nöthigsten Bestimmungen zu treffen, ihn mit sich fortführten. [2]) In höchster Bestürzung berichteten die

---

[1]) Briefe an Landsfähndrich Zellweger in den Jahren 1791 bis 1799, auf der Gemeinde-Bibliothek in Trogen. Zellweger correspondirte mit seinem Vater fast ausschliesslich französisch.

[2]) Zellweger hatte nach der Niederlage der Franzosen bei Feldkirch und dem Siege der Oesterreicher bei Stockach seinen noch in Bregenz

Verwandten in Trogen den Vorfall unverweilt nach Genua. Zellweger empfing die Nachricht dort am 19. April, liess seine Familie unter dem Schutze seines Geschäftsfreundes Honerlag und eilte mit Extrapost der Heimat zu, dem Vater beizustehen. Von Arona aus fuhr er über den Lago maggiore nach Bellinzona, nahm dort Ross und Führer und eilte über den St. Gotthard. Im Ursernthale aber erfuhr er den Aufstand der Urner gegen die Franzosen, und als er dennoch abwärts eilte, traf er auf der Teufelsbrücke einen Geschäftsfreund, Trümpler von Zürich, der mit seiner Frau und deren Schwester auf der Reise nach Genua begriffen war. Dieser theilte ihm mit, dass sein Vater wieder frei sei. Trotzdem versuchte es Zellweger, nach der Heimat durchzukommen; allein es war nicht möglich. Er kehrte darum in's Ursernthal zurück, wo er seinen Freund Trümpler wieder einholte, und beide reisten von da, so rasch sie konnten, über den St. Gotthard, weil sie fürchten mussten, weder Pferde noch Führer mehr zu bekommen, da die Landsgemeinde des Ursernthales eben beschlossen hatte, dass alle waffenfähige Mannschaft des Thales den Urnern zu Hilfe eilen müsse. Als die Reisenden am untern Lago maggiore ankamen, vernahmen sie, dass die Franzosen von den Russen und Oester-

---

weilenden Söhnen geschrieben, wenn Erzherzog Karl ein paar Tausend Husaren nach Luzern sende, könne er die Regierung aufheben. Dieser Brief war erbrochen und den Franzosen übergeben worden. Zugleich hatte man dem französischen General Jourdan mitgetheilt, Zellweger habe zwei Söhne als Offiziere in österreichischen Diensten. Dies war der Anlass zu seiner Verhaftung. Er wurde vom französischen Platzkommandanten in St. Gallen über den Inhalt seiner Correspondenz mit seinen Söhnen verhört und dann nach Basel geschickt, wo er mit mehreren ebenfalls deportirten Glarnern internirt wurde. Ohne verhört zu werden, wurde er einige Tage hier festgehalten und dann über Zürich nach St. Gallen zurückgesandt, von wo er erst am 21. Mai, als die Kaiserlichen in St. Gallen einzogen, nach Trogen entlassen wurde. Das Kantonsgericht von St. Gallen hatte ihn als Landesverräther erklärt, ohne ihn indessen zu verhaften; er appellirte, und das helvetische Obertribunal sprach ihn von aller Schuld frei.

reichern total geschlagen worden und alle Strassen von Flüchtlingen bedeckt seien; zudem sei das österreichische Heer in der Nähe. Mit Mühe erhielten sie einen Wagen und zwei Pferde und fuhren nun in raschem Trabe südwärts, dem Po zu, «rasch genug, dass die Nachzügler auf der Strasse nicht aufsitzen konnten». In Novara und Vercelli fanden sie alles besetzt von der flüchtigen französischen Armee, konnten mit Mühe etwas Nahrung und ein dürftiges Unterkommen erhalten und mussten mitten in der Nacht weiter, um den Requisitionen der Franzosen zu entgehen. Bei Alessandria trafen sie die Bauern in vollem Aufstande gegen die Franzosen, und konnten nur mit Mühe und durch hohe Versprechungen den Kutscher bewegen, sie weiter zu führen. Anfangs Mai endlich kam Zellweger mit seinen Reisegefährten glücklich in Genua an.

Seines Bleibens sollte indessen in dieser Stadt nicht lange mehr sein. Die neue blutige Niederlage der Franzosen bei Novi am 15. August dieses Jahres hatte den völligen Zusammenbruch der französischen Schöpfungen in Italien zur Folge; die französische Armee zog sich nach Genua zurück. Zellweger sah eine neue Periode von Unruhen und Verwirrungen aller Art voraus und versprach sich von der Fortführung des Geschäftes durchaus keinen Nutzen mehr. Er entschloss sich daher zur raschen Abreise in die Heimat, kaufte eine Kutsche und verliess am 12. September 1799 mit seiner Frau, seinen drei Töchtern Susanna, Anna, Dorothea und seinem drei Monate alten Söhnchen Johannes die Stadt Genua, nachdem er sein Geschäft geordnet und vorläufig in den Händen eines vertrauten Angestellten zurückgelassen hatte. Mitten durch die französischen und die österreichischen Truppen, die nach Zellweger's Bericht kaum eine halbe Stunde von einander entfernt standen, und später bei Cremona auch noch durch die nach der Schweiz ziehende Artillerie Suwarow's hindurch ging die Fahrt; glücklich langten die Reisenden in Bozen an, wo Zellweger's beide Brüder ihn erwarteten. Ueber Innsbruck gelangten sie nach Bregenz; hier aber wurde ihrer Reise ein vorläufiges Ziel ge-

setzt. Massena's Sieg bei Zürich und Hotze's Tod bei Schännis hatten den Feldzug in der Schweiz entschieden; die Oesterreicher hatten das Gebiet der helvetischen Republik verlassen und die Grenze war gesperrt. So nahe der Heimat musste Zellweger in Bregenz Halt machen. Da aller Verkehr mit der Schweiz vollständig abgeschnitten war, so musste Zellweger seinen von General Moreau ausgestellten Pass mit der Bitte um Erlaubniss zum Eintritt in die Schweiz über Frankfurt nach Zürich an den General Massena senden. Dieser ertheilte endlich im Anfang des December die Erlaubniss zur Heimkehr, und Zellweger machte sich mit seiner Familie und mehreren Wagen auf nach Trogen. Schon am Tage vorher hatte sich im Appenzellerlande die Nachricht verbreitet, dass er komme und Geld und einen grossen Wagen voll englisches Garn mitbringe, «und», erzählt Zellweger selbst, «um 5 Uhr Morgens am Tage nach meiner Ankunft standen schon 500 Mann vor der Thüre, das Garn zu kaufen, das mein Vater um einen Gulden das Pfund wohlfeiler gab, als es in St. Gallen kostete, und doch mit schönem Nutzen verkaufte. Wegen der gänzlichen Sperre gegen Deutschland mussten wir das Korn aus Frankreich beziehen, wodurch der Preis des Brodes sehr stieg, und da weder Geld noch Garn kommen konnte, war der Geldmangel im Lande so gross, dass selbst mein Vater Brod und Fleisch auf Credit kaufen musste». Noch durch ein weiteres Geschäft diente damals Zellweger seinem Hause und auch seinem Lande. Beim Rückzuge der Oesterreicher aus der Schweiz waren viele schweizerische Fuhrleute mit ihren Pferden und Wagen mitgenommen worden, Kriegsmaterial und Verwundete zu führen. Diese harrten der Erlaubniss zur Rückkehr in Bregenz. Zellweger erwirkte diese Erlaubniss beim französischen Commando und beim helvetischen Commissär Wegmann [1])

[1]) Johannes Wegmann, zürcherischer Kantonsrichter, kam nach der zweiten Schlacht bei Zürich als helvetischer Commissär mit den Franzosen nach St. Gallen, um die helvetische Verwaltung im Kanton Säntis wieder herzustellen. Vergl. Tillier, Gesch. der helvet. Republik, I. 469, und Baumgartner, Gesch. des schweiz. Freistaates St. Gallen I. 389, 395 u. 396.

in St. Gallen, worauf die Wagen, mit Baumwolle und Garn für das Haus Zellweger beladen, in's Land zurückkehrten. Dadurch erzielte Zeltweger nicht nur für sein Haus einen bedeutenden Gewinn, sondern leistete auch dem Lande, in dem aus Mangel an Material die Fabrikation gestockt hatte, einen grossen Dienst. Ende December des Jahres 1799 kehrten Zellweger's Brüder ebenfalls von Bregenz nach Trogen zurück.

* * *

Mit der Rückkehr nach Trogen am Ende des Jahres 1799 war Zellweger's kaufmännisches Wirken im Auslande beendet; er ging seitdem nur noch auf kürzere Zeit nach Genua, um das dortige Geschäft seinem neuen Compagnon, einem Herrn Schläpfer aus Trogen, zu übertragen.

Von Trogen aus bot Zellweger zunächst seinen Einfluss auf, um die alten Behörden seines Heimatlandes, unter denen auch sein Oheim, der Alt-Landammann Jakob Zellweger, war, aus der übeln Lage zu befreien, in die sie gerathen waren. Das Vordringen der Oesterreicher in der Schweiz im Sommer 1799 hatte, wie an andern Orten, auch im Appenzellerlande zu einer Lossagung vom helvetischen Kanton Säntis und zu einer Reconstituirung des Alten geführt. Als dann das Blatt sich wendete, liess der helvetische Commissär Wegmann in St. Gallen die Mitglieder der alten Regierung verhaften und nach St. Gallen in Gewahrsam bringen. Zellweger trat in einer Bittschrift an den Commissär in eindringlichster Weise für ihre Freilassung ein, freilich ohne zunächst viel damit zu erreichen.

Einen grössern Dienst aber leistete Zellweger seinem Lande durch seine Bemühungen für die Wiedereröffnung des Verkehrs mit Oesterreich und Deutschland, und dadurch für die Wiederbelebung der Industrie und des Handels in der östlichen Schweiz [1]. «Noch im December», erzählt Zellweger, «begab

---

[1]) Vergl. Tanner, Die Revolution im Kanton Appenzell von 1798 bis 1803. 'Appenzellische Jahrbücher, zweite Folge, 5. Heft, pag. 39 ff.

ich mich zu dem französischen General Loison und stellte ihm vor, wie leicht das in der Gegend herrschende Elend wegen der theuern Lebensmittel und des mangelnden Verdienstes unruhige Auftritte erregen könne, und dass es dagegen wichtig wäre, den Transit über den See oder Rhein herzustellen; und da meine Brüder in Bregenz Hoffnung haben, es österreichischerseits zu erlangen, so komme ich zu ihm, ihn zu bitten, es seinerseits auch zu erlauben, mich anerbietend, die nöthigen Unkosten zu bezahlen. Er begehrte zuerst 1000 Napoleonsd'or per Schiff, nachher halbe Rechnung mit mir zu machen; endlich wurden wir einig, ihm vier Gulden per Zentner zu bezahlen. Der Versuch gelang; St. Galler und Zürcher Kaufleute schlossen sich an und bildeten eine Art Handelsgesellschaft, die einen lebhaften Verkehr über den Bodensee von und nach Bregenz und Lindau eröffnete» [1]).

Bald nach seiner Heimkehr nach Trogen war Zellweger zum Mitglied der Municipalität seiner Gemeinde erwählt worden, wurde hierauf Vicepräsident dieser Behörde und hatte als solcher alle Rechts- und Polizeisachen zu erledigen. Dieses Amt brachte mancherlei Mühen und Unannehmlichkeiten mit sich; ja es brachte ihn einmal in Lebensgefahr, als er zwischen den erzürnten Franzosen, die als Besatzung in Trogen lagen, und den Bauern, die Steine auf die französische Compagnie geworfen hatten, zu vermitteln suchte. Viele Mühe und Gefahr verursachte ihm auch die Begehrlichkeit der französischen Officiere, die an Appenzeller Leinwand und Mousseline ein ganz besonderes Gefallen zu finden schienen und zu verschiedenen Malen grössere und kleinere Mengen derselben unter allerlei Vorwänden requirirten. Ueberhaupt litten die Gemeinden des appenzellischen Mittellandes damals ungemein unter der französischen Einquartirung, und Zellweger, der durch seine gründ-

---

[1]) Ueber denselben und Zellweger's Antheil daran vergleiche Dr. H. Wartmann, Industrie und Handel des Kantons St. Gallen (St. Gallen 1875), pag. 202 ff.

liche Kenntniss der französischen Sprache und durch seine persönliche Bekanntschaft mit Moreau und andern französischen Generalen bei den subalternen Officieren und Soldaten in einem gewissen Ansehen stand, zudem auch als Freund Frankreichs galt [1]), gab sich redliche Mühe, die oft übertriebenen Forderungen zu mildern und sein Land vor grösserem Schaden zu bewahren. Am 21. Februar 1801 wurde er in den Erziehungsrath des Kantons Säntis berufen und ihm die Stelle eines Distriktsschulinspektors im Distrikt Teufen übertragen; Zellweger nahm jedoch diese Berufung nicht an.

Dem unruhigen, aufregenden Treiben in seiner Heimat entzog sich Zellweger im April des Jahres 1801 durch eine Reise nach Genua, um das dortige Geschäft seinem Compagnon Schläpfer zu übertragen. Er fand die Lage seines Geschäftes in Genua so, dass er voraussah, längere Zeit dort bleiben zu müssen. Daher reiste auf seinen Wunsch seine Frau ihm nach und kam im Beginn des August ebenfalls glücklich in Genua an. Der Aufenthalt in dieser Stadt dauerte den ganzen Sommer und Herbst hindurch. Dort weilte Zellweger, während daheim im Vaterlande eine neue Ordnung der Dinge sich anbahnte, sein jüngerer Bruder Jakob helvetischer Senator wurde und für kürzere Zeit mit seiner Familie nach Bern übersiedelte. Die Nachrichten über Reding's Handstreich [2]), über die Abordnung von Deputirten nach Paris und die ersten Berichte Reding's von dort an den Senat in Bern, die ihm sein Bruder Jakob in Abschrift zusandte, erfüllten ihn mit Freude und mit neuen Hoffnungen für sein Vaterland; er sieht in seinen Briefen an Vater und Bruder eine neue, glücklichere Zeit anbrechen. In den letzten Tagen des Jahres endlich reiste er mit seiner Frau

---

[1]) Im Gegensatz zu seinem Vater und seinen Brüdern, die als Freunde Oesterreichs und Anhänger des Alten galten.

[2]) Aloys von Reding, geb. 1764 in Schwyz, Führer der Schwyzer bei Schindellegi und bei Rothenthurm, 1803, 1804, 1809 und 1810 Landammann von Schwyz, starb 1818. Durch den Staatsstreich vom 27./28. October 1801 wurde Reding am 20. Nov. erster Landammann der helvetischen Republik.

wieder von Genua ab. Die Reise ging über Turin und den Mont Cenis und war reich an Beschwerden. Ueber Lausanne und Bern erreichten die Reisenden Zürich, wo sie am 24. Januar 1802 ankamen und von wo sie nach kurzem Aufenthalte nach Trogen heimkehrten.

Bald nach der Heimkehr traf unsern Zellweger ein schwerer Schlag. Am 9. Februar erkrankte die Mutter, und acht Tage später legte sich auch der Vater krank zu Bette. Aerztliche Hilfe vermochte die Eltern nicht mehr zu retten; am 17. Februar schon starb die Mutter, und drei Tage später, am Begräbnisstage der Mutter, folgte ihr der Vater, der Herr Landsfähndrich Zellweger, im Tode nach.

Der Tod des Vaters brachte Zellweger mannigfache Veränderungen. Noch bei Lebzeiten des Vaters hatte er daran gedacht, sich nach dessen Tode geschäftlich von den Brüdern zu trennen, und dieser Entschluss hatte auch die Billigung des Herrn Landsfähndrich gefunden. Aber durch die Vorstellungen des jüngern Bruders Jakob, des helvetischen Senators und spätern Landammanns, liess sich Zellweger bestimmen, nach dem Ausscheiden des ältern Bruders Johannes aus dem Geschäfte das Handelshaus mit dem jüngern Bruder Jakob gemeinsam fortzuführen. Es leitete ihn dabei der Gedanke, dass doch ein Glied der Familie der politischen Laufbahn sich widmen müsse, und dass er durch die geschäftliche Trennung dem Bruder es unmöglich mache, im Staatsdienst zu verbleiben. So kam es, dass im Frühling des Jahres 1802 nur der ältere Johannes aus dem Geschäfte ausschied, das die beiden jüngern Brüder nun gemeinsam fortführten.

Die politischen Ereignisse jener Tage fanden in Zellweger einen eifrigen Verfechter der Rechte seines Kantons Appenzell. Noch im Februar des Jahres 1802, unmittelbar nach dem Tode des Vaters, war er aus der Municipalität der Gemeinde Trogen ausgeschieden und hatte auch eine wiederholte Wahl in den Erziehungsrath entschieden abgelehnt. Gegen die Annahme der neuen Verfassung, die Appenzell mit St. Gallen wieder ver-

einigte und am 25. Mai 1802 den Kantonen zur Abstimmung vorgelegt wurde, erliess er einen Protest[1]), den auch der durch

[1]) Als ein Zeugniss von Zellweger's politischen Ansichten möge dieser Protest hier Platz finden. Er lautet:

Bürger Munizipal-Räthe!

Indem ich ein Nein einschreibe über die Anfrage der Regierung — wegen Annahme oder Verwerfung der Constitution —, kann ich nicht umhin, Ihnen zu Handen der Regierung meine Protestation gegen das Verfahren derselben zu übergeben.

Unser Volk und ich mit ihm haben einstimmig die Constitution angenommen, welche uns von dem nun gewaltsam aufgelösten Senat vorgeschlagen wurde. Ich that es, weil ich glaubte, in der Vertheilung der Gewalt zwischen der Central- und der Kantonal-Regierung eine Sicherheit für die Civil-Freiheit der Bürger zu beobachten, weil der Kanton Appenzell, in seine alten Grenzen gesetzt, Hoffnung hatte, die politische Freiheit in den Volkswahlen wieder zu finden und die grausamste der Aristokratien aufgehoben zu sehen, nämlich diejenige der kostspieligen und langsamen Rechtspflege; auch sicherte sie mich gegen einen dem Werthe nicht angemessenen Loskauf der Zehnten und Bodenzinse, welche meine Vorväter von ihrem überwundenen Unterdrücker als heilige Schuld um billige Preise erkauft hatten.

In dem neuen Verfassungs-Entwurf finde ich wohl, dass die Kantonalbehörden unter der Aufsicht der Central-Regierung stehen; aber nirgends finde ich genugsame Mittel, der Riesengewalt der Centralregierung Einhalt thun zu können, viel weniger Grenzen für das Streben nach monarchischer Gewalt der drei Diktatoren, deren Willkühr meine Person, meine Ehre und mein Eigenthum ausgesetzt sind.

Diese Fehler der Constitution wären hinlänglich, ein Nein auf das Register zu schreiben; aber diese Protestation gehet eigentlich dahin, mich vor den Vorwürfen meiner Kinder zu sichern, dass ich nicht Alles gethan habe, was in meinen Kräften war, um das sie bedrohende Unglück von ihnen abzuwenden.

Ich erkläre also feierlich, dass ich Niemand anerkenne, der berechtigt sei, mich und meine Nachkommen der von meinen Ahnen ererbten Freiheiten und Gerechtigkeiten zu berauben, als die Mehrheit der Bürger des Kantons Appenzell, deren Willen ohne Arglist befragt und frei eröffnet werden sollte. Ich erkläre, dass ich die geschehene Wahl des Senats als eine Usurpation der Volksrechte ansehe, und ihm, sowie den andern durch die neue Constitution aufgestellten Behörden, nur gehorchen werde, weil

seine Broschüren gegen die helvetische Einheitsverfassung bekannte Pfarrer Knus [1]) von Trogen mit unterzeichnete, der indessen vom Distriktsstatthalter Bischoffberger zurückgewiesen wurde. Dann kam der Umschwung: an der Landsgemeinde in Trogen am 30. August 1802 wurde die alte Verfassung des Kantons Appenzell A. Rh. wieder hergestellt, und, da der Alt-Landammann Zellweger wegen seines hohen Alters eine Wahl ablehnte, Johann Caspars jüngerer Bruder Jakob zum Landammann des Kantons erwählt. Während dieser nun mit den ebenfalls wieder hergestellten Regierungen von Glarus und der Urkantone in Verbindung trat und ein allgemeiner Angriff auf die helvetischen Truppen und der Sturz der Centralregierung geplant wurde, begab sich Johann Caspar Zellweger in's Tirol und bat den dort commandirenden österreichischen General um Waffen und Munition. Durch dessen Vermittlung erhielten denn auch die Appenzeller von Lindau aus das Gewünschte, und das Appenzeller-Contingent, 1800 Mann stark, konnte wohlausgerüstet zum Feldzug gegen die helvetische Regierung ausrücken. Da kam Napoleons Befehl, die Feindseligkeiten einzustellen, und General Ney schritt gegen die Widerstrebenden ein. Die Appenzeller Regierung musste sich auflösen; die in Schwyz versammelte Tagsatzung ging unter

---

Gewalt über Recht ist, und ich keine Mittel in Händen habe, mich kräftiger gegen die Unterjochung zu vertheidigen, als durch feierliche Protestation gegen alle gewaltsamen Schritte, die dahin zielen, meinen Mitbürgern und mir unsere alten, ererbten Freiheiten und Gerechtigkeiten zu rauben.

Ich bitte Sie, Bürger Munizipalräthe, diese Protestation in Ihr Munizipalitätsprotokoll einzuschreiben und den höhern Gewalten zu Handen der provisorischen Regierung in Bern zu überschicken.

Gruss und Achtung.

Trogen, den 9. Juni 1802.

Joh. Caspar Zellweger.

[1]) J. Knus, geb. 1758, gest. 1828. Er gab in den Jahren 1798 bis 1801 eine Reihe Brochüren zu Gunsten einer Föderativ-Verfassung heraus.

Redings Protest auseinander. Die Consulta wurde nach Paris berufen, und als Jakob Zellweger mit Reding von Schwyz, Seckelmeister Hirzel von Zürich und Landammann Wyrsch von Unterwalden die Theilnahme an derselben verweigerte, wurden sie auf die Feste Aarburg gefangen gesetzt, « theils um sie zu bestrafen, theils um zu verhüten, dass sie das Volk nicht aufhetzen gegen die neue Verfassung, welche Napoleon der Schweiz zu geben sich vornahm ». Johann Caspar Zellweger that sein Möglichstes, um seinen Bruder zu befreien; er anerbot schliesslich dem General Ney, sich an seines Bruders Statt einsperren zu lassen, jedoch alles ohne Erfolg. Die Haft des Bruders Jakob in Aarburg dauerte vom 8. November 1802 bis zum 13. Februar 1803. Auch nach seiner Rückkehr nach Trogen war Jakob Zellweger noch ein halber Gefangener; er durfte die Gemeinde nicht verlassen und sah sich in allen seinen Handlungen überwacht. Als dann durch die Mediationsakte der Kanton Appenzell in seinen alten Grenzen und mit den alten Behörden wieder hergestellt worden war, wurde er am 27. März 1803 wieder zum Landammann des Kantons erwählt.

Während dieser ganzen Periode und noch längere Zeit nachher lag die Leitung des Handelsgeschäftes ganz allein auf den Schultern Johann Caspars; der Bruder und Compagnon fand wenig oder gar keine Zeit, sich den Geschäften des Handelshauses zu widmen. Nach seiner Erwählung zum Landammann stand Jakob fünfzehn Jahre lang als solcher den Geschäften des Landes vor, und in zahlreichen Missionen diente er in dieser Zeit auch seinem weitern Vaterlande, der Eidgenossenschaft [1]).

---

[1]) Vergl. über ihn Steinmüller, Zur Erinnerung an den Alt-Landammann Zellweger von Trogen. St. Gallen 1821. Bei einer dieser Missionen, 1814, zum Behufe der Schlichtung der Wirren im Kanton St. Gallen, war Jakob Zellwegers College Joh. Konrad Escher (von der Linth). Dieser besuchte im October Zellweger in dessen « eigentlichen Palast » in Trogen und gab seiner Tochter in einem Briefe eine Schilderung der da gesehenen Kostbarkeiten: « so etwas Zierliches sah ich noch nie in der Schweiz ».

Da musste denn der ältere Johann Caspar allein das Steuer des Hauses führen, was er auch mit gewohnter Umsicht und Energie that.

So sehen wir Zellweger im Frühling des Jahres 1806 auch nochmals für kurze Zeit in Genua. Allein die Stadt machte einen fremden, unheimlichen Eindruck auf ihn; das Leben in den Strassen, den Verkehr, die Menschen fand er anders, als es ehedem gewesen war; viele Bekannte, die einst in Wohlstand gelebt hatten, fand er arm. Sobald er konnte, verliess er Genua wieder und begab sich auf der Rückreise nach dem Graubündner Bade St. Moritz, seine angegriffene Gesundheit wieder herzustellen. Da hörte er vom Ausbruche des Krieges gegen Preussen, vom Schlage bei Jena, von der massenhaften Confiscation englischer Waaren in Sachsen. In der Hoffnung, billige Einkäufe confiscirter Waaren machen zu können, reiste er sofort in Begleitung eines Commis nach Sachsen, nach Leipzig. Zellweger und andere schweizerische Kaufleute sahen sich indessen in der Erwartung eines guten Geschäftes getäuscht; Napoleon wollte Sachsen schonend behandelt wissen, und das Confiscirte wurde wahrscheinlich den Eigenthümern zurückgegeben. Zellweger nahm seinen Weg über Sachsen, Schlesien und Böhmen nach der Schweiz zurück, überall mit regem Interesse das Land und Volk und seine Erwerbszweige beobachtend und studirend. In Dresden fand er bei den dortigen Schweizern, besonders bei dem Hofmaler Graf [1]) von Winterthur und dem Kupferstecher Zingg von St. Gallen, den Zellweger übrigens «lächerlich affectirt» nennt [2]), freundliche Aufnahme und lernte viele Verehrer und litterarische Freunde seines verstorbenen Schwiegervaters Salomon Gessner kennen.

---

[1]) Graf, Anton, von Winterthur, geb. 1736, kurfürstlicher Hofmaler in Dresden, starb 1813.

[2]) Zu diesem Urtheile stimmt das Porträt Adrian Zingg's (geboren 1734, gestorben 1816) zum Neujahrsblatt des historischen Vereins von St. Gallen, 1869.

Dann besuchte er die Brüdergemeinde Herrnhut, und die Sauberkeit und Ordnung, sowie das ganze Leben und Treiben daselbst gefielen ihm gar sehr. In Schlesien fielen ihm die Dürftigkeit und die mangelhafte Einrichtung der Wirthshäuser, sowie überhaupt die Armuth der Bewohner auf dem Lande, dagegen die allgemein verbreitete Bildung in den Städten auf; ähnliche Erfahrungen machte er in Böhmen und Baiern. Ueber Prag, Regensburg und Augsburg reiste er ohne Aufenthalt nach Hause zurück. Die für seine sehr schwache Gesundheit so nöthige Ruhe und Erholung aber konnte er sich nicht gönnen; kaum waren nach seiner Rückkunft die nöthigsten Geschäfte erledigt, so musste er mitten im Februar des Jahres 1807 die beschwerliche Reise über beschneite Berge nach Botzen zur Fastenmesse antreten. Halb krank kam er zurück; doch erst im folgenden Sommer fand er die nöthige Musse, seine durch Unterleibsleiden und Gicht geschwächte Gesundheit in St. Moritz einigermassen wieder zu kräftigen. Von einer neuen Geschäftsreise nach Sachsen und Böhmen, die er im Herbst 1807 unternahm, kam er jedoch wieder krank zurück; der für ihn arbeitsreiche Winter, die Erkrankung seiner Frau und ihre Entbindung von einem todten Mädchen waren nicht dazu angethan, seine Leiden, zu denen sich starke Verdauungsbeschwerden, Kopfschmerz und Melancholie gesellt hatten, zu lindern. Eine Kur bei dem ihm befreundeten Arzte Dr. Rosenstiel in Bregenz war nicht im Stande, seine Gesundheit wieder herzustellen, und Anfangs Juli des Jahres 1808 erklärten ihm die Aerzte, dass er gezwungen sei, sein Geschäft aufzugeben, wenn er länger leben wolle.

Schon im vorhergehenden Jahre hatte Zellweger, gedrückt von der Ueberlast der Arbeit, dem Bruder eine Trennung des Geschäftes vorgeschlagen, worauf dieser jedoch nicht eintreten wollte. Die dringenden Vorstellungen der Aerzte bewogen ihn jetzt, dem Bruder Landammann definitiv seinen Austritt aus dem Geschäfte zu erklären. Nun musste dieser darauf eingehen; die Einigung erfolgte im beiderseitigen Einverständniss

sehr rasch; schon Ende Juli 1808 war die Trennung vollzogen. Am 20. August kehrte Zellweger von Rheinegg, wo er Erholung gesucht hatte, nach Trogen zurück, wenn auch nicht völlig geheilt, so doch mit der Hoffnung auf allmähliche gänzliche Wiederherstellung seiner Gesundheit. Zellweger war damals vierzig Jahre alt. Mehr als ein Vierteljahrhundert war er im Geschäfte des Vaters erst und dann im eigenen thätig gewesen, rastlos für das Wohl der Seinigen besorgt, unermüdlich im Aufsuchen neuer Bahnen für den Handel seines Hauses, im Anknüpfen neuer Fäden zur Festigung und Sicherung des eigenen Wohlstandes, aber zugleich auch thätig für die Erschliessung neuer Hilfsquellen zur Erhaltung und Vermehrung des Wohlstandes in seinem Heimatlande. Seine Bemühungen um Handel und Erwerb des Vaterlandes in den Kriegswirren der Jahre 1799 bis 1801 haben in vielen Darstellungen der Geschichte jener Tage dankbare Anerkennung gefunden. Eine Lebensarbeit lag hinter ihm; aber sein Leben schien auch verbraucht. Der Vierzigjährige war ein kranker, nahezu ein gebrochener Mann, der, nach seinem eigenen Zeugniss, im Winter des Jahres 1808 auf 1809 mehrere Male den Tod erwartete.

Durch die nun folgenden zehn Jahre seines Lebens zieht sich wie ein rother Faden, bald stärker, bald schwächer hervortretend, der Kampf mit seinem körperlichen Leiden hindurch. Was ärztliche Kunst vermochte, wurde versucht, gethan, jedes nur erdenkliche Mittel angewendet, Bäder und Kurorte besucht. Doch die völlige Heilung wollte sich nur langsam, sehr langsam einstellen. Auch sonst traf ihn Unglück in mancherlei Gestalt. Nach der Trennung von seinem Bruder trieb er ein eigenes Geschäft, wenn auch in kleinerem Umfange, weiter. Mit dem Bruder Jakob gemeinsam noch hatte er am Unterbach in der Gemeinde Trogen nach englischem Muster eine mechanische Spinnerei angelegt, die er nun allein betreiben liess. Diese Spinnerei brannte ihm im Januar 1814 mit grossen, unversicherten Vorräthen an Baumwolle und Garn vollständig nieder. Das gleiche Jahr brachte noch weiteren Schaden. Sein

jüngerer Bruder, der Landammann, der genöthigt war, seine Zeit vorwiegend seinen politischen Beamtungen zu widmen, musste sein Geschäft liquidiren, und Zellweger verlor dabei einen grossen Theil des Geldes, welches er bei der Trennung im Geschäfte des Bruders belassen hatte. Im Herbst desselben Jahres traten die gleichen Verhältnisse bei dem älteren Bruder Johannes ein. Und auch das eigene Geschäft brachte ihm mehr Mühe und Sorgen als Gewinn. Dies Alles zusammen bewog ihn, endlich die kaufmännische Thätigkeit vollständig aufzugeben. Hatte er doch, nach seinem eigenen Geständniss, damit bisher nur gezögert, weil er sich lange nicht darüber klar war, womit er die Musse ausfüllen sollte, die ihm durch die gänzliche Aufgabe seiner früheren beruflichen Thätigkeit in reichem Masse erwuchs.

Es hätte damals Zellweger nahe liegen können, seine Kräfte und seine Zeit in den politischen Dienst seines Kantons, vielleicht auch seiner schweizerischen Heimat zu stellen. Seine reichen Erfahrungen auf handelspolitischem Gebiete, sein vielfacher Verkehr mit Beamten und militärisch hochgestellten Personen des In- und Auslandes, seine Sprachkenntnisse hätten ihn gewiss dazu befähigt. Innere Abneigung, vielleicht auch das Schicksal seines jüngern Bruders, der, nachdem er seine Zeit und zum grossen Theile auch sein Vermögen dem Lande geopfert, mit seinem Vermögen auch seine Popularität schwinden sah und vom souveränen Volke Appenzells an der Landsgemeinde des Jahres 1817 fallen gelassen wurde, liessen ihn nicht daran denken, sich um ein Amt zu bewerben. Nicht, dass er in dieser wechselvollen Zeit den Geschicken des Vaterlandes theilnahmslos oder gleichgültig gegenüber gestanden wäre; trat er auch nur selten auf den politischen Schauplatz, so war er doch ein aufmerksamer Beobachter dessen, was vorging, und sein Briefwechsel mit seinen Freunden in Zürich und Basel [1])

---

[1]) In Zürich waren es Alt-Seckelmeister J. C. Hirzel — geb. 1746, gest. 1827 — und Hofrath Horner, Zellweger's Schwiegersohn, in Basel

aus jener Zeit zeigt seine rege Theilnahme an allen das Vaterland betreffenden Fragen. Die Uebermacht und der Uebermuth der Franzosen in den Zeiten vor der russischen Expedition Napoleon's erwecken in ihm und seinen Freunden stete Sorge um die Selbständigkeit des Vaterlandes; die Continentalsperre ruft in ihm Befürchtungen wach, dass der Handel gänzlich untergehen und Hunger und Elend das Loos vieler Tausende sein werden; und als im November des Jahres 1810 die Nachricht sich verbreitete, dass die Franzosen in den Kanton Tessin eingerückt seien und ihr Einmarsch in das Waadtland bevorstehe, da flammt in dem Herzen vieler Vaterlandsfreunde und auch in Zellweger's Gemüth der Zorn auf über den Schultheissen von Wattenwyl und die Tagsatzung, dass sie nicht das ganze Volk zu den Waffen rufen und den Boden des Vaterlandes im heiligen Kampfe vertheidigen [1]). Der Untergang der Eidgenossenschaft scheint ihm gewiss zu sein. «Ihr vorgestriges Schreiben,» schreibt ihm Hirzel in diesen Tagen, «hat mich innig gerührt. Ich glaubte darin den Schwanengesang eines echten schweizerischen Vaterlandsfreundes beim herannahenden Untergang des eidgenössischen Bundes zu lesen». Als dann die Geschicke Napoleon's sich wendeten, die geschlagenen Franzosen im Spätherbst des Jahres 1813 sich über

---

sein Geschäftsfreund German La-Roche, mit denen er über die Angelegenheiten des Vaterlandes einen regen Briefwechsel unterhielt.

[1]) Zellweger urtheilt später richtiger: «Man machte damals dem Schultheissen von Wattenwyl den Vorwurf, dass er keine Tagsatzung einberufen habe; aber man wusste nicht, dass Napoleon seinem Adjutanten, dem Sohne des Schultheissen, einen Brief an den Vater dictirte, worin er ihm schrieb, dass bei dem ersten Abgehen eines Briefes dieser Art (die Einberufung der Tagsatzung) die französische Armee die ganze Schweiz besetzen werde. Ich war damals ganz enthusiastisch dafür gestimmt, dass die Schweiz hätte den Franzosen den Krieg erklären sollen, da ich, wie einst Demosthenes gegen Macedonien, zum Kriege anrieth. Die Ereignisse haben gezeigt, dass mein Rath nicht weise gewesen wäre. Ich gründete meine Meinung darauf, dass ich glaubte, wenn auch die Schweiz unterdrückt würde, so würde sie sich später wieder erheben, und die Liebe zur Freiheit, sowie die Eintracht würden neuen Schwung gewinnen».

den Rhein flüchteten und die siegreichen Armeen den Anschluss der Schweiz an die Alliirten und den Durchmarsch durch die Schweiz verlangten, als es sich darum handelte, die Convention vom 20. Mai 1814 anzunehmen, welche die Schweiz auf die Seite der Alliirten stellen sollte, da wirkte er mit allen Kräften in seinem Kanton für Annahme der Convention; und die Landsgemeinde entschied dann auch nach einer glänzenden Rede seines Bruders Jakob, der damals noch Landammann war, in diesem Sinne. Die Restauration in den Jahren 1814 und 1815 begrüsste er mit grosser Freude, ohne jedoch die Zeit und ihre Forderungen zu verkennen und alte, unmöglich gewordene Formen wieder herbeizuwünschen.

Neben den vaterländischen Fragen traten in seinem Briefwechsel mit seinem Schwiegersohne Horner [1]) hauptsächlich religiöse und wissenschaftliche, besonders geographische und naturwissenschaftliche Fragen in den Vordergrund. Der weitgereiste und in diesen Dingen erfahrene Horner muss über Vieles Auskunft geben, über das Sonnensystem, über klimatische Verhältnisse, über Pflanzen- und Thierleben. Später kamen dann vielfach erzieherische Fragen dazu, besonders als er mit Em. von Fellenberg [2]) und mit Niederer [3]) in schriftlichen Verkehr trat.

---

1) Schon im Jahre 1809 hatte sich Zellweger's zweite Tochter Anna mit einem Herrn Schirmer, Kaufmann in Herisau, verheiratet. Die älteste Tochter Susanna heiratete im Jahre 1810 einen Herrn Graf von Heiden, der lange Zeit im Zellweger'schen Geschäfte thätig gewesen war. Die dritte Tochter Dorothea — Thea — heiratete 1811 den Hofrath Horner von Zürich, der im October 1810 mit dem Geognosten Leopold von Buch auf einer Fusswanderung bei Zellweger eingetroffen, an ihn empfohlen durch dessen Schwager Heinrich Gessner. Horner, geboren 1775, Astronom, nahm 1803 in russischen Diensten an einer Erdumsegelung Theil. Er starb am 3. November 1834 in Zürich. Dorothea starb schon 1822. Vergl. Wolf, Biographien zur Culturgeschichte der Schweiz, Bd. II, S. 384, n. 24.

2) Emanuel von Fellenberg auf Hofwil, geb. 1771, gest. 1844. Vergl. Hunziker, Geschichte der schweiz. Volksschule, II, 236 ff.

3) Niederer, Dr. Johannes, geb. 1. Januar 1779 in Lutzenberg, Kant. Appenzell, Pestalozzi's bedeutendster Gehülfe, später Vorsteher eines Töchterinstitutes in Iferten und Genf, starb 2. December 1843. Vergl. Hunziker, Geschichte der schweiz. Volksschule, II. 141 ff.

So bildeten die brieflichen Unterhaltungen mit seinen Freunden für Zellweger in einer Zeit, da Schicksalsschläge aller Art ihn schwer niederdrückten, seine Erholung und seine Freude und wiesen ihn allmählich auf die Bahnen, die er später betrat, und auf denen er dann bis an sein Lebensende unausgesetzt thätig war, Gutes zu wirken.

III.

Zellweger's gemeinnützige Thätigkeit.

1820 bis 1855.

Johann Caspar Zellweger erfuhr bald, dass seine Befürchtung, durch Aufgabe des Geschäftes zu viele Mussestunden zu erhalten, die er nicht auszufüllen wisse, eine ganz unnöthige gewesen war. Denn abgesehen von den ersten Jahren, in denen sein körperlicher Zustand ihm oft jede ernstere Arbeit verbot, waren seine Zeit und seine Kräfte bald derart in Anspruch genommen, dass der zweite Theil seines Lebens, der Gemeinnützigkeit und der Wissenschaft gewidmet, dem ersten Theile an segensreicher Arbeit zum mindesten gleichzustellen ist.

Es würde ein zu buntes, wenig übersichtliches Bild seines Lebens und seiner verschiedenartigen Bestrebungen geben, wollten wir nach Art des Chronisten Jahr um Jahr mit seiner den verschiedensten Interessen dienenden Arbeit vor unsern Augen vorüberziehen lassen. Es wird sein Streben und das von ihm Erreichte uns deutlicher, wenn wir sein Wirken jeweilen nur auf dem einen Gebiete seiner Thätigkeit verfolgen.

Eine breite Stelle in seinem Leben nimmt seine gemeinnützige Thätigkeit ein, seine Bemühungen für Volkserziehung,

seine Thätigkeit und Mühe um die Erhaltung und Neubelebung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft und seine rege Theilnahme an den theoretischen und praktischen Arbeiten im Schosse derselben; es gehören dahin auch mehr oder weniger seine Vorträge in den naturforschenden Gesellschaften und seine Thätigkeit als eidgenössischer Zollrevisor.

Auf den mangelhaften Zustand des Schulwesens in seiner engern und weitern Heimat war Zellweger durch die Worte und Bestrebungen Anderer wie durch eigene Erfahrungen schon in früherer Zeit des öfteren hingewiesen worden. Das Wirken Steinmüller's [1]) in Gais und Rheinegg um die Hebung der Volkserziehung durch eine verbesserte Lehrerbildung konnte er aus nächster Nähe beobachten; das Lob Fellenberg's in Hofwil und der Ruhm Pestalozzi's in Iferten waren oft genug zu seinen Ohren gedrungen. Doch waren es zunächst näher liegende Beweggründe, Bedürfnisse in der eigenen Familie und in der eigenen Gemeinde, die ihn veranlassten, sein Augenmerk auf das Gebiet der Schule zu richten. Unangenehme Erfahrungen mancherlei Art, die er mit seinen Hauslehrern gemacht hatte, riefen schon im Jahre 1811 den Gedanken in ihm wach, in Trogen eine Schule «für die gebildete Classe des Appenzellervolkes» zu gründen. Als er dann auf seinen Reisen in den folgenden Jahren Pestalozzi in Iferten besucht und Fellenberg's Institut in Hofwil gesehen hatte, war sein Entschluss, etwas Aehnliches in Trogen zu schaffen, gefasst. Der nähere Verkehr, in den er durch die Unterbringung seines einzigen Sohnes Johann Caspar und einiger anderer Knaben bei Fellenberg mit diesem Manne trat, und der durch das alljährliche Zusammentreffen in den Bädern von

---

[1]) Pfarrer Steinmüller, Joh. Rudolf, geb. 1773, gest. 1835. Hunziker, a. a. O., II, 206 ff. Vergl. besonders auch Dierauer's Ausgabe des Briefwechsels desselben mit Joh. Konrad Escher von der Linth, St. Gallen'sche Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte, Bd. XXIII, 1889, wo — vergl. besonders S. 114 n. 3 — auch zahlreiche Erwähnungen Jakob Zellweger's sich finden: Hans Caspar erscheint Steinmüller als «derjenige unter seinen Brüdern, der sich immer sehr bescheiden äusserte».

Baden bald zur gegenseitigen Freundschaft wurde, ferner seine mit den Jahren immer mehr zunehmende Correspondenz mit Niederer, auch mit Krüsi [1]), über pädagogische Fragen liessen im Jahre 1820 den Plan zur Reife und zur Ausführung gelangen.

Auf Zellweger's Anregung hin traten am 19. October 1820 in Trogen die sechs Männer zusammen [2]), die eine förmliche pädagogische Gründergesellschaft bildeten und einen Vertrag schlossen, eine Lehr- und Erziehungsanstalt für die Söhne der gebildeten Stände in Trogen zu gründen und fünf Jahre lang auf ihre eigenen Kosten zu erhalten. Nicht nur eine Schule für Trogen oder nur eine solche für Landeskinder sollte es sein; sondern auch Fremden sollte sie offen stehen, wie dies aus der Zuschrift an den «Vater der vaterländischen Erziehung», den Decan Schiess [3]) in Herisau, und an die appenzellischen Geistlichen in und ausser dem Kanton hervorgeht. Immerhin wurden, wie dies ja selbstverständlich war für ein «Kantonalinstitut», den Landeskindern bedeutende finanzielle Begünstigungen gegenüber den Fremden gewährt. Von Anfang an wurde Gewicht gelegt auf möglichst gründliche, umfassende Bildung und auf sorgfältige christliche Erziehung der Zöglinge. Man nahm daher schon vor der Eröffnung Rücksicht auf die Möglichkeit, Knaben in der Anstalt selbst unterzubringen, «um den Hauptzweck des Institutes desto eher zu erreichen». Zellweger, der als der eigentliche Gründer der Schule angesehen werden muss, trug zur Errichtung und zum Unterhalt derselben weitaus das Meiste bei. Ausser seinem jährlichen Antheile an den Unterhaltungskosten schenkte er der Kantonsschule ihr

---

[1]) Krüsi, Hermann, geb. 1775 in Gais, starb daselbst 1844. Vergl. Hunziker, II, 121 ff.

[2]) Es waren, ausser Johann Caspar Zellweger, sein Oheim, der Alt-Landammann Jakob Zellweger, J. C. Honerlag, Zeugherr Michael Tobler, J. Jakob Graf von Heiden und G. Leonhard Schläpfer, die beiden letzteren die Schwiegersöhne J. C. Zellweger's.

[3]) Schiess, Sebastian, geb. 1753, erst Pfarrer, dann Decan in Herisau, starb 1829.

damaliges Schulgebäude (jetzt Directorwohnung und Pensionat) mit Wiese und Wald und die Summe von 5000 Gulden; auch später noch bei Lebzeiten und in seinem Testamente bedachte er dieselbe reichlich. Seinen und seines Freundes, des damaligen Landammanns Oertly [1]), Bemühungen gelang es auch, die Landesregierung zu bewegen, die Schule unter ihre Aufsicht und Fürsorge zu nehmen und später dieselbe auch materiell zu unterstützen. Und vor allen Dingen Zellweger's Verdienst war es, dass als Director der Schule der Erzieher Joh. Konrad Zuberbühler [2]) von Gais genommen wurde, ein Schüler und Gehülfe Pestalozzi's in Burgdorf und Iferten, ein Mitarbeiter Fellenberg's in Hofwil. Bis in's höchste Alter sass Zellweger in der Aufsichtskommission der Anstalt, unausgesetzt bemüht, der Schule die tüchtigsten Directoren und Lehrer zu gewinnen und zu erhalten [3]).

Doch nicht allein auf eine bessere Ausbildung der Söhne der «obern Stände» war Zellweger's Augenmerk gerichtet; den Bedürftigen und Verlassenen, den Armen und Waisen war seine Fürsorge nicht minder zugewendet. Was schon in frühern Zeiten Glieder seiner Familie, unter denen auch Dr. Laurenz Zellweger genannt wird, zu Gunsten der Waisen in der Gemeinde Trogen unternommen hatten, setzte er fort. «Bereits im Jahre 1816,» erzählt er, «hatte ich die Herren Vorsteher der Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass mein Grossoheim Dr. Laurenz Zellweger der Erste im Lande war, der das Gefühl hatte, die Waisen müssten eine eigene Erziehungsanstalt besitzen, und bei seinem Tode vermachte er, soviel mir bekannt ist, 300 Gulden daran. Später verwendeten sich mein Oheim

---

[1]) Oertly, Matthias, von Teufen, geb. 1777, Landammann von 1817 bis 1832, starb 1837. Vergl. Appenzeller Monatsblätter, Jahrgang 1837.

[2]) Zuberbühler, Joh. Conrad, von Gais, geb. 1787, Schüler Pestalozzi's, 1821 bis 1822 und wieder 1837 bis 1842 Director der Kantonsschule in Trogen, starb 1858. Vergl. Hunziker, II, 332.

[3]) Ausführlicher berichtet über Zellweger's Leistungen für die Schule Decan Heim im Programm der Kantonsschule in Trogen, 1874 75.

und mein Vater nebst den Herren Honerlag dafür, dass sie wirklich errichtet wurde, und machten ihr ein schönes Geschenk. Zu diesem Behufe wurde das Haus und Gut « auf dem Boden » gekauft. Nach und nach wurden aber nicht nur Waisen, sondern alte, kranke und schlechte Leute dahin versorgt, und es entstand daraus alles Uebel, das man erwarten konnte. . . . . Ich stellte also vor, dass man den Zweck meines Grossoheims ganz verfehlt habe und dass es eine Sünde sei, die Waisen nur vor dem Hunger und vor den Unbilden des Wetters zu schützen, die Ausbildung ihrer Seelen aber und ihres Geistes ganz zu vernachlässigen. Ich sagte, dass ich diesem abhelfen und zu diesem Zwecke einen Lehrer und Erzieher auf meine Kosten bilden wolle, und wünschte, dass die Herren Vorsteher drei junge Knaben von 14 bis 16 Jahren auswählen möchten, von denen ich denjenigen vorziehen könne, der mir am besten gefalle. »

So geschah es denn auch, und seine Wahl fiel auf Konrad Zellweger [1]), einen Sprössling einer andern, direct von Appenzell nach Trogen übergesiedelten Zellweger'schen Linie. Im Einverständniss mit Fellenberg sandte er den Knaben im Februar des Jahres 1817 nach Hofwil, wo derselbe unter Wehrli's [2]) Leitung zum Armenlehrer gebildet wurde. Im Jahre 1823 kehrte der junge Konrad Zellweger nach Trogen zurück, und die Waisenanstalt und Armenschule zur Schurtanne in Trogen wurde eröffnet. Zellweger hatte dieselbe auf eigene Kosten eingerichtet und unterhielt sie allein, bis dieselbe im August des Jahres

---

[1]) Konrad Zellweger, geb. 1801, gest. 1883, Vorsteher der Schurtanne von 1823 bis 1852, dann Seminardirector in Gais bis 1865. Er gab heraus: Die Schweizerischen Armenschulen nach Fellenbergischen Grundsätzen, Trogen 1845; Der Kanton Appenzell, Land, Volk und dessen Geschichte bis auf die Gegenwart dargestellt für das Volk, Trogen 1867.

[2]) Wehrli, Joh. Jakob, geb. 1790, von 1810 bis 1833 Vorsteher der Armenschule (« Wehrlischule ») bei Fellenberg in Hofwyl, von 1833 bis 1853 Director des neugegründeten thurgauischen Lehrerseminars in Kreuzlingen; starb 1855. Vergl. Hunziker, II, 256.

1825 von der Gemeinde übernommen wurde. Unter tüchtiger Leitung und unter der steten Fürsorge Zellweger's, der für diese seine «Adoptivtochter» immer ein offenes Herz und eine offene Hand hatte, wurde die Schurtanne gar bald zu einer Musteranstalt in ihrer Art, die häufig von inländischen und ausländischen Lehrern und von Freunden der Armenerziehung besucht wurde [1]; als Waisenhaus gehört sie noch heute zu den besten derartigen Anstalten der Schweiz.

Die Sorge um die Verbesserung des Erziehungswesens im engern und weitern Vaterlande bezeichnet Zellweger in seinen Aufzeichnungen als eine Hauptaufgabe seines Lebens. Im Anschluss an die Prüfungen junger Lehrer, die in der Kantonsschule in Trogen in den ersten Jahren ihres Bestehens gebildet wurden, richtete er Zusammenkünfte der Lehrer und Geistlichen aus der Umgebung zum Zwecke der Besprechung erzieherischer Fragen ein, aus denen die späteren regelmässigen Lehrerconferenzen hervorgingen, denen Zellweger lange Zeit als Präsident vorstand. Erzieherische Fragen, besonders die Fragen der allgemeinen Volksbildung und der Lehrerbildung, beschäftigten ihn bis in's Alter; sie kehren in seinem ausgedehnten Briefwechsel mit Fellenberg, mit Pestalozzi's Mitarbeitern Niederer und Krüsi, mit Decan Pupikofer [2], Horner und Hanhart [3] in Basel immer und immer wieder; ihnen ist auch in seinen Aufzeichnungen manche Seite gewidmet. «Die Erziehung», schreibt er da unter anderem, «muss auf Körper und Geist einwirken. Jede Einseitigkeit der Lehrer ist daher

---

[1] Verhandlungen der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich 1825, pag. 293.

[2] Joh. Adam Pupikofer, geb. 1797, seit 1821 Diakon in Bischofzell, gest. 1882.

[3] Rudolf Hanhart, geb. zu Diessenhofen 1780, gest. 1856. Ein Schüler Wolf's in Halle, war er von 1817 bis 1831 Rector des Gymnasiums in Basel. Hanhart's Lieblingsplan war die Gründung eines allgemeinen schweizerischen Lehrerseminars in Basel. Auch Zellweger war eine Zeit lang für diesen Plan begeistert.

schädlich, und wenn die Anschauung sehr wichtig ist, ist hinwieder die Vergleichung und das Beurtheilen nicht weniger wichtig, und die Uebung des Gedächtnisses sowohl als die Wiederholung des Gelehrten unumgänglich nothwendig. 'Es liegt in dem ganzen Wesen der Mannigfaltigkeit der geistigen und körperlichen Kräfte und in der gegenseitigen Einwirkung derselben; deswegen müssen sie auch von Jugend auf allseitig angewendet und geübt werden. Hierin scheint mir das Geheimniss der Erziehung und der Lehrart zu liegen. Uebrigens zeigt sich bei allen unsern Pädagogen, dass eine Art Hochmuth sich ihrer bemeisterte und jeder glaubte, nur seine Art sei gut, was bei Jedem eine Einseitigkeit zur Folge hatte, welche der Natur ganz zuwider war». Und an einem andern Orte: «Wenn man also auf die Volksbildung Rücksicht nehmen will, so muss zuerst der allgemeine Zustand des Volkes erkannt werden, und auch der Reichthum desselben in Betracht kommen, damit man erfahre, wie viele Zeit die Kinder auf den Unterricht verwenden können, und ob der Staat, die Gemeinden oder die Particularen den Lehrer besolden müssen. Denn wenn man den Lehrer nur sehr ärmlich erhalten kann, so kann man auch von ihm keine grosse Geschicklichkeit erwarten, und es ist in allen Fällen für die Volksbildung wichtiger, dass der Lehrer mit seinem guten Beispiel von Sittlichkeit und Religiosität vorangehe, und diejenigen Kenntnisse, die er nöthig hat, vollständig besitze, damit er fähig sei, klar zu lehren. Denn im Ganzen genommen ist es nicht nöthig, dass in den Volksschulen mehr gelehrt werde, als die Anschauung, Vergleichung und Beurtheilung der Gegenstände, das Lautiren, Buchstabiren und Lesen, Schreiben, Zeichnen und Singen, das Rechnen mit Inbegriff der Dreisatzregel, die Kenntniss der Muttersprache so weit, dass die Kinder sich deutlich schriftlich und mündlich ausdrücken können». Zahlreiche Reden an Examentagen und Schulfesten in seiner Gemeinde bekunden sein klares Verständniss sowohl, als auch sein nie erlöschendes Interesse an den Aufgaben der Volkserziehung. Und dasselbe beschränkte sich nicht etwa nur auf die Schulen *und Anstalten* seines Kantons.

Um nur ein Beispiel noch herauszuheben, sei erwähnt, wie warm er sich der Linthcolonie [1]) annahm. Im Sommer des Jahres 1824, nach einem Besuche, den er in der Colonie und im Kanton Glarus gemacht hatte, schrieb er an Friedrich von Mülinen [2]), der damals Schultheiss von Bern und Präsident der Tagsatzung war: «Es ist Ihnen wohl bekannt, dass die bedeutendsten Männer von Glarus einen hohen Werth auf die Veredlung ihres Volkes setzen..... Zu dieser Verbesserung und Versittlichung..... kann wahrlich nichts mehr beitragen, als die vortreffliche Linth-Colonie, die in allen Beziehungen leistet, was nur wünschbar ist. Richtet sie ihr Hauptaugenmerk darauf, gute Gemeindsvorsteher und Schulmeister zu bilden, so wird ihr Einfluss bald bedeutend werden, aber — sie bedarf noch einiger Unterstützung. Wäre es nicht möglich, sie von der Tagsatzung aus ihr angedeihen zu lassen? Der hochherzige Sinn der Berner Regierung hat die Tagsatzung dahin vermögen, dem vortrefflichen Escher ein Monument zu decretiren. Errichte man es aber von parischem Marmer oder von Alpen-Granit, so werden die Elemente so lange daran nagen, bis sie es zerstören; der Neid wird es stets mit scheelen Augen betrachten; aus dem Monument selbst wird nichts Gutes hervorgehen, und es wird eine todte Steinmasse sein und bleiben; vielleicht gar könnte es ein eitles Streben nach ähnlichen Auszeichnungen hervorbringen, da doch der Schweizer gerne sich entfremdet von der Gleichheit mit seinen Mitbürgern. Ja, ich möchte selbst bezweifeln, ob eine solche Auszeichnung in dem Geiste Escher's seye, und ob es seinen Manen nicht würdiger wäre, wenn ein immer sich erneuerndes, lebendes, wohlthätig

---

[1]) Die Linthcolonie, auch «Eschersheim» genannt, eine Armenschule nach dem Muster der Fellenbergischen Wehrlischule, war auf dem Boden der frühern Linthversumpfung zwischen Ziegelbrücke und Bilten im April 1819 eröffnet worden. Vergl. Konrad Zellweger, Armenschulen, 210 ff.

[2]) Nik. Friedrich von Mülinen, Schultheiss der Stadt und Republik Bern 1803 bis 1806 und wieder 1814 bis 1827; geb. 1760, gest. 1833.

wirkendes Monument ihm errichtet würde. Wenn die Summe, welche die hohe Tagsatzung dazu bestimmt hat, nun angewendet würde, diejenige Bildungsanstalt zu unterstützen, die auf dem alten Linthbett steht, ihr den Namen Escher-Colonie beizulegen und die Obrigkeit von Glarus zu der Erklärung zu vermögen, dass sie diese Colonie für ewig bleibend erkläre?» Der Anregung Zellweger's konnte indessen keine Folge gegeben werden; es konnte, wie ihm Mülinen schrieb, an dem Beschlusse der Tagsatzung nicht wohl etwas geändert werden. «Freilich würde,» äusserte sich Mülinen, «Escher selbst, wenn er stimmen könnte, ohne allen Zweifel Ihrem Vorschlage beipflichten; allein ich halte auch in Republiken einfache und edle Denkmale verdienter Männer für aufmunternde und das Nationalehrgefühl erhöhende Institutionen, die wahrlich bei den Alten grosse Folgen gehabt haben» [1]).

Ein reiches Arbeitsfeld für seine erzieherischen Bestrebungen fand Zellweger im Schosse der Schweizer Gemeinnützigen Gesellschaft, der er seit ihrer Versammlung in St. Gallen im Jahre 1820 angehörte, und zu deren Neubegründung und Entfaltung seit dem Jahre 1823 er wesentlich beigetragen hat. Diese Gesellschaft, im Jahre 1810 in Zürich gestiftet, war im Laufe der Jahre in Folge überhandnehmender Theilnahmslosigkeit der meisten Mitglieder nahezu eingegangen. In der Versammlung der Gesellschaft in St. Gallen im Jahre 1820 nahm man einen Anlauf, dieselbe zu neuem Leben und zu neuer Thätigkeit zu erwecken, und man versprach sich viel von der Versammlung des nächsten Jahres in Zürich. Die Hoffnungen erfüllten sich indessen nicht; «aus Mangel an vorliegenden Arbeiten» konnte im Jahre 1821 gar keine Versammlung der Gesellschaft stattfinden, und die vorberathende Commission verzweifelte schier am Fortbestehen der Gesellschaft [2]). Im September des folgenden Jahres versammelte sich

[1]) Mülinen an Zellweger vom 4. September 1824.

[2]) Circular des Präsidenten Schinz in Zürich an die Mitglieder vom 16. October 1821.

dieselbe in Zürich; allein nur 17 Mitglieder nahmen Theil. Auf Antrag des Dr. Aepli [1]) von St. Gallen wurde Trogen zum nächstjährigen Versammlungsort, und Zellweger zum Präsidenten der Gesellschaft ernannt. Dieser erfasste seine Aufgabe mit grossem Eifer, und war im Verein mit Pfarrer Jakob Frei [2]) im Schönengrund, der im folgenden Jahre 1824 zum Pfarrer in Trogen gewählt wurde, das ganze Jahr thätig, die Versammlung in Trogen zu einer möglichst nutzbringenden zu gestalten und überhaupt dem Leben und Streben der Gesellschaft einen neuen Impuls zu verleihen. In gewinnendster Weise forderte er Freunde und Bekannte, sowie Männer, deren Namen damals in der Schweiz einen guten Klang hatten, zum Eintritt in die Gesellschaft und wo möglich zur Theilnahme an den Verhandlungen in Trogen auf. Und fielen auch seine Einladungen und Mahnungen nicht immer auf guten Boden (er klagt besonders über die Theilnahmslosigkeit der « Gelehrten »), so fanden sich doch, als am 16. September 1823 die Verhandlungen in Trogen eröffnet wurden, über 60 Mitglieder ein, und 38 Mitglieder, unter ihnen hervorragende Männer aus fast allen Kantonen der Eidgenossenschaft, konnten an der Versammlung in die Gesellschaft neu aufgenommen werden. In seiner Eröffnungsrede begrüsste Zellweger mit Wärme diesen « ersten eidgenössischen Verein, der auf den appenzellischen Bergen sich einfand ». Im weiteren entwickelte er sodann die « innige Verbindung und gegenseitige Wechselwirkung », die zwischen Handel und Gewerbe, Armuth und Erziehung entstanden sei und bestehe, indem er insbesondere nachwies, wie die Volksbildung die Armuth vermindere, den Handel aber fördere. Und darum hatte Zellweger auch diese drei Gebiete, das Armenwesen, das Erziehungswesen und Handel und Gewerbe in den Vordergrund der Arbeiten und Discussionen gestellt und als diejenigen be-

[3]) Aepli, Dr. Alexander, von St. Gallen, geb. 1767, gest. 1832.

[4]) Frei, Jakob, geb. 1789, Pfarrer in Schönengrund, seit 1824 in Trogen, 1832 Decan, starb am 16. April 1852 in Trogen.

zeichnet, mit denen sich die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft stets in erster Linie zu befassen habe. Seiner Anregung wurde Folge gegeben, und es ist zu einem nicht geringen Theile das Gedeihen und Blühen der Gesellschaft auf diese Versammlung in Trogen und auf Zellweger's Thätigkeit für dieselbe zurückzuführen. In Trogen hatte er den auf seine Anregung der Gesellschaft beigetretenen Paul Usteri [1]) von Zürich zur Uebernahme des Präsidiums für das folgende Jahr gewonnen; in gleicher Weise war er auch in den nächsten Jahren bemüht, hervorragende und thätige Männer (z. B. Dumont in Genf, La Harpe im Waadtland, u. a. m.) der Gemeinnützigen Gesellschaft zuzuführen und die Gründung von Töchtergesellschaften in verschiedenen Kantonen, besonders auch in der französischen Schweiz, anzuregen. Schon nach der Versammlung der Gesellschaft in St. Gallen im Jahre 1820 hatte er mit Dr. Aepli von St. Gallen gemeinsam die Gründung der St. Gallisch-Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft angeregt, einer Gesellschaft, die bis zum Jahre 1858 gewirkt hat [2]), und deren Nachfolgerin die heute noch bestehende St. Gallische Gemeinnützige Gesellschaft ist.

Weniger Glück hatte er mit der «Appenzellischen Litterarischen Gesellschaft», die er gründete unter dem Eindruck der Begeisterung, welche die Verhandlungen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft in Trogen hervorgerufen hatten. Die Theilnahme für dieselbe vermochte kaum im Anfange in weitere Kreise des Appenzellervolkes zu dringen; schon wenige Jahre nach der Gründung beklagte er sich in Briefen an Freunde über die Gleichgiltigkeit seiner Landsleute für litterarische Dinge.

---

[1]) Paul Usteri, geb. 14. Februar 1768, seit 1814 Staatsrath des Kantons Zürich, starb am 9. April 1831.

[2]) Zellweger war eine Reihe von Jahren Präsident derselben und hielt noch im hohen Alter verschiedene Vorträge in ihren Versammlungen, so z. B. 1848 «Ueber die schweizerische Zollfrage», 1851 «Ueber den Handel und die Fabrikation im Kanton Appenzell» und 1852, 84jährig, «Ueber Kinderrettungsanstalten».

Immerhin wurde durch diese Gesellschaft der Grund gelegt zu einer gediegenen wissenschaftlichen Bibliothek, insbesondere litterarischen und historischen Inhalts, die einen Bestandtheil der Gemeindebibliothek von Trogen bildet.

Von den Versammlungen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft in den nächsten Jahren war Zellweger besonders die Zusammenkunft in Basel im September 1827 merkwürdig, sowohl wegen der anregenden Verhandlungen im Schoosse der Gesellschaft, als auch wegen einer Reise, die er von Basel aus mit seinem Freunde Professor Chavannes [1]) von Lausanne zu den Stiftungen Oberlin's [2]) im Steinthale unternahm. Die Reise ging über Colmar. Während die Pferde gefüttert werden, macht er mit seinem Begleiter der Waisenanstalt für Mädchen im dortigen Frauenkloster einen Besuch. Aber die Strenge, die dort herrscht, und die sich in harten Strafen kundgibt, gefällt ihm nicht. Ueberhaupt, findet er, sollten nur jüngere Klosterschwestern zum Unterrichten und zur Erziehung verwendet werden; das Gemüth der ältern Schwestern ist weniger geeignet, sich dem kindlichen Gemüthe anzupassen und es zu sich emporzuziehen. Nach ihrer Ankunft im Steinthale wurden sie von dem ehemaligen Mitgliede und Präsidenten des helvetischen Directoriums, Legrand [3]) von Basel, empfangen, dem Freunde Oberlin's, der sich im Steinthale niedergelassen hatte. Legrand, der sich selbst viel mit Erziehungsfragen beschäftigte und allmonatlich die Schulen und Stiftungen seines verstorbenen Freundes besuchte, führte die Gäste zu der Familie

---

[1]) Chavannes, Dan. Alexander, 1765 bis 1846; gab unter anderem heraus: Exposition de la méthode élémentaire de Pestalozzi (Vevey 1805).

[2]) Oberlin, Joh. Friedrich, geb. 1740, seit 1766 Pfarrer zu Waldersbach im Steinthale, starb 1826. Vergl. Stöber, Vie d'Oberlin, Strassburg 1831; Bodemann, Oberlin, Stuttgart, 3. Aufl., 1879.

[3]) Legrand, Joh. Lucas, von Basel, geb. 1755, Theolog, dann Kaufmann und Politiker. Erst Mitglied der Regierung in Basel, dann 1798 bis 1799 Mitglied und Präsident des helvetischen Directoriums, trat 1799 freiwillig zurück. Er starb 1836.

Oberlin's, in die Schulen und in die Kirche. Zellweger findet Alles sehr einfach, aber überall erfreuen ihn die Ordnung und Sauberkeit in den Wohn- und Schulräumen und der frische, aufgeweckte Sinn der Bewohner. Auf dem Rückwege zum Gasthofe trifft er einen Knaben an, der Holz spaltet. Er fragt ihn: «Mon ami, que faites-vous?» «Je coupe du bois». «Comment diriez-vous, si vous vouliez parler du jour de lendemain?» Der Knabe erröthete, erzählt Zellweger, und antwortete nichts. Die alte Mutter aber, die in der Nähe war, sagte zu ihm: «Oh, nigaud, ne sais-tu donc pas qu'il faut employer le futur quand on parle du lendemain?» «Ich dachte bei mir selbst», fährt Zellweger fort, «wie wenige Mütter man bei uns wohl fände, die eine solche Antwort geben würden».

Die Rückreise ging über Strassburg. «Von dort reisten wir», erzählt Zellweger weiter, «bis in eine kleine Festung N. N. [1]), wohin Herr Chavannes einen Empfehlungsbrief hatte an den Director der königlichen Gefangenschaft. Mehrere Hundert Gefangene waren bei einander, die ein grässliches Schauspiel gaben. Unter dem Vorwande, die Gefangenen zu beschäftigen, hatte ein Unternehmer eine Spinnerei dort eingerichtet, wo er niedrige Löhne zahlen konnte und seinen Nutzen dabei hatte. Aber der Lohn wurde den Arbeitern stets an baarem Gelde gegeben. Die Meisten benutzten diese Gelegenheit, um gut zu essen und zu trinken, zu welchem Zwecke in dieser Gefangenschaft auch ein Garkoch war, der neben Anderem Hasen und Hühner briet, und auch ein Weinhändler, der guten Wein ausschenkte. Diese Gesellschaft von so rohen Menschen, die frei untereinander wohnten und lebten, bildete ein entsetzliches Bild von Rohheit, Wildheit und Bosheit, so dass wir uns gefürchtet hätten, wenn nicht unter ihnen auch Gensdarmen gewesen wären, welche uns Sicherheit gaben. Unmöglich konnte bei uns die Idee entstehen, dass dort eine Besserung zu erwarten wäre, und es musste uns klar werden,

---

[1]) Ensisheim im Elsass.

dass eine solche Gefangenschaft nur das Laster befördere; auch sahen und hörten wir nichts von Anstalten zur Besserung. Man rühmte nur die Spinnerei; aber man fügte nicht bei, dass diese das Schlemmen bei den Leuten nähre und sie für die Zukunft immer mehr dazu anhalten werde. Herr de Chavannes hat von dieser Gefangenschaft eine Beschreibung gemacht in den Jahrbüchern des Kantons Waadt [1]), die aber noch viel zu schön geschildert ist».

Die Theilnahme Zellweger's an den Arbeiten der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, deren Versammlungen er bis in sein hohes Alter regelmässig besuchte, in erschöpfender Weise zu schildern, kann nicht der Zweck dieser Blätter sein [2]), so anziehend es auch wäre. Immerhin würde dem Bilde des Mannes einer seiner schönsten Züge fehlen, wollten wir ganz mit Stillschweigen darüber hinweggehen.

Angeregt durch einen Bericht von Pfarrer Frei von Trogen über die Armenschule zur Schurtanne daselbst im Schoosse der Gemeinnützigen Gesellschaft in Zürich 1824 hatte die Gesellschaft eine Commission eingesetzt zur Untersuchung des Bestandes der schweizerischen Armenschulen. Zellweger wurde zum Präsidenten derselben gewählt [3]). Wie eifrig er sich dieser Angelegenheit annahm, in den nächsten Jahren fast die ganze Eidgenossenschaft auf seine Kosten bereiste, überall sich über den Zustand der genannten Anstalten genau unterrichtete und die Mittel zur Hebung derselben an Ort und Stelle sowohl, als daheim und im Verein mit seinen Commissionsgenossen gründlich erwog, davon geben seine und seiner Mitarbeiter Berichte in den Versammlungen der Gesellschaft in den folgenden Jahren

---

[1]) Vergl. Feuille du Canton de Vaud, XV. Bd., pag. 91 ff.

[2]) Näheres enthalten die «Geschichte der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft» (von Decan Pupikofer) Zürich 1860, und die «Verhandlungen» derselben Gesellschaft.

[3]) Ausser ihm waren Mitglieder dieser Commission Prof. Hottinger von Zürich und Hanhart von Basel.

bis zum Jahre 1830 ein rühmliches Zeugniss [1]). — Mit diesem Jahre 1830 trat eine Stockung in den regelmässigen jährlichen Versammlungen der Gesellschaft ein. Die politischen Wirren nahmen ihren Präsidenten, den Staatsrath Paul Usteri in Zürich, in erschöpfender Weise in Anspruch, so dass er nicht daran denken konnte, die Gesellschaft nach Zürich einzuberufen. Zudem gaben die Verhältnisse und die Ereignisse der Zeit der öffentlichen Theilnahme eine andere Richtung. Und noch bevor ruhigere Zeiten eintraten, starb Usteri (9. April 1831), und Pfarrer Wirz [2]), der nach ihm berufen war, an die Spitze der Gesellschaft zu treten, folgte ihm im Jahre 1834 ebenfalls in's Grab. So stand die Gesellschaft verwaist, und während mehrerer Jahre fand keine Versammlung statt. Zellweger sprach im Juni 1834 einem Freunde aus Zürich sein Bedauern darüber aus, sowie seine Hoffnung, eine Gesellschaft, die im Dienste des Vaterlandes so Vieles schon gethan, der so viele wackere Eidgenossen aus allen Kantonen angehörten, werde hoffentlich nicht für immer ihre Wirksamkeit eingestellt haben, sondern bald zu neuem Leben erwachen. Daraufhin erhielt er am 18. Juni 1834 von Zürich eine von den Herren Johann Jakob Hess [3]), Professor J. Hottinger, Joh. Heinr. Ernst [4]) und Gerold Meyer von Knonau unterzeichnete Zuschrift, in welcher die Genannten im Namen ihrer zürcherischen Freunde das Gesellschaftsprotokoll an ihn überweisen, ihm über seine Aeusserung ihre Freude ausdrücken und ihn bitten, die Präsidentschaft der Gemeinnützigen Gesellschaft und deren Neugestaltung zu übernehmen. «Nichts konnte uns», so heisst in der Zuschrift, «in der aussichtslosen Lage,

---

[1]) Verhandlungen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft in den Jahren 1824 bis 1830.

[2]) Aug. Heinr. Wirz, geb. 1787, gest. 1834. Vergl. Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses in Zürich, 1891, S. 51—54.

[3]) Hess, geb. 1791, zürcherischer Bürgermeister 1832 bis 1840, gest. 1857. Vergl. Biographie, von Pupikofer verfasst (1859).

[4]) Joh. Heinr. Ernst von Winterthur, 1822 auch Bürger von Zürich, geb. 1794, gest. 1835, zürcherischer Stiftsamtmann und Kantonsrath.

in der wir uns befanden, willkommener sein und neue Hoffnungen mehr beleben, als eine solche Aeusserung eines Mannes, der schon früher die Gesellschaft als Präsident emporgehoben und ihr grosse Dienste geleistet hat. Nicht weniger erfreuen wir uns des ächt eidgenössischen Bodens, aus welchem dieser neue Antrieb an uns gelangt. Frei von jedem Vorwurfe eines Parteigeistes geniessen Appenzell und seine Aeussern Rhoden das Verdienst eines nie gestörten und nie getrübten Schweizersinnes. Auf einem solchen Boden wird die schöne Pflanze unserer Verbindung wieder kräftige Wurzeln treiben und aufblühen. Mit zuversichtlicher Hoffnung fordern wir Sie auf, die Leitung unserer Gesellschaft noch einmal auf sich zu nehmen».

Zellweger entsprach. Eine allgemeine Versammlung aber erschien ihm für das Jahr 1834 nicht mehr zweckmässig; sie wurde auf das folgende Jahr verschoben. Da kamen die Hochwasser des Jahres 1834, die furchtbaren Verheerungen, mit denen in den Augusttagen die Thäler von Graubünden, Tessin, Wallis und Uri heimgesucht wurden. Ueberall in der Eidgenossenschaft regte sich der Brudersinn; überall war man zu rascher Hülfeleistung bereit, und die Gemeinnützige Gesellschaft erschien als der Centralpunkt, an dem die Gaben zu sammeln, von dem aus die Hülfe den schwer betroffenen Bergthälern zuzuführen sei. Da erliess Zellweger im Verein mit Pfarrer Frei am 16. September einen Aufruf an alle gemeinnützigen Männer und Vereine der Schweiz, in ihren Kantonen Sammelstellen zu bilden und die Sammlungen zu organsiren, sodann einen Abgeordneten zu bestimmen zu einer am 20. October in Zürich abzuhaltenden Delegirten-Conferenz der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft. Dieser Aufruf fand den lebhaftesten Widerhall im Schweizerlande; aus fast allen Kantonen erhielt Zellweger Zuschriften voller Anerkennung und lebhafter Zustimmung, voller Dank aus den vom Unglück betroffenen Kantonen. Zahlreich war die Delegirtenversammlung in Zürich besucht; sie organisirte unter Zellweger's Vorsitz die Hülfeleistung, setzte zur Verwaltung und gerechten Vertheilung der reichlich geflossenen Gaben eine

Commission nieder und beschloss, im September des nächsten Jahres eine allgemeine Versammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft nach Trogen einzuberufen.

So stand also Zellweger, ein Siebenundsechzigjähriger, am 1. September 1835 wiederum wie vor zwölf Jahren in Trogen an der Spitze der Gesellschaft und begrüsste die Versammlung von mehr als 120 Mitgliedern, die sich zur Eröffnung derselben eingefunden hatten. Nach einer warmen Bewillkommnung der Theilnehmer kam er in seiner Eröffnungsrede auf die bewegte Gegenwart zu sprechen und auf ihre Anforderungen an die Gesellschaft: «Wie bei mehreren Freunden, so musste auch bei mir schon die Frage sich regen, ob nicht die gewaltige geistige Bewegung unserer Tage, die so vielen Völkern sich mitgetheilt hat, auch unter uns eine Veränderung hervorgebracht habe, die nun vielleicht in der Aufgabe und der Wirksamkeit unserer Gesellschaft ebenfalls einen wesentlichen Wechsel fordere». Bisher seien, fährt er fort, die Fächer der Erziehung, des Armenwesens, des Handels und der Gewerbe diejenigen gewesen, auf die die Gesellschaft ihre Thätigkeit richtete. Es frage sich, ob die Zeit nicht erheische, sich mehr mit religiösen, kirchlichen und politischen Fragen zu beschäftigen. Zellweger verneinte diese Frage, indem er an der Hand der Geschichte ausführlich darthat, dass Handel und Gewerbe, Erziehung und Armenwesen stets wichtige Factoren im Kulturleben der Völker sein und bleiben werden und dass die Gesellschaft auch in Zukunft auf diesem Felde reichen Segen pflanzen könne [1]). Zu den erhebendsten Momenten der Versammlung in Trogen gehörten nach dem Protokoll der Verhandlungen diejenigen, welche dem Berichte über die Arbeiten des Unterstützungscomité für die Wasserbeschädigten gewidmet wurden. Die Summe der freien Liebesgaben war auf 347,719 Franken angestiegen; 213,718 Franken waren davon bereits verwendet. Das Be-

---

[1]) Verhandlungen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft 1835, pag. 31 ff.

wusstsein der guten That, ferner die zahlreiche Theilnahme angesehener Staatsmänner der Eidgenossenschaft an den Verhandlungen in Trogen hatten das Selbstgefühl der Gesellschaft so gesteigert, dass wir es verstehen, wie Zellweger in seinem mit feierlicher Andacht angehörten Abschiedsworte die Tage der Gesellschaft eidgenössische Tage nennen und sagen konnte:

«Wenn wir auf das Leben der Bundesstaaten hinblicken, so treten uns zwei Bedürfnisse entgegen. Das eine geht daraus hervor, dass die einzelnen Staaten in einem solchen Vereine in ihrem Gange gewöhnlich nur sich selbst in's Auge fassen; sie bedürfen daher eines Wächters, der darauf achte und dafür sorge, dass kein Glied des Bundes sich etwas erlaube, das dem gesammten Bunde oder einzelnen Genossen desselben schade. Diesen Beruf haben bei uns die Tagsatzung und die Vororte.

«Ein anderes Bedürfniss führt die Erscheinung herbei, dass so oft bei materiellen Interessen nur nach Impulsen geurtheilt und gehandelt wird. Hier ist unserer Gesellschaft ihr Wirkungskreis angewiesen, und ihr liegt es namentlich ob, in solchen Fällen den betreffenden Gegenstand wissenschaftlich zu beleuchten. Sie hat hiefür die Aufschlüsse der Erfahrung zu sammeln, das richtige Verhältniss zur jeweiligen Civilisation auszumitteln und die Grundsätze aufzustellen, die mit dem gemeinen Besten im Einklange stehen.

«Wenn keine Eitelkeit, keine Ehrsucht und kein Eigennutz uns beherrschen, dann wird Jeder gern im Stillen wirken, aber ebenso willig öffentlich auftreten, wenn das Vaterland ihn ruft, seine Zeit, seine Kräfte, und sollte es auch sein Leben sein, ihm zum Opfer zu bringen. Kommen dann einst die Gebrechen des Alters, so müssen dieselben Jedem das erhebende Bewusstsein versüssen, dass die Liebe zum Allvater und die Dankbarkeit für seine unaussprechlichen Wohlthaten die Triebfedern seiner Handlungen gewesen seien. Dieses Bewusstsein streut Rosen auch auf den dornigen Pfad zum Tode und verherrlicht uns selbst das Jenseits so sehr, dass ihm der Greis mit Muth und freudiger Hoffnung entgegen sieht».

Mit dieser zweiten Versammlung in Trogen begann für die Gesellschaft wiederum eine Periode ungehemmter Entwickelung und ruhiger Arbeit, die erst durch den Bruderkrieg des Jahres 1847 für einige Zeit unterbrochen wurde. Von dem, was Zellweger in dieser Zeit im Schosse der Gesellschaft wirkte, sei nur noch eines erwähnt. Auf seinen Reisen im Schweizerlande und besonders bei seinen Besuchen der Armenschulen traten ihm vielfach der enge Zusammenhang und die Wechselwirkung entgegen, in welcher Armuth und Verwahrlosung der Jugend stehen. Immer klarer ward ihm die Nothwendigkeit, auf diesem Gebiete energisch Hand anzulegen, verwahrloste Kinder, die schon den Weg des Verbrechens betreten hatten, oder von denen vorauszusehen war, dass sie auf diesen Weg gerathen würden, zu retten, sie selbst, wenn nöthig, ihren Eltern wegzunehmen und in Anstalten zu versorgen. Diesem Gedanken gab er in seinem Eröffnungsworte in Trogen 1835 Ausdruck. Er betonte die Nothwendigkeit der Unterbringung jugendlicher Verbrecher in Anstalten, wies darauf hin, was man in Deutschland auf diesem Gebiete schon gethan, auf das Beispiel von Johannes Falk in Weimar und der Königin Pauline von Württemberg [1]) und fuhr fort:

«In unserm Freistaat hingegen, wo wir uns so gerne etwas darauf zu Gute thun, dass uns das Wohl des Volkes näher gehe, als man das von Monarchen gewöhnt ist, hier sperren wir junge Verbrecher noch in die Schulen der Sünde! Freunde! Eidgenossen! Diese Schmach von unserm Vaterlande abzuwälzen, sei unsere eilende Sorge! Zu diesem Zwecke, für die Stiftung solcher Zufluchtsorte und für Besserungshäuser über-

---

[1]) Johannes Falk, 1768 bis 1826, der Gründer der Anstalt für verwahrloste Kinder in Weimar, die unter dem Namen «Falk'sches Institut» heute noch besteht. Die Königin Pauline von Württemberg war eifrig bestrebt, in ihrem Lande sogenannte «Vagabundenschulen» zu errichten; es bestanden deren damals (1835) bereits 18. Auch in Baden hatten schon im August 1833 zwölf angesehene Männer, darunter Wessenberg, einen warmen Aufruf zur Gründung von Rettungsanstalten erlassen.

haupt lassen Sie uns Alle unsere Thätigkeit aufbieten. Es ist unser würdig, dass wir uns alles Ernstes mit diesem Gegenstande beschäftigen!»

Zellweger's Wort wirkte. Eine Commission wurde gebildet, die sich mit der doppelten Frage zu befassen hatte, wie solche Erziehungshäuser beschaffen sein müssten und auf welche Weise man Lehrer und Erzieher für dieselben heranbilden könne. Zellweger wurde die Seele dieser Commission. Schon im folgenden Jahre wurde auf seinen Bericht und Antrag hin die Heranbildung von vier bis sechs Jünglingen zu Lehrern an solchen Anstalten an die Hand genommen, und im Jahre 1838 in Bern im Schoosse der Gesellschaft die Errichtung «einer schweizerischen Erziehungs- und Versorgungsanstalt für verwahrloste Kinder» beschlossen. Ein Jahr später trat die erste schweizerische Rettungsanstalt auf der Bächtelen bei Bern in's Leben [1]) — ein Vorbild der vielen anderen, die ihr im Laufe der Jahre nachgefolgt sind. Ueber ihre segensreiche Wirksamkeit ist hier kein weiteres Wort nöthig.

Die Bächtelen blieb Zellweger's «liebstes Pflegekind» bis an seinen Tod. Doch nicht für sie allein, für die Erziehung der armen und verwahrlosten Jugend, für die Hebung des menschlichen Elendes durch Gründung von Anstalten der verschiedensten Art hat er bis zu seinem letzten Athemzuge unermüdlich anregend und fördernd gewirkt. Das Gutachten über die Zuträglichkeit von Armenarbeitshäusern, welches er 1843 der Gemeinnützigen Gesellschaft abgab, bekundet einen tiefen Blick in die Ursachen und Triebfedern des menschlichen Elends; mit klarer Einsicht verband sich bei ihm immer eine überquellende Wärme des Herzens für die, die in dem Kothe des Lebens zu versinken drohten. Was die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft ihm zu danken hatte, anerkennt der Nekro-

---

[1]) Vergl. über dieselbe die von Herrn Alt-Bezirksrath Hofmeister in Zürich verfasste Brochüre: Die Schweizerische Rettungsanstalt für Knaben in der Bächtelen bei Bern. Bern 1890.

log im 22. Bande der «Verhandlungen»: «Die Gesellschaft verlor in ihm eines ihrer ältesten und — ohne dem Verdienste Anderer zu nahe zu treten, dürfen wir hinzufügen — zugleich eines ihrer verdientesten Mitglieder. . . . Wir können nicht alle Aufsätze und Gutachten erwähnen, welche in andern Bänden dieser Verhandlungen niedergelegt wurden; und wie manches gewichtige Votum aus seinem Munde ist ausserdem in kurzen Zügen oder nur mit seinem Namen angegeben! Auch ist es etwas Grösseres, als diese vereinzelten Beiträge in Schrift und Wort, was das Andenken des Verstorbenen unzertrennlich mit der Geschichte der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft verbindet. Man darf ihn ihren Neubegründer, ihren zweiten Stifter nennen».

Auch die Arbeiten, die Zellweger den naturforschenden Gesellschaften von St. Gallen und Zürich, deren Mitglied er war, vorlegte, berühren mehr das Gebiet der Gemeinnützigkeit, als das der Naturwissenschaft. So vor allem seine Untersuchungen über Kornhandel, Theuerung, Magazinirung u. s. w., mit denen er sich, jedenfalls veranlasst durch das Hungerjahr 1817, jahrelang beschäftigte und deren Ergebnisse er den genannten Gesellschaften vortrug [1]).

Und hier möge es auch am Platze sein, mit einigen Worten auf Zellweger's Thätigkeit als eidgenössischer Zollrevisor einzugehen: ist doch sein Wirken in dieser Stellung gewissermassen auch ein vaterländisch-gemeinnütziges.

Es war bei seiner Anwesenheit in Zürich im Herbst des Jahres 1822, als ihm der Antrag zur Uebernahme dieses Amtes zuerst gemacht wurde. Zellweger erzählt: «Als ich in Zürich war und einen Abend bei Frau Escher im rothen Haus zubrachte, kam ihr Bruder, Herr Hirzel, Sohn des Herrn Seckelmeisters zum Reh [2]), zu mir und besprach mit mir das eid-

---

[1]) Die ziemlich umfangreichen Manuscripte dieser Arbeiten befinden sich in der Gemeindebibliothek in Trogen.

[2]) Staatsrath Hans Jakob Hirzel, geb. 1770, gest. 1829.

genössische Zollgeschäft, womit sich Alt-Landammann Nikolaus Heer [1]) von Glarus beschäftigt hatte. Er stellte mir vor, wie schwierig es sei, einen Nachfolger zu finden, weil man einen Mann finden sollte, der in einem kleinen Kantone wohnte und sich keinem Verdachte von Parteilichkeit aussetze; dass es aber auch nöthig sei, dass der Beauftragte die erforderlichen Kenntnisse besitze. Die Vororte haben schon längst umsonst sich bemüht, einen solchen Mann aufzufinden. Nun glaube er, ich könnte diese Stelle bekleiden; er suchte mich daher zur Uebernahme derselben zu bewegen. Ich aber wollte mich nicht dazu verstehen, und zwar um so weniger, da ich für das folgende Jahr zum Präsidenten der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft erwählt worden war. Nun aber schrieb mir Horner am 27. November, der Staatsrath von Zürich habe Herrn Rathsherr Hirzel ersucht, mich mit diesem Geschäfte zu beauftragen». Dies war, wie aus einem Briefe Hirzel's hervorgeht, in der That geschehen: — die Sache erfordere einen Mann, schrieb dieser an Zellweger, der das Ding nicht mechanisch, sondern mit Interesse und Einsicht betreibe, keiner Partei angehöre, nicht in Aemtern stehe, und einen solchen glaube man in Zellweger zu finden. Zellweger nahm das Amt an.

Die Arbeit, um die es sich hierbei zunächst handelte, bestand in der Aufzeichnung und Classification aller Zölle und Wegegelder in der Eidgenossenschaft, um eine genaue und vollständige Uebersicht derselben zu erhalten. Schon seit dem Jahre 1810 hatte eine eidgenössische Commission an diesem Geschäfte gearbeitet und der Tagsatzung eine Vereinfachung der Zölle vorgeschlagen, ohne deren Annahme bewirken zu können. Nach der Neuorganisation der Eidgenossenschaft durch den Bundesvertrag von 1815 war die Dringlichkeit einer Reform der Zölle auf's Neue erkannt worden, und Landammann Heer von Glarus hatte die Vorarbeiten dazu übernommen. Er starb

[1]) Heer, Nikolaus, geb. 1775, Landammann von Glarus 1803 bis 1811; starb 1822.

jedoch, ohne zum Ziele gekommen zu sein, und Zellweger übernahm es nun, das von Heer Begonnene weiterzuführen. Aus den bereits von seinem Vorgänger gesammelten Materialien und aus eigenen Untersuchungen stellte er einen Bericht [1]) zusammen, den er schon am 31. Mai des folgenden Jahres 1823 an den Vorort Bern einsandte. In dem Antwortschreiben des Vororts heisst es darüber:

« Die reichhaltige Sendung vom 31. Mai hat dem vorörtlichen Geheimen Rathe neuerdings den überzeugendsten Beweis geliefert, dass das Geschäft der Untersuchung und der Classification der schweizerischen Zölle, Wege- und Brückengelder sich in den vortrefflichsten Händen befinde. Ihr Bericht zu Handen der Tagsatzung ist so zweckmässig und mit so vieler Sachkenntniss abgefasst, dass es uns zu wahrem Vergnügen gereichen wird, ihn der obersten Bundesbehörde vorzulegen und Hochderselben bei diesem Anlass überhaupt anzurühmen, mit wie vieler Einsicht, Thätigkeit und Sorgfalt Euer Wohlgeboren sich die Erfüllung des daherigen Auftrages angelegen sein lassen ». Zur Berathung und Begutachtung der Zellweger'schen Vorschläge wurde nun eine Commission ernannt, die unter dem Vorsitz des Rathsherrn und spätern Bürgermeisters Hans Konrad von Muralt [2]) von Zürich ihre Sitzungen hielt, denen Zellweger beiwohnte. Der Bericht dieser Commission hatte zur Folge, dass Zellweger am 30. Juli des folgenden Jahres 1824 von der Tagsatzung als « Eidgenössischer Commissär für das Zollwesen » ernannt wurde [3]). Als solcher suchte er sich zunächst durch statistische Erhebungen über den Zustand des Handels- und Transitverkehrs in den verschiedenen Kantonen Einblick in die Bedürfnisse desselben zu verschaffen, und überreichte hierauf

---

[1]) Derselbe findet sich abgedruckt in den Schweizerischen Jahrbüchern, Erster Jahrgang, zweite Hälfte, pag. 539 ff.

[2]) Muralt, Hans Konrad von, geb. 1779, Bürgermeister des Standes Zürich 1831 und 1832, dann wieder 1839 bis 1844, starb 1869.

[3]) Vergl. Fetscherin, Repertorium der eidgen. Abschiede 1814 bis 1848, I, 1050 ff.

am 19. Mai 1825 der Tagsatzung ein Memorial, in welchem er die Grundsätze darlegte, nach denen der Verkehr zu gestalten sei [1]). Diesem Memorial folgte im folgenden Jahre ein ausführlicher Bericht an den Vorort zu Handen der Tagsatzung über den Stand der Industrie, des Handels- und Transitverkehrs in den Kantonen Appenzell, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Zürich, Aargau, Basel, Solothurn, Bern, Freiburg, Neuenburg, Waadt und Genf. Im Eingange dieses Berichtes ventilirt Zellweger den Gedanken eines einheitlichen schweizerischen Zollgesetzes, eines Bundeszolles, ohne die Schwierigkeiten zu verkennen, die der Realisirung dieses Gedankens im Wege stehen. « Die erste, vielleicht auch die grösste Schwierigkeit, » sagt er, « die sich einer gründlichen Verbesserung unseres Zollsystems entgegenstellt, ist unsere Verfassung als Bundesstaat. Wohl erkennen alle Schweizer in den Zeiten der Noth, dass unsere Rettung nur in der Einigkeit, im gemeinsamen Wirken zu unserer Erhaltung beruht. Wie Wenige stellen sich hingegen vor, dass auch das Zollwesen eines solchen Gemeinsinnes bedürfe. Die Einen betrachten es nur als Entschädigung für die Unkosten des Strassenbaues; Andere bejammern, dass die Wegegelder nur einen Theil der Unterhaltungskosten decken, und möchten sie gern erhöhen. . . . . Vielleicht gibt es sogar solche, die, um ihre Bürger mit Abgaben zu schonen, desto mehr Auflagen auf die Waaren legen wollen, ohne zu bedenken, dass doch die Bürger die Waaren verbrauchen, und für diese der Schaden sich verdoppelt, weil der Erwerb ihnen geschmälert wird.

« Lehrt uns nicht die Geschichte, dass in allen Bundesstaaten nur zu oft die Glieder derselben vergassen, dass ihr Wohlstand auf dem des Ganzen beruhe? Ist es nicht natürlich, dass, da die väterliche Sorgfalt immer mit dem Interesse ihrer Untergebenen beschäftigt ist, manchmal der Zusammenhang desselben mit dem allgemeinen Wohl entrückt werden

[1]) Sämmtliche Actenstücke aus der Zeit von Zellweger's Zollrevisorat befinden sich in einem besondern Bande in der Gemeindebibliothek in Trogen.

könnte? Wer darf nun fordern, dass diese und andere, theils eingesogene, theils angewöhnte Maximen verschwinden und dagegen die Idee: das Zollwesen dürfte eine gemeineidgenössische Sache sein, aufkeimen solle? Wer darf erwarten, dass, wenn durch einzuführende Verbesserungen der eine Kanton darunter leiden, der andere dabei gewinnen sollte, nicht die Goldwage angesetzt und der brüderliche Sinn bei Seite gelegt werde?»

Nachdem Zellweger im Folgenden auf die Verhältnisse der Kantone ausführlich eingegangen ist, kommt er auf die Hemmungen des Handels und Verkehrs zu sprechen, tadelt scharf die kantonalen und städtischen Zölle, Wege- und Brückengelder, die nicht nur nach seiner Berechnung vierzehnmal mehr betragen, als in den Nachbarstaaten, sondern auch durch den grossen Zeitverlust, der damit verbunden ist, den Verkehr ganz bedeutend hemmen und erschweren. In Verbindung mit der vom Vorort Luzern einberufenen Commission macht daher Zellweger in einem zweiten Berichte der Tagsatzung eine Reihe von Vorschlägen zur Abhülfe. Dieselben beziehen sich: auf 1. Hinlängliche Reduction der Zölle, Wege- und Brückengelder, 2. Aufhebung der Licenzgelder [1]) und Gestattung eines grössern Gewichtes der Ladungen, 3. Abkürzung des Aufenthaltes der Fuhrleute auf den Strassen und möglichste Beschränkung der Spesen auf den Abladeplätzen. Hinzugefügt sind dann noch Vorschläge über Erleichterungen aller Art für den Transitverkehr, über Zollpflichtigkeit und Zolldefraudationen, etc.

Die Verhandlungen über diese Vorschläge, die Berathungen über die Art und die Mittel der Abhülfe im Schoosse der eidgenössischen Commissionen sowohl, als in der Mitte der Tagsatzung zogen sich durch mehrere Jahre hin. Neue Vorschläge wurden gemacht und wieder verworfen. Zellweger war dabei immerfort bemüht, durch persönliche Anwesenheit und Einwirkung in den verschiedenen Kantonen die Forderungen und

---

[1]) Gelder, welche von verschiedenen Kantonen erhoben wurden für die zu schwer beladenen Wagen.

Ansprüche herabzustimmen, den Boden zu ebnen für ein einheitliches Zollgesetz. Freilich war der Erfolg seiner Bemühungen ein geringer, und oft klagt er in Briefen an die Freunde über den Mangel an eidgenössischem Sinne bei diesem und jenem Staatsmanne, über den kleinlichen Sinn der Kantone, die die Sonderinteressen stets den gemeineidgenössischen voransetzen.

Zu gleicher Zeit schwebten mit Baden einerseits, mit Württemberg und Baiern andererseits Verhandlungen über Zollverträge [1]). Zellweger wurde ersucht, für die Commission, die im Auftrage der Eidgenossenschaft mit Baden verhandeln sollte, einen Plan auszuarbeiten. Da diese Commission jedoch zu keinem Ziele kam, wurde sie aufgelöst und eine neue ernannt, in welcher auch Zellweger sass. Allein an den rigorosen Forderungen des badischen Bevollmächtigten von Dusch einerseits, und andererseits an der Verschiedenheit der Interessen der schweizerischen Grenzkantone, die sich absolut nicht unter einen Hut bringen liessen, scheiterten schliesslich die Verhandlungen, und es blieb bei einem Provisorium.

Auch mit Baiern und Württemberg hatte die Commission im Jahre 1828 öfter lange Verhandlungen, die hervorgerufen wurden durch die Zollunion der beiden genannten Staaten. Auch bei diesen Verhandlungen gab es Differenzen und nicht immer nur sachlicher Art. So berichtet Zellweger: «Der Oberfinanzrath von Herzog, Bevollmächtigter von Seite des Königs von Württemberg, war ein rechtschaffener Mann, voll Verstand und kluger Einsicht; aber als Unterhändler war er nicht angenehm, da er von vornherein seine Ansichten als non-plus-ultra angab und keine Gegenrede anhören wollte. Der Ministerresident Herr Baron von Malsen, Bevollmächtigter des Königs von Baiern, war als Unterhändler gewandter und artig in seinen Manieren, aber gar nicht für die Schweiz gestimmt; er betrachtete diesen Staat immer als sehr untergeordnet, so

---

[1]) Vergl. darüber Wartmann, Industrie und Handel des Kantons St. Gallen, pag. 398 ff. Fetscherin, Abschiede I, 986 ff.

dass er bei allen Gelegenheiten den ersten Platz einzunehmen suchte; bei unsern Verhandlungen mussten wir den Tisch oben an die Wand stellen, damit er nicht könne gewaltthätig den Präsidentenplatz einnehmen, da Herr von Meyenburg (Präsident der schweizerischen Commission) [1]) sich nicht getraute, ihn zurecht zu weisen».

Die politische Aufregung im Beginn der dreissiger Jahre liess das Zollgeschäft für einige Zeit in den Hintergrund treten. Schon vorher, im Sommer des Jahres 1828, hatte Zellweger der Tagsatzung sein Entlassungsgesuch von der Stelle eines eid-eidgenössischen Zollrevisors eingereicht. Die meist fruchtlosen Bemühungen, ein Einverständniss unter den Kantonen in Zollsachen zu Stande zu bringen, hatten ihn dazu bewogen. Er klagt am 14. März 1829 in dieser Angelegenheit seinem Freunde Lassberg [2]): « Sie kennen die Schweiz und also auch einen Theil der Schwierigkeiten, die vaterländischen Bemühungen entgegenstehen. Was in einem monarchischen Staate in sechs Monaten gethan werden kann, dazu braucht es bei uns wenigstens so viel Jahre, und nur eine nie zu ermüdende Ausdauer kann zu einem Ziele führen. Ich wäre sehr gerne aller politischen Geschäfte in meinen alten Tagen entladen; wenn aber für das Vaterland noch etwas Erspriessliches sollte bewirkt werden können, so will ich auch gern das Bewusstsein einerndten, gethan zu haben, was in meinen Kräften lag ». Zellweger entschloss sich indessen damals auf dringendes Ersuchen, in seinem Amte noch auszuharren. Er nahm in den folgenden Jahren noch regelmässig an den Verhandlungen Theil, die in Zollangelegenheiten stattfanden, und war nach wie vor thätig, das schweizerische Zollwesen zu vereinfachen und einheitlicher zu

---

[1]) Franz von Meyenburg, Bürgermeister von Schaffhausen, geb. 1788, gest. zu Basel 1864.

[2]) Lassberg, Joseph von, geb. 1770, gest. 1855. Ueber die angeführten Stellen vergl. Ritter, Briefwechsel zwischen Lassberg und Zellweger, St. Gallen 1889, pp. 102, 117, 119 etc.

gestalten. Im Februar des Jahres 1833 noch übergab er dem eidgenössischen Vorort zu Handen der Tagsatzung ein ausführliches Gutachten über die das Zollwesen betreffenden Artikel des Entwurfes der Bundesurkunde. Es war dies die letzte grössere Arbeit des Zollrevisors: am 12. Juli des gleichen Jahres 1833 entliess ihn «auf wiederholtes Drängen» die Tagsatzung seines Amtes, «unter wärmster Dankbezeugung für seine Anstrengungen und seine vaterländische Hingebung». So hatte er endlich die langersehnte Ruhe von politischen Geschäften und konnte seine Musse ganz der Geschichte, der Armenerziehung und seinen Freunden widmen. Erleichtert athmete er auf in einem Briefe an Lassberg vom 17. Juli 1833: «Nun endlich entledigt von meinem Amte lebe ich ausschliesslich der Geschichte und der Freundschaft. Ich lasse die Politik sich wälzen in ihrem Unrath und sehe auf das Getümmel der Leidenschaften mit Wehmuth hin, weil ich vor der Hand nur Unheil daraus quillen sehe. Getrost aber verlasse ich mich auf Gott, dass er Alles am Ende zum Besten der Menschheit wenden werde».

IV.

Zellweger's Geschichte des Appenzellervolkes.

1818 bis 1840.

Die Pläne zur Errichtung gemeinnütziger Anstalten, die Zellweger nach der gänzlichen Aufgabe seines Geschäftes in den Jahren 1817 und 1818 fasste, füllten sein Leben und seine Thätigkeit doch nur zu einem kleinen Theile aus. Er wünschte sich eine stäte Beschäftigung, die er als seine Pflicht ansehen könne, wie er sagt, und die ihm doch auch hinwieder gestatte, sie zu unterbrechen und wieder aufzunehmen, wenn seine Gesundheit

oder dringende Geschäfte dies verlangen würden. Durch den persönlichen und brieflichen Verkehr mit seinem Schwiegersohne, dem Hofrath und Professor Horner in Zürich, durch die Lectüre der Zachischen Hefte[1]) und durch seine eigenen meteorologischen Beobachtungen wurde in ihm die Lust zum Studium der Meteorologie und Physik rege. Er begann seine Wetterbeobachtungen in dazu angelegte Hefte einzutragen und führte diese Hefte durch eine Reihe von Jahren gewissenhaft fort, bis die durch seine Wahl zum Zollreviser nöthig gewordenen grossen und häufigen Reisen diesen Beobachtungen ein Ende setzten. Schon vorher war er indessen vom naturwissenschaftlichen Studium wieder abgekommen. Er hatte bei näherer Betrachtung der Sache gefunden, dass das Studium der Physik nicht gut für ihn passe. Schon die grossen Kosten, welche die Anschaffung so vieler theuerer Instrumente ihm verursachen musste, schreckten ihn; sodann befürchtete er auch, infolge seines kurzen Gesichts und bei dem Zittern seiner Hände mehr Unheil als Nutzen mit seinem Studium zu stiften.

Sa kam er zum Studium der Geschichte. Ob der Gedanke seinem eigenen Kopfe entsprungen, ob ein Freund, vielleicht der gelehrte und kluge Horner, ihn darauf aufmerksam gemacht hat, ist nicht aus seinen Aufzeichnungen und nicht aus seinen Briefen zu ersehen. Zuerst fasste er den Plan, die Geschichte seiner Familie zu schreiben. Im Januar des Jahres 1818 begann er damit, aus den beiden gedruckten Appenzellerchroniken von Walser und von Bischofberger, sowie aus ihm zugänglichen Aktenstücken, Kirchenbüchern etc. Notizen, seine Familie betreffend, auszuziehen[2]). Er fand indessen bald, dass die Ge-

---

[1]) Zach, Franz von —; 1754 bis 1831. Er gab heraus: Monatliche Correspondenz zur Beförderung der Erd- und Himmelskunde, 1800 bis 1813, «Ephemeriden, allgemeine geographische», später fortgesetzt von Bertuch und Hassel, 1817 bis 1830.

[2]) Dieselben, bei seinen Vorarbeiten zur Appenzellergeschichte fortgesetzt und auf fünf Bände angewachsen, befinden sich in der Gemeindebibliothek von Trogen.

schichte seines Hauses so vielfach mit der Landesgeschichte verknüpft sei, dass er sie gar nicht schreiben könne, ohne dieselbe gründlich kennen zu lernen. Das Studium der oben erwähnten Chroniken genügte ihm nicht; er suchte nach weiteren gründlicheren Quellen zur Geschichte Appenzells. «Nun wusste ich», erzählt er, «dass im letzten Jahrhundert auf der Stadtbibliothek St. Gallen noch Briefe von Ulrich Zellweger vorhanden waren, die ein Herr Professor von Basel copirte wegen ihres schönen Lateins. Aber sie waren nicht mehr zu finden und auch die Copien in Basel nicht, weil die Hinterlassenschaft des Herrn Professors nach Strassburg kam. Bei der Untersuchung auf der Bibliothek fiel mir die Chronik von Kessler in die Hände, die ich Mühe hatte zu lesen, da mir die Mönchsschrift des fünfzehnten Jahrhunderts noch fremd war. Ich erhielt die Erlaubniss, sie mit mir nach Trogen zu nehmen ..... Dort zog ich aus derselben aus, was das Appenzellerland betraf. Nachdem ich damit fertig war, übergab mir Herr Antistes Scherrer[1]) zwei Chroniken von Vadian, die ich ebenfalls auszog. Dann erhielt ich Vadians Briefe; dann excerpirte ich Briefe aus dem Landesarchiv, dann die Beschreibung der Theilung des Landes Appenzell durch Stephanum Ruppium[2]), ferner aus Bartholome Anhorns Bündnerunruhen, dann Kesslers Beschreibung des siebenjährigen Appenzellerkrieges, Kesslers Reformationsgeschichte, ferner aus Vadians Chronik von Abt Diethelm; ich machte auch Excerpte aus Küchenmeister und aus Schefers Wochenblatt, aus den Archiven zu Herisau, Trogen und Urnäsch, sodann aus Vadians Spruch vom Streit zwischen St. Gallen und Appenzell, das Banner betreffend, welches die St. Galler in der Schlacht beim Loch sollen verloren haben, endlich aus Vadians Chronik vom Abt Ulrich. Diese Arbeiten konnte ich nur als Vorarbeiten betrachten, die mich näher mit

---

1) Scherrer, Georg Kaspar, geboren 1757, seit 1816 Antistes der st. gallischen Geistlichkeit, starb 1821.

2) 1592 bis 1603 Decan und Pfarrer zu Herisau.

der Geschichte Appenzells bekannt machten und mich erst befähigten, in der Folge einen förmlichen Plan meiner Studien zu entwerfen . . . . . Indessen hatte ich mich bemüht, die Erlaubniss zu erhalten, das gemeine Landesarchiv von Inner- und Ausser-Rhoden, welches in Appenzell aufbewahrt wird, benutzen zu dürfen, welches bisher noch keinem Anderen als dem Landammann Sutter in Appenzell gestattet worden war, welcher eine handschriftliche Chronik hinterliess, die zu dieser Zeit in Händen des Herrn Bischofberger lag, der die Güte hatte, mir den Gebrauch mit dem einzigen Beding zu überlassen, dass ich mich enthalte, die allzugroben Beschimpfungen gegen die Protestanten anzuführen, welchem gerechten Wunsche ich auch gerne entsprach».

So wurde Zellweger eingeführt in die Kenntniss der Geschichte seines Landes. Diese Studien hatten ihm aber auch gezeigt, wie wenig die bisher vorhandenen Appenzellerchroniken von Walser und von Bischofberger Anspruch darauf erheben konnten, vollständige und gründliche Darstellungen der Appenzellergeschichte zu sein. Diese Erkenntniss wiederum bewirkte, dass er seinen ursprünglichen Plan, die Geschichte seiner Familie zu schreiben, ganz fallen liess und sich entschloss, die Geschichte seines Landes zu bearbeiten und herauszugeben. Und zwar fasste er den Plan so weit als möglich: nicht nur sollte die Geschichte des Landes ausführlich und gründlich dargestellt werden; sondern es sollte dieselbe auch, was bis dahin in solchem Umfange noch bei keiner Landesgeschichte der Fall war, auf Schritt und Tritt durch die Drucklegung der Urkunden begleitet und beglaubigt werden. Zellweger war sich der Grösse seines Unternehmens und auch der Schwierigkeiten, soweit sie in ihm selbst lagen, sehr wohl bewusst. Der Mangel einer gründlichen wissenschaftlichen Bildung machte sich ihm bei seinen Arbeiten nur zu oft fühlbar; fast schwieriger als das Wiedererlernen des halbvergessenen Lateins war für ihn die Erwerbung einer guten, schriftdeutschen Ausdrucksweise. Noch halb ein Knabe war er aus dem elterlichen Hause,

erst nach Frankreich, dann nach Italien gekommen; seine Umgangssprache nach Aussen und in seinen Briefen war in der Zeit seines Geschäftslebens gewöhnlich die französische oder italienische; in der Familie natürlich sprach man Dialekt. Deutsche Bücher wurden in jener Zeit von ihm wohl selten gelesen. Woher hätte er sich einen guten deutschen Styl aneignen sollen? Lange Zeit corrigirte ihm sein Schwiegersohn Horner seine Aufsätze und schriftlichen Arbeiten; selbst in den spätern Jahren noch kommt es nicht selten vor, dass er einen gelehrten Freund, Professor Heinrich Escher[1]) in Zürich oder Wessenberg[2]) in Constanz, um sprachliche Berichtigung einer für den Druck bestimmten Schrift bittet. Dass er auch die zur Geschichtsforschung und Geschichtsdarstellung unentbehrlichen Hilfswissenschaften sich erst und oft auf mühsame Weise aneignen musste, schreckte ihn nicht ab, das einmal als Lebenszweck Ergriffene fortzusetzen und zu vollenden. Man wird, wenn man sich das eben Gesagte in's Bewusstsein ruft, einen gerechteren Massstab der Beurtheilung an sein Geschichtswerk und insbesondere auch an seine Urkundenbände zu legen wissen.

Weil er sich seiner Mängel bewusst war, suchte er auch vor Allem den Rath der Männer, die ihm im Fache der Geschichte als kompetent erschienen. Zu einer ganzen Reihe schweizerischer und ausländischer Historiker und Staatsmänner trat er nach und nach in Beziehung, vielfach in der Absicht, von ihnen Rath und Unterstützung zu seinem Werke zu erbitten. Einer der ersten Fachleute, dem er den Plan seines Geschichtswerkes vorlegte, war eben der Züricher Professor Escher. Dieser billigte den Plan und ermunterte Zellweger in einer ausführlichen Zuschrift vom 22. October 1818, in welcher er unter Anderem schreibt:

---

[1]) Escher, Dr. Heinrich, 1781 bis 1860; Professor der Geschichte in Zürich und Mitglied des Erziehungsrathes. Vergleiche Neujahrsblätter zum Besten des Waisenhauses in Zürich, 1882 und 1883.

[2]) Wessenberg, Freiherr, J. H. K., 1774 bis 1860; bis 1827 Generalvikar des Bisthums Constanz.

«Der von Ihnen entworfene Plan Ihrer Arbeit ist vortrefflich, und Sie füllen dadurch eine wichtige Lücke in der historischen Litteratur unseres Vaterlandes aus. Nur möchte ich wünschen, dass die Zahl der abzudruckenden Exemplare (Urkunden) nicht zu klein sein und allenfalls auch eine gewisse Anzahl in den Buchhandel kommen möchte; es wäre denn, dass Sie dadurch vielleicht in der Bekanntmachung einzelner Aktenstücke und Begebenheiten beschränkt würden, welche sich nicht zu allgemeiner Kenntniss eignen. Denn so sehr ich ein Freund der Publicität bin, so glaube ich doch, es gebe gewisse Sachen, welche nicht für den grossen Haufen passen, weil sie bei ihm keine andere Wirkung thun, als dass sie die Leidenschaften in Bewegung bringen. — Sollte ich ferner tüchtig sein, Ihnen für Ihr wichtiges Werk auf irgend eine Weise behülflich zu sein, so zählen Sie auf meine völlige Bereitwilligkeit, und dass ich es immer zum grössten Vergnügen rechnen werde, sowohl aus aufrichtiger Hochachtung für Ihre Person, als weil die Wissenschaft dadurch bereichert wird». — Escher war und blieb auch bis in's Alter Zellweger ein treuer Helfer und Berather. Er war es auch, der ihm die Bekanntschaft mit Hottinger[1]) und mit Lindinner[2]) vermittelte und ihm behülflich war, Abschriften von Urkunden aus zürcherischen Archiven zu erhalten.

Der Winter verging Zellweger mit der Vermehrung seines historischen Materials und dem Ordnen des Gesammelten; im Frühling des Jahres 1819 trat er dann seine erste Reise an, um in den schweizerischen Bibliotheken und Archiven, soweit ihm die letzteren zugänglich waren, weitere Nachforschungen anzustellen. Im April kam er nach Bern, um zunächst die eidgenössischen Abschiede zu durchgehen. Hier schloss er

---

[1]) Hottinger, Dr. Johann Jakob, 1783 bis 1860, Professor der vaterländischen Geschichte in Zürich, Fortsetzer von Johannes von Müllers Schweizergeschichte.

[2]) Lindinner, Felix Ulrich, 1762 bis 1854, Oberschreiber in Zürich.

Freundschaft mit dem Stadtschreiber Gruber[1], der ihm bei seinen Forschungen behülflich war und ihn in die bernische Gesellschaft einführte. Fast mehr noch als seine Ausbeute auf dem Rathhause schätzte Zellweger die Bekanntschaft mit zwei Männern, die ebenfalls eine Frucht seines Aufenthaltes in Bern war, mit dem Professor und Dichter Rudolf Wyss[2] und dem Schultheissen N. F. von Mülinen. Mit beiden trat er in regen Briefwechsel, den erst ihr Tod aufhob. Mülinen öffnete ihm seine Privatsammlungen, und aus diesen, sowie aus den Sammlungen der Stadtbibliothek nahm Zellweger reiche Ausbeute für seine Appenzellergeschichte mit sich. Von Bern ging er nach Schwyz, wo ihm seine Freundschaft mit Nazar Reding von Biberegg[3] nicht nur die reichen Reding'schen Familiensammlungen, sondern auch das Kantonsarchiv öffnete. In Schwyz erhielt er auch Nachricht von einer handschriftlichen Schweizerchronik eines Reding, die sich im Klosterarchiv zu Wettingen befand. Nach seiner Rückkehr nach Trogen erhielt er diese Chronik zur Benutzung zugesandt. Die Sommermonate des Jahres 1819 blieb Zellweger in Trogen; im September aber begab er sich nach St. Gallen, wo er mehr als einen Monat lang im Archive der Stadt arbeitete. Hier fand er besonders lebhafte Unterstützung und Förderung seiner Zwecke durch den Historiker Hartmann[4], den Verfasser der « Geschichte der Stadt St. Gallen », und durch den Stadtschreiber Hildbrand[5].

Besonders interessant für ihn aber war das gemeine Landesarchiv beider Rhoden in Appenzell, zu dessen Benutzung er sich von Anfang November bis Mitte December 1819 in Appenzell

---

[1]) Geboren 1765, gestorben 1835.

[2]) Wyss, Johann Rudolf, «der Jüngere», 1781 bis 1830; seit 1805 Professor der Philosophie, seit 1827 Oberbibliothekar in Bern.

[3]) Reding von Biberegg, Nazar, Bruder des Landammannes Alois Reding, 1759 bis 1825.

[4]) Hartmann, Georg Leonhard, von St. Gallen, 1764 bis 1828, Mitglied des Erziehungsrathes daselbst.

[5]) Hildbrand, Michael, seit 1816 Rathschreiber in St. Gallen.

aufhielt. Ueber diesen Aufenthalt und die Benutzung des Archives erzählt Zellweger: «Man glaubte, dass ich nichts erhalten werde; allein der beiliegende Brief vom 1. November von Frau Fässler-Bischofberger[1]) mag das Räthsel lösen, warum ihr Herr Vater, der Landammann Bischofberger, alsobald nach meiner Ankunft in Appenzell mir die Sutter'sche Chronik im Manuscript und noch eine andere handschriftliche Chronik zur freien Bearbeitung überliess ..... Und nachdem ich etwas später von Herrn Hartmann von St. Gallen das Verzeichniss der vorhandenen Urkunden und Missiven im Archiv zu Appenzell erhielt, bat ich auch um die Mittheilung derselben, die mir gestattet wurde, was früher Niemand gestattet worden war. Laut Gesetz mussten vier oder sechs Herren des Rathes das Archiv öffnen; und es war so lange nicht geöffnet worden, dass man mehr als eine Stunde brauchte, es öffnen zu können. Ausser den Herren Beamteten kamen noch etwa 20 bis 30 Bauern, und Alle waren höchlich erstaunt, als ich eine Urkunde begehrte, ihre Nummer bezeichnete und die Schublade, in welcher sie sich befand. Und noch mehr war der Herr Landammann erstaunt, als er die bezeichnete Schublade öffnete, und die mit der von mir genannten Nummer bezeichnete Urkunde dort fand. Er nahm sie und versuchte sie vorzulesen, konnte es aber nicht, weil er mit den alten Schriften nicht bekannt war. Er gab sie mir, dass ich sie laut vorlese, und nachdem dieses geschehen, wanderte die Urkunde von Hand zu Hand unter allen Gegenwärtigen, und da Niemand sie lesen konnte, bewunderten sie mich sehr. — Ich muss nun noch bemerken, wie Herr Hartmann zu diesem Verzeichniss kam. Er war Secretär der Verwaltung des Kantons Säntis, und die Verwaltung gab einer Commission in Appenzell den Auftrag, von allen dort vorhandenen Urkunden und Missiven ein Verzeichniss zu machen.

[1]) Die junge Frau Fässler, Tochter des Landammanns Bischofberger, dankt in dem erwähnten Briefe Zellweger für das reiche Hochzeitsgeschenk, das sie von ihm empfangen.

Man sandte dieses Register ein, ohne eine Copie davon zu behalten, die ich nun durch die Güte des Herrn Hartmann erhielt »[1]).

Den Winter brachte Zellweger hauptsächlich zu mit dem Studium von Werken über die Geschichte des deutschen Mittelalters, zu dem man ihm in Bern gerathen hatte; er nennt in der Vorrede zum ersten Bande selbst die Werke von Eichhorn, Hüllmann, Henke, Anton, Struve, Heyder und andere, die ihn mit der Geschichte des Mittelalters bekannt machten; später war Raumers Geschichte der Hohenstaufen ein von ihm gern gelesenes und viel benutztes Werk. Im Frühling des folgenden Jahres 1820 hielt sich der junge Vulliemin[2]), von Niederer in Iferten an Zellweger empfohlen, einige Zeit bei ihm auf; derselbe war in die Ostschweiz gekommen, um in St. Gallen Forschungen für seine Schweizergeschichte zu machen. Ausser dieser persönlichen Bekanntschaft machte er die schriftliche des Freiherrn Joseph von Lassberg auf Schloss Eppishausen im Thurgau, mit dem er bald in regen Briefwechsel[3]) trat, dem Zellweger manche Auskunft und manche Belehrung verdankte. « Ich fülle meine Musse aus », schrieb er in seinem ersten Briefe an Lassberg, « mit Nachforschungen über die Geschichte des kleinen Kantons, welchem ich angehöre, und obschon es kaum möglich scheint, dass die Geschichte eines so kleinen Flecks

---

[1]) Mit den regierenden Herren von Appenzell Inner-Rhoden blieb Zellweger auch in der Folgezeit stets im besten Einvernehmen; er lehrte den jungen Fässler, Schwiegersohn des Landammannes Bischofberger und später selbst Landammann, Urkunden lesen, liess auch eine Fahnentafel mit den Abbildungen aller von den Appenzellern eroberten Fahnen anfertigen und schenkte sie dem Rathe in Appenzell.

[2]) Vulliemin, Louis, 1797 bis 1879, erst Pfarrer, dann Professor der Geschichte an der Akademie in Lausanne. Vulliemin erzählt mit grosser Wärme eingehend diese Berührung mit Zellweger, den er sehr gut beurtheilt, in dem anmuthigen Buch: Souvenirs racontés à ses petits enfants (1875), pag. 96 bis 99.

[3]) Derselbe wurde herausgegeben von Dr. C. Ritter (St. Gallen 1889). Ueber Lassberg siehe oben pag. 65, n. 2.

einiges Interesse gewähren könnte, so scheinet es mir für die Geschichte der Menschheit wichtig, just die dieses kleinen Fleckes so genau als möglich zu beschreiben, weil es vielleicht der einzige ist, von welchem man die Geschichte kennt vom Anbeginn seiner Bevölkerung .... »[1]). Ferner trat er in diesem Jahre in Verkehr mit den Geistlichen und Historikern Pupikofer[2]) in Bischofszell, dem Verfasser der Geschichte des Thurgaues, und Kirchhofer[3]) in Stein, dem Kirchenhistoriker. Ganz besonders wichtig und werthvoll für ihn aber wurde die Bekanntschaft mit dem vorarlbergischen Historiker F. J. Weizenegger[4]) in Bregenz. Denn durch diesen Mann wurde Zellweger hingewiesen auf die Nothwendigkeit der Berücksichtigung der Archive der Nachbarländer und ihrer Geschichtsquellen; zudem war der freundliche, in der Geschichte des Vorarlberg und seiner benachbarten Gebiete, besonders des Rheinthales, sehr bewanderte Weizenegger selbst eine Geschichtsquelle, an die Zellweger sehr oft, und immer mit Erfolg, um Wasser ging, wenn er in einer diese Gegenden betreffenden Frage auf dem Trocknen sass. Mit einem Historiker in nächster Nähe, mit Ildefons von Arx[5]) in St. Gallen, kam Zellweger indessen nicht nur in keinen engern Verkehr; er lebte mit ihm geradezu fast stets auf gespanntem Fusse. Zellweger kam in Berührung mit ihm, als er im Sommer des Jahres 1820 im Klosterarchive in St. Gallen arbeitete. Was der eigentliche Grund von Zellweger's Abneigung gegen von Arx war, die bald stärker, bald weniger stark hervortrat und sich oft in herber Kritik des Mannes und seiner Werke

---

[1]) Briefwechsel, pag. 1.

[2]) Ueber Pupikofer siehe oben pag. 44, n. 2.

[3]) Kirchhofer, Melchior, von Schaffhausen, Pfarrer in Stein am Rhein, 1775 bis 1853.

[4]) Weizenegger, F. J., Geistlicher zu Bregenz, 1784 bis 1822. Seine nachgelassene Geschichte des Voralberg erschien in drei Abtheilungen 1839, herausgegeben von M. Merkle.

[5]) Von Arx, P. Ildefons, 1755 bis 1833, Benedictinerpater und Bibliothekar im Stift St. Gallen.

äusserte[1]), ist nicht klar ersichtlich[2]); doch scheint die Abneigung eine gegenseitige gewesen zu sein, wie aus den Briefen des Stiftsbibliothekars Weidmann[3]) an Zellweger hervorgeht, mit dem Zellweger nach dem Tode des Ildefons von Arx in Verkehr trat. In vielfachem, freundschaftlichem und wissenschaftlichem Verkehre stand Zellweger auch mit dem spätern Stiftsarchivar Wegelin[4]), der seit dem Jahre 1834 dem Archive des Stiftes vorstand. Zu bedauern ist nur, dass Zellweger diesen äusserst exacten und gewissenhaften Mann, dessen historische Arbeiten sich sowohl durch strenge Unparteilichkeit und gesunde Kritik, als auch durch gründliches Studium der Urkunden auszeichnen, bei der Herausgabe seiner Appenzellerurkunden nicht mehr zu Rathe gezogen hat —: die Urkundensammlung zur Appenzellergeschichte wäre gewiss noch viel werthvoller geworden. Ein reger schriftlicher Verkehr, allerdings mehr politischen als historischen Inhalts, verband ihn auch mit seinem Freunde, dem Landammann Cosmus Heer[5]) in Glarus, der in den zwanziger und dreissiger Jahren sich auch zu Zeiten mit historischen Studien und Sammlungen beschäftigte. Von ausländischen Historikern trat Zellweger im Laufe seiner Studien in Ver-

---

1) Vergleiche Ritter, Briefwechsel zwischen Lassberg und Zellweger, p. 9.

2) Zellweger berichtet aus dem Jahre 1820: «Herr Gruber, Archivar im Stiftsarchiv St. Gallen, hatte mir erlaubt, seine Schlüssel zu benutzen, da er des Morgens immer erst spät kam. Herr von Arx aber suchte mir diese Benutzung zu verbieten, dadurch, dass er dem Herrn Landammann Zollikofer sagte, ich besitze die Schlüssel zum Archiv, worüber dieser Herr dem Herrn Gruber Vorwürfe machte, sich aber beruhigte, als dieser ihm sagte, ich habe vom Kleinen Rathe förmliche Erlaubniss erhalten, das Archiv zu benutzen, und er könne nicht den ganzen Tag dabei stehen»

3) Weidmann, P. Franz, von Einsiedeln, 1774 bis 1843; Ober-Bibliothekar in St. Gallen 1833/34, 1836 bis 1843.

4) Wegelin, Karl, evangelischer Theolog, 1803 bis 1856, Stiftsarchivar in St. Gallen 1834 bis 1856.

5) Heer, Cosmus, der Jüngere, Landammann des Kantons Glarus, 1790 bis 1837.

bindung mit Böhmer[1]), dessen persönliche Bekanntschaft er später machte, und mit den österreichischen Forschern Graf Brandis[2]) aus Innsbruck und Chmel[3]) in St. Florian, die ihm im Laufe der Jahre aus den Archiven von Innsbruck und Wien Material zu seinen Arbeiten lieferten.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, Zellweger's Studien und Forschungen in den Archiven fast aller schweizerischen Kantone nachzugehen, ihn zu begleiten auf seinen alljährlich sich wiederholenden Reisen nach Luzern, nach Zürich, Basel und Bern, die er nicht nur im Dienste seiner gemeinnützigen Bestrebungen, sondern häufig im Interesse seiner geschichtlichen Arbeiten unternahm, und die ihn gewöhnlich den grössten Theil der Sommermonate von den heimatlichen Bergen entfernt hielten; seine Aufzeichnungen über jene Jahre seines Lebens, noch mehr sein Briefwechsel mit Lassberg und andern Freunden geben Zeugniss von seiner unermüdlichen Thätigkeit auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte.

Die Früchte dieser historischen Arbeit Zellweger's finden wir zunächst in einer Reihe kleinerer Veröffentlichungen, Abhandlungen etc., die sämmtlich im «Geschichtforscher», dem Organ der älteren schweizerischen Geschichtforschenden Gesellschaft in Bern, niedergelegt sind[4]). Zur Mitarbeit am Geschichtforscher war Zellweger wiederholt von Rudolf Wyss in Bern

---

[1]) Böhmer, Joh. Friedrich, erster Stadtbibliothekar in Frankfurt a. M. seit 1830, 1795 bis 1863.

[2]) Brandis, Clemens Franz von, Tiroler Historiker, starb 1863.

[3]) Chmel, Joseph, Chorherr in St. Florian, Bibliothekar des Stifts, 1798 bis 1858.

[4]) Ueber die Beziehungen dieser Veröffentlichungen zu seiner Appenzellergeschichte schreibt Zellweger an Lassberg: «Ich habe Herrn Professor Wyss versprochen, in den «Geschichtforscher» dann und wann eine kritische Abhandlung zu liefern, die zu meiner Geschichte gehört, da ich mir vorgenommen habe, jede meiner Meinungen, die von Andern abweicht, in der Geschichte selbst nur anzuführen, aber für mich jede zu begründen und einige davon dem Publikum zur Beurtheilung zu übergeben». Lassberg-Zellweger, p. 23.

aufgefordert worden[1]). Zellweger entsprach und sandte im Herbst 1821 an Mülinen, den Präsidenten der Geschichtforschenden Gesellschaft, den «Einkünftenrodel des Bisthums Chur», begleitet von dem Gesuche um Aufnahme in die Gesellschaft. Er wurde am 1. December 1821 als Mitglied der Gesellschaft aufgenommen, und der Einkünftenrodel dann im IV. Bande (pag. 69 ff.) des «Geschichtforscher» abgedruckt[2]). Zellweger hatte, wie er in der Einleitung sagt, den Rodel einer Handschrift des Ildefons von Arx im Staatsarchiv St. Gallen entnommen und mit Tschudi's Handschrift im Stiftsarchiv verglichen. In den «Bemerkungen», die er dem Abdruck des Rodels folgen lässt, bespricht er zunächst den Zug des Drusus, nach welchem der «Walgöw» seinen Namen vallis Drusiana erhalten haben soll, und den Weg, den dieser Feldherr auf seinem Zuge im Jahre 15 v. Chr. genommen. Sodann geht er auf die im Rodel vorkommenden Ortsnamen näher ein, beleuchtet ihr Vorkommen und ihr Alter an der Hand von Urkunden, Chroniken und neuen Geschichtswerken. Er betrachtet den Rodel als aus sechs Theilen, sechs einzelnen Rodeln bestehend, setzt die Zeit ihrer Entstehung auf das Ende des zehnten oder den Anfang des elften Jahrhunderts, weist den 1., 4., 5. und 6. Theil dem Bisthum Chur, den 2. und 3. aber dem Kloster Pfävers zu, von wo diese Stücke durch Abt Hartmann, nachmals 1026 Bischof von Chur, oder durch Abt Gerold, den spätern Bisthumsverweser, 1094 nach Chur gekommen seien. Eine Untersuchung über die älteste kirchliche Eintheilung Chur-

---

[1]) «Was macht die Appenzellergeschichte? Wollen Sie uns ein Probestück in den «Geschichtforscher» senden? Er leidet an Mangel von Zufuhr, besonders von nahrhafter!» Wyss an Zellweger, 15. December 1820.

[2]) Am 7. Februar 1821 schrieb Zellweger an Lassberg, dass er ihm für seine neu zu gründende Zeitschrift (die indessen nie erschien) einen Beitrag liefern werde, und sandte ihm auch am 12. Mai denselben, betitelt: «Beiträge zur Geschichte des Hauses Montfort und des Landes Voralberg». Diese Abhandlung wurde nie gedruckt; das Manuscript befindet sich bei Zellweger's Briefen im Besitz des Fräulein von Lassberg auf Meersburg.

rätiens, über die königlichen Aemter und Güter, über Masse, Münzen etc., schliesst den Aufsatz. Aus den Briefen Weizenegger's an Zellweger aus den Jahren 1820 und 1821 geht hervor, dass dieser kundige Mann unserm Zellweger einen grossen Theil des Materiales geliefert und seine Arbeit in jeder Beziehung gefördert hat. Zellweger bekennt dies auch freimüthig in einem Briefe an den Schultheissen von Mülinen vom 22. Februar 1822. Der Abdruck im «Geschichtforscher» enthält keinen Hinweis auf Weizenegger.

Im folgenden V. Bande des «Geschichtforscher» finden wir von Seite 1 an eine zweite Veröffentlichung Zellweger's, den «Versuch, die Chronologie der Aebte von St. Gallen urkundlich und kritisch zu bestimmen». Zellweger weist im Eingang darauf hin, wie wichtig für die Geschichte der Ostschweiz im Mittelalter die Ereignisse im Kloster waren, und wie man daher schon mehrere Male versucht habe, die Chronologie der Aebte zu bestimmen, so Vadian, Tschudi in der Gallia comata, Ildefons von Arx in seiner Geschichte der Abtei. Gegen den letztern besonders richtet sich Zellwegers scharfe Kritik; nur passierte es ihm dabei, dass er allerdings einige Fehler des von Arx berichtigte, allein auch verschiedene richtige Angaben desselben durch falsche ersetzte[1]). Im VIII. Bande des «Geschichtforschers» bringt Zellweger, von Wegelin eines Bessern belehrt, eine Berichtigung seiner Chronologie.

Im gleichen V. Bande des «Geschichtforscher» befinden sich noch zwei kleinere und eine grössere Publication Zellweger's. Zunächst folgt das Chronicon breve, eine Sammlung kurzer, historischer Notizen aus den Jahren 709 bis 926. Zellweger entnahm das früher (in den Scriptores historiæ

[1]) Vergl. P. Ildefons von Arx (von G. Meyer von Knonau), herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen, 1874: S. 28, Anmerkung. Aus einem Briefe Kirchhofer's an Zellweger scheint hervorzugehen, dass von Arx eine Einsendung gegen die «Chronologie» Zellweger's an den «Geschichtforscher» richtete, die aber nicht abgedruckt wurde.

Francorum von Duchesne, Bd. III) schon zum grossen Theil veröffentlichte Chronicon einem Manuscriptenbande des Staatsarchives in Zürich. Die zweite kleinere Publication ist der « Versuch, die Bedeutung der Worte Wun und Weyd nach den Urkunden und Gebräuchen der östlichen Schweiz zu bestimmen ». Zellweger weist hin auf das häufige Vorkommen der Worte « Wun und Weyd » in den Urkunden des ausgehenden Mittelalters bis tief in's 16. Jahrhundert und auf die Unzulänglichkeit ihrer bisherigen Erklärung in den Glossarien. Gestützt auf eine Reihe von Beispielen und Analogien kommt er zu dem Schlusse, dass das Wort Wun, wenn es mit Weide in Verbindung gesetzt sei, die Bedeutung habe: das Recht, zum Behuf der Nutzung der Weide in dem Walde, der zu ihr gehört, zu holzen [1]).

Im gleichen Bande der Zeitschrift befindet sich noch eine grössere Arbeit, betitelt: « Abhandlung über die Zeit, wann der Canton Appenzell wahrscheinlich bevölkert ward, zu welchen Königreichen das Thurgau im VI. und VII. Jahrhundert gehört habe, und welches seine Grenzen gegen Rhätien, inner denen des jetzigen Cantons Appenzell waren ». Nachdem der Verfasser in diesem Aufsatze, mit dem er sich nach einem Briefe an Mülinen schon im Jahre 1822 beschäftigte, zuerst die Frage nach der Gründung von Arbon gestreift und den wahrscheinlichen Beginn der Besiedelung des Appenzellerlandes auf die Zeit nach der Schlacht bei Tolbiacum gesetzt hat, geht er kurz auf die wechselnden Schicksale des Thurgaues im 6. und 7. Jahrhundert ein und untersucht dann die Grenzlinie, die in der Urkunde von 890, abgedruckt in Tschudi's Gallia comata, angegeben ist « de Svarzuneka, ubi aquæ ad nos vergunt usque ad Manen in medium gurgitem Rheni et inde ad lacum Podamicum ». Im Gegensatz zu von Arx setzt er die Grenze vom Rhein den Bach entlang, der von Schwarzeneck, Gemeinde

---

[1]) Vergl. vielmehr Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, pag. 521 ff.: Weidetrift im Walde, den Bäumen entgegenstehend.

Grub, herabkommt, über Schwarzeneck die Höhe entlang über Brunnen und Tannen (Gemeinde Heiden) und die Höhen östlich und südöstlich von Trogen nach dem Gäbris, von da nach der Fähnern und über Kamor und Hohenkasten nach dem Säntis hin [1]).

In dem letzten Beitrage, den Zellweger in den « Geschichtforscher » lieferte und der betitelt ist: « Beschreibung und kritische Bemerkungen über den Zug nach Bellenz und die Schlacht bei Irniss oder Giornico, von 1478 » (Band VIII, pag. 386 ff.), gibt Zellweger im Wesentlichen die Erzählung der Schlacht, wie sie ihm in den Papieren des Capuciners Angelo da Faido überliefert wurde, und fügt einige kritische Bemerkungen gegen Johannes von Müller und andere ein.

Neben diesen mehr gelegentlichen und nebensächlichen Publicationen gewann nun aber in den zwanziger Jahren sein Hauptwerk, die Geschichte des Kantons Appenzell, nach und nach greifbare Gestalt. Nicht so rasch und leicht, als er gehofft hatte. Die Geschichte der « Urzeit » besonders, der Zustände unmittelbar nach der alamannischen Besiedelung, die er, wie wir oben sahen, auf den Beginn des 6. Jahrhunderts setzt, ging nur langsam voran; und als er im Frühjahr 1828 endlich die Geschichte des Landes bis zu Dagobert's Tod (638) vollendet hat, erscheint ihm das Resultat nach so vieler Mühe und Arbeit so gering, dass er fürchtet, sein Leben werde dahin gehen, noch ehe er zum Ende seiner Arbeit gelangt sei: « Indessen ist das so ziemlich gleichgültig », tröstet er sich, « die Welt wird dabei nicht viel verlieren, und meine Musse wird immerhin angenehm und nützlich dadurch ausgefüllt werden » [2]). Indessen will er doch frisch an die Zeit der Karolinger gehen. Es geht zwar langsam vorwärts; am 21. August 1824 schreibt er an Lassberg: « Eine Menge verschiedenartiger Arbeiten

---

1) Vergl. den Brief Pupikofer's an Zellweger, im Anhange, pag. 12* ff., wozu die Anmerkung von pag. 15*.

2) Lassberg-Zellweger, pag. 40.

störten mich bis im Juli. Jetzt arbeite ich wieder daran; aber nun wird die Reise auf Zürich wieder eine Störung, und die neu zu beginnenden (Zoll-)Arbeiten für die Eidgenossenschaft Hemmungen machen. Gibt aber Gott Gesundheit und Leben, so soll dennoch jene Arbeit fortgesetzt werden». Und es ging besser und rascher, als er dachte: schon im October des gleichen Jahres konnte er in Zürich die Ausarbeitung der Epoche von 638 bis 888 seinen Freunden Usteri und Escher vorlegen. «Ersterer billiget Form und Plan; Letzterer wird nun näher in das Geschichtliche eintreten. Aber eine Geschichte schreiben ist eine schwere Aufgabe, deren Last ich immer mehr fühle»[1]).

Der Winter des Jahres 1824 auf 1825 gewährte ihm Musse genug, sich ganz seiner Geschichte zu widmen; dieselbe rückte denn auch ein bedeutendes Stück vorwärts, so dass er im Mai schon beim Jahre 1376, beim Eintritt Appenzells in den schwäbischen Städtebund, angelangt war. Der folgende Sommer hingegen förderte seine Arbeit nicht; im Winter 1825 auf 1826 hinderten ihn Krankheiten mancherlei Art an der Arbeit, und als er im Frühling 1826 wieder erstarkte, riefen ihn die Zollgeschäfte ab, die auch den ganzen Sommer hindurch auf vielfachen und langen Reisen seine Zeit in Anspruch nahmen. Und nicht besser wurde es im folgenden Jahre 1827, da wiederum die Zollgeschäfte, besonders die Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten[2]), sowie Inspectionen von Strassen und Brücken in der Eidgenossenschaft ihn die meiste Zeit von seinem Arbeitszimmer fern hielten. Zwar benutzte er jeden Aufenthalt in Zürich, Bern und andern Städten der Schweiz, um in den Archiven und Bibliotheken historischen Quellen nachzugehen; doch war die Ausbeute nicht immer gross und die Förderung seines Werkes eine geringe. Schon damals wurde er der Zollgeschäfte überdrüssig. «Ich sehne mich nach

---

[1]) Lassberg-Zellweger, pag. 51, 58.

[2]) Siehe oben pag. 64.

Ruhe», schreibt er am 15. December 1827 an Lassberg, «und sobald es ohne Schaden des Vaterlandes und mit Anstand geschehen kann, ziehe ich mich in den Privatstand zurück». Und am 2. Januar 1828 an denselben: «Ich sehne mich nach der Arbeit an der Appenzellergeschichte, wie der Bräutigam nach der Braut, weiss aber noch nicht, wie bald ich mich wieder dessen erfreuen kann, und beneide Sie darum, dass Sie nun so ganz wieder Ihrem Elemente leben können». Sein Sehnen wurde gestillt; das Jahr 1828 brachte ihm so reichliche Musse, dass er im Frühling 1829 seinem Freunde Lassberg melden konnte, der erste Band sei nahezu vollendet. Der folgende Sommer brachte ihm dann auch die völlige Vollendung dieses bis zum Jahre 1452 reichenden ersten Bandes seiner Appenzellergeschichte. Allein — wie das bei einer Ausarbeitung, die sich über eine so lange Reihe von Jahren erstreckte, nicht anders sein konnte — die Arbeit war sehr ungleich in ihren verschiedenen Partien. Zellweger machte sich daher sofort nach der Vollendung des ersten Bandes daran, denselben umzuarbeiten.

Schon vor Beginn der Umarbeitung hatte er sich entschlossen, den ersten Band, sowie er druckfertig sei, herauszugeben, ehe er an die Fortsetzung des Werkes gehe. Er begann daher gleich nach dem Neujahr 1830 mit der Drucklegung des ersten Urkundenbandes, der die zum ersten Bande der Geschichte gehörenden Urkunden enthalten sollte. Sobald eine gewisse Anzahl Bogen der Urkunden gedruckt waren, begann der Druck der Geschichte. Im Frühling und Anfang Sommer 1830 schritt der Druck beider Werke rüstig fort; der Spätsommer und Herbst brachte ihm aber eine dreimonatliche Reise in Zoll- und andern Angelegenheiten, der die Vollendung verzögerte. Im Februar 1831 konnte Zellweger endlich die erste Abtheilung des ersten Urkundenbandes, enthaltend die Urkunden bis zum Jahre 1400, seinen Freunden überreichen; die zweite Abtheilung, die Urkunden von 1400 bis 1452, folgte erst am Ende des Jahres nach. Im Februar 1832 erschien

dann auch der erste Band seiner Appenzellergeschichte zur grossen Freude seines Verfassers, der denselben unverzüglich den Freunden zusandte mit der Bitte um Ihre offene Meinung darüber: « Finden Sie Zeit, die Fehler und Irrthümer meiner Geschichte (denn dass sie davon frei seye, das träume ich nicht) aufzuzeichnen und sie mir mitzutheilen mit allen Bemerkungen, die Sie glauben beifügen zu sollen, so würden Sie mich dadurch sehr verpflichten. Ich wünsche mich zu belehren und in Zukunft das Mangelnde besser zu machen. . . . »[1]).

Und die Meinungen und Urtheile der Freunde blieben nicht aus. « Ich habe Ihr Buch zum ersten Male mit zu grosser Begierde gelesen, » schreibt Lassberg, « als dass ich mir jetzt schon Rechenschaft über die Meinung geben könnte, welche ich bei genauerer Durchforschung desselben behalten werde. Der eiserne Fleiss, die beharrliche Geduld, mit welcher Sie sich durch die unzähligen Zweifel und Schwierigkeiten, die Ihnen bei der Prüfung der Quellen aufstossen mussten, durchwanden, das sichtbare Streben, überall die Wahrheit mit religiöser Gewissenhaftigkeit zu erforschen, und die ebenso weisen als praktischen Lehren, welche Sie für Ihre Landsleute, aus unverdächtigen Thatsachen ausgezogen, in den Text einstreuten, haben mich im Allgemeinen mächtig angezogen und mir die schöne Lehre des alten Tacitus wieder in's Gedächtniss zurückgerufen: „Præcipuum munus annalium reor, ne virtute sileantur, utque pravis dictis factisque ex posteritate et infamia metus sit"; — diese, welche Sie vielleicht wörtlich nicht kannten, aber doch beobachteten, weil sie in Ihrer Seele geschrieben stand. Ich werde, sobald es meine übrigen Geschäfte verstatten, mit Freude wieder zu Ihrem Buche zurückkehren und Ihnen meine einzelnen Bemerkungen mittheilen; nicht als ob ich mir eine Meisterschaft über Sie oder irgend Jemanden anmasste, sondern weil ich es für Pflicht halte, dass jeder Freund seinem Freunde, der mit einem öffentlichen Werke auftritt,

[1]) Lassberg-Zellweger, pag. 135.

seine Ansicht und Meinung darüber unumwunden ausspreche»[1]). In hohem Grade ermunternd und anerkennend schrieben ihm die Freunde und Fachgenossen aus Bischofzell und Stein am Rhein und vor allem der von ihm so hochgeschätzte Hottinger[2]).

Die Anerkennung der Freunde von Nah und Fern und das Bewusstsein, seinem Volke damit einen Dienst zu erweisen, spornten Zellweger an, das Begonnene fortzusetzen und zu vollenden. Die Niederlegung seines Amtes als Zollrevisor ermöglichte ihm ein Monate langes ununterbrochenes Arbeiten an seinem Lieblingswerke, und er förderte dasselbe so, dass schon im Sommer des Jahres 1833 mit dem Drucke des zweiten Bandes begonnen werden konnte. Derselbe umfasste die Jahre von 1452 bis 1513; er erschien im Frühling des Jahres 1834. Von dem zugehörigen Urkundenbande war die erste Abtheilung schon im Jahre 1833 erschienen; die zweite Abtheilung erschien gleichzeitig mit der Geschichte. Schon vor dem Erscheinen des zweiten Bandes war Zellweger an die Ausarbeitung des dritten gegangen, zunächst an die Darstellung der Reformationsgeschichte im Kanton Appenzell. Er fühlte das Schwierige einer völlig gerechten und unparteiischen Behandlung dieses Abschnittes; häufiger als sonst kommt er in den Briefen an die Freunde auf seine Arbeit zurück: «Ich bin sehr beschäftigt mit dem dritten Bande meiner Geschichte, der mir viel Arbeit gibt», schreibt er an Lassberg, «da namentlich die Reformationsgeschichte unseres Kantons noch äusserst lückenhaft beschrieben ist, und das Volksthümliche, welches sie darbietet, bis jetzt gar nicht beachtet wurde»[3]). Und als Lassberg ihm erwidert: «Eine unparteiische Geschichte der Entstehung und Einführung der Reformation, bei einem kleinen, wie bei einem grossen Volke, ist eine für einen Eingeborenen schwer zu lösende Auf-

[1]) Lassberg-Zellweger, pag. 136 u. 137.

[2]) Hottinger's Brief an Zellweger vom 19. April 1832; siehe Anhang pag. 32* ff.

[3]) Lassberg-Zellweger, pag. 154.

gabe, und Sie, verehrtester Mann, werden eben hierinnen nur dann glücklicher sein als andere, wenn Sie, Ihrem Vorsatze getreu, sich gar keine Meinungsäusserung erlauben, sich bloss an constatirte Thatsachen halten und keinen Vermuthungen Platz geben. Aber werden Sie nicht vieles, sehr vieles verschweigen müssen; werden Sie überall Ihren Landsleuten die reine Wahrheit sagen dürfen? Mich däucht, das dürfte nur ein Fremder wagen, den man jetzt nicht mehr, wie 1457, vor den Grossen Rath oder die Landsgemeinde laden darf» [1]) — da bekennt Zellweger frei: «Ich habe gar keine Ahnung, dass ich in meiner Reformationsgeschichte nicht Alles sagen dürfe, was ich gewiss weiss, da mir ja die Quellen von katholischer, wie von reformirter Seite geöffnet wurden, und ich mich immer auf selbige berufe; folglich sprechen die Quellen und nicht ich. Niemand aber wird die Abschiede und Protokolle vor Rath zur Rechtfertigung laden wollen. Es scheint mir daher, es brauche wenig Muth, nur Unbefangenheit, die Wahrheit sagen zu dürfen, und die Oeffnung der Quellen zeigt ja schon den Willen der Regierungen, dass die Wahrheit zu Tage komme» [2]). Diese Worte Zellweger's stimmen vollständig überein mit seinen Ansichten über die Geschichtschreibung im Allgemeinen und über die Grundsätze, nach denen die Geschichte eines einzelnen Ländchens oder Landes geschrieben werden sollte. «Nach dem Begriffe, den ich mir von der Geschichte mache», schrieb er am 31. December 1829 an Lassberg, «kann der Geschichtschreiber, der eine grosse Volksgeschichte schreibt, sie geben, wie er sie ansieht, weil er nicht in die Kleinigkeiten eingehen darf; sondern er muss sich aus diesen eine Vorstellung machen, die er giebt, wie er die Sachen aufgefasst hat. Hingegen muss derjenige, der eine Monographie schreibt, mit sclavischer Treue forschen und weder mehr noch weniger geben, als er findet, und so, wie er es findet; denn die Monographien sollen dem

[1]) A. o. O., pag. 156.
[2]) A. o. O., pag. 158 u. 159.

Geschichtschreiber dienen, damit er die Ereignisse genau kennen lerne und den Geist der Zeitalter und Völker erkenne. Es ist wohl auch dem Monographen erlaubt, durch Muthmassungen Thatsachen zu verbinden oder zu erläutern; aber jeder vernünftige Leser muss diese leicht von den Thatsachen unterscheiden können » [1]). Und achtzehn Jahre später, am 17. November 1847, bekennt er dem Freiherrn von Wessenberg: «Mir ist die erzählende Geschichte immer die liebste. Die Thatsachen sind das Fundament der Geschichte; sie allein können belehren. Wenn der Autor auch einen noch so richtigen Blick hat und die Ereignisse unparteiisch übersieht, so habe ich doch das Recht, ihm nicht zu glauben, wenn er nicht gut begründete Thatsachen erzählt...... Die neuere Art, die Geschichte philosophisch zu behandeln, gefällt mir daher nicht. Denn wenn ich über Napoleon oder die Könige die Geschichten lese, die wie Pilze hervorsprossen, so weiss ich nicht nur nicht, was ich von den Menschen urtheilen soll; sondern selbst die Thatsachen werden räthselhaft, weil sie so verschieden dargestellt sind » [2]).

Die Schwierigkeit der unparteiischen Darstellung der Reformationsgeschichte einerseits, der immer reichlicher und breiter fliessende Strom des Quellenmaterials andererseits verzögerten die Vollendung und das Erscheinen des dritten Bandes bis zum Jahre 1840. Während der Arbeit am dritten Bande war ihm der Gedanke nahe getreten, dass er sein Werk wohl nur bis zur Landestheilung werde fortsetzen können, dass er auf eine Fortführung derselben bis zur Gegenwart werde verzichten müssen. « Ob ich dann die Geschichte der äussern Rhoden bis 1798 noch werde schreiben können, wird nicht nur von meinem Leben, sondern auch von meinen Kräften abhangen, die seit Baden sehr gelitten haben », schrieb am 23. November 1836 der bald Siebenzig-

---

1) Lassberg-Zellweger, pag. 110.

2) Aus Zellweger's Briefen an Wessenberg, Manuscripte der Wessenberg-Bibliothek in Constanz.

jährige an Lassberg. Die Kräfte nahmen nun zwar wieder zu; allein die Lust, die Appenzellergeschichte fortzusetzen, wurde immer geringer. Im Sommer des folgenden Jahres machte er eine Reise, die jedenfalls seinen Entschluss, mit der Landestheilung abzubrechen und lieber andere historische Arbeiten an die Hand zu nehmen, befestigt hat. Ueber Glarus, Einsiedeln und Schwyz ging er nach Luzern, überall in den Archiven und Bibliotheken forschend und sammelnd. Von da reiste er durch das Emmenthal nach Bern, von hier über Neuenburg nach Frankreich. In Pontarlier, Besançon und Dôle, besonders aber in Dijon hielt er sich längere Zeit auf, und die burgundischen Archive lieferten ihm manches für die Geschichte des Vaterlandes werthvolle Aktenstück. Ueber Lyon und Genf kehrte er in die Heimat zurück.

Die Urkunden zu seinem dritten Bande waren schon in den Jahren 1837 und 1838 in drei Abtheilungen erschienen; in den Jahren 1839 und 1840 erschien nun dieser dritte Band der Geschichte selbst in zwei Abtheilungen und wurde von ihm den Freunden zugesandt. Von den Aeusserungen derselben über Zellweger's Werk möchte hier diejenige Hottinger's, der in der Fortsetzung des Joh. von Müller die gleiche Periode bearbeitete, wohl das meiste Interesse haben. Nach Empfang der ersten Abtheilung des dritten Bandes, der Reformationsgeschichte, schrieb er an Zellweger: «In der Ihnen eigenthümlichen einfachen, klaren und überall auf die Belege sich stützenden Weise behandelten Sie auch diesen Zeitraum unserer Geschichte, für mich, wie Sie leicht denken können, von besonderem Interesse. Historische Irrthümer habe ich keine gefunden, wohl hingegen manche Einzelheiten, die mir neu waren, und die ich bedauere, bei Abfassung meiner Arbeit nicht gekannt zu haben. Sie wünschen meine Ansicht über Ihre Darstellung der Reform zu wissen. Nach Ihren früheren mündlichen Aeusserungen erwartete ich in den betreffenden Abschnitten etwas mehr dogmatische Exposition zu finden. Vielleicht hat Ihre eigene Ueberzeugung von der ungemeinen

Schwierigkeit einer solchen Aufgabe Sie davon wieder zurückgebracht, und ich glaube, dass Sie mit weisem Maasse zwischen einer nackten politischen Darstellung und einer kirchenhistorischen Erzählungsweise die richtige Mitte getroffen haben, gerade wie dieselbe für ein pragmatisches Volksbuch passend ist. Sehr gut scheint mir auch von Ihnen entwickelt, wie nachtheilig der Zwingli'schen Glaubensreform die Anknüpfung von politischen Plänen geworden sei.

«In formeller Hinsicht hätte ich vielleicht die Darstellung der wiedertäuferischen Bewegung da eingerückt, wo sie nach der Epoche ihres Ausbruchs in chronologischer Beziehung hingehört, weil dieselbe denn doch einen wesentlichen Einfluss auf den Entwickelungsgang der Reform hatte; indessen wollten Sie diesen Punkt im Zusammenhange behandeln, und daher kann ich auch wohl begreifen, dass Sie demselben diese Stelle angewiesen haben. — Eine wohlthätige Erscheinung ist sodann Ihr Werk auch gerade in der gegenwärtigen Zeit, wo unserm Volke in allen Kantonen eine gründliche Kenntniss der Reformationsgeschichte so sehr zu wünschen ist, wäre es auch nur, damit es zwischen jener wahren, auf eine ausser dem Menschen liegende Autorität sich gründenden Glaubensverbesserung und den eiteln modernen Reformern unterscheiden lerne, die wähnen, dass mit menschlicher, dem Volksverstande ewig unverständlicher Metaphysik jemals ähnliche Resultate erreicht werden können» [1]).

So war endlich nach mehr als zwanzigjähriger Arbeit das Werk vollendet, wenigstens bis zu dem Zeitpunkte vollendet, bis zu welchem die jetzt getrennten Landestheile eine einheitliche Geschichte hatten. Eine grosse Summe von Arbeit und, auch das darf hier wohl gesagt werden, auch grosse pecuniäre Opfer hatte es von seinem Urheber gefordert [2]); es war ein

---

[1]) Hottinger an Zellweger, vom 18. Februar 1839.

[2]) «Mich wird die Freude, meine Geschichte zu machen, fl. 4000 bis 5000 reine Auslagen an Geld kosten», schrieb Zellweger am 13. Februar 1830 an Lassberg, und wir haben keinen Grund, daran zu zweifeln. — Lassberg-Zellweger, pag. 113.

Werk, wie damals im schweizerischen Vaterlande nicht allzuviele an's Licht traten.

Sehen wir nun näher zu, welche Aufgabe Zellweger sich bei der Bearbeitung der Geschichte seines Landes stellte, und wie er dieselbe gelöst hat. In einem Briefe an Lassberg vom 17. März 1832 spricht er sich über seinen Plan folgendermassen aus:

« Was ich dabei zur Absicht hatte, ist Folgendes:

1) Die Wahrheit darzustellen, und da sie ganz verschieden ist von den bisherigen Darstellungen, sie durch die Publication der Urkunden zu begründen;

2) Soviel als möglich Ursache und Wirkung jedes Ereignisses darzustellen, weil die Geschichte nur dadurch für den nicht Gelehrten nützlich wird;

3) Die Erziehung des Volkes, wie sie Gott durch die Ereignisse leitet, kundzumachen, und

4) So viel in meinen Kräften liegt, sie für den Gelehrten und das Volk geniessbar zu machen.

Den letzten Zweck, sie dem Volke geniessbar zu machen, habe ich erreicht; ob die übrigen, muss ich nun von meinen Freunden vernehmen » [1]).

Für sein Appenzellervolk in erster Linie schrieb er seine Geschichte, für das Volk und für dessen Regenten. Und die höhere praktische Tendenz, die er dabei im Auge hatte, deutet er sehr schön in der Vorrede zum dritten Bande an: « Wenn die Obrigkeit unseres Landes aus dieser Geschichte die Ueberzeugung gewinnt, dass nur reine Religiosität und die Gabe eines richtigen Urtheils die Völker beglücken, dass nur der feste Glaube an den Beistand Gottes unerschütterlichen Muth, und nur das Bestreben, dem Höchsten immer ähnlicher zu werden, Ruhe und Frieden im Volke erhalten und es zur Erfüllung seiner Pflichten tüchtig machen, und dass die Hingebung für Andere am sichersten durch das Vorbild Christi geweckt werde:

---

[1]) A. o. O., pag. 139.

dann würden wir uns glücklich schätzen, unsere Musse zu diesem Werke verwendet zu haben ».

In drei Bände, von denen der dritte zwei den ersten beiden Bänden an Umfang nahezu gleichkommende Abtheilungen enthält, vertheilt Zellweger seine Geschichte des Appenzellischen Volkes. Der erste Band enthält die Geschichte des Landes unter der äbtischen Herrschaft und nach seiner Befreiung bis zum Jahre 1452; der zweite schildert Appenzell als zugewandten Ort, der dritte Appenzell als Kanton der XIII örtigen Eidgenossenschaft bis zur Landtheilung im Jahre 1597.

In der Einleitung macht uns der Verfasser mit dem Lande Appenzell bekannt, wie es zu der Zeit war, da die Appenzellergeschichte erschien, mit seinen landwirthschaftlichen und gewerblichen, seinen sittlichen und religiösen Zuständen. Wir lernen das Land kennen, seine grünen Hügel und tiefen Tobel mit den rauschenden Bächen; wir sehen das Volk, sehen, was es arbeitet, sehen, was es isst und trinkt und wie es sich freut, werden unterrichtet über seine Bildungsanstalten und seinen Charakter.

Die Geschichte zeigt uns, wie das Volk vorher war, wie es so geworden ist. Germanen, Alamannen waren die ersten Ansiedler; sie drangen von dem tiefern Lande in die Appenzellerberge ein. Ihre Sprache, ihre Sitten, ihre Volksgebräuche leben, dem Kundigen erkennbar, noch heute im Lande fort. Nach der Schlacht von Tolbiacum 496 mögen sie, die früher mehr nur in den Thälern und westlicher wohnten, zuerst in die rauhern Höhen gezogen sein. Die Herrschaft der fränkischen Könige und ihrer Nachfolger, der Karolinger, erstreckte sich auch über diese nun alamannischen Gebiete. Da kam mit dem 7. Jahrhundert der heilige Gallus; im Thale der Steinach erhob sich zuerst seine Zelle, dann gross und immer mächtiger das Kloster, mit dessen Geschichte bald die ganze Umgegend bis über den See hinaus verknüpft wurde. Schon unter den Karolingern kam das Appenzellerland unter den Einfluss der Mönche in der Kutte des heiligen Benedikt. Nicht sehr zahlreich sind die

Urkunden, die in dieser ersten Epoche die Geschicke des Landes erhellen; Zellweger entnahm sie dem Codex Traditionum Monasterii S. Galli; es sind Schenkungen, Kauf und Tausch von Gütern im Lande, welche einzelne Oertlichkeiten, wie Herisau, Urnäschen, Teufen, benennen und über die Anfänge des Rechtslebens, aber auch über das Anwachsen des klösterlichen Besitzes im Lande Aufschluss geben. Mit der Regierung des Abtbischofs Salomon und seiner Nachfolger wuchsen der Reichthum und der Glanz des Klosters noch mehr; das Kloster stand im Mittelpunkt der Geschichte Schwabens, das sich damals unter den Burkharden zu einem mächtig aufstrebenden und blühenden Herzogthum entfaltete. Die Bevölkerung unseres Ländchens nahm zu; im breiten Wiesengrunde der Sitter am Fusse des Alpsteins wurde 1061 das erste Gotteshaus im Lande, die Kirche von Appenzell, gegründet. Das Klostergut im Lande vergrösserte sich; nicht aber wuchs im Kloster die Frömmigkeit, und die Gelehrsamkeit, die in den ersten Jahrhunderten geblüht, räumte rauhem Kriegstreiben den Platz. Der Thurgau wurde von Schwaben getrennt, den Zähringern verliehen, mit ihm das Kloster und das Appenzellerland. Eine kriegerische Zeit brach an; wacker nahmen anfangs die St. Galler Aebte Partei für die Hohenstaufen, «zumal die Familienbesitzungen des Hauses Hohenstaufen in der Nähe lagen und das Volk diesem Hause sehr zugethan war». Doch noch vor dem völligen Sinken des Geschlechtes wendet Abt Berchtold von Falkenstein sich von ihm ab, und in den Zeiten des Interregnums schirmt er mit gewaltiger Hand St. Gallen's Rechte. Bauernfreiheit war nach diesen stürmischen Zeiten eine seltene Pflanze im Reiche; sie mochte auch auf den Appenzeller Bergen damals noch nicht gedeihen, trotz mancher Versuche des Bergvölkleins. Schon am Anfang des 13. Jahrhunderts beginnt der Widerstand der Bergleute gegen die wachsenden Forderungen der äbtischen Herren. Die Zumuthungen des Abtes Konrad von Bussnang (1226 bis 1239) weisen die Appenzeller vereint mit den Bürgern St. Gallen's mit Nachdruck zurück; sie widerstreben in

gleicher Weise, doch mit weniger Glück, dem ritterlichen Berchtold, bei dessen Tode 1272 «die Freude so gross war, dass das Bergvolk in der Stadt tanzte». Schwer litt auch das Land unter den Doppelwahlen der Aebte zu König Rudolf's und Albrecht's Zeit; 1291 ward der Flecken Appenzell ausgeraubt und verbrannt.

Mit Ludwig's des Baiern Regierung brach eine bessere Zeit an: am 26. Juli 1333 ertheilte der Kaiser von Würzburg aus «den Ländern, die zur Vogtei St. Gallen gehören», darunter auch den Gemeinden Appenzell, Huntwil, Teufen, die Zusicherung, dass sie nie dem Reiche entfremdet werden dürfen. Die Vorgänge in den Ländern am Vierwaldstättersee, den Appenzellern sicher nicht unbekannt, waren dabei wohl nicht ohne Einfluss. Schon im Jahre 1367 musste unter Vermittelung von fünf angesehenen Bürgern zu St. Gallen ein Bündniss aufgelösst werden, welches die Landleute der zwei «Aemter» Appenzell und Huntwil mit einander geschlossen. Die Landleute versprachen, zu des Abtes Georg (1360 bis 1379) Lebzeiten kein «muthwilliges» Bündniss mehr einzugehen, weder untereinander, noch sonst mit Jemand. Schon zehn Jahre später, 1377, noch bei Lebzeiten des Abtes Georg, traten aber doch die Gemeinden Appenzell, Urnäsch, Huntwil, Gais und Teufen in ein Bündniss zu den schwäbischen Städten und damit auch in ein Bundesverhältniss untereinander.

Zellweger macht hier einen Ruhepunkt; er wendet von da den Blick zurück auf die wechselnden Zustände des Landes in diesem durchlaufenen Zeitraume, auf Verfassung und Rechtspflege, auf die Verwaltung des Klosters und die Einkünfte der Aebte, auf die kirchliche Eintheilung des Landes und auf kirchliche und weltliche Gesetze, auf die Stände und adelichen Geschlechter im Lande, ihre Namen und ihr Herkommen, auf freie und hörige Bevölkerung, auf die Sitten und Gebräuche des Volkes, auf Verkehr, Feldbau, Naturereignisse und dergl. Dann fasst er in wenigen Sätzen den Rückblick zusammen und schliesst mit dem Ausblick: «So rückte der Morgen der Frei-

heit heran. Wenn wir dort die edeln Bestrebungen unserer Voreltern und die Opfer, welche sie ihren spätesten Enkeln brachten, durch Roheiten aller Art verdunkelt sehen, so kann uns dieses nicht befremden, nachdem wir die Sitten und Gebräuche, die religiösen Verirrungen, die Verwirrungen in den Begriffen, die Unordnung in der Abstufung der Staatsgewalten und die überall sich begegnenden Widersprüche betrachtet haben, deren Gemälde hier eben darum möglichst aufgestellt werden sollte, damit der Leser in seinen Zügen die Ursachen finde, welche die folgende Zeit gestaltet haben».

Im neuen Abschnitte schildert Zellweger nun sehr eingehend zunächst den reichsstädtischen Bund und die Betheiligung der Appenzeller an den Fehden desselben, dann das immer drohender sich gestaltende Verhältniss zwischen dem Bergvolke und dem Nachfolger des 1379 verstorbenen Abtes Georg, dem neuen Abte Kuno von Stoffeln. Nicht ohne Einfluss auf dasselbe blieben die Ereignisse von Sempach und Näfels «Wenn grosse Thaten überhaupt Bewunderung finden und auch den Unparteiischen hinreissen, wie viel lebhafter musste der Eindruck dieser Siege auf die Appenzeller sein, da gleiche Sitten, Gewohnheiten und Sprache, vor allem aber dieselben Interessen so mächtig zu den siegenden Helden sie hinzogen. Auch konnte dem schlichten, kenntnisslosen Ammann unseres Ländchens nie behaglich zu Muthe werden, wenn er neben den stattlichen Bürgermeistern der Städte sass, die in Kenntnissen und Sitten so verschieden von ihm waren und das Wort so viel glücklicher zu führen wussten, so dass er unter ihnen immer nur eine fremde, untergeordnete Rolle behaupten konnte. Aus alle diesem lässt sich erklären, wie mit dem immer lebhafter werdenden Wunsche nach völliger Unabhängigkeit auch das Verlangen immer mehr in unserm Volke erwachte, mit den ihm so vielfach und nahe verwandten Schweizern in enge Verbindung zu treten». Die Verbindung kam: 1402 traten die Appenzeller in ein Landrecht mit Schwyz, wo der ältere Ital Reding dafür wirkte, und auch der weitere Wunsch sollte bald in Erfüllung

gehen: schon der Frühling des folgenden Jahres brachte den offenen Krieg mit dem Abte, der schliesslich die Befreiung des Bergvolkes von der äbtischen Herrschaft zur Folge hatte. Mit behaglicher Breite beginnt nun Zellweger die Darstellung der appenzellischen Freiheitskriege. Wir sehen das Bergvölklein mit Hülfe der verbündeten Glarner und Schwyzer bei Vögelinsegg siegen, vernehmen, wie die dem Abt hülfreichen Städte, ihre früheren Bundesgenossen, Friede mit ihnen machen, hören von einem Treffen bei Wolfhalden [1]) und von der Schlacht am Stoss, von dem grossen Appenzellerbunde und seinen Thaten bis zur unglücklichen Schlacht bei Bregenz am 13. Januar 1408, deren Folge die Auflösung des Bundes und der Friede von Constanz am 11. April 1408 waren. Doch noch war nicht Friede mit dem Abte; denn unter seine Botmässigkeit zurückzukehren, wie er verlangte und der König entschied, waren die Appenzeller nicht zu bewegen: sie trotzten dem Banne des Papstes und waren 1410 bei Altstätten wieder zum Schlagen bereit. Und als sie im Jahre 1411 mit sieben Orten der Eidgenossenschaft in ein Landrecht traten, und in der Folgezeit die verbündeten Orte vermittelten und 1421 eine billige Richtung zwischen dem Abte und dem Lande zu Stande brachten, verwarfen sie auch diese wieder. So verflossen das zweite und dritte Jahrzehnt unter fast immerwährender Fehde: nach Aussen nahmen sie Theil an den italienischen Zügen; im Lande selbst gab es zahlreiche Stösse und Fehden mit dem Abte und seinen Helfern, zuletzt mit dem Grafen von Toggenburg. Von neuem vermittelten die Eidgenossen, und endlich kam im Jahre 1429 ein Friede zu Stande, der den Appenzellern die Anerkennung ihrer Freiheit gegen eine billige Entschädigung

[1]) Die Annahme eines Treffens bei Wolfhalden ist ein Irrthum Zellweger's, von dem er auch in spätern Jahren nicht abliess, wie sein Aufsatz im III. Bande des « Archives für Schweizerische Geschichte » 1844 beweist. Vergl. Dierauer's Artikel im Anzeiger für schweizerische Geschichte, 1875, Bd. II, pag. 107 und 108.

und Ablösung an das Kloster brachte. Die Freiheit war erlangt; die Hülfe der Eidgenossen dazu wurde vergolten im alten Zürichkriege, an dem ein appenzellisches Hülfscorps auf Seite der Eidgenossen Theil nahm; Appenzeller waren unter den Todten bei St. Jakob an der Birs. Und als es wieder Friede wurde, da stellten sie immer dringender an die Eidgenossen das Verlangen um Verbesserung der Verträge, um Aufnahme in den Bund. Die Mehrheit der Eidgenossen willfahrte ihnen im Jahre 1452 in Luzern: sieben Orte (ausser Bern) schlossen ein ewiges Bündniss mit ihnen; Appenzell ward ein zugewandter Ort.

Eine Betrachtung der Cultur des Landes und seiner Bewohner in dieser Epoche schliesst den ersten Band ab. Der Verfasser wirft interessante und durch Belege aus der Zeit gestützte Streiflichter auf staatliche, rechtliche und religiöse Zustände im Volke, auf Landwirthschaft und Gewerbsthätigkeit, Sitten und Gebräuche. «Von den Grundlehren des Christenthums, dass der Mensch ein Kind Gottes und ein Bruder Christi sei, und die Gebote Gottes aus Liebe befolgen solle, zeigte sich noch keine Ahnung. Die Appenzeller hielten streng darauf, dass ihnen Gottesdienst gehalten werde; sonst haben wir keine Spur weder von innerer Religiosität oder von Ehrfurcht für das übrige Kirchliche, noch von Achtung für die Geistlichkeit. Mord, Brand, Raub, Selbstrache und Verletzung des Eides sind Ereignisse, die wir immer wieder zu erzählen haben, und die gewiss keinen religiösen Sinn bezeichnen. Sie fragten nichts nach Bischöfen, Päpsten und Kirchenversammlungen, bekümmerten sich auch nicht um Bann oder Interdict. Ganz einfach ermehrten [1]) sie, dass sie nicht in dem Ding sein wollen, und schlugen, verjagten oder tödteten die Priester, welche, dem Interdict gemäss, ihnen keinen Gottesdienst halten oder ihre Todten nicht in geweihte Erde begraben wollten. Es war ihnen

[1]) «ermehren», «abmehren», noch heute an Landsgemeinde und Kirchhöri gebräuchlich für: abstimmen.

nicht nur gleichgültig, sondern ganz recht, wenn anderwärts der Gottesdienst nicht konnte gehalten werden. So verfolgten sie, während sie unter dem Interdict lagen, beraubten und tödteten die Geistlichen in der Nachbarschaft, und von St. Gallen bis Münsterlingen hörte aller Gottesdienst auf, während er bei ihnen regelmässig fortwährte» [1]...... «Der Charakter der Appenzeller zeigt sich bieder, treu, fest, dieses aber bis zum hartnäckigsten Starrsinne. Noch waren ihre Erfahrungen und Kenntnisse zu unbedeutend, um gegen die Gewandtheit der Klostervorsteher mit gleicher Waffe zu kämpfen. So geschah es, dass sie Vieles verloren, was sie in Folge ihrer Waffenthaten hätten behaupten können, wenn mit der Kraft ihres Willens auch jene Gewandtheit sich gepaart hätte. Ihr Wille aber blieb ihr Recht, ihre Richtschnur, der Beweggrund ihrer Handlungen, und über ihm erkannten sie nur die Kraft, nicht aber den Willen Gottes [2])».

«Appenzell als zugewandter Ort der Eidgenossenschaft» ist der Titel, den Zellweger seinem zweiten Bande voransetzt. Das Land schreitet vorwärts in der Lösung der einzelnen Bande, die noch zwischen seinen Gemeinden und dem äbtischen Hofe bestehen, seien sie geistlicher oder weltlicher Natur. So löst es die Pfarrgenössigkeit zu äbtischen Kirchen: 1460 beginnt Trogen seine Zugehörigkeit zu St. Laurenzen in St. Gallen, zu den Pfarreien in Goldach und Altstätten abzulösen und eine selbständige Pfarrei mit eigener Kirche zu gründen; kurz darauf folgt die Gründung der Pfarreien Brüllisau, Grub und Teufen. Ebenso behaupten die Landleute in langwierigen Processen vor den eidgenössischen Boten den Besitz der im alten Zürichkriege erworbenen Vogtei über das Rheinthal gegen die Ansprüche des Klosters. Während der Burgunderkriege, an denen die Appenzeller Theil nahmen, und die Zellweger, wie alle eidgenössischen Angelegenheiten, ziemlich ausführlich schil-

---

1) Appenzellergeschichte I, 547.

2) A. o. O., pag. 569.

dert, ruhten die Streitigkeiten mit dem Abte, begannen aber in den achtziger Jahren von neuem, bis sie im Rorschacher Klosterbruch von 1489 in offene Gewaltthat ausarteten.

Eingehend berichtet Zellweger die Gründe des Klosterbaues in Rorschach, die Sorge der Bürger von St. Gallen, ihre Verständigung mit den Appenzellern, die leicht zu erreichen war; denn, hiess es auf der Kilbi zu Urnäch, «rückt das Kloster dem Rheinthal näher, ist's bald mit unserer Herrschaft aus». Und da der Abt nicht zur Einstellung des Neubaues zu bewegen ist, zeigt sich der gewaltthätige Haufe bald entschlossen: am 28. Juli 1489 sinkt der Neubau unter den Händen der Appenzeller und St. Galler in Trümmer. Was kommen musste, kam. Die Schirmer des Klosters sammt den übrigen eidgenössischen Orten konnten die Gewaltthat nicht ungesühnt lassen. Zuerst versuchten es eidgenössische Boten, die Zerstörer zu gutwilliger Sühne an den Abt zu bewegen. Die Stimmung der Appenzeller zeigt Landammann Schwendiner an der Conferenz in St. Gallen: «sy wollen ee lyb und gut wider daran binden und got walten lon, dann es denen kutteten klostermünchen nit zympte, söllichen hochmuth ze tryben, und diewil si gaistlich werend, sölte niemand daran syn, dass man inen um sölicher sachen willen zum rechten ston söllte». Ammann Steiner von Zug antwortete ihm: «Herr Ammann, wir wissend wol, das der Abt ein klostermönch ist; aber man dörfte dennoch recht recht lan syn, und das niemand abschlachen». Als sie vom Rathhause hinunter gingen, sagte Ammann Steiner zu Schwendiner: «Herr Ammann, ir hand ain ruchen rock an», worauf Schwendiner erwiderte: «Ja, aber der mann darunter ist noch vil rücher, als etligen lieb sye». Die Unterhandlungen führten zu keinem Resultat. Da machten die Eidgenossen Ernst; im Herbst rückten ihre Truppen gegen die unbotmässigen Bundesgenossen. Die Appenzeller, anfangs zu muthiger Gegenwehr bereit, verloren bei der Aussichtslosigkeit des Kampfes den Muth und unterwarfen sich. Im Mai erfolgte der Spruch. Die Appenzeller entschädigten den Abt mit 4500

Gulden und verloren die Vogtei im Rheinthal an die Eidgenossen. Landammann Schwendiner, dessen Leidenschaftlichkeit man das Unglück zuschrieb, und gegen den sich nun der Hass des gedemüthigten Bergvolkes kehrte, musste das Land verlassen. « Blicken wir auf die ganze Geschichte des Klosterbaues zurück », schliesst Zellweger, « so lässt sich nicht verkennen, dass er den Appenzellern die wohlthätige Lehre brachte, wie schädlich es sei, den Rathschlägen derjenigen, die bloss ihre Leidenschaften befriedigen wollen, zu folgen, und wie vorsichtig sie gegen Schmeicheleien selbst ihrer Nachbaren sein sollten. Hingegen bewirkte das ganze Ereigniss tiefen Groll zwischen Appenzell und St. Gallen, und ein Misstrauen, das über ein Jahrhundert ununterbrochen fortwährte und bis auf unsere Zeiten bei jedem Anlasse sich erneuerte. . . . . . Uebrigens ist die ganze Geschichte ein Zeugniss, wie schlecht es um alles religiöse und sittliche Gefühl stand, wie grosse Roheit herrschte und wie sehr der eidgenössische Sinn abgenommen hatte. Diese Gebrechen suchte der selbst tief gesunkene Abt überall mit grosser Schlauheit zu benützen; sie blieben ihm am Ende ohne Gewinn; rühmlichen Vortheil fand Niemand » [1]).

Im Mittelpunkte der äussern Geschichte des Appenzellerlandes in den nun folgenden zwanzig Jahren bis zum förmlichen Eintritte in die Eidgenossenschaft steht der Schwabenkrieg. Wir erfahren zunächst, wie die Verstimmung im Lande gegen den Kaiser Maximilian wuchs, der sich durch seine Gerichte des vertriebenen Landammannes Schwendiner angenommen hatte und gebieterisch von St. Gallen und Appenzell die Reichssteuer forderte. Die Appenzeller, wie auch die St. Galler und Rheinthaler, rüsteten. Die Eidgenossen hielten den Zuzug bereit. Plänkeleien auf beiden Seiten gingen dem offenen Ausbruche des Krieges voran, der in den ersten Tagen des Jahres 1499 erfolgte. Ausführlich schildert Zellweger den Verlauf desselben und die Theilnahme der Appenzeller an den einzelnen

---

[1]) Geschichte des appenzellischen Volkes, II, 215.

Kriegsereignissen, die ja, der Lage des Ländchens nach, von vornherein eine rege und bedeutende sein musste. «Mit bewunderungswürdiger Schnelligkeit», berichtet Zellweger in seinen allgemeinen Bemerkungen über diesen Krieg, «unterstützte man sich gegenseitig. Der Landsturm und die Feuerzeichen auf den Hochwachten machten es der Mannschaft möglich, sogleich nach den Sammelplätzen zusammenzueilen. In Appenzell musste Jeder seine Waffe, die Hellbarde, den Spiess oder die Hakenbüchse stets bei sich haben, damit er, wenn auch am Heuen, Holzhauen oder ähnlichen Arbeiten begriffen, sein Werkzeug liegen lassen und sogleich, ohne Abschied zu Hause, mit seiner Waffe nach dem Sammelplatze eilen könne, wenn er bei Tag die Rauchsäulen aufsteigen sah, oder bei Nacht den Sturmhammer an die Glocke schlagen hörte . . . . . Die Menge der Mannschaft, die sie in's Feld stellten, beweist auch, dass sie thaten, was in ihren Kräften war, ohne ihre Leistungen nach denen ihrer Verbündeten zu berechnen» [1]).

Für ihre Leistungen im Schwabenkriege forderten die Appenzeller Belohnung: Antheil an der Regierung des Thurgaues und Rückgabe des Rheinthales lauteten die Forderungen, die während der Zeit der italischen Feldzüge, an denen sie gleichfalls theilnahmen, von den Vertretern des Landes an die Eidgenossen gestellt wurden. Das Rheinthal allerdings erhielten sie nicht zurück, doch wenigstens auf dem Tage von Zürich am 5. Mai 1500 die Mitherrschaft über dasselbe als achter Ort. Eine Aufnahme des Landes Appenzell und der Stadt St. Gallen in die ewigen Bünde als «Orte» kam damals in Folge des äbtischen Protestes nicht zu Stande; ebensowenig hatten erneute Forderungen um Rückgabe des Rheinthales 1505 Erfolg. Im Frühling 1510 verlangen die Appenzeller wiederum die Aufnahme in die Bünde: «Sie wären auch wohl würdig», lassen sie sich vernehmen, «unter die Stände der Eidgenossenschaft aufgenommen zu werden, nachdem sie für das Wohl derselben

[1]) A. o. O. pag. 285.

so oft Gut und Blut aufgeopfert, in dem Jahrgelderwesen sich so uneigennützig gezeigt und erst neulich, in den Feldzügen nach Genua und in's Venetianische, sich so tapfer gehalten haben». Bern, Solothurn, Freiburg und Schaffhausen sprachen sich auch dem Gesuche Appenzells günstig aus; Zürich aber widerstrebte heftig, und die Aufnahme unterblieb. Im Jahre 1512, nachdem die Appenzeller sich in den italischen Feldzügen wieder ausgezeichnet hatten, fand der Rath den Zeitpunkt günstig, das Gesuch nochmals zu stellen. Und nach langen Verhandlungen, nach Verschiebung der Angelegenheit von einem eidgenössischen Tage auf den andern, gelang es, Dank der Beharrlichkeit der Appenzeller: am 13. December 1513 wurden sie auf dem Tage zu Zürich als dreizehnter Ort in den ewigen Bund der Eidgenossen aufgenommen.

Mit einem ausführlichen, durch zahlreiche Documente belegten und illustrirten, sehr interessanten Ueberblicke auf die Cultur des Landes in diesem Zeitraume schliesst Zellweger seinen zweiten Band ab[1]) und kommt zu folgendem Ergebnisse: «Es ist merkwürdig, in diesem Zeitraume von 61 Jahren bei den Appenzellern Fortschritte in der Sittlichkeit wahrzunehmen, während die übrigen Eidgenossen im Allgemeinen Rückschritte machten . . . . . So schwer die Folgen des Klosterbruches in ökonomischer Hinsicht auf dem Lande lasteten, so wirkten sie von anderer Seite doch vortheilhaft. Das Volk hatte nun erfahren, wie gefährlich es sei, den unreifen Vorschlägen Einzelner, oder leidenschaftlichen Aufregungen zu folgen. Es hatte gelernt, dass es dem Abgrunde zueile, wenn es in seinen Wahlen rohen Volksschmeichlern den Vorzug vor besonnenen, das Vaterland aufrichtig liebenden Männern gebe. Daher setzte es auch

[1]) Zellweger hat auf die Darstellung des Culturzustandes grosse Mühe verwendet; er gesteht in einem Briefe an Wurstemberger am 14. December 1840: «Die Bemerkungen in meiner Geschichte über den Culturzustand jedes Zeitalters verursachten mir viel mehr Mühe als die politische Geschichte».

seither mehr Zutrauen in seine Obrigkeit, und diese gewann an Ansehen und Macht. Wenn auch derselben die wissenschaftliche Bildung gänzlich abging, so hatten doch Männer aus ihrer Mitte wiederholt Anlass, in Kriegen oder auf Tagen mit vornehmen und gebildeten Leuten umzugehen, die sie dann zum Muster nahmen. — Wir nehmen auch wahr, wie man in diesem Zeitraum anfing, die Verhältnisse mit den Nachbarn weniger nach Willkür und mehr im Sinne der Rechtlichkeit zu ordnen . . . . . Wenn auch in ihren Sitten, wie überall anderwärts, noch eher grosse Roheit herrschte, so beweist hingegen ihr Benehmen in religiöser Hinsicht einen rühmlichen Sinn. Wenn sie auch geistlicher Herrschaft ebensowenig als bürgerlicher Unterjochnng sich fügen wollten, so hielten sie doch den Eid so heilig, dass sie unsere wahre Bewunderung verdienen. Gerne opferten sie ihre wilde Rache dem Gotte des Friedens, willig sich selbst dem Vaterlande. Ihre geistigen Fortschritte in diesem Zeitraume sind unverkennbar» [1]).

Auf breiterer Grundlage als die bisher behandelten Perioden der Appenzellischen Geschichte führt Zellweger in den zwei starken Abtheilungen des dritten Bandes die Geschichte des 16. Jahrhunderts aus. Es konnte dies bei einem Werke, das unter Benutzung und unter Berücksichtigung alles zu Gebote stehenden Quellenmaterials vorwärts schritt, schon deshalb nicht wohl anders sein, da mit dem Beginn der neuen Zeit der Strom desselben immer breiter floss. Er sah sich deshalb schon genöthigt, seinen dritten Urkundenband in drei Abtheilungen erscheinen zu lassen; «denn», sagt er in der Vorrede zu den Urkunden des dritten Bandes, «auch in unserm kleinen Ländchen haben diese Ereignisse grosse Veränderungen hervorgebracht, und ich gebe mir in der Geschichte Mühe, die allmälige Entwickelung derselben nachzuweisen. Am klarsten indessen ergeben sie sich aus den eigenen Erzeugnissen jener Zeit, aus den Urkunden, Acten und Briefen derselben. Daher meine

[1]) A. o. O. pag. 467.

Ueberzeugung, es müsse in meiner Sammlung jedes Document von Werth sein, welches den Gang der Reformation, die Verbreitung der Kenntnisse und den gesammten Uebergang zu neuen Verhältnissen bezeichnet». Sodann aber glaubte Zellweger, er müsse, um dem Volke die appenzellische Reformationsgeschichte besser verständlich zu machen, ein Bild dieser geistigen Bewegung nicht nur im Kanton, sondern in der ganzen Schweiz und darüber hinaus geben. So ist dieser Abschnitt mehr eine allgemeine schweizerische Reformationsgeschichte geworden mit besonderer Berücksichtigung der Ereignisse im Appenzellerlande. Zellweger fühlte dies selbst; er hielt es nicht für überflüssig, sich im Vorort zum dritten Bande darüber auszusprechen: «Die Reformation war ein europäisches Ereigniss. Nach allen Seiten hin bewirkte sie ein Aufleben der geistigen Kräfte. Die Verfechter der alten Lehre, wie die Bekämpfer derselben sahen sich genöthigt, in erweiterten Kenntnissen ihre Waffen zu suchen. Der Streit wurde überdiess mit einer Oeffentlichkeit geführt, die eine allgemeine Aufmerksamkeit aufregte und alle denkenden Menschen für Streitfragen, von denen ihr ewiges Heil ihnen abzuhangen schien, in Anspruch nahm. Wir konnten daher die Reformationsgeschichte nicht vereinzelt auffassen; unser Blick musste sich auf die Umgebungen erweitern, da sich hier ein gegenseitiger Zusammenhang der Entwicklung darbietet, den wir nicht aus dem Auge verlieren durften. Erst indem wir manches aus der Reformationsgeschichte der Schweiz und selbst des Auslandes erwähnten, konnten die Erscheinungen auf dem Boden unserer Geschichte klar werden; erst dadurch konnte das Gewebe aller einander bekämpfenden Kräfte für den Leser einige Deutlichkeit gewinnen. Wir besorgen also keine Vorwürfe über diese Ausdehnung überhaupt, die wir unserer Darstellung gegeben haben; ob dabei stets das rechte Maass von uns getroffen worden, darüber wird der Leser entscheiden, jedenfalls aber nicht verkennen, dass wir wenigstens gesucht haben, dasselbe zu finden».

Wir heben aus der Fülle des mitgetheilten Stoffes das kurz heraus, was das Appenzellerland angeht.

Als erster reformirender Geistlicher im Lande wird Walter Klarer bezeichnet, der im Jahre 1522 die Pfarrei Huntwil erhielt. Bald folgten Teufen und Herisau, wo aber für kurze Zeit ein Rückschlag erfolgte, und Trogen. Auch in Appenzell begann in Laienkreisen die neue Lehre Wurzel zu schlagen. Es ist bezeichnend für den Geist der Appenzeller, dass man es, fern von aller Leidenschaftlichkeit, von beiden Seiten auf den Entscheid der Landsgemeinde abstellen wollte, «wie es im Lande zu halten sei». Noch bezeichnender aber für den Charakter des Volkes war es, dass, nachdem an dieser Landsgemeinde am 16. April 1523 unter Anwesenheit der Gesandten von elf eidgenössischen Orten der Berner Gesandte Sebastian von Stein in stundenlanger, vom Volke ruhig angehörter Rede den neuen Glauben verflucht und als faul, heillos, ketzerisch verschrieen hatte, ohne weitere Discussion die Landsgemeinde nahezu einstimmig beschloss, «kein Priester oder Prediger solle etwas anderes lehren, als er aus der heiligen Schrift beweisen könne, wer dawider handle, der solle das Land verlassen, und es solle ihm Mus und Brot im Lande zu essen verboten sein». Doch kam, besonders in Appenzell selbst, auch der alte Glaube noch zu seinem Rechte. Um entstehenden Zwist möglichst zu vermeiden, beschloss die Landsgemeinde im April des Jahres 1524, die im Uebrigen an dem Beschlusse des letzten Jahres festhielt und einen Anhänger der Reformation zum Landammann wählte, «dass Priester und Prädikanten jeder eine Bürgschaft von 100 Gulden zu leisten haben, damit sie sich des Scheltens enthalten». Der Streit über die Frage, ob die Messe im neuen Testament begründet sei oder nicht, sollte, so wollten es die Bauern, durch eine Disputation entschieden werden, die indes nie zu Stande kam. Eine neue, in Glaubensangelegenheiten berufene Landsgemeinde im August des gleichen Jahres fasste den Beschluss, die Entscheidung über den Glauben jeder Kirchhöri (Gemeinde) für sich zu überlassen. «Die Beschlüsse der beiden

April-Landsgemeinden», sagt Zellweger, «dass im ganzen Lande nur das gepredigt werden solle, was mit der heiligen Schrift übereinstimme, konnten das Volk nicht befriedigen, obschon es sich nicht Rechenschaft geben konnte, warum; sobald aber ein Vorschlag kam, der die Selbständigkeit der Gemeinden aussprach, und diesen die weiteren Bestimmungen übertrug, so gingen demselben alle Herzen auf und die Einstimmigkeit war gewonnen. Das Ereigniss beleuchtet eine Seite des öffentlichen Lebens, die allen Führern von Republiken stets vorschweben sollte»[1]. Nun entschieden sich Appenzell, Gonten und Herisau für den alten Glauben; alle andern Gemeinden führten die Reformation ein. Im Grossen und Ganzen blieb es bei diesen Bestimmungen, und das Land war in Frieden; in Herisau vollzog sich 1529, wol unter St. Gallen's Einfluss, die Wendung zur Reformation. Als im Sommer 1529 zwischen Zürich und den innern Kantonen der Krieg auszubrechen drohte, war Appenzell unter den vermittelnden Orten; es blieb auch neutral im Cappeler-Kriege, und der Landfriede hatte auf die Zustände im Lande wenig Einfluss. Bei dem nüchternen und praktischen Sinne des Bergvolkes trat der religiöse Zwiespalt im Lande mehr und mehr zurück; der Geschichtsschreiber weiss viel mehr von Rechtsfällen, politischen und wirthschaftlichen Streitigkeiten, besonders mit St. Gallen, aus den folgenden Jahren zu berichten, als von Streitigkeiten, die die Glaubenstrennung verursacht hätte».

«Die Zeiten innerer Ruhe» überschreibt Zellweger die Geschichte der Jahre 1542 bis 1580, den Abschnitt, der auf die Geschichte der Reformationszeit folgt. Thatsächlich war ja auch während der Zeiten des Tridentiner Concils, des Religionskrieges in Deutschland und der Verfolgungen der Hugenotten in Frankreich, wie in der Eidgenossenschaft überhaupt, so auch im Appenzellerlande im Allgemeinen Ruhe und Friede. Streitigkeiten mit den Nachbarn, Misshelligkeiten infolge des Reislaufens und des Empfangs der Pensionen warfen ihre

---

[1]) III. Band, 1. Abtheil. pag. 92.

Wellen in kleineren Kreisen, vermochten aber nicht, den Frieden ernstlich zu gefährden. Erst mit Beginn der achtziger Jahre fing der Religionseifer im Lande zu wachsen an; die religiöse Zwietracht begann, die die Landestheilung im Jahre 1597 zur Folge hatte.

Das neue Erwachen religiösen Zwistes steht im Kanton Appenzell nicht vereinzelt da; es ging durch die ganze Eidgenossenschaft. Seit der Bartholomäusnacht in Frankreich war das Misstrauen der Reformirten wach; die Bemühungen des Kardinals Karl Borromeo für die Kräftigung der katholischen Kirche in der Schweiz schürten dasselbe. Der Nuntius kam; es kamen Jesuiten und Kapuziner; es erfolgte die Stiftung des Borromeischen Bundes. In Appenzell war besonders durch heimgekehrte glaubenseifrige Söldner, die in Frankreichs und Spaniens Diensten den Hass gegen die Andersgläubigen eingesogen hatten, die Bedrückung und Verfolgung der reformirten Minderheit, die nach Gais zur Kirche ging, angebahnt worden; der Streit über den neuen Kalender entflammte die Gemüther noch mehr; Dr. Löw fiel 1585 als das erste Opfer religiöser Verfolgungswuth in Appenzell. 1587 kamen die Kapuziner nach Appenzell, und nun nahmen die Streitigkeiten kein Ende mehr; die systematische Unterdrückung der Reformirten nahm ungehinderten Fortgang. In den reformirten Gemeinden des Landes, vorab in Trogen und Gais, wohin sich flüchtige Reformirte gewendet hatten, brachen darüber Unruhen aus; reformirte Landsgemeinden in Huntwil wurden gehalten — der Bürgerkrieg gegen Appenzell drohte auszubrechen. Auf Grund der Beschlüsse von 1524 brachten die Boten der zwölf eidgenössischen Orte nochmals eine Vermittelung zu Stande. Doch begann unmittelbar nach der Landsgemeinde der Wegzug der Reformirten von Appenzell; ein Theil derselben hatte schon früher den Ort verlassen und sich nach Herisau und Gais gewendet. Dieses, verbunden mit dem Beschlusse der Landsgemeinde, dass nicht mehr wie bisher die Regenten des Landes in Appenzell wohnen mussten, brach den Einfluss des Dorfes Appenzell.

Den Anstoss zur Trennung der äussern Rhoden von der Kirchhöri Appenzell gab indessen ein mehr politisches als religiöses Ereigniss. Schon im Jahre 1587, so berichtet Zellweger, hatte Philipp II. von Spanien mit den sechs katholischen Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg einen Bund geschlossen. Da nun noch immer der Anschein waltete, seine Partei könne auf den Thron von Frankreich erhoben werden, und da somit der Bund den schweizerischen Truppen glänzende Aussichten eröffnete, so bemühten sich die Häupter der katholischen Partei in Appenzell, es dahin zu bringen, dass auch dieser Kanton in jenen Bund aufgenommen werde. Wirklich gelang es ihnen, den 10. Wintermonat 1592 den zweifachen Landrath zu bewegen, dass er der Regierung den Auftrag gab, nachzuforschen, ob Appenzell jenem Bunde nicht beitreten könne. Luzern arbeitete nun für den Beitritt; Zürich, das den Vorgang erfahren hatte, liess durch seine Boten im Lande Appenzell demselben entgegen arbeiten. An der Landsgemeinde von 1594 entstand daher Tumult; der Landammann von Heimen wurde abgesetzt und ein Reformirter an seine Stelle gewählt. Trotzdem liessen die Gewalthaber im Dorfe Appenzell ihre Pläne nicht fallen; sie blieben in enger Verbindung mit den sechs katholischen Orten, die ihnen in Allem Unterstützung verhiessen, und am 24. August 1596 wurde von der Kirchhöri in Appenzell der Beitritt zum spanischen Bunde beschlossen, der Beschluss dem reformirten Landammann Thörig von Urnäsch eröffnet und er ersucht, auch die äusseren Rhoden zum Beitritt zu dem Bunde einzuladen: «wären dieselben nicht geneigt, so würden die innern Rhoden allein bei dem Bunde bleiben». In einer beigefügten Denkschrift wurde dargethan, «wie das Land, weil Frankreich seit geraumer Zeit nicht mehr bezahlt habe, in Schulden gerathe, die bereits auf 3500 Kronen angewachsen seien; die Strassen und Brücken sollten ausgebessert und viele arme, verstümmelte und kränkliche Leute unterstützt werden, wofür es an Geld fehle; wenn die Obrigkeit alle Ausgaben vermittelst Abgaben bestreiten wolle, so würde grosses Missvergnügen

im Lande entstehen; Spanien bezahle der Obrigkeit und einzelnen Männern reiche Pensionen und besolde die Truppen gut; u. s. f. Die äussern Rhoden, die nicht zum Beitritt zu bewegen waren, forderten einmüthig, dass Appenzell entweder vom spanischen Bunde sofort abstehe oder die Angelegenheit vor die Landsgemeinde bringe; sie beharrten auf diesem Standpunkte auch auf den eidgenössischen Tagsatzungen, die in dieser Angelegenheit noch im Jahre 1596 und dann wieder im Januar 1597 gehalten wurden. Da von den innern Rhoden ebenfalls keine Aenderung ihres Sinnes und ihrer Politik zu erlangen war, so wurde in einer Landsgemeinde der äusseren Rhoden im Mai 1597 einhellig die Forderung der Landtheilung ausgesprochen. Appenzell, das früher diese Forderung als Drohung ebenfalls ausgesprochen hatte, musste einwilligen, und da man sich über die Art der Trennung selbst nicht einigen konnte, wurde dieselbe einer eidgenössischen Commission übertragen, bestehend aus drei Boten (von Luzern, Schwyz und Nidwalden) für die innern und drei (von Zürich, Glarus und Schaffhausen) für die äussern Rhoden. Anfangs September beendeten diese eidgenössischen Schiedsrichter ihr Werk; die Landsgemeinde der äussern Rhoden nahm am 7. September (neuen Stils) den Theilungsvertrag einhellig an, und damit war das Land getheilt. Von diesem Tage an hatte jeder Theil seine eigene Geschichte.

In sehr ausführlicher Weise geht Zellweger nach dem Abschluss der politischen Geschichte bis zu diesem Zeitpunkte auf das Culturgeschichtliche ein. Appenzells staatsrechtliche Stellung im Bunde der Eidgenossen, sodann die sehr interessanten staatlichen und rechtlichen Zustände im Lande selbst erfahren eine eingehende, liebevolle Behandlung. In diesen Theilen ist das Werk eine wahre Fundgrube für den Freund und Erforscher mittelalterlich-germanischer Rechtszustände. Nichts ist unserm gewissenhaften Geschichtsschreiber zu gering oder nicht erwähnenswerth, was Licht verbreiten kann über das staatliche und rechtliche Leben des Volkes. Sodann verbreitet sich der Verfasser über die Bevölkerung selbst, über ihre Anzahl, über

ihre politischen und religiösen Ansichten; er geht ausführlich ein auf die Hauptlehrsätze der Reformation, auf gottesdienstliche Gebräuche und Handlungen und dergleichen. Ein ausführliches Capitel widmet ferner Zellweger den kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinden. Hierauf folgt die Darlegung der gewerblichen und wirthschaftlichen Zustände des Landes, der Sitten, Schulen und Wissenschaften; Handel und Gewerbe, Feldbau u. s. f. finden eingehende Betrachtung; ein allgemeiner Rückblick schliesst den Abschnitt ab. —

Zellweger führte seine ursprüngliche Absicht, eine Fortsetzung der Geschichte der äusseren Rhoden zu schreiben, nicht aus; seine Geschichte schliesst mit der Landtheilung ab. Mancherlei Unvollkommenheiten haften dem umfangreichen Werke an; wir begreifen dieselben, ohne sie darum immer dem Verfasser zur Last zu legen; auch die heutige Kritik kann ihm sowohl als seinem Buche ihre Achtung nicht versagen. In der Anlage hie und da zu breit, den eidgenössischen und ausser-eidgenössischen Angelegenheiten der Zeit oft einen für eine specielle Kantonsgeschichte unverhältnissmässig grossen Raum gewährend, birgt das Buch doch eine Fülle von Arbeit und eine Menge des Materials, die den Leser in Erstaunen zu setzen vermögen. Wohlthuend wirkt die Liebe, mit welcher Zellweger auch den scheinbar unbedeutendsten Aeusserungen der Seele seines Volkes nachgeht, ihr nachspürt in Gerichtsacten und Rechtsprüchen, in Vermächtnissen und Eheverträgen, im täglichen Handel und Wandel, im Sprichwort und im Liede. Die Sprache ist nicht immer frei vom Einfluss des Dialektes; sie ist gleichweit entfernt vom Pathos eines Johannes von Müller, wie vom Bibeltone Zschokke's; ihre appenzellische und des Verfassers besondere Eigenart geben ihr eine Färbung, die vielleicht dazu beitrug, dass das Buch nicht, wie der Verfasser wohl wünschte, ein eigentliches Volksbuch wurde; der schlichte Ton der Erzählungsweise und vor allem der edle Ernst, der aus jeder Zeile spricht, verfehlen indessen nicht, auf den ernsten Leser ihre Anziehungskraft auszuüben und machen die Lectüre des Buches zu einer lehr- und genussreichen.

Die umfangreiche Urkundensammlung, die der Geschichte beigegeben ist, zeugt nicht minder für des Verfassers Interesse an der Klarstellung historischer Fragen und historischer Thatsachen. Hier nun — es ist dies sehr zu bedauern — hat der Eifer Zellwegers, die Sammlung möglichst bald vollendet und in den Händen der Geschichtsfreunde zu sehen, ihn zu einer beschleunigten Herausgabe verleitet, die den einzelnen Urkunden oft gar nicht zu Gute gekommen ist. Was er in Briefen an Freunde an andern Urkundendrucken tadelt, die Ungenauigkeit ges Abdrucks, müsste er heute auf sein eigenes Werk angewendet sehen. Schon nach dem Erscheinen der ersten Abtheilung des ersten Bandes machten ihn Freunde, unter denen auch Jakob Grimm[1]) war, in freundschaftlichster Weise auf einzelne Irthümer und Fehler aufmerksam; und in St. Gallen hätte er an Wegelin einen sachkundigen Helfer gefunden.

Was Zellweger an Fachbildung abging, suchte er durch Fleiss und Eifer zu ersetzen; das Richtige traf er dabei leider nicht immer. Trotz unserem Bedauern darüber bleibt indessen die Thatsache bestehen, dass das ganze Unternehmen ein Werk war, mit dem sich Zellweger die Bewunderung und den Dank der Zeitgenossen und der Nachwelt verdient hat.

---

[1]) Grimm, Jakob Ludwig, geboren 1785, Germanist, Professor in Göttingen und Berlin, starb 1863. Vergl. Grimm's Brief an Zellweger im Lassberg-Zellweger-Briefwechsel, pag. 149, Anmerkung.

V.

Die Gründung der Schweizerischen Geschichtforschenden Gesellschaft.

1840 bis 1841.

Die Zeit, in welcher Zellweger seine Geschichte des Appenzellischen Volkes schrieb, war für die Lande deutscher Zunge eine wahre Blüthezeit der historischen und germanistischen Wissenschaft. Der nationale Gedanke, der gerade in den deutschen Stämmen nur allzulange kein Lebenszeichen von sich gegeben hatte, war in den Stürmen der Napoleonischen Kriege mächtig erwacht; die Romantik, die vielverachtete und verspottete, hegte und pflegte ihn weiter auch in einer Zeit, wo er an den Thronen keine Förderung fand. Die Kriegsstürme waren verbraust — Ruhe war eingetreten; die Rückkehr zum Alten wies den Strom vaterländischer Begeisterung in enge Schranken. Es war gefährlich geworden, sich unberufen mit der Gegenwart und der Zukunft des Vaterlandes zu beschäftigen; Ruhe wurde die erste Bürgerpflicht. Da wandte sich der Blick zurück in die Vergangenheit; die Kraft, die sich nicht an den Ausbau der Gegenwart wagen durfte, machte sich die Erforschung der Vergangenheit zur Aufgabe [1]).

[1]) «Nächst dem — nicht verstatteten — Handeln», schrieb damals, wohl 1827, Böhmer an den Maler Schnorr in München, «schien mir die Betrachtung des Geschehenen das Würdigste, wie nach Achill keiner näher kommt als Homer. Doch glaube ja nicht, dass diese Beschäftigung so poetisch sei, oder ein Werk der Begeisterung. Die Kenntniss der Vergangenheit lässt sich nicht erstürmen, wie eine Schanze, und selbst Hektor war

Was in jenen Tagen in Deutschland für Litteratur- und Geschichtsforschung geleistet worden ist, ist allbekannt. Die Namen der Gebrüder Grimm, Heinrich von der Hagen, Joseph von Lassberg, Friedrich Benecke, Andreas Schmeller, Karl Lachmann, Ludwig Uhland und andere leben in ihren Werken fort; ihre Verdienste um die deutsche Sprache und deren Geschichte und Litteratur sind bleibende. Auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte stehen wohl in erster Linie neben dem Freiherrn vom Stein Böhmer und Pertz mit ihren monumentalen Quellenwerken für die deutsche Geschichte; neben Raumer und Ranke, dessen erste Werke noch in diese Zeit gehören, wäre eine grosse Zahl anderer Männer zu nennen, die mit jenen wetteiferten in der Erforschung und Darstellung der deutschen Vorzeit in Büchern und periodischen Schriften[1]). Ganz besonders reich ist die deutsche historische Litteratur jener Zeit an kleinern und grössern Werken, welche die Geschichte einzelner Landestheile, einzelner Gegenden, einzelner Orte behandeln; wie Stälin die Geschichte seines Württemberg, schrieb Bötticher die Geschichte Sachsens, Rommel die Geschichte Hessens und seines grössten Fürsten, schrieben Bader und Schreiber die Geschichte Badens. Zahlreich sind auch die Geschichten kleinerer Landschaften und vor allem diejenigen der süddeutschen Städte. Mühlhausen und Speier, Ulm, Heilbronn und Reutlingen, Ravens-

---

im Kampfe nicht der Poetischere. Aber ein Werk der Liebe durfte und sollte es sein; sie glaubte in den alten Pergamenten manchmal mehr Wärme zu finden, als in einer kalten und rohen Zeit, und so ward eine Einbürgerung in frühere Jahrhunderte allmählich gewonnen, welche über Manches tröstete, und rückwärts Vaterland und Weltgeschichte erblicken liess, wie man sie in unserer hellen oder dunkeln Zeit schwerer wahrnimmt». Janssen, Böhmers Leben, Briefe etc. II. 170.

[1]) Von historischen Zeitschriften erschienen unter anderen: Aufsess und Mone, Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters; das «Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde» von Büchler, Dümge, Pertz und Anderen; die «Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatik und Geschichte» von Höfer; später die «Allgemeine Zeitschrift für Geschichte» von Schmidt, u. s. w.

burg und Rotweil, Radolfzell und Pfullendorf sahen in jenen Tagen ihre Historiker erstehen, und vielfach sind es nicht Historiker von Fach oder Philologen, sondern Leute aus andern Lebensstellungen und Berufsarten, Juristen, Geistliche und Aerzte, die sich den überall in Deutschland entstehenden Vereinen[1]) anschliessen und die Erforschung und Darstellung der Geschichte der Heimat wenn nicht zur Lebensaufgabe, so doch zum Gegenstande emsiger Arbeit in ihren Mussestunden machen.

Auch in Oesterreich blühte die Geschichtsforschung. Hier zeichnete sich besonders aus das Chorherrenstift St. Florian bei Linz mit seinem gelehrten Bibliothekar Joseph Chmel, der, zum Theil in selbständigen Ausgaben, zum Theil in den Quellenwerken Böhmer's seine Quellen zur ältern deutschen und zur österreichischen Geschichte herausgab. Dem gleichen Chorherrnstifte gehörte ein anderer Forscher und Geschichtsschreiber Oesterreichs, der Chorherr F. Kurz an. Sodann schreibt Fürst Lichnowsky die Geschichte des Hauses Habsburg, Graf Mailáth erst die «Geschichte der Magyaren» und dann die «Geschichte des österreichischen Kaiserstaates»; von den einzelnen Provinzen erhielt Tirol seine Geschichte durch den Grafen Brandis, und das Vorarlberg beschrieb geographisch und geschichtlich der Beneficiat Weizenegger, Zellwegers Freund, in Bregenz.

Ein ganz besonders reges Leben auf geschichtlichem Gebiete herrschte in den Zeiten der Restauration und der Regeneration in der Schweiz. Welche Fülle historischer Arbeit auf so kleinem Raum in wenigen Jahrzehnten! Den ersten Rang auf dem Felde der schweizerischen Geschichte behauptete in jener Zeit trotz Kopp's 1835 erschienenen Urkunden Johannes von Müller mit seinen Fortsetzern Glutz-Blotzheim und Hottinger, denen sich die westschweizerischen Bearbeiter Vulliemin

[1]) Ueber die Thätigkeit der damals in Deutschland bestehenden und entstehenden histor. Gesellschaften vergl. die Artikelserie über dieselben in der «Zeitschrift für Geschichtswissenschaft» von A. Schmidt, Bd. I. (1844).

und Monnard anschlossen. Nebenher aber gingen eine ganze Reihe schweizerischer Geschichtsschreiber, die, sämmtlich noch auf Johannes von Müller und Tschudi fussend, dem Schweizervolke seine Geschichte bald ausführlicher, bald gedrängter darboten. Die Reihe möge hier eröffnen Zschokke, der seine im Tone der alttestamentlichen Patriarchen gehaltenen «Des Schweizerlandes Geschichten für das Schweizervolk» im Jahre 1822 herausgab; ihm folgte im Jahre 1826 Ludwig Meyer von Knonau mit seinem zweibändigen Handbuche der Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, und 1827 J. K. Vögelin mit dem ersten Bande seiner vierbändigen Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Im folgenden Jahre 1828 erschienen in drei Bänden «Die Ritterburgen und Bergschlösser der Schweiz», herausgegeben von Hottinger und Schwab, und in den Jahren 1829 bis 1837 gab Hanhart in Basel seine vier Bände «Erzählungen aus der Schweizergeschichte» heraus. 1837 erschien sodann Bannwarts «Geschichte der Schweiz», und im folgenden Jahre 1838 schrieb Hisely seine Geschichte der Waldstätten und Gelzer liess «Die drei letzten Jahrhunderte der Eidgenossenschaft» erscheinen, denen zwei Jahre später, 1840, «Die zwei ersten Jahrhunderte der Eidgenossenschaft» nachfolgten. Melchior Schuler endlich gab in den Jahren 1839 bis 1856 die zweite Auflage seiner in erster Auflage seit 1809 erschienenen «Thaten und Sitten der Eidgenossen» in sieben Bänden heraus. Eine neue Periode schweizerischer Geschichtsschreibung begann mit dem Jahre 1845, da Kopp den ersten Band seiner «Geschichte der Eidgenössischen Bünde» — zehn Jahre nach dem Bändchen der «Urkunden» — veröffentlichte.

Eine urkundliche Darstellung der schweizerischen und der kantonalen Geschichte wurde damals vorbereitet und gefördert durch die in diesem Zeitraume beginnende systematische Veröffentlichung von Urkunden und Actenstücken. Grosses leistete in dieser Hinsicht das Solothurner Wochenblatt, in welchem Urs Joseph Lüthy von 1810 bis 1823 in einer langen Reihe von 24 Bänden ungezählte Urkunden und Actenstücke publicirte.

Eine erste kleinere Sammlung eidgenössischer Abschiede kam noch vor Kopp's Urkundensammlung 1829 heraus, und endlich erschien 1839 die erste Ausgabe der «Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede» unter der Redaction von Kopp, als Vorläufer der «Amtlichen Sammlung», als eine Probe, wie das Vorwort sagte, für die Bearbeitung und Veröffentlichung der ältern eidgenössischen Acten. In der Bearbeitung und Herausgabe älterer schweizerischer Chroniken thaten sich besonders einige Mitglieder der geschichtforschenden Gesellschaft in Bern hervor, vor allem Stierlin und Wyss in Bern, dann Joseph Schneller in Luzern.

Aber ganz besonders zahlreich sind die Darstellungen auf dem Gebiete der kantonalen Geschichte in jenen Tagen; fast alle Kantone der Eidgenossenschaft erhielten Darstellungen ihrer Sondergeschichte. Das Muster dazu gab in ausgezeichneter Weise der gelehrte Ildefons von Arx in seiner in den Jahren 1810 bis 1813 erschienenen Geschichte des Kantons St. Gallen. Noch öfter wurde in den folgenden Jahren die Geschichte der Stadt und des Kantons St. Gallen behandelt; 1818 erschien die Geschichte der Stadt St. Gallen von Hartmann, ein Gegenstück zu den Darstellungen des Ildefons von Arx vom stadtsanctgallischen Standpunkte aus, dann 1830 die Geschichte des Toggenburg von Wegelin, und 1834 von Franz Weidmann eine Geschichte des ehemaligen Stiftes und der Landschaft St. Gallen unter den beiden letzten Fürstäbten. Im Jahre 1817 erschien die Geschichte des Freistaates der drei Bünde in Hohen-Rätien von Zschokke, als zweite, verbesserte Auflage desselben 1798 erschienenen Werkes; ebenso kam als zweite Auflage im Jahre 1822 die bis auf die Gegenwart fortgesetzte Geschichte der Stadt und Landschaft Basel von Peter Ochs. Der Kanton Zug erhielt seine Geschichte in den Jahren 1819 bis 1824 in vier Bänden dargestellt von Stadlin; Pfarrer Kirchhofer in Stein a. Rh. gab in den Schaffhauser Neujahrsblättern in einer langen Serie von 1823 bis 1842 die Geschichte Schaffhausens bis zum Eintritt der Stadt in den eidgenössischen Bund. Im Jahre 1827

gab Businger erst die Geschichte des Kantons Unterwalden und dann den «Bruder Klaus und sein Zeitalter» heraus. Im folgenden Jahre 1828 verliess der erste Band von Pupikofer's Geschichte des Thurgaues die Presse, dem schon zwei Jahre später der zweite folgte. In den Jahren 1832 bis 1838 erschien die fünfbändige Geschichte des Kantons Schwyz von Fassbind, 1834 Binder's Geschichte der Stadt und Landschaft Biel, 1836 die Geschichte des Kantons Glarus von Schuler, 1838 Bluntschli's Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Zürich, und in den Jahren 1838 bis 1840 Tillier's Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern von seinem Ursprunge bis zu seinem Untergange 1798. Die Reihe der historischen Publicationen liesse sich noch vermehren[1]; doch zeigen die angeführten Werke zur Genüge das rege Interesse, welches damals in fast allen Kantonen der Eidgenossenschaft dem Studium der Vergangenheit des Vaterlandes entgegengebracht wurde. In allen Kreisen und Schichten der Bevölkerung tauchten Liebhaber und Darsteller der vaterländischen Geschichte auf: Staatsmänner und Juristen, Geistliche und Lehrer wetteifern mit den Männern vom Fach auf dem Gebiete der heimatlichen Geschichtsforschung, beseelt und getrieben von der Liebe zum heimatlichen Boden[2].

Eine so grosse Zahl von Darstellern und Liebhabern der Geschichte auf dem verhältnissmässig kleinen Boden der Eidgenossenschaft hätte, so sollte man meinen, den Gedanken einer Vereinigung zu gegenseitiger Unterstützung und zur Anhandnahme und Förderung grösserer Aufgaben als einen naheliegenden frühzeitig aufnehmen und realisiren sollen. In gewissem Masse ist dies auch geschehen; schon im Jahre 1811

---

[1]) Es sei hier nur noch hingewiesen auf die Manuscript gebliebene Geschichte Neuenburgs von Chambrier, und auf die 18 Foliobände Manuscript umfassende Geschichte des Kantons Wallis vom Chorherrn de Rivaz in Sitten (Ritter, Lassberg-Zellweger, pag. 120).

[2]) Ueber die historische Thätigkeit einiger der oben angeführten und anderer Männer vergl. die Auswahl aus ihrem Briefwechsel im Anhange zu dieser Biographie.

wurde, ein Jahr nach der Gründung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, vom Schultheissen von Mülinen in Bern eine schweizerische geschichtforschende Gesellschaft gegründet.

Die erste Vereinigung von Geschichtsfreunden in der Schweiz war dies freilich nicht: als solche, vielleicht als die älteste der historischen Gesellschaften deutscher Zunge überhaupt, muss die von Bodmer im Jahre 1727 gestiftete «Helvetische Gesellschaft zur Gerwe» in Zürich angesehen werden[1]). Dieselbe gab im Jahre 1735 den «Thesaurus Historiæ Helveticæ» heraus, und Bodmer und Breitinger unternahmen die Herausgabe einer «Helvetischen Bibliothek», deren erste drei Bände im gleichen Jahre 1735 erschienen. Im Laufe der nächsten sechs Jahre folgten noch drei weitere Bände; dann aber hörten die weitern Publicationen auf, und auch die Gesellschaft ging ein. Im Jahre 1762 wurde dieselbe jedoch wieder erneuert. Zürcherische Staatsmänner, Gelehrte, gebildete Bürger nahmen an derselben Theil; Vorträge, meist über einzelne Momente aus der schweizerischen Geschichte, wurden gehalten und eine Sammlung von historischen Documenten angelegt, die später in den Besitz der Stadtbibliothek in Zürich übergegangen ist. Mit dem Untergange der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798 stellte auch die Gesellschaft ihre Thätigkeit ein. Die unruhigen Zeiten der Revolution, der Helvetik, der Mediation absorbirten das öffentliche Interesse; man fand nicht viel Zeit zu wissenschaftlichen Vereinigungen. Erst die folgende Periode nach 1815 sah die Gesellschaft neu erstehen. Es war der Bürgermeister David von Wyss[2]), der im Vereine mit den Historikern Staatsrath Meyer von Knonau[3]), Professor H. Escher und Professor

---

[1]) Siehe Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich (Bodmer als Historiker, von Dr. G. Tobler, 1891), pag. 9 ff.

[2]) Wyss, David von, Bürgermeister des Standes Zürich von 1814 bis 1832; geb. 1763, starb 1839.

[3]) Meyer von Knonau, Ludwig, Staatsrath in Zürich, geb. 1769, starb 1841.

J. J. Hottinger die Gesellschaft 1818 von neuem in's Leben rief unter dem Namen Vaterländisch-historische Gesellschaft. Das Vermögen der alten helvetischen Gesellschaft zur Gerwe fiel ihr zu; die noch lebenden Mitglieder derselben traten in die neue Gesellschaft ein; aus der gebildeten Bürgerschaft erhielt sie starken Zuwachs. Den Vorträgen in den monatlichen Versammlungen unter dem Vorsitz des Staatsrathes Meyer von Knonau folgten Discussionen, die den Theilnehmern fast wichtiger schienen, als die Vorträge selbst, da sie zur Uebung und Schulung in der freien Rede Gelegenheit boten. So bekam die Gesellschaft weniger einen blos gelehrten, als vielmehr einen praktischen Zweck. In den Jahren 1827 bis 1830 gab dieselbe das Archiv für schweizerische Geschichte und Landeskunde heraus, das von Escher und Hottinger redigirt wurde. Die Unruhen der dreissiger Jahre brachten einige Störung in die Gesellschaft, die dabei ihren politischen Charakter gänzlich verlor, ihre Existenz hingegen behauptete. Auf ihre Veranstaltung wurde in den Jahren 1838 bis 1840 Bullinger's Chronik, soweit sich dieselbe auf die Reformationsgeschichte bezieht, von J. J. Hottinger und H. H. Vögeli [1]) herausgegeben. Später, 1846, unterstützte sie die Herausgabe der Edlibach'schen Zürcher-Chronik, die von der zürcherischen antiquarischen Gesellschaft an die Hand genommen wurde. Im Jahre 1884 löste sich die Gesellschaft auf. Ihr Fond ging an die antiquarische Gesellschaft über als Grundstock für die Herausgabe eines Urkundenbuches der Stadt und Landschaft Zürich [2]).

Die eben genannte zürcherische antiquarische Gesellschaft hatte sich am 1. Juni des Jahres 1832 constituirt. Den Anlass gab das Auffinden und Oeffnen einiger sogenannten Hünengräber unweit Zürich. Sie gab sich den Zweck, «die in der

---

[1]) Vögeli, Hans Heinrich, Dr., Professor in Zürich, geb. 1810, starb 1874.

[2]) Siehe die Einleitung zum I. Bande des Urkundenbuches der Stadt und Landschaft Zürich.

Schweiz und besonders die im Kanton Zürich vorhandenen Alterthümer an's Licht zu fördern, zu sammeln und durch Aufbewahrung dem Untergange und der Vergessenheit zu entreissen». Unter dem Präsidium Ferdinand Keller's[1]) arbeitend, schied sich die Gesellschaft zur Theilung der Arbeit in Sectionen, die ihre specielle Thätigkeit den keltischen, den römischen, den deutschen Alterthümern widmeten. Dadurch, dass sie Geistliche, Beamte, selbst einfache Landleute aus den verschiedensten Gegenden und Landestheilen für ihre Zwecke zu interessiren wusste, gelang ihr die Auffindung manches verborgenen Zeugnisses früherer Epochen im schweizerischen Vaterlande. Seit dem Jahre 1837 gab die Gesellschaft regelmässig Ergebnisse ihrer Forschungen in einem Neujahrsblatte heraus; 1841 begann sie die Herausgabe der «Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich», einer periodischen Schrift, in welcher Berichte und Abbildungen von Funden, kleinere und grössere Publicationen antiquarischen und historischen Inhaltes u. s. f. erscheinen [2]).

Noch vor der Gründung der zürcherischen antiquarischen Gesellschaft hatten Freunde der Geschichte in Chur im Jahre 1828 die Geschichtforschende Gesellschaft des Kantons Graubünden geschaffen. Die Absicht bei der Gründung war eine doppelte: «einerseits Liebe zu historischen Studien und zu historischen Forschungen zu wecken, und andererseits die im Lande vielfach zerstreuten, theilweise ohne die gehörige Sorgfalt aufbewahrten geschichtlichen und urkundlichen Materialien zusammenzutragen, die einen künftigen Geschichtsschreiber in den Stand setzen können, uns endlich eine aus den Quellen geschöpfte vollständige Geschichte unseres Landes zu liefern» [3]).

---

[1]) Keller, Ferdinand, Dr., geb. 1800, starb 1881.

[2]) Vergl. die Denkschrift der Gesellschaft von 1882: Leben Dr. F. Keller's von G. Meyer von Knonau; Geschichte der Gesellschaft von G. Finsler.

[3]) Siehe Archiv für Schweizerische Geschichte, Bd. II, pag. XXVI.

In der Sammlung der Materialien zur Landesgeschichte, besonders aller erreichbaren Urkunden aus öffentlichen und Privatarchiven, zeigte die Gesellschaft eine rege Thätigkeit; in die Oeffentlichkeit trat sie indessen vor dem Jahre 1843 nach dem Zeugniss ihres damaligen Präsidenten Th. von Mohr [1]) in keinerlei Weise.

Die dreissiger Jahre sahen die Entstehung mehrerer historischer Vereine, unter denen an erster Stelle die Historische Gesellschaft in Basel zu nennen ist. Gegründet wurde sie am 30. September 1836. Einen kurzen Abriss ihrer Geschichte gibt G. W. Hess in den «Beiträgen zur Vaterländischen Geschichte», Bd. VIII, 1862. «Die Thätigkeit der Gesellschaft», sagt er, «war zunächst darauf gerichtet, durch gegenseitige Mittheilung zu belehren und die wissenschaftliche Thätigkeit für das gesammte Gebiet der historischen Forschung zu befördern, wie dies als Zweck der Vereinigung bei der Entwerfung der Statuten war ausgesprochen worden». Die Gesellschaft beschränkte sich in ihren Arbeiten nicht auf die vaterländische Geschichte; die Rücksicht darauf, dass eine Reihe ihrer Mitglieder, insbesondere Professoren der Hochschule, entweder nicht Schweizer waren oder mehr die allgemeine als speciell die schweizerische Geschichte ihrem Wirken nahe lag, bestimmte sie, die Grenzen weiter zu stecken und Vorträge und Forschungen auf das gesammte Gebiet der Weltgeschichte auszudehnen. Das Streben aber, neben der allgemeinen Geschichtsforschung auch die heimische im Auge zu behalten, führte schon im Jahre 1838 zur Niedersetzung eines fünfgliedrigen antiquarischen Ausschusses, aus dem sich dann 1841 eine selbständige antiquarische Gesellschaft entwickelte, deren Zweck war, «die in unserer Stadt und deren Umgebung vorkommenden Denkmäler heidnischer und christlicher Zeit zu erforschen, zu beschreiben, für ihre Erhaltung nach Kräften zu sorgen und

---

[3]) von Mohr, Theodor, geb. 1794, Bundesstatthalter, dann Stadtvogt von Chur, starb 1854.

sie durch Abbildungen der Vergessenheit zu entreissen». — «Diese Spaltung in zwei Gesellschaften», sagt Hess, «weit entfernt, eine Schwächung herbeizuführen, diente im Gegentheil zu immer reicherer und gemeinschaftlicher Entfaltung des Strebens und Wirkens» [1]). Diese Thätigkeit zeigte sich zunächst in Vorträgen im Schosse der Gesellschaft, sodann in der Veranstaltung öffentlicher Vorträge und endlich in der Herausgabe periodischer Druckschriften. Von den letzteren erschien der erste Band «Beiträge zur Geschichte Basels» schon im Sommer 1839; der zweite, 1843 erscheinende Band trug den Titel «Beiträge zur vaterländischen Geschichte» und zeigte damit die Erweiterung seines Inhaltskreises an; diesen Titel behielten die folgenden Bände bei. Die antiquarische Gesellschaft in Basel veröffentlichte gleichzeitig ihre Arbeiten in den «Mittheilungen der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer» in Basel. Zahlreich sind ausserdem die Arbeiten der historischen Gesellschaft und ihrer Mitglieder im Allgemeinen und bei besondern Anlässen. Aus dem ersten Jahrzehnt ihres Bestehens sei nur hingewiesen auf die «Basler Buchdruckergeschichte» 1840 und auf «Die Schlacht bei St. Jakob in den Berichten der Zeitgenossen» 1844; letztere Schrift erschien als Festschrift der Gesellschaft bei der Säcularfeier des Tages von St. Jakob.

In der Westschweiz bestanden drei Gesellschaften: die «Société d'histoire de la Suisse romande», die «Société d'histoire et d'archéologie de Genève» und die «Société d'histoire du canton de Fribourg». Die erste Gesellschaft, welche alle französisch redenden Kantone umfasste, war von Friedr. de Gingins [2]) im Jahre 1837 gestiftet worden; der Mittelpunkt

---

[1]) Sehr günstig urtheilt Böhmer über die Gesellschaft in einem Briefe an Kopp (Janssen, II, 460), nachdem er 1846 einer Sitzung beigewohnt hatte.

[2]) de Gingins-La Sarraz, Frédéric, geb. 1790, lebte und starb in Lausanne 1863.

der Gesellschaft war der Kanton Waadt und Lausanne ihr eigentlicher Sitz. Die Gesellschaft gab seit 1838 eine Zeitschrift «Mémoires et Documents» heraus, deren Inhalt sich der Hauptsache nach auf die westlichen Kantone, besonders auf den Kanton Waadt, bezieht. Hisely [1]) publicirte in dieser Zeitschrift in den Jahren 1839 und 1841 seine «Geschichte der Waldstätten». Die Société d'histoire et archéologie in Genf war ebenfalls im Jahre 1837 gegründet worden. Sie veröffentlichte seit 1841 ihre «Mémoires et Documents» in einzelnen, nicht regelmässig erscheinenden Bänden; dazu erschien später noch ein Bulletin mit Berichten über die Gesellschaft, Anzeigen, u. s. f. Die Société d'histoire du canton de Fribourg wurde im Jahre 1840 gestiftet. Ihre Veröffentlichungen, «Archives», erschienen erst seit dem Jahre 1850 [2]).

Dies alles aber waren nur kantonale Vereine, mit einziger Ausnahme der mehrere Kantone umfassenden Société de la Suisse romande. Die einzige Gesellschaft, die den Namen einer schweizerischen trug und die gesammte Schweiz zu umfassen strebte, war die oben genannte, im Jahre 1811 vom Schultheissen von Mülinen gegründete «Schweizerische geschichtforschende Gesellschaft» in Bern. «Um das Interesse für das Studium der schweizerischen Geschichte zu beleben», heisst es in der Einleitung zu dem am 23. Januar 1812 von der Gesellschaft aufgestellten Reglemente, «und den in den verschiedenen Ortschaften der Eidgenossenschaft und der angrenzenden Gegenden zerstreut wohnenden Freunden derselben sowohl einen Vereinigungspunkt, als ein Mittel zu geben, ihre historischen Aufsätze und Entdeckungen dem Publikum bekannt zu machen,

[1]) Hisely, Jean-Joseph, geb. 1800, Professor in Biel und Lausanne 1838 bis 1866, starb 1866.

[2]) Vergl. über alle genannten Gesellschaften G. Meyer von Knonau in der Westdeutschen Zeitschritt, Bd. V, pag. 127 ff. Zur Genfer Gesellschaft vergl. seither Ch. Le Fort, Notices sur d'anciens membres de la société d'histoire et d'archéologie, Genève 1888, und Ed. Favre's monumentalen Rechenschaftsbericht: Mémorial des cinquantes premières années, 1889.

haben sich mehrere Vaterlandsfreunde entschlossen, zu Bern, wo in den Archiven und in den öffentlichen und Privatbibliotheken noch viele unbenutzte Materialien für die schweizerische Geschichte aufbewahrt sind, eine geschichtforschende Gesellschaft zu errichten, und die Arbeiten der Mitglieder derselben und anderer Liebhaber der vaterländischen Geschichte in einer Zeitschrift bekannt zu machen: sie haben sich demnach am 17. Christmonat 1811 durch Ernennung eines Präsidenten und zweier Secretärs als schweizerische geschichtforschende Gesellschaft constituirt». Das nun folgende «Reglement» bestimmt, dass in der Regel alle Vierteljahre eine Sitzung stattfinden soll, dass nur Mitglied werden kann, wer als vaterländischer Geschichtschreiber oder Geschichtforscher bekannt ist oder der Gesellschaft eine für druckwürdig befundene historische Arbeit einliefert, dass ferner die Gesellschaft unter dem Titel «Der schweizerische Geschichtforscher» eine in vierteljährlichen Heften erscheinende historische Zeitschrift herausgeben will, welche «ältere historische Bruchstücke, Biographien berühmter Schweizer, historische Dissertationen, Stammregister berühmter ausgestorbener Geschlechter, bisher ungedruckte, mit erklärenden Anmerkungen versehene Urkunden, historisch-topographische Beschreibungen einzelner Gegenden u. s. f.» enthalten soll. Die Stifter und ersten Mitglieder der Gesellschaft waren in ihrer grossen Mehrzahl Berner; die Versammlungen, die nie sehr zahlreich besucht waren, fanden in Bern im Hause des gastfreundlichen Präsidenten von Mülinen statt. Von Nichtbernern zählte die Gesellschaft zu ihren ersten Mitgliedern: von Chambrier (1740 bis 1814), preussischer Kammerherr in Neuenburg, Genealog; Professor Escher in Zürich; Glutz-Blotzheim (1786 bis 1818) in Solothurn, Fortsetzer Johann von Müller's: Landammann Heer in Glarus; Domherr de Rivaz (1751 bis 1836) in Sitten [1]; Ildefons von Arx in St. Gallen: Rathsherr Füssli, Staatsrath Paul Usteri und Sal. Hirzel in

[1]) Vergl. oben S. 116, Anmerk. 1.

Zürich; u. A. Zellweger trat der Gesellschaft im Herbste 1821 bei. Die nicht in Bern oder in dessen Nähe wohnenden Mitglieder nahmen selten oder nie an den Versammlungen Theil. Von angesehenen Bernern gehörten ausser dem Stifter und Präsidenten der Gesellschaft an: Professor Schnell, Hauptmann von Rodt, Professor Rud. Wyss, Oberst May, Oberamtmann Wurstemberger, zu denen später Zeerleder, Decan Stierlin und andere hinzukamen. War so schon von Anfang an die Gesellschaft mehr eine bernische als eine eidgenössische, so wurde sie es im Laufe der Zeit noch mehr. Professor Rudolf Wyss («der jüngere») hatte zwar mehrere Jahre nach der Gründung versucht, der Gesellschaft eine mehr interkantonale Färbung und ihren Arbeiten ein bestimmtes, die allgemein schweizerische Geschichte in's Auge fassendes Ziel zu geben; allein seine Anträge vermochten nicht durchzudringen. Die im Jahre 1821 dem Reglemente beigefügten und im «Geschichtforscher» veröffentlichten Bestimmungen, nach denen die Aufnahme neuer Mitglieder einfach den in Bern anwesenden Mitgliedern «der Centralgesellschaft in Bern» übertragen, von den nicht im Kanton Bern wohnenden Mitgliedern aber auch keinerlei Beiträge mehr erhoben wurden, stempelten die Gesellschaft nur noch mehr zu einer speciell bernischen. Denselben kantonalen Charakter trug auch der «Geschichtforscher», der, wenn auch nicht regelmässig vierteljährlich, wie bestimmt war, so doch im Laufe der Jahre in einer ganz stattlichen Reihe von Bänden erschien. Sein Inhalt, soweit er nicht ausschliesslich bernisch war und Chroniken und Rathsbücher bernischer Städte, bernische Urkunden etc. enthielt, entsprach ganz den Lieblingsneigungen des Präsidenten und anderer Mitglieder in Bern, die nicht die Geschichte als Ganzes, sondern mehr Geschlechts- und Wappenkunde, Studium des Urkundenwesens und dergl. betrieben. Schon am Ende des ersten Bandes, der mit einer Arbeit Mülinen's, dem «Versuch einer diplomatischen Geschichte der Reichsfreiherren von Weissenburg im Bernischen Oberlande» begann, erschien ein Aufruf, der diese Richtung der Studien deutlich als Ziel der Gesellschaft bezeichnete.

«Einige Mitglieder unseres Vereins haben sich vorgenommen» — so heisst es da — «nach und nach die Geschichte der in den vaterländischen Annalen berühmtesten gräflichen und freyherrlichen ausgestorbenen Häuser diplomatisch zu bearbeiten, wie es bereits mit den Freyherren von Weissenburg und von Vatz [1]) geschehen ist. Da aber viele Hilfsmittel zu dieser Arbeit in ungedruckten Quellen, sowohl in den öffentlichen als privaten Archiven der Schweiz oder des benachbarten Auslandes zerstreut liegen, so nehmen sie die Freiheit, die Geschichtforscher, denen bisher unbekannt gebliebene Nachrichten über jene Häuser bekannt wären, hiemit ehrerbietig aufzufordern, diese Urkunden entweder abschriftlich oder in vollständigen Auszügen gütigst an das Sekretariat der geschichtforschenden Gesellschaft einsenden zu wollen. Folgende Geschlechter scheinen vorzüglich unsere Aufmerksamkeit zu verdienen». Es folgen nun in langer Reihe 19 gräfliche und 27 freiherrliche Geschlechter, die in Beziehungen zur Geschichte der Schweiz standen. Und in der That nimmt auch die Darstellung der Genealogie und Geschichte dieser kleinen Dynasten einen breiten Raum im «Geschichtforscher» ein. Von den Publicationen der bernischen Mitglieder ausserhalb des «Geschichtforscher» verdienen besonders die Ausgaben der Berner Chroniken von Justinger, Tschachtlan und von Valerius Anshelm, welche Stierlin und Wyss in den Jahren 1819 bis 1836 erscheinen liessen, Beachtung.

Das Jahr 1830 brachte der Gesellschaft den Verlust ihres thätigen Mitgliedes Professor Rudolf Wyss, der, noch nicht fünfzigjährig, starb. Im folgenden Jahre legte Mülinen wegen Altersbeschwerden das Präsidium der Gesellschaft nieder, das hierauf an Rathsherrn Karl Zeerleder übertragen wurde [2]). Aber

---

[1]) Ebenfalls im I. Bande des Geschichtforscher, von Joh. Ulr. von Salis-Sewis.

[2]) Zeerleder, Karl, geb. 1780, ein Enkel Haller's, Mitglied des kleines Rathes in Bern von 1827 bis 1831, starb 1851.

schiedenen neu entstandenen Kantonalgesellschaften des schweizerischen Vaterlandes.

Der Gedanke, eine neue Schweizerische Geschichtforschende Gesellschaft zu gründen, sei es durch Knüpfung eines engen Bandes zwischen den schon bestehenden und noch zu gründenden kantonalen Vereinen, sei es unabhängig von denselben, musste um so näher liegen, je mehr solche kantonale Vereinigungen entstanden, und je weniger mit der Zeit die bernische Gesellschaft ihrem Namen einer schweizerischen entsprach [1]). Ob Zellweger oder ein Anderer ihn zuerst ausgesprochen, ist nicht von Bedeutung; verwirklicht hat ihn Zellweger. Bereits am 19. August 1836 schrieb Melchior Schuler [2]) an Hottinger: «Wär's nicht möglich, eine historische Gesellschaft zusammenzubringen, — zu einigem Ersatz der grundverdorbenen, revolutionirten helvetischen Gesellschaft? Wären's erst auch nur Wenige! Historische Darstellung früherer Zustände und Gegenstücke aus unserer Zeit scheinen mir, besonders nachdem man die Früchte der Revolution zu schmecken bekommen hat, heilsam». Was Hottinger darauf antwortete, ist nicht bekannt; ein Resultat hatte die Anregung jedenfalls nicht. Auch in Basel scheint ein ähnlicher Gedanke die historische Gesellschaft beschäftigt zu haben. Hess berichtet darüber in den «Beiträgen»: «Zu derselben Zeit, in welche die Anfänge der antiquarischen Gesellschaft fallen, also im Jahre 1839, wurde im Schoosse unserer Gesellschaft darauf hingewiesen, dass es angemessen und nützlich sein würde, wenn unsere Gesellschaft mit anderen gleichartigen in der Schweiz sich in nähere Verbindung setzte. Die gleichzeitige Anwesenheit des Herrn Professor Vulliemin aus Lausanne regte den Gedanken des Zusammentretens der verschiedenen

1) Vergl. im Anhang von Tillier's Urtheil über die Gesellschaft und ihre Mitglieder in dem Briefe vom 25. September 1840 an Zellweger, pag. 76* ff.

2) Schuler, Johann Melchior, 1779 bis 1859; nacheinander Pfarrer auf Kerenzen, in Mönthal, Bötzberg und Erlisbach.

historischen Vereine unseres Vaterlandes an. Dieser Gedanke fand allerorts solchen Anklang, dass bereits den 30. September 1840 eine Zusammenkunft in Baden im Aargau stattfand, welcher mehrere Mitglieder der hiesigen Gesellschaft beiwohnten » [1]). Nach diesem Berichte könnte man meinen, der Gedanke und vielleicht auch die Einladung wäre direct von Basel ausgegangen, was den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Wenn Vulliemin die Sache in Basel zur Sprache gebracht hat, that er es sicher auf Zellweger's Anregung hin [2]). Er schreibt am 5. Mai 1840 an diesen: « Permettez-moi de Vous entretenir quelques instants de l'idée d'une société Suisse d'histoire, dont Vous avez bien voulu Vous occuper. J'ai vu Mons. de Mulinen [3]) malade. Du point où il est, il ne peut s'occuper de la continuation du catalogue de Haller et se livrer activement à des traveaux sédentaires. Tous ses vœux s'unissent pour un renouvellement de vie de la société fondée par son père, sans qu'il ose l'esperer, ou pour la formation d'une société nouvelle, sans qu'il puisse, dans sa faiblesse, songer à y coopérer. Mons. de Gingins voudrait, comme Vous, Monsieur, une publication commune, je la comprends avec quelque peine, sans une société et un bureau commun. En tout cas, n'est-il pas à désirer, que l'idée murisse quelque temps dans les pensées et qu'elle ait été diversement discutée avant de songer à sa realisation». Vulliemin wünschte, die Idee Zellweger's möge dieses Jahr 1840 von den Kantonalgesellschaften discutirt werden; dann möge Zeerleder, der also damals noch nicht Präsident der bernischen Gesellschaft war, eine allgemeine Versammlung gelegentlich einberufen, die Sache zu besprechen. « Si l'idée est bonne, elle aura son temps et son lieu! » schliesst er seinen Brief.

---

[1]) Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. VIII, pag. XVII.

[2]) Vergl. auch dazu den Brief Fechter's an Zellweger vom 4. December 1840, worin ihm Fechter die Ernennung zum Ehrenmitgliede der baslerischen Gesellschaft anzeigt (Anhang pag. 82*).

[3]) Gottfried von Mülinen, gewesener Oberamtmann von Nidau, Sohn des Schultheissen, starb am 1. Juli 1840.

schiedenen neu entstandenen Kantonalgesellschaften des schweizerischen Vaterlandes.

Der Gedanke, eine neue Schweizerische Geschichtforschende Gesellschaft zu gründen, sei es durch Knüpfung eines engen Bandes zwischen den schon bestehenden und noch zu gründenden kantonalen Vereinen, sei es unabhängig von denselben, musste um so näher liegen, je mehr solche kantonale Vereinigungen entstanden, und je weniger mit der Zeit die bernische Gesellschaft ihrem Namen einer schweizerischen entsprach [1]). Ob Zellweger oder ein Anderer ihn zuerst ausgesprochen, ist nicht von Bedeutung; verwirklicht hat ihn Zellweger. Bereits am 19. August 1836 schrieb Melchior Schuler [2]) an Hottinger: «Wär's nicht möglich, eine historische Gesellschaft zusammenzubringen, — zu einigem Ersatz der grundverdorbenen, revolutionirten helvetischen Gesellschaft? Wären's erst auch nur Wenige! Historische Darstellung früherer Zustände und Gegenstücke aus unserer Zeit scheinen mir, besonders nachdem man die Früchte der Revolution zu schmecken bekommen hat, heilsam». Was Hottinger darauf antwortete, ist nicht bekannt; ein Resultat hatte die Anregung jedenfalls nicht. Auch in Basel scheint ein ähnlicher Gedanke die historische Gesellschaft beschäftigt zu haben. Hess berichtet darüber in den «Beiträgen»: «Zu derselben Zeit, in welche die Anfänge der antiquarischen Gesellschaft fallen, also im Jahre 1839, wurde im Schoosse unserer Gesellschaft darauf hingewiesen, dass es angemessen und nützlich sein würde, wenn unsere Gesellschaft mit anderen gleichartigen in der Schweiz sich in nähere Verbindung setzte. Die gleichzeitige Anwesenheit des Herrn Professor Vulliemin aus Lausanne regte den Gedanken des Zusammentretens der verschiedenen

[1]) Vergl. im Anhang von Tillier's Urtheil über die Gesellschaft und ihre Mitglieder in dem Briefe vom 25. September 1840 an Zellweger, pag. 76* ff.

[2]) Schuler, Johann Melchior, 1779 bis 1859; nacheinander Pfarrer auf Kerenzen, in Mönthal, Bötzberg und Erlisbach.

bestehenden Gesellschaften und an einzelne Geschichtsfreunde in der Schweiz abzufassen und dieselben zu einer Conferenz nach Baden einzuladen. Ende August waren die Einladungen versandt; als Versammlungstag hatte man den 30. September in Aussicht genommen. Hatte schon die Wahl Zellweger's zum Präsidenten der Schweizerischen Geschichtforschenden Gesellschaft bei seinen zahlreichen Freunden in der Schweiz und in Deutschland laute Freude erweckt und überall ein erneutes Gedeihen der Gesellschaft und eine rege Förderung des historischen Studiums und der historischen Forschung hoffen lassen, so fand nun der Aufruf an die geschichtforschenden Vereine und an die Freunde der Geschichte überhaupt von fast allen Seiten lebhafte Zustimmung und Zusage der Theilnahme an der Versammlung in Baden. Von Zürich, Basel und Bern besonders konnte auf zahlreichen Besuch der Verhandlungen gerechnet werden, und die Briefe von Geschichtsfreunden aus allen Theilen der Eidgenossenschaft, die ihm für seine Anregung dankten und ihn zur Vollendung des Begonnenen aufmunterten, scheuchten bald die trübe Stimmung hinweg, die sich eine Zeitlang seiner bemächtigen und ihm ein Misslingen seines Unternehmens befürchten lassen wollte. Dass es auch Leute gab, die von der geplanten Vereinigung für die Geschichte nicht gerade viel erhofften, oder denen die bernische Gesellschaft Ausreichendes zu leisten schien, kann nicht Wunder nehmen. War doch selbst Kopp im Anfang nicht gerade ein grosser Freund des Gedankens, wie er überhaupt — und das hatte er mit seinem Freunde Böhmer gemein — nicht sehr viel von den Leistungen historischer Vereine hielt. «Zu einem Präsidenten», schreibt er an Wurstemberger im Juni 1840, «dünkt mich Zellweger bei aller seiner Ehrenhaftigkeit zu alt und zu gebrechlich. Doch was soll eigentlich der Präsident? was will überhaupt die Gesellschaft? und bleibt es bei den ursprünglichen Stiftungssatzungen? Ich gestehe, ich habe keinen Sinn für gesellschaftliche (?) Vereine und kann mir auch gar nicht denken, was eine zahlreiche Gesellschaft für Geschichte zu thun im Stande

sei. In den Sitzungen? Gewiss nicht, und die wenigsten werden erscheinen können; oder sollen sie Aufsätze liefern? So etwas lässt sich nicht vorschreiben, und ausgearbeitete Aufsätze sollen nicht im Geschichtforscher erscheinen, sonst versperren sie den Quellen den Weg. Meines Bedünkens sollte die Zeitschrift hauptsächlich ausser einem Anzeiger der neuesten Erscheinungen zwei Dinge im Auge haben: Quellen (alte und neue, eigentliche Urkunden, Chroniken, Auszüge aus Rathsbüchern, Denkschriften u. s. w.) und Kritik. Zur Herausgabe der Quellen möchten meinetwegen die Mitglieder in Bern ihren Sitz haben; die für Kritik müsste man nehmen, wo man sie findet. Dann aber sollte man noch Mitglieder haben, die nur lesen (und zahlen!), seien es einzelne Geschichtsfreunde oder Gesellschaften, wie z. B. Bibliotheken und Archive; hätte man etwa hundert und verpflichtete sich jedes Mitglied zu acht Franken des Jahres, so dürfte man mit 50 Dublonen schon etwas drucken können. Sagen Sie mir doch, was Sie mit der Gesellschaft vorhaben» [1])! Kopp nahm indessen mit dem Archivar Joseph Schneller [2]) in Luzern an der Versammlung in Baden theil.

So fanden sich denn am Abend des 29. und am folgenden 30. September in Baden etwa dreissig Männer aus verschiedenen Kantonen zur Berathung des Planes zu einer schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft ein. Es waren erschienen aus dem Kanton Zürich die Herren Staatsrath Dr. Bluntschli, Dr. Heinrich Meyer, Dr. Ferd. Keller, Staatsarchivar G. Meyer von Knonau, Pfarrer J. K. Vögelin von Benken, Privatdocent Konrad Ott, Dr. Hans Heinrich Vögelin, die Brüder Georg und Friedrich von Wyss; aus Bern die Herren Emanuel von Rodt, R. Wurstemberger, Fr. von Mülinen, Dr. Rudolf Wyss; von Basel die Herren Professor Vischer, Rathsherr Heusler und Dr. A. Burckhardt; aus Luzern, wie schon gemeldet, Professor E. Kopp und Archivar Jos. Schneller; aus Graubünden Th. von

---

[1]) Lütolf, Kopp, pag. 201.

[2]) Schneller, Joseph, geb. 1807, gest. 1879, Stadtarchivar in Luzern.

Mohr von Chur; aus dem Aargau Professor Aebi, Zschokke und Obergerichtspräsident Tanner von Aarau, Fröhlich und Fürsprech Vögtli von Brugg, C. von Reding von Baden, sowie der Berner F. von Effinger von Wildegg; aus Schaffhausen Kirchenrath M. Kirchhofer in Stein; aus der französischen Schweiz Vulliemin, Monnard und Matile; dazu der Einberufer Joh. Casp. Zellweger von Trogen — zusammen 31 Vertreter aus zehn Kantonen der Eidgenossenschaft.

Zellweger, zum Vorsitzenden ernannt, eröffnete die Verhandlungen mit einer längern Rede. Er sprach seine Freude aus über den Anklang, welchen der Aufruf der Geschichtforschenden Gesellschaft von Bern zur Stiftung eines allgemeinen Vereins in den verschiedenen Theilen der Schweiz gefunden. Der Zweck der heutigen Vereinigung sei Besprechung der Art und Weise, wie die Geschichtsfreunde der Schweiz durch ein gemeinsames Band zu ausgedehnter Wirksamkeit zu vereinigen seien. Als leitende Gedanken wurden dabei folgende von ihm ausgesprochen. Die in verschiedenen Kantonen bestehenden Kantonalgesellschaften würden fortbestehen, aber die Pflicht haben, die Zwecke der allgemeinen Gesellschaft zu fördern, und zwar sowohl durch ihre wissenschaftliche Thätigkeit im Allgemeinen, als auch durch Aufstellung einzelner Männer für besondere Arbeiten. Das allgemein Schweizerische bliebe der Allgemeinen Gesellschaft vorbehalten, welche sich die Herausgabe eines Repertoriums zur Aufgabe machen würde, worin der Geschichtsforscher ein sonst nicht vereinigtes Material beisammen fände. «Wir haben nämlich, fuhr er fort, von der Geschichte des Vaterlandes eine allgemeine Kenntniss der Thatsachen; aber eine Menge Details sind noch nicht gehörig bekannt, so z. B. die Rechtsverhältnisse der Stände im Mittelalter, die Verschiedenheit zwischen dem burgundischen und dem alamannischen Theile der Schweiz, deren Uebergänge im Aargau, sowie auch die Uebergänge von den alten Zuständen in die neuen. Im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert bleibt noch vieles zu erforschen; die Zeit, die der Reformation voran-

ging, ist noch nicht geschildert: eine neue Welt eröffnete sich damals; die Schweiz trat in ganz neue Verhältnisse zu Frankreich; das System der Pensionen übte seinen grossen Einfluss auf Regenten und Volk; Franz I. schützte in Staatsverträgen die Verräther am Vaterland. Auch der Geist der Zeit, der jeweilen in Europa wehte, hatte seinen grossen Einfluss auf die Schweiz; aber dieser Einfluss gestaltete sich verschieden, je nach der Verschiedenheit der Confessionen und verschieden in jedem Kanton. Zur Ausmittelung dieser verschiedenen Einflüsse wäre von grosser Bedeutung die Bekanntmachung des Briefwechsels schweizerischer Staatsmänner untereinander und mit fremden Diplomaten, Memoiren oder Druckschriften von Zeitgenossen, der Verträge der Geheimen Räthe an die Kleinen und Grossen Räthe, u. s. f.» Solche Acten seien noch in grosser Zahl vorhanden, aber nicht jedem Forscher zugänglich. Die Gesellschaft könnte zu deren Eröffnung beitragen durch Herausgabe eines Journales, welches nebst Originalaufsätzen und Forschungen über Alterthümer auch Urkunden, Briefwechsel von Staatsmännern, Vorträge etc. enthielte, womit auch Regesten aller in der Schweiz befindlichen Urkunden zu verbinden wären. Letzteres könnte dann später Gelegenheit geben zu der wichtigen Unternehmung eines Urkundenbuches; von diesem könne gegenwärtig noch nicht die Rede sein: die Gesellschaft müsse sich zuerst festbegründen und Hülfsmittel sammeln. Betreffend die Organisation der Gesellschaft wurde geäussert, es scheine nicht angemessen, dass sie sich alle Jahre versammelte; hingegen wäre, um mehr Plan in den Arbeiten zu erhalten, die Aufstellung einer Redactioncommission nothwendig, welche die Arbeiten dirigiren und die Arbeiter aufsuchen würde; eine grössere Commission hingegen möchte die Gesellschaft im Allgemeinen leiten und sich alljährlich versammeln. U. s. f.

Aus der Discussion ist Folgendes bemerkenswerth: Oberamtmann von Rodt wies darauf hin, wie viele Quellen und Hülfsmittel noch in auswärtigen Archiven zu finden wären, zu deren Aufsuchung Hülfe durch eine Gesellschaft nothwendig sei.

Während Staatsrath Bluntschli hinsichtlich der in Zürich bestehenden historischen und der neben ihr blühenden antiquarischen Gesellschaft den Fortbestand beider Vereine wünschte und es aussprach, dass auch in der allgemeinen schweizerischen Gesellschaft eine Verbindung, nicht aber eine Verschmelzung beider unter sich mehrfach verschiedenen Richtungen stattfinde, fand Professor Vischer von Basel diese vorgeschlagene Trennung nicht für zweckmässig, damit nicht zu viele Gesellschaften entstünden. Ausserdem hatte dieser Letztere von der Basler historischen Gesellschaft den bestimmten Auftrag, die Selbständigkeit der Kantonalgesellschaften zu wahren. Auch Vulliemin sprach Namens der historischen Gesellschaft der romanischen Schweiz den Wunsch aus, dass die allgemeine Gesellschaft bloss das der ganzen Schweiz Gemeinsame erfasse, das Specielle den Kantonalgesellschaften überlasse. Zschokke von Aarau suchte zu zeigen, dass wesentliche Leistungen im Gebiete der Wissenschaft, namentlich der Geschichte, nicht sowohl von Gesellschaften, als von einzelnen, mit Geist und Kraft ausgerüsteten Männern ausgehen.

Dennoch wurde einstimmig beschlossen, eine Allgemeine Geschichtforschende Gesellschaft und zwar mit Beibehaltung der bisher bestehenden kantonalen Gesellschaften zu gründen. Zur sofort vorzunehmenden Ausarbeitung eines Statutenentwurfes wurde eine Commission niedergesetzt, bestehend aus dem Präsidenten Zellweger und vier weiteren von ihm zu bestimmenden Mitgliedern. Die Commission — ausser Zellweger waren es von Rodt, Bluntschli, Vulliemin und Heusler — trat alsbald zu einer Berathung zusammen.

Die suspendirte Sitzung wurde nach etwa einer Stunde wieder aufgenommen, und nun referirte Bluntschli über die provisorischen Statuten. Der Wortlaut derselben ging fast vollständig in die späteren definitiven Statuten von 1841 über, die im I. Bande des Archives für Schweizerische Geschichte (pag. XVII) abgedruckt sind. Man einigte sich rasch über folgende Grundsätze: — Die Gesellschaft, die den Zweck hat, die

schweizerische Geschichtsforschung zu fördern, besteht aus den Mitgliedern der kantonalen Gesellschaften und andern Geschichtsfreunden. Sie gibt das Archiv heraus, das Alle unentgeltlich erhalten. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von vier Franken. Eine Vorsteherschaft von fünf Mitgliedern besorgt das Geschäftliche, eine Redactionscommission die Herausgabe der Publicationen der Gesellschaft.

Nur über die Frage, nach wie viel Jahren die Gesellschaft sich versammeln solle, bestanden verschiedene Meinungen; als Gründe für einen Turnus von drei Jahren wurden angegeben, dass die Arbeiten der Gesellschaft solcher Art seien, dass es längere Zeit bedürfe, um jeweilen wieder auch nur einigermassen erhebliche Resultate mittheilen zu können, dass allzu häufige Versammlungen dass Interesse schwächen, dass ohnedem schon genug andere eidgenössische Vereine die Theilnahme in Anspruch nehmen. Dagegen wandte man ein, dass nur alle zwei Jahre abgehaltene Versammlungen den Vorwurf allzu grosser Häufigkeit nicht verdienten, umsomehr, da diese Zusammenkünfte auch zum Behufe persönlicher Berührung und Befreundung veranstaltet würden; auch würde — wenigstens am Orte der Versammlung — das Interesse für die Zwecke der Gesellschaft belebt, was besonders nicht zu übersehen sei, wenn man aus ökonomischen Gründen auch auf die Theilnahme zahlreicher nichtarbeitender Mitglieder rechne. So wurde die Wiederkehr der Versammlungen nach je zwei Jahren beschlossen und die erste allgemeine Versammlung auf den Herbst des nächsten Jahres 1841 nach Bern angesetzt. Bis zur definitiven Gestaltung und Organisation der Gesellschaft an dieser Versammlung sollten die provisorischen Statuten in Geltung bleiben und die heute bestellte Commission als provisorische Vorsteherschaft ihres Amtes walten; Privatdocent Ott von Zürich wurde der Commission als Secretär beigegeben. Damit waren die Verhandlungen beendet; einige Stunden freundschaftlicher Unterhaltung brachten die Theilnehmer auch persönlich einander näher.

Zellweger war mit dem Ergebniss der Badener Versammlung zufrieden. Von Baden begab er sich über Aarau nach Bern, besuchte seine in der Einrichtung begriffene Bächtelen, ging dann nach Luzern und kam erst mit Anbruch des Winters über Schwyz und Glarus heim nach Trogen [1]). Den Winter von 1840 auf 1841 benutzte er dazu, seine Sammlungen zu ordnen und dann seine neue historische Arbeit zu beginnen, die Geschichte der diplomatischen Verhandlungen mit Frankreich. Daneben aber versäumte er nicht, das in Baden Begonnene fortzuführen, vor allen Dingen eine Redactionscommission für die Herausgabe des Archives zu gewinnen und einen Plan dieses Archives aufzustellen. Zellweger einigte sich mit seinen Genossen in der provisorischen Vorsteherschaft dahin, dass das herauszugebende Vereinsorgan den Titel «Archiv für Schweizerische Geschichte» führen und Folgendes enthalten sollte:

1. Aufsätze, welche auf urkundlichen Forschungen beruhen;
2. Alterthümer in Beschreibung und Bild, auch Siegel und Heraldisches;
3. Acten und Briefe, welche auf allgemein schweizerische Angelegenheiten Bezug haben;
4. Regesten, die allmählich das ganze schweizerische Urkundenmaterial enthalten sollen;
5. eine Besprechung der schweizerischen Jahreslitteratur.

Diese Vorschläge wurden einer von der Vorsteherschaft erwählten Redactionscommission zur Begutachtung unterbreitet; diese Redactionscommission war gewählt worden aus den Herren Professor Hottinger, als Hauptredactor, Professor Kopp, Staatsarchivar Gerold Meyer von Knonau, Hunziker-Schinz in Zürich und Fr. de Gingins in Lausanne. Sämmtliche genannte Mitglieder erklärten sich zur Uebernahme der Redaction bereit; Kopp, der anlässlich seiner Wahl in die Luzerner Regierung im Sommer 1841 auszutreten geneigt war, liess sich durch Hottinger

---

[1]) Vergl. Brief Zellweger's an Wessenberg vom 7. December 1840 (Anhang pag. 84*).

bestimmen, in der Redaction zu bleiben. Im Mai des Jahres 1841 versammelte Zellweger die Vorsteherschaft in Bern zu einer Sitzung, in welcher die allgemeine Versammlung auf die Tage des 25. und 26. September festgesetzt und der Wortlaut des Einladungscirculares redigirt wurde, welches der Secretär, Privatdocent Ott, an die Mitglieder versenden sollte. Zellweger konnte dabei seinen Genossen in der Vorsteherschaft die erfreuliche Nachricht mittheilen, dass schon von weit über hundert Mitgliedern die Beitrittserklärungen in seinen Händen seien; diese Zahl vergrösserte sich im Laufe des Sommers noch so, dass er am 14. Juli an Wurstemberger schreiben konnte: « Die Geschichtforschende Gesellschaft zählt schon über 160 Mitglieder; Graubünden allein hat ihr einen Zuwachs von 34 gebracht; die wenigsten sind in Bern ». In diesen Tagen präsidirte er auch zum letzten Male die bernische geschichtforschende Gesellschaft und legte hierauf, am 20. Mai, das Präsidium derselben nieder.

Nun galt es, zur Versammlung in Bern geeignete Personen für die Eröffnungsrede und für einen wissenschaftlichen Vortrag zu finden. Zellweger, der sich zu alt und zu gebrechlich fühlte, um die Eröffnungsrede selbst zu übernehmen, wollte dieselbe an Heusler in Basel übertragen, den er auch, seines abnehmenden Gehörs wegen, später mit der Leitung der Geschäfte betraute. Heusler aber weigerte sich, das Eröffnungswort zu übernehmen, besonders da auch Hottinger, der den wissenschaftlichen Vortrag hätte halten sollen, diesen zu halten abschlug, so dass Heusler nun an Gelzer oder Hagenbach in Basel für den wissenschaftlichen Vortrag dachte. Zwei Basler als Sprecher dünkten ihm zu viel. « Wenn Sie glauben », schrieb er an Hottinger, « ein Sprecher aus Zürich wäre in Bern nicht willkommen, so erlaube ich mir die Frage, ob man denn wohl in Bern grosse Freude an lauter Basler Weisheit hätte? Uebrigens gehört Ihr Name nicht bloss Zürich, sondern der Schweiz an ». So liess sich denn schliesslich Zellweger bereit finden, selbst das Eröffnungswort zu übernehmen. Aber neue Schwierig-

keiten entstanden. Gelzer in Basel, der nun den wissenschaftlichen Vortrag halten sollte und sich auch dazu bereit zeigte, erkrankte an einem Halsübel, welches alle Möglichkeit einer Heilung bis zum Versammlungstage ausschloss. Da wandte sich Zellweger im Verein mit Heusler wiederum an Hottinger, welcher endlich einwilligte, den Vortrag wenigstens auszuarbeiten, wenn ihn auch ein Hals- und Lungenübel, an dem er litt, am Halten desselben verhindern sollte.

Unter diesen und ähnlichen Hindernissen und Schwierigkeiten aller Art war der August dahingegangen; der Versammlungstermin rückte näher. Da drohte die Angelegenheit sich für das Jahr 1841 gänzlich zu zerschlagen. Die zürcherischen Mitglieder der Redactionscommission hatten Gründe, eine Versammlung in diesem Jahre nicht für opportun zu halten, und Hottinger legte einen bestimmten Antrag auf Verschiebung der Versammlung bis zum nächsten Frühjahre Zellweger vor. Begründet war derselbe damit, dass nicht nur de Gingins und er, sondern auch noch die beiden Mitglieder der Redactionscommission, G. Meyer von Knonau und Hunziker-Schinz, durch Krankheit an der Theilnahme in Bern verhindert seien, Kopp aber definitiv zurücktreten wolle. «Wir würden es indessen nicht wagen», fährt Hottinger fort, «diesen Wunsch auszusprechen, wenn nicht ein zweiter, in unsern Augen noch triftigerer Grund hinzukäme, der gegenwärtige Stand der eidgenössischen Angelegenheiten. Auf keinen Fall wird bis gegen den November die Aargauer Sache eine entschiedene Richtung nehmen. Unterdessen bleibt die Spannung, wächst wohl von Tag zu Tage noch. Ist wohl dieses ein geeigneter Moment für ruhige Behandlung historischer Materien? Ist Bern der geeignete Ort dazu? Sind die dortigen Mitglieder unbefangen genug, um selbst über ein wissenschaftliches Thema, wie es doch die Sache erfordern würde, mit Liebe sich zu verständigen oder zu vereinigen, so lange eine Frage noch unentschieden bleibt, die so tiefgreifend die Gemüther beschäftigt? Es ist allerdings wahr, dass es unangenehm ist, das so lange schon

und so bestimmt Angekündigte nicht ausführen zu können; allein blosser Verschub schadet weniger, als wenn vielleicht, unzufrieden mit dem Gange der Versammlung, ein Theil der Mitglieder austreten und dadurch uns nöthigen würde, der Buchhandlung zu erklären, wir können nicht so viele Exemplare garantiren, als wir zugesagt haben».

Diesen Brief schrieb Hottinger am 31. August. Am 2. September schon antwortete ihm Zellweger fest und entschieden:

«Unsere Gesellschaft ist noch nicht organisirt. Wird sie es jetzt nicht, so steht ihre ganze Existenz in Frage, und Niemand kann es zusichern, dass im Frühjahr die Umstände besser als jetzt zu einer Versammlung geeignet sein werden; ich besorge vielmehr, sie werden dann noch viel verwickelter sein. Auf den 25. dieses Monats wird noch gar nichts entschieden sein; denn die Tagsatzung wird sich schwerlich vor dem 11. auflösen, und die Grossen Räthe werden sich frühestens in der letzten Woche dieses Monats versammeln, eine neue Tagsatzung frühestens auf Mitte October. Bis dahin bleibt also wohl die Spannung; schwerlich aber erfolgen Thatsachen. . . . . Daraus würde folgen, dass der jetzige Zeitpunkt für die Zusammenkunft der Gesellschaft zwar nicht der angenehmste, aber doch ungefährlich ist, während im Frühjahr eine totale Unmöglichkeit, sich zu versammeln, eintreten könnte. Ist die Gesellschaft einmal organisirt, so kann sie fortarbeiten, die Ereignisse mögen sich bilden, wie sie wollen; und bis in zwei Jahren wieder eine Versammlung gehalten werden soll, wird sich wieder vieles ereignen, was dann wieder lehren wird, was zu thun sei. Das alte Vadian'sche Sprichwort: «Schau, dass nichts zwischen das Glas und den Mund komme», ist mir Lebensregel geworden. . . . . . . Die Gesellschaft selbst bleibt nur einen Tag versammelt; sie hat Geschäfte von 9 bis 2 Uhr; dann gehts zu Tische, und nach Tische geht jeder, wohin er will. In dieser kurzen Zeit wird man, so Gott will, sich der Politik entschlagen und sich der Wissenschaft widmen können. Wir haben keine historischen Materien zu verhandeln, sondern nur

Organisations-Gegenstände, und da diese sich ganz in den Grenzen der provisorischen Organisation halten, so sehe ich nicht ein, dass dadurch Rücktritte zu besorgen seien. Bei unsern ewigen Wirren, bis der gänzliche Untergang unserer Freiheit vollendet ist, müssen wir uns gewöhnen, Wissenschaft und Wohlthätigkeit von dem Gewirr der Leidenschaften zu trennen. Mir würde der Aufschub lebensgefährlich für die Gesellschaft erscheinen, während, sobald die Organisation bestätigt ist, die Directions- und Redactionscommission dann fortarbeiten können, und das Leben dieser Gesellschaft hängt mehr von dem Arbeiten, als von den Versammlungen ab».

Hottinger gab nach: «Ihr Wille ist mir Gesetz. Ich werde meine Vorlesung bereit und confessionelle Anspielungen daraus entfernt halten». Die Einladungen an die Geschichtsfreunde und an die kantonalen Gesellschaften waren ergangen, und am 25. September fand in Bern die erste Versammlung der neuen Schweizerischen Geschichtforschenden Gesellschaft statt.

Schon am Abend des 24. September waren die beiden Commissionen zur vorberathenden Sitzung versammelt; am folgenden Morgen um 9 Uhr fanden sich dann etwa 40 Mitglieder zur Eröffnung der Versammlung ein. Der damals 73jährige Zellweger hielt die Eröffnungsrede, in der er Folgendes sprach:

Verehrteste, hochgeschätzte Freunde und Eidsgenossen!

Sehr schüchtern trete ich heute vor Ihnen auf; denn ich fühle, dass weder meine Kenntnisse noch meine Leistungen mich berechtigen, einem Vereine gelehrter Männer vorzustehen. Ueberdiess trage ich die Lasten des Alters, das auch wirklich meine Sinne dermassen geschwächt hat, dass ich meinen vortrefflichen und gelehrten Freund, den Herrn Rathsherrn Heusler von Basel, bitten muss, die Leitung der heutigen Geschäfte zu übernehmen. Wiederholt habe ich ihn auch gebeten, in meinem Namen Sie, hochgeachtete, wohlehrwürdige Freunde und Eidsgenossen, zu begrüssen; aber er zwang mich gleichsam, dass ich es selbst

thue, und auf ihm ruht demnach ein Theil der Verantwortung, dass ich, gegen meine bessere Ueberzeugung, Ihre kostbare Zeit für das Geplauder eines Greises in Anspruch nehme.

Auf der Stufe der Jahre, auf der ich stehe, entbehrt man der Kraft, die Vergangenheit und die Gegenwart in ihrem Zusammenhange mit der Zukunft darzustellen und auf diese Weise ein ebenso wahres als anziehendes Bild zu schaffen. Die den rüstigeren Jahren eigene Lebhaftigkeit des Gefühls ist bereits bedeutend erloschen, damit aber auch die Gabe begeisternder Rede verschwunden. Die Gegenwart hat für den betagten Mann, wenn er sie bloss vom irdischen Standpunkt aus auffasst, wenig Werth mehr; denn ihm ist sie nicht mehr die Schöpferin seiner Zukunft. Er fühlt, dass er raschen Schrittes einer höhern Zukunft entgegen eilt und seine Kräfte immer mehr der Ewigkeit schuldig ist.

Dennoch ist es mir eine wahre Wonne, Sie, verehrteste Freunde und Eidsgenossen, hier in Bern aus vollem Herzen willkommen zu heissen. Hier hatte mein edler, hochgefeierter Freund, Herr Schultheiss von Mülinen, der Erste den Gedanken aufgefasst, eine schweizerische geschichtforschende Gesellschaft zu bilden, die dann auch ihre Thätigkeit durch Herausgabe von elf Bänden Materialien zur Geschichte der Schweiz erfreulich bewährte, wenn sie auch nie dahin gelangte, sich zu einer wirklich allgemeinen schweizerischen Gesellschaft zu erheben.

Indem nun ich, durch Ihre Wünsche dazu berufen, Sie eingeladen habe, sich zu einer allgemeinen schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft zu vereinigen, musste ich aufmerksam auf die Gründe werden, warum die frühere Gesellschaft den Absichten ihres Stifters nicht entsprochen habe. Sehe ich richtig, so bestehen diese Ursachen in dem Mangel an einem bestimmten Plan und an Mitarbeitern aus allen Theilen der Eidgenossenschaft, sowie in der etwas einseitigen Beschränkung, dass die meisten Forschungen den hiesigen Kanton betreffen. Durch diese Fehler werden wir belehrt, was wir den Kantonalvereinen und was diese hinwieder uns überlassen sollten, damit

unsere Arbeiten sich nicht durchkreuzen und die Einen von den Andern gehemmt werden.

Es ist klar, wenn auch die Genealogie der grossen Dynasten in das Feld gehört, welches die allgemeine Gesellschaft zu bearbeiten hat, dass die Genealogie derjenigen Familien, welche nur Einem Kanton angehören, nothwendig der Geschichte dieses Kantons anheimfällt; unstreitig leidet aber diese Bemerkung auch auf die ältere und neuere Geographie, die Statistik, die Rechtsformen, die Geschichte der Sitten, der Schulen, der Kirche und überhaupt aller innern Verhältnisse der einzelnen Kantone ihre volle Anwendung.

Alle Ereignisse aber, welche der Bildung der Kantone vorangingen, sowie auch diejenigen in einem Kanton, die einen Einfluss auf das gesammte Vaterland hatten, oder Vorfälle, bei denen der Kanton, sei es nach Aussen oder nach Innen, in seiner Stellung als ein Glied der Eidgenossenschaft auftrat, gehören wohl in das Gebiet, dem unsere allgemeine Gesellschaft ihre Thätigkeit zu widmen hat. Ihr glauben wir auch die Regesten zueignen zu müssen, weil zu der Herausgabe von Urkunden entweder die Unterstützung der Regierungen oder aber die vereinten Kräfte Vieler nöthig sind, und weil erst dann, wenn die Regesten aus allen Kantonen gesammelt worden sind, ein Urtheil möglich wird, welche Urkunden nun zur vollständigen Beleuchtung der Geschichte zu drucken wären. Würden die Kantone vereinzelt ihre Regesten oder sogar die Urkunden selbst der Presse übergeben, so müsste daraus eine Wiederholung der nämlichen oder auch solcher Urkunden hervorgehen, welche wenigstens das bereits Gesagte über Rechtsame, Rechtsformen, Sitten und Gebräuche enthielten. Einerseits würden also die Kosten unnöthig vermehrt, anderseits aber, beim Mangel eines umfassenden Planes, wichtige Acten unberücksichtigt bleiben und unwichtigere vorgezogen werden. Jedenfalls müssten die Urkunden der meisten Kantone unbekannt bleiben, und nie könnte ein Ganzes erscheinen. Es ist daher sehr zu wünschen, dass auch solche Kantone, welche ihre Re-

gesten oder Urkunden selbst und auf eigene Kosten veröffentlichen wollen, sich doch mit unserer Redactionscommission verständigen möchten, damit unnöthige Wiederholungen vermieden werden.

Was unsere Arbeiten betrifft, so wird Ihnen ein förmlicher Plan zur Beurtheilung vorgelegt werden, demzufolge wir auf geschichtliche Ausarbeitungen verzichten, nicht aber auf Erörterungen zweifelhafter Ereignisse, dem Geschichtsschreiber aber Materialien liefern würden, die ihm nicht leicht zugänglich und dabei doch besonders geeignet wären, die Ereignisse und den Geist der Zeit, der sie angehören, zu beleuchten.

Wir enthalten uns einstweilen, Ihnen von grösseren Entwürfen zu sprechen. Suchen wir erst das Einfachere, was wir beginnen, befriedigend zu erledigen und so den Regierungen und dem grossen Publikum zu beweisen, dass unsere Gesellschaft mit Lust und Liebe zur Wissenschaft auch die nöthige Ausdauer verbinde und hinreichende innere Kraft besitze, einen gefassten Plan beharrlich und folgerecht zu vollführen. Wir haben eben darum in die Organisation der Directions- und Redactionscommission keine allzu grosse Beweglichkeit gelegt, damit die Arbeiten desto planmässiger geschehen. Da unser Verein in den meisten Kantonen bereits Mitglieder zählt (wie denn auch die Klöster, bei denen wir bisher um ihre Mitwirkung eingekommen sind, uns wenigstens, wenn sie nicht gerade Mitglieder lieferten, doch Correspondenten bezeichnet haben, welche unsere Zwecke werden befördern helfen), so dürfen wir wohl sagen, dass er einen schweizerischen Charakter schon jetzt gewonnen habe.

Wahrheit werden wir Alle, verehrte Eidsgenossen und Freunde, als unsere höchste Aufgabe betrachten. Indem wir die ungleichen Ansichten gleichzeitiger Staatsmänner oder Behörden bekannt machen und die Aeusserungen von Männern der verschiedensten Parteien über den nämlichen Gegenstand aus den Schachten der Vorzeit hervorholen werden, so wird

schon ein Wesentliches geschehen, die verschiedenen Beweggründe der handelnden Personen zu erkennen und den Geist der Wahrheit in unsere Geschichte zu bringen. Der Geschichtschreiber soll vor Allem Priester der Wahrheit sein. Dann nur wird sein Werk ein wahrer Spiegel der Vergangenheit werden, in dem jeder weise Staatsmann die Regel seines Verfahrens und dessen Wirkung in der dunkeln Zukunft zu erschauen vermag. Was hilft es, wenn dort einer aus einseitigen Berichten eine Geschichte zusammenträgt, und was, wenn ein anderer der Geschichte die Beweise für seine Theorien abfordert? Wozu nützt es, wenn jener blos die schönen Momente der Geschichte aussucht und durch glänzende Gemälde die Leser bestechen will, oder wenn dieser jene bedeutenden Nebenumstände übersieht, die dem Ganzen seine eigenthümliche Färbung geben? Wie unwahr endlich wird der Geschichtschreiber, wie verwirrt er den ungeübten Leser, wenn er die Vergangenheit aus dem falschen Standpunkte der Gegenwart beurtheilen und die Thaten der Väter in das trügerische Zwielicht seiner individuellen Ansichten stellen will? Sie alle versündigen sich an der Wahrheit, und eine ernste Verantwortung vor Gott muss auf sie warten, wenn sie muthwillig falsche Ansichten verbreitet und durch dieselben auch falsche Massregeln veranlasst haben. Vergessen wir dabei nicht, dass auch, wer sich bei seinem Lob und seinem Tadel nur durch die Sucht leiten lässt, durch neue Ansichten zu schimmern, die Wahrheit ebensowohl verletzt, als wer seinen Helden Gesinnungen und Charakterzüge andichtet, welche dieselben nie hatten.

Schwer ist eine richtige Antwort auf die Frage, ob es Pflicht des Geschichtschreibers sei, alle Fehler und Schwachheiten der Personen an's Licht zu ziehen. Ich sehe darin eine heilige Pflicht desselben, so schwer sie ihm auch fallen mag, insofern nämlich fehlbare Handlungen einen entschiedenen Einfluss auf den Gang der Ereignisse hatten. Die Geschichte muss dem Bösen zeigen, dass irgend wann auch seine Missethat an den Tag kommt.

Am schwersten möchte es sein, die Frage zu entscheiden, ob die Mythe, welche überall an den Anfängen der Volksgeschichten hängt, als solche behandelt und somit ihre Geltung zerstört werden solle. Nach meinen Ansichten kann die Antwort nur bejahend lauten, wo die Mythe durch bestimmte Wahrheit ersetzt werden kann. Wo man hingegen nur Vermuthungen zu bringen weiss, da wage man es nicht, die Mythe zu beseitigen oder auch nur zu ändern; denn eben ihre ursprüngliche Darstellung leitet auf die sichersten Spuren richtiger Deutung. Sie hat überhaupt etwas Heiliges. In ihr liegen der Dank und die Begeisterung ausgesprochen, durch welche die Voreltern sich erhoben fühlten, für ihre Pflicht Gut und Blut aufzuopfern und so jenen früheren Geschlechtern nachzuringen, deren Thaten sie in den Schimmer des Grossen und Wunderbaren kleiden wollten.

Indem ich die Aufgabe des Geschichtschreibers der Eidgenossen in's Auge fasse, möchte ich ihn ermuntern, dass er besonders jene Grundsätze der Väter hervorhebe, mit denen sie furchtlos dem überlegenen Feinde sich entgegenstürzten. Es waren der feste Glaube, dass Gott dem Recht helfe, und dass sein Schutz den Muthigen nie verlasse: es war die Zuversicht, dass der Herr der Heerschaaren das Gebet des Gerechten erhöre.

Forschen wir überhaupt in den Geschichten aller Republiken, so finden wir, dass zur Zeit ihrer Grösse die nämlichen Grundsätze unter ihnen herrschten; sobald aber die Griechen nicht mehr an ihre Orakel glaubten und die Römer ihre Auguren verlachten, kam auch die Zeit ihres Verfalles. Sobald der Mensch sich selbst über Gott erhebt und lieber seinem Verstande als der Stimme des Gottähnlichen horcht, das er in sich trägt, werden auch alle grossen Gedanken in ihm ersterben. Er verliert sich in seinem so kleinen Individuum; zur Liebe des Nächsten vermag er sich nicht mehr zu erheben, viel weniger also zur Liebe Gottes, und diese Beiden sind es allein, die ihn zur Aufopferung für Andere ohne alle Nebenansichten zu begeistern im Stande sind.

Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet».

Die eigentliche Leitung der Geschäfte trat Zellweger nun an Heusler von Basel ab. Hierauf trug Dr. Ott von Zürich für Professor Hottinger, den Krankheit am Erscheinen gehindert hatte, dessen Arbeit, eine kurze Geschichte der schweizerischen Historiographie, vor, die von der Versammlung mit steigendem Interesse angehört wurde. Das Mitgliederverzeichniss, dessen Verlesung dann folgte, ergab, dass die Gesellschaft bereits auf die stattliche Zahl von 210 Mitgliedern angewachsen war. Der Statutenentwurf, wie er provisorisch in Baden aufgestellt worden war, wurde ohne Abänderung definitiv genehmigt. Ebenso wurde die provisorische Vorsteherschaft bestätigt und ergänzt durch die Wahl des Herrn Dr. Aug. Burckhardt von Basel zum Cassier und des Herrn Oberst von May in Bern zum Archivar der Gesellschaft. An Kopp's Stelle, der schliesslich doch auf seiner Demission beharrte, wurde Bundesstatthalter Th. von Mohr aus Chur in die Redactionscommission gewählt. Als nächsten Versammlungsort bestimmte man Basel, als Zeit den Herbst des Jahres 1843. Damit waren die Verhandlungen beendet und die anwesenden Mitglieder folgten der Einladung der bernischen Gesellschaft zum Mittagessen. « Ein fröhliches Mahl, von der bernischen Gesellschaft ihren Gästen angeboten, schloss dieses erste Fest des neuen Vereines », berichtet die Neue Züricher Zeitung.

So waren die Befürchtungen der Züricher glücklicherweise nicht eingetroffen. Die Versammlung hatte in Eintracht ihre Aufgaben gelöst; die Gesellschaft war fest gefügt worden und konnte nun durch ihre Leistungen ihre Lebensfähigkeit beweisen. Ehe wir indessen auf das, was nun besonders der Redactionscommission weiter zu thun oblag, näher eingehen, sei es gestattet, einen Blick zu werfen auf die Urtheile der Theilnehmer und der Zeitgenossen über diese Versammlung in Bern und die Gründung der Schweizerischen Geschichtforschenden Gesellschaft. Von den Urtheilen der Theilnehmer ist interessant dasjenige Böhmer's, der als Gast in Bern anwesend war, und nachher in

einem Briefe an den Buchhändler Hurter in Lausanne [1]) die bekanntesten Theilnehmer folgendermassen schilderte:

«Zellweger, ein kindlich wohlwollender Greis, der wahre Ehrfurcht einflösste und die Herzen gewann — Wurstemberger, ein offenbar sehr tüchtiger Mann, von festen Grundsätzen, mir eigentlich etwas zu lebhaft — Heusler, gutmüthig und mild, mehr als man nach seinen mit Schärfe geführten Untersuchungen über Uri erwartete, lässt jetzt eine Geschichte der Baselstheilung [2]) drucken — Ott von Zürich ist der wackere Ott, wie es in der Allgemeinen Zeitung hiess [3]), arbeitet an einer Geschichte der letzten Zeit Napoleons — von Tillier war dick geworden und schien von den Andern wenig geachtet — von Rodt, schon alternd, etwas taub, doch merkte man ihm den tüchtigen Mann wohl an; er arbeitet jetzt an einer Geschichte der Burgunderkriege [4]) — von Mohr aus Chur, sehr gefällig und sich für Historisches interessirend — Matile aus Neufchâtel wird von Wurstemberger und Kopp geschätzt: an ihm fiel mir hervortretendes französisches Wesen auf, wie an keinem Andern — Hisely, klein und schwarz, wie sein Freund Aschbach, mit dem vierten Buch über Wilhelm Tell beschäftigt [5]), sagte mir doch, dass er nicht immer bei diesem Stoffe bleiben, sondern auch zu anderem übergehen wolle — Herr von Gingins aus Lausanne, kränklich und harthörig, ist wohl einer der Allertüchtigsten, er war besonders wohlwollend gegen mich, verliess aber zu meinem Bedauern die Gesellschaft sehr bald:

---

1) Janssen, Böhmer, II, 326.

2) Heusler, Dr. A., Trennung des Kantons Basel. Zürich 1839. 2 Bände.

3) Jahrgang 1841, Nr. 277. Sein Buch «Geschichte der letzten Kämpfe Napoleons», I. II. erschien 1843 bei Brockhaus, Leipzig. Ott starb Ende 1843.

4) Em. von Rodt, Die Feldzüge Karls des Kühnen, Herzogs von Burgund, und seiner Erben. Schaffhausen 1843 und 1844. 2 Bände.

5) Hisely, Recherches critiques sur l'histoire de Guillaume Tell. Lausanne 1843.

diesen müssen Sie kennen lernen. Mit Kopp konnte ich in Bern gerade nur ein Wort sprechen». — Und an seinen Freund Pertz [1]) schrieb Böhmer kurz: «Ich ging daher nach Bern. An Zellweger, Wurstemberger, Matile, Gingins, Heusler, Rodt u. s. w. machte ich schätzbare Bekanntschaften. Nach der Versammlung, in welcher Zellweger ehrwürdig, das übrige Allgemeine aber langweilig war, ging ich nach Thun».

Zellweger selbst schrieb an Wessenberg am 19. October 1841: «Die erste historische Zusammenkunft lief gut ab. Allerdings that die Berner Gesellschaft nur das Unentbehrliche zu ihrem Empfang, nicht aber aus Mangel an guter Gesinnung, sondern vielmehr als Folge der Apathie und Auflösung, welcher diese Gesellschaft entgegengeht. Unsere Gesellschaft ist noch im Werden; deshalb haben wir noch keine Ehrenmitglieder, selbst Böhmer, der zugegen war, und Reinhardt (französischer Gesandter in Bern) nicht dazu ernannt. Ich rechne darauf, dass das Archiv erscheinen werde, da schon eine Buchhandlung die Herausgabe übernommen hat zu vortheilhaften Bedingungen Mit grösseren Unternehmungen werden wir wenigstens zwei Jahre lang anhalten, während welcher Zeit die Organisation des Archives sich befestigen wird».

Die bedeutenderen Tagesblätter in der Schweiz referirten kurz und ohne weitere Bemerkungen daran zu knüpfen über die Gründung der Gesellschaft und die Versammlung in Bern, in besonders wohlwollender Weise die Allgemeine Schweizerzeitung. Viel bemerkt wurde eine Correspondenz in der Augsburger Allgemeinen Zeitung [2]), die man einem Berner Radicalen zuschrieb. «Wir haben in diesen Tagen», beginnt der Correspondent, «ein sonderbares Schauspiel in unsern Mauern erlebt, nämlich die Constituirung der neuen Geschichtforschenden Gesellschaft, welche der älteren bisher bestandenen den Todes-

[1]) Pertz, Georg Heinrich, Bibliothekar und Archivrath in Hannover, seit 1842 Oberbibliothekar in Berlin, starb 1876.

[2]) Beilage zu Nr. 277 vom 4. October 1841.

stoss gab, unter einer halb freiwilligen, halb gezwungenen, ja sogar gastfreundlich auftretenden Theilnahme der letzteren, und sogar noch unter doppelter Leitung des nämlichen Vorstehers [1]), der die eine mit dem grössten Anstand zu Grabe trug, während er die neue mit bereits etwas geschwächter Stimme in's Leben rief. Im December des Jahres 1811 hatte der als Staatsmann und Geschichtforscher bekannte bernische Schultheiss N. F. von Mülinen eine geschichtforschende Gesellschaft gebildet, die zwar den Namen einer schweizerischen trug und auch manche schweizerische Geschichtsfreunde aus andern Kantonen in ihren Reihen zählte, allein nichtsdestoweniger vorzüglich aus Bernern bestand, von einem bernischen Comité geleitet wurde, und sich stets nur in Bern bei dem Präsidenten versammelte. Diese Einrichtung blieb auf den Gang der Gesellschaft, ihre Bestrebungen und die von ihr herausgegebene Sammlung von Aufsätzen nicht ohne Einfluss. Die Forschungen betrafen mehrentheils den Kanton Bern und berührten das Lieblingsfach des Präsidenten, Geschichte von Dynastengeschlechtern oder andern vornehmen Familien, oder seltene Urkunden oft ohne grosse Berücksichtigung ihrer eigentlich historischen Bedeutung. Zwar hatte wenige Jahre nach ihrer Stiftung der Professor J. R. Wyss wohl zu berücksichtigende Wünsche und Vorschläge zur zweckmässigen Beschäftigung der schweizerischen Geschichtforschenden Gesellschaft überhaupt und einzelner Geschichtforscher im Besondern gestellt; allein sie waren entweder ohne Anklang geblieben oder hatten es nicht vermocht, die Trägheit einer Gesellschaft von Männern zu überwinden, von denen nur wenige die Geschichte als wissenschaftliches Ganzes aufgefasst, sondern die Mehrheit sich vielmehr aus Liebhaberei mit Geschlechts- oder Wappenkunde, Urkundenwesen etc. beschäftigt hatte. Nach dem 1833 erfolgten Tode ihres greisen Vorstands .... drohte ihr, da sie durch die Ereignisse von 1831 und die daherrührende Spannung bereits sehr erschüttert war, gänzliche Auf-

[1]) Ein Irrthum des Correspondenten. Vergl. oben pag. 138.

lösung, in die sie wirklich fiel, als auch der gelehrte und fleissige Alt-Rathsherr Zeerleder das Ruder verliess. In dieser verzweiflungsvollen Lage wählte die Geschichtforschende Gesellschaft den greisen Verfasser der Geschichte von Appenzell, den ehemaligen Zollrevisor J. C. Zellweger aus Trogen, zu ihrem Vorstande, der aber auch auf erfolgte nähere Kenntniss ihres Zustandes es für rathsamer hielt, sie mit Anstand zu Grabe zu geleiten, als ihr neues Leben einzuhaucheu. Also stiftete er in Baden eine neue Gesellschaft auf andern Grundlagen, und bestimmte die eigentliche Gründung derselben in der ersten Versammlung wundersam genug in Bern, wo die Trümmer der alten, die zum Theil in die neuere Gesellschaft übergingen, ihr eine gastfreundliche Aufnahme vorbereiteten. Nichtsdestoweniger war das Zusammentreffen am Abend des 24. im Casino äusserst frostig. . . . . . Das leitende Comité blieb bis ziemlich spät in einem besondern Zimmer versammelt. Niemand brachte die sich grösstentheils unbekannten Menschen näher miteinander in Berührung. Man war in einzelne Gruppen aufgelöst und befand sich ungefähr in der Lage einer Gesellschaft von unter sich wenig bekannten Frauenzimmern, wenn die Dame vom Hause plötzlich unwohl geworden ist. Am behaglichsten schien man sich zu fühlen, als man sich um 9 Uhr trennte. Den folgenden Tag kam die Gesellschaft morgens um 9 Uhr zur Hauptversammlung zusammen. Sie war jetzt etwas zahlreicher, etwa aus vierzig Personen bestehend. Man bemerkte unter den Zuhörern den gelehrten und rastlos thätigen Böhmer aus Frankfurt. In der Eröffnungsrede verweilte der greise Vorstand sehr lange bei der Betrachtung, dass er eigentlich besser gethan haben würde, sich auf die Ewigkeit vorzubereiten, als eine neue Gesellschaft in's Dasein zu rufen, was dem Ganzen eine trübselige Stimmung gab. Für die Zukunft der Schweiz aber und diejenige des neuen Werkes schien er mehr auf den Schutz Gottes, als auf die Einsicht und den Verstand der Eidgenossen zu bauen. Nach gehaltener Eröffnungsrede übergab Zellweger, als die Berathungen nicht mehr zu leiten fähig, die

Leitung derselben dem Rathsherrn Heusler aus Basel, dessen beständiges Anstossen in der Rede ebenfalls kaum geeignet war, die Versammlung zu begeistern. Das Beste vom Ganzen war, als der Secretär der Vorsteherschaft, der wackere Ott aus Zürich, einen wahrhaft gediegenen Aufsatz unseres würdigen Hottinger, einen kurzen Entwurf der Geschichte schweizerischer Geschichtschreibung, sehr gut vorlas, der, in jeder Weise fesselnd und erhebend, mit gespannter Aufmerksamkeit angehört wurde. Besonders treffend ward darin der Bestrebungen des berühmten Gilg Tschudi und des unsterblichen Johannes von Müller gedacht. Nachher wurden die von der provisorischen Vorsteherschaft entworfenen Statuten der Gesellschaft ohne die geringste Erörterung angenommen, wie denn auch ausser den Vorstehern Niemand das Wort ergriff, was eben nicht von regster Theilnahme zeugte. Die Vorsteherschaft wurde dann durch geheimes Stimmenmehr aus dem Herrn Zellweger als Präsident, den Herren Heusler aus Basel, von Rodt aus Bern, Vulliemin aus der Waadt und Bluntschli aus Zürich auf sechs Jahre bestellt, und Basel zum Versammlungsort in zwei Jahren bestimmt. Mögen bis dahin die Umstände günstiger werden, als sie es diesmal waren! Nichtsdestoweniger muss man es dem greisen Zellweger Dank wissen, dass er an der Wiederbelebung der vaterländischen Geschichte nicht verzweifelte. Ueber die Aechtheit des wissenschaftlichen Geistes werden die Leistungen der Gesellschaft die beste Auskunft geben».

Geradezu feindselig aber stellten sich zu der neuen Gesellschaft und ihren Stiftern einzelne radicale Zeitungen, voran der «Berner Verfassungsfreund». Derselbe hatte schon anlässlich der Zusammenkunft in Baden am 30. September 1840 einen beissenden, gegen mehrere Theilnehmer an der Versammlung gerichteten Artikel gebracht. Es hiess da unter anderem: «Die Neue Zürcher Zeitung, die alte Baslerin, der wohlerfahrene Schweizerbote und andere Blätter bringen die Nachricht, dass der guten Helvetia ein neues Heil widerfahren sei, indem in Baden im Aargau am 24. September unter dem Vorsitze des

gemeinnützigen Hans Caspar Zellweger aus Appenzell eine allgemeine schweizerische geschichtforschende Gesellschaft gestiftet und errichtet worden sei. Wenn auch eine solche Erscheinung an sich ein erfreuliches Zeichen dafür sein möchte, dass der Sinn für historische Forschungen unter uns noch immer rege ist, so hegen wir doch keine grossen Erwartungen von den Resultaten; ein Tschudi, ein Joh. Müller haben mehr geleistet für Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung, als alle gelehrten forschenden Societäten zusammengenommen. Wenn wir aber die Composition des dirigirenden provisorischen Comité's dieser neuen Gesellschaft betrachten, so können wir uns des Gedankens kaum erwehren, dass man nicht unter einem wissenschaftlichen Aushängeschild ein neues Schildknappenthum der dahingeschwundenen Aristokratie beabsichtige». Und nun trägt der Artikelschreiber persönlichen und politischen Zank vor, der mit der Gesellschaft und ihren Bestrebungen absolut nichts zu thun hat. Nur Heusler und Vulliemin finden Gnade vor seinen Augen; er bedauert, sie in solcher Gesellschaft zu sehen. In ähnlichem Tone begrüsst dasselbe Blatt die Berner Versammlung.

Die politische Spaltung und die scharfen Parteigegensätze zeigten sich übrigens nicht nur in Pressstimmen. «Schmerzlich wehe thut es mir», schrieb Melchior Schuler, damals Pfarrer in Erlisbach, am 14. September 1841 an Hottinger, «dass ich Ihrem und Zellweger's Wunsche, als Mitglied an der Schweizerischen Historischen Gesellschaft theilzunehmen, wenigstens für einmal nicht entsprechen kann. Ich käme im Kanton in Beziehung zu solchen Mitgliedern, mit denen ich nichts gemein haben mag noch kann. Es ist nicht persönliche Feindschaft; der Eine war mir sonst mehr freundlich als feindlich, ja, er suchte mich — zu seinen Zwecken. Mit dem Andern stand ich nie weder in Privat- noch in Amtsverhältnissen. Aber der Blick auf die Schmach und das schreckliche Unglück meines Vaterlandes, das ich ihrem Thun und Treiben in starkem Masse zuschreibe (ohne dabei mir das Richteramt über ihr

Inneres anmassen zu wollen), schreckt mich zurück. Was dürfte wohl aus der Gesellschaft werden, wenn der Eintritt unbedingt offen steht für Jedermann, ohne Mann vom Fache zu sein, wie dies offenbar bei mehreren Angenommenen der Fall ist? Was bewirken die Bataillone, aus denen jetzt die Gemeinnützige Gesellschaft besteht? — obgleich hier erleichterte Bedingungen der Aufnahme zu rechtfertigen sind [1]».

Eine Woche nach der Versammlung in Bern sandte Wurstemberger an Zellweger seine Austrittserklärung aus der neuen Schweizerischen Geschichtforschenden Gesellschaft. Die Gesellschaft, wie sie sich in Baden und Bern gestaltet hatte, war nicht nach dem Sinne der Berner. Diese hätten am liebsten ein Centralcomité gesehen, gebildet aus bestimmten Vertretern der kantonalen Gesellschaften, nicht aber eine umfassende Gesellschaft, welche die Kantonalvereine in sich schliessen, zugleich aber auch denen, die nicht in einer kantonalen Verbindung waren, den Zutritt gestatten sollte. Schon im Herbst 1840 hatte daher Wurstemberger an Zellweger geschrieben, dass es ihnen unmöglich sei, gewisse Berner, politische Gegner, in den Verein aufzunehmen [2]. Zellweger setzte ihm in der Antwort auseinander, dass die allgemeine Geschichtforschende Gesellschaft allen Parteien offen stehen müsse, und rieth ihm an, auch zur bessern Belebung der Berner Gesellschaft tüchtige Männer aus der radicalen Partei, sofern sie nur sonst Ehrenmänner seien, aufzunehmen. «Glauben Sie nicht, mein hochverehrter Herr», ruft er ihm zu, «dass, wenn Sie Ihrer Geschichtforschenden Gesellschaft mehr Leben einflössen wollen,

[1]) Vergl. auch M. Schuler's Brief an Zellweger vom 25. August 1841. (Anhang pag. 104* ff.).

[2]) Es handelte sich besonders um Regierungsrath Fetscherin, den nachherigen ersten Präsidenten des «Historischen Vereins des Kantons Bern», der nach Auflösung der alten Berner Gesellschaft 1846 gegründet worden war, dann 1853 und 1854 Jahresversammlungen der Geschichtforschenden Gesellschaft leitete (gest. 1855), und um Professor Albert Fr. Stettler.

Sie solche weniger in politische Meinung abschliessen und mehr darauf sehen müssen, arbeitende und wissenschaftlich gebildete Männer anzuwerben, ohne Rücksicht auf ihre politische Meinung; denn da sie sich nur viermal jährlich versammelt, so sollte es wohl vermieden werden können, dass man nicht von Politik spreche; hingegen, da Ihre Gesellschaft nur so wenige Arbeiter und unter diesen selbst meistens nur Liebhaber besitzt, so ist es nicht möglich, dass sie mehr als vegetire. Man muss sich damit vertraut machen, dass die Verschiedenheit der Meinungen eine göttliche Einrichtung ist, welche man als solche dulden muss, ja selbst ehren, weil in jeder einseitigen Meinung etwas Schiefes und Unwahres liegt, das man vermeiden sollte». Wurstemberger indessen blieb bei seiner Meinung in Bezug auf einzelne Personen und schrieb Zellweger im November 1840, dass verschiedene Berner nicht in die neue Gesellschaft eintreten, andere austreten würden, wenn Fetscherin aufgenommen werde. Zellweger antwortete ihm: «In der Gemeinnützigen Gesellschaft, wie in der Naturforschenden, waltete die Ansicht vor, es sei nöthig, nicht nur arbeitende, sondern auch beitragende Mitglieder zu haben, die Zwecke der Gesellschaften zu fördern. Daher findet sich darin eine Mischung von so vielerlei Leuten ...... aber noch nie kam ein Laut eines Misstones zu Tage, weil es Zweck dieser Gesellschaften ist, bei ihren wissenschaftlichen Forschungen stehen zu bleiben, und bei einer Versammlung von sechzig bis hundert Mitgliedern die Gleichgesinnten sich finden und man sich um anders Gesinnte nicht bekümmert. So wird es auch in der allgemeinen schweizerischen historischen Gesellschaft der Fall sein, die beschlossen hat, jeden ehrenhaften schweizerischen Geschichtsfreund aufzunehmen, damit man arbeitende und beitragende Mitglieder habe...... Ich resümire also meine Meinung dahin, dass bei der grossen Gesellschaft alle ehrenhaften Schweizer müssen aufgenommen werden». Fetscherin und Stettler wurden an der Versammlung in Bern aufgenommen, und Wurstemberger trat acht Tage nachher aus, ohne dass indessen sein Austritt denjenigen der üb-

Inneres anmassen zu wollen), schreckt mich zurück. Was dürfte wohl aus der Gesellschaft werden, wenn der Eintritt unbedingt offen steht für Jedermann, ohne Mann vom Fache zu sein, wie dies offenbar bei mehreren Angenommenen der Fall ist? Was bewirken die Bataillone, aus denen jetzt die Gemeinnützige Gesellschaft besteht? — obgleich hier erleichterte Bedingungen der Aufnahme zu rechtfertigen sind [1]».

Eine Woche nach der Versammlung in Bern sandte Wurstemberger an Zellweger seine Austrittserklärung aus der neuen Schweizerischen Geschichtforschenden Gesellschaft. Die Gesellschaft, wie sie sich in Baden und Bern gestaltet hatte, war nicht nach dem Sinne der Berner. Diese hätten am liebsten ein Centralcomité gesehen, gebildet aus bestimmten Vertretern der kantonalen Gesellschaften, nicht aber eine umfassende Gesellschaft, welche die Kantonalvereine in sich schliessen, zugleich aber auch denen, die nicht in einer kantonalen Verbindung waren, den Zutritt gestatten sollte. Schon im Herbst 1840 hatte daher Wurstemberger an Zellweger geschrieben, dass es ihnen unmöglich sei, gewisse Berner, politische Gegner, in den Verein aufzunehmen [2]. Zellweger setzte ihm in der Antwort auseinander, dass die allgemeine Geschichtforschende Gesellschaft allen Parteien offen stehen müsse, und rieth ihm an, auch zur bessern Belebung der Berner Gesellschaft tüchtige Männer aus der radicalen Partei, sofern sie nur sonst Ehrenmänner seien, aufzunehmen. «Glauben Sie nicht, mein hochverehrter Herr», ruft er ihm zu, «dass, wenn Sie Ihrer Geschichtforschenden Gesellschaft mehr Leben einflössen wollen,

---

[1] Vergl. auch M. Schuler's Brief an Zellweger vom 25. August 1841. (Anhang pag. 104* ff.).

[2] Es handelte sich besonders um Regierungsrath Fetscherin, den nachherigen ersten Präsidenten des «Historischen Vereins des Kantons Bern», der nach Auflösung der alten Berner Gesellschaft 1846 gegründet worden war, dann 1853 und 1854 Jahresversammlungen der Geschichtforschenden Gesellschaft leitete (gest. 1855), und um Professor Albert Fr. Stettler.

Zellweger im December 1842 Wessenberg, «als verschwörten sich die Mitglieder, den Präsidenten recht zu plagen; besonders schwierig ist Herr Kopp, der immer dictiren will und droht, die Katholiken werden sich abwenden, wenn man ihm nicht gehorcht. Auf der andern Seite ist unser lieber Hottinger sehr krank; seine Nerven sind überspannt, daher sein Kopf nicht ruhig genug, um die Arbeiten mit fester Hand zu leiten, und da muss ich immer wieder gut machen, was Andere verderben, und so viele Briefe schreiben, dass ich nicht mit Ruhe an meiner Arbeit fortrücken kann». Die Befürchtung, Kopp könnte sich von der Gesellschaft zurückziehen, sein Rücktritt denjenigen anderer Katholiken zur Folge haben, und es könnten dadurch die Archive der Klöster und katholischen Regierungen und Städte der Gesellschaft verschlossen werden, drückte ihn oft, und immer wieder mahnt er Hottinger, «die Luzerner ja nicht vor den Kopf zu stossen».

Am 20. September 1843, in der zweiten Versammlung der Gesellschaft in Basel, legte der fünfundsiebenzigjährige Zellweger sein Amt nieder, und Heusler von Basel wurde an seiner Statt zum Präsidenten der Gesellschaft erwählt.

Es erübrigt uns noch, einen Blick zu werfen auf den Einfluss, den die Stiftung der allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft auf die Gründung kantonaler Vereine hatte. Es war bei der Gründung der neuen schweizerischen Gesellschaft bestimmt worden, dass die kantonalen Vereine durch von ihnen zu bezeichnende Correspondenten mit dem Vorstande des allgemeinen Vereines in Verbindung bleiben und je an den Versammlungstagen des Gesammtvereins Bericht erstatten sollten über die Thätigkeit in ihrem Schosse. Es geschah dies auch in der ersten Zeit regelmässig; diese Berichte sind zu lesen in den ersten Bänden des Archives. Da nun auch aus Kantonen, in denen keine kantonale Gesellschaft bestand, Mitglieder der allgemeinen Gesellschaft angehörten, so lag es nahe, dass in diesen Kantonen ebenfalls die Gründung einer solchen angestrebt wurde, und so die Zahl der kantonalen Vereine sich

rigen Mitglieder der alten Gesellschaft, die in die neue eingetreten waren, nach sich gezogen hätte.

* * *

Als eine Hauptaufgabe der Gesellschaft war in Bern die Anlage eines grossen schweizerischen Regestenwerkes geplant worden, welches die Regesten sämmtlicher Archive der Kantone, Städte, Klöster u. s. f. umfassen und auch Familienarchive, soweit dieselben zugänglich seien, nicht ausser Acht lassen sollte. War auch die Gewinnung von Arbeitern hiefür in den verschiedenen Kantonen und Städten, sowie die Feststellung eines Arbeitsplanes der Regesten in erster Linie Sache der Redactionscommission, so nahm doch Zellweger an allen diesen Aufgaben fortgesetzt grossen Antheil. Bei diesen Arbeiten kam ihm sein weiter Bekanntenkreis in allen Kantonen der Eidgenossenschaft sehr zu Statten, der es ihm ermöglichte oder doch erleichterte, überall Mitarbeiter für das Regestenwerk zu gewinnen. Eifrig nahm er auch Theil an der Aufstellung eines einheitlichen Arbeitsplanes für die Regesten. In zahlreichen Briefen an Böhmer, der ihm in der Angelegenheit als Autorität galt, an Kopp, an Hottinger und Meyer von Knonau kommt die Regestenfrage zur Sprache; Inhalt, Sprache, Datirung und andere Einzelheiten der Regesten wurden bis in's Kleinste erwogen, um in jeder Beziehung ein einheitliches und brauchbares Werk zu liefern [1]). Sodann gab ihm auch die Einrichtung des « Archives für die schweizerische Geschichte », dessen erster Band 1843 erschien, mancherlei Arbeit, die nicht zum kleinsten Theil darin bestand, den oft zu Tage tretenden Gegensatz zwischen Kopp und Hottinger über das, was in das « Archiv » aufgenommen werden sollte und was nicht, der oft zum Bruche zu führen drohte, zu vermitteln. « Es ist », klagt

[1]) Der Arbeitsplan für die Regesten, wie er schliesslich festgestellt wurde, findet sich im II. Bande des Archives, pag. XXXIII.

Zellweger im December 1842 Wessenberg, «als verschwörten sich die Mitglieder, den Präsidenten recht zu plagen; besonders schwierig ist Herr Kopp, der immer dictiren will und droht, die Katholiken werden sich abwenden, wenn man ihm nicht gehorcht. Auf der andern Seite ist unser lieber Hottinger sehr krank; seine Nerven sind überspannt, daher sein Kopf nicht ruhig genug, um die Arbeiten mit fester Hand zu leiten, und da muss ich immer wieder gut machen, was Andere verderben, und so viele Briefe schreiben, dass ich nicht mit Ruhe an meiner Arbeit fortrücken kann». Die Befürchtung, Kopp könnte sich von der Gesellschaft zurückziehen, sein Rücktritt denjenigen anderer Katholiken zur Folge haben, und es könnten dadurch die Archive der Klöster und katholischen Regierungen und Städte der Gesellschaft verschlossen werden, drückte ihn oft, und immer wieder mahnt er Hottinger, «die Luzerner ja nicht vor den Kopf zu stossen».

Am 20. September 1843, in der zweiten Versammlung der Gesellschaft in Basel, legte der fünfundsiebenzigjährige Zellweger sein Amt nieder, und Heusler von Basel wurde an seiner Statt zum Präsidenten der Gesellschaft erwählt.

Es erübrigt uns noch, einen Blick zu werfen auf den Einfluss, den die Stiftung der allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft auf die Gründung kantonaler Vereine hatte. Es war bei der Gründung der neuen schweizerischen Gesellschaft bestimmt worden, dass die kantonalen Vereine durch von ihnen zu bezeichnende Correspondenten mit dem Vorstande des allgemeinen Vereines in Verbindung bleiben und je an den Versammlungstagen des Gesammtvereins Bericht erstatten sollten über die Thätigkeit in ihrem Schosse. Es geschah dies auch in der ersten Zeit regelmässig; diese Berichte sind zu lesen in den ersten Bänden des Archives. Da nun auch aus Kantonen, in denen keine kantonale Gesellschaft bestand, Mitglieder der allgemeinen Gesellschaft angehörten, so lag es nahe, dass in diesen Kantonen ebenfalls die Gründung einer solchen angestrebt wurde, und so die Zahl der kantonalen Vereine sich

vergrösserte. In dem einen Kanton schritt man früher, in dem andern später zur Bildung einer kantonalen Gesellschaft; den directesten Einfluss aber hatte die allgemeine Geschichtforschende Gesellschaft und speciell ihr Präsident Zellweger auf die Gründung des « Historischen Vereins der V Orte ». Ueber die Stiftung desselben gibt uns der im ersten Bande, Seite XXXI ff., des « Geschichtsfreund », dem Organ des Vereins, abgedruckte Bericht die beste Auskunft. « Herr Caspar Zellweger », heisst es dort, « Präsident der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, hat schon bei Anlass der Gründung derselben, am 30. Herbstmonat 1840, sowie seither wiederholt den Wunsch ausgedrückt, es möchte sich in den fünf Orten, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, in welchen bisher noch keine geschichtforschende Gesellschaft bestand, ein historischer Verein bilden, theils um selbständig für sich zu wirken, theils um mit der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz in Verbindung zu treten ». Da nun, so heisst es weiter, die unterzeichneten Mitglieder überzeugt sind von der Zweckmässigkeit des Gedankens, und es an historischer Arbeit in den V Orten ebensowenig fehlt, als an Männern, die durch ihre Leistungen auf dem historischen Gebiete ihre Tüchtigkeit bewiesen haben, so laden sie die in den genannten Kantonen wohnenden Mitglieder der allgemeinen Gesellschaft sowohl als andere Freunde der vaterländischen Geschichte zu einer constituirenden Versammlung nach Luzern ein. Unterzeichnet war die Einladung von Kopp, Schneller, Bannwart, Chorherr Fuchs, Dr. von Liebenau, Alt-Grossrath Th. Scherrer. Am 10. Januar 1843 constituirte sich der Verein. Als Aufgabe desselben bezeichnen die Statuten die Erforschung und Darstellung der Geschichte und Alterthumskunde der fünf Orte in kirchlicher und politischer Richtung. Der Verein versammelt sich alljährlich abwechselnd in einem der fünf Orte. Schon am Tage der ersten Versammlung des Vereines, am 29. August 1843, lag, Dank der rastlosen Arbeit Kopp's, der dem Vereine vorstand, das erste Heft der neuen Zeitschrift, der « Geschichtsfreund », in den Händen der Mitglieder.

Der eigentliche Sitz und die Sammlungen des Vereines befinden sich in Luzern; in den einzelnen zugehörenden Kantonen bildeten sich Sectionen. Von diesen hat sich später die Section Schwyz 1877 als eigener Historischer Verein des Kantons Schwyz constituirt, welcher seit 1882 «Mittheilungen» veröffentlicht. Auch die Section Nidwalden organisirte sich zu einem Historischen Vereine von Nidwalden und gibt als solcher seit 1884 die «Beiträge» heraus.

Der Stiftung des fünförtigen Vereines folgte im Lauf der Jahre diejenige einer ganzen Reihe weiterer kantonaler Vereine [1]). So erhielten noch bei Lebzeiten Zellweger's Bern 1846, Solothurn 1851, nach seinem Tode Schaffhausen, Aargau, Thurgau, St. Gallen, Glarus, Neuenburg, Graubünden und in neuester Zeit auch Tessin ihre geschichtforschenden Gesellschaften.

VI.

Zellweger's letzte historische Arbeiten. Der Lebensabend.

1840 bis 1855.

Zellweger hatte den Entschluss, seine Appenzellergeschichte über die Landestheilung hinaus nicht fortzusetzen, im November des Jahres 1836 gefasst. Zwanzig Jahre lang hatte er an derselben gearbeitet, seine Kräfte und selbst einen Theil seines Vermögens dieser seiner Lebensaufgabe geopfert. Die Fortsetzung des Werkes in einer Geschichte der äussern Rhoden

---

[1]) Vergl. über dieselben G. Meyer von Knonau in der Westdeutschen Zeitschrift, V, 126 ff.

durch die Zeiten des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts hatte wenig Verlockendes für ihn. «Ich habe vor wenigen Tagen die Zeit des ewigen Friedens mit Franz I. bearbeitet», schreibt er am 23. November 1836 an Lassberg, «und sage, dass ich jene Epoche als den Wendepunkt betrachte zwischen der alten und der neuern Zeit. Von da an nahmen Uneinigkeit, Schwäche, Egoismus immer mehr zu bis 1798». Deutlich klingt der Missmuth über dieses Zeitalter des Niederganges, in dem auch die engere Landesgeschichte ihm des Erfreulichen wenig bot, aus seinen Worten heraus. Zudem war er müde. Seine Gesundheit war im Sommer des Jahres 1836 stark erschüttert worden; aus den Bädern von Baden, in denen er Heilung und Kräftigung gesucht hatte, kehrte er ziemlich schwach nach Trogen zurück. Sein körperlicher Zustand mahnte ihn an sein Alter; sein Entschluss, die Feder der historischen Arbeit aus der Hand zu legen, war unter diesen Umständen wohl begreiflich.

Da kam der Sommer des Jahres 1837, und mit den zunehmenden Kräften wuchs auch wieder die alte Wanderlust, die ihn Jahr für Jahr Monate lang den heimatlichen Höhen entführt hatte. Sein Weg führte ihn dieses Mal in die französischen Nachbarlandschaften der Schweiz, in die burgundischen Lande. Es sollte keine Forschungsreise sein; sein Werk war abgeschlossen. Aber, wie der Pflanzenfreund jeden Gang zu einer botanischen Excursion macht, so ging es auch ihm, dem Urkundenfreunde. In Besançon, Dôle, Dijon konnte er nicht vorbeigehen, ohne die Archive zu besuchen, die er sich zu öffnen schon vorher durch Mitnahme der nöthigen Empfehlungen besorgt gewesen war. Er musste doch die Gelegenheit benutzen, um nachzusehen, ob keine Urkunden, keine Documente da seien, die Licht verbreiten könnten über diese oder jene Abtheilung der vaterländischen Geschichte. War auch die Zeit seines Aufenthaltes für eigentliche Studien zu kurz bemessen, so konnte er sich doch wenigstens überzeugen, ob etwas Werthvolles oder Brauchbares vorhanden sei; er konnte ja dann später wieder

kommen. Er fand da in Besançon die 82 Bände Granvella'scher Handschriften [1]). Wohl vermuthete er manches Interessante darin, manches Document, geeignet, über schweizerische Verhältnisse im Reformationsjahrhundert Aufschluss zu geben; allein die 82 Bände schreckten ihn. Er liess sie und ging weiter nach Dôle, wo ihn in der Autographensammlung des Unterpräfecten Armand Marquiset ein Brief des 23jährigen Napoleon Bonaparte interessirte [2]), von da nach Dijon, der alten Hauptstadt des Herzogthums. Hier bejammerte er mit dem Conservateur des archives de Bourgogne, einem Herrn Maillard de Chambure, die entsetzlichen Verluste, welche die französischen Archive in den Zeiten der Revolution und des Kaiserreiches erlitten, in denen ungezählte Tausende von Urkunden aller Art entweder absichtlich vernichtet oder aber in Toulon und Auxonne zur Anfertigung von Geschützpatronen verwendet wurden, nicht gerechnet jene, welche in diesen schlimmen Tagen sonst verloren gingen [3]). Doch fand er in Dijon eine ganze Reihe von Urkunden, welche die Verpfändungen des Herzogs Sigmund von Oesterreich an Herzog Karl von Burgund betrafen; die Copien dieser Urkunden nahm er mit. Ferner fand er hier den umfangreichen Briefwechsel des Marquis de Vergennes, französischen Gesandten in der Schweiz, mit seinem Bruder, dem Comte Charles Gravier de Vergennes [4]), der unter Ludwig XVI. längere Zeit französischer Minister des Auswärtigen war. Dieser Briefwechsel, welcher sich hauptsächlich auf die Verhandlungen über den Bund mit Frankreich von 1777 bezog, und den er in der Folge für sich copiren liess, brachte ihn auf den Gedanken, der Geschichte dieses Bundes

[1]) Des Cardinals und Staatsmannes Carls V. und Philipp II., Anton Granvella, 1517 bis 1586.

[2]) Derselbe ist abgedruckt im Schweizerischen Museum für historische Wissenschaften, II, 106.

[3]) Schweizerisches Museum für historische Wissenschaften, II, 108 ff.

[4]) Ch. Gr. de Vergennes, Minister des Aeussern unter Ludwig XVI., 1719 bis 1787.

und der französischen Bünde mit der Eidgenossenschaft überhaupt nachzugehen, sie zum Gegenstande eingehender Studien zu machen. Ueber Lyon, wo er ebenfalls die Bibliotheken besuchte, kehrte er nach der Schweiz zurück.

Im Winter 1837 auf 1838 erhielt sein Plan, nach Vollendung des Druckes seiner Appenzellergeschichte sich an die Bearbeitung einer Geschichte der diplomatischen Verhältnisse mit Frankreich zu machen, feste Gestalt. Zugleich gab er im Schweizerischen Museum für historische Wissenschaften [1]) als erste Frucht seiner Reise jene Urkunden heraus, die er in Dijon gefunden und copirt hatte. Die Publication erschien unter dem Titel: « Urkundliche Beleuchtung der Verpfändung einiger Landschaften des Herzogs Siegmund von Oesterreich an Herzog Carl von Burgund ». In der Einleitung schildert Zellweger die besuchten Archive, gibt Aufschluss über das französische Archivwesen überhaupt, das nach seinem Urtheil noch sehr im Argen liegt, trotz Guizot's Anstrengungen; ferner schildert er die Verluste der Archive in Folge der Revolution und geht schliesslich kurz auf den Inhalt der dargebotenen dreizehn Urkunden ein, die er publicire, wie er sagt, um einmal Klarheit zu bringen gegenüber den verwirrten Angaben, die schweizerische Chronisten und Historiker über die Höhe der Pfandsumme, die Karl von Burgund zu zahlen hatte, und noch über einige andere die Geschichte jener Tage betreffende Punkte zu bringen.

Mit der ihn auszeichnenden, seltenen Energie, die wir bei allen seinen Unternehmungen an ihm bewundern müssen, ging er nun in den nächsten Jahren an die Sammlung des Materials für seine neue Aufgabe. Durch seinen Freund, den Grafen Reinhard, der französischer Gesandtschaftsrath in Bern war, trat er in Beziehungen zu dem Historiker Mignet [2]), dem da-

---

[1]) Band II, 103 ff., 299 ff.

[2]) Mignet, François Aug. Alexis, geb. 1796 in Aix, seit 1821 in Paris, französischer Geschichtsschreiber, seit der Julirevolution Staatsrath und Archivar im Ministerium des Auswärtigen, seit dem Staatsstreich von 1851 ohne Amt, starb 1884.

maligen Staatsrath und Vorsteher des Archives im Ministerium des Auswärtigen in Paris, der ihm aus diesem Archive die nöthigen Actenstücke, vor allem die grosse Sammlung der Briefe des intriganten Grafen du Luc, welcher von 1709 bis 1716 französischer Gesandter in der Schweiz war, copiren liess [1]). Aus dem Hof- und Staatsarchiv in Wien lieferten ihm sein Freund Chmel und der schweizerische Gesandte Effinger von Wildegg das vorhandene einschlägige Material; aus dem Tiroler Landesarchiv besorgte ihm dasselbe der Historiker Clemens Graf von Brandis. Die Archive der Eidgenossenschaft aber besuchte er selbst; unermüdlich forschte der mehr als Siebzigjährige in den Jahren 1839 und 1840 in den Archiven von Zürich, wo ihm besonders Gerold Meyer von Knonau als Staatsarchivar beistand, in Luzern bei Schneller, in Bern und Solothurn. Auch eine Reihe von Privatarchiven wurden ihm in zuvorkommendster Weise geöffnet; er selbst nennt mit besonderem Danke diejenigen der Familie Erlach von Hindelbank, des Herrn Mestral de St. Saphorin in Aubonne und der Familie von Wyss in Zürich. Den Winter benutzte er dann zum Ordnen und Registriren seines reichen Materials. «Mehr als 5000 Seiten Manuscripte habe ich dieses Jahr heimgebracht», schreibt er im Winter 1840 an Lassberg, «die ich nun ordnen und aufstellen muss. Eine langwierige Arbeit!»

Mit Anfang des Jahres 1842 hatte er sein Material in der Hauptsache bei einander und schritt zur Ausarbeitung. Allein nur sehr langsam kam er vorwärts mit dieser Arbeit. Seine Stellung als Präsident der Commission für Armenschulen in der Gemeinnützigen Gesellschaft, seine Armenschule zur Schurtanne in Trogen und die Aufgabe, junge, passende Leute zu ge-

---

[1]) Das gesmamte urkundliche Material, welches Zellweger zur Geschichte der diplomatischen Verhältnisse zusammentrug und ordnete, befindet sich in 27 Manuscriptbänden in der Gemeindebibliothek in Trogen. Im Vorwort zum ersten Bande des genannten Buches gibt Zellweger ein genaues Inhaltsverzeichniss dieser 27 Bände.

winnen und sie in dieser und in andern ähnlichen Anstalten zu Armenlehrern heranzubilden, die rege Correspondenz mit dem Vorsteher der Bächtelen, die ja ganz besonders unter seiner Aufsicht stand, vor allem aber die Präsidentschaft der Schweizerischen Geschichtforschenden Gesellschaft und die damit verbundenen Arbeiten und Correspondenzen hinderten ihn vielfach an der ruhigen Fortsetzung seiner Arbeit. «Ich muss so viele Briefe schreiben», klagt er im December 1842 dem Freunde Wessenberg, «dass ich nicht mit Ruhe an meiner Arbeit fortrücken kann». Doch konnte er, nachdem er bereits im September 1843 sich von der Leitung der Geschichtforschenden Gesellschaft zurückgezogen hatte, im October des Jahres 1845 demselben Freunde melden, dass die Geschichte der französischen Bünde in der ersten Ausarbeitung fertig sei, und er daran gehe, sie in's Reine zu schreiben. Es liegt ihm viel daran, dieselbe möglichst gut und brauchbar zu gestalten, und vielfach fragt er in seinen Briefen über diesen und jenen Punkt um Rath. Hottinger rieth ihm, die eingestreuten Briefe und Actenstücke im Originaltext, französisch, zu geben. Er konnte sich dazu nicht entschliessen. «Die schweizerischen Diplomaten und Staatsmänner», argumentirt er, «für die das Werk in erster Linie mit bestimmt ist, haben wohl in ihrer Jugend die französische Sprache erlernt, aber in ihren Mannestagen gewöhnlich soweit wieder vergessen, dass sie die Actenstücke nicht ohne Mühe und vielleicht nicht recht verstehen könnten». Dieses und die Rücksicht auf einheitlichere Gestaltung des Textes bestimmten ihn, die eigentliche Geschichte ganz deutsch zu geben und nur im Anhang, in den Beilagen, in denen er in ähnlicher Weise, wie er es bei der Appenzellergeschichte that, eine Reihe unedirter Briefe und Actenstücke veröffentlichte, die Sprache der Originale zu belassen.

Nun war ihm aber bei der Bearbeitung der Einleitung zur Geschichte der diplomatischen Verhältnisse der Schweiz mit Frankreich aufgefallen, dass eine Reihe schweizerischer Geschichtsschreiber der Burgunderkriege bei der Darstellung der

Gründe dieser Kriege dieselben nicht so angegeben hatten, wie er sie aus den Actenstücken erkannte. Er stiess auf so viele «Ungleichheiten, Lücken und Irrthümer», dass er sich zu neuen Forschungen bewogen sah, die ihn zu neuen Ansichten führten. «Da indessen», sagt er in der Einleitung zu den „Gründen des burgundischen Krieges“, «wenn ich diese Ansichten mit denjenigen meiner Vorgänger vergleichen und die meinigen durch Anführung der Quellen begründen wollte, die Einleitung zu der erwähnten Arbeit zur Ungebühr ausgedehnt würde, so entschloss ich mich, dieses in einer besondern Abhandlung zu thun, damit die Geschichtforscher dieselbe beurtheilen und sich überzeugen können, dass weder Neuerungs- noch Tadelsucht, sondern lediglich der Wunsch, die Wahrheit herzustellen, mich bei meiner Arbeit geleitet hat». So entstand der im fünften Bande des «Archives für Schweizerische Geschichte» und auch in einer Separatausgabe erschienene «Versuch, die wahren Gründe des burgundischen Krieges darzustellen». Die Historiker, gegen die in erster Linie seine Kritik sich richtet, sind Johannes von Müller, Ludwig Meyer von Knonau (Handbuch der Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft), von Tillier (Geschichte des Freistaates Bern) und E. von Rodt (die Feldzüge Karls des Kühnen). «Sie alle suchen», sagt Zellweger, «die Ursache des Krieges der Schweiz mit dem Herzog von Burgund in den Plackereien seines Landvogtes und seiner untergebenen Edelleute und betrachten die Schweiz als selbständige Hauptparthei in diesem Kriege. Meine Ansicht geht aber dahin, dass die Schweiz der Spielball der drei Mächte Oesterreich, Burgund und Frankreich war, und dass sie nur in Folge des Verraths von Diessbach für sich selbst den Krieg begann und in den Schlachten von Grandson und Murten als selbsthandelnd kann betrachtet werden»[1]. Einen weitern Grund des Irrthums findet Zellweger in der unkritischen Benutzung der Preuves de Comines von Seiten seiner Vorgänger

[1] Archiv für Schweizerische Geschichte, V, 4.

und in der Thatsache, dass dieselben einzelne Archive nicht benutzten und nicht benutzen konnten. Beginnend mit der Darlegung der politischen Verhältnisse der Eidgenossen in den letzten Regierungsjahren Karl's VII., schildert Zellweger sodann die Bemühungen Ludwig's XI., einen von Burgund den Eidgenossen angetragenen Bund zu verhindern, dieselben vielmehr zu einem Bunde mit Frankreich zu bewegen. Doch konnte der König den Vertrag von 1467 zwischen Philipp von Burgund und vier Städten der Eidgenossenschaft nicht hintertreiben. Das führte zu dem Kriege mit dem Adel im Elsass und mit dem Herzoge Sigmund von Oesterreich, der 1468 durch den Waldshuterfrieden beendet wurde. Und nun begannen wieder die Intriguen Ludwig's, der sich, von Diessbach unterstützt, durch seine Gesandten alle Mühe gab, die Schweizer mit Oesterreich gänzlich auszusöhnen, sie zu einem Bunde mit Frankreich und schliesslich zur Theilnahme an einem Kriege gegen Karl den Kühnen zu bewegen. Der Plan Ludwig's gelang, und die Schweizer mussten schliesslich den Krieg allein führen. In einfacher und klarer Weise schildert Zellweger alle diese Verhältnisse, Verhandlungen und Intriguen, und stützt seine Ausführungen in den Beilagen durch eine Reihe von 31 urkundlichen Actenstücken.

In den Jahren 1848 und 1849 erschien in zwei Abtheilungen das Hauptwerk aus Zellweger's Studien auf diesem Gebiete, das letzte historische Werk des nunmehr Achtzigjährigen, der erste Band der «Geschichte der diplomatischen Verhältnisse der Schweiz mit Frankreich in den Jahren 1698 bis 1784 — ein Versuch, die Einwirkung dieser Verhältnisse auf den sittlichen, ökonomischen und politischen Zustand der Schweiz darzustellen». Auf drei Bände war das Werk berechnet. Der erste sollte die Gesandtschaften des Marquis de Puisieux und des Grafen du Luc, also die Zeit von 1698 bis 1716, umfassen; der zweite sollte sich beschäftigen mit den Verhandlungen während der Regierungszeit Ludwig's XV., und der dritte Theil sollte die Zeit unter Ludwig XVI., die Verhandlungen

mit dem Marquis de Vergennes und dem Vicomte de Polignac enthalten; das Ganze aber sollte so angelegt sein, dass jeder Theil ein selbständiges Werk für sich bilden konnte. Zellweger konnte nur den ersten Band herausgeben. « Da mein Gesicht immer mehr abnimmt », schrieb er am 28. Januar 1850 seinem Freunde Decan Pupikofer in Bischofzell, « so werde ich die Fortsetzung meiner Geschichte meinem Freunde Heinrich Escher in Zürich übertragen, der versprochen hat, diese Arbeit zu übernehmen ». Diese Fortsetzung ist indessen nicht erschienen [1]).

Was Zellweger bei der Darstellung seiner Geschichte der diplomatischen Verhältnisse mit Frankreich sich als Zweck vorgesetzt hatte, spricht er im Vorwort zum ersten Bande in den Worten aus:

« Wenn die allgemeine Geschichte uns einen Ueberblick über das Ganze der Erde gewährt, so lernen wir hingegen in der Geschichte des einzelnen Landes mehr das Wirken einzelner Menschen, die nächsten Ursachen und Folgen der Ereignisse kennen.

Für uns Schweizer aber ist es von Wichtigkeit, dass wir die Einwirkung der uns umgebenden Mächte und ihrer Agenten auf unsere Verfassung, unser Militärwesen, unsern Handel und unsere Denkungsart kennen lernen. Diese Seite unserer Geschichte ist nicht genug beachtet worden; daher wünsche ich, durch meinen Versuch die Gelehrten und Staatsmänner unseres Vaterlandes aufzumuntern, die Geschichte der politischen Verhandlungen mit dem Ausland in grösserer Ausdehnung zu bearbeiten. Früher konnte man dies eher entbehren, weil die Staatsmänner der grössern Kantone durch ihre Stellung angewiesen waren, die Diplomatie zu studiren, und sie durch den

---

[1]) Die Annahme E. F. von Mülinen's (Prodromus, pag. 230), die Geschichte der diplomatischen Verhältnisse sei im Manuscript vollendet, ist irrig. Nur die Materialien zu den folgenden Bänden hat Zellweger hinterlassen, nicht aber eine Ausarbeitung.

Umgang mit Diplomaten dazu gebildet wurden. Aber in unserer Zeit, wo nur Wenige noch Anlass und Viele keine Gelegenheit finden, sich für dieses Fach auszubilden, und doch auf einmal berufen werden, sich damit zu beschäftigen, wird es nothwendig, dass eine treue Darstellung der Vergangenheit die Mittel darbiete, den richtigen Werth der Verhältnisse mit den Nachbarstaaten und wie sie zu benutzen seien, kennen zu lernen » [1]).

Zellweger leitet seine Darstellungen ein mit einer gedrängten Uebersicht der Verhandlungen und Bündnisse der Schweiz mit Frankreich seit den letzten Regierungsjahren Karl's VII. Vor die Zeiten der Burgunderkriege fallen noch die Bündnisse von 1452 mit Karl VII. und von 1464 mit seinem Sohne und Nachfolger Ludwig XI. Den vielfachen Verhandlungen zur Zeit der Burgunderkriege folgt der Bund mit Karl VIII. im Jahre 1484, welcher die Kriegszüge nach Italien und Missverständnisse und Streitigkeiten unter den Kantonen 1495 zur Folge hatte. Dann folgten die italischen Feldzüge im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, die Wendung der eidgenössischen Politik im Jahre 1512, die Tage von Novara und Marignano. Der « ewige Friede » mit Frankreich im December 1515 bahnte den neuen Bund von 1521 an, der dann in den Erneuerungen von 1549, 1564 und 1582 mit den Nachfolgern Franz I. immer wieder verlängert wurde. Besonders feierlich gestaltete sich der Bundesschwur zwischen Heinrich IV. und den Orten und Zugewandten der Eidgenossenschaft (ausser Zürich, welches erst unter Ludwig XIII. 1614 dem französischen Bündniss wieder beitrat), am 20. October 1601 in Charenton. Mit Ludwig XIV. schloss die Eidgenossenschaft im Jahre 1663 ein neues Bündniss auf den Grundlagen der vorhergehenden Bünde und Verträge. In diesen Bündnissen des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts traten neben den eigentlich politischen Fragen die wirthschaftlichen schon ziemlich in den

[1]) Geschichte der diplomatischen Verhältnisse, I. Erste Abtheilung, pag. III.

Vordergrund; Ermässigungen der Zölle, freier Handel der schweizerischen Kaufleute in Frankreich, billige Salzlieferung von Seite dieses Staates und anderes mehr bilden wichtige Bedingungen bei den Bundesschlüssen. Nachdem so der Verfasser die Vorgeschichte übersichtlich durchgeführt hat, tritt er in eingehendster Weise auf die diplomatische Geschichte der Eidgenossenschaft seit dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts ein, schildert die politische Lage der Schweiz in ihrem Verhältniss zu den europäischen Hauptstaaten, die Ankunft des Marquis Puisieux 1698 als des ersten ständigen Gesandten Frankreichs, die Verwickelungen und Gefahren, welche der spanische Erbfolgekrieg und mit demselben eine Zeit lang Hand in Hand gehend die Neuenburgerfrage hervorzurufen drohte, da sich nicht weniger als fünfzehn Prätendenten auf den Thron dieses kleinen Fürstenthums zeigten, bis endlich am 3. November 1707 durch den Entscheid des Neuenburger Tribunals das Fürstenthum an den König von Preussen fiel. Doch hörten damit die Verwickelungen noch nicht auf; die Neutralitätsfrage des Fürstenthums gab Anlass zu neuen langwierigen Verhandlungen, bis es schliesslich den Eidgenossen gelang, die Neutralität des Fürstenthums und damit zugleich eine Art Garantie der Zugehörigkeit desselben zur Eidgenossenschaft wenigstens für die Dauer des spanischen Erbfolgekrieges zu erlangen.

In noch viel einlässlicherer und breiterer Weise, als es in der ersten Abtheilung der Fall war, wird in dem doppelt so starken zweiten Theile des ersten Bandes die Zeit der Gesandtschaft des Grafen du Luc von 1709 bis 1716 dargestellt. Das Buch ist fast durchweg Quelle; Reflexionen und Darstellungen des Verfassers treten in den Hintergrund; nur die Documente, vorab die Briefe des Gesandten du Luc an seinen Hof, reden ihre oft bis in's kleinste Detail ausführliche Sprache. Am 27. Februar 1709 traf der neue Gesandte mit umfassender Instruction, die in interessanter Weise die Anschauungen des damaligen französischen Hofes über die Eidgenossenschaft und über die einzelnen Kantone wiedergibt, in der Schweiz ein,

wo damals Pesme de St. Saphorin die Interessen des österreichischen Kaiserstaates vertrat. Du Luc's Bestreben war darauf gerichtet, den Bund von 1663, der mit der Zeit (neun Jahre nach dem Tode des Königs) erlöschen musste, in einer für Frankreich möglichst günstigen Form zu erneuern. Das erschien um so schwieriger, als einerseits durch seine Politik und seine Gewaltmassregeln den Hugenotten gegenüber Ludwig XIV. die evangelischen Kantone, vorab das mächtige Bern, sich entfremdet hatte und auch in den katholischen Kantonen die Begeisterung für Frankreich nach den furchtbaren Niederlagen desselben in den Jahren 1708 und 1709 nicht gerade eine starke zu nennen war. Zunächst beschäftigten ihn die Verhandlungen, die der Zug des kaiserlichen Generals Mercy durch den Kanton Basel im August 1709 zur Folge hatte, der eine offene, gewaltthätige Verletzung der schweizerischen Neutralität war. Dann kamen die Toggenburger Händel und der aus denselben hervorgehende Krieg Zürichs und Berns mit den fünf katholischen Orten am See. Diese drängten die Bündnisserneuerung vorläufig in den Hintergrund; eifrig aber bemühte sich du Luc um Herstellung des Friedens, freilich nicht um der Eidgenossen willen, und nur im einseitigen Interesse der katholischen Orte. Einen Bund mit diesen suchte der Gesandte seinem Hofe so vortheilhaft als möglich darzustellen, während er gegen Zürich und besonders gegen Bern, dessen Schultheiss Willading sich nicht zu seinem Werkzeug gewinnen liess, am französischen Hofe intriguirte. Nach dem für die katholischen Kantone ungünstigen Frieden zu Aarau vom 11. April 1712 begannen die Bemühungen des Gesandten bei den katholischen Kantonen von neuem, die dann endlich auch, aber nicht ohne dass die Krone Frankreich in einem geheimen Revers den katholischen Kantonen die «Restitution» des im letzten Kriege Verlorenen feierlich und förmlich zugesichert hatte, durch Abschluss des Separatbundes, unter geheimer Beifügung des sogenannten «Trücklibundes», endigten. Nach Abschluss des Bundes, der Frankreich über 600,000 Franken an Geschenken etc. gekostet hatte, verliess du Luc die Schweiz.

Das Hauptverdienst Zellweger's bei dieser Arbeit liegt darin, dass er über eine Epoche tiefer moralischer Erniedrigung der Schweiz und verderblicher Abhängigkeit derselben von Frankreich durch seine fleissigen und eingehenden Forschungen theils selbst Licht verbreitet, theils spätern Historikern hiefür die Wege geebnet hat. Mit der Herausgabe dieses — unvollendeten — Werkes schloss Zellweger seine historische Thätigkeit ab.

* * *

Zellweger durfte mit Genugthuung in seinem zweiundachtzigsten Jahre die Feder niederlegen; ein reiches. an Arbeit und an Erfolgen reiches Leben lag hinter ihm. Ueber zwei Menschenalter — von 1790 bis 1850 — verbreitete sich Zellweger's Arbeit: dreissig Jahre lang war er in seiner kaufmännischen Wirksamkeit thätig für die eigenen Interessen und diejenigen seiner Familie; dreissig folgende Jahre reicher Thätigkeit widmete er dem Vaterlande, seinen Mitmenschen. Nun gingen seine Kräfte zu Ende. Wohl war sein Geist noch verhältnissmässig frisch, seine Theilnahme für seine Schöpfungen und seine Freunde, ihre Arbeiten und Interessen eine rege — allein das müde Auge erlosch; die zitternde Hand vermochte nicht mehr recht die Feder zu führen. Bereits im December des Jahres 1848 erblindete er auf dem rechten Auge vollständig, und in der Folge nahm auch die Sehkraft des linken Auges beträchtlich ab, was ihm eine Einschränkung seiner schriftlichen Thätigkeit zur unabweisbaren Nothwendigkeit machte. Noch immer zwar hielt er das nulla dies sine linea fest; wenn die eigene, zitternde Hand versagte und das Auge nicht mehr zu lesen vermochte, was er schrieb, so bediente er sich der Hand seiner Schwiegertochter oder eines Enkels, den Freunden seine Gedanken mitzutheilen. In erster Linie galt seine nie erlöschende Fürsorge seinen Schöpfungen auf dem Boden der Gemeinnützigkeit, seinen Armenschulen und Rettungsanstalten, der Bildung von Armenlehrern. Lange und häufige

Briefe schrieb er in den letzten Lebensjahren noch in dieser Angelegenheit an seinen Freund Decan Pupikofer in Bischofzell, immer anregend zu erneuter Thätigkeit, zu rastlosem Fortschreiten auf dem eingeschlagenen Wege. « Ich kann gar nicht begreifen », schreibt er z. B. diesem Freunde, « welcher Grund den Herrn Hess (in Zürich) bestimmen kann, keine Lehrerzöglinge nehmen zu wollen, bis die Gemeinnützige Gesellschaft sich versammele, wenn wir doch noch Geld genug haben, zwei zu lehren. Wenn es den Bündnern gelingt, auch eine Armenschule zu errichten, so wird J...... dort oder in dem Waisenhause zu Chur seine Anstellung finden. Der Thurgauer und der Berner haben Aussicht, in ihren Kantonen in vier Jahren, während welchen sie noch lernen müssen, angestellt zu werden; auf den Solothurner wartet die Stelle in der Waisenanstalt; also sind nur noch der H. und der K. zu versorgen, die, wenn sie keine andere Versorgung fänden, in der Bächtelen angestellt werden könnten, welche ebensowohl wie die Armenschulen von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft gegründet ist. Ich sehe also um so weniger einen Grund, diese Bildung einzustellen ». Im April des Jahres 1850 versammelte er die Commission für Armenschulen (Hess, Pupikofer, Wehrli) in seinem Hause in Trogen, und noch zwei Jahre später, 1852, schrieb der vierundachtzigjährige Greis für die st. gallisch-appenzellische gemeinnützige Gesellschaft eine Abhandlung über Armenschulen und Armenerziehung, die ihm sein Freund Professor Friedrich von Wyss in Zürich durchsah. Er klagt jedoch bei diesem Anlass demselben, dass er gezwungen sei, von fremder Hand sich die Briefe schreiben zu lassen, dass er auch nicht länger als eine Stunde nacheinander das Vorlesen ertragen könne, und dass man vom Vorlesen eines Werkes nicht die rechte Uebersicht über dasselbe und nicht den richtigen Begriff von demselben bekomme. Damals begann er auch, sich die alten Briefe von Verwandten, Freunden und Bekannten vorlesen zu lassen, sie zu ordnen und nach ihnen und aus seiner Erinnerung theils mit eigener und theils durch fremde Hand

die Nachrichten aus seinem Leben für seine Enkel aufzuzeichnen, die ihm der Aufzeichnung würdig erschienen. Er kam damit nur bis zum Ende des Jahres 1827.

So lebte er in stiller Zurückgezogenheit wie ein Patriarch zu oberst in seinem schönen Hause in Trogen, das er sich selbst gebaut hatte, umgeben von Kindern und Enkeln, die ihm sein Alter versüssten. Im Sommer wurde es stets lebendiger um ihn: neben den Verwandten von Nah und Fern erschienen auch oft die alten und jungen Freunde liebe und interessante Besuche wechselten. Und dieselben waren um so zahlreicher, als der Greis allgemeine Achtung und Verehrung genoss. Er, dem einst die Labarpe und Mülinen, die Wattenwyl und Usteri mit gleicher Innigkeit zugethan waren, kannte auch jetzt in seiner Freundschaft keinen Unterschied der Partei; an der Schwelle seines Hauses brachen sich die Wogen des politischen Lebens. Nicht, dass er an den Geschicken des Vaterlandes, besonders an der Wendung, die die eidgenössische Sache in den Jahren 1847 und 1848 nahm, keinen Antheil genommen hätte! Aber er betrachtete die Vorgänge wie ein Weiser von einer höhern Warte, ohne Parteinahme, ohne Leidenschaft. «Sie müssen es mir nicht übel nehmen», schreibt er 1850 an Pupikofer, «wenn ich in den ewigen Veränderungen der Verfassungen und dem grossen Wechsel der Personen ein Kinderspiel erblicke. Aber das gehört zur jetzigen Zeit, die ich mit dem Menschenalter vom 15. bis zum 25. Jahre vergleiche, wo Jeder eine hohe Meinung von sich hat, Alle in Idealen leben und weder Erfahrung noch Kenntniss der Vergangenheit mehr haben, nicht durch klugen Rath und weise Ueberlegung, sondern durch Anrennen klug werden wollen».

Was ihm am meisten sein Alter in stete Erinnerung brachte, war das Gefühl der Vereinsamung, das mit jeder Nachricht vom Tode eines Freundes oder eines Bekannten aus früherer Zeit stärker über ihn kam. «Dass unsere Altersgenossen wegsterben», hatte er vor Jahren schon Lassberg zugerufen, «liegt im Gange der Natur; aber dass auch jüngere Freunde uns

verlassen, ist doppelt schmerzhaft; denn so verlieren wir alle Freunde und bleiben zuletzt allein, umgeben von einer neuen Welt, mit der wir uns nicht mehr befreunden können. Nun denn, so gehen auch wir desto lieber zu unserem himmlischen Vater, dem Urquell des Lichts, der Wahrheit und der Liebe, wo wir immer mehr von diesen herrlichen Eigenschaften uns nähren können. Sie sind jünger als ich; ich darf also hoffen, Ihre Freundschaft noch bis zu meinem Abschiede aus diesem Leben zu geniessen, und diese Hoffnung stärkt und erfreut mich ». Und dem Freunde Friedrich von Wyss klagt er: « Es ist ein trauriges Schicksal des hohen Alters, dass man alle seine verehrtesten Freunde von sich scheiden sieht und sich je länger, je mehr in der Einsamkeit findet, da theils die Schwachheit des hohen Alters, sowie auch die Verschiedenheit der Kenntnisse und der Anschauungsart das höhere Alter von den jüngern, heranstrebenden Männern unterscheidet ». Tief ergriff ihn besonders der Verlust seines langjährigen Freundes und treuen Mitarbeiters auf dem Gebiete gemeinnütziger Bestrebungen, des Herrn Decan Jakob Frei in Trogen, der am 14. April 1852 aus dem Leben schied.

Schwerer noch als der Verlust der Freunde es konnte, trafen den Greis in seinem hohen Alter die Todesfälle in seiner eigenen Familie. Nachdem ihm in den ersten Monaten des Jahres 1848 der Tod zwei seiner Töchter entrissen hatte, starb im Sommer des gleichen Jahres auch noch sein einziger Sohn. Das erschütterte ihn tief; und nur seine aufrichtige Frömmigkeit, seine kindliche Ergebung in den Willen Gottes vermochte ihn aufrecht zu erhalten. « Es ist sehr, sehr schmerzlich », klagt er in diesen Tagen, « im achtzigsten Jahre noch drei Kinder in einem Jahre sich entrissen zu sehen; aber das ist Gottes Wille und sein Wille ist heilig ». Ein weiterer, für ihn sehr schmerzlicher Verlust traf den greisen Zellweger im Jahre 1852, da sein Enkel Graf im einunddreissigsten Lebensjahre starb. « Er war der Einzige », klagt er um ihn, « der mich noch mit der Welt verknüpfte ». Doch er überwand auch diesen

herben Verlust; die liebende Fürsorge für seine Enkel Johann Caspar und Johann Georg Zellweger, die Freude an seiner in der Nähe wohnenden Tochter und an den Enkeln von Nah und Fern versüsste ihm noch manche Stunde. Ein Fest für ihn und seine Lieben war sein siebenundachtzigster Geburtstag, am 4. März des Jahres 1854, der zugleich sein letzter sein sollte. Er berichtet über denselben dem Freunde Hottinger nach Zürich: « Allerdings war mein 87ster Geburtstag ein sehr erfreuliches Fest für mich. Denn nicht nur konnten alle meine Kinder, Enkel und Urenkel, die in hiesiger Gegend wohnen, beiwohnen; sondern auch alle waren munter und hatten gar keinen Anlass zum Trauern, so dass alle mit frohem Sinn sich glücklich fühlten, noch um den alten Patriarchen vereinigt zu sein, und auch ich befand mich so wohl, als es nur möglich war in meinem Alter. Und wenn auch der Gedanke an den Tod sich meiner bemächtigen musste, so war er auch für mich nur süss; denn ich habe gottlob keine Sorgen für die Zukunft der lieben Meinigen. Ich erblickte bei Allen Freude, Liebe und Zufriedenheit ».

Aber bald nach seinem siebenundachtzigsten Geburtstage stellten sich allerlei Beschwerden und Leiden ein: « kleine Vorboten meiner Auflösung, welchen ich gerne entgegensehe, weil ich die Gewissheit habe, dass ich in der grössern Nähe meines himmlischen Vaters glücklicher sein werde, als in dieser Welt » — so tröstet er sich. Der Sommer des Jahres 1854 verfloss ihm indessen ziemlich ungetrübt; regelmässig sah man ihn noch seine kleinen Spaziergänge und Spazierfahrten machen; er sah gern die frohe Gesellschaft seiner jungen Verwandten um sich und konnte bei Tisch in jugendlich lebhafter Weise erzählen, scherzen und lachen. Mit dem beginnenden Herbste aber kamen die winterlichen Beschwerden, seit Jahren regelmässig wiederkehrende Gäste. Sie hinderten ihn allerdings nicht, an den politischen Ereignissen jener Tage noch den regsten Antheil zu nehmen; seine Briefe aus den letzten Monaten seines Lebens an Professor Georg von Wyss in Zürich sind

erfüllt von Betrachtungen über die Weltlage und die Lage der Eidgenossenschaft. Ganz besonders erfreut zeigt er sich aber über die Annahme der Präsidentschaft der Schweizerischen Geschichtforschenden Gesellschaft durch Georg von Wyss. «Es that mir leid», schreibt er an denselben am 14. November 1854, «dass ich nicht mehr der Versammlung Ihrer Gesellschaft beiwohnen kann; aber ich kann nicht einmal mehr meine lieben Kinder in St. Gallen besuchen und muss mich glücklich schätzen, wenn ich in einer halben Stunde eine Viertelstunde Weges gehe». Auch dieses wurde ihm bald zur Unmöglichkeit. Seltener und immer seltener sah man den ehrwürdigen Greis im altväterischen langen, dunkelgrünen Rocke; er konnte schliesslich seine Wohnung nicht mehr verlassen. Der Januar des kommenden Jahres 1855 brachte ihm endlich die ersehnte Auflösung. Immer schwächer wurde die Lebenskraft; Ohnmachten und leichte Schlaganfälle kamen häufiger. Tage lang lag er in bewusstlosem, lethargischem Zustande, bis er endlich am Nachmittage des 31. Januar ruhig und schmerzlos verschied.

* * *

Am 4. Februar wurde seine irdische Hülle unter grosser Betheiligung des appenzellischen Volkes zu Grabe getragen. Der Dank der Mitwelt schallte ihm in warmen Worten in's Grab nach und sprach sich in Wort und Schrift über demselben aus. Wie es Wenigen nur in solchem Masse beschieden ist, genoss er noch bei seinen Lebzeiten die Anerkennung seines Wirkens und den Dank dafür von Seiten seiner Mitbürger. In Worten, die ihn hoch ehrten, hatte ihm die Tagsatzung den Dank der Eidgenossenschaft für sein gemeineidgenössisches Wirken ausgesprochen; Dank und Anerkennung wurde ihm auch in reichem Masse zu Theil für seine gemeinnützigen Bestrebungen. In Anerkennung seiner historischen Thätigkeit ernannte ihn schon 1833 die ältere geschichtforschende Gesellschaft in Chur zu ihrem Ehrenmitgliede; 1840 wurde er unter

warmer Anerkennung seiner Verdienste um die vaterländische Geschichte erst von der geschichtforschenden Gesellschaft in Basel und dann von der Société d'histoire de la Suisse romande zum Ehrenmitgliede erwählt. Die philosophische Facultät der Universität in Bern ehrte seine Verdienste, indem sie ihm, dem Geschichtsschreiber seines Vaterlandes, dem Gründer und ersten Präsidenten der Schweizerischen Geschichtforschenden Gesellschaft, am 15. November 1844 die Würde eines Doctors der Philosophie verlieh. Ein schönerer Dank aber leuchtete ihm entgegen aus frohen Kinderaugen in der Bächtelen, der Schurtanne und den andern Armenanstalten, der Dank derer, die er aus dem Schmutz und Elend des Lebens herausgezogen, zur Menschenwürde emporgehoben hatte. Und den schönsten Dank trug er in sich selbst, das Bewusstsein, das seinen Lebensabend erhellte und über sein freundliches Greisenantlitz den Schimmer der Verklärung goss, das Bewusstsein treu erfüllter Menschenpflicht.



Inhaltsübersicht.

Seite.

I. Jugendzeit und Lehrjahre. 1768 bis 1790 3
II. Zellweger's kaufmännische Thätigkeit. 1790 bis 1818 16
III. Zellweger's gemeinnützige Thätigkeit. 1820 bis 1855 39
IV. Zellweger's Geschichte des Appenzellervolkes. 1818 bis 1840 . 66
V. Die Gründung der Schweizerischen Geschichtforschenden Gesellschaft. 1840 bis 1841 111
VI. Zellweger's letzte historische Arbeiten. Der Lebensabend. 1840 bis 1855 159

Aus dem

Briefwechsel Zellweger's.

1824 bis 1842.



1.

Zellweger an J. J. Hottinger.

17. Juli 1824.

Trogen, den 17. Juli 1824.

Hochverehrtester Herr!

Ich wollte warten, Ihnen meinen herzlichsten Dank zu zollen für Ihr schönes Geschenk, bis ich Ihr Werk gelesen habe. Nun habe ich es bis an die Beilagen mit der Sehnsucht durchgelesen, wie man etwas liest, von dem man sich nicht trennen, nur mit Gewalt wegreissen kann.

Mit der Offenheit, an die ich gewohnt bin, und die vielleicht nur zu gross ist, kann ich Ihnen sagen, dass die erste Abtheilung mich entzückt hat. Alles darin ist wahr; Sie haben das Mittel gefunden, die Fehler der Schweizer nicht zu verschweigen, ohne das Volk herab zu drücken. Der Leser lebt und webt in dem Land, wo die Thaten vorgehen; er macht die Thaten mit, und daher werden in ihm die nämlichen Gefühle rege, welche die handelnden Personen empfinden. Zudem ist der Styl klar und einfach, wie der der Alten; nach meinem Sinn vorzüglicher als der von Müller (ungleich und zu gedrängt), der von Glutz, der von Raumer (etwas manierirt), der von Pfister (der schönen Wendungen zuweilen die Wahrheit opfert).

Billig wird Ihr Styl als der wahre historische anerkannt werden. Ob es wohl nöthig war, die Stellen in den fremden Sprachen in den Noten anzuführen, welche Sie getreu im Deutschen geben, möchte ich fragen.

Was nun die zweite Abtheilung betrifft, so möchte ich den Zweifel aufwerfen, ob in einer Fortsetzung der Geschichte eine

so lange Einleitung nöthig war, oder sie Parteilichkeit von Haus aus anzeige; ob die Auszüge aus den reformirten Schriftstellern an ihrem Platz seien? Die Erzählung der zwei Disputationen scheinen mir Meisterstücke. Das Ganze wird Ihnen gewiss eine Stelle unter den vorzüglichsten Geschichtschreibern anweisen, und was die Darstellung der Reformation anbelangt, darüber will ich gern das Urtheil der Gelehrten vernehmen. Mein Urtheil fällte ich von der Stellung aus, als wäre ich ein vorurtheilsfreier Katholik.

.... Nehmen Sie nochmals meinen innigsten Dank an für den herrlichen Genuss, den Sie mir und dem ganzen lesenden Publikum gewährt haben durch Ihr vortreffliches Werk, und erfreuen Sie uns recht bald mit dessen Fortsetzung, nach der sich gar sehr sehnet

Ihr aufrichtiger Verehrer

Joh. Casp. Zellweger.

2.

J. J. Hottinger an Zellweger.

9. Januar 1825.

Zürich, 9. Januar 1825.

Hochverehrtester Herr!

Mit aufrichtiger Wärme verdanke ich Ihren freundschaftlichen Brief, und indem ich den dem ersten Theil meiner Arbeit ertheilten Lobsprüchen Ihre Gewogenheit und den Wunsch, mich zu fernerer Anstrengung zu ermuntern, freudig erkenne, ehre und lobe ich nicht minder Ihre offene und freimüthige Aeusserung über dasjenige, was Ihnen im zweiten Theile missfiel; besonders finde ich, dass Sie volles Recht haben, diejenigen Noten in fremden Sprachen hinwegzuwünschen, welche nichts Anderes melden, als was bereits der Text enthielt. In solchen Fällen hätte die einfache Angabe der Quelle genügt, und ich werde mir auch für die Zukunft dieses gesagt sein lassen. In Bezug

›dann auf das Kirchliche erlauben Sie mir in möglichster Kürze e Grundsätze zu entwickeln, welche mich bei dessen Darstellung iteten.

Die Geschichte scheint mir ihrer Natur nach protestantisch, ›r Historiker selbst Protestant sein zu müssen; auch die besten ›schichtschreiber katholischer Confession waren im Herzen ·otestanten — ich darf hier nur an de Thou, Sarpi u. s. w. innern. Ueberall an scharfe Prüfung gewiesen, muss die ›schichte schon um ihrer selbst willen ein System verwerfen ıd bekämpfen, welches menschlichen Autoritäten das oberste ıtscheidungsrecht nicht bloss über speculative Glaubenssätze, ndern selbst über Art und Weise, wie Thatsachen darzustellen ien, einräumt. Aus diesem Grunde halte ich die Ansicht für :ig, welche behauptet, dass der Geschichtschreiber eigentlich ›iner Religionspartei angehören müsse. Unstreitig soll er über ›n Dogmen stehen; hingegen muss er, wie ich glaube, sich ıumwunden gegen die Anmassungen der römischen Curie er-ären, welche die gefährlichste Feindin seiner Wissenschaft ist. hwerlich würde ihm die Nachwelt verzeihen, wenn er anders ndelte; denn ich hoffe zu Gott, ja ich bin fest überzeugt, ss — wenn auch erst nach Hunderten von Jahren — die ›it noch kommen wird, wo jenes Gebäude am Tiberstrand eder in sein Nichts zusammenstürzt. Sie sehen hieraus, ›sshalb ich mit Vorsatz in meiner Geschichte mich für den otestantismus aussprach und die Kirchenverbesserung als eine ıhre Wohlthat der Vorsehung darstellte. Freilich schliesst ›ses keineswegs die Pflicht der Gerechtigkeit und der mög-hsten Humanität gegen die Gegner aus, und da muss ich nn Ihnen insoweit völlig beistimmen, dass unter Gewährs-ınnern verschiedener Confession für meinen Zweck die katho-chen vorzügliche Berücksichtigungen verdienen, protestantische ugen aber, als die eigene Sache führend, natürlich mit einem wissen Misstrauen zu behandeln sind; und hier mag ich denn ch bisweilen gefehlt und einzelne Stellen angeführt haben, die ne Nachtheil für das Ganze hätten wegbleiben können. Ich

verlassen, ist doppelt schmerzhaft; denn so verlieren wir alle Freunde und bleiben zuletzt allein, umgeben von einer neuen Welt, mit der wir uns nicht mehr befreunden können. Nun denn, so gehen auch wir desto lieber zu unserem himmlischen Vater, dem Urquell des Lichts, der Wahrheit und der Liebe, wo wir immer mehr von diesen herrlichen Eigenschaften uns nähren können. Sie sind jünger als ich; ich darf also hoffen, Ihre Freundschaft noch bis zu meinem Abschiede aus diesem Leben zu geniessen, und diese Hoffnung stärkt und erfreut mich». Und dem Freunde Friedrich von Wyss klagt er: «Es ist ein trauriges Schicksal des hohen Alters, dass man alle seine verehrtesten Freunde von sich scheiden sieht und sich je länger, je mehr in der Einsamkeit findet, da theils die Schwachheit des hohen Alters, sowie auch die Verschiedenheit der Kenntnisse und der Anschauungsart das höhere Alter von den jüngern, heranstrebenden Männern unterscheidet». Tief ergriff ihn besonders der Verlust seines langjährigen Freundes und treuen Mitarbeiters auf dem Gebiete gemeinnütziger Bestrebungen, des Herrn Decan Jakob Frei in Trogen, der am 14. April 1852 aus dem Leben schied.

Schwerer noch als der Verlust der Freunde es konnte, trafen den Greis in seinem hohen Alter die Todesfälle in seiner eigenen Familie. Nachdem ihm in den ersten Monaten des Jahres 1848 der Tod zwei seiner Töchter entrissen hatte, starb im Sommer des gleichen Jahres auch noch sein einziger Sohn. Das erschütterte ihn tief; und nur seine aufrichtige Frömmigkeit, seine kindliche Ergebung in den Willen Gottes vermochte ihn aufrecht zu erhalten. «Es ist sehr, sehr schmerzlich», klagt er in diesen Tagen, «im achtzigsten Jahre noch drei Kinder in einem Jahre sich entrissen zu sehen; aber das ist Gottes Wille und sein Wille ist heilig». Ein weiterer, für ihn sehr schmerzlicher Verlust traf den greisen Zellweger im Jahre 1852, da sein Enkel Graf im einunddreissigsten Lebensjahre starb. «Er war der Einzige», klagt er um ihn, «der mich noch mit der Welt verknüpfte». Doch er überwand auch diesen

herben Verlust; die liebende Fürsorge für seine Enkel Johann Caspar und Johann Georg Zellweger, die Freude an seiner in der Nähe wohnenden Tochter und an den Enkeln von Nah und Fern versüsste ihm noch manche Stunde. Ein Fest für ihn und seine Lieben war sein siebenundachtzigster Geburtstag, am 4. März des Jahres 1854, der zugleich sein letzter sein sollte. Er berichtet über denselben dem Freunde Hottinger nach Zürich: «Allerdings war mein 87ster Geburtstag ein sehr erfreuliches Fest für mich. Denn nicht nur konnten alle meine Kinder, Enkel und Urenkel, die in hiesiger Gegend wohnen, beiwohnen; sondern auch alle waren munter und hatten gar keinen Anlass zum Trauern, so dass alle mit frohem Sinn sich glücklich fühlten, noch um den alten Patriarchen vereinigt zu sein, und auch ich befand mich so wohl, als es nur möglich war in meinem Alter. Und wenn auch der Gedanke an den Tod sich meiner bemächtigen musste, so war er auch für mich nur süss; denn ich habe gottlob keine Sorgen für die Zukunft der lieben Meinigen. Ich erblickte bei Allen Freude, Liebe und Zufriedenheit».

Aber bald nach seinem siebenundachtzigsten Geburtstage stellten sich allerlei Beschwerden und Leiden ein: «kleine Vorboten meiner Auflösung, welchen ich gerne entgegensehe, weil ich die Gewissheit habe, dass ich in der grössern Nähe meines himmlischen Vaters glücklicher sein werde, als in dieser Welt» — so tröstet er sich. Der Sommer des Jahres 1854 verfloss ihm indessen ziemlich ungetrübt; regelmässig sah man ihn noch seine kleinen Spaziergänge und Spazierfahrten machen; er sah gern die frohe Gesellschaft seiner jungen Verwandten um sich und konnte bei Tisch in jugendlich lebhafter Weise erzählen, scherzen und lachen. Mit dem beginnenden Herbste aber kamen die winterlichen Beschwerden, seit Jahren regelmässig wiederkehrende Gäste. Sie hinderten ihn allerdings nicht, an den politischen Ereignissen jener Tage noch den regsten Antheil zu nehmen; seine Briefe aus den letzten Monaten seines Lebens an Professor Georg von Wyss in Zürich sind

4.

Zellweger an N. F. von Mülinen.

30. August 1827.

Baden, den 30. August 1827.

Excellenz!

In meinem Bruchstück der Geschichte Appenzells, das Sie mir zurückschickten, sehe ich, dass nach dem Passus: «die «Tochter Hartmann des Jüngern erbte die Besitzungen des «Hauses Kyburg im Aargau» — Sie ein Fragezeichen gemacht haben, woraus ich schliesse, dass Sie diese Angabe für irrig oder wenigsten zweifelhaft halten. Ich werde bei meiner Rückkunft nach Hause die Sache noch einmal untersuchen; wenn aber Sie bestimmte Beweise für das Gegentheil hätten, so würde ich Sie sehr für deren Mittheilung bitten. In dieser Epoche ist meine Appenzeller-Geschichte noch mehr Kloster- als Landes-Geschichte. Sie werden aber bemerkt haben, dass ich doch von jener nur das erzähle, was Bezug auf das Land hat. Man bemerkt schon in dieser Epoche die Keime zu der veränderten Denkungsart des folgenden Jahrhunderts. Darin liegt aber gerade die Leitung Gottes in der Geschichte der Menschheit, dass wir nie in den Keimen die Entwicklung der menschlichen Ideen erkennen, und wenn wir sie auch erkennten, doch nicht vermögend sind, sie zu leiten.

So bemerke ich in den Geschäften, die mich beinahe in alle Kantone der Schweiz führten, in den meisten eine sich ganz total widersprechende Tendenz. Bei den Regierungen eine Aengstlichkeit für ihre Kantonal-Souveraineté, welche das unbilligste Misstrauen in die Vororte erzeugt und diese zu einer Nachgiebigkeit veranlasst, die an Schwäche grenzt, während die Partikularen und selbst die Regierungsglieder die Nothwendigkeit eines festern Bandes erkennen. Anderseits ist es merkwürdig, dass Frankreich die Idee Metternich's, eine mehr concentrirte Verfassung in der Schweiz zu befördern,

aufgefasst zu haben scheint, was freilich, durch fremden Einfluss bewirkt, gewiss nur schädlich sein könnte.

Hierin erblicke ich augenscheinlich die Keime einer uns bevorstehenden Veränderung; aber das wann und wie ist mir verborgen, noch mehr, ob da eine Leitung der Ideen und welche statthaben könnte.

Die Tendenz, die jetzt in der Schweiz sich zeigt, viele Angelegenheiten durch Concordate ohne Dazwischenkunft der Tagsatzung zu beseitigen, scheint mir sehr gefährlich für das Vaterland, da, sobald Leidenschaften in's Spiel kämen, das Laufen nach Beckenried, Brunnen etc. dadurch organisirt und gebilligt wäre. Da bei uns gewöhnlich solche Gewohnheiten sich ohne Arg einschleichen, so sind wir wenig bedacht, auf die Folgen davon zum Voraus Bedacht zu nehmen, und lassen es zu, dass sich Krebse anhängen, die dann ganz unerwartet an unserm Leben nagen. Den Blick aller Kantonal-Magistrate mehr auf das Interesse des Ganzen zu richten, möchte daher sehr nothwendig sein.

Ich danke Ihnen für den Antheil, den Sie meinetwegen an dem Misslingen des Zollgeschäfts nehmen, versichere Sie aber, dass es mich nicht im Mindesten kränkt. Ich ändere nur wieder meine Beschäftigung und, wie Sie, kehre ich mit Freude zu meinem Lieblingsstudium der Geschichte zurück.

Was das Vaterland betrifft, so denke ich, dass alle wichtigen Veränderungen vorerst eines Vorläufers bedürfen, welcher die Ideen in's Leben bringt, damit diese sich läutern und dereinst desto kräftiger hervortreten. Nun betrachte ich mich als einen Vorläufer, der die Ideen der Schweizerischen Magistrate auf Handlung, Gewerbe, ihren Einfluss auf Zölle und das Gemeinwohl leiten soll, damit im besten Zeitpunkt diese Ideen grössere Folgen haben, als sie jetzt nicht haben könnten, da das von mir aufgestellte Minimum der Verbesserung noch so vielen Widerstand findet.

Diese Ansicht, welche auf den Belehrungen der Geschichte beruhet, ist es, die mich über das Misslingen meiner Arbeit

um so gleichgültiger macht, da ich glaube, die Resultate derselbigen werden auf andern Wegen erhältlich sein, welche gerade dem am stärksten widerstrebenden Kanton Waadt könnten empfinden machen, dass eine zu enge Ansicht der Dinge sich selbst bestraft. . . . . .

Ich will gerne erleben, ob es dem Vorort Zürich gelingen wird, solche Vorschläge zu machen, welche die ungemessene Publicitätsgierde des Herrn Usteri zu beschränken vermögend seien.

Wenn man weiss, wie Sie und ich, dass diese Sucht den geheimen Rath der Vororte und die Eidgenössischen Commissarien hindert, mit Offenheit Alles dem Staatsrath des Vorortes vorzulegen, was ihm zu sagen nöthig wäre, so muss man sehr bedauern, dass eine fixe Idee oder Gewinnsucht Männer von den Talenten und Kenntnissen, wie Usteri und Pfyffer besitzen, verleiten, einen solchen Schaden zu stiften.

Diese Uebel, welche theils mit unserer Verfassung verflochten sind, theils aber zufällig sich dazu gesellen, stechen am meisten hervor, wenn wir mit fremden Mächten zu unterhandeln haben, daher auch diese wenig Achtung für uns hegen. Wir begehren von Andern, können oder wollen ihnen aber nichts dagegen geben, noch ihnen Vortheile verlieren machen. Die Kantone sind alle bereit, eine Menge Begehren als conditio sine qua non aufzustellen; aber keiner will etwas bewilligen, bis zuletzt, wenn ein Traktat auf dem Punkt ist, zu scheitern, ein Machwerk zu Stande kommt, wobei wir Schweizer den Kürzern ziehen. Anstatt dass wir zuerst das Schlimmste uns vorstellen und uns entscheiden sollten, wie weit wir gehen wollen, und den Unterhändlern es überliessen die Sache besser zu machen, so stellen wir die grösstmöglichen Begehren auf und überlassen den Unterhändlern, ohne Instruktion, davon so wenig als möglich nachzulassen, damit wir sie desavouiren können. Eine Art, wobei wir nie gut fahren werden.

Alle diese allgemeinen Schwächen sind dann noch durch Kantonal- und Individualitäts-Schwächen vermehrt. In die erstere

Klasse gehören vorzüglich Tessin, die demokratischen, die paritätischen Kantone und Luzern. In die letzte Klasse die bestechlichen Menschen, die von Frankreich wieder geheime — Pensionen erhalten, wie es im XVI. Jahrhundert gebräuchlich war, nur in geringerem Maasse.

Ob, wenn Gefahr uns drohen würde, wir durch Einigkeit ihr trotzen könnten, würde wahrscheinlich davon abhangen, ob ein Mann, mit allgemeinem Zutrauen beehrt, an die Spitze käme, der fähig wäre, alle zu leiten.

Von dem Herrn Herzog vernahm ich den Tod des Herrn Prälaten Schmid und erhielt von ihm das Versprechen, er wolle mich in Relation mit Jemand setzen, der mir sagen könne, ob über die Appenzeller-Geschichte noch etwas zu finden wäre.

Ich danke Ew. Excellenz recht sehr für die Mittheilung des interessanten Aktenstückes aus der Reformationszeit, und da Sie mir sagten, Sie wissen nicht, ob Hottinger es kenne, so schloss ich daraus, ich dürfe es ihm zeigen, und er fand, es seie ganz demjenigen ähnlich, das in Zürich geschah. Er hat seinen zweiten Band noch nicht vollendet; hingegen ist das erste Heft der Zürcherschen Historischen Zeitschrift unter der Presse und wird bald erscheinen. Ich genoss hier während einiger Tage seine Gesellschaft, die mir sehr schätzbar war...

Empfangen Ew. Excellenz meine heissesten Wünsche für Stärkung Ihrer Gesundheit, und dass Sie Ihr Wohlwollen und Ihre freundschaftlichen Gesinnungen fortdauernd angedeihen lassen

Ew. Excellenz

gehorsamsten Diener

Joh. Casp. Zellweger.

5.

J. A. Pupikofer an Zellweger.

18. November 1828.

Bischofzell, 18. November 1828.

Hochgeehrtester Herr!

Ihrem Wunsche, die zur Thurgauischen Geschichte gehörigen Beilagen zu erhalten, konnte ich bis heute nicht entsprechen, da Herr Wegelin mit der Vollendung des Druckes immer zurückgehalten hatte. Endlich habe ich das Vergnügen, die Urkunden und Nachweisungen zu dem bereits in Ihren Händen liegenden Texte Ihnen zu übersenden; Sie werden die Güte haben, mich dafür, zu Handen Herrn Dr. Rüsch in Speicher, mit dem Subscriptionspreise von fl. 2. 30 zu entschädigen.

Dass Sie die Abfassung der Thurgauer Geschichte im Ganzen billigen, freut mich sehr; eben so dankbar aber bin ich Ihnen für Ihre Rügen. Ich sehe so manches noch zu verbessern, dass eine zweite Ausgabe grossen Theils umgearbeitet würde. Ein Ringen mit dem Stoffe ist da und dort sichtbar, ebenso einiges Schwanken rücksichtlich des Publikums, für das ich arbeitete; bald war ich zu kurz, bald zu weitläufig, bald ganz populär, bald wieder für das Volk zu gelehrt. Wenn das Werkchen nur nicht ganz misslungen genannt wird, bin ich schon zufrieden.

Sie werfen mir vor, die Legenden zu günstig behandelt zu haben; allein ich ging von dem Grundsatze aus, dass ich, da ich der erste, die Bruchstücke der Thurgauer Geschichte zusammen zu stellen unternommen habe, alles, was ich vorfinde, aufnehmen und die Aussonderung des Unhaltbaren einer zweiten Bearbeitung überlassen müsse. Dass ich die Sage manchmal mit den Thatsachen zusammenfliessen liess, ohne gehörig zu unterscheiden, was gewiss und was nur Sage sei, glaube ich durch die Nachweisung der Quellen entschuldigt; dabei frei-

lich wollte ich auch den katholischen Lesern gefallen und besonders die Klöster bewegen, mir ihre urkundlichen Schätze zu. öffnen. Nun kommt es mir freilich vor, dass das Misstrauen der katholischen Klerisei gegen Geschichtschreibung überhaupt, besonders wenn ein Protestant sie übt, unüberwindlich sei.

Ihre Bemerkungen über die Grenzscheidung zwischen Thurgau und Rheingau haben die Bedenklichkeiten neu aufgefrischt, die ich wegen dieser Sache hatte. Wie Ihnen bekannt ist, wurde die Urkunde des Kaisers Friedrich I. von 1155 von manchen Schriftstellern für unächt erklärt: ich hätte beinahe wünschen mögen, diese Verdächtigung bestätigt zu finden, so sehr machten mir die termini foresti Arbon, besonders die similitudo lunæ ad discernendos terminos Burgundie et Curie Rhetiensis Mühe; und daher reiste ich im Herbst 1826 nach Carlsruhe, um, neben andern, auch diese Urkunde einzusehen; ich sah sie und wurde von ihrer Aechtheit auch durch die Versicherungen Dümge's überzeugt. Joh. v. Müller hatte in den ersten Ausgaben seiner Geschichte der Eidgenossenschaft in einer Note die Vermuthung aufgestellt, jenes Zeichen möchte ursprünglich an den Glarnerbergen eingegraben worden sein, die Sage aber habe sie in die Appenzellergebirge hinüber getragen; in den spätern Ausgaben liess er diese Bemerkung ganz weg: für mich ein Beweiss, dass er es nicht wagte, die Grenzen Burgunds bis in das Rheinthal auszudehnen, aber auch jene Urkunde nicht umwerfen zu sollen meinte. Ihre Abhandlung im Geschichtforscher, Bd. V, fasst den Punkt wieder scharf in's Auge, bringt die Grenzbestimmung vom Jahre 890, 1429, 1469 damit in Verbindung und folgert aus verschiedenen Chroniken, dass der Thurgau zu mehrern Malen unter Burgundische Herrschaft gegeben worden sei; einige dieser Angaben der Chroniken finde ich in ihrer Anwendung auf den Thurgau unrichtig, wie Noten 15 und 18 zeigen. Dadurch wurde ich bewogen, die Untersuchung einstweilen als nicht geschlossen anzusehen, ohne jedoch mit meiner Ansicht ganz im Reinen zu sein. In dieser

Unentschiedenheit fasste ich den Text ab; in dieser Unentschiedenheit bin ich jetzt noch. Da vorauszusetzen war, dass Ihre Abhandlung bereits sehr viele Freunde gewonnen habe, und gerade dadurch die weitere Untersuchung gehindert werden könnte, glaubte ich auf einige Punkte aufmerksam machen zu müssen, die noch nicht ganz im Klaren seien. Ich könnte noch manche andere Frage aufwerfen, als: — Wie kommt es, dass Salomon und seine Gehülfen bei der Grenzberichtigung, berufen wegen Lustnau zu entscheiden, die Grenze so weit von Lustnau abweichend durchzogen; oder vielmehr, wie war es möglich, den Streit in Lustnau nur anzufangen, wenn die Grenze so weit entfernt war? War das nicht die grösste diplomatische Nachlässigkeit, bei der Bestimmung der Grenze des Arboner Forstes so genau zu sein bis Schwarzenegg, und dann von da an nur im Allgemeinen die Wasserscheide anzugeben? Ihrer Einwendung, dass von Schwarzenegg das Wasser nicht über den Camor hinüber laufen könne, lässt sich einfach entgegensetzen, dass die Worte: ubi etc. entweder von Schwarzenegg und den von dorther ad nos etc. in die Sitter fliessenden Gewässern verstanden und so die Andeutung gefunden werden kann, die Grenze gehe nun über den Berg in das Flussgebiet des Rheines: wenn nämlich die Urkunde nicht in Lustnau, sondern in Constanz oder St. Gallen ausgefertigt würde, so lässt sich eine solche Abweichung im Geiste des Concipienten wohl erklären. Doch noch leichter möchte die Deutung anzunehmen sein, die Grenze gehe über den Camor hinüber so, dass sie die Wasserscheide zwischen den vom Camor herunter nördlich und südlich laufenden Gewässern bilde. — Um nicht mehr Worte über eine Sache zu machen, die Sie genauer untersucht haben müssen, als ich, füge ich nur das hinzu, dass ich keinen Glauben in die Behauptung setze, dass die Burgunder den Thurgau beherrscht haben, oder Thurgau zum Burgundischen Reiche gerechnet worden sei, und gern vernehmen will, ob Sie, wenn Sie die Stellen in Fredegar und Aimoin und die Abhandlung darüber bei Wegelin nochmals geprüft haben, auch

rücksichtlich des Mondzeichens bei Ihrer Ansicht bleiben. Dass Sie mir meine Einwendungen nicht übel nehmen, hoffe ich um so mehr, da ich Sie versichern kann, dass ich, alles oben Gesagten ungeachtet, bei nochmaliger Ueberarbeitung des Textes mich so ausdrücken würde, dass man den Einfluss Ihrer Untersuchungen deutlicher erkennen müsste. [1])

Wenn Sie bei Ihren Forschungen auf Turgoica stossen, so haben Sie die Güte, mir dieselben mitzutheilen; ich werde dasselbe thun gegen Sie.

Mit ausgezeichneter Hochachtung und Ergebenheit habe ich die Ehre zu sein

Ihr

Diak. Pupikofer.

6.

Zellweger an N. F. von Mülinen.

9. December 1829.

Trogen, den 9. December 1829.

Excellenz!

So schätzbar mir Ihr hochverehrtes Schreiben vom 22. September war, so sehr betrübte es mich, daraus zu sehen, dass Sie mit einem zwar schwachen, aber doch immer drohenden Anfall überfallen wurden. Wir wissen es, dass wir uns scheiden müssen; aber lieber würde ich Abschied nehmen von dem Schauplatz, auf welchem ich nun bald 62 Jahre mich herumtummle, als zusehen, wie Freunde ihn verlassen, die ich so

---

[1]) Diese gesammten Fragen sind durch einen Artikel H. Wartmann's, Anzeiger für schweizerische Geschichte, Bd. V, S. 305 ff. — Noch einmal die Grenze zwischen dem Thurgau und dem Rheingau — 1889, Nr. 1. u. 2, endgültig und abschliessend beleuchtet worden. Derselbe nimmt auf die namentlich auch in den Schriften des Bodensee-Vereins, Heft V. u. VI, besonders zwischen Pupikofer und Mooser einerseits, G. Meyer von Knonau andrerseits gepflogene Erörterung der Streitfrage Bezug.

hochschätze, wie Sie, und die für die Erhaltung ihres Vaterlandes noch so wichtig sind. Wenn mit Ihnen Herr Schultheiss Fischer der Schweiz entrissen würde, so wäre es wohl doppelt schmerzhaft, und wahrlich das Vaterland wäre verwaiset.

Es hätte wahrlich dieses nicht nöthig; denn seine Lage ist viel kritischer als sie scheint. In allen Kantonen herrscht der Geist des eigenen Interesses vor; bei vielen herrscht offener oder geheimer Kampf gegen andere Kantone, bei einigen Mangel an Treu und Glauben. Der Geist der alten Bünde beseelt nicht mehr den neuen, und doch ist er nicht bindender als der alte. Die Tagsatzung ist eine veraltete Institution, die für die heutige Zeit nicht mehr passt, weil Niemand mehr ihre Competenz anerkennen will, weil Jeder gegen ihre Befugnisse protestirt, weil es scheint, als wäre jeder Gesandte instruirt, seine Kantonalrechtsame und Vortheile gegen die des Gesammt-Vaterlandes zu vertheidigen, und dieser Sinn nimmt beinahe jährlich zu. Ich muss mich sehr irren, oder dieser Sinn führt zur Auflösung der Schweiz, und ihr kann nicht vorgebogen werden, als durch solche Mittel, die im Stand sind, eben so gut einen schweizerischen Gemeinsinn zu bilden, als der Kantonalgeist sich ausgebildet hat. Worin bestehen aber diese Mittel, sind sie anwendbar, und wer soll es herbeiführen, dass sie angewendet werden? Das sind die hochwichtigen Fragen, welche nur ergraute, durch Erfahrung geprüfte Staatsmänner lösen können, und wenn die uns alle verlassen, wer soll es thun? Ich tröste mich mit der Hoffnung, der eingetretene Friede und mein Alter schützen mich vor dem Unglück, den Untergang des Vaterlandes zu erleben.

Nach meinen Ansichten sind zwei Sachen bei der Volksbildung allgemein nothwendig: Weckung des rein christlich-religiösen Sinnes und der Kraft, zu denken. Das plus und minus der Unterrichtsfächer und die Einrichtungen müssen nach den Oertlichkeiten und Bedürfnissen eingerichtet werden.

Sie wissen, dass ich hier schon vor mehrern Jahren eine Art Wehrli-Schule errichtet hatte, die ihren ordentlichen Gang

fort gieng, bis letztes Jahr durch gleichzeitige Stiftung von zwei neuen Schulen und den Bau von drei Schulhäusern eine Aufregung unter dem Volk entstand, das nun die Waisenschule aufheben und, um weniger zahlen zu müssen, aus ihr eine Dorfschule bilden wollte. Ich erwiderte, dass ich ein Jahr Frist begehre, damit die Rechnung deutlich könne auseinander gesetzt werden, und nach einem Jahr werde ich selbst begehren, dass das Volk sich über ihren Bestand oder Aufhebung entscheide. Einige Zeit nachher liess ich beiliegendes Blättchen unter das Volk austheilen und vor etwa vier Wochen begehrten Herr Joh. Kd. Honnerlag, mein Cousin germain, und ich, man solle diese Anstalt förmlich als Gemeinde-Waisenhaus anerkennen, den Boden, den sie bearbeiten, und die zwei Häuser, worin sie wohnen, nebst dem zinstragenden Capital als ihr Vermögen bestimmen, welches die Gemeinde-Vorsteher administriren sollen, und eine eigene Commission solle die Erziehung und den Unterricht beaufsichtigen; etc. Unter diesen Bedingnissen machen wir Beide noch ein Geschenk an die Anstalt.

Nun hatte ich die Freude, dass letzten Sonntag, bei einer sonst etwas stürmischen Gemeinde-Versammlung, unsere Vorschläge ohne Widerrede von dem Volk genehmigt wurden, und nun die Anstalt gesichert ist.

Es verlangt mich sehr, in dem nächsten Heft des Geschichtforschers Ihre Arbeit über den Burgunder-Krieg zu lesen, und möchte Sie bitten, mir zu sagen, ob Sie oder einer Ihrer Freunde mir eine geschichtliche Schwierigkeit auflösen könnten.

Es heisst nämlich in einer Offnung des Gerichts zur Thurlinden von der Frei-Vogtei:

« Item es sol och jeklicher die frigen Güter fail bieten, dess ersten rechten frigen; welt es aber kain fri nit kouffen, so mag ers darnach fail bieten den Tailungen, ob dieselbigen nit kouftend, dafürhin Gotzhuslüten, darnach aigen Lüthen, und welte dero kainer kouffen, mag ers demnach geben wem er wil, ussgenommen Gotzhuser ».

Was sind nun diese Tailungen für Leute? Wir finden Täler in unserm Land, Thäler in Bern, Theiler in Wallis, Theilig in Luzern, Theilinger in Zürich, die alle auf eine gemeinschaftliche Etymologie hindeuten.

Sie werden sich erinnern, dass bis jetzt alle Geschichtschreiber und auch Johann von Müller den Herzog Friedrich aus Tirol lassen über den Arlberg kommen, um die Appenzeller anzugreifen.

Nun habe ich soeben Urkunden gefunden, die dieses ganz widerlegen. Herzog Friedrich war schon vor dem 6. Juni in Schaffhausen und kehrte nach der Schlacht am Stoss wieder dahin zurück; auch hatten die Appenzeller schon im Mai oder Anfangs Juni die Stadt und das Schloss Altstädten belagert, die damals dem Herzoge gehörten, und zu deren Entsatz er seine Unterthanen aufforderte. Welche Schwierigkeiten bieten sich dem Geschichtsforscher stets dar, und wie wenig kann man auf dasjenige gehen, was andere vor uns gesagt haben!

Der Pfarrer Bornhauser ist ein Thurgauer und hat eine Appenzellerin zur Frau. Man schildert mir ihn als einen Mann, der von Geist sprudelt, wenig solide Kenntnisse besitze und religiös nicht die besten Grundsätze habe.

Auch ich bin seit fast einem Jahr ohne Briefe von Lassberg; letzthin musste ich ihm über einen Gegenstand schreiben, über den er mir antworten sollte. Ich weiss, dass er letzten Sommer wohl war und einige Wochen Uhland bei ihm verweilte.

Nach dem Neujahr soll der Druck meiner Urkunden-Sammlung beginnen, und sobald etwa 50 Urkunden gedruckt sind, der der Geschichte, mit deren Redaction ich nun sehr beschäftiget bin, da, wenn es möglich ist, ich sie auf die Seite bringen möchte, bevor die Zollgeschäfte beginnen.

Ich bin sehr begierig zu vernehmen, ob Ihr Grosser Rath in die Vermittlung mit Waadt willigen werde, und wünschte es, aber beinahe noch mehr, dass Bern einwilligte, den 11. Artikel der Bundesacte zu erläutern, wenn es mit Einhelligkeit oder durch Concordat geschehen könnte, wie Sie es

voriges Jahr vorgeschlagen hatten. Dieses Geschäft macht unsern wackersten Staatsmännern in der Schweiz Mühe. Auch sehe ich der Antwort des h. Vororts über das Würtembergische Geschäft mit Verlangen entgegen. Es war für die Commissarien nicht so leicht, sich schriftlich über dieses kitzliche Geschäft durch Briefwechsel zu verständigen. Ich vermuthe, dass selbst der Vorort nicht ohne reife Ueberlegung einen Entschluss fassen werde, und doch ist es nun Bedürfniss, dass man sich einen Plan festsetze, nach welchem progredirt werden soll, da Planlosigkeit nach meinen Ansichten uns weit mehr als gänzliche Passivität compromittiren müsste.

Sie wissen, dass mein Tochtermann Horner in den Kleinen Rath erwählt wurde. Es thut mir für ihn leid, dass er aus der litterarischen Laufbahn, in welcher er sich Ehre und Freunde erwarb, herausgerissen und in ein für ihn neues Fach hineingeworfen wurde; aber dazu wünsche ich Zürich Glück, dass dieser Stand an ihm einen durchaus rechtschaffenen und hellsehenden Mann gewonnen hat, der unter allen Umständen zuverlässig ist.

Möge Gott Sie das alte Jahr glücklich schliessen lassen und Ihnen und den Ihrigen das neue recht segensvoll bereiten! Gönnen Sie mir ferner Ihr so schätzbares Wohlwollen und fahren Sie fort, mich zu belehren, überzeuget, dass ich, so wie die Biene die Honigtropfen auf den Blumen sammelt, auch Weisheit mit der gleichen Emsigkeit bei Ihnen suchen werde, und Sie keinen Undankbaren belehren.

Auch Ihrer Gattin und Tochter danke ich herzlich für ihre Güte und ihr Andenken und bitte Sie alle, versichert zu sein, dass ich mit der aufrichtigsten Hochachtung verbleibe

Euer Excellenz

ergebenster Diener und Freund

Joh. Casp. Zellweger.

Sollte es in Tschudi I, 620 nicht heissen: Johannes von Mülinen, anstatt Johannes von Mulern?

Was sind nun diese Tailungen für Leute? Wir finden Täler in unserm Land, Thäler in Bern, Theiler in Wallis, Theilig in Luzern, Theilinger in Zürich, die alle auf eine gemeinschaftliche Etymologie hindeuten.

Sie werden sich erinnern, dass bis jetzt alle Geschichtschreiber und auch Johann von Müller den Herzog Friedrich aus Tirol lassen über den Arlberg kommen, um die Appenzeller anzugreifen.

Nun habe ich soeben Urkunden gefunden, die dieses ganz widerlegen. Herzog Friedrich war schon vor dem 6. Juni in Schaffhausen und kehrte nach der Schlacht am Stoss wieder dahin zurück; auch hatten die Appenzeller schon im Mai oder Anfangs Juni die Stadt und das Schloss Altstädten belagert, die damals dem Herzoge gehörten, und zu deren Entsatz er seine Unterthanen aufforderte. Welche Schwierigkeiten bieten sich dem Geschichtsforscher stets dar, und wie wenig kann man auf dasjenige gehen, was andere vor uns gesagt haben!

Der Pfarrer Bornhauser ist ein Thurgauer und hat eine Appenzellerin zur Frau. Man schildert mir ihn als einen Mann, der von Geist sprudelt, wenig solide Kenntnisse besitze und religiös nicht die besten Grundsätze habe.

Auch ich bin seit fast einem Jahr ohne Briefe von Lassberg; letzthin musste ich ihm über einen Gegenstand schreiben, über den er mir antworten sollte. Ich weiss, dass er letzten Sommer wohl war und einige Wochen Uhland bei ihm verweilte.

Nach dem Neujahr soll der Druck meiner Urkunden-Sammlung beginnen, und sobald etwa 50 Urkunden gedruckt sind, der der Geschichte, mit deren Redaction ich nun sehr beschäftiget bin, da, wenn es möglich ist, ich sie auf die Seite bringen möchte, bevor die Zollgeschäfte beginnen.

Ich bin sehr begierig zu vernehmen, ob Ihr Grosser Rath in die Vermittlung mit Waadt willigen werde, und wünschte es, aber beinahe noch mehr, dass Bern einwilligte, den 11. Artikel der Bundesacte zu erläutern, wenn es mit Einhelligkeit oder durch Concordat geschehen könnte, wie Sie es

voriges Jahr vorgeschlagen hatten. Dieses Geschäft macht unsern wackersten Staatsmännern in der Schweiz Mühe. Auch sehe ich der Antwort des h. Vororts über das Würtembergische Geschäft mit Verlangen entgegen. Es war für die Commissarien nicht so leicht, sich schriftlich über dieses kitzliche Geschäft durch Briefwechsel zu verständigen. Ich vermuthe, dass selbst der Vorort nicht ohne reife Ueberlegung einen Entschluss fassen werde, und doch ist es nun Bedürfniss, dass man sich einen Plan festsetze, nach welchem progredirt werden soll, da Planlosigkeit nach meinen Ansichten uns weit mehr als gänzliche Passivität compromittiren müsste.

Sie wissen, dass mein Tochtermann Horner in den Kleinen Rath erwählt wurde. Es thut mir für ihn leid, dass er aus der litterarischen Laufbahn, in welcher er sich Ehre und Freunde erwarb, herausgerissen und in ein für ihn neues Fach hineingeworfen wurde; aber dazu wünsche ich Zürich Glück, dass dieser Stand an ihm einen durchaus rechtschaffenen und hellsehenden Mann gewonnen hat, der unter allen Umständen zuverlässig ist.

Möge Gott Sie das alte Jahr glücklich schliessen lassen und Ihnen und den Ihrigen das neue recht segensvoll bereiten! Gönnen Sie mir ferner Ihr so schätzbares Wohlwollen und fahren Sie fort, mich zu belehren, überzeuget, dass ich, so wie die Biene die Honigtropfen auf den Blumen sammelt, auch Weisheit mit der gleichen Emsigkeit bei Ihnen suchen werde, und Sie keinen Undankbaren belehren.

Auch Ihrer Gattin und Tochter danke ich herzlich für ihre Güte und ihr Andenken und bitte Sie alle, versichert zu sein, dass ich mit der aufrichtigsten Hochachtung verbleibe

Euer Excellenz

ergebenster Diener und Freund

Joh. Casp. Zellweger.

Sollte es in Tschudi I, 620 nicht heissen: Johannes von Mülinen, anstatt Johannes von Mulern?

7.

N. F. von Mülinen an Zellweger.

12. Januar 1830.

Bern, den 12. Januar 1830.

Hochgeehrter Herr!
Verehrtester Freund!

Als Mitglied des vorörtlichen geheimen Raths habe ich bisweilen das Vergnügen, von Ihren Briefen zu sehen, mein hochverehrter Herr, die mir Ihre unverdrossene Thätigkeit beweisen und mich hoffen lassen, dass Ihre Gesundheit sich fortwährend so gut erhält, als es Ihre vielen vaterländischen Freunde wünschen. Dass ich so lange angestanden bin, Ihnen Ihren freundschaftlichen und gehaltreichen Brief vom 9. December zu beantworten, daran sind zuerst unsere Grossen Raths-Sitzungen, nachher ein fatales Catarrhal-Fieber Schuld gewesen, welches mich, verbunden mit meinen übrigen Altersbeschwerden, am Denken und Schreiben verhindert hat.

Schultheiss Fischer ist Gott sei Dank gut hergestellt, und es scheint mir, dass seine Krankheit seine intellectuellen Kräfte durchaus nicht geschwächt, hingegen seine vorhin bisweilen allzu grosse Hitze wohlthätig gemässigt hat. Unsere beiden Standeshäupter sind sehr einstimmig; mein alter College scheint aber ganz entschlossen, sich am Ende dieses Jahres von den Geschäften zurückzuziehen. Ich bedaure es sehr für unsern Staat, einen durch strenge Rechtlichkeit, eidgenössischen Sinn, Ordnungsliebe und Arbeitsamkeit ausgezeichneten Magistrat zu verlieren; allein er altert und fühlt die Abnahme seiner Kräfte, so dass man ihm den Wunsch, seine letzten Lebenstage in Ruhe zu verleben, nicht verübeln kann. Herr von Muralt wird ohne Zweifel seine Stelle einnehmen, dem es weder an Talenten, noch Rechtlichkeit und Vaterlandsliebe, wohl aber bisweilen an Haltung und ruhiger Besonnenheit gebricht; lasst uns hoffen, dass reifere Jahre und grössere Erfahrung ihn auch letzteres lehren werden.

Die ungünstige Stimmung, die in unserem Rathe in Rücksicht der Streitsache mit Waadt zu herrschen scheint, hat Herrn Schultheiss von Wattenwyl bewogen, die Berathung dieses Geschäfts auf die Februar-Sitzung zu verschieben. Fast allgemein ist bei uns die Ansicht, dass der XI. Artikel des Bundes zu unseren Gunsten sei, die Tagsatzung kein Recht habe, ohne allgemeine Einstimmung ihn gegen den dürren Buchstaben auszulegen. Ich bin aber nicht ohne Hoffnung, dass man auf die von mir geäusserte Meinung zurückkommen werde, concordatsweise, wenn alle Stände einwilligen, die Verpflichtung einzugehen, die Producte der Mitstände nicht höher zu belegen als die eigenen.

..... Ihr finsteres Gemälde unseres Gesammt-Vaterlandes und des in demselben immer zunehmenden Erbübels aller Bundesstaaten, der Kantonal-Egoismus, ist leider nur allzu wahr, und die Zukunft trübe. Leider zeigen sich, wie die Menschen sind und immer bleiben werden, keine Gegenmittel, als in innern Stürmen und äussern Gefahren, wo dann immer das allerwichtigste, die National-Unabhängigkeit des Ganzen, auf dem Spiele steht. Die belobte Freiheit der Presse, weit entfernt, dem Uebel zu steuern, muss in unsern kleinen Republiken und bei unsern schwachen Regierungen dasselbe ärger machen, indem sie die Kantonal-Volksklassen und -Eigenliebe verwundet, Bitterkeit mehrt und herbe Reminiscenzen beglaubt erlittenen Unrechts auffrischet. Wenn es so fortgeht, wie es vorzüglich die Appenzeller-Zeitung zu treiben beginnt, so werden, hoffe ich, auch den bisherigen theoretischen Verfechtern der freien Presse die Augen aufgehen müssen. Ihr Dr. Meier scheint vom Teufel der Zwietracht angeblasen; und was soll dann daraus werden, wenn Katholiken und Reformirte, Neologen und Mystiker, Aristokraten und Demokraten, unbekehrte Legitimisten und erfahrungsscheue Theoretiker einander leidenschaftlich feindselig entgegenstehen, und unser zum Misstrauen geneigtes Volk alle Achtung und alles Zutrauen gegen seine Magistraten verloren haben wird?

Man wird der heutigen Narrenwelt müde, bei der alle Erfahrungen verloren sind, und in welcher zwar im Allgemeinen der Verstand mehr ausgebildet, die Vernunft aber immer seltener angetroffen wird.

Doch man soll den Muth nicht sinken lassen und jeder auf seinem Standpunkte thun, was vernünftiges Christenthum, Vaterlandsliebe und Menschenliebe von uns fordern. Jedermann hat aber nicht die Thätigkeit und Ausdauer, die Sie, mein werthester Freund, so ehrenvoll auszeichnen. Ich wünsche Ihnen zu Ihrem Waisenhause Glück; möge Ihr Volk immer Ihrer klugen und väterlichen Stimme Gehör geben!

Die Wahl Ihres Herrn Tochtermanns in Zürich hat allgemeinen Beifall gehabt; die dortigen Wahlen sind überhaupt recht gut ausgefallen. So etwas muss jeden Schweizer freuen.

Ich habe einen langen Brief von Lassberg erhalten. Er ist jetzt sehr mit dem Druck des zweiten Bandes von Neugart's Constantia sacra beschäftigt, den endlich Cotta übernommen hat und der jetzt in Constanz stattfindet.

Was halten Sie von Puppikofer's zweiten Bande? Ich kenne die Geschichte jener Gegend nicht gründlich genug, um diese Arbeit beurtheilen zu können. In den Reformations- und neuern Zeiten scheint mir bisweilen jugendliches Gemüth über ruhige Besonnenheit vorzuherrschen.

Ich freue mich auf Ihren Urkunden-Band. Die Chronique des Chanoines de Neufchatel [1]) wird bald im Geschichtsforscher gedruckt werden. Nachdem ich vier alte Handschriften dieses Bruchstückes mit einander vor meiner Abreise von Thun collationnirt habe, musste ich es einem Copisten übergeben, der mich bis jetzt aufgehalten hat. Der Johann in der Tschudi'schen Urkunde ist ein Muleren, kein Mülinen. Meine Voreltern setzten sich erst nach dem Frieden mit Oesterreich 1460 in

---

1) Geschichtsforscher Bd. VIII.

Bern. Drei Brüder verbürgerten sich hierauf in Bern; sie wohnten alle drei den Burgundischen Schlachten bei, von denen einer in der Schlacht bei Grandson an der Spitze der leichten Truppen den ersten Angriff that, ein anderer als bischöflich Baselischer Meyer in Biel das dortige Contingent anführte. Die Namen in der Tschudi'schen Urkunde von 1404 sind verdorben. Unter den Zeugen muss Rieder für Riedrer, Oby für Oubi gelesen werden.

Bestimmt kann ich Ihnen über die Bedeutung des Wortes Thailungen keine Auskunft geben. Am wahrscheinlichsten scheint mir, diese Theilungen seien entweder, wie in unserem Oberlande die Bäuerten, Abtheilungen von Dorfbewohnern gewesen, die durch gemeinschaftlichen Besitz von Wald, Allmenden etc. eine Art Corporation ausmachten, oder aber ähnliche Corporationen von Benutzern von dem gleichen Herrn gehörigen Lehengütern mit gemeinschaftlichen Nutzungen.

Wenn nicht Berufsgeschäfte mich rufen, so hüte ich bei dieser herben Kälte das Haus. Meine Gesundheit ist abwechselnd; doch fühle ich seit dem letzten Herbst öftere Hemmungen in der Circulation des Blutes, und meine beiden Arme und Hände sind oft so steif, dass ich nur mit Mühe zum essen und schreiben mich letzterer bedienen kann. Auch mein Gedächtniss hat gelitten. Meine Frau und Tochter tragen mir, mein werthester Herr, an Sie ihre besten Wünsche und Grüsse auf.

Leben Sie in diesem beginnenden Jahr so gesund und glücklich, als ich es Ihnen so herzlich wünsche, und gönnen Sie mir die Fortdauer Ihrer schätzbaren Freundschaft.

Dero ergebenster Diener und Freund

Fr. v. Mülinen.

8.

C. Heer an Zellweger.

13. Januar 1830.

Glarus, den 13. Januar 1830.

Hochverehrtester Herr und Freund!

..... Schon freue ich mich zum Voraus, Ihre Appenzeller-Geschichte bald lesen zu können, da sie über so manches neue Ansichten und so manche Berichtigung aus Urkunden und Materialien geschöpft, die früher weniger zugänglich waren, verbreiten wird. Sie haben zuversichtlich auch das Bändchen Abscheide erhalten, welches bei Christen in Aarau erschienen ist. Der Gedanke ist nicht übel; aber um dem Unternehmen einen bestimmten Werth zu geben, hätte der Herausgeber trachten sollen, auch die frühern, anderswo vielleicht vollständiger vorhandenen Abscheide mitzusammeln und dem Ganzen also mehr Umfang und positiven Werth zu geben. Was wir nun da haben, ist doch im Grund nur ein unvollständiges Bruchstück aus einer Zeit überdies, wo die Abscheide sich da und dort vorfinden; hingegen hätten die ältern ihrer Seltenheit wegen einen erhöhten Werth gehabt. — Sollte einmal ein General-Repertorium der sämmtlichen alten Eidgenössischen Abscheide zu Stande kommen, so wäre freilich dann die Herausgabe der wichtigern Abscheide oder der wichtigern Verhandlungen in denselben wesentlich erleichtert, aber auch ein gewiss wesentlicher Beitrag zum gründlichen Studium der vaterländischen Geschichte. — Zwar ohne Instruction, sondern bloss als Freund der Geschichte habe ich bei der letzten Tagsatzung die Idee auf die Bahn gebracht, welche auch von anderer Seite als Wunsch unterstützt wurde, dass, wenn einmal die Mittheilungen der einzelnen Repertorien vollständig geschehen seien, darauf Bedacht genommen werden sollte, aus diesen einzelnen Uebersichten ein allgemeines Repertorium bearbeiten zu lassen. — Da es in unserer Eidgenossenschaft mit allen diesen Dingen

etwas langsam geht, so wünschte ich sehr, der Vorort würde bereits dem diessjährigen Tractanden-Circular einen Antrag einverleiben. Zürich hat sein Abscheids-Register bereits bis 1755 eingereicht, Bern zwei Bände dieser Repertorien von den ältesten Zeiten bis 1798 theils schon eingereicht, theils verheissen. Luzern hat Anfang gemacht mit einem Band Repertorien von 1411 bis 1480 und verheisst Vollendung bis 1833. Würde nun der Vorort ermächtigt, jemanden zu beauftragen wenigstens diese drei Repertorien zu einem Ganzen zu vereinigen, würde dabei der Grundsatz ausgesprochen, dass einem solchen Beauftragten auch in sämmtlichen übrigen Ständen die Verzeichnisse der Abscheide geöffnet und mitgetheilt würden, so könnte somit etwas Ganzes, Vollständiges herauskommen. — Wartet man nur auf Mittheilungen aus den Kantonen, so werden diese noch lange ausbleiben, während jemand, der mit der Bearbeitung beauftragt wäre, jedesmal, wenn er noch auf Lücken stossen würde, dann einen Titel zu speciellen Nachforschungen hätte. — Würde der Gedanke der Bearbeitung eines solchen General-Repertoriums von Herrn von Mülinen, der ja im vorörtlichen Staatsrath sitzt, auf die Bahn gebracht werden, so würde demselben durch den Namen und den Credit des einflussreichen Mannes manches Hinderniss aus dem Wege geräumt werden.

Mit Bedauern habe ich zwar aus Ihrem Brief vernommen, dass er einen kleinen apoplektischen Anfall gehabt hat; ich hoffe indessen nicht, dass er von der Art gewesen sei, dass er dadurch ausser Thätigkeit gekommen. — Ich bin mit ihm nicht in Correspondenz; Sie, wenn ich nicht irre, hingegen wohl. Sind Sie daher wegen eines General-Repertoriums auch meiner Meinung, so dürfte es vielleicht wünschbar sein, wenn Sie ihm einmal darüber schrieben. Um eine solche Arbeit aber im Allgemeinen nützlich zu machen, wäre es meine Ansicht, dass sie nach ihrer Vollendung gedruckt oder lithographirt würde, damit Archive, Bibliotheken, Geschichtsforscher und Geschichtsfreunde sich dieselbe verschaffen und im gegebenen Falle mit ihrer Nachhülfe an der Quelle Raths erholen könnten.

Sehr wichtig finde ich manche Ihrer Bemerkungen über unsere innern Verhältnisse. Ob aber mit einer Veränderung der Verfassung gewonnen würde und was? das bleibt mir wenigstens zweifelhaft. Auch im Jahr 1798 glaubte eine Zahl vaterländisch gesinnter, edeldenkender Männer eine Veränderung der alten Föderativ-Verfassung, die Einführung eines Einheitssystems seien erspriessliche Mittel, der Eidgenossenschaft im Innern und gegen das Ausland eine ehrenhafte Stellung zu verschaffen. — Was war die Folge? Alle Männer von höhern Einsichten und ruhiger Besonnenheit wurden in den Hintergrund gestellt, und die Schreier der Zeit, die früher so schöne Hoffnungen geweckt hatten, regierten, wie die Geschichte es zeigt. — Ob nicht heut zu Tage ähnliche Tendenz vorherrscht, und ob nicht eine wirklich vorgehende Veränderung ähnliche Resultate herbeiführen würde, das müsste die Erfahrung bewähren. Für mich liegt immer die grösste Beruhigung für das Wohlergehen meines Vaterlandes darin, rechtliche wohldenkende Leute an der Spitze der öffentlichen Verwaltung zu sehen, die nicht vom Staat leben müssen, sondern die um des Allgemeinen willen ihre Kräfte dem Gemeinwesen weihen. — Dass auch ich in unserm Vaterlande manches anders wünschte, verhehle ich nicht. Aber nie ist zu vergessen, dass, so lange die Geschichte vorhanden ist, Menschen und nur Menschen hienieden handelten, und Vollkommenes und Uebereinstimmung nicht wird erreicht werden.

Doch verzeihen Sie meine Weitschweifigkeit. Es ist mir immer so wohl, wenn ich mündlich oder schriftlich mich mit Ihnen unterhalten kann. — Leben Sie recht wohl; erfreuen Sie mich, bis wir uns mündlich wieder sprechen können, bisweilen mit Ihren schriftlichen Mittheilungen, und glauben Sie mich zeitlebens mit den Gesinnungen innigster Hochachtung und Verehrung und herzlicher Freundschaft,

Ihr ergebenster

C. Heer.

9.

M. Kirchhofer an Zellweger.

25. December 1831.

Stein, den 25. December 1831.

Ich hörte, mein hochgeschätzter Herr und Freund! lange nichts von Ihnen als etwa in öffentlichen Blättern. Auswärts kam ich nur einmal und auf kurze Zeit bis Eppishausen. Nach Lausanne zu gehen war mir unmöglich, weil ich um dieselbe Zeit zweimal in's Aargau wegen Versorgung meines Sohnes reisen musste. Was kommen musste und wie es kam, sah ich schon damals. Die Zeit ist bewegt, und bald schneller als die Zeit sollen die Ereignisse gehen. Die Losung ist nicht mehr: vox populi, vox dei.

Wie geht es mit Ihrer Geschichte und wann wird dieselbe erscheinen? Herr von Arx ereifert sich in seinen Berichtigungen, zu denen man wieder Berichtigungen fügen könnte, dass seine Antikritik gegen meine Recension im Geschichtsforscher in diesen nicht aufgenommen worden sei[1]). Diese nebst meiner Antwort blieb der damaligen unruhigen Zeitumstände wegen liegen, und da sie nach einigen Jahren wieder vorgenommen wurden, unterblieb der Abdruck wegen Verspätung. Uebrigens hat Herr von Arx dabei nur gewonnen, weil die Antwort noch deutlicher exemplificirt als die Recension.

Ich sende hier das 10. Stück Schaffhauser Geschichte. Sein Inhalt ist zeitgemäss: Steter Wechsel ohne Vereinigung. — — Sonst bin ich ein verunglückter Schriftsteller. Aufgefordert von Neuenburgern, Farel's Leben zu schreiben, bin ich so gutwillig, mich dieser schwierigen Arbeit zu unterziehen. Ich forsche Tage lang in Zürich, in Bern, gehe nach Neuenburg, mit meinen Quellen nach Hause, ziehe mehr als anderthalbtausend Seiten Excerpte aus, schreibe und lasse überallhin schreiben, wo ich

---

[1]) In Geschichtforscher, Bd. I, 1812, S. 445 ff., Recension von Bd. II des Ild. von Arx, durch Kirchhofer.

nur immer etwas aufzufinden glaubte, in der Schweiz, Frankreich, Deutschland, beschicke Manuscripte und Bücher von Zürich, Bern, Basel, Genf, Neuenburg, St. Gallen, Ulm, wende meine Zeit, meine Kräfte, mein Geld an, um etwas Tüchtiges zu Stande zu bringen, und bin so glücklich, viel Dunkles zu erhellen, Irriges zu berichtigen und den von Manchen verschrieenen Reformator nach den Quellen so darzustellen, dass er mit Würde in der Reihe der andern Heroen steht; und die Neuenburger, die mich antrieben, können — auch da ich ihnen, weil es nicht anders möglich war, das Manuscript gratis auf den Altar ihrer Kirche legte — nicht einmal eine französische Uebersetzung zu Stande bringen: ja sie muss dort mehr verhindert als befördert worden sein. Die Gründe sind mir noch nicht alle bekannt; aber einige davon, z. B. der Reformator stehe nicht in Ehren, weil er in hohem Alter noch ein junges Weib genommen, sind wahrhaft kindisch. Nun war mir bei solcher Verschmähung Alles daran gelegen, dass das deutsche Original gedruckt wurde, damit Niemand wähne, der Grund der Verschmähung liege in dem Werk selbst. Die Verachtung des Reformators, dem besonders die widerstrebende Klerisei ihre schöne Kirchenverfassung zu verdanken hat, ärgert mich mehr als mein Schaden. Es würde mich reuen, einen Buchstaben an dieser Biographie geschrieben zu haben, wenn ich nicht einen würdigen Mann gegen Unbill gerettet und viel bei der Ausarbeitung gelernt hätte. Nun verziehen die Zeitumstände noch den Abdruck. Es sind mir erst 12 Bogen zugesandt. Ich habe mich wirklich an dieser Geschichte vorigen Winter überarbeitet, dass ich wenig aufgelegt bin, etwas niederzuschreiben.

Mag das neue Jahr manches Alte vernichten, so erhalten Sie mir doch Ihre Freundschaft, so wie ich Sie versichere, dass ich mit aller freundschaftlichen Achtung bin

Ihr ergebener

Kirchhofer.

10.

C. Heer an Zellweger.

11. März 1832.

Glarus, den 11. März 1832.

Hochverehrtester Herr und Freund!

Mit lebhaftem Bedauern habe ich aus Ihrem freundschaftlichen Erlass vom 29. des verflossenen Monats ersehen, dass Ihre Gesundheit einem ernsten Krankheitsanfall abermals erlegen, dass Sie selbst geraume Zeit das Bett hüten und sich aller Arbeit enthalten mussten. Je aufrichtigern und lebhaftern Antheil ich stets an Ihrem Befinden, hochverehrtester Herr und Freund, nehme und nehmen werde, so lange ich lebe, desto erfreulicher war es mir, aus Ihrem lieben Briefe zu vernehmen, dass es Ihnen wieder etwas besser geht. Gebe Gott, dass die heranrückende bessere Jahreszeit Ihre Gesundheit neu befestige und stärke, und dass, wenn nicht früher, doch wenigstens im nächsten Herbst wir uns an den stärkenden und wohlthuenden Quellen von Baden wieder treffen können. — Ehe ich übrigens zur weitern Beantwortung Ihres verehrten Schreibens hinübergehe, erstatte ich Ihnen meinen herzlichsten Dank für den mir gesendeten ersten Band der Appenzeller-Geschichte und für die Uebersicht der letztjährigen Rechnung Ihrer Armenschule. — Die erstere habe ich sogleich zu Handen genommen und ich verwende auf ihre Lesung jeden freien Augenblick einer allerdings stark ausgefüllten Zeit, und ich behalte mir vor, Ihre vortreffliche und verdienstliche Arbeit einst mit noch grösserer Aufmerksamkeit zu lesen, wenn es mir vergönnt werden sollte, meine Lieblingsidee in Bezug einer Glarner-Geschichte im Ernst an Handen zu nehmen. Jetzt kann ich leider an so etwas nicht denken, indem ich mich nun wieder einmal eingeschifft habe und ich meine ganze Thätigkeit und Aufmerksamkeit darauf hinlenken muss, unser kleines Staatsboot glücklich durch den grossen Sturm bis an's feste Land wieder zu bringen. —

Es freut mich herzlich, dass Sie mit unserm Verhalten hier zufrieden sind; ich hoffe mit Gottes Hilfe, den Wagen im Geleise zu behalten. — Wir sind soeben mit der Revisionsarbeit begriffen. So verschiedenartig auch die Composition des engern Comité ist, so waltet ein milder und freundlicher Geist und dem Ganzen liegt gegenseitiges Entgegenkommen zu Grunde. Der Geist des Volkes ist im höchsten Sinn des Wortes ruhig; die Mehrheit desselben erwartet nicht nur keine wesentlichen Veränderungen, sondern wünscht sie nicht einmal; die Radicalen sind bedeutend mässiger; kurz, die öffentliche Volksstimmung könnte ich mir nicht besser wünschen. Ob sich dieselbe so erhält, ob die allgemeine Entwicklung der unglücklichen Verhältnisse unseres eidgenössischen Vaterlandes uns auch in den allgemeinen Strudel der Verwirrung hineinreissen wird, das vermag ich nicht zu bestimmen; immerhin bedürfte es einer grossen und plötzlichen Veränderung; denn das Volk, das mit dem Ausland und mit unsern unmittelbaren Nachbarn in lebhaftem Verkehr steht, scheint lebhaft die Vortheile der innern Ruhe und Eintracht zu fühlen, und je länger wir in diesem Zustand die Früchte der überstürzten Neuerung in andern Kantonen beobachten können, desto ruhiger und besonnener werden auch unsere Verbesserungen vor sich gehen. — Während wir nun mit unsern Revisionsarbeiten beschäftigt sind, während ich insbesondere in mehreren Verwaltungs-Dikasterien Versäumtes durch rastlose Thätigkeit nachzuholen und unsere Gesammtmaschine in lebhafter Thätigkeit zu erhalten mich bemühe, kam uns dann die Einladung zu einer ausserordentlichen Tagsatzung höchst unschicklich. Entweder hätte es Herrn Zeugherr Schindler oder mich getroffen, da kaum jemand anders wäre gewählt worden, und die Entfernung des Einen oder des Andern hätte einen höchst nachtheiligen Einfluss auf die Geschäfte gehabt in einem so entscheidenden Augenblick. Wenn wir unser Revisionswerk nicht vollenden oder in die Geschäfte im Allgemeinen neuerdings Stocken und Schwanken gerathen wäre, hätte diess leicht Unzufriedenen einen Titel geben können,

die letztjährigen Umsturzversuche zu wiederholen. Die Pflicht, für unser eigenes Kantönchen zu sorgen, schien uns also um so eher voranzustehen, als uns die Eidgenossenschaft keinen Ersatz zu geben vermöchte, als sie bewiesen hat, wie wenig sie vermag, wenn einmal der heimische Friede gestört ist. — Wohl hätten wir indessen unsere eigenen Angelegenheiten dem Allgemeinen zum Opfer gebracht, wenn wir hätten glauben und hoffen dürfen, dass die bevorstehende Tagsatzung irgend etwas zu leisten im Stande wäre. Allein wie viel ist bisher vergeblich versucht worden? Was hat alles Gethane gefruchtet und genützt? Die mächtigsten und einflussreichsten Kantone haben die staatsrechtlichen Grundsätze der alten Eidgenossen und den Sinn und Geist des Bundes verlassen; sie haben einige andere Kantone mit in den Strudel hineingerissen. Daher die Divergenzen, daher die Unmöglichkeit, dass eine Mehrheit für irgend etwas erhältlich ist. — Indem wir einen Blick auf die jüngsten Abstimmungen in den Basler-Angelegenheiten werfen und wir da sehen, dass

a) für bundesmässige Aufrechthaltung der Basler-Verfassung: Schaffhausen, Graubünden, Wallis, Neuenburg, Genf, Uri, Schwyz, Unterwalden und Tessin (9 Std.);

b) für Zulassung einer Trennung: St. Gallen, Aargau, Zürich, Glarus, Thurgau und Luzern (6 Std.);

c) für eine mit einer Menge abweichender Bedingungen und Voraussetzungen stimmende Garantie: Freiburg, Waadt, Bern und Solothurn (4 Std.);

d) Appenzell mit einer eigenen Meinung;

e) Zug unentschieden

noch seien, so fragen wir uns, was soll eine solche Tagsatzung? — Der Vorort, indem er dieses traurige Bild eidgenössischer Zersplitterung den Ständen mittheilt, fühlte das Bedürfniss umfassender Vollmachten und nicht gebundener Instructionen. Allein in einem Augenblick, wo der Kampf der zwei politischen Systeme in der Eidgenossenschaft immer ernster und immer entschiedener wird, darf wohl gefragt werden: Welcher Kanton

will eine vielleicht entscheidende Staatsstimme in die Hand eines Einzigen legen und wer wollte eine solche verantwortungsvolle Stellung übernehmen, in der sich nicht darum handelt, was ist recht? was ist die unerlässliche Bedingung, um im Vaterland Ruhe und Friede herzustellen und dasselbe der bejammernswürdigen Lage zu entreissen, in der es sich nun einmal befindet? Nebst den Basler-Angelegenheiten an sich, welch' reichhaltiger Stoff zu neuen Reibungen und neuen Fehden liegt in der Frage: mag Schwyz und Neuenburg in der Tagsatzung Sitz und Stimme nehmen? und werden nicht alle diese Fragen zu einer förmlichen Trennung unter den Ständen führen? — Diese Betrachtungen wirkten tief auf uns, und bei der Unmöglichkeit, dass wir dem bejammernswürdigen Zustande der vor kurzem noch so glücklichen Eidgenossenschaft zu helfen vermöchten, zogen wir für einmal vor, an der auf morgen ausgeschriebenen Tagsatzung keinen Theil zu nehmen, sondern vorerst die Entwicklung der Ereignisse daselbst abzuwarten.

Aus diesem sehen Sie also, hochverehrtester Herr und Freund!, dass ich nicht nach Luzern gehe und mithin Ihnen auch von da aus nichts Neues melden kann, welches allerdings geschehen würde, wenn ich dahin je wieder verreisen müsste, welches ich indessen weder hoffe noch wünsche.

Ihr ergebener Freund

C. Heer.

11.

J. J. Hottinger an Zellweger.

19. April 1832.

Zürich, den 19. April 1832.

Hochzuverehrender Herr!

Für Ihre freundliche Zuschrift vom 31. März und die in derselben enthaltene Einladung Ihnen herzlich dankbar, hätte ich sehr gerne die letztere angenommen und stand einige Zeit

in der Hoffnung, es thun zu können; allein nun ist bei uns auf den 30. diess wieder Grosser Rath angesagt, der höchst wahrscheinlich die ganze Woche und zwar nach hiesiger Uebung Vormittags und Nachmittags anhaltend dauern wird. Eine solche Woche bringt mich dann aber in meinen übrigen Geschäften sehr zurück, so dass ich nicht vorsehe, gerade auf diese Zeit mir noch einige Tage abmüssigen zu können. Ich werde zudem mit kommender Ostern einige Jünglinge als Pensionäre in's Haus bekommen, denen ich, besonders bis ihre Studien eingerichtet sind, tägliche Aufmerksamkeit schuldig bin. Genehmigen Sie also wenigstens meinen herzlichen Dank und gönnen Sie mir bei Ihrer Durchreise durch Zürich eine Stunde freundschaftlicher Unterhaltung.

Mit wahrem Genusse las ich im Laufe der letzten Tage einen Theil Ihrer Arbeit, und danke in still vergnügtem Herzen dem Lenker der menschlichen Schicksale für die Musse, die mir verstattet, zu der edelsten der Wissenschaften wieder zurückkehren zu können. Erst die kommenden Geschlechter Ihrer Landsleute werden den vollen Werth dieses Werkes würdigen lernen und seinen Verfasser verehren. Mir scheint es — ohne Schmeichelei gesagt — Sie haben Ihre Aufgabe klar in's Auge gefasst und dieselbe vollständig gelöst. Sie haben den doppelten Zweck erreicht, den Forscher, und selbst den sehr genauen, befriedigend zu belehren, und den gewöhnlichen Leser zu interessiren. So vieles Detail, das zerstreut in andern Specialgeschichten übersehen wird oder ermüdet, wird durch das verständige Einordnen bei Ihnen bedeutungsvoll und hilft ein Gemälde von hohem Werth bilden. Dazu kommt die einfache, ruhige Sprache, ohne alles Bestreben, den Leser zu gewinnen oder zu bestechen, die aber dem Ganzen um so mehr das Gepräge der Ueberzeugung und Wahrheit gibt. Auch den Plan, die Eintheilung und die Ueberschriften muss ich billigen. Hingegen habe ich mir selbst die Frage aufgeworfen, ob Begebenheiten, an welchen die Appenzeller höchstens mittelbaren oder unbedeutenden Antheil genommen, nicht zu ausführlich dar-

gestellt seien? — so die Schlachten von Sempach, Näfels, das Concilium zu Constanz, u. s. w. Dass sie Einfluss auf Ansichten und Stimmung des Appenzellischen Volkes haben konnten, ist wohl anzunehmen und wurde auch von Ihnen in's Licht gesetzt; aber hätte es nicht genügt, ihrer einfach zu erwähnen? besonders da sie aus andern historischen Darstellungen bekannt sind. — Ich kam um so eher auf diese Fragen, weil ich selbst in dieser Hinsicht weit mehr gefehlt habe, z. B. durch die ausführliche Darstellung der Schlacht bei Pavia.

Von Herzen wünsche ich Ihnen Gesundheit und Stärkung zur Fortsetzung, zur Vollendung Ihres wichtigen Werkes, bei dessen Durchlesung sich übrigens der Gedanke bei mir erneuerte, der sich auch früher bei Beschäftigung mit den Quellen der allgemeinen eidgenössischen Geschichte mir entgegendrängte, dass unsere Zeiten denn doch, mit den frühern verglichen, noch nicht so durchaus hoffnungslos seien. Ihre Appenzeller zumal waren gerne unruhig.

Ueber die Zukunft unseres Vaterlandes wage ich keine Vermuthungen. Fürstenherrschaft, uns aufgedrungen, besorge ich für die nähere Zukunft darum nicht, weil es mir scheint, die Fürsten haben gegenwärtig Mühe genug, im eigenen Hause sich zu erhalten. Das Streben in ganz Mitteleuropa scheint mir eher auf Republiken gerichtet. Freilich würden solche sich schwerlich lange erhalten. Dictaturen, Militärdespotie müssten die Folge sein, und hieraus dann vielleicht neue Monarchien hervorgehen. Ohne Religion aber wird nichts von Bestand sein, und diese wird uns mit Leiden kommen, die kaum ausbleiben können.

Meine publicistische Thätigkeit beschränkt sich einstweilen noch auf Correspondenzartikel für den Fédéral, und eigene Ueberlegung, sowie auch Ihre Bemerkungen hierüber dürften mich allmälig dahin führen, lieber wieder für die ältere Geschichte thätig zu sein, als für die neue.

Mit aufrichtiger Verehrung Ihr hochachtend ergebener

J. Hottinger.

12.

J. F. Böhmer an Zellweger.

15. Juli 1832.

Frankfurt, 15. Juli 1832.

Hochverehrtester Herr!

Euer Wohlgeboren beide gefällige Schreiben vom 10. März und 16. Juni d. J. sind mir neue schätzbare Beweise Ihrer gewogenen und thätigen Theilnahme an meinen historischen Bestrebungen.

Indem ich Ihnen dafür meinen verbindlichsten Dank sage, und mir die Fortsetzung dieser Geneigtheit zu erbitten erlaube, würde ich es doch für unbescheiden halten, wenn ich nicht darauf aufmerksam machte, dass bei gedruckten Urkunden, welche mir entgangen sein sollten, die Bezeichnung der von mir übersehenen Bücher vollkommen genügt; das weitere Aufsuchen ist dann schon meine Schuldigkeit. Aber höchst willkommen sind mir Auszüge und Nachweisungen ungedruckter Urkunden von Kaisern und Königen bis zum Jahr 1313. In der spätern Zeit beabsichtige ich keine Vollständigkeit, weil dann die Fülle zu gross und in der That der Werth der einzelnen Urkunde nicht selten zu gering ist. Ueberhaupt ist es nöthig, sich zu beschränken, wenn man auf einem so grossen Felde etwas leisten will.

Den neusten Stand der Arbeiten belieben Sie gefälligst aus der gedruckten Anlage zu ersehen. Herr Chmel hat den König Ruprecht schon vollendet und ist jetzt an Albrecht II.

Mir hat das K. Preussische Staatsministerium behufs des Registrum Imperii bis 1313 sämmtliche Archive der Monarchie zu eröffnen geruht. Im nächsten Monat denke ich zu diesem Zwecke nach Berlin zu reisen.

Ihre Geschichte von Appenzell sammt ihren Beilagen hat uns viele Freude gemacht. Für die Wissenschaft und für das Leben sind solche Arbeiten gleich wichtig. Möchte sich die

Zahl derselben immer mehr vermehren und dabei Ton und Einrichtung der Ihrigen zum Muster dienen. Diese Arbeit wird gewiss von allen Sachverständigen in Deutschland mit grossem Beifall aufgenommen werden; aber die Verbreitung müsste dadurch geschehen, dass Ihr Verleger in Leipzig einen Commissionär mit den gewöhnlichen Versendungen beauftragte. Nach Jahresfrist werden dann die Exemplare, je nachdem sie verkauft wurden oder nicht, bezahlt oder zurückgegeben. Sollte Ihr Verleger mit Leipzig keine Verbindung haben, so kann er diese Zwecke auch vermittelst der hiesigen sehr soliden Andreä'schen Buchhandlung erreichen, durch welche ich die drei Exemplare für die Stadtbibliothek, für mich und noch einen Freund erhielt. — Möchten nur die Zeitumstände den Wissenschaften günstiger werden!

Mit der vollkommensten Hochachtung bestehend

Euer Wohlgeboren

ergebenster Diener

Böhmer.

Die Berner Chroniken habe ich endlich erhalten und danke sehr für das gütige Erbieten, sie mir verschaffen zu wollen.

13.

J. J. Hottinger an Zellweger.

27. Februar 1833.

Zürich, den 27. Februar 1833.

Hochzuverehrender Herr!

Da die Auflage von Glutzens Fortsetzung der Müller'schen Schweizergeschichte gänzlich vergriffen ist, so wünscht die Verlagshandlung eine neue zu veranstalten und hat mich beauftragt, dieselbe nöthigenfalls mit einigen Verbesserungen oder Zusätzen zu begleiten. Ich werde mir nicht erlauben, weder am Texte noch an den Noten des ursprünglichen Verfassers das Mindeste abzuändern; hingegen glaube ich, dass unstreitig

hin und wieder einige Berichtigung, sei es nun der angeführten Thatsachen, sei es auch etwa einmal des Urtheiles des Verfassers, möglich sei, indem vorzüglich dabei manches seit Glutzens Tode erschienene Werk, oder zu Tage getretene Actenstück zu benutzen wäre. Solche allfällige Berichtigungen würde ich mir erlauben, mit dem Anfangsbuchstaben meines Namens bezeichnet, als besondere Noten dem Werke beizufügen. Nun aber behandelt gerade das erste Capitel desselben den Klosterbruch zu Rorschach, und darum möchte ich Sie bitten, wenn Sie über dieses Ereigniss vielleicht noch Neues oder zu Berichtigendes gefunden hätten, mir davon, indess nur insoweit es ohne besondere Bemühung möglich ist, gefällige Kenntniss zu geben. Ich dachte mir, dass vielleicht der Druck der folgenden Bände, sei es nun Ihres Werkes, oder der Urkunden, schon so weit vorgerückt wäre, dass Sie mir einige Aushängebogen, die etwa diesen Gegenstand berühren, mittheilen könnten. Ich würde Ihnen dieselben dann, sorgfältig geschont, mit möglichster Beförderung wieder zurückstellen.

Verzeihen Sie meine vielleicht etwas zudringliche Bitte. Bestimmt entschlossen, der vaterländischen Geschichte den Rest meines Lebens noch ganz zu widmen, erneuere ich die lange unterbrochene Verbindung mit allen meinen für dieses Fach sich interessirenden Freunden, und werde mich aufrichtig freuen, Ihnen Gegendienste leisten zu können.

Mit unveränderter Hochachtung

Ihr aufrichtig ergebener

J. J. Hottinger.

14.

Zellweger an J. J. Hottinger.

6. März 1833.

Trogen, den 6. März 1833.

Hochzuverehrender Herr!

Ich vernehme zwar mit vielem Vergnügen, dass eine neue Auflage von Glutzens Fortsetzung der Müller'schen Schweizer-

Geschichte nöthig wird; aber ich glaube, Sie thäten viel besser, solche ganz neu zu bearbeiten. Da der zweite Theil meiner Geschichte, der bis 1514 geht, mit der von Glutz zusammentrifft, so stellte ich viele Vergleichungen an und fand ihn sehr mangelhaft in seinen Forschungen, sehr partheiisch gegen die Schweizer und irrig in seinen Urtheilen, da er die Begebenheiten nicht nach dem Geist jener Zeit, sondern nach seinem Standpunkt beurtheilt. Er hatte die frühere Zeit nicht genug studirt, um sich ein klares Bild derjenigen zu machen, die er beschrieb.

Der Druck meiner Geschichte ist noch nicht so weit gediehen und die Urkunden, die gedruckt sind, reichen nur bis 1481. Ich kann daher Ihnen weder gedruckte Bogen noch das eigentliche Manuscript schicken; hingegen schicke ich Ihnen den ersten Entwurf in beiliegenden 12 Bögen, die ich mir zurück ausbitte. Sie werden hieraus sehen, dass die Darstellung von Glutz im Ganzen falsch ist.

Nicht leicht würde ich einem Andern dieses Manuscript anvertrauen, da ich nicht weiss, ob das Ihrige oder mein Werk zuerst erscheinen wird, und man doch gern für das gelten möchte, was man wenigstens gelten kann: für einen genauen Forscher und gewissenhaften Schriftsteller. Ein anderer als Sie könnte mich darstellen, als hätte ich Ihre Forschungen benutzt; aber da ich Sie kenne, so nehme ich keinen Augenblick Anstand, Ihnen diese Mittheilungen zu machen.

Beim Schwabenkrieg und den italienischen Händeln sind wieder so viele Irrthümer, dass, wenn Sie solche genau untersuchen, Sie vielleicht mit mir finden werden, dass, wenn Sie Berichtigungen machen wollen, das Werk undeutlich wird und Sie leichter etwas ganz Neues machen würden, das auch angenehmer zu lesen wäre, als wenn der Leser durch die Berichtigungen gestört wird.

Ich freue mich herzlich, dass Sie sich wieder ganz der Geschichte widmen wollen. Sie werden bei dieser Arbeit Nahrung genug für Ihren Geist und mehr Ruhe des Gemüths finden, als

bei den undankbaren, dunkeln Wirren der Politik; indessen wird auch die kurze Periode Ihrer politischen Laufbahn für Sie als Geschichtschreiber nicht verloren sein. Die Erfahrungen der Welt und die nähere Beobachtung handelnder Menschen berichtigen viele Ideen, die sonst dunkel in uns vergraben liegen und nie zur Klarheit kommen.

Dieser Tage beginne ich nun den dritten Band meiner Geschichte, der mit der Landtheilung endigen wird. Ob ich dann noch die Geschichte Ausser-Rhodens fortsetzen werde, wird von meinem Leben und meinen Kräften abhangen, da man in meinem Alter am wenigsten so etwas voraussagen kann.

Gebe Gott, dass ich die Lösung der Wirren erlebe, in die unser Vaterland versunken ist, und dass ein neuer Geist der Demuth und der Freiheit Alle beseele!

In allen Fällen bitte ich Sie auf die Hochachtung und Freundschaft zu zählen, mit welcher ich Ihnen ergeben bin.

Joh. Casp. Zellweger.

15.

J. F. Böhmer an Zellweger.

14. Februar 1834.

Frankfurt, den 14. Februar 1834.

Hochverehrtester Herr!

Ihre beiden gütigen Schreiben vom 25. Januar und 9. Februar hatte ich zu erhalten die Ehre; aber noch ist ihnen die Handschrift nicht gefolgt, was ich Ihnen in Gemässheit der im letztern enthaltenen Aufforderung hiemit anzuzeigen nicht verfehle. Vielleicht will Ihr Freund, Herr von Mandach, eine Gelegenheit abwarten, was mir doch nicht lieb wäre; denn einmal ist die Post weit sicherer wie die meisten Gelegenheiten, und dann würde Pertz gerade jetzt die Handschrift gut brauchen können. Uebrigens ist diese Handschrift schon einmal hier gewesen, wahrscheinlich durch den verstorbenen J. G. Müller; indessen

scheint Pertz der damals von einem Dr. Färber gemachten Vergleichung kein grosses Vertrauen zu schenken. Den Empfang der Handschrift werde ich nach Ihrer Anordnung sofort dem Herrn von Mandach anzeigen.

Die Fortsetzung Ihrer Appenzellischen Geschichte und den Abschriften aus dem Solothurner Wochenblatt sehe ich mit grosser Sehnsucht entgegen. Da Sie wollen, dass ich wegen der letzteren Ihr Schuldner bleiben soll, so will ich suchen, diese Schuld an die Geschichte durch doppelt fleissige Bemühung abzutragen, und wünsche nur, dass meine Arbeiten auch ferner Ihren Beifall sich erwerben mögen. . . . . .

. . . . Den Satz, dass in der Reichscanzlei zu derselben Zeit immer auch nur ein und derselbe Kalender gegolten habe, halte ich noch ganz fest. Einzelne Abweichungen will ich nicht leugnen; aber ich glaube, dass das Irrthümer der Canzlei sind, wie man sich auch jetzt noch manchmal im Datum irrt, obgleich wir so bequeme Kalender haben. Damit will ich aber gar nicht behaupten, dass nicht anderwärts andere Rechnungsart stattgefunden habe; nur kann ich mir auch diese nicht so schwankend und willkürlich denken, wie sie oft dargestellt wird. Ein Beispiel habe ich S. 73 unten in den Regesta Karolorum selbst bemerkt. Ludwig der Deutsche hielt sich seit 833 für Rex in orientali Francia; die Lorscher Mönche aber erkannten ihn erst nach seines Vaters Tod dafür an, und rechneten auch später immer nur von 840 an. Aehnliche Beispiele einer von Landes-Notaren constant durchgeführten abweichenden Rechnungsart finden sich, wenn ich nicht irre, bei Lupi und Fumagalli. Das wichtigste scheint mir immer der eigentliche Jahresanfang zu sein. Wohl mag derselbe in Italien und Burgund anders berechnet und z. B. auf den 25. März gesetzt worden sein. Ich hatte keine Zeit, darüber Untersuchungen anzustellen. In unsern Rheinlanden finde ich keine von der kaiserlichen abweichende Rechnungsart, und weiss auch, dass der Unterschied zwischen annus domini und annus incarnationis dominicae, von dem Herr von Lang viel Aufhebens macht, in meinem Kreis durchaus nicht statt-

findet. — Ich wünsche, dass Sie diese Ansichten mit Ihren Erfahrungen verträglich finden möchten, und glaube in Ihren Ausdrücken einen Wunsch zu errathen, dass dieser Gegenstand, als einer der allerwichtigsten, recht in's Klare gesetzt werden möge — ein Wunsch, den ich auf's Lebhafteste theile.

Mein trefflicher Freund Pertz hat nun den Plan für die nächsten Bände der Scriptoren fester entworfen. Band III soll Widukind, Thietmar, Liutprand, die Roswitha und einen höchst wichtigen unedirten Chronisten, Band IV: Lambert, Annales Augustani (vorher Chron. Aug.), Annales Bambergenses (vorher erste Hälfte des Urspergensis) und Band V: Adamus Bremensis, Helmoldus, Arnoldus Lubecensis und die übrigen norddeutschen Chroniken enthalten. — Wenn uns Gott Ruhe und Frieden erhält, soll die deutsche Geschichte in den nächsten zehn Jahren schon gute Vorschritte machen.

Mit der aufrichtigsten Hochachtung und Verehrung

Ihr dankbarster

Böhmer.

Der Abdruck meines Cod. dipl. Moenofrancofurtanus hat begonnen. Als Wahrzeichen erlaube ich mir eine kleine uncorrigirte Probe des Drucks und Papiers beizulegen. Ich möchte die Monumenta Ggermaniae an Schönheit noch übertreffen.

16.

C. Heer an Zellweger.

5. September 1835.

Glarus, den 5. Juli 1835.

Hochverehrter Herr und Freund!

Ein angenehmer, schöner Traum waren die wenigen Stunden, welche ich verflossenen Montag und Dienstag in Ihrer Nähe zubrachte: dennoch wird mir die Erinnerung an dieselben

Zahl derselben immer mehr vermehren und dabei Ton und Einrichtung der Ihrigen zum Muster dienen. Diese Arbeit wird gewiss von allen Sachverständigen in Deutschland mit grossem Beifall aufgenommen werden; aber die Verbreitung müsste dadurch geschehen, dass Ihr Verleger in Leipzig einen Commissionär mit den gewöhnlichen Versendungen beauftragte. Nach Jahresfrist werden dann die Exemplare, je nachdem sie verkauft wurden oder nicht, bezahlt oder zurückgegeben. Sollte Ihr Verleger mit Leipzig keine Verbindung haben, so kann er diese Zwecke auch vermittelst der hiesigen sehr soliden Andreä'schen Buchhandlung erreichen, durch welche ich die drei Exemplare für die Stadtbibliothek, für mich und noch einen Freund erhielt. — Möchten nur die Zeitumstände den Wissenschaften günstiger werden!

Mit der vollkommensten Hochachtung bestehend

Euer Wohlgeboren

ergebenster Diener

Böhmer.

Die Berner Chroniken habe ich endlich erhalten und danke sehr für das gütige Erbieten, sie mir verschaffen zu wollen.

13.

J. J. Hottinger an Zellweger.

27. Februar 1833.

Zürich, den 27. Februar 1833.

Hochzuverehrender Herr!

Da die Auflage von Glutzens Fortsetzung der Müller'schen Schweizergeschichte gänzlich vergriffen ist, so wünscht die Verlagshandlung eine neue zu veranstalten und hat mich beauftragt, dieselbe nöthigenfalls mit einigen Verbesserungen oder Zusätzen zu begleiten. Ich werde mir nicht erlauben, weder am Texte noch an den Noten des ursprünglichen Verfassers das Mindeste abzuändern; hingegen glaube ich, dass unstreitig

hin und wieder einige Berichtigung, sei es nun der angeführten Thatsachen, sei es auch etwa einmal des Urtheiles des Verfassers, möglich sei, indem vorzüglich dabei manches seit Glutzens Tode erschienene Werk, oder zu Tage getretene Actenstück zu benutzen wäre. Solche allfällige Berichtigungen würde ich mir erlauben, mit dem Anfangsbuchstaben meines Namens bezeichnet, als besondere Noten dem Werke beizufügen. Nun aber behandelt gerade das erste Capitel desselben den Klosterbruch zu Rorschach, und darum möchte ich Sie bitten, wenn Sie über dieses Ereigniss vielleicht noch Neues oder zu Berichtigendes gefunden hätten, mir davon, indess nur insoweit es ohne besondere Bemühung möglich ist, gefällige Kenntniss zu geben. Ich dachte mir, dass vielleicht der Druck der folgenden Bände, sei es nun Ihres Werkes, oder der Urkunden, schon so weit vorgerückt wäre, dass Sie mir einige Aushängebogen, die etwa diesen Gegenstand berühren, mittheilen könnten. Ich würde Ihnen dieselben dann, sorgfältig geschont, mit möglichster Beförderung wieder zurückstellen.

Verzeihen Sie meine vielleicht etwas zudringliche Bitte. Bestimmt entschlossen, der vaterländischen Geschichte den Rest meines Lebens noch ganz zu widmen, erneuere ich die lange unterbrochene Verbindung mit allen meinen für dieses Fach sich interessirenden Freunden, und werde mich aufrichtig freuen, Ihnen Gegendienste leisten zu können.

Mit unveränderter Hochachtung

Ihr aufrichtig ergebener

J. J. Hottinger.

14.

Zellweger an J. J. Hottinger.

6. März 1833.

Trogen, den 6. März 1833.

Hochzuverehrender Herr!

Ich vernehme zwar mit vielem Vergnügen, dass eine neue Auflage von Glutzens Fortsetzung der Müller'schen Schweizer-

Geschichte nöthig wird; aber ich glaube, Sie thäten viel besser, solche ganz neu zu bearbeiten. Da der zweite Theil meiner Geschichte, der bis 1514 geht, mit der von Glutz zusammentrifft, so stellte ich viele Vergleichungen an und fand ihn sehr mangelhaft in seinen Forschungen, sehr partheiisch gegen die Schweizer und irrig in seinen Urtheilen, da er die Begebenheiten nicht nach dem Geist jener Zeit, sondern nach seinem Standpunkt beurtheilt. Er hatte die frühere Zeit nicht genug studirt, um sich ein klares Bild derjenigen zu machen, die er beschrieb.

Der Druck meiner Geschichte ist noch nicht so weit gediehen und die Urkunden, die gedruckt sind, reichen nur bis 1481. Ich kann daher Ihnen weder gedruckte Bogen noch das eigentliche Manuscript schicken; hingegen schicke ich Ihnen den ersten Entwurf in beiliegenden 12 Bögen, die ich mir zurück ausbitte. Sie werden hieraus sehen, dass die Darstellung von Glutz im Ganzen falsch ist.

Nicht leicht würde ich einem Andern dieses Manuscript anvertrauen, da ich nicht weiss, ob das Ihrige oder mein Werk zuerst erscheinen wird, und man doch gern für das gelten möchte, was man wenigstens gelten kann: für einen genauen Forscher und gewissenhaften Schriftsteller. Ein anderer als Sie könnte mich darstellen, als hätte ich Ihre Forschungen benutzt; aber da ich Sie kenne, so nehme ich keinen Augenblick Anstand, Ihnen diese Mittheilungen zu machen.

Beim Schwabenkrieg und den italienischen Händeln sind wieder so viele Irrthümer, dass, wenn Sie solche genau untersuchen, Sie vielleicht mit mir finden werden, dass, wenn Sie Berichtigungen machen wollen, das Werk undeutlich wird und Sie leichter etwas ganz Neues machen würden, das auch angenehmer zu lesen wäre, als wenn der Leser durch die Berichtigungen gestört wird.

Ich freue mich herzlich, dass Sie sich wieder ganz der Geschichte widmen wollen. Sie werden bei dieser Arbeit Nahrung genug für Ihren Geist und mehr Ruhe des Gemüths finden, als

bei den undankbaren, dunkeln Wirren der Politik; indessen wird auch die kurze Periode Ihrer politischen Laufbahn für Sie als Geschichtschreiber nicht verloren sein. Die Erfahrungen der Welt und die nähere Beobachtung handelnder Menschen berichtigen viele Ideen, die sonst dunkel in uns vergraben liegen und nie zur Klarheit kommen.

Dieser Tage beginne ich nun den dritten Band meiner Geschichte, der mit der Landtheilung endigen wird. Ob ich dann noch die Geschichte Ausser-Rhodens fortsetzen werde, wird von meinem Leben und meinen Kräften abhangen, da man in meinem Alter am wenigsten so etwas voraussagen kann.

Gebe Gott, dass ich die Lösung der Wirren erlebe, in die unser Vaterland versunken ist, und dass ein neuer Geist der Demuth und der Freiheit Alle beseele!

In allen Fällen bitte ich Sie auf die Hochachtung und Freundschaft zu zählen, mit welcher ich Ihnen ergeben bin.

Joh. Casp. Zellweger.

15.

J. F. Böhmer an Zellweger.

14. Februar 1834.

Frankfurt, den 14. Februar 1834.

Hochverehrtester Herr!

Ihre beiden gütigen Schreiben vom 25. Januar und 9. Februar hatte ich zu erhalten die Ehre; aber noch ist ihnen die Handschrift nicht gefolgt, was ich Ihnen in Gemässheit der im letztern enthaltenen Aufforderung hiemit anzuzeigen nicht verfehle. Vielleicht will Ihr Freund, Herr von Mandach, eine Gelegenheit abwarten, was mir doch nicht lieb wäre; denn einmal ist die Post weit sicherer wie die meisten Gelegenheiten, und dann würde Pertz gerade jetzt die Handschrift gut brauchen können. Uebrigens ist diese Handschrift schon einmal hier gewesen, wahrscheinlich durch den verstorbenen J. G. Müller; indessen

gedruckt worden. Hätte Sarpi die Urkundensammlung gehabt, in den sieben dicken Quartbänden von Le Plat (zur Zeit Kaisers Joseph II. Professor zu Löwen): Monumenta Historica Concilii Tridentinii spectantia, er hätte ein weit vorzüglicheres Werk geliefert. Die Urkunden sind hier meist chronologisch geordnet. Für mich ist es die Hauptquelle. Ich konnte das Werk von keiner Bibliothek bekommen. Endlich hat es mir die St....'sche Buchhandlung zu Ulm, freilich um schweres Geld verschafft. Es ist eine wahre Schande, dass selbst die ehedem österreichische Universitäts-Bibliothek dieses classische Werk nicht besitzt. Vieles fand ich auch in den Acten, welche Masarelli und Torelli (Secretäre des Concils) gesammelt haben. Ueberhaupt ist die Litteratur des Concils ein Ocean. Viele Actenstücke befinden sich auch in Mansi's grosser Sammlung der Concilien[1]) und im VI. Band von Hartzheim's Conciliis Germaniæ. Meine Arbeit ist übrigens, was ich Ihnen schon früher bemerkt zu haben glaube, hauptsächlich der Beleuchtung der Reform in der Kirche, welche zur Zeit der Concilien und durch sie besprochen wurde, gewidmet. Ich berühre das Dogmatische nur in seiner Beziehung des Praktischen der Reform. Da Sie, mein würdiger Freund, das Concil nur in seinen Verhältnissen zur Schweiz zu betrachten haben, so finden sie in den Beschlüssen desselben, verglichen mit der Geschichte von Pallavicini und Sarpi, vortrefflichen Stoff, wenn Sie zugleich das berücksichtigen, was Lussy's Berichte, Hottinger's Kirchengeschichte und die Schrift über die kirchenrechtlichen Verhältnisse der Schweiz (von Fuchs: 1817) enthalten. Die beste Ausgabe von Sarpi ist die französische von Courayer oder die deutsche von Rambach, wo Courayer schon benutzt ist. Schonen Sie übrigens Ihre Nerven. Im höheren Alter ertragen sie nur eine mässige Anstrengung. Ich fühle das auch schon. Diese Erde ist nicht unsere bleibende Stätte. Die wartet unser

---

1) Sacrorum conciliorum nova collectio. Flor. 1759 — Venet. 1792.

anderswo. Ihr Bild werde ich von Herrn Wehrli reclamiren. Er war vor 14 Tagen bei mir, gab es mir aber nicht.

Ohne Wechsel
Ihr wahrer Freund
J. H. Wessenberg.

18.

M. Kirchhofer an Zellweger.

3. Januar 1839.

Stein, den 3. Januar 1839.

Verehrtester Herr und Freund!

Um Ihnen meinen gewöhnlichen Neujahrsgruss bei Zeiten senden zu können, schreibe ich eilig wegen grosser Geschäfte. Den Schweizerfeind Bilgeri von Heudorf habe ich nun zur Ruhe gebracht; aber Sie werden auch aus diesem Stück ersehen, dass derselbe ein grösserer Plagegeist war, als wir bisher wussten. [1]) In Deutschland war ich glücklicher, als bei meiner Rückkunft im Vaterland. In Rapperswil, wo sie vor Oeffentlichkeit fast bersten, wurde ich mit sonderbaren Vorgebungen abgespeist und in meiner nächsten Nähe in Diessenhofen radicaliter behandelt. So sind diese Menschen, die alle Thüren öffnen möchten und die ihrigen verschliessen. Der Minister von Beroldingen gab mir mit grosser Artigkeit die Erlaubniss, das Archiv zu benutzen. Die Archivräthe von L... und K... (besonders ersterer) waren äusserst gefällig. Ueber die Verhältnisse Schaffhausen's zu den Reichsstädten fand ich erwünschten Aufschluss. Vorher erntete ich einiges in Rotweil und Tübingen. So hatte ich den ersten Zweck meiner Reise erreicht. Der zweite war, nach 42jähriger Trennung meinen besten Freund, ja Bruder, wieder zu sehen, und so reiste ich über Heidelberg nach Mannheim zum frohen Wiedersehen. Mein

---

[1]) Schaffhauser Neujahrsstücke, 1835 bis 1839.

Freund (Oberhofgerichtsrath Ritter Jung Stilling) erkannte mich augenblicklich, und vier Tage wurden der Freundschaft gewidmet. Da mehrere Wochen verflossen, musste ich nach Hause eilen. In Carlsruhe war Mone abwesend, um die Urkunden der ehemaligen vorderösterreichischen, nun Baden'schen Lande in Wien und Innsbruck in Empfang zu nehmen, und ich hörte nur von seiner Gattin, an die ich Briefe hatte, dass er gute Geschäfte mache.

Ich sondirte sonst in Carlsruhe, und wäre es mir vergönnt, noch einmal dahin zu kommen, so wäre ich guter Aufnahme versichert. In Freiburg suchte ich einiges in den Schriften der geschichtsforschenden Gesellschaft nach und reiste dort früher ab, um noch einen Tag in Donaueschingen verweilen zu können. Auch dort beutete ich einiges aus und habe die Hoffnung, mehr ausbeuten zu können, wenn ich einmal mit fürstlicher Erlaubniss das Archiv besuchen kann. Auf den Universitäten machte ich einige schätzbare Bekanntschaften, so dass mir meine Reise vollkommen gelang. Es war auch eine wahre Seelenruhe, aufblühende Staaten zu sehen, besonders das wohlorganisirte, in seinem Flor täglich zunehmende Würtemberg zu sehen, und von allem radicalen Wesen vier Wochen lang nichts zu hören. Das nahm ich wohl wahr, dass gegen die Schweiz nicht die beste Stimmung herrscht, dass man aber Unterschied zwischen Schweizern und Schweizern zu machen weiss. Auch die grössere Gesittung that einem wohl gegen die in der Schweiz sich mehrende Ungesittung.

Ueber Romanismus ein andermal. P... erntet, was er gesäet hat. Jeder Vertrag mit Rom dient zum Verderben derer, die ihn schliessen; darum war Basel klug, Würtemberg klug, das mit Rom nicht abschliessen wollte.

Tillier's Geschichte ist e i n Druckfehler. Von Chmel habe ich mir die Regesta Ruperti excerpirt. Durch die Zusendung der andern werden Sie mich sehr verbinden.

Ihr Plan nützt mehr, als Singen oder Schiessen, dessen zur Oekonomie des Landes weniger werden dürfte. Nach

Frauenfeld werde ich wohl kommen; doch ist die Gesellschaft mir weniger am Herzen als früher — Thurgau hat seit 1830 viel verloren. Ich wünsche Ihnen im neuen Jahre neue Gesundheit und freue mich Ihrer alten Freundschaft.

Ihr aufrichtig ergebener Freund

Kirchhofer.

19.

J. H. von Wessenberg an Zellweger.

15. Februar 1839.

Constanz, den 15. Februar 1839.

Theuerster Freund!

Ihre Reformationsgeschichte von Appenzell habe ich mit dem lebhaftesten Interesse gelesen. Ich finde alles mit grosser Klarheit und so dargestellt, dass man recht mitten in die Verhandlungen hineinversetzt wird und immer die Hauptpunkte, von denen es sich handelte, vor Augen behält. Sie haben sehr wohl daran gethan, nur die Substanz der dabei in Kampf getretenen Lehren anzudeuten. Das Detail wäre hier nicht am Ort gewesen. Auf geschichtliche Unrichtigkeiten bin ich nirgend gestossen. Sollte ich etwas finden, was mir der Berichtigung bedürftig schiene, so will ich es mir aufmerken.

Dass die Diplomatie mit einer Verwendung zu Gunsten der Klöster in der Schweiz umgehe, habe ich auch durch K. in Bern vernommen. Ich habe ihm vertraulich meine Ansicht mitgetheilt, dass ein officieller Schritt schwerlich guten Erfolg haben dürfte, für die französische Regierung aber besonders bedenklich wäre. Für Eines könnte vielleicht die Diplomatie sich mit Nutzen unter der Hand verwenden, dass nämlich das Klostergut seinem eigentlichen Zweck nicht entzogen, dass es dem Besten der Kirchen und Schulen vorbehalten und gesichert werde. Auch mir scheint, der Klosterartikel gehöre nicht eigentlich zu denen, deren Garantie die Mächte zu Wien über-

nommen haben. Es scheint aber, die Diplomatie ist anderer Ansicht.

Der Plan zur Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder gefällt mir ungemein. Der Geist, in welchem allein eine solche Anstalt gedeihen kann, ist trefflich bezeichnet. Damit wird aber Herr Scherr in Zürich oder Küssnach schwerlich einverstanden sein. Die Berufung des Dr. Strauss nach Zürich betrübt den wackern Wehrli sehr. Der gute Bürgermeister Hirzel scheint mir einen Beweis abgelegt zu haben, dass ihm die wesentlichsten Eigenschaften zu einem Staatsmann abgehen. Wie kann der Magistrat des Kantons Zürich sich berufen glauben, ohne alle vernünftige Veranlassung und bei dem offenen Widerspruch des Klerus an die Stelle des Evangeliums den dunkeln und unklaren und zu Nichts führenden Hegelianismus einzuführen? Die dadurch veranlasste Aufregung ist ganz unnütz und kann verderblich werden.

Von Grund des Herzens

Ihr Freund und Verehrer

J. H. Wessenberg.

20.

Zellweger an J. E. Kopp.

20. März 1839.

Trogen, den 20. März 1839.

Vielverehrtester Herr!

Da es Sie interessiren muss, die Arbeit des Herrn Hisely zu kennen, über den Gegenstand, den Sie selbst bearbeiten, so beeile ich mich, Ihnen dieselbige zu überschicken, und nehme zugleich die Freiheit, Ihnen eine Copie einiger Bemerkungen beizulegen, die ich ihm über seine Arbeit mache.

Er beweist mit seinem Werk, dass er weder das Mittelalter noch die klassischen Werke, die darüber Aufschluss geben, kenne, daher ist seine Frage falsch gestellt und in Folge dessen

sind auch die Folgerungen falsch. Er untersuchte laut S. 29, ob diese Leute in einem Zustand der Unabhängigkeit und Oberherrlichkeit waren. In dem 13. Jahrhundert aber war Niemand in diesem Zustand als der Kaiser selbst; denn auch die gewaltigsten Herzoge, Churfürsten und Erzbischöfe waren schuldig, ihre Lehen vom Kaiser zu empfangen, und waren seinem Gericht unterworfen.

Es kann ebensowenig die Frage sein, ob alle Bewohner eines Landes freie Leute waren — denn die Vermischung von Ständen fand damals aller Orten statt; sondern die Frage muss nach meiner Meinung gestellt werden:

Gab es in den Waldstätten freie Leute, die eine Corporation bildeten, welche unmittelbar vom Reich abhieng?

Bei den Forschungen über diese Frage muss dann ferner untersucht werden: welche Rechte übte Habsburg als Landvogt oder Landrichter, d. h. als Delegirter des Kaisers, aus, und welche als Territorialherr? Besass es als solcher Rechte über ganze Kantone oder nur über einzelne Höfe oder Gegenstände?

Mir scheint: Uri hatte gewiss freie Leute, die ein Reichsländlein bildeten; bei Schwyz scheint es mir wahrscheinlich; von Unterwalden könnte ich (*Lücke im Text*).

Ob die Waldstätte in das Aargau gehörten, scheint mir sehr zweifelhaft; wenigstens glaube ich es weder von Uri noch von Schwyz, und wenn nicht Urkunden aus den Aargauischen Städten Zofingen, Aarau, Brugg oder Lenzburg nähere Auskunft geben darüber, wo der Sitz des Landgerichtes war, und welche Gegenden in dieses Landgericht gehörten oder was in die Landvogtei Aargau, so wird es beinahe unmöglich werden, es auszumitteln, da die Lenzburger, Zähringer und Habsburger gleichzeitig Landvögte über Zürich und das Aargau waren. Siehe Bluntschli S. 35 u. f. Wie weit das Landgericht von Zürich sich erstreckte, wissen wir nicht, und es scheint zweifelhaft, ob Unterwalden unter das Hofgericht von Rothwil gehörte. Diese Forschungen können über manches Verhältniss der Waldstätte noch Aufschluss geben. Ich habe nicht Zeit, mich über

alle Punkte einzulassen, welche mir in Hisely's Arbeit zweifelhaft vorkamen, und wollte ihm nur einige Grundsätze, nach welchen er Ihre und andere Urkunden werthen sollte, bezeichnen. Ob Sie über diese mit mir einig seien, werde ich sehr gerne von Ihnen vernehmen, und um mich hierüber zu belehren, theile ich solche Ihnen und dem Herrn Professor Heinrich Escher in Zürich mit.

Die genaue Kenntniss und Unterscheidung der Rechtsamen und der Eingriffe des Hauses Habsburg, die ihm desswegen so leicht wurden, weil es, wie der Abt von St. Gallen in unserem Kanton, in Rechten als Territorialherr, als Eigenthümer, als Zinseigenthümer, als Collator und als Belehnter von des Kaisers Rechten erschien, der Zustand der Frei-Vogtei bei uns und der Reichsländlein, nachdem sie diese Rechte erhalten hatten, mögen auch viel Licht über Ihre Forschungen verbreiten. Vorzüglich aber Hüllmann, Eichhorn, Wegelin und Jakob Grimm.

Wünschen Sie das eine oder das andere dieser Werke zu Rathe zu ziehen und finden es nicht in den dortigen Bibliotheken, so werde ich sie Ihnen gerne zur Benutzung mittheilen.

Mit achtungsvoller Freundschaft empfiehlt sich Ihnen

Joh. Casp. Zellweger.

[Aus Kopp's Antwort vom 5. Februar 1840 sei Folgendes herausgehoben:

«Wenn Heusler schon früher und auch letzthin wieder mir, wie Herrn Hisely, Unkenntniss der deutschen Reichsgeschichte vorwirft, so nehme ich mir die Freiheit, diesen mich betreffenden Tadel ihm gern zu erlauben, nicht aber als begründet zuzugeben. Seine eigene Kenntniss hat er aus Eichhorn geschöpft; aber woher schöpfte sie Eichhorn? Ich denke, dieser hat sie auf demselben Wege gewonnen, wie ich, das ist aus den Quellen; und Herr Heusler kann sich darauf verlassen, dass ich diese studirte, bevor ich meine Urkunden herausgab. Zugegeben, dass bei Eichhorn das Allgemeine der Grundsätze auch für

uns massgebend sei, wird er, wird Heusler behaupten wollen, dass dadurch unsere einzelnen Verhältnisse bedingt seien?

Ich werde, nach dem Inhalte meines Vorwortes, zurücknehmen und in der ausführlichen Geschichte nicht darstellen, wenn man mich eines Bessern belehrt über Mehreres, das ich in den Urkunden angedeutet oder besprochen habe; aber ich besorge, Herr Heusler dürfte sich täuschen, wenn er viel zurückgenommen erwartet.

Wenn ich dem Lande Uri die Reichsunmittelbarkeit eingeräumt habe, so gebe ich damit nur zu, dass dessen Vogtei an das Reich gehöre; bestehen aber darum schon eigene Reichsvogteien oder Reichsvögte, wie Tschudi und Müller wollen? Nein: diese sind erst durch Heinrich den Lücelnburger gekommen? Und jene Reichsvogtei für Uri zugegeben, wird man behaupten wollen, das Ländchen habe unter kein Grafengericht oder Landgericht gehört? Ich wenigstens nicht — mag man dann den Aargau oder den Zürichgau vorziehen, das gilt mir gleich; denn in meiner Geschichtszeit sind beide in derselben Hand, und die Belege stehen ja in meinen Urkunden.

Für Schwyz kann ich keine Reichsvogtei zugeben, das ist keine Unmittelbarkeit; dieses Ländchen stand unter Lenzburg, dann unter Habsburg. Aber wenn in Uri das Eigenthum, das ist Twing und Bann, an die Abtei Zürich gehörte, daher sie alle Meier des Landes ernannte, wird man behaupten wollen, Twing und Bann in Schwyz habe an das Reich gehört? Warum gehörten denn die Kirchensätze an Habsburg und sind erst im 15. Jahrhundert an das Reich genommen worden?

In Unterwalden ist der Streit noch viel kürzer zu führen. Sarnen ist habsburgisch; Stans, Alpnacht, Giswil sind Höfe Murbachs, und sind mit der Stadt Luzern an Oesterreich gekommen; diese Stadt Luzern stand in ganz gleichen Rechten und Verhältnissen, wie alle übrigen Höfe. Wenn nun Vogtei und Twing und Bann über Luzern den Herzogen gehörten, wird man behaupten wollen, Vogtei und Twing und Bann über Stans habe an das Reich gehört?

Ach nein! sie sind durch die Machtsprüche Friedrich's II., Heinrich's VII. und insbesondere Ludwig's den Habsburgern allmälig entrissen worden! Darum die langen Kriege, weil der Aufstand sich bald mit eigentlichem Reichslande verband und dadurch an Ausdehnung und Bedeutsamkeit gewann.

Wenn Hisely dieses eine Revolution nennen will, so mag ich das gar wohl leiden. Was ich behauptet habe und noch behaupte, ist das: aus dem damals historisch begründeten Zustande ist ein anderer Rechtszustand allmälig hervorgegangen. Will man den drei Ländern rechtlich zugestehen, dass sie das angenommen haben, was ihnen die Könige boten, so wird es Oesterreich nicht zu verargen sein, wenn es an seinem historischen Rechte festhielt! Von Unterdrückung oder derlei kann künftig keine Rede mehr sein; das haben meine Forschungen dargethan und werden es noch mehr thun. Wenn aber im Einzelnen noch Zweifel bleiben werden, so mag darüber der Streit walten; die Hauptfrage ist entschieden.

Beim Umwenden des Blattes nehme ich wahr, dass ich unordentlich geschrieben, ja selbst gesudelt habe; es ist daher Zeit, dass ich abbreche.

Ihre schätzbaren Bemerkungen, sofern sie nicht durch Vorstehendes eine Antwort erhielten, will ich mit Ihrem Schreiben sorgfältig aufheben, um sie später, wenn ich vor dem Drucke alles einer nochmaligen Revision unterwerfe, berücksichtigen zu können; jetzt wäre es mir unmöglich, mich ausführlich einzulassen, da ich über Kopf und Hals in der Reichsgeschichte von 1322 bis 1325 stecke».]

21.

L. Vuillemin an Zellweger.

5. Mai 1840.

Lausanne, 5. Mai 1840.

Monsieur,

..... Permettez-moi encore de Vous entretenir quelques *instans de l'idée* d'une société Suisse d'histoire, dont Vous avez

bien voulu Vous occuper. J'ai vu Mons. de Mülinen malade; au point où il est, il peut s'occuper de la continuation de Haller et se livrer à des traveaux sédentaires. Tous ses vœux s'unissent pour un renouvellement de vie de la société fondée par son père, sans qu'il ose l'espérer, ou pour la formation d'une société nouvelle, sans qu'il puisse dans sa faiblesse songer à y coopérer. M. de Gingins voudrait, comme Vous, Monsieur, une publication commune; je la comprends avec quelque peine sans une société et un bureau commune. En tout cas, n'est-il pas à désirer, que l'idée mûrisse quelque temps dans les pensées et qu'elle ait été diversement discutée, avant de songer à sa réalisation. Ne pourrait-elle occuper cette année les sociétés historiques existantes dans quelques cantons, et les amis de l'histoire, à leur pays, et le moment viendrait plus tard à reunir les refléxions et agir pour le mieux? Soit, que Vous nourissiez la pensée de prier Mons. de Zeerleder de convoquer une conférence prochaine, soit, que jugiez meilleur de différer encore cette convocation. J'ai le besoin de Vous remercier de ce que Vous avez fait et de ce que Vous daignerez faire encore. Si l'idée est bonne, elle aura son temps et son lieu. . . . .

Veuillez etc.

Vuillemin.

22.

a.

Die Schweizerische geschichtforschende Gesellschaft an Zellweger.

13. Mai 1840.

Bern, den 13. Mai 1840.

Hochgeachteter Herr!

Bei Anlass der von Ihnen ausgegangenen verdankenswerthen Idee neuer Belebung und Kräftigung der Schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft durch Knüpfung eines gemeinsamen Bandes mit den neuen entstandenen historischen

Kantonal-Gesellschaften unsers schweizerischen Vaterlandes muss es derselben um so mehr erfreulich sein, Ihnen hiemit die Anzeige Ihrer Ernennung zu ihrem Vorstande übermitteln zu können, indem sie in derselben zugleich eine Garantie für die Ausdehnung und neue Belebung des Vereins, und für die Verwirklichung des von Ihnen gemachten Vorschlages erblickt. Der Einmuth der Versammlung bei dieser Wahl, wird Ihnen, Tit.!, Bürge sein der Anerkennung der von Ihnen dem Vaterlande in so vielen wichtigen Angelegenheiten, besonders im Gebiete der geschichtlichen Forschung geleisteten Dienste, sowie des Vertrauens, mit welchem sie die Leitung ihrer Angelegenheiten und die Förderung des Gesellschaftszweckes Ihnen in die Hände legt.

Mit ausgezeichneter Hochachtung verharren!

Der Präsident
der Schweiz. geschichtforschenden Gesellschaft:
p. A.
R. Zeerleder.
Der Sekretär:
Eduard Hopf.

b.

E. Hopf an Zellweger.

23. Mai 1840.

Bern, den 23. Mai 1840.

Hochgeachteter Herr!

Bei einem zweiten Versuche, den ich machte, um mich Ihnen, als dem nunmehrigen Vorstande der Schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft, als deren Sekretär vorzustellen und mich Wohldero Gewogenheit und gütigen Nachsicht zu empfehlen, erhielt ich erst die Nachricht Ihrer Abreise. Nachdem ich das Protokoll der letzten Versammlung durch Herrn Alt-Präsidenten Zeerleder hatte genehmigen lassen, lag

es in meiner Absicht, Wohlderselben Weisung über diejenigen Gegenstände einzuholen, die erst in nächster Zeit zur Erledigung gebracht werden können, und welchen zuvörderst Ihre Leitung den gewünschten Fortgang gewähren wird. Indem ich nun solches hiemit nachholen zu sollen glaube, gebe ich mir zugleich die Ehre, Ihnen, hochgeachteter Herr!, in Anbug einen diese berührten Angelegenheiten betreffenden Protokollauszug zu übermitteln, mit der Anzeige, dass ich mich des erhaltenen Auftrages, das J. von Müller'sche Denkmal betreffend, durch eine Anfrage an das leitende Comité in Schaffhausen, bereits entledigt habe. Rücksichtlich hingegen der einzuleitenden Verbindung zwischen allen bestehenden Gesellschaften für vaterländische Geschichtskunde und Forschung zu gemeinschaftlicher Herausgabe eines historischen Archives, glaube ich vor allem Wohlderselben Aufträge gewärtigen zu sollen, mit dem geziemenden Ansuchen, mich auf gutfindende Weise für dieses wie für alle andern Geschäfte der Gesellschaft in Anspruch nehmen zu wollen, da ein regeres Leben und eine grössere Thätigkeit in derselben wirklich Bedürfniss und mein aufrichtigster Wunsch ist. Der Schlaf oder der Stillstand solcher Vereine schaden der Sache mehr, als man sich wohl vorstellt, und wie wenig Theilnahme die schweizerische Gesellschaft in jüngster Zeit gefunden, wie wenig Zutrauen sie erweckt, beweist wohl der Umstand, dass die Gesammtheit jüngerer Geschichtsfreunde ihr bis jetzt fremd geblieben ist. Soll sie aber gedeihen und fruchtbringend werden, so muss sie sich unter den nachwachsenden Generationen allmälig rekrutiren, damit das junge Geschlecht in den Ueberlieferungen einer bessern Zeit, mehr als in dem verderblichen Treiben einer zerrissenen Gegenwart, die Liebe zum Vaterlande schöpfe und die Begriffe eines glücklichen Staates, eines wohlgeordneten öffentlichen Haushaltes und eines aufgeklärten Bürgerthums. — Sorgfältiger und sogar ängstlicher als je vorher sollte man jetzt diese Liebe pflanzen und pflegen und die frische, kräftige Jugend auf ein in seinen Folgen so wohlthätiges Studium hin- und von dem Schwindel

glänzender Theorien ableiten, deren angestrebte Verwirklichung das Grab unserer schönen, lange genossenen Freiheit und Selbstständigkeit werden dürfte. Wie wir glücklich geworden, wie wir es geblieben, wie durch Bescheidenheit und Rechtlichkeit, durch Treue und Einigkeit wir stark gewesen und die Achtung mächtiger Nachbarn erworben, das zu wissen und ganz zu erkennen, thäte heute den Schweizern vor Allem Noth! Dem Volke und seiner Jugend zunächst diese Quelle geschichtlicher Wahrheit zu eröffnen, halte ich daher für die Aufgabe und Pflicht unseres Vereins, für die Pflicht eines Jeden, der sich demselben anschliesst, und in diesem Sinne wünsche ich denn auch eines seiner thätigen Mitglieder zu sein.

Verzeihen Sie, hochgeachteter Herr! einen Erguss, der fern von aller Bitterkeit, nicht den Tadel der jüngsten Vergangenheit unserer Gesellschaft, sondern vielmehr meine Hoffnungen für ihre nähere und fernere Zukunft aussprechen soll, so warm und aufrichtig, wie meine Seele sie empfindet, und wie sie sich an den letzt getroffenen schönen Wahlen neu aufgerichtet haben.

Genehmigen Hochdieselben den Ausdruck tiefer Verehrung und hochachtungsvoller Ergebenheit, mit der die Ehre hat zu geharren

Hochgeachteter Herr!

Dero gehorsamster Diener

Eduard Hopf,

Secretär der Geschichtforschenden Gesellschaft.

23.

L. Vuillemin an Zellweger.

19. Juni 1840.

Lausanne, 19. Juin 1840.

Monsieur,

Je vous remercie avec respect et du cœur de vos lignes bienveillantes. Elles m'ont relevé dans le découragement. J'étais

sous l'impression de la perte de Ferd. Meyer, d'un ami du petit nombre de ceux en qui mes yeux ont rencontré la patrie. C'est de ces hommes qu'en écrivant j'ai le besoin de me sentir entouré. Je viens de faire le sacrifice de plusieurs années, et d'une partie de ma petite fortune, à un œuvre d'une gloire incertaine; heureux toutefois si je reçois pour récompense l'éstime des hommes qui j'honore.

La nouvelle du choix qu'a fait de Vous la société de Berne pour son président m'a réjoui. L'idée d'une association pour le travail et pour une publication commune, plutôt que d'une réunion semblable a mainte autre, répond à mon vœu. Elle établira les communications, qui n'existent pas, elle mettra en commun les choses communes, elle activera les sociétés cantonales.

Je convoquerai notre société à la fin d'Août, ou au milieu de Septembre (quelques-uns de nos sociétaires se rendront dans les premières semaines de Septembre à Besançon, ou se réunit du 1er Septembre au 10. du mois le congrès scientifique de France); nous trouverons, j'aime à le croire, à vous envoyer des députés.

Mons. Duby est président de la société d'histoire et d'archéologie de Genève. Il n'existe pas, que je sache, de société historique à Neuchâtel, bien que l'on y travaille en l'histoire nationale plus peut-être que dans aucun autre canton. MM. de Chambrier et Auguste Matile sont à la tête de ce que se fait. Je ne parle pas d'hommes émérites, comme par exemple Mons. Huguenin de la Brévine, dont l'âge a ralenti l'activité. Notre société, fondée sous le nom de société d'histoire de la Suisse romande, a une section à Genève et à Fribourg et des sociétaires dans le Valais et le canton de Berne. Elle commence de s'occuper d'archéologie et vient de nommer une commission dans ce but. Il n'est pas d'association qui s'occupe spécialement des antiquités. La présidence m'est confiée.

M. Hisely prépare un nouveau mémoire, que, je le crois, vaudra mieux que le premier. Certains points seront défendus et appuyés. La tradition ne sera plus et malheureusement oubliée et maltraitée. La question de droit sera moins étriquée, du moins

si je puis en juger après une conversation assez longue avec lui sur la matière de ses études.

Plus j'étudie les matériaux que nos collections suisses et les archives de France m'out fourni, plus je trouve avec vous, Monsieur, que la correspondance des agents français est une source riche de notre histoire. Je n'ai non plus mieux compris Du Luc, qu'après avoir lu un volume de sa correspondance avec son ami, le duc de Noailles, dans laquelle il se vide et signe volontiers «votre porc».

Mon ami, Mons. Monnard, a fini sa traduction de Gloutz, que vous l'avez aidée à enrichir. Ma traduction de Hottinger paraîtra avec celle de Gloutz. J'ai complété quelques parties par des notes. Dans le courant de l'été, ou en Septembre, paraîtront encore les deux volumes dans lesquels j'achève l'histoire de la Suisse à l'époque de la réforme et devant la réaction catholique jusqu'à la paix de Westphalie. Un 3me volume, qui traite 1648 à 1715 paraîtra dans l'hiver.

Veuillez, Monsieur, recevoir l'expression de mon attachement respectueux.

Vuillemin.

24.

Zellweger an J. L. Wurstemberger.

23. Juni 1840.

Trogen, den 23. Juni 1840.

Hochverehrtester Herr Freund!

Da Sie, wegen Ihrem allzugrossen Zutrauen zu mir, mich veranlasst haben, die Präsidentenstelle Ihrer geschichtforschenden Gesellschaft anzunehmen, so müssen Sie doch auch eine Last davon übernehmen und mir erlauben, mich vertraulich an Sie zu wenden.

Ich hatte schon den 1. diess an Herrn Vice-Präsident Stierlin und den 6. an Herrn Hopf mich gewendet, Sie zu bitten, die erkannten Circulare so schnell als möglich abzufassen,

damit sie noch in diesem Monat an ihre Bestimmung abgehen können, weil später die meisten Leute Ausflüge machen und kein Verein mehr kann zusammenberufen werden.

Freilich hatte ich an Herrn Stierlin den Antrag gemacht, den Ort und die Zeit der Zusammenkunft zu beantragen, weil ich das Protokoll damals noch nicht erhalten hatte. Aber das hätte keine Schwierigkeit geben sollen; sondern man konnte sich einfach an das Protokoll halten oder mich darauf aufmerksam machen. Genug, ich bin jetzt ein verlassenes Schaf, erhalte keine Antwort von keiner Seite und weiss daher gar nicht, woran ich bin, oder wo die Sache steckt. Es mag sein, dass ich als Geschäftsmann an eine Genauigkeit gewohnt bin, die man in Bern nicht kennt; aber soll ich können grösseres Leben in die Gesellschaft bringen, so dürfen nicht Monate unbenutzt vorüber gehen und die Geschäfte von einem Jahr auf das andere verschoben werden — denn im Winter findet keine Zusammenkunft statt. Hat diese also nicht im nächsten Herbst statt, so wird sie auf das Frühjahr und die Stiftung des Vereins auf den Herbst 1841 verschoben.

Würde es Ihnen nicht zu viele Mühe machen, so würde ich Sie auch noch bitten, bei Herrn S. Probst S. M. Candid., Junkerngasse Nr. 157, Nachfrage zu halten, ob die Copiaturen für mich im Gange seien und ob mehrere Copisten für mich arbeiten. Sollte er abwesend sein, so könnte Herr Professor Trachsel Ihnen Auskunft geben.

Wenn ich mich über das Stillschweigen meiner Berner Freunde beklage, so werden Sie hingegen mir sagen, ich habe mein Versprechen gegen Herrn Rodt auch nicht gehalten; aber ich bin auch da nur von Andern hingehalten. Ich habe den Herrn Stifts-Archivar um die Copie der Belagerung von Neus gebeten, sie aber noch nicht erhalten.

Wollen Sie die Güte haben mich ihm ergebenst zu empfehlen, so sagen Sie ihm, ich habe es ganz richtig gefunden, dass, wenn die Appenzeller erst den 20. Juni mit den St. Gallern auszogen, sie den 22. unmöglich in Murten sein konnten und wahrscheinlich

also nur die wenigen, welche in der Besatzung von Freiburg lagen, an der Schlacht Antheil nehmen konnten. Er wird wahrscheinlich Chmel's Regesta Friderici II. (Imperatoris III.), den II. Band, kennen, worin wahrscheinlich Aufschlüsse über Edlibach's Angabe sich finden werden, dass der Kaiser die Eidsgenossen und den Herzog Sigmund aufgefordert habe, den Herzog zu bekriegen.

Empfangen Sie, hochverehrtester Freund, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Ihr ergebenster

Joh. Casp. Zellweger.

25.

J. L. Wurstemberger an Zellweger.

26. Juni 1840.

Schosshalde, 26. Juni 1840.

Hochverehrtester Herr!

Dass dero Zuschrift an Herrn Decan Stierlin bisher unbeantwortet geblieben, fällt seiner Ablehnung des Vicepräsidiums zur Last, die einen förmlichen Kreislauf Ihres Schreibens veranlasst hat, der sich wieder bei ihm selbst schloss. Herr Decan überschickte dero Zuschrift an Zeerleder, eingeschlossen in seiner Ablehnungserklärung: Zeerleder, der sich unserer Gesellschaft nie viel annahm, wollte sich jetzt erst nicht mit dem Gegenstand befassen, überschrieb den Umschlag an Herrn von Rodt als «Vorstand» der Geschichtforschenden Gesellschaft. Dieser, eingeschüchtert durch diese Bezeichnung, weil er das Vicepräsidium nicht übernehmen will, war einige Tage verlegen, was er damit anfangen solle — sprach mir erst mündlich davon, und übersandte mir bald hernach das ganze Paket, von einer blossen Protestation gegen Zeerleder's Vorstandstitulatur begleitet. Nach reiflichem Hin- und Hersinnen, was ich eigentlich mit der Sache

vornehmen solle, suchte ich wieder Herrn Stierlin auf, konnte ihn nicht treffen, und entschloss mich nun, mit Herrn Hopf zu sprechen. Diesen fand ich endlich, auf Bestellung hin, erst letzten Dienstag, und kam mit ihm überein, er, als Secretarius, solle Herrn Stierlin ersuchen, wenn er das Vicepräsidium nicht behalten wolle, uns wenigstens einmal, zur Behandluug seiner Entlassung und zur Wahl eines andern Vicepräsidenten, bei sich zu versammeln, damit sofort für die Erfüllung Ihrer Aufträge gesorgt werden könne. Herrn Hopf aber ersuchte ich, an Sie zu schreiben und Sie um bestimmte Festsetzung des Tages der Zusammenkunft zu bitten, damit die Kreisschreiben unverzüglich abgefasst werden können, welche, falls Herr Stierlin nicht entsprechen wollte, Ihnen zur Unterzeichnung übersandt oder allenfalls mit der blossen Unterschrift des Herrn Secretarius an ihre Bestimmungen befördert werden können.

Auch habe ich den Inhalt Ihres frühern Schreibens Herrn von Gingins-La Sarraz überschrieben zu Handen der wälschen Gesellschaft, mit dem Anrathen, sofort von dort aus über diesen Gegenstand mit Ihnen in Verständniss zu treten. Ob diesem Rath einige Folge gegeben werde, steht zu erwarten.

Es wäre gut und sollte in dem Ausschreiben begehrt werden, dass die Gesellschaften und einzelnen Personen, welche an der Versammlung zu Baden Theil zu nehmen entschlossen sind, Sie, verehrtester Herr! wenigstens 14 Tage voraus davon in Kenntniss setzten; denn wenn die Zahl der Besuchenden gar zu gering wäre, so müsste man wohl die Sache aufgeben. Sonst würden die Wenigen, die sich in Erwartung einer wenigstens mässigen Vereinigung einfänden, sich über die veranlasste Reise beklagen.

Herrn von Rodt werde Ihre gütigen Aufträge ausrichten, und auch mit Herrn Probst oder Freund Trachsel ehestens sprechen; ich wollte aber keinen Posttag verabsäumen, Ihren vor einigen Stunden empfangenen werthen Brief zu beant-

worten, wesshalb ich Ihnen vor Ausrichtung Ihrer Aufträge schreibe.

Mit der aufrichtigsten Verehrung verharre,

Hochgeachtetster Herr!

Dero hochachtungsvollst ergebener

L. Wurstemberger.

P. S. Diesen Augenblick schreibt mir Herr Hopf, Herr Stierlin habe alle Ansuchen unbedingt abgelehnt, so dass ich nun unverweilt, sobald mir's mein Heuet gestattet, in die Stadt gehe und trachten will, irgendwie eine Versammlung zu Wege zu bringen, und Ihre Schreiben derselben vorzutragen. Das Ergebniss soll Ihnen unverweilt überschrieben werden.

Herr von Mülinen befindet sich auf dem Alleräussersten.

26.

F. de Gingins an Zellweger.

3. Juli 1840.

La Sarraz, 3. Juillet 1840.

Monsieur et respectable Patron!

J'ai reçu ici où je me trouve pour l'été la lettre que vous m'avez fait l'honneur de m'écrire le 8. Juin, et je m'empresse de vous envoyer un exemplaire de mon mémoire sur l'établissement des Burgunden, auquel l'Académie de Turin a décerné les honneurs de l'impression: veuillez l'agréer comme un hommage de l'auteur. Je vous remercie de la franchise bienveillante avec laquelle vous avez bien voulu me dire votre opinion sur mon travail sur les guerres de Bourgogne; — je suis loin de prétendre que Charles n'ait pas fourni à ses ennemis des prétextes pour lui susciter la guerre que les Suisses lui ont déclarée; mais je crois avoir prouvé que le Duc de Bourgogne se montra constamment disposé à redresser leurs griefs et à rester en paix avec eux, mais que les intrigues de la France

et de l'Autriche poussèrent les confédérés à des exigeances absurdes, soit à l'égard du Duc, soit à l'égard de la maison de Savoie. — Il est fort douteux qu'il ait été question de créer Charles roi de Bourgogne, et la relation officielle de l'assemblée de Trèves, inserée dans les pièces de Comines, ne parle absolument que du vicariat impérial sur les trois évêchés de Toul, Verdun et Metz. — Je conviens aussi que tous les points obscurs de la guerre de Bourgogne ne pourront être complètement éclaircis que lorsque nous aurons une bonne histoire de Charles le Téméraire, puisée dans les sources originales et qui est encore à faire. — Je ne vois pas trop que les Suisses fussent dans l'obligation de se faire les champions armés de l'Autriche, de la maison de Vaudemont et de Louis XI. contre leurs voisins et leurs plus anciens alliés, et je ne puis trouver aucun intérêt national ou fédéral assez essentiel pour justifier ces croisades ambitieuses et conquérantes. — La réception faite par le duc Charles à Thann à Scharnachthal et à Wabern, semblerait attester que le duc Charles traita toujours les Suisses avec beaucoup d'égards. A Tschachtlan et à Schilling, on peut opposer Anshelm; à Comines les chroniques de Chatelain et de Molinet.

J'ai appris avec un grand plaisir le choix que la Société de Berne a fait de vous, Monsieur, pour son président; elle ne pouvait en faire un plus digne, je voudrais seulement décider Mons. Wurstemberger à accepter la vice-présidence. — Je lui ai écrit dans ce sens de la manière la plus pressante.

Je partage entièrement vos vues sur une réunion des députés des différentes sociétés de la Suisse pour établir entr'elles des communications régulières et suivies; mais pour pouvoir répondre officiellement à votre proposition il faut que j'en parle encore avec Mons. Vulliemin et qu'il réunisse les membres les plus influents pour prendre leur avis; la difficulté sera de trouver des personnes capables qui veuillent entreprendre à leurs frais de se déplacer pour assister aux conférences, et les ressources infiniment bornées de nos sociétés ne leur permettent

guère de défrayer leurs députés.... Ma surdité complète me rendrait tout à fait impropre à remplir ce rôle, et c'est ce qui m'empêche de pousser à la roue comme je le voudrais. — Je doute aussi qu'on parvint à s'entendre sur un plan général de publications historiques, et il me semble qu'il faudrait toujours un recueil historique pour la Suisse française et un autre pour la Suisse allemande; seulement on pourrait publier ces recueils dans les deux langues sur un plan uniforme.

J'ai renoncé à Baden pour cette année, sauf meilleur avis, et si le bien qu'il m'a fait se soutient j'y retournerai l'année prochaine. —

En me reservant de reprendre le sujet principal de votre lettre, après avoir vu Mons. Vulliemin, je vous pris, Monsieur, d'agréer les assurances de ma respectueuse considération.

F. de Gingins.

27.

J. L. Wurstemberger an Zellweger.

12. Juli 1840.

Schosshalde, den 12. Juli 1840.

Hochverehrtester Herr!

Wenn ich Dero letztes Schreiben bis jetzt unbeantwortet liess, so wollen Sie dies gütigst dem Umstande zuschreiben, dass ich, bei dessen Mittheilung an Herrn Hopf, denselben gerade mit einem Schreiben an Sie beschäftigt fand, und ihm folglich die Beantwortung der ihn betreffenden Gegenstände übertragen konnte. Herr Probst aber, den ich in der nämlichen Stunde aufsuchte, sagte mir, er habe Tages zuvor an Sie geschrieben, und sein Brief habe Ihnen Auskunft über alle in Dero an mich gerichteten Briefe enthaltenen Fragen ertheilt. So blieb mir also nichts mehr zu beantworten übrig.

Sie stehen ganz im Irrthum, Hochgeehrtester Herr!, wenn Sie glauben oder aus irgend einem Umstand schliessen, dass Dero Präsidentschaft bei einem einzigen Gliede der Geschicht-

forschenden Gesellschaft oder zwischen denselben einigen Verdruss errege: ich kann, so wenig als irgend einer unserer Collegen, errathen, was eine solche Vermuthung bei Ihnen könnte erweckt haben. Nur in Einem Falle könnte und würde Dero Präsidium Verdruss und zwar grossen Verdruss erregen — wenn Sie nämlich, wie Sie in Ihrem letzten Briefe drohen, dasselbe niederlegten oder an Ihre Collegen zu anderweitiger Bestimmung zurücksenden würden. Der von Ihnen angedeutete Fall, dass sich die hiesigen Glieder der Geschichtforschenden Gesellschaft mit einem solchen Vicepräsidium versehen sollten, das Ihren Rücktritt von der Vorstandschaft der Gesellschaft erleichtern würde, wird nicht eintreten; wer sich hiezu hergäbe, und wer einem solchen seine Stimme ertheilte, wäre ein Schelm an der Gesellschaft: nein, Verehrtester Herr Zellweger! eine solche Thüre thun wir Ihnen nicht auf; denn Jeder von uns schätzt sich und die Gesellschaft glücklich, Sie an unserer Spitze zu wissen. Ihr Präsidium leistet überdiess Gewähr, dass unsere Gesellschaft die Schweizerische bleibe und nicht zu einer bloss Kantonalen zusammenschmore.

Was ich Ihnen hier schreibe, ist nicht blos meine individuelle — es ist die Ansicht aller Glieder unserer Gesellschaft, die sich gestern Abend bei der angesagten Versammlung eingefunden haben. So wurde kein Vicepräsidium an die Stelle Herrn Stierlin's bestellt; sondern Oberst May bot, ein für allemale, seinen Saal für unsere Versammlungen an; und ich übernahm denjenigen Theil der Correspondenz mit Ihnen, als unserm verehrten Herrn Präsidenten, den Sie nicht zweckmässiger an das Secretariat zu richten gut finden würden: die Auswahl, an wen von uns beiden, Herrn Hopf oder mich, Sie jeweilen Ihre Aufträge richten wollen, bleibt, wie natürlich, Ihnen anheimgestellt; es handelte sich hiebei ledigerdingen um Entsprechung gegen Ihren Wunsch, einen bestimmten Correspondenten angewiesen zu erhalten.

Nächst dieser Angelegenheit fanden vier Annahmen statt: Herr Friedrich von Mülinen, der Sohn unsers verewigten Freundes;

Professor Kortüm, der Verfasser des Friedrich Barbarossa, der freistädtischen Bünde und einer geschätzten Geschichte des Mittelalters; ferner Herr Professor Matile aus Neuenburg, ein äusserst fleissiger Geschichtsforscher und unermüdeter Urkundensammler, und ein Herr Güder aus Walperswyl, Cand. Theol., der sich besonders der Kirchengeschichte befleissen soll. Die Ernennungsdiplome, sowie einige andere Beschlüsse werden Ihnen zur Ertheilung Ihrer Unterschrift oder Ihrer Gutheissung übersandt werden.

Auch für die Veranstaltung der Zusammenkunft in Baden sind, nach Dero Anweisung, Vorkehre beschlossen worden. Wahrscheinlich wird sich Oberst May daselbst einfinden. Den von Ihnen zur Benachrichtigung bezeichneten Personen habe ich noch Herrn Professor Schnell-Riggenbach in Basel und Herrn Professor Matile in Neuenburg beizufügen vorgeschlagen. Leider werde ich mich nicht in Baden einfinden können; die Abwesenheit meiner Frau und die Besorgung meiner weitläufigen, den ganzen September und halben October einnehmenden Herbstaussaaten, die ich Niemandem anvertrauen kann, halten mich bei Hause angefesselt.

Genehmigen Sie, Hochverehrtester Herr! die Ausdrücke der tiefgefühlten Hochachtung, mit welcher zu verharren ich die Ehre habe,

Dero
gehorsamst ergebener Diener
L. Wurstemberger.

28.

Zellweger an J. L. Wurstemberger.

24. Juli 1840.

Trogen, den 24. Juli 1840.

Hochverehrtester Herr!

Ihre liebe Zuschrift vom 12. diess hat mich höchlich erfreut, und wenn meine Geschäfte mich nicht daran gehindert hätten, so würden Sie alsobald meine Antwort erhalten haben.

Es war in mir das Gefühl, dass leicht die Mitglieder Ihrer Gesellschaft, die an Kenntnissen mir weit überlegen sind, unangenehm afficirt sein müssen, auf eine gewisse Art mir untergeordnet zu sein, obschon ich gewiss es nicht also ansehe, sondern mich nur als das Organ betrachte, durch welches die Gesellschaft sich ausspricht. Da sich aber Niemand fand, welcher die Vicepräsidentenstelle annehmen wollte, so wähnte ich, es möchte aus Empfindlichkeit geschehen.

Dass Sie sich haben erbitten lassen, mit mir zu correspondiren, das ist, was mich sehr freut; aber noch mehr würde es mich freuen, wenn Sie die Güte hätten, förmlich die Vicepräsidentenstelle anzunehmen, und darum bitte ich Sie, und hoffe, dass, so wie ich Ihrem Ansuchen nachgegeben habe, Sie um so weniger meiner Bitte widerstehen werden, als Herr von Gingins ja schon zum Voraus Sie auch darum gebeten hat.

Sie und die übrigen Mitglieder Ihrer Gesellschaft sind mit mir einig, dass ein neues Leben in sie gebracht werden sollte, und desswegen habe ich die neuen organischen Gesetze abgerathen, welche Herr Hopf vorschlagen wollte. Mir scheint, es sei besser, einstweilen die Gesellschaft noch fortschlummern zu lassen, bis wir uns eine deutliche Idee machen können, nach welchem Grundsatz wir sie beleben sollen, und in dieser Hinsicht wünschte ich, Sie würden auch noch zuwarten, mit irgend einem Buchdrucker sich zu verständigen. Doch, damit Sie mich ganz verstehen, so will ich Ihnen meine Idee deutlicher ausdrücken und dann gerne Ihre Meinung vernehmen.

Es muss sich nun bis im Herbstmonat entscheiden, ob etwas Allgemeines zum Besten der schweizerischen Geschichtforschung könne erzweckt werden, und wenn sich dazu Geneigtheit zeiget, so wird dann nothwendig eine Art Centralleitung aufgestellt werden müssen. Ob nun die schweizerische Geschichtforschende Gesellschaft in Bern oder eine besondere zusammengesetzte Commission werde als Centrum bestellt werden, bleibt der Berathung unterworfen. Würde die schweizerische Geschichtforschende Gesellschaft in Bern dazu erwählt, so

müsste sie sich mit den gelehrtesten Geschichtforschern der Schweiz verstärken, und ihre Organisation müsste nothwendig mehrern, ihrer neuen Richtung angemessenen Abänderungen unterworfen werden. Würde aber eine andere Art Centralität mehr beliebt werden, so würde dann Ihre Gesellschaft mehr cantonalisirt. Bis nun dieses entschieden ist, würde mir jede Organisationsarbeit voreilig erscheinen.

In beiden Fällen aber müssen Sie sich dahin verständigen können, alle politischen Ansichten bei Seite zu setzen, wenn es um die Wissenschaft zu thun ist, und, mit Ausnahme der gehässigen Gemüther, Leute von verschiedenen politischen Ansichten in sich zu vereinigen. Ganz vorzüglich wird es nöthig, wenn neues Leben geweckt werden soll, dass etwa ein Viertel neuer, junger, thätiger Mitglieder den alten beigegeben werden.

Es ist eine göttliche Einrichtung, dass die Jugend thätiger, feuriger und unternehmender ist, als das Alter, dass dieses aber besonnener ist und mit seinen Erfahrungen und Weisheit die Thätigkeit der Jugend leiten soll. Desswegen muss eine Gesellschaft, die nur aus alten Männern besteht, sich allmälig durch Junge erfrischen, aber nicht auf einmal so viele Junge aufnehmen, dass das Alter von der Jugend fortgerissen und überstimmt werde.

Bei einem mässigen Zuwachs von jungen Männern kann man auch eher die talentvollsten und arbeitsamsten auswählen.

Sollten Sie diesen Grundsätzen beistimmen, so wünschte ich, Sie möchten sich um solche jüngere Mitglieder umsehen, ohne solche noch zu wählen, und auf denn Fall hin, dass Ihre Gesellschaft zum Centrum sollte gewählt werden, so möchten Sie auch vorläufige, unmassgebliche Vorschläge ausdenken, wer sich mit Redactionen, wer mit den Leitungen der Arbeiten beschäftigen könnte.

Ich habe schon von mehrern Seiten beifällige Aeusserungen erhalten über ein Projekt, wie ein gemeinschaftliches Band könnte gebildet werden. Es sollte doppelt sein. Ein grosses Nationalwerk: Monumenta Helvetiæ historica sollte das eine

Band bilden. Der Anfang würde gemacht mit Beförderung des Unternehmens, welches die Tagsatzung beschlossen hat und unterstützen will: mit den Auszügen aller Abschiede.

Das zweite sollte in einer allgemeinen Zeitschrift bestehen, welche vorzüglich für Geschichtforscher, aber auch für solche ausser der Schweiz sollte interessant gemacht werden, und auch für Liebhaber der Geschichte.

Jeder Band sollte eine oder mehrere geschichtliche Abhandlungen enthalten; einige Bogen sollten der Alterthumskunde, einige der Mittheilung interessanter Actenstücke und einige den Registern von Urkunden gewidmet sein.

Jemand müsste mit Auffindung der Arbeiter, Jemand mit der Redaction und Besorgung des Druckes beauftragt werden. Dieses wird die Schwierigkeit sein, diese Leute zu finden; aber unüberwindlich sollte sie nicht sein.

Sagen Sie mir nun, Hochverehrtester Freund! Ihre Meinung über diese vorläufigen Gedanken. Nach meinen Erfahrungen soll zwar ein Präsident sich hüten, an Ideen sich sehr anzuhängen, damit er nicht sich beleidigt finde, wenn sie gar nicht angenommen oder stark modificirt werden; aber er muss dennoch mit Vorschlägen versehen sein, um den Deliberationen eine Basis zu geben.

Was ich Ihnen hier sage, bleibt inzwischen unter uns. — Sie haben sehr würdige Männer zu Mitgliedern Ihrer Gesellschaft aufgenommen, und ich freue mich, ihre Diplome unterzeichnen zu können.

Wenn es mir möglich wird, so wünschte ich in alle Fälle Ende September oder Anfangs October einen kurzen Besuch in Bern zu machen und dann die Geschichtforschende Gesellschaft zu versammeln, um mit ihr die Mittel zu berathen, ihr neues Leben einzuflössen.

Sie sehen, mein verehrtester Herr! dass ich gerne mich mit Ihnen unterhalte und Sie berathe über die Interessen der Gesellschaft, mit Herrn Hopf gerne aber über die Execution

der Beschlüsse, damit ich das Vergnügen habe, mit Beiden in freundlicher Relation zu stehen.

Ihrer freundlichen Gewogenheit mich empfehlend, versichere ich Sie aufrichtiger Hochachtung.

Joh. Casp. Zellweger.

29.

Th. von Mohr an Zellweger.

6. August 1840.

Chur, 6. August 1840.

Hochgeachteter,
Hochverehrter Herr!

Die genealogischen Notizen über die Montforte, die mein Herr Schwager von Gugelberg zusammentrug und die Ihnen mitzutheilen ich die Ehre hatte, habe ich richtig erhalten. Derselbe stellt es ganz Ihrem Ermessen anheim, seine Compilation Ihren Freunden, den Herren von Lassberg und Memminger, mitzutheilen, und fügt noch hinzu, dass er seither mehrere Ergänzungen zusammengetragen habe und ferner noch damit beschäftigt sei.

Das grosse mir von der hiesigen bischöflichen Kanzlei anvertraute Chartularium (eine der Handschrift nach muthmasslich schon im 15. Sæculum verfasste Abschrift von Original-Documenten im bischöflichen Archive zu Chur) ist nun beinahe vollständig copirt, und ich werde nicht ermangeln, Ihnen diese, sobald sie vollendet und collationirt ist, zur Einsicht zu übermachen.

Es ist nun eine ausgemachte Sache, dass der selige Joh. Ulrich von Salis-Seewis, der für graubündnerische Geschichtsforschung und Beschreibung uns zu früh entrissen wurde, das bischöfliche Archiv nicht benutzen konnte, — ja dass selbst die obige Urkundensammlung ihm nicht zu Gebote stand. Denn ich fand in dieser ziemlich viele und zum Theil wichtige Documente zur Geschichte der Dynasten von Vatz und eine

wesentliche Berichtigung seiner im Schweizerischen Geschichtforscher gelieferten Genealogie derselben. Auch Eichhorn hat, wie es scheint, ziemlich oberflächlich gesammelt, und Wesentliches ist ihm dadurch entgangen.

Ihre freundliche Einladung an die hiesige Geschichtsforschende Gesellschaft zur Theilnahme an einer Gesellschaft schweizerischer Geschichtsfreunde in Baden, behufs einer nähern Verbindung, habe ich mit grossem Vergnügen einem erweiterten Ausschusse der Gesellschaft mitgetheilt. Dieser hat den Zweck gebilligt, und mit Freuden wird diesseits hierzu Hand geboten. Wir erwarten die nähere bestimmte Festsetzung des Tages der Zusammenkunft, und, Gottes Gewalt vorbehalten, werde wenigstens ich derselben beiwohnen.

Ihre zuvorkommende Güte, mich in der Krone zu Zürich, bei meinem kurzen Aufenthalte daselbst, aufzusuchen, erkenne ich dankbar an. Leider wusste ich nicht, dass Sie damals in Zürich waren; sonst hätte ich Ihnen die Mühe, mich zu suchen, erspart.

Ihr ganz ergebenster

Th. von Mohr.

30.

A. Heusler an Zellweger.

14. August 1840.

Zürich, den 14. August 1840.

Hochgeachteter Herr!

In Erwiderung auf Ihr verehrliches Schreiben vom 2. ds. beeile ich mich, Ihnen zuerst in meinem und meiner Baslerfreunde Namen den verbindlichsten Dank auszusprechen für die Bemühungen, die Sie sich zur Verwirklichung eines Gedankens geben, der bei uns im traulichen Kreise öfters besprochen ward. Es ist sehr leicht, einen solchen Gedanken hinzuwerfen — ihn in's Leben zu rufen, dazu gehört der wissen-

schaftliche und vaterländische Credit eines Mannes, der allseitig Vertrauen einflösst. Als wir daher in Basel vernahmen, dass Sie, Hochgeachteter Herr, zum Präsidium der Geschichtforschenden Gesellschaft berufen worden, da konnten wir an schöner Erfüllung jenes Gedankens nicht mehr zweifeln.

Im Namen meiner Freunde muss ich Sie aber, verehrtester Herr, um Entschuldigung bitten, dass Ihre Einladung noch nicht beantwortet worden ist. Dieselbe gelangte nach Basel gerade vor Beginn der Sommerferien, wo, wie Sie wissen, meine Vaterstadt wie ausgestorben ist. Professor Wackernagel, der seine Ferien hier zubrachte, sprach mir davon, und äusserte seine grosse Freude darüber. Sein Gedanke war, sofort nach seiner Rückkehr eine ausserordentliche Sitzung der historischen Gesellschaft zu provociren, um die Antwort zu berathen. Ich zweifle gar nicht, dass unsere Gesellschaft mit Freuden ihre Theilnahme erklären werde, und hoffe auch, dass mehrere ihrer Mitglieder in Baden sich einfinden werden. Unmassgeblich möchte ich daher fast rathen, mit der Ansetzung des Tages für die Versammlung vorzuschreiten, überzeugt, dass sich meine Freunde freudig einfinden werden. Jedenfalls will ich meine Rückkehr nicht abwarten, um in Basel zu mahnen; ich schreibe sofort an Professor Wackernagel, um ihn aufzufordern, die Sache zu betreiben.

Ich darf mir von dieser Versammlung einiges versprechen, und hoffen, dass durch Neubelebung der schweizerischen Geschichtforschenden Gesellschaft und durch nähere persönliche Verbindung der schweizerischen Geschichtsfreunde etwas geleistet oder wenigstens der Grund zu künftigen Leistungen gelegt werden könne. Ob der Augenblick dazu günstig sei, kann freilich gefragt werden; indess will es mir scheinen, die Frage sei jetzt eher zu bejahen, als vor einem Jahre. Wenn nämlich politische Leidenschaften vor Allem das freudige Gedeihen einer solchen Gesellschaft bedrohen müssten, so können wir uns freuen, dass nun ein Augenblick der Ruhe und Stille eingetreten ist, wo wissenschaftliche Bestrebungen wieder Anklang

und Anerkennung finden können. Ich hoffe, die Gesellschaft werde sich von politischen Streitfragen leicht frei halten können, und es werde sich dann auch unschwer Gelegenheit zu ernsterem wissenschaftlichen Wirken geben.

Sie haben gestern der Tagsatzung ein schönes und zeitgemässes Wort zugesprochen, möge es in derselben Anklang finden, und besonders wohlthätig in Bern selbst wirken. Die sehr friedliche und versöhnliche Stimmung der gegenwärtigen Tagsatzung dürfte wohl überhaupt auch Einiges zur Besserung unserer Zustände beitragen. — Sehr wohlthätig wirkte dabei die schöne und achtungswerthe Persönlichkeit des Präsidenten, welcher, so viel ich sehe, bei allen Parteien die verdiente Anerkennung findet.

Mein College, Herr Bürgermeister Burkhardt, trägt mir auf, Ihnen seine ergebenste Empfehlung auszurichten. Ich selbst habe die Ehre, mit ausgezeichneter und aufrichtiger Hochachtung zu verharren

Hochgeehrter Herr

Ihr ergebenster

A. Heusler.

31.

J. K. Bluntschli an Zellweger.

18. September 1840.

Zürich, den 18. September 1840.

Hochgeachteter Herr!

Der Gedanke, die schweizerischen Geschichtsfreunde einander näher zu bringen und eine umfassende Vereinigung derselben zu stiften, hat mich sehr angesprochen, und ich freue mich, dass wir der Verwirklichung derselben so nahe sind. Auch ohne eine persönliche Einladung zu erhalten, welche zu erwarten ich kein Recht hatte, welche erhalten zu haben mich freut, wäre ich dennoch in Folge der allgemeinen Einladung

auch an hiesige Gesellschaften — wo immer möglich — in Baden erschienen und hätte ich jedenfalls Ihren Berathungen und Beschlüssen mit warmem Interesse gefolgt. Die Versammlung fällt nun zwar in unsere Grossrathsperiode; dessenungeachtet hoffe ich persönlich Antheil an Ihren Verhandlungen nehmen zu können und werde am 29. Abends im Stadthof mich einfinden.

Indem ich Ihnen für Ihren gütigen Brief verbindlichst danke, ergreife ich mit Vergnügen diese Gelegenheit, um Sie meiner vollkommenen Hochachtung ergebenst zu versichern.

Dr. Bluntschli.

32.

A. von Tillier an Zellweger.

25. September 1840.

Bern, den 25. September 1840.

Verehrtester Herr und Freund!

Nur ungern entsage ich, sowohl durch Geschäfte als durch ein in Kissingen geholtes Uebel am rechten Fusse dazu gezwungen, den früher vorgehabten Entwurf, dem Rufe Ihrer Einladung gehorchend, einige angenehme wissenschaftliche Stunden in Baden zuzubringen. Es hätte mir diese Zusammenkunft allerdings zu einer Besprechung mit andern eidgenössischen Geschichtsfreunden höchst erwünscht geschienen.

Mir kommt es nämlich vor, dass, so achtungswerth auch die Leistungen der Einzelnen sind, wir dennoch im Gemeinsamen wenig Erspriessliches mehr treiben. Und aufrichtig gesagt, wir sind jetzt in Bern gar nicht mehr dazu eingerichtet, mit den bisherigen Bestandtheilen eine schweizerische Geschichtforschende Gesellschaft herzustellen, von der wir schon lange nur noch den Namen tragen. Von allen Wissenschaften ist die Geschichtforschung wohl noch die nationalste, während alle andern Wissenschaften mehr oder weniger der Volksthümlich-

keit entschlüpfen und mehr und mehr in's Dominium der Humanität übergehen. Aber eben, weil die Geschichtforschung mehr dem eigenthümlichen vaterländischen Gepräge folgt, ist es beinahe unmöglich, hier nicht unserer angewöhnten politischen Gestaltung zu folgen. Die schweizerische Geschichtforschung zerfällt daher ganz natürlich in die Geschichte desjenigen, was von dem schweizerischen Volke in den einzelnen Ständen geleistet wurde, und die Geschichte der Entwickelung wenn auch schwacher gemeinsamer Institutionen und gemeinsamer Angelegenheiten. Für das erstere nun sind die Kantonalgesellschaften da; das zweite hingegen würde die Aufgabe der allgemeinen schweizerischen Gesellschaft sein. Nun ist wohl der weit grössere Theil des Personals unserer zusammensinkenden bernischen Gesellschaft dem ersteren vielmehr als dem letzteren gewachsen, weshalb sich dieselbe jetzt, wie es mir scheint, mit dem bescheidenen Titel einer bernischen Gesellschaft begnügen, eine neue schweizerische Gesellschaft oder ein schweizerisches Centralcomité sämmtlicher Kantonalgesellschaften erst neu geschaffen werden sollte, das sich dann mit den gemeinsamen Bestrebungen zu befassen hätte. So wenig ich selbst dem Revoluzzen geneigt bin, und so wenig Sie es auch sind, so wird es doch hier ohne ein Bischen Revoluzzen wohl nicht abgehen.

Auch unsere wissenschaftliche Zeitschrift, der Geschichtsforscher, bedarf einer Reform, wenn er nur einigermassen den Bedürfnissen der Wissenschaft entsprechen soll. Vor allem mangelt es ihr gänzlich an Plan und Zusammenhang, wenn sie von irgend einem erspriesslichen Nutzen sein soll. Es ist ein unförmliches Aggregat einzelner sehr verdienstlicher, anderer weniger nützlicher Arbeiten geworden, die sich durchaus planlos folgen und unter sich durchaus in keinem wissenschaftlichen Zusammenhange sind, während gerade das Lebendige und wahrhaft Nothwendige, die Anleitung für den Forscher, fehlt. Durch die Leitung eines einsichtvollen, den Forderungen der Wissenschaft in unserm Zeitalter gewachsenen Comité's würde der

Geschichtsforscher oder die Zeitschrift für vaterländische Geschichte — denn warum sollte man sich in derselben nicht auch über die Angemessenheit geschichtlicher Darstellung aussprechen — einen wahrhaft nützlichen Zweck, und, wie ich meine, auch mehr Leser erhalten, während er jetzt weder den Bedürfnissen der wissenschaftlichen Belehrung, noch denjenigen der bloss für angenehme Unterhaltung sorgenden Leser entspricht. So möchte z. B. mit der Darstellung einzelner Begebnisse oder Erscheinungen, Aufsätze über die Geschichte der geschichtlichen Forschung und Darstellung in der Schweiz selbst, über Geist, Richtung und Einfluss früherer Zeitschriften, über die höchst wichtigen Notizen, die in denselben zu finden seien, Aufsätze über die verschiedene Zeitrechnung in den verschiedenen Theilen der Eidgenossenschaft in verschiedenen Zeiträumen, Anleitungen zum Lesen und Erklären der Urkunden abwechseln. Auch einzelne Urkunden, welche für den Sittenzustand einer Epoche, wenn auch nur in einem einzelnen Theile der Eidgenossenschaft, höchst belehrend sind, wie z. B. Testamente, in denen man über das bewegliche Vermögen, Kleider, Hausgeräthschaften u. s. w. verfügt. Wir besitzen dieser Urkunden in unsern Testamentenbüchern eine Menge höchst merkwürdiger. Alles dieses würde der Zeitschrift mehr Leben und auch mehr wirkliche Nützlichkeit geben.

Dies sind meine unmassgeblichen Ansichten von demjenigen, was Noth thäte. Wenn man sich im Ganzen, so demüthigend auch das Gefühl ist, nicht wohl verbergen kann, dass unsere Nationalität im Sinken ist, und dieses zum Theil aus den eigenthümlichen Verhältnissen unseres Landes hervorgeht, dessen politische Gestaltung mehr auf die mittelalterlichen Einrichtungen der Völker berechnet war, so kann doch noch das Volk selbst — wenn auch nicht Formen, die überall vergänglich sind — gerettet werden, wenn man es überall frisch und kräftig erhält und Theilnahme an vaterländischen Angelegenheiten bewahrt. Als Zeichen der Zeit gibt sich auch hier eine merkwürdige Erscheinung kund, dass, während in der Hauptstadt unsere

Geschichtforschung mehr und mehr erlahmt auf dem Lande sich hier und da kundliche (?) Geschichtforscher ermannen, höchst anziehende und belehrende Arbeiten liefern und für Alles lebendige Empfänglichkeit zeigen.

Indem ich Sie bitte, mir diese weitläufige Auseinandersetzung patriotischer Phantasien zu Gute zu halten und dieselben mit Ihrer gewöhnlichen Nachsicht zu behandeln, spreche ich noch einmal mein lebhaftes Bedauern aus, nicht nach meinem Wunsche selbst nach Baden kommen zu können, und füge die Bitte bei, mich stets in geneigtem Andenken zu behalten.

Mit ausgezeichneter Hochachtung verharrend

Ihr ergebenster

A. von Tillier.

33.

R. Fetscherin an Zellweger.

1. November 1840.

Bern, den 1. November 1840.

Hochgeachteter Herr!

Recht sehr musste ich letzthin bedauern, dass eine zufällige Abwesenheit, wie ich durch meinen Collegen Herrn R.-R. Tillier vernahm, mir das Vergnügen Ihres Besuches geraubt hat. Jetzt überraschen Sie mich durch Ihr freundschaftliches, ehrenvolles Anerbieten, wozu Sie mein väterlicher Freund Zschokke verleitet haben mag, weniger meine Kräfte erwägend, als meinen guten Willen ehrend, wenn ihn nicht vielleicht überschätzend. Mit dankbarer Freude nehme ich es daher an, der allgemeinen schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft beizutreten: mir um so erfreulicher, indem dieselbe nach Ihrer gefälligen Mittheilung sich namentlich die drei letzten Jahrhunderte zum Ziel Ihrer Forschungen gesetzt hat, womit ich mich eben, freilich mehr im localen Interesse von Bern, besonders beschäftigt habe, so weit diess nämlich meine etwas

Geschichtsforscher oder die Zeitschrift für vaterländische Geschichte — denn warum sollte man sich in derselben nicht auch über die Angemessenheit geschichtlicher Darstellung aussprechen — einen wahrhaft nützlichen Zweck, und, wie ich meine, auch mehr Leser erhalten, während er jetzt weder den Bedürfnissen der wissenschaftlichen Belehrung, noch denjenigen der bloss für angenehme Unterhaltung sorgenden Leser entspricht. So möchte z. B. mit der Darstellung einzelner Begebnisse oder Erscheinungen, Aufsätze über die Geschichte der geschichtlichen Forschung und Darstellung in der Schweiz selbst, über Geist, Richtung und Einfluss früherer Zeitschriften, über die höchst wichtigen Notizen, die in denselben zu finden seien, Aufsätze über die verschiedene Zeitrechnung in den verschiedenen Theilen der Eidgenossenschaft in verschiedenen Zeiträumen, Anleitungen zum Lesen und Erklären der Urkunden abwechseln. Auch einzelne Urkunden, welche für den Sittenzustand einer Epoche, wenn auch nur in einem einzelnen Theile der Eidgenossenschaft, höchst belehrend sind, wie z. B. Testamente, in denen man über das bewegliche Vermögen, Kleider, Hausgeräthschaften u. s. w. verfügt. Wir besitzen dieser Urkunden in unsern Testamentenbüchern eine Menge höchst merkwürdiger. Alles dieses würde der Zeitschrift mehr Leben und auch mehr wirkliche Nützlichkeit geben.

Dies sind meine unmassgeblichen Ansichten von demjenigen, was Noth thäte. Wenn man sich im Ganzen, so demüthigend auch das Gefühl ist, nicht wohl verbergen kann, dass unsere Nationalität im Sinken ist, und dieses zum Theil aus den eigenthümlichen Verhältnissen unseres Landes hervorgeht, dessen politische Gestaltung mehr auf die mittelalterlichen Einrichtungen der Völker berechnet war, so kann doch noch das Volk selbst — wenn auch nicht Formen, die überall vergänglich sind — gerettet werden, wenn man es überall frisch und kräftig erhält und Theilnahme an vaterländischen Angelegenheiten bewahrt. Als Zeichen der Zeit gibt sich auch hier eine merkwürdige Erscheinung kund, dass, während in der Hauptstadt unsere

Geschichtforschung mehr und mehr erlahmt auf dem Lande sich hier und da kundliche (?) Geschichtforscher ermannen, höchst anziehende und belehrende Arbeiten liefern und für Alles lebendige Empfänglichkeit zeigen.

Indem ich Sie bitte, mir diese weitläufige Auseinandersetzung patriotischer Phantasien zu Gute zu halten und dieselben mit Ihrer gewöhnlichen Nachsicht zu behandeln, spreche ich noch einmal mein lebhaftes Bedauern aus, nicht nach meinem Wunsche selbst nach Baden kommen zu können, und füge die Bitte bei, mich stets in geneigtem Andenken zu behalten.

Mit ausgezeichneter Hochachtung verharrend

Ihr ergebenster

A. von Tillier.

33.

R. Fetscherin an Zellweger.

1. November 1840.

Bern, den 1. November 1840.

Hochgeachteter Herr!

Recht sehr musste ich letzthin bedauern, dass eine zufällige Abwesenheit, wie ich durch meinen Collegen Herrn R.-R. Tillier vernahm, mir das Vergnügen Ihres Besuches geraubt hat. Jetzt überraschen Sie mich durch Ihr freundschaftliches, ehrenvolles Anerbieten, wozu Sie mein väterlicher Freund Zschokke verleitet haben mag, weniger meine Kräfte erwägend, als meinen guten Willen ehrend, wenn ihn nicht vielleicht überschätzend. Mit dankbarer Freude nehme ich es daher an, der allgemeinen schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft beizutreten: mir um so erfreulicher, indem dieselbe nach Ihrer gefälligen Mittheilung sich namentlich die drei letzten Jahrhunderte zum Ziel Ihrer Forschungen gesetzt hat, womit ich mich eben, freilich mehr im localen Interesse von Bern, besonders beschäftigt habe, so weit diess nämlich meine etwas

sparsam zugemessene Musse bei nicht unbedeutenden amtlichen Geschäften zugelassen hat.

Wäre die frühere geschichtforschende Gesellschaft nicht ein in so mancher Hinsicht beschränkter Verein gewesen, längst würde ich mich demselben angeschlossen haben, wenn auch immerhin mehr um Belehrung zu empfangen, als in der Hoffnung, sie auch geben zu können, was auch bei der erweiterten Gesellschaft ich freimüthig einzugestehen keinen Anstand nehme.

Die Sammlung von Materialien für diese im Ganzen noch immer nicht gehörig bearbeitete Zeit — ob auch theilweise Gutes, ja Vorzügliches vorhanden — ist eine gewiss sehr zeitgemässe Aufgabe: jetzt sind so viele Archive offen, jetzt sind so manche Quellen zugänglich, die später verschlossen oder doch nicht mehr so zugänglich, und hinwieder nicht mehr so reichlich fliessen dürften, wenn auch die Zeit, wo Johannes Müller so viele Documente fast nur erstehlen oder nur erschmeicheln musste, vorüber sein mag.

Erlauben Sie mir auch mit Versicherung meiner aufrichtigsten Hochachtung mich in Ihr wohlwollendes Andenken bestens zu empfehlen.

Dero ergebenster

Fetscherin, R.-R.

34.

G. Meyer von Knonau an Zellweger.

December 1840.

(Zürich, December 1840.)

Hochverehrtester Herr!

. . . . . . Sie wünschen meine Ansichten über die Regesten, die die historische Gesellschaft herauszugeben gedenkt, zu vernehmen. Vor allem aus halte ich dafür, dass man allein etwas Gründliches liefern kann, wenn man zum Voraus Eilfertigkeit vermeidet. Man schaue sich zuerst nach tüchtigen Arbeitern,

nicht nur in allen Städten der Schweiz, sondern auch in kleinern Orten, und namentlich in allen Klöstern, die Urkunden besitzen können, um. Hat man diese, so vertheile man die Arbeit sorgfältig und lasse alle Mitarbeiter nach einem sorgfältig entworfenen Plane arbeiten. Man beginne mit der ältesten Zeit, und setze z. B. in der Versammlung in Bern im Sommer 1841 fest: bis 1842 sollen Regesten bis und mit dem 10. Jahrhundert verfasst sein. Ein Hauptredactor werde aufgestellt, an den Zürich oder St. Gallen, Luzern oder St. Maurice etc. seine Regesten aus diesem Zeitraum einzugeben hat. Dieser Hauptredactor ordne das Erhaltene chronologisch, prüfe kritisch alles und trete, wenn er auf Dunkelheiten stösst, mit den Mitarbeitern in Correspondenz. Die Stadt Zürich will ich gerne übernehmen; in Winterthur wende man sich an Herrn Rector Troll, in Rheinau an den Abt mit der Bitte, einem der Conventherren die Arbeit zu übertragen. Von 1842 bis 1843 werde das 11. und das 12. Jahrhundert bearbeitet. Spätere Jahrhunderte müssen, wie mir dünkt, in Vierteljahrhunderte getheilt werden, weil die Urkunden sich zu sehr anhäufen. Man nehme in die Regesten nur der Geschichte würdige Dinge auf; sonst verliert man sich auf ein Feld, aus dem man sich nicht mehr herauszufinden weiss, und man könnte den Vorwurf zu gewärtigen haben, der neulich Chmel gemacht wurde, als er sagte, «die Zeit werde kommen, wo auch das stille, ruhige Volksleben ein Gegenstand der Geschichte sein werde» — dann würde, so lautete der Einwurf, dahinein auch mit gehören, was von Adam an bis heute gegessen und getrunken worden. — — Nach meiner Ansicht sollen die Regesten sich durch bündige Kürze auszeichnen. Copia fastidium parit — heisst es auch hier, und nicht nur diess, sondern wenn man zu weitschweifig wird, so möchte ich sagen, geht noch um einen Schritt weiter und gebt lieber die Urkunden ganz. Das Datum und Ort gebe man ganz genau, wie es die Urkunde giebt, setze aber bei 1. December, 2. November oder: 1378 an Sant Johans tage ze Sungichten (24. Juni). Man setze, wo es erforderlich ist, bei, wie

die Orte jetzt heissen, z. B. wenn es in einer Urkunde heisst: Ezcilinga, so setze man in Parenthese bei: Esslingen bei Egg. Solche Zusätze werden in spätern Zeiten weit weniger nöthig sein, als in früheren, namentlich in lateinischen Urkunden. Die Zeugen würde ich so sparsam als möglich anführen, versteht sich alle Zeugen, die in kaiser- oder königlichen Urkunden zum Vorschein kommen.

Wünschen Sie, hochverehrtester Herr! noch mehreres von mir zu vernehmen, so melden Sie mir es. Noch möchte ich Sie erinnern an das Versprechen, in das mitfolgende Büchleiu Ihren verehrten Namen einzuschreiben und für welchen Zweck Sie im Jahre 1840 das Zürcherische Staatsarchiv benützt haben.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Ihr ganz ergebenster

Gerold Meyer von Knonau,

Staatsarchivar.

35.

D. A. Fechter an Zellweger.

4. December 1840.

Basel, den 4. December 1840.

Hochgeachteter Herr!

Die historische Gesellschaft in Basel beauftragt mich, Ihnen die Urkunde zu überschicken, durch welche Sie zum Ehrenmitgliede unserer Gesellschaft ernannt sind. Sie rechnet es sich zur Ehre an, einen Mann unter den ihrigen zählen zu können, dessen Forschungen und Bearbeitungen auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte die dankbarste Anerkennung verdienen und gefunden haben, dessen Bemühungen zur Hebung und Belebung des Studiums der vaterländischen Geschichte in neuester Zeit auf den Dank aller Freunde der Geschichte unseres Vaterlandes Anspruch .zu machen berechtigt sind.

Indem ich mich dieses angenehmen Auftrages entledige, benütze ich diesen Anlass

Ihnen

hochzuverehrender Herr,

unsere ausgezeichnetste Hochachtung auszudrücken.

Der Schreiber der historischen Gesellschaft:

Dr. D. A. Fechter.

36.

Zellweger an J. H. von Wessenberg.

7. December 1840.

Trogen, den 7. December 1840.

..... In der Schweiz spielt der Nuntius, wahrscheinlich unterstützt von den Jesuiten, ein Spiel, das, fürchte ich, weit führen könnte, und ich besorge, unser Freund Vock [1]) sei der Sache nicht fremd, so wie Domherr Fuchs [2]) ein eifriger Beförderer der Sache ist. Vielleicht hätten die Radicalen durch zeitiges Nachgeben den Sturm bezwingen können..... Im Aargau und in Luzern ist das Volk reif zu Allem, was man will; in Solothurn arbeitet man daran; Freiburg ist schon ganz in den Händen der Jesuiten, ebenso die kleinen Kantone, und der heftige Streit um den Directorial-Fond in St. Gallen kann den Anlass geben, auch dort den Religionshass entstehen zu machen. Es ist ein dunkles Gewebe, das noch Niemand durchschaut, und wovon die Folgen den Webern ebensowenig klar sind, als denen, gegen die das Gewebe gerichtet ist. Ich tröste mich damit, dass ein höherer Leiter Alles durchschaut und seine Zwecke nur Licht, Wahrheit und Liebe sind.....

---

[1]) Aloys Vock, Domdecan in Solothurn, geb. 1785, gest. 1857. Vergl. Mülinen, Prodromus.

[2]) Heinrich Christophor Fuchs von Rapperswil, Chorherr zu Luzern und solothurnischer Domherr, geb. 1795, gest. 1846.

Was. mich betrifft, so habe ich den Sommer und Herbst recht genussreich zugebracht. Zuerst war Herr Monnard bei mir, Forschungen zu machen für seine Schweizergeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts. Sodann versammelten sich bei mir in Baden ungefähr dreissig Eidgenossen, welche die Grundsätze einer schweizerischen historischen Gesellschaft aufstellten. Von da aus besuchte ich die Bibliothek in Aarau, das Archiv in Solothurn, meine Freunde Fellenberg und von Erlach, begab mich nach Bern, wo ich mehrmals Herrn von Bunsen [1]) sah, und bei ihm den Quäker Mr. Allen, der auf seinen Gütern kleine Häuschen für arme Arbeiter baute und jedem zwei Acres Land dazu um geringe Pacht gab. Ein Verfahren, das in England viele Nachahmer fand und auch in Irland sollte angewendet werden.

Ich präsidirte die Geschichtforschende Gesellschaft in Bern (5. October) und widmete einen Tag der Bächtelen, wo es gut geht. Dann holte ich bei Pourtalès meinen Freund, den Grafen Walsh, ab und eilte nach Luzern, um dort noch den englischen Gesandten zu treffen, nach dessen Abreise ich mich noch in Schwyz und Glarus umsah, und vor Eintritt des schlechten Wetters nach Hause kam, wo ich mich mit Ordnen der Materialien zu meiner neuen Arbeit beschäftige, und hoffe, im Hornung die Arbeit selbst beginnen zu können.

Leben Sie recht wohl, gesund und vergnügt, und erinnern Sie sich zuweilen

Ihres Sie sehr hochschätzenden Freundes

J. Casp. Zellweger.

---

[1]) Christian Karl Josias Ritter von Bunsen, Staatsmann und Gelehrter, damals preussischer Gesandter in Bern, geb. 1791, starb 1860.

37.

Zellweger an G. Meyer von Knonau.

9. December 1840.

Trogen, den 9. December 1840.

Hochverehrtester Herr!

..... Für die Mittheilung Ihrer Ideen über die Regesten danke ich Ihnen. Der Plan dazu wird eine umfassende und reichhaltige Berathung veranlassen. Ich weiss nicht, wird man allen Vorwürfen entgehen können, da die Bedürfnisse der Geschichtschreiber sehr verschieden sind. Mir will scheinen, dass man in Regesten doch nicht allein dem Geschichtschreiber der politischen Thatsachen die Materialien zu liefern habe, sondern eben so wohl dem Geschichtschreiber der Rechtsverhältnisse, des kirchlichen Zustandes, des Besitzthums, des Feldbaues und Handels, der Geographie und der Genealogie. Man kann gar leicht mit einem Schlagwort einen Mann tadeln, wie Chmel getadelt wurde; aber es frägt sich, wenn irgend ein Forscher einen der bemeldeten Theile der Geschichte behandeln wollte, ob er nicht mit mehr Recht es tadeln würde, wenn man ihm gar keine Kunde angewiesen hätte, wo er seine Forschungen machen könne.

Eben so wird die Frage auch reife Ueberlegung brauchen, ob man qualificirte Zeugen nicht anführen sollte, wie es Lang in seinen Regesten that.

Recht gerne habe ich in das Büchelchen, welches hiemit zurückfolget, eingeschrieben, zu welchem Zweck ich Ihr so schön eingerichtetes Archiv benutzt habe.

Ich bin nun mit dem Sammeln meiner Materialien wie fertig; aber das Ordnen und Registriren von etwa 9000 Quartseiten erfordert noch Zeit.

Ihrem fortdauernden Wohlwollen mich bestens empfehlend, habe ich die Ehre, Sie meiner unveränderlichen Hochachtung und Dankbarkeit zu versichern.

Ihr ergebenster

Joh. Casp. Zellweger.

sparsam zugemessene Musse bei nicht unbedeutenden amtlichen Geschäften zugelassen hat.

Wäre die frühere geschichtforschende Gesellschaft nicht ein in so mancher Hinsicht beschränkter Verein gewesen, längst würde ich mich demselben angeschlossen haben, wenn auch immerhin mehr um Belehrung zu empfangen, als in der Hoffnung, sie auch geben zu können, was auch bei der erweiterten Gesellschaft ich freimüthig einzugestehen keinen Anstand nehme.

Die Sammlung von Materialien für diese im Ganzen noch immer nicht gehörig bearbeitete Zeit — ob auch theilweise Gutes, ja Vorzügliches vorhanden — ist eine gewiss sehr zeitgemässe Aufgabe: jetzt sind so viele Archive offen, jetzt sind so manche Quellen zugänglich, die später verschlossen oder doch nicht mehr so zugänglich, und hinwieder nicht mehr so reichlich fliessen dürften, wenn auch die Zeit, wo Johannes Müller so viele Documente fast nur erstehlen oder nur erschmeicheln musste, vorüber sein mag.

Erlauben Sie mir auch mit Versicherung meiner aufrichtigsten Hochachtung mich in Ihr wohlwollendes Andenken bestens zu empfehlen.

Dero ergebenster

Fetscherin, R.-R.

34.

G. Meyer von Knonau an Zellweger.

December 1840.

(Zürich, December 1840.)

Hochverehrtester Herr!

...... Sie wünschen meine Ansichten über die Regesten, die die historische Gesellschaft herauszugeben gedenkt, zu vernehmen. Vor allem aus halte ich dafür, dass man allein etwas Gründliches liefern kann, wenn man zum Voraus Eilfertigkeit vermeidet. Man schaue sich zuerst nach tüchtigen Arbeitern,

nicht nur in allen Städten der Schweiz, sondern auch in kleinern Orten, und namentlich in allen Klöstern, die Urkunden besitzen können, um. Hat man diese, so vertheile man die Arbeit sorgfältig und lasse alle Mitarbeiter nach einem sorgfältig entworfenen Plane arbeiten. Man beginne mit der ältesten Zeit, und setze z. B. in der Versammlung in Bern im Sommer 1841 fest: bis 1842 sollen Regesten bis und mit dem 10. Jahrhundert verfasst sein. Ein Hauptredactor werde aufgestellt, an den Zürich oder St. Gallen, Luzern oder St. Maurice etc. seine Regesten aus diesem Zeitraum einzugeben hat. Dieser Hauptredactor ordne das Erhaltene chronologisch, prüfe kritisch alles und trete, wenn er auf Dunkelheiten stösst, mit den Mitarbeitern in Correspondenz. Die Stadt Zürich will ich gerne übernehmen; in Winterthur wende man sich an Herrn Rector Troll, in Rheinau an den Abt mit der Bitte, einem der Conventherren die Arbeit zu übertragen. Von 1842 bis 1843 werde das 11. und das 12. Jahrhundert bearbeitet. Spätere Jahrhunderte müssen, wie mir dünkt, in Vierteljahrhunderte getheilt werden, weil die Urkunden sich zu sehr anhäufen. Man nehme in die Regesten nur der Geschichte würdige Dinge auf; sonst verliert man sich auf ein Feld, aus dem man sich nicht mehr herauszufinden weiss, und man könnte den Vorwurf zu gewärtigen haben, der neulich Chmel gemacht wurde, als er sagte, «die Zeit werde kommen, wo auch das stille, ruhige Volksleben ein Gegenstand der Geschichte sein werde» — dann würde, so lautete der Einwurf, dahinein auch mit gehören, was von Adam an bis heute gegessen und getrunken worden. — — Nach meiner Ansicht sollen die Regesten sich durch bündige Kürze auszeichnen. Copia fastidium parit — heisst es auch hier, und nicht nur diess, sondern wenn man zu weitschweifig wird, so möchte ich sagen, geht noch um einen Schritt weiter und gebt lieber die Urkunden ganz. Das Datum und Ort gebe man ganz genau, wie es die Urkunde giebt, setze aber bei 1. December, 2. November oder: 1378 an Sant Johans tage ze Sungichten (24. Juni). Man setze, wo es erforderlich ist, bei, wie

fürchte einzig, dass Sie dafür in andern Arbeiten versäumt werden. Allein da könnte leicht der Führer Ihrer Anstalt nachhelfen.

Wenn wir annehmen dürfen, dass der Erziehungsrath den Lehrer der Anstalt besolde, weil die Anstalt als Uebungsschule für die Seminaristen zu brauchen wäre, und dass jede Gemeinde, welche ein Kind in die Anstalt gibt, statt der Fr. 40, welche ein solches Kind jährlich gewöhnlich kostet, Fr. 30 bis 36 zahle, und dass endlich die Localität in dem bisher von der landwirthschaftlichen Schule benutzten Gebäude vorhanden ist, so könnten die Kosten, welche unsere Gesellschaft zu wagen hätte, nicht mehr gar gross sein, so dass ein Bedeutendes noch für Handwerkslehrlinge übrig bliebe. Mädchen in eine Anstalt aufzunehmen, die mit dem Seminar in so naher Verbindung ist, dass das Verhältniss der männlichen zur weiblichen Bevölkerung gar zu überwiegend würde, scheint uns zur Zeit noch bedenklich. Dadurch ist man freilich dann der Gefahr einer gewissen Einseitigkeit ausgesetzt. Was rathen Sie uns über diesen Punkt?

Unsere Commission wird sich über den Gegenstand am 26. März wieder versammeln. Wäre Ihnen bis dahin Antwort zu geben möglich, so wäre es mir sehr lieb.

Mit herzlicher Hochachtung und Freundschaft bleibt Ihnen stets ergeben

Ihr

Diac. Pupikofer.

40.

Zellweger an J. A. Pupikofer.

21. März 1841.

Trogen, den 21. März 1841.

Hochverehrtester Herr und Freund!

Ich habe drei Ihrer lieben Briefe vom 25., 26. Februar und vom 19. dies vor mir und beschränke mich auf die Beantwortung des Letztern, da der Inhalt der frühern durch die

That schon berichtigt ist. Es ist ein Fehler guter Menschen, die nicht sehr viele Welterfahrung haben, dass sie zu leicht trauen, und dieses begegnet auch zuweilen unserem ehrwürdigen, lieben Baggesen. Ich werde aber ihn besonders darauf aufmerksam machen, genauer in den Erkundigungen zu sein, damit nicht die Anstalt missbraucht werde, wie nach Ihrem Bericht es aus Ihrem Kanton solle geschehen sein.

In beiden beigebogenen Monatsblättern finden Sie einen umständlichen Bericht des Lehrers Zellweger über die Schurtannen-Anstalt, dem ich noch Einiges beifügen werde, das vielleicht theils nicht genug entwickelt ist, theils seit der Zeit, wo jener Bericht abgefasst wurde, klarer sich hervorstellte oder eingesehen und geübt wurde.

Es scheint mir allervorderst, dass in dem Bericht nicht genug hervorgehoben sei, warum wir unfähige Kinder ausschliessen. Der Zweck der Anstalt ist, die Armuth in unserer Gemeinde zu vermindern und zu veredeln; also ist der Zweck mehr allgemein als individuell. Wenn aber nicht genug fähige Kinder sich zur Aufnahme zeigen, so werden auch weniger fähige aufgenommen, nur keine so unfähige, welche die kostbare Zeit und Kräfte des Lehrers Andern entziehen würden und, bei geringem Nutzen für das Individuum, dem Ganzen schaden würden.

Wenn auch in dem Bericht selbst gesagt ist, dass die Erziehung und das Familienleben vorzüglich beachtet werden, so erlaube ich mir doch, es noch umständlicher zu begründen.

Es scheint mir ein wesentlicher Fehler unserer Zeit, dass man einen zu grossen Werth auf die Kenntnisse setzt, die doch einerseits meistens nur sehr unvollkommen den Kindern beigebracht und von ihnen vergessen werden, deren Haupttendenz doch immer der bleibt, das zeitliche Wohl der Kinder zu befördern. Es lässt sich zudem noch bezweifeln, ob der Verstand ewige Dauer habe oder als körperliche Organisation dem Schicksal des Körpers folge. Das aber ist gewiss, dass die Begierden und Abscheu des Verstandes eben so sehr

wie die Triebe und Abscheu des Körpers müssen von den Gott ähnlichen moralischen Eigenschaften der Menschen beherrscht und geregelt werden, wenn sie den Menschen nicht zur Sünde verleiten sollen. Die Wahrheit dieses Satzes beweisen eine Menge der höchstgestellten Menschen, die neben den ausgebreitetsten Kenntnissen sich der Unwahrheit, der Ungerechtigkeit, dem Ehrgeiz, dem Geldgeiz oder körperlichen Sünden hingeben.

Wollen wir also dahin arbeiten, eine bessere Generation zu bilden, so müssen wir das im Kind lebende Bild Gottes ihm zum Bewusstsein und zur Ausbildung bringen. Das geschieht aber viel besser durch Erziehung, als durch Lehre. Der Glaube, die Wahrheit, die Liebe, die Gerechtigkeit und alle andern, die aus diesen Haupttugenden entspringen, werden mehr durch Uebung als durch Lehre entwickelt und zur Herrschaft über die Begierden, die Triebe und den Abscheu der Menschen gebracht. Das Wissen kann ihnen durch klareres Bewusstsein mehr Festigkeit und eine höhere Richtung geben, aber nicht sie in's Leben rufen.

Daher ist und bleibt die Erziehung das Wichtigste, das Wissen nur Mittel. Soll aber die Erziehung gedeihen, so muss sie planmässig, und wenn ich mich so ausdrücken darf, in einem Guss durch das ganze Leben des Kindes durchgeführt werden; deswegen wird sie immer am besten gedeihen, wo nur Einer lehrt, Vater ist, die Arbeit leitet und die nämliche liebende Hand den Geist, das Gefühl und das Gottähnliche im Kind leitet und harmonisch in Einklang bringt.

Daher sollen nur ein Mann und seine Frau einer solchen Anstalt vorstehen und die Anzahl der Zöglinge nie 40 übersteigen, damit ihre Kräfte nicht zu unmässig in Anspruch genommen werden, da sie ohnedem von Morgens 5 Uhr bis 8 Uhr Abends beständig angestrengt sind. Es ist vortheilhaft, dass $^1/_4$ bis $^1/_3$ der Zöglinge Mädchen seien, weil erst dann das Bild der Familie vollkommen ist, weil dann nur in der Schule alle beisammen sind, während der übrigen Zeit aber weder

die Frau noch der Mann zu sehr überladen sind und ökonomisch es ungemein vortheilhaft ist, wenn das Waschen und Flicken in der Anstalt selbst besorgt wird, auch sittlich es sehr gut ist, wenn keine Weiber von gemeinern Sitten in Berührung mit den Zöglingen kommen.

Wir haben das Weben deswegen eingeführt, weil, wie Sie wissen, bei uns das Weben einen sichern Verdienst giebt, die weniger Fähigen also beim Austritt damit sich erhalten können, und auch den Fähigern, die sich einen andern Beruf wählen wollen, es doch nichts schadet, auch diese Fertigkeit sich angeeignet zu haben. Dieses aber muss sich nach den verschiedenen Ländern modificiren. Dass der Weberlehrer dem Erzieher untergeordnet sei, versteht sich.

Wenn, wie bei uns, die Kinder vom 6. bis in's 17. Altersjahr verschieden sind, so kann ein Lehrer allein unmöglich alle zu gleicher Zeit unterrichten. Damit aber alle Collisionen, verschiedene Behandlung und vermehrte Kosten vermieden werden, haben wir durch die Erfahrung es zweckmässig befunden, dass der Lehrer aus seinen Schülern sich Gehilfen bilde, wodurch die Einheit nie gestört wird und zugleich gute, erziehende Lehrer gebildet werden.

Sie begreifen aber, dass, wenn ein solches Familienleben ungestört fortwirken soll, es nicht in Berührung kommen darf mit andern Anstalten, am wenigsten mit einem Schullehrer-Seminar, von wo aus es unvermeidlich ist, dass nicht Störungen in die Anstalt kämen. Häufen Sie, vielverehrtester Freund, nicht so Vieles beisammen. Fellenberg that es, und Eines schadete dem Andern. Die Oekonomie darf nie so weit getrieben werden, dass sie dem Zweck schade.

Ich würde es für die Armen-Anstalt als sehr schädlich ansehen, wenn sie als Uebungsschule für die Seminaristen dienen sollte, weil das Erziehende im Unterricht unterginge und die Einheit gestört würde in der Lehrform und der Behandlung der Kinder. Lieber nach einigen Jahren Bestand bilden Sie in der Armen-Anstalt Lehrer. Sie werden besser

werden, als die im Seminar gebildeten; denn sie werden lernen, auch im Lehren erziehend einzuwirken.

Ich höre so viel Gutes von Schlaginhauf sagen, dass ich möchte Sie auf ihn aufmerksam machen, ob Sie nicht wollten ihn dem lieben Wehrli als Gehülfen beigeben, damit er sich bilden könnte ihn zu ersetzen.

Wo ich Ihnen dienen kann, so befehlen Sie. Ich bin schuldig, es aus Dankbarkeit gegen Ihren Erziehungsrath zu thun, sowie ich es auch gerne aus Freundschaft gegen Sie thue, da ich Ihnen von Herzen und mit vollester Hochachtung zugethan bin.

Joh. Casp. Zellweger.

41.

F. de Gingins an Zellweger.

19. April 1841.

Lausanne, 19. Avril 1841.

Monsieur et très honoré Patron!

Vous êtes beaucoup trop bon d'avoir pris la peine de m'écrire à l'occasion de la brochure que j'ai pris la liberté de vous adresser; elle se ressent du peu de temps que j'ai eu pour la rédiger, et surtout de la négligence de mon imprimeur. Quant au mémoire de l'Argovie, je trouve, qu'il est peu digne d'un gouvernement de se servir de telles armes pour justifier une mesure arbitraire et spoliatrice; car ses arguments sont pitoyables, et le coup fait il aurait mieux valu répondre tout uniment que: «ce qui est bon à prendre et bon à garder». Je pense comme vous, Monsieur, que la Suisse subsistera tant que son existence sera utile à la paix et à l'équilibre européen; mais gare à la première bourrasque, car elle a perdu toute considération au dehors et toute force au dedans. Le système fédératif basé sur la défense commune peut varier dans ses formes sans compromettre la confédération; mais quand la division et l'anarchie se répand peu à peu dans tous les Cantons, le mal

devient bien grave, et le dogme de la souveraineté du peuple ne comporte aucun remède. Le parti Juste-milieu, c'est-a-dire celui qui admet tous les principes dans une certaine mesure, ne peut apporter que des palliatifs propres tout au plus à reculer la catastrophe.

L'esprit qui règne dans la Société historique de Berne a moins d'inconvénient pour une Société cantonale que pour une Société générale. Je souhaite vivement que celle que vous avez fondée à Baden se pénètre de l'esprit de son vénérable fondateur; dans cette espérance je vous prie de m'inscrire au nombre de ses membres, et si cela m'est possible, je tâcherai de me réunir à vous à Berne au mois de Septembre. Il me semble qu'on devrait entrer en pourparlers avec Mr. Tscharner pour publier son Regesta. C'est un besoin qui se fait sentir tous les jours plus vivement; les jeunes gens surtout ne savent point où gisent les documents de notre histoire, et se trouvent comme perdus même dans les plus riches bibliothèques; — je l'ai éprouvé moi-même.

Les matériaux que vous avez réunis, et l'ouvrage que vous vous proposez de rédiger sur la Diplomatie française en Suisse est une entreprise capitale et du plus haut intérêt, et j'ose lui prédire un brillant succès. Je regrette vivement de ne pas pouvoir vous édifier sur ce qui concerne l'avoyer Willading; je ne posséde aucun renseignement particulier sur ce chef célèbre de la République de Berne, si non qu'il laissa une immense fortune à son fils le bannerêt Willading[1]). Il fut l'un des principaux promoteurs du système de balottes où du sort pour les places de l'état, et il semblerait qu'il s'appuyait plutôt sur la bourgeoisie que sur les premières familles .... Ce fut lui que l'empereur Joseph annoblit par Diplome du 26 Mars 1710.

J'attends au premier jour la visite de Mr. Duvernois qui vient pour la réunion de notre société cantonale du 22 ct.

---

[1]) Je me trompe: — il ne laissa qu'une fille: Mme. d'Erlach.

Je dis cantonale, car depuis la formation des sociétés historiques à Fribourg, Neuchâtel et Genève, nous ne sommes guère autre chose. Nous publions une histoire de la Vallée et de l'abbaye du Lac de Joux avez beaucoup de cartes locales, puis un 2. mémoire de Mr. Hiseli sur les Waldstetten; puis une histoire de l'abbaye de Romainmotier . . . .

Recevez je vous prie l'assurance de la considération distinguée avec laquelle je suis

Monsieur et très honoré Patron

Votre très dévoué Serviteur

F. de Gingins.

42.

A. Heusler an Zellweger.

7. Juni 1841.

Basel, den 7. Juni 1841.

Verehrtester Herr!

Bei der Zusammenkunft des Comités in Bern habe ich den Auftrag übernommen, einen Seckelmeister und einen Archivar für die neue Geschichtforschende Gesellschaft ausfindig zu machen. Bezüglich auf die letzte Stelle würde Herr Candidat Reber mit grossem Vergnügen diesen Auftrag übernehmen, und ich könnte Ihnen denselben auch mit Freudigkeit empfehlen; für das Cassieramt hat sich Herr Dr. August Burkhardt, Appellationsgerichtsschreiber, bereit erklärt, den Sie bereits in Baden gesehen haben, und der eben so vollständig empfohlen werden kann. Hingegen ist mir ein Bedenken aufgestiegen, das ich Ihnen nicht vorenthalten darf. Es kommt mir nämlich vor, bei dieser Organisation werde Bern zu sehr übergangen, Bern, der Vorort, der eine grosse Zahl tüchtiger Männer bei sich zählt, von dessen Gesellschaft die neue Gesellschaft ausgegangen ist, und das nur ein einziges Mitglied in der Commission zählt, keines unter der Redactionscommission. Ich fürchte einerseits die Herren von Bern zu stossen; anderseits wäre es

gut, auch dort mehrere Personen zu haben, die sich für die Sache interessiren. Sollten Sie also in diese Ansicht eintreten, so wäre es vielleicht angemessen, die drei Aemter: Secretär, Cassier und Archivar unter die drei Städte zu vertheilen, und da Herr Reber das Archiv mit grosser Freude, Herr Burckhardt die Casse nur übernehmen will, wenn sich sonst niemand dazu fände, so möchte ich fragen, ob vielleicht nicht ein Cassier in Bern aufgefunden werden sollte.

Ich habe mir erlaubt, Herrn Hottinger anzufragen, welches Thema er in seinem Vortrage zu behandeln gedenke. Er erwiderte mir nun, er wünsche im Einverständniss mit Ihnen, dass Herr Gelzer denselben übernehme, da er durch die Redactionscommission genugsam in Anspruch genommen sei. Bevor ich mit Herrn Gelzer darüber spreche, erlaube ich mir folgende Bemerkungen: ich bin überzeugt, dass er es gerne übernimmt, und einen schönen Vortrag halten würde. Hingegen frage ich: wenn es nothwendig ist, dass ein, wenn auch kurzer, Präsidialvortrag gehalten werde, und wenn Sie darauf bestehen würden, mich damit zu beauftragen, ist es dann angemessen, dass auch der andere Vortrag aus Basel komme? Am liebsten wäre es mir, wenn Sie, hochverehrter Herr, sich entschliessen könnten, den Präsidialvortrag zu halten, und mir dann das Mechanische der Geschäftsleitung überliessen. Die Gesellschaft könnte gewiss nicht würdiger eröffnet werden, als gerade durch ihren ehrwürdigen Stifter, der wie keiner das vollste Vertrauen und die höchste Achtung von allen Seiten geniesst. Ich sage das nicht, um mich der Arbeit zu entziehen, sondern in der innigsten Ueberzeugung, dass es für die ganze Gesellscheft ein erhebender Genuss wäre, von Ihnen eröffnet zu werden. Könnten Sie sich dazu entschliessen, so dürfte dann auch die vorhin erwähnte Schwierigkeit gegen Herrn Gelzer gänzlich beseitigt sein. Sonst früge es sich, ob nicht etwa in Bern oder in Zürich sich jemand geeigneter dazu fände?

Verzeihen Sie mir diese Fragen alle; aber ich bin noch nicht zu Ende. Ich meine fast, es ist in Bern eine Haupt-

sache vergessen worden: soll nicht die Berner Gesellschaft ersucht werden, die nöthigen Einleitungen für die Versammlung nächsten Herbst zu treffen? Locale und dergleichen müssen aufgesucht werden. Haben Sie desshalb Herrn Ott Auftrag ertheilt, oder wie wird es gehalten?

Es ist gut, dass Herr Hottinger die Redactionscommission übernehmen will, damit die Sache gleich anfangs in den rechten Gang komme; hoffentlich werden sich auch die andern Herren nicht entziehen. — Da sich Herr Kopp nicht in den Grossen Rath wählen liess, so wird er wohl auch die Wahl in den Kleinen Rath nicht annehmen, und so sich ungetheilt seinen wissenschaftlichen Arbeiten widmen! Wenn ich einmal meine Trennungsgeschichte vollendet habe, so hoffe ich auch wieder mehr Zeit den höhern historischen Studien zuwenden zu können.

Mit dem besten Wunsche, dass Ihnen Ihre Badecur wohl bekomme, und unter Ausrichtung höflicher Empfehlungen von meiner Frau habe ich die Ehre mit ausgezeichneter Hochachtung zu verharren.

Ihr ergebenster

A. Heusler.

43.

A. Heusler an J. J. Hottinger.

14. Juni 1841.

Basel, 14. Juni 1841.

Hochgeehrtester Herr!

Sogleich nach Empfang Ihres verehrlichen Schreibens vom 6. dieses schrieb ich an Herrn Zellweger, ihn noch in Baden glaubend, und vernehme nun erst, dass er schon am 5. von dort verreist sei. Ich sehe mich nun veranlasst, mich an Sie zu wenden, und Ihnen gerade, wie Herrn Zellweger, den Casus, wie ich ihn auffasse, vorzulegen.

Herr Zellweger hatte mich ersucht, die Verhandlungen an seiner Stelle zu leiten; ich habe ihm bemerkt, es wäre wenig-

stens zu wünschen, wenn er einen angemessenen Eröffnungsvortrag halten wollte; er hingegen wollte mich auch damit beauftragen. Je mehr ich nun darüber denke, desto wünschenswerther erscheint es mir, dass Herr Zellweger wenigstens dieses Mal den Eröffnungsvortrag selbst halte, da es ja hauptsächlich sein Name ist, unter welchem sich die Geschichtsfreunde der Schweiz sammeln, und ein Anfänger oder Dilettant, wie ich, am wenigsten dazu berufen sein kann. Ich habe desshalb nochmals an Herrn Zellweger geschrieben, und von seinem Entschlusse scheint mir die weitere Frage abzuhängen. Kann sich Herr Zellweger nicht entschliessen, und besteht er darauf, dass ich die Versammlung eröffne, so scheint es mir, ich dürfte dieses nicht nur trocken thun, sondern müsste über den Zweck der Gesellschaft und über das Feld ihrer Thätigkeit etwas sagen, und dann wäre es wohl unangenehm, wenn Basel auch den andern Redner lieferte. Dieses hat mich bewogen, einstweilen Herrn Gelzer noch nichts davon zu sagen und Sie eher zu fragen, ob, falls Sie nicht selbst den Vortrag liefern könnten, Sie nicht jemand in Zürich oder Bern, oder sonst, wüssten, welcher dieses übernehmen könnte. Wenn Sie glauben, ein Sprecher aus Zürich wäre in Bern nicht willkommen, so erlaube ich mir die Frage, ob man denn wohl in Bern grosse Freude an lauter Basler Weisheit hätte? Uebrigens gehört Ihr Name nicht bloss Zürich, sondern der Schweiz an.

Sollte hingegen Herr Zellweger die Versammlung selbst eröffnen und mir nur die Leitung der Debatten überlassen, so könnte wohl eher ein Sprecher aus Basel auftreten, und dann dürfte allerdings Herr Gelzer, vielleicht auch Herr Hagenbach dazu sehr geeignet sein.

Was ich Ihnen hier sage, ist also ganz objectiv und äusserlich aufgefasst, und ich übergehe den Punkt, dass die Gesellschaft gewiss am liebsten einen Vortrag von Ihnen anhörte, weil zwar alle Mitglieder diesem beistimmen, Sie hingegen es nicht zugeben würden. Indess ist es freilich auch nicht billig, dass Alles auf Ihre Schultern geladen werde; Sie über-

nehmen schon auf sehr verdankenswerthe Weise eine nicht geringe Last, indem Sie sich entschliessen, die Leitung der Redactionscommission übernehmen. Sie haben durch diesen Entschluss in meinen Augen das Unternehmen auf höchst erfreuliche Weise gesichert.

Ob ich im Stande sein werde, etwas für das Archiv beizutragen? Ich bin nur Dilettant und war so glücklich, in der Geschichte von Uri einen Faden aufzufinden, der einige Klarheit in eine dunkle Sache gebracht hat; es war das ein Fund, ein glücklicher Zufall, dessen gute Aufnahme durch bewährte Kenner mir Freude gewährt hat. Finde ich später wieder etwas, das Sie der Aufnahme in das Archiv werth halten, so werde ich mich dadurch geehrt fühlen. Das Archiv selbst aber muss auf andere und stärkere Schultern sich verlassen. Eine Arbeit, die mir noch bevorsteht, ist ein Diplomatarium Basiliense, wovon hier schon seit einiger Zeit die Rede ist, und wozu ich mit einigen Freunden die Hand anzulegen denke, sobald ich mit der Trennungsgeschichte fertig bin.

Schliesslich resumire ich: am besten und erfreulichsten wäre es jedenfalls, wenn Sie einen Vortrag liefern wollten; wäre das nicht, so hinge die Frage, ob Herr Gelzer zu ersuchen wäre, nach meiner Ansicht von Herrn Zellwegers Entschlusse ob, damit nicht zwei Basler figuriren. Wollte er den Eröffnungsvortrag nicht halten, so wäre zu trachten, einen andern Sprecher ausserhalb Basel zu gewinnen. Ich wünsche sehr zu vernehmen, ob Sie diese Meinung ebenfalls billigen, und dann noch jemand wüssten, der damit zu beauftragen wäre?

Wollen Sie meine und meiner Frau höfliche Empfehlungen an Ihre Frau Gemahlin bestellen und die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung genehmigen.

Ihr ergebenster

A. Heusler.

44.

G. Meyer von Knonau an Zellweger.

9. Juli 1841.

Zürich, den 9. Juli 1841.

Hochverehrter Herr!

Durch Herrn Professor Hottinger werden Sie in diesen Tagen das Ergebniss der Berathungen der Redactionscommission erhalten, so dass es überflüssig wäre, wenn ich Ihnen darüber Mittheilungen machen wollte.

Seien Sie überzeugt, dass die Commission sich bestreben wird, das Archiv zu einem gründlichen Werke zu machen. Einen Zweifel habe ich, den meine hiesigen Collegen mit mir theilen und der noch nicht gehoben ist: wenn es nur nicht das Schicksal anderer schweizerischer Unternehmungen theilt und nach kurzem Bestande aufhören muss. So erfreulich es ist, dass wir gegenwärtig schon 160 Mitglieder in der Gesellschaft haben, so darf man nicht vergessen, dass, wenn auch diese Zahl stationär bleiben sollte, die jährliche Herausgabe eines Bandes von 25 bis 30 Bogen in gr. 8° mit vielen ökonomischen Schwierigkeiten verbunden ist. Doch jacta est alea. Herrn von Gingins habe ich sehr lieb gewonnen. Er hat etwas sehr Angenehmes, viel Urbanität, und scheint ein gründlicher Geschichtskenner und critischer Forscher zu sein. Herr Kopp hat seine Eigenthümlichkeiten. So ist es für uns Unbetheiligte amüsant gewesen, wie er die Periode von Rudolf I. bis auf Ludwig den Baiern gleichsam als seine Domaine betrachtet und es nicht besonders gerne hörte, dass Herr Rector Aebi seinen wackern Aufsatz über die Agnes von Ungarn ausarbeiten wolle. Herr Hunziker hat die Güte gehabt, das Actuariat zu übernehmen, und führt die Feder vortrefflich, wie Sie sich selbst überzeugen werden.

Sehr lieb war es mir, dass Herr Kopp, dieser ausgezeichnete Urkundenleser und -Kenner, die Redaction der Regesten auf sich nahm. Die von Zug sollen nun allervorderst erscheinen. Meine Ansicht ist, dass dann die einer wichtigern geistlichen

Stiftung aus der östlichen oder westlichen Schweiz folgen sollen, um auch dieser Abtheilung des Archives Mannigfaltigkeit zu geben. Sehr gerne werde ich später auch Mittheilungen machen. — Sie erkundigen sich bei Herrn Hottinger, wer von uns die Schweizerische Literatur übernommen, und wo wir beginnen werden. Meine Collegen wollten mir diese Redaction anvertrauen, und einmüthig waren wir, dass wir nicht über das Jahr 1840 hinausgehen wollen. Geschichte, Topographie, Staatskunde, Biographie und Reiseliteratur soll in dieser Station besprochen werden, weniger kritisirend als referirend. Grossen Dank werde ich Ihnen wissen, wenn Sie oder, gewiss auch unser Mitgesellschafter, Herr Decan Frei mir gütigst melden wollen, welche Schriften aus diesen Zweigen der Literatur im Jahre 1840 in Ihrem Kanton erschienen sind. Einstweilen würden mir die blossen Titel genügen. Mit Dank werde ich Notizen über die Weisthümer von Ihnen annehmen.

In diesen Tagen wird sich bei Ihnen ein geistreicher junger Schwyzer, der jetzige Kantonsschreiber Wilhelm, für die Aufnahme in die Gesellschaft melden. Es ist sehr nöthig, dass wir Männer von Kopf und Bildung aus den kleinen Kantonen in die Gesellschaft bekommen. Sollten Sie Musse finden, den Herrn Georg von Escher auf Eigenthal bei Andelfingen zum Beitritt einzuladen, so würden Sie mich sehr verbinden. Einer Einladung von Ihnen entspräche er gerne.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Ihr G. Meyer von Knonau, Staatsarchivar.

45.

Zellweger an G. Meyer von Knonau.

12. Juli 1841.

Trogen, 12. Juli 1841.

Hochverehrter Herr!

Sie werden sich wohl über mich lustig machen, wenn ich 73jähriger Mann Ihnen offen gestehe, dass ich leichtsinniger bin,

als die jungen Männer, und mich nie bekümmere um die Zukunft. Jeder Tag hat seine Sorge, und mit gutem Sinn und Ausdauer und Klugheit überwindet man Vieles. Aber auch wenn ich das Schicksal des Archivs zum Voraus beurtheilen sollte, so würde ich es nicht mit den früheren Unternehmungen vergleichen. Der Plan aller früheren Unternehmungen war nicht von der Art, dass er auch das Ausland interessiren musste, und jede Zeitschrift hatte mehr den Charakter ihres Kantons oder ihres Verfassers. Halten wir den allgemeinen schweizerischen Charakter fest in unseren Mittheilungen, so werden die Kantone Alle ihm mehr Interesse abgewinnen und das Ausland wird in diesem Archiv über die Schweiz selbst und über Manches, was das Ausland betrifft, neue Aufschlüsse erhalten, die es ihm werthvoll machen; überdem ist schon 640 Franken eine bestimmte schöne Einnahme für den Verleger, das ihm wohl keine der frühern historischen Zeitschriften gewährte.

Was Sie mir von Herrn von Gingins und Kopp sagen, finde ich Beides sehr richtig.

Wollen Sie nicht bei der schweizerischen Litteratur den Plan von Haller verfolgen, damit die Fortsetzung dieses Werkes daraus geschöpft werden könne? Herr Decan Frei, der sich Ihnen bestens empfiehlt, übernimmt es, Ihnen die Appenzellische Litteratur von 1840 zu bezeichnen.

Es will mir scheinen, dass, sobald Ihre Commission den Plan für die Regesten ausgearbeitet hat, man in allen Kantonen und Klöstern Arbeiter suchen sollte, da man niemals weiss, wann etwas dazwischen kommen kann, dass etwas nicht mehr erhältlich, was man früher hätte leicht haben können. So z. B. hat sich mir Herr Pater Fridolin Waltenspül, Prior und Archivar in Rheinau, gütigst anerboten, zu unseren Zwecken beizutragen.

Ich antworte ihm, ich werde von seiner Bereitwilligkeit der Redactionscommission Kunde geben, und möchte also diese bitten, ihm den Plan der Regesten zukommen zu lassen, damit er mit Musse diejenigen seines Klosters anfertigen könne.

Je dis cantonale, car depuis la formation des sociétés historiques à Fribourg, Neuchâtel et Genève, nous ne sommes guère autre chose. Nous publions une histoire de la Vallée et de l'abbaye du Lac de Joux avez beaucoup de cartes locales, puis un 2. mémoire de Mr. Hiseli sur les Waldstetten; puis une histoire de l'abbaye de Romainmotier . . . .

Recevez je vous prie l'assurance de la considération distinguée avec laquelle je suis

Monsieur et très honoré Patron

Votre très dévoué Serviteur

F. de Gingins.

42.

A. Heusler an Zellweger.

7. Juni 1841.

Basel, den 7. Juni 1841.

Verehrtester Herr!

Bei der Zusammenkunft des Comités in Bern habe ich den Auftrag übernommen, einen Seckelmeister und einen Archivar für die neue Geschichtforschende Gesellschaft ausfindig zu machen. Bezüglich auf die letzte Stelle würde Herr Candidat Reber mit grossem Vergnügen diesen Auftrag übernehmen, und ich könnte Ihnen denselben auch mit Freudigkeit empfehlen; für das Cassieramt hat sich Herr Dr. August Burkhardt, Appellationsgerichtsschreiber, bereit erklärt, den Sie bereits in Baden gesehen haben, und der eben so vollständig empfohlen werden kann. Hingegen ist mir ein Bedenken aufgestiegen, das ich Ihnen nicht vorenthalten darf. Es kommt mir nämlich vor, bei dieser Organisation werde Bern zu sehr übergangen, Bern, der Vorort, der eine grosse Zahl tüchtiger Männer bei sich zählt, von dessen Gesellschaft die neue Gesellschaft ausgegangen ist, und das nur ein einziges Mitglied in der Commission zählt, keines unter der Redactionscommission. Ich fürchte einerseits die Herren von Bern zu stossen; anderseits wäre es

gut, auch dort mehrere Personen zu haben, die sich für die Sache interessiren. Sollten Sie also in diese Ansicht eintreten, so wäre es vielleicht angemessen, die drei Aemter: Secretär, Cassier und Archivar unter die drei Städte zu vertheilen, und da Herr Reber das Archiv mit grosser Freude, Herr Burckhardt die Casse nur übernehmen will, wenn sich sonst niemand dazu fände, so möchte ich fragen, ob vielleicht nicht ein Cassier in Bern aufgefunden werden sollte.

Ich habe mir erlaubt, Herrn Hottinger anzufragen, welches Thema er in seinem Vortrage zu behandeln gedenke. Er erwiderte mir nun, er wünsche im Einverständniss mit Ihnen, dass Herr Gelzer denselben übernehme, da er durch die Redactionscommission genugsam in Anspruch genommen sei. Bevor ich mit Herrn Gelzer darüber spreche, erlaube ich mir folgende Bemerkungen: ich bin überzeugt, dass er es gerne übernimmt, und einen schönen Vortrag halten würde. Hingegen frage ich: wenn es nothwendig ist, dass ein, wenn auch kurzer, Präsidialvortrag gehalten werde, und wenn Sie darauf bestehen würden, mich damit zu beauftragen, ist es dann angemessen, dass auch der andere Vortrag aus Basel komme? Am liebsten wäre es mir, wenn Sie, hochverehrter Herr, sich entschliessen könnten, den Präsidialvortrag zu halten, und mir dann das Mechanische der Geschäftsleitung überliessen. Die Gesellschaft könnte gewiss nicht würdiger eröffnet werden, als gerade durch ihren ehrwürdigen Stifter, der wie keiner das vollste Vertrauen und die höchste Achtung von allen Seiten geniesst. Ich sage das nicht, um mich der Arbeit zu entziehen, sondern in der innigsten Ueberzeugung, dass es für die ganze Gesellscheft ein erhebender Genuss wäre, von Ihnen eröffnet zu werden. Könnten Sie sich dazu entschliessen, so dürfte dann auch die vorhin erwähnte Schwierigkeit gegen Herrn Gelzer gänzlich beseitigt sein. Sonst früge es sich, ob nicht etwa in Bern oder in Zürich sich jemand geeigneter dazu fände?

Verzeihen Sie mir diese Fragen alle; aber ich bin noch nicht zu Ende. Ich meine fast, es ist in Bern eine Haupt-

sache vergessen worden: soll nicht die Berner Gesellschaft ersucht werden, die nöthigen Einleitungen für die Versammlung nächsten Herbst zu treffen? Locale und dergleichen müssen aufgesucht werden. Haben Sie desshalb Herrn Ott Auftrag ertheilt, oder wie wird es gehalten?

Es ist gut, dass Herr Hottinger die Redactionscommission übernehmen will, damit die Sache gleich anfangs in den rechten Gang komme; hoffentlich werden sich auch die andern Herren nicht entziehen. — Da sich Herr Kopp nicht in den Grossen Rath wählen liess, so wird er wohl auch die Wahl in den Kleinen Rath nicht annehmen, und so sich ungetheilt seinen wissenschaftlichen Arbeiten widmen! Wenn ich einmal meine Trennungsgeschichte vollendet habe, so hoffe ich auch wieder mehr Zeit den höhern historischen Studien zuwenden zu können.

Mit dem besten Wunsche, dass Ihnen Ihre Badecur wohl bekomme, und unter Ausrichtung höflicher Empfehlungen von meiner Frau habe ich die Ehre mit ausgezeichneter Hochachtung zu verharren.

Ihr ergebenster

A. Heusler.

43.

A. Heusler an J. J. Hottinger.

14. Juni 1841.

Basel, 14. Juni 1841.

Hochgeehrtester Herr!

Sogleich nach Empfang Ihres verehrlichen Schreibens vom 6. dieses schrieb ich an Herrn Zellweger, ihn noch in Baden glaubend, und vernehme nun erst, dass er schon am 5. von dort verreist sei. Ich sehe mich nun veranlasst, mich an Sie zu wenden, und Ihnen gerade, wie Herrn Zellweger, den Casus, wie ich ihn auffasse, vorzulegen.

Herr Zellweger hatte mich ersucht, die Verhandlungen an seiner Stelle zu leiten; ich habe ihm bemerkt, es wäre wenig-

stens zu wünschen, wenn er einen angemessenen Eröffnungsvortrag halten wollte; er hingegen wollte mich auch damit beauftragen. Je mehr ich nun darüber denke, desto wünschenswerther erscheint es mir, dass Herr Zellweger wenigstens dieses Mal den Eröffnungsvortrag selbst halte, da es ja hauptsächlich sein Name ist, unter welchem sich die Geschichtsfreunde der Schweiz sammeln, und ein Anfänger oder Dilettant, wie ich, am wenigsten dazu berufen sein kann. Ich habe desshalb nochmals an Herrn Zellweger geschrieben, und von seinem Entschlusse scheint mir die weitere Frage abzuhängen. Kann sich Herr Zellweger nicht entschliessen, und besteht er darauf, dass ich die Versammlung eröffne, so scheint es mir, ich dürfte dieses nicht nur trocken thun, sondern müsste über den Zweck der Gesellschaft und über das Feld ihrer Thätigkeit etwas sagen, und dann wäre es wohl unangenehm, wenn Basel auch den andern Redner lieferte. Dieses hat mich bewogen, einstweilen Herrn Gelzer noch nichts davon zu sagen und Sie eher zu fragen, ob, falls Sie nicht selbst den Vortrag liefern könnten, Sie nicht jemand in Zürich oder Bern, oder sonst, wüssten, welcher dieses übernehmen könnte. Wenn Sie glauben, ein Sprecher aus Zürich wäre in Bern nicht willkommen, so erlaube ich mir die Frage, ob man denn wohl in Bern grosse Freude an lauter Basler Weisheit hätte? Uebrigens gehört Ihr Name nicht bloss Zürich, sondern der Schweiz an.

Sollte hingegen Herr Zellweger die Versammlung selbst eröffnen und mir nur die Leitung der Debatten überlassen, so könnte wohl eher ein Sprecher aus Basel auftreten, und dann dürfte allerdings Herr Gelzer, vielleicht auch Herr Hagenbach dazu sehr geeignet sein.

Was ich Ihnen hier sage, ist also ganz objectiv und äusserlich aufgefasst, und ich übergehe den Punkt, dass die Gesellschaft gewiss am liebsten einen Vortrag von Ihnen anhörte, weil zwar alle Mitglieder diesem beistimmen, Sie hingegen es nicht zugeben würden. Indess ist es freilich auch nicht billig, dass Alles auf Ihre Schultern geladen werde; Sie über-

Zeiten bin. — Mögen Sie, Verehrtester, bald den Wunsch aller derjenigen Schweizer, welche wahre Geschichte wünschen und schätzen, erfüllen durch Vollendung der Geschichte des Appenzellischen Volkes! — Wie gern hätte ich sie auch für meine Arbeit benützt! —

Ich benutze diese Gelegenheit, Sie um die Erfüllung eines Wunsches zu bitten — um einen Freundesgruss in meinem Namen an Herrn Decan Frei, als auffrischendes Andenken an jene schönen Tage der gemeinnützigen Gesellschaft in Zürich unter Hirzel. — Mit herzlicher Verehrung verharre ich

Ihr ergebenster

M. Schuler, Pfarrer.

48.

G. Meyer von Knonau an Zellweger.

28. August 1841.

Zürich, den 28. August 1841.

Hochgeachteter Herr!

— — — — — Herr Professor Hottinger war vorgestern bei mir, um mir anzuzeigen, dass Herr Kopp aus der Redactionscommission aus Mangel an Zeit austreten wolle. Ich würde ihn nicht zum Bleiben nötigen und durch Herrn Diacon Pupikofer, oder Archivar Wegelin, oder Professor Aebi nicht ungerne ersetzt sehen. Auch sagte mir Herr Hottinger, dass er von Herrn Heusler vernommen, er finde Niemanden für den Hauptvortrag in Bern. Von Basel werden die Namhaftesten nicht kommen können oder (?) wollen. Wir werden nächsten Montag mit Zuziehung von Herrn Ott zusammentreten und uns über alles besprechen, um Ihnen dann Aufschluss geben zu können. Herr H. hält den gegenwärtigen Moment nicht geeignet für die Versammlung in Bern und glaubt, man würde wohl thun, sich erst im nächsten Frühjahr zu versammeln.

Nochmals empfangen Sie meinen herzlichsten Dank, hochgeachteter Herr! und genehmigen Sie die Versicherung ausgezeichneter Hochachtung

von Dero ganz ergebenstem

Ger. Meyer von Knonau, Staatsarchivar.

49.

J. J. Hottinger an Zellweger.

17. Januar 1842.

[Zellweger hatte am 9. Januar an Hottinger in einem Briefe eine Reihe sehr detaillirter Fragen wegen der Bearbeitung der Regesten geschrieben, einen genauen Arbeitsplan gewünscht, worauf Hottinger mit diesem Schreiben antwortete:]

Zürich, 17. Januar 1842.

Mein verehrungswürdiger, väterlicher Freund!

. . . . . Ich weiss, dass Sie es mir keineswegs übel deuten, wenn ich mit freundlicher Offenheit ganz ohne Rückhalt mich ausspreche. Ich muss es thun; denn ich darf Ihnen nicht verhehlen, dass ich Ihren letzten Brief nicht ohne ein banges Gefühl gelesen habe. Bei meiner Verhinderung, Antheil an den Berathungen der Gesellschaft in Baden, an denjenigen der Vorsteherschaft und wieder der Gesellschaft in Bern zu nehmen, mag die Ursache liegen, dass ich mir von der Entstehungsweise des Archivs eine weit einfachere Vorstellung gemacht habe, als Sie und, wie es scheint, auch die Vorsteherschaft. Ich ging dabei von unserer Nationalität aus. Sie ist eine andere, als die deutsche und die französische; alle Schöpfungen derselben entwickeln sich in eigenthümlicher Weise. Auch wissenschaftliche Unternehmungen, die in unsern Nachbarländern durch die Regierungen, oder durch Vereine, denen bedeutende Hilfsmittel zur Verfügung stehen, in's Leben gerufen werden, sind bei uns nur durch freiwilliges Handbieten Einzelner

möglich. Eine Hauptbedingung ist desswegen, dass die Arbeitslust dieser Einzelnen nicht durch zu sehr bindende oder hemmende Vorschriften von vornherein niedergedrückt werde. Selten war in unserm Lande da Gedeihen, wo man mit allzugenauem Ausarbeiten und Vorschreiben der Formen von obenherunter begann. Alles, was Wurzel schlug, hat bei uns aus der freien Individualität sich entwickelt. Nur wo die Individualitäten sich selbst fanden, konnte nach und nach eine gemeinsame Form sich bilden, die aber sorgfältig denselben sich anschmiegen und die freie Bewegung möglichst schonen musste. Von diesem Standpunkte ausgehend hatte ich von der Aufgabe der Redactionscommistion und der Weise ihrer Ausführung ungefähr nachfolgende Ansicht:

Je mehr es uns gelingen wird, die Arbeit zu vereinfachen, desto leichter wird die Ausführung möglich sein. Der schicklichste Weg dazu schien mir, wenn für jede Rubrik ein Hauptredacteur bestimmt, und diesem unter seiner Verantwortlichkeit gegen die Vorsteher und die Gesellschaft der Spielraum so frei als möglich gelassen werde. Allerdings müssen die Mitglieder der Commission über gewisse Hauptgrundsätze einig sein, und diese auch von der Vorsteherschaft anerkannt und gebilligt werden; aber derselben seien für den Anfang so wenig als möglich, durchaus nur die unentbehrlichsten. In diesem Sinne wurde, da meine Collegen von denselben Ansichten ausgingen, auch unser Programm abgefasst und von der Vorsteherschaft ratificirt unter Beifügung der in Bern beschlossenen zwei Zusatzartikel.

Die schwierigste Rubrik war nun unstreitig diejenige der Regesten. Sie erforderte einen mit dieser Art von Arbeiten vertrauten, dem Fache mit Vorliebe sich zuwendenden Mann. Herr Professor Kopp war unter uns allen unstreitig der geeignetste. Um so eher dachten wir, ihn möglichst frei schalten lassen zu müssen. Wir unterstellten unser Urtheil dem seinigen, baten ihn, nach eigenem Gutdünken die Grundzüge einer Instruction für die Mitarbeiter zu entwerfen, und wie ausführlich

oder einfach dieselbe auch ausgefallen wäre, wir hätten in der Redactionscommission ihm beigestimmt — höchstens solche Punkte allenfalls ausgenommen, von deren Unausführbarkeit wir zum voraus überzeugt gewesen wären. Herr Kopp zog sich zurück, und die Vorsteherschaft sorgte für einen andern Redacteur. Auch hier blieben wir bei der Ansicht, dass gegen diesen dasselbe Verfahren zu beobachten sei, dass es nicht an uns stehe, ihn durch bindende Instructionen vielleicht eher zu entmuthigen als anzuregen. Als wir daher von der Annahme des Herrn von Mohr Kenntniss erhielten, schrieben wir demselben in diesem Sinne. Wir theilten ihm Programm und Zusatzartikel mit und ersuchten ihn, uns seine Ansichten über die Arbeit für den ersten Band zu eröffnen, indem wir ihn zugleich an Herrn von Reding verwiesen, mit dessen Hilfe vielleicht der Anfang gemacht werden könne. Dieser Mittheilung des Herrn von Mohr sind wir gewärtig, und so einfach oder ausführlich sie auch ausfallen mag, uns wird diejenige die erwünschteste sein, die dem möglichst schnellen Beginn der Arbeit die wenigsten Schwierigkeiton in den Weg stellt. Sobald dann etwas zum Drucke Ausgearbeitetes wirklich vorliegt, hat die Commission darüber einzutreten, aber auch hier nur auf die unentbehrlichsten Bemerkungen sich zu beschränken, und wenn über diese Herr von Mohr einverstanden ist, dürfte man einige Seiten als Probeblätter besonders abdrucken lassen und mit den nöthigen Erläuterungen begleitet als einstweilige Instruction für die Vorarbeiten zum zweiten Band an die Correspondenten versenden. Unterdessen würde der erste Band erscheinen und von der Redactionscommission mit einem bescheidenen Vorworte eingeleitet werden, des Hauptinhaltes, dass man bei beschränkten Kräften genöthigt gewesen sei, mit dem relativ Guten anzufangen, in der Hoffnung, bei kräftiger Theilnahme und Mithülfe der Eidgenossen zum Vollkommenern emporsteigen zu können. Nach Uebersendung des Bandes an die Mitglieder sowohl, als an die Regierungen, wenn dieser Gedanke bei der Vorsteherschaft Beifall findet, würde sich dann erst ein Urtheil

über das Unternehmen bilden können, seine Freunde oder Gegner hervortreten und bis Ende des laufenden Jahres sich dann zeigen, auf was für wissenschaftliche und ökonomische Kräfte man mit einiger Sicherheit rechnen könne. Dann erst wäre nach unserer Ansicht Zeit zur Entwerfung eines umfassenderen Planes, der im Jahre 1843 erst der Vorsteherschaft und dann auch der hoffentlich zahlreichern und günstiger gestimmten Versammlung zu einlässlicher Berathung und endlicher Ratification würde vorgelegt werden . . . . .

Sollte hingegen jetzt schon die Beantwortung aller von Ihnen mitgetheilten Fragen in eine Instruction aufgenommen und nach derselben verfahren werden, so sehe ich kaum eine Möglichkeit der Ausführung vor Ende des Jahres. Ich habe mich in Gedanken an die Stelle des Herrn von Mohr gesetzt. Wahrhaftig, bis ich nur mit mir selbst über die von Ihnen berührten Punkte alle im Reinen wäre, würde schon eine ziemliche Zeit vorgehen, und je mehr Bestimmungen ich dann endlich, wenn auch nach dem reifsten Nachdenken, in die vorzulegende Instruction aufnehmen müsste, je mehr würde ich den Mitgliedern der Redactionscommission, vielleicht auch der Vorsteherschaft, Gelegenheit zur Entwicklung abweichender Ansichten geben . . . . .

Ich will, um das Gesagte zu belegen, zwar nur kurz, auf die von Ihnen aufgeworfenen Fragen eingehen. Wie kann zum Voraus bestimmt werden, in welchem Maasse Einkünftenrodel, Rechtssprüche, Offnungen u. s. w. den Regesten einverleibt werden sollen, ehe wir irgend eine Uebersicht der Haupturkunden haben und des Gewichtes der einen und der andern für die Geschichte überhaupt? Mir scheint, hier sollte durchaus dem richtigen Blicke des Hauptredacteurs die Auswahl überlassen werden. Die Aufnahme der vorhandenen Namen scheint mir hauptsächlich durch den Werth derselben für die Beglaubigung und das Verständniss der Urkunden bedingt zu werden, in denen sie vorkommen. Eher könnte ich dazu stimmen, dass als Regel angenommen werde, den Ortsnamen der Urkunden die

jetzigen Benennungen beizufügen, wo diese von den frühern abweichen; aber schon dieses wird in einzelnen Fällen die Arbeit erschweren. Den Urkunden beizusetzen, ob und wo sie schon gedruckt worden, erfordert eine vollständige Bibliothek in diesem Fache. Ist in Chur eine solche? Doch glaube ich, es sollte geschehen, erfordert aber wieder Correspondenz und Nachforschung. Das besondere Aufnehmen der Namen von Adeligen u. s. w. wird unausweichlich zu genealogischen Forschungen führen, sowie dasjenige der Sinnbilder auch Erklärungen nöthig macht. Das Aufnehmen des Zinsfusses wäre belehrend, aber nur wenn Aufschlüsse über Münzfuss und Geldwerth in der betreffenden Zeit und Gegend damit gegeben werden, was auch wieder die Arbeit vermehrt. Die bestimmte Ausmittelung, unter was für Formen der Eid geleistet worden, ist auch nicht in allen Fällen leicht, und ist sie so nöthig? Die Daten sind unstreitig, wo immer möglich, von den Originalien abzuschreiben; aber von dem Mittheilenden oder Redacteur ihre Berichtigung oder Anerkennung fordern, heisst ihm ziemliche Arbeit auflegen. Wie ist ferner mit Sicherheit auszumitteln, ob in einer Gegend die Regierungsjahre von der Wahl der Kaiser oder deutschen Könige berechnet worden seien, ohne die Vergleichung mehrerer soviel möglich gleichzeitiger Urkunden aus dieser Gegend und Periode, die man doch nicht immer beisammen hat oder schnell zusammenstellen kann? Ueber die Frage, von welchem Tage an in jeder Zeitepoche das neue Jahr begann oder berechnet ward, herrschen selbst unter den Chronologen noch abweichende Ansichten. Vollkommene Gründlichkeit in dieser Beziehung erfordert nicht unbedeutende Forschung.

Mit allem diesem will ich keineswegs sagen, dass wir nicht für unsere Arbeit die möglichste Vollständigkeit anstreben sollen, und dass nicht alle diese Fragen der Erwägung werth sind. Aufrichtig danke ich Ihnen für deren Mittheilung, glaube auch, sie sollten von unserer Commission aus Herrn von Mohr communiciert werden. Nur scheint es mir durchaus unmöglich, zur bestimmten Zeit mit einer Arbeit aufzutreten, wenn wir

jetzt schon so systematisch verfahren sollen. Ich meines Orts würde einfach dem Herrn Redacteur der Regesten für einmal die Anweisung ertheilen, alle diejenigen Zahlen, Namen, Ortsangaben, sächlichen Bestimmungen aufzunehmen, die ihm selbst richtig und zur Charakteristik der Urkunden nothwendig erscheinen, und deren Wahrheit er leicht mit seinen Hilfsmitteln constatiren kann, ihm übrigens freie Hand lassen. In dem Maasse, in welchem wir dann später bezahlte Arbeiter würden beiordnen können, dürfen dann auch unsere Forderungen sich vermehren . . . . .

. . . . . Die hiesigen Commissionsmitglieder theilten im Wesentlichen meine Ansicht. Vorzüglich trat bei unserer Berathung der Gedanke hervor, dass der erste Band unmöglich etwas Anderes sein könnte, als eine Probearbeit. Wir müssen wahrhaftig das Publikum erst gewinnen, indem wir ihm etwas vorlegen. Unterdessen wird es vielleicht etwas ruhiger im Vaterlande, und die nächste Versammlung der Gesellschaft 1843 kann unter günstigern Auspicien vor sich gehen. Selbst bei uns ist für eine wissenschaftliche Beschäftigung mit ältern Zuständen gegenwärtig wenig Sinn. Wenn Sie unsere hiesigen Tagesblätter, vorzüglich den Beobachter, seit seiner Umgestaltung mit dem laufenden Jahre zur Hand nehmen, so werden Sie begreifen, wie sehr die Tagesinteressen momentan bei uns auch Kräfte, die sonst in ruhigerer Weise thätig sein könnten, in Anpruch nehmen.

Genehmigen Sie (etc. etc.)

J. J. Hottinger.

50.

G. Meyer von Knonau an Zellweger.

11. Juli 1842.

Zürich, den 11. Juli 1842.

Verehrungswürdiger Herr Präsident!

Sie werden durch unsern gemeinschaftlichen Freund, Herrn Professor Hottinger, vernommen haben, dass ich Ihrem Wunsche

wegen der Regesten entsprochen. Ich gestehe Ihnen, dass nur Ihr Begehren und das tiefe Gefühl, dass eine Entschuldigung, man habe keine Regesten überkommen können, dem Archiv von Nachtheil hätte sein müssen, mich vermocht hatten, in den Riss zu treten. Es war und wird nie meine Sache sein, mich irgendwo zuzudrängen: allein ebenso halte ich dafür, dass es dringend nothwendig ist, ein Unternehmen, wie das Archiv, auf das kräftigste zu unterstützen. Wenn wir einen Blick auf unsere vaterländischen Zeitschriften werfen, seien es historische, naturwissenschaftliche, juristische, ff., so sehen wir, dass nur wenige während einer Dekade erschienen, und gewiss hat keine bei ihrem Entstehen so vielen Hindernissen zu begegnen gehabt, wie die unserige. Der vernünftige Mann soll aber nie den Muth verlieren, und Schwierigkeiten zu überwinden ist zwar nicht Jedermanns Lust: wem indessen die Ausdauer nicht fremd ist, der wird nicht leicht ermüden. Ich musste bei den Verlegenheiten, in die wir durch die Luzerner vornämlich kamen, oft an die Worte Hch. Zschokke's denken, die er in Baden 1840 ausgesprochen. Sie erinnern sich, dass er gegen die Bildung der Schweizerischen Geschichtforschenden Gesellschaft Einwendungen machte und diese darauf begründete, es gebe unter den Litteraten stets Einzelne, die mehr ausrichten, als ganze Vereine: ein solcher Mann, voll des ignis facer, sei Joh. Casp. Zellweger. — Ihr Patriotismus und Ihr ächt historischer Sinn konnten unseren Verein in's Leben bringen und auf den verschiedensten Punkten der Schweiz ihm Mitarbeiter gewinnen. Seien Sie überzeugt, dass ich mit Freude die Urkunden des Staatsarchives Zürich bearbeiten und da, wo ich nicht ausreichen kann, mich nach tüchtigen Mitarbeitern umsehen werde. Ich theile aber ohne Zweifel Ihre Ansicht, dass es dringend nothwendig ist, dass aus dem Regestenfache im zweiten und auch im dritten Band aus andern eidgenössischen Orten Mittheilungen kommen; sonst könnte man mit Grund Zürich vorwerfen, es masse sich eine Präponderanz an, und nicht nur dies, sondern auch allzuviele Mittheilungen aus Zürich

könnten glauben machen, die Zeitschrift wolle keine schweizerische werden.

Gewiss freut es Sie zu vernehmen, dass das Manuscript zum ersten Bande grösstentheils beisammen ist, so dass Anfangs August der Druck beginnen und dann unausgesetzt fortgehen kann. Seien Sie überzeugt, dass wir dem vortrefflichen Hottinger die Arbeit so viel als möglich erleichtern werden.

Und nun erlaube ich mir noch einige Fragen, um deren gütige Beantwortung ich Sie angelegentlichst ersuche.

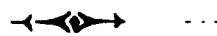
Welche Hülfsmittel haben Sie zur Ausmittelung der mittelalterlichen Namen von Orten, die in Frankreich oder Deutschland gelegen sind? Ich kenne manche Namen, weit mehrere aber nicht.

Kennen Sie einen gründlichen, auf urkundlichen Forschungen beruhenden Aufsatz über die Entstehung der Geschlechtsnamen? Es ist mir mehr um bürgerliche zu thun. Ich weiss zwar wohl, dass die Namen verschiedenen Ursprunges sind, dass die einen von Beamtungen herrühren, andere von Berufsarten, andere von Ortschaften, noch andere Beinamen sind; allein ich möchte mich gerne genau unterrichten.

Vielleicht komme ich, wenn es mir möglich ist, dies Jahr noch in die östliche Schweiz. Gestatten Sie auf diesen Fall hin ein Viertelstündchen

Ihrem Sie herzlich liebenden Verehrer

G. Meyer von Knonau,
Staatsarchivar.

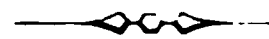


Uebersicht.

		Seite
1.	Zellweger an J. J. Hottinger. 17. Juli 1824	3*
2.	J. J. Hottinger an Zellweger. 9. Januar 1825	4*
3.	Zellweger an J. J. Hottinger. 27. Januar 1825	6*
4.	Zellweger an N. F. von Mülinen. 30. August 1827	8*
5.	J. A. Pupikofer an Zellweger. 18. November 1828	12*
6.	Zellweger an N. F. von Mülinen. 9. December 1829	15*
7.	N. F. von Mülinen an Zellweger. 12. Januar 1830	20*
8.	C. Heer an Zellweger. 13. Januar 1830	24*
9.	M. Kirchhofer an Zellweger. 25. December 1831	27*
10.	C. Heer an Zellweger. 11. März 1832	29*
11.	J. J. Hottinger an Zellweger. 19. April 1832	32*
12.	J. F. Böhmer an Zellweger. 15. Juli 1832	35*
13.	J. J. Hottinger an Zellweger. 27. Februar 1833	36*
14.	Zellweger an J. J. Hottinger. 6. März 1833	37*
15.	J. F. Böhmer an Zellweger. 14. Februar 1834	39*
16.	C. Heer an Zellweger. 5. September 1835	41*
17.	J. H. von Wessenberg an Zellweger. 11. December 1837	44*
18.	M. Kirchhofer an Zellweger. 3. Januar 1839	47*
19.	J. H. von Wessenberg an Zellweger. 15. Februar 1839	49*
20.	Zellweger an J. E. Kopp. 20. März 1839. [Anhang: Auszug aus Kopp's Antwort, vom 5. Februar 1840]	50*
21.	L. Vulliemin [1]) an Zellweger. 5. Mai 1840	54*
22*a*.	Die Schweizerische Geschichtforschende Gesellschaft an Zellweger. 13. Mai 1840	55*
22*b*.	E. Hopf an Zellweger. 23. Mai 1840	56*
23.	L. Vulliemin an Zellweger. 19. Juni 1840	58*
24.	Zellweger an J. L. Wurstemberger. 23. Juni 1840	60*
25.	J. L. Wurstemberger an Zellweger. 26. Juni 1840	62*
26.	F. de Gingins an Zellweger. 3. Juli 1840	64*

[1]) Irrig steht hier und in Nr. 23 Vuillemin, statt Vulliemin.

Seite
27. J. L. Wurstemberger an Zellweger. 12. Juli 1840 . . . . 66*
28. Zellweger an J. L. Wurstemberger. 24. Juli 1840 . . . . 68*
29. Th. von Mohr an Zellweger. 6. August 1840 . . . . 72*
30. A. Heusler an Zellweger. 14. August 1840 . . . . 73*
31. J. K. Bluntschli an Zellweger. 18. September 1840 . . . . 75*
32. A. von Tillier an Zellweger. 25. September 1840 . . . . 76*
33. R. Fetscherin an Zellweger. 1. November 1840 . . . . . 79*
34. G. Meyer von Knonau an Zellweger. December 1840 . . . 80*
35. D. A. Fechter an Zellweger. 4. December 1840 . . . . . 82*
36. Zellweger an J. H. von Wessenberg. 7. December 1840 . . 83*
37. Zellweger an G. Meyer von Knonau. 9. December 1840 . . 85*
38. G. Meyer von Knonau an Zellweger. 10. December 1840 . 86*
39. J. A. Pupikofer an Zellweger. 19. März 1841 . . . . . . 87*
40. Zellweger an J. A. Pupikofer. 21. März 1841 . . . . . . 88*
41. F. de Gingins an Zellweger. 19. April 1841 . . . . . . 92*
42. A. Heusler an Zellweger. 7. Juni 1841 . . . . 94*
43. A. Heusler an J. J. Hottinger. 14. Juni 1841 . . . . . . 96*
44. G. Meyer von Knonau an Zellweger. 9. Juli 1841 . . . . 99*
45. Zellweger an G. Meyer von Knonau. 12. Juli 1841 . . . . 100*
46. J. F. Böhmer an Zellweger. 12. Juli 1841 . . . . 102*
47. M. Schuler an Zellweger. 25. August 1841 . . . . 104*
48. G. Meyer von Knonau an Zellweger. 28. August 1841 . . . 106*
49. J. J. Hottinger an Zellweger. 17. Januar 1842 . . . . . 107*
50. G. Meyer von Knonau an Zellweger. 11. Juli 1842 . . . . 112*



Personenregister.

Aebi, Prof., 133. 99*. 106*.
Aepli, Dr. A., 48. 49.
Allen, Mr., 84*.

Bannwart, Prof., 158.
Basedow, 7.
Bertola, Prof., 16.
Bischofberger, Districtsstatthalter, 31.
Bischofberger, Landammann, 69. 73.
Bluntschli, Dr., 132. 135. 87*.
Bodmer, J. J., 8. 117.
Böhmer, J. F., 77. 111. 121. 127. 147. 151.
Bornhauser, Pfr., 18*.
Brandis, Graf, 77. 163.
Bronner, Bibliothekar, 105*.
von Buch, Leop., 38.
von Bunsen, Ch. K. J., 84*.
Burckhardt, Dr. A., 132. 147. 94*. 95*.
Burckhardt, Bürgermeister, 75*.

von Chambrier, 123. 59*.
Chavannes, D. A., 50. 51.
Chmel, Jos., 77. 113. 163. 35*. 81*.

Duby, 59*.
Dumont, 49.
von Dusch, 64.

von Effinger, 133. 163.
Eichhorn, 73*.
Ernst, J. H., 53.
von Escher, G., 100*.
Escher, H., Prof., 70. 82. 117.

Falk, Joh., 57.
Fässler, 74.
Fässler-Bischofberger, 73.
Fechter, Dr., 129.
von Fellenberg, Em., 38. 40.
Fetscherin, Reg.-Rath, 154. 155.
Fischer, Schultheiss, 20*.
Frei, J., Pfarrer, 48. 54. 100*. 101*. 102*. 106*.
Fuchs, Chorherr, 158. 83*.

Gelzer, Prof., 138. 139. 95*. 97*. 98*.
Germann, 8.
Gessner, Dorothea, 15.
Gessner, Heinrich, 14. 38.
Gessner, Konrad, 14.
Gessner, Sal., 13.
de Gingins, Fr., 121. 137. 148. 55*. 63*. 99*.
Glutz-Blotzheim, 23.
Graf, Cand., 7.
Graf, von Heiden, 9. 10. 12. 38. 41.
Graf, Maler, 33.

Grimm, Jakob, 110.
Gruber, Staatsschreiber, 72.
Güder, Cand., 68*.
von Gugelberg, 72*.
Gullmann, 9.

Hagenbach, Prof., 97*.
Hagenbuch, Prof., 7.
Haggenmacher, 17.
Hanhart, R., 44. 52.
Hartmann, G. L., 72. 73. 74.
Heer, Cosmus, 76. 123.
Heer, Nicol., 60.
von Herzog, 64.
Hess, G. W., 120. 128. 43*.
Hess, J. J., 53, 172.
Heusler, Rathsherr, 132. 138. 147. 148. 152. 153. 157. 52*. 106*.
Hildbrand, M., 72.
Hirzel, Hans Caspar, Arzt, 3. 12. 13.
Hirzel, Hans Caspar, Statthalter, 3.
Hirzel, Hans Jakob, 59.
Hirzel, Heinrich, 14.
Hirzel, M., Bürgermeister, 50*.
Hirzel, Salomon, 3.
Hirzel, Sebast., 123.
Hirzel, Seckelmeister, 32. 36.
Hisely, J. J., 122. 148. 50*. 54*. 59*.
Honerlag, J. K., 14. 20. 41. 17*.
Hopf, 130. 60*. 63*. 64*. 66*. 69*. 71*.
Horner, Hofrath, 36. 38. 60. 67. 19*.
Hottinger, 52. 71. 73. 85. 88. 118. 137. 138. 139. 141. 147. 156. 157. 164. 11*. 95*. 96*. 99*. 104*. 106*. 112*. 114*.
Huguenin de la Brevine, 59*.
Hunziker-Schinz, 137. 139. 99*.

Keller, Ferd., 119. 132.
Kirchhofer, Pfr., 75. 133.
Knus, Pfr., 31.
Koller, Seckelmeister, 13.
Kopp, 127. 131. 132. 137. 139. 147. 149. 156. 157. 158. 96*. 99*. 106*. 108*.
Kortüm, Prof., 68*.
Krüsi, H., 41.

La Harpe, 49.
von Lassberg, Jos., 65. 74. 84. 85. 126. 7*. 18*. 22*. 72*.
Legrand, J. L., 50.
von Liebenau, Dr., 158.
Lindinner, F. U., 71.
Loison, General, 27.

von **M**alsen, Baron, 64.
Massena, General, 25.
Matile, Prof., G A., 133. 148. 59*. 68*.
von May, Oberst, 124. 147 67*. 68*.
Meier, Dr. A., 21*.
Meier, Dr. H., 132.
Memminger, Prof., 72*.
von Meyenburg, F., 65.
Meyer, Ferd., 59*.
Meyer von Knonau, G., Staatsarchivar, 19. 53. 132. 137. 139. 163. 101*.
Meyer von Knonau, L., 117.
Mignet, F. A. A., 162.
von Mohr, Th., 120. 133. 147. 148. 109*.
Mone, 48*.
Monnard, Ch., 133. 60*. 84*.
von Mülinen, F., 132. 55*.
von Mülinen, G., 129.
von Mülinen, Nik. Fr., Schultheiss, 46. 72. 78. 117. 122. 125. 126. 150. 6*. 25*. 67*.
von Muralt, H. C., 61. 43*.

Niederer, Dr. J., 38. 41. 74.

Oberlin, Pfr, 50.
Oertly, Landammann, 42.
Ott, Conr., 132. 136. 147 148. 152. 106*.

Pauline von Würtemberg, 57.
Pertz, G. H., 149. 39*. 41*. 104*.
Pestalozzi, H., 40.
Pfyffer, 10*.
Probst, S., 61*. 63*.
Pupikofer, Decan, 44. 75. 104*. 106*.

Reber, Cand., 94*. 95*.
Rechsteiner, Landammann, 4.
von Reding, Aloys, 28.
von Reding, C., 133. 109*.
von Reding, Nazar, 72.
Reinhard, 149. 162.
de Rivaz, Chorherr, 123.
von Rodt, Em., 124, 132. 134. 148. 152. 62*. 63*.

von **S**alis-Marschlins, U., 8.
von Salis-Sewis, U., 72*.
Scherr, Th., 50*.
Scherrer, G. K., Antistes, 68.
Scherrer, Th., 158.
Schiess, Decan, 41.
Schindler, Zeugherr, 30*.
Schirmer, Kfm., 38.
Schläpfer, Kfm., 26. 41.
Schlaginhauf, 92*.
Schnell, Prof. (Bern), 124.
Schnell-Rickenbach, Prof. (Basel), 68*.
Schneller, J., 132. 158. 163.
Schuler, Melchior, Pfr., 128. 153.
Steiner (von Winterthur), 12.
Steinmüller, Pfr., 40.
Stettler, A. F., 154. 155.
Stierlin, Decan, 124. 60*. 61*. 62*. 63*. 64*.
Sulzer, Pfr., 7.

Tanner, Obergerichtspräs., 133.
von Tillier, J. A., 126. 148. 79*.
Tobler, Michael, 41.
Trachsel, Prof., 61*. 63*.
Troll, Rector, 81*.
Trümpler, Kfm., 23.
Tscharner, Albr., 93*.
Tscharner, N. E., 13.

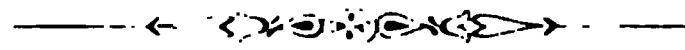
Uhland, L., 18*.
Ulrich, Antistes, 13.
Usteri, Paul, 49. 53. 82. 123. 10*.

Vischer, Prof., 132. 135.
Vock, Aloys, 83*.
Vögelin, H. H., 118. 132.
Vögelin, J. K., 132.
Vögtli, Fürsprech, 133.
Von Arx, J., 75. 79. 123. 27*.
Vulliemin, L., 74. 128. 129. 133. 135. 152. 153. 65*.

Wackernagel, Prof., 74*.
Walsh, Graf, 84*.
Waltenspühl, Prior, 101*.
von Wattenwyl, Schultheiss, 37. 21*.
Wegelin, K., 76. 79. 110. 106*.
Wegmann, Joh., 25. 26.
Wehrli, J. J., 43. 50*. 92*.
Weidmann, Pater F., 76.
Weizenegger, F. J., 75. 79. 113.
von Wessenberg, Freiherr, 70.
Wilhelm, Kantonsschreiber, 100*.
Wirz, A. H., Pfr., 53.
Wurstemberger, Oberamtmann, 124. 130. 132. 148. 154. 65*.

Wyrsch, Landammann, 32.
von Wyss, David (d. Aeltere), 13.
von Wyss, David (d. Jüngere), 117.
von Wyss, Fr., 132. 172.
von Wyss, G., 132. 176.
Wyss, Rud., 72. 77. 124. 125. 150.
Wyss, Dr. R., 132.

von Zach, Fr., 67.
Zeerleder, K., 124. 125. 126. 127. 151. 55*. 56*. 62*.
Zellweger, Anna (geb. Hirzel), 3.
Zellweger, Anna, 24. 38.
Zellweger, Conrad, 43.
Zellweger, Dorothea, 24, 38.
Zellweger, Familie, 3 ff.
Zellweger, Jakob, alt Landammann, 26. 31. 41.
Zellweger, Jakob, Landammann, 12. 22. 28. 29. 31. 32. 35. 36. 38.
Zellweger, Johannes, 8. 18. 22. 29. 36.
Zellweger, Johannes, Landsfähndrich, 3. 5. 22. 29.
Zellweger, Joh. Caspar, 175.
Zellweger, Joh. Georg, 175.
Zellweger, Dr. Laurenz, 5. 42.
Zellweger, Susanna, 16. 24. 38.
Zingg, Kupferstecher, 33.
Zschokke, 133, 135. 79*. 113*.
Zuberbühler, J. C., 42.
Zwicky, 14.



Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Siebzehnter Band.

Zürich.
S. Höhr.
1892.

Inhaltsverzeichniss.

Seite.

Protokoll der 46. Versammlung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz. Gehalten in Zürich am 14. und 15. September 1891 V

Verzeichniss der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder und Ehrengäste XII

Verzeichniss der Mitglieder des Gesellschaftsrathes in der Periode von 1892 bis 1895 XV

Verzeichniss der Mitglieder der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz auf den 30. September 1892 . . . XVI

Verzeichniss der mit der Gesellschaftsbibliothek in Schriftenaustausch stehenden wissenschaftlichen Vereinigungen XXVI

Aus den ersten Zeiten der Buchdruckerkunst. Von Jos. Ign. Amiet, Staatsschreiber in Solothurn 1

Die Hülfsverpflichtungen der XIII Orte. Von Hans Weber, Bundesrichter in Lausanne 29

Protokoll der 46. Versammlung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

abgehalten in Zürich am 14. und 15. September 1891.



Erste Sitzung.

Montag den 14. September, Abends nach 6 Uhr, im Gesellschaftshause zum Schneggen.

(Anwesend 58 Mitglieder und Ehrengäste.)

1. Herr Präsident Georg von Wyss eröffnet die Versammlung mit dem Hinweise auf die Bedeutung des Jahres 1891 ganz insbesondere als Zeitpunkt der Vollendung eines ersten Halbjahrhunderts der Thätigkeit der Gesellschaft. Dessen ungeachtet wird auch dieser Erinnerungstag durch die Gesellschaft in der gewohnten einfachen Weise der regelmässigen Jahresversammlungen begangen werden. Darauf begrüsst er die anwesenden Ehrenmitglieder und Gäste, die Herren Baumann aus Donaueschingen, Dümmler aus Berlin, von Weech und Schulte aus Karlsruhe, sowie Herrn Professor Bresslau aus Strassburg. Darnach stellt er die Tagesordnung fest.

2. Als neue Mitglieder werden bestätigt oder aufgenommen die Herren:

Georg Finsler, Pfarrer, Basel.
Otto Markwart, Dr. phil., Zürich.

Gustav Schirmer, Dr. phil., Privatdocent, Zürich.
Martin Styger, Kantonsschreiber, Schwyz.
Karl Ulrich-Gysi, Buchdruckereibesitzer, Zürich.
Theodor Vetter, Dr. phil., Professor, Zürich.
Hans Weber, Bundesrichter, Lausanne.
Kaspar Wirz, V. D. M., Zürich.

3. Der Secretär verliest die von der Commission — Präsident B. van Muyden, Secretär A. de Montet — unterzeichnete Beglückwünschungsadresse der Société d'histoire de la Suisse romande. In warmen Worten verdankt der Herr Präsident den äusserst herzlichen und ehrenvollen Gruss der Schwestergesellschaft, welche für die Westschweiz im engeren Umkreise dieselben Ziele zusammenfassender Arbeit verfolgt, wie die geschichtforschende Gesellschaft für die gesammte Eidgenossenschaft.

4. Herr Professor Favey legt, als erster der beiden statutengemäss vom Gesellschaftsrathe bestellten Referenten über die Jahresrechnung von 1890, unter Beleuchtung einiger Hauptzahlen, über die schon vom Gesellschaftsrathe selbst ausgesprochene Ratification Bericht ab. Dem Quästor, Herrn Dr. von Liebenau, wird für seine Mühewaltung der Dank ausgesprochen.

5. Herr Professor Blösch referirt als Bibliothekar über den Stand und regelmässigen geschäftlichen Gang der Bibliothek, unter Nennung einiger hauptsächlicher Geschenke. Den die Geschäftsführung erschwerenden Raummangel hofft er durch die Verpflanzung von Gegenständen aus dem Bibliotheksgebäude in das neu zu erstellende Museum bald beseitigt zu sehen. Er wiederholt die Bitte an die Autoren um Zuweisung von Exemplaren ihrer Arbeiten an die Bibliothek, und ebenso wäre ihm eine stärkere Benutzung derselben erwünscht.

6. Es folgen die vom Herrn Präsidenten nach einander beleuchteten und verdankten Specialberichte der Redactoren über die litterarischen Veröffentlichungen.

a) Professor Meyer von Knonau weist kurz, unter Hervorhebung der dort schon im Vorworte betonten Gesichtspunkte, auf den bereits erschienenen Bd. XVI des «Jahrbuches», für 1891, zurück. Bd. XVII, für 1892, ist in der Druckerei schon in Angriff genommen. Er enthält zuerst den 1890 durch Herrn Amiet in Solothurn gehaltenen Vortrag, dann voraussichtlich Beiträge von Bundesrichter Weber und Dr. Fäh, sowie den Anfang einer grösseren Arbeit von Dr. von Liebenau.

b) Herr Dr. Wartmann kann auf den ganz kürzlich erschienenen Bd. X der «Quellen», mit seinem urkundlichen Inhalte, verweisen und Exemplare der gleichfalls vollendeten und ganz allernächstens auszugebenden Bände der Stapfer'schen Correspondenz, XI und XII, vorzeigen. Da das habsburgische Urbar, mit der beizufügenden Karte, jedenfalls erst 1892, als Bd. XIV, in Druck genommen werden wird, so ist nach dem Beschluss des Gesellschaftsrathes als Bd. XIII die im Codex 719 der St. Galler Stiftsbibliothek enthaltene Sammlung der Briefe von Albert von Bonstetten, nebst ungedruckten Opuscula dieses Humanisten in einem Anhange, herausgegeben durch den Biographen Bonstetten's, Dr. Büchi, einzuschieben. Herr Dr. Herzog arbeitet, so weit es ihm seine Berufsarbeiten gestatten, stets an der Zurlauben-Publication, kann aber den Termin des Abschlusses noch nicht angeben.

Im Anschlusse an die Berichterstattung des Redactors von Herrn Dr. Thommen übergebene Veröffentlichung urkundlichen Materiales aus den österreichischen Archiven bringt dieser selbst ein kurzes Referat über die bis dahin gewonnenen Materialien, mit besonderer Hervorhebung einer Anzahl interessanter Nova, vor. Der Plan der Edition wird im Einzelnen erst noch aufgestellt werden.

Herr Dr. Wartmann ladet endlich, unter Hervorhebung des finanziellen Vortheiles durch Ermässigung des Preises der Einzelbände für die Abonnenten, zur Subscription auf die ganze Sammlung der «Quellen» ein.

c) Aus Herrn Dr. Tobler's schriftlicher Berichterstattung über den «Anzeiger», welcher fortgesetzt die werthvollen Litteraturübersichten der Redaction bringt, hebt der Herr Präsident besonders den Wunsch hervor, dass auch französisch schreibende Forscher das Organ mit Einsendungen häufiger bedenken möchten. Auch wäre stetsfort eine grössere Zahl von Abonnenten zu wünschen.

7. Herrn Professor Brandstetter's Repertorium des Inhaltes historischer Zeitschriften zur schweizerischen Geschichte, von 1812 bis 1890, ist im Drucke so weit vorgeschritten, dass die Ausgabe dieses höchst verdienstlichen Unternehmens, in einem Bande von etwa dreissig Bogen, auf Ende dieses Jahres versprochen werden kann.

8. Das als Beilage zum «Anzeiger» in Aussicht genommene Inhaltsverzeichniss schweizerischer Archive kann, da von Herrn Staatsarchivar Dr. Wackernagel die Geschichte und Uebersicht des Basler Archives druckfertig eingeschickt worden ist, als neue nächstens zu erwartende Publication auch schon genannt werden. Nach Vereinbarung mit Verlag und Redaction des «Anzeigers» soll die Edition dieses Hülfsmittels an die Hand genommen werden.

9. Herr Dr. Ritter referirt über die unter seine Aufsicht gestellte, im Auftrag der Bundesbehörden durch die Gesellschaft übernommene Abschrift der Nuntiaturberichte aus dem vaticanischen Archive. Da Bd. I einstweilen noch aufgespart werden musste, wurde die Arbeit mit Bd. II und III begonnen, welche schon in das Bundesarchiv in Copie abgeliefert worden sind; von Bd. IV hat die Anfertigung der Abschrift angefangen. Es ist sicher zu erwarten, dass der Fortgang der Arbeit von nun an ein rascherer sein werde.

10. Im Auftrage des Gesellschaftsrathes bringen der Secretär, sowie die Herren Staatsarchivar Schweizer und von Liebenau die motivirten Anträge, die Herren Professoren H. Bresslau in Strassburg und Ed. Heyck in Freiburg i. B., sowie Herrn Stadt-

archivar X. Mossmann in Colmar zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft zu ernennen. Die Anträge werden zum Beschluss erhoben.

11. Die Bestimmung von Ort und Zeit der Gesellschaftsversammlung von 1892 wird dem Gesellschaftsrathe überlassen.

12. Herr Staatsarchivar Schweizer lädt durch Austheilung des gedruckten Kataloges zur Besichtigung der von ihm zu Ehren der Gesellschaft veranstalteten «Ausstellung historischer Documente des Zürcher Staatsarchives», in dessen Räumen, ein.

13. Herr Zeller-Werdmüller verbindet mit einem Vortrage über die Geschichte des Silberschatzes der Gesellschaft der Schildner zum Schneggen die Schilderung und Vorweisung der einzelnen Stücke desselben.

Bei der durch die zürcherischen Mitglieder der Gesellschaft und Mitglieder der zürcherischen antiquarischen Gesellschaft dargebotenen geselligen Vereinigung begrüsst der Herr Präsident die Versammlung Namens der Gesellschaft der Schildner zum Schneggen, als deren Obmann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 15. September, Vormittags nach 11 Uhr, in der Aula des Linthescher-Schulhauses.

1. Der Herr Präsident weist in seiner Eröffnungsrede auf seine 1890 gesprochenen Worte zurück, wo er schon der doppelten Bedeutung des Jahres 1891, in der Erinnerung an den ältesten vorliegenden eidgenössischen Bund 1291, sowie an die Gründung der Stadt Bern 1191, gedachte, und hebt die

hervorragende Bedeutung der Feier vom 1. August 1891 hervor. Aber wie verschiedenartige Richtungen und Ziele, in Betrachtung und Auffassung geschichtlicher Dinge, bei dieser erhebenden Gedächtnisshandlung nicht ausblieben, so ist auch die schweizerische geschichtforschende Gesellschaft ein Platz des Zusammentreffens solcher mannigfaltig sich unterscheidender Erwägungen und wissenschaftlicher Bestrebungen, wie das schon vor fünfzig Jahren bei der Gründung der Gesellschaft hervortrat und wie es damals Zellweger, als Stifter der Gesellschaft, sich keineswegs verhehlte. Indessen darf eben auch aus diesem Grunde mit um so grösserer Genugthuung und dankbarerer Freude auf diese ein halbes Jahrhundert erfüllende Thätigkeit zurückgeblickt werden. An eine kurze Würdigung der historischen Litteratur des seit der letzten Versammlung abgelaufenen Jahres, aus der insbesondere die Festschriften der Jubiläumsfeiern von 1891 hervortreten, schliesst der Sprecher den Nachruf an vier seit der Solothurner Zusammenkunft verstorbene Mitglieder, die Herren Gustav Revilliod in Genf, alt Rector Dr. G. Geilfus in Winterthur, Untersuchungsrichter Dr. Aug. Heusler in Basel, Professor X. Kohler in Porrentruy.

2. Als Vorträge folgen:
   a) Herr Professor *Bächtold* in Zürich: Johann Jakob Bodmer, insbesondere die Beziehungen der schweizerischen Zeitgenossen, vorzüglich der Berner deutschen Gesellschaft zu dessen Streit mit Gottsched.
   b) Herr Staatsarchivar *Schweizer* in Zürich: Zürich's Bündniss mit Uri und Schwyz vom 16. October 1291.

In Zusammenhang mit dem zweiten Vortrage wurde als Geschenk des Sprechers an die Versammlung ausgetheilt: Das ewige Bündniss zwischen Zürich und den vier Waldstätten vom 1. Mai 1351 (die photographische Nachbildung des durch Herrn Cand. R. Durrer im Stanser Archive aufgefundenen Originals des ewigen Bündnisses von 1351, nebst einer dasselbe begleitenden gedruckten Abhandlung des Vortragenden betreffend diese

Originalurkunde und die zürcherischen Stadtschreiber des 14. Jahrhunderts).

Während des äusserst belebten Mahles im Hôtel National wurde als Geschenk an die Versammlung ausgetheilt: Turicensia, Beiträge zur zürcherischen Geschichte, durch zürcherische Mitglieder der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz bei Anlass der Feier der fünfzigjährigen Thätigkeit der Gesellschaft am 14. und 15. September 1891 der in Zürich abgehaltenen sechsundvierzigsten Jahresversammlung gewidmet (zwölf Abhandlungen und Quellenbeiträge von dreizehn Autoren enthaltend).

Verzeichniss

der bei der Jahresversammlung anwesenden Mitglieder und Ehrengäste.

---

von Arx, Walter, Professor, Solothurn.
Bächtold, Dr. *J.,* Professor, Zürich.
Baumann, Dr. *F. L.,* Donaueschingen.
Bernoulli-Burckhardt, August, Dr. phil., Basel.
Blösch, Dr. *Emil,* Professor, Oberbibliothekar, Bern.
Blümner, Dr. *H.,* Professor, Zürich.
Bodmer, Hans, cand. phil., Zürich.
Bodmer, Herm., cand. phil., Zürich.
Boos, Dr. *H.,* Professor, Basel.
Brandstetter, J. L., Dr. med., Professor, Luzern.
Bresslau, Dr. *H.,* Professor, Strassburg.
Brunner, Dr. *Jul.,* Professor am Gymnasium, Küssnach.
Büchi, Dr. *Alb.,* Privatdocent, Freiburg.
Bütler, Dr. *Plac.,* Rorschach.
Burckhardt, Dr. *Alb.,* Professor, Basel.
Dändliker, Karl, Dr. phil., Professor, Küssnach.
Dierauer, Joh., Dr. phil., Professor, St. Gallen.
Dümmler, Dr. *E.,* Geh. Reg.-Rath, Berlin.
Durrer, R., Stans.
Enderli, J., Bern.
Ernst, Dr. *Ulr.,* Professor an der Industrieschule, Zürich.
Escher-Bodmer, C., Zürich.
Escher, Hermann, Dr. phil., Zürich.
Escher, Jakob, Dr. jur., alt Oberrichter, Zürich.
Fäh, Franz, Dr. phil., Basel.
Färber, A., Zürich.

Füsi, Hermann, Buchhändler, Zürich.
Favey, G., Professeur, Lausanne.
Favre, Dr. *Ed.,* Genf.
Fritschi, Fr., Lehrer, Zürich.
Fröhlich, Dr., St. Johann (Rheinprovinz).
Geiser, Dr. *K.,* Bern.
Häberlin-Schaltegger, J., Zürich.
Hartmann, Dr. *Otto,* Privatdocent an der Universität, Zürich.
Herzog, Dr. *Hans,* Staatsarchivar, Aarau.
Hess, Paul, Pfarrer, Fällanden.
Heusler, A., Professor, Basel.
His-Heusler, Dr. *Ed.,* Basel.
Hitzig, Dr. *H.,* Professor, Zürich.
Hoppeler, Rob., stud. hist., Zürich.
Huber, Dr. *Jak.,* Buchhändler, Frauenfeld.
Hunziker, Dr. *Otto,* Professor, Küssnach.
Kälin, Kanzleidirector, Schwyz.
Keller-Escher, Kantonsapotheker, Zürich.
Kissling, Richard, Zürich.
Kreyenbühl, Dr., Zürich.
Labhardt-Hildebrandt, J., Zürich.
von Liebenau, Dr. *Th.,* Staatsarchivar, Luzern.
Luginbühl, Dr. *R.,* Basel.
Lutz-Sutter, Zürich.
Markwart, Dr. *O.,* Zürich.
Meister, Ulr., Forstmeister, Zürich.
Meyer von Knonau, Dr. *Gerold,* Professor, Zürich.
Meyer, Stadtrath, Zürich.
Morf, Dr. *H.,* Professor, Zürich.
von Mülinen-von Hallwyl, Dr. *W. Fr.,* Bern.
von Muralt, Amédée, Stadtrath, Bern.
von Muralt, Dr. *E.,* Lausanne.
Nagel, Dr. *W.,* Privatdocent, Zürich.
Niedermann, W., Zürich.
Oechsli, Dr. *Wilh.,* Professor am Polytechnikum, Zürich.

Ritter, Dr. *Karl,* Trogen.
Schirmer, Dr. *J.,* Privatdocent, Zürich.
Schoch, Dr. *Rudolf,* Zürich.
Schulte, Dr. *Aloys,* Archivrath, Karlsruhe.
Schweizer, Dr. *P.,* Staatsarchivar, Zürich.
Spillmann, E., Professor am Gymnasium, Zürich.
Stehlin, Dr. *Karl,* Basel.
Stern, Dr. *Alfred,* Professor am Polytechnikum, Zürich.
Stockar-Heer, Dr. *E.,* Zürich.
Stössel, Dr. *J.,* Reg.-Rath, Zürich.
Styger, K., Alt-Landammann, Schwyz.
Thommen, Dr. *Rud.,* Privatdocent, Basel.
Tobler, Dr. *G.,* Bern.
Tobler, Ludwig, Dr. phil., Professor, Zürich.
Tobler-Meyer, W., Zürich.
Trog, Dr. *H.,* Basel.
Türler, H., Bern.
Ulrich-Gysi, C. H., Buchdruckereibesitzer, Zürich.
Vetter, Dr. *F.,* Professor, Bern.
Vetter, Dr. *Theod.,* Professor, Zürich.
Vogt, Dr. *G.,* Professor, Zürich.
Wartmann, Hermann, Dr. phil., Secretär des kaufmännischen Directoriums, St. Gallen.
von Weech, Dr. *Friedr.,* Archivdirector, Karlsruhe.
Wirz, Casp., V. D. M., Zürich.
Wirz, Dr. *J. Caspar,* Rector des Gymnasiums, Zürich.
von Wyss, Dr. *Friedr.,* gewes. Professor, im Letten, Wipkingen.
von Wyss, Georg, Dr. phil., Professor, Zürich.
von Wyss, Heinr., Zürich.
von Wyss, Dr. *Heinr.,* Privatdocent, Zürich.
Wyss, Dr. *Gust.,* Buchdrucker, Bern.
Zeller-Werdmüller, Heinrich, Zürich.
Ziegler, Alfred, Dr. phil., Gymnasiallehrer, Winterthur.



Verzeichniss der Mitglieder

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

am 30. September 1892.

Mitglieder des Gesellschaftsrathes

1892 bis 1895.

G. von Wyss, Professor, in Zürich, Präsident (Mitglied des Vorstandes seit 1843, resp. 1874).

Th. von Liebenau, Staatsarchivar, in Luzern, Quästor (seit 1874).

G. Meyer von Knonau, Professor, in Zürich, Secretär (Redactor des «Jahrbuches») (seit 1874).

J. J. Amiet, Staatsschreiber, in Solothurn (seit 1857, resp. 1874).

Aug. Bernoulli-Burckhardt, Dr. phil., in Basel (seit 1886).

Em. Blösch, Oberbibliothekar, in Bern, Bibliothekar (seit 1880).

J. L. Brandstetter, Professor, in Luzern (seit 1883).

Frid. Dinner, Dr. jur., in Glarus (seit 1885).

G. Favey, Professor, in Lausanne (seit 1885).

P. Vaucher, Professor, in Genf (seit 1888).

H. Wartmann, Dr., in St. Gallen (Redactor der «Quellen») (seit 1876).

Kanton Zürich.

Bächtold, Dr. *J.,* Professor, in Fluntern. 1874.
Bölsterli, R., Pfarrer, in Wangen. 1883.
Brun, Karl, Privatdocent an der Universität, in Riesbach. 1881.
Brunner, Dr. *Jul.,* Professor am Gymnasium, in Küssnach. 1875.
Bürkli, Friedrich, Buchdrucker, in Zürich. 1873.
Dändliker, Karl, Dr. phil., Professor, in Küssnach. 1877.
Ernst, Ulrich, Dr. phil., Professor an der Industrieschule, in Riesbach. 1889.
Escher, Hermann, Dr. phil., in Zürich. 1880.
Escher, Jakob, Dr. jur., alt Oberrichter, in Zürich. 1841.
Escher, Konrad, Dr. jur., Oberstlieutenant, im Bleicherweg, Enge. 1868.
Fäsi, Hermann, Buchhändler, in Zürich. 1882.
Hartmann, Dr. *Otto,* Privatdocent an der Universität, in Zürich. 1889.
Hess, Paul, Pfarrer, in Fällanden. 1887.
Hunziker, Dr. *Otto,* Professor, in Küssnach. 1874.
Kappeler, A., Pfarrer, in Cappel. 1883.
Lehmann, Fritz, Redactor, in Hinwil. 1889.
Markwart, Dr. *Otto,* in Aussersihl. 1891.
Meyer von Knonau, Dr. *Gerold,* Professor, in Riesbach. 1866.
Meyer, Dr. *Konrad Ferdinand,* in Kilchberg. 1861.
Nüscheler-Usteri, Dr. *A.,* in Zürich. 1858.
Oechsli, Dr. *Wilh.,* Professor am Polytechnikum, in Riesbach. 1879.
Rahn, Dr. *J. Rudolf,* Professor, in Zürich. 1873.
Schirmer, Dr. *Gust.,* Privatdocent an der Universität, in Enge. 1891.
Schoch, Dr. *Rudolf,* in Hottingen. 1886.
Schweizer, Dr. *P.,* Staatsarchivar, Professor, in Zürich. 1879.
Stern, Dr. *Alfred,* Professor am Polytechnikum, in Hottingen. 1873.
Stückelberg, E. A., Dr. phil., in Zürich. 1892.
Tobler, Ludwig, Dr. phil., Professor, in Hottingen. 1864.
Ulrich-Gysi, Karl, Buchdruckereibesitzer, in Zürich. 1891.

Vetter, Theod., Dr. phil., Professor, in Fluntern. 1890.
Wirz, Caspar, V. D. M., in Rom. 1891.
Wirz, Dr. *J. Caspar,* Rector des Gymnasiums, in Zürich. 1873.
von Wyss, Dr. *Friedr.,* gewes. Professor, im Letten, Wipkingen. 1840.
von Wyss, Georg, Dr. phil., Professor, in Zürich. 1840.
Zeller-Werdmüller, Heinrich, in Riesbach. 1873.
Ziegler, Alfred, Dr. phil., Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1888.

36

Kanton Bern.

Blösch, Dr. *Emil,* Professor, Oberbibliothekar, in Bern. 1875.
Dübi, Dr. *H.,* Lehrer am Gymnasium, in Bern. 1872.
Durrer, Jos., Adjunct des eidgen. statist. Bureau, in Bern. 1876.
Geering, Dr. *Traugott,* Chef der Handelsstatistik, in Bern. 1884.
Geiser, Karl, Dr. phil., in Bern. 1887.
Haag, Dr. *Fr.,* Professor, in Bern. 1883.
Hagen, Dr. *Herm.,* Professor, in Bern. 1888.
Haller, Berchtold, Rentier, in Bern. 1892.
Hidber, B., Dr. phil., Professor, in Bern. 1852.
Hilty, Dr. jur., Professor, in Bern. 1874.
Hirzel, Ludw., Dr. phil., Professor, in Bern. 1890.
Howald, K., Notar, in Bern. 1872.
Kaiser, Dr. *J.,* Bundesarchivar, in Bern. 1862.
Lerch, Jakob, Dr. jur., Oberrichter, in Bern. 1853.
Lindt, Dr. jur. *Paul,* Fürsprech, in Bern. 1862.
Lory, C. L., in Münsingen. 1892.
Lüthardt, Fürsprech, gewes. Director der Mobiliarassecuranz, in Bern. 1855.
Lüthi, E., Lehrer, in Bern. 1884.
von Mülinen, Wolfg. Friedrich, Dr. phil., in Bern. 1887.
von Muralt, Amédée, in Bern. 1874.
Ochsenbein, G. F., Pfarrer, in Schlosswyl. 1874.
Strickler, Dr. *Joh.,* in Bern. 1865.
Stuber, Fürsprech, in Bern. 1872.

Studer-Trechsel, Franz, Helfer, in Bern. 1885.
von Tavel, Alexander, in Bern. 1862.
Tobler, Dr. *Gustav,* Gymnasiallehrer, in Bern (Redactor des «Anzeigers»). 1880.
Türler, H., Staatsarchivar, in Bern. 1890.
Vetter, Dr. *Ferd.,* Professor, in Bern. 1882.
von Werdt, Friedr., in Toffen. 1890.
von Wurstemberger-Steiger, Rudolf, in Bern. 1840.
Wyss, Dr. *Gust.,* Buchdrucker, in Bern. 1885.
Zeerleder, Dr. *Albert,* Professor, in Bern. 1872. 32

Kanton Luzern.

Bell, Friedrich, alt Regierungsrath und Oberst, in Luzern. 1851.
Brandstetter, J. L., Dr. med., Professor, in Luzern. 1866.
Düring, Jos., Staatsschreiber, in Luzern. 1881.
Estermann, Melchior, Sextar, Pfarrer, in Neudorf. 1875.
Fischer, Vincenz, Ständerath, in Luzern. 1853.
Fleischlin, Bernhard, Vierherr, in Sursee. 1878.
Hürbin, Joseph, Professor, in Luzern. 1890.
von Liebenau, Dr. *Theodor,* Staatsarchivar, in Luzern. 1872.
Meyer-amRhyn, J., in Luzern. 1892.
Schiffmann, Fr. Jos., Bibliothekar, in Luzern. 1875.
Wanner, Dr. *Mart.,* Archivar der Gotthardbahn, in Luzern. 1881. 11

Kanton Uri.

Denier, Anton, Pfarrer, in Attinghusen. 1886.
Gisler, Jos., bischöflicher Commissar, in Bürglen. 1881. 2

Kanton Schwyz.

Bommer, Ant. Dom., Professor, in Schwyz. 1878.
Kälin, J. B., Kanzleidirector, in Schwyz. 1875.
Meier, P. Gabr., O. S. B., Bibliothekar, in Stift Einsideln. 1881.
Styger, Karl, Alt-Landammann, in Schwyz. 1878.

Styger, Martin, Kantonsschreiber, in Schwyz. 1891.
Waser, Maurus, Pfarrhelfer, in Schwyz. 1878.
von Weber, Xaver, Secretär der Staatskanzlei, in Schwyz. 1878. 7

Kanton Unterwalden.

Durrer, Rob., Cand. phil., in Zürich. 1890.
Gottwald, P. *Benedict,* O. S. B., Bibliothekar, in Engelberg. 1878.
Kiem, P. *Martin,* O. S. B., Decan, in Muri-Gries (Tirol). 1879.
von Matt, Joh., Nationalrath, in Stans. 1878.
Wyrsch, Jak., Med. Dr., Landammann, in Buochs. 1878. 5

Kanton Zug.

Businger, Kasp. Lukas, Regens, in Menzingen. 1879. 1

Kanton Glarus.

Dinner, Frid., Dr. jur., in Glarus. 1877.
Heer, Gottfr., Pfarrer, in Betschwanden. 1881.
Maag, Dr. *Rudolf,* Lehrer an der höhern Stadtschule, in Glarus. 1890. 3

Kanton Freiburg.

Büchi, Dr. *Alb.,* Professor, in Freiburg. 1890.
de Diesbach, Max, in Freiburg. 1888.
Gremaud, Abbé *Jean,* Professor, in Freiburg. 1862.
Jostes, Dr. *Franz,* Professor, in Freiburg. 1890.
Rädle, P. *Nikolaus,* Franciscaner, in Freiburg. 1868.
Reinhardt, Heinr., Professor, in Freiburg. 1878.
Wattelet, Dr. *Hans,* Advocat, in Murten. 1888. 7

Kanton Solothurn.

Amiet, Joseph Ignaz, Staatsschreiber, in Solothurn. 1851.
von Arx, Ferdin., Professor, in Solothurn. 1890.
Bally, Otto, von Schönenwerd, in Säckingen (Grossherzogthum Baden). 1872.

Bohrer, Joseph, bischöfl. Kanzler, in Solothurn. 1857.
Dietschy, Peter, Redactor, in Olten. 1860.
Gisi, Martin, Professor, in Solothurn. 1888.
Kaiser, V., Dr. phil., Professor, in Solothurn. 1853.
Meisterhans, Dr. *Konr.,* Professor, in Solothurn. 1890.
Schmidlin, Ludw. Rochus, Pfarrer, in Biberist. 1890.
von Sury von Bussy, Gaston, in Solothurn. 1879.
Zetter, Franz Ant., Gemeinderath, in Solothurn. 1879. 11

Kanton Basel.

Bernoulli-Burckhardt, August, Dr. phil. 1874.
Bernoulli, Joh., Dr. phil. 1890.
Boos, H., Dr. phil., Professor. 1877.
Burckhardt-Finsler, Dr. *Albert,* Professor. 1878.
Burckhardt, Jakob, Dr. phil., Professor. 1846.
Burckhardt-Burckhardt, Karl, Dr. jur. 1859.
Burckhardt-Biedermann, Theophil, Dr. phil. 1886.
Burckhardt-Piguet, Theophil. 1877.
Ehinger, Ludw., Dr. jur. 1855.
Fäh, Franz, Dr. phil. 1890.
Finsler, Georg, Pfarrer. 1891.
Frey, Hans, Dr. phil. 1877.
Fürstenberger, Albert. 1877.
Geigy, Alfred, Dr. phil. 1892.
Haller, Alb., Vorsteher des theol. Alumneums. 1877.
Heusler, Andreas, Dr. jur., Professor. 1859.
His-Heusler, Eduard, Dr. phil. 1866.
Liechtenhan, Rudolf, Dr. jur. 1865.
Luginbühl, Rudolf, Dr. phil. 1888.
Merian, J. J., Dr. phil., Professor. 1855.
Riggenbach-Iselin, A. 1877.
Speiser, Dr. *Paul,* Regierungsrath und Professor. 1881.
Stehlin, Karl, Dr. jur. 1890.
Stocker, F. A., Redactor. 1886.

Stockmeyer, Immanuel, Dr. theol., Professor, gew. Antistes. 1841.
Thommen, Rud., Dr. phil., Privatdocent. 1882.
Trog, Hans, Dr. phil. 1888.
Vischer, Eduard, Architekt. 1888.
Vischer-Merian, Karl, Dr. phil. 1879.
Vischer, Wilhelm, Dr. jur. 1886.
Wackernagel, Rud., Dr. jur., Staatsarchivar. 1881.
Wieland, Karl, Dr. jur. 1868. 32

Kanton Schaffhausen.

Bächtold, C. A., Pfarrer, in Schaffhausen. 1883.
Bendel, H., Professor, in Schaffhausen. 1883.
Henking, Dr. *Karl,* in Schaffhausen. 1880.
Mezger, Dr. *J. J.,* Professor und Antistes, in Neuhausen. 1861. 4

Kanton Appenzell.

Ritter, Karl, Dr. phil., in Trogen. 1887.
Roth, Dr. *A.,* eidgen. Gesandter, in Berlin. 1874. 2

Kanton St. Gallen.

Aepli, O., Dr. jur., eidg. Gesandter, in Wien. 1865.
Amrein, K. C., Professor, in St. Gallen. 1880.
Arbenz, E., Rector der Kantonsschule, in St. Gallen. 1891.
Bohl, Joh., Stiftsarchivar, in St. Gallen. 1892.
Bütler, Dr. *Placidus,* Professor am Lehrerseminar Mariaberg, in Rorschach. 1890.
Dierauer, Joh., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1868.
Fässler, Oskar, Redactor, in St. Gallen. 1891.
Götzinger, Ernst, Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1862.
Gull, Ferd., Kaufmann, in St. Gallen. 1891.
Hagmann, J. G., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1891.

Hardegger, Aug., Architekt, in St. Gallen. 1891.
Knöpfel, Ed., Kaufmann, in Rheinegg. 1892.
Wartmann, Hermann, Dr. phil., Secretär des kaufmännischen Directoriums, in St. Gallen. 1860. 13

Kanton Graubünden.

Caviezel, Hartm., Major, in Cur. 1889.
von Jecklin, Const., Professor, in Cur. 1889.
Mayer, G., Professor am Priesterseminar, in Cur. 1872.
von Planta-Fürstenau, Pet. Konr., in Fürstenau. 1890.
Plattner, Placidus, alt Regierungsrath, in Cur. 1888.
Tuor, Ch., bischöflicher Archivar, in Cur. 1877.
Valär, Michael, Dr. phil., Redactor, in Cur. 1890. 7

Kanton Aargau.

Fricker, Barthol., Lehrer, in Baden. 1877.
Herzog, Dr. *Hans,* Staatsarchivar, in Aarau. 1884.
Hunziker, Jak., Professor, in Aarau. 1882.
Merz, Dr. jur., *Walther,* Fürsprecher, in Menzikon. 1892.
Münch, Arn., Nationalrath, in Rheinfelden. 1875.
Schmidt-Hagnauer, Gustav, in Aarau. 1867.
Wyss, Anton, Stadtpfarrer, in Baden. 1884. 7

Kanton Thurgau.

Haffter, Ernst, Dr. phil., in Weinfelden. 1890.
Huber, Dr. *Jak.,* Buchhändler, in Frauenfeld. 1882.
Meyer, Dr. *Joh.,* Professor, in Frauenfeld. 1883. 3

Kanton Tessin.

Motta, Emilio, Bibliotecario della Trivulziana, in Mailand (Via Cesare Beccaria 3). 1877. 1

Kanton Waadt.

de Blonay, Gustave, au Château de Grandson. 1882.
Cart, Dr. *Will.,* Professeur, à Lausanne. 1890.
Chavannes, Ernest, à Lausanne. 1882.
Duperrex, Professeur, à Lausanne. 1859.
Favey, G., Professeur, à Lausanne. 1874.
de Mandrot, Bern., ancien Elève de l'Ecole des Chartes, à Paris (57, rue Pierre Charron). 1879.
de Montet, Albert, à Vevey. 1882.
Morel, J., Président du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1876.
von Muralt, Dr. *Eduard,* ancien Professeur, à Lausanne. 1873.
van Muyden, Berthold, à Lausanne. 1890.
Rivier, Alphonse, Dr. en droit, Professeur à l'Université de Bruxelles. 1865.
Secretan, Eugène, à Lausanne. 1876.
Soldan, Ch., Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1892.
Weber, Hans, Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1891.
14

Kanton Wallis.

Schmid, Ferd., Pfarrer, in Mörel. 1881. 1

Kanton Neuenburg.

Cuche, Jules, Avocat, à La Chauxdefonds. 1845.
Daguet, Alexandre, Professeur, à Neuchâtel. 1841.
Godet, Philippe, Professeur, à Neuchâtel. 1888.
de Pury, Edouard, à Neuchâtel. 1845.
Rott, Dr. en droit *Edouard,* Secrétaire de la Légation suisse, à Paris (24 ter, Rue Singer, Passy). 1880. 5

Kanton Genf.

van Berchem, Victor, à Genève. 1886.
de Budé, Eugène, à Genève. 1869.

Dufour, Théoph., Directeur de la Bibliothèque de Genève, à Genève. 1879.

Favre, Camille, Archiviste-paléographe, à Genève. 1881.

Favre, Edouard, Dr. phil., à Genève. 1879.

Gautier, Ad., Ingénieur, à Genève. 1863.

Gosse, Hippol., Dr. med., Professeur, à Genève. 1882.

Jaquemot, Louis, Dr. phil., Professeur, à Genève. 1882.

Kohler, Charles, Archiviste-paléographe, à Paris (4 Rue Honoré Chevalier). 1879.

Morel, Charles, Professeur, à Genève. 1876.

Naville, Edouard, à Genève. 1882.

Pictet, Edmond, à Genève. 1886.

Pictet, Gust., ancien Juge fédéral, à Genève. 1882.

de Saussure, Théod., à Genève. 1882.

Ströhlin, Paul, à Genève. 1884.

Vaucher, Pierre, Professeur, à Genève. 1871.

Vuy, Jules, ancien Président de la Cour de cassation, à Genève. 1874. 17

221

Von diesen 221 Mitgliedern traten ein

1840: 3 («Gründer der Gesellschaft»: G. von Wyss, Fr. von Wyss, R. von Wurstemberger).

1841: 3 (J. Escher — J. Stockmeyer — A. Daguet).

1842—1850: 3 (J. Burckhardt — J. Cuche — E. de Pury).

1851—1860: 16.

1861—1870: 22.

1871—1880: 70.

1881—1890: 83.

Seit 1891: 21.

Ehrenmitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Baumann, Franz Ludwig, fürstl. Fürstenbergischer Archivrath, in Donaueschingen	1878
Bresslau, Harry, Professor, in Strassburg	1891
Cornelius, C. A., Professor, in München	1890
Dümmler, Ernst, Geh. Reg.-Rath, in Berlin	1875
Heyck, Eduard, Professor, in Freiburg	1891
Huber, Alfons, Professor, in Wien	1885
von Liliencron, Freiherr *R.,* Klosterpropst zu St. Johann, bei Schleswig	1875
Monod, G., Directeur adjoint à l'École des hautes études, in Paris	1875
Mossmann, Xaver, städtischer Archivar, in Colmar	1891
Riezler, Sigm. Otto, Oberbibliothekar der Hof- und Staatsbibliothek, in München	1878
Roth von Schreckenstein, Freiherr *K. H.,* in Karlsruhe	1867
Schmidt, Karl, Professor, in Strassburg	1866
Schönherr, David, Kais. Rath, Archivar, in Innsbruck	1867
Schulte, Aloys, Archivrath, in Karlsruhe	1890
von Sickel, Theodor, Director des Istituto Austriaco di studii storici, in Rom	1863
Stälin, Paul, Archivrath, in Stuttgart	1883
von Weech, Friedr., Archivdirector, in Karlsruhe	1883

Correspondirende Mitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Bovet, Alfred, in Valentigney, Dép. du Doubs, Frankreich	1888
Coolidge, W. A. B., Magdalen College, in Oxford, England	1891

Verzeichniss

derjenigen Gesellschaften, mit welchen die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz im Verhältniss des Schriftenaustausches steht.

September 1892.

A. Ausländische Gesellschaften.

1. *Aachen,* Geschichtsverein.
2. *Annecy,* Société Florimontane.
3. *Augsburg,* Historischer Verein für Schwaben und Neuburg.
4. *Berlin,* Kgl. Akademie der Wissenschaften.
5. » Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg.
6. *Besançon*, Société d'Emulation du Doubs.
7. *Bodensee,* Verein für die Geschichte des Bodensee's, in Lindau.
8. *Bonn,* Verein der Alterthumsfreunde der Rheinlande.
9. *Bremen*, Historische Gesellschaft des Künstlervereins.
10. *Breslau,* Verein für die Geschichte und Alterthum Schlesiens.
11. *Bruxelles,* Société d'Archéologie.
12. *Cambridge,* English historical Review.
13. *Chambéry,* Académie de Savoie.
14. *Christiania,* Universität.
15. *Darmstadt,* Historischer Verein für das Grossherzogthum Hessen.

16. *Dorpat,* Estnische gelehrte Gesellschaft.
Doubs, Société d'Emulation, vide Besançon.
17. *Frankfurt a. M.,* Verein für Geschichte und Kunst.
18. *Freiburg i. B.,* Kirchlich-historischer Verein der Erzdiöcese.
19. » Breisgau-Verein Schau-ins-Land.
20. » Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde.
21. *Görlitz,* Oberlausizische Gesellschaft der Wissenschaften.
22. *Göttingen,* Kgl. Societät der Wissenschaften.
Graz, siehe Steiermark.
Halle, siehe Thüringen.
23. *Hamburg,* Historischer Verein.
24. *Hannover,* Historischer Verein für Niedersachsen.
25. *Hansischer* Geschichtsverein, in Lübeck.
26. *Harzverein* für Geschichte und Alterthumskunde, in Wernigerode.
27. *Heidelberger* Jahrbücher.
28. *Hohenzollern,* Verein für Geschichte und Alterthumskunde, in Sigmaringen.
Jena, siehe Thüringen.
29. *Innsbruck,* Tirolisches Ferdinandeum.
30. *Kärnten,* Historischer Verein, in Klagenfurt.
31. *Karlsruhe,* Grossherzoglich badisches Landesarchiv.
32. *Kassel,* Verein für hessische Geschichte.
33. *Kempten,* Alterthumsverein.
34. *Kiel,* Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft.
Klagenfurt, siehe Kärnten.
Landshut, siehe Niederbaiern.
Lindau, siehe Bodensee.
Lübeck, siehe Hansischer Geschichtsverein.
35. *Mailand,* Società Storica Lombarda.
36. *Mitau,* Litterarisch-historische Gesellschaft.
37. *Mülhausen,* Historisches Museum.
38. *München,* Kgl. bair. Akademie der Wissenschaften.
39. *München,* Görresgesellschaft.

München, siehe Oberbaiern.
40. *Münster,* Westfälischer Provinzialverein für Wissenschaft und Kunst.
41. *Nassau,* Verein für Nassauische Geschichte.
42. *Niederbaiern,* Historischer Verein, in Landshut.
43. *Nürnberg,* Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
44. » Germanisches Museum.
45. *Oberbaiern,* Historischer Verein, in München.
Oberpfalz, Hist. Verein, siehe Regensburg.
46. *Paris,* Revue historique.
47. *Pfalz,* Historischer Verein, in Speier.
48. *Pommern,* Gesellschaft für Pommerische Geschichte, in Stettin.
49. *Prag,* Kgl. böhmische Akademie.
50. *Regensburg,* Hist. Verein für Oberpfalz und Regensburg.
51. *Riga,* Historische Gesellschaft für die Russischen Ostsee-Provinzen.
52. *Rom.* Academia dei Lincei.
53. » Società Romana di storia patria.
54. *Salzburg,* Gesellschaft für Landeskunde.
55. *Schwerin,* Verein für meklenburgische Geschichte.
Sigmaringen, siehe Hohenzollern.
Speier, Historischer Verein der Pfalz, siehe Pfalz.
56. *Steiermark,* Historischer Verein, in Graz.
Stettin, Gesellschaft für Pommerische Geschichte, siehe Pommern.
57. *Stockholm,* Kgl. Vitterhets historie ooch antiquitets Akademien.
58. » Nordiske Museet.
Strassburg, siehe Vogesenklub.
59. » Société pour la conservation des monuments historiques.
60. *Stuttgart,* Statistisch-topographisches Bureau.
61. *Thüringisch*-sächsischer Verein, in Halle.
62. *Thüringen,* Verein für Thüringische Geschichte, in Jena.
63. *Turin,* Regia deputazione di storia patria.
64. *Vogesenklub,* Litterarisch-historischer, in Strassburg.

65. *Wien,* K. K. Akademie der Wissenschaften.
66. » Alterthumsverein.
67. » Central-Commission zur Erhaltung der Baudenkmäler.
68. » Akademischer Verein deutscher Historiker.
69. » Institut für Oesterreichische Geschichtsforschung.
Wiesbaden, siehe Nassau.
70. *Würzburg,* Hist. Verein für Franken und Aschaffenburg.

B. Schweizerische Gesellschaften.

1. *Zürich,* Antiquarische Gesellschaft.
2. *Bern,* Historischer Verein.
3. *Luzern,* Historischer Verein der V Orte.
4. *Glarus,* Historischer Verein.
5. *Basel,* Historische und antiquarische Gesellschaft.
6. *Freiburg,* Société d'histoire.
7. *Solothurn,* Historischer Verein.
8. *St. Gallen,* Historischer Verein.
9. *Schaffhausen,* Historischer Verein.
10. *Chur,* Historische und antiquarische Gesellschaft.
11. *Aargau,* Historische Gesellschaft.
12. *Thurgau,* Historischer Verein.
13. *Waadt,* Société d'histoire de la Suisse romande.
14. *Genf,* Société d'histoire et d'archéologie.
15. » Institut national.
16. » Revue Suisse de Numismatique.
17. *Schwyz,* Historischer Verein.

AUS DEN ERSTEN ZEITEN

DER

BUCHDRUCKERKUNST.

Von

J. J. AMIET.



Zufällige Auffindungen gaben vor vielen Jahren Veranlassung, mich mit der frühesten Geschichte der Buchdruckerkunst zu beschäftigen [1]). Meine Forschungen innerhalb der Grenze, die ich mir gezogen, sind nun in der Hauptsache grossentheils zum Abschlusse gelangt, und ich hoffe, die Darstellung meiner Studien in nicht allzuferner Zeit auch zum Druck vollenden zu können [2]).

Heute will ich Ihnen aus dem Ergebnisse dieser Arbeiten nur wenige kurze Mittheilungen machen.

I.

Bekannt ist der Prozess, der zwischen Gutenberg, dem hauptsächlichen Erfinder der Buchdruckerkunst, und Johann Fust wegen Berechnung und Rückzahlung der ihm von Letzterem

[1]) Was Göldlin im zweiten, 1813 erschienenen Bande seines Konrad Scheuber über die Buchdruckergeschichte der Schweiz geschrieben, ist, wenn auch lange nicht mehr genügend, noch jetzt das Vollständigste und Beste über den Gegenstand. Als Dr. Ludwig von Sinner in den Jahren 1849 und 1850 seine Bibliographie der Schweizergeschichte bearbeitete, die 1851 herauskam, hatte er (im August 1850) die Absicht, einen eigenen Anhang über die Buckdruckergeschichte der Schweiz seinem Werke anzufügen, «was wir jetzt, März 1851 (setzte er aber später p. 285, als er die Nachträge zu seinem Buche schrieb, bei) weder können noch mögen». Er gedachte jedoch, seine projektirte Arbeit nachher separat erscheinen zu lassen; denn pag. 267 verspricht er: «Später hoffen wir eine eigene Abhandlung über die Anfänge der Buchdruckerkunst in der Schweiz herauszugeben». Soweit mir bekannt, ist diese Separatabhandlung ebenfalls nicht erschienen.

[2]) Fern von grossen Bibliotheken, ist es sehr schwierig, die für solche Arbeiten erforderlichen literarischen Hülfsmittel, ich will nicht sagen voll-

Anm. Vortrag vor der Versammlung der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, zu Solothurn, am 24. September 1890.

vorgestreckten Geldmittel waltete. Den Hauptaufschluss über den Gegenstand dieses Gerichtshandels gibt ein Aktenstück vom 6. November 1455, welches der Notar Helmasperger abgefasst hat und in welchem einige Bestimmungen des zwischen Gutenberg und Fust bezüglich ihrer Geschäftsverbindung abgeschlossenen Vertrags, sowie einige Punkte eines daherigen Richterspruches aufgenommen sind. Zufolge dieses Spruches musste Fust die Richtigkeit seiner Forderung an diesem Tage durch einen Eid beschwören, worüber von Helmasperger das erwähnte Aktenstück als Protokoll aufgenommen wurde. Diese Urkunde hat 1734 Senkenberg, 1741 Köhler nach dem Originale, wie sie versichern, herausgegeben. Seither hat die originale Pergamentausfertigung Keiner mehr, der über den Gegenstand geschrieben, gesehen, obschon Einige, auch ich, in verschiedenen Bibliotheken und Archiven Nachfrage darnach gehalten. Aus diesem Grunde haben schon früher und in neuerer Zeit mehrere Schriftsteller die Aechtheit des wichtigen Aktenstückes angezweifelt, andere ihm dieselbe geradezu abgesprochen. Letzteres geschah namentlich durch Faulmann, Castellani und in der neuesten Ausgabe des Brockhaus'schen Konversationslexikons von 1884, wo gesagt ist, das Dokument *könne* nicht ächt sein. Besonders ausführlich und beharrlich stellt Faulmann die Aechtheit in Abrede, freilich mit Beweisen, die nirgends Stich halten und die meist leicht zu widerlegen sind.

ständig, sondern nur auch einigermassen befriedigend zu erhalten. Ohne die gegenwärtig fast überall anzutreffende freundliche Dienstgefälligkeit der Vorsteher zahlreicher Bibliotheken könnten solche Arbeiten nicht ausgeführt werden. Aber auch in grössern Bibliotheken sucht man einzelne Werke oder kleinere Schriften zuweilen vergebens. So habe ich z. B. einer kleinen, nur 8 Octavseiten haltigen gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erschienenen Druckschrift von Zunftmeister Heidegger von Zürich, der als Bibliograph einen geachteten Namen hatte, umsonst nachgefragt. Die den Titel «Catalogue de quelques editions tres rares du XV. Siecle, dont on se defairait certes d'autres livres du meme genre» führende Abhandlung — eine Seltenheit — soll nicht einmal auf der Stadtbibliothek in Zürich vorhanden sein.

In allerneuester Zeit nun ist es Dziatzko gelungen, in Göttingen eines der seiner Zeit in mehreren Exemplaren ausgefertigten Originale aufzufinden, das er vor einem Jahre in einem Lichtdruck-Facsimile und mit einer erklärenden Abhandlung begleitet, herausgegeben hat. Leider hat aber Dziatzko mehrere Stellen der allerdings schwierigen Urkunde unrichtig verstanden und daher auch nicht richtig erklärt. Gerade schon der Zweck des auf den 6. November 1455 angesetzten Rechtstages wird von ihm falsch aufgefasst. Er glaubt, an diesem Tage habe einerseits Fust seinen Eid leisten, anderntheils Gutenberg seine Geschäftsrechnung ablegen sollen, während nur ersteres der Fall war und letzteres sehr wahrscheinlich schon vorher geschehen war. Mit Unrecht nimmt er auch an, der Gerichtstag sei von Fust angesetzt worden, während dies natürlich durch das Gericht angeordnet wurde. Einen Hauptirrthum begeht Dziatzko mit seiner Behauptung, Gutenberg habe «sich den Sachen nicht gefügt», d. h. sich dem Richterspruche nicht unterzogen, während das Instrument uns berichtet, Gutenberg habe sich «*zu* den sachen» d. h. zur Eidesleistung Fust's, nicht persönlich eingestellt, sondern Vertreter geschickt, um in seinem Namen der Handlung beizuwohnen. Einer dieser Vertreter war Berchtold Ruppel von Hanau, Buchdruckergesell bei Gutenberg, der später nach Basel übersiedelte und dort eine eigene Druckerei einrichtete.

Auch Dr. Anton von der Linde in seinem grossen Werke über die Erfindung der Buchdruckkunst und Andere haben den Gutenbergprozess zum Theil unrichtig verstanden und einige Punkte schief erklärt. Aus diesen und andern Gründen ist daher eine neue Darstellung desselben zur Nothwendigkeit geworden, die in meiner Abhandlung s. Z. gegeben werden soll.

II.

Der für Gutenberg ungünstige Ausgang seines Prozesses veranlasste eine erste kleine Auswanderung von Buchdruckern aus Mainz, Ansiedlung derselben in ein paar andern deutschen

Städten und Aufhören des bisher über die neue Kunst beobachteten Geheimnisses.

Eine grössere Auswanderung erfolgte 1462. In dem Streite zwischen den beiden geistlichen Herren, dem entsetzten Dieter von Isenburg und dem vom Papste zu seinem Nachfolger gewählten Adolf von Nassau, um den Besitz des erzbischöflichen Stuhles von Mainz wurde den 28. November 1462 von dem Nassauer die Stadt Mainz, wo Gutenberg seine Druckerei ausübte, überrumpelt, wobei in einem zehnstündigen Kampfe gegen vierhundert Bürger fielen, die Häuser geplündert wurden, an 150 derselben in Flammen aufgingen und hierauf alle noch übrigen Gegner Adolfs aus ihrer Vaterstadt verbannt wurden und dieselbe sofort verlassen mussten. Auch etwa 400 Schweizer nahmen im Söldnerdienste des von Nassau Antheil an dieser That, und zwar standen sie an der Spitze der in die Stadt eingedrungenen nassauischen Kriegsschaar. Es lässt sich ferner mit grosser Wahrscheinlichkeit nachweisen, dass auch unser berühmte Adrian von Bubenberg die Einnahme von Mainz mitgemacht und sich dabei in militärisch ehrenvoller Weise hervorgethan hat.

Während aber die Nassauischen das Bürgerblut nicht schonten und Graf Eberhard von Königstein mitten im Strassenkampfe den Seinen zurief: «Schlagt die Ketzer todt und nehmt Keinen gefangen», während die Rheingauer die versammelten und zitternden Besiegten verhöhnten und verlästerten, gereicht es den Schweizern zur Ehre, dass sie sich, wie Zeitgenossen berichten, menschlicher benahmen. Zum Danke für die Mithülfe und diese Humanität meldet ein Hauptanführer der siegenden Partei in seiner Berichterstattung über das Ereigniss, es seien auf ihrer Seite nicht mehr als fünfzig todt und verwundet, «doch niemand Redlicher, als zwei Edelmänner und sechs oder acht reisige Knechte, und die andern Schweizer» (also nicht Redliche!). Auch konnte Bubenberg von den Siegern kaum den bedungenen und wohlverdienten Sold und die Rückvergütung seiner Auslagen erhalten, wesshalb er noch nach manchem Jahre Reklamationen zu erheben genöthigt war.

Welch' einen ernsten, beängstigenden Eindruck das traurige Schicksal von Mainz auf andere, sogar sehr entfernte Städte machte, ersehen wir aus einem wenige Tage nachher geschriebenen Briefe der Regierung von Solothurn an diejenige von Basel. «Ihr sollt wissen — schreibt sie — dasz uns somliche mordliche erschrockenliche untrüwe Sachen, so der genannten Stadt zugezogen, von ganzem Herzen leid sind. Gott der Allmächtig und sin liebe Mutter Maria syent unser Schirmer und behütend üch und uns vor semlichen grossen mordlichen Untrüwen und gebend uns zu allen Ziten gute Vernunft und Wisheit, damit wir unser Land und Lüt regieren mügend, dasz uns somlich grosz mordlich falsch Untrüw nit durch unser Viend widerfaren, dasz wir Gott und sin libe Muter täglich bitten und sy um Fried und Gnad anrufen söllend».

Dieser Ueberfall der Stadt Mainz bildet in der Geschichte der Buchdruckerkunst eines der wichtigsten Ereignisse, war die vornehmlichste Veranlassung zur schnellern Ausbreitung derselben über alle Theile der Erde. Denn auch die Werkstatt Fust's und Schöffer's ging in Rauch auf, wurde, wie diejenige Gutenberg's, von Arbeitern entblösst und ihre Pressen dadurch für längere Zeit in Stillstand versetzt. Durch die Vertreibung der meisten oder doch zahlreicher Buchdrucker aus der zerstörten, ausgeplünderten und entvölkerten Vaterstadt und ihre Zerstreuung nach allen Weltgegenden hin wurden die Segnungen der neuen Kunst nun plötzlich gleichzeitig an mehr Orte, als bisher gebracht.

So in der jetzigen Schweiz sehr bald schon nach Basel, in das Chorherrenstift Beromünster, nach Burgdorf, Genf und in das Kloster Rougemont. An welchem dieser Orte in unserm Lande die erste Druckerei errichtet wurde, daran liegt im Grunde sehr wenig, das kann der Ehre der andern keinen Eintrag thun: immerhin aber ist es der Untersuchung werth.

III.

Als Prototypograph von Basel wird jetzt allgemein Bertold Ruppel gehalten, der im Jahre 1455 Buchdruckergehülfe bei

Gutenberg war und nachher, spätestens von 1473 an, ein eigenes Geschäft in Basel betrieb. Man stützt sich hiefür auf eine Ausgabe von Papst Gregors des Grossen Moralia, die man mit Recht als von Ruppel gedruckt hält und die nach einer handschriftlichen Eintragung im Exemplar der Bibliothèque nationale in Paris spätestens im Jahre 1468 druckvollendet war. Man nimmt aber auch an, dass er dieses grosse Werk in Basel gedruckt hat, wofür man jedoch keine andern Beweise anführen kann, als den Umstand, dass er später wirklich in Basel druckte. Mit dem gleichen Recht ist daher zu sagen erlaubt, das Buch sei in Mainz erstellt worden, wo Ruppel früher war. Denn nicht alle Buchdrucker verliessen 1462 Mainz; andere kehrten bald wieder dorthin zurück, und es liegen keinerlei annehmbare Beweise vor, dass Ruppel schon bald nach der Katastrophe von 1462 in Basel sich angesiedelt habe.

Wenn aber auch die Moralia wirklich in Basel erschienen ist, was ich nicht gerade bestreiten will, sondern nur bezweifle, so wäre auch damit noch nicht bewiesen, dass Ruppel wirklich der früheste Drucker daselbst war. Denn ich kann den unumstösslichen Beweis leisten, dass ein anderer Typograph, nämlich Michael Wensler von Strassburg, schon mehrere Jahre früher in Basel thätig war.

Es ist eine alte seltene Ausgabe der Consolatio philosophiae von Boëthius ohne Jahrzahl und ohne Druckernamen vorhanden, die alle Bibliographen, die ihrer erwähnen, der Druckerpresse Wenslers in Basel zuschreiben. Von dieser Ausgabe befindet sich auch ein Exemplar in der fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Bibliothek in Maihingen, in Baiern. Dasselbe ist in einem Bande aus dem 15. Jahrhundert mit Niklaus von Gorran's handschriftlichem Kommentar zu den Briefen des hl. Paulus zusammengebunden. Der dicke Band gehörte früher in die Bibliothek des ehemaligen Klosters St. Mang oder Magnus in Füssen, das am Lechstrom, ad fauces Julias oder ad fauces Alpium (wie die Gegend lateinisch genannt wird), lag. In diesem Bande steht auf der Innenseite des vorderen Buchdeckels von

einer Hand ebenfalls aus dem 15. Jahrhundert folgende Eintragung:

Anno lxv° (also *1465*)
Iste liber fuit magistri schön doctoris sacre theologie de nurenberga, quem legavit monasterio scti. magni in faucibus.

Unten daran ist von einer andern, aber nur wenig spätern oder vielleicht auch von der nämlichen Hand, aber etwas später geschrieben, der Inhalt des geschenkten Bandes angegeben, nämlich:

Item gorra super epistolis s. pauli
item bohecius de consolatione phylosophie.

Die Jahrzahl 1465 bezeichnet entweder das Jahr, in welchem das Buch gedruckt oder dasjenige, in welchem die beiden Werke zusammen eingebunden wurden. In beiden Fällen war Boetius im Jahre 1465 bereits gedruckt. Ja ein anderer unanstreitbarer Umstand weist diesem Inkunabel noch eine frühere Druckzeit an. Weiter hinten im Texte des Gorran ist der Name des Druckers noch genauer bezeichnet. Er heisst Friedrich Schön. Dieser zu seiner Zeit hervorragende Theologe, von Nürnberg gebürtig, war Magister, Doctor der hl. Schrift, Professor der Akademie zu Erfurt und 1433 und 1441 Rektor derselben, auch Canonicus daselbst. Nach der Inschrift seines ihm in seiner Vaterstadt in der St. Laurenzkirche errichteten und bis gegen 1812 noch vorhandenen, um diese Zeit aber verschwundenen Grabmals, starb Friedrich Schön den 12. Oktober 1464.

Aus diesem Todesdatum geht zuverlässig hervor, dass die Wensler'sche Ausgabe des Boetius nicht nur 1465, sondern schon vor dem 12. Oktober 1464 die Presse verlassen hatte.

Ganz in der nämlichen Schrift, wie Boetius, sind noch dreizehn andere kleine Druckschriften vorhanden. Sie sind also ebenfalls von Wensler und um die nämliche Zeit, wie Boetius gedruckt; denn später bediente er sich einer andern Schrift.

Aus dieser feststehenden Thatsache ergeben sich bis auf Weiteres folgende fernere Thatsachen:

1) Der früheste wirklich nachweisbare Buchdrucker in Basel ist nicht Berchtold Ruppel, sondern Michael Wensler.

2) Die älteste Buchdruckerei in der Schweiz ist die in Basel.

3) Die Basler Buchdruckerei ist aber nicht nur die älteste der Schweiz, auch älter als die von Cöln, Rom, Eltwil, Augsburg, vielleicht auch als die von Subiaco, sondern mit Mainz, Bamberg, Strassburg eine der ältesten Druckereien überhaupt. [1])

IV.

Die Frage bezüglich des Alters der von Helias Helie oder Elias Elie in Beromünster betriebenen Buchdruckerei entscheidet sich, wenn ich die Schlussschrift des dort im Jahre 1470 gedruckten Mammotrectus [2]) richtig verstehe, von selbst. Diese Schlussschrift lautet:

Explicit Mamotrectus siue pri
micereus arte inprimendi seu ca
ractarizandi per me Helyam he
lye alias de Louffen Canonicum
Ecclesie ville Beronensis in pa
go Ergowie site absque calami:
exaratione Vigilia sancti Mar
tini Episcopi Sub Anno ab in
carnacione domini. Millesimo.
Quadringentesimo Septuage
simo. Deo laus et gloria per in
finita secula seculorum Amen.

[1]) Ich will nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit der trefflichen Regesten des Hrn. Dr. Karl Stehlin zu gedenken, die für die Basler Buchdruckergeschichte, mit der ich mich heute nur so äusserst kurz befassen konnte, weitaus das wichtigste Quellenmaterial enthalten.

[2]) Von Helye's Ausgabe des Mammotrectus sind, so viel bis jetzt bekannt, noch zehn Exemplare vorhanden. Sie befinden sich in folgenden Bibliotheken:

Beachtenswerth ist, dass in einigen Exemplaren noch die Worte folgen:

O Archangele Michahel prin-
ceps ac propugnator noster. [1])

Wenn der Ausdruck Primicereus überhaupt einen Sinn hat — und das muss man doch annehmen —, so bleibt immerhin

---

I. In der Schweiz.

In der Bibliothek des Chorherrenstiftes in Münster, in zwei Exemplaren.
In der Kantonsbibliothek in Luzern.
In der Stadtbibliothek in Luzern.
In der Stadtbibliothek in Zürich.
In der Stiftsbibliothek in Einsiedeln.
In der Stiftsbibliothek in St. Gallen.

II. Ausserhalb der Schweiz.

In der Stadtbibliothek in Augsburg, früher in dem im Jahre 1803 aufgehobenen Benediktinerkloster St. Ulrich und Afra daselbst.
In der Nationalbibliothek in Paris
In der Spencer'schen Privatbibliothek,
entweder in London oder in Althorp, dem Stammsitze des Lords, in der Grafschaft Northampton, da diese grosse, 45,000 Bände umfassende und namentlich an den ältesten Erzeugnissen der Buchdruckerkunst reiche Bibliothek zum Theil am ersteren, zum Theil am letzteren Orte aufbewahrt wird. —

Sollten noch anderswo Exemplare dieser Ausgabe vorhanden sein, so wäre es mir sehr erwünscht, Nachricht davon zu erhalten.

[1]) Ich habe bis jetzt nur Kenntniss von zwei Exemplaren der Münsterer-Ausgabe. in denen dieser Zusatz enthalten ist. Schellhorn in seiner Ausgabe des Werkes des Kardinals Quirini de optimorum scriptorum editionibus, quae Romae primum prodierunt, und Falkenstein in seiner Geschichte der Buchdruckerkunst geben Fascimile der Schlussschrift dieser Ausgabe, worin der Zusatz enthalten ist. Da Falkenstein Bibliothekar in Dresden war, so sollte man meinen, sein Facsimile sei einem Mammotrectusexemplar der Dresdenerbibliothek nachgebildet worden. Allein in seiner Beschreibung der Dresdener Bibliothek führt er nur die weniger merkwürdige Venediger Ausgabe von 1476 an. Die Ausgabe von Münster wird also in Dresden gar nicht vorhanden gewesen sein, und es scheint, Falkenstein habe in seinem Buche nur die Nachbildung Schellhorns wiedergegeben. Dieser war Bibliothekar in Memmingen und hatte selber eine Bibliothek mit zahlreichen Incunabeln. Er benutzte nun entweder ein Exemplar dieser Stadtbibliothek oder besass ein eigenes. (Nam sunt mihi in manibus et versantur

das Wahrscheinlichste, dass der buchdruckende Chorherr damit sagen wollte, der Mammotrectus sei das erste Werk seiner Presse: früher als im Jahre 1470 sei von ihm selber nichts gedruckt worden.

Ist das richtig[1]), so stehen wir aber vor einem neuen noch ungelösten Räthsel, zu dessen Erklärung man bis auf Weiteres nur Vermuthungen aussprechen kann.

ante oculos haud pauci libri, qui partim in bibliotheca nostra puplica, partim in mea exstant, quidam Coloniae, Spirae, Ulmae, Augustae Vindelicorum, et in Villa Beronensi, in pago Ergoviae sita, etc. excusi — berichtet er.) Nach eingezogener Erkundigung befindet sich aber die Ausgabe von Helye nicht auf der Bibliothek in Memmingen; Schellhorn wird also selber ein Exemplar gehabt haben. Wo dasselbe hingekommen, konnte ich noch nicht erfahren.

Das einzige Exemplar mit diesem Schlusssatze, dessen Vorhandensein gegenwärtig noch bekannt ist, befindet sich auf der Nationalbibliothek in Paris.

Auffallend ist es, dass der erwähnte Zusatz in keinem der beiden Exemplare in Münster selbst, in keinem der zwei auf der Kantonsbibliothek und auf der Stadtbibliothek in Luzern vorhanden ist; derselbe fehlt auch in den Exemplaren der Stiftsbibliothek St. Gallen, der Bibliothek in Augsburg, ebenso in den Exemplaren, die den Bibliographen Maittaire, Marchand, Pantzer, Hain etc. vorlagen.

Da es mir noch nicht möglich geworden ist, einen Vergleich zwischen einem der Exemplare ohne diesen Beisatz mit dem in Paris oder einem andern allfällig noch irgendwo sonst vorhandenen, das den Zusatz enthält, anzustellen oder anstellen zu lassen, so weiss ich nicht, ob diese beiden Arten noch andere Abweichungen enthalten, ob sie vielleicht sogar verschiedene Ausgaben sind. Eine Untersuchung dieses Verhältnisses ist durchaus geboten.

[1]) Die Herren Bibliothekare Dr. Sieber in Basel und Schiffmann in Luzern, die ich um ihre Meinung angefragt, machen Einwendungen gegen meine Auffassung. Mehr oder weniger deutlich in meinem Sinne haben sich schon früher Pfarrer Wilhelm Dörfliger, Probst Göldlin und Chorherr Äbi, alle drei Angehörige des Stiftes Münster, sowie Dr. Casimir Pfyffer ausgesprochen. — Freundlichst möchte ich auch Andere ersuchen, mir ihre Ansicht über das räthselhafte, aber in dieser Angelegenheit so wichtige Primicereus (oder vielleicht Primicer*i*us? Es steht aber deutlich ein *e*, nicht i) mittheilen zu wollen.

Ganz in der nämlichen Schriftart gedruckt, wie der Mammotrectus von Münster, ist nämlich noch eine zweite Druckschrift, ein Psalterium, vorhanden, freilich nur noch in einem einzigen bekannten Exemplar, das sich auf der Pariser Nationalbibliothek befindet und dessen Druck ebenfalls dem Helie zugeschrieben wird. Ist der Mammotrectus das erste, so müsste das Psalterium daher sein zweites Werk sein, da er sich später einer ganz anderen Druckschrift bediente. Nun wird aber von den Bibliographen van Praet, Bernard und von Bibliothekar Schiffmann in Luzern behauptet, das Psalterium müsse vor dem Mammotrectus gedruckt worden sein.

In diesem Falle wäre der Druck nicht durch Helie gefertigt worden, müsste in Münster oder anderwärts schon vorher mit den nämlichen Typen von einem Andern gedruckt worden sein. Und dafür sind denn auch einige, wenn auch unbestimmte, Anhaltspunkte vorhanden, die zur Vermuthung Anlass geben, dass wirklich schon um 1468 in Münster, vielleicht mit Geldunterstützung Elie's, eine Buchdruckerei in Betrieb gesetzt worden sein möchte. —

Ueber den Titel und den Verfasser des Mammotrectus hat sich schon Mancher den Kopf zerbrochen. Ein Gelehrter glaubt, dies Wort bezeichne den Namen des Verfassers, ein Herr Mammotrectus habe dieses Buch geschrieben. Heinrich Bebel, ein Schriftsteller und Dichter zu Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts, hat um 1501 einen Kommentar über den Mammotrectus herausgegeben und bekennt noch, der Autorname sei ihm unbekannt[1]). Und doch war derselbe, freilich unvollständig und corrumpirt, in einer der vielen Ausgaben dieses

[1]) Felix von Balthasar in seinem Sendschreiben an einen Franzosen (1761) glaubte, Helias Helie habe das Werk nicht nur gedruckt, sondern auch selbst verfertigt. Wilhelm Dörfliger meint, das in der Münsterer-Ausgabe enthaltene, in der Ausgabe von Peter Schöffer allerdings fehlende sehr weitläufige Register sei von Helias Helie angefertigt worden. Auch diese Angabe scheint unrichtig, da in ältern handschriftlichen Exemplaren des Werkes schon ein weitläufiges Register vorhanden ist.

Werkes, nämlich in derjenigen von 1476 bereits genannt worden. Der Verfasser ist ein italienischer Franziskaner, Johann Marchesini von Reggio.

Zu welcher Zeit der Verfasser gelebt und geschrieben, darüber wurden von Gelehrten und Bibliographen bis in unser Jahrhundert hinein sehr von einander abweichende Angaben gemacht. Die meisten nehmen das Jahr 1450 oder 1460, einige 1300 an. Unter den erstern befinden sich auch katholische Geistliche, die doch in der kirchlichen und Heiligengeschichte bewandert sein mussten. Wenigstens diese hätte ein im Mammotrectus selbst vorkommender Umstand von der Unrichtigkeit ihrer Annahme überweisen und ihnen zeigen sollen, dass die Abfassung dieses Buches in eine weit frühere Zeit fällt. In demselben werden nämlich auch die kirchlichen und Heiligenfeste erwähnt, und dabei ist nun bezeichnend, dass darunter auch das Fest der hl. Elisabeth den 19. November, nicht aber die Dreifaltigkeits- und Frohnleichnamsfeste erscheinen. Da nun die Erstere um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts (1235) unter die Zahl der Heiligen erhoben wurde, die beiden andern Feste aber erst um das Jahr 1264 eingesetzt wurden, so ergibt sich, dass die Abfassung des Mammotrectus in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts fällt. Ueberdies jedoch hat Wadding, der in den Archiven der Franziskaner bewandert war, schon 1628 die Angabe gemacht, dass der Verfasser im Jahre 1299 gestorben sei. Bei alledem ist in dem vor fünf Jahren erschienenen Buche Klemm's noch immer zu lesen, der Mammotrectus sei aus dem vierzehnten Jahrhundert.

Ueber die richtige Schreibart und die Bedeutung des sonderbaren Titels des Mammotrectus wurden ebensoviele gelehrte Erklärungsversuche gemacht. Joh. Heinr. Tode meint sogar, die Deutung erfordere einen Oedipus. Erasmus war der Erste, der den Titel aus dem griechischen *μαμμοϑρεπτος* zu erläutern suchte, was die Meisten lange Zeit für das Beste hielten. Jetzt wird kaum mehr einer beistimmen. Ich theile die Erklärung Aebi's, der sagt: Der Verfasser betrachtete die

Bibel als Mutter (Mamma) der Wahrheit, deren nahrhafte Milch der Christ einziehen (trahere) solle. So kam er auf den zwar willkürlich gebildeten und barbarischen, aber ganz lateinischen (nicht griechischen) und sehr bezeichnenden Namen Mammotrectus.

Dem vorzüglichen Bücherkenner Sincer (Schwindel) kam der Titel lächerlich vor, er verdeutschte ihn 1733 in Düttleinzieher[1]; der berühmte Wiener Bibliothekar Denis fand ihn unschicklich. Vom dreizehnten bis zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts hat sich niemand daran gestossen. Das Buch, eine Anleitung zum Verständniss der Bibel, abgefasst, allerdings crassa et rudi Minerva, für angehende Geistliche und weniger gebildete Landpfarrer, war schon in Handschrift überall verbreitet und wurde im 15. Jahrhundert in wenigstens zwanzig Ausgaben und auch noch im 16. Jahrhundert einigemale, zum letzten Mal 1596, gedruckt.

Die ersten und interessantesten Ausgaben sind die von Münster und Mainz, letztere von Peter Schöffer: Merkwürdig ist, dass beide nicht nur das nämliche Jahr, sondern auch den nämlichen Tag als Datum der Druckvollendung tragen. Dies gab Veranlassung, die Ausgabe von Münster als einen Nachdruck derjenigen von Mainz zu erklären. Die Ersten, die dies thaten, waren die Bibliographen Magné de Marolles 1783 und La Serna Santander 1795 und 1803. Diesen stimmten Brunet, Wachler, Ebert, Wilhelm Wackernagel und Andere, von Neuern Dr. A. von der Linde bei. La Serna schreibt: «Der Canonicus von Münster war feiner (als ein anderer von ihm angeführte) Kopist; denn indem er den Mammotrectus nach Schöffer's Ausgabe wieder abdruckte, hat er nur einige Worte der Unterschrift gestohlen und um seinen Betrug zu decken, die Vorsicht gebraucht, die

---

[1]) Was unter den Ausdrücken Dutt, Dutlin oder Dütlein, also Düttleinzieher zu verstehen ist, kann man aus dem von Günther Zainer um 1470 gedruckten seltenen Vocabularius ersehen. Darin ist erklärt:

Mamma, dutt, est membrum lactifluum mulieris.
Mammilla, diminutivum, dutlin.

Jahrzahl beizubehalten». La Serna führt dann die Unterschriften beider Ausgaben an, damit, wie er sagt, «der Leser mit desto grösserer Leichtigkeit den Vergleich machen und den Betrug selbst bemerken könne».

Auch ich will die Schlussschrift der Mainzer Ausgabe anführen. Sie lautet:

> Explicit mammetractus Arte imprimen-
> di seu caracterizandi absque calami ex-
> aracione sic effigiatus. et ad eusebiam
> dei industrie per Petrum Schoiffer de
> gernszhem in ciuitate maguntina feli-
> citer consummatus. Anno dominice incarna-
> cionis. M. CCCC lxx. in vigilia Martini.

«Ist es denn wahrscheinlich — ruft La Serna aus — dass Peter Schöffer zu Mainz und Helias Helie zu Münster im Argau dieses Werk, auch wenn sie es zu derselben Zeit unter die Presse gebracht, alle beide gerade am Vorabend des hl. Martins endigen konnten! Wenn aber dieser merkwürdige Umstand uns die Falschheit der in der Münster'schen Ausgabe angegebenen Jahrzahl beweist, so gibt es jedoch auch eine andere Ursache, die uns beweist, dass diese Jahrzahl gewiss von der Schöffer'schen Ausgabe abgeschrieben ist. Diese Ursache entspringt aus dem Gebrauche der Signaturen».

Und nun behauptet La Serna, dass in der Ausgabe unseres Chorherrn Signaturen vorkommen, während solche in den andern von ihm 1472 und 1473 gedruckten Büchern fehlen, woraus er den Schluss zieht: «Man muss also zugeben, dass der Münster'sche Mammotrectus von Helias von Laufen erst nach dem Jahre 1473 gedruckt sein könne».

Diesen Aussprüchen des belgischen Bibliothekars haben Diejenigen. die sie ihm nachschrieben, viel mehr Gewicht beigelegt, als sie verdienen. Denn La Serna hat die Münster'sche Ausgabe gar nicht selber gesehen; er kannte sie nur aus den mangelhaften Angaben von Andern. Ihm lag bei Abfassung

seiner Abhandlung nur die Venediger Ausgabe von 1476 vor[1]). Seine Hauptbeweise können überdies vollständig widerlegt werden.

Die Behauptung, die Münstererausgabe sei ein Nachdruck der Mainzer, ist völlig grundlos und konnte nur aufgestellt und so lange aufrecht erhalten werden, weil offenbar keiner der angeführten Gelehrten die beiden Ausgaben einer auch nur oberflächlichen Vergleichung unterzogen hat. Der Text eines jeden ist durchaus selbständig, beruht auf verschiedenen Handschriften, die vielfältig von einander abweichen. Jede Ausgabe enthält zahlreiche Abweichungen von der andern. Auch die Reihenfolge der Abschnitte ist nicht überall dieselbe. Ebenso kommen in jeder Ausgabe Gegenstände vor, die in der andern fehlen.

Gleich grundlos ist die Behauptung bezüglich der Schlussschrift, namentlich die Behauptung Ebert's, der sagt, sie stimme ganz mit der Schöffer's überein. Wir haben ja gehört, dass sogar nur wenige Worte miteinander übereinstimmen. Einzig das Datum ist dasselbe, wenn auch in etwas verschiedener Form. Hier scheint nun allerdings ein sonderbarer Zufall mitgespielt zu haben; oder hierin mag es einer der beiden Buchdrucker dem andern nachgemacht haben. Welcher aber, bleibt ein Geheimniss, das wohl kaum zu lösen ist.

Der englische Schriftsteller Dibdin hat die Meinung geäussert, nicht Helias Helie, sondern Schöffer habe dem Andern nachgedruckt. Aber auch dieser Vorwurf ist unverdient, da, wie gesagt, die beiden Ausgaben so viel von einander abweichen.

Diejenigen Zeichen in der Münsterer Ausgabe, die La Serna, nicht nach eigener Einsicht, sondern nach den bei Andern gefundenen Angaben, als Signaturen angesehen hat, sind, wie Herr

[1]) Selbst Christgau, der doch 1740 eine eigene Abhandlung über den Mammotrectus herausgegeben hat, kannte die Ausgabe von Münster nicht aus eigener Einsicht, sondern nur nach der spärlichen Angabe von Maittaire.

Die kleine Schrift von Christgau selber ist so selten geworden, selbst auf grossen Bibliotheken nicht zu finden, dass sie den meisten Bibliographen, z. B. Pfeiffer, Denis, Helmschrott etc. unbekannt geblieben ist. Mir ist gelungen, ein Exemplar zur Einsicht zu erhalten.

Bibliothekar Schiffmann von Luzern vor Jahren schon und Klemm kürzlich wieder nachgewiesen haben, und wovon ich mich ebenfalls überzeugt, gar keine Signaturen, haben nicht die Absicht, wie diese, sondern sind nur zum Zwecke des Registers angebracht. Damit zerfällt auch der Beweis, dass aus diesem Grunde der Mammotrectus von Helie erst nach 1473 oder 1474 gedruckt sein müsse.

Dass aber unser angestrittenes Buch wirklich in dem Jahre, dessen Datum es trägt, druckvollendet war, beweisen mit aller wünschbaren Klarheit die handschriftlichen Eintragungen, die in dem Exemplare der Bürgerbibliothek in Luzern enthalten und in der Festschrift von Aebi von 1870 trefflich nachgebildet sind. Aus denselben geht hervor, dass der Luzerner Chorherr Heinrich Wempel dasselbe bereits den 27. November 1470, d. h. am 18. Tage nach Beendigung des Werkes, gekauft hat, und zwar um drei Gulden.

Vor solchen Beweisen müssen alle Zweifel verstummen. Trotz alledem hat von der Linde noch im Jahre 1878 die Aussprüche La Serna's aufrecht erhalten und Aebi's Festschrift nach seiner Art persifflierend ein Beromünster'sches Anspruchli genannt. Erst in seiner Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst ist nun auch er dazu gekommen, die Wahrheit anzuerkennen.

Es kann also nicht mehr behauptet werden, dass die in Beromünster gedruckte Ausgabe des Mammotrectus ein Nachdruck nach der Ausgabe von Peter Schöffer, nicht mehr bestritten werden, dass sie 1470 gedruckt worden und eine selbständige erste Ausgabe dieses Werkes wie diejenige von Schöffer ist.

Es bleibt uns in der Mammotrectusfrage noch ein Punkt zu berühren übrig, der auf fast komische Weise zeigt, wie sehr noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Deutschland, selbst in Gelehrtenkreisen, die geographischen Kenntnisse über die Schweiz im Argen lagen. Unser Herausgeber und Drucker des Werkes sagte von sich, er sei Chorherr ecclesiae

villae Beronensis in pago Ergowiae sitae. Nun studirten und stritten mehrere deutsche Gelehrte dreissig Jahre darüber herum, was das für eine Ortschaft und wo sie gelegen sei. Der berühmte, hochverdiente Schellhorn erörterte hiebei die alte Gaueintheilung Helvetiens, nahm an, Beromünster müsse eine grosse Ortschaft, eine Stadt sein, weil darin ein Chorherrenstift existirte, und kam zum Schlusse, es müsse Bern gemeint sein, obschon ja in der Schlussschrift ausdrücklich gesagt ist, Münster liege im Aargau, wozu diese Gegend damals noch gehörte. Ein Zweiter vermuthete, die villa Beronensis sei Burgdorf, ebenfalls im Bernergebiet; ein Dritter behauptete, es sei die Propstei Büren im nämlichen Kanton, die aber gar nie existirte.

Die Heimat des Chorherrn Helias Helie und die Familie, der er angehörte, waren bisher unbekannt. Einige meinten, er stamme vom Schlosse Laufen am Rhein, andere, von dem Ministerialengeschlechte derer von Laufen von Basel; ein Dritter dachte, wie er mir vor Kurzem noch seine Ansicht brieflich mittheilte, an die Stadt Laufen am Neckar. Alle diese Meinungen sind unrichtig. Helie gehörte einem wohlhabenden und angesehenen Bürgergeschlechte des Städtchens Laufen an der Birs an. Dort bestand nämlich im 14. und 15. Jahrhundert ein Geschlecht des Namens Elie oder Eli. Die Beweise für Letzteres liefern zwei Urkunden von 1392 und 1418. Nach der erstern bekleidete damals Johann Elie das Amt eines Meyer von Laufen; nach der zweiten lebte vor 1414 in Laufen eine Wittwe Eli mit dem Vornamen Geri, die auch Bürgerin dieses Städtchens war.

Von den frühern Gliedern dieses Geschlechtes sind ausserdem zwei Geistliche bekannt, beide des Vornamens Konrad, beide nicht viele Jahre im Alter von einander verschieden. Der ältere studirte um 1375 sehr wahrscheinlich an der Universität Prag, wo wenigstens in diesem Jahre ein Conradus de Basilea (d. h. aus dem Bisthum Basel) vorkommt; um 1381 war er öffentlicher kaiserlicher Notar und Notar des Chorherrenstifts Beromünster, wurde 1389 als Generalvikar und Offizial der Kirche von Basel von Bischof Imer von Ramstein in Geschäften

nach Rom gesandt, war 1392 und 1393 Official des Bischofs Friedrich von Blankenheim; 1418 wurde ihm von Papst Martin V. am Concil von Constanz, an dem er Antheil nahm, die erledigte Würde eines Bischofs von Basel übertragen, die er aber ablehnte. Von 1398 bis 1418 bekleidete er auch die Stelle des Propstes des Chorherrenstiftes zum Grossmünster in Zürich, auf die er in diesem Jahre resignirte; er starb 1426.

Der jüngere Konrad Helie von Laufen studirte zuverlässig um die Jahre 1385 und 1387 an der Prager Universität, wurde dann Domherr in Basel, war von 1402 bis zu seinem Tode im Jahre 1452 Leutpriester am Fraumünster in Zürich.

Um die Lebenszeit unseres Chorherrn-Buchdruckers und noch einige Zeit später bekleideten mehrere Glieder seines Geschlechtes Pfarrstellen in Dörfern im Kanton Luzern, in der Gegend von Münster. Heinrich Helie von Laufen, der im Jahre 1498 starb, war Leutpriester in Wangen, sein Sohn[1]) Wilhelm um 1542 Kirchherr in Buttisholz. Um die Jahre 1482—1504 war Peter Helias von Laufen Kirchherr zu Eich; ebendaselbst lebte auch um 1522 ein zweiter Heinrich Helie oder Heinrich von Laufen, ein Laie (?). Wahrscheinlich war Peter ein Bruder des Elias Elie, und Anna Helie, die Mutter des Kaplans Heinrich Dörfliger in Schwarzenbach, eine Schwester unseres Buchdruckers. Letztere lebte noch bis 1513.

Helias Helie war ein naher Verwandter, wahrscheinlich Brudersssohn des Conrad Elie, des Propstes von Zürich und soll um 1400 geboren worden sein. Bereits im Jahre 1419 erhielt er auf Empfehlung des Herzogs von Oesterreich und des Grafen Johann von Thierstein eine Chorherrenpfründe am Stift zu Münster, die eben Joh. Ulrich Truchsesz von Diessenhofen aufgegeben hatte. Elie's Onkel, der Propst, ordnete mit dessen Vorgänger die daherigen Geldverhältnisse und bezahlte für ihn zwei mit der Pfründe übernommene Schuldposten. Im

---

[1]) Dass Wilhelm ein Sohn dieses Heinrich war, zeigt eine Eintragung im handschriftlichen Schwarzbuche von Münster.

Jahre 1425 erklomm Elias, wie er in den Stiftsakten gewöhnlich einfach heisst, unter den am Stifte bestehenden drei Rangordnungen unter den 21 Chorherren eine Stufe höher, indem er auf Resignation des Chorherrn Rudolf von Hallwyl unter die Diaconi gelangte, da er als Subdiaconus hatte anfangen müssen, und so ging es weiter, bis er die oberste Staffel erstiegen, d. h. bis er in die Reihe der sieben ältesten Chorherren kam. Viele Jahre lang war er dann der Senior des Stifts. Daneben besorgte er bis zu seinem Tode die Leutpriesterstelle zu Neudorf bei Münster. Zu den höhern Stiftswürden, zu derjenigen eines Kustors und eines Propstes wurde er, trotz der Berechtigung, die ihm sein Altersrang gab, wohl nur aus dem Grunde nie erhoben, weil er einem bürgerlichen Geschlechte angehörte. Denn seit Jahrhunderten befanden sich die beiden Stellen stets nur in den Händen von Adelichen; erst nach der Zeit Elie's gelangten auch Bürgerliche dazu. Auch Geschäftstüchtigkeit und Arbeitseifer hätten Helie zu diesen Würden befähigt. Zudem besass er eine Eigenschaft, die bei Bekleidung dieser Stellen ebenfalls sehr im Interesse des Stiftes gewesen wäre, nämlich die, dass er fast fortwährend persönlich in Münster lebte, während zu seiner Zeit sowohl der Probst, als der Kustor beinahe immer ihren Aufenthalt zum grossen Nachtheile des Stiftes ausser demselben, oft weit entfernt von ihm hatten. Als daher im Jahre 1469 Jost von Silinen zum Propst von Münster gewählt wurde, machte man es diesem förmlich zur Bedingung, seine regelmässige Residenz am Stifte zu halten. Aber auch Silinen befolgte diese Vorschrift nicht lange, da er, dem König von Frankreich bekannt geworden, von diesem in seinen Zwistigkeiten mit Herzog Karl von Burgund als Helfer zur Ausführung tiefgehender diplomatischer Pläne ausersehen, zu seinem Rathe, dann zum Bischof von Grenoble und zuletzt zum Bischof von Sitten ernannt wurde. Daneben behielt er noch Jahre lang die Propstei von Münster bei, und so konnte er nur selten daselbst anwesend sein und seine Pflichten als Stiftsvorsteher nur mangelhaft erfüllen. Jedoch scheint der tiefblickende Diplomat, der trotz seiner sonstigen

hohen Eigenschaften wegen seiner französischen Gesinnung und Politik und moralischer Gebrechen später einen so kläglichen Ausgang nahm, den Helie in seinen typographischen Bestrebungen gefördert, jedenfalls aber nicht gehindert zu haben.

Helie als ältester Chorherr hatte unter diesen Umständen, obschon Silinen einen Propststatthalter eingesetzt, fortwährend eine Menge Stiftsangelegenheiten zu besorgen, Rechnungsverhältnisse zu ordnen, Prozesse zu leiten, was aber für heute Alles im Weitern unerwähnt gelassen werden muss. Gleichwohl fand der thätige geistesfrische Mann noch Zeit genug, die Buchdruckerkunst zu lernen und auszuüben, während neben trefflichen Männern einige andere damalige Chorherren am Stifte ein ödes, d. h. unnützes, unlöbliches Leben führten, wie sich der Kustor von Münster, Burkard von Lütishofen, zwischen 1483 und 1489 in einer Beschwerdeschrift an die Regierung von Luzern selber ausdrückt. Als Leutpriester von Neudorf wohnte Helie nicht dort selbst; er besorgte die nahe gelegene Pfarrei von Münster aus. In Münster bewohnte er, wie Hr. Pfarrer Estermann überzeugend nachweist, ein altes Schloss, das vor ihm einem Zweige der Ritterfamilie Truchsess von Wohlhausen gehört hatte. Im ehemaligen Rittersaale übte er seine Druckerei aus. Noch vor wenigen Jahrzehnten sah man darin an den Wänden einzelne Bogen von seinen Druckwerken aufgeklebt.

Helie starb im Jahre 1475 und mit seinem Tode ging auch die Druckerei wieder ein.

V.

Sehen wir nun nach, was sich zu Gunsten der Buchdruckereien in Burgdorf und in Rougemont, die auf kurze Zeit im 15. Jahrhundert bestanden haben sollen, anbringen lässt.

Es sind zwei kleine Schriften vorhanden, an deren Ende gesagt ist, dass sie in der Stadt Burgdorf gedruckt worden seien. Die eine ist die Abhandlung des Jacobus de Clusa de apparitione animarum post exitum et earundem receptaculis, die andere eine Legende des hl. Wolfgang. Beide wurden gedruckt im Jahre 1475.

Faulmann in seiner Geschichte der Buchdruckerkunst entscheidet sich zu der Annahme, in dem Druckorte sei nicht Burgdorf im Kanton Bern, sondern die kleine Stadt gleichen Namens im Herzogthum Lüneburg zu verstehen. Aeschlimann in seiner in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts geschriebenen Burgdorfer Chronik nimmt unser Burgdorf dafür in Anspruch und fügt im Weitern bei, die Buchdruckerei sei im dortigen Franziskanerkloster gewesen. Auch die Erkundigungen, die ich dort gehalten, stimmen damit überein. Namentlich schreibt mir ein alter Burgdorfer Bürger, dass er in seiner Familie und in der Schule bei jedem Anlasse gehört habe, die im 15. Jahrhundert in unserem Orte existirende Buchdruckerei sei in dem in der Mitte der letzten Zwanzigerjahre abgebrochenen Franziskanerkloster etablirt gewesen.

Der Bestand eines Franziskanerklosters in Burgdorf um die angegebene Zeit steht urkundlich fest, ebenso dass damals die dortigen Einwohner eine grosse Verehrung für den hl. Wolfgang, Bischof von Regensburg, hatten. Gerade zu dieser Zeit nahmen sich der Guardian und Convent des Barfüsserordens zu Burgdorf vor, eine Bruderschaft und dazu einen Altar in St. Wolfgang's Ehre aufzurichten und den mit etlichem Gezierd zuzurüsten. Da sie es aber, wie sie berichteten, ohne ehrbarer Leute Handreichung nicht vermochten, so veranstalteten sie eine Steuersammlung. Auch die Regierung von Solothurn unterstützte die Franziskaner in diesem Vorhaben, erliess 1481 ebenfalls ein offenes Ausschreiben und empfahl ihren Angehörigen die Verabreichung von freiwilligen Gaben zu diesem Zwecke. Die Errichtung der Wolfgangsbruderschaft sammt Altar im Zusammenhang mit dem Drucke der Wolfgangslegende dürfte die alte Tradition von der frühern Buchdruckerei im bernischen Burgdorf ebenfalls unterstützen, so dass dieselbe kaum mehr in Zweifel gezogen werden darf[1]).

[1]) Auch Sinner in seiner Bibliographie p. 268 sagt: «Die Burgdorfer Drucke gehören nicht nach Deutschland, sondern nach Burgdorf, im

VI.

Mehrere und noch schwerer wiegende Beweise lassen sich beibringen für die Druckerei in Rougemont, von denen wir jedoch für jetzt nur folgende anführen wollen.

Eine alte Sage hat sich erhalten, in der Propstei des Ordens von Clugny zu Rougemont in der ehemaligen Grafschaft Greierz an der Saane sei vor alten Zeiten eine Druckerei gewesen. Diese Ueberlieferung erhält viel Licht durch ein Druckwerk, nämlich des Karthäusers Rollewink Fasciculus temporum, welches Heinrich Wirzburg von Vach, Ordensmann im ehemaligen Priorat zu Rougemont, mit Verbesserungen und Zusätzen im Jahre 1481 herausgegeben. Ob der verbessernde Herausgeber zugleich der Drucker, erhellt nicht genug aus der zu wenig bestimmt ausgedrückten Unterschrift; doch hat es viele Wahrscheinlichkeit, besonders auch durch die in diesen Gegenden erhaltene Sage[1]). In diesem Sinne brachte auch Prosper Marchand in seinem 1740 erschienenen Buche über die Geschichte der Buchdruckerkunst eine kurze Angabe. Gegen diese Annahme machte aber einer der Genfer Bibliothekare von 1740, Baulacre, das witzelnde Wortspiel, es sei bis dahin die Presse in der Gruyère nur dazu verwendet worden, die Käse zu drücken, um sie compakter zu machen.

Auch die andern öffentlich laut gewordenen Stimmen verneinen das Bestehen einer Buchdruckerei in diesem Orte. So sagt 1851 Sinner in seiner Bibliographie: « Die Druckerei in Rougemont, trotz der bestehenden Tradition, ist eine Fabel. Diess wird Joh. Rickli, früher Kantonsbibliothekar in Lausanne, erweisen » [2]). Statt unserem Rougemont nimmt von der Linde

Kanton Bern. Dieses kann Pfr. Trechsel nach den Papieren seines sel. verstorbenen Vaters beweisen ». Ich wäre sehr dankbar, von Familiengliedern zu vernehmen, was diese Papiere über die Frage enthalten.

[1]) Göldlin in Konrad Scheuber.

[2]) Ob Rickli später einen derartigen Nachweisungsversuch irgendwo veröffentlicht hat, ist mir nicht bekannt.

Rotenmünster in der Nähe von Rottweil an. Rottenmünster oder Rothmünster war aber, was dieser neueste Geschichtsschreiber über die Buchdruckerkunst übersehen hat, nicht ein Cluniacenser-, sondern ein Cistercienser-Kloster und zudem eine Frauenabtei, in der Heinrich Wirzburg nicht Mönch sein konnte.

Ausser der alten Sage sprechen noch zwei Umstände für die Möglichkeit, dass diese Ausgabe des Fasciculus temporum in der Herrschaft der Grafen von Greierz gedruckt sein könne. Die Schlussschrift derselben lautet: Chronica, que dicitur fasciculus temporum, edita in alma vniuersitate colonie agrippine super renum a quodam devoto cartusiensi finit feliciter. Sepius quidem jam impressa, sed negligentia correctorum in diuersis locis a vero originali minus juste emendata. Nunc vero non sine magno labore ad pristinum statum reducta cum quibusdam additionibus per humilem virum fratrem Heinricum Wirtzburg de Vach monachum in prioratu Rubeimontis ordinis cluniacensis sub Lodouico Gruerie comite magnifico Anno dni. 1481.[1])

Im folgenden Jahre erschien in Basel durch Bernhard Richel eine andere Ausgabe, deren Schlussschrift ganz gleich ist, mit Ausnahme des Schlusses, der so lautet: -- Nunc vero non sine magno labore ad pristinum statum reducta — per humilem virum Bernhardum Richel civem Basiliensem 1482.

Kein Mensch hat bis zur Stunde daran gezweifelt, dass diese letztere Ausgabe von Richel gedruckt ist. Warum sollte nun der Druck der erstern, deren Schlussschrift in dieser Beziehung völlig gleich lautet, nicht mit gleichem Rechte dem Heinrich Wirzburg zugeschrieben werden dürfen?

[1]) Als Kuriosität sei erwähnt, dass ein neuerer Zürcherschriftsteller oder Büchermacher glaubte und seinen Lesern angab, das geistliche Stift in Rougemont habe Wirzbourg de Wack geheissen! Denn in seinem 1846 herausgegebenen Handlexikon des Schweizerlandes p. 524 schreibt Johann Jakob Leuthy: «Hier (in Rougemont) wurde 1481 eine Buchdruckerei angelegt von den Ordensgeistlichen des bei der Glaubensverbesserung aufgehobenen Cisterzienser-Priorats *Wirzbourg de Wack*».

Dafür spricht aber noch ein zweiter Umstand. Wirzburg bringt uns auch die wichtige Angabe, unter welchem Grafen von Greierz er seine Arbeit gemacht. Damit will er doch gewiss nicht bloss sagen, dass er unter ihm seine Correcturen und Zusätze angefertigt, sondern doch offenbar das viel Wichtigere, dass unter diesem Grafen, in seiner Herrschaft das Werk gedruckt worden sei. Das hat man vermuthlich nur darum bezweifelt, weil es nicht bekannt war, dass dieser Mönch auch Buchdrucker war, während man es von Richel wusste.

Nun stellt sich aber der noch triftigere dritte Umstand heraus, dass Wirtzburg sich wirklich auch mit Buchdruckerei beschäftigte. Denn in einem Pariser Bücherkatalog fand Hr. Dufour, Direktor der öffentlichen Bibliothek in Genf, ein Werk verzeichnet, das im Jahre 1479 in Genf durch Heinrich Wirtzburg und Adam Steinschaber gedruckt worden sei[1]). Damit zerfallen doch wohl auch die Zweifel gegen die Buchdruckerei in Rougemont[2]).

---

[1]) Ausser dem Fasciculus soll in Rougemont auch eine Bibel gedruckt worden sein. So berichtet z. B. Vulliemin im I. Band p. 351 seines Werkes: Der Kanton Waat, wofür er sich auf das Zeugniss einer Sage stützt. Im II. Band p. 183 (und 161) aber widerruft er seine Angabe, dass in Rougemont eine Druckerei bestanden und sagt: nach einer nähern Prüfung dürfen wir dieselbe für irrig halten. Sprecher aber in seiner später herausgekommenen Ausgabe des Ortslexikons von Lutz behauptet neuerdings, Vach soll in Rougemont nebst dem Fasciculus auch die Vulgata gedruckt haben. Unter den in Hains Repertorium verzeichneten Bibelausgaben findet sich keine, die einen Anhaltspunkt darbietet, dass dieselbe in Rougemont gedruckt sein könnte. Gleichwohl ist es nöthig, dass die Sache noch näher untersucht werde. Wer weiss weitern Aufschluss? Wo erschien die Angabe zum erstenmale? In dem 1740 erschienenen Werke Prosper Marchands über die Buchdruckergeschichte, in Leu's Lexikon und in der 1781 herausgekommenen Voyage historique et litteraire dans la Suisse (II. 78) etc. ist dieselbe nicht erwähnt.

[2]) Da sich Hr. Dufour seit Jahrzehnten mit der Geschichte der Buchdruckerei in Genf beschäftigt und darüber eine besondere Schrift herauszugeben gedenkt, so lasse ich in meinem Werke Genf weg.

VII.

Sehr nahe beim Stift Münster, im Städtchen Sursee, bestand im fünfzehnten Jahrhundert, wenigstens vorübergehend, ebenfalls eine Buchdruckerei. Hier erschien Schradins Reimchronik des Schwabenkrieges, deren Druck den 14. Jan. 1500 vollendet wurde, also unzweifelhaft noch im vorhergehenden Jahre angefangen worden war. Diese Ausgabe ist aber von solcher Seltenheit, dass Viele an deren Dasein gezweifelt haben. Man kennt nur je ein Exemplar auf der Stadtbibliothek in Bern und derjenigen in Luzern. Ein drittes Exemplar kaufte 1738 Landammann Schmid von Uri, dessen jetziger Aufbewahrungsort mir nicht bekannt ist. — Wegen dieser Seltenheit wurde im Jahre 1847 im vierten Bande des «Geschichtsfreund» eine neue Ausgabe veranstaltet[1]).

---

[1]) Siehe Geschfrnd 4 p. 3 und Bächtold's Gesch. der deutsch. Literatur p. 200 und Noten dazu p. 49.

DIE HÜLFSVERPFLICHTUNGEN

DER XIII ORTE.

Von

HANS WEBER.



Angeführte Druckwerke.

Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede.

Anshelm Valerius, Berner Chronik. Bern 1825/33.

Anzeiger für schweizerische Geschichte.

Archiv für schweizerische Geschichte.

Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern. XIII. 2.

Argovia, Jahresschrift der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau.

Balthasar, F., Gedanken und Fragmente zur Geschichte des gemeineidgenössischen Rechts. Luzern 1783.

Blumer, J. J., Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien. St. Gallen 1850/58.

Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. Zweite Aufl. Zürich 1856.

Derselbe, Geschichte des schweiz. Bundesrechts. Zweite Aufl. 1875.

Derselbe, Das moderne Völkerrecht. Zweite Aufl. Nördlingen 1872.

Dändliker, K., Geschichte der Schweiz. Zürich 1884/87.

Dierauer, J., Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft. I. (Bis 1415). II. (Bis 1516). Gotha 1887/92.

Eichhorn, K. F., Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Vierte Ausgabe. Göttingen 1834/36.

Elgger, C. v., Kriegswesen und Kriegskunst der schweiz. Eidgenossen im XIV., XV. und XVI. Jahrhundert. Luzern 1873.

Fäsi, J. C., Staats- und Erdbeschreibung der ganzen Helvetischen Eidgenossschaft, derselben gemeinen Herrschaften und zugewandten Orten. Zweite Aufl. Zürich 1768.

Fäsi, J. C., Versuch eines Handbuchs der schweiz. Staatskunde. Zürich 1796.

Fontes rerum Bernensium. Bern 1883/89.

Forschungen zur deutschen Geschichte. Herausgegeben von der historischen Commission bei der königl. Academie der Wissenschaften. Göttingen 1862 ff.

Geschichtsforscher, Der schweizerische. Bern 1812/52.

Geschichtsfreund, Mittheilungen des historischen Vereins der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Gierke, O., Das deutsche Genossenschaftsrecht. Berlin 1868/81.
Grimm, J., Deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen 1828.
Grimm, J. u. *W.*, Deutsches Wörterbuch.
Helvetia, Denkwürdigkeiten für die XXII Freistaaten der schweiz. Eidgenossenschaft. Herausgegeben von J. A. Balthasar. Zürich und Aarau 1823/33.
Heusler, A., Zur Entstehung des eidg. Defensionals. Basel 1855.
Heusler, A., jun., Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter. Basel 1860.
Derselbe, Institutionen des deutschen Privatrechts. Leipzig 1885/86.
Hilty, C., Vorlesungen über die Politik der Eidgenossenschaft. Bern 1875.
Derselbe, Revision und Reorganisation. Bern 1882.
Derselbe, Die Bundesverfassungen der schweiz. Eidgenossenschaft. (Festschrift). Bern 1891.
Holtzendorff, W., Handbuch des Völkerrechts. Berlin 1885/89.
Jahrbuch für schweiz. Geschichte, herausgegeben auf Veranstaltung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.
Jähns, M., Heeresverfassungen im Völkerleben. Zweite Aufl. Berlin 1885.
Kopp, J. E., Geschichte der eidg. Bünde. Leipzig und Berlin 1845/71.
Derselbe, Urkunden zur Geschichte u. s. w. I. Luzern 1835. II. Wien 1851.
Lauffer, J., Beschreibung helvetischer Geschichte. Zürich 1736/39.
Leu, H. J., Allgemeines schweiz Lexicon. Zürich 1747/65.
Lexer, M., Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch. Zweite Aufl. Leipzig 1881.
Liebenau, Th. v., Die Schlacht bei Sempach. Gedenkbuch zur fünften Säcularfeier. Luzern 1886.
Matile, G. A., Monuments de l'histoire de Neuchâtel. Neuchâtel 1844/48.
Meyer, J., Geschichte des schweiz. Bundesrechts. I. Winterthur 1878.
Mohr, Th., und *Conradin, V.*, Codex diplomaticus. Cur 1848/61.
Müller, Joh. v., Geschichten schweiz. Eidgenossenschaft. Leipzig 1806/8. Mit den Fortsetzungen von Glutz-Blozheim, Hottinger, Vulliemin und Monnard. Zürich 1816/53.
Niebuhr, C. G., Vorträge über römische Alterthümer. Berlin 1858.
Oechsli, W., Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Zürich 1886.
Derselbe, Die Anfänge der schweiz. Eidgenossenschaft. (Festschrift). Zürich 1891.
Derselbe, Orte und Zugewandte. Im Jahrbuch. XIII.
Osenbrüggen, E., Das alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter. 1868.
Pertz, Monumenta Germaniæ historica.
Platner, V., im Archiv für civ. Praxis. L. Ueber offene und verschlossene Briefe.

Quellen zur Schweizergeschichte. Herausgegeben von der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Recueil diplomatique du Canton de Fribourg. Fribourg 1839/77.

Revue de droit international.

Sammlung der vornehmsten Bündnussen u. s. w. welche die Cron Franckrych Mit Loblicher Eydgnossschafft Und Dero Zugewandten Ins gesamt und ins besonders auffgerichtet. Bern 1732.

Schreiber, H., Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. Br. 1828/29.

Schröder, R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1889.

Segesser, A. Ph. v., Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. Luzern 1851/58.

Derselbe, Beiträge zur Geschichte des Stanserverkommnisses. In dessen Sammlung kleinerer Schriften, II, 1 ff.

Siegel, H., Deutsche Rechtsgeschichte. Berlin 1886.

Simler, Josias, Von dem Regiment Der Lobl. Eydgnossschaft. Erläutert und fortgesetzt von H. J. Leu. Zweite Aufl. Zürich 1735.

Solothurnisches Wochenblatt. Solothurn 1810/34.

Stettler, F. Das Bundesstaatsrecht der schweiz. Eidgenossenschaft vor dem Jahre 1798. Bern und St. Gallen 1844.

Derselbe, Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern. Bern und St. Gallen 1845.

Stettler, M., Schweitzer-Chronica. 1626.

Stobbe, O., Handbuch des deutschen Privatrechts. Berlin 1871/85.

Strickler, J., Lehrbuch der Schweizergeschichte. Zürich 1874.

Trouillat, J. et (Tome V) *L. Vautrey,* Monuments de l'histoire de l'ancien Evêche de Bâle. Porrentruy 1859/67.

Tschudi, Aeg., Chronicon helveticum. Herausgegeben von J. R. Iselin. Basel 1734/36.

Turicensia, Beiträge zur zürcherischen Geschichte. Zürich 1891.

Vischer, W., Geschichte des schwäb. Städtebundes d. J. 1376—1389. (In den Forsch. z. deutsch. Gesch. II. 1 ff., III. 1 ff.

Vogel, Les privilèges des Suisses. Ohne Angabe von Druckort und Jahreszahl. (Ein 1770 in Bern erschienener Abdruck des 1731 in Paris erschienenen Werkes. Haller, Bibl. VI, Nr. 1807.)

Waitz, G., Die Verfassung des fränkischen Reichs. I. Dritte Aufl. II. u. III. Zweite Aufl. Kiel und Berlin 1882/85.

Waldkirch, J. R. v., Gründliche Einleitung zu der Eydgnössischen Bunds- und Staats-Historia. Basel 1757.

Welti, E., Der Gerichtsstand in Forderungsstreiten nach den bis 1798 abgeschlossenen eidg. Staatsverträgen. Inaug.-Diss. Bern 1888.

Zeerleder, C., Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern. Bern 1853/55.

Zeerleder, A., Die Berner Handfeste (Beitrag zur Berner Festschrift). Bern 1891.

Zeitschrift für schweiz. Recht. Herausgegeben von Andreas Heusler.

Zellweger, J. C., Geschichte der diplomatischen Verhältnisse der Schweiz mit Frankreich, von 1698 bis 1784. St. Gallen und Bern 1848 49.

Derselbe, Urkunde zur Geschichte des appenzellischen Volkes. Trogen 1831 38.

(Eine Anzahl dieser Werke ist dem Verfasser in verdankenswerthester Weise von Herrn Prof. Dr. König in Bern zur Benützung überlassen worden.)

Abkürzungen.

Anz.	= Anzeiger für Schweizerische Geschichte.
Archiv	= Archiv für schweiz. Geschichte.
B. V.	= Bundesverfassung.
F. R. B.	= Fontes Rerum Bernensium.
R. A.	= Rechtsalterthümer.
R. G.	= Rechtsgeschichte.
Rec.	= Recueil dipl. du Canton de Fribourg.
S. W.	= Solothurner Wochenblatt.
St. V.	= Stanserverkommniss.
V. R.	= Völkerrecht.

Wo die Quellenangabe eines Citates fehlt, ist jeweilen die Sammlung der eidg. Abschiede gemeint.

Die arabischen Zahlen bedeuten die Seiten, wenn nichts Anderes angegeben ist.

Bei mehrfach angeführten Urkunden wird die Quelle nicht immer wiederholt.

Einleitung.

Die politischen Ziele, welche mit den ersten Bünden angestrebt wurden, sind in denselben nicht angegeben. Der Bund von 1291 sagt einfach: «quod homines vallis Uranie universitasque vallis de Switz, ac communitas hominum intramontanorum vallis inferioris, maliciam temporis attendentes, ut se et sua magis defendere valeant et in statu debito melius conservare, fide bona promiserunt» u. s. w. In demjenigen von 1315 heisst es: «daz wir dar umbe daz wir versehen und fürkemen die herte und die strenge dez cites und wir desto baz mit fride unde mit gnaden beliben möchten und wir unser lip und unser guet deste baz beschirmen und behalten möchten, so han wir uns.... versichert und gebunden» u. s. w. Nur die Bestimmungen über die Wahl des Richters sind ein Fingerzeig, dass es sich um Sicherung oder Erlangung der Reichsunmittelbarkeit handelt. In den spätern Bünden wechseln diese Ziele; aber das hauptsächlichste Mittel zur Erreichung derselben bleibt immer das gleiche: gegenseitige Hülfsverpflichtung mit Gut und Blut gegen alle ungerechten Angriffe, kämen sie von aussen oder innen. Und damit diese gegenseitige Unterstützung um so freudiger geleistet werde und daher um so wirksamer sei, muss jede Störung des Friedens unter den Verbündeten möglichst vermieden und darf unter keinen Umständen offene Fehde unter denselben geduldet werden. Sobald daher Zerwürfnisse eintreten, ist jede Selbsthülfe ausgeschlossen und sind dieselben zu Minne oder zu Recht beizulegen.

Diese Sätze und deren nähere Ausführungen bilden den Hauptinhalt der alten Bünde. Sie begründen noch keinen Staat und finden sich in vielen ähnlichen Verbindungen und Eidgenossenschaften damaliger Zeit in gleicher Weise. Aber ohne sie wäre die allmälige Entstehung eines eigentlichen Staatswesens unmöglich gewesen, wie sie denn auch noch in der heutigen Bundesverfassung enthalten sind.

Aber nicht nur unter sich, sondern auch gegenüber auswärtigen Staaten sind die Orte solche Verpflichtungen zu gegenseitiger Hülfe eingegangen, durch Schutzbündnisse, die später in einfache Soldverträge und Militärkapitulationen ausarteten. Ihr Inhalt und deren Folgen beeinflussen von den Burgunderkriegen an in hervorragender Weise das staatliche und politische Leben der Eidgenossenschaft, welches ohne genaue Kenntniss derselben nicht verstanden werden kann.

Die vorliegende Abhandlung will versuchen, an der Hand der Quellen und der sie erklärenden und ergänzenden historischen Thatsachen diese Hülfsverpflichtungen der XIII Orte nach Innen und Aussen darzustellen. Der einzige Weg zur Klarlegung dieser, sowie überhaupt aller Rechtsverhältnisse des «Bundes der obern deutschen Lande» ist der rechtsgeschichtliche. Die Zugehörigkeit zum römischen Reiche deutscher Nation hat es nicht nur mit sich gebracht, dass das Privatrecht der deutschen Schweiz einzig aus der deutschen Rechtsgeschichte sein Verständniss finden kann und mehr germanisches Recht in sich erhalten hat, als es in Deutschland selbst der Fall ist; sondern auch die Entwicklung unsrer staatsrechtlichen Verhältnisse, einen so eigenartigen Verlauf sie auch genommen, hat ihre Wurzeln in der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte und kann nur aus und mit ihr verstanden werden. Je gründlicher wir aber unser altes Staatsrecht kennen, um so offener liegen unsere heutigen Rechtsverhältnisse da, die mit jenem in viel engern Beziehungen stehn, als man sich gewöhnlich vorstellt. Die Bestimmungen unsrer heutigen Bundesverfassung weisen stetsfort auf die Vergangenheit als ihren Schlüssel zum Verständniss hin.

Als Quellen sind hauptsächlich die eidgenössischen Abschiede mit ihren Urkundensammlungen benützt worden nebst andern Quellenwerken älterer und neuerer Zeit, soweit sie auf die zu besprechenden Verhältnisse Bezug haben. Sie sind stets angegeben. Speziell aber haben wir eines Aktenstückes zu erwähnen, auf das nachher immer Bezug genommen wird, nämlich des Projektes eines allgemeinen eidgenössischen Bündnisses von 1655. Dasselbe ist zwar schon oft angeführt, in seiner Entstehung aber noch nicht einlässlich dargestellt und inhaltlich fast noch gar nicht verwerthet worden. (Vergl. Lauffer XVIII, 239; Fäsi I, 196; Stettler, B. R. vor 1798, 34; Vuillemin in Müller's Forts. X, 92; Blumer II, 74; Segesser III, 42; Hilty, Revision und Reorganisation 35 ff.; Derselbe, Festschrift 296; Dändliker II, 707. Nur die Bestimmungen über den persönlichen Gerichtsstand sind verwerthet von E. Welti, Inaug.-Diss. 46.) Es bildet aber dieses Projekt in unserer staatlichen Rechtsgeschichte eine so eigenthümliche Erscheinung und mit seinen ebenfalls vorhandenen Motiven nebst bezüglichen Instruktionen an die Gesandten ein so wichtiges Dokument zur Aufklärung der staatsrechtlichen und politischen Situation damaliger Zeit, sowie zur Auslegung der alten Bünde, dass es nicht überflüssig erscheinen mag, auf dessen Entstehung und Charakter etwas näher einzutreten, obschon der Gegenstand nicht in direktem Zusammenhang mit unserm Thema steht.

Die seit der Reformation unter den Orten eingetretene konfessionelle Spaltung hatte ihre bedenklichste Seite in den Sonderbündnissen, welche dieselben mit ihren Glaubensgenossen in- und ausserhalb der Schweiz abschlossen. Diese Separatverbindungen waren um so gefährlicher, als die Eidgenossenschaft schon vorher, obschon sie in den Mailänderkriegen den Höhepunkt ihres äussern Glanzes erreicht hatte, im innersten Mark krank war. Denn seit Ludwig XI. dieselbe durch Einführung des Söldnerdienstes, der Jahrgelder und Pensionen, Frankreichs Interessen dienstbar zu machen gewusst hatte, frass dieses Gift immer weiter um sich und die Tagsatzungen

boten gar oft nur das widrige Bild eines Kampfes zwischen den Parteigängern der verschiedenen ausländischen Staaten, welchem derselben um das grössere Geld die Schweiz zur Ausbeutung für fremde Zwecke überlassen werden solle. Wie sehr diese Abhängigkeit vom Auslande das ohnehin schwache staatsrechtliche Band der Eidgenossenschaft lockern und die Korruption fördern musste, dessen war man sich vollständig bewusst, ohne die Kraft zu besitzen, dem Uebel zu steuern. Wenn daher seit Beginn der Reformation sich auf beiden Seiten die Augen auf Hülfe nach Aussen richteten, so war das nichts Auffallendes, und ebensowenig, dass man leichten Herzens zu Sonderverbindungen unter den Orten und Zugewandten schritt, auch wenn dieselben dem Wortlaut und Geiste der alten Bünde widersprachen und die bereits bestehende Zerfahrenheit dadurch vergrössert werden musste. Hatte man sich ja nicht einmal über eine Formel zur vorgeschriebenen periodischen Beschwörung der Bünde einigen können, so dass dieselbe von 1520 bis 1798 nicht mehr vorgenommen wurde.

Zürich hatte 1527 mit Constanz das christliche Burgrecht eingegangen; ihm schlossen sich im Jahr darauf Bern und St. Gallen und 1529 Biel, Mülhausen und Basel an. Zweck war eine nähere Verbindung der evangelischen Stände und zugewandten Orte, sowie einiger protestantischen deutschen Reichsstädte zur Vertheidigung der evangelischen Lehre. Gegen diesen verhängnissvollen Schritt konnten die katholischen Orte bezüglich Basel, St. Gallen und Mühlhausen aus dem doppelten Grunde Einsprache erheben, dass diese laut ihren Bünden bei Streitigkeiten unter den Eidgenossen zur Neutralität (stille sitzen) verpflichtet waren, während sie mit dem Burgrecht offene Parteistellung nahmen, ferner dass sie nach Inhalt ihrer Bündnisse ohne Einwilligung der Mehrheit der Gegenkontrahenten keine Verbindungen eingehen durften. Auf dieses christliche Burgrecht antworteten die V katholischen Orte (Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug), von Oesterreich aufgemuntert, am 22. April 1529 mit einem viel weiter gehenden Bündniss mit Ferdinand,

Erzherzog von Oesterreich und König von Ungarn, nachdem die VI Orte (Freiburg) schon am 12. März 1529 ein Burgrecht mit Wallis zu konfessionellen Zwecken abgeschlossen hatten, dem 1533 auch Solothurn beitrat und das mehrfach erneuert wurde. Wallis selbst hatte schon 1528 mit Savoyen für 101 Jahre ein gegen Lausanne und Genf, sowie gegen einen kirchlichen Umsturz gerichtetes Bündniss eingegangen.

Durch den ersten Landfrieden (26. Juni 1529) wurde das Ferdinand'sche Bündniss aufgehoben; die christlichen Burgrechte unter den protestantischen Kantonen und Zugewandten blieben jedoch bestehen, während bezüglich Constanz später unterhandelt werden sollte, eine Ungleichheit, die sich beim zweiten Landfrieden (20. November 1531) heimbezahlte, welcher diese Burgrechte aufhob, aber dasjenige mit Wallis bestehen liess[1]).

Zwischen dem ersten und zweiten Landfrieden hatten Zürich, Bern und Basel noch christliche Burgrechte mit Schaffhausen und Strassburg und in Verbindung mit dem letztern ein «christliches Verständniss» mit dem Landgrafen Philipp von Hessen eingegangen; auch diese wurden durch den zweiten Landfrieden aufgehoben.

Damit waren aber die Sonderbünde nicht aus der Welt geschafft; an die Stelle der aufgehobenen traten neue. Schon 1560 schlossen die V Orte in einem Beibrief zum Bündniss, das sie am 11. November d. J. nebst Solothurn (1572 auch Zürich) mit Savoyen eingegangen, ein Separatabkommen betreffend Hülfeleistung in Glaubenssachen, und 1577 folgte ein neuer Vertrag der VI Orte mit dem gleichen Staat, der mehrfach erneuert wurde; 1565 kam sodann ein Bündniss der V Orte mit Papst Pius IV. zu Stande, 1579 ein solches der VII Orte (Solothurn) mit dem

[1]) Bern machte nach dem Landfrieden einen neuen Versuch (IV, 1 b. 1242. 1250 51), durch ein Bündniss mit allen oder einigen Orten Constanz in eine dauernde Verbindung mit der Eidgenossenschaft zu bringen. — Die Abkündungen des Burgrechts Seitens Zürich und Bern an Constanz sind abgedruckt im Anzeiger 1859, S. 116.

Bischof von Basel und 1586 unter den gleichen Orten der goldene (borromäische) Bund, dem später auch Appenzell I.-Rh. (1600) und katholisch Glarus (1655) beitraten, ebenfalls mit mehrfacher Erneuerung; 1587 folgte das Bündniss der VI Orte mit Spanien-Mailand, dem sich später auch Appenzell I.-Rh., der Abt von St. Gallen und Rottweil anschlossen; auch dieses wurde zu verschiedenen Malen erneuert.

Ein dem goldenen Bund entsprechendes Separatbündniss ist unter den evangelischen Orten nie abgeschlossen worden; dagegen suchten sich die führenden Stände Zürich und Bern durch neue Verbindungen mit verwandten Städten und ausländischen Staaten zu stärken und gingen zu diesem Zwecke ein ewiges Bündniss mit Genf (1584) und Strassburg (1588) und je ein solches von 12 Jahren mit Baden-Hochberg (1612) und Venedig (1615) ein. Später erfolgten Verhandlungen mit England (Cromwell) und Holland. Dagegen blieben jene Orte glücklicherweise der deutschen Union fern, welche die Schweiz wahrscheinlich in den dreissigjährigen Krieg verwickelt hätte.

Frankreich, die älteste Tochter der Kirche, hat es in seiner äussern Politik von jeher mit derjenigen Religion gehalten, die ihm am meisten Nutzen brachte; zu Hause streng katholisch und grausam gegen die Hugenotten, war es ihm sehr angenehm, zur Bekämpfung derselben in den katholischen Orten zahlreiche Söldner zu finden, während zuweilen reformirte Schweizer in den Reihen der Hugenotten standen; dagegen konvenirte ihm die Verbindung jener Orte mit Spanien-Mailand gar nicht, gegen dessen und Oesterreichs Uebermacht es stets und überall ankämpfte. So stund es in den Bündner Wirren aus gleichem Grunde auf Seite der Protestanten, wie im dreissigjährigen Kriege; seine Opposition galt dem Hause Habsburg, dem es nicht durch den Besitz der Bündner Pässe und des Veltlins eine direkte Verbindung Oesterreich-Spanien (Tyrol-Mailand) zugestehen wollte. Seine Bündnisse suchte es immer auf alle Orte auszudehnen, und dieselben umfassten katholische und evangelische Stände, wenn auch nicht immer

alle. Möglichst viele schweizerische Söldner zu erhalten war stets Frankreichs Hauptbestreben; deren Konfession war ihm gleichgültig.

Wir haben nicht nöthig, die innern Zerwürfnisse der Schweiz zwischen dem zweiten und dritten Landfrieden (1656) zu schildern; sie sind bekannt. Es war ein Zustand des bewaffneten Friedens, der jeden Augenblick wegen der geringfügigsten Veranlassung in wirklichen Krieg übergehen konnte und es zu thun auch mehr als einmal auf dem Punkte stand. Die gemeinsamen Bande wurden immer lockerer; die alten Bünde, welche nicht mehr beschworen wurden, kamen nach und nach in Vergessenheit; die Schweiz theilte sich in zwei Lager, von denen jedes seine besondern Tagsatzungen hielt, deren Anzahl weit grösser war, als diejenige der gemein-eidgenössischen, welche später vollständig aufhörten, so dass nur die Abnahme der Jahresrechnungen über die gemeinen Herrschaften die Vertreter der Orte noch zusammen führte. Eine Eidgenossenschaft existirte in That und Wahrheit nicht mehr, und wenn sie sich nicht vollständig auflöste, so lag der Hauptgrund wohl im Gefühl der gegenseitigen Abhängigkeit, indem kein Theil für sich etwas Besseres an die Stelle des Bestehenden zu setzen im Stande war. Die Gefahren des dreissigjährigen Krieges hatten zwar das Gefühl der Zusammengehörigkeit wieder etwas wach gerufen und einige Tagsatzungsbeschlüsse zum Zwecke gemeinsamen Handelns veranlasst; allein die Eintracht dauerte jeweilen nicht länger als die Gefahr. Ebenso war es im Bauernkrieg. Einträchtig hatten Luzern und Bern die Bauern des Entlibuchs und Emmenthals niedergeworfen und nachher schonungslose Grausamkeit geübt; aber es lag kein Segen in dieser blutigen gemeinsamen Arbeit; sie stiftete keinen Frieden weder zwischen den Orten, noch zwischen Behörden und Volk. Die Aufständischen, welche, wie ihre Regenten, über den Glaubenshader hinweg sich die Hände gereicht hatten, mussten bald erfahren, dass weder die Reformation, noch die im westfälischen Frieden erlangte Unabhängigkeit zur Verbesserung ihrer politischen und

sozialen Lage gemacht worden seien. Aristokratischer Absolutismus oben, Druck und Verbitterung unten, tiefgehendes allseitiges Misstrauen, genährt durch eine bis zu eigentlichem Hass gesteigerte konfessionelle Zerrissenheit, wobei man sich beidseitig mit der Hoffnung trug, durch fremde Hülfe den Gegner schwächen zu können; zu all dem noch Hetzereien des Auslandes, welches die Schweiz nie so sehr als abhängiges Land behandelte, als seitdem sie formell unabhängig geworden war[1]) — das war die Lage der Eidgenossenschaft in der Mitte des 17. Jahrhunderts.

In diesen Zeiten staatlichen Jammers und Elendes tritt eine Erscheinung zu Tage, die wenigstens den Beweis liefert, dass noch eine Anzahl einsichtiger Patrioten vorhanden war, welche die Situation vollständig erkannten und sich zu einem gemeinsamen letzten Versuch aufrafften, die alte Eidgenossenschaft vor dem Verderben zu retten. Der Versuch schlug fehl. Trotzdem bietet der Vorgang des Interessanten und Lehrreichen genug. Wir stehen nämlich vor dem ersten Versuch einer totalen Bundesrevision, dem ersten Projekt einer schweizerischen Bundesverfassung.

Wir haben bereits bemerkt, dass die von den reformirten Orten zu verschiedenen Malen zum Zwecke der Auffrischung der alten Bünde angeregte Beschwörung und Erneuerung derselben, welche nach dem Stanzer Vorkommniss alle fünf Jahre stattfinden sollte, nicht zu Stande kam, während anderseits die enge Verbindung der katholischen Stände durch den goldenen Bund, welcher dieselben nicht nur zur gegenseitigen Aufrechthaltung und Vertheidigung des alten Glaubens verpflichtete,

[1]) So hatte sich allmälig auch die Sitte gebildet, dass Frankreich und Oesterreich ihre Mittheilungen nicht nur an Zürich, als den eidgenössischen Vorort, sondern gleichzeitig auch an Luzern, den Vorort der katholischen Kantone richteten und daher thatsächlich die Trennung der Schweiz in zwei Abtheilungen anerkannten, weil es ihnen dadurch leichter wurde, die Schweiz zu beherrschen. Zellweger, Gesch. d. dipl. Verh. I, 163.

sondern der auch allen frühern Bünden vorgehen sollte, es den evangelischen Orten nahe legte, eine solche Verbindung ebenfalls einzugehen.

Schon auf einer Konferenz der IV evangelischen Städte (Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen) in Aarau vom 22. September 1572 (IV. 2. S. 499) war auf die Kunde der Bartholomäusnacht hin (24.—25. August) die Besorgniss ausgesprochen worden, es möchte sich diese Verfolgung nicht auf Frankreich allein beschränken, sondern weiter auf andere Stände und Anhänger der evangelischen Religion ausgedehnt und zur Vollziehung des tridentinischen Conciliums geschritten werden, so dass man bezüglich der gegenseitigen Hülfeleistung im Fall der Noth eine Vereinbarung traf. Bei einem thätlichen Angriff auf eine Stadt oder deren Unterthanen sollen die andern Orte oder Städte ihr treuen Beistand und Hülfe leisten und zur Beschützung des gemeinsamen Vaterlandes und der evangelischen Religion Leib, Ehre, Gut und Blut «darstrecken»; jedes Ort soll an seinen Grenzen sorgsam wachen und für Proviant und Munition sorgen. Den evangelischen Zugewandten (St. Gallen, Mühlhausen und Biel) soll hievon Mittheilung gemacht werden, um von ihnen zu erfahren, wessen man sich im Fall thätlicher Anfechtung gegen sie vertrösten könne. Zu gleichem Zweck soll auch einigen benachbarten evangelischen Fürsten, Herren und Städten, als Württemberg, Strassburg u. s. w., die drohende Gefahr vorgestellt werden. Vier Monate nach Abschluss des goldenen Bundes meldet sodann der Abschied über eine Konferenz der evangelischen Orte (vier Städte und Glarus) in Aarau vom 16. Februar 1587: Weil die VII katholischen Orte kürzlich zu Luzern ein starkes Bündniss ihres Glaubens wegen abgeschlossen und mit öffentlichem Eidschwur bekräftigt haben, wird von den Gesandten der IV evangelischen Städte darüber Rath gehalten, ob man die im Jahr 1572 einander gethanen Zusagen über Erhaltung der christlichen Religion wiederum erneuern, oder sich ebenfalls mit dem Eidschwur verbinden wolle (V, 1, I. S. 5). Die Gesandten sollen das an ihre Obern

bringen, damit diese sich darüber entschliessen. Die Sache blieb aber liegen, bis an einer Konferenz der fünf evangelischen Orte in Aarau vom 16. September 1596 (l. c. 420) Zürich die Anregung machte: Da man je länger je mehr erkenne, dass die «papistischen» Orte in Glaubenssachen zusammenhalten und vor einigen Jahren desshalb ein Bündniss abgeschlossen haben, so werde es vonnöthen und gut sein, dass auch die IV evangelischen Städte in Sachen, die ihre christliche Religion und Religionsgenossen antreffen, gegen einander sich verpflichten, damit man auf den Fall, dass dem einen oder andern Ort der Religion halber etwas widerführe, wisse, wessen man sich zu einander zu versehen habe. Jedes Ort soll seine Meinung darüber Zürich mittheilen. Aber erst in der Konferenz der evangelischen Orte und Zugewandten vom 9. und 10. August 1604 in Aarau erscheint das Traktandum wieder (709) in Form einer neuen Anregung Zürichs: dass die evangelischen Orte und Zugewandten sich näher an einander schliessen und zum Schirm der evangelischen Religion und «zum schühen und schrecken» ihrer Widerpart eine Vereinung und Religionsverständniss aufrichten, wozu der sieben Orte Religionsbund wohl etwas Anleitung geben könne. In der Konferenz der evangelischen Orte und Zugewandten vom 25. August 1606 in Aarau (791) folgt ein gleicher Anzug Seitens Schaffhausen, ebenso in derjenigen vom 10. Juni 1608 (871, ohne Bezeichnung des antragstellenden Ortes); wiederum in derjenigen vom 8. Dezember gl. J. (901) Seitens Zürich. Dabei wird bemerkt: obgleich Basel und Schaffhausen nicht im alten Bunde (der VIII Orte) begriffen seien und in ihrem Bündniss «etwas Anhanges» stehe, so könnten ihnen doch die andern Orte ein solches Religionsverständniss nicht hindern oder übel nehmen, da auch Freiburg und Solothurn mit gleicher Kondition aufgenommen wurden, aber ohne der evangelischen Orte Vorwissen mit den V katholischen Orten in ein besonderes Bundes- und Bruderschaftsverhältniss der Religion halber getreten seien. Am 26. August 1610 Wiederholung der Anregung Zürichs (1019); einer solchen Vereinigung könne Seitens

der katholischen Orte auch um so weniger entgegengetreten werden, als die eidgenössischen Bünde vor der Reformation aufgerichtet worden und in denselben der Religion nirgends gedacht wird. Geht ad instruendum in den Abschied. Neuerdings am 20. September gl. J. (1025). Inzwischen waren die Bündnerwirren und der dreissigjährige Krieg ausgebrochen, welche die gegenseitige Kluft, aber auch die gemeinsamen Gefahren vergrössert hatten. In der Konferenz der IV evangelischen Städte vom 23. Februar 1621 (V, 2, I. 185) wird nothwendig erachtet, dass man sich einmal insgeheim bestimmt über die einander zu leistende Hülfe erkläre, und der Anzug in den Abschied genommen. In der Konferenz der evangelischen Städte und Orte vom 10.—13. Januar 1622 in Bern (l. c. 247) versprachen sich die Orte, weil der Eidgenossenschaft durch ausländische Gewalt je länger desto mehr zugesetzt wird und namentlich dessen an den Grenzen liegenden Orte von Gefahr bedroht werden, getreues Aufsehen und dass sie einander im Falle der Noth mit Leib, Gut und Blut beistehen werden (ähnlich der Vereinbarung von 1572). Das wird wiederholt in den Konferenzen vom 30. Mai, 28. Juli und 22. September (283, 297, 313). In derjenigen vom 2. Mai 1623 in Aarau (337) wird angezeigt, dass Frankreich, Venedig und Savoyen sich verbunden haben zur Restitution des von Spanien besetzten Veltlins und zur Wiedereinsetzung der (III) Bünde in ihren vorigen freien Stand, wobei die Orte zum Beitritt aufgefordert werden. Die Lage wird für hochbedenklich angesehen, weil man durch den Beitritt Oesterreich, durch den Nichtbeitritt Frankreich beleidigen könnte. «Weil sodann weder dem einen noch andern Fürsten wohl zu trauen sei und dieselben die Waffen ebensogut zur Unterdrückung der Eidgenossen, insbesondere der Evangelischen, ergreifen könnten, wie denn von dem einen und andern Ort Warnungen einlaufen, so soll dahin gestrebt werden, d a s s d i e XIII O r t e u n d d i e Z u g e w a n d t e n sich auf ein Neues mit einander vergleichen und verbinden . . . . . Die evangelischen Orte werden sich künftig in Baden erklären,

weil Basel und Schaffhausen ohne Einwilligung der Mehrzahl der Orte keine weitern Bündnisse eingehen dürfen».

Hier wird zum ersten Mal einer neuen Verbindung aller XIII Orte und deren sämmtlichen Zugewandten gerufen unter Verzicht auf ein spezifisch evangelisches Bündniss, wobei freilich die Art der Verbindung nicht angegeben wird. Allein schon auf den 25. Juni (350) hatte Zürich wieder eine Konferenz der vier evangelischen Städte angesetzt, um sich vertraulich zu unterreden, wie man bei den dermaligen «geschwinden und gefährlichen Läufen» einander im Nothfall beispringen könne und um «über ein gemeinsames evangelisches Defensionalwerk zu Rathe zu gehen», wobei man verschiedene Anordnungen vereinbart und sich gegenseitige treue Hülfe zusichert.

Wir verfolgen diese Verhandlungen hier nicht weiter (das Nähere s. Abschn. I. 6). Hervorzuheben ist nur, dass an der evangelischen Konferenz der IV Städte vom 12. und 13. März 1629 (571) ein Projekt zu einem solchen Defensionalwerk vorgelegt wurde, wobei der Abschied in bezeichnender Weise beifügt: Wenn man auch einerseits die Befürchtung nicht unterdrücken kann, es möchte durch ein solches Defensionswerk der evangelischen Städte «eine Trennung der Eidgenossenschaft herbeigeführt werden, die bis dahin nicht bestanden habe», da noch 1628 (12. März l. c. 541) sämmtliche Orte ihre Geneigtheit, das Vaterland zu schirmen, erklärt haben, so glaubt man andrerseits doch aus Gründen, welche der Erhaltung der wahren christlichen Religion entnommen sind, dass dieses Defensionswerk ..... nicht als ein Anlass zu einer Trennung könne angesehen werden, da ja die katholischen Orte durch den Bund von 1586 eher einen Anlass dazu gegeben hätten ..... Man ist aber der Ansicht, «dass man das Vorhaben den katholischen Orten zur Kenntniss bringen solle, in der Hoffnung, dass sie ebenfalls zur Theilnahme sich geneigt zeigen, jedenfalls es ohne ihr Vorwissen nicht ausführen dürfe». Das wird in der Konferenz vom 2./3. April in Aarau bestätigt, welche die Berathung eines Entwurfes dieses Defensionalwerkes zum

Zweck hatte. «Da dieses Defensionalwesen nicht als eine neue Verbindung anzusehen, sondern in den allgemeinen in den Bünden enthaltenen Bestimmungen begründet ist und einzig die Aufrechthaltung der Eidgenossenschaft, der geistlichen und leiblichen Freiheiten insgemein und der evangelischen Orte und Städte insbesondere bezweckt, so soll der Zutritt zu demselben allen übrigen Orten, evangelischen und katholischen, offen stehen und es soll die Sache gelegentlich bei einer gemeineidgenössischen Tagsatzung zur Sprache gebracht werden» (575). Das geschah; aber noch achtzehn Jahre lang zogen sich die Verhandlungen über ein solches evangelisches oder eidgenössisches Defensionalwerk hin, bis schliesslich unter dem Druck drohender Kriegsgefahren im Januar 1647 unter den XIII Orten der Abschied von Wyl zu Stande kam, d. h. eine Organisation gemeinschaftlichen Widerstandes sämmtlicher Orte für den Fall eines gewaltsamen Angriffs von aussen. Im Jahr 1668 folgte das eidgenössische Defensionale.

So war aus dem evangelischen Defensionswerk ein eidgenössisches geworden; aber nur gegen den gemeinsamen äussern Feind. War die Gefahr vorüber, so trat wieder die alte konfessionelle Spaltung unter den feindlichen Brüdern hervor mit gegenseitigem Misstrauen und tiefgehender Verbitterung. Kaum war daher der westfälische Frieden abgeschlossen und mit Beendigung des Bauernkrieges auch die innere Gefahr verschwunden, so trat das Projekt einer besonderen Verbindung unter den evangelischen Orten neuerdings hervor. In der Konferenz der evangelischen Städte und Glarus, abgehalten in Aarau den 21. und 22. Januar 1654 (VI. 1. S. 208), kam die Sache neuerdings zur Sprache. Auf Anzug von Bern wird in den Abschied genommen, «dass die zwischen den evangelischen Städten bestehenden Bundesartikel revidirt, hiemit die Gesandten für nächste Konferenz daraufhin instruirt werden sollen». Der Abschied über die Konferenz der evangelischen Orte (vier Städte, Glarus und Appenzell A.-Rh.) vom 15. April (l. c. 212) enthält sodann den Passus: «laut der im Januar gemachten

Anregung mögen die evangelischen Orte überlegen, wie sie gegenüber dem von den katholischen Orten miteinander und mit Spanien gemachten Bündnisse über ihre eigenen eidgenössischen Bündnisse eine erläuternde Verständigung erzielen können». In der Konferenz der evangelischen Orte und Zugewandten (Stadt St. Gallen, drei Bünde, Mühlhausen, Biel) vom 23. Juni (220) brachte Bern die Angelegenheit wieder vor; auf dessen Antrag wurde beschlossen, es «sollen die Bundesverträge, besonders in Bezug auf die gegenseitige Hülfeleistung, erläutert, die Ansichten von den die Baden'sche Jahrrechnung besuchenden Orten dannzumal mündlich, von den andern schriftlich mitgetheilt werden». Diese Jahrrechnungs-Tagsatzung fand am 5. Juli in Baden statt; am gleichen Tage traten auch die evangelischen Orte zu einer Konferenz zusammen, deren Abschied Folgendes berichtet (227): «Auf Anregung Berns und in Betracht, dass Zürich und Bern ihren eigenen, besonderen Bund haben, Glarus nur mit den fünf Orten, St. Gallen und Basel mit zehn, Schaffhausen mit elf, Appenzell mit zwölf Orten, seit der Reformation die papistischen Stände wieder enger unter einander und dazu noch mit Mailand, Burgund und mit dem Bischofe von Basel verbündet seien, wird in Bedenken zu nehmen und heimzubringen beschlossen, ob man nicht evangelischer Seits zusammen zu einem Bunde und Bundesinstrument sich verbinden und diese Verbindung der Vorberathung der vier Städte zuweisen solle, wobei zu erörtern wäre, wie man mit und neben den übrigen Orten sich gegen einen äussern Feind verhalten und den zu Wyl gemachten Abschied von 1647 in Anwendung bringen könne; wie man ferner gegen einen innern Feind in Angelegenheiten der Religion und des Polizeiwesens sich zu gegenseitiger Hülfeleistung verpflichten wolle; wie man endlich bei entstehendem Aufruhr einander zu sichern und das Verkommniss von Stans zu erläutern gedenke». Acht Monate später, in der Konferenz der evangelischen Orte vom 5. März (23. Februar alt. Kal.) 1655 in Aarau (239), welche u. A. zum Zweck hatte: Erläuterung und Erneuerung «des zwischen den

evangelischen Ständen bestehenden Bundes», wurde endlich beschlossen: «Ein Projekt, wie die evangelischen Orte ihre gegenseitigen Bündnisse erläutern und womöglich in Eines zusammentragen mögen, ist durch Burgermeister Waser und General von Erlach auszuarbeiten und auf einer folgenden Konferenz zu Aarau vorzulegen und den andern evangelischen Ständen zu übermitteln, doch vor Veröffentlichung zu sichern. Bei nächster gemeineidgenössischer Tagsatzung ist den sämmtlichen Orten vorzuhalten, wie der Inhalt der Bündnisse der Orte untereinander weder genau beobachtet werde, noch klar gekannt zu sein scheine, eine Erneuerung und Beschwörung derselben also Bedürfniss sei; sofern die katholischen Orte dazu nicht Hand bieten wollen, werde das für die Evangelischen ein neuer Grund sein, sich enger an einander anzuschliessen, wie die Katholischen auch gethan». Man wollte also noch einen neuen Versuch machen zu einer gemeinschaftlichen Erneuerung und Beschwörung der bisherigen Bünde durch alle XIII Orte und als Grund hiefür die katholischen Stände auf die vielfachen Uebertretungen der Bünde aufmerksam machen, welche nicht mehr klar gekannt zu sein scheinen; sollte dazu nicht Hand geboten werden, so läge hierin ein neuer Grund zu einer engern Vereinigung der evangelischen Orte, für welche inzwischen im Stillen ein Projekt ausgearbeitet werden soll.

Die Aussichten auf eine Verständigung werden aber bedeutend herabgestimmt, wenn man die Verhandlungen liest, welche 10 Tage später in einer Konferenz der Städte Luzern, Freiburg und Solothurn in St. Urban stattfanden (241, 242). Dort wird für die Korrespondenz ein geheimes Alphabet in Chiffern verabredet (abgedruckt VI, 1, Abth. II, 1750) und es fährt alsdann der Abschied fort: «Von Freiburg und Solothurn wird an die jüngstversprochene Mittheilung dessen erinnert, was die geheimen Kriegsräthe der fünf Orte im September 1651 zu Luzern verhandelt haben. Die Frage betreffend, an welchen Enden und Orten Luzern und Solothurn ihre Macht am füglichsten zusammenstossen könnten, erbietet Solothurn eine Unter-

suchung vornehmen zu lassen. Luzern wird ersucht, ebenso wie Freiburg und Solothurn sieben geheime Räthe zu bestellen. Bestimmungen über Wachtfeuer beizusetzen wird unterlassen, weil das oben angegebene Mittel zur Verständigung besser tauge. Um aber besonders bei einer «Ruptur» mit Bern gefasst zu sein, genügt das verabredete Korrespondenzmittel nicht; man sollte auch mit Wallis, Burgund, Savoyen, dem Bischof von Basel und andern vertrauten Nachbarn in Verbindung treten». Das Alles klingt mehr nach Krieg als nach einer neuen Bekräftigung der alten Bünde.

Die beiden Abgeordneten, Bürgermeister Johann Heinrich Waser aus Zürich und General Sigmund von Erlach aus Bern, wohl die zwei angesehensten Persönlichkeiten damaliger Zeit[1]), conferirten vom 31. März bis 2. April (21.—23. März alt. Kal.) in Königsfelden. Das Resultat dieser Unterhandlungen waren folgende, in der Hauptsache wohl von Waser herrührende Aktenstücke:

A) «Verzeigung worinen In underschidenlichen Pundtsver-Komnussen die ungleichheit seige, hiemit die verbesserung und Conciliation und auch zugleich die Zusamen Züchung In ein eintzig Pundts Instrumänt nothwändig».

M. a. W. eine Zusammenstellung der Ungleichheiten und der im Laufe der Zeit nothwendig gewordenen Ergänzungen und Verbesserungen derjenigen Bünde, an welchen die evangelischen Orte und Zugewandten betheiligt waren. Da in allen Bünden das Aendern, Mindern, Mehren und Erneuern derselben ausdrücklich vorbehalten war, so soll den gedachten Uebelständen dadurch abgeholfen werden, dass jene Bünde mit den nöthigen Verbesserungen in einen einzigen zusammengezogen werden. Hiezu diente das:

B) «Pundts instruments proiect», welches einen bezüglichen Entwurf enthielt.

[1]) Biographisches über Beide in Leu's Lexik. VI. 400. XIX. 187. Ueber Waser: Anzeiger 1890, 175.

C) «Bybrief über die püntnus zwüschen den Evang. Orthen».

Dieser Beibrief setzte für die genannten Orte die Art und Weise der gegenseitigen Hülfsleistugn fest, mit welcher man begegnen wolle:

1. «Einem allgemeinen ussern Find der Eidtgnoschafft,
2. Einem Religionsfind auch ussert der Eidtgnoschafft har,
3. Einem Religionsfind Inn der Eidtgnoschafft selbs,
4. und ufrührischen Underthanen,

weliche Fähl alle der liebe Gott gnedig abwenden wolle.»

Es sind diess diejenigen Punkte, welche in der Konferenz vom 5. Juli 1654 speziell als zu erörtern bezeichnet worden waren und in einem Abkommen zwischen Luzern, Uri, Schwiz und Unterwalden vom 14. November 1559 (IV, 2, S. 102), sowie in einem solchen aller katholischen Orte und der Abtei von St. Gallen vom Jahr 1631 (V. Abth. 2. I. S. 652) bereits ein Vorbild erhalten hatten.

D) «Erinnerung Zu besserer observanz dess Innhalts Eidtgnössischer Pündten, nach ietziger Zyten beschaffenheit».

Die Erinnerung enthält eine Zusammenstellung der stattgehabten, an der nächsten gemeineidgenössischen Tagsatzung vorzubringenden Uebertretungen und nothwendig gewordenen Verbesserungen sämmtlicher, also auch die katholischen Orte betreffenden Bünde. Diese sollten «nach ietzigem Unsserem Eydtgnössischen wesen fürsichtigklich accomodiert und erlütert werden». Das Aktenstück hat folgenden Eingang:

«Wiewol aller Orthen Lobl. Eydtgnoschafft zusammen habende Pündt uff ewig uffgerichtet und beschlossen, ist jedoch in denselben auch usstruckenlich versehen, dass man darinnen wohl möge erlüteren, minderen, oder mehren, wass nuz und und füglich syge. Von desswegen habend zu gegenwürtiger Zyt ehrliche vatterländische hertzen anlaass gegeben, etwas eigentlicher nachzudencken, wass für heilsamme Lobliche und nützliche sachen in den angezognen Eydtsgnössischen Pündten begriffen, unnd wie dieselben by der ietzigen welt einer vertraw- und wolmeinlichen berathschlagung zu deroselben mehrern und

bessern observantz hochnothwendig sygend: In gebürender gegen einanderen haltung nun der zyt da die Lobl. Eydtgnössische Pündt sind uffgerichtet worden, und unserer dissmahligen zyten, findet sich in vil wäg ein merklich grusser underscheid, und eben von desselben wegen erforderet ouch dess Landts heil und wolfart, wass in den Pündten loblich versehen, dass es nach ietzigem Unserem Eydtgnössischem wesen fürsichtigklich accomodiert und erlüteret werden. Dise erlüterung aber kan besser und füglicher nit beschehen dann wan man von einem jeden Puncten in den Pündten begriffen zu dem anderen schrytet, und daby ryfflich erduret wie derselbig nach der Intention unserer lieben Altforderen sollen gehalten werden, und wie Er von einer zyt zur anderen sey gehalten worden, alssdann wirt sich sonnenclar erscheinen, wie ein hohe nothurfft es syge, dass man ab den abwägen wider in die rechte Landtstrass kehren, und wass erlüterens manglet, nach ietziger zyten beschaffenheit ein anderen yfrig verbesseren helffen solle».

Am Schlusse heisst es:

«Dannerthin wann ein so heilsamme Erlüterung berathschlaget, und aller Orthen approbiert, ist sonderlich ouch zubedencken der anhang in allen Pündten, dass namlich dieselben ze fünff, old zehen Jahren umb sollind erneüweret, und geschworen werden; welches aber in so langer zyt nit beschehen, und aber ohne alles widersprechen von sonderbarer nutzbarkeit: dann hardurch der Inhalt der Pündten ouch jedermann bekandt wurde, dess sonsten nit ist, und uss mangel solcher wüssenschafft vil widriges begegnet; die Eydtgnössische treüw und Liebe wurde vil vermehret; der Eidgnoschaft feinden brechte es ein schühen, Ihren fründen aber ein trost.

Hieby aber wurde ouch nothwendig syn, wyl der Pundtsbriefen mit den Papistischen Orthen underschidenliche, sich zubedenken, ob dieselben auch möchten jn einen zusammen gezogen werden, oder wie der Pundtschwur derselben halber werde zuverrichten syn».

In diesem Schlusssatz liegt der Schwerpunkt der Königsfelder Vorschläge. Die Abgeordneten hatten sich nicht damit begnügt, wie im März von der evangelischen Konferenz war beschlossen worden, die Bündnisse der protestantischen Orte in ein einziges zusammenzutragen und die Punkte zu bezeichnen, welche gegenüber sämmtlichen Bünden nicht mehr genugsam beobachtet wurden, um damit die Beschwörung derselben durch alle XIII Orte anzuregen; sondern sie stellten in letzterer Beziehung einen alternativen Antrag: Entweder die sämmtlichen Bünde in einen einzigen zusammen zu ziehen, wie ein solches Entwurfsprojekt für die evangelischen Orte unter sich war vorgelegt worden (B), oder die Beschwörung der bisherigen Bünde zu veranlassen, wobei zu erörtern wäre, wie dieselbe möchte zu verrichten sein. Wie 1647 das evangelische Defensionsprojekt im Abschied von Wyl zu einer einheitlichen Wehrverfassung geführt hatte, so wurde hier auf politischem Gebiete die Aufstellung eines einzigen einheitlichen Gesammtbundes, an Stelle der verschiedenen bisherigen die XIII Orte in einzelnen Gruppen verbindenden und inhaltlich sehr abweichenden Bünde, angeregt, d. h. eine eigentliche, alle Orte umfassende eidgenössische Bundesverfassung, wie sie vorher nicht bestanden hatte und bis 1798 nicht zu Stande kam.

Diese vier Vorlagen wurden von den Abgeordneten den vier Städten in einem Abschied mitgetheilt, mit der Einladung, auf Mittwoch Abend den 2. Mai[1]) ihre Gesandten nach Aarau auf die Herberg zu einer Konferenz zu schicken und dieselben über verschiedene speziell bezeichnete Punkte zu instruiren, namentlich über die den Zugewandten im Projekt (B) anzuweisende Stellung.

[1]) Alten und 12. Mai neuen Kalenders; bekanntlich hielten die Reformirten bis 1700 am alten Julianischen Kalender fest, weil der neue durch Papst Gregor XIII. eingeführt war und daher die Angelegenheit nicht als eine astronomische, sondern als eine confessionelle angesehen wurde. Die katholischen Orte rechneten schon seit dem Anfang der achtziger Jahre des 16. Jahrhunderts nach dem verbesserten neuen Kalender

Alle diese Aktenstücke sind enthalten in Band G der im Bernischen Staatsarchiv befindlichen evangelischen Abschiede, Seite 1 ff. (VI, 1. S. 242. enthält einen Auszug aus denselben).

Am 3./13. Mai fanden die Verhandlungen statt (VI, 1. 246), für welche Bern seine Gesandten General von Erlach und Zeugherr Samuel Lerber am 23. April mit einer einlässlichen Instruktion versehen hatte, die sich ebenfalls im genannten Abschiedsband (S. 15 ff.) eingetragen findet. Während Zürich, Bern und Basel dem evangelischen Bundesprojekt und dem Beibrief mit einigen Abänderungen und dem Vorbehalt späterer Besprechung einiger Punkte zustimmten, nahm sie Schaffhausen ad referendum. Die zum evangelischen Bundesprojekt und dem Beibrief beschlossenen Abänderungen sind im Abschiedsband (S. 29 ff.) zu jedem einzelnen Artikel der Königsfelder Entwürfe angemerkt und diese, wie sie aus den Berathungen der Konferenz hervorgegangen, in VI. 1. Abth. II, 1750 ff. abgedruckt.[1]) Dann fährt der Abschied vom 13. Mai fort: «Hinsichtlich des Projektes der Revision der allgemeinen eidgenössischen Bündnisse werden sämmtliche Stände davon in Kenntniss gesetzt und eingeladen, ihre Gesandten auf die Jahrrechnung zu instruiren. Ob, wenn die katholischen Orte darüber nicht eintreten wollen, der Beibrief gleichwohl aufgerichtet werden soll, mögen die Regierungen in Ueberlegung ziehen». Die auf eine allgemeine Bundesrevision abzielenden Anträge der Abgeordneten wurden also angenommen und den übrigen Orten mitgetheilt (nach Lauffer XVIII. 242 durch ein Schreiben von Zürich und Bern an die übrigen elf Orte vom 26. Mai); ob dagegen ein bezügliches Project schon jetzt ausgearbeitet wurde oder ob diess erst später während der eidgenössischen Tagsatzung geschah, ist nicht ersichtlich. Nach dem folgenden Abschied war

[1]) Darnach ist die Bemerkung in VI. 1. 243, wonach die Königsfelder Entwürfe im Anhang an der oben citirten Stelle abgedruckt seien, zu berichtigen.

letzteres der Fall; jedenfalls wurde der Entwurf eines evangelischen Bündnisses als Grundlage genommen.

Diese Tagsatzung trat vom 4. bis 29. Juli in Baden zusammen. Ueber unser Traktandum berichtet der Abschied (VI, 1, I. 254): «Auf das an die Orte erlassene Schreiben von Zürich und Bern, es möchten die Bündnisse wieder beschworen werden, wollten zwar Einige nicht eintreten; indessen wurden die Bundesbriefe vorgelesen, ein dieselben in ein einziges Instrument vereinigendes Projekt entworfen und in den Abschied genommen, mit der Verabredung, dass jedes Ort bis zum folgenden Martinstag seine Erklärung darüber an Zürich abgebe. Nur Uri will die Angelegenheit auf bequemere Zeit verschieben». Demnach hatten Zürich und Bern den Antrag auf Beschwörung der alten Bünde und in Verbindung damit denjenigen auf Revision derselben gestellt; dem Beschluss nach zu urtheilen fand die Anregung keine unfreundliche Aufnahme; wenigstens wurde der Meinung Uri's, auf die Sache überhaupt nicht einzutreten, nicht beigestimmt, sondern das entworfene Revisionsprojekt in den Abschied genommen (abgedruckt VI, 1, II. 1760), mit der Verabredung, dass jedes Ort bis zum folgenden Martinstag seine Erklärung darüber an Zürich abgebe.

Allein die Angelegenheit nahm bald eine andere Wendung, und woher der Gegenwind kam, darüber lassen uns die Akten nicht im Zweifel. Während der Session der Tagsatzung hatten nämlich die katholischen Orte noch besondere Verhandlungen gepflogen, über welche wir aus dem Abschied (VI, 1, I. 257) Folgendes vernehmen: «Ueber das Vorhaben, die alten Bünde in eine neue Form zusammenzuziehen, schreibt der Legat[1]: Es möge zwar recht und gut sein, eine wahre und gute Einigkeit zu suchen; die katholischen Orte sollen sich aber wohl hüten, etwas einzugehen, was unter dem Vorgeben des Friedens nicht bloss zur Wiedererstellung des Schadens, so etwelche professores um ihrer verschuldeten Fehler willen erfahren, sondern zur

[1] Der päpstliche Nuntius Friedrich Borromäus (249).

Benachtheilung der katholischen Religion führen könne, worauf es protestantischer Seits wohl abgesehen sei». Wie weit diese Behauptung mit der Wahrheit im Einklang stand, ergibt sich am besten aus dem Inhalt des Projekts selbst, welches kein Wort über die konfessionellen Verhältnisse enthielt, so dass alle bezüglichen Verträge und Vereinbarungen intakt blieben, offenbar um eben das Scheitern des Schiffes an dieser gefährlichen Klippe zu vermeiden. Allein das Losungswort war gegeben, und wir finden bereits am Schlusse des gleichen Abschiedes (258) den bedenklichen Beschluss notirt, dass, wenn die XIII Orte den Bundesschwur zu veranstalten sich entschliessen, die katholischen Orte unter sich dasselbe thun sollen. Das bezog sich auf eine neue Beschwörung des goldenen Bundes, und da dieser die ausdrückliche Bestimmung enthielt, dass er für Hülfe in Glaubenssachen allen andern, auch ältern Bünden vorgehen solle, also auch denjenigen unter den XIII Orten, so wurde damit die Beschwörung dieser letztern eine reine Formalität.

Am 15 bis 17. September konferirten die VIII katholischen Orte wiederum (263). Der päpstliche Nuntius war zu dieser Konferenz absichtlich aus Bünden hergereist, um auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, den goldenen Bund neu zu beschwören; «es werde das das beste Mittel sein, die Gunst des heiligen Vaters zu gewinnen, den Protestanten einen Zaum anzulegen und bei der Bundeserneuerung der XIII Orte alles Religionsgefährliche zu vermeiden». Die Beschwörung wurde denn auch auf den 3. Oktober angesetzt. Gleichzeitig lag eine Einladung des Bischofs von Basel vor, auf den 17. Oktober doppelte Gesandtschaften nach Delsberg zu senden zum Zwecke der Bundeserneuerung mit demselben. Ebenso ein Schreiben von Wallis, betreffend «Erfrischung» des bestehenden Bundes. Unterdessen erhoben sich in Luzern Bedenklichkeiten, dass so schnell mit der Beschwörung des goldenen Bundes vorgefahren und dadurch möglicherweise die allgemeine eidgenössische Bundesbeschwörung gestört werde. Räthe und Hundert erklärten

sich jedoch bereit, an jener Beschwörung theilzunehmen, zugleich aber zu dem Bundesschwur der XIII Orte Hand zu bieten und zwar so, dass wenn der zu Baden gemachte Aufsatz (Revisionsprojekt) nicht gefalle, auf die alten Bünde geschworen werde. Diese Erklärungen wurden in der Konferenz gebilligt, aber ein bestimmter Entschluss verschoben. Daraus scheint hervorzugehen, dass damals wenigstens Luzern der Annahme des eidgenössischen Projekts nicht absolut entgegen war. Allein unglücklicherweise entstund nun Ende September der Streit wegen der Nikodemiten in Arth und damit war die Sache entschieden. Am 3. Oktober wurde der goldene Bund neu beschworen, katholisch Glarus in denselben aufgenommen und in der gleichzeitigen Konferenz der neun katholischen Orte der Streit mit Zürich verhandelt. Im Weitern berichtet der Abschied (269): «Hinsichtlich des jüngst in Baden gestellten Antrags, dass die XIII Orte neuerdings zusammen schwören sollen, wird man, wenn die Orte der andern Religion solches wieder vorbringen, sich darauf beschränken zu erinnern, dass es genügen würde, die alten Bünde zu halten, besser nemlich als es bei der letzten Unruhe geschehen».

Von hier an verschwinden Bundes-Erneuerung und Revisionsprojekt aus Abschied und Traktanden der eidgenössischen Tagsatzung und der katholischen Orte.

Die evangelischen Orte berietben vom 16. bis 19. November in Aarau (282). Man beschloss, sofern es bei der Tagsatzung in Baden zu Verhandlungen über die eidgenössischen Bünde komme, zu verlangen, dass die katholischen Stände auf ihr Separatbündniss, sowie auf die Bündnisse mit dem Bischof von Basel (welches inzwischen vom 18. bis 22. Oktober in Pruntrut erneuert worden war)[1], und andern Fürsten verzichten; unter-

[1] Zu Ehren der Erneuerung fand am 19. Oktober ein Bankett statt mit einem fünfstündigen Schauspiel: «David und Jonathan», wobei «Ihr Fürstl. Gn. Jonatham, die Herren Eydgnossen aber den David repräsentiert.» (273.)

dessen glaube man sich befugt, ebenfalls in ein besonderes Bündniss sich zu vereinigen, wesshalb der frühere Entwurf und Beibrief nochmals berathen wurden. Glarus und Appenzell nahmen dieselben ad referendum; die IV Städte acceptirten den Beibrief, Zürich, Bern und Basel auch den Bündnissentwurf, während Schaffhausen demselben eine zustimmende Erklärung auf nächste Tagsatzung in Aussicht stellte. Bezüglich des eidgenössischen Projektes nahmen die evangelischen Orte einen letzten Anlauf bei den Unterhandlungen über den dritten Landfrieden. Derselbe wurde vermittelt durch die neutralen Orte und die auswärtigen Gesandten, und in einer Konferenz zwischen Zürich und Bern vom 5. Februar in Aarau wurde man einig, den Vermittlern die Begehren direkt zu übermachen, von denen das erste lautete: «Die zusammenhabenden Bünde soll man künftig treulich, aufrichtig und redlich einander halten und selbe, wie bereits auf letzter badischer Jahrrechnung versucht worden, in Ein Instrument zusammenstellen; hingegen sollen die, den alten Bünden widerwärtigen, absönderlichen Traktate aufgehoben und kraftlos sein» (315). Allein diese Punkte wurden in den dritten Landfrieden nicht aufgenommen.

Ueber ein evangelisches Bündniss konferirten die protestantischen Orte noch verschiedene Male (369, 382, 403, 530, 570, 577, 586, 589, 804), zuletzt am 26. November 1670 in Baden (812). Man hielt es aber unnöthig, darüber etwas in Schrift zu verfassen, weil es unguter Nachred unterworfen wäre und man sich trotzdem beistehen könne. Das Bündniss kam wirklich nie zu Stande.

So wurde die gutgemeinte Idee, die Eidgenossenschaft durch Errichtung eines einheitlichen, für alle Glieder gleiche Rechte und Pflichten aufstellenden Gesammtbundes zu verjüngen und zu verstärken, für lange Zeit zu Grabe getragen. Statt Frieden Krieg, statt Milderung der Zerwürfnisse neue Feindschaft, statt Concentrirung der auseinandergehenden Kräfte neue Bestätigung und Bekräftigung der Sonderbündnisse. Der neu angefachte, vom Nuntius geflissentlich geschürte konfessionelle

Zwiespalt hatte die alten Gegensätze zwischen Städten und Ländern, die Furcht der letztern, von den ihnen an Grösse und Macht überlegenen protestantischen Orten Zürich und Bern erdrückt zu werden, in hohem Maasse gesteigert, Gegensätze, welche nie verschwunden waren, welche vor dem Stanser Verkommniss das Land dem Bürgerkrieg nahe gebracht und in der Reformation neue Nahrung gefunden hatten. Darin liegen offenbar die Faktoren, denen der Versuch einer einheitlichen Bundesrevision unterliegen musste, genau dieselben, welche später einige Orte von dem 1668 beschlossenen eidgenössischen Defensionale wieder abtrünnig werden liessen (S. Abschn. I. 6). Damit war aber die Ohnmacht der Schweiz konstatirt, aus eigener Kraft die nöthigen Reformen durchzuführen. Der Zersetzungsprozess nahm seinen Fortgang; das Schicksal der Eidgenossenschaft war besiegelt. Es kam, was kommen musste.

Und sie wäre weittragend gewesen, diese Bundesrevision von 1655; sie hätte gegenüber den bestehenden Verhältnissen einen constitutionellen Fortschritt geschaffen, wie vor- und nachher von gleicher Bedeutung keiner gemacht wurde. Zwar hatten schon bei der Errichtung des Stanser-Verkommnisses die Städte die Absicht gehabt, durch einen neuen zehnörtigen Bund die gemeinsamen Beziehungen der Eidgenossen festzusetzen, jedoch ohne Aussicht auf Erfolg und ohne dass ein Projekt ausgearbeitet worden wäre. Es wurden daher im Stanser-Verkommniss nur einige Punkte geordnet, unter ausdrücklicher Bestätigung der vorher unter den Orten bestandenen Bünde und Verträge. Auch der Versuch von 1776, wenigstens ein einheitliches Verfahren für das eidgenössische Recht zu schaffen, blieb erfolglos (VII. Abth. 2. 462. 494). Zweifelsohne wären auch durch den neuen Bund nicht alle Gegensätze verschwunden; aber der gute Wille, der die einheitliche Verfassung geschaffen, hätte mit derselben die Zersetzung zu einem grossen Theil aufhalten und weitere Fortschritte durchführen können. Es hätte dann das Jahr 1798 wahrscheinlich eine andere Eidgenossenschaft vorgefunden, die vielleicht im Stande gewesen wäre, dem Anprall von Aussen

zu widerstehen und von sich aus eine Neugestaltung an Haupt und Gliedern vorzunehmen. Ja hätte man nur soviel erreicht, dass wenigstens die alte Eidgenossenschaft ehrenvoller zu Grunde gegangen, so wäre schon dieser Gewinn gross genug.

Und dennoch, wie jede gute That, so hat auch diese ihre Früchte getragen. Anderthalb Jahrhunderte haben wir zwar durch das Scheitern der Revision für unsere staatliche Entwicklung verloren, die nicht mehr einzuholen sind. Aber durch das, was im Projekt steht und nicht darin steht, wissen wir wenigstens, was damals als schweizerisches Staatsrecht bereits Geltung hatte oder für Aufnahme in dasselbe reif gehalten wurde, und wir bekommen so einen Maassstab zur Beurtheilung der heutigen Verhältnisse. Wir sehen z. B. daraus, dass auf dem Rechtsgebiet einheitliche Grundsätze aufgestellt wurden, die heute noch nicht in der Bundes-Verfassung stehen. Und was man nicht aufzunehmen und nicht zu ändern wagte, das waren Verhältnisse, deren Heilung noch nicht möglich war. Die Beziehungen zu den Zugewandten wurden nicht geordnet, weil Eifersucht und Misstrauen eine nähere Verbindung oder gar die Aufnahme derselben als Orte hinderte. Die gemeinen Herrschaften blieben gleichfalls unberührt, indem neben den politischen auch die ökonomischen Interessen entgegenstunden. Aus dem gleichen Grund konnte man sich nicht entschliessen, Hand anzulegen an das corrumpirende Pensions- und Söldnerwesen. Die konfessionellen Verhältnisse endlich durften vollends nicht zur Sprache gebracht werden, wenn das Projekt nicht von vornherein scheitern sollte. Man musste also die Abhülfe all' dieser Missstände einer spätern Zeit überlassen. Heute ist dieselbe grösstentheils durchgeführt; nur die konfessionellen Gegensätze haben ihre Wirkung auf staatlich-politischem Gebiet noch nicht verloren. Dieselben ebenfalls zu überwinden und damit das nationale Band immer enger zu knüpfen, wird daher für alle Zeiten das Ziel verständiger und patriotischer schweizerischer Politik sein.

Wir lassen noch wörtlich die Beilage A zum Königsfelder

Abschied folgen, in welchem die formellen und materiellen Ungleichheiten aufgezählt sind bezüglich derjenigen Bünde, bei welchen evangelische Orte betheiligt waren, d. h. allen, mit Ausnahme des Drei Waldstätte- und Luzerner Bundes.

«1. Es beschicht in ettlichen Pündten die uffrichtung im Nammen der Heiligen dreyfaltigkeit[1]), oder in Gottes Nammen[2]).

In anderen Zugleich auch im Nammen der allersälligisten gebärerin Gottes, und des Himmelischen Heers[3]).

In ettlichen Pündten ist der Eid gericht uff Gott, und die Heiligen.

In anderen, wellches rächt ist, uff Gott allein.

2. Die Zill und Marchen, so in ettlichen Pündten[4]) der hilffsleistung halber gesetzt sind, mögent gägenwirtiger Zeith nit genugsam syn, als da siderharo der Arc an gemeinen und eigenthumblichen landen, sich Gott lob, um vil erwyteret und vermehret.

3. Ettliche Orth sind nit mit allen formalisch verpündtet; Als Glarus hat Keinen eignen pundt mit Bern, ist gleichwol auch in der Societet anderer Orthen nebet Bern begriffen in den Pündten gägen anderen Orthen. Die Statt Sant Gallen hat keinen Pundt mit Vry Basell, Schaffhussen, AppenZell, den drygen Pündten, Müllhussen und Biel, vnd hinwiderumb disse nit mit jehnen. Die drey Pündt sind auch nit mit Basell, Schaffhussen, AppenZell, Sant Gallen, Müllhussen und Biel, im verschribnen pundt begriffen. Und also disse auch nit mit jehnen. Biel ist allein mit Bern verpündtet, und doch bis uff den hütigen tag für ein Zugewandt Orth gehalten worden, und

[1]) Zürich-Bern. St.-V.

[2]) Zürich, Luzern, Drei Waldstätte, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn, Schaffhausen, Appenzell.

[3]) Basel.

[4]) Zürich, Zug, Glarus, Zürich-Bern, Freiburg und Solothurn, Appenzell (S. Abschn. I. 5).

by den allgemeinen Eidtgenössischen zusamen Kumfften bis anharo gesässen[1]).

4. Die formen der Mahnnungen umb die hilffsleistung sind auch ungleich. Die einen sind gerichtet vor der leistung uff zusammen Kümfften und berathschlagung by densälben und da der beklagte sich uff dass Rächt dess gemahnten Theils beruffte und der mahnnend dessen nit gestehen wolte, Jehnen auch hilff zu leisten, nit schuldig seyn solle, er thüge es dan gern[2]). Oder ob der mit demme man zu unwillen Kombt, dass Rächt pute uff gemein Eidtgnoschaft, sampt und sonders, sollte das Klagend Orth sich dessen benügen[3]).

Die anderen sind gesetzt uff die Eidtliche Erkantnus des mahnnenden[4]). Oder sonst uff ein gebührende mahnung durch botten oder brieff[5]). Uff wellcherley mahnungen dan der gemahnte ohne anders uffsyn, und syn hilff thun solle. Wyter ist ettlichen Orthen benommen ohne vorwüssen und zulassen der anderen Krieg anzuheben[6]), auch ufferlegt in vorfallenden Kriegen im Vatterland under den Eidtgnossen selbst sich gütlich zu interponieren, und nit zu parthygen[7]).

---

1) Glarus stand auch nicht im Bund mit Luzern und Zug; Zürich mit Bern erst seit 1423; Bern ursprünglich nur mit den drei Waldstätten mit indirekter Mahnung an und Seitens Zürich und Luzern, worauf 1492 auch Luzern dem Bund beitrat, nachdem 1423 derjenige Bern's mit Zürich vorangegangen. Luzern stand nicht im Bund mit Glarus und mit Bern erst seit 1492; Zug nicht mit Glarus und Bern. Bekanntlich war auch der Pfaffenbrief nur abgeschlossen von Zürich, Luzern, Zug, Uri, Schwyz und Unterwalden, der Sempacherbrief dagegen von allen VIII Orten nebst Solothurn und das St.-V. von den VIII Orten.

2) Zürich-Bern (S. Abschn. I. 13). — Bei Zürich, Bern und Zürich--Bern folgen die Berathungen nach der Mahnung auf Eid (S. Abschn. I. 2).

3) Die V neuen Orte, aber nicht deren Gegencontrahenten (S. Abschn. I. 13).

4) Zürich, Luzern, Zug, Glarus, Bern (S. Abschn. I. 1).

5) Drei Waldstätte und die V neuen Bünde.

6) Basel und Appenzell (Stettler 13 und Segesser III. 24 zählen irrthümlich auch Schaffhausen hieher, Simmler 214, 219 alle V neuen Orte. (S. Abschn. I. 12).

7) Basel, Schaffhausen und Appenzell (S. Abschn. II. 1 b. Nicht auch *Freiburg und Solo*thurn, wie Stettler 48 annimmt).

Widerumb werdend die unCösten über die belägerungen dem mahnenden Theil, oder desse der Krieg ist in den Einten völlig ufferlegt[1]), und dass eroberende auch allein gelassen[2]). In anderen aber nur zum theil, und ist dass eroberende uff ein gemeine theilung gesetzt[3]).

5. Die gesetzten Mallstatten sind ungleich, und kan sonderlich under den Evangelischen Orthen Einsidlen für eine nit mehr passiert werden. Mitt Baden und Wallenstatt hat es irenthalben auch syn bedänken. Zoffingen kan auch in ein bequemers Orth verändert werden[4]).

6. Die formen, wie die verpündteten Orth, für sich und die Irigen einanderen des Rächtens syn sollend, sind auch ungleich. In den einen soll der Obman Vorderist erwehlt werden[5]), dersälb die Sach führen. Vnd den Parthygen mit ihren Schid Richteren tag und Orth ansetzen. In den anderen soll Er erst erwehlt werden von den Sätzen, wan diesälben in ihren Urtheil zerfallen sind[6]). In den einen soll der Obman genommen werden von den Rathsfründen dess angesprochenen Theils[7]). In den anderen mag er gesucht werden Inwändig der Eidgnoschafft[8]), scilicet, wo man will[9]).

[1]) Zürich, Zug, Bern (S. Abschn. I. 7).

[2]) Zürich-Bern.

[3]) V neue Orte, St. V.

[4]) Malstatt ist im Zürcherbund Einsiedeln; Glarus: Einsiedeln, Pfäffikon am Zürchersee, auf Bergern (Pragel), auf Marchern (Ennetmarch), je nach der Parteistellung; Zug: Einsiedeln; Bern: Kienholtz; Zürich-Bern: Zofingen; Freiburg und Solothurn: Willisau und Zofingen; Basel, Schaffhausen und Appenzell: Baden; III. Bünde: Wallenstadt.

[5]) Bern, Zürich-Bern, sowie die ewige Vereinigung Bern-Luzern von 1421.

[6]) Zürich, Zug, Glarus, Freiburg-Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell.

[7]) Bern, Zürich-Bern und Basel.

[8]) Zürich, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn, Schaffhausen und Appenzell.

[9]) Das ist unrichtig; innerhalb der Eidgenossenschaft bedeutet bei Glarus und den neuen Orten jeweilen: innerhalb der aufnehmenden (nicht der neu aufgenommenen) Stände.

7. In den einen Pündten[1]) ist die offenhaltung der strässen, der freye feile Kauff, Und dass man einanderen mit neuwen Zöllen und ufflagen nit beschweren solle, begriffen: in den anderen aber nit.

8. Den Einen sind die Neuwen Pündtnuss und verbindungen zugelassen[2]), den anderen nit[3]). Da aber das letstere, von den Bapistischen Orthen nun von unverdänklichen Jahren har nit mehr beobachtet worden.

9. Die Vorbehaltnussen der Römischen Königen, und des Römischen Rychs, als von demme wir eximiert und befreyet. Item der Bapsten, oder des Römischen Stuls, als welchen wir für das Endt Christenthumb haltend, sind nit mehr nothwändig. Item sind ettliche vorbehaltnussen nur temporal, und die Zeit expiziert, als Exempli gratiâ, die Bischoffe von Costantz, item die fürstliche Stifft zum FrauwenMünster Zürich[4]), wellche dissmahls der Oberkeit ist. In dem Pundt mit den Zähen Gerichten, sind vorbehalten die Osterichischen Gerächtigkeiten, so aber ietz gantz ussgekaufft und Osterych bezahlt sind.

10. Umb die wider erneüwen, und schwerung der Pündten sind Unglyche Jahr gesetzt. In den Einen fümffe[5]), in den andern zächne[6]). Wiederumb in den Einen ist positiué gesetzt, dass dass Ernüweren mit geschwornen Eyden solle beschächen scilicet nit unterlassen werden. In den anderen ist der anhang,

[1]) Zürich-Bern und V neue Orte.

[2]) Zürich, Zug, Bern.

[3]) III-Waldstättebund, Luzern nebst den V neuen Bünden für die aufgenommenen Orte; im letztern Sinn auch Glarus.

[4]) Pfaffenbrief.

[5]) Bern und Basel.

[6]) Zürich, Zug, Zürich-Bern. Nach dem St.-V. sollten die Bünde der VIII Orte alle fünf Jahre erneuert und beschworen werden. Die Bünde von Freiburg und Solothurn, Schaffhausen und Appenzell sollen dabei nur verlesen, derjenige von Appenzell von diesem einseitig beschworen werden.

welcher etwas luffts giebt wann die Erneuwerung nit beschähe, soll es doch der Pündtnuss unschädlich syn[1]).

In allen Pündten[2]) ist das künfftige Enderen, minderen, mehren, Erneuweren dersälben vorbehalten, und mit Nammen im alten Glarnerpundt mit Zürich, Schwytz und Unterwalden von Anno 1352 versähen, dass es beschähen solle, mit worten, mit geschrifft, und mit Eyden, auch mit allen Dingen, so dan nottdürfftig sind. Nun erscheint sich aber uss deme, so vorstath die hohe nottwändigkeit, dass die Erneüwerung nit lenger unterlassen werde, als welche notwendigkeit in allen Dingen bestehet.»

Damit sind die (übrigens nicht genau präcisirten) Ungleichheiten noch nicht erschöpft. So soll bei Zürich, Glarus, Zug, Zürich-Bern, Freiburg-Solothurn, Schaffhausen und Appenzell bei jähem Angriff auch ungemahnt Hülfe eintreten, gegen die Stadt Basel getreues Aufsehen (S. Abschn. 3). Sodann verbieten nur die Bünde von Bern, Zürich-Bern und Basel ausdrücklich die aussergerichtliche Entwerung. Ferner enthalten über Gerichtsstand und Pfändung die Bünde mit Glarus, Freiburg und Solothurn, Schaffhausen und Appenzell gar keine, die übrigen theilweise widersprechende Bestimmungen.

In dieses Wirrsal Einheit und Gleichheit zu bringen, wäre nicht nur eine nützliche Arbeit, sondern eine patriotische That gewesen.

---

1) Zürich, Zug, Bern, Zürich-Bern, Basel.

2) Nur bei Zürich, Zug, Bern, Zürich-Bern, Freiburg und Solothurn, Schaffhausen, Appenzell. Der Glarnerbund kann von den aufnehmenden Ständen einseitig geändert werden.

I. Die Hülfsverpflichtungen gegen Angriffe von Aussen.

1. Die Mahnung.

Gemeinschaftliche Abwehr erfolgter oder drohender Gewaltthat oder sonstiger ungerechter Angriffe auf Land oder Leute, Rechte und Freiheiten war der Hauptzweck der alten Bünde und ebenso der vielen andern ähnlichen Verbindungen damaliger Zeit. Solche ungerechte Gewalt war in erster Linie von Aussen zu befürchten.

1243 Nov. 21. erneuern die Burger von Bern und Freiburg ihren schon früher (Datum unbekannt) beschwornen Bund: «in hunc modum, quod quandiu he dicte Civitates durare poterunt, ad defendendum jura et justas possessiones suas contra omnes perturbatores suos, consilium et auxilium impendere sibi mutua vice tenentur». (F. R. B. II. 241).

In dem am 16. April 1271 erneuerten Bündniss wird noch beigefügt: «bona fide totisque viribus rerum et personarum.» (Rec. I. 105.)

Ebenso: 1245. Juli 2. Freiburg-Murten (Rec. I. 14);
1249. Mai 13. Freiburg-Payerne (l. c. 16);
1254. Rheinischer Städtebund zwischen Mainz, Worms und Oppenheim: ... convenimus unanimiter..... Quod fide reciproca et dilectione mutua tenemur in perpetuum esse conjuncti auxilio et consilio, contra quoscunque nobis injuriam irrogantes, nos relativis adminiculis nullatenus deserendo, ut quicunque et nobis a quibuscunque contra justitiam molestaretur,

manus aliorum et nobis, tamquam pro re propria, sentiant adjutrices. (Böhmer, cod. dipl. 101).

1270. Nov. 11. Freiburg-Avenches (Rec. 102);

1275. Juni 16. Landleute im Hasli-Bern (F. R. B. III. 118);

1279. Sept. Bern-Biel (l. c. 263);

1288. Aug. 5. Thomas von Glurenge und Cons. im Wallis - Bischof von Chur u. Cons. (Mohr, cod. dipl. II. 142).

1291. Aug. 1. Ewiger Bund der Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden.

Hier heisst es: «. . . . . ut se et sua magis defendere valeant et in statu debito melius conservare, fide bona promiserunt, invicem sibi assistere auxilio, consilio quolibet ac favore personis et rebus, infra valles et extra, toto posse, toto nisu, contra omnes ac singulos, qui eos vel alicui de ipsis aliquam intulerint violenciam, molestiam aut iniuriam, in personis et rebus malum quodlibet machinando, ac in omnem eventum quelibet universitas promisit alteri accurrere, cum necesse fuerit ad succurrendum et in expensis propriis, prout opus fuerit, contra inpetus malignorum resistere, iniurias vindicare . . .»

1291 Oktober 16. Uri, Schwyz und Zürich (I. 242); 1291 Nov. 28. Rapperswil-Zürich (Kopp Urk. II, 143); 1294 Juni. Laupen-Freiburg (S. W. 1828. 95) u. s. w.

In dem angeführten Bündniss Hasli-Bern wird dem Hülfsversprechen beigefügt:

«cum alterutra partium nostrarum ab altera requisierit.»

In der Verpflichtung Ludwig's von Savoyen, Herr der Waadt, vom 10. Februar 1296 (Zeerleder II. 436), die Stadt Bern gegen Jedermann zu vertheidigen, heisst es ebenfalls:

«quodtiescunque nos . . . ab eis (Sculteto Consulibus et universitate de Berno) vel eorum aliquo certo nuntio fuerint requisiti».

In dem Bündniss der Gräfin Elisabeth von Kyburg mit Bern vom 4. April 1301 (S. W. 1826. 589) lesen wir:

«Wenn die Burger von Bern von uns wollen Hülfe haben, so sollen sie darüber mahnen mich Ulrichen von Thor . . . . Welcher auch zu Bern Burger ist oder noch wird, der soll mit Bernern, so Wir Die mahnten, zogen uns zu Hülfe» u. s. w.

Ebenso 1306 Oct. 3. Bern-Biel (Trouillat III. 107). 1308 Sept. 30. Bern-Solothurn. (S. W. 1817, 360); 1322 Okt. 3. Freiburg-Biel (Trouillat III. 304); 1327 Sept. 1. Uri-Schwyz-Unterwalden mit Graf Eberhard von Kyburg (I. 254).

Hienach hat die Hülfe erst einzutreten, wenn eine «requisitio», eine Mahnung Seitens des Hülfesuchenden vorausgegangen ist und dieser Mahnung begegnen wir in den spätern Schutzbündnissen regelmässig. Wenn sie in frühern nicht besonders hervorgehoben wurde, so lag der Grund wohl in dem Umstande, dass jedes Hülfsgesuch für genügend erachtet und erst später bei weniger einfachen Verhältnissen eine besondere Form derselben durch amtliche Boten oder Briefe verlangt wurde. So erklärt es sich auch, dass in den beiden ersten Bünden der drei Waldstätte von einer Mahnung nichts gesagt wird. Dagegen enthält der Luzerner Bund folgende Vorschrift:

«Bescheche aber, da vor Got si, dz jeman unser deweder usse old inne har uber nöten oder besweren wölte old angriffen oder schadgon, wedern denne der schade geschicht, die sullend sich dar uber erkennen bi dem eide, ob man inen unrecht tüge, und erkennet sich denne der merteil under inen, dz inen unrecht geschicht, so sullend si die andren manen . . . . . . und da sullen wir denne ein andern wider Herren und wider allen menlichen behulffen sin mit libe vnd mit guote . . .»

Diese Bestimmung, wonach der Hülfe suchende Theil sich vorerst auf den Eid zu erkennen hat, dass ihm Unrecht geschehen, worauf erst die Mahnung erfolgen kann, findet sich auch in allen spätern Bünden der VIII Orte, während diejenigen der V neuen nur von der einfachen Mahnung sprechen, weil hier

ungleiche Bünde vorliegen Dagegen treffen wir die Mahnung auf Eid noch in vielen andern Bündnissen.

1293. Aug. 12. Bundeserneuerung zwischen Mainz, Worms und Speier (Schaab, Gesch. des rhein. Städteb. II. 68):

«Es ist ouch also geret, welche stat der vorgenanten angriffen wurde mit urluge, oder andirs geledigет von ir vinden, wer die werent und der Rat von der stat, die das zevorderst aneget, oder das merreteil des Rates spricht uf ire Eit, das ir unrecht gescheche, an ir vriheit, rechte, vnde gewonheit, so sollent die andern vorgenanten zwo stette ane vrage vurbass derselben stat helfen»;

1326. Nov. 22. Bündniss der Städte Strassburg, Basel und Freiburg i. B. (Schreiber, I. 2. 264):

«... wer daz dekeine stat under uns geschadiget wurde.... und daz der rat der stette, oder daz merreteil in dem rate uffe den eid erkantent, daz sie geschadiget weri wider dem rehten, und daz man ir unreht dete, und daz reht von in verspreche, der süllent die anderen stette beholfen sin» u. s. w.;

1327. Mai 20. Bündniss der Städte des untern, mittlern und obern Landfriedens (I. 399; Reg. 138; Kopp, Gesch. XI, 401), welchem durch Vermittlung von Zürich und Bern unterm 5. Juni gl. J. auch Uri, Schwyz und Unterwalden beitraten (I. 253);

1333. Juli 20. Bündniss zwischen den österreichischen Landvögten, Amtsleuten und Städten im Aargau, Thurgau, Suntgau, Elsass und Breisgau (darunter: Rheinfelden, Schaffhausen,

Frauenfeld, Winterthur, Diessenhofen, Zug, Bremgarten, Sursee, Sempach, Baden, Brugg, Mellingen, Lenzburg, Aarau, Zofingen und Niederamt Glarus) mit den Reichsstädten Basel, Zürich, Constanz, St. Gallen, Bern und Solothurn, den Grafen von Nidau, Fürstenberg und Kiburg (Tschudi I. 328);

1340. Aug. 31. Constanz-Zürich-St. Gallen (Tschudi I. 366);

1345. Mai 9. Zürich-Schaffhausen (I. 419, Reg. 216):

1345. Sept. 7. Bischof und Stadt Basel-Zürich (I. 420. Reg. 218);

1356. April 29. Oesterreich-Zürich (Tschudi I. 442);

1362. Febr. 27. Kaiser Karl IV. nimmt die Stadt Zürich in seinen und des Reiches Schutz und gelobt ihr Hülfe gegen Angriffe, wenn die Mehrheit des Raths erklären würde, es sei ihr Unrecht geschehen (Archiv I. 118);

1370. März 21. Freiburg-Bern-Solothurn-Oesterreich (Rec. IV. 66);

1385. Febr. 21. Der grosse Städtebund mit Zürich, Bern, Solothurn und Zug (I. 307. 308);

1393. Juli 4. Zürich-Oesterreich (I. 82);

1405. Juli 1. St. Gallen-Appenzell (Zellweger, Urk. I. 2. Abth. 79);

1405. Sept. 15. Feldkirch-Appenzell und Stadt St. Gallen (l. c. 87);

1442. Juni 17. Zürich-Oesterreich (II. 790);

1480. April 30. Burgrecht Freiburg-Bern (III. 1. 688); bestätigt 1482, Februar 1. (l. c. 701);

1492. Juli 15. Burgrecht Freiburg-Solothurn (III. 1. 414);

1496. Sept. 1. Bündniss Freiburg-Biel (Waldkirch I. Anhang 9);

1517. Oct. 21. Burgrecht Bern-Freiburg-Solothurn (III. 2. 1415).

Was haben wir unter dieser Mahnung und dem vorangehenden eidlichen Erkenntniss zu verstehen?

1. Constatiren wir vorerst, dass streng unterschieden wird zwischen Bitte und Mahnung.

1364. Nov. 12. Bischof von Basel-Bern (Trouillat IV. 210).

«Dewedrem teile in der selben Jartzal dehein widerdries und unlust beschigi, von weme das were, wenne denne der ander teil umbe hilfe und Rat erbetten wurde, so sol und mag der teil dem andern teil sin Hilfe und sinen Rat senden, tun oder lan, nach sinen trüwen, als inn denn bescheidenlich dunket. Doch soll entweder teil dem andern gebunden sin ze helfenne noch ze rattenne.»

Die unverbindliche Bitte wird in dem Satz vorher damit motivirt, dass Bern ohne Einwilligung seiner Eidgenossen von Freiburg keinen Bund eingehen dürfe, desswegen es mit dem Bischof nur «einer getrüwen liebu und fründschafft uberein kommen, ietweder teil dem andern ze getruwenne.»

1403. Juni 3. Burg- und Landrecht des Bischofs von Sitten und der Landleute von Wallis mit Luzern, Uri und Unterwalden (I. 103. 104):

«Were es, das wir obgenannter bischoff . . . stoss gewunnen mit Herren . . . so denn den obgenanten von Lucern . . . . gewant werint, so söllent wir die obgenanten von Lucern . . . dyselbigen Herren . . . . früntlich bitten, und obe bitte nit hülffe, so söllent wir si ermanen nach unser geschwornen puntbriefen sag, das si sich lassen benügen . . . . an einem Rechten.»

1416. Okt. 14. Burg- und Landrecht von Ernen und Münster im Wallis mit Luzern, Uri und Unterwalden; fast wörtlich gleich (I. 354. 355). Ebenso in den Burg- und Landrechten der übrigen Zehnten (l. c. 357. 360. 363).

1416. Sept. 25. Die von Luzern baten Zürich mit ihnen in's Eschenthal zu ziehen; wofern die von Zürich auf ihre Bitte nicht ziehen wollten, so würden sie dieselben darum mahnen (I. 165, dazu II. 33. 35. 41. 42).

1438. 4. Jan. Bern, Luzern u. s. w. schicken Boten nach Zürich und Schwyz, um diese zu bitten, ihrer neuen Burger und Landsleute wegen den Rechtsweg zu betreten; würde das nichts fruchten, so sollen die Boten mahnen. (II. 122).

1487. April. 24. Alle Orte sollen Luzern und Unterwalden vorerst ernstlich bitten, ihre Knechte aus dem Feld gegen Mailand heimzurufen; jeder Bote soll aber zugleich mit zwei förmlichen Mahnungen versehen sein auf den Fall, dass freundliche Bitten nicht fruchten sollten (III. 1. 264).

Diese Beispiele liessen sich noch um viele vermehren (III. 1. 275. 278. 311. 371. 560. 567. III. 2. 205. 482. 483. u. s. w.); allein die angeführten genügen, um den Unterschied zwischen Bitte und Mahnung klar zu stellen. Mahnung ist die in offizieller Weise durch öffentliche Urkunden oder beglaubigte Boten erlassene rechtliche Aufforderung an den Gegencontrahenten, einer vertraglichen Verpflichtung nachzukommen; wird nicht Folge geleistet, so entscheidet das eidg. Recht und wird dieses verweigert, so bleibt nur der Krieg übrig. So entstunden der Zuger- (1404), der alte Zürich- und der erste Villmergerkrieg. Die Bitte verfolgt das gleiche Ziel, ist aber nur ein formloses Gesuch ohne rechtlich bindenden Charakter; soll sie im Falle der Weigerung diesen erhalten, so muss sie in die Form der Mahnung eingekleidet werden.

An die erfolglose Mahnung können auch andere Folgen geknüpft sein. So heisst es im Bündniss Bern-Kyburg vom 4. April 1301, man soll auf Mahnung zu Hülfe ziehen:

«Und welcher Burger das thun nicht wollte, von desshin soll der Burger von Bernern und von Uns und von der Gebündniss geschieden sein.»

Hier wird also der Diener der Herrschaft oder der Bürger von Bern, der den Dienst verweigert, von Beiden und vom Bündnisse ausgeschlossen.

Ebenso können der verweigerten Vertragserfüllung Schadenersatzansprüche folgen. So bestund zwischen Bern und den Landleuten von Sarnen ein Burgrecht, kraft dessen letztere

Bern auf Mahnung hin Hülfe zu leisten hatten. Bern klagte, die von Sarnen wären der Mahnung nicht nachgekommen, wodurch es Schaden erlitten, dessen Ersatz es verlangte. Darüber kam es am 16. März 1451 zu einem Schiedsspruch (II. 247). (Vgl. das Bündniss der fünf wendischen Städte Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald von 1293 und 1296, in welchem bei Nichthülfe Schadenersatz angedroht wird. Sartorius, II. 174. 186).

Da die Mahnung auf Vertragserfüllung gerichtet ist, kann sie natürlich nur von einem Contrahenten gegen den andern erlassen werden, wobei die Mahnung eines ältern Bundes derjenigen eines neuen vorgeht, da die bereits abgeschlossenen Bünde in den spätern immer vorbehalten wurden. (Vergl. I. 208. 209; Bern gegen Wallis). Ebenso folgt daraus, dass eine vertragliche Verpflichtung vorliegen muss, deren Erfüllung verlangt wird. Desswegen kann in dem angeführten Bündniss Bischof von Basel-Bern die Hülfe nur erbeten werden, weil es jedem Theil freisteht, sie zu gewähren oder nicht.

Einen sprechenden Beleg bilden die Burgrechte und andere ungleiche Bündnisse, d. h. solche, bei denen sich die Vertragsparteien an Rechten und Pflichten nicht gleichstehen, sondern die eine bevorzugt ist, wie das bei Glarus, den V neuen Orten und mehrfach bei den Zugewandten der Fall war. So heisst es im Burgrecht von Appenzell mit den VII Orten vom 24. Nov. 1411 (I. 341):

«Were das die obgenanten stett und waltstett .... mit jeman, wer der weri, misshellung und krieg hettind oder gewunnind, welich statt oder lant dan der krieg anrüret und angot .... dieselben hand ouch den gwalt, uns die vorgenanten, den amman und die lantlüt ze Appenzell ... umb hilff ze manen, und sollend dan wir dieselben von Appenzell denen, so da gemant hand, ... nach der manung unuerzogenlich und on alle widerred mit unsern liben und mit unsern güotern und mit unsrer macht ... zuo jnen ... züchen .... und darzuo unser bestes tuon, als ob die sach

unser weri. . . . Were ouch, das wir die vorgenanten von Appenzell mit jeman . . . . krieg hettind oder gewunnend, und uns duchte, dass wir darinne der eydgnossen hilff notdürftig werent, das mügend wir den vorgenanten stetten und lendern mit unsern botten oder briefen in ir rait verkunden und zu wüssen tuon. Dunkt dan ir rait in stetten oder in lendern, ald die botten, die darzuo von jnen geschickt werdent, das wir die vorgenanten von Appenzell nach gelegenheit der sach von jnen hilff notdürfftig sigend, wi vil si uns dan bewapneter mannen von jren stetten und lendern zuo hilff sendent, damit sullend wir ein begnüegen haben.»

Ebenso im ewigen Bündniss Appenzells mit den gleichen Orten vom 15. Nov. 1452 (II. 870); ferner in denjenigen der Städte St. Gallen vom 13. Juni 1454 (II. 878), Mülhausen vom 19. Januar 1515 und Rottweil vom 6. April 1519 (III. 2. 1379, 1424) mit den XIII Orten, wobei zwar den Zugewandten Hülfe zugesichert, aber deren Grösse ins Belieben der Orte gestellt wird, die nicht gemahnt werden können.

Es haben also die Orte als mehrberechtigter Theil das Recht zur Mahnung, welchem auf der andern Seite die unbedingte Hülfsverpflichtung gegenüber steht, so dass der Mahnung sofort nach allen Kräften zu entsprechen ist, als ob «die sach unser weri»; das minderberechtigte zugewandte Ort dagegen kann nicht mahnen, sondern nur «verkünden und zu wissen thun», wobei die Entsprechung oder doch der Umfang der Hülfe vom freien Ermessen des angesprochenen Ortes abhängt. Den Orten steht ein Recht zu mit entsprechender Vertragsverpflichtung der Zugewandten, daher die Mahnung; die letztern haben kein Recht und daher auch keine Mahnungsbefugniss. Sogar wo der Umfang der Hülfe beidseitig in's Belieben der Parteien gestellt ist, wird bei ungleichen Bündnissen das Recht zur Mahnung nur dem mehrberechtigten Theil zugestanden, zum Zeichen, dass nur ihm ein volles Vertragsrecht auf Hülfe zusteht. So im Bündniss von Genf mit Zürich und Bern vom 30. August 1584 (IV. 2. 1587),

in welchem das Recht zur Mahnung nur Zürich und Bern zugesprochen wird.

Im ewigen Burg- und Landrecht des Abtes von St. Gallen vom 17. August 1451 mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus (II. 864) fehlt überhaupt die gegenseitige Hülfsverpflichtung; der Abt und dessen Untergebene versprechen, dass sie den genannten Städten und Ländern «gehorsam gewärtig und hilflich sin söllend» und diese sichern ihnen zu, dass sie «Ir Bestes und Wegets tun als andern Iren Burgern und Land-Lüten».

Soweit gleiche Bündnisse mit den Zugewandten vorliegen, kommt die gegenseitige auf Mahnung gestellte Hülfsverpflichtung nur vor bei Biel in dessen Bündnissen mit Bern (1306, 1344, 1352; Trouillat III. 107. 821; IV. 20), mit Solothurn (1382; Waldkirch I. Anhang 3) und Freiburg (1311, 1322, 1407, 1496; Rec. II. 54, Trouillat III. 304, Rec. VI. 106, Waldkirch I. Anh. 9) und bei Neuenburg (Waldkirch I. Anhang 41) in der ewigen Freundschaft nebst Burgrecht des Grafen Konrad mit Bern von 1406. Bei den übrigen fehlt die Mahnung und daher auch gegenseitig die volle bindende Verpflichtung zu Hülfe mit ganzer Macht. Es ergibt sich das schon aus der jeweiligen Umschreibung der betreffenden Verpflichtung. So bei den III Bünden Curwalen's (1497, 1499, 1590; III. 1. 745. 753. V. 1. II. 1858), wo nur gegenseitiges «getreues Aufsehen» zugesichert wird, und bei Wallis, dessen Bischof und Bern sich im ewigen Bündniss von 1475 auch nur versprechen, dass «utraque pars debet ad alteram bonum et fidelem habere respectum» (Archiv III. 216), während sich im ewigen Burg- und Landrecht der Landschaft Wallis mit den katholischen Orten von 1533 (IV. 1. b. 1464) die beiden Theile zwar «freundliche Hülf, mit tröstlichem Zuzug» zusichern, jedoch in der Meinung, dass der angesprochene Theil die Grösse der Hülfe nach Belieben festsetzt[1]). Ebenso in der

[1]) Im Burg- und Landrecht der fünf Zehnten Gombs, Naters, Visp, Siders und Sitten mit Luzern, Uri und Unterwalden von 1416 war die Hülfsverpflichtung nur einseitig zu Gunsten der III Orte für deren Züge in's Eschenthal aufgenommen, wozu gemahnt werden konnte.

fünfundzwanzigjährigen Vereinigung von sechs Orten mit Schaffhausen vom 1. Juni 1454 (II. 875). Im Bündniss der VII katholischen Orte mit dem Bischof von Basel von 1579 (IV. 2. 1570) wird ebenfalls gegenseitige Hülfe versprochen, jedoch so, dass der Bischof in Religionssachen ohne Einwilligung der verbündeten Orte keine Gewalt anwenden darf und dass im Uebrigen bei beabsichtigten Auszügen in allen Fällen eine gemeinschaftliche Berathung voranzugehen hat, ob die Sachen nicht sonst erledigt werden können. Noch sei das Burgrecht von Bern, Freiburg und Solothurn mit Besançon erwähnt vom 24. Dez. 1518 (III. 2. 1421), in welchem die Hülfeleistung in den freien Willen der Parteien gestellt ist, wesshalb auch die Mahnung fehlt.

Die Defensivbündnisse mit auswärtigen Staaten beruhen natürlich immer auf Gleichstellung und enthalten daher auch regelmässig die Mahnung. Z. B.:

Bündniss der VIII Orte mit Frankreich vom 26. Oktober 1474 (II. 917): «ed si Rex ipse suis in agilibus et guerris auxilio nostro egeret nosque super hoc requireret» u. s. w. «Et si nos ullis temporibus nostris in guerris contra et adversus Ducem Burgundiae Regem ipsum, nobis ut auxilium impenderet. requireremus» u. s. w.

Savoyen, Bern und Freiburg 20. August 1477 (II. 936): «Et in primis nos prefata duxissa . . . . tenemur et debemus prefatis magnificis comunitatibus Bernensi et Friburgensi . . . . ad ipsarum requisicionem . . . . tribuere et impartiri fidele efficaxque auxilium . . . Sic vice versa» etc.

Erbvereinigung mit Oesterreich vom 13. Oktober 1477 (II. 944): «Und ob sich fuegen werde, das die vorgenanten Eydgnossen oder die Iren bekriegt . . . wurden, ... So sollen und wellen wir vorgenanter Hertzog Sigmund und unser Erben, . . . Inen zuziehen . . . wenn wir oder unser erben des von Inen ermant werden mit Iren briefen und Insigeln oder Iren gewüssen potschaften. . . . Dessglichen ob» u. s. w.

Wird dagegen die Hülfeleistung in's Belieben des Gegencontrahenten gestellt, so fehlt auch die Mahnung.

Zehnjährige Vereinigung der Grafen Ulrich und Eberhard von Württemberg mit den VIII Orten vom 8. Nov. 1469 (II. 906):

«Were och, das wir obgenanten Graff . . . mit Jemant zu kriegen kāment und uns bedüchte, das wir der vorgnanten Eidgnossen . . . . hilffe notdurfftig werent, das mögent wir an Sy bringen und werben, uns zu gönnen und ze erlobent, uns Ir knechte zu ziehen zu lassent; und was uns von Inen je nach gelegenheit und gestalt Ir geschefften und wie dar-Inne erlopt und gunnen wirt, als söllichs gantz zu Inen stan sol, daran söllent wir benügen haben. . . . . Ze gelicher wyse, ob wir obgenanten Eidgnossen» u. s. w,

Ebenso fehlt die Mahnung in der ewigen Richtung mit Oesterreich vom 11. Juni 1474 (II. 913), indem die Hülfe nur versprochen wird: «wo Inen das erenhalb gebürlich sin mag».

Ist diese Auffassung richtig, so muss die Mahnung nicht nur bei Hülfsleistung, sondern gegenüber jeder vertraglichen Verpflichtung Anwendung finden, deren Erfüllung verlangt wird, mag jene im Vertrag besonders vorgesehen sein oder nicht. Diess ist auch der Fall, wofür jeweilen einige Beispiele aus Bündnissen und von ergangenen Mahnungen genügen mögen. Es werden Mahnungen erlassen:

Schlösser, Städte und Festungen offen zu halten. Burgrecht Neuenburg-Bern 1406.

Vom Kriege abzulassen. 1404, Okt. 22. Zürich an Schwyz gegenüber Zug (I. 108); 1477, Juni 1. Bern an den Bischof von Sitten gegenüber Savoyen (II. 681); 1478, Nov. 16. Die Eidgenossen an Uri gegen Mailand (III. 1. 19 — ferner: l. c. 125, 192, 264, 275. III. 2. 205 u. s. w.).

Zur gemeinsamen Berathung nach vorangegangener Mahnung zur Hülfe. 1386, Juli 24. Uri, Schwyz und Unterwalden an Bern gegen Oesterreich (I. 72); 1418, Okt. 24. Bern an Uri im Streit mit Wallis (l. c. 208).

Zur Betretung des Rechtsweges. 1373, April 18. Bündniss Abt von St. Gallen-Graf Rudolf von Montfort (Zellweger

Urk. I. 1. Abth. 235); 1416, Okt. 14. Burg- und Landrecht Ernen und Münster im Wallis mit Luzern, Uri und Unterwalden; 1524, Sept. 23. Ewiger Bundesvertrag der III Bünde (IV. 1. a. 1502); 1404, Okt. 13. Luzern an Schwyz wegen Zug (I. 107); 1418, Okt. 20. Obwalden an Bern wegen Wallis (I. 205; ferner II. 71, 123. III. 1, 164 u. s. w.).

Zu Tagen kommen an die Dingstätte zur Verhandlung über das eidg. Recht. 1333, Jänner 18. Unterwalden-Gotteshaus Interlaken auf den Brünig bei dem «Wighaus» (I. 18); 1385, Februar 21. Grosser Städtebund mit Zürich, Bern, Solothurn und Zug nach Zürich; ein-, sieben-, zwanzig- und fünfzigjähriger Friede mit Oesterreich vom 14. Januar 1387, 1. April 1389, 16. Juli 1394, 28. Mai 1412 (I. 316, 324, 329, 342) in das Kloster Fahr, St. Urban, Zofingen, Bern, Baden, Sursee, Zürich, Luzern. 1406. Burgrecht Neuenburg-Bern nach Walprechtswil. (Ferner: II. 794; III. 1, 690, 732; IV. 2, 1464); 1443, 20. April. Luzern und Schwyz an Zürich nach Einsiedeln, ob Zürich den neuen Bund mit Oesterreich abthun und die gemeinen Briefe der Eidgenossen herausgeben soll (II. 167); 1478, Okt. 31. Uri, Schwyz und Unterwalden an Luzern nach Bekenried, wegen des mit den IV Städten eingegangenen ewigen Burgrechtes (III. 1, 19); 1483, Okt. 21. VIII Orte an Freiburg nach Willisau, wegen der im burgundischen Krieg eroberten Städte und Landschaften (III. 1, 166; ferner l. c. 125, 450 u. s. w.).

Zur Aufnahme des vom Gegner angebotenen Rechtes. Burgrecht Abt v. St. Gallen mit den IV Orten vom 17. August 1451.

Zur Weisung eines Bürgers, eine Wahl zum Obmann anzunehmen. 1423, Mai 23. Zürich u. s. w. an Zug wegen der Wahl des Henslin Seiler (II. 22).

Zur Vollstreckung von Urtheilen. Zwanzig- und fünzigjähriger Friede mit Oesterreich von 1394 und 1412; 1424, März 15. Grauer Bund (Tschudi II. 153, 155); 1428, Juni 16. Gemeine Eidgenossen an Appenzell in dessen Streit mit dem Abt von St. Gallen (II. 71).

Zum Schutz gegen fremde Gerichtsbarkeit. 1373, Mai 14. Unterwalden an die Eidgenossen gegen Oesterreich (I. 53).

Zur Verheftung feindlichen Guts. 1423, August 18. Vier Waldstätte und Zug an Zürich gegen Mailand (II. 23).

Zur Wiedereinsetzung in den Besitz nach eigenmächtiger Entwerung. 1421, März 1. Ewige Vereinigung Bern-Luzern (II. 719); 1423, Januar 22. Bündniss Zürich-Bern; 1418, Okt. 24. Bern an Uri wegen Wallis (I. 208, 209; ferner: II. 437, III. 1, 150 u. s. w.).

Zur Verhaftung von Landstreichern. 1421, März 1. Ewige Vereinigung Bern-Luzern.

Zur Verschreiung von Missethätern. 1480, April 30. Burgrecht Freiburg-Bern (III. 1, 688).

Zum Aufgeben vertragswidriger Burgrechte. 1410, März 7. Luzern an Schwyz wegen des Burgrechts mit Cham (Anz. 1878, 65); 1490, Okt. 9. An Solothurn Seitens der VIII Orte betreffend die Eidesentlassung der Leute des Bischofs von Basel (III. 1, 371).

Zur Rückweisung Leibeigener an die Herrschaft. 1480, April 30. Burgrecht Freiburg-Solothurn.

Gegen den Abschluss von Bündnissen. S. oben die Citate betreffend das Bündniss Zürich-Oesterreich und das Burgrecht der IV Städte mit Luzern; 1491, April 23. Uri und Schwyz an Luzern wegen des Bündnisses mit dem römischen König (III. 1. 382); 1498, April 18. Die Eidgenossen an Bern wegen des Capitulats mit Mailand (l. c. 565; ferner: III. 2. 484, 485; 991. Anzeiger 1870. 66, 67 u. s. w.).

Zum Beitritt eines Friedensschlusses. 1394, August 23. Schwyz an Glarus wegen des zwanzigjährigen Friedens mit Oesterreich (I. 86).

Zur Herausgabe von Spruchbriefen. 1423, Sept. 26. Schwyz an Luzern betreffend den frühern Streit um Zug (II. 26).

Zur Erneuerung von Burgrechten und Bündnissen. 1382, Sept. 14. Bündniss Solothurn-Biel (Waldkirch I. Anh. 3. 8); 1436, Dez. 21. Burgrecht Zürich-Wallenstadt u. s. w. (Tschudi

II, 221); 1475, Sept. 7. Bündniss Bern-Bischof von Wallis (Archiv III. 216).

Wir haben in dieser nicht erschöpfenden Aufzählung nur solche Bündnisse und Burgrechte angeführt, in welchen zu der betreffenden Verpflichtung im Vertrag selbst schon die Mahnung vorgesehen ist; diese hängt aber, wie schon bemerkt und aus den genannten Fällen hervorgeht, nicht von dieser Voraussetzung ab. So findet sich z. B. das Verbot der eigenmächtigen Entwerung auch im Berner Bund, ohne dass die Mahnung erwähnt wird, während diess bei Bern-Luzern und Zürich-Bern der Fall ist. Trotzdem mahnt Bern Uri zur Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Was die Form der Mahnung anbetrifft, so kann diese mündlich oder schriftlich vor sich gehen; im Bündniss Bern-Freiburg von 1271 heisst es: « per patentem litteram » (Rec. I. 106); bei Luzern und Bern, wie auch in vielen andern Bündnissen, ist hierüber gar nichts gesagt; die Bünde von Zürich, Glarus und Zug verlangen Mahnung mit « gewussen botten oder brieffen »; Zürich-Bern: « mit botten oder versiglet brief ». Basel: « bottschafft oder offen geschrifften »; ebenso Schaffhausen und Appenzell, sowie das eidg. Bundesprojekt; Savoyen-Bern-Freiburg (1477): « litteris vel vive vocis oraculo ». Die Meinung ist überall dieselbe: Die Mahnung soll in öffentlicher, d. h. amtlicher Form geschehen, durch öffentlich beglaubigte Boten oder Briefe[1]).

Eine wiederholte Mahnung Zürichs an Bern vor der Schlacht bei Sempach ist abgedruckt in I. 72; Bern hat derselben bekanntlich keine Folge gegeben; nach der Schlacht, 24. Juli, erging Seitens Uri, Schwyz und Unterwalden für sich und Zürich eine neue Mahnung an Bern mit besserem Erfolg[2]); sie mag als Beispiel eines solchen Mahnbriefes dienen (Geschichtsforscher IX. 246):

« Unsern sunder guten fründen und lieben Eidgnossen dem

---

[1]) Platner über offene und verschlossene Briefe im Arch. f. civ. Prax. L. 112. 225.

[2]) Das Geschichtliche bei Dändliker I. 526; Dierauer I. 333.

schultheissen und dem rat. Und den burgern der stat ze Berne enbieten wir die lantammann und die landlüt gemeinlich von Ure von Switz und von Underwalden Unsern willigen dienst bere ..... und was wir Eren und gutes vermögen lieben guten fründen . wir tun uch ze wissen das uns unser lieben Eitgnossen von Zürich und von Lucern gemant hand . von des krieges wegen so si hand mit der Herschaft von Österrich als mit de . . . nen. das wir üch Manen sülen. das ir jnen uber die vorgn Herschaft behulffen syent. die ze schatgen. sond irs wissen . nach der Manung . als sie uns gemand hand . da haben wir uns einhelchlich erkend uf unsern eid das wir üch dar umb wol ze manen haben . das ir den vorgn. unsern lieben Eidgnossen beraten und behullfen sejent ir fijent ze schadgen. Und meinen ouch das von üch ze wissen, ob ir das wellent tun . da manen wir üch mit diesem offenen brief. der bünden und Eiden und briefen und als des wir üch gemanen können alder mugen . das ir von derselben sach wegen . üwer erbern botschaft mit vollem gewald in dem Kienholz habent . von nu Dornstag über acht tag bi unsern botten. Und dirre manung ze Urkünd» u. s. w.

Weitere Beispiele von Mahnbriefen:

1351. Aug. 27. Der österreichische Landvogt im Aargau und Thurgau an die Stadt Freiburg i. B. um Hülfe gegen die Eidgenossen der Schweiz. (Schreiber I. 2. 411).

1353. April 4. und Mai 18. Der österreichische Landvogt im Sundgau an die Stadt Freiburg i. B. um Hülfe gegen Johannes von Vy, Johannes von Valon und Heintzin von Werre. (Schreiber l. c. 425. 426).

1377. Worms an Mainz um Hülfe gegen Konrad Stedenberger (Schaab II. 254).

1386, Januar 14. Luzern an Zürich für sich und zu Handen des schwäbischen Bundes um Hülfe gegen Oesterreich (Arch. XVII, 111); 1394. Juli 16. Schwyz an Glarus zum Friedensabschluss mit Oesterreich (I. 86); 1404, Okt. 13. Luzern an Schwyz zur Aufnahme des eidg. Rechts wegen der Unruhen in Zug

(Geschichtsforscher X, 251); 1404, Okt. 22. Zürich an Schwyz in der gleichen Sache (l. c. 253); 1410, März 7. Luzern an Schwyz, die Leute von Cham aus dem Landrecht zu entlassen (Anz. 1878, S. 65); 1422, Juni 20. Nidwalden an Uri zur Hülfe gegen Mailand (Geschichtsfreund XXX, 245); 1444, August 8. Luzern u. s. w. an Appenzell um Hülfe im Zürich-Krieg (Zellweger, Urk. I, 2. Abth., 566); 1444, Nov. 26. Appenzell an St. Gallen um Hülfe gegen Oesterreich (l. c. 567); 1477, Februar 28. Zürich, Bern und Luzern an die Hauptleute und Knechte der drei Länder zur Rückkehr aus dem Zug des tollen Lebens (Segesser, St. V. 135); 1520, Juni 2. Schwyz an Luzern gegen den Abschluss eines Bündnisses mit Frankreich (Anz. 1878. 66); 1531, April 8. Bern an die V Orte zur Hülfe im Müsserkriege (IV. 1. b. 935).

Geschieht die Mahnung mündlich durch Boten. so erscheinen diese vor Bürgermeister und Rath der Gemeinde des gemahnten Ortes und bringen dort ihr Begehren vor, das, je nach Umständen, sofort oder erst später beantwortet wird.

So schicken 1418 Luzern, Uri und Unterwalden Boten nach Zürich, Schwyz, Zug und Glarus zur Mahnung um Hülfe gegen Bern in dessen Zerwürfnissen mit Wallis (I. 208). In der gleichen Angelegenheit erscheinen am 10. Oktober 1419 Boten von Schwyz vor Burgermeister und Rath zu Zürich und mahnen von Mund und mit Briefen um Hülfe wider die von Wallis und denen von Bern zu Trost; Zürich bringt die Sache vor die Gemeinde, vor welcher die Boten ebenfalls erscheinen und sofort zusagende Antwort erhalten (I. 224). Am 4. Januar 1438 schicken Bern, Luzern u. s. w. eine Gesandtschaft nach Zürich und Schwyz, um diese um gütliche oder rechtliche Erledigung ihrer Anstände betreffend die Aufnahme neuer Burger und Landsleute zu bitten und eventuell zu mahnen (II. 122) u. s. w. Die Mahnung kann aber auch auf einer Tagsatzung geschehen; so am 18. März 1476 Seitens Bern an die Eidgenossen um Hülfe gegen Burgund (II. 582).

3. Die Mahnung auf Eid ist nicht zu verwechseln mit

der Mahnung, einer eidlich beschworenen Verpflichtung nachzukommen. Die Bünde der VIII Orte sind alle beschworen worden und manchmal ist noch speziell die Hülfe bei Eiden zugesichert.

1315. Dreiwaldstädtebund: «daz wir bi unseren trüwen und bi unseren eiden gelobt und gesworn han, einanderen ze helfenne» etc.

1334, Februar 20. Vertrag Unterwalden-Schwyz: »So sun die selben Landluten von Switz bi ihrem eide uns behulfen sin» (Kopp, Urk. I. 166).

1351. Zürcher Bund: «so sullen wir Inen unvorzogenlich off den eide behulffen und beraten sin».

Dann fordert man den Verpflichteten bei seinen Eiden auf, seiner Verbindlichkeit nachzukommen; die Mahnung auf Eid ist die Mahnung nach vorgangegangener eidlicher Erkenntniss, es sei dem Mahnenden von einem Dritten oder von einem Bundesgenossen Unrecht geschehen und es liege daher ein Fall von Bundeshülfe vor, zu deren Leistung der gemahnte Theil aufgefordert wird. Das Eideserkenntniss beschränkt sich nicht auf vorgekommene bewaffnete Angriffe, so wenig als die Mahnung immer auf Leistung bewaffneter Hülfe geht; sondern das Unrecht, dessen Beseitigung verlangt wird, kann auch in einfacher Verletzung eines Rechtes oder einer Bundespflicht bestehen, wofür man Abhülfe oder Genugthuung fordert. Hiefür einige Beispiele:

1382, Sept. 10. Unterwalden an Luzern, betreffend einer von Peter v. Thorberg Namens der österreichischen Herrschaft verlangten Steuer (Archiv XVII. 67. 68):

«Uber daz so hat un Her Peter von Thorberg von derselben stüre wegen (der herrschaft) wegen von bette wegen mit geistlichem Gerichte angegriffen. Nu haben wir uber die (gegeswornen briefe) gelesen .... und haben un (mit einem) eide einhellichlichen erkennet, das uns der vorgenannt Her Peter angriffen ohne recht.»

1394, August 23. (I. 86): Schwyz an Glarus wegen Abschlusses des zwanzigjährigen Friedens mit Oesterreich:

«ond haben uns erkennet uff unsern Eid, dz uns dunket

dz wir uch darumb ze manen haben, dz ir den frid ufnement und versigelent.»

1404, Okt. 22. Zürich an Schwyz wegen der Feindseligkeiten gegen Zug (Geschichtsforscher II. 253):

«Und her umb sijen wir all in unsern Rat bi einander uf disen tag gesessen, und haben uns gemeinlich uff unser Eid Erkennet, das die sach an ir selben als gross sje dz wir üch daromb billich ze Manen haben. Und her umb so Manen wir üch . . . . dz ir äne alles verzüchen von der obgenn Statt, und den Burgern von Zug, kerent» u. s. w.

1410, März 7. Luzern an Schwyz betreffend Entlassung der Leute von Cham aus dem Landrechte (Anz. 1878, 65):

«Und also syen wir aber by enander in unserm Rate gesessen und haben dieselben unser Buntbrief für uns geleit, mit sunderheit den Artikel, nach dem wir ouch vormals haben gemant, das ein iegklich Statt, ein iegklich Land, iegklich Dorf, iegklich Hoff, so ieman zugehört, der in unser buntniss ist, by ir gerichte, fryheiten, handuestinen und rechten sol beliben . . . und haben uns aber, als vor, uff unser eyde erkent, das wir uch umb die sache billich manen süllen» u. s. w.

1423, Sept. 26. Schwyz an Zürich und Luzern um Herausgabe der Spruchbriefe im Zuger Handel (II. 26).

1440, Februar 6. und 28. Bern u. s. w. an Schwyz betreffend Abstellung der Feindseligkeiten gegen Zürich und Aufnahme des Rechtsweges (Tschudi II. 292).

1520, Juni 2. Schwyz an Luzern gegen ein Bündniss mit Frankreich (Anz. 1870, 67):

«so haben wir uns uss kraft gerürts punds by unsern geschwornen Eiden erkennt und entschlossen, das wir, üwer liebe manen und erfordern, mit gemeltem küng uss Frankrych oder mit siner Mt. zugehöriger dhein vereinig, pündtnus oder verschribung, wie die genempt werden mag, dheins weys jnzuogan» u. s. w.

In den Bünden selbst wird dagegen die Mahnung auf Eid nur als Voraussetzung zur Kriegshülfe erwähnt und nur hier

hat sie ihre technische Bedeutung, darin bestehend, dass alsdann durch dieses Eideserkenntniss der Beweis für die allgemeine Voraussetzug jeder Hülfsmahnung, Angriff mit Gewalt oder ohne Recht, erbracht und der Untersuchung der gemahnten Orte entzogen wird. Ueber diese Frage kann auch der Rechtsweg nicht betreten werden, während derselbe für andere Bedingungen, wie z. B. ob der Angriff innerhalb den bundesmässigen geographischen Grenzen stattgefunden (II. 35), zulässig ist.

Hievon bildet eine Ausnahme der erste Bund mit Glarus. Mahnung auf Eid im angegebenen Sinn setzt die Gleichberechtigung der Vertragsparteien voraus; jener Bund war ein ungleicher. Glarus war ein eigentliches Ort, da es von Anfang an, im Gegensatz zu den Zugewandten, auf allen Tagsatzungen mit Sitz und Stimme erscheinen durfte. Allein die Hülfe ist ihm nur innerhalb seiner Landesgrenzen zugesichert, während es die seinige überall hin zu leisten hat; es darf sich ohne seiner Mitcontrahenten Bewilligung nicht wieder verbünden, während jene sich nicht nur dieses Recht vorbehalten, sondern auch Glarus zum Beitritt der von ihnen abgeschlossenen neuen Bündnissen anhalten können; sein Bund kann von den Mitcontrahenten abgeändert werden, wenn sie einstimmig sind und Glarus muss sich dem fügen. So ist ihm zwar die Mahnung auf Eid zugesprochen; allein deren wesentliche Bedeutung wird aufgehoben durch das den mitcontrahirenden Orten eingeräumte Recht zur Untersuchung darüber, ob das Hülfsgesuch begründet sei; erklären sie sich einhellig oder doch mit Mehrheit auf Eid, dass dem nicht so sei, so hat Glarus vom Krieg abzustehen. Es ist nicht gleichberechtigt. Bei den III Waldstätten (1291, 1315) fehlt das Eideserkenntniss; aber die an die einfache Mahnung geknüpften Folgen sind für alle Theile ebenso bindend, wie in den späteren Bünden diejenigen der Mahnung auf Eid.

Aehnlich wie bei Glarus steht es mit den V neuen Orten. Auch sie haben ungleiche Bünde, insofern sie ohne der Eidgenossen oder deren Mehrheit Einwilligung keine Bündnisse

abschliessen, Basel und Appenzell keinen Krieg anfangen dürfen, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell bei Streitigkeiten mit Dritten einen nach Ansicht der Mehrheit der Gegencontrahenten ehrenhaften Friedensschluss, Basel das anerbotene eidgenössische Recht annehmen mussten, der Umfang der Hülfe, mit Ausnahme von Basel, gegenseitig in das Belieben der gemahnten Partei gestellt war u. s. w. Es fehlt also auch das bindende Eideserkenntniss. Die einfache Mahnung ist zwar vorgesehen, allein deren Wirkung ist gegenüber den V Orten bedeutend abgeschwächt, indem derselben keine unbedingte Hülfsverpflichtung gegenüber steht. Mit Ausnahme von Basel wurden auch diese Orte in der ersten Zeit den Zugewandten gleichgestellt, indem sie nicht regelmässig zu den gemeinen Tagen eingeladen und ihre Bünde nicht gegenseitig beschworen wurden. (Vgl. Oechsli, Jahrb. 1888, S. 37 ff. 58. 66).

Wenn daher Simmler (gest. 1576), der es mit dem Inhalt der Bünde überhaupt nicht genau nimmt, erzählt (150 ff.), es gehe bei den VIII Orten dem Hülfsbegehren stets eine Mahnung auf Eid voraus und in «etlichen» Bünden sei vorgesehen, dass die Gemahnten auch auf Eid zu erkennen hätten, ob die Mahnung gerecht sei, was Fäsi (I. 193) und Stettler (B. R. 48) auf alle V neuen Orte beziehen, so ist das mit dem Wortlaut der Bünde nicht vereinbar. Da aber die Mahnung gewöhnlich an alle verbündeten Orte erging und die III Waldstätte mit allen Orten im Bündniss standen, so mussten sie sich zu Handen der übrigen Orte, deren Bünde das Eideserkenntniss verlangten, ebenfalls auf den Eid erkennen, obschon der Dreiländerbund diesen nicht forderte; und da ferner in der Regel die gemahnten Orte auch die ihnen verbündeten mahnten (z. B. Zürich und die III Waldstädte, von Luzern gemahnt, mahnen auch Glarus, mit dem Luzern nicht im Bunde stand), so mussten auch regelmässig die in einigen Bünden vorgeschriebenen Berathungen stattfinden. Jenes eidliche Gegenerkenntniss dagegen ist nur bei Glarus vorgesehen.

Aber auch die Behauptung, dass die Mahnung auf Eid die

formelle Hauptbestimmung sei, welche alle andern Bünde der Eidgenossen (der VIII Orte) von andern vertraglichen Verhältnissen, die sie unter sich und mit andern eingingen, unterscheide (Segesser R.-G. II. 12) ist nicht ganz richtig, auch nicht mit dem weitern Erforderniss der gegenseitigen Eidesleistung der Verbündeten (derselbe, Vorrede zu I. S. IV). Vorerst fehlt diese Mahnung in den Bünden der III Waldstätte ganz und bei Glarus ist die charakteristische Wirkung des Eideserkenntnisses durch den Gegeneid der Verbündeten wieder aufgehoben. Aber auch nach Aussen kamen solche Bünde vor (S. 69). So traten am 5. Juni 1327 Uri, Schwyz und Unterwalden dem von allen Theilnehmern und daher auch von ihnen beschworenen Bündniss des untern, obern und mittlern Landfriedens bei, in welchem unbedingte Hülfsverpflichtung nach Mahnung auf Eid vorgesehen war; ebenso traten 1385, Febr. 21. Zürich, Bern und Zug (nebst Solothurn) dem ebenfalls allseitig beschworenen, auf Bundeshülfe nach Mahnung und Eideserkenntniss lautenden grossen Städtebund bei. Man müsste also jedenfalls noch die ewige Vertragsdauer als weiteres Kennzeichen verlangen, welche bei den genannten Städtebünden fehlt. Aber auch dann ist nur so viel wahr, dass die Orte keine neuen derartigen Bünde mehr abschlossen. Dagegen dauerten die zur Zeit ihres Beitrittes schon bestehenden fort und konnten erneuert werden. Wir haben unter der Reihe von Bündnissen mit Mahnung auf Eid auch die auf ewig abgeschlossenen und gegenseitig beschworenen Burgrechte Freiburg-Bern (Freiburg-Solothurn, Freiburg-Biel) und Bern-Freiburg-Solothurn citirt, welche alle fortdauerten und nach dem Beitritt dieser Orte zur Eidgenossenschaft von denselben erneuert wurden. Es waren das eigentliche, auf Gleichheit beruhende Bündnisse, wenn sie auch den formellen Namen von Burgrechten trugen. In dem am 1. Februar 1482 erneuerten Burgrechte Bern-Freiburg heisst es sogar ausdrücklich, dass dasselbe dem Freiburger Bund, weil späteren Datums, vorgehen soll.

Ein gemeinschaftliches, formelles Kennzeichen für die

Bünde der VIII Orte, im Gegensatz zu allen andern von ihnen unter sich oder mit Dritten eingegangenen Staatsverträgen, gibt es nicht. Ebensowenig für die Bünde der V neuen oder aller XIII Orte. Am nächsten kommt die Definition, dass ewige Bünde im technischen Sinn diejenigen Bündnisse waren, durch welche neue Orte in die Eidgenossenschaft eintraten. Und das Merkmal der Orte bestund in der Theilnahme mit Stimmberechtigung an den gemeinschaftlichen Berathungen aller Stände, im gleichmässigen Antheil an eroberten Herrschaften und Herrschaftsrechten, sowie in der Unauflöslichkeit der Bünde, wie solche in den dem Zürcherkrieg nachfolgenden Schiedssprüchen festgestellt wurde.

4. Im Luzernerbund ist nicht angegeben, wer den Eid zu schwören habe (S. Abschn. II. 2. b); im Zürcher- und Berner-Bund dagegen heisst es:

«so mag und sol der Rat oder die gemeind der Statt oder des Landes so dann geschadget ist, umb den schaden sich erkennen uff Ir eide, und wes sich danne derselbe Rat oder die gemeind oder der merteil der Statt oder des landes, so dann geschadget ist, uff den eid erkennet» u. s. w.

Der Eid ist also von der gleichen Behörde zu leisten, von der die Mahnung auszugehen hat, d. h. derjenigen öffentlichen Gewalt, welche nach der Verfassung des mahnenden Ortes über die öffentlichen Verhältnisse, also auch über Krieg und Frieden, zu entscheiden hat. Im Pfaffenbrief und Stanser Verkommniss sind diese Obrigkeiten genannt; Läufe und Auszüge, sowie sonderbare gefährliche Versammlungen sind nur zulässig mit Erlaubniss: «von Zürich eines Burgermeisters und der Räthen, von Bern des Schultheissen und der Räthen, von Luzern eines Schultheissen der Räthen und Hunderten, von Ure, Swytz, Underwalden, Zug und von Glarus der Amman, der Räthen und ir Gemeinden daselbst».

Wenn daher im Zürcher Bund bei Angriffen auf die Verfassung nicht nur dem Rath, sondern auch Bürgermeister Brun das Recht zur Mahnung eingeräumt wird, so war das ein Miss-

brauch der Gewalt Seitens des Bürgermeisters, der damit seine persönliche Stellung sichern wollte. (Auf diese Bestimmung soll sich Waldmann bei seiner Gefangennahme berufen haben [Müller V, 396].)

5. Zur Charakteristik dieser Eideserkenntnisse diene noch Folgendes:

Im Jahr 1284 erliess König Rudolf einen Schiedsspruch in einem Streite zwischen der Geistlichkeit und den Bürgern der Stadt Speier, dahin gehend: Wenn bei einer Theuerung der Rath den Bürgern die Fruchtausfuhr verboten hat, so mag er den Domdekan um ein ähnliches Verbot für die Geistlichkeit angehen; will der Dekan sich von der Nothwendigkeit derselben nicht überzeugen und behauptet sie die Hälfte des Raths bei ihrem Eide, so ist der Dekan zum Erlass des Verbots gehalten (Kopp, Gesch. I. 694).

1369 am St. Thomastag verschreibt und bestätigt Herzog Leopold von Oesterreich für sich und Namens seines Bruders Herzog Albrecht der Stadt Baden u. A.:

«Was och dieselben unser Schultheiss und die räte, die jedes jares also gesetzet werdent, wandelten in der egenanten unserer stat mit ufsetzen und absetzen, das sie sich by iren eiden erkennent, das es uns und der stat Nutz und Ehre si; dabei sol es beliben und sol si Nieman daran iren» (E. Welti in der Argovia 1860. 68).

1403. Mai 3. weisen Bürgermeister und Räthe in Zürich den Bürgermeister Heinrich Meiss an, die Obmannschaft über die Frage anzunehmen, ob die Aufnahme der Appenzeller in das Landrecht von Schwyz dem Friedebrief mit Oesterreich zuwider sei, wobei sie auf den Eid erkennen, dass sie den Obmann wegen allen desswegen gegen ihn gerichteten Angriffen beschützen werden (I. 102. 103).

In den beiden letzten Fällen erscheint der Eid als blosses Bestärkungsmittel von an sich schon gültigen Beschlüssen, analog den eidlich bestärkten Privatverträgen zur Zeit, als diese schon durch die formlose Willenserklärung gültig wurden

(Stobbe III. 143). Im ersten Fall hat der Eid noch die weitergehende Wirkung, dass er den Beschluss auch für die nicht unter dem Rath stehende Geistlichkeit wirksam macht und berührt in diesem Punkte den der Mahnung vorangehenden Eid. Auch dieser ist für die gemahnten Orte massgebend, insofern er endgültig beweist, dass an dem zwischen dem mahnenden Ort und dessen Gegner ausgebrochenen Streit das erstere keine Schuld trifft. Damit wird der rechtliche Charakter dieses Eides genau präzisirt: es ist der, dem ältern deutschen Rechtsverfahren entnommene Reinigungseid. Nach diesem Verfahren war es ein Recht des Beklagten, gegenüber der Klage seine Unschuld eidlich zu bekräftigen, gewöhnlich mit Zuzug von Eideshelfern[1]). Erst später wurde der Beweis dem Kläger überbunden. Analog hatte der mahnende Ort seine Unschuld mit dem Eid nachzuweisen und wir finden dabei auch die Eideshelfer. In dem schon angeführten Bündniss der österreichischen Landvögte und Städte mit einer Anzahl Reichsstädte vom 20. Juli 1333 (Tschudi I. 328) heisst es: «Doch sollend die Vögte selb sibende . . . . sich erkennet uff den Eid ob sie wider Recht geschädiget und angriffen sigind.» Ferner im Bündniss Zürich-Oesterreich vom 29. April 1356 (Tschudi I. 442): «beschicht dann der Angriff oder der Schad an der vorgenanten unser Herrschaft von Oesterrich an Iren Lüten oder an Ir Gut, so mag und soll ich der vorgenant Landt Vogt zu mir nemmen 6 erbar Mann die des vorgenanten mins Herren von Oesterrich geschworne Rät oder Amptlüt sigind, und soll mit denselben Sechsen oder mit dem mereren Teile under uns Sibnen erkennen uff den Eid, dass demselben minem Herren von Oesterrich oder den Sinen an dem Angriffe unrecht beschehen sige, und dass ich der vorgenanten von Zürich Hilffe darzu bedörffe». In den oben (S. 81) angeführten Mahnbriefen an Freiburg erklärt der öster-

---

[1]) Grimm, R. A. 856. 859. 860. 907; Eichhorn I. 446 ff. Sigel 302. Blumer I. 197. 535. 549. Segesser II. 699.

reichische Landvogt: «und han mich da selben fünfte erkennet uf den eit.»

In jenen beiden Bündnissen erkennen sich dagegen in den Städten die Räthe auf den Eid; die Autorität des Landvogtes wird ihnen also nicht gleichgestellt, sondern er bedarf noch der Eideshelfer.

Das führt uns auf den Ursprung der Mahnung, welcher ebenfalls im altdeutschen Rechtsverfahren zu suchen ist. Nach demselben hatte der Kläger ohne Einmischung des Richters auf feierliche Weise in Gegenwart von Zeugen, welche nöthigenfalls als Beweismittel dienen konnten, den Beklagten vor Gericht zu laden; er forderte diesen in seiner Wohnung vor Zeugen auf, seine Verbindlichkeit zu erfüllen, andernfalls vor Gericht zu erscheinen. Das hiess «mannire, manjan, manôn, mahnen»; «manitus», Mahnung («monere, admonere, admonitio»)[1]. Mahnung ist also die Vorladung vor Gericht. Sie bedeutet daher analog die Vorladung vor den Richter («zu tagen manen») zum Entscheid über die Hülfspflicht. Dieses Verfahren kommt wirklich vor.

Schon im Bündniss zwischen Uri, Schwyz und Zürich vom 16. Oct. 1291 heisst es: «Ouch hein wir von Ure und von Swiz von Zurich sechs man genomen .... so hein wir die burger von Zurich genomen drie man von Ure .... und von Swiz drie man .... Die zwelfe sun heissen uffen ir bescheidenheit von ietwederm teile dienon und helfen als man si denne bedarf, ane der gedinge, die hievon geschriben stant.

Es haben also die von den Vertragsparteien zu gleichen Quoten erwählten und mit Namen bezeichneten Zwölf jeweilen darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang innerhalb der Bundesvorschriften Hülfe zu leisten sei. (Kopp, Gesch. VI. 9. übersetzt: Fälle von Dienst und Hülfe, die von beiden Theilen zu leisten und in diesem Briefe nicht vorgesehen sind. Allein

[1]) Grimm, R. A. 842. Eichhorn I. 442. Sigel 426. Schröder 80. 279.

das hat keinen rechten Sinn, und zudem heisst es: ane und nicht âne).

Am 24. Mai 1312 schlossen die Städte Constanz, Zürich, St. Gallen und Schaffhausen ein vierjähriges Bündniss, in welchem vorgesehen war, dass, wenn der Angreifer den Rechtsweg verweigert, die drei Städte der angegriffenen Stadt helfen; meint diese, es solle ihr Hülfe in grösserem Maass geleistet werden, wählt jede Stadt drei Bürger, die bei Eid mit Mehrheit der Stimmen über die Bundeshülfe entscheiden (Kopp, Urk. II, 194; Gesch. IX. 235).

Noch deutlicher tritt der schiedsgerichtliche Charakter hervor in dem Bündniss Solothurns mit den Herzogen von Oesterreich vom 30. September 1359 (S. W. 1813. 129):

«Wir sind auch übereinkommen bedenhalb, dass wir sechs mann ausgenommen haben drey von unserer herrschaft wegen von Oesterreich, das sind . . . . und von denen von Solothurn auch drey, das sind . . . . ., darum ob einiger auflauf oder stöss würde dewederhalb, darum man eines gezoges oder eines gesesses bedürfend werden oder haben wollte, so sollen die sechse zu einander kommen gen Zofingen in die stadt und wir oder unsere nachkommen an der landvogtey oder wer unsere stadt haltet oder wer denn schultheiss zu Solothurn wäre, innerhalb acht tage der nechsten, so deweder theil von dem andern darum gemahnet würde — und was die sechse oder der mehrere theil unter ihnen darum zu rathe werden oder erkennen auf den eid, den sie darum sonderlich oder leiblich gethan haben, das sol man zu beyden seiten fürderlich und unverzogenlich anfahen und vollbringen. Gestiessen aber darum die sechse gleich. drey gegen drey — geht dann die sache unsere herrschaft von Oesterreich an, so sollen wir der vorgenannte landvogt oder wer unser statt haltet oder den wir an unserer statt darsandten (ob wir selber dabey nicht sein möchten) gemein mann seyn und was wir oder der denn an unser statt da ist, darum erkennen auf den eid, das soll man fürderlich zu beyden seiten anfahen

und vollbringen und zu gleicher weise, gienge die sache die von Solothurn an, so soll der schultheiss, der denn ihr schultheiss ist, oder den er an seiner statt darsandte, gemeinmann seyn und was der darum erkennet, das soll man fürderlich anfahen und vollbringen ohn alle gefährde . . . . .

«Wäre auch, dass eine Sache auflüfe, dass man Mahnens bedürfte zu dewedern Seiten, ginge das Unserer Herrschaft Land an, so sollen wir der vorgen. Landvogt den Schultheiss von Solothurn mahnen und Tag entbieten — da soll er kommen und die drey mit ihm bringen; ginge aber die Sache die von Solothurn an, so soll der Schultheiss von Solothurn uns oder den, der an unserer Statt ist, mahnen und Tag entbieten, und sollen wir mit Namen die Dreye darbringen.»

Die ganz gleiche Bestimmung findet sich auch im zehnjährigen Bündniss Bern-Oesterreich vom 28. September 1363 (S. W. 1829. 341).

Hier wird förmlich zu Tagen gemahnt über die Frage der Bundeshülfe und bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet der hülfesuchende Theil als Obmann. In dem durch Kaiser Ludwig am 17. Juni 1340 in Schwaben zwischen Herren und Städten errichteten Bündniss und Landfrieden (Vischer 181) werden acht Männer benannt, vier von den Herren und vier von den Städten, denen von Reichs wegen ein «gemeiner ubermann» beigegeben wird. Diese Neun erkennen auf ihren Eid, ob jeweilen ein Angriff widerrechtlich geschehen, welche Verbündeten zu mahnen, welche Hülfe zu leisten sei und wie lange sie zu dauern habe. Im Bündniss vom 9. April 1382 zwischen Herzog Leopold von Oesterreich, verschiedenen Rittergesellschaften und Städten (l. c. 43; Reg. 174) schicken nach ergangener Mahnung der gemahnte Theil fünf, der hülfesuchende vier Abgeordnete, die zum Voraus namentlich bezeichnet worden und über das Hülfgesuch entscheiden. (Vgl. auch l. c. 46, Ziff. 7; 47, Ziff. 10; 53, Ziff. 3). Hier hat der gemahnte Theil das Uebergewicht.

Statt dieses unpraktischen gerichtlichen Parteiverfahrens wird im Luzerner Bund der Entscheid von vornherein dem

hülfesuchenden Ort überlassen, welches den Beweis für das geschehene Unrecht mit dem Eid zu leisten hat[1]); statt hierüber zu Tagen zu mahnen, geht die Mahnung direkt auf Hülfe in der vorgeschriebenen amtlichen Form. Nicht die Vorladung heisst jetzt Mahnung, sondern das Hülfsgesuch selbst.

2. Die gemeinschaftliche Berathung.

Ganz der gleiche, bei Solothurn-Oesterreich vorgesehene Fall wird im Zürcher (Zuger) Bund folgendermassen erledigt:

«Were aber das die sach als gross were, das man eines gezoges, oder eines gesesses notdurfftig were, wenne dann harumb de kein Stadt oder land under uns von jeman, so in dirre buntniss ist, mit botten oder mit brieffen ermant wirt, darnach sullen wir unverzogenlich ze tagen komen zu dem Gotzhus der Abptye ze den Einsideln und da ze Rat werden, was uns dann aller nutzlichest dunkt, also das dem oder dien, so dann umb hilff gemant hand, unverzogenlich gehulffen werde.»

Für eigentliche Kriegszüge und Belagerungen genügt also die Mahnung auf Eid nicht, sondern es folgt auf dieselbe eine gemeinschaftliche Berathung, in welcher Weise die Hülfe geleistet werden soll; und was bei Zürich für jene speziellen Fälle bestimmt ist, soll nach dem Berner Bund für alle Mahnungen zutreffen:

«Were aber, dass ieman, so in dirre buntnust ist, in keiner wise iemer an recht von ieman angegriffen oder geschadiget wurdin . . . . dar umb so mag und sol der Rat . . . . umb den schaden sich erkennen uf ir eide und . . . . die stat und

---

[1]) Einige Bündnisse verlangen, dass der Eid auch darauf gehe, dass der Mahnende allein den Feind nicht zu bezwingen vermöge. So dasjenige zwischen Strassburg, Basel und Freiburg i. Br. vom 22. Nov. 1326 (Schreiber I. 2. 264); ebenso dasjenige zwischen einer Anzahl österreichischer Städte im Aargau, Thurgau u. s. w. mit einigen Reichsstädten: Basel, Zürich, Bern u. s. w. vom 20. Maimonat 1333.

leinder, so in dirre buntnust sint, manen, und als balde du manung geschicht, so sullent alle die in dirre buntnust sint, unvertzogenlichen ir erbern botschaft ze tagen senden in das Kienholz und da ze rate werden, wie dien, so denne umb hilfe gemant hant, unverzogenlichen bi dien eiden behulfen und beraten werde» u. s. w.

Nicht ob Unrecht geschehen und ob Hülfe zu leisten ist der Gegenstand der Berathung; denn hierüber hat das Eideserkenntniss des mahnenden Ortes endgültig entschieden; sondern wie dieselbe zu geschehen habe, namentlich in welchem Umfange Seitens der einzelnen Orte. Allein es liegt nahe, dass thatsächlich auch die erste Frage, also namentlich die Möglichkeit einer gütlichen Beilegung, besprochen wurde, was von Einfluss auf die Entscheidung der zweiten sein konnte. Der Zürich-Bern-Bund lässt denn auch hiefür bereits Spielraum; denn er verlangt keine Mahnung auf Eid, sondern die Hülfe suchende Stadt soll die andere zu Tagen mahnen nach Zofingen:

«Und sol ouch ietweder teil sin wisen guten botschaft da hin senden, da selbs eigenlich ze rate werden, wie die sachen anzeheben sin, dass der zog und hilff nach gelegenheit der sachen einen wisen fürgang haben möge oder wie die hilff nach gelegenheit der sach sin sölle.»

Das eidgenössische Bundes-Projekt folgt in Artikel 4 fast wörtlich dem Zürich-Bern-Bund. Es verlangt, wenn nicht Gefahr im Verzug, keine Mahnung auf Eid, wohl aber eine solche zu Tagen d. h. eine gemeinschaftliche Berathung: «wie die sachen einen wyssen Fürgang haben mög, oder wie die hilff nach gelegenheit der sach sein soll.» Also steht es nach dem Projekt den angesprochenen Orten vollständig frei, über die Rechtmässigkeit des Hülfsgesuches zu erkennen und den Streitfall gütlich oder mit den Waffen zu erledigen. Es entspricht das offenbar der thatsächlichen Entwicklung, welche diese Berathungen mit der Zeit genommen hatten und so wurde die Mahnung zur Hülfe wieder, wie früher, eine Mahnung zur gemeinschaftlichen Berathung und Entscheidung über die Hülfe.

Dagegen entscheidet bei dieser so wenig wie bei andern Berathungen die Mehrheit der Stimmen, da ein solcher Mehrheitsbeschluss weder im Zürcher- noch im Berner-Bund vorgesehen ist. Jedes Ort hat die Pflicht, seinen Bundesgenossen Hülfe zu leisten, über deren Vollzug es jedoch selbst entscheidet, wenn es sich nicht mit den übrigen Orten verständigt. Das ist freilich das natürliche und gewöhnliche Vorgehen; aber ein Zwang ist ausgeschlossen.

Hierüber, sowie über den Umfang solcher Berathungen einige Beispiele:

1410 handelte es sich um einen neuen Zug in's Eschenthal; am 22. Dezember kamen die eidgenössischen Boten einhellig überein, man solle heimbringen, ob man den Zug thun, ob man Kosten haben wolle mit Büchsen u. s. w.; insonderheit, dass jeglicher Bote mit Vollgewalt zur nächsten Berathung komme, dass sich die Minderheit einem Mehrheitsbeschluss fügen soll (I. 129). Es bedurfte also hiezu einer besondern Vollmacht jedes einzelnen Ortes. Bern blieb der Sache fern.

1416, nachdem das Eschenthal wieder verloren gegangen, hatte man sich zu einem abermaligen Zuge gerüstet, wobei Zürich am 10. Dezember beschlossen, den Eidgenossen nochmals zu Willen zu sein, jedoch mit dem Beifügen, dass es von nun an solcher Züge überhoben sein wolle (weil ausserhalb des Hülfskreises liegend. S. Abschn. 5). Am 14. Dezember erklärten sich Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden zum Ausziehen bereit, nicht aber Zug und Glarus (I. 167). Auf ein weiteres Gesuch antwortete Zürich, mit 150 Mann mitziehen zu wollen, wenn alle Eidgenossen, welche die Sache angehe, hinziehen; «wie ubel uns ds ze diesen ziten kummt» (I. 169). An der Berathung vom 9. Januar 1417 (I. 170) erklärte sich unter der gleichen Bedingung auch Luzern bereit; gehe aber das Land verloren, so meine es nicht mehr dahin zu ziehen.

Ueber eine Berathung vom 16. November 1447 melden die Abschiede (II. 223): Da unsere Eidgenossen von Uri mit ihrem Panner gegen die Herzoge von Mailand ausgezogen sind

und alle Orte zum Zuzug gemahnt haben, so hat man auf diesem Tage betrachtet, wie ungelegen, sowohl der Jahreszeit als anderer Ursachen wegen, ein solcher Zug jetzt ist, und geordnet, dass sofort eine Botschaft gemeiner Eidgenossen denen von Uri in's Feld nachgeschickt werden soll, um sie zu bitten, wieder heimzuziehen und uns mit Boten oder Briefen zwischen ihnen und Mailand vermitteln zu lassen. Dabei soll man ihnen auch vorstellen, dass sie von Niemandem angegriffen seien, auch sich nicht nach Inhalt der Bünde auf ihren Eid erkennt haben, dass der Kriegsfall vorhanden sei; ferner dass sie unsern Boten zu Uri zugesagt hatten, sie werden nicht ausziehen, und nun doch ausgezogen seien. Zu dieser Botschaft sollen aus jedem Orte zum wenigsten drei Boten gegeben werden, und mag man die von Uri nicht gütlich bereden, heimzuziehen, so sollen die Orte unverzüglich ihre Boten bevollmächtigen, sie aus dem Felde heimzumahnen und uns in der Sache handeln zu lassen, eben weil sie uns versprochen haben, zu Hause zu bleiben.

Nach dem Zuge nach Pontarlier zu Anfang der Burgunderkriege mahnte Bern um Hülfe; am 17. und 22. April 1475 fanden hierüber Verhandlungen statt (II. 537. 538). Einzig Luzern erklärte sich zur Hülfe bereit; die übrigen Orte lehnten sie entweder ab, weil der Zug nicht ohne Zustimmung der Eidgenossen hätte geschehen sollen, oder sie machten ihre Mitwirkung von einem einhelligen Beschluss abhängig.

Aehnliche Verhandlungen finden wir im März und April 1476, als Bern nach der Schlacht bei Grandson um Hülfe mahnte, namentlich wegen Murten (II. 582. 583. 587. 590).

Ebenso vor dem Bellenzer-Zug im Jahr 1478, den besonders Bern ungern sah, das seine Hülfe von derjenigen Luzerns abhängig machte; schliesslich wurde gegen Uri ganz der gleiche Beschluss gefasst, wie der schon angeführte von 1447 (III. 1. 18. 19. 20).

(Beispiele über Bestimmung der Grösse der verschiedenen Mannschaftscontingente siehe in Abschn. 6).

7

In andern Bündnissen sind für solche Kriegsberathungen Mehrheitsbeschlüsse vorgesehen.

1401, Januar 17. Stadt St. Gallen - Appenzell u. s. w.:

«und was sich dan der selben botten, die von der vorgenanten Rich statt und den lendern und geginen da besitzzent gemainlich oder daz mer tail under in also darumb erkennent oder zu rat werdent ez sie mit Hilf oder mit anderen sachen die darzu ze tune sien, des sol sich och dann die beschadgeten Statt Land oder gegni . . . benügen lassen» (Zellweger I. 2. Abth. 13. 15).

1405, September 15. Feldkirch-Appenzell. Ebenso (l. c. 87).

Von Bündnissen und Verträgen mit dem Ausland, in welchen die Berathung vorgesehen ist, citiren wir:

1331, November 20. Markgraf von Brandenburg und Consorten mit einer Anzahl von Städten, darunter Zürich und St. Gallen (I. 402. Reg. 148).

1347, Oktober 27. Constanz-Zürich-St. Gallen (I. 421. Reg. 222).

1385, Februar 21. Grosser Städtebund (wie im Zürcher Bund).

1529, April 22. V katholische Orte - Oesterreich (IV. 1. b. 1467).

1530, Januar 5. Christliches Burgrecht mit Strassburg (l. c. 1488). Ohne vorangegangene Berathung fällt die Hülfsverpflichtung dahin.

1588, Mai 23. Zürich-Bern-Strassburg (V. 1. 1845). Ebenso.

In den Bünden mit den V neuen Orten fehlt, wie die Mahnung auf Eid, so auch die gemeinschaftliche Berathung. Der Grund ist der gleiche, nämlich dass diese Bünde nicht auf volle Gleichberechtigung lauten, sondern den VIII Orten eine gewisse übergeordnete Stellung vorbehalten war, die sich auch äusserlich darin zeigte, dass deren Gesandte bei den Tagsatzungen erhöhte Sitze einnahmen. Wie die Mahnung auf Eid, so setzt auch die Theilnahme an den nachfolgenden Berathungen volle Gleichberechtigung voraus. Wir haben schon gesehen (S. Abschn. 1), dass aus diesem Grunde in den Burgrechten

und ungleichen Vereinigungen, wie sie vielfach gegenüber Zugewandten bestanden, die Mahnung ganz fehlt und nur den Orten vorbehalten war. Ebenso ist in keinem dieser ungleichen Verträge eine gemeinschaftliche Berathung vorgesehen; bei den Zugewandten finden wir sie nur in dem auf Gleichheit beruhenden Bündniss der VII katholischen Orte mit dem Bischof von Basel (1579); soweit sie bei den übrigen vorkommt, geschieht es nur zu Gunsten der Orte unter sich, wie im Burgrecht und Bündniss Appenzell's mit den VII Orten von 1411 und 1452. Auch die V Orte sind minder berechtigt und unterliegen daher der gleichen Einschränkung. Da bei Glarus die Mahnung auf Eid bindende Wirkung nicht hat (S. 85), so fehlt auch hier die nachfolgende Berathung.

3. Jäher Angriff.

Sobald vor der wirklichen Hülfsleistung noch eine Berathung stattzufinden hatte, mussten die Fälle dringender Noth vorgesehen werden. Desshalb sagt der Zürcher-Bund:

«Were ouch das an uns, oder an Jeman so in dirre buntniss ist dekein gecher schad oder angriff bescheche, da man gecher hilff zu notdurfftig were, da sullen wir ze allen zyten ungemant unverzogenlich zu varen und schiken, wie das gerochen und abgeleit werde, an allen furzug.»

Jäher Angriff verlangt jähe Hülfe und desshalb ist diese ohne Mahnung und ohne Berathung zu leisten. Die Bestimmung wiederholt sich in allen späteren Bünden, mit Ausnahme desjenigen von Bern, welcher in allen Fällen Mahnung auf Eid und Berathung verlangt. Seine Verbindung war nicht so intensiv wie diejenige der VIII Orte. Auch bei Glarus unterliegt bei jähem Angriff die Hülfsverpflichtung beidseitig keiner Einschränkung. Bei den V neuen Orten ist merkwürdigerweise im Basler-Bund die ungemahnte Hülfe bei jähem Angriff nur zu Gunsten Basel's vorgesehen, als Ausnahme gegen das Verbot des Krieganfangens. Ist die Sache so dringend, dass

sie nicht vor die Eidgenossen gebracht werden kann und Basel ausgezogen ist, so versprechen jene getreues Aufsehen und im Nothfall Zuzug, also keine unbedingte Hülfe. Bei den vier andern Orten ist gegenseitig «gäche hilff» zugesichert, aber nicht in strikter, bindender Form. Es wird gesagt, dass alsdann: «söllent wir zuo beidersytt als getrüw fründ und eitgenossen unns fürderlich mit unnser hilff gegen einanderen bewysen und haltten, nach dem ye die sach ein gestalt hatt, Und Wir zuo beidersytt und unnser altvordern säliger gedächtnüsse das yewelten bitzhar mit guoten trüwen gegen einanndern gebrucht und gethan haben.»

Vor dem Zürcher Bund finden wir gleiche oder ähnliche Bestimmungen:

1331, November 20. Deutsche Fürsten und Städte mit Zürich und St. Gallen (I. 402. Reg. 148).

1333, Heumonat 20. Oesterreichische Amtsleute und Städte mit Reichsstädten.

1347, Oktober 27. Constanz-Zürich-St. Gallen (I. 421. Reg. 222).

1350, August 4. Projekt Zürich-Oesterreich (I. 30).

Nachher kehrt sie in allen den oben (Abschn. 2) angeführten, die Berathung enthaltenden Verträgen wieder, ebenso in:

1436, Dezember 21. Burgrecht Zürich-Wallenstadt u. s. w. (Tschudi II. 221).

1527, Dezember 25. Christliches Burgrecht Zürich-Constanz (IV. 1. a. 1510)

In diesen beiden Burgrechten fehlt die Berathung überhaupt und fällt daher bei jähem Angriffe nur die Mahnung weg. Umgekehrt kann auch bloss die Berathung fehlen, nicht aber die Mahnung. So im Bündniss der VII katholischen Orte mit dem Bischof von Basel vom 28. September 1579 mit Zusatz vom 16. September 1655 (VI. 1. 1630), wonach Freiburg und Solothurn bei jähem Angriff auf die blosse Mahnung des Bischofs diesem zuziehen sollen.

Bei den übrigen Zugewandten wird des jähen Angriffs

erwähnt nur bei Rottweil (1519; III. 2. 1424) und zwar im gleichen Zusammenhang wie bei Basel; es soll ohne der Eidgenossen Zustimmung keinen Krieg anfangen, mit Vorbehalt des jähen Angriffs; nach der ersten Gegenwehr soll es im Weitern handeln nach der Eidgenossen Rath und Gefallen. Ferner bei Genf im Bündniss mit Zürich-Bern vom 30. August 1584.

Das eidgenössische Bundesprojekt hat die Hülfsverpflichtung sehr rationell geordnet. Bei gewaltsamem Angriff, wenn «die verwylung durch ein ansehende zuesammenkunfft gefahr mit sich bringen möchte», ist nach Mahnung auf Eid unverzüglich genügende Hülfe zu leisten (Art. 2), bei jähem Angriff auch ohne Mahnung (Art. 3). Kann die Hülfe Aufschub erleiden, so soll der geschädigte Theil die übrigen Orte, von denen Hülfe verlangt wird, zu Tagen mahnen zur Berathung, was zu thun oder wie die Hülfe zu leisten sei (Art. 4: S. 62). Zeigt sich nachher, dass mehr Zuzug nöthig ist, als bei der Berathung verabredet worden, dann soll auch diese weitere Hülfe geleistet werden (Art. 5). Jene Nothfälle vorbehalten, soll kein Ort ohne der Andern Willen einen Krieg anfangen (Art. 11. S. Abschn. 12).

Unter diesem Recht zur Mahnung sind die Kantone bis zum Jahr 1847 gestanden und stehen sie zur gegenwärtigen Stunde noch, unter Beifügung der der Centralgewalt eingeräumten Befugnisse.

Art. 4, Abs. 1 bis 3 des Bundesvertrages von 1815 lautete:

Im Fall äusserer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon benachrichtigt werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weiteren Massregeln treffen.

Im Fall einer plötzlichen Gefahr von Aussen mag zwar der bedrohte Kanton andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon in Kenntniss gesetzt werden;

diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen.

Der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten.

Bundesverfassung von 1874, Art. 15:

Wenn einem Kanton vom Ausland plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörden und unvorgreiflich den späteren Verfügungen dieser letzteren. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet.

Art. 16, Abs. 1 enthält eine analoge Bestimmung bei gestörter Ordnung im Innern oder wenn andern Kantonen Gefahr droht. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrath, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hülfeleistung verpflichtet. Nach Art. 17 haben die Kantone den Truppen freien Durchzug zu gestatten.

4. Die indirecte Mahnung.

Wir haben bereits hervorgehoben, dass die Mahnung, weil in positiver oder negativer Form auf Erfüllung von Bundespflichten gehend, nur von den jeweiligen Gegencontrahenten ausgehen konnte. Davon macht eine Ausnahme die indirecte Mahnung.

Im Bernerbund, abgeschlossen mit den III Waldstädten, heisst es, dass bei einem Angriff auf Zürich oder Luzern, Bern auf die Mahnung der Waldstädte hin, mit diesen jenen Städten zu Hülfe ziehen würde; umgekehrt sollen nach einer Mahnung Bern's an die III Waldstädte diese auch Zürich und Luzern mahnen; (im ersten Fall hatte gemäss des Bernerbundes eine Berathung im Kienholz zu folgen, im letztern je nach Umständen eine solche in Einsiedeln, gemäss dem Zürcherbund). Da Zürich und Luzern am Bernerbund nicht theilnahmen,

musste jene Klausel durch besondere Erklärungen ergänzt werden. Sie wurden am Tage nach Abschluss des Bernerbundes ausgestellt (7. März 1353) und enthalten: 1. Der III Länder Zusage an Zürich und Luzern, auf ihr Verlangen auch Bern zu mahnen; 2. die Zusicherung Zürich's und Luzern's, sich durch die III Waldstädte auch für Bern mahnen zu lassen; 3. die Verpflichtung der III Waldstädte gegenüber Bern, auf dessen Mahnung auch Zürich und Luzern zu mahnen. Obschon also diese beiden Orte mit Bern nicht im Bunde waren, bestund doch durch das Mittel dieser indirekten Mahnung bezüglich Hülfsleistung zwischen den drei Städten genau dasselbe Rechtsverhältniss, wie in Folge eines direkten Bundes. Warum wurde ein solcher nicht abgeschlossen? Die Klausel im Luzernerbund, wonach kein Theil ohne der übrigen Wissen und Willen neue Verbindungen eingehen durfte, kann hierauf keinen Einfluss gehabt haben; denn sonst hätten sich die einspruchsberechtigten Waldstädte nicht selbst als Vermittler zur Umgehung jener Klausel hergegeben. Zudem war ja im Bernerbund für alle Theile volle Bündnissfreiheit vorbehalten und die III Waldstätte hatten in ihrer Erklärung vom 7. März 1353 ihre Zustimmung zur Aufnahme Zürich's und Luzern's in den Bund gegeben, sobald Bern diesen Eintritt wünschte. Die Schwierigkeit muss also auf Seite Bern's gelegen haben und zwar entweder in dessen Bündniss mit Freiburg, erneuert den 13. Juni 1341 (I. 413; Reg. 190; Rec. III. 50), das jene Klausel des Luzernerbundes auch enthielt (Rec. I. 11. 12), oder in demjenigen mit Oesterreich. Mit diesem hatte Bern 1341 ein Bündniss bis Lichtmess 1342 und von da an auf 10 Jahre eingegangen, wozu Freiburg seine Einwilligung gegeben (I. 413; Reg. 192; S. W. 1826. 467) und welches 1348 wieder mit Einwilligung Freiburg's erneuert worden war (I. 423; Reg. 226; S. W. 1826. 467). Der Inhalt des Bündnisses und die Dauer der Erneuerung sind urkundlich nicht erwiesen; aber wir kennen den Inhalt eines spätern Bündnisses Bern's mit Oesterreich vom 28. September 1363 (S. W. 1829. 341), welches jene Klausel ebenfalls enthält und wahr-

scheinlich nur eine weitere Erneuerung des bereits bestehenden Bündnisses war. Und ebenso wissen wir, dass Bern mit Oesterreich 1351 und 1352 vor Zürich zog, so dass damals das Bündniss jedenfalls existirte. Bern war also an die Zustimmung Freiburg's und Oesterreich's gebunden zum Abschluss eines neuen Bündnisses. Für ein solches mit den III Waldstädten hatte es freiere Hand; mit diesen stand es schon seit längerer Zeit in Verbindung (I. 12) und 1341 hatte es dieselbe mit Einwilligung Freiburg's, mit dem es noch früher verbunden war, erneuert (S. W. 1826. 426). Oesterreich konnte also gegen eine, wenn auch intensivere Neuerung dieser, weil ältern Verbindung, keinen Einspruch erheben, sondern nur Freiburg; ging aber das neue Bündniss über die III Waldstätte hinaus auch auf Luzern und Zürich, so war auch Oesterreich's Zustimmung nöthig. Ob von der einen oder andern Seite Einspruch erhoben wurde, ist nicht erwiesen; aber wenn diess auch Seitens Freiburg's nicht geschehen wäre, so war jedenfalls von Oesterreich Einsprache zu erwarten. Denn nachdem dieses, mit Hülfe Bern's, soeben mit Zürich und dessen Verbündeten in den IV Waldstätten im Krieg gelegen, im Brandenburger Frieden die Aufhebung der Bünde mit Glarus und Zug durchgesetzt und von Luzern eine neue Anerkennung seiner Rechte erhalten hatte, würde es zu einem seiner Gegner Macht bedeutend verstärkenden Bunde Bern's mit Zürich und Luzern seine Einwilligung nie gegeben haben. Man wird kaum irre gehen in der Annahme, dass jenes Verbot der Eingehung neuer Bündnisse ohne Zustimmung des Gegencontrahenten im Bündniss Bern-Oesterreich im Interesse des letztern aufgenommen wurde, welches damit gerade eine weitere Verbindung Bern's mit den österreichischen Vorderlanden verhindern wollte. Denn neben einer solchen war voraussichtlich die von Oesterreich hochgeschätzte Verbindung mit Bern nicht zu halten, weil dort der feindlichen Berührungspunkte zu viele waren. Mithin musste Bern für eine Verbindung mit Zürich und Luzern einen Umweg suchen und dieser wurde in der indirekten Mahnung gefunden.

Von derselben wurde auch Gebrauch gemacht. So mahnte Bern im Burgdorfer Krieg (1383) die Waldstädte und durch diese Zürich und Luzern, welche über den Brünig zu Hülfe zogen (Arch. XVII. 2. 94; Liebenau, Schlacht bei Sempach 384). Am 24. Juli 1386 mahnt Zürich durch die Waldstädte Bern gegen Oesterreich (I. 72) und am 10. Oktober 1443 erlässt Bern durch Schwyz eine Mahnung an Zürich um Hülfe gegen Wallis (I. 224).

Am 13. Oct. 1375 schlossen Zürich und Bern ein Bündniss mit Herzog Leopold von Oesterreich gegen die Gesellschaft des Coucy (Gugler). Hier heisst es:

«Die obgenanten von Zürich habent versprochen für ir eydgenozzen die von Lutzern. So habent die von Bern versprochen für ir eydgenozzen die von Solottern, daz si die ouch ze manen habent und si ouch manen sullent als ver, daz si darzu helffen mit ganzer macht, wenn sin not ist».

Luzern (und Solothurn) tritt also dem Bündniss nicht bei, wird aber von Zürich für den Herzog gemahnt, wogegen ihm Zürich versprochen, auf sein Begehren auch den Herzog zu Gunsten Luzerns zu mahnen. (Segesser I. 267). Die Meldung Tschudis (I. 485), Schwyz habe bei Luzern, Uri und Unterwalden Einsprache gegen den Beitritt zu diesem Bündniss erhoben, ist nicht erwiesen, aber sehr wahrscheinlich in Folge der Stellung von Schwyz zu Oesterreich wegen des Besitzes von Zug, bezüglich dessen Schwyz von Oesterreich einen definitiven Verzicht verlangte. Aber nur die gleichzeitige Verlängerung des Waffenstillstandes mit den drei Ländern kam zu Stande. (I. 303. — Vgl. Abschn. 10). Ohne eine solche Einsprache ist die indirekte Mahnung Luzerns nicht erklärlich.

Am 21. Februar 1385 (I. 307) traten Zürich, Bern, Solothurn und Zug dem grossen Städtebund bei, wobei festgestellt wurde, dass die Reichsstädte sich durch Zürich für Luzern und dieses für die Reichsstädte sich mahnen lassen: «als ob die obgenanten von Luzern in diesem bund wärint»; in einer Erklärung vom gleichen Tag übernahm Zürich die Verpflichtung, die Reichs-

städte auf Begehren Luzern's zu mahnen, während Luzern unterm 28. Februar sich auch für jene mahnen lassen zu wollen erklärte (I. 312). Luzern trat also dem Bund nicht bei, materiell wurde aber durch die indirekte Mahnung der gleiche Zweck erreicht. Es lag also dasselbe Verhältniss vor wie beim Bernerbund und dem Bündniss mit Herzog Leopold und die Gründe gegen einen Bundesbeitritt waren ähnliche wie dort. Luzern konnte nach seinem Bund mit den III Waldstädten ohne deren Zustimmung kein neues Bündniss eingehen und Tschudi (I. 512) meldet, dass Schwyz bei Uri, Unterwalden, Luzern und Glarus Einspruch erhoben habe, indem im Glarnerbund die gleiche Klausel für Glarus enthalten war. Den Waldstätten lag die Sache etwas fern, während die Erzählung Tschudi's, Luzern wäre dem, namentlich gegen Oesterreich, unter dessen Hoheit es noch stand, gerichteten Bündniss gerne beigetreten, viel Wahrscheinlichkeit für sich hat. Die indirekte Mahnung musste also zur Umgehung des Luzernerbundes dienen.

Die urkundlich nicht belegte Meldung Tschudi's ist in ihrer Richtigkeit angezweifelt worden (Dierauer I. 305), weil sie sich schlecht mit der Thatsache reime, dass das, vornemlich unter dem Einflusse von Schwyz stehende Zug durch dieses nicht vom Beitritt abgehalten wurde (vgl. Liebenau, l. c. 33. 34). Allein ein Recht zum Einspruch stand Schwyz gegen Zug, in dessen Bund jene Klausel fehlte, nicht zu; soweit es ein solches hatte (gegen die III Waldstädte und Glarus), wurde es von ihm nach Tschudi geltend gemacht; kein Zweifel, dass es auch gegen Zug geschehen wäre. Ist dieses beigetreten, so beweist das nur, dass damals Zürich's Einfluss in Zug denjenigen von Schwyz überwog, was sich leicht aus dem Umstand erklären lässt, dass sich Zug der hergebrachten Bevormundung durch Schwyz gern zu entziehen und politische Selbständigkeit zu gewinnen suchte. Damals besetzte noch Schwyz die Stelle eines Ammann's in Zug und diesem war wohl bekannt, dass ihm nicht lang vorher die Gefahr gedroht, von Oesterreich an Schwyz verpfändet zu werden, wodurch es wohl unzweifelhaft schwyzerisches Unterthanenland geworden wäre (Blumer I. 229).

Für die Haltung Luzern's lässt sich freilich auch ein Grund in dessen Verhältniss zu Oesterreich finden. Luzern war damals noch eine österreichische Landstadt; im Brandenburger Frieden hatte es die österreichische Hoheit ausdrücklich anerkannt, mit der Verpflichtung, kein Bündniss mit Ländern, Städten und Leuten der österreichischen Herzoge abzuschliessen. Seitdem hatte Herzog Leopold die Reichslandvogtei über Ober- und Niederschwaben erhalten (Herbst 1382; sie wurden ihm am 17. Aug. 1385 vom König wieder abgenommen. — Vischer. 37. 59), mit welcher auch die Vogtei über die dortigen Reichsstädte verbunden war, also auch über die zum Städtebund gehörenden, dessen Spitze sich vollständig gegen Oesterreich gerichtet hatte. Und nicht nur hatte sich Herzog Leopold vergeblich bemüht, den Beitritt der Eidgenossen zum schwäbischen Bunde zu verhindern (Liebenau l. c. 31. 32), sondern diese waren bei Angriffen auf die rheinischen und schwäbischen Städte, wenn der Angreifer ausserhalb des bundesmässig bestimmten Hülfskreises gesessen, nur dann zum Beistand verpflichtet, wenn Oesterreich oder eine andere in diesem Kreise befindliche Macht jene Angriffe unterstützen würde. Unter solchen Umständen wäre ein direkter Beitritt Luzern's ein förmlicher Bruch des Brandenburger Friedens gewesen, dessen moralische Verantwortlichkeit auch auf die übrigen Verbündeten, insonderheit Zürich, gefallen wäre, für welches jener Friede auch bindend war. Die Annahme liegt daher sehr nahe, dass Zürich selbst einen Beitritt Luzern's nicht gewünscht und sich dafür zum Vermittler der indirekten Mahnung hergegeben habe.

Von dieser wurde vor Sempach Gebrauch gemacht, indem am 14. Januar 1386 Luzern an Zürich eine Mahnung gegen Oesterreich erliess mit dem Begehren, dass jenes auch die verbündeten Reichsstädte mahnen soll um die 200 Spiesse, «die sie ze uns senden und legen sollen nach dem und ir wol wisset und der buntbrief hierüber eigentlich wiset» (I. 69). Aber merkwürdiger Weise versagte, wie bei Bern, so auch bei den Reichsstädten die künstliche Maschinerie gerade bei dem Anlass

ihre Dienste, wo diese am willkommensten gewesen wären (vgl. Dändliker I. 502. 525; Dierauer I. 316. 319; Liebenau l. c. 62).

Das heutige Völkerrecht würde ein solch offenes Umgehen bestehender Vertragsverpflichtungen, wie diese indirekten Mahnungen es waren, nicht mehr dulden, sondern als casus belli auffassen. Wenn es damals als zulässig erachtet wurde, so erklärt sich diess aus der innern Machtlosigkeit des deutschen Reichs, welche eine fast schrankenlose Ausdehnung des Einungsrechtes, damit aber auch eine weniger gewissenhafte Achtung bestehender Vertragsbedingungen ermöglicht hatte.

Uebrigens mag dahin gestellt bleiben, wie die Frage entschieden worden wäre, wenn man sie dem eidg. Recht unterstellt hätte.

3. Einschränkungen der Hülfe bezüglich des Feindes, der Zeit und des Ortes.

1. Die Hülfe geht nach den Bünden (und dem eidgenössischen Bundesprojekt) gegen jeden Angreifer: «wider alle die und wider einen ieklichen, der uns oder unser enkeinem gewalt oder unrecht tete older tuon wolde an libe oder an guote» (1315). Nur das deutsche Reich und bereits bestehende Verträge wurden vorbehalten. Die Hülfe war also unbeschränkt, weder gegen bestimmte Feinde, noch auf Erreichnng bestimmter Zwecke gerichtet.

In andern Bündnissen kamen solche Einschränkungen vor, später namentlich gegenüber dem Ausland, sei es, dass jene gegen einen bestimmten Feind, oder gegen Jedermann, aber unter besonderer Hervorhebung eines solchen oder auf einen speziellen Zweck gerichtet sind. Beispiele:

1259, Juli 29. Hartmann der Aeltere von Kyburg verbündet sich mit dem Bischof von Constanz und dem Abt von St. Gallen gegen Hartmann den Jüngern von Kyburg und Rudolf von Habsburg (Zerleder I. 520).

1290, August 5. Bündniss Neuenburg-Freiburg gegen Jedermann, speziell gegen Wilhelm von Arberg, Johann von Vallengin und deren Brüder (Rec. I. 133).

1296, April 4. Burgrecht Bischof von Sitten-Bern gegen Rudolf von Weissenburg, Arnold und Walter von Wädiswile und die Herren von Raron (Zerleder II. 437).

1306, Juni 22. Neuenburg-Biel gegen die Herren und Burger von Cudrefin und Stäffis (Matile I. 285).

1375, Oktober 13. Bern-Zürich mit Herzog Leopold von Oesterreich gegen die Gesellschaft des Coucy (Gugler. — I. 304).

1470, August 13. VIII Orte - Frankreich gegen den Herzog von Burgund (II. 908).

1474, Oktober 26. VIII Orte-Freiburg-Solothurn mit Frankreich gegen Jedermann, speziell gegen Burgund (II. 917).

1477, August 20. Bern - Freiburg - Savoyen; ebenso (II. 936. 938).

1531, Mai 7. Acht Orte mit den III Bünden und dem Herzog von Mailand gegen Joh. Jak. von Medicis, Castellan von Musso (IV. 1. b. 1563).

Ebenso konnte ein bestimmtes Objekt bezeichnet sein, zu dessen Schutz ein Bündniss abgeschlossen wurde. Hieher gehören namentlich die in der Reformationszeit zum Schutz in Glaubenssachen abgeschlossenen christlichen Burgrechte und konfessionellen Bündnisse. In demjenigen der VI katholischen Orte mit Spanien wird von jenem noch besondere Hülfe zugesichert zum Schirm von Mailand.

2. Ebensowenig kennen die Bünde und das Bundesprojekt zeitliche Grenzen der Hülfe. Dieselbe ist sofort zu leisten, «unverzogenlich» (Zürcher Bund) und bis der Schaden «ime gebezzert oder widertan werde ze minnen oder ze rechte» und ohne Rücksicht, ob der Streit vor oder nach Eingehen des Bundes entstanden.

In andern Bündnissen sind Fristen angesetzt, innerhalb welchen nach vorgegangener Mahnung die Hülfe zu leisten ist, deren Dauer manchmal ebenfalls bestimmt wird.

1324, Februar 16. Burgrecht Savoyen-Freiburg; innert acht Tagen nach der Mahnung, während drei Wochen (Rec. II. 82).

1350, August 4. Projekt Zürich-Oesterreich; innert acht Tagen (I. 30).

1363, September 28. Bern-Oesterreich; während eines Monats, nachdem die Mannschaft auf Mahnung von Haus geschieden (S. W. 1829. 348).

1364, Januar 16. Savoyen-Bern-Freiburg; während fünfzehn Tagen, nachdem die savoyischen Truppen auf die Mahnung hin in oder bei Freiburg anlangen oder die von Bern und Freiburg ihre Heimat verlassen haben. (Rec. IV. 5).

1379, Juli 4. Pfalzgrafen am Rhein u. s. w. mit Appenzell. Jene hatten in acht Tagen fünfzig und in weitern acht Tagen wieder fünfzig Spiesse zu stellen (Zellweger I. 284; vrgl. auch Vischer 35. 38. 43).

1382, April 9. Herzog Leopold von Oesterreich mit Herren und Städten in Schwaben. Wird Jemand aus den Verbündeten wider Recht angegriffen und beschädigt, so helfen ihm die andern sofort von einem Mittage zum andern. Ist die Sache weitläufiger, so schickt der gemahnte Theil in 14 Tagen nach der Mahnung 50 Spiesse. (Vischer 43. Ziff. 1. 2. Reg. 174).

1384, April 4. Savoyen-Bern; während sechs Wochen nach der Mahnung (S. W. 1830. 201).

1385, Februar 21. Grosser Städtebund mit Zürich, Bern, Solothurn und Zug; innert 14 Tagen nach der Mahnung haben die Reichsstädte hundert und nach weitern 14 Tagen wieder hundert Spiesse zu schicken (I. 307).

1477, August 20. Savoyen-Bern-Freiburg; innert einem Monat nach der Mahnung (II. 936).

Ferner ist in verschiedenen Bündnissen die Entstehung des Streites während der Vertragsdauer als Voraussetzung der Hülfe hingestellt.

1312, Mai 24. Constanz-Zürich-St. Gallen-Schaffhausen (Kopp, Urk. II. 194).

1313, Oktober 5. Zürich-Oesterreich (I. 393; Reg. 109).

1327, Mai 20. Städtebund des untern, mittlern und obern Landfriedens (I. 399; Reg. 138. Kopp, Gesch. XI. 402).

1340, 17. Juni. Landfrieden in Schwaben. (Vischer 181. 183).

1345, Mai 9. Zürich-Schaffhausen (I. 419; Reg. 216); mit dem Beisatz, dass die Hülfe für einen während des Bündnisses entstandenen Krieg auch nach Ablauf des erstern fortdauern soll.

1345, September 7. Stadt und Bischof Basel-Zürich (I. 420; Reg. 218); ebenso.

1347, Oktober 27. Constanz-Zürich-Schaffhausen (I. 421; Reg. 222); wegen Angriffen, die nach Auslauf des Bündnisses aus in diesem liegenden Gründen entstehen, soll ebenfalls Hülfe geleistet werden. Ebenso im Bündniss des Herzogs Leopold von Oesterreich mit Herren und Städten in Schwaben vom 9. April 1382. (l. c. 43. 47. Reg. 174).

1376, 4. Juli; 1377, 20. September; 1382, 28. September; schwäbischer Städtebund. Wird Jemand angegriffen einer Sache wegen, welche diese Verbindung betrifft, so helfen ihm die Uebrigen bis zum Austrage derselben auch über die Zeit der Verbindung hinaus (Vischer 188. 194. Ziff. 7); ebenso im Bündniss des Herzogs Leopold von Oesterreich u. s. w.

Der Grund, warum in diesen Bündnissen die Hülfe ausgeschlossen wird für Streitigkeiten, welche schon vor dem Vertragsabschluss bestanden, ist der gleiche, auf dem die in Stadtrechten, Verkommnissen und Burgrechten so oft wiederkehrenden Vorsichtsmassregeln gegen und bei Aufnahme neuer Bürger beruhen. So heisst es im Aarauer Stadtrecht vom 4. März 1283 (Argovia XI. 12):

«Doch sun siu enhein zu burger entfahen, der kriech in die stat brengit mit ime.»

Im Burgrecht des Rudolf von Arburg mit Solothurn vom 6. Februar 1352 (I. 427. Reg. 244. S. W. 287) wird dieses von jeder Hülfsverpflichtung befreit, wenn jener einen Krieg mit sich in das Burgrecht bringt. Das Gleiche gilt für Uri im ewigen Landrecht mit den Thalleuten von Ursern vom 12. Juni 1410 (Geschichtsfreund VIII. 187). Im Minnespruch zwischen Bern und Wallis wegen Raron vom 30. November 1423 wird

bestimmt (II. 29), dass künftig beide Theile sich nur solcher Ansprachen von Neubürgern annehmen dürfen, welche der Angenommene nach seiner Aufnahme gewinnt. Man will nicht durch frühere Fehden oder Verbindlichkeiten neuer Bürger oder Vertragsparteien in Streitigkeiten verwickelt werden, die weit führen konnten und oft auch geführt haben. (Vgl. die Projecte zum St. V. Segesser St. V. 147. 149. 151. III. 1. 134. i; 137. n; 138. N. 166. c; 139. h; 321 n. o; 331. q. Ebenso das angeführte schwäbische Bündniss von 1382. Vischer 46. Ziff. 8 ff.)

In den alten Bünden konnten solche Einschränkungen nicht Platz finden, weil fast bei allen Orten aus den vor dem Eintritt bestandenen Verhältnissen Streitigkeiten verauszusehen und die Bünde selbst auf ewig abgeschlossen waren. Auch in dem schon erwähnten Bündniss Strassburg-Basel-Freiburg i. Br. von 1326 wird die Hülfe ausgedehnt auf Streitigkeiten dieser Art.

3. Anders verhält es sich mit den örtlichen Grenzen, wie solche zwar nicht im eidg. Bundesprojekt, wohl aber in verschiedenen Bünden und Verträgen vorgesehen waren. In den Bünden von 1291 und 1315, sowie im Luzernerbund fehlen dieselben. 1291 heisst es einfach: «promisserunt invicem sibi assistere auxilio ..... infra valles et extra»; 1315: «ein anderen ze helfenne und zu ratenne ... inrent lantes und uzerhalb»; Luzern: «Bescheche aber .... dz jeman unser deweder usse old inne har uber nöten oder besweren wölte» u. s. w. Im Zürcherbund dagegen werden bestimmte Grenzen aufgestellt. Dort versprechen sich die Vertragsparteien:

«Das wir einandern getrulich behulffen und beraten sin sullen ... gen allen dien ... so uns ... angriffen ..... tetint, ... inwendig dien zilen und kreissen als hienach geschriben stat. Dz ist des ersten da die Ar entspringet, das man nempt an Grymslen, und die Aren ab für Hasli, für Bern hin und jemer me ab der Ar nach untz an die statt, da die Ar in den Rin gat und den Rin wider uff untz an die statt, da die Tur in den Rin gat, und dieselben Tur iemer me uff untz an die statt da sie entspringt, und von dem urprung und

derselben statt die Richti durch Churwalchen uff untz an die vesti ze Ringgenberg, und von derselben Ringgenberg über, enhalb dem Gotthart hin untz uff den Plattiver, und von dannenhin untz uff den Döisel, und von dem Döisel wider uber untz an den Grymsel, da die Ar entspringt. Were aber das in disen vorbenempten zilen und kreissen yeman, so in dirre buntniss ist, dekein wyse yemer ane Recht von yemand angriffen oder geschadget wurde, an lut oder an guot, darumb so mag und sol der Rat . . . . sich erkennen uff Ir eide» — u. s. w.

Voraussetzung der Hülfe war also ein Angriff innerhalb dieser Grenzen; dass aber auch die Hülfe nicht über diese hinaus geleistet zu werden brauchte, ergibt sich aus der weiteren Bestimmung, dass wenn der Angreifer ausserhalb derselben wohnt, nicht Hülfe, sondern Beschlagnahme von Leib und Gut vorgesehen ist, falls der Angreifer in die Gewalt der Eidgenossen kommen sollte (S. Abschn. 11). Desshalb verweigerte Zürich (8. Nov. 1423) an Uri die Hülfe zu einem Zug nach Mailand, weil der Angriff nicht innerhalb des Hülfskreises geschehen und der Angegriffene nicht innerhalb desselben gesessen, d. h. die Hülfe über die Grenzen des Bundeskreises hinaus verlangt sei (II. 27).

Die gleiche Bestimmung findet sich bei Zug. Bei Glarus versprechen die Eidgenossen, falls dasselbe angegriffen werden sollte, Hülfe «in iren lantmarchen», während umgekehrt Glarus den Eidgenossen Hülfe zu bringen hat «an allen stetten do si uns hin manent». Erst im Bund Zürich-Glarus vom 1. Juli 1408 (I. 337) wurde gegenseitig der gleiche Hülfskreis gezogen. Im Bernerbund sind keine Grenzen angegeben, wohl aber bei Zürich-Bern, wonach man sich helfen soll: «zwüschent unsern beiden Stetten, wa das dewederm teil noturftig wurde, und für ietweder Stadt uss dry mil wegen». Basel und Schaffhausen wie Bern; Freiburg, Solothurn und Appenzell dagegen ähnlich wie Glarus. Sie haben den Eidgenossen überallhin Hülfe zu bringen (sie sollen «zuo unns kommen»), während diese ihnen gegenüber geographisch beschränkt wird, bei Appenzell auf die Landmarken, bei Freiburg und Solothurn:

«Von unnser der obgenanten von **Fryburg** wegen anzevachen durch die graafschafft von Gryers so wyt und verr die gät, und dadannen bitz gan Orung von Orung gan Milden, von Milden gan Stäffys von Stäffis gan Crancort, und dadannen untz zuo obrist an Murttensee, und von dadannen hinab untz an die Brugg gan Güminen, Und aber von unnser der obgenannten von **Solottorn** wegen anzevachen, des ersten ob der herrschafft ze Grenchen, da des Bistumbs von Basel der Statt von Solottorn, und der von Biel hoche und nidre gericht zesamen stoussent, unfern von Füglistal, und da hin - über in die probstye Münster in Grenfeld, So wyt und ferre dieselb probstye gaat, Item und von dannen in die Herrschafften Tierstein, Gilgenberg und Pfäffingen so wyt dieselben dry Herrschafften reychent, Item von denselben dryen herrschafften hinüber gan Schöntal So wyt und verr unnser von Solottorn herrschafften Valckenstein alt und nüw Bechtburg langend und gand, Item von Schöntal und von yetzgenanten dryen Herrschafften Valckenstein und beiden Schlossen Bechtburg bitz zuo der Blatten uff den nidren Howenstein und von derselben Blatten hinüber bitz in die Herrschafft Kienberg so veer dieselbe Herrschafft gaat, Item und von dem Schloss und der Herrschafft Kienberg bitz zuo Sant Laurentzen brunnen in unnser der von Solottorn Herrschafft Gösken, und denn von dem ursprung desselben Sant Laurentzen brunnen dem Ertzbach nach durch die herrschafft Gösken bitz in die Aren.»

Diese Einschränkungen erklären sich, wie andere bereits erwähnte, aus der minder berechtigten Stellung dieser Orte. Auch bei einigen Zugewandten finden wir zu deren Ungunsten einseitig gezogene geographische Grenzen; so im Burgrecht Neuenburg-Bern von 1406, wonach Bern Hülfe leistet «untz an den Wald ob famergu und untz an die Kilchen ze Verreery»; ebenso geht im ewigen Bündniss der Stadt St. Gallen mit den VI Orten von 1454 der letzteren Hülfe nur gegen Angriffe «hie disshalb dem Rhin, dem Bodensee und dem Gebirg».

Der Hülfsleistung gegenseitig oder einseitig gesetzten, die

Landesmarken überschreitenden geographischen Zielen begegnen wir vor und nach dem Zürcherbund in sehr vielen anderweitigen Verkommnissen. Aus der frühern Zeit führen wir beispielsweise an:

1296, Februar 10. verspricht Ludwig von Savoyen, Herr der Waadt, an Bern Hülfe zwischen Genf und Zofingen (Zerleder II. 436).

1296, April 4. Burgrecht Bischof von Sitten-Bern, wonach Jener an Bern Hülfe zu leisten hat über die Alpen bis an den Ort Watt bei Strättlingen (l. c. 437).

1318, Februar 27. Bern-Freiburg-Solothurn-Murten und Biel bestimmen einen Landsfriedenskreis (Trouillat III. 266): Südwestlich Grandson - Murten - Châtel - St. Denis; nordöstlich Bipp-Walsberg (Luthern, Kanton Luzern. — G. v. Wyss im Anzeiger 1873, 270).

1324, Februar 16. Burgrecht Graf Eduard von Savoyen-Freiburg, wonach Jener Hülfe zu leisten hat von Genf bis St. Maurice und an die Emme bei Burgdorf (Rec. II. 82).

1326, November 22. Bündniss zwischen Strassburg, Basel und Freiburg i. B. Der Hülfskreis geht vom Hauenstein über Pruntrut (Burnentrut), Rotenburg bis auf die Sels, dann auf die andere Seite des Rheins bis zur niedern Murg, das Gebirge und die Schneegrenze (alse die sneleiffe gat wider den Ryn. — Schreiber, I. 264). — Ferner:

1333, Juli 20. Oesterreichische Amtsleute und Städte mit Zürich, Basel, Bern, Solothurn, St. Gallen u. s. w.

1345, September 7. Bischof und Stadt Basel mit Zürich (I. 420; Reg. 218).

1350, August 4. Projekt Zürich-Oesterreich (I. 29).

Nach dem Zürcherbund:

1356, April 29. Bündniss Zürich-Oesterreich (I. 41); Arlberg-Gotthard-Genfer See-Morges im Süden, Jura-Wasgauergebirg im Westen, Bregenz-Rottweil im Osten, Epinal und Schwarzwald im Norden.

Im Bündniss Bern's mit dem Grafen Johann von Froburg, österreichischem Landvogt zu Elsass, zu Schwaben und zu

Aargau vom 28. September 1363 wird die Hülfe versprochen bis an den «Losaner Son», und von da bis Burgund und Aargau, soweit sie zwischen Reuss und Aare liegen, «bis in die Spitz innerhalb Windisch, da dieselben zwey Wässer in einander fliessen.» Ueber diesen Kreis hinaus wird die Hülfe auch geleistet, aber nicht mit ganzer Macht, sondern Seitens Oesterreich nur mit zweihundert, Seitens Bern mit hundert Mann Fussvolk. (S. W. 1829. 341).

1382, April 9. Bündniss des Herzogs Leopold von Oesterreich mit schwäbischen Herren und Städten. (Vischer 43).

1384, Juli 26. Schwäbisch-rheinischer Städtebund mit Fürsten und Herren. (l. c. 54 Ziff. 15).

1400, Jan. 23. Basel, Bern und Solothurn in den Kreisen zwischen Basel und Bern überall, wo es nöthig würde. (Tschudi, I. 600).

Insofern solche Grenzen nur den Kreis bestimmen, innerhalb dessen Hülfe gegen Angriffe zu leisten ist, haben dieselben nichts Besonderes; ebensowenig wenn solche Gebiete für die Aufrechterhaltung des Landfriedens bezeichnet werden. Es geschah diess in damaliger Zeit sehr oft (Gierke I, 505) und in diese Categorie gehört z. B. das angeführte Bündniss von 1318. Da diese Verkommnisse nur den Zweck hatten, die Interessen des Handels und Verkehrs, den von der königlichen Gewalt nicht hinlänglich geschützten Frieden und die Sicherheit von Strassen und Wegen aufrechtzuerhalten, so nahm man an solchen territorialen Ausdehnungen keinen Anstoss; ebensowenig, wenn die gleichen Kreise von verschiedenen Bündnissen betroffen wurden. Im Zürcherbund lag nun sowohl eine Hülfsgrenze (Simmler 153: damit kein Stadt oder Land des anderen Knecht ferner brauchen möchte, dann billig und recht ist) und insofern eine Einschränkung gegenüber den früheren Bünden, welche ganz allgemein lauteten; anderseits war zweifelsohne die Aufrechthaltung des Landfriedens zum Schutz der Handelsstrassen und Pässe für Zürich ein Hauptgrund jener geographischen Erweiterung des Bundes. Allein damit sind offenbar die Motive und die

Tragweite jener Bestimmung nicht erschöpft. Denn es ist gewiss nicht Zufall, dass der Zürcherbund, im Gegensatz zu den frühern Bünden, sich nicht mehr auf die Vertheidigung beschränkt, sondern die Kreise bestimmt «umb hilff oder anzegriffen». In den angeführten Verträgen ist der Angriff nur vorgesehen im Bündniss der österreichischen Amtsleute mit den Reichsstädten von 1333. Allein es hat eine andere Bedeutung, wenn, wie im Zürcherbund, der bestimmte Kreis zum weitaus grössern Theil fremdes, burgundisches und speziell österreichisches Gebiet umfasst. Durch ein solches Schutz- und Trutzbündniss wird das unter fremder Herrchaft stehende Land in die eigene kommerzielle und politische Interessenzone hineingezogen, gerade so, wie wenn es eigenes Gebiet wäre. Dass ein solcher Zustand, der heutzutage gar nicht denkbar wäre, auf die Dauer nicht haltbar sein konnte, war gewiss den Contrahenten vollständig klar; entweder musste sich das fremde Gebiet friedlich dem Bund vollständig anschliessen oder es entschied der Krieg über die Landesherrschaft, wie es bald nachher bei Glarus und Zug, die ja auch in den Hülfskreis fielen, gegenüber Oesterreich der Fall war. Dass man sich dessen bewusst war, dafür scheint uns auch eine andere neue Bestimmung des Zürcher Bunds zu sprechen. Die frühern Bünde beschränkten die Hülfe auf die Vertheidigung des den Vertragsparteien gehörenden Besitzes; im Zürcherbund heisst es dagegen, dass die Hülfe gelten soll für Angriffe auf Jemand, «so in dirre buntnisse ist nu oder hienach». Also hatte man, im Anschluss an die gewährte Bündnissfreiheit, die weitere Ausdehnung des Bundes bereits in Aussicht genommen und es war das auch sehr begreiflich, da die Territorien der Verbündeten damals noch nicht aneinander grenzten; ein Uebelstand, dem gewiss der Hülfskreis soweit möglich auch begegnen wollte. Und später im Zürcher Krieg war es einer der hauptsächlichsten gegen das österreichische Bündniss gerichteten Beschwerdpunkte, dass in demselben aufgenommen seien: gar nach die Zile und Kreiss, die ouch in unsern pünden stund (II, 826. 848); da war man sich also der Unverträglichkeit ver-

schiedener Schutzgewalten in demselben Gebiet wohl bewusst. Wenn Liebenau (Anz. 1883, 143) die südliche Ausdehnung des Kreises bis zum Platifer (Monte Piottino zwischen Quinto und Faido) und dem Doisel (Deischberg, beim Dorf Lax im Walliser Zehnten Gombs) dem Einflusse Uri's zuschreibt, weil diesem dadurch der Bezirk jenseits des Gotthards bis Stalvedro zugesichert war, ebenso dem damaligen Landammann von Uri das von ihm besetzte Rektorat Wallis, so beweist das neuerdings, dass nicht nur Handels-, sondern auch politische Interessen entscheidend waren.

Es lag daher im Zürcher Bund ein gewaltiger und bewusster, wenn auch nicht in allen seinen Folgen übersehbarer Schritt für die künftige Entwicklung der Eidgenossenschaft. Er ermöglichte später auch die geographische Verbindung mit den verbündeten Ländern Rhätien und Wallis; ebenso war 1415 das Interesse, neue, wesentliche Stücke jenes Kreises zu gewinnen, wobei zugleich eine direkte Verbindung Bern's mit Zürich erreicht wurde, welcher bald nachher (1423) das ewige Bündniss zwischen den beiden Städten folgte, sicher ein mächtiger Ansporn zur Eroberung österreichischer Gebiete, trotz des fünfzigjährigen Friedens mit Herzog Friedrich (Meyer v. Knonau im Geschichtsfreund Bd. 38, S. 122, 141).

Solche Grenzbestimmungen finden sich bis in's XVII. Jahrhundert hinein auch in sehr vielen Verträgen mit dem Ausland, welche alle anzuführen zu weit ginge. Da es sich dabei mit wenigen Ausnahmen immer nur um Defensiv-Bündnisse handelte, welche von selbst die Hülfe auf die Gebiete der vertragschliessenden Länder beschränkten, so bezeichnen jene Grenzen gewöhnlich bald ein, bald zweiseitig, innerhalb jener Territorien kleinere Gebiete für die Hülfsverpflichtung. Im Bündniss von Zürich und Bern mit Herzog Leopold von Oesterreich gegen die Gugler (13. October 1375) wird die Hülfe geleistet: « inwendig denselben wazzern » d. h. zwischen Aare, Reuss, Rhein und Limmat (Segesser I. 250. 251. 756). Speziell haben die Eidgenossen für ihre Hülfe oft geographische Ziele ausbedungen. So im

grossen Städtebund von 1385, in welchem sie sich nur innerhalb des im Zürcherbund gezogenen Kreises verpflichteten, während ihnen auch ausserhalb desselben Hülfe zu leisten war; ebenso in der Erbvereinigung mit Oesterreich vom 13. Oktober 1477 (II, 944) wonach die Eidgenossen Oesterreich «hiedishalb dem Arlberg der aussern landen Jnen zuziehen». Ebenso ist im heiligen Bund vom 3. Februar, 7. Juli 1515 (III, 2, 1382) die Hülfe der Eidgenossen auf Italien, Burgund und Frankreich beschränkt. In gleicher Weise heisst es in der besondern Vereinigung zwischen Kaiser Maximilian I. und Konsorten mit den Eidgenossen vom 8. Februar 1515 (l. c. 1393), dass bei einem Angriff Frankreichs auf den Kaiser in den Niederlanden und Burgund die Eidgenossen Hülfe leisten sollen: «doch nit wyter denn in das Burgund oder Delphinat». Im Bündniss Bern-Savoyen vom 5. Mai 1570 (IV. 2. 1526) geht die Hülfe Berns auf den Schirm der Länder und Herrschaften: «So wir (Savoyen) hie disshalb dem Lampartischen gebirg Jetzmalen ruwigklich besitzend, unbegryffen die, so änet dem Gebirg gelägen»; während im Bündniss der VI katholischen Orte mit Savoyen vom 8. Mai 1577 (l. c. 1541) die Hülfe gelten soll: «Sowol hie disent als enert dem gepirg». Im ewigen Frieden der III Bünde mit Spanien vom 3. September 1639 (V. 2. II. 2197) versprechen jene Bünde Hülfe: «in und aussert Jhr königl. Majestät Landen» also auch zur Offensive. Die grössten Ansprüche für die territoriale Verwendung der Schweizer Truppen machte immer Frankreich. Im Sinn der Eidgenossen handelte es sich um blosse Defensivbündnisse zu Gunsten des Besitzstandes zur Zeit des Vertragsabschlusses; allein Frankreich wusste namentlich mit seinen Pensionen[1]) und den für die Niederlassung gewährten Privilegien seinen Kriegsdienst so angenehm zu machen, dass es sogar in einigen Verträgen eine territoriale Ausdehnung

[1]) Die Pensionen für Magistrate und den Kriegsdienst haben den französischen Einfluss in der Eidgenossenschaft weit fester begründet als die offiziellen Traktate. (Segesser III. 14).

zugestanden erhielt. Während nach dem Bündniss von 1521 die Hülfe zu leisten war zum Schutz der Länder: «die wir beden halben inhalten und besitzend hie dieset und enet dem gebürg», verpflichteten sich die Eidgenossen im Bündniss vom 7. Juni 1549 mit Heinrich II. (IV. 1. e. 1385) nebstdem auch zur Vertheidigung derjenigen Länder, welche dessen Vater seit 1521 verloren und der jetzige König ohne Hülfe der Eidgenossen erst nach dem Vertrag wieder erobern würde (eine Verpflichtung, die in den spätern Verträgen bis 1663 regelmässig wiederkehrt), ja sogar zur Hülfe bei einer allfällig beabsichtigten Eroberung der Stadt und Herrschaft Boulogne, welche Franz I. durch den Frieden von 1546 dem König von England als Pfand für eine Schuld von zwei Millionen Goldkronen überlassen hatte. Im Bündniss von 1715 wird die Hülfe ausgedehnt auf alle Länder: «sowie sowohl dis als Jenseits des gebürgs jnhaben und besitzen, oder Inhaben und besitzen werden», also auch zum Schutz künftiger Eroberungen, was um so bedenklicher war, als damals Frankreich jenseits des Gebirges nichts besass, so dass deutlich auf die Wiedereroberung der früher besessenen italienischen Provinzen hingewiesen wurde. Im Vertrag von 1777 versprechen sich die Parteien Schutz ihres damaligen Besitzstandes in Europa. Aber Frankreich erhob auch den Anspruch, über die jeweiligen Vertragsgrenzen hinaus die schweizerischen Truppen zu verwenden, also auch zur Offensive (S. Abschn. 12); es gab das zu vielen Protesten und Verhandlungen Anlass, wobei die Tagsatzung hin und herschwankte, je nach der grössern oder kleinern Summe französischen Geldes, die zur Verwendung kam. Denn da die Eidgenossen mit Oesterreich und Savoyen ebenfalls verbunden waren und das römische Reich, d. h. den deutschen Kaiser in ihren Verträgen immer vorbehielten, gewöhnlich auch noch nach dem westphälischen Frieden, so waren jene Länder, gegen welche die französische Offensive sich meistens richtete, an der Frage auch interessirt und je nach dem Uebergewicht der einen oder andern Partei fiel der Entscheid aus.

Endlich gehört in diese Rubrik die in die ausländischen Verträge regelmässig aufgenommene Bestimmung, dass die schweizerischen Truppen: «nit über das mer» verwendet werden dürfen. Die alten Eidgenossen waren keine Freunde von Seeschlachten. So heisst es im Bündniss mit Papst Sixtus IV. vom 18. Oktober 1479 (III. 1. 669): «nos ipsis non bello navali vel maritimo, sed in firma terra utemur». Ebenso im Bündniss der XII Orte mit Papst Julius II. vom 14. März 1510 (III. 2. 1333). Ferner in demjenigen der VIII Orte mit Savoyen vom 27. August 1512 (III. 2. 1348): «Daby soll er unser knechte niendert uff noch uber mer bruchen»; ebenso im Bündniss der XII Orte mit Frankreich vom 5. Mai 1521 (IV. 1. a. 1491) und den spätern Verträgen mit demselben Staate (vgl. Zellweger, Gesch. der dipl. Verhältnisse mit Frankreich II. 428. 433. 453), mit Ausnahme desjenigen von 1777. Auch dieses Verbot war von Frankreich übertreten worden. Die Frage kam daher 1764 bei Errichtung neuer Capitulationen in Erörterung (VII. 2. 9. 27. 254) und wiederum 1771, als das freiburgische Regiment Castella nach der Insel Corsika eingeschifft worden war. Aber die bei Frankreich erhobenen Reklamationen führten zu keinem bestimmten Resultat, da einige Orte die Einschiffung nach Corsika zugaben, doch so, dass die Truppen nicht ausserhalb Europas gebraucht werden dürfen, noch auf dem Meer dienen, sondern nur zur Besetzung kleiner Frankreich zunächst liegenden Inseln verwendet werden sollen (l. c. 368. 383. 394. 403. 406. 407. 408. 412. 420). Im Vertrag von 1777 wurde hierauf die Einschränkung weggelassen und die Verwendung der Truppen für alle europäischen Besitzungen zugesagt (l. c. 476. 492).

6. Der Umfang der Hülfe.

Weder die alten Bünde, noch das eidgenössische Bundesprojekt enthalten nähere Angaben über den Umfang der zu leistenden Hülfe. Diese soll geschehen: «toto posse toto nisu (1291); mit libe und mit guete, dez besten so wir mugen

(1315); als verr uns lib oder gut erlangen mag an alle geverde; mit gantzem ernst und mit allen sachen, als dien notdurftig ist, die denne ze male umb hilfe sich erkennt und gemant hant, an alle geverde» (Zürich, Bern). Diese unbegrenzte Hülfsverpflichtung, die sich nicht auf ein von vornherein bestimmtes Mannschaftscontingent beschränkt, ist die intensivste Form von Schutzbündniss; ihre getreue Erfüllung setzt ein starkes Bewusstsein solidarer Interessen voraus, wie es bei Entstehung der ersten Bünde, aber später nicht immer vorhanden war.

Aehnliche Ausdrücke finden sich auch in den übrigen Bündnissen damaliger Zeit:

1243, November 20. Bern-Freiburg (Rec. I. 11): «impendere consilium et auxilium».

1275, Juni 16. Hasli-Bern. Ebenso.

1296, April 4. Burgrecht Bischof von Sitten-Bern: «pro totis viribus rerum et personarum».

Bei den V neuen Orten findet sich im Baslerbund inhaltlich kein abweichender Wortlaut: «getruw trostlich hilff ye nach gestalt der sach»; ebenso heisst es im eidgenössischen Bundesprojekt, man soll die Hülfe zusenden: «Je nach gestalt der sach, und dz es dem gemahnten ehrlich, dem mahnenden aber trostlich seye». Im Bündniss Savoyen-Bern-Freiburg vom 20. August 1577 heisst das: «fidele efficaxque auxilium»; im 25jährigen Burgrecht Bern-Freiburg-Genf vom 8. Februar 1526 (IV. 1. a. 1507): «notwändig hilf . . . unsers vermögens». Bei Freiburg-Solothurn, Schaffhausen und Appenzell wird jedoch gegenseitig beigefügt: «und was und wie sy unns ye zu zytten schickent, des söllen wir unns von Jnen gütlich benügen». Es ist das die Formel, mit welcher in den ungleichen Bünden jeweilen die Verpflichtung des mehrberechtigten Theils angegeben wird gegenüber der unbedingten Hülfszusage des minderberechtigten. Hier ist die Abschwächung gegenseitig, im Gegensatz zu Basel, wo sie ganz fehlt. Auch da zeigt sich die bevorzugte Stellung Basels gegenüber den andern vier Orten, deren Stellung zuerst diejenige von Zugewandten war. (Leu bemerkt zu Simmler 213, dass von

Freiburg-Solothurn die Hülfe zu leisten sei «mit Pannern und Fändlinen», von Schaffhausen und Appenzell ebenso mit dem Zusatz: «wie wir — die VIII Orte — des ye begehrent». Der Zusatz findet sich aber auch im erstgenannten Bund und das «wie» heisst hier offenbar nur: sowie, sobald als, ohne Rückbezug auf Panner-Auszug mit «ganzer Macht» oder auf Fähnlein — kleineres Contingent, da ja der Umfang der Hülfe nachher in das Belieben des gemahnten Theils gesetzt wird). Bezüglich der Zugewandten verweisen wir auf das früher (Abschn. 1) Gesagte. (Dazu Oechsli im Jahrb. 1888, S. 108. 111 ff. 118 ff).

In andern Bündnissen wird hie und da die Hülfe spezifizirt. So ist sie nach demjenigen zwischen dem österreichischen Landvogt Joh. von Froburg und Bern von 1363 innerhalb der Ziele zu leisten mit ganzer Macht, ausserhalb derselben von Oesterreich mit 200, von Bern mit 100 Mann Fussvolk; im Bündniss zwischen Basel und Strassburg von 1396 verspricht Strassburg 40, Basel 30 Gleven zur Landwehre (Heusler Verfsgsch. 351); in demjenigen zwischen dem Grafen Friedrich von Toggenburg und Glarus vom 19. Juni 1419 wird der Zuzug des erstern festgesetst auf 200 Mann, derjenige von Glarus ebenso für die Länder oberhalb, auf 100 für diejenigen unterhalb der Landquart (Tschudi II. 123); die III Bünde und Wallis versprechen sich im Bündniss vom 5. August 1600 Hülfe von 3000 Mann, wenn nicht weniger verlangt wird (V. 1. II. 1874).

Auch bei den deutschen Städteverbindungen bestand die Bundesmacht aus den Contingenten der Verbündeten, die oft in den Bündnissen oder auf Städtetagen für den einzelnen Fall bestimmt werden. Dabei kommen in der Regel ganz oder theilweise Söldner zur Verwendung. Auf dem rheinischen Städtetag in Worms vom 6. October 1254 (Böhmer 104) wurde beschlossen, dass die Verbündeten: «se preparent adeo decenter et honorifice armati, ut cum necessitatem habuerimus, et super hoc requisiti fuerint, omni hora paratos inveniamus». Die Städte von der Mosel bis Basel sollten 100, die untern 500

mit Schützen (sagittarii) versehene Kriegsschiffe in gutem Stand halten; daneben soll sich jede Stadt nach Kräften mit Reiterei und Fussvolk versehen. Auf den Städtetagen in Mainz und Würzburg vom 15. März und 15. August 1256 (l. c. 97. 110) werden nur allgemeine Aufforderungen erlassen, mit Pferd und Waffen stets bereit zu sein und nach Kräften Söldner zu halten (stipendiarios, qui suldenere dicuntur vulgariter). Im Bündniss der mittelrheinischen Städte Mainz, Worms und Oppenheim mit den vier Städten der Wetterau: Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen vom 5. Februar 1273 wird der Zuzug jeder Stadt festgesetzt während der Kriegsdauer auf zehn bewaffnete Männer (viri armati) und eben so viele Lanzenträger (l. c. 162). Die Bestimmung bleibt sich gleich in den Bündnissen der wetterauischen Städte unter sich von 1285, 1316, 1340, 1349 (l. c. 218. 221. 427. 565. 615), nur mit dem Beisatze, dass man sich im Nothfall totis nostris viribus beistehen soll. Im Bündniss der fünf wendischen Städte von 1293 (Sartorius II. 174) stellt Lübeck 100, Wismar 38, Rostock 70, Greifswald 38 und Stralsund 50 Reisige (viros armis bene expeditos). Auch in der kölnischen Conföderation für die Hansa (l. c. I. 67. 68) von 1367 werden zum Kriege gegen Dänemark und Norwegen die Contingente an Schiffen und Gewappneten festgestellt. Auch die Hansestädte hielten Söldner (l. c. 34). Die grossen schwäbischen Städtebünde von 1376, 1377 und 1382 (Vischer 188. 194) lauten wie die eidg. Bünde. Bei grösseren Kriegszügen wurden jedoch auf den Städtetagen die Contingente festgesetzt und wurden meist nur Söldner ausgeschickt. Die Zahl der Spiesse richtete sich nach der Reichssteuer; auf je 100 Pfund derselben kamen drei Spiesse. Bei den freien Städten, welche keine Reichssteuer zu entrichten hatten, wie z. B. Basel, wurde eine der Steuer entsprechende Summe zu Grunde gelegt. Die Beschlüsse solcher Städtetage waren für alle Mitglieder bindend und deren Nichtvollzug wurde mit Strafe belegt (l. c. II. 76 ff.). Bei einigen andern Verbindungen in Schwaben werden die Anzahl der Spiesse schon in den Bündnissen selbst bestimmt (l. c. 35. 38. 43. 53).

Schon im Bund von 1291 wird das Hülfsversprechen bona fide gegeben, wie auch in andern ähnlichen Verbindungen:

1249, Mai 13. Freiburg-Payerne.

1270, November 11. Freiburg-Avenches.

1271, April 16. Freiburg-Bern (Rec. I. 16. 102. 105).

1293. Fünf wendische Städte: «Quod unaqueque Civitatum .... fideliter debet assistere .... nec casu aliquo deserere».

In den spätern Bünden heisst es: «mit truwen, bi unsern trewen, mit gutten truwen an geverde»; und was das sagen will, ist im Zürcher Bund erklärt:

«Und sol under uns dien vorgenanten Stetten und lendern nieman gen dem andern dirre buntniss, dirre manung und der hilff dekeines wegs ab noch us gan mit wortten noch mit werken, kein ding suchen noch werben, darumb die hilff, umb die dannzemal gemant ist, zerdrent oder abgeleit werden möcht, an alle geverde.»

In gleicher Weise bei Bern, im grossen Städtebund von 1385, in der 20jährigen Vereinigung Basel-Bern-Solothurn vom 2. März 1441 (II. 778), im Bündniss der VII Orte und des Abts von St. Gallen mit Spanien vom 30. März 1634 (V. 2. II. 2145) u. s. w.

Dagegen existirte eine eidgenössische Wehrverfassung (Militärorganisation) nicht. Jedes Ort organisirte sein Kriegswesen souverän; die Bünde enthalten nur die Hülfsverpflichtung ohne Festsetzung des quantitativen oder qualitativen Umfangs derselben. Auch der Sempacher Brief bestimmt hierüber nichts.

Es war daher den einzelnen Orten überlassen, im Falle einer Mahnung um bundesgemässe Hülfe die Grösse des Contingents festzusetzen, worüber man sich gewöhnlich an der nachfolgenden gemeinschaftlichen Berathung verständigte. Massgebend war das Bedürfniss und die Stärke der Wehrkraft des gemahnten Ortes, auch ob dieselbe bereits anderwärts in Anspruch genommen war. Desswegen hatte das Verlangen der bona fides seinen guten Grund. Innerhalb der einzelnen Orte wurden von diesen für die Aemter, Vogteien und Herrschaften

ebenfalls jeweilen Contingente bestimmt, deren Vertheilung im Einzelnen jenen überlassen war und welche unter eigenem Feldzeichen eine Rotte bildeten. Der Umfang dieser Hülfsverpflichtung richtete sich nach den Rechten und Pflichten, mit denen jene Gebiete von der frühern Herrschaft erworben worden waren. Die daherige Wehrpflicht gegenüber der Vogtei war zeitlich und territorial sehr beschränkt (S. Abschn. II. 2. a), da der eigentliche Heerbann nur für den Reichsdienst stattfand; allein mit der Ausbildung der Landeshoheit wurde die Wehrpflicht auch für die Vogteien und Aemter eine allgemeine. In den gemeinen Herrschaften wurde die Aufbringung der Contingente den Landvögten überlassen. Die allgemeine Wehrpflicht umfasste gewöhnlich das 16. bis 60. Altersjahr. Aber nicht immer wurde die ganze Wehrkraft aufgeboten und mit «ganzer Macht» in's Feld gezogen. Es war dies gewöhnlich nur der Fall, wenn der Stadt oder dem Land unmittelbare Gefahr drohte oder ein jäher Angriff stattgefunden hatte. Dann ging der Sturm durchs Land, d. h. die Sturmglocken ertönten und die Hochwachtfeuer brannten zum Aufgebot der gesammten wehrkräftigen Mannschaft, d. h. des Landsturmes zur Vertheidigung des eigenen Gebietes. Handelte es sich dagegen um Kriegszüge ausser des Landes, sei es um Hülfe an einen Bundesgenossen oder um Anhebung eines Krieges wegen zugefügten Schadens oder Beleidigungen, dann fanden gewöhnlich nur Auszüge statt in Form eines Aufgebots, deren Grösse sich nach dem Bedürfniss des einzelnen Falls — «ye nach gestalt der sach» — richtete und deren Mannschaft in dem Reiserodel eingetragen wurde. Dabei kamen auch freiwillige und geworbene «Söldner» zur Verwendung, im Gegensatz zu den ausgehobenen «Knechten». (Seit Ende des XV. Jahrhunderts fing man auch an, die Knechte Söldner zu nennen). Ebenso sogenannte Freihorste oder Freifahnen, d. h. Auszüge Freiwilliger, die jeweilen allein oder mit dem Panner auszogen, aber später ihrer Zügellosigkeit wegen verboten wurden. Die auszuhebende Mannschaft wurde durch das Loos bestimmt, jedoch war Stellvertretung zulässig. Seit dem 17. Jahrhundert

wurde es dann Sitte, ständige Auszüge, d. h. Mannschaftskontingente zu organisiren, wie Bern es schon im 16. Jahrhundert gethan hatte.

Als Grundlage zur Vertheilung der aufgebotenen Mannschaft wurde gewöhnlich die Zahl der Feuerstätten oder Haushaltungen genommen. Dabei galt der Grundsatz der Selbstbewaffnung und richtete sich die persönliche Ausrüstung nach der Grösse des Vermögens eines Jeden. Ein gewisses Maass von Waffenrüstung, welche jeder Einwohner zu halten hatte, wurde entweder auf die Grundstücke oder auf das gesammte Vermögen mit angemessener Abstufung gelegt. Wer z. B. in Luzern 100 Gl. reines Vermögen besass, sollte einen ganzen Harnisch, wer 300 Gulden besass, noch einen Panzer dazu haben. Aehnlich in Schwyz nach einem Landsgemeindebeschluss von 1438, zu Folge dessen jeder Landmann und Einwohner des Landes, der es an Leib oder Gut vermag, soll haben seinen Hauptharnisch, seinen Stangharnisch, seine Handschuhe und seine gute Wehre, wie er glaubt, dass es ihm im Kriege nützlich sei, oder wie es ihm auferlegt wird. Wer 20 bis 40 Pfund Geldes an Vermögen besitzt, Wittwen und Waisen inbegriffen, soll überdies einen Ringharnisch d. h. einen guten Panzer haben; auf 40 bis 80 Pfund werden zwei Panzer gelegt und so weiter auf je 40 Pfund ein Panzer. Auch die Verproviantirung lag der Mannschaft selbst ob. Schon im XIV. Jahrhundert kam aber die Sitte auf, dass den Auszügern von ihren zu Hause gebliebenen Mitbürgern Unterstützung gewährt wurde, welche den Zünften, Gesellschaften (Stubengesellschaften), Aemtern, Herrschaften und Gemeinden für ihre Angehörigen oblag. Daraus entstand später das «Reisegeld» und aus diesem der Sold, der schliesslich vom Staate bezahlt wurde und zur allgemeinen Reisesteuer führte[1]).

Viele dieser Verhältnisse und Einrichtungen stammen aus

---

[1]) Vgl. Blumer I. 372 f., II. 273 f.; Segesser II. 405 f.; III. 151 f.; Stettler, R. G. 76. 125 f.; Elgger 34 f., 41 f., 60 f.; Meier I. 472 f.; Wilhelm Meyer im Archiv, XIV. 40.

alamannischer und fränkischer Zeit. Vorab die Wehrpflicht aller waffenfähigen Männer, indem Wehrrecht und Wehrpflicht die Grundlage der ursprünglichen Gemeinde, also auch des Stimmrechts, bildeten. Zahl und Zusammensetzung des Heeres wurde vom Ding je nach Bedürfniss für den einzelnen Fall festgestellt. Das Heer war nach Hundertschaften, je unter Führung ihrer Fürsten und jede Hundertschaft wieder nach Sippschaften gegliedert. Bei der Vertheidigung des Landes gegen Einfälle von Aussen oder Landfriedensbrüche im Innern — der sogen. Landwehr (dem land zur wer) — galt Weigerung der Wehrpflicht als todeswürdiger Hochverrath. In dringenden Fällen rief das Landgeschrei unmittelbar zu den Waffen. Dabei galt ebenfalls der Grundsatz der Selbstbewaffnung und Selbstverpflegung. So richtete sich die Art, wie der Einzelne der Wehrpflicht nachkam, mehr oder weniger nach seiner Vermögenslage und seit den Carolingern nahmen auch die königlichen Verordnungen für Kriegspflicht und Ausrüstung das Vermögen als Grundlage, bald nur den Grundbesitz, bald auch das bewegliche Vermögen. Bei den einzelnen Aufgeboten wurde eine bestimmte Vermögenseinheit als Basis angenommen; diejenigen, welchen dieselbe mangelte, wurden zu Gruppen vereinigt, die einen Vertreter aus ihrer Mitte stellten, der von seinen Genossen unterstützt werden musste. (Schröder 29 f. 148 f. — Eichhorn I. 203. 205. 212. 543. 703 f).

Wir führen noch einige Beispiele für die Stärke der Contingente an.

Die ersten Miethstruppen, welche mit Einwilligung der Orte in fremde Dienste getreten waren (1480, an Frankreich bewilligte 6000 Söldner), waren folgendermaassen vertheilt worden: Zürich 1000 Mann, Bern 1000, Luzern 800, Uri 200, Schwyz 500, Unterwalden 200, Zug 200, Glarus 300, Freiburg 500, Solothurn 500, Appenzell 300, Abt von St. Gallen 100, Stadt St. Gallen 50, Schaffhausen 50, Rotweil 50, der Thurgau 200, Stadt und Grafschaft Baden 100, die freien Aemter 100, Bremgarten 30, Mellingen 10, das Oberland 100 (III. 1. 77).

Bei Grandson waren betheiligt (II. 593): Solothurn mit 928 Mann, Schwyz 1181, Strassburg 259, Freiburg 828, Biel 213, Basel 1200, der Herr von Eptingen 8, Zürich 1701, Abt von St. Gallen 146 und 5 Pferde, Stadt St. Gallen 131, Colmar 35, Schlettstadt 26, beide Unterwalden 455, Luzern 1861, Schaffhausen 106, Baden mit der Grafschaft 96, Bremgarten und Wettingen 77, Zug 434, Bern und Neuenstadt 7130, Delsberg 51, Glarus, Oberland, Thurgau und Gaster 780. Summa: 18,115.

Bei Frastenz hatten (III. 2. 85): Zürich 400 Mann, Luzern 600, Uri 720, Schwyz 1410, Unterwalden 540, Zug 200, Glarus 622, Gaster 113, Gams 48, Waggenthal 199, Stadt St. Gallen 553, Appenzell 930, Gotteshausleute von St. Gallen 300, Oberland 487, Herr von Sax 160, III Bünde 1600, Werdenberg 196, Rapperswyl 66, Toggenburg 651. Summa: 9830.

Als 1507 der römische König für eine Romfahrt zur Erlangung der kaiserlichen Krone 6000 Knechte verlangt hatte, wurden dieselben auf der Tagsatzung vom 6. Juni (l. c. 378) folgendermaassen vertheilt: Zürich 600 Mann, Bern mit Biel 650, Luzern 450, Uri 350, Schwyz 350, beide Unterwalden (mit Rapperswil 50) 250, Zug 250, Glarus 250, Basel 350, Freiburg 350, Solothurn 350, Schaffhausen 150, Abt von St. Gallen 200, Appenzell 200, Rheinthal und Stadt St. Gallen 200, Thurgau 200, Grafschaft und Stadt Baden 200, Oberland 200, Grafschaft Toggenburg 200, Bremgarten, Mellingen und die Aemter im Aargau 200, Rothwil 50. «Die Knechte sollen ausziehn unter der Städte und Länder Venlein, mit wissen Creuzen bezeichnet: als das unser aller gewonheit je und je on mittel gebrucht ist.»

Im Jahre 1511, als eidgenössische Knechte gegen Frankreich im Felde stunden, wurde an der Tagsatzung vom 17. Dezember (l. c. 590) beschlossen, auf's neue 4000 Mann auszuziehen (uszunemen), die verlegt wurden auf Zürich mit 450 Mann, Bern 550, Luzern 300, Uri 175, Schwyz 230, Unterwalden 175, Zug 150, Glarus 180, Basel 120, Freiburg 230, Solothurn 150, Schaffhausen 60, Abt von St. Gallen 160, Stadt St. Gallen 28, Appenzell 150, Vogtei Rheinthal 200, Thurgau

320, Oberland 60, Stadt und Grafschaft Baden 80, Bischof von Konstanz 100, Waggenthal 72, Mellingen 10, Bremgarten 20.

Am 18. April 1513 (l. c. 705) wurden auf der Tagsatzung ebenfalls 4000 von Mailand verlangte Knechte folgendermaassen vertheilt: Zürich hat zu geben 500 Mann, Bern 500, Luzern 300, Uri sammt Ursern 250, Schwyz 300, Unterwalden 220, Zug 200, Glarus 230, Basel 200, Freiburg 200, Solothurn 200, Schaffhausen 150, Abt von St. Gallen 100, Stadt St. Gallen 50, Appenzell 100, Thurgau 150, Stadt und Grafschaft Baden 50, Bremgarten 20, Mellingen 10, Sargans 50, die Aemter im Aargau 50, Rheinthal 50, Rapperswil 20, Grafschaft Toggenburg 100.

«Diese Knechte sollen im Namen Gottes allenthalben auf den hl. Auffahrt Abend (4. Mai) von Statten ziehen und nach Uri rücken. Jeder der Hauptleute der zwölf Orte mag zu diesem Auszug eine Freifahne machen lassen, wie es ihm und seinen Mitgesellen gefällt, doch in gehöriger Form, nicht allzu gross . . . . Zu Bellenz soll dann Musterung gehalten und der Rest des ersten Marschsoldes ausbezahlt werden. Nachdem dieses festgesetzt worden, hat Zürich erklärt, es werde seine Knechte unter der Stadtfahne schicken, da es glaube, die Knechte werden unter dem Zeichen der Städte und Länder gehorsamer sein, als wenn man andre Fahnen führe. Das soll man heimbringen, damit jedes Ort nach seinem Gutfinden hierin handle».

Wie die ganze Organisation des Kriegswesens, die Aufbringung und Verwendung der Kriegsmittel den Orten überlassen war, so fehlte es auch an der Einheit der Kriegsführung, an einem gemeinsamen Oberbefehl. Erst im Felde bestimmte der aus den sämmtlichen Hauptleuten bestehende und seit dem Anfang des XV. Jahrhunderts auf Zürichs Verlangen (I. 165) mit Mehrheit der Stimmen entscheidende Kriegsrath den Gang der Operation; aber nachher bei der Aktion fehlte die einheitliche Leitung und wenn auch in den Mailänderkriegen die Hauptleute einen obersten Befehlshaber ernannten, so fehlte diesem die nöthige Macht zu voller Autorität. (Elgger 194 f). Alle diese Mängel wurden um so fühlbarer, je mehr die Art

der Kriegsführung sich änderte in Folge veränderter und verbesserter Bewaffnung und Gefechtsmethode.

Erst die Gefahren des 30jährigen Krieges und namentlich die Furcht, bei ungenügendem Widerstand den Schweizerboden zum Kriegsschauplatz hergeben zu müssen, legten den Gedanken einer einheitlichen Wehrverfassung näher, in welcher auch die einzelnen Contingente festgesetzt waren. Man war zur Erkenntniss gekommen, dass eine bewaffnete Neutralität den Interessen der Schweiz am besten entspreche, wie eine solche übrigens schon durch die mit Oesterreich, Frankreich und Spanien bestehenden Bündnisse geboten war. Freilich wurde diese Neutralität von den kriegführenden Staaten nicht immer respektirt, welche mehrmals über eidgenössisches Gebiet zogen oder auf demselben lagerten, ohne starken Widerstand zu finden. Trotzdem hielt es schwer, die Orte zu einer einheitlichen Wehrverfassung zu bringen; denn der Riss zwischen Katholiken und Reformirten dauerte nicht nur fort, sondern wurde immer grösser und die offenen Sympathien für die eine oder andere der kriegführenden Mächte waren nicht geeignet, das gegenseitige Misstrauen zu beseitigen, obschon glücklicherweise weder eine Verbindung mit der protestantischen Union (V. 1. I. 982, 1020, 1134, 1152, 1288), noch mit Schweden (V. 2. I. 664, 677, 731, 757, 760, 831; zwei geworbene Schweizer-Regimenter wurden bei Lützen beinahe aufgerieben), noch mit der katholischen Liga eingegangen wurde. Das Bündniss der katholischen Orte (ohne Solothurn) mit Spanien und das darin gewährte Recht des Durchmarsches war freilich gefährlich genug. (Vergl. A. Heusler, eidg. Def. 8). Dazu kamen noch die gleichzeitigen, blutigen Bündnerwirren, welchen die katholischen und reformirten Orte nebst ihren Zugewandten nicht unthätig zusahen; ferner im Innern verschiedene, neue Verbitterung pflanzende Vorfälle: die Zerwürfnisse zwischen Bern und Freiburg, infolge der von Bern in Tscherlitz vorgenommenen Religionsabstimmung, der Ueberfall in der Klus, die Verurtheilung Kesselrings, die Religionsstreitigkeiten im Thurgau. Und von Aussen namentlich

die Hetzereien Spanien's, welches sein Möglichstes that, in der Schweiz den Krieg anzuzünden, um alsdann Herr der Alpenpässe zu werden. «Eher mit einem katholischen Afrikaner oder Indianer halten, als mit einem ketzerischen Schweizer und Landsmann», erklärte der spanische Botschafter den katholischen Orten (V. 2. I. 418). So war jeweilen nur eine unmittelbar drohende Gefahr im Stande, vorübergehend eine Einigung zu schaffen, wobei schöne Worte und feierliche Versprechen für Aufrechterhaltung der Bünde gegeben wurden, um nach Beseitigung der Gefahr wieder in gegenseitige heftige Anschuldigungen sich zu verwandeln (V. 2. I. 48, 251, 252, 309, 581).

Wir haben bereits in der Einleitung gesehen, wie 1572 nach der Bartholomäusnacht die vier evangelischen Städte sich getreue Hülfe zusicherten aus allen Kräften. Diese, obschon sehr allgemein gehaltenen Beschlüsse, bildeten für geraume Zeit gleichsam die Grundlage der Bundeshülfe unter den evangelischen Orten, auf welche später oft verwiesen wird, sobald sich Gefahren zeigen. (IV, 2, S. 595, Brugg, 1576, 29. März, aus Anlass der Ausschreibung eines Reichstags nach Regensburg, an welchem auch über die Angelegenheiten der «hierländischen» Kirche verhandelt werden könnte; 702, Aarau 1580, 1. Februar wegen des Bündnisses der VII Orte mit dem Bischof von «Brunnentrut»; 823, Lenzburg 24. März/3. April, wenn wegen des Kalenderhandels einem Ort etwas Widerwärtiges zustossen sollte. V, 1, I, 5, Aarau 1587, 16. Februar, wegen des goldenen Bundes. 1626, August, Aarau, V, 2, I, 471; 1628, Februar, Zürich, 537). Allein ihrer Unbestimmtheit wegen wollte man doch genauer wissen, wie starke Hülfe man gegenseitig mit Sicherheit erwarten dürfe und zwar die evangelischen Orte unter sich (namentlich Bern zum Schutze der Waadt und Genfs), als auch besonders seitens der katholischen Orte, da man sich gegenseitig nicht traute und mehr gegen einander als für einander rüstete. Trotzdem bleibt es meistens bei allgemeinen Zusicherungen und wenn theilweise bestimmtere Versprechen gemacht wurden, wie z. B. 1614 an Bern (V, 1, I, 1190),

so bezogen sie sich nur auf die Zahl der Hülfsmannschaft, ohne nähere Angaben über Waffenart, gemeinsame Kriegsführung u. s. w. In der Konferenz der IV evangelischen Städte vom 9. Oktober 1619 (V, 2, I, 97) wurde sodann verabschiedet: dass man sich gegeneinander schriftlich oder mündlich erklären wolle, welche Hülfe an Volk oder Geld man zu leisten geneigt sei, damit man nicht erst im Fall der Noth einander darum ersuchen müsse; ebenso wird in der Konferenz vom 23. Februar 1621 (185) für nothwendig erachtet: dass man sich einmal insgemein bestimmt über die zu leistende Hülfe erkläre. Dann folgen wieder allgemeine Zusicherungen (103, 245, 283, 297, 313) der evangelischen Orte unter sich, wie auch aller XIII Orte (252, 310 und 314), bis an der Konferenz der IV evangelischen Städte vom 25. Juni 1623 (350) Zürich die Anregung machte, über ein «gemeinsames evangelisches Defensionalwerk» zu Rathe zu gehen. Man verspricht sich Hülfe und zwar sollen die Orte nicht allein nach Ausweis der Bündnisse, sondern darüber hinaus und noch weiter tröstliche Hand bieten. Kein Ort soll einen Frieden oder Vergleich schliessen, ohne dass die andern in denselben mit eingeschlossen werden, weil die vier Stände so viel als e i n Stand und e i n Theil sind. Die katholischen Orte sollen nochmals angefragt werden, ob sie die evangelischen Orte ohne Bedingung bei ihren Freiheiten gegen fremde Gewalt wollen schirmen helfen. Die Verhandlungen ziehen sich langsam hin (369, 377, 389), bis an der Konferenz vom 14. und 15. November 1624 von den IV Städten nebst Appenzell A.-Rh. und Stadt St. Gallen ein von Bern vorgelegtes Defensionsprojekt, wonach eine gemeinsame Armee von 10,000 bis 12,000 Mann nebst einem Kriegsrath gebildet werden soll, in dem Abschied ad ratificandum genommen wird (411, 416). Allein schon in der nächsten Konferenz vom 2. und 3. Dezember (414) erhoben sich Bedenken, die schon vorher von Basel und St. Gallen aufgeworfen worden waren, indem diese nicht nur ihre Wehrkraft für die eigene Gefahr in Anspruch nehmen müssten, sondern auch

fürchteten, den katholischen Orten möchte durch das Project Anlass zu einer Separation gegeben werden. Bei einer späteren Konferenz vom 13. und 14 Februar 1625 (424) machen Zürich und Bern namentlich darauf aufmerksam, dass man sich mit der alten Art des Krieges nicht mehr befassen könne, da die Kriege jetzt Jahre lang andauern und man die Landleute unbesoldet nicht für die Länge im Felde behalten könne; es sollte ausser den gewöhnlichen Auszügen noch eine Armee von 8000 bis 9000 Mann von freiwilligen und geworbenen Soldaten aufgestellt werden. Neue Anläufe im September, Dezember, August 1626, April 1627, Mai, November, wobei namentlich der Geldpunkt Schwierigkeiten macht (442, 449, 470, 471, 503, 530). Als 1628 ein starkes deutsches Heer in Oberdeutschland erschien und man die Restitution der Kirchengüter und die Absicht Oesterreichs fürchtete, die ehemals ihm gehörigen Lande in der Schweiz wieder zu fordern, erhalten im Februar an der Konferenz der IV evangelischen Städte nebst Appenzell A.-Rh. und St. Gallen, Zürich und Bern den Auftrag, einen Entwurf auszufertigen; überdies sollen, da die Gefahren «allernächst auf dem Hals liegen», unverzüglich auf gemeinsame Kosten eine Anzahl fremden Kriegsvolkes geworben und die Kosten keineswegs gespart werden, «weil es besser ist, etwas Kosten aufzuwenden und bei den Freiheiten zu verbleiben, als in Folge Sparens davon Schaden zu leiden» (538). Die Werbung wird aber wieder fallen gelassen im März (540), nachdem an der eidgenössischen Tagsatzung (542) alle XIII Orte sich gegenseitig wieder Hülfe mit Leib und Gut nach Inhalt der Bünde zugesichert haben. Im März 1629 (571) beschlossen sodann die IV Städte in Folge des Restitutionsedikts und der Befürchtung, der Kaiser werde (in Folge des Streites um die Erbfolge in Mantua) sich auch in den schweizerischen und bündnerischen Alpenpässen festzusetzen suchen, das Defensionswerk bei einer eidgenössischen Tagsatzung in Anregung zu bringen. Das geschah im Mai (581), wobei die früheren allgemeinen Zusicherungen erneuert und die

Orte aufgefordert wurden, sich gerüstet zu halten. An der eidgenössischen Tagsatzung vom Juni (587, 588) folgten einige Anordnungen bezüglich der Besatzung in Bellenz, Verwahrung der Pässe und Aufsicht im Thurgau, Rheinthal und Sargans; ebenso wurde ein eidgenössisches Defensionsprojekt entworfen (529), das aber an der Tagsatzung vom Juli (595) fallen gelassen wurde, indem man sich einstweilen mit dem bereits Beschlossenen begnügte.

Inzwischen hatten die evangelischen Orte durch Beschluss vom 16. Juni 1629 (590) den Oberst Erlach von Kastelen um Ausarbeitung eines Projektes ersucht: wie eine Armee von etlichen tausend Mann und einigen hundert Pferden geworben werden könnte. Erlach kam dem Auftrag nach durch eine Vorlage (abgedruckt V. 2. II. 2236), betitelt: «Kurzer und einfältiger Projekt oder Vorschlag, wellicher Gestalt ein allgemein Deffensional der evangelischen Stetten und Orten gemeiner Eidgnoschafft, als von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Sanct Gallen, Genff und Biel anzustellen wäre». Das Projekt beruhte auf dem System inländischer geworbener Soldtruppen, wobei nur im Nothfall im Ausland Werbungen vorgenommen werden sollten. Die Armee würde aus 10 bis 12,000 Mann zu Fuss und 1500 Pferden bestehen. «Das Fussvolk müsste vom Landvolckh, so weit als müglich, genommen werden, welches Falls es geüebt und zum Kriegswässen abgerichtet, wol commandiert und angefüert würde in Ansächen, dass dasselbige starck, der schwären Arbeit gewont, derowegen die Kriegsarbeit und Unruw desto besser erdulden und ertragen möchten, wellches, weilen es in der Freyheit erboren und erzogen, nottwändig und härtzhafft sein muss und aus oberzehlten Uhrsachen dem allerbesten Kriegsvolk wol wurde khönnen verglichen werden». Ein allgemeiner Rath sollte aufgestellt werden von allen Städten und Orten mit ausgedehnten Vollmachten; ebenso war ein General zu ernennen. Organisation, Kleidung, Bewaffnung und Kosten werden ausführlich erörtert.

Die Sache blieb auf sich beruhen. Nachdem dann, je nach dem Gang der Dinge auf dem Kriegstheater, neue Anläufe, bald von den katholischen (696, 701, 1297), bald von den evan-

gelischen Orten gemacht worden waren (776, 784, 815, 884, 899, 936, 1073, 1079, 1086, 1094, 1096, 1122, 1130, 1132, 1151, 1157), kam der Gedanke eines eidgenössischen Defensionalwerks wieder zur Sprache in der Tagsatzung vom Juli 1640 (1173) und wurde wieder ein Projekt in den Abschied genommen. Gleichzeitig verfolgten aber auch die evangelischen Orte die Idee unter und für sich weiter, zum letzen Mal im Februar 1644 (1177, 1178, 1195, 1309). Erst der Umstand, dass im Januar 1647 der schwedische Feldherr Wrangel Bregenz besetzt hatte, auch Lindau und Konstanz bedrohte, während zugleich das französische Heer unter Turenne sich der Schweiz näherte, brachte endlich eine Einigung zu Stande. In einer Konferenz von Zürich, Luzern, Uri und Schwyz am 8. Januar 1647 (1407) vereinbarte man sich dahin, nach Wyl einen gemeineidgenössischen Kriegsrath zusammenzuberufen. Dieser trat, auch von Abt und Stadt St. Gallen, den IV Bünden und Wallis beschickt, am 17.—31. Januar zusammen und liess ein Projekt in den Abschied fallen (abgedruckt V. 2. II. 2255), welches von der eidgenössischen Tagsatzung im Februar und März mit einigen Erläuterungen gutgeheissen wurde (1418). Dieser Abschied von Wyl enthält zwei «Rathschläge». Der erste: «Wie disser Zyt die Grentzen nothwendigklich zu verwahren». Hienach wird deren Schutz im Thurgau den regierenden X Orten überlassen, von denen jedes 50 Mann hinzuschicken hat; ebenso im Rheinthal den acht Orten, deren jedes 2 Rottmeister und 23 Musketiere schicken soll. Der Abt von St. Gallen hatte seine Grenzen am Bodensee, Zürich, Schwyz und Glarus ihre Herrschaften Sax, Gambs und Werdenberg selbst zu schützen. Die Herrschaft Sargans hatte 50 Musketiere zu stellen zur Sicherung der Rheingrenze». Der zweite Rathschlag setzt fest: «Was gestalten ein jedes Orth . . . . auch die Zugewanten und gemeinen Herrschafften gegenwirtiger Zyth uff fürbrechenden Notfahl uss- und in's Veld ziehen sollendt». Dabei hatte man auf das unpopuläre System geworbener Söldnertruppen verzichtet und dasjenige kantonaler Contingente angenommen. Als Kriegsbereit-

schaft gegen Angriffe wurde ein erster Auszug von 12,000 Mann mit 51 Geschützen organisirt und dabei jedem Ort, einigen Zugewandten und gemeinen Herrschaften ihr Contingent zugetheilt, ungefähr in gleichem Umfang, wie nachher im Defensionale. Von den Zugewandten sind nur Abt und Stadt St. Gallen, sowie Biel bedacht. Wallis und die III Bünde sollen ersucht werden, auch etwas Volk bereit zu halten (1200 bis 3000 Mann). Die übrigen Zugewandten sind nicht erwähnt aus Gründen, die in der damaligen konfessionellen Parteiung lagen (Oechsli im Jahrbuch 1888, 128 ff.). Die 12,000 Mann sind in zwei gleiche Corps getheilt mit Sammelplätzen in Frauenfeld und Bischofszell. Die Contingente sind folgende:

Zürich . . .	1400 Mann u.	6 Stücke,	darunter	3	sechspfündige.
Bern . . .	1800 » »	8 »	»	4	»
Luzern . . .	1200 » »	5 »	»	2	»
Uri	400 » »	2 Feldstückli.			
Schwytz . .	600 » »	3 »			
Unterwalden .	400 » »	2 »			
Zug	400 » »	2 »			
Glarus . . .	400 » »	2 »			
Basel . . .	200 » »	Kriegsmunition.			
Freiburg . .	1000 » »	4 Stück,	darunter	3	sechspfündige.
Solothurn . .	800 » »	4 »	»	2	»
Schaffhausen .	200 » »	Kriegsmunition.			
Appenzell I.- u. A.-Rh.	600 » »	4 Stück.			
Abt z. St. Gallen	800 » »	4 »	mit 2 sechspfündigen.		
Stadt »	200 » »	2 »	von 6 Pfunden.		
Biel	200 » »	1 »			
Lauwis . . .	300 »				
Luggarus . .	200 »				
Mendris . .	150 »				
Meinthal . .	150 »				
Freie Aemter .	300 »				
Sargans . .	300 »				
	12000 Mann.				

Auf je hundert Mann soll jedes Ort drei Reiter stellen, Zürich und Bern etwas mehr; auch soll jedes Ort nach Verhältniss Schanzzeug mitnehmen, namentlich «Bickel, Hauwen, Schufel und Gertel». Neben dem ersten Auszug hat jedes Ort noch zwei Auszüge von gleichem Umfang bereit zu halten. Die Compagnie zählt 200 Mann, auf je hundert 60 Musketiere, 15 Harnische, 15 lange Spiess und 10 Hellebarten. Baden, Thurgau und das Rheinthal haben statt des Auszuges im Nothfall ihr Land und ihre Grenzen zu bewachen, Baden, Bremgarten und Mellingen ihre Pässe zu besetzen u. s. w. Die obern Offiziersstellen wurden bei der Genehmigung des Abschieds (1418) unter die Orte vertheilt und hat jedes derselben einen Kriegsrath zu ernennen. Geschieht ein Angriff, so sollen die gemahnten Orte mit der vorgeschriebenen Anzahl Mannschaft sofort zur Hülfe ziehen; droht bloss Gefahr, so soll das bedrohte Ort alle übrigen warnen und die Kriegsräthe an eine bequeme Malstatt zusammenberufen. Der erste Auszug geschieht mit dem Schützenfähnlein, der zweite mit dem Stadt- oder Landesfähnlein und der dritte mit dem Banner.

Obschon der Abschied von Wyl nur im Auge hatte, wie «disser Zyth» gegenüber den damals drohenden Kriegsgefahren vorgesorgt werden soll und diese Gefahr mit dem das folgende Jahr eingetretenen Friedensschluss beseitigt war, darf derselbe doch als die erste eidgenössische Wehrverfassung bezeichnet werden. Denn die Orte betrachteten ihn auch nachher noch für bindend. Im Jahr 1652 von Solothurn und Basel aufgerufen, ihren und den bischöflich-basel'schen Gebieten gegen die brandenburgischen Heereshaufen Schutz und Hülfe zu leisten, stellte die eidgenössische Tagsatzung den beiden Städten und dem Fürstbischof am 12. April aus den übrigen elf Orten und aus Stift und Stadt St. Gallen in gemeinsamen Kosten 500 Mann wohlbewehrter, freiwillig geworbener Mannschaft zur Verfügung und beschloss gleichzeitig, bei Fortdauer und Zunahme der Gefahr «gemäss den 1647 zu Wyl gefassten Beschlüssen» mit Macht zu Hülfe zu eilen; ferner «in gleichen

Verhältnissen auch andern Ständen im Nothfalle Hülfe zu leisten» (VI. 1. I. 105). Desswegen verweist auch Art. 1 des Beibriefes zum evangelischen Bundesprojekte (VI. 1. II. 1758) bezüglich des Verhaltens gegenüber einem «allgemeinen ussern find der Eidgnoschafft» auf den Abschied von Wyl, denn dieser Punkt «thut zugleich auch andere Orth undt zugewandt gedachter Eidgnoschafft berühren». Ebenso bemerkt das Memorial (Beilage D zum Königsfelder Abschied) über die Observanz der eigenössischen Bünde, man möchte die Mahnung zum Aufszug gegen fremde Feinde dahin erläutern, dass jedes Ort auf die Mahnung schuldig sei, eilends auf eigene Kosten zu Hülfe zu eilen: «mit sovil 100 Mann, alss in dem Abscheid zu Wyl, Anno 1647 gemachet versehen, oder man sich wyter verglychen möchte». An der eidgenössischen Tagsatzung vom 12. März 1664 (VI. 1. I. 612) wurde das zu Wyl festgesetze Beitragsverhältniss, sowie auch der übrige Inhalt des Abschieds revidirt mit dem Bemerken: Diese Verordnung tritt an die Stelle des Abschiedes von Wyl. Als dann 1668 Ludwig XIV die angrenzende, Spanien angehörende, in die Erbeinigung von 1511 eingeschlossene, neutrale Freigrafschaft Burgund (mit Schweizertruppen) in Besitz nahm, wurde an der eidgenössischen Tagsatzung vom 19. Februar (737) ein Ausschuss beauftragt, das Defensionale auf Grund der Abschiede von 1647 (Wyl) und 1664 zu revidiren. Auch wird ein Projekt entworfen, wie, «nachdem Burgund verloren sei», die übrigen Grenzorte wohl versorgt und im Nothfall vertheidigt werden sollen, nämlich Constanz, die Waldstätte am Rhein, Genf und die Landschaft Waat. Am 18. März und 29. Mai (743, 750) wurde sodann das eidgenössische Defensionale erlassen (abgedruckt VI. 1. II. 1675 ff.), welchem bis 1678 noch verschiedene Zusätze und Erläuterungen folgten.

Nach dieser «Kriegsverfassung» soll jedes Ort das andere bei seinen Ländern, Leuten, Freiheit und Gerechtigkeit, Leib und Gut ohne allen Vorbehalt laut Bünden und Burgrechten schützen und schirmen und sich um keiner Ursache willen davon abwendig machen lassen. Und damit das im Nothfall

eilends möglich sei, soll jedes Ort seinen dreifachen Auszug sammt aller Zubehörde, namentlich Munition, der Art in bester Bereitschaft halten, dass man auf erste Mahnung sofort aufbrechen und Hülfe bringen kann, je nachdem es die Nothdurft fordert, mit ein- oder zwei- oder dreifachem Auszug. Auch in den gemeinen Herrschaften sollen die Landvögte drei Auszüge bereit halten. Der erste Auszug besteht aus 13,400 Mann und 16 Stücken, dazu auf je 100 Mann drei Reiter; derselbe wird in folgende Contingente vertheilt:

Zürich	stellt	1400	Mann	und	1	Stück	von 6	Pfund
Bern	»	2000	»	»	1	»	» 6	»
Luzern.	»	1200	»	»	1	»	» 6	»
Uri	»	400	»	»	1	Feldstückli		
Schwyz	»	600	»	»	1	»		
Unterwalden . . .	»	400	»	»	1	»		
Zug	»	400	»	»	1	»		
Glarus	»	400	»	»	1	»		
Basel	»	400	»	»	1	Stück	von 6	Pfund
Freiburg	»	800	»	»	1	»	» 6	»
Solothurn	»	600	»	»	1	»	» 6	»
Schaffhausen . . .	»	400	»	»	1	»	» 6	»
Appenzell	»	600	»	»	1	Feldstückli		
St. Gallen, Stadt .	»	200	»	»	1	»		
» Abt . .	»	1000	»	»	1	Stück	von 6	Pfund
Biel	»	200	»	»	1	Feldstückli		
Lauis	»	400	»					
Luggaris	»	200	»					
Mendris	»	100	»					
Freie Aemter . .	»	300	»					
Sargans	»	300	»					
Meinthal	»	100	»					
Thurgau	»	600	»					
Grafschaft Baden .	»	200	»					
Rheinthal	»	200	»					

Summa 13,400 Mann und 16 Stücke.

Graubünden und Wallis sollen die für sie im Wyl'schen Abschied, der von ihnen auch angenommen worden, vorgesehenen 3000 bezw. 1200 Mann bereit halten, wogegen ihnen ebenfalls Hülfe zugesichert wird. (Das Nähere über die Stellung der Zugewandten zum Defensionale bei Oechsli, l. c. 133 ff.)

Für den zweiten und dritten Auszug soll jedes Ort noch zweimal so viel Mannschaft und Geschütz in stündlicher Bereitschaft halten, als für den ersten spezifizirt worden, nebst noch zwei gleichen Stücken mit der nothwendigen Munition und Zubehör. Jede Compagnie besteht aus 120 Musketieren, 30 Spiessknechten mit Harnisch, 30 blossen Spiessen und 20 Hallebartieren = 200 Mann. Der erste Auszug geschieht mit der Schützen- oder einer andern Fahne mit des Ortes Ehrenfarben, der zweite mit der Stadt-(oder Landes-)fahne, der dritte mit dem Panner. Jedes Ort soll sich mit genügendem Proviant und Schanzzeug versehen. Der Soldat erhält täglich 1½ Pfund Commisbrod nebst einem wöchentlichen Sold von ½ Louisthaler. Jeder Auszug wird in zwei Armeen getheilt, deren oberste Offiziersstellen unter die Orte vertheilt werden. Ein aus zwei Abgeordneten jedes Standes bestehender Kriegsrath hat Amt und Zweck, die Obrigkeit zu vertreten und das für das Vaterland Erspriessliche zu beschliessen. Die Vollziehung geschieht durch die jeder Armee vorstehenden zwei Feldobersten, welche im Dienst unter sich abwechseln. Die Rechtspflege wird über die Soldaten jeden Ortes von den Offizieren der Compagnie ausgeübt mit Appellation an die Kriegsräthe und übrigen Hauptleute des betreffenden Ortes. Fälle, die Leib und Leben berühren, werden den Obrigkeiten zur Bestrafung eingesandt, welche jedoch hierin den Kriegsräthen und Hauptleuten mehr Gewalt zutheilen können. Die Offiziere werden nur von den Obrigkeiten bestraft. Zur Bildung einer gemeinsamen Kriegskasse hat jedes Ort für jeden Soldaten, den es in's Feld schickt, ½ Thaler zu entrichten.

Scheint Gefahr im Anzuge zu sein, so wird es den zunächst gelegenen Orten überlassen, sich zusammenzuthun, die Pässe nach Nothdurft zu besetzen und nöthigenfalls die Kriegsräthe

sammt den vier Obersten zu sich zu berufen, welche das Erforderliche in's Werk setzen sollen.

Droht einem Orte wirkliche Gefahr eines feindlichen Ein- oder Ueberfalles, so ist es befugt, das nächste Ort um Hülfe mit dem dritten oder halben Theil, oder dem ganzen ersten Auszug zu mahnen; das gemahnte Ort mahnt wieder das ihm zunächst gelegene und hat sofort seine in Bereitschaft stehenden Truppen nach dem in der Mahnung bezeichneten Punkt marschiren zu lassen. Droht gleichzeitig einem andern Ort Gefahr, so treten alle drei Auszüge unter die Waffen.

Ein Grenzort kann bei nähernder Gefahr von den übrigen Orten vorsorglich auch einen kleinen Zusatz der Mannschaft verlangen, die alsdann von jedem Orte im Verhältniss seines Auszugkontingentes zu stellen ist.

Dieses Defensionale ist zweifelsohne seit dem Stanzerverkommniss der bedeutendste Akt zur Fortbildung des eidgenössischen Staatsrechts. Es bestätigt nicht nur die alten Bünde bezüglich der Hülfsverpflichtungen, sondern es erweitert und präzisirt sie unter Zustimmung aller XIII Orte, deren inneres Band durch die Landfrieden eher gelockert worden war. Es war in militärischer Beziehung, was das eidgenössische Bundesprojekt in politischer hätte werden sollen. Nachträglich machte sich zwar bei einigen Orten aus den gleichen Gründen dieselbe Opposition geltend (VI. 1. II. 1695), welche das Bundesprojekt zu Fall gebracht, indem 1677 Schwyz zurücktrat und ihm katholisch Glarus, Uri, Obwalden, Zug und Appenzell I.-Rh. nachfolgten, welche ihre Siegel zurückverlangten und erhielten (VI. 1. I. 1038, 1039, 1094, 1102). Allein die übrigen Orte hielten am Defensionale fest und auch die zurückgetretenen fügten sich gewöhnlich thatsächlich den gemäss demselben an sie gestellten Anforderungen.

Der Plan, auch Constanz, die Waldstätte am Rhein, Genf und die Landschaft Waadt unter eidgenössischen Schutz und Schirm zu nehmen, scheiterte an der Weigerung der katholischen Orte, diesen für Waadt und Genf zu gewähren, worauf

die evangelischen Orte ihn auch für Konstanz und die Waldstätte ablehnten (VI. 1. I. 737, 739, 740, 744, 751, 756, 767, 768, 790. Vgl. Abschn. 9).

Von den Zugewandten waren bindend nur der Abt und die Stadt St. Gallen nebst Biel unter die Rechte und Pflichten des Defensionale gestellt; nur ihnen waren Contingente auferlegt und nur sie leisteten regelmässig Hülfe und konnten solche beanspruchen. Statt diese Orte immer näher mit dem «helveschen Corpus» zu verbinden und in dasselbe gänzlich einzuverleiben, wurden sie demselben seit der Reformation immer mehr entfremdet (Oechsli, l. c.).

Im Juli 1702 (VI. 2. I. 997) wurde auf der eidgenössischen Tagsatzung, als während des spanischen Erbfolgekrieges sich die feindlichen Heere der Grenze von Basel näherten, der Kanzlei in Baden der Auftrag ertheilt, dasjenige, was früher für den Schutz des Vaterlandes verabschiedet worden, in eine Verordnung zusammen zu stellen. Im September (1016) wurde das von einem Ausschuss entworfene Schirmwerk vorgelegt (VI. 2. II. 2288). Es ist eine neue, etwas ausführlichere Auflage des Abschiedes von Wyl und des Defensionale, die zur Instruktion in den Abschied genommen und von den Boten der evangelischen Orte auf Ratification der Obrigkeiten gutgeheissen wurde (1026). Allgemeine Zustimmung scheint sie nicht erhalten zu haben. (Vgl. VII. Abth. I. 26. 37).

Statt der Kriegsräthe wurden später den Auszügen zwei eidgenössische Repräsentanten beigegeben, wofür die Tagsatzung 1792 (VIII. 176) eine bestimmte Kehrordnung unter den Kantonen aufstellte.

Auf dem System kantonaler Contingente hat die schweizerische Wehrverfassung beruht bis 1874; noch in der Bundesverfassung von 1848 (Art. 19) ist dasselbe in der Weise vorgesehen, dass jeder Kanton 3 Prozent der Bevölkerung in den Auszug und $1^1/_2$ Prozent in die Reserve des Bundesheeres zu stellen hat. Erst die Bundesverfassung von 1874 (Art. 19)

setzte dieses aus der gesammten militärpflichtigen Bevölkerung der Schweiz zusammen.

Was die auf Hülfsleistung gehenden Bündnisse mit dem Auslande betrifft, so hatten dieselben in der frühern Zeit nichts Besonderes an sich. Wir haben bereits einige davon berührt: den Bund der rheinischen und schwäbischen Reichsstädte, welchem die III Waldstätte 1327, den grossen Städtebund von 1385, dem Zürich, Bern, Solothurn und Zug beitraten; das Bündniss Zürich-Bern mit Herzog Leopold von Oesterreich von 1375 gegen die Gugler. Ebendahin gehört die niedere Vereinigung vom 31. März 1474, abgeschlossen von den VIII Orten nebst Solothurn mit Strassburg, Basel, Colmar und Schlettstadt (II. 911). Es waren eigentliche Schutzbündnisse ohne Bestimmungen über die Grösse der Hülfe; «das wir andern dem selben teil getruwelich beholffen und beroten wesen wöllent, Nochdem und uns ye beduncket notdurfftig sin, getruwelich und ungeuerlich» heisst es z. B. im letzgenannten Bündniss; nur im Städtebund von 1385 verpflichten sich die schwäbischen Reichsstädte gegen die vier Orte zu 200 Spiessen zu Ross[1]).

Diese Situation änderte sich von dem Moment an, da die Eidgenossenschaft mit Frankreich in Verbindung trat. Mit der Schlacht bei St. Jakob an der Birs beginnt eine neue Epoche der Schweizergeschichte, speciell in den Beziehungen zum Ausland.

König Karl VII. hatte auf Ansuchen des Kaisers Friedrich nach Abschluss eines Waffenstillstandes mit England, Oesterreich, welches mit Zürich gegen die Eidgenossen im Kriege lag, ein Heer von 30,000 Mann (Armagnaken) zu Hülfe geschickt unter Führung des Dauphin, nachherigen Ludwig XI. Dieser lernte bei St. Jakob an der Birs die Tapferkeit der Schweizer kennen

---

[1]) Der Ausdruck Spiess, Gleve oder Glene, in dieser Weise gebraucht, bedeutet in der damaligen Zeit gewöhnlich einen Schwerbewaffneten zu Pferd (wohlerzeugte, ehrbare Leute mussten es sein), mit zwei gleichfalls berittenen Begleitern, einem Edelknechte und einem Jungen. (Vischer 77).

und fasste von daher den Entschluss, dieselben Frankreichs Interessen dienstbar zu machen. Da die Eidgenossen zwischen zwei feindliche Heere gerathen waren und mit Oesterreich auf einen dauernden Frieden nicht zu hoffen war, so lag für dieselben das Interesse nahe, künftighin von Frankreich her gesichert zu sein. So kam die ewige Freundschaft der VIII Orte nebst Solothurn mit Frankreich vom 8. November 1452, 27. Februar 1453 (II. 869. 873) zu Stande, ein einfacher Neutralitätsvertrag, in welchem sich die Contrahenten freien Wandel zusicherten mit dem Versprechen, keine Feindseligkeiten gegen einander zu üben, noch Andern zu diesem Zwecke den Durchzug zu gestatten. Der Vertrag wurde 1463 mit Ludwig XI. erneuert (II. 892) und ebenso 1470 mit specieller Richtung gegen Karl von Burgund (II. 908). Allein Ludwig plante mehr; er wollte die Vernichtung seines mächtigen und gefährlichen Vasallen in Burgund durch die Schweizer und zu diesem Zwecke brachte er mit Hülfe gewaltiger Bestechungen den Vertrag vom 26. October 1474 (l. c. 917) mit den VIII Orten nebst Freiburg und Solothurn, sowie dessen nachträgliche Erläuterung vom 6. April 1475 (921) zu Stande. In der Form präsentirt sich der Vertrag als einfaches Schutzbündniss; man verspricht sich gegenseitig Hülfe, Frankreich auf seine Kosten, jedoch mit dem Vorbehalt, die Hülfe nur in Fällen dringender Noth schuldig zu sein; kommen die Eidgenossen in Krieg gegen den Herzog von Burgund und kann der König die verlangte Hülfe anderer Kriege wegen nicht mit Waffen leisten, so soll er sie mit Geld leisten dürfen, nämlich während der Kriegsdauer vierteljährlich mit 20,000 rheinischen Gulden. Die Eidgenossen ihrerseits sollten auf erstes Begehren des Königs 6000 Mann stellen mit einem monatlichen Sold von $4^1/_2$ rhein. Gulden, wozu später noch ein besonderer Schlachtensold kam. Gleichzeitig wurde ein Jahrgeld von 20,000 Fr., also für jedes Ort und jeden der beiden Zugewandten 2000 Fr., versprochen. (Gemeint sind Goldfranken, von denen nach einer Werthung von 1478 vier gleichgestellt werden fünf rheinischen Gulden — zu ca. 9 Fcs. —, so dass

1 Fcs. = ungefähr 11 heutigen Franken entspricht. Oechsli, Quellenbuch 162).

Was das in Wirklichkeit zu bedeuten hatte, wurde durch die Thatsachen sofort klar gestellt. Nach Grandson verlangten die Eidgenossen Hülfe von Frankreich und Bern schrieb dem König am 13. April 1476 (II. 585), es mahne ihn, sich bundesgemäss gegen den Herzog, der nun zwischen ihm und den Eidgenossen in der Mitte liege, zu erheben und auf ihn zu ziehen. Statt dessen schliesst Ludwig am 15. September treulos einen Separatfrieden mit dem Herzog, um dessen Tochter er wirbt und gibt ihm einen Theil des Sundgaues zurück. Nach dem Tode Karls, dessen Tochter sich inzwischen mit Maximilian von Oesterreich vermählt, begann der Streit um dessen Erbschaft, speciell um die Freigrafschaft Burgund, auf welche Ludwig, Maximilian und die Eidgenossen Anspruch erhoben. Von diesen war es namentlich Bern, welches eine Besitznahme derselben befürwortete, aber gegen die Eifersucht der übrigen Orte, welche Geld vorzogen, nicht durchzudringen vermochte (II. 671). Am 24. Januar 1478 (III. 1. 661) schlossen die Eidgenossen, die elsässischen Städte und der Herzog von Lothringen einen Freundschaftsvertrag mit Maximilian und überliessen diesem Burgund gegen Entrichtung von 150,000 Gulden, innert drei Jahren zu bezahlen, wofür das Land als Pfand haftete. Ludwig suchte nun mit Gewalt zum Ziele zu gelangen. Er warb Schweizer Söldner und das Gleiche that auch Burgund, so dass zum ersten Mal in fremdem Dienst Schweizer sich gegenüberstanden. Das Kriegsglück war Ludwig günstig; er kam in den Besitz der Freigrafschaft und übernahm im September 1479 gegenüber den Eidgenossen die Pfandsumme von 150,000 Gulden (III. 1. 47, 48). Er wusste auch 1480 die Orte, welche zwei Jahre vorher wegen Burgund mit Maximilian Frieden geschlossen, zur Sendung von 6000 Mann vertraglicher Hülfstruppen zu veranlassen (III. 1. S. 73, 74, 76, 78, 81), welche gegen Maximilian verwendet werden sollten. Das waren die ersten Miethstruppen, welche mit Einwilligung der Orte in fremde Dienste getreten sind.

Glücklicherweise machte ein bald nachfolgender Waffenstillstand der Sache ein Ende. Bekanntlich ging dann 1493 durch den von den Eidgenossen vermittelten Frieden von Senlis die Freigrafschaft an Maximilian und 1556 infolge der Abdankung Karls V. an Spanien über, bis es Ludwig XIV. 1668 trotz der stipulirten Neutralität wieder eroberte.

So waren die Eidgenossen für Ludwig XI in den Krieg gezogen. Die glänzenden Siege hatten ihnen keine Vortheile gebracht, als eine Summe Geldes nebst grosser Beute; wohl aber war bei diesem Anlass jenes nicht mehr auszurottende Gift eingedrungen, welches langsam, aber stetig die alte Eidgenossenschaft sittlich schädigen musste: Söldnerdienst, vermehrtes Reislaufen, Jahrgelder, Pensionen.

Schon im September 1481 hatte König Ludwig eine lettre patente erlassen, betreffend die den Schweizer Söldnern in Frankreich gewährten Privilegien. Der Eingang ist schon bezeichnend genug:

Louis .... Comme en entretenent toujours de bien en mieux les Amitiés .... entre Nous .... et nos très-chers et très-grands Amis .... Suisses; Et iceux les Seigneurs et Communautés .... se soient à diverses fois mis sus en bonnes et grosses Armées, pour nous venir servir et ayder au fait de nos Guerres, à l'encontre de nos Ennemis .... Et au moyen de ce que dit est, plusieurs d'eux à diverses fois se sont mariez et habituez en nostre Royaume, et y font, et ont intention faire leur continuelle demeurance, et y finir le demeurant de leur jour, en quoy faisant ils abandonnent du tout leur Païs et Nation, au bien, profit et augmentation de Nous, nostredit Royaume, et de la chose publique d'iceluy. Sçavoir faisons, que Nous ayant regard et consideration aux choses dessus dites et afin de toujours les maintenir, tenir et attraire en nostredit service, et qu'ils soient plus enclins et curieux de venir et converser, et eux habituer et demeurer en nostredit Royaume, Avons octroyé .... etc. etc. (Vogel 1, 2).

Die Privilegien bestunden in der Zusicherung freien Erwerbs von Mobilien und Immobilien, Testirfreiheit, Beerbung ohne irgend welche Gebühren, Befreiung von allen Steuern und Abgaben, auch zu Gunsten der Wittwen. Der Zweck ist klar: möglichste Begünstigung dauernder Niederlassung von Schweizer Söldnern in Frankreich zur Unterhaltung stehender Schweizer Truppen. Und dieser Zweck wurde durch die immer erneuerten Soldverträge und eine massenhafte Reisläuferei vollständig und dauernd erreicht. Die Privilegien wurden bestätigt durch Karl VIII. und Ludwig XII., in den spätern Bündnissen und neuen lettres patentes (Vogel 4 ff.) wiederholt und erweitert, namentlich im Interesse des Handels und Verkehrs. Es entwickelten sich daraus die spätern Niederlassungs-, Handels- und Auslieferungsverträge mit Frankreich.

Die Situation wird deutlich gezeichnet durch eine Bestimmung im nächsten, den Neutralitätsakt von 1452 erneuernden Vertrag vom 4. August 1484 mit Karl VIII. (III, I. 714), wonach der König versprechen musste, ohne Bewilligung der Obrigkeit keine Schweizer Söldner in Dienst zu nehmen, ein Versprechen, das später immer wiederholt und nie gehalten wurde. Der Vertrag vom 1. November 1495 (l. c. 736) mit Ludwig XII. war eine Erneuerung desjenigen von 1474, nur wurde die Söldnerzahl nicht ziffermässig, sondern auf das jeweilen Mögliche bestimmt und dafür der ebenerwähnte Vorbehalt wiederholt. Das Gleiche geschah in dem Vertrag vom 16. März 1499 (755), während derjenige vom 5. Mai 1521 (XII Orte, ohne Zürich, und Zugewandte) mit Franz I. eine eigentliche Militärkapitulation enthielt. Hienach kann der König jeweilen im Minimum 6000, im Maximum 16,000 Söldner werben und dazu eine Leibwache von 6000 Mann; er verspricht dagegen den Eidgenossen als Hülfe auf seine Kosten 200 Lanzen und 12 Geschütze, dazu während des Krieges jedes Vierteljahr 25,000 Goldkronen und auf Verlangen der Orte statt der 200 Lanzen 2000 Goldkronen jedes Vierteljahr. Das Jahrgeld wird auf 3000 Fr. für jedes Ort und auf ebenso viel für

die sämmtlichen Zugewandten zusammen, ohne Bündten und Wallis, erhöht. Das blieb sich gleich in den Verträgen vom 7. Juni 1549 (IV. 1, e. 1385), 7. Dezember 1564 (IV. 2, 1509), 22. Juli 1582 (Sammlung der Bündnisse 257), 31. Januar 1602, (V. 1, II 1880), 3. Juli 1653 (VI. 1, II 1618) und 24. Sept. 1663 (l. c. 1641). Im Bündniss der katholischen Orte vom 9. Mai 1515 (VII. Abth. I, 1361, 1379) wird die Hülfe Frankreichs nicht mehr spezifizirt, sondern auf das jeweilen Nöthige festgesetzt; in demjenigen der XIII Orte und Zugewandten (ohne Genf und Neuenburg) vom 28. Mai 1777 (VII. Abth. II, 1323) bewilligen die Kantone, neben den bereits kapitulationsgemäss im Dienste Frankreichs sich befindenden Truppen, noch eine Werbung von 6000 Mann, während Frankreich, soweit nöthig, Hülfe verspricht.

Die Bündnisse mit Hülfsverpflichtung, welche die Orte nach den Burgunderkriegen insgesammt oder einzeln mit andern ausländischen Staaten in grosser Zahl abschlossen, waren entweder eigentliche Schutzbündnisse, durch welche die Orte als solche zu unbestimmter oder genau fixirter Hülfe verpflichtet wurden, wobei beidseitig die Ausrichtung von Sold nicht ausgeschlossen war; oder es waren einfache Soldverträge, welche den Orten nur die Verpflichtung zur Gestattung von Werbungen im Falle eines Angriffes auf den Gegenkontrahenten auferlegte, so dass im Uebrigen nur die einzelnen angeworbenen Kriegsleute verpflichtet wurden. Nach und nach verwischt sich aber dieser Unterschied fast vollständig und nehmen fast alle Bündnisse den Charakter von Soldverträgen an.

Zur ersten Kategorie gehörte z. B. die ewige Richtung mit Oesterreich von 1474, wobei jedoch die Hülfe nur zu leisten war, wenn dem Angesprochenen das «erenhalb gebürlich sin mag» (II, 914). In den beiden Erbvereinigungen von 1474 und 1478 (l. c. 944, III, 1, 665) wird diese fakultative Hülfe in eine bindende und in der erneuten Erbvereinigung von 1511 (III, 2, 1343) in «getreues Aufsehen» umgewandelt.

In dieselbe Kategorie fallen die meisten Bündnisse mit Savoyen, Seitens Bern-Freiburg 1477, (II, 936); 1509, (III, 2,

1325); Solothurn 1502, 1504, 1509 (l. c. 1300, 1320, 1325); VIII Orte 1512 (1348); Bern 1570, (IV, 2, 1526); 1617 (V, I, II, 1971). Dagegen waren die Bündnisse der VI katholischen Orte von 1577 (IV, 2, 1541); 1581 (1581); 1634 (V, 2, II, 2156); 1651 (VI, I, II, 1608); 1671 (1698), mehr Soldverträge und dasjenige von Zürich-V Orte-Solothurn von 1560/1572 ein Neutralitätsakt mit einem Beibrief zu Gunsten der V Orte für Hülfe in Glaubenssachen.

Ebenso gehören hierher die Vereinigung der XII Orte mit Herzog Maximilian von Mailand vom 3. Oktober 1512 (III, 2, 1352); der heilige Bund zwischen Papst Leo X., Kaiser Maximilian, König Ferdinand von Aragonien, Herzog Maximilian von Mailand und den XII Orten (ohne Glarus) vom 3. Februar 1515; das besondere Bündniss zwischen den Gleichen (ohne den Papst) nebst Abt und Stadt St. Gallen, Wallis und Graubünden vom 8. Februar 1515; das Bündniss Zürich-Bern mit Strassburg vom 23. Mai 1588 und mit Baden-Hochberg vom 29. August 1612.

Zu den Soldverträgen gehören z. B. nebst den schon zitirten Verträgen mit Frankreich auch diejenigen des gleichen Staates mit Churwalen vom 24. Juni 1509 und mit Wallis vom 3. Oktober 1512 (III, 2, 1327, 1338); im wesentlichen die Bündnisse mit Papst Sixtus IV. vom 18. Oktober 1479 (III. 1. 669), Julius II. vom 14. März 1510 (III, 2, 1333), Leo X. vom 9. Dezember 1514 (l. c. 1365) und Pius IV. vom 10. April 1565 (IV, 2, 1517); das Bündniss der VI katholischen Orte mit Philipp II. von Spanien vom 12. Mai 1587 (V. 1. II. 1829), die Verträge der III Bünde vom 15. August 1603 (l. c. 1905) und von Zürich-Bern vom 6. März 1615 (l. c. 1954) mit Venedig, erneuert 1706; der ewige Frieden der III Bünde mit Spanien vom 3. September 1639 (l. c. 2174); die Unionstraktate Berns vom 21. Juni 1712 und Bündens vom 19. April 1713 mit den Niederlanden (VII Abth. I, 1351, 1357).

Die G r ö s s e der Hülfe war bei den eigentlichen Schutzbündnissen, wie sie vor den Burgunderkriegen abgeschlossen

wurden, fast ausnahmslos nie vertraglich bestimmt, so wenig als in den alten Bünden; sie richtete sich nach Bedürfniss und Möglichkeit. Erst später, als dieser Charakter selten mehr ganz rein hervortrat, finden wir oft die Hülfe ein- oder beidseitig fixirt und sind auch die Jahrgelder nicht ausgeschlossen. Im Bündniss der VIII Orte mit Savoyen von 1512 wird des letztern Hülfe festgesetzt auf wenigstens 600 Pferde, die der Eidgenossen auf 6000 Fussknechte; in demjenigen von Bern-Savoyen von 1570 verspricht Bern wenigstens 3000, höchstens 5000 Fussknechte: «wol gerüst unnsers volcks, Spiesstrager, Halbartter und Büchsenschützen, ufgerüst unnd bewaffnet nach gstallt des fürgefallnenn kriegs mit allerley gwer, alls wir selbst gewont, sy In unnsern eygnen kriegenn zegebruchenn»; Savoyen verspricht 300 Pferde und 2000 Fussknechte, höchstens 500 Pferde und 3000 Fussknechte: «Dero die zwen theyll Schützenn, die anndern Spiesstrager und Halbarter syend». Aehnliche Bestimmungen finden sich im Bündniss zwischen den gleichen Kontrahenten von 1617, den XII Orten-Mailand vom 3. Oktober 1512, Zürich-Bern-Strassburg von 1588 und Baden-Hochberg von 1612 u. s. w.

Bei den Soldverträgen war die Grösse der gestatteten Werbung entweder absolut oder mit einem Minimum und Maximum angegeben. Bei Frankreich waren es 6—16,000 Mann und 6000 Leibwache, bei Papst Pius IV. 4—6000 Fussknechte, bei den VI katholischen Orten mit Savoyen (1577) 6—12,000, mit Philipp II. von Spanien (1587) 4—15,000, Zürich-Bern-Venedig (1615) 2—4000, ewiger Friede der III Bünde mit Spanien 2—6000 (1639). Gegenüber Papst Sixtus wird die Grösse der Werbung jeweilen von den Eidgenossen bestimmt; bei Julius II. beträgt sie 6000, bei Leo X. 12,000 Fussknechte u. s. w. Dabei scheint die Begehrlichkeit der Herren Potentaten hie und da den Eidgenossen doch etwas lästig geworden zu sein und kam dabei auch der Humor zu seinem Rechte. Als Papst Leo X. Hülfe gegen die Türken verlangte, bemerkt der Abschied über die Tagsatzung vom 7. Januar 1568 (XIII Orte mit Abt und

Stadt St. Gallen. III, 2, 1093): Die einhellige Antwort der Orte auf dieses Begehren gehe dahin, sie wollen päpstlicher Heiligkeit auf ihr Vorgeben vertrauen, ihr zu Willen werden und 10,000 Knechte schicken. «Wo bäpstl. Heiligkeit noch mer bedörffe, wellent wie Jr uff Jr gefallen noch zwey thusend pfaffen in unser Eidgnoschaft auch nachlassen, ālso das die auch söllint ziechen, damit die zal der 12,000 werde erfüllt».

Die von den ausländischen Staaten den Orten versprochene Hülfe ist sehr verschieden. Hülfe mit Waffen oder Geld, oder mit beiden kumulativ oder alternativ nach Wunsch der Orte. Die Verpflichtungen Frankreichs haben wir schon angeführt. Sie bestanden hauptsächlich in Geld, in geringem Maasse in Waffen. In gleicher Weise in Waffen und Geld war die Hülfe bestimmt bei Papst Pius IV., nämlich in 20,000 Kronen in Gold und 1000 italienischen Hakenschützen; dauert der Krieg mehr als 3 Monate, so kommen per Monat noch 1000 Kronen hinzu. Mit Waffen und dem geistlichen Schwert d. h. Bann, wird die Hülfe geleistet vom Papst Leo X.; alternativ in Waffen oder Geld von Savoyen an die VI katholischen Orte; nur in Waffen Seitens Spanien im ewigen Frieden mit den III Bünden; nur in Geld Seitens Venedig gegenüber Zürich-Bern und den III Bünden; nur mit dem geistlichen Schwert von Papst Julius II.

Wo Waffenhülfe versprochen war, hatte es immer die Meinung, dass dieselbe wegfalle, wenn der angesprochene Theil selbst im Kriege stand. Es ist übrigens bekannt, dass diese Hülfe in Wirklichkeit für die Eidgenossen sehr wenig zu bedeuten hatte, weil sie fast nie in Anwendung kam; der helfende Theil waren immer die Schweizer. Diesen wäre zwar im Schwabenkrieg die Hülfe Frankreichs willkommen gewesen, nachdem sie, wie wir gesehen, in den Burgunderkriegen ausgeblieben war. Man beschleunigte daher den Abschluss des von Frankreich anerbotenen Bündnisses (16. März 1499), wobei jenes beim Vertragsabschluss die von den Eidgenossen verlangte Hülfe an Geschütz, Pulver, Steinen, Büchsenmeistern

und Geld zusagte (III, 1, 597, 600.) Allein der König schickte weder das Eine noch das Andere; erst am Ende des Krieges, im Heumonat, kamen 8 Stücke Geschütz, Steine, 200 Zentner Pulver, 12 Büchsenmacher, 2 Giesser, etwa 50 Knechte und über 150 Pferde (l. c. 620) in Auxerre (Burgund) an, wo sie die Schweizer holen lassen mussten und fanden keine Verwendung mehr (638), da bereits über den Frieden verhandelt wurde. Damit war die Waffenhülfe Frankreichs an die Schweiz für drei Jahrhunderte erschöpft. Als es sich um Erneuerung der abgelaufenen Bündnisse mit Ludwig XIV. handelte, wurde vom Bürgermeister Wettstein dagegen geltend gemacht, dass die Hülfe Frankreichs unzuverlässig sei, wie kurz vorher im Bauernkrieg Bern wieder erfahren habe, das 200 Reiter, die unbeschäftigt an der Grenze gelegen, verlangte, ohne dass ein einziger geschickt worden wäre (Vulliemin in Müllers Forts. X, 139). Bei den Verhandlungen in Bern um den Abschluss eines Bündnisses mit England (1690) sprach der Venner Niklaus Dachselhofer für dasselbe, indem er vor Frankreich warnte, das nie seine Versprechungen gehalten (l c. 262). Auch nach Marignano beklagten sich die Eidgenossen bitter, dass ihre Verbündeten, namentlich der Papst und Spanien, sie im Stich gelassen und man keine Versprechungen gehalten habe (III, 2, 918, 922). Dagegen hatten sich nach dem Gefecht bei Kappel (1531) die V Orte durch 1000 in päpstlichem Solde stehende italienische Schützen verstärkt und im ersten Villmergerkrieg Hülfe durch einige hundert Spanier erhalten. An dem Zuge nach Dijon (1513) hatten kaiserliche Reisige unter Führung des Herzogs Ulrich von Württemberg theilgenommen, aber nicht kraft Vertragsverpflichtung (der heilige Bund wurde erst 1515 abgeschlossen), sondern weil der Angriff den Interessen des Kaisers diente und desswegen schon vorher Unterstützung von ihm zugesagt worden war. Die an die Eidgenossen vom Ausland geleistete Hülfe kommt also gar nicht in Betracht gegenüber dem umgekehrten Verhältniss und konnte daher auch kein Aequivalent für die eidgenössische Hülfe bilden.

Aehnlich verhielt es sich mit den sogenannten «Verständnissen» oder «Freundschaften» d. h. Verbindungen mit dem Ausland ohne Hülfsverpflichtung, sondern nur mit der Verbindlichkeit eingegangen, gegenseitig sich aller Feindseligkeiten zu enthalten und dem Feinde des Gegenkontrahenten in keiner Weise direkten oder indirekten Vorschub zu leisten. Solche Neutralitätsverträge wurden bei Friedensschlüssen oder durch besondere Verkommnisse abgeschlossen. So heisst es im Friedensvertrag zwischen Mailand und Zürich-Schwyz-Zug und Glarus vom 12. Juli 1426 (II, 738):

«Item der vorgenant Herr Ottolin, Bott und Gewaltfürer des vorgedachten Herren des Hertzogen . . . . hat verheissen und verheisset, dass derselb Herr Hertzog, noch keiner siner Nachkommen hinfür ewengklich enkeinen Krieg soll anvachen, noch kein schädliche Nüwrung tun, den vorgenannten vier Gemeinden, noch endheinem under Jnen noch Jren Nachkommen, ald Underthanen, Anhängern, Helfern noch Nachvolgern, noch wider Jro ald der Jren dheiniss Gut, Erdrich ald Statt, von dheinerhand Sach wegen, noch solichen, die wider die Gemeinden tun weltind, in welchem Stat Wirdigkeit oder Fürnemmen si werind, mit geben Behusung, Steg, Weg, Kost, Hilf, Rat noch Gunst, mit oder one Recht, heimlich noch offentlich, mit dheiner gesuchter Gevärde.»

«Und die Botten und Gewaltfürer der egenanten vier Gemeinden hand verheissen und gelobend hinwider für dieselben vier Gemeinden u. s. w.»

So auch im ewigen Frieden mit Frankreich (1516) und andern Friedenstraktaten. In gleicher Weise in der ewigen Freundschaft der VIII Orte nebst Solothurn mit Frankreich von 1452; dem Verständniss von Zürich-Bern mit Burgund (1467, II, 899); der 10jährigen Vereinigung der VIII Orte mit Württemberg (1469 l. c. 906, erneuert 1500 und 1509); derjenigen mit dem Herzog Renat von Lothringen (1476 l. c. 922); der V Länder mit dem Bischof von Konstanz und der X Orte mit demjenigen von Basel (1477, 1484 l. c. 924, III,

1, 712); der VIII Orte nebst Freiburg und Solothurn mit dem König Mathias von Ungarn (1479 l. c. 667); der VIII Orte mit den Herzogen Philipp Albrecht und Georg von Bayern 1491 (l. c. 731).

In den eigentlichen Hülfs- oder Soldverträgen war natürlich diese Neutralitätsverpflichtung von selbst mitenthalten, meistens übrigens noch ausdrücklich beigefügt. Sie schloss namentlich die Verpflichtung der Orte in sich, dem Feinde des Gegenkontrahenten keine Knechte zulaufen zu lassen, wie dies z. B. im ewigen Frieden mit Frankreich ausdrücklich gesagt ist.

Abgesehen von den anderweitigen Vortheilen solcher Neutralitätsverträge, welche gewöhnlich auch Bestimmungen enthielten über ein regelmässiges Rechtsverfahren, Ausschluss des fremden Richters und der eigenmächtigen Pfändung, Gerichtsstände u. s. w. fiel auch hier der Löwenantheil der Verpflichtung auf die Eidgenossen. Mochten diese auch in einigen wenigen Fällen mit solchen Neutralitätsverträgen ein wirkliches politisches Interesse verfolgen und sich den Rücken decken, wie in denjenigen mit Frankreich von 1452 und mit Burgund von 1467 gegen Oesterreich, so lag doch in der Regel das Hauptinteresse bei den ausländischen Staaten. Die kriegerische Stärke der Eidgenossen war in ganz Europa derart gefürchtet, dass diese seit den Burgunderkriegen mit Bündnissanträgen von allen Seiten umworben waren, sei es um wirkliche Hülfe, sei es wenigstens um die Zusicherung, an ihnen keinen indirekten Feind zu haben.

Das Aequivalent für diese direkte oder indirekte Hülfe musste daher für die Eidgenossen anderswo liegen als in den entsprechenden Gegenverpflichtungen auf Hülfe oder Neutralität Seitens der Vertragsstaaten. Zu einem Theil lag dasselbe in gewissen Verkehrserleichterungen, welche gleichzeitig verabredet wurden, wie der feile Kauf, die Nichterhöhung der bestehenden Zölle, die Festsetzung von Gerichtsständen u. s. w. Solche Zusicherungen leichten und gesicherten Verkehrs nach Aussen waren für die Schweiz als ein kleines Land sehr werthvoll und nothwendig, wie sie es heute noch sind. Wir haben be-

reits von den durch Frankreich zugesicherten Privilegien gesprochen. «Freilich erschwerte Frankreich nach Belieben den wiederholt verbürgten Genuss dieser Handels- und Zollbegünstigungen und trieb wegen solcher eidgenössischen Privilegien mit seinen getreuesten Allirten oft ein muthwilliges Spiel». (VI, 2, I. Vorrede S. VII, Kothing und Kälin.) Allein von grosser Bedeutung waren diese Privilegien doch, obschon auch Frankreich aus dem Handel mit der Schweiz grosse Vortheile zog. (Zellweger Gesch. d. dipl. Verh. I, 134 ff.) Aehnliche Bestimmungen finden sich auch gegenüber den übrigen Staaten fast in allen Verträgen. Trotzdem lag der Grund für deren Abschluss bei den Orten der Hauptsache nach nicht in diesen Vortheilen, sondern in den geheim und öffentlich zugesicherten Jahrgeldern und Pensionen. Und hier lag die schlimme Seite der Sache.

Das gleiche Bündniss mit Frankreich von 1474, welches in der Schweiz den kapitulirten Söldnerdienst einführte, brachte auch die Jahrgelder, d. h. jährliche, an die kontrahirenden Orte und Zugewandten (Freiburg uud Solothurn) zu zahlenden Summen, damals auf Fr. 2000 für jeden Kontrahenten bestimmt. Die Stadt St. Gallen hat 1499 von Ludwig XII. Fr. 200 (III, 2, S. 5) und jeder rhätische Bund und Wallis in besondern Bündnissen (1509, 1510. III, 2, 1328, 1338) Fr. 2000 zugesichert erhalten. Der ewige Frieden (XIII Orte, Abt und Stadt St. Gallen, III Bünde, Wallis und Mülhausen) stipulirte für den Abt von St. Gallen mit Toggenburg 600, die Stadt St. Gallen 400, Mühlhausen 400 und die Grafschaft Greyerz 600 Fr. zusammen ebenfalls 2000, neben den 700,000 Sonnenkronen (= ca. 9 bis 11 Fr.), welche Frankreich für den Verzicht der Eidgenossen auf die Lombardei an dieselben bezahlte. Im Bündniss von 1521 (XII Orte — ohne Zürich — Abt und Stadt St. Gallen, III Bünde, Wallis, Mülhausen, Rottweil und Biel) wurden die Jahrgelder an jedes Ort auf Fr. 3000 und an die Zugewandten ebenfalls um die Hälfte, also auf Fr. 3000 zusammen erhöht. Diese Summen flossen entweder in die kantonalen Staatskassen (Zürich,

Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell) oder wurden unter die Magistratspersonen (Luzern, Solothurn) oder unter die stimmberechtigten Bürger vertheilt (demokratische Kantone. Helvetia l. c.; Blumer II, 89.)

Allein diese Jahrgelder bildeten den kleinern Theil der Summen, welche vom Ausland als Aequivalent für Hülfsbündnisse in die Schweiz flossen; viel grösser und gefährlicher waren die daneben noch bezahlten geheimen Pensionen an Magistrate und solche Personen, die sich besondere Verdienste um den betreffenden Staat erworben hatten. Zwar wurden schon vor den Burgunderkriegen Miethe und Gaben angenommen, wenigstens ist es bezeichnend, dass sich das Volk den Abschluss der ewigen Richtung mit dem Erbfeind Oesterreich nicht anders als durch solche Mittel erklären konnte, so dass am 24. Oktober 1474 ein besonderes Verkommniss unter den VIII Orten abgeschlossen wurde, dass künftighin Niemand mehr von den Fürsten von Oesterreich Geschenke, Mieth und Gaben annehmen dürfe (II, 916.) Allein seit jenem Bündniss mit Frankreich von 1474 nahm die Sache einen ganz andern Aufschwung und wurde nun zu einem grossartigen Bestechungssystem, das bei jenem Anlass vom bernischen Schultheissen Niklaus von Diessbach eingeführt worden war. Um das Bündniss durchsetzen zu können, mussten neben den Jahrgeldern noch besondere Pensionen an die regierenden Städte und Magistratspersonen versprochen werden. (Zellweger, Gesch. I. 46. 47. 49).

Am Ende des XVII. Jahrhunderts bezogen an französischen Staatspensionen — abgesehen von den geheimen Privatpensionen, die damals in Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen bei Todesstrafe verboten waren — Zürich und Bern je 10,500 livres, Luzern 22,132, Uri 18,800, Schwyz 19,640, Unterwalden 13,154, Glarus 15,725, Zug 10,563, Freiburg 20,000, Solothurn 16,700, Basel 9000, Schaffhausen 3800, Appenzell 6000, der Abt von St. Gallen 5000, die Stadt St. Gallen 1000, Wallis 12,788, Neuenburg 400, welche Summen in angegebener Weise vertheilt wurden (nach einem Bericht von 1698 des französischen Werbeoffiziers

Peter Stuppa von Clefen in Bündten, Helvetia II. 402 ff.). Für 1593 stellt Cysat die von Frankreich «uff die Stadt Luzern» gegebenen jährlichen Summen auf Fr. 16,035 zusammen (Segesser R. G. III, 70.) Dem König Matthias von Ungarn hatte Luzern 1488 anerboten, stets sein Möglichstes anzuwenden, um jede Hülfeleistung der Eidgenossen an den römischen Kaiser zu verhindern und durch Bedrohung der schwäbischen Städte auch diese vom Zuzug nach Oesterreich abzuhalten, falls der König jedem der 36 Räthe eine Pension aussetze und auch dem Stadtseckel jährlich einige tausend Gulden gebe, in der Weise, als Frankreich es thue. (Segesser, Kleine Schr. II. 212, 213). Dazu kamen noch die vom französischen Gesandten geheim vertheilten Summen, die nach Cysat für 1581 1900 Fr. betrugen: «Man hat wol vermeinen wöllen es wäre meer». Diese Gelder flossen immer; handelte es sich dagegen um den Abschluss eines neuen Bündnisses, so mussten besondere Anstrengungen gemacht werden durch vorübergehende Erhöhung der Jahrgelder und andere Geldspenden. Als Ludwig XIV. sich um ein neues Bündniss bewarb und 1653—1655 ein solches mit den katholischen, 1663 mit allen XIII Orten abschloss, erhielten Jahrgelder 1653: Solothurn 30,000 livres, Luzern 40,000, Freiburg 40,000, Kath. Glarus 10,000; 1654: Solothurn 20,000, Uri 44,000, Schwyz 41,000, Unterwalden 10,000, Obwalden 13,000, St. Gallen 2000; 1655: Zug 10,000, Appenzell 24,000, Luzern 21,000, Solothurn 17,000; 1656: Luzern 22,000, Unterwalden 25,000, Kath. Glarus 25,000, Protest. Glarus 10,000, Wallis 25,000, Neuenburg 400; 1658: Zürich und Bern je 42,000, Basel 27,000, Schaffhausen 15,000 u. s. f. (Vulliemin in Müllers Fortsetz. Band X, 147, arch. des aff. étr.) Das Bündniss mit den katholischen Orten kostete 348,000 Livres und die Bezahlung der Pensionen, «damit sie nicht wankend werden» (l. c. 105).

Das Gesagte bezieht sich nur auf Frankreich. Dazu kommen die andern Staaten, mit denen ohne Zusicherung von Jahrgeldern und was damit zusammenhing, nach und nach

auch keine Bündnisse mehr abgeschlossen wurden. So entrichteten die Päpste Sixtus IV. (1479) jährlich 1000 Dukaten an jedes Ort, so lange sich Söldner im Dienst befinden; Julius II. (1510) 1000 rh. Gulden, so lange der Vertrag währt; Leo X. (1514) 2000; Savoyen (1512, 1577) 200, beziehw. 300; Mailand (1498) 500 Dukaten (1 = 11 bis 12 Fcs.); im Bündniss von 1512 40,000 Dukaten an die X Orte und eine einmalige Zahlung von 150,000 Dukaten für die Einsetzung des Max Sforza als Herzog; der König von Aragonien (1515) 1000 Gulden; Spanien (1587) 1500 Kronen; Venedig (1615) 4000 venet. Dukaten; Bayern (1491) 200 fl.; Oesterreich (1511) ebenso; der Herzog von Montferrat hatte 1507 (III, 2, 1322) sogar sein Burgrecht mit Luzern, Uri und Unterwalden mit einem Jahrgeld von 200 rh. Gulden erkaufen müssen. Die kontrahirenden Orte und Zugewandten, welch' letztere meistens geringere Summen erhielten, waren natürlich nicht immer die gleichen und ebenso war die Vertragsdauer verschieden. Dass die rückständigen Soldbeträge, Jahrgelder und Pensionen Anlass zu zahlreichen Reklamationen, namentlich gegen Frankreich gaben, ja sogar zu Freischaarenzügen, ist bekannt; immerhin schätzte der (1780 als angeblicher Hochverräther hingerichtete) Züricher Pfarrer und Statistiker Waser die Zahl der von der Schweiz von 1474—1715 an Frankreich gelieferten Soldaten auf etwa 700,000 Mann, wofür sie 1146 Mill. Gulden an Sold und Pensionen empfingen.

Im engen Zusammenhang mit dem Pensionswesen stand das Reislaufen, d. h. der nicht vertraglich regulirte fremde Kriegsdienst, der wohl an Zahl der dienenden Schweizer nicht minder gross war, als der kapitulirte Dienst. Dieses Laufen in fremden Krieg geht bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts zurück; so nimmt um 1252 Abt Berchtold von St. Gallen Söldner aus Schwyz und Uri in seinen Dienst. Das Reislaufen ist also so alt wie die Eidgenossenschaft (Oechsli, Festschrift 229.) Gewöhnlich wandte man sich an bekannte Hauptleute, die gegen vertraglich bestimmte Bedingungen eine gewisse An-

zahl Söldner zuführten (Elgger 72, ff, 166.) Bekannt sind die Züge Waldmanns von 1460 und 1462. Allein erst nach den Burgunderkriegen bekam das Reislaufen seinen übergrossen, bedenklichen Umfang. Nachdem von Staatswegen der Söldnerdienst eingeführt worden, wirkte das Beispiel nach Aussen und Innen ansteckend. Genügte die vertragliche Söldnerzahl nicht, so suchte man unter der Hand durch Werbung von Reisläufern nachzuhelfen, was wiederum zu vielen Reklamationen, aber zu ebenso vielen Geldspenden führte. Das Gleiche geschah von Staaten, mit denen die Schweiz keine Soldverträge hatte.

1748 standen folgende Truppen in fremden Diensten: in Frankreich 10 Regimenter aus allen Kantonen — 22,000 Mann; in Spanien 6 Regimenter aus den katholischen Kantonen — 13,000 Mann; in Sardinien 6 Regimunter aus allen Schweizerkantonen und Wallis — 10,000 Mann; in Holland 9 Regimenter aus den evangelischen Kantonen und Bünden — 20,000 Mann; in Neapel 4 Regimenter aus den katholischen Kantonen — 9600 Mann; in Rom 4 Kompagnien — 300 Mann und in Oesterreich eine seit 1745 bestehende Leibgarde — 100 Mann, zusammen 75,000 Mann. Diese Dienste waren kapitulationsmässig regulirte und hatten ihre bleibenden Cadres (Vulliemin l. c. XI, 418 nach May, Hist. Mil.) Zieht man hievon die unter dem Namen von Schweizern geworbenen Fremden ab, so werden dieselben doch mehr als ersetzt durch die Zahl der im nicht kapitulirten Dienst stehenden Söldner.

Auf 1. Januar 1891 hat der effektive Bestand des schweizerischen Auszugs (20. bis 32. Jahr) betragen: 127,973 Mann. Nehmen wir die heutige Bevölkerung der Schweiz auf rund 3 Millionen (1. Dezember 1888 = 2,917,754), so ist der Auszug gleich 4,26 %; Fäsi (I. 59) berechnet die Bevölkerung der alten Eidgenossenschaft (1768), Kantonen, Zugewandten und gemeinen Herrschaften auf 1,847,500; der territoriale Unterschied gegenüber der Gegenwart ist kein grosser; setzen wir rund 2 Millionen an, so betragen jene 75,000 Mann = 3,75 % d. h. es befand sich damals ein dem jetzigen Auszug beinahe ebenbürtiger

Bruchtheil der schweizerischen Bevölkerung in fremdem Kriegsdienst.

Der Gefahren, welche diese Verhältnisse zur Folge hatten, war man sich in der Eidgenossenschaft gar wohl bewusst und sie lagen auch offen zu Tage. Eine vollständige Zersetzung des politischen Lebens, welches sich in ein Parteitreiben zu Gunsten der verschiedenen ausländischen Staaten auflöste, welche Söldner und Kriegsknechte warben und in Konkurrenz zu einander ihr Geld in die Wagschale warfen; die Thatsache, dass zu verschiedenen Malen im Ausland Schweizer gegen Schweizer in feindlichen Heeren einander gegenüber standen; die Stockung der Arbeit, die Verwilderung und Verrohung der Sitten, die Vermehrung der Landstreicher und Verbrecher, hervorgerufen durch die zurückgekehrten, an keine regelmässige Arbeit mehr gewöhnten Kriegsknechte — darüber ertönen die Klagen der Zeitgenossen laut genug. Ebenso wimmeln die eidgenössischen Abschiede von bezüglichen Verhandlungen, Beschlüssen und Verboten, die aber nie vollzogen wurden. Die widerstrebenden Interessen waren mächtiger als die Einsicht in das Uebel und der gute Wille Einzelner zur Abhülfe.

Am häufigsten waren die Verbote gegen das Reislaufen, welches gegenüber den vielen bestehenden Bündnissen, Vereinigungen und Staatsverträgen verschiedenster Art zu bedenklichen und beschämenden Verwicklungen führte. Allein sie waren ohne Erfolg. Der Grund wird im Abschied vom 19. Juni 1503 (III. 2. 226) mit wenigen schlichten Worten angegeben:

«Und so nun unser Eidgnossen knecht nützid anders zu wort habent, dann dz wir Eidgnossen pension nemen; alle diewil dz beschicht, so wellen sy zun Herren louffen und Ir gelt mit dem lib verdienen».

Die Unterdrückung des Reislaufens verlangte diejenige der Pensionen und diese stunden wieder in Zusammenhang mit den Soldverträgen und den Jahrgeldern. Sie abzuschaffen, dagegen waren zu viele persönliche Interessen verbunden und zwar mehr bei den Magistraten als beim Volk.

Die Verbote, in fremde Kriege zu laufen, gehen weit hinter die Burgunderkriege zurück; damals richteten sie sich gegen die Theilnahme an fremden Fehden und kriegerischen Unternehmungen und Raubzügen auf eigene Faust, welche schon als Landfriedensbrüche geahndet wurden. Schon der luzernische Geschwornenbrief von 1252 enthält ein Verbot der individuellen Theilnahme an fremden Fehden (Segesser R. G. I. 88, II. 403; abgedruckt in Geschichtsfreund I. 180). Der Pfaffenbrief (1370) untersagt Läufe und Auszüge ohne obrigkeitliche Bewilligung; dasselbe thut während des Guglerkriegee eine Verordnung Zugs vom 10. November 1376 (Stadlin IV. 112); am 20. Juni 1397 erlassen gemeine Eidgenossen ein Verbot, wonach Niemand ohne des Rathes Wissen einen Angriff thun soll, und am 25. April 1401 wird das Verbot erneuert und ausgedehnt auf das in einen Krieg laufen (I. 99). Im Jahr 1412 geschieht dasselbe in Luzern (Segesser II. 404) und 1422, als es sich um einen solchen Zug nach Mailand handelte, beschliessen Rath und Zweihundert in Zürich (II. 18):

«Und darumb söllent die botten Inen (Eidgenossen) aber sagen, das unser Herren von Zürich nit meinen noch wellen, dz deheine der Iren also in die Reys louffen, und ist Inen ouch nit gevellig, dz deheine unser Eidgnossen den Iren also zelouffen erlouben. Ouch hand sich die vorgenannten unser Herren erkennt, dz si furderlichen in ir Statt Zürich und in allen Iren gebieten vorkommen söllent, dz nieman der Iren in enkeinen krieg noch Reis louffen, weder zu unsern Eidgnossen noch zu niement anderes, on ir besunder wissen und erlouben».

Im Abschied vom 18. September 1450 (II 247) findet sich die Notiz: Heimbringen ob man verbieten wolle, dass der Eidgenossen Knechte ohne Erlaubniss in fremden Sold laufen; in demjenigen vom 1. Juni 1460 (l. c. 304) heisst es: Jedermann soll mit den Seinen verschaffen, dass Niemand in einen Krieg laufe; und in der Tagsatzung vom Juni 1471 (421) wird ein ausführliches Verbot gegen das Reislaufen erlassen, dessen Uebertretung mit Strafe an Leib und Gut bedroht wird; wo

die Knechte hinkommen, soll man sie festhalten bis sie schwören, wieder heimzukehren. Dessgleichen am 11. Dezember 1471, 16. Juni 1472 (Anz. 1886. 44), 21. Januar und 5. Mai 1473, 4. Februar 1474 (427, 438, 446, 471); dieser letzte Beschluss richtet sich speziell gegen das Laufen zum Herzog von Burgund. Am 27. Februar 1475 (526) heisst es sodann in bezeichnender, den innern Zusammenhang anzeigenden Weise: des Jahrgelds wegen, das, wie man meint, von den Unserigen in der Eidgenossenschaft genommen wird, ist gerathschlagt, dass man dagegen Maassregeln treffen und Niemanden mehr weder solches Jahrgeld, noch andere Miethe und Gaben von irgend welchen Herren nehmen lassen soll, denn es möchte solches der Eidgenossenschaft zum merklichen Schaden gereichen. Nach den Burgunderkriegen werden die Verbote gegen das Reislaufen immer häufiger; sie richten sich zuerst wieder gegen das Laufen nach Burgund gegen Frankreich, was wider das Bündniss mit diesem gehe (664, 675, 676, 677, 679). Am 12. Mai 1477 findet sich dazu wieder die bezeichnende Notiz, dass man in der nächsten Tagsatzung ohne Hintersichbringen berathen soll, wie man wirksam die Annahme von Pensionen, Gaben und Schenkungen verbieten könne, da solche der Eidgenossenschaft nicht zu Gutem gereiche. Am 27. Mai wird neuerdings geklagt, dass Söldner nach Frankreich und Burgund laufen, was Jedermann den Seinen verbieten soll (679). Am 31. Mai die gleichen Klagen von Schwyz an Luzern (681); am 11. Juni (684) Beschwerden, dass der Beschluss über Heimmahnung der Knechte aus Frankreich noch immer nicht vollzogen sei; neue Verbote am 2. und 31. Juli, 10. September etc. (687, 690, 698). Auch in den Waldmannischen Spruchbriefen von 1489 wird in die Eidesformel aufgenommen: «Ir söllent schweren .... ouch üwer deheiner In keinen krieg ze louffen, ze ritten noch ze gande». (Bluntschli, R. G. 371). Am 12. November 1494 wird der Aufwigler (Werber) wegen einhellig beschlossen, man soll selbe jetzt und in Zukunft ergreifen und mit dem Schwert richten. Das Gut solcher, die in den Vogteien ergriffen werden, gehört gemeinen

Eidgenossen, dasjenige derer, so in den Orten ergriffen werden, den Orten. Allen Vögten wird befohlen, alle Knechte, die aus Kriegen heimkommen, in den Thurm zu legen und sie nicht daraus zu entlassen, bis jeder 5 Gl. Busse erlegt oder 10 Tage bei Wasser und Brod gefangen gewesen sei. Diese Schlussnahme wird am 15. Dezember bestätigt, so dass jeder Reisknecht fünf rh. Gulden Busse geben oder bei Wasser und Brod in's Gefängniss geworfen werden soll, wobei ihm eine Woche Gefangenschaft für 1 Gl. angerechnet wird (III. 1. 468, 470). Alles ohne Erfolg. Statt vieler Beispiele nur noch eines. Als wieder Kriegsknechte zu Frankreich und Mailand liefen, die mit einander im Kriege lagen und beide Staaten unter Versprechen von Pensionen u. s. w. gleichzeitige Anerbieten für Abschluss von Soldverträgen gemacht hatten, beschloss die Tagsatzung am 18. Juli 1495, weil die Pensionen bisher der Eidgenossenschaft nicht viel Nutzen gebracht:

«Damit wir Eidtgnossen gemeinlich dester trüwlicher und beharriger in brüderlicher lieb und früntschaft mit einandern lepten, so geviele yez dis tags den Boten, dass wir Eidgnossen aller usslendischer Herren, Keisern, Künigen und sonst aller andern fürsten und Herren müssig giengen, von denen niemer kein pension noch gaben me empfiengen, noch nämen und ouch unsere knecht niemer me zu Inen umb sold ziehen und dem also nach zu kommen und ze geleben, wann wir unser pünd schwüren, ouch verschwürent, enandern daby handhüben und schüzten, also welcher sölichs demnach ubersäche, das man ein jetlichen nach sinem verdienen dorumb strafte, soll yeder bot treffenlich heimbringen und uff den nächsten Tag darumb völlig antwort geben».

Und 10 Tage später lautet die letzte Ziffer des Abschieds vom 28. Juli: Innert den nächsten 10 Tagen soll jedes Ort nach Luzern schreiben, ob es die Kapitel mit dem Herzog von Mailand annehmen wolle oder nicht, «damit die uffgericht und versigelt werden und die pension dester ee angange». (l. c. 488, 491).

Endlich am 21. Juli 1503 (III. 2. 1314) kam es zwischen den XII Orten nebst der Stadt St. Gallen und Appenzell zum Abschluss eines Verkommnisses über Pensionen und Kriegsläufe, den sogenannten Pensionenbrief, nachdem 3 Jahre vorher die III Bünde in Curwalen eine ähnliche Vereinbarung getroffen hatten (1316). Jenes Vorkommniss schreibt vor:

«Des ersten, das niemand in der Eignoschaft wonent, er sige Burger, landtman oder hindersäss, geistlich oder wältlich, edel oder unedel, rich oder arm, in was Stand oder wäsens die sigend, von disem tag hin von keisern, küngen, fürsten, herschaften oder Stetten, geistlichen oder weltlichen Stenden und gar von Niemandt uberal dehein pensyon, dienstgelt, provision, gnadgelt, miet, gab noch Schenke haben oder nemen sol, weder durch sich selbs, sin wip, kind, fründ, dienst noch ander, damit es in sinen nutz komen möcht, heimlich oder offenlich in dehein weg».

Wer dawider handelt, wird aller Ehren und Aemter sowie der Wahlfähigkeit zu solchen verlustig erklärt und soll von seiner Obrigkeit verhaftet und an Leib und Gut bestraft werden.

Sodann: «Fürer zu verkomen merklichen schaden vnd abgang unser Eidtgnossschaft ist angesechen, das niemant darin wonend, oder gesessen hinuss in dehein Reyss oder krieg ziechen noch komen sol in dehein wäg one sonder erlouben und willigen siner herren und oberen. Und söllich erlouben sol ouch dehein Ort für sich selbs gewalt haben zu tun one gemeine ortt unser Eidtgnossschaft oder des merteil under Inen gunst und zulasen».

Widerhandlungen werden ebenfalls mit Ehr- und Amtsverlust bestraft und gleichzeitiger Verhaftung, die dauert bis zur Entrichtung von 5 Gulden Busse, welche unvermögenden Falls in 5 Wochen Gefängniss bei Wasser und Brod umgewandelt werden. Aufwigler zu solchem Dienst und solche, welche von denselben Geld empfangen, erleiden Todesstrafe.

Das Verkommniss richtet sich also nur gegen die Pensionen einzelner Personen und das Reislaufen, nicht aber gegen die Sold-

verträge und Jahrgelder, während das Bündner Verkomnniss weiter geht; dasselbe bezieht sich auf die einzelnen Bünde, die Orte, Gerichte, Gemeinden und einzelnen Personen und richtet sich gegen die Annahme von Jahr-, Dienst- und Mustergeldern, Provisionen und Schenkungen irgend welcher Art von Königen, Fürsten und Herren, sowie gegen alle Verpflichtungen zu Dienst und zu Kriegen für diese auswärtigen Herren. Nur was man billigkeitshalber dem heiligen römischen Reich schuldig zu sein glaubt, wird vorbehalten.

Dagegen wird am 18. August 1503 (l. c. 238) nach Annahme des Pensionsbriefes «von etlichen Orten vermeint, gut sin, das noch in dieselben brieff komen sölt, das wir Eidgnossen gemeinlich noch sonderlich hinfür mit dheim fürsten noch herrn dhein verstentniss, puntnus noch Vereinung annemen, machen noch volstreken söllen noch mögen». Am 30. August (240) heisst es sodann: «Alsdann uff disem tag von uns eidgnossen ein Copi gestelt ist, dz wir uns künftigklich zu dheim fürsten noch herren verbinden sollen, als dz die copi begrift, der jedem ort eini uberantwurt ist, und die wir zugeseit haben unz an unser eidgnossen von Zürich und Uri, der botten sollen solich copi Iren herren erscheinen, und sover sy ouch darin gand, als wir getruwen, so sollen sy dz ungvarlich in acht tagen unsern eidgnossen von Lucern zuschriben, der schriber sole dann den brief machen und sol von uns allen besigelt werden». Dieser Beibrief (der betreffende Entwurf ist abgedruckt 241) erklärt: Nachdem der Pensionsbrief einhellig angenommen worden, «in denselben aber usgelassen und nit luter begriffen ist, aller fürsten und herren, wie die namen hand, sich daby och zuo müssigen; und damit dieselben artikel dester dapfrer beharret und destminder zerrüt noch zerbrochen werden, Sunders von nottdurft wegen zuo gut, nutz und fromm unser land und lüt gemelter unser Eidgnoschaft zuo schirmen, Haben wir mit zittigem rat einhelliklich mit und gegen einandern uffgenomen, nemend ouch yetz diss wie hinach stat, frylich und williklich

mit einandern uff, wissentlich und wolbedacht in crafft und macht diss brieffs, in wis und form als ob es in denselben ob angezogenen brieffen der pensionen und knechten halb wisende och vergriffen stünde und als ob es alles sampt ein brieff weri, als es och Ein meinung ist und sin soll, wie denn diser artikel hienach eigenlich gelütert und geschriben stat. Dem ist also: Das wir obgemelten Eidgnosen dhein ort under uns gemeinlich noch sunderlich von disem tag hin mit keinem fürsten noch herrn, wie die namen haben, niemand hindan gesetzt, puntnuss, einung, verstentniss oder ander pflichtungen, wie die erdacht möchten werden, machen, annemen, beschliessen, noch dun söllen in dhein wis noch weg, one unser der obgemelten Eidgnosen gemeinlich oder den merteil under uns gunst, wissen und willen, wie denn das in den berürten brieffen der pension und hinlouffenden knechten halb och eigentlich begriffen ist, als wir hiemit disen brieff och bestättet, ingelipt und verfasset wellend haben zu glicher wis als ob diser artikel by denselben artiklen und die selben artikell by disem artikell geschriben stünden».

Das beweist, dass man sich des innern Zusammenhangs von Soldverträgen und Reislaufen, Jahrgeldern und Pensionen («Bundesfrüchten») gar wohl bewusst war; und wenn auch kein Verbot ausländischer Bündnisse, sondern nur das Erforderniss der Zustimmung von wenigstens der Mehrheit der Orte ausgesprochen war, so hätte das immerhin eine heilsame Schranke gezogen und wäre gleichzeitig ein wichtiges, staatsrechtliches Prinzip aufgestellt worden, das seit dem alten Zürich-Krieg wieder in Verfall gekommen war. Der Beibrief, über den bis 1508 viele Verhandlungen stattgefunden, scheint aber von den beigetretenen Ständen niemals besiegelt worden und somit niemals in Kraft getreten zu sein. Am 19. Oktober (244) hatte man eine gemeinschaftliche Botschaft nach dem seinen Beitritt verweigernden Zürich abzuschicken beschlossen, in der Meinung, dass, wenn dasselbe auf seiner Weigerung beharre, der Beibrief

nichts destoweniger von den übrigen Orten besiegelt werden soll; an der Weigerung Uri's sei nicht viel gelegen, da dasselbe nach dem IV Waldstätter Bund ohne Zustimmung seiner Contrahenten so wie so kein Bündniss abschliessen dürfe. Allein der Schritt bei Zürich war erfolglos (245). Als Grund seines merkwürdigen Verhaltens gab dasselbe an, dass es als Reichsstadt berechtigt sei, Fürsten, Herren und Edle zu Burgern oder in Bündniss zu nehmen und diese Freiheit behalten wolle (245, 258). Hiebei blieb Zürich stehen, obschon Uri in der Tagsatzung vom 3. März 1504 ebenfalls beigetreten war. Die Stimmung gegen Zürich war gereizt, der Schlusssatz des Abschiedes lautet: auf Heimbringen darüber, ob man künftighin Zürich an Verhandlungen mit Fürsten und Herrn theilnehmen lassen wolle. Solothurn, das beide Briefe zu beschwören und zu besiegeln verweigert hatte, bis man ihm seinen eigenen Bund auch beschworen, erklärte sich schliesslich hiezu bereit, wenn alle andern Orte vorangegangen, und beschwor den von den übrigen Orten bereits beschworenen Pensionsbrief, nicht aber den Beibrief (256, 257, 273). In Folge dessen erklärte Luzern am 24. September und 27. November 1505 und 3. Februar 1506 (322, 326, 334), es und andere Orte hätten beide Briefe nur unter der Voraussetzung beschworen, dass diess allseitig geschehe; da dem (bezüglich des Beibriefs) bei Zürich und Solothurn nicht der Fall, so behalte es sich freie Hand vor und wolle auch nicht mehr gebunden sein. Damit war die Sache entschieden; der Beibrief kam nicht zu Stande. Aber auch der Pensionenbrief war thatsächlich aufgehoben und bereits vielfach übertreten worden (338, 357, 361, 364, 383). Am 11. Juli 1507 (385) wünschen Glarus und Schwyz, man möchte sich gegenüber den neuen Werbungen des römischen und französischen Königs erklären, ob man den Pensionenbrief halten oder abthun wolle. Nach verschiedenen Verhandlungen (415, 424) wurde am 10. Mai und 4. Juni 1508 (427, 430) beschlossen: der Sache wegen diessmal nicht weiter Tag anzusetzen: «sunder mög sich jedermann der ding halb versechen nach sinem gefallen und des Jedermann truwt glimpf und Er ze haben».

Das war die offizielle Grabschrift auf den Kampf zwischen Ehre und Geld. Frankreich hatte sein Gold wieder in die Waagschaale geworfen und gesiegt. Aber schwer rächte sich die Sünde an den Eidgenossen.

Zwar wurden immer wieder neue Anläufe zur Abhülfe genommen (445), aber gewöhnlich erst, nachdem wieder ein neues Unglück oder ein compromittirendes Unternehmen vorausgegangen. So nach dem wenig rühmlichen Chiasser Zug (2. Dezember 1510. 523). Dann wird es still, bis am 20. Juli 1513 (726), als die nach Novara in Bern, Luzern und Solothurn entstandenen und namentilch gegen die «Kronenfresser» gerichteten Unruhen einen neuen Beschluss hervorriefen:

«Als denn in unser Eydtgnoschaft diser zit gross Unruw und misshell sich erhept hat, die mers teils dahar langet, das bishar in allen orten sunderig Personen Iren eigen nutz mer dann den gemeinen betracht und etlich ort sölichen eignen nutz, pensionen und anderes künftig sölich Irung und zwytracht abzustellen versechen und verschworen haben, sol yeder pot an sin herren und obern bringen, ob man sölichs gemeinlich und allenthalben in unser Eydgnoschaft fürkomen welle und darumb sol man zu nechst haltenden tagen, wo ge mein Eydgnossen zusammen komen, antwurt geben».

Man will den Pensionenbrief, «der an einem Beibrief gescheitert», wieder herstellen, was in den Gemeinden viel Ruhe bringen würde (731, 733, 870, 795); ohne Erfolg. Da kommt die Unglücksbotschaft von Marignano (13. September 1515); 11 Tage später neue Erwägung, ob man nicht die Pensionen abstellen soll, welche beim gemeinen Mann viel Unwillen erregen (918). Die Verhandlungen über die Wiederaufnahme des Pensionenbriefes ziehen sich hin (922, 926, 934, 936), bis am 12. Dezember Einhelligkeit der Orte konstatirt wird (945, 949, 951); jedes derselben soll seinen Brief nach Solothurn zum Siegeln schicken, da diess von Solothurn noch nicht geschehen, welches den seinigen den übrigen Orten zu gleichem Zwecke zusenden soll; mit allfällig renitenten

Orten will man nicht mehr zu Tagen kommen (964). Allein es geht langsam (974, 979). Im Abschied vom 7. Juli 1516 (985) heisst es: «Heimbringen als jetzt allenthalb Zwietracht, also dz einer französisch, der ander kaisersch ist, das sölichs werde abgestellt und jedermann Eidgnossen syent». Am 23. Juli (991) wird den säumigen Orten Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn obige Androhung speziell wiederholt. In der Tagsatzung vom 18. Oktober 1516, in welcher der Abschluss des ewigen Friedens mit Frankreich erklärt wurde, bringt Zürich die Sache wieder vor (1015); neue Verhandlungen (1030, 1033, 1039, 1059), welche am 21. Juli 1517 (1064) durch den Beschluss ihr Ende finden, dass jeder Ort die ungehorsamen Hauptleute und Knechte nach seinem Gutfinden strafen soll.

So ward der Pensionenbrief zum zweiten Mal zu Grabe getragen. Am 10. Mai 1519 (1165) neuer Anlauf: Man soll heimbringen, ob man den alten Brief von Baden wieder erneuern oder erweitern wolle: «damit solche Privatpensionen aufhören und Schmach und Schande und üble Nachrede von der Eidgenossenschaft abgewendet werden»; gleicher Erfolg. Und so ging es weiter. Zwei Jahre später folgte der neue Soldvertrag mit Frankreich. — Es ist ein peinliches Lesen, diese Verhandlungen über den Pensionenbrief. Vollständige Erkenntniss des Uebels und der Quelle desselben, absolute Ohnmacht zur Abhülfe, weil diejenigen, welche das Land von den goldenen Fesseln befreien sollten, selbst in dieselben geschlagen waren. Beschämende Zustände, von denen die Heldenthaten bei Novara und Marignano wie glänzende Meteore die Aufmerksamkeit ablenken und nach Aussen die innern Wunden verdecken [1]).

Inzwischen hatte sich Zürich an die Spitze der dem Reis-

---

[1]) Obiges war schon geschrieben, als dem Verfasser die zum gleichen Resultat kommende Abhandlung Oechsli's über den Pensionenbrief bekannt wurde (Bausteine, 95 ff.)

laufen, den Pensionen und fremden Bündnissen feindseligen Orte gestellt und von sich aus eine bezügliche Verordnung erlassen, wie auch Bern, Schaffhausen, St. Gallen und Appenzell. Es trat, mächtig angespornt von Zwingli, dem Bündniss mit Frankreich von 1521 nicht bei, nachdem die Zünfte und, bis auf vier, alle Landgemeinden, denen das Bündniss zur Abstimmung vorgelegt worden, sich gegen den Abschluss erklärt hatten. Erst dem Bündniss von 1614 schloss es sich wieder an. Nach der Niederlage von Biccocca brachte Zwingli durch seine «göttliche Vermahnung an die Schwizer, dass sie sich vor fremden Herren hüten und entladen» (abgedruckt in Oechsli's Quellenbuch 301) auch Schwyz zu dem Beschlusse, auf 25 Jahre den fremden Bündnissen und Pensionsgeldern zu entsagen; das französische Gold vermochte aber nach einigen Monaten den Beschluss wieder umzustürzen. Ebenso waren die Bemühungen Zwingli's, im ersten Landfrieden die Pensionen abzuschaffen und die Söldnerführer zu bestrafen, nicht durchgedrungen (IV. 1 b. 265 ff.) Dagegen war Bern nach Einführung der Reformation 1528 ebenfalls vom Bündniss mit Frankreich zurückgetreten und schloss sich erst demjenigen von 1582 wieder an. Seit 1614 hatten daher alle Orte den französischen Söldnerdienst nebst Jahrgeldern wieder eingeführt.

Das eidgenössische Bundesprojekt hätte hieran nichts geändert, indem unter solchen Verhältnissen jeder Versuch auf Aenderung resultatlos gewesen wäre.

Nach möglichst genauen Erhebungen (1869) hat die Schweiz seit 1373 im Ganzen in fremde Kriegsdienste an Truppen geliefert: 291 Regimenter, 24 einzelne Bataillone, 229 einzelne Compagnien, 2 Batterien und eine halbe Escadron. Nach der Zahl der bezogenen Truppen folgen sich die Staaten in folgender Reihenfolge: Frankreich, Spanien, Venedig, Savoyen, Rom, Holland, Neapel, Oesterreich, England, u. s. w. 627 Generalstabs-Offiziere haben in Diensten von 30 verschiedenen fremden Staaten gestanden; so z. B. 266 in Frankreich, 79 in Holland, 55 in Neapel, 46 in Piemont 42 in Oesterreich, 36 in Spanien,

21 in England, 16 in Russland, 14 in Preussen, 8 in Rom, 5 in Sachsen, 5 in Schweden etc. Die Zahl der Schweizer-Offiziere anderer Grade, die in fremden Kriegsdiensten gestanden, wird ungefähr 50,000 erreichen. (Steiger-Fischer im Archiv XVII, 20).

Es ist schwer, heute über alle diese Verhältnisse ein der damaligen Zeit gerecht werdendes Urtheil zu gewinnen. Die einzige Entschuldigung und Erklärung, welche ernstliche Berücksichtigung verdient, liegt in den volkswirthschaftlichen Verhältnissen. Allein vorab fällt dieser Faktor gegenüber den Jahrgeldern und namentlich den Pensionen, die nur den Magistratspersonen oder sonstigen hohen Persönlichkeiten zu Gute kamen, ausser Betracht. Hier ist nichts zu entschuldigen. Aber gerade daher kam das Uebel, dessen schlimme Folgen in Ursachen und Wirkungen man gar wohl kannte. « Die Leiber der Hellenen gehören denen, die da zahlen können », klagte Lysias, ein Wort, das unser Chronist Anshelm (I. 135) in seiner bekannten drastischen Weise für seine Zeit übersetzt hat mit dem weitern Beifügen (IV. 456), dass bei den gemeinen Obern und denen, so da Gunst von ihnen haben, die Gier nach Macht und Geld vorwalte, so dass Einige ohne Scham erklären, die Eidgenossenschaft könne fremdes Geld nicht entbehren, wie denn auch Viele ohne Arbeit zu Vermögen gekommen. « Dannenhar kummt, dass Frevel, Falsch und Untrüw, durch Gunst und Ungunst, diss weltliche Welt regieren; dass g'mein Ehr und Nutz, auch gemeine Schand und Schaden, kleine Achtung haben ». Die Wirkungen des Söldnerdienstes hat Niemand richtiger und schärfer gezeichnet, als der grosse Patriot Machiavelli in seiner berühmten « Arte della guerra », worin er das handwerksmässige Condottierithum geisselt. Nach ihm lässt sich der Verfall nationaler Kraft dadurch begreifen, dass ein Volk, statt selbst in den Krieg zu ziehen, Söldner wirbt. Die Schweiz hat umgekehrt ihr Volk hergegeben, um für andere Staaten Krieg zu führen und das ist nicht weniger schlimm, namentlich wenn dieser fremde Dienst aus reiner Geldgier der Magistrate organisirt wird. Die nicht anzutastende Tapferkeit der schweizerischen Söldner und Reis-

läufer hat die Demoralisation nicht aufgehalten. Und die Eidgenossenschaft selbst, die es in der Hand hatte, ein mächtiges Gemeinwesen zu werden, ist sich untreu geworden von dem Augenblicke an, wo sie den ersten Soldvertrag gegen Zusicherung von Jahrgeldern mit Frankreich abschloss und hernach die mit eigenem Blut eroberte Freigrafschaft Burgund gegen deren Willen und Wunsch um Geld verschacherte. Das war ein Wendepunkt in ihrer Geschichte, der ihrer Entwicklung hindernd entgegen trat. Mag die Dürftigkeit des Landes den fremden Kriegsdienst bis zu einem gewissen Umfang entschuldigen und erklären (vgl. P. Schweizer, Quellen z. Schw.-Gesch. IV. 161), niemals hätte derselbe diesen erschreckenden Umfang angenommen ohne der Obrigkeiten ansteckende Habsucht. Denn gewiss war es kein in den volkswirthschaftlichen Verhältnissen des Landes ruhender Grund, dass auf einmal nach den Burgunderkriegen das Reislaufen einen so gewaltigen Aufschwung nahm, nachdem noch zwanzig Jahre vorher, 1453, die Eidgenossen den Bewerbungen Frankreichs um schweizerische Söldner den Grundsatz entgegengehalten hatten, sie seien nicht gewohnt, ihre Knechte ausser Landes an fremde Orte ziehen zu lassen. (Th. v. Liebenau, Gfrd. XXXII, 33. 94). Und wie wäre es volkswirthschaftlich zu erklären, dass die gleichen zürcherischen Gemeinden innert wenigen Jahren für und gegen den fremden Kriegsdienst sich aussprachen? Und kam die Opposition gegen die Bündnisse mit Hülfsverpflichtung, gegen Jahrgelder und Pensionen nicht immer direkt aus dem Volk heraus? Mussten in Zürich, Bern und Luzern nicht die Obrigkeiten versprechen, keine solchen Bündnisse mehr ohne Einwilligung der Gemeinden abzuschliessen und sind solche nicht verschiedene Male von diesen verworfen worden? Und bestund der stetige Widerstand der Reisläufer nicht immer in dem allerdings sehr triftigen Grund, dass sie für ihr Blut ebensogut wenig Geld zu erwerben berechtigt seien, als die Magistrate für Nichts ihr vieles? Es ist ein wahrer Trost, dass das öffentliche Gewissen sich des Verwerflichen dieser Käuflichkeit und ihrer Folgen gar wohl bewusst war und sich oft genug dagegen aussprach;

nur daraus ist es zu erklären, dass trotz Jahrhunderte langer Dauer das Uebel später so gründlich ausgerottet werden konnte und heute verschwunden ist. Das ist eine moralische und politische Errungenschaft, die nicht hoch genug angeschlagen und nicht sorgfältig genug gehütet und in Ehren gehalten werden kann. Und wenn in einzelnen Landestheilen noch Ueberreste geblieben — es sind die Sünden der Väter, die sich rächen bis in's dritte und vierte Glied! —

Erst durch das Bundesgesetz vom 30. Juli 1859 wurden die Werbungen für fremde Kriegsdienste endgültig untersagt. Der Bundesrath kann den Eintritt in ausländische Truppenkörper nur zum Behuf weiterer Ausbildung gestatten.

Die fremden Pensionen wurden in diesem Jahrhundert nur noch als Ruhegehalte für Militär bezogen, welche auswärtigen Staaten gedient hatten. Die jetzige Bundesverfassung, wie schon diejenige von 1848, untersagt (Art. 12) den Mitgliedern der Bundesbehörden, den eidgenössischen Civil- und Militärbeamten und den eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien die Annahme von Pensionen oder Gehalten, Titeln, Geschenken oder Orden. Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuss, bezw. auf das Tragen derselben zu verzichten. Untergeordneten Beamten und Angestellten kann der Bundesrath den Fortbezug von Pensionen bewilligen.

7. Die Kosten der Hülfsleistung

werden in den alten Bünden immer dem hülfebringenden Theil auferlegt, der ja die Sache anzusehen hatte, wie wenn sie seine eigene wäre; ebenso im eidgenössischen Bundesprojekt (Art. 2). Das Gleiche gilt im ewigen Bundesvertrag der III räthischen Bünde vom 23. September 1524 (IV. 1. a. 1502). Nur im Berner Bund ist vorgesehen, dass die III Waldstätte ihre Hülfe auf eigene Kosten bloss bis Unterseen zu schicken haben; von der ersten Nacht in Unterseen an hat Bern jedem Soldaten, so lange es denselben in seinem Dienst behält, einen grossen

turney [1]) an dessen Kosten zu geben, bis zur Rückkehr nach Unterseen; denselben Sold zahlen die Länder den bernischen Zuzügern von Unterseen an. Im Bündniss der III Waldstätte mit Graf Eberhard von Kyburg vom 1. Dezember 1327 findet sich eine ähnliche Bestimmung, indem dem Grafen von den Waldstätten auf deren Kosten Hülfe geschickt wird bis Thun, von da an geht sie auf Kosten des Grafen. In beiden Bündnissen liegt der Grund des Soldversprechens wohl in der grossen geographischen Entfernung und bei Bern auch in dessen weniger engen Verbindung mit den Orten.

Bei den ungleichen Vereinigungen, also namentlich bei den Burgrechten, zeigt sich die verschiedene Vertragsstellung oft auch in der Tragung der Hülfskosten, indem der minder berechtigte Theil in der Regel, wenn er Hülfe erhalten, nicht nur seine eigenen Kosten, sondern auch diejenigen des andern Theils zu tragen hat, während diesem, wenn er mahnt, nur seine Kosten zufallen. So hat Appenzell nach seinem Burgrecht von 1411 mit den VII Orten den Zuzügern täglich 4 Kreuzplappart [2]) zu geben, während es seine Hülfe auf eigene Kosten zu leisten hat. Der gleiche Grundsatz gilt im 25jährigen Burgrecht Genf's mit Freiburg-Bern vom 8. Februar 1526 und im 15jährigen mit Bern vom 7. August 1536, obwohl dieselben gegenseitig waren (erst im ewigen Burgrecht mit Bern von 1558 und im ewigen Bündniss mit Zürich-Bern von 1584 werden die Hülfskosten beidseitig zu gleichen Theilen getragen, da hier die Gleicherechtigung stärker hervortritt); ebenso im Burgrecht Bern-Freiburg-Lausanne vom 7. Dezember 1525 (IV. 1. a. 1501), in demjenigen mit dem Markgrafen von Montferrat von 1507

---

[1]) Simmler 152: Tourney ist ohngeferd ein halben Batzen; Oechsli, Quellenbuch 96: Gros tournois hiessen in Tours geprägte Silbermünzen, die einen Schilling werth waren.

[2]) Zwanzig Plappart = ein rhein. Gulden = ca. 9 heutige Frs., ein Plappart = ca. 40 Cts. (Mohr IV, 350; Oechsli l. c. 45. 119). Die Tagsatzung schätzte am 8. März 1479 4 französische Schildkronen und ebenso 4 Dukaten zu je 5 rhein. Gulden. (III. 1. 27.)

der dazu noch ein Jahrgeld zu entrichten hat u. s. w. Ist dagegen das Burgrecht in Wirklichkeit nichts anderes als ein gegenseitiges Schutzbündniss, wie z. B. bei Bern-Freiburg, Bern-Freiburg-Solothurn u. s. w., so trägt jeder Theil seine Hülfskosten oder auch, es trägt gegenseitig der mahnende Theil sowohl seine Kosten als diejenigen des gemahnten, wie im Burgrecht Johann Ludwigs von Savoyen, Administrator des Bisthums Genf für sich und die Stadt Genf mit Bern-Freiburg vom 14. November 1477 (II. 946), eine Vorschrift, die sich auch im Bündniss Wallis — III Bünde vom 5. August 1600 findet (V. 1. II. 1874).

In den Vereinigungen mit den Zugewandten trägt in der Regel jeder Theil seine Kosten; nur im Bündniss mit dem Bischof von Basel werden dem mahnenden Theil alle Kosten auferlegt, eine Bestimmung, welche die katholischen Orte später gerne geändert hätten, als sie im Toggenburgerhandel die Hülfe des Bischofs in Anspruch nahmen (1708, 1709); dieser wollte aber nichts davon wissen, so dass man beschloss, die Kosten auf die Geistlichkeit zu legen (VI. 2. I. 1477, 1481, 1493, 1569). Bei Genf fällt, wie oben bemerkt, jedem Theil die Hälfte zu.

Bekanntlich haben die drei Waldstätte von Bern für ihre Hülfe bei Laupen Entschädigung erhalten. Sie standen seit Anfang August 1323 mit Bern im Bündniss (I. 12), dessen Inhalt nicht genau festgestellt ist; nach dem Briefe Bern's an die Waldstätte vom 8. August hatte es die Meinung, dass wenn ein Monat nach Ablauf des Friedens der Waldstätte mit Oesterreich (15. August 1323; der dritte Waffenstillstand war zum zweiten Mal verlängert worden am 6. Oktober 1322 «untz ye unser frouwen tage ze Mitten Ougsten, der nu nechst kund» und sollte nach der Kündigung noch vier Wochen andauern I. 252) ein Theil den andern mahnt, dieser einen Monat nach der Mahnung ohne Verzug die Bundesabrede vollziehen soll. Offenbar handelt es sich um zugesicherte Hülfe und das Bündniss selbst war beschworen, denn am 13. Juni 1341 erklärt

sich Freiburg als der ältere Verbündete Bern's damit einverstanden, dass dieses und die Waldstätte «ernüwern mugen den eit, den si mit enandern hant» (I. 23). Ueber die Tragung der Kosten scheint das Bündniss nichts enthalten zu haben; denn die Entschädigung wurde den Waldstätten erst «vor der Statt ze Louppen» zugesichert und «ze Berne fürschriben» (I. 21) und betraf den Schaden, den wir «da empfiengent an rossen, an harnasch und andern dingen». Sold scheint nicht gewährt worden zu sein; die Entschädigung betrug an Uri «dritthalb hundert pfunden pfenningen» und so wahrscheinlich auch an Schwyz und Unterwalden. Vermuthlich hatten die Waldstätte als gemahnter Theil laut dem Bündniss kein Anrecht auf Kostenersatz und wurde derselbe von Bern freiwillig geleistet.

In einzelnen Bündnissen wird gegenseitig oder bedingt Sold zugesichert. So sollen nach demjenigen zwischen Basel und Strassburg von 1396 täglich $^{1}/_{2}$ Gulden, nach demjenigen zwischen dem grauen Bund und Glarus vom 24. Mai 1400 (Mohr IV. 343) täglich zwei gute Plappart bezahlt werden; nach demjenigen zwischen Graf Friedrich von Toggenburg und Glarus von 1419 (Tschudi II. 123 a) drei Plappart. Rothweil hatte am 18. Juni 1463 ein ungleiches Bündniss auf 15 Jahre mit den VIII Orten und Mülhausen am 14. Juni 1466 ein solches auf 25 Jahre mit Bern und Solothurn eingegangen (II. 354); beide hatten auf eigene Kosten Hülfe zu leisten, ihre Verbündeten ebenfalls, wenn Jemand jene Städte belagern und von dem heiligen Reiche drängen wollte; kämen aber die von Rothweil oder Mülhausen «von ir selbs sachen wegen in Krieg» so haben sie einen monatlichen Sold von drei rhein. Gulden auf den Mann zu entrichten. In den Bünden von 1515 und 1519 ist dieser Sold weggefallen. Als Basel 1473, zu einer Zeit, da es mit den Orten in keinem Bündniss stand, da dasjenige mit Bern und Solothurn 1461 abgelaufen und nicht erneuert war, von den Eidgenossen für den Fall, als es überzogen werden sollte, eine Besatzung von 800 Knechten verlangte, wurde ihm dieselbe zugesichert gegen einen täglichen Sold von drei Baslerplappart, nicht aber um die

Speise «nach dem wir unbenügig sint». Als später die fünf Länder gegen die Aufnahme Basels als eines «rechten Ortes» Widerspruch erhoben und ihre Zustimmung nur zu einem Bündniss ähnlich demjenigen mit Freiburg-Solothurn geben zu können erklärten, verlangten sie dazu noch, dass Basel, wie bei den oben angeführten Burgrechten, auch die Kosten der von ihm gemahnten hülfebringenden Orte trage, es wäre denn, dass Basel belagert würde; es selbst hätte nur Anspruch auf Ersatz der Kosten für zugesandte Büchsen und Geschütze (III. 2. 111).

Handelt es sich gegenüber dem Ausland um eigentliche Schutzbündnisse, so gilt der gleiche Grundsatz wie in den alten Bünden; so 1363 im Bündnisse Berns mit dem Grafen von Froburg als österreichischem Landvogt (S. W. 1829, 342); im Städtebund von 1385, den Bündnissen mit Savoyen von 1384, 1477, 1502, 1509 (nur Hülfe an Savoyen ausserhalb des gezogenen Kreises geht auf ausschliessliche Kosten Savoyens); oder es trägt der mahnende Theil seine Kosten und besoldet auch die Hülfstruppen, wie in der Vereinigung mit Württemberg von 1469, der ewigen Richtung und den Erbvereinigungen mit Oesterreich von 1477 und 1478, dem Bündniss der III Bünde mit der Landschaft Wallis vom 5. August 1600. Bei den Soldverträgen trägt der ausländische Staat den Sold an die geworbene Mannschaft und ebenso die Kosten der von ihm zu leistenden Hülfe; so namentlich Frankreich. Es werden also diese Verträge bezüglich der Kosten den ungleichen Bündnissen gleichgestellt und da seit Anfang des 16. Jahrhunderts fast keine andern Verkommnisse mit dem Ausland mehr abgeschlossen wurden, so gilt von da an dieser Grundsatz als Regel, auch da, wo der Charakter des Vertrages nicht rein hervortritt, wie z. B. gegenüber Savoyen.

Bei den deutschen Städteverbindungen galt gewöhnlich ebenfalls der Grundsatz der alten Bünde. Beim rheinischen Städtebund hatte jede Stadt auf ihre Kosten ein bestimmtes oder ihren Kräften entsprechendes Contingent zu stellen (Böhmer 97. 106. 112). Auch Bundessteuern wurden erhoben; doch ist nicht er-

sichtlich, dass das auch zu Kriegszwecken geschah (l. c. 107. 113). Nach Verfall des Bundes finden wir den gleichen Grundsatz bei den Verbindungen der wetterauischen Städte (l. c. 162. 218. 221. 427), der mittelrheinischen (Schaab II. 70) und der oberrheinischen (Schreiber I. 266). Auch bei der Hansa hatte jede Stadt ein verhältnissmässiges Contingent an Schiffen und Mannschaft zu stellen; bei der ersten grossen, gemeinschaftlich geführten Fehde gegen Waldemar von Dänemark wurde durch die Cölner Föderation von 1367 ein bei der Ausfuhr von Waaren zu erhebendes Pfundgeld eingeführt; jede Stadt bezog dasselbe für sich, zog davon ihre Ausrüstungskosten ab, wobei jeder zu stellende Mann zu einer gewissen Summe angeschlagen war und hatte den Ueberschuss an einer zu Lübeck abzuhaltenden Tagfahrt abzuliefern zur Vertheilung an Andere, die zu wenig erhoben hatten, um ihre Ausgaben zu decken. Das Verfahren gab aber später zu vielen Streitigkeiten Anlass (Sartorius II. 608; I. 67. 93). Bei den schwäbischen Städtebünden wurden die Kosten von sämmtlichen Städten gemeinsam getragen, wobei die Reichssteuer als Massstab diente; an einer Tagfahrt wird die Abrechnung und Vertheilung vorgenommen und ist innert zwei Monaten Zahlung zu leisten (Vischer 191 Ziff. 5; 197).

Für Belagerungen stellt der Zürcher Bund den Grundsatz auf, dass «die Statt oder das Land, so die sach angat und die dann zemal gemandt hand, den Costen einig haben, so von werken oder von werklüten von des gesesses wegen daruff gat». Der Grund zu dieser Ausnahme von der Regel lag in den Mehrkosten, herrührend von der Beschaffung des Belagerungsmaterials, das sich nicht bei jedem Orte vorfand; dieselben dem mahnenden Ort aufzuerlegen erschien um so billiger, als eine Belagerung schon durch die Verlängerung der Kriegsdauer mehr Opfer verlangte. (In Rom war die Belagerung von Veji Anlass zur Einführung des vom Staat bezahlten Soldes geworden.) Im Bündnisse Zürich's mit Uri und Schwyz von 1291 (I. 242) war die Hülfsverpflichtung zu Belagerungen, die ein Theil ohne des anderen Einverständniss

unternommen, ausgeschlossen, es wäre denn, dass von der Veste aus ein Angriff geschehe. Was im Zürcher Bund, gilt auch bei Zug, Bern sowie Zürich-Oesterreich von 1442 (II. 792). Dagegen scheidet der Bernerbund den Fall aus, wenn die verbündeten Orte nach einstimmigem Beschluss eine gemeinsame Belagerung unternehmen; alsdann trägt jeder Theil seine Kosten. Das galt wohl allgemein. Auch Glarus hat einen Theil Kosten nur zu tragen, wenn es von den sämmtlichen übrigen Orten zu einer Belagerung gemahnt wird. Zürich-Bern wie im Zürcherbund, jedoch mit dem Beifügen, dass dem mahnenden Ort alsdann auch die eroberten Städte oder Schlösser zufallen sollen. In dem Bündnisse mit den V neuen Orten findet sich hierüber nur bei Basel eine Bestimmung, wonach bei Belagerungen jedes Ort mit Geschütz und Mannschaft nach Bedürfniss und Vermögen zuziehen soll, wobei es bezüglich Geschütz und Pulver bei Herkommen und Gewohnheit sein Verbleiben hat.

Wie der Zürcher Bund lautet auch das Bündniss Strassburg-Basel-Freiburg im Breisgau vom 22. November 1326 (Schreiber I. 264; Kopp. Gesch. XI. 223), sowie dasjenige von Strassburg-Basel von 1396; wie Zürich-Bern der Städtebund von 1385; ebenso das Burgrecht Zürich-Wallenstadt u. s. w. von 1436 (Tschudi II. 222) in der Meinung, dass bei gemeinsamen Belagerungen Zürich immer die Kosten trägt, aber das Eroberte auch allein behält; im Bündniss Basel-Bern-Solothurn von 1441 (II. 779) trägt die mahnende Stadt alle Kosten und die eroberte Veste fällt zur einen Hälfte an dieselbe, zur andern Hälfte an die beiden andern Städte. In den Landfriedensbündnissen wird oft vorgesehen, dass bei Belagerungen von Burgen und Schlössern, die sehr häufig vorkamen, die Kosten gedeckt werden sollen aus dem gemeinen Geleitsgeld, welches als Zoll zur Befriedigung der gemeinsamen Kosten von einer verbündeten Stadt (z. B. Mainz) erhoben wurde. So 1332, 1339, 1356 u. s. w. (Datt 150; Schaab I. 263, 304). Oder es wurden die Kosten auf die verbündeten Herren und Städte vertheilt nach Erkenntniss des aufgestellten Neunergerichts (1343; Datt

l. c.). In verschiedenen schwäbischen Bündnissen wird unterschieden ähnlich wie im Bernerbund: Geschehen Belagerungen um gemeinen Nutzens willen, so werden die Unkosten und der Gewinn zu gleichen Theilen getheilt; andernfalls bestreitet die Kosten derjenige Theil, in dessen Interesse die Belagerung unternommen wurde und dem auch das Eroberte zufällt. Jeder Theil soll dem andern auf dessen Kosten sein Belagerungszeug leihen (1379, 1382, 1384; Vischer 35, 47, 48, 197). Dagegen war schon im Bündniss des Markgrafen von Brandenburg u. s. w. mit einer Anzahl Städte (darunter Zürich und St. Gallen) vom 20. November 1331 (I. 402. Reg. 148) der später im Zürcher Bund aufgenommene Grundsatz nur mit der Modifikation enthalten, dass innert einem Monat nach Beendigung der Belagerung eine Abrechnung vorzunehmen sei und im Bündniss Konstanz-Zürich-St. Gallen vom 27. Oktober 1347 (I. 421. Reg. 222) wird das Gleiche mit einer zweimonatlichen Frist bestimmt. Es soll also der mahnende Theil die Kosten einstweilen nur vorschiessen, mit Vorbehalt nachheriger Abrechnung unter allen Betheiligten. Auch im Burgrecht Freiburg-Bern, erneuert 1480 (III. 1. 690), trägt bei Belagerungen jeder Theil seine Kosten. Und am 11. März 1499, während des Schwabenkrieges (III. 1. 599), hatte die Tagsatzung beschlossen, dass, wenn die Eidgenossen mit Macht zu einer Belagerung ausziehen, die Kosten für Büchsen, Pulver und Steine gemeinschaftlich zu tragen seien, wie auch die Beute gemeinschaftlich getheilt werde.

Das eidgenössische Bundesprojekt spricht in Art. 6 den in jenen Bündnissen von 1331 und 1347 aufgenommenen Grundsatz aus, ohne Fristbestimmung für die Abrechnung. Das Ort, dessen der Krieg ist, hat die für die Belagerungsarbeiten nöthigen Mittel (grosses Geschütz, Pulver, Handwerker und Werkleute) zu liefern; besitzt es solche nicht, so sollen diese vom nächstgelegenen, damit ausgerüsteten Ort verabfolgt werden, alles unter Vorbehalt nachheriger Kostenvertheilung.

Nach dem Defensionale hat bei Kriegszügen jedes Ort

Orten will man nicht mehr zu Tagen kommen (964). Allein es geht langsam (974, 979). Im Abschied vom 7. Juli 1516 (985) heisst es: «Heimbringen als jetzt allenthalb Zwietracht, also dz einer französisch, der ander kaisersch ist, das sölichs werde abgestellt und jedermann Eidgnossen syent». Am 23. Juli (991) wird den säumigen Orten Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn obige Androhung speziell wiederholt. In der Tagsatzung vom 18. Oktober 1516, in welcher der Abschluss des ewigen Friedens mit Frankreich erklärt wurde, bringt Zürich die Sache wieder vor (1015); neue Verhandlungen (1030, 1033, 1039, 1059), welche am 21. Juli 1517 (1064) durch den Beschluss ihr Ende finden, dass jeder Ort die ungehorsamen Hauptleute und Knechte nach seinem Gutfinden strafen soll.

So ward der Pensionenbrief zum zweiten Mal zu Grabe getragen. Am 10. Mai 1519 (1165) neuer Anlauf: Man soll heimbringen, ob man den alten Brief von Baden wieder erneuern oder erweitern wolle: «damit solche Privatpensionen aufhören und Schmach und Schande und üble Nachrede von der Eidgenossenschaft abgewendet werden»; gleicher Erfolg. Und so ging es weiter. Zwei Jahre später folgte der neue Soldvertrag mit Frankreich. — Es ist ein peinliches Lesen, diese Verhandlungen über den Pensionenbrief. Vollständige Erkenntniss des Uebels und der Quelle desselben, absolute Ohnmacht zur Abhülfe, weil diejenigen, welche das Land von den goldenen Fesseln befreien sollten, selbst in dieselben geschlagen waren. Beschämende Zustände, von denen die Heldenthaten bei Novara und Marignano wie glänzende Meteore die Aufmerksamkeit ablenken und nach Aussen die innern Wunden verdecken [1]).

Inzwischen hatte sich Zürich an die Spitze der dem Reis-

[1]) Obiges war schon geschrieben, als dem Verfasser die zum gleichen Resultat kommende Abhandlung Oechsli's über den Pensionenbrief bekannt wurde (Bausteine, 95 ff.)

laufen, den Pensionen und fremden Bündnissen feindseligen Orte gestellt und von sich aus eine bezügliche Verordnung erlassen, wie auch Bern, Schaffhausen, St. Gallen und Appenzell. Es trat, mächtig angespornt von Zwingli, dem Bündniss mit Frankreich von 1521 nicht bei, nachdem die Zünfte und, bis auf vier, alle Landgemeinden, denen das Bündniss zur Abstimmung vorgelegt worden, sich gegen den Abschluss erklärt hatten. Erst dem Bündniss von 1614 schloss es sich wieder an. Nach der Niederlage von Biccocca brachte Zwingli durch seine «göttliche Vermahnung an die Schwizer, dass sie sich vor fremden Herren hüten und entladen» (abgedruckt in Oechsli's Quellenbuch 301) auch Schwyz zu dem Beschlusse, auf 25 Jahre den fremden Bündnissen und Pensionsgeldern zu entsagen; das französische Gold vermochte aber nach einigen Monaten den Beschluss wieder umzustürzen. Ebenso waren die Bemühungen Zwingli's, im ersten Landfrieden die Pensionen abzuschaffen und die Söldnerführer zu bestrafen, nicht durchgedrungen (IV. 1 b. 265 ff.) Dagegen war Bern nach Einführung der Reformation 1528 ebenfalls vom Bündniss mit Frankreich zurückgetreten und schloss sich erst demjenigen von 1582 wieder an. Seit 1614 hatten daher alle Orte den französischen Söldnerdienst nebst Jahrgeldern wieder eingeführt.

Das eidgenössische Bundesprojekt hätte hieran nichts geändert, indem unter solchen Verhältnissen jeder Versuch auf Aenderung resultatlos gewesen wäre.

Nach möglichst genauen Erhebungen (1869) hat die Schweiz seit 1373 im Ganzen in fremde Kriegsdienste an Truppen geliefert: 291 Regimenter, 24 einzelne Bataillone, 229 einzelne Compagnien, 2 Batterien und eine halbe Escadron. Nach der Zahl der bezogenen Truppen folgen sich die Staaten in folgender Reihenfolge: Frankreich, Spanien, Venedig, Savoyen, Rom, Holland, Neapel, Oesterreich, England, u. s. w. 627 Generalstabs-Offiziere haben in Diensten von 30 verschiedenen fremden Staaten gestanden; so z. B. 266 in Frankreich, 79 in Holland, 55 in Neapel, 46 in Piemont 42 in Oesterreich, 36 in Spanien,

74 ff. 109. 119). Nach altem deutschem Recht wurde die Kriegsbeute, fahrende Habe und erobertes Land unter das Volk und den Adel vertheilt; jene, auf einen Haufen zusammengetragen, wurde verloost und der König hatte auf nichts Besonderes Anspruch (Grimm, R. A. 246); nur die von seinen Gefolgsmannen gewonnene Beute gehörte ausschliesslich ihm (Schröder 20. 27). Ueber die Vertheilung des Landes entschied die Volksversammlung. Erst im fränkischen Reich bildete sich mit Erstarkung der königlichen Gewalt der Grundsatz aus, dass herrenloses Land dem Könige gehöre und dass es zu seiner Besitznahme der königlichen Genehmigung bedürfe (Heusler Inst. II. 65, Stobbe II. 149, Siegel 150). Dieser Grundsatz kam auch in Deutschland zur Geltung und entwickelte sich zu einem landesherrlichen Regal. Demgemäss fiel das eroberte Land der Staatsgewalt anheim. Die durch Plünderung erworbene Beute dagegen gehörte der Mannschaft als Ersatz für die Auslagen, welche der Krieger für seine Bewaffnung, Ausrüstung und Unterhalt zu machen hatte (Waitz IV. 540 f. 617. Schröder 113. 192). Die Vertheilung der gemeinen Beute unter die Mannschaft nach der Grösse des Hülfskontingents galt auch bei den deutschen Städteverbindungen, den Rittergesellschaften und Landfriedensbünden und war z. B. bei der Hansa durch die kölnische Conföderation von 1367 vorgeschrieben. Die Beute wurde nach der Mannschaft vertheilt, erworbene Freiheiten dagegen sollen dem Bunde gemein bleiben (Sartorius I. 69, II. 609).

Auch der Schweizer Soldat hatte, und zwar bis an's Ende des 18. Jahrhunderts, Waffen, Kleidung und Unterhalt selbst anzuschaffen und es wurde ebenfalls «gemeine Beute» gemacht, d. h. es hatte Jeder das erbeutete f a h r e n d e G u t dem Beutemeister abzugeben, welcher dann das Gewonnene unter die betheiligte Mannschaft vertheilte. Nicht die Aufstellung dieses, von jeher anerkannten Grundsatzes war daher das Motiv, dass der Sempacher Brief eine bezügliche Bestimmung aufnahm, sondern, wie aus der Begründung derselben hervorgeht, der eingerissene

Missbrauch, der sich auch bei Sempach geltend gemacht hatte, in Folge dessen die Beutegier die Hauptinteressen vergessen liess und die Mannschaft auf Plünderung ausging, statt den fliehenden Feind zu verfolgen. Desswegen wird für künftighin ausdrücklich verordnet:

«Dz jeklicher sin vermugende tuo als ein Biderman, die vyende ze schadgende, und dz velde ze behabende, ane alle zuo versicht ze plunderte, es sye in Vestinnen, Stetten oder uff dem Land, untz uff die stunde, dz die Not ein Ende gewinnet und erobert wirt, dz die Houptlüte menlichem erloubent ze plunderten, dannenhin mag menlich plundern, die da bi sint gewesen, sy syen gewaffent oder ungewaffent, und den plunder sol Jeklicher antwurten dien Houptlüten, under die er gehöret, und die sulent in under die selben, die under si gehörent und da bi sint gewesen, nach Marchzahl gelich teilen und ungefarlich. Und wie si den plunder under die Iren teilent, da mit sol si und menlich wol benuegen.»

An dieser Vertheilungsart wurde immer festgehalten; sie ist auch im Bunde Zürich-Bern ausdrücklich bestätigt und kam speziell bei der Beute von Grandson zur Anwendung, so dass auch die betheiligten Zugewandten daran Theil hatten (II. 587, 588, 594, Verzeichniss der Beute 591), während dagegen das Beutegeld von Murten zu gleichen Theilen nur unter die Orte vertheilt wurde (II. 622). Panner und Fahnen, die im Gefechte gewonnen wurden, verblieben Demjenigen oder dem Orte, dessen Angehörige sie gewonnen; die übrigen «so zu Granson und Murten in Kisten oder Kasten gewunnen», wurden zu gleichen Theilen (II. 519, 621, 661, 662, 668), die Büchsen dagegen nach Anzahl der betheiligten Mannschaft unter die Orte vertheilt (II. 621, 661, 662).

Ueber die Vertheilung eroberten Landes wird im Sempacher Brief nichts gesagt, weil damals noch keine Veranlassung hiezu vorlag. Dagegen hatte 1403 gegenüber Livinen, 1410 bezüglich des Eschenthals, 1415 bei Eroberung des Aar-

gaus und nachher im Streit um die Aemter im Waggenthal (Maienberg, Richensee und Villmergen; I. 219), sowie bei der Eroberung des Thurgaus der Grundsatz Anwendung gefunden, dass in gemeinsamen Kriegen eroberte Herrschaften und Herrschaftsrechte als gemeinsames Eigenthum zu gleichen Theilen an die Orte fallen sollen, wobei für die Verwaltung die Mehrheit der Stimmen entschied. Sobald man mit diesen Landschaften nicht in Vertragsverhältnisse treten, sondern sie als Unterthanenlande behandeln wollte, war ein anderes Vorgehen kaum möglich, da eine reelle Theilung der nicht angrenzenden Orte wegen sehr schwierig war und eine anderweitige Entschädigung derselben an dem Widerstand der Länder scheiterte, die einer einseitigen Vergrösserung und Machterweiterung der Städte immer entgegentraten. Da die Städte grössere Contingente stellten, so lag in dieser Gleichstellung eine Begünstigung der Länder, während die Vertheilung der fahrenden Beute nach der Mannschaft den Städten zu Gute kam. In den Landrechten des Grafen von Toggenburg mit Zürich (20. Herbstmonat 1400, Arch. X. 225), mit Schwyz (24. Jan. 1417, Tschudi II. 68), mit Schwyz und Glarus (1437 l. c. 247) und in demjenigen des Grafen von Sargans mit den gleichen Orten (1437 l. c. 229) fallen eroberte Städte u. s. w. auch an die betheiligten Contrahenten, jedoch macht sich die Ungleichheit in der Stellung der letztern dadurch geltend, dass, wenn bei solchen Eroberungen die Panner der betreffenden Orte im Felde waren, das Eroberte ausschliesslich an diese Orte fiel. Ebenso fallen nach dem Burgrecht Zürich-Wallenstadt u. s. w. (1436, l. c. 221) eroberte Städte u. s. w. immer an Zürich, welches jedoch allfällige Belagerungskosten auf sich nimmt.

Das Stanzer Verkommniss stellte nun folgende Grundsätze auf:

«Wir habent ouch zwischend uns luther beschlossen und abgerett, wo und als dick wir fürbashin gegen jeman ze kriegen, oder reysen kommend, was dann Gutes, Geltes oder Brand-

schätzen in söllichen Kriegen oder Reysen, in Stritten oder Gefächten, theinist mit der hilff Gottes von uns erobert würdend, dass sölichs nach der summ und anzal der Lütten, so iegklich Ortt, Statt und Lender under uns in sollichem Zug oder Gefächt gehebt hat, den Persohnen nach glichlich getheilt werden soll. Ob aber wir Land, Lüth, Stätt oder Schloss, Zins, Rennt, Zöll oder ander Herrlichkeiten in söllichen kriegen eroberten oder innemmend, die söllend under unns den Ortten nach, als von alter har glichlich und früntlich getheilt werden. Und ob wir sölliche ingenomen Land, Stett, Schloss, Zins, Rennt, Zöll oder Herrlichkeit theinst in thädings wys wider zuo lösen gäbend umb einicherley summ Gelts des sy dann wenig oder vil, das selb Gelt soll ouch unter uns Ortt von Stetten und Ländern, glichlich werden getheilt, früntlich und ane geverde».

Es wird also bezüglich Vertheilung der fahrenden Beute, inbegriffen Brandschätze, der Grundsatz des Sempacher Briefs bestätigt: Theilung nach Anzahl der Personen, die von jedem Ort im Feld gestanden; dagegen sollen gemeinsam eroberte Herrschaften und Herrschaftsrechte den VIII Orten zu gleichen Theilen zufallen, in der Meinung, dass das auch gelten soll für allfällige Kaufsummen (Lösegelder), falls jene wiederum gegen Entgelt abgetreten würden. Da sodann im folgenden Artikel erklärt wird, dass das Stanser Verkommniss auch alle: «so mit uns in ewigen Pündten sind, und uns zuo versprechen stand berüren soll, und darin begriffen sin: usgenommen Stätt, Schloss, Land und Lüth, Zins, Rennt, Zöll und Herrschaften, die söllend uns Orten von Stätten und Ländern, als vorstath, zuogehören und unter uns getheilt werden», so folgt daraus, dass künftighin an der fahrenden Beute nicht nur die Orte, sondern auch die Zugewandten, ewig Verbündeten und gemeinen Herrschaften im Verhältniss ihrer jeweilen im Felde gestandenen Mannschaft Theil haben sollten, während Herrschaften und Herrschaftsrechte ausschliesslich

den VIII Orten zufallen; denn nur die Orte bildeten den eigentlichen Bundeskörper und erworbenes Land wollten sie daher nicht mit Dritten theilen. Diese Einschränkung wurde jedoch in dem gleichzeitig abgeschlossenen Bunde mit Freiburg und Solothurn dahin modifizirt, dass sie den beiden Städten gegenüber nur gelten soll in Bezug auf die bereits gemachten Eroberungen; an künftigen dagegen, im Gegensatz zu den einfachen Zugewandten, «söllent sy als ein annder ortt unnder unns nach antzal ire teil nemen und inen die gelangen wie wir acht ortt das bitzhar fründlich gegen einander gebrucht haben».

Diese Concession an die beiden Städte einerseits und deren Verpflichtung, in eigenen Kriegen nach dem Willen der VIII Orte Frieden zu schliessen anderseits (Abschn. 13), bildeten die beiden Artikel, über welche in Stanz erst im letzten Moment eine Einigung erzielt wurde, in Folge deren dann unter Städten und Ländern der Friede wieder hergestellt war (Segesser St. V. 88 f. G. von Wyss im Anz. 1878 S. 60). Die gleiche Vertheilungsart wurde später auch in die Bünde mit Basel, Schaffhausen und Appenzell aufgenommen, sowie 1489 in die Waldmann'schen Spruchbriefe, welche im Namen der Gesandten der VII Orte ausgestellt wurden. Die Kriegsbeute, welche von Waldmann zur Anlegung und Ausrichtung eines Zeughauses verwendet worden, soll nun jedes Mal unter die Stadt und die Angehörigen der Herrschaften, welche an dem Zuge Theil nahmen, vertheilt werden. Nur die Eroberungen sollen mit Städten, Landen, Leuten, Renten und Gülten und der erbeuteten Kriegsrüstung der Stadt ausschliesslich zufallen (Bluntschli R. G. I. 372).

Ueber die Anwendung dieser Bestimmungen des St. V. wurde zwar in der Folge noch hie und da gestritten, in der Regel aber fanden sie Anerkennung.

So hatte 1490 im Rorschacher Klosterkrieg Appenzell den IV St. Gallischen Schirmorten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus, welche auch die übrigen Orte zum Aufbruch gemahnt hatten, das Rheinthal abtreten müssen (III. 1. 339); 10,000

Gulden hatte die Stadt St. Gallen an die gleichen Orte zu bezahlen, welche zudem die Gerichte und Dörfer zu Steinach, Oberberg, Oberdorf und Anwil dem Kloster um 8000 Gulden verkauft hatten (l. c. 348. 359). Uri, Unterwalden und Zug, welche der Mahnung Folge gegeben, verlangten nun ebenfalls Mitbesitz am Rheinthal, welcher ihnen von den IV Schirmorten nur unter der Bedingung gewährt werden wollte, dass sie auf einen Antheil an dem Kauferlös der 8000 Gulden verzichten. Bezüglich des Richtungsgeldes der 10,000 Gulden war man vorerst nicht einig, ob dasselbe nach Leuten oder nach Orten zu theilen sei. Schliesslich wurden, nachdem man die Bünde und das St. V. in Betracht gezogen, Uri, Unterwalden und Zug in die Herrschaft über das Rheinthal aufgenommen, die 8000 Gulden Kauferlös unter Abzug von 2000 Gulden an die Kosten der IV Orte nach Orten vertheilt, die 10,000 Gulden Friedegeld nach der Anzahl der Personen, welche jedes Ort bei dem Zuge gehabt (III. 1. 344. 347. 362. 366. 376. 379. 383).

Ebenso stützte sich auf das St. V. der zuerst von den VII Orten bestrittene und nachher zugestandene Anspruch von Bern, Freiburg und Solothurn auf Antheilschaft am Landgericht in Thurgau, als eines Hoheitsrechtes, welches im Basler Frieden von 1499 den Eidgenossen als Reichspfand zugesprochen worden war (l. c. 656. 762. III. 2. S. 3).

In gleicher Weise hatten alle Orte Antheil an der Herrschaft über die von Freiburg und Bern während der Burgunderkriege in Besitz genommenen Städte und Schlösser Murten, Erlach, Cudrefin, Grandcourt, Grandson, Jougne und Orbe verlangt, welche jene beiden Städte für sich beanspruchten. Durch schiedsrichterlichen Minnespruch, d. h. Vertrag vom 29. Mai 1484, wurden jene Herrschaften den beiden Orten überlassen, gegen Auszahlung einer Summe von 20,000 rh. Gulden an die übrigen Orte (III. 1. S. 72. 76. 151. 155. 159 u. s. w. 706).

Als 1562 die vier mit Neuenburg verburgrechteten Städte Bern, Solothurn, Freiburg und Luzern jenes in Besitz genommen,

mussten sie trotz langen Widerstrebens auch die übrigen Orte in die Mitherrschaft aufnehmen, obschon die Besitznahme ohne Schwertschlag erfolgt war (III. 2. S. 708. 709. 742. 768. 778. 782. 807). Nur Appenzell war ausgeschlossen, weil erst während den Verhandlungen in den Bund aufgenommen (839). Wenn dagegen im Schwabenkrieg Appenzell von den Orten auf seine Bitte Antheil an dem neu eroberten Lande (Wallgau) zugesichert erhielt (es wurde im Basler Frieden wieder zurückgegeben), so geschah das Seitens der Orte ohne Rechtspflicht (III. 1. 600); ebenso wenn Appenzell 1500 als achtes Ort in die Herrschaft über das Rheinthal (III. 2. S. 1. 23. 40) und Wallis 1515 in diejenige über Domo d'Ossola aufgenommen wurde (l. c. 917. 918. 922). Dort lag der Grund in den von Appenzell während des Schwabenkrieges geleisteten Diensten, hier in der Erwartung, dass die von Wallis desto williger seien, zur Behauptung des Domo d'Ossola mitzuwirken.

Umgekehrt lag die Sache, als die III Bünde beim grossen Pavierzuge von 1512 Bormio, Veltlin und Cleven in Besitz genommen hatten. Sie begehrten dieselben für sich zu behalten, um so mehr, da das Gotteshaus Chur die Gerechtigkeiten habe (l. c. 648. 1032; vergl. Planta, currätische Herrschaften 71 ff). Der Herzog von Mailand dagegen verlangte von den Orten, dass sie ihm diese Landschaften wieder überlassen, gestützt auf die Vereinung (vom 3. Oktober 1512 l. c. 1352, welche den Eidgenossen nur Lugano, Locarno und Domo d'Ossola zugesprochen hatte). Die Orte scheinen sich zuerst dieser letztern Meinung zugeneigt zu haben, indem sie auf Heimbringen erklärten, für diesen Fall den III Bünden von der mailändischen Pension jährlich 1000 Dukaten zukommen zu lassen und dafür zu sorgen, dass dem Gotteshaus Chur seine Pension von 300 Dukaten vom künftigen Inhaber dieser Lande auf 400 erhöht werde (648. 706). Nachdem dann bei Novara Mailand zum zweiten Mal von den Eidgenossen und für den Herzog erobert worden, beanspruchten sie jene Lande wirklich für sich selbst in «gemeyne teylung» d. h. als gemeine Herrschaften gegen

Entgelt jener 1000 Dukaten Pension an die III Bünde (872). Allein diese verzichteten lieber auf das Geld und behielten den Besitz (879), da Niemand ein besseres Recht auf denselben habe, als sie, und ihnen aus dem Bau der Strassen und dem Unterhalt der Schlösser mehr Kosten erwachsen, als die Einkünfte des Landes betragen (886). Die 1000 Dukaten lagen noch im September 1516 (1005) in Luzern, wo sie hinterlegt worden waren. Durch den ewigen Frieden vom 29. Nov. 1516 kamen die Lande definitiv an die III Bünde.

Da das St. V. nach seinem Wortlaut auch gelten sollte für die, «so mit uns reysent . . . . und . . . . mit uns in ewigen pündten sind» und gemäss demselben die Zugewandten und Verbündeten keinen Antheil an eroberten Landen hatten, da ferner jene Gebiete auf einem gemeinschaftlichen, von der Tagsatzung angeordneten Kriegszug, wenn auch speziell durch die III Bünde erobert worden, so wäre nach dem St. V. der Anspruch der Orte auf dieselben gerechtfertigt gewesen. Trotzdem wurde er nur lau betrieben und nicht festgehalten, während die übrigen gemeinschaftlich eroberten Lande Lugano, Locarno, Mendrisio und Maggiathal gemeine Herrschaften wurden. Der Grund lag offenbar in politischen, wie in staatsrechtlichen Erwägungen. Man wollte die III Bünde, auf deren Verbindung man grossen Werth legte und die begreiflicherweise diese anstossenden Gebiete nicht gerne fahren liessen, nicht vor den Kopf stossen. Sodann konnte jene Bestimmung des St. V., bei dessen Zustandekommen die Zugewandten und so auch die III Bünde nicht mitgewirkt, für diese in Rechten und Pflichten nur mit deren Zustimmung Geltung beanspruchen. Thatsächlich war diese von den neuen Orten und den meisten Zugewandten gegeben worden und das St. V. wurde anstandslos auch als für sie verbindlich angesehen. Auch die III Bünde hatten z. B. nach dem Schwabenkrieg an der Vertheilung des Vorarlberger Brandschatzes Theil genommen (III. 2. S. 85). Trotzdem war deren staatsrechtliches Verhältniss zu den Orten ein ziemlich lockeres, wie dasjenige von Wallis, so dass die beiden Länder unter

den Zugewandten eine besondere Stellung einnahmen (vergl. Oechsli, Jahrb. 1888 S. 69 ff). Die Bündnisse mit Curwalen waren ganz auf dem Fusse der Gleichheit abgeschlossen, enthielten aber nicht die Zusicherung von Hülfe, sondern nur von getreuem Aufsehen, wie es z. B. in der Erbvereinigung von 1511 der Fall war. Und während die Orte in ihren Vereinigungen mit den Zugewandten sonst immer darauf sahen, die Leitung der auswärtigen Verhältnisse ganz in den Händen zu behalten durch Verbot des Kriegsanfangens und des Eingehens von Bündnissen Seitens des Gegencontrahenten, so dass dieser in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniss von den Orten kam, behielten die III Bünde vollständig freie Hand. Sie haben von derselben speziell in letztgenannter Richtung auch Gebrauch gemacht, sogar gegen die Interessen der Orte, wie z. B. durch den Abschluss des Bündnisses von 1509 mit Ludwig XII., zu einer Zeit, als die Eidgenossen gerade mit Frankreich in Fehdezustand kamen. Dazu traten noch die eigenthümlichen Verhältnisse zu Oesterreich, welches in Bündten zahlreiche Gerichte und Herrschaften besass (Planta, currh. Herrsch.) und mit dem ebenfalls Separatbündnisse abgeschlossen wurden (III. 2. 1285, 1417). So behielten die III Bünde eine selbständige Stellung; sie waren ewig Verbündete, aber ihre Bundespflichten waren sehr eng begrenzt und hinderten sie nicht, ihre eigenen Wege zu gehn. Ihr Rechtsverhältniss zu den Orten gehörte dem Völkerrecht und nicht dem Staatsrecht an. So war es denn auch fraglich, ob sie an das St. V. gebunden seien und wenn die Orte auf dessen Anwendung verzichteten, so lag darin nicht ein Aufgeben desselben Seitens der Orte, sondern eine stillschweigende Anerkennung, dass dieses Verkommniss für die III Bünde keine verbindliche Kraft habe. Das Verhältniss wurde nachher bis zur Reformation ein engeres; aber damals lag Seitens der III Bünde eine freiwillige Zustimmung zur Uebernahme der Verpflichtungen aus dem Stanserverkommniss nicht vor.

Ueber die Richtungs- oder Friedegelder (herrührend aus dem germanischen Strafrecht, in welchem die Sühnverträge

ebenfalls Richtungen hiessen — Osenbrüggen 28 —; einen Antheil des Sühnegeldes erhielt die öffentliche Gewalt als Friedensgeld, fredus, fredum, d. h. als Preis für die Rückgabe und Gewähr des Friedens; den andern Theil erhielt der Kläger als Entschädigung für den besonderen Friedensschluss, als Fehdegeld. Grimm R. A. 648. 656, Schröder 77, Siegel 403), welche bei Friedensschlüssen versprochen und von den beiden Städteprojekten des Stanserverkommnisses vom 20. August und 4. November 1481 den Brandschätzen gleichgehalten worden waren («und ob dann in solichen Kriegen, es sye mit Brandschatz oder andern Richtungen und Verträgen, eynich Summen Geltz ervolgt, die söllen nach Zahl der Lüten, so iedes Ort in sölichem Zug oder Läger gehept hat, geteilt werden». Segesser St. V. 147, 152), sagt das Stanserverkommniss nichts. Es muss daraus geschlossen werden, dass man diesen Punkt nicht in der von den Städten vorgeschlagenen Weise regliren, aber auch nicht das Gegentheil aussprechen, sondern eine jeweilige Verständigung vorbehalten wollte. Das Friedegeld von 10,000 rhein. Gulden, welches der Herzog Sigmund am 27. August 1468 verschrieben hatte (II. 901), wurde nur «gemeinen Eidgenossen» d. h. den VIII Orten zugesichert, obschon am Kriege und am Waldshuter Friedensschluss auch Solothurn, Freiburg, St. Gallen und Appenzell betheiligt waren, so dass wohl Vertheilung zu gleichen Quoten unter die VIII Orte gemeint war. Die Summe wurde am 23. Juni 1469 von Herzog Karl von Burgund, der das Geld dem Herzog Sigmund von Oesterreich gegen Unterpfand vorgestreckt, bezahlt (398), d. h. einen Tag vor Verfall, nach welchem der Schwarzwald und Waldshut den Eidgenossen «gehorsam und gewertig» worden wären. Dass die Summe nicht nach Leuten vertheilt wurde, ergibt sich auch aus dem Schiedsspruch vom 8. Mai 1472 (432) betreffend Luzern gegen Weggis und Vitznau. Weggis hatte auch einen Theil am Waldshuter Richtungsgeld verlangt; es wurde abgewiesen, weil die von Weggis mit Luzern zu reisen pflichtig seien. Die Vertheilung nach Orten beweist, dass die Eidgenossen die

den Zugewandten eine besondere Stellung einnahmen (vergl. Oechsli, Jahrb. 1888 S. 69 ff). Die Bündnisse mit Curwalen waren ganz auf dem Fusse der Gleichheit abgeschlossen, enthielten aber nicht die Zusicherung von Hülfe, sondern nur von getreuem Aufsehen, wie es z. B. in der Erbvereinigung von 1511 der Fall war. Und während die Orte in ihren Vereinigungen mit den Zugewandten sonst immer darauf sahen, die Leitung der auswärtigen Verhältnisse ganz in den Händen zu behalten durch Verbot des Kriegsanfangens und des Eingehens von Bündnissen Seitens des Gegencontrahenten, so dass dieser in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniss von den Orten kam, behielten die III Bünde vollständig freie Hand. Sie haben von derselben speziell in letztgenannter Richtung auch Gebrauch gemacht, sogar gegen die Interessen der Orte, wie z. B. durch den Abschluss des Bündnisses von 1509 mit Ludwig XII., zu einer Zeit, als die Eidgenossen gerade mit Frankreich in Fehdezustand kamen. Dazu traten noch die eigenthümlichen Verhältnisse zu Oesterreich, welches in Bündten zahlreiche Gerichte und Herrschaften besass (Planta, currh. Herrsch.) und mit dem ebenfalls Separatbündnisse abgeschlossen wurden (III. 2. 1285, 1417). So behielten die III Bünde eine selbständige Stellung; sie waren ewig Verbündete, aber ihre Bundespflichten waren sehr eng begrenzt und hinderten sie nicht, ihre eigenen Wege zu gehn. Ihr Rechtsverhältniss zu den Orten gehörte dem Völkerrecht und nicht dem Staatsrecht an. So war es denn auch fraglich, ob sie an das St. V. gebunden seien und wenn die Orte auf dessen Anwendung verzichteten, so lag darin nicht ein Aufgeben desselben Seitens der Orte, sondern eine stillschweigende Anerkennung, dass dieses Verkommniss für die III Bünde keine verbindliche Kraft habe. Das Verhältniss wurde nachher bis zur Reformation ein engeres; aber damals lag Seitens der III Bünde eine freiwillige Zustimmung zur Uebernahme der Verpflichtungen aus dem Stanserverkommniss nicht vor.

Ueber die Richtungs- oder Friedegelder (herrührend aus dem germanischen Strafrecht, in welchem die Sühnverträge

ebenfalls Richtungen hiessen — Osenbrüggen 28 —; einen Antheil des Sühnegeldes erhielt die öffentliche Gewalt als Friedensgeld, fredus, fredum, d. h. als Preis für die Rückgabe und Gewähr des Friedens; den andern Theil erhielt der Kläger als Entschädigung für den besonderen Friedensschluss, als Fehdegeld. Grimm R. A. 648. 656, Schröder 77, Siegel 403), welche bei Friedensschlüssen versprochen und von den beiden Städteprojekten des Stanserverkommnisses vom 20. August und 4. November 1481 den Brandschätzen gleichgehalten worden waren (« und ob dann in solichen Kriegen, es sye mit Brandschatz oder andern Richtungen und Verträgen, eynich Summen Geltz ervolgt, die söllen nach Zahl der Lüten, so iedes Ort in sölichem Zug oder Läger gehept hat, geteilt werden». Segesser St. V. 147, 152), sagt das Stanserverkommniss nichts. Es muss daraus geschlossen werden, dass man diesen Punkt nicht in der von den Städten vorgeschlagenen Weise regliren, aber auch nicht das Gegentheil aussprechen, sondern eine jeweilige Verständigung vorbehalten wollte. Das Friedegeld von 10,000 rhein. Gulden, welches der Herzog Sigmund am 27. August 1468 verschrieben hatte (II. 901), wurde nur «gemeinen Eidgenossen» d. h. den VIII Orten zugesichert, obschon am Kriege und am Waldshuter Friedensschluss auch Solothurn, Freiburg, St. Gallen und Appenzell betheiligt waren, so dass wohl Vertheilung zu gleichen Quoten unter die VIII Orte gemeint war. Die Summe wurde am 23. Juni 1469 von Herzog Karl von Burgund, der das Geld dem Herzog Sigmund von Oesterreich gegen Unterpfand vorgestreckt, bezahlt (398), d. h. einen Tag vor Verfall, nach welchem der Schwarzwald und Waldshut den Eidgenossen «gehorsam und gewertig» worden wären. Dass die Summe nicht nach Leuten vertheilt wurde, ergibt sich auch aus dem Schiedsspruch vom 8. Mai 1472 (432) betreffend Luzern gegen Weggis und Vitznau. Weggis hatte auch einen Theil am Waldshuter Richtungsgeld verlangt; es wurde abgewiesen, weil die von Weggis mit Luzern zu reisen pflichtig seien. Die Vertheilung nach Orten beweist, dass die Eidgenossen die

Summe eher als ein Entgelt für den Verzicht auf Waldshut und den Schwarzwald betrachteten, denn als einen Kosten- und Schadenersatz, wie es im Friedensvertrag gesagt ist; denn alsdann hätte Vertheilung nach der Grösse der Mannschaft stattgefunden. Das burgundische Friedegeld von 150,000 Gulden war zu gleichen Theilen an die VIII Orte nebst Freiburg und Solothurn vertheilt worden und hatten die drei ersten Abschlagszahlungen schon vor dem Stanserverkommniss stattgefunden (III. 1. S. 48. 89. 91. 106; die letzte fiel in's Jahr 1486 l. c. 233). Hier war der Gesichtspunkt einer Auslösung für das Land (Freigrafschaft) massgebend (II. 646. 649. 650. 665). (Die Tagsatzung hatte 1479 diesen Anlass benützt, eine Münztarifirung vorzunehmen: «nachdem uns Eidgenossen von den gnaden gottes kunfftenklich vil golds werden sol» III. 1. 27). Die gleiche Vertheilung und aus gleichem Grunde fand statt bezüglich der von Savoyen für die Rückgabe der Waadt bezahlten 50,000 Gulden (II. 670) und der 150,000 Dukaten, welche der Herzog Maximilian von Mailand (1512) nach Wiedereinsetzung in sein Land den XII Orten zu entrichten hatte (III. 2. 706). Das mailändische Friedegeld dagegen, welches 1479 im Betrag von 24,000 Gulden zugesichert worden, wurde nach Leuten vertheilt, wie das oben angeführte von St. Gallen (nach Abzug der Kosten noch 12,500 Gulden III. 1. S. 48. 79). Dasselbe war der Fall bei dem im ewigen Frieden von Frankreich zugesicherten Friedegeld von 700,000 Kronen, an welchem auch die Zugewandten und gemeinen Herrschaften Theil hatten (III. 2. 953. 1037. 1081. 1138), obschon die Summe den Gegenwerth für die Abtretung der Lombardei bildete.

Die Schatz- oder Lösegelder für Gefangene sind im Stanserverkommniss auch nicht berührt, scheinen aber in der Regel in die gemeine Beute gefallen, also nach Leuten vertheilt worden zu sein. Das im Basler Frieden zugesicherte Schatzgeld von 1000 Gulden für Hans von Baldegg wurde jedoch nach Orten vertheilt, wobei aber die Gesandten von Zürich

und Bern ausdrücklich die Genehmigung der Obern für diese Art Theilung vorbehielten (III. 1. 650).

Was die Brandschatzungen anbetrifft, d. h. Gelder, die auf dem Wege des Vertrags als Loskaufsumme von Plünderung oder Einäscherung einer Stadt, Verwüstung einer Gegend oder Niedermachung von Gefangenen versprochen worden waren, so hatte bei den 24,000 Gulden Brandschatzung, welche Genf 1475 an die Eidgenossen zu entrichten hatte, nach anfänglichem Streit über die Vertheilungsart schliesslich Theilung nach Anzahl der im Feld gestandenen Mannschaft stattgefunden (II. 589. III. 1. S. 4). Das wurde im Stanserverkommniss als künftige Norm aufgestellt. Zwar wurde im Schwabenkrieg der Brandschatz der Gemeinden aus dem Bregenzer Wald zur Hälfte mit 1100 Gulden nach Orten vertheilt, jedoch mit dem Beifügen, dass künftighin für solche Brandschätze Vertheilung nach Leuten eintreten soll (III. 1. 597. 603); und schon im nächsten Abschied (604) heisst es, da die Theilung anders vorgenommen worden, als im Feld verabredet, so soll mit dem nächsten Geld eine Ausgleichung gemacht werden; einige Wochen nachher (610) wird die künftige Theilung nach Leuten bestätigt, während die bisher eroberten Büchsen nach Orten getheilt werden sollen. So wurde es auch gehalten bei der spätern Theilung des im Basler Frieden zugesicherten, noch rückständigen Brandschatzes, wofür der römische König Garantie versprochen hatte (die Gemeinden im Wallgau 8000 Gulden, im Bregenzer Wald 1100, Dornbirn 400). Der König bezahlte richtig die Summe sogar mit 10,000 Gulden (III. 2. S. 74. 79) und es fand Theilung nach den Leuten statt, welche bei Frastenz betheiligt gewesen (80. 84. 85. Dez. 1500). Nur die geringe Summe von Dornbirn scheint nach Orten vertheilt worden zu sein (81).

Um so auffallender ist daher die Bestimmung im Basler Bund:

«Und ob ettwas, was das were, es syent stett, sloss oder herrschafften, land, lutt, zoll, gleyt, brandschatz und

nutzungen, es were von gefangnen oder sust wie das namen hatt, also wurden erobert und zu behalten understanden, das die uns allen teilen, die dann also wie vorstat, im veld by dem handel oder sust inn dapffer kryegsubungen und geschefften an andern orten verfangen und beladen weren, glicher mass zustanden».

Mit diesem Wortlaut ist die Meinung, es handle sich hier im Wesentlichen nur um eine Wiederholung der im Stanserverkommniss aufgestellten Grundsätze, unvereinbar. Denn im Stanserverkommniss ist für Brandschatzungen ausdrücklich Theilung nach Leuten vorgesehen, hier umgekehrt nach Orten; dasselbe soll im Basler Bund gelten für andere Nutzungen, welche Namen sie haben, so von Gefangenen, deren Schatzgelder in der Regel zur gemeinen Beute gehörten und ebenfalls nach Leuten vertheilt wurden. In den Bünden mit Schaffhausen und Appenzell werden dagegen einfach die Bestimmungen des Freiburger Bundes wiederholt. Da Basel seiner Grösse nach an einer Vertheilung nach Orten Interesse hatte (es stellte nach dem Defensionale 400 Mann, gerade so viel wie Uri, Unterwalden, Zug, Glarus und Schaffhausen), so lag in jener Bestimmung eine offenbare Bevorzugung Basel's.

In den Art. 7 und 8 des eidgenössischen Bundesprojekts wird das Stanserverkommniss, soweit es sich um Vertheilung von Herrschaften und Herrschaftsrechten handelt, bestätigt, mit der Aenderung jedoch, dass der Gegenwerth nicht nach Orten sondern nach Leuten vertheilt werden soll, eine Concession an die grössern Städte, von denen das Projekt ausgegangen war. Ebenso wird bestimmt, dass bei der Vertheilung in erster Linie diejenigen berücksichtigt werden sollen, welche am meisten eingesetzt haben, auch wenn sie an der Eroberung nicht direkt Antheil genommen, sondern dem Feind anderswo gegenübergestanden haben. Dann folgen die übrigen Orte, so wie es recht und billig befunden werden wird. Die Betheiligung aller Orte, welche überhaupt am Krieg theilgenommen, ohne Rücksicht, ob sie auch speziell bei der betreffenden Eroberung mitgewirkt, wird

schon in den Bünden der V neuen Orte ausdrücklich hervorgehoben. Neu ist im Bundesprojekt die Bestimmung, dass diejenigen Orte, welche im Kriege die meisten Opfer gebracht, auch bei der Vertheilung vorab zu berücksichtigen seien, worauf erst die übrigen folgen. Thatsächlich wäre auch das in der Regel eine Begünstigung der grössern Orte mit den entsprechenden grössern Contingenten gewesen. Der Grund lag vielleicht in der Erinnerung an die langen Streitigkeiten über den Antheil an den während den Burgunderkriegen von Bern und Freiburg eingenommenen Herrschaften, sowie über denjenigen am Landgericht im Thurgau Immerhin handelte es sich hier nur um einen Entwurf, der noch verschiedene Abänderungen hätte erleiden können. Fahrendes Gut und Brandschatzung sollen dagegen nach Leuten vertheilt werden und ebenso Schatzgelder für Gefangene und andere Nutzungen, worin wohl auch Richtungsgelder mit inbegriffen waren, Alles im Gegensatz zum Basler Bund. Die gemeinsame Besatzung eroberter Städte dagegen ist schon im Basler Bund vorgesehen, nur wird im Projekt beigefügt, dass das mahnende Ort den Kommandanten zu stellen hat, falls es die Wahl nicht dem Kriegsrath überlässt.

In den Bündnissen und Verträgen nach Aussen fehlen gewöhnlich Vorschriften über Vertheilung der Beute; es war das Sache jeweiligen Abkommens im einzelnen Fall. Einzelne Ausnahmen bilden z. B. das Bündniss Bern-Solothurn mit Mülhausen vom 14. Juni 1466 und das christliche Burgrecht mit Constanz von 1527, nach welchen alles Eroberte und Erbeutete zu gleichen Theilen vertheilt werden soll. Das Gleiche galt im grauen Bund (1424. Tschudi II. 153), dem ewigen Bündniss zwischen dem grauen Bund und dem Zehngerichten-Bund vom 21. März 1471 (II. 418), während im ewigen Bundesvertrag der III Bünde von 1524 das Prinzip des Stanserverkommnisses aufgenommen ist (IV. 1. a. 1502).

Im Defensionale wird in den Kriegsartikeln einfach die Vorschrift des Sempacher Brief's wiederholt: «Keiner soll weder in Städten, Schlössern, Dörffern oder Feldtschlachten unterstehen

zue plündern, zuevor und ehe die noth eroberet ist undt es die Hauptleuth erlaubend». Daneben blieben natürlich die Bestimmungen des Stanserverkommnisses über die Vertheilung bestehn.

Das heutige Völkerrecht schliesst das sogenannte Beuterecht aus (vergl. Art. 143 f. des eidg. Militärstrafgesetzes vom 17. August 1851). Kriegsbeute ist nur zulässig gegenüber der öffentlichen Habe des feindlichen Staates, nicht als Occupation einer herrenlosen Sache, sondern als erlaubtes Zwangsmittel; sie, sowie erbeutetes Kriegszeug gehören aber dem Staat, nicht den Einzelnen. Nur ausnahmsweise ist es den Kriegsleuten erlaubt, den von ihnen besiegten feindlichen Personen ihre Waffen und Pferde und andere zur kriegerischen Ausrüstung gehörige Sachen wegzunehmen und sich selber als Kriegsbeute anzueignen; aber nicht erlaubt, Geld oder Kleinodien des Feindes zu erbeuten. Im Uebrigen ist das Privateigenthum gewährleistet und kann nur gegen Entschädigung in Anspruch genommen werden (Bluntschli V. R. § 644 ff., derselbe in der Revue de droit internat. IX. 508. ff. 544—548).

Im Entwurf der Brüsseler Déclaration internationale concernant les lois et coutumes de la guerre von 1874 heisst es in den Art 38 und 39:

L'honneur et les droits de la famille, la vie et la propriété des individus, ainsi que leurs convictions religieuses et l'exercice de leur culte doivent être respectés. La propriété privée ne peut pas être confisquée. Le pillage est formellement inderdit.

Noch verdient eine andere im Sempacherbrief enthaltene Einschränkung des Beutemachens und des Schädigens des Feindes der Erwähnung. Wie oben bemerkt, betrachteten die alten Völker ihre Kriegsfeinde für rechtlos und hielten gegen sie Alles für erlaubt. Zu diesen Feinden gehörten auch die Angehörigen des fremden Staates, und noch Hugo Grotius und Pufendorf betrachteten es als feststehende Rechtssätze, dass alle Staatsangehörigen der beiden Kriegsparteien, also auch die Weiber, Kinder, Greise, Kranke als Feinde der Willkür

des Siegers unterworfen seien. Ebenso folgerte aus dieser Auffassung ein unbedingtes Beute- und Schädigungsrecht gegenüber dem Privateigenthum der Angehörigen des feindlichen Staates. Nur die Tempel und Heiligthümer bewahrten schon im Alterthum ihre Unverletzlichkeit; aber auch dieser Schutz war nicht immer sicher. Diese Grundsätze galten theilweise, namentlich bezüglich des Beuterechts, noch bis in den Anfang dieses Jahrhunderts hinein. Erst seither gelangte die Auffassung in Theorie und Praxis zum Durchbruch, dass der Krieg nur ein Streit zwischen den Staaten und nicht gegen die Privaten, die Privatperson und das Privateigenthum daher zu achten sei (Bluntschli V. R. 34 ff). Es gereicht daher den Eidgenossen zur grossen Ehre, dass sie schon im Sempacherbrief (1393) den bekannten Artikel aufgestellt, der jenem auch den Namen «Frauenbrief» gegeben hat:

«Und als der almechtig Gott mit sinem Göttlichen Munde gerett het, dz sin hüser des gebettes hüser sullent geheissen werden, und ouch durch frowklich bilde aller mentschen heil genüwert und gemeret ist, setzen wir Gott ze lop, dz keiner der unsern kein kloster, kilchen oder cappelle beslossen ufbreche oder offenn dar in gange ze brennende, wüstende oder ze nämende, dz dar inne ist dz zuo der kilchen gehöret, heimlich oder offenlich, es wer dann dz unser syende oder ir gout in einer kilchen wurde funden, dz mugent wir wol angriffen und schadgen. Wir setzen ouch unser lieben Frouwen ze eren, dz keiner under uns dehein frouwen oder tochter mit gewaffneter hant stechen, slachen noch ungewonlich handeln sol, durch dz si uns lassent zuo fliessen ir genade, schirme und behuotnusse gegen allen unsern vyenden, Es were dann dz ein tochter oder ein frouw ze vil geschreyes machte, dz uns schaden möchte bringen gegen unsern vyenden, oder sich ze weri stalte, oder deheinen anfiele oder wurffe, die mag man wol dar umb straffen als es dann gelegen ist, ane geverd».

Freilich scheint die Vorschrift, obwohl oft wiederholt (vgl. z. B. II. 536. 638), nicht immer beobachtet worden zu sein.

den VIII Orten zufallen; denn nur die Orte bildeten den eigentlichen Bundeskörper und erworbenes Land wollten sie daher nicht mit Dritten theilen. Diese Einschränkung wurde jedoch in dem gleichzeitig abgeschlossenen Bunde mit Freiburg und Solothurn dahin modifizirt, dass sie den beiden Städten gegenüber nur gelten soll in Bezug auf die bereits gemachten Eroberungen; an künftigen dagegen, im Gegensatz zu den einfachen Zugewandten, «söllent sy als ein annder ortt unnder unns nach antzal ire teil nemen und inen die gelangen wie wir acht ortt das bitzhar fründlich gegen einander gebrucht haben».

Diese Concession an die beiden Städte einerseits und deren Verpflichtung, in eigenen Kriegen nach dem Willen der VIII Orte Frieden zu schliessen anderseits (Abschn. 13), bildeten die beiden Artikel, über welche in Stanz erst im letzten Moment eine Einigung erzielt wurde, in Folge deren dann unter Städten und Ländern der Friede wieder hergestellt war (Segesser St. V. 88 f. G. von Wyss im Anz. 1878 S. 60). Die gleiche Vertheilungsart wurde später auch in die Bünde mit Basel, Schaffhausen und Appenzell aufgenommen, sowie 1489 in die Waldmann'schen Spruchbriefe, welche im Namen der Gesandten der VII Orte ausgestellt wurden. Die Kriegsbeute, welche von Waldmann zur Anlegung und Ausrichtung eines Zeughauses verwendet worden, soll nun jedes Mal unter die Stadt und die Angehörigen der Herrschaften, welche an dem Zuge Theil nahmen, vertheilt werden. Nur die Eroberungen sollen mit Städten, Landen, Leuten, Renten und Gülten und der erbeuteten Kriegsrüstung der Stadt ausschliesslich zufallen (Bluntschli R. G. I. 372).

Ueber die Anwendung dieser Bestimmungen des St. V. wurde zwar in der Folge noch hie und da gestritten, in der Regel aber fanden sie Anerkennung.

So hatte 1490 im Rorschacher Klosterkrieg Appenzell den IV St. Gallischen Schirmorten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus, welche auch die übrigen Orte zum Aufbruch gemahnt hatten, das Rheinthal abtreten müssen (III. 1. 339); 10,000

Gulden hatte die Stadt St. Gallen an die gleichen Orte zu bezahlen, welche zudem die Gerichte und Dörfer zu Steinach, Oberberg, Oberdorf und Anwil dem Kloster um 8000 Gulden verkauft hatten (l. c. 348. 359). Uri, Unterwalden und Zug, welche der Mahnung Folge gegeben, verlangten nun ebenfalls Mitbesitz am Rheinthal, welcher ihnen von den IV Schirmorten nur unter der Bedingung gewährt werden wollte, dass sie auf einen Antheil an dem Kauferlös der 8000 Gulden verzichten. Bezüglich des Richtungsgeldes der 10,000 Gulden war man vorerst nicht einig, ob dasselbe nach Leuten oder nach Orten zu theilen sei. Schliesslich wurden, nachdem man die Bünde und das St. V. in Betracht gezogen, Uri, Unterwalden und Zug in die Herrschaft über das Rheinthal aufgenommen, die 8000 Gulden Kauferlös unter Abzug von 2000 Gulden an die Kosten der IV Orte nach Orten vertheilt, die 10,000 Gulden Friedegeld nach der Anzahl der Personen, welche jedes Ort bei dem Zuge gehabt (III. 1. 344. 347. 362. 366. 376. 379. 383).

Ebenso stützte sich auf das St. V. der zuerst von den VII Orten bestrittene und nachher zugestandene Anspruch von Bern, Freiburg und Solothurn auf Antheilschaft am Landgericht in Thurgau, als eines Hoheitsrechtes, welches im Basler Frieden von 1499 den Eidgenossen als Reichspfand zugesprochen worden war (l. c. 656. 762. III. 2. S. 3).

In gleicher Weise hatten alle Orte Antheil an der Herrschaft über die von Freiburg und Bern während der Burgunderkriege in Besitz genommenen Städte und Schlösser Murten, Erlach, Cudrefin, Grandcourt, Grandson, Jougne und Orbe verlangt, welche jene beiden Städte für sich beanspruchten. Durch schiedsrichterlichen Minnespruch, d. h. Vertrag vom 29. Mai 1484, wurden jene Herrschaften den beiden Orten überlassen, gegen Auszahlung einer Summe von 20,000 rh. Gulden an die übrigen Orte (III. 1. S. 72. 76. 151. 155. 159 u. s. w. 706).

Als 1562 die vier mit Neuenburg verburgrechteten Städte Bern, Solothurn, Freiburg und Luzern jenes in Besitz genommen,

und nöthigenfalls Hülfe nichts weiter sagen will, als dass der aufgeforderte, bundesmässig zu Hülfe verpflichtete Theil sich in Bereitschaft setze, seiner Verpflichtung nachkommen zu können (III. 1. S. 42. 533. 601. u. s. w.).

Wenn aber vertraglich die Contrahenten sich getreues Aufsehen zusichern, so fragt es sich, welchen positiven Inhalt diese Verpflichtung habe, zu deren Erfüllung ja gemahnt werden kann, speziell ob dieselbe einem Versprechen auf Leistung von Waffenhülfe gleichkomme.

Wir haben den Ausdruck in folgenden Verkommnissen gefunden:

a) Im Freundschaftsvertrag zwischen Walther von Supersax, Bischof zu Sitten, und Bern, vom 7. September 1475 (Arch. III. 216 ff.) versprechen sich die Parteien Rath und Hülfe (consilium et auxilium) gegen Druck und Gewalt und zwar in folgender Weise:

«si casus acciderit quod altera nostrarum praedictarum partium a forensibus, quicunque forent in patriis et jurisdictionibus nostris, oppressa, invasa et damnificata fuerint, tunc debet utraque pars ad alteram bonum et fidelem habere respectum seque exhibere prout in articulo praecedenti».

Sollte es aber zwischen Bern und Savoyen zu Zwistigkeiten kommen, Savoyen ein Rechtsbot auf Bischof und Kapitel von Sitten oder die Landleute von Wallis nicht annehmen und daraus Krieg entstehen zwischen Bern und Savoyen:

«tunc nos praelibatum dominum sedunensem patriamque suam monere valemus et monendum habemus nobis subsidium et assistentiam faciendo cum sua potentia in tantis ut sibi juxta essentiam causae suae possibile fuerit et est».

Es werden also zwei Fälle genau auseinandergehalten und in denselben der Inhalt des consilium et auxilium verschieden bestimmt. Wird ein Theil von fremdem Volk überzogen und bedrängt, dann soll der andere Theil getreues Aufsehen auf ihn haben, zu weiterem jedoch nicht verbunden sein. Kommt es dagegen zwischen Bern und Savoyen zu einem Krieg, dann

soll Bern den Bischof und seine Landschaft zur Hülfe mit ganzer Macht oder wie viel ihnen möglich ist, zu mahnen haben. Das Gleiche wird nachher auch bestimmt für Streitigkeiten zwischen Wallis und Savoyen, wenn dieses ein Rechtsgebot auf Bern zurückgewiesen. Daraus folgt, dass consilium et auxilium verschiedenen Inhalt haben können, getreues Aufsehen oder Waffenhülfe und dass das erstere zu letzterer nicht verpflichtet.

b) In den beiden Bündnissen der VII Orte mit dem grauen Bund und dem Gotteshausbund von 1497 und 1498 heisst es:

«Des ersten, das die obgemelten beyde teyl sich in allen Iren sachen, anligen und gescheffften, aller früntschaft, trüw und fürderung gegen einandern halten und getrösten und ein getrüw uffsechen zusamen haben, Ouch so ensol deweder teil dem andern durch sine Stett, Sloss und gebiet niemantz uberal angriffen, beschedigen, uberziechen, noch bekümbern lassen, sunder ob yeman, wer der were, solichs understünde, das nach sinem besten vermügen wenden und werren sölle».

Es wird noch beigefügt, dass Streitigkeiten unter den Parteien nicht mit Waffengewalt, sondern auf dem Rechtsweg ausgetragen werden sollen. Waffenhülfe wird also nicht zugesichert, sondern nur getreues Aufsehen, nebst denjenigen Verpflichtungen, wie sie regelmässig in den Neutralitätsverträgen sich vorfinden.

Ganz gleich lautet das Bündniss Zürich-Glarus mit dem Zehngerichtenbund vom 8. September 1590. Dagegen heisst es im Bündniss Bern's mit den III Bünden vom 9. September 1602:

«Des Ersten sollen und wöllen wir ..... uns aller Fründtschafft, Getrüw unnd Fürderung gegen einanderen, wie von Altem har, halten und getrösten und Innsonderheyt neben getrüwen Ufsechen je ein Theill dess anderen Stett, Land und Lütt, so derselb jetziger Zyth inhat unnd besitzt, inn synen Schutz und Schirm empfachen; und im Fhall ein oder der ander Theill ...... durch Jemandt, ... geschädiget

wurde, wie das imer syn möchte, alsdann der ander genant Theil inn synem eignen Costen mit Lyb, Gutt und Blut imme mit bester Hilff und Macht, je nach Gelegen- und Beschaffenheyt der Noth und der Zyth, mit fürderlicher Hilff und Bystand zuzespringen und syn Lyb unnd Gutt, Landt und Lüth mit Hilff Gottes bewahren und erhalten helffen».

Hier wird also getreues Aufsehen und daneben noch Waffenhülfe zugesichert, woraus sich wieder ergibt, dass das erstere die letztere nicht in sich schliesst.

Ebenso lautet das Bündniss Zürich-III Bünde vom 5. Mai 1707, nur dass hier die Anzahl der Hülfsmannschaft angegeben wird.

Es ist richtig, dass die Bündnisse von 1497 und 1498 abgeschlossen wurden: «in Betracht des Trostes, welcher in gegenwärtiger bedenklicher Zeit diese Vereinigung der Eidsgenossen gewähre» (III. 1. 518), indem damals die Differenzen mit dem römischen König, welche zum Schwabenkrieg führten, schon begonnen hatten. Ebenso ist es richtig, dass sich in diesem Krieg die contrahirenden Theile gegenseitig thatkräftig unterstützten.

Trotzdem würde man fehl gehen, diese beidseitig geleistete Waffenhülfe als Erfüllung einer im getreuen Aufsehen enthaltenen Verpflichtung anzusehen. Es wäre nahe gelegen, in jenen Bündnissen die Hülfspflicht festzusetzen, wie es später gegenüber Bern und Zürich geschehen ist. Hat man es nicht gethan, so muss das seinen bestimmten Grund gehabt haben. Wir vermuthen, derselbe habe hauptsächlich in der Vereinigung gelegen, welche am 14. September 1487 (III. 1. 726) Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn mit König Maximilian abgeschlossen hatten (Uri und Unterwalden, von Luzern und Schwyz kraft des IV-Waldstädtebundes vom Beitritt abgemahnt, mit der Einschränkung, dass sie aus diesem Grunde der Vereinigung nicht «bey unsern eyden und gelübten», wohl aber «by unnserm globen und Siglen» beitreten). In dieser Vereinigung verpflichten sich jene Orte, in spätern Verbind-

ungen mit Dritten den König und dessen Zugehörige immer vorzubehalten: «och nyemans wider dieselben hilff, zuschub oder bystand tun, noch den unnsern zu tun gestatten». Bei Abschluss der beiden Bündnisse von 1497 und 1498 war diese Vereinigung noch in Kraft und noch kein Krieg ausgebrochen. Eine ausdrückliche Hülfsverpflichtung, die nach der Sachlage nur gegen Maximilian hätte gerichtet sein können, wäre daher im Widerspruch mit jener Vereinigung gestanden. Das wollten die Eidgenossen offenbar vermeiden, wie sie überhaupt Werth darauf legten, nicht als diejenigen zu gelten, welche den bevorstehenden Krieg herbeigeführt und angefangen hätten (l. c. 591). Was sie dagegen versprachen: gute Freundschaft und keine Unterstützung des Feindes nebst getreuem Aufsehen, das war nicht im Widerspruch mit jener Vereinigung und blieb es den Parteien unbenommen, im Falle eines Kriegsausbruches über die Vertragsverpflichtung hinauszugehen zu gegenseitiger freiwilliger Hülfe gegen den gemeinsamen Gegner. Das geschah denn auch, nicht in Erfüllung einer Vertragspflicht, sondern aus beidseitigem Interesse. Es geschah ja auch freiwillig, als die Bündner 1503 auf die Mahnung von Uri, Schwyz und Unterwalden mit den Orten gegen Frankreich zu Felde zogen und 1512 den Pavierzug mitmachten. Wenn es daher hundert Jahre später im Eingang des Bündnisses Zürich-Glarus mit dem Zehngerichtenbund heisst: «unnd wir dieselben beid Pündt (Grauer und Gotteshausbund) uff ir Manung (nach Luth habenden Pundts) mit gebürlichem Zuzug nit verlassen khöndten, und hiemit dem drytten Pundt von den zechen Grichten (wann der glych noch nitt mit unns verpündet were) ouch Hilf und Rettung bescheche» (weil mit den beiden andern verbündet), so ist das nur insofern richtig, als diese Hülfe thatsächlich geleistet worden war. Auch ist es bezeichnend, dass trotz jenes Eingangs wiederum keine Hülfsverpflichtung, sondern nur getreues Aufsehen verabredet wurde. Der Grund war offenbar wieder derselbe wie früher: Das Verhältniss zu Oesterreich, gegenüber welchem die Erbeinung von 1511 in Kraft war und welches auf dem Terri-

torium des Zehngerichtenbundes noch verschiedene Herrschaftsrechte besass, so dass im Eingang ausdrücklich die Erklärung aufgenommen wurde, dass den bezüglichen Verpflichtungen durch das Bündniss mit den beiden Orten kein Eintrag geschehen soll.

Aehnlich verhält es sich im Müsser-Krieg und in den Bündner Wirren zu Anfang des 17. Jahrhunderts.

Als im Beginn des Müsser-Krieges die von Mailand heimkehrenden Boten der drei Bünde von Musso gefangen genommen wurden (1525), wandten sich diese an die Eidgenossen um Rath und Hülfe (IV. 1. a. 788); man gewährte letztere in der Form eines Schreibens an den Herzog von Mailand mit der Bitte um Freilassung der Gefangenen (790). Als dann im März 1531 der Krieg losbrach, war unter den Orten die confessionelle Erbitterung bereits auf den Siedepunkt gestiegen. An der Tagsatzung vom 27. März (IV. 1. b. 923) kam das Hülfsgesuch der III Bünde zur Sprache, wobei Zürich, Bern, Glarus und Solothurn den III Bünden zu Hülfe ziehen zu wollen erklärten, während die V Orte einen Zuzug ablehnten und nur zu einer Botschaft bereit waren. Am 6. April erlässt Bern, welches bereits ausgezogen war, obschon es mit den III Bünden in keinem Vertragsverhältniss stand, von sich aus eine Mahnung an Luzern um Zuzug (935). Darauf antworten die V Orte ablehnend mit folgenden Gründen (945):

«Erstlich so hand ir eben gehört, wie und was die pündnus zwüschen den siben Orten und den Pündtern inhalt und vermag, dass in derselben pündnuss kein manung noch hilf, noch zuozug stat, und was im Schwabenkrieg ergangen, das ist allein uss brüederlicher fründlicher trüw zur rettung der Pündter eigen land, lüt und guot geschechen, und so man die pündnus wol besicht, so sind wir inen gar nünt schuldig, das Vältlin ze handhaben und ze beschirmen in unsern kosten, (und) sy noch sunst niemand hand ouch uns darum ze manen. Und dwyl dann wir den Pündtern in sölchem fall nünt schuldig, noch vil minder, so üch die Pündter mit pündnus nit verwandt, und üch der krieg nünt angat und weder üwer land noch lüt nit

ɘrüert, vermeinend wir, ir habend uns in sölchem fall it ze manen, üwer und unser geschworen pünd verögend ouch das nit, üch in sölcher gstalt nachzeziechen in ıs Vältlin und uns also von der Pündter wegen in frömd krieg .zefüeren».

Gegenüber den III Bünden wird also ein Zuzug abgelehnt, eil im Bündniss mit denselben keine Hülfsverpflichtung vorɘsehen sei; gegenüber Bern, weil dasselbe vom Kriege nicht ɘdroht, also nach seinem Bund kein Grund zur Mahnung vorınden sei, Bern zudem mit den III Bünden gar nicht im ündniss stehe.

Bern's Antwort (948) tritt diesen Ausführungen mit keinem 'ort entgegen, sondern stützt sich auf ganz andere Gründe:

. . . . hettend ouch vermeint, dwyl es unser aller vatterland ɘrüerend, und was einem Eidgnossen liebs oder leids begegnet, ıss der ander glich als ob es im beschechen, erachten und ɘherzigen soll, und wol ze gedenken, wo die Pündter underuckt, dass es demnach an uns wurde sin, sy iren lieben idgnossen von den V Orten, so den Pündtern sonderlich mit ınden zuogethan sind, besondern angenemen dienst und wolɘfallen bewysen . . . . .

«Und ob glichwohl sy (V Orte) der dickgesagten Pündtern ıotthat und verbündnuss, so sy mit inen hand, nit wellten ısechen, und besonders dass vergangner zyt, als ein geschrei as, wie die Schwaben ein Eidgnoschaft bekriegen wellend, und an sorget, inen möchte uss Mailand hilf zuokomen, desshalb ›malen ein botschaft zuo den Pündtern geschickt, sy anzekeren, e päss ze verlegen, haben sy sich guotwillig erbotten, söllten uss vor angezöigten ursachen . . . . . und nach vermög der ınden, so sy mit minen herren hand, inen trostlichen nachɘzogen sin».

So aber sölichs alles gar nützit erschiessen noch helfen ıd sy nit bewegen mag, könnend oftgemeldt min g. herren ızit anders darus ermessen, wirt ouch ihnen ursach geben, ıss sy glouben müessend, dass (an) den pratiken, wie dann

die ferdinandisch pündnuss gsin ist, davon man seit, etwas sye und damit, wie obgemeldt ist, umgangen werde, unser erbfyend ins land ze bringen, das nit allein grusamlich ze thuon, sonders erschröcklich ze hören sye; was gemeiner löblicher Eidgnoschaft daran gelegen, ist guot ze gedenken».

Es war also nach der Ansicht Berns das Interesse der Eidgenossenschaft an der Erhaltung der III Bünde und die Rücksicht auf früher geleistete Dienste derselben, welche die Waffenhülfe rechtfertigten; dabei gibt Bern deutlich dem Verdacht Raum, Musso handle im Einverständniss mit Oesterreich und dem Kaiser, welche einen allgemeinen Angriff auf die Protestanten vorbereiten; damit seien die V Orte einverstanden und daher ihre Weigerung. Umsomehr glaubten Bern und die protestantischen Städte ihren Glaubensverwandten in Bünden helfen zu müssen, mit denen schon im Jahr vorher wegen Abschluss eines christlichen Burgrechts unterhandelt worden war (l. c. 638. 668). Um Erfüllung einer Vertragsverpflichtung gegenüber den III Bünden handelte es sich also bei diesem Zuzug ganz und gar nicht.

Auf gleiche Weise erklären sich die Zuzüge während der Bündner Wirren, gegenüber welchen die protestantischen und katholischen Orte von vornherein Stellung zu ihren Glaubensgenossen genommen hatten. Vor dem Veltliner Mord (19. Juli 1620) begnügte man sich, kraft des getreuen Aufsehens durch zahlreiche, bald gemeinschaftliche, bald von einzelnen Orten abgeschickte Gesandtschaften zwischen der Obrigkeit und dem Volk zu vermitteln und auf Abstellung der Strafgerichte zu dringen (V. 1. I. 625. 628. 718. 816 ff. 820. 824 ff.). Erst im Juli 1620 entschliessen sich die reformirten Orte zu einem bewaffneten Zuzug, obschon nur Bern nach seinem Bündniss von 1602 zur Hülfe verpflichtet war; ebenso beschliessen die katholischen Orte, den protestantischen den Durchpass zu verweigern, worin sie durch ein Schreiben des Nuntius vom 27. Juni bestärkt wurden (Reichardt im Geschichtsfrd. Bd. 40, S. 196). Gegen den Zuzug der evangelischen Orte wandte

man ein, dass das Bündniss mit dem obern und dem Gotteshausbund nur getreues Aufsehen vorsehe, was die evangelischen Orte früher selbst nie als Verpflichtung zu thätlicher Hülfe hätten betrachten wollen (l. c. 234). Allein die evangelischen Orte, namentlich Zürich und Bern, waren zu Hülfe entschlossen, da es sich «um eine Generalconspiration» gegen die Evangelischen handle und man sich so benehmen werde, «wie es Religionsverwandten zusteht» (V. 2. I. 142. 143. 144 ff. 148. 150. 152. 163). Sie sandten daher 3000 Mann nach Bünden, worauf die V Orte ihren Glaubensgenossen ebenfalls Hülfe schickten, so dass sich die Eidgenossen auf Bündner Boden bewaffnet gegenüber standen. Auch hier handelte es sich nicht um Erfüllung einer Vertragsverpflichtung; nicht den III Bünden, sondern den beidseitigen Glaubensgenossen wurde die Hülfe geschickt. Das war auch der Grund, warum später die III Bünde den Beitritt zum Defensionale ablehnten, indem sie als Bedingung den Abschluss eines Bündnisses mit ausdrücklicher Hülfsverpflichtung mit allen XIII Orten stellten, was von den katholischen Orten stets abgelehnt wurde (VI. 1. I. 951; VI. 2. I. 891. 898 906. 910. 918. 927).

c) Im Basler Bund heisst es, dass wenn ein jäher Angriff auf die Stadt Basel geschehe:

«und ein Statt Basel dem zu widerstand sich erhub und hynzug, so sollen wir all ein getruw uffsechen zu Ir und den Iren, ouch Irem land und luten haben, und ob es nott were oder wurd Ir zuziechen, glicherwyse als ob wir dess gemant weren oder von nüwem gemant wurden».

Während der Bund im übrigen gegenseitige Hülfe auf Mahnung hin festsetzt, wird bei jähem Angriff nur getreues Aufsehen zugesichert und Hülfe durch Zuzug auf Nothfälle eingeschränkt, so dass sich auch hier die beiden Begriffe nicht decken.

d) Die ewige Richtung mit Herzog Sigmund von Oesterreich von 1474 hatte die gegenseitige Hülfe vorgesehen, aber nur fakultativ, falls der angesprochene Theil «das eren halb

gebürlich sin mag»; in der Erbvereinigung von 1477 und 1478 wurde innert gewissen territorialen Grenzen positive Hülfe auf Mahnung hin festgesetzt, am 9. Juni 1483 aber die Erbvereinigung in gegenseitigem Einverständniss wieder aufgehoben, dagegen die ewige Richtung als fortdauernd anerkannt. Am 14. September 1487 schlossen Zürich, Bern, Uri, Ob- und Nidwalden, Zug, Freiburg und Solothurn eine neue Vereinigung ab mit König Maximilian, ohne jede Hülfsverpflichtung, nur sollte keine Partei die andere bekriegen, noch deren Feinden Vorschub leisten. Nach dem Schwabenkrieg und dem Basler Frieden wurde am 31. Oktober 1500 von Zürich, Bern, Uri und Unterwalden und Maximilian die ewige Richtung (nicht Erbvereinigung, wie Bluntschli B. R. 259 annimmt) wieder bestätigt und eine neue Vereinigung abgeschlossen (III. 2. 1290), mit der Modifikation jedoch, dass von jeder Hülfspflicht, also auch der fakultativen, Umgang genommen wurde («dz die hilff daruz kome», l. c. 25). Am 7. Februar 1511 endlich kam zwischen den XII Orten nebst Abt und Stadt St. Gallen und Appenzell mit Kaiser Maximilian für sich und als Vormund seines Enkels Erzherzog Karl von Oesterreich und Burgund zu Baden im Aargau die österreichisch-burgundische Erbvereinigung zu Stande. Auch hier versprechen sich die Parteien, gute Freundschaft zu halten und Angriffen auf den andern Theil keinen Vorschub zu leisten, ebenso fehlt die Hülfsverpflichtung; dagegen heisst es weiter:

«ob sich über kurz oder lang begeben, das wir kayser Maximilian in unsern landen in diser ainung wie obsteet begriffen oder wir Erzherzog Karln in unser Grafschaft Burgundi oder in unser erben oder nachkomen von yemands, wer der were, uberzogen und zu vergwaltigen understanden wurden, das wir obgenannten Aydtgnossen auf Ir kayserlich Maiestat oder gnaden ansynnen in dem zu Ir Maiestat und gnaden unser getrew aufsechen haben sollen, damit sy wider Recht oder billichkeit nit beswert noch gedrungen werden. Herwiderumb und gleycherweys ob sich über kurz oder lang begeben, das *wir Aydgnossen*» etc. etc.

Schon Maximilian wäre nachher mit den Eidgenossen gern in engere Verbindung mit Hülfsverpflichtung getreten; das gleiche Begehren wurde nach dessen Tode von Karl V. und König Ferdinand von Oesterreich gestellt in der Meinung, dass man die Erbeinigung bestätige und im Sinne gegenseitiger Hülfsverpflichtung verbessern soll (l. c. 1148. April 1519). Allein obschon die Eidgenossen bei der Kaiserwahl lebhaft für Karl und gegen Franz I. von Frankreich Partei nahmen (1146), so traten sie auf dies Begehren nicht ein, sondern bestätigten nur die Erbeinigung von 1511 (1148, 1164, 1169, 1176). Ein nach der am 28. Juni 1519 stattgefundenen Wahl Karls zum römischen König gestelltes gleiches Gesuch wurde ebenfalls abgeschlagen (1184. 1198).

In der Erbvereinigung war auch die Freigrafschaft Burgund eingeschlossen; dieselbe suchte zu verschiedenen Malen die Eidgenossen zu bewegen, dem getreuen Aufsehen die Bedeutung von Waffenhülfe zu geben und es spielte die Frage auch innerhalb der Schweiz eine Rolle, indem die spanische Partei dieselbe im Sinne einer Hülfsverpflichtung beantwortete, die französische diese bestritt; so im Pfyffer-Amlehn-Handel in Luzern (Segesser, R. G. III. 141). Allein die Eidgenossen wiesen eine solche Interpretation des Vertrags immer ab und anerkannten nichts weiter als Hülfe durch Gesandte oder Briefe. So 1575, 1576, 1578, 1579 (IV. 2. 577, 611, 612, 639, 640, 652, 664, 689), als bei den verschiedenen Märschen der Truppen des Prinzen von Condé, des Pfalzgrafen Casimir und des Herzogs von Alençon nach den Niederlanden die Freigrafschaft in steter Gefahr war, von denselben besetzt zu werden. Freiburg, Solothurn und Appenzell erklärten, Knechte nach Burgund laufen lassen zu wollen, aber «nicht aus Verpflichtung, sondern allein aus Freundschaft und guter Nachbarschaft» (674). Im Februar 1622, nach Ausbruch des dreissigjährigen Krieges, verlangte Spanien wiederum Hülfe, gestützt auf die Erbeinigung, indem Mansfeld in das obere Elsass eingefallen sei, wodurch Burgund bedroht werde; die Orte sind wieder der Ansicht, dass das

getreue Aufsehen sich nicht auf thätliche Hülfe beziehe, sondern nur auf Briefe und Botschaften; die Mehrheit der katholischen Orte will die Hülfe bewilligen, aber nicht kraft der Erbeinigung, sondern Erzherzog Leopold zu Gefallen und weil der «Brodkasten» und «Weinkeller» der Eidgenossenschaft angegriffen sei, woraus Theurung entstehen könnte (V. 2. I. 253). Als sodann im Januar 1668 Frankreich die Freigrafschaft überfiel, deren Neutralität unter dem Schutz der Eidgenossen stand und sogar mit Schweizer Truppen besetzte, schienen alle Orte geneigt, sich enger an Oesterreich anzuschliessen. Schon im Februar 1667 hatte sich die Conferenz der evangelischen Orte (VI. 1. I. 696) mit der Frage befasst, ob man sich auf eine Revision der Erbeinigung einlassen wolle und dieselbe bejaht im Sinne einer Schirmaufnahme der IV Waldstädte am Rhein und von Konstanz zur Wahrung der Grenzen, was durch einen Beibrief zur Erbeinigung geschehen könne. An der gemeineidgenössischen Tagsatzung vom Juli gleichen Jahres wurde sodann beschlossen, hinsichtlich der Waldstädte zu einer Erneuerung der Erbeinigung von 1474 (ewigen Richtung) Hand zu bieten (716). An der Tagsatzung vom Februar 1668 war aber eine Einigung nicht möglich; dem kaiserlichen Gesandten, welcher eine Erneuerung der Erbeinigung im Sinne der Verträge von 1474, 1477 und 1511 wünschte, da der letztere «beinahe nur von Emolumenten und von treuem Aufsehen in Friedenszeiten rede», wurde geantwortet, man wolle die Sache noch den Obrigkeiten vorlegen und inzwischen noch treues Aufsehen halten. Zugleich wurde beschlossen, Waadt und Genf auch unter den eidgenössischen Schirm zu nehmen, was die katholischen Orte bisanhin immer verweigert hatten (737). Jetzt fanden sie in einer besondern Conferenz (739): «dass man um allgemeiner Union und Einträchtigkeit willen die Stadt Genf und Landschaft Waadt nicht als Leute der andern Religion, sondern als ein ganz Ort und Schlüssel der Eidgenossenschaft zu defendiren hätte». Das änderte die Situation. An der Tagsatzung vom 18. März wurde gegenüber der Gefahr, welche

den, an die von Frankreich besetzte Freigrafschaft angrenzenden Theil der Eidgenossenschaft bedrohte, das Defensionale angenommen, allgemeine Rüstung angeordnet und von sämmtlichen Orten erklärt, die Waadt in den eidgenössischen wirklichen Schutz und Schirm aufzunehmen; bezüglich Genf möchten die demselben verpflichteten Orte ihrer Pflicht getreulich nachkommen, während die übrigen Orte sie bestens unterstützen und jedenfalls freien Durchpass gewähren werden. Gleichzeitig machte der kaiserliche Abgeordnete, Herr von Schönau, darauf aufmerksam, dass Gefahr im Verzug und «durch das einfältig treue Aufsehen Elsass und Burgund verloren worden seien», daher der Kaiser eine Einigung im Sinne thätlicher Hülfe wünschen müsse. Ein Ausschuss wurde beauftragt, ein bezügliches Projekt «über die Puncten des Hauses Oesterreich, die Stadt Genf und die Landschaft Waadt aufzusetzen und dahin zu stylisiren, dass es nicht den Schein eines neuen Tractates habe, sondern allein defensive gemeint sei und dass man es vornehmlich um des Vaterlandes Wohlfahrt willen thun möge und wolle». Da aber nicht alle Orte genügend instruirt hatten und ihre Erklärungen vorbehielten, wurde das vorgelegte Projekt nur auf die Namen der katholischen Orte nebst Bern, (kath.) Glarus und den Abt von St. Gallen gestellt (743, 744); es lautete, unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit, auf Schutz der angrenzenden Erbländer mit thätlicher Hülfe, «was Ehren halb gebürlich sein mag und uns ye nach gestalt der Sachen zimblich und guet sein bedunkt» (VI. 1. II. 1815). Der Kaiser wünschte aber die Betheiligung sämmtlicher Orte (VI. 1. I. 756) und das Recht auf 6000 Mann schweizerischer Fusstruppen zur Besetzung der österreichischen Erblande im Kriegsfall, unter Anerbietung entsprechender Gegenhülfe. Nach verschiedenen Besprechungen (767. 770. 774) wurde daher am 30. Juni ein neues Projekt entworfen, des Inhalts, dass die Erbeinigung und das schuldige treue Aufsehen fernerhin beobachtet werden sollen; wenn aber die Waldstätte am Rhein, Konstanz und Bregenz angegriffen werden sollten, habe der Kaiser das Recht, unter

Vorbehalt von Gegenhülfe, zum Schutz derselben in der Eidgenossenschaft und den Zugewandten 6000 Mann anzuwerben (l. c. 779; VI. 1. II. 1816). Das Projekt kam aber nicht zur Ausführung, weil inzwischen die katholischen Orte auf Betreiben des Nuntius und Savoyens von der Vertheidigung der Waadt und Genfs nichts mehr wissen wollten (VI. 1. I. 790), wesshalb die reformirten Orte im Mai 1670 in Aarau beschlossen, es sei kein Grund mehr vorhanden, über die Erbvereinigung von 1511 weiter hinauszugehen, als zum Gedeihen und zur Sicherheit des Vaterlandes erspriesslich geachtet wird (790). Damit hatte es für einstweilen sein Bewenden, nachdem inzwischen durch den Frieden von Aachen vom 2. Mai 1668 die Freigrafschaft wieder an Spanien gefallen war. Im April 1673, als Unruhen in der Freigrafschaft ausgebrochen waren, wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen, aber auch jetzt und nachdem im Februar 1674 Frankreich die Freigrafschaft wieder überfallen und Spanien Hülfe verlangt hatte, kam es zu keinem Resultat (873 ff., 884. 887. 922. 994). Ebensowenig 1677, als die Franzosen Freiburg im Breisgau erobert hatten und der Kaiser thätliche Hülfe zum Schutz der Waldstätte forderte (l. c. 1066. 1069. 1070. 1081. 1093. 1094). Wiederum kam die Frage zur Sprache, als zu Beginn des pfälzischen Krieges 1688 die Franzosen unerwartet an den Rhein gezogen waren und Philippsburg belagerten. Der Kaiser verlangte 1400 Mann zur Besetzung der Waldstätte und von Konstanz, dann eine Werbung von 5000 bis 6000 Mann, mit dem Anerbieten, den Eidgenossen das Frickthal ohne Laufenburg und Rheinfelden durch Pfand oder Kauf abzutreten. Die Orte waren einer Besetzung dieser Städte im äussersten Nothfall nicht abgeneigt, aber nur «im Interesse des Vaterlandes» und nicht in der Meinung, als ob die Erbeinung thätliche Hülfe in sich schliesse. Man knüpfte mit beiden Mächten Unterhandlungen über Neutralisirung jener Städte an (wie 1677), in der Meinung, dass die Eidgenossen das Recht (nicht Pflicht) der Besetzung hätten. Unter dieser Voraussetzung und der Bedingung, dass über einen Pfand- oder

Kaufvertrag um das Frickthal eine baldige Resolution ertheilt werde, wollten sich die Eidgenossen gegenüber dem Kaiser verpflichten, jene Städte und das Frickthal gegen jeden feindlichen Angriff zu schützen und ihre Truppen nicht von Augst zurückzuziehen. (In einer Conferenz der evangelischen Orte war zwar auch die Meinung vertreten worden, vom Frickthal abzusehen, indem dadurch «nur die katholische Parthei verstärkt würde». Im Uebrigen war man bereit «zur Erhaltung des Rheinstromes von Basel bis Graubündten».) Die Sache kam aber nicht zur Ausführung. (VI. 2. I. 233. 236. 240 f. 245 f. 250. 254. 261 f. 268 f.). — Während des spanischen Erbfolgekrieges erneuerten sich die Verhandlungen. Der Kaiser verlangte zwei Regimenter zum Schutz der vorderösterreichischen Lande. Nachdem am 21. Februar 1702 der kaiserliche Gesandte eine Neutralitätserklärung abgegeben, schlossen am 1. März Bern, Schwyz, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Abt und Stadt St. Gallen eine Kapitulation für zwei Regimenter zum Schutz der Waldstätte ab, jedoch wieder aus eigenem Interesse, namentlich der Fruchtzufuhr wegen, indem die Erbeinung nicht zur Hülfe verpflichte (962). Als aber die katholischen Orte Philipp V. als König von Spanien und damit die Fortdauer des mailändischen Kapitulats anerkannten, erklärte der Kaiser, dass er die Erbeinung für gebrochen ansehe und anerbot nachher, den Entscheid über die Auslegung derselben einem Schiedsgericht zu überlassen, was aber nicht angenommen wurde, wohl aber sei man bereit, die Erbeinung «nach ihrem buchstäblichen Inhalt» treu und ehrlich zu halten (l. c. 959 f. 974, 983 f. 992 f. 1000, 1008, 1014 f. 1017, 1020 f. 1030. 1035 f. 1038, 1047, 1052, 1056 f. Zellweger I. 1. 285 f). Inzwischen (28. Juli 1702) hatte der Abt von St. Gallen einen Schirmvertrag abgeschlossen mit Kaiser Leopold, in welchem sich die Parteien unter Bestätigung der Erbeinung gegenseitige Waffenhülfe zusicherten. Dieser Vertrag erregte einen gewaltigen Sturm, namentlich auch des letztern Punktes wegen, indem es dem Abt nicht zukomme, der Erbeinung die Pflicht einer thät-

lichen Hülfe beizulegen, während dieselbe immer so ausgelegt worden, dass das «getreue Aufsehen» keine thätliche Hülfe in sich schliesse und man bei Bewilligung von Völkern zum Schutz der herwärts des Rheins gelegenen Waldstädte immer klar vorbehalten habe, dass das nicht aus Schuldigkeit, sondern der eigenen Sicherheit wegen geschehe, unter Zustimmung von Oesterreich (l. c. 1084, 1112, 1115). Im Jahre 1713 forderte der kaiserliche Botschafter neuerdings zum Schutz und zur Beihülfe für die von den französischen Truppen bedrohten Waldstädte auf kraft des in der Erbvereinigung vorgesehenen «getreuen Aufsehens». Dazu meldet der Abschied vom 9.—12. Oktober (VII. 1. S. 44): In Betreff der Beschirmung der Waldstädte, des Frickthals und der Stadt Constanz ist man darin einig, dass diese Orte von den Vorfahren immer als eine Vormauer angesehen und dass auf dieselben immer das erbvereinliche getreue Aufsehen gehalten worden; «dass aber selbiges nicht anderst erleutert worden, als dass einem solchen mit Schreiben und Schicken oder mit Recommandations- und Intercessions-Officiis so schrifft- so mündlich ein Genüegen beschehen, nicht aber auf eine würkliche old thätliche Hilff verstanden werden solle; und obschon hiebevor angeregten Grenzorthen würkliche Hülff zugesagt worden, so seige dennoch selbige nur eine temperal Defension, und nicht aus Krafft der Erbverein, sondern wie die Wort im Abscheid vom Oktober 1688 lauthen, zu des eidtgenössischen Standts eigener Sicherheit und Erhaltung, hiemit aus keiner erbvereinlichen Schuldigkeit, sondern allein auf damaliger Zeithen Beschaffenheit gerichtet und umb der Herren Eidtgenossen eigner Convenienz willen beschehn. Nebst deme man eidtgenössischer Seits nicht zugeben könnte, sothane angrenzende Ort in verändertem Stand zu sehen oder sich gegen dem Reich einschliessen zu lassen, welches eine allerdings unleidenliche sach were». Es wird daher beschlossen, zur Sicherstellung dieser Orte sich schriftlich beim französischen Ambassador zu verwenden — u. s. w.

Diese Erklärung wird im November (46) erneuert. Auf

eine gleiche Reklamation im Juli 1726 (287) heisst es: Die Gesandten weisen dem Bevollmächtigten nach, dass sie glauben, jederzeit dem dürren Buchstaben der Erbvereinigung besonders in betreff des treuen Aufsehens ein Genüge gethan zu haben. Während nämlich Oesterreich der Ansicht ist, dass die Erbvereinigung von 1511 keineswegs in Beziehung auf die Defensive der österreichischen Vorlande eine Aenderung gemacht habe, weisen die Gesandten nach, «dass der ewige Bericht von 1474 und die erste Erbvereinigung von 1477 die Worte ‚thätliche Hülfe' förmlich aussetzen und eine Reciprocation, dass nämlich die Waldstädte der Eidgenossen offene Häuser seien und zu dem Ende ihnen huldigen sollen, anbedingen», während beides im Jahr 1500 und 1511 in «treues Aufsehen» umgeändert worden sei, was keinen andern Sinn habe, als dass die Eidgenossen sich deren in allen Treuen mit ihren erbeinlichen Officien bestmöglichst annehmen sollen. Und das sei wirklich geschehen.

Im gleichen Sinn wird im November geantwortet (300. 301), ebenso im Juli 1728 (327, 328), im Mai, Juli und Oktober 1734 (474, 477, 478, 500, 501) und im Januar 1745 (VII. 2. S. 26) während des polnischen und österreichischen Erbfolgekrieges.

Eine Interpretation des getreuen Aufsehens auf Einschluss thätlicher Hülfe ist daher von den Eidgenossen immer abgelehnt worden und man war darüber einig, dass hiezu ein besonderes neues Abkommen nöthig wäre. Nur soweit es ihr eigenes Interesse erforderte, behielten sich die Eidgenossen vor, jeweilen nach Gutfinden zu handeln, wie denn auch 1703 Zürich und Bern Lindau, Bregenz, Mainau, Ueberlingen, Langenargen und Zell besetzt hatten.

Uebrigens war der Ausdruck auch unter den Orten immer in diesem Sinn gebraucht. So verlangt Bern 1582 zum Schutze von Genf mehr als getreues Aufsehen, nämlich Hülfe (IV. 2. 769). Die gewöhnliche Formel ist, dass man getreues Aufsehen und im Fall der Noth Hülfe verlangt (vgl. z. B. V. 2. I. 185. 247. 351. 411 u. s. w.).

Zur Unterstützung des Gesagten dient die weitere Thatsache, dass, wenn in den Verträgen eine Hülfsverpflichtung vorgesehen war, fast ausnahmslos auch eine Bestimmung über die Tragung der Kosten beigefügt wurde, während eine solche in den Verträgen mit getreuem Aufsehen fehlt. So findet sie sich z. B. in den Bündnissen Bern's und Zürich's mit den III Bünden von 1602 und 1707, während sie in denjenigen von 1497, 1498 und 1590 fehlt. Sie ist vorhanden in der Erbeinigung von 1477 und 1478, fehlt dagegen in der ewigen Richtung und in der Erbvereinigung von 1511.

Wir können daher die Verpflichtung zu getreuem Aufsehen dahin bestimmen, dass in derselben eine Verbindlichkeit zur Waffenhülfe nicht liegt, sondern nur eine solche zur Leistung von guten Diensten (bons offices) zu Gunsten der beidseitigen Interessen, wobei die Wahl der geeigneten Mittel dem verpflichteten Theil überlassen bleibt; zugleich liegt darin die Zusicherung gegenseitiger Freundschaft und der Enthaltung jeder direkten oder indirekten Unterstützung der Feinde des Gegencontrahenten.

Im eidgenössischen Bundesprojekt kommt der Ausdruck nur allgemein im Artikel 1 vor. Man verspricht sich getreues Aufsehen und gegenseitigen Schutz im Sinn der spätern Artikel. Ebenso findet er sich noch in Art. 4 des Bundesvertrags von 1815, wonach jeder Kanton das Recht hat, im Falle innerer oder äusserer Gefahr die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Eine selbständige Bedeutung wird aber damit nicht verbunden und desswegen ist der Ausdruck in den entsprechenden Artikeln der Bundesverfassung von 1848 und 1874 (15 und 16) weggelassen worden.

10. Der Friedensschluss.

Schon im Zürcher Bund war für gemeinsame Kriegszüge und Belagerungen und im Berner Bund ganz allgemein für bewaffnete Hülfe auf Mahnung hin eine der Hülfsleistung

vorangehende gemeinschaftliche Berathung vorgesehen, zum Zwecke, das Erforderliche zu berathen und zu beschliessen. Dagegen enthält kein Bund der VIII Orte eine Bestimmung über den einem gemeinschaftlichen Kriege folgenden Friedensschluss. Jedes Ort konnte auf eigene Faust Krieg erklären, ihn fortführen und Frieden schliessen; aber es war nichts bestimmt, wer über diesen nach gemeinschaftlich geführtem Krieg zu entscheiden habe. Erst der Basler Bund gab hierauf eine Antwort:

«Wa wir ouch also mit yemand zu Krieg wurden komen, so soll der von allen parthien dapfferlich beharret und von uns keyn richtung und betrag angenomen werden, dem verletzten teil sye dann bekerung oder ersatzung beschechen, die den meren teil under uns billich und gestaltsam bedunkt».

Diese Bestimmung ist wörtlich in Art. 9 des eidgen. Bundesprojekts übergegangen. Die Meinung ist, dass, wie diess schon in den alten Bünden gesagt war, alle Bundesgenossen, die direkt angegriffenen und die zu Hülfe gerufenen, im Kampfe ausharren sollten, bis Kränkung und Schaden gut gemacht worden; ob und wann diese Voraussetzung eingetreten, mit andern Worten, wann und wie Friede gemacht werden soll, entscheidet die Mehrheit der betheiligten Orte. Nach gemeinschaftlichem Kriege gemeinschaftlicher Friede, wobei die Mehrheit entscheidet; Separatfrieden einzelner Orte, wodurch die übrigen im Frieden nicht eingeschlossenen Bundesgenossen leicht geschädigt und in der Vertheidigung geschwächt werden könnten, sind ausgeschlossen.

Es liegt diese Vorschrift so sehr in der Natur der Sache, dass sie thatsächlich schon vor dem Basler Bund anerkannt war, so dass dieser kein neues Recht schuf, sondern nur das bereits bestehende bestätigte. So war es in den, dem alten Zürichkrieg folgenden schiedsgerichtlichen Verhandlungen über die Gültigkeit des von Zürich mit Oesterreich abgeschlossenen Bündnisses, ein Hauptvorwurf Seitens der Eidgenossen, dass Zürich von sich aus ein Bündniss, d. h. einen definitiven Frieden

mit Oesterreich geschlossen, obwohl sich die übrigen Eidgenossen mit diesem, nach den vorangegangenen Kriegen, noch nicht in einem endgültigen Frieden (Richtung, Bericht), sondern nur im Zustande des Waffenstillstandes (50-jähriger Friede) befunden hätten. Ihre Klage auf Aberkennung jenes Bündnisses vom 17. Juni 1442 begründeten die Kläger, d. h. die von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug an den Verhandlungen in Einsiedeln im Mai 1447 (II, 219) in erster Linie damit, dass sie mit Zürich in ewigem Bunde stehen, welcher durch den Obmannsspruch des Bürgermeisters Peter von Argun zu Augsburg vom 28. Februar 1447 (II. 825) als unauflöslich erklärt worden war.

« Dieselb buntnisse under anderm wiset, das wir alle, so dar Inne begriffen sint, ein ander helfen söllent wider alle, die uns bekrenken ald dheinen widerdriess tun woltend, Nach Innehalt semlicher pünden, die das und anders clärlicher usswisent; Darüber hant die obgenanten von Zürich, unser eydgnossen, einen nüwen pund mit der Herschaft und dem Hus Oesterrich gemachet und an sich genomen, wiewohl dieselbig Herschafft von Oesterrich länger, dann Jeman verdenken mag, unsre und Ire vigende gewesen sint und uns und sy dick und vil an lip und gut, an land und lüt zeschadgende understanden haut, Dieselben krieg nie bericht worden, Sunder ze mängem mal in friden gestelt und noch hüt by tag nit bericht sind. Darumb wir hoffen und getruwen, das sy semlich puntniss mit der benempten Herrschaft von Oesterrich, mit denen sy doch mit sampt uns in unserm frid und unfrid begriffen sind .... abtun und davon stan söllen» (II. 845. 846).

Zürich berief sich in seiner Antwort auf die Clausel seines Bundes, wonach es mit Dritten Bündnisse abschliessen könne, nur soll jener immer vorausgehen; im Bündniss mit Oesterreich habe es denselben vorbehalten und ebenso das Reich und den König (Friedrich III. von Oesterreich), so dass es seine Bundespflichten nicht verletzt habe, wie denn Zürich und andere

Orte solche Bündnisse schon früher eingegangen (846, 847). Allein die Kläger liessen sich auf den Vorbehalt des Königs nicht ein, sondern hielten in der Replik an ihrem Standpunkt fest, indem sie beifügten:

«Darzu so sint wir jewelten sament und mit eynander also harkomen von anfang unser pünden, mit wem wir ye in kriegen oder friden gestanden syen, und besunder derselben herschafft von Oesterrich halb, Das sich nie kein ort ussgesünt noch bericht hatt ane der andern eidgnossen wüssen und willen».

Sodann wird noch darauf verwiesen, dass im österreichischen Bündnisse derselbe Hülfskreis enthalten sei wie im Zürcher Bund, was ihn mit diesem unverträglich mache. Zudem sei ein ewiges Bündniss «mer denn ein Richtung oder ein usssünung». Und wenn auch andere Orte solche Bündnisse eingegangen: «So haben sy sich doch zu nieman verpunden, mit dem wir dozemal in kriegen oder friden gestanden sigen, als wir aber noch alle sint mit der benempten Herrschafft von Oesterrich» (847. 848). Auch in ihrer «Beschliessung» (Triplik) halten sie daran fest: «dann es offenlich an dem tag lit, das wir und sy unser püntnisse wider unsre vygende und nit wider unsre fründ gemachet hand. Und wie die Herschafft von Oesterrich unsre vyende gewesen und nie mit uns bericht sind, haben wir In unsre widerrede .... clärlich gesetzt» (851. 853).

Die von den Klägern gewählten zwei Schiedsrichter, Petermann Goldschmid, alt Ammann zu Luzern und Ital Reding, Landammann in Schwyz, bestätigten am 18. Dezember gl. J. den klägerischen Rechtsstandpunkt. Nach dem Zürcherbund sei man sich Hülfe schuldig gegen alle Angriffe: «das sy (Zürich) und .... die Eidgnossen, mit der herschafft von Oesterrich vor langen zitten ze kriegen komen, die nun ettlich Jarzal in friden gestellet und noch nie gantz gericht noch geschlicht sint, Als das auch ein fridbrieff In diss recht geleit und der da luter wiset, das die von Zürich mit den obgenannten unsern Herren,

den Eydgnossen, in Irem friden und unfriden begriffen sint; Ouch das söllicher Krieg mit der Herschafft und dem hus von Oesterrich noch nit ganz, als obstat, verricht, Sunder fünftzig Jar, die noch nit vergangen sint, als das datum desselben brieffs wiset» u. s. w. Nun habe Zürich mit Oesterreich ein ewiges Bündniss abgeschlossen, in dessen Hülfskreis Oesterreich nur mit den Eidgenossen zu schaffen haben könne, was mit den Bünden nicht wohl vereinbar. «Dar durch die vorgenanten von Zürich sich mit der Herrschafft und dem Hus von Oesterrich, als offennbar ist, one der obgenanten unser Herren, der Eidgnossen, gunst und willen ussgesünet hand, Das aber merklichen ist wider Innehalt der alten bünden; Daby auch wol ze verstan ist, das söllicher bund .... nit ane alle geuerde, noch ouch nit ze nutz noch fromen unsern herren, den Eidgnossen, beschechen ist» (856. 857). Desswegen soll Zürich, heisst es im Dispositiv des Urtheils, von dem Bündniss abstehen, weil es im Frieden und Unfrieden der Eidgenossen inbegriffen ist.

Die von Zürich gewählten zwei Schiedsrichter, Heinrich Effinger von Zürich und Rudolf von Cham, Stadtschreiber daselbst, wiesen die Klage ab.

Der Obmann, Ritter Heinrich von Bubenberg, Schultheiss in Bern, erklärte am 13. Juli 1450: «das die urteil, die Peterman Goldschmid und Ytel Reding .... gesprochen und geben hand ..... nach söllicher redlicher und merklicher ursachen halb, die sy beid in ir urteil hand gemeldet, es sye von der alten pünden, von des fünftzig Järigen friden und ander sachen wegen ..... die besser und die gerechter urtheil sye» (859).

Man beachte wohl die Motive dieses Urtheils. Zürich's Einrede, es stehe ihm das freie Bündnissrecht zu, unter der einzigen Bedingung, dass es seinen Bund jeweilen vorbehalte, was gegenüber Oesterreich geschehen. konnte ernstlich nicht bestritten werden und wurde es nicht; auch die Identität der Hülfskreise findet im Urtheil der eidgenössischen Schieds-

richter nur in den Erwägungen Aufnahme, nicht im Dispositiv, welches einzig auf den noch bestehenden Unfrieden mit Oesterreich abstellt und dieser allein wird auch im Obmannsspruch mit ausdrücklichen Worten hervorgehoben. Die Identität des Hülfskreises dient in jenem Urtheil nur zur Verstärkung der Haupterwägung, indem durch dieselbe die Unzulässigkeit eines Separatfriedens vor definitiver Richtung um so deutlicher hervortritt. Ebenso wird der allgemeine Satz, dass das Bündniss nicht zu Nutz und Frommen der Eidgenossen geschehen, von den eidgenössischen Schiedsrichtern erst in zweiter Linie geltend gemacht. Sollte das Urtheil nicht als Willkür erscheinen, so musste vorab jene Einrede Zürichs an der Hand der Bünde beseitigt werden. Diess geschieht durch die Erwägung, dass man sich im Zürcherbund gegen alle Feinde Hülfe versprochen, dass man nach den vorangegangenen Kriegen mit Oesterreich noch zu keinem definitiven Frieden (Richtung), sondern nur zu einem noch nicht abgelaufenen Waffenstillstand (Frieden) gekommen, sich ihm gegenüber also noch immer im Unfrieden befinde, Zürich eingeschlossen, das den fünfzigjährigen Frieden auch unterzeichnet; dass daher die gegenseitige Hülfsverpflichtung gegen Oesterreich für alle Orte fortdaure, bis ein definitiver Friede geschlossen, womit es unvereinbar erscheine, dass ein einzelnes Ort während des bloss zeitlich suspendirten Kriegszustandes von sich aus und für sich allein einen solchen definitiven Frieden abschliesse, sich also künftighin der Hülfsverpflichtung gegen die übrigen Orte gegenüber diesem Feind entschlage. Darin liege eine Verletzung der Bünde, welche solche Separatfriedensschlüsse nicht kennen.

Man wird dieser Motivirung eine gesunde Logik und kluge Mässigung nicht versagen können. Nicht das Bündnissrecht wird Zürich abgesprochen, wohl aber die Befugniss, während des noch nicht definitiv beseitigten Kriegszustandes von demselben gegenüber dem gemeinschaftlichen Feind Gebrauch zu machen; da alle Orte sich gegenseitig Hülfe schuldig sind, kann auch der Friedenszustand, d. h. das Ruhen dieser Ver-

pflichtung, nur im Einverständniss aller Orte beschlossen werden. Mit dieser Einschränkung war auch die Einrede Zürichs beseitigt, es sei schon früher und während seines Bundes mit den Eidgenossen «mit der vorgeseiten unser Herschafft von Oesterrich in puntnisse gewesen und darumb von unsern eidgnossen unersucht und unbekümert beliben». Das war richtig. Allein Zürich's Bündniss mit Oesterreich vom 29. April 1356 (I. 41) fiel in eine Zeit, wo mit dieser Macht in Folge des ein Jahr vorher abgeschlossenen Regensburger Friedens, an dem alle V Orte betheiligt waren, eine definitive Richtung eingetreten war; und dasjenige vom 4. Juli 1393 wurde auf Drängen der Eidgenossen (I. 821) von Zürich selbst wieder aufgehoben. Dagegen hatten zwanzig Jahre vorher (13. Oct. 1375, I. 304) Zürich und Bern mit Herzog Leopold von Oesterreich ein Bündniss zur gegenseitigen Hülfe gegen die Gugler eingegangen, dem die III Waldstätte nicht beitraten und Luzern nur indirekt durch Befolgung einer Mahnung Zürichs angehörte, während damals gegenüber Oesterreich seit dem Thorbergischen Frieden auch nur ein Waffenstillstand obwaltete, der unter gleichem Datum mit den Eidgenossen erneuert wurde (I. 303). Allein einerseits dauerte die Brandenburger- und die Regensburgerrichtung bezüglich der staatsrechtlichen Verhältnisse, abgesehen von der inzwischen erfolgten Einnahme Zugs durch Schwyz, noch fort (Segesser I. 262), und sodann begnügten sich die III Waldstätte, dem Bündnisse fern zu bleiben, ohne gegen einen Abschluss durch Zürich und Bern Einsprache zu erheben, die dem drohenden Angriff mehr ausgesetzt waren. Nach den von Tschudi (I. 485) berichteten, allerdings nicht beglaubigten Verhandlungen in Zürich, war es Schwyz, das den übrigen Waldstätten die Eingehung eines Bündnisses (kraft des IV Waldstättebundes) untersagte, bis Oesterreich wegen Zug sich zu einem definitiven Frieden herbeigelassen; und da es auch die Betheiligung Zürich's und Bern's ungern sah «und damit die beid Stett Zürich und Bern Inen wider ein Willen machtind, do beredtend si mit Hertzogen Lüpolten, dass der friden der

Statt und Ampt Zug halb noch 10 Jar verstreckt ward». Mit diesem Gegendienst, wodurch Schwyz im Besitze von Zug blieb, scheint es sich zufrieden gestellt zu haben. — Der weitere Einwand Zürichs: «Darzu so habent ettlich unser eidgnossen gesucht, geworben und zugeseit, ein puntnisse mit unser Herschafft von Oesterreich zemachen, Und sich ouch zu Herren und zu Stetten verbunden», bezog sich im ersten Satze wahrscheinlich auf das 1405 während des Appenzellerkrieges von Zürich, Bern, Luzern und Solothurn geplante, aber nicht zu Stande gekommene Bündniss mit Oesterreich (I. 115—117, Dierauer I. 406), sowie auf die nahen Beziehungen, welche Schwyz wegen der Toggenburgererbschaft zu Oesterreich gegen Zürich unterhalten, die aber zu keinem Bündnisse führten. Verbindungen mit Herren und Städten waren vorgekommen, so schon 1327 im Beitritt der III Waldstätte zum Bündniss der Städte des unteren, mittleren und oberen Landfriedens (I. 14. 253. 399) und in demjenigen von Zürich, Bern, Solothurn, Zug und indirect Luzern zum grossen Städtebund von 1385 (l. c. 307); allein es fehlte jene im angeführten Urtheil entscheidende Thatsache eines noch nicht definitiv beseitigten Fehdezustandes gegenüber der andern Vertragspartei.

Ob ohne diese Voraussetzung das Urtheil in gleichem Sinn ausgefällt worden, mag dahin gestellt bleiben. Wahrscheinlich wäre es der Identität des Hülfskreises wegen geschehen und auch mit vollem Grunde. Dagegen ist bekannt, dass die VIII Orte später zwar den neuen Orten den Abschluss von Bündnissen ohne der erstern oder deren Mehrheit Einwilligung untersagten, für sich selbst aber leider den gleichen Grundsatz nie anerkannten. Denn die Aufhebung des Bündnisses mit König Ferdinand und diejenige der christlichen Burgrechte geschah vertraglich durch die beiden ersten Landfrieden, und ein bei Errichtung des Pensionenbriefs gemachter Versuch zur allseitigen Anerkennung jenes Grundsatzes scheiterte (S. Abschn. 6). Auch das eidgenössische Bundesprojekt bestätigte in Art. 26 die Bündnissfreiheit trotz aller schlechten Erfahrungen; nur

sollte der projektirte Bund immer vorgehen, analog dem Zürcherbund. Nur für Friedensschlüsse nach gemeinschaftlichen Kriegen war jene Einschränkung anerkannt, weil durch die praktische Nothwendigkeit geboten. Dass man in den Bünden die Entscheidung über Krieg und Frieden und den Abschluss von Bündnissen nach Aussen, diese Hauptbestandtheile des völkerrechtlichen Verkehrs, nicht der Gesammtheit der verbündeten Orte anheimgegeben, kennzeichnet am besten die lockere staatliche Verbindung der alten Eidgenossenschaft. Sie kann wegen dieses Mangels und desjenigen einer mit entsprechenden Competenzen ausgestatteten Centralgewalt unsers Erachtens nicht unter den Begriff eines Staatenbundes gebracht werden, in welchem der Entscheid über diese Fragen immer den Vertretern der Gesammtheit überwiesen ist (Achäischer Bund — Liv. XXII. 22 23. —, Utrechter Union von 1579, Art. 9, 11, 21; Nordamerikanische Conföderationsartikel 1778—1789, Art. 9, 10, 11; Eidgenössischer Bundesvertrag von 1815, Art. 8; Deutsche Bundesakte von 1815, Art. 7, 11; Wiener Schlussakte, Art. 7, 10—15, 35, 40, 48, 50. Die Utrechter Union verlangte für Krieg und Frieden Einstimmigkeit; der schweizerische Bundesvertrag von 1815 $^3/_4$ der Kantonsstimmen, ebenso für den Abschluss von Bündnissen mit dem Ausland. In Rom hatte die Entscheidung beim Volke gestanden — Curien —, ebenso bei den Germanen, bis sie in der fränkischen Zeit an die Königsgewalt überging. Niebuhr 153. 177; Schröder 17. 113; Jähns 89).

Dagegen finden wir in verschiedenen andern Bündnissen damaliger Zeit, auch in solchen, bei denen einzelne Orte betheiligt waren, den Satz ausdrücklich ausgesprochen, dass kein Theil ohne des andern Wissen und Willen Frieden schliessen darf. So:

1261, November 6. Basel-Strassburg gegen den Bischof Walther von Strassburg. (Trouillat II. 113. N. 80).

1291, November 28. Gräfin von Homberg-Rapperswil mit Zürich (I. Reg. 37; Kopp, Urk. II. 143, N. 80).

1367, November 17. Cölnische Conföderation der Hansastädte (Sartorius I. 70, II. 609).

1381, Juni 17. Bündniss der rheinisch-schwäbischen Städte (Vischer 39, Ziff. 8).

1405, Juli 1. St. Gallen-Appenzell u. s. w. (Zellweger, Urk. I. 2. S. 79).

1405, September 15. Feldkirch-St. Gallen-Appenzell (Zellweger l. c. 87).

1437, auf Auffahrt Abend. Landfrieden der Gesellschaft des Sankt Jörgen Schilds mit den Grafen von Würtemberg (Datt. 236 a).

1441, März 2. Zwanzigjährige Vereinigung Basel-Bern-Solothurn (II. 778).

1475, September 7. Bischof von Wallis-Bern (Archiv III, 216).

1480, April 30. Burgrecht Bern-Freiburg (III. I. 688).

1513, Februar 3. Heiliger Bund (III. 2. 1382).

1515, Februar 8. Besondere Vereinigung (l. c. 1393).

1517, Oktober 21. Burgrecht Bern-Freiburg-Solothurn (l. c. 1415).

1524, September 23. Ewiger Bundesvertrag der drei Bünde (IV. 1. a. 1502).

1529, März 12. Ewiges Burgrecht der VI Orte mit Wallis (IV. 1. b. 1464).

1529, April 22. V Orte-König Ferdinand I. (l. c. 1467).

1530, Januar 5. Zürich-Bern-Basel-Strassburg (l. c. 1488).

1531, Mai 7. Verbindung gegen Musso (l. c. 1563).

1588, Mai 23. Zürich-Bern-Strassburg (V. 1. II. 1845)

Es ändert nichts, dass während der Reformationszeit, wie mancher andere, so auch dieser Grundsatz gebrochen und von den VI katholischen Orten am 11. November 1560 mit Savoyen ein ewiges Freundschaftsbündniss abgeschlossen wurde, zu einer Zeit, als Bern und damit mittelbar auch die übrigen Orte sich gegenüber Savoyen in Kriegszustand befanden (IV. 2. 130. 139. 175. 1560).

An den Friedensverhandlungen nahmen gewöhnlich auch die betheiligten Zugewandten Antheil, wie sie auch in die Friedensschlüsse einverleibt wurden; so schon im Waffenstill-

stand und 15-jährigen Frieden mit Oesterreich vom 7. Dez. 1460 und 1. Juni 1461 (Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Freiburg, Appenzell: «und andern so darzu gewandt sind»), im Waldshuter Frieden vom 27. August 1468, der ewigen Richtung von 1474 («und Iren Zugewandten und zugehörigen»), der Erbvereinigung von 1511, dem ewigen Frieden von 1516 u. s. w. (vgl. Oechsli, Jahrb. 1888, 26).

In den Bündnissen der VII Orte mit dem grauen und Gotteshausbund von 1497 und 1498, der zwanzigjährigen Vereinigung Maximilians mit dem Gotteshaus- und Zehngerichtenbund vom 27. Oktober 1500 (III, 2. 1285) und der Erbeinigung Maximilians mit den III Bünden vom 15. Dezember 1518 (l. c. 1417) wird die Form gebraucht, dass nach gemeinschaftlichem Krieg kein Theil Frieden schliessen soll, ohne den andern einzuschliessen. So lautet auch in der Regel die bezügliche Bestimmung in den Verträgen mit dem Ausland, sei es, dass jeder Theil den andern in die von ihm eingegangenen Friedensschlüsse einschliessen oder ihn vorbehalten, oder ihm von dem beabsichtigten Frieden Kenntniss geben soll, wobei es dann dem andern Theil freisteht, den Einschluss zu verlangen. Nur lautet die Formel allgemein, ohne Bezugnahme auf einen vorangegangenen speziellen, gemeinschaftlich geführten Krieg. So im Bündniss mit Frankreich von 1474:

«Et cum nos cum duce Burgundie vel alio Regis vel nostro inimico pacem vel treugas facere voluerimus, quod etiam possumus, debemus et tenemur, nos Regem ipsum specifice et singulariter reservare et sicut nos providere; Vice versa Rex ipse in omnibus guerris suis cum Duce Burgundie et ceteris, si et in quantum pacem vel treugas facere voluerit, quod etiam potest, debet et tenetur, nos sicut se specifice et singulariter providere et reservare».

Ebenso in den Bündnissen mit dem gleichen Staat von 1509 und 1510 und in demjenigen mit Papst Julius von 1510. Dagegen heisst es im Frieden mit Frankreich von 1521:

«IX. Fürer so ist concordiert und übereinkommen, ob der genant cristenlichost küng oder wir genanten Herren die Eidgnossen villicht kriegen wurdent wider etlichen irer fyenden, so sol dwedre party beder sit handlen oder fridens, fründschaft oder bestands in gon mit genantem fyend, es sye dann dass sy das vor der andern party zuo wüssen thüeg, und die selben in sölichem friden, fründschaft oder bestand vorbehalte und vergryfe. Die selbig party mag (ob sy will) genanten vergriff und vorbehaltung annemen. Ob aber dasselb nit, so mag doch die party, so friden wie obstat machen wil, fürer in genanntem friden, fründschaft oder bestand ze handlen billichen fürfaren».

Ebenso in den spätern Verträgen mit Frankreich; ferner:

1514, Dezember 9. XII Orte und Wallis mit Leo X.

1577, Mai 8. VI katholische Orte mit Savoyen.

1612, August 29. Zürich-Bern-Baden-Hochberg.

1615, März 6. Zürich-Bern-Venedig, erneuert 12. Jan. 1706.

Auch diese Form findet sich schon früher anderwärts:

1227. Schreiben des Bischofs Albert und der Burger von Riga u. s. w. an Lübeck: Cum tribulaciones vestras nostras reputamus, nunquam facturi pacem cum rege Danorum et Danis vobis exclusis, sic rogamus, ut pacem cum eisdem, nisi nobis inclusis, non faciatis. Sciatis etiam quod Osiliani . . . unam pacem et unum bellum servare nobiscum elegerunt. (Sartorius II. 28).

1293, Juli 19. Burgrecht der Stadt Mainz mit Graf Wilhelm zu Katzenelenbogen (Schaab II. 66) . . . . præsentibus hoc adjecto, civitas Mogant. cum ejus inimicis nullo modo se componet, quin prefatus Wilhelmus et ejus armati in ipsa compositione amicabiliter sint inclusi.

1384, Juli 26. Landfrieden der rheinisch-schwäbischen Städte und Herren (Vischer 53 Ziff. 9).

In allen obgenannten Verträgen mit Frankreich u. s. w. hat es die Meinung, dass der Einschluss sich auf sämmtliche Friedensschlüsse beziehen soll, welche vom Gegencontrahenten

künftig abgeschlossen werden, unbekümmert, ob der einzuschliessende Theil an den denselben vorangegangenen Kriegen auch Theil genommen oder nicht, während in den andern vorgenannten Fällen diese Theilnahme ausdrückliche oder stillschweigende Voraussetzung ist. Es ist das eine ganz unnatürliche, dem heutigen Völkerrecht unbekannte Theilnahme Dritter an Friedensschlüssen, die ihrem Begriff nach Verträge zwischen kriegführenden Staaten sind, mit dem Zwecke, die Bedingungen und Bestimmungen des erneuerten Friedenszustandes unter diesen Staaten festzustellen (Bluntschli, V. R., § 703). Solche Einschlüsse kamen aber früher oft vor, und speziell die Eidgenossen legten grossen Werth darauf, auf diesem indirekten Weg für sich, ihre Zugewandten und Verbündeten von den Staaten eine Anerkennung ihrer Unabhängigkeit und Neutralität zu erhalten, namentlich seit der Zeit, da die Eidgenossenschaft eine selbstständige Rolle in der europäischen Politik zu spielen aufgehört hatte.

So wurden die Eidgenossen von auswärtigen Mächten in Frieden eingeschlossen:

1510, März 23. Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen Heinrich VIII. von England und Ludwig XII. von Frankreich (III. 2. 1338):

«Item quod in presenti tractatu pacis et amicitie comprehendantur amici, alligati et confederati utriusque partis subsequenter nominati, videlicet: — pro parte Regis Francie: — Lige nove et antique Suetentium».

1513, April 5. Vertrag von Mecheln zum Schutz der römischen Kirche zwischen Leo X., Kaiser Maximilian, Heinrich VIII. von England und König Ferdinand von Aragonien. Es werden eingeschlossen:

«Et pro parte Serenissimi Regis Anglie — — et Elvetii» (l. c. 1359).

1514, August 7. Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen Ludwig XII. und Heinrich VIII. von England (l. c.

64). Von England werden eingeschlossen: «et Helvetii 7e Suetenses.»

1515, April 5. Friedens- und Freundschaftstraktat zwischen anz I. und Heinrich VIII (l. c. 1397). Ebenso.

1516, August 13. Friedens- und Freundschaftsvertrag ischen Franz I. und König Karl von Kastilien (l. c. 1403). nschluss der VIII Orte, welche den Traktat von Genf annommen, Seitens Frankreich und aller Eidgenossen Seitens nig Karl.

1518, Oktober 20. Bund gegen die Türken zwischen anz I. und Heinrich VIII (l. c. 1417). Einschluss der Eidnossen Seitens beider Theile.

1544, September 18. Friedens- und Allianzvertrag zwischen rl V. und Franz I. (IV. 1. d. 1087). Von beiden Theilen rden die XIII Orte eingeschlossen.

1559, April 3. Friede zwischen Frankreich und Spanien Câteau-Cambresis (IV. 2. 1458). Von beiden Theilen einschlossen die 13 Orte, die III Bünde, Wallis, St. Gallen, ggenburg, Mühlhausen und die übrigen Zugewandten und rbündeten ohne namentliche Aufzählung.

1598, Mai 2. Friede zwischen Frankreich und Spanien Vervins (V. 1. II. 1871). Von Spanien eingeschlossen: «messurs les cantons des ligues des haultes Allemagne et les ligues izes et leurs alliéz». Seitens Frankreich: Die XIII Kantone, [Bünde, Wallis, Abt und Stadt von St. Gallen, Toggenburg, ülhausen, Neuenburg und übrige Zugewandte.

1630, November 5. Friede zu Madrid zwischen Philipp IV., önig von Spanien und Karl I. von England (V. 2. II. 2140). Von iden Theilen eingeschlossen: Die XIII Kantone und die III Bünde.

1631, April 6. Friede zu Cherasko zwischen Kaiser Ferdind II. und Ludwig XIII (l. c. 2141). Von beiden Theilen ngeschlossen: «les Suisses, ceux de Berne et de Valais».

1648, Oktober 24. Westfälischer Friede (l. c. 2218). Helvetiorum unitos Cantones eorumque cives et subditos».

1654, Juli 13.—23. Friede zwischen England und Holland

(VI. 1. II. 1625). Von beiden Theilen eingeschlossen: Die evangelischen Orte.

1659, Novbr. 7. Sogenannter pyrenäischer Friede zwischen Frankreich und Spanien (l. c. 1640). Von Frankreich eingeschlossen: Die XIII Kantone und ihre Zugewandten und Verbündeten.

1678, August 10. 1679, Februar 5. und 2. bis 12. Okt. Friede von Nimwegen (l. c. 1704) Seitens Frankreich: die XIII Kantone und ihre Zugewandten, Seitens der niederländischen Generalstaaten: Die XIII Kantone und ihre Zugewandten und Verbündeten, Seitens des Kaisers: Die verbündeten Stände Helvetiens und Rhätiens.

1684. Zwanzigjähriger Waffenstillstand in Regensburg zwischen Frankreich und dem römischen Reich. Da nur die XIII Orte, deren Unterthanen, Städte und Landschaften eingeschlossen waren, nicht aber auch die Zugewandten und andern Mitverbündeten, so wurde die nachträgliche Einschliessung derselben nachgesucht, wobei von den evangelischen Orten, namentlich mit Rücksicht auf Mülhausen und Biel, die Formel gewünscht wurde: «Alle XIII Orte der Eidgenossenschaft, sammt ihren zugewandten, auch sonderbaren mitverbündeten Eidgenossen». Der französische Gesandte gab die Zusicherung, dass der Einschluss für das ganze eidgenössische Corpus gemeint sei. Dagegen wurde der Eintritt in die Garantien von den Orten für die Neutralität gefährlich erachtet und abgelehnt (VI. 2. I. 122. 126. 129. 132. 646. 883).

1697, September 20. Friede von Rysvik[1]). Es werden eingeschlossen Seitens der vereinigten Niederlande und Grossbritanniens die XIII Kantone und ihre Zugewandten und Verbündeten und besonders «in bester Form» die evangelischen Kantone Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell mit allen ihren Zugewandten und Verbündeten, namentlich

---

[1]) Der Text, soweit er hier in Frage kommt, ist aus Dumont VII, 2, abgedruckt bei Oechsli l. c., 238 ff.

Genf und seine Dependenzen, Neuenburg, St. Gallen, Mülhausen und Biel, ebenso die III Bünde und Dependenzen; Seitens Frankreichs gegenüber dem Kaiser: Die XIII Kantone und deren Verbündete, namentlich Wallis; gegenüber Holland und Grossbritannien: Die XIII Kantone und ihre Zugewandten, nämlich Abt und Stadt St. Gallen, Wallis, Genf und seine Dependenzen, Mülhausen, Biel und die III Bünde; Seitens des Kaisers ebenso, nur werden die evangelischen Zugewandten zuerst genannt; Seitens Spaniens: Die XIII Orte und die III Bünde (VI. 2. I. 709).

Allerdings hatten sich die Eidgenossen auch dieses Mal wieder an die Mächte um Aufnahme in den Frieden gewandt (508. 621); die evangelischen Orte hatten von dem Kaiser, Grossbritannien, Holland und Brandenburg noch speziell den Einschluss der evangelischen Eidgenossenschaft und ihrer ewigen Mitverbündeten Mülhausen, Biel, Genf und Neuenburg gewünscht (508, 525, 621, 640, 648); allein das ändert nichts an der Thatsache, dass hier zum erstenmal in unzweideutiger Weise festgesetzt wurde, welche Gebiete vom Ausland als mit den XIII Orten zum «corpus Helveticum» vereinigt anerkannt werden[1]). Nur der Bischof von Basel war bloss vom Kaiser eingeschlossen worden und zwar nicht als einer der helvetischen Verbündeten, sondern ausdrücklich als ein Glied des deutschen Reiches. Im

1713, April 11. Frieden von Utrecht und

1714, September 7. Frieden von Baden (VII. 1. 1407 ff.) wurde auf Wunsch der Eidgenossen Seitens der Mächte der Einschluss der XIII Orte nebst ihren Zugewandten und Verbündeten in ähnlicher Weise vorbehalten, wie im Frieden von Rysvik; nur fehlt Seitens Frankreichs gegenüber Grossbritannien und dem Kaiser Neuenburg, während es im Frieden mit Preussen inbegriffen ist, dessen Souveränität gegenüber Neuenburg und Valengin Frankreich gleichzeitig anerkennt. Dagegen schliesst

[1]) Oechsli l. c. 238.

Frankreich gegenüber Grossbritannien unter den Zugewandten und Verbündeten der XIII Orte auch den Bischof von Basel ein und dasselbe geschieht im Frieden von Baden von Seiten Frankreichs und des Kaisers. Im Wiener Frieden vom 18. November 1738 (l. c. 1410) zwischen Frankreich und dem Kaiser erscheint dagegen der Bischof von Basel wieder ausdrücklich als «membrum imperii». Dagegen wurde dem Gesuche der Eidgenossenschaft um Aufnahme in den Aachener Frieden vom 18. Oktober 1768 Seitens der Mächte nicht entsprochen (VII, 2. 89), wohl aber der Friede von Rysvik in demselben bestätigt.

Im Defensionale wurde die Competenz zum Abschluss von Friedensverträgen dem Kriegsrath zugetheilt, jedoch unter Vorbehalt obrigkeitlicher Ratifikation. Nach der B. V. von 1874 steht sie der Bundesversammlung zu, wobei die Räthe mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden (Art. 8. 85. Ziff. 5 u. 6).

11. Hülfe durch Beschlagnahme von Leib und Gut.

Wir haben oben im Abschnitt über die Grenzen der Hülfe gesehen, wie im Zürcher Bund geographische Grenzen gezogen waren, so dass die Hülfsverpflichtung an die Voraussetzung geknüpft war, dass ein Angriff stattgefunden innerhalb dieser Grenzen («Were aber das in disen vorbenempten zilen und kreissen yeman, so in dirre buntniss ist . . . . . angriffen oder geschadget wurde») und dass über diese hinaus die Hülfe nicht geleistet zu werden brauchte. Das letztere traf immer zu, wenn der Angreifer nicht innerhalb jener Grenzen sesshaft war, sei es, dass er ausserhalb derselben wohnte oder überhaupt keinen festen Wohnsitz hatte. Für diesen Fall bestimmt der Zürcher Bund:

«Wer ouch das ieman, wer der were, dekeinen so in dirre buntnisse sind, angriffe oder schadgete ane recht, und derselb usserhalb dien vorbenempten zilen und kreisen gesessen were, wenne es danne ze schulden kumpt, das der oder die, so den angriff und den schaden getan hant, komend

in die gewalt unser der vorbenempten eidgnossen, denselben oder die alle, ir helffer und diener lip und gut sol man hefften und an griffen und si des wysen, das si denselben schaden und angriff ablegen und widertügind, unverzogenlich an alle geverde».

Es wurde also in diesem Fall die Hülfsverpflichtung auf die Verbindlichkeit eingeschränkt, den Angreifer, seine Diener und Helfer zu verhaften und ihr Gut mit Beschlag zu belegen, wenn sie auf dem Gebiete eines der verbündeten Orte betroffen wurden und zwar so lange, bis der Schaden gut gemacht war. Es handelt sich also hauptsächlich um Angriffe auf einzelne Angehörige, von Einzelnen oder Mehreren ausgegangen. Wer eine solche Gewaltthätigkeit verübt, gegen den hilft man sich wiederum auf dem Wege der Selbsthülfe, indem die Verbündeten, in deren Gewalt er kommt, ihn an Leib und Gut zu verhaften verpflichtet sind, bis der Schaden gut gemacht ist, sei es in Minne, sei es auf dem Rechtsweg, damit der auswärtige Angreifer nicht vor einem fremden Gerichte belangt werden muss. Die Bestimmung ist offenbar erlassen worden zum Schutze von Zürichs Handel und Verkehr nach Aussen, zur Sicherheit der reisenden Kaufleute und Waaren. Solche waren sehr oft dem sogen. aus dem Fehderechte stammenden Niederwerfen oder Niederlegen ausgesetzt, indem es als erlaubt galt, gegen Personen, die nicht durch Staatsangehörigkeit oder in Folge von Staatsverträgen Glieder einer Friedensgenossenschaft waren, für angebliche Forderungen aus Vertrag oder Delikt auf dem Wege der Selbsthülfe vorzugehen und zwar auch gegen den blossen Mitbürger des Schuldners. Für die Eidgenossen unter sich war das schon in den ersten Bünden verboten und der Pfaffenbrief fügte hinzu:

«Wer ouch daz jeman so in disen vorbenanten stetten und lendern wonhaft sint, den andern an Recht angriff und schadgoty, mit pfandung oder mit andern sachen, des lib und guott sulent die, bi dien er wohnhaft ist, angriffen, nöten und des wisen, daz er den schaden genzlich ab leg und wider tuo, wan unser

geswornen brief wisent, daz nieman den andern an Recht schadgen sol».

Was hier für den Verkehr im Innern festgesetzt wird, soll nach jener Bestimmung auch gegen den ausserhalb des Hülfskreises gesessenen Friedensbrecher gelten, wenn er auf dem Bundesgebiet betreten wird. Ihm gegenüber, der gewaltthätig Schaden gestiftet. ist aus öffentlich rechtlichen Gründen die Selbsthülfe erlaubt als Mittel zur Satisfaktion und zum Schadenersatz. Da die Beschlagnahme sich auch gegen die «helfer und diener» des Angreifers richtet, so wurde daraus in dem nachher anzuführenden Fall wegen Mailand von einigen Orten der Schluss gezogen, dass sich dieselbe auch gegen alle Angehörige des Staates zu richten habe, mit dem man solcher Angriffe wegen zu Stössen gekommen. Zürich anerkennt diese Folgerung nur bedingt, «insofern das der Bund erfordere», worüber eventuell das eidgenössische Recht zu ergehen habe.

Solche Angriffe seitens auswärts Gesessener konnten hie und da zu weiteren Verwicklungen führen. So soll 1402 Leuten aus Uri und Obwalden auf dem Markte in Varese Vieh amtlich weggenommen worden sein, weil Zoll und Geleite nicht entrichtet wurden. Das nahmen die beiden Orte zum Anlass eines Zuges in's Livinerthal, welches sich ihnen ergab und nachher als Unterthanenland gemeinschaftlich verwaltet wurde. Im Jahr 1419 kamen die beiden Orte durch Kauf in den Besitz der Grafschaft Bellinzona, die aber 1432 vom Herzog von Mailand, der den Kauf bestritten, wieder erobert wurde. Uri und Obwalden mahnten die übrigen Orte um Hülfe, fanden aber wenig Gehör, und speziell Zürich berief sich auf die angeführte Bestimmung seines Bundes, wonach es zur Hülfe nicht verpflichtet sei; denn Uri und Unterwalden seien nicht innert den Zielen und Kreisen des Bundes angegriffen worden und wäre es auch der Fall, so sei doch der Angreifer nicht innert dieser Ziele gesessen, der Fall der Mahnung sei also nicht da. Kämen Mailänder in Zürchergebiet, so wolle man, wofür ebenfalls Mahnung ergangen war (II. 23), selbe gern heften und

zum Schadenersatz verhalten, insofern das der Bund erfordere. Wollten die Länder von der Mahnung nicht abstehen, so wolle Zürich darüber mit ihnen rechten nach des Bundes Vorschrift. Würde zu Recht erkannt, dass die Länder in diesem Falle Zürich zu mahnen haben, so wolle man sich dem Spruch fügen; aber doch nicht weiter ziehen, als der Bundbrief weise (II. 27). Gegen solche einseitig unternommene kriegerische Unternehmungen, wie sie gerade aus derartigen Anlässen entstehen konnten, wurde schon im Sempacherbrief und auch später Abhülfe gesucht (das Nähere im Abschnitt über das Verbot des eigenmächtigen Krieganfangens).

Natürlich war es einem Orte unbenommen, aus freien Stücken über die Bundespflicht hinaus Hülfe zu leisten; denn ebensoviel als der Inhalt der Bünde wirkte jeweilen das Interesse an dem durch den Krieg zu erreichenden Ziele. Als 1410 Seitens unter mailändischer Hoheit stehenden Herren des Eschenthals Vieh auf einer Alp am San Giacomo geraubt wurde, welches Leuten aus Faido, also Unterthanen von Uri und Obwalden, gehörte, waren die Angreifer ausserhalb des Hülfskreises sesshaft; trotzdem folgten die VIII Orte (ohne Bern) der Mahnung von Uri und Obwalden, weil das Eschenthal als Verbindung zwischen dem mit einigen Orten verbündeten Wallis und dem Tessin nothwendig erschien. Aber alle Züge in's Eschenthal und den südwärts des Platifer gelegenen Tessin fanden ausserhalb des Hülfskreises statt, gar nicht zu reden von den in fremden Landen geführten Kriegen.

Die übrigen Bünde enthalten die Bestimmung betreffend Verhaftung des auswärtigen Angreifers nicht; dagegen ist sie in vielen andern Bündnissen enthalten. So wurde auf dem rheinischen Städtetage in Worms vom 6. October 1254 beschlossen (Böhmer 105):

«Si quis militum extra munitionem domini sui nobis adversantis nos persequatur aut gravet ..... et si idem in aliqua civitate comprehensus fuerit, tenebitur usque ad condignam satisfactionem».

Bündniss von Mainz und Worms mit den wetterauischen Städten (l. c. 162) vom 5. Februar 1273:

«Quicunque etiam aliquam civitatum nostrarum predictarum per captivationes, cedes, incendia vel rapinas injuriose per idem tempus molestaverit et hoc reliquis fuerit intimatum, si post hoc molestatores in aliqua civitatum nostrarum comparuerint, nos ipsos molestatores, tanquam rebus et personis nostris dampnum et gravamen intulerint, detinere, impotere ac hostiliter invadere debeamus».

1326, Nov. 22. Strassburg-Basel-Freiburg. (Schreiber I, 265).

1340, Juli 21. Freiburg, Rottweil, Villingen. (l. c. 349).

Ebenso findet sich die Bestimmung im grossen Städtebund von 1385, obwohl derselbe die Verpflichtung zu Waffenhülfe auch festsetzt, wenn der Angreifer ausserhalb des Hülfskreises wohnt. Die Verbindlichkeit zur Verhaftung tritt also kumulativ neben die Hülfsverpflichtung; sie konnte praktisch werden, wenn aus irgend einem Grunde ein Krieg gegen den auswärtigen Angreifer unthunlich erschien. In ähnlichem Sinn ist die Pflicht zur Verhaftung vorgesehen im Bündniss der österreichischen Amtsleute und Städte mit verschiedenen Reichsstädten von 1333, und zwar so, dass die Hülfsverpflichtung einen Angriff innerhalb des Hülfskreises voraussetzt, womit aber die Verbindlichkeit zur Beschlagnahme konkurrirt, mag der Angriff innerhalb oder ausserhalb des Kreises geschehen sein und ohne dass auf den Wohnsitz des Angreifers Rücksicht genommen wird. Genau wie im Zürcherbund lautet die Verpflichtung im Bündniss Zürich-Oesterreich von 1442, während sie in den Verträgen der VIII Orte mit Rottweil von 1463 und 1490, sowie von Bern-Solothurn mit Mülhausen von 1466, welche einen Hülfskreis nicht kennen, wieder allgemeiner gefasst ist. Wer nämlich den einen Theil auf dessen Gebiet beschädigt oder bekriegt und auf das Gebiet des andern kommt, soll auf Begehren des beschädigten Theils verhaftet und zu Schadenersatz und verdienter Strafe angehalten werden, wobei nicht unterschieden wird, ob er ausserhalb oder

innerhalb der verbündeten Gebiete angesessen sei. Daneben konkurrirt die besonders formulirte Hülfsverpflichtung. Ebenso:

6. II 1469. VIII Orte-Bischof von Constanz.

8. XI 1469. VIII Orte-Württemberg; 13. V 1500. X Orte.

Das Bündniss zwischen Glarus und dem grauen Bund vom 14. Mai 1400 (Mohr IV. 341) beschränkt diese Verpflichtung ausdrücklich auf Fremde.

Eine Anwendung des gleichen Grundsatzes ist folgende Bestimmung in der Verbindung der VI Orte mit Schaffhausen von 1454:

«Gefügte sich ouch, das Jemand, wer der were, deheinen der unsern, so zu beidenteilen gehört, angriffe oder beschedigote an recht oder daz sy Jeman, wer der wer, mit dem oder denen wir beidteil Jetz zu schaffen hetten, oder gewonnen, sich von uns beidenteilen gemeinlich ald sunderlich glicher pillicher rechten nit benügen lassen wölten und daz der oder dieselben In unser stett, lender, gericht oder gebiett komend, den oder dieselben, alle Ire helffer und diener, Ir lip und Ir gut sol man hefften und angriffen und darzu tun nach aller notdurfft, das si sölichen schaden ablegend und widerkerint und daby glicher pillicher Rechten benügen laussen».

Dem im Zürcherbund vorgesehenen Fall wird also derjenige gleichgestellt, wenn bei aus irgend einem Grunde entstandenen Streitigkeiten der Verbündeten oder deren Angehörigen mit einem Dritten dieser den Rechtsweg verweigern sollte. Auch da wird Gegenrecht gehalten und auf eigenmächtige Fehde des Gegners mit entsprechenden Repressalien geantwortet, bis derselbe den Rechtsweg anerkennt oder den Schaden sonst gut macht. Damit konkurrirt die Hülfsverpflichtung, wenn deren Voraussetzungen vorhanden.

Gleich oder ähnlich wie bei Schaffhausen lauten die Bündnisse von:

1454, 13. VI. Stadt St. Gallen - VI Orte.

1459, 6. XII. Zürich, Schaffhausen-Stein (II. 300. Tschudi II. 595).

1500, 27. X. Maximilian I. - Gotteshaus- und X Gerichten-Bund.

1515, 19. I. XIII Orte - Mülhausen.

1518, 15. XII. Maximilian I. - III Bünde.

1519, 6. IV. XIII Orte - Rottweil.

1584, 30. VIII. Zürich, Bern - Genf.

Art. 10 des eidgenössischen Bundesprojektes lautet wie die Bestimmung des Zürcher Bundes; nur ist die Einschränkung, dass der Angreifer ausserhalb des Hülfskreises, bezw. des Gebiets der verbündeten Orte sesshaft sein müsse, weggelassen. Die Verpflichtung konkurrirt also allgemein mit der an keine Grenzen gebundenen Hülfsverpflichtung.

12. Das Verbot des Krieganfangens.

Nach antiker Auffassung ist der Fremde rechtlos; Ausländer und Fremde werden selbst in der Sprache einander gleichgestellt. Aber schon frühe machte sich ein menschlicheres Rechtsgefühl geltend. Die weltliche Schutzlosigkeit erregte das Mitleid gegen den Fremden; Zeus nahm ihn unter seine Obhut; wer sich an ihm vergreift, beleidigt die Gottheit.

Denn dem Zeus gehört ein jeder
Fremdling und Darbender an. (Odyssee VI. 207).
Aber den Nahenden ist und Fremdlingen Zeus ein Rächer,
Der gastfreundlich den Gang ehrwürdiger Fremdlinge leitet.
(l. c. IX. 270.)

Dazu gesellten sich die natürlichen Rücksichten auf Gastfreundschaft, die man selbst auswärts genossen.

Denn sein bleibet ein Gast stets eingedenk in der Zukunft
Eines bewirthenden Manns, der Lieb' und Gefälligkeit darbot.
(l. c. XV. 54.)

So sah man auch im Kriegsfeind einen Menschen, der unter der Obhut einer der Grausamkeit zürnenden Gottheit stand, und desswegen war der Krieg selbst, wenn auch in anderer Weise, ebenfalls ein Kampf um Recht und Unrecht,

wie derjenige vor Gericht. Daher das Streben, den Krieg durch Befragen der Orakel als gerechten erscheinen zu lassen. Man soll nicht, was ein Jeder, wenn es ihn betrifft, weder für gerecht noch nützlich hält, gegen Andere ausüben; nicht für sich selbst gerechte Herrschaft verlangen, aber gegen Andere sich nicht um das Recht kümmern (Aristoteles, Pol. VII. 2. 8). Die Kriegserklärung, welche den das Recht verletzenden Gegner gleichsam zur Rechenschaft vorladet, sowie der Friedensschluss sind daher mit sakralen Formen umgeben.

In Rom geschahen während der Republik Kriegserklärung und Friedensschluss, vom Senat und den Comitien ausgehend, nicht ohne Mitwirkung der Fetialen. Dieses alte Priestercollegium sollte zwischen Rom und den andern Völkern richten, wenn das eine oder andere Volk Gerechtigkeit verlangte. Kein ungerechter Krieg sollte geführt werden; die Fetialen hatten darüber zu wachen, dass die Römer nichts Ungerechtes forderten und dass ihnen nichts Gerechtes verweigert werde. Auch ihnen erschien der Krieg als ein internationaler, juristischer Prozess und desswegen hatte jeder Kriegserklärung eine Rechtsforderung vorauszugehen (res repetere). Ob diese, also die Klage, gerecht und billig sei, entschieden die Fetialen. Wenn ja und die Antwort des feindlichen Staates auf die Klage wurde von ihnen als genügend erklärt, so hatte die Sache ein Ende; erklärten aber die Fetialen «hunc populum injustum esse», dann konnte der Senat über den Krieg entscheiden; eine in das feindliche Gebiet geschleuderte Lanze war die letzte Warnung an den Gegner. Nach dem Krieg setzten die Fetialen die Friedensbedingungen fest und unterzeichneten mit den Consuln den Frieden als Zeugen vor den Göttern, denen sie opferten. Der Krieg musste also ein «bellum justum ac pium» sein, wobei freilich zwischen dem Verschulden eines fremden Volkes und demjenigen einzelner Staatsangehörigen nicht scharf unterschieden wurde; wohl aber konnte der Krieg durch Auslieferung der Missethäter vermieden werden. (Vgl. bei Livius XXXIX. 36 die schöne Rede des achäischen Prätors Lykortas vor den

römischen Gesandten zum Nachweis, dass die Achäer einen gerechten und pflichtmässigen Krieg zum Schutze der Seestädte geführt. 568, a. u. c). Rechtlich anerkannte Kriegsgründe waren: Räuberische Gebietsverletzung, Verletzung der Gesandtschaften, Bündnissbruch oder Vertragsverletzung, Parteinahme gegen das römische Volk oder dessen Bundesgenossen. Es war also nur der Vertheidigungskrieg ein rechtmässiger Krieg, geführt gegen Denjenigen, der zuerst ohne ausreichenden Rechtsgrund den Frieden bricht und den Gegner überfällt. In der spätern Zeit suchte man freilich mit Hülfe der den Römern sehr geläufigen Fictionen auch Angriffskriege als gerechtfertigt darzustellen; aber den römischen Feldherrn war unter allen Umständen verboten, sich in Angriffskriege einzulassen (Niebuhr 412 ff.; Holtzendorff, V. R. I. 214. 270).

Bei den deutschen Völkerschaften und theilweise noch im fränkischen Reiche finden wir ähnliche Verhältnisse und Begriffe. Das Recht existirt nur für die Volksgenossen; auch die deutschen Stämme behandelten sich als Fremde, die sich als Feinde befehden. Der Fremde ist von der Rechtsordnung ausgeschlossen, er ist rechtlos, für ihn existirt kein Wergeld. Er wird der Elende (elilenti) genannt und kann sich nur sichern, indem er sich unter den Schutz (die Munt) eines Volksgenossen stellt, der alsdann ein ihm zugefügtes Uebel als das seinige verfolgt. Allein schon früh, jedenfalls im fränkischen Reich, hatte sich ein subsidiärer Schutz des Königs zu Gunsten des Fremden gebildet; der König erklärt sich als sein Muntherr, wenn er keinen andern hat. Mit der Gründung des Frankenreichs, der Vereinigung der verschiedenen deutschen Stämme in ein Staatswesen wurde aber diese Ausschliessung unter denselben gebrochen; der Reichsgenosse hatte zwar keinen Anspruch auf Theilnahme am Recht des fremden Stammes, wohl aber auf Schutz seines eigenen Stammrechtes und das milderte auch die Rechtsanschauungen gegenüber den auswärtigen Fremden. Er wird rechtsfähig, nicht aus Rechtsprinzip, wohl aber auf Befehl des Königs kraft seiner Banngewalt. (Grimm, R. A. 396 ff.; Heusler,

Instit. I. 144 ff.; Brunner I. 273). Der freie Volksgenosse hatte dagegen ursprünglich das Recht, für Schaden, den er an Leib, Ehre und Gut erlitten, sich mit Hülfe seiner Verwandten und Freunde zu rächen und war nicht gezwungen, den Rechtsweg zu betreten oder eine freiwillig anerbotene Genugthuung anzunehmen. Er kann ungestraft seinem Feinde den Krieg erklären, Fehde anheben und damit Rache nehmen oder Sühne erzwingen. Der Edelmann und der König thaten in ihren Kriegen und Fehden nichts anderes, als was der Freie that und die Beendigung jedes solchen Streites war ein Friedensschluss (Grimm, R. A. 288; Brunner l. c. 161). Nur für gewisse schwere, mehr gegen das Allgemeine gerichtete todeswürdige Verbrechen (meintât; Tacit. Germ. 12: proditores, transfugae, ignavi, imbelles et corpore infames) trat öffentliche Strafe ein sakralen Charakters, d. h. Opfertod; bei den übrigen (firintât), dem Privatstrafrecht angehörenden Verbrechen konnte die verletzte Partei auch auf Strafe, d. h. auf Friedloserklärung (Aechtung) klagen. Dabei unterschied man sühnbare und unsühnbare Friedlosigkeit; wenn bei jener der Geächtete das früher von Fall zu Fall, später gesetzlich festgesetzte Sühnegeld anerbot, so musste der Kläger diese Sühne annehmen und es wurde der Geächtete wieder in den Frieden eingesetzt. Daraus entwickelte sich das Bussensystem mit den Wergeldern: Wird das Wergeld gefordert und gegeben, so fällt die Fehde dahin und um dieses Ziel noch mehr zu erreichen und die Privatfehde immer mehr einzuschränken, wurden unter den Karolingern die Beamten angewiesen, die Sühne zu vermitteln und nicht nur den die Zahlung des geforderten, sondern auch den die Annahme des anerbotenen Wergeldes Verweigernden vor den König zur Bestrafung zu bringen (Schröder 71 ff., 330 ff.; Brunner 162).

Aber auch der gerichtliche Prozess war ein Krieg, ein Kampf zwischen dem Kläger als Angreifer und dem Beklagten, dem durch die Vorladung der Krieg angekündigt worden (noch in der heutigen Civilprozesssprache heisst die Klagseinlassung Kriegsbefestigung) und der sich vertheidigt, wobei auf beiden

Seiten Zeugen und Schwörende mithelfen und zuweilen die Gottheit zur Entscheidung angerufen wird. Denn wie die Gottheit nur dem gerechten Kriege zum Siege verhilft (Liv. l. c.: Die Götter selbst haben diesen Krieg genehmigt, indem sie uns den Sieg verliehen), so lässt sie auch vor Gericht den Schuldlosen siegen, den Schuldigen unterliegen, mag das Gottesurtheil in einem Zweikampf oder einer andern Handlung bestehen. Auch hier kommt das Waffenrecht zur Anwendung und zwar als Beweismittel. Und wie der Rechtsstreit ursprünglich mit der Mahnung des Beklagten, vor Gericht zu erscheinen, seinen Anfang genommen und diese Mahnung später in ein amtliches Gebot, das «mannire» in ein «bannire», die «mannitio» in einen «bannus», «bannitio», Gerichtsbann sich umgewandelt, so wurde auch aus dem Aufgebot zum ursprünglich freiwilligen Kriegsdienst später ein allgemeiner Zwang, ein Heerbann, «Heribannus», der alle Freien umfasste, nicht nur die Leudes, das eigentliche Dienstgefolge. Und Gerichtsbann und Heeresbann zusammen bildeten den Hauptbestandtheil und das Merkmal der Landeshoheit. Es erscheint also das Waffen- oder Fehderecht im Mittelalter in verschiedener Gestalt: als internationales Recht der Kriegführung nach Aussen kraft des von der obersten Gewalt der Könige oder der Herzöge ausgehenden Heerbannes, sodann als Selbsthülfe, als Privatrache des freien Mannes, und endlich als Kampfbeweis im Rechtsverfahren. Daher die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, im germanischen Mittelalter bis in die späteren Jahrhunderte den völkerrechtlichen Krieg von der Privatselbsthülfe, d. h. dem Privatkrieg, zu unterscheiden (Holtzendorff l. c. I. 331).

Diese Aehnlichkeit im Waffen- und Rechtsstreit zeigt sich auch in der sprachlichen Bedeutung des Wortes Krieg, Kriec (bellum, certamen, lis, contentio). Es gehört der mittelhochdeutschen Zeit an und bedeutet im Allgemeinen das Streben nach, das Widerstreben gegen etwas; also Angriff und Vertheidigung mit oder ohne Waffen; den handgreiflichen Streit und *den Streit* mit Worten (Sängerkrieg auf der Wartburg). Für

Krieg im heutigen Sinn war das richtige Wort: urliuge, später: offener Landkrieg. Krieg bedeutet also auch den Rechtsstreit, mit Einschluss aller Mittel, ihn zu führen, daher auch die Fehde, die zu diesen Mitteln gehörte. Vêhe, vêhede, vêde (inimicitia, discordia, odium) ist ein Mittelding zwischen Zweikampf und Krieg; später bezeichnete man damit namentlich geringere Händel des Adels, der kleinen Fürsten und Städte, die nicht ganze Reiche und Völker ergriffen (Grimm, Wörterbuch; Datt 3; Brunner 157; Schweiz. Idiot. I. 645).

Das Gesagte und ganz speziell die Bedeutung des Wortes Krieg, bezieht sich auch auf das schweizerische Gebiet. Die zahlreichen Verbote gegen das Kriegанfangen in Verträgen unter den Orten, sowie in Land- und Amtsrechten beschäftigen sich nicht mit dem völkerrechtlichen Krieg, sondern mit dem Krieg als einer Handlung unerlaubter Selbsthülfe, ausgegangen von Einzelnen oder Mehreren, als einem nicht zu duldenden Friedensbruch, der bestraft wird. Speziell bezeichnet Kriegsanfang den Anfang eines Streites, der zu Thätlichkeiten führt; auch speziell bezeichnete schwere Ehrverletzungen gehören dazu, wenn sie Thätlichkeiten zur Folge haben. Dieser Sprachgebrauch zieht sich bis in's 18. Jahrhundert hinein und hält den uralten Zusammenhang von öffentlichem und Privatkrieg mit dem Rechts- und Prozesskrieg aufrecht. Einige Beispiele mögen genügen:

1120. Handveste von Freiburg i. Br. (Schreiber I. 13. 16):

Art. 37. «Si burgenses inter se rixati fuerint, non sunt cogendi ad faciendum querimoniam, nec dominus vel judex civitatis debet ullo modo super hoc movere questionem».

Art. 48. «Si duo burgenses amici civitatem exierint et inter se altercati alter alterum capillaverit, vulneraverit, vel occiderit, auctor pro satisfactione III solidos causidico dabit».

Art. 50. «Si duo burgenses amici civitatem exierint et inter se altercati sine concordia seperati fuerint, si postmodum antequam in civitatem reversi fuerint, alter in alterum maligne insultum fecerit, eadem pena ac si in civitate fuerit puniatur».

geswornen brief wisent, daz nieman den andern an Recht schadgen sol».

Was hier für den Verkehr im Innern festgesetzt wird, soll nach jener Bestimmung auch gegen den ausserhalb des Hülfskreises gesessenen Friedensbrecher gelten, wenn er auf dem Bundesgebiet betreten wird. Ihm gegenüber, der gewaltthätig Schaden gestiftet, ist aus öffentlich rechtlichen Gründen die Selbsthülfe erlaubt als Mittel zur Satisfaktion und zum Schadenersatz. Da die Beschlagnahme sich auch gegen die «helfer und diener» des Angreifers richtet, so wurde daraus in dem nachher anzuführenden Fall wegen Mailand von einigen Orten der Schluss gezogen, dass sich dieselbe auch gegen alle Angehörige des Staates zu richten habe, mit dem man solcher Angriffe wegen zu Stössen gekommen. Zürich anerkennt diese Folgerung nur bedingt, «insofern das der Bund erfordere», worüber eventuell das eidgenössische Recht zu ergehen habe.

Solche Angriffe seitens auswärts Gesessener konnten hie und da zu weiteren Verwicklungen führen. So soll 1402 Leuten aus Uri und Obwalden auf dem Markte in Varese Vieh amtlich weggenommen worden sein, weil Zoll und Geleite nicht entrichtet wurden. Das nahmen die beiden Orte zum Anlass eines Zuges in's Livinerthal, welches sich ihnen ergab und nachher als Unterthanenland gemeinschaftlich verwaltet wurde. Im Jahr 1419 kamen die beiden Orte durch Kauf in den Besitz der Grafschaft Bellinzona, die aber 1432 vom Herzog von Mailand, der den Kauf bestritten, wieder erobert wurde. Uri und Obwalden mahnten die übrigen Orte um Hülfe, fanden aber wenig Gehör, und speziell Zürich berief sich auf die angeführte Bestimmung seines Bundes, wonach es zur Hülfe nicht verpflichtet sei; denn Uri und Unterwalden seien nicht innert den Zielen und Kreisen des Bundes angegriffen worden und wäre es auch der Fall, so sei doch der Angreifer nicht innert dieser Ziele gesessen, der Fall der Mahnung sei also nicht da. Kämen Mailänder in Zürchergebiet, so wolle man, wofür ebenfalls Mahnung ergangen war (II. 23), selbe gern heften und

zum Schadenersatz verhalten, insofern das der Bund erfordere. Wollten die Länder von der Mahnung nicht abstehen, so wolle Zürich darüber mit ihnen rechten nach des Bundes Vorschrift. Würde zu Recht erkannt, dass die Länder in diesem Falle Zürich zu mahnen haben, so wolle man sich dem Spruch fügen; aber doch nicht weiter ziehen, als der Bundbrief weise (II. 27). Gegen solche einseitig unternommene kriegerische Unternehmungen, wie sie gerade aus derartigen Anlässen entstehen konnten, wurde schon im Sempacherbrief und auch später Abhülfe gesucht (das Nähere im Abschnitt über das Verbot des eigenmächtigen Krieganfangens).

Natürlich war es einem Orte unbenommen, aus freien Stücken über die Bundespflicht hinaus Hülfe zu leisten; denn ebensoviel als der Inhalt der Bünde wirkte jeweilen das Interesse an dem durch den Krieg zu erreichenden Ziele. Als 1410 Seitens unter mailändischer Hoheit stehenden Herren des Eschenthals Vieh auf einer Alp am San Giacomo geraubt wurde, welches Leuten aus Faido, also Unterthanen von Uri und Obwalden, gehörte, waren die Angreifer ausserhalb des Hülfskreises sesshaft; trotzdem folgten die VIII Orte (ohne Bern) der Mahnung von Uri und Obwalden, weil das Eschenthal als Verbindung zwischen dem mit einigen Orten verbündeten Wallis und dem Tessin nothwendig erschien. Aber alle Züge in's Eschenthal und den südwärts des Platifer gelegenen Tessin fanden ausserhalb des Hülfskreises statt, gar nicht zu reden von den in fremden Landen geführten Kriegen.

Die übrigen Bünde enthalten die Bestimmung betreffend Verhaftung des auswärtigen Angreifers nicht; dagegen ist sie in vielen andern Bündnissen enthalten. So wurde auf dem rheinischen Städtetage in Worms vom 6. October 1254 beschlossen (Böhmer 105):

«Si quis militum extra munitionem domini sui nobis adversantis nos persequatur aut gravet ..... et si idem in aliqua civitate comprehensus fuerit, tenebitur usque ad condignam satisfactionem».

ohn alle gnadt». (Vgl. Blumer I. 419. 420; Osenbrüggen 47. Es handelt sich um Störungen eines besondern, höhern Friedens, des alten Ding- (Gerichts) Friedens — Grimm, R. A. 853 — durch Scheltungen, Streitanfangen, Thätlichkeiten u. s. w. des Gegners, wofür die «grosse Buss» zu bezahlen war. Das wurde erweitert auf andere grössere Versammlungen: Landsgemeinden, Jahrmärkte, Kirchweihen u. s. w., bei denen ein besonderer höherer Rechtsschutz nöthig war, weil die Folgen von Friedensstörungen besonders nachtheilig sein konnten).

Im Landbuch von 1731 wird das wiederholt mit dem Zusatz bezüglich des Gerichts: «es sie Geschworen ald Landtgericht». Die Satzungen von 1782 und 1806 wiederholen dieses Gesetz ebenfalls, gebrauchen aber anstatt des Wortes «Krieg» die Worte «Streit ald Schläghändel» (Geschfrd. l. c. 111).

1491. Amtsrecht von Entlibuch:

Art. 212. «Wann Krieg old Misshellung mit Worten old Werken in unser statt old Empter uffstandent, welcher dann .... spricht zu dem old denen, giebe frydt, die dann den krieg old die stöss hand, so söllent sie old der zur stund fryd geben» (Zeitschr. f. schw. R. XXIII. 363). Es handelt sich um das Friedebieten und den daraus entstehenden «gelobten» Frieden. (Blumer I. 160. 421 ff., II. 2. S. 39; Segesser II. 218. 602; Osenbrüggen 57). Zur Vermeidung von Streitigkeiten und Raufereien unter Bürgern war jeder anwesende oder dazukommende Dritte, Mann oder Frau, verpflichtet, Frieden zu gebieten und wer der Aufforderung nicht nachkam, wurde bestraft; ebenso derjenige, welcher nachher den gelobten Frieden brach. Dieser gebotene und gelobte Frieden, anknüpfend an die altgermanische Sitte, nach welcher ausgesöhnte Feinde sich den Frieden gelobten, war nirgends so ausgebildet wie in der deutschen Schweiz und findet sich in den Urkantonen theilweise heute noch. (Osenbrüggen 59; Stooss 89. 92. 95. 125). Die angeführte Stelle findet sich fast ganz gleich schon in dem erneuerten geschworenen Brief von Luzern von 1434 (Segesser II. 218) und schon derjenige von 1252 enthielt die Bestimmung:

«Cum aliqui fuerint conrixati, ad hoc omnes accurentes se interponant pro bono pacis, partes absque dolo seperando». (Gfrd. I, 183).

Fast wörtlich gleich:

·1491. Amtsrecht von Rotenburg, Art. 163 (l. c. XXIV. 291).

Stadtrecht von Baden, Art. 70 (aus dem 15. Jahrhundert. E. Welti in der «Argovia» I. 52. 70).

Wenn daher in den Bünden von 1315 und 1332 auseinander gehalten werden Krieg und Missehelli unter den Eidgenossen und unter den Ländern, welche die Witzigsten in Minne oder Recht beilegen und dieses nöthigenfalls gegen den Ungehorsamen erzwingen sollen, so dachte man nicht an eigentliche Kriege, sondern an das analoge, überall zur Vermeidung von Gewaltthätigkeiten und daraus entstehenden weiteren Verwicklungen (Familienrache) geübte Friedebieten und Verweisung an das Recht (fryd geben uff recht).

Diese Vorschriften, Verbote und Strafandrohungen auf das Krieganfangen betreffen nur eine bestimmte Gattung von Akten unerlaubter Selbsthülfe; andere richten sich gegen Handlungen gleichen Charakters auf andern Gebieten, z. B. gegen Selbstpfändungen. Das alles waren «Angriffe», d. h. widerrechtliche Schädigungen Dritter, gegen welche sich u. A. auch der Pfaffen- und der Sempacherbrief richten. Speziell untersagt der Pfaffenbrief: «daz von disen vorgenanten stetten und lendern ieman kein löff oder uszog mache, mit pfandunge oder mit andern sachen ieman schadge, dann mit urloub willen und wissent Zurich eines Burgermeisters und des Rates» u. s. w., d. h. mit Erlaubniss der Obrigkeiten. Das wurde von Boten in dem Rath zu Luzern von Zürich, Zug, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Glarus durch eine gemeinsame Verordnung vom 25. Juni 1397 wiederholt und am 25. April 1401 bestätigt (I. 91. 99). Solche Auszüge und Angriffe konnten auch von einer grossen Zahl von Personen gemeinschaftlich ausgehen, also einen bedeutenden Umfang annehmen, um Rache und Ersatz für erlittene Schädigungen Einzelner oder für eine dem Lande

widerfahrene Schmach oder Niederlage mit bewaffneter Hand zu suchen. Das konnte aber leicht zu Verwicklungen und zu einem allgemeinen, wirklichen Krieg führen, sobald sich ein Ort seiner ausgezogenen Angehörigen annahm und die übrigen Orte um Hülfe mahnte. So 1425 beim Zug des Peter Rysig in's Eschenthal. Denn ein gemeinsames Organ zur Entscheidung, ob ein Kriegsfall vorhanden, existirte nicht. Auch der Zug des «tollen Lebens» hatte ähnlichen Charakter. Noch aus dem Jahre 1533 erzählt Stettler (Chron. II. 59) von Kaspar Wernli in Freiburg, der, um seinen Bruder zu rächen, sammt seiner starken Freundschaft und Gesellschaft, auf 80 wohlbewaffnete Mann gerechnet, nach Genf zog und einen Privatkrieg begann. Es kam zur Gefangennahme von Personen, zur Einnahme von Schlössern u. dgl., so dass Bern bei Freiburg und Genf intervenirte: «dass die ihren beyderseits sich unbillichen gewalts uberheben, keinen krieg verursachten» u. s. w.

Ein klassisches Beispiel aus dem Fehderecht und wie aus kleinen Anfängen eigentliche Kriege entstehen konnten, ist 1468 die Veranlassung des Mülhauserkriegs, entstanden aus einem Forderungsstreit eines Mallerknechtes (Hermann Klee von Esslingen) gegen seinen Meister wegen sechs Basler Plappart rückständigen Dienstlohns (Müller IV. 552; Osenbrüggen 34). Ebenso wird die Uebereinkunft zwischen Uri und Schwyz vom 1. August 1415 (I. 157) betreffend Friedgeben und Friedebruch damit begründet: «Wenn es gar dike beschicht, das von kleinen sachen grosser gebrest, unlust und schad ufstadt».

Solch [illegible] Beginnen [illegible] einzelne Orte von sich aus entgegen, wie z. B. [illegible] zur Zeit des [illegible]krieges durch eine Vereinbarung vom [illegible] November [illegible], wonach keine Gemeinde, keine Gesellschaft, kein Einzelner einen kriegerischen Angriff ohne Wissen [illegible] unternehmen soll (Blumer I. [illegible]). [illegible] von sich aus und [illegible] Krieg anfing, so [illegible] Privatfehden [illegible] namentlich bei

gespannten Verhältnissen gegen ein auswärtiges Land leicht zum Kriege führten (vgl. v. Elgger 375 ff.). Daher trat den Orten schon frühe die Frage nahe, wie man durch gemeinsame Massregeln solchen Gefahren vorbeugen könne durch Verbote eigenmächtigen Krieganfangens Seitens einzelner Orte oder ihrer Angehörigen.

Auch die Eidgenossenschaft wollte nur gerechte Kriege führen; denn die ersten Bünde waren reine Schutzbündnisse, gerichtet auf die Vertheidigung des bestehenden Rechts- und Besitzstandes wider feindliche Gewalt. Nur zu diesem Zweck war die gegenseitige Waffenhülfe zugesichert. Handelt es sich nicht um Vertheidigung des eigenen Besitzes oder Rechts, sondern um einen freiwilligen, nicht provozirten Angriff auf das Dasein oder die Selbstständigkeit eines Dritten, so existirt keine Hülfsverpflichtung. Das Merkmal, ob es sich im einzelnen Falle um das Eine oder Andere handle, besteht und bestand natürlich nicht in der zeitlichen Priorität des kriegerischen Angriffs, sondern dasjenige Ort war im Zustand der Vertheidigung und hatte Anspruch auf Hülfe, dessen Rechte, Freiheiten oder Besitz widerrechtlich verletzt worden waren, unbekümmert, ob der Angriff mit oder ohne Waffengewalt stattgefunden. Es ist nicht gesagt, dass der zuerst Losschlagende auch der rechtliche Angreifer sei; die strategische und taktische Offensive haben mit der Rechtsfrage nichts zu thun. Entscheidend ist die Ursache des Krieges. Wer diese geschaffen im Bewusstsein, dass sie zum Kriege führen kann oder es sogar soll, ist Angreifer; wer durch diese Ursache zum Krieg, als dem nach den Umständen einzig entsprechenden Satisfaktionsmittel, gezwungen worden, ist der Angegriffene. Auch dieser kann seine Vertheidigung mit der militärischen Offensive beginnen, oder nach anfänglicher Defensive in die Offensive übergehen. Diese Sätze des Völkerrechts[1]) liegen so sehr in der Natur der

---

[1]) Bluntschli, V. R. 252. 289 ff. Lueder in Holtzendorff's Handbuch für V. R. IV, 222 ff., 232 ff.

Sache, dass darüber nie Streit war. Wenn es daher im dreijährigen Bündniss zwischen Uri, Schwyz und Zürich vom 16. Oktober 1291 heisst, Zürich solle einem Angreifer von Uri oder Schwyz entgegen treten mit aller Macht: «mechthin aber wir des nicht erweren, dar umbe sun wir in angrifen mit roube, mit brande» u. s. w.; und dasselbe sollen Uri und Schwyz gegenüber Zürich thun: «und mit roube und mit brande sun wir in angrifen» — so ändert das an dem Charakter eines Defensivbündnisses nichts[1]). Zweck des Angriffs ist die Vertheidigung gegen verübtes oder drohendes Unrecht. Ebensowenig ändert die Bestimmung im Zürcher Bund, dass man auf Mahnung mit Eid zu Hülfe und Angriff verpflichtet sei, an sich etwas am defensiven Charakter des Bündnisses; denn vor jeder Mahnung muss die eidliche Bekräftigung vorausgehen, dass der Mahnende «ane Recht von yemand angriffen oder geschadget wurde», sich also im Vertheidigungszustand befinde.

Ganz anders lautet dagegen die Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Bundesgenosse als derart in seinen Rechten verletzt angesehen werden könne und müsse, dass die Verletzung eine Abwehr mit Waffengewalt rechtfertige. Die Antwort kann je nach den Kulturzuständen, nach Zeit und Verhältnissen, nach Inhalt und Zweck eines Bündnisses sehr verschieden lauten und von dem hiefür angelegten Massstab hängt neben der jeweiligen Rechtsstellung der Parteien der Charakter des Krieges hauptsächlich ab. So lange die Begriffe von Ausländer und Feinde gleichbedeutend waren und alle Völker sich gegen einander rechtlich im ewigen Kriegszustande befanden, weil ursprünglich jedes Volk sich als die einzige Rechtsgemeinschaft erachtete und nur seine Mitglieder als Theilhaber der Rechtsordnung anerkannte, entschuldigte jeder Anlass den Krieg, sobald das eigene Interesse dabei einen Vortheil fand. Heutzutage rechtfertigt die blosse Opportunität einen Krieg nicht. Es

[1]) Vgl. P. Schweizer in den Turicensia 49; anderes Dierauer I. 103. 104.

muss eine ernste Verwicklung vorliegen, die auf friedlichem Wege nicht gehoben werden kann, mag sie nun willkürlich durch eine der Parteien geschaffen, oder durch die geschichtliche Entwicklung der Dinge entstanden sein. Ein aus nichtssagenden Ursachen zur angeblichen Vertheidigung angefangener Krieg ist auch ein Angriffskrieg, weil das angewandte Satisfaktionsmittel in keinem Verhältniss steht zur Grösse des erlittenen Uebels und daher offenbar, unter dem Schein der Abwehr erlittenen Unrechts, mit dem Krieg etwas ganz anderes bezweckt wird. Auch der Wolf erklärte sich gegenüber dem Lamm zur Vertheidigung genöthigt.

Bei den einfachen Verhältnissen zur Zeit der ersten Bünde konnte die Frage, ob die Hülfe zur Vertheidigung oder zum Angriff verlangt werde, keine Schwierigkeiten bieten. Allein mit der vermehrten Zahl der Bundesglieder waren auch die Interessen mannigfaltigere geworden. Namentlich seit dem Beitritt Berns und dessen vorangegangenem Kyburger Krieg hatte die Tendenz zu selbstständiger Machtausbreitung durch Gebietserweiterung zugenommen; die Stellung zu Oesterreich, gegen dessen drohende Uebergriffe allein die ersten Bünde gerichtet waren, hatte sich nach und nach aus einer defensiven zu einer offensiven gestaltet. Schon im Zürcher Bund war dieses Streben durch Feststellung eines Hülfskreises über die Grenzen der verbündeten Orte hinaus klar zu Tage getreten. Dadurch bekam die hier zum erstenmal auftretende Bestimmung, dass man gegenseitig zu Hülfe oder zum Angriff verpflichtet sei, ihre besondere Färbung. Es wird zwar noch immer erlittenes Unrecht vorausgesetzt; aber die Benützung eines solchen zur Anhebung eines Krieges mit Eroberungszwecken, also zum Angriffskrieg, wird nicht ausgeschlossen. Blieb daher auch der Bundeszweck mit der Hülfsverpflichtung zur Vertheidigung gegen erlittenes Unrecht immer der gleiche, so änderte sich die Auffassung darüber, was jeweilen als ein solches Unrecht anzusehen sei, das einen kriegerischen Auszug rechtfertige und welche Zwecke mit einem solchen verbunden werden dürfen. Und diese Frage

wurde um so heikler, je mehr jeweilen die Interessen sich nicht nur nicht deckten, sondern sich oft kreuzten.

Der schweren, an einen Krieg sich knüpfenden Folgen, die unter Umständen verhängnissvoll werden konnten, war man sich wohl bewusst. Sowie die Verhältnisse verwickelter und die Kriegsanlässe zahlreicher wurden, suchte man daher nach Mitteln, um muthwilligen Kriegen vorzubeugen. Zu diesem Behuf wurde im Luzerner Bund die Mahnung auf Eid eingeführt (vergl. Abschn. I. 1 a), wonach dem Hülfsgesuch die eidliche Bekräftigung des Mahnenden vorauszugehen hatte, es sei ihm Unrecht geschehen, oder es drohe ihm Gefahr. Mit dieser Einschränkung lag aber im Uebrigen die Entscheidung über das Vorhandensein eines Kriegsfalles ganz bei dem mahnenden Ort und es änderte daran nichts, dass der Zürcher Bund im Weitern für einen Kriegszug oder eine Belagerung eine vorherige gemeinschaftliche Berathung forderte, welche nach dem Berner Bund immer einzutreten hatte. Nicht ob ein Kriegsfall vorliege, sondern nur, wie Hülfe zu leisten sei, war zu berathen. Ebenso liegt sehr nahe, dass die Verschiedenheit der Interessen jeweilen auch die Kriegsfrage von den einzelnen Orten sehr verschieden beantworten lassen konnte, wie umgekehrt die Gewissheit, auf Mahnung hin Hülfe zu erhalten, den Reiz zum Angriff förderte. Diese Divergenz trat z. B. bei den Zügen nach Livinen und in's Eschenthal, den Kämpfen im Wallis, den mit Unterstützung von Schwyz geführten Appenzeller Kriegen, beim Burgunderkrieg, bei den Eroberungen Bern's in den savoyischen und burgundischen Landen, den italienischen Feldzügen u. s. w. klar zu Tage und bildete einen der Hauptgründe zur Kluft zwischen Städten und Ländern, die zum St. V. führte. Man hatte daher schon im Sempacher Brief, an welchem alle VIII Orte nebst Solothurn theilnahmen, folgende Bestimmung aufgenommen:

«Dz kein Statt oder Land under uns gemeinlich, noch keine die dar Inne sint sunder, deheinen krieg hinnenhin anhabe, muotwillenklich ane schulde oder sache,

die do wider begangen syc, unerkennet nach wisunge der geswornen brief, als Jeklich Statt und Land ze samen sint verbunden ».

Nach diesem Wortlaut wurden nicht bloss die Bünde in ihren Vorschriften über die Mahnung auf Eid in Erinnerung gebracht, wonach dem Hülfsbegehren die eidliche Erkenntniss über erlittenes Unrecht vorangehen soll, sondern es wird den einzelnen Orten jedes Krieganfangen ohne vorhergegangenes Eideserkenntniss untersagt, ganz unbekümmert, ob von den übrigen Orten Hülfe verlangt werde oder nicht. Es soll kein Ort auf eigene Faust einen Krieg anfangen und dann erst im Verlauf desselben die Mahnung ergehen lassen, nachdem bereits vollendete Thatsachen geschaffen worden; sondern vor dem Auszug hat ein Eideserkenntniss zu ergehen, dass ein bundesgemässer Kriegsfall vorhanden, offenbar in der Meinung, dass sonst jeder Anspruch auf Hülfe verwirkt sei. Dass das Verbot sich nicht nur auf die Orte, sondern auch auf deren Angehörige bezieht, beweist neuerdings die nahe Berührung von Privat- und öffentlichem Krieg, die sehr schwer auseinanderzuhalten waren.

Die Bestimmung lautet allgemein; aber die Fälle, die man im Auge hatte, waren offenbar die, bei welchen kein Waffenangriff stattgefunden hatte oder drohte, sondern irgend eine andere Rechtsverletzung (Verweigerung des feilen Kaufs, Verletzung von Staatsverträgen, Selbsthülfe Einzelner durch Pfändung, Raub u. s. w.) vorhanden war, die ein Ort als Grund zu einem kriegerischen Auszug vorschützte und die so unbedeutend sein konnte, dass es sich in Wirklichkeit um einen eigentlichen Angriffskrieg handelte. Hiegegen reichte freilich der Sempacherbrief, der ein absolutes Verbot des eigenmächtigen Krieganfangens nicht enthielt, nicht aus. Man half sich daher mit Spezialbeschlüssen im einzelnen Fall, deren Wirksamkeit aber jeweilen nur so lange dauerte, als es den Interessenten gefiel. So heisst es vor Beginn des Burgunderkrieges im Abschied vom 5. Juni 1473:

«Daby ist man ouch einhell worden, dz man keinen krieg anvachen und nieman die sinen enweg ziechen lassen sol, denn mit unser aller gemeinem Rat und recht im namen Gottes erwarten, wz man mit uns fürnemen wölle» (II. 451). Am 27. Februar 1475 ist der Herzogin von Savoyen und des Herzogs von Mailand wegen gerathschlagt: «dass kein Ort der Eidgenossenschaft ohne der andern oder des Mehrtheils unter ihnen Wissen und Willen mit denselben Krieg anfangen soll» (l. c. 526). Auf die Mahnung der Berner um Zuzug nach Pontarlier (22. April 1475; l. c. 538) wird von einigen Orten der Einwand erhoben: Bern habe den Zug auf eigene Rechnung unternommen, während man schon längst übereingekommen, dass kein Ort einen solchen Zug thun soll, ohne aller Orte gemeinen Rath. Am 21. Februar 1503 ergeht von Zürich, Bern, Luzern, Obwalden und Zug die Mahnung an Uri, Schwyz und Nidwalden, keinen Krieg gegen den König von Frankreich anzufangen und fordere man sie eventuell hierüber zu bundesgemässem Recht (III. 2. 205) u. s. w. Man machte auch den Versuch, die Sache durch ein förmliches, absolutes Verbot unter den Orten bindend zu reguliren. Nach dem unrühmlichen Ende des «kalten Winterzuges» (Ende 1511) berichtet der Abschied vom 5. Januar 1512: «Sodann ist under uns angezogen, wie not und gut were, das wir Eidgnossen gemeinlich uns underredten und absteltend, damit nun hinfür kein ort under uns allen für sich selbs und wider der übrigen Orten gemeinlich oder des merenteils under uns wüssen und willen uns sölich schwär tötlich krieg anfache als bishar und besonder jetz ist beschechen». Darüber soll in allen Orten gerathschlagt und auf nächsten Tag Antwort gegeben werden: «damit under uns ein gemeine Verkommnuss angenomen und sölich und ander ungeschikt hendel abgestellt und unser wesen endthalten werde, wie es von unsern Eltern an uns komen ist» (l. c. 592). Allein man fand, der Pfaffenbrief, der Sempacherbrief und das Stanzer Verkommniss genügen: «wenn wir nur dieselben hielten» (595,

)1), und so blieb die Sache den Orten überlassen. Jene Ver-
›mmnisse genügten aber in der That nicht. Der Pfaffenbrief
ıthielt nur ein Verbot an die Angehörigen der Orte, ohne
'illen der Obrigkeit einen «Lauf oder Auszug» zu machen,
cht aber ein Verbot eigenmächtigen Vorgehens an die Orte
ılbst. Der Sempacherbrief verlangte nur das Eideserkenntniss,
ıer nicht die Zustimmung der übrigen Orte. Ebensowenig ist
ne solche im St. V. vorgeschrieben. Zwar im dritten von den
Städten ausgegangenen Entwurf vom 20. August 1481 (Zofinger
·ojekt; Segesser, St. V. 145) war die Bestimmung aufgenommen
›rden:

«Item es sol hiefür in unser Eydgnoschaft dehein Ort,
r sich selbs noch die sinen, kriegen an Schuld oder
ch die dawider begangen sye, unerkennt nach Inhalt der
swornen Pünd, und besunder ouch des briefs von Sempach,
rch sich selbs, ane Rat, Wüssen und Willen der
ıdern Orten gemeinlich fürnämen».

Das war eine Wiederholung des Sempacherbriefes mit der
'weiterung, dass auch das Eideserkenntniss nicht genüge,
ndern dass überhaupt kein Ort ohne Wissen und Willen der
rigen Orte einen Krieg anfangen soll. Allein in den folgenden
ıtwürfen (l. c. 148 ff.) ist dieser Passus weggelassen worden,
enbar auf Drängen der Länder, welche ein Mehreres als eine
gemeine Bestätigung des Sempacherbriefes nicht zugeben
llten (l. c. 79).

Dass den Eidgenossen die missliche Seite souveräner Ent-
ıeidung des Kriegsfalles durch das einzelne Ort gar wohl
kannt war, ergibt sich daraus, dass sie in den ungleichen
ndnissen sich diese Entscheidung ausdrücklich selbst vor-
ıielten. So schon im Bund von Glarus. Diesem wurde
ert dessen Landmarken auf Mahnung mit Eid unbedingte
lfe zugesichert, jedoch mit dem Beifügen:

«Wer aber dz uns die vorgenannten Eidgenossen von Zürich,
ı Ure, von Switz und von Unterwalden gemeinlich oder den
rteil under uns duchte, und uns uf den eid erkandin, das

der gebrest und du sach, darumb dann die vorgenanten unser eidgnossen von Glarus gemant hettin, als ungerecht und als unredlich wer, der umb sulent si uns dann gehorsam sin und sich da von lassen wisen an allen für zug, durch das sie und ouch wir von kleinen und unredlichen sachen dester minr in gross krieg und gebresten komen».

Die mit Glarus verbündeten Orte behalten sich also vor, jeweilen nach ergangener Mahnung auf Eid selbst zu untersuchen, ob ein im Bunde vorgesehener Kriegsfall vorhanden; und sollte die Mehrheit das auf Eid verneinen, indem die Sache, wegen welcher Hülfe verlangt wurde, ungerecht und unredlich sei, so wird die Hülfe verweigert, weil man wegen kleinen und unredlichen Sachen nicht in grosse Kriege kommen wolle. Damit wird in wenigen schlichten Worten die ganze moderne Völkerrechtstheorie über die Zulässigkeit einer kriegerischen Allianz und des Krieges selbst ausgesprochen. Der einzige Fehler lag darin, dass die Orte jenen Satz nicht auch unter sich selbst anerkannten, wie das z. B. in der Verfassung des rheinischen Städtebundes vom 6. Oktober 1254 (Art. 1) der Fall war (Perz, Monum. Germ. hist. Leg. II. 369): «Primo statuimus, quod nullas expeditiones facimus, nisi sint de consilio sano civitatum et communitatum». Ebenso im Bündniss der wetterauischen Städte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen vom 1. Dez. 1285 (Böhmer 221): «Præterea volumus et statuimus, quod si aliqua dictarum nostrarum civitatum ab aliquibus suis inimicis seu iniuriatioribus gravaretur, alie tres civitates debent convenire, et causam gravaminis cognoscere, et si invenerint, quod ipsa civitas indebite est gravata, relique civitates illi auxilium et juvamem prestabunt secundum articulos prenotatos. Sed si invenerimus, quod aliqua nostrarum dictarum civitatum, aliquem seu aliquos vult seu intendit indebite opprimere vel injuriam alicui irrogare, nos talem civitatem ab hujus modi injuria et oppressione debemus avertere in quantum possumus *bona fide*». Dagegen finden wir gleiche oder ähnliche Bestim-

ıngen über das Verbot eigenmächtigen Kriegaufangens in dern ungleichen Bündnissen, wie solche namentlich gegenüber n Zugewandten vorhanden waren und wobei gewöhnlich dem .nderberechtigten Contrahenten auch die Betheiligung an Kriegen ·itter ausserhalb der Eidgenossenschaft untersagt wird.

1296, Mai. Alliance des Nik. von Englisperg mit Freiburg .ec. I. 172). Jener verspricht Freiburg Hülfe, jedoch: «quod ego sine concilio predictorum Burgensium contra aliquem erram moverem aut aliquem de amicis meis juvare vellem, hanc gueram me juvare non tenentur».

1316, VI. 16. Burgrecht des Ritters Burkard Senn mit lothurn (S. W. 1815. 44). Solothurn leistet keine Hülfe, ·nn Senn ohne dessen Einwilligung Krieg anfängt.

1384, IV. 7. Kyburg-Bern, Solothurn (S. W. 1822. 250). ʼburg darf ohne Willen von Bern und Solothurn keinen Krieg fangen; verweigern aber die beiden Städte ihre Einwilligung ch zu redlichen Sachen, so kann Kyburg nach Luzern Recht ɔten auf die Eidgenossen.

1411, XI. 24. Burg- und Landrecht von Appenzell mit VII ·ten:

«Ouch sollend wir die vorgenanten lantlüt ze Appenzell ·inen krieg nicht anfachen und ouch nieman usserthalb r eidtgenoschafft in keinen krieg nicht behelffen und beraten ı one der obgenanten stetten und waltstetten rat, wussen d willen, ungevärt».

1412, XII. 7. Stadt St. Gallen- (Burg- und Landrecht) I Orte. Ebenso.

1415, IV. 20. Capitulation von Aarau (Argovia XI, 237; ɔnso von Zofingen, Lenzburg, Brugg; l. c. 241):

«.... doch daz wir keinen offennen tötlichen und wider-ʒlichen krieg, da durch land und lut verwüst moechte werden, vachen söllen noch enwellen ane der jetzt genanten unser etigen herren von Berne und von Solottren rât und wussent. rner:

1436, XII. 21. Burgrecht Zürich-Wallenstadt u. s. w.

1452, XI. 15. Bündniss Appenzell-VII Orte.

1454, VI. 1. Vereinigung Schaffhausen-VI Orte.

1454, VI. 13. Ewiges Bündniss Stadt St. Gallen-VI Orte.

1459, XII. 6. Bündniss Zürich, Schaffhausen-Stein.

1463, VI. 18. Rottweil-VIII Orte. Dieses hatte, als es sich 1490 um ein neues Bündniss handelte, gewünscht, dass das Verbot des Kriegaufangens weggelassen werde (II. 368); allein die Eidgenossen wiesen das Gesuch ab (373, 375) und es findet sich der Vorbehalt auch in der neuen Vereinigung von 1490 und in dem Bündniss mit den XIII Orten vom 6. April 1519.

1466, VI. 17. Bern, Solothurn-Mülhausen.

1515, I. 15. XIII Orte-Mülhausen.

1518, XII. 24. Burgrecht Besançon-Bern, Freiburg, Solothurn.

Auch die V neuen Orte hatten ungleiche Bündnisse, in welchen gegenseitige Hülfe vorgesehen war auf Mahnung hin; die eidliche Erkenntniss und nachfolgende gemeinschaftliche Berathung aber fehlten. Auf sie konnte daher die Bestimmung des Sempacherbriefes keine Anwendung finden und auf der andern Seite ist nicht minder klar, dass die Hülfsverpflichtung ihnen gegenüber Seitens der VIII Orte nicht bindender sein konnte, als sie es unter diesen selbst war, die an die eidliche Erkenntniss und die Berathung gebunden waren. Viel mehr trat das umgekehrte Verhältniss ein. Diess zeigte sich namentlich darin, dass, abgesehen vom Baslerbund, Art und Grösse der Hülfe zwar gegenseitig in das Belieben der einzelnen Orte gestellt war; dass aber für dieselbe gegenüber Freiburg, Solothurn und Appenzell territoriale Grenzen gezogen waren; dass bei Streitigkeiten der V Orte mit Dritten jene von der Mehrheit der übrigen Orte zur Annahme des angebotenen Rechts- oder Friedensabschlusses angehalten werden konnten, sowie, dass sie ohne der letztern Einwilligung kein Bündniss abschliessen durften; sodann speziell gegenüber Basel und Appenzell in dem Verbot des Krieganfangens. Es heisst im Baslerbund:

«Es soll aber ein Statt Basel mit nyemand krieglich uffrur anheben, Sy bring dann zuvor Ir anligen und was sy darzu treng und beweg, an gemeyn unser Eydgnossschafft anwelt oder derselben oberkeit und mit unser oder des merenteils under uns begunstigen und zulassen. Und es soll ouch solich unser Eydgnosschafft der gemelten Statt Basel sach und anligen inn den truwen, als ob die unser selbs wäre, bedencken und zu hertzen nämen und sich demselben nach hilfflich und geneigt erzöigen, alles inn gestalten, wie obstat».

Und bei Appenzell, dessen Bund im Uebrigen dem Bund Freiburg-Solothurn nachgebildet ist, heisst es:

«Wir die obgenanten von Appenzell wöllen .... ouch dheinen krieg für uns selbs anfachen, dann mit der obgenanten unser getrüwen lieben Eidgnossen gemeinlich oder den meren teil under inen rat, wüssen und willen».

Die gegenseitige Hülfsverpflichtung im Baslerbund geht bezüglich des Umfangs der Hülfe ebenso weit, wie unter den VIII Orten; dagegen tritt sie gegenüber Basel erst dann ein, wenn die Mehrheit der übrigen Orte ihre Zustimmung zum Kriege gegeben, d. h. festgestellt hat, dass ein Kriegsfall vorliege, während Basel auf die erste Mahnung hin Hülfe zu leisten hat; also das gleiche Verhältniss wie im Glarnerbund, nur dass beidseitig der Eid fehlt. Man darf also das «uffruhr anheben» nicht dahin interpretiren, dass die Orte ohne Weiteres auf einfache Mahnung zur Hülfe an Basel verpflichtet seien, sobald auf die Stadt ein Angriff erfolgt, dass dagegen deren Einwilligung nothwendig sei, im Falle Basel einen reinen Offensivkrieg anheben wolle; denn alsdann läge überhaupt keine Hülfsverpflichtung vor; zudem wäre ja Basel besser gestellt, als die VIII alten Orte unter sich, die ihrer Mahnung das im Baslerbund fehlende Eideserkenntniss vorangehen zu lassen hatten. Nur Basel hat den übrigen Orten auf einfache Mahnung hin unbedingt Hülfe zu leisten, nicht umgekehrt. Es selbst soll sich in allen Fällen in keinen Krieg einlassen ohne die Zustimmung der Mehrheit der übrigen Orte. Es ergibt sich das auch ganz klar aus der nach-

folgenden Einschränkung dieses Satzes. Denn nur eine Ausnahme wird zugelassen; anschliessend an das Verbot heisst es nämlich weiter: «ob aber ein schneller Zufall uff und an ein Statt Basel oder die Iren von yemands mit fräffler getat und beschädygung erwuchse also ylends, das solichs an uns die gemeyn Eydgnosschaft stattlich nit mocht gebracht werden, und ein Statt Basel dem zu widerstand sich erhub und hynzug, so sollen wir all ein getruw uffsechen zu Ir und den Iren, ouch Irem land und luten haben, und ob es nott were oder wurd Ir zuziechen, glicherwyse als ob wir dess gemant weren oder von nüwem gemant wurden». Sobald also die Gefahr nicht geradezu dringend ist, soll Basel auch gegenüber einem solchen jähen Angriff die Einwilligung der übrigen Orte einholen, bevor es sich auf einen Krieg einlässt, obschon dieser für Basel rein defensiv ist. Ist diese Einholung nicht möglich, dann cessirt für die Orte die Hülfsverpflichtung und tritt an deren Stelle bloss ein getreues Aufsehen. Nur im Falle der Noth soll man Basel zuziehen, wobei natürlich der Entscheid, ob ein solcher Fall vorliege, wieder ausschliesslich bei den Orten steht. Die gleiche Meinung hat es offenbar auch bei Appenzell. In der Regel handelt es sich freilich nur um die Fälle, welche schon der Sempacherbrief im Auge hatte: unbewaffnete Angriffe, auf welche das Ort mit Krieg antworten will.

Auffallend ist nur, dass sich das Verbot einzig bei Basel und Appenzell findet, nicht auch bei Freiburg und Solothurn und namentlich Schaffhausen, in dessen Bündniss von 1454 mit den VI Orten es enthalten war. Simmler (214) und die beiden Fäsi (I. 193; Staatskunde 175) dehnen zwar dasselbe auf alle V Orte aus und Stettler (18) wenigstens auf die «unter sich ganz gleichlautenden Bünde» (sic) der drei letzten Orte; allein schon Leu gibt bei Simmler den richtigen Sachverhalt an. Ebenso willkürlich ist Fäsi's (des ältern) Bemerkung, der Entscheid der Orte werde auf Eid erlassen. Davon steht in den beiden Bünden nichts und spricht der Umstand entschieden dagegen, dass auch die Mahnung nicht auf Eid ergeht. Es

müssen also bei Basel und Appenzell spezielle Gründe vorgelegen haben, wie z. B. bei Glarus offenbar das Verhältniss zu Säckingen und Oesterreich massgebend war, welches leicht zu Streitigkeiten führen konnte. Die Grenzlage kann mitbestimmend, aber nicht ausschlaggebend gewesen sein, da sie gegen Schaffhausen auch zugetroffen hätte. Auch die geographische Entfernung, welche z. B. gegen Rottweil und Mühlhausen in's Gewicht fiel, konnte hier nicht entscheiden. Bei Basel mögen vielmehr, in Verbindung mit der damaligen Sachlage, gerade die Gründe das Verbot herbeigeführt haben, welche die Stadt nach anderen Richtungen hin über die neuen Orte stellte. Ihre früheren Verbindungen mit den deutschen Städtebünden hatten zwar aufgehört; aber im Schwabenkrieg sandte der Kaiser Mandat auf Mandat zur Hülfe an das Reich, welche Basel nicht leistete, indem es sich neutral verhielt. In Folge dessen trat bei Oesterreich eine sehr gereizte Stimmung gegen Basel ein, die sich auch nach dem Frieden, obschon Basel in denselben mit eingeschlossen war, durch thatsächliche Feindseligkeiten äusserte, sowie durch Rüstungen zur Demüthigung der Stadt. Für diese war die Lage um so schlimmer, als Bischof, Geistlichkeit und Adel auf Seite Oesterreichs standen[1]). Mochte also Basel der Eintritt in den Schweizerbund auch sehr angelegen sein und nicht minder den Eidgenossen, für welche die wohlbefestigte, mit einem grossen und wohlgerüsteten Burgerheer versehene Stadt ein «Schlüssel des Landes» war, so lag doch die Gefahr eines Krieges mit Oesterreich sehr nahe, in welchen die Eidgenossen, die soeben mit Maximilian Frieden geschlossen hatten, nicht neuerdings verwickelt werden wollten. Desshalb mochten die Orte die Entscheidung über den Kriegsfall sich selbst vorbehalten, um so mehr, als die alte, mächtige Frei- und Bischofsstadt, welche kurz vorher durch das dort abgehaltene Concil und die Gründung einer Hochschule neuen Glanz erhalten und durch grossen Handel und Reichthum sich

[1]) Strickler 129.

auszeichnete, eine so bedeutsame Stellung einnahm, dass eine kriegerische Verwicklung derselben zu jeder Zeit als eine äusserst ernsthafte und weitgreifende Sache betrachtet werden musste.

Gegenüber Appenzell fiel nicht die Machtstellung des Landes, sondern wohl eher die Streitlust und die Widerspenstigkeit im Charakter der Bevölkerung in Betracht, wie sie namentlich im Rorschacher Klostersturm hervorgetreten war. Zweimal hatte es den Anschein, als ob Appenzell der Kern einer neuen Eidgenossenschaft im Osten werden sollte und beidemale ohne Resultat. Nach den Siegen bei Vögeliseck und am Stoss musste es schliesslich (1411) froh sein, von den VII Orten in ein Burg- und Landrecht aufgenommen zu werden, unter Bedingungen, welche ihm nur eine sehr untergeordnete Stellung einräumten. «Man erkennt aus den sorgfältigen Festsetzungen des Vertrages deutlich, dass die VII Orte es für nöthig erachteten, den übersprudelnden Volksgeist, der die Gegenden nach dem Bodensee jahrelang beunruhigt hatte, in strenger Zucht zu halten» [1]. Und der Rorschacher Klostersturm, bei welchem die Appenzeller und St. Galler das vom Abt anerbotene Recht zurückgewiesen hatten (III. 1. 328. 337), endigte für Appenzell mit der Abtretung des Rheinthals an die Schirmorte, was seine Macht und sein Ansehen bedeutend schmälerte. Zudem liessen die Ereignisse einen tiefen Groll und Misstrauen zwischen Appenzell und St. Gallen zurück, wozu kam, dass im Appenzellerbund von 1513 das Burgrecht des Abtes von St. Gallen mit den Schirmorten vorbehalten worden. Das Alles mahnte zur Vorsicht und erklärt das Verbot hinlänglich.

Wir lassen noch einige Bündnisse folgen, in denen das Verbot eigenmächtigen Kriegsanfangens gegenseitig gilt, der Art, dass im Uebertretungsfalle die Hülfsverpflichtung wegfällt.

1294. IX. 1. Burgrecht des Grafen Rudolf von Neuenburg mit Freiburg: «quod nos auctoritate nostra nullam debemus

[1]) Dierauer I. 419.

gueram movere, nec ipsorum concilio mediante, et ipsi e converso» (Rec. I. 163).

1382, XII. 14. Ewiger Bund Solothurn-Biel (Waldkirch I, Anh. Nr. 1): «Es sollen ouch under uns den vorgenanten zween Stätten einwedre kein offen Krieg anfachen ohn der andern Statt Rate».

1395, X. 7. Biel-Neuenstadt (Trouillat IV. 841): «Il est entendu qu'aucune de ces deux villes ne doit enterprendre une guerre sans le concours et le consentement de l'autre».

1476, II. 2. Landfriedensbündniss zwischen dem Bischof von Hildesheim und einigen sächsischen Ritterschaften und Städten:

Niemandem, der Fehde veranlässt, soll Hülfe geleistet werden, es sei denn, sie wäre mit aller Zustimmung und Beistand unternommen (Forsch. z. deutsch. Gesch. II. 246).

1524, IX. 23. Ewiger Bundesvertrag der III Bünde:

«Item es entsol ouch kain Pundt der dryen Pündten allein ein lands krieg anfachen on der andren zwayen Pundten rat, wissen und willen; welicher Pundt sölich überfüere und sölich ufruor und krieg anfienge, da durch die Pündt in krieg komen wurdent, sölle also der selbig Pundt, sölich ufruor oder krieg geursachet hette, von den andren zwayen Pündten on mittel nach erkanntnuss gestraft werden, und ouch die zway Pündt dem andren, so dann den krieg angefangen hett, nit hilf, rat oder bystand zethuon schuldig sin».

1527, XII. 25. Christliches Burgrecht Constanz-Zürich (soweit es weltliche Sachen anbetrifft).

1529, IV. 22. V katholische Orte - König Ferdinand (bei Angriffen wegen Glaubenssachen).

1530, I. 5. Christliches Burgrecht Zürich-Bern-Basel-Strassburg (ebenso).

1588, V. 23. Bündniss Zürich-Bern-Strassburg.

1653, V. 14/4. Huttwylerbund (VI. 1. I. 165):

«Und sol aber Je dess Orths underthonen ihr Gerechtigkeiten von ihr Oberkeiten selbs vorderen, wan sy aber ein

Streit gegen ihr Oberkeit möchten bekommen, sollen sy doch nit usziechen ohne wüssen und willen der Anderen Pontsgenossen, dass mon vor köne sehen, wedere Parth Recht oder Unrecht habe; hand unser Pontsgenossen dan Recht, so wellen wir Ihnen darzu helfen, hand sy unrecht, so wellen wir sye Abweisen».

Das eidgen. Bundesprojekt hat, wie wir gesehen (s. oben, Abschn. 3) das Verhältniss für alle Orte sehr rationell geordnet. Bei gewaltsamem Angriff, wenn Gefahr im Verzuge steht, ist auf Mahnung mit Eid unbedingt Hülfe zu leisten, bei jähem Angriff auch ohne Mahnung. Kann die Sache Aufschub erleiden, so sind die Orte, von denen Hülfe verlangt wird, zu Tagen zu mahnen, zur Berathung, was zu thun und wie die Hülfe zu leisten sei. Nachher wird (Art. 11) noch das ausdrückliche Verbot des eigenmächtigen Krieganfangens ausgesprochen, indem die Sache zuerst vor die Boten der übrigen Orte zu bringen sei, welche dieselbe wie ihre eigene anzusehen haben. Nothfälle vorbehalten, die aber weiter gezogen sind, als im Baslerbund, entscheidet also die Gesammtheit über Anhebung eines Krieges.

In der Helvetik und allen späteren Verfassungen wurde die Entscheidung über Krieg und Frieden immer der obersten Bundesgewalt übertragen (s. oben Abschn. 10).

Einige der letztgenannten Bündnisse sind mit dem Ausland abgeschlossen. In der Regel enthalten solche auf Hülfsverpflichtung gehende Verträge mit auswärtigen Staaten das Verbot des eigenmächtigen Krieganfangens nicht, sondern die Hülfe tritt nach ergangener Mahnung ein. Dagegen tragen sie mit wenigen Ausnahmen ebenfalls rein defensiven Charakter. Es soll die Hülfe nur geleistet werden zur Vertheidigung des beim Vertragsabschluss vorhandenen Rechts- und Besitzstandes und sollen daher die Truppen keine Verwendung ausserhalb des Vertragsstaates finden (s. Abschn. 6). Gegenüber den meisten Vertragsstaaten gab das zu wenigen Klagen Anlass, mit Ausnahme von Frankreich, das von Anfang an die Tendenz

hatte, die Schweizertruppen zu gebrauchen, wo und wie es ihm convenirte. Die Verträge mit demselben von 1452, 1453, 1463, 1470 und 1484 waren einfache Neutralitätsverträge; diejenigen von 1474, 1495, 1499, 1521 und alle späteren dagegen waren Schutzbündnisse mit Militärkapitulationen. Im Vertrag von 1474, dessen Spitze gegen Karl von Burgund gerichtet war und insofern als Defensiv- und Offensivbündniss gelten kann, heisst es:

«Inprimis quod Rex ipse nobis in omnibus et singulis nostris guerris, specialiter contra ducem Burgundie omnesque ceteros suis in expensis fidele auxilium, juvamen et defensionem impartiri debet ..... Et si Rex ipse suis in agibilibus et guerris auxilio nostro egeret, nosque super hoc requireret, eo tunc debemus illud numero virorum armatorum, prout nobis honestum et possibile fuerit, sibi impendere».

Im Vertrage von 1521 und inhaltlich gleich in allen spätern Bündnissen wird der Zweck derselben folgendermassen angegeben:

«zuo sicherheit, beschützung, beschiermung und behaltung personen, stäten, küngkrich, herzogthumben, ertrichen und aller herrschaften gedachter unser beder partien, die wir bedenhalben inhalten und besitzend hie diset und enet dem gebürg, gegen und wider menklich, ... der uns obberüerten bed partien an unseren personen, künkrichen, herzogthumben, ertrichen, landen und allen herrschaften bedersit verletzen, beschwären, beschedigen oder krieg oder spenn in allerlei form und gstalt, uss was ursach das sye, machen, bewegen oder an uns zuo legen understüendent».

Dass in einzelnen Verträgen noch weiter gegangen wurde ist schon früher bemerkt worden (Abschn. 5). Allein Frankreich hielt sich nicht an diese Ausnahmen und seine vertragswidrige Verwendung der Schweizertruppen (Transgressionen) verursachte vielfache Reklamationen Seitens des in den Verträgen immer vorbehaltenen deutschen Reiches, sowie anderer befreundeter Mächte, namentlich solchen, mit denen ebenfalls

Defensivbündnisse bestanden, wie mit Oesterreich, Spanien und Savoyen. Denn wenn es auch nicht als Verletzung der Neutralität galt, wenn Angehörige eines neutralen Volkes ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit in fremde Dienste traten, oder wenn ein Staat mit verschiedenen gegeneinander kämpfenden Mächten in Defensivbündnissen stand, so war es anders, sobald die Söldner mit Einwilligung der Obrigkeit vertragswidrige Verwendung gegen andere Staaten fanden. Die Eidgenossen betonten daher immer den rein defensiven Charakter der Verträge. Schon 1491 scheiterten die Vertragsunterhandlungen mit Frankreich an dessen Begehren, dass zwar gegen die Vorbehaltenen die Schweizer nur Hülfe zur Vertheidigung, hingegen gegen die übrigen Staaten auch zum Angriff leisten sollten[1]). Dem wurde nicht entsprochen; aber schon in den Kriegen zwischen Franz I. und Kaiser Karl V. um den Besitz von Mailand kamen die vertragswidrigen Truppenverwendungen Frankreichs auf den Tagsatzungen und Conferenzen der Orte oft zur Sprache. Am 27. März 1536 (IV. 1. c. 667) wird dem französischen Gesandten von zehn Orten auf dessen Werbungsgesuch geantwortet: Da Frankreich nach der Vereinung Knechte nur zur Beschirmung seiner Länder und zu Zeiten Anspruch habe, wo die Eidgenossenschaft nicht selbst mit Händeln beladen, jetzt aber noch gar nichts verlaute, dass Jemand den König angreifen wolle und dieser sich auch nicht ausgesprochen, wofür er die Knechte brauchen wolle, so lasse man weder ihm noch dem Kaiser Leute zuziehen. (Gleiche Antwort schon früher. Vgl. III. 2. 417). Trotzdem wurden die Werbungen fortbetrieben (679. 694. 702. 704. 736. 737) und am 3. Juli 1537 (856) von den V Orten und Solothurn an den König zu schreiben beschlossen, dass man sich nicht für verpflichtet halte, ihm verlorenes oder abgetretenes Land wieder erobern zu helfen. An der Tagsatzung vom 16. Juli (863) wird das von mehreren Orten wiederholt, während andere,

---

[1]) Zellweger, Gesch. d. dipl. Verhältnisse mit Frankreich. I. 74.

wie Uri, die Werbung erlaubt hatten, doch nur zur Beschirmung der zur Krone Frankreichs gehörenden Länder. Wie viel das Alles nützte, ergibt sich am Besten aus einem Aktenstück vom 27. Mai 1536, wonach sich Hauptmann Hans Kaltschmied von Kaiserstuhl und Genossen verpflichteten, dass Jeder dem König 500 Mann Fussvolk «Schwitzerblut» zuführe, im Ganzen 6000 Mann; sowie aus einer spätern Verschreibung verschiedener in französischem Dienst sich befindlicher Hauptleute «Sy söllend ouch dienen und sich wider und gegen menklichen bruchen lassen» (694. 868).

Als 1614 Zürich dem französischen Bündniss wieder beitrat, motivirte es diess gegenüber den Zünften namentlich damit, dass man Frankreich nur Truppen gebe, um es vor fremden Einfällen zu schützen (Zellweger l. c. I. 143). Allein nachdem Frankreich aktiv in den dreissigjährigen Krieg eingetreten, wurden die frühern Klagen wieder ein stehendes Traktandum der eidgenössischen Boten und der Sonderconferenzen, wobei sich die verschiedene Interessenstellung der evangelischen und katholischen Orte oft bemerkbar macht. Jene stunden damals auf Seite Frankreichs, welches für die deutschen Protestanten Stellung genommen, während die Sympathien der katholischen Orte dem Kaiser gehörten, um so mehr, als diese unter dem Einfluss Spaniens standen, mit dem sie vertraglich verbunden waren und dem Mailand angehörte, das für die commerziellen Interessen der inneren Orte von grosser Bedeutung war. Im März 1635 (V. 2. I. 923) beschliessen die VII katholischen Orte, ihren Völkern mitzutheilen, dass sie sich vom König nicht in das Land verbündeter oder befreundeter Fürsten führen lassen sollten, wie das früher geschehen, bei Strafe. Im Juli 1638 (1093) erlässt die gemeineidgenössische Tagsatzung einen ähnlichen Beschluss und im Januar 1639 (1115) verordnet sie die Aufsetzung eines Generalkriegseides, weil man erfahren, «dass verbündete Potentaten das ihnen bewilligte Kriegsvolk den Bündnissen und Vereinigungen schnurstracks entgegen ausserhalb ihren Landen gebrauchen und in Herrschaften

führen, welche mit den Eidgenossen conföderirt sind». Neue Klagen Seitens des Kaisers auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung vom März 1639. An der Conferenz der katholischen Orte vom November wird gerügt, dass die in fremden Diensten stehenden eidgenössischen Völker bündniss- und kapitulationswidrig zum Angriff verwendet werden und es wird daher neue Vorstellung bei Frankreich beschlossen (1127. 1153). Im September 1640 wird von dem im Herzogthum Mailand befindlichen Regiment Zweyer Klage gegen Spanien-Mailand geführt (1181. 1182. 1183), weil man ihm bündnisswidrig zumuthe, sich in des Herzogs von Savoyen Land und Provinzen brauchen zu lassen (mit welchem die VI katholischen Orte 1634 ihr Bündniss erneuert und dessen Länder nebst Mailand sie gegenüber Frankreich in einem Beibrief zum Vertrag von 1602 ausdrücklich verbehalten hatten. V. 1. II. 1890). Es wird beschlossen, das Regiment zurückzuberufen, falls gütliche Unterhandlungen nicht zum Ziele führen. Gleichzeitig erhebt auch der spanische Gesandte Beschwerde über die Transgressionen des in französischen Diensten stehenden Kriegsvolkes, welches sich in jüngster Zeit zur Eroberung von Plätzen und Städten habe brauchen lassen in des Königs von Spanien Erb- und Patrimonialländer, die in der Erbeinung inbegriffen (1182. 1183). Man erachtet für gut, die Sache mit den übrigen Orten zu berathen und die gemeineidgenössische Tagsatzung beschliesst im März 1641, beim französischen Ambassador zu reklamiren, dass das eidgenössische Kriegsvolk nur zur Defension Frankreichs und nicht mehr offensiv gebraucht werde (1187. 1190). Im August gl. Jahres beschäftigt dieselbe Sache auch die evangelischen Orte nebst Freiburg und Solothurn, welche ein Schreiben an den König und ein solches an die Obersten und Hauptleute ergehen lassen wollen (1218). Alle diese Beschwerden, Berathungen und Beschlüsse wiederholen sich bis in's Jahr 1547 (1241. 1245. 1246. 1288. 1299. 1326. 1420. 1448) und kehren wieder während des französisch-spanischen Krieges (VI. 1. I. 52. 53. 54).

Mit dem westfälischen und pyrenäischen Frieden (1658)

hatte Frankreich das Uebergewicht unter den europäischen Staaten erlangt, während gleichzeitig Spaniens Macht und damit auch dessen Gegengewicht gegenüber dem französischen Einfluss in der Eidgenossenschaft gebrochen war. Diese selbst war selbstständig geworden, hatte aber damit auch jeden Anspruch an das Reich um Hülfe und Schutz in allfälligen Conflikten mit Frankreich verloren. Das Alles machte sich sofort fühlbar in dem Tone, in welchem dieses fortan mit den Orten verkehrte. Nach langen Anstrengungen und grossartigen Geldspenden gelang es ihm, zum Zweck der Erneuerung des 1651 zu Ende gegangenen Bündnisses die Orte zu trennen und successive zuerst einzeln mit den katholischen und hernach auch mit den evangelischen Orten zum Ziele zu kommen (Vulliemin in Müller's Forts. X. 104. 136 ff.). Der Umfang der Hülfe wurde zwar im Bündniss von 1663 territorial bestimmt, wie in demjenigen mit Heinrich IV. von 1602; er schliesst in sich den Schutz der Länder, welche Frankreich zur Zeit des Vertragsabschlusses besitzt, sowie derjenigen, welche es unter Franz I. besessen hat, falls: «Wir . . . . . dieselben Landt, deren Wir zue diser Zeit entwehrt sind, durch Unsser macht und ohne hilff und Zuethuen der Herren Eidgnossen uns underthenig machen möchten». Allein Ludwig's XIV. Person, Zeit und Macht waren andere als diejenigen Heinrich's IV. Der Sonnenkönig gebrauchte die Schweizertruppen wie es ihm diente und liess neben den kapitulirten Söldnertruppen ohne Einwilligung der Orte noch Freicompagnien anwerben, die auch nach Belieben verwendet werden sollten und wurden[1]). Hierüber beklagt sich Zürich im Januar 1666 auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung. Man war einig, dass künftighin solche Missordnungen verhütet werden sollten, «es jedoch auch nicht ausser Weges sein werde, dem Könige in etwas zu conniviren, wenn derselbe etwa alte, wohlverdiente, ansehnliche Familien und Häuser der Eidgenossenschaft mit einer absonderlichen Compagnie grati-

[1]) Vgl. Strickler 318. Dändliker II. 713.

ficiren wolle» (669). Immerhin wurde beschlossen und nachher von allen Orten nebst Abt und Stadt St. Gallen ratifizirt, Begehren um Erlaubniss zur Werbung von Freicompagnien abzuweisen, Freiwerber zu verrufen und von ihnen angeworbenen Rekruten den Durchpass zu verweigern (666. 669. 670), wovon dem Könige, sowie den Offizieren und Soldaten der capitulirten Regimenter Anzeige gemacht wurde (671. 673. 674). Der Beschluss wurde mehrere Mal bestätigt (677. 682. 683), auch von den Conferenzen der V katholischen, sowie der evangelischen Orte (694. 697). Allein Frankreich liess sich dadurch nicht abschrecken; es behielt die verfallenen Gelder und Pensionen zurück, deren Zahlung es im Bund von 1663 versprochen, erhöhte die Zölle gegen den ausdrücklichen Wortlaut von Art. 20 des Vertrags (670. 674. 752. 754. 775. 1121. 1125), bestritt den Eidgenossen das Recht, die Erbeinung, die vor dem Bündniss mit Franz I. abgeschlossen und in allen Verträgen vorbehalten worden, zu erneuern und auszudehnen (auf die vier Waldstätte und Constanz). Dieser Einwand wurde entschieden zurückgewiesen (696. 700) und daran auch später festgehalten (714. 736. 755. 766. 778. 793. 796. 809. 876); allein die Werbungen fanden thatsächlich doch statt. Im Februar 1668 erfolgte die Eroberung und Besetzung der Freigrafschaft Burgund durch Frankreich und als wahrer Hohn waren dazu auch schweizerische Truppen verwendet worden (735. 741. 742. 745). Regelmässig hatte die Freigrafschaft den XII Orten nebst Abt und Stadt St. Gallen die in der Erbeinung von 1551 versprochene Summe von 2700 Gulden entrichtet als Gegenwerth für deren zu Gunsten der Grafschaft übernommenen vertraglichen Verpflichtungen; mehrmals hatten die Eidgenossen bezüglich derselben zwischen Frankreich und Spanien Neutralitätsverträge vermittelt (z. B. 1580, 1595. IV. 2. 1575, V. 1. I. 383) und bei den Unterhandlungen über das Bündniss von 1663, obschon vergeblich, bei Frankreich Anerkennung dieser Neutralität im Vertrage angestrebt (VI. 1. I. 550. 562. 574); ausdrücklich hatte die Grafschaft schon im Juni 1667 auf die dringende

Gefahr aufmerksam gemacht und um Hülfe nachgesucht und hatte hierauf die gemeineidgenössische Tagsatzung einen dreifachen Auszug in Bereitschaft zu halten, Burgund, die vier Waldstätte und Constanz gegen feindliche Angriffe in Schutz zu nehmen und den Obersten und Hauptleuten in französischen Diensten jede Feindseligkeit gegen die Freigrafschaft bei Strafe an Leib, Ehre und Gut zu verbieten beschlossen (711, 715, 716), da man allseitig von der hohen politischen und volkswirthschaftlichen Wichtigkeit dieses Landes für die Eidgenossenschaft durchdrungen war (s. oben Abschn. 9) — es blieb bei den Beschlüssen. Wie sehr die eidgenössischen Hauptleute ganz dem Willen des Königs ergeben waren, ergibt sich daraus, dass Stuppa einen an den Oberst und die Hauptleute gerichteten Mahnbrief der Orte zuerst den Ministern zeigte (716. 730), während andere Hauptleute Vorladungen und Verbote der Orte uneröffnet wieder zurückschickten (752). Nach der Besetzung wurde die Sprache des französischen Gesandten noch anmassender, indem er u. A. rundweg verlangte, dass die schweizerische Mannschaft sich brauchen lassen müsse, wo es der König verlange (907), bis zu dem Grade, dass ihm die Tagsatzung ein Schreiben wieder zurückschickte, weil es der Souveränität der Eidgenossenschaft entgegen sei. «Der Resident jedoch weigerte sich, diese Rücksendung von dem Landvogte anzunehmen, daher dieser sie an das Treppenseil hängte» (736). Natürlich folgten der Besetzung grosse Entrüstung, neue Berathungen und Beschlüsse (735. 741. 745. 747. 751. 752. 755. 763. 766). Im Frieden von Aachen (1668) fiel die Grafschaft wieder an Spanien zurück, wurde aber 1674 von Frankreich wieder erobert und demselben im Friden von Nimwegen (1678) definitiv zugesprochen.

Gross und glorreich waren der Eidgenossen Schlachten gegen Karl von Burgund; aber was sie ausserdem gegen dieses Land gethan und nicht gethan, von der ersten Berührung mit demselben bis zu dessen definitivem Verlust, bleibt in vielen Beziehungen unverständlich und kann man sich kaum eines Gefühls von Bitterkeit und Scham erwehren. Nicht nur einmal,

sondern mehrere Male wurde die Grafschaft verschachert; denn dass man 1663 das Begehren auf vertragliche Anerkennung der Neutralität schliesslich fallen liess, 1667 sich nicht zum Abschluss eines besondern Schutzbündnisses mit der Grafschaft entschliessen mochte, dass 1668 die katholischen, 1674 die protestantischen Orte durch ihre Passivität die Eroberung ermöglichten, ist grösstentheils dem französischen Gelde zuzuschreiben, welchem das spanische nicht gewachsen war[1]).

Nachdem auf die Freigrafschaft 1478 um 150,000 Gulden verzichtet worden, reglirten sich ihre Rechtsverhältnisse mit der Eidgenossenschaft nach der Erbeinung von 1511 (von Philipp II. 1557 bestätigt. IV. 2. 1457), abgeschlossen mit König Maximilian von Oesterreich für sich und als Vormund seines Enkels Karl. Besitzer der von seiner Grossmutter ererbten Freigrafschaft. Diese Erbeinung war ein sogen. Freundschafts- und Neutralitätsvertrag, welcher den Contrahenten mehr negative als positive Pflichten auferlegte und selbstverständlich nur für jene Wirkung hatte und nicht für Dritte, die am Vertrag nicht Theil genommen. Die Sache lag also anders, als gegenüber der am Wiener Congress 1815 von allen Mächten ausgesprochenen Einverleibung gewisser Theile Savoyens in die schweizerische Neutralität. Nach dieser Erbeinung sollte beidseitig freier Verkehr stattfinden, kein Theil den andern angreifen, auch von seinem Gebiete aus keine Angriffe dulden, jeder Theil bei Angriffen Dritter auf den andern ein «getreues Aufsehen» auf denselben halten, damit er «wider Recht oder billicheit nit beswert noch gedrungen» werde. Dann kommt noch die Verpflichtung hinzu: «so sol hinfür kein teil aus uns vorgemelten partheyen seinen Underthanen, zugehörigen .... verhengen noch gestatten, das sy wider den andern noch desselben lant oder lewt zu nymand, wer der

1) Vgl. die einlassliche Monographie über die Freigrafschaft Burgund von R. Maag, von welcher der Verfasser leider erst während des Druckes Kenntniss nehmen konnte.

seye, in krieg, aufrur oder widerwertig fürnemen, louffen, ziehen, handeln oder thun, sondern welhem teil under uns das begegnen wurde, der sol, sobald er deshalb von dem andern beschriben oder angesucht oder das für sich selber Innen oder gewar wurde, solch sein hingelawffen Volk von stund und unverzogenlich auf das allerhöchst wieder heimzuziehen abfordern, und ob yemand solchs verachten und darynne ungehorsam erscheinen wurde, dieselben sollen nach erkanntnuss Irer Herren und obern gestrafft werden». — Für diese Verpflichtungen bezogen die Eidgenossen jährlich von Burgund 2700 Gulden. Freilich wurde (s. Abschn. 9) die vertragliche Verpflichtung zu getreuem Aufsehen nie als eine Verbindlichkeit zu Waffenhülfe angesehen und man geht zu weit, wenn man das gegenseitige Rechtsverhältniss als ein derartiges Schutzverhältniss ansieht, welches jeden Contrahenten verpflichtet hätte, den andern gegen Angriffe Dritter mit den Waffen zu vertheidigen. Das würde die Erbeinung einem eigentlichen Schutzbündniss gleichstellen, was sie nicht war, im Gegensatz zur Erbvereinigung von 1477/78. Wohl aber legte sie jedem Theil die Pflicht auf, bei Angriffen auf den andern dessen Interessen möglichst zu wahren, «damit er wider Recht oder billichkeit nit beswert noch getrungen werde», wobei die Wahl der hiezu tauglichen Mittel dem Verpflichteten überlassen war. Dabei versteht es sich von selbst, dass ihm das Recht zu thätlicher Hülfe und zur Besetzung des Landes, als einem dieser Mittel, unbenommen war, ohne dass Dritte dagegen rechtliche Einwendung erheben konnten, um so weniger, wenn der Gegencontrahent einverstanden war (vgl. 741. 808. 900). Was im einzelnen Fall der Verpflichtete zu thun hatte, hing von seinen eigenen Interessen, von der Grösse der dem Gegencontrahenten drohenden Gefahr und vom Grade der Loyalität in der Vertragserfüllung ab. Daher war die Erklärung, welche Uri an der Conferenz der katholischen Orte vom 12. und 13. März 1668 gegenüber der Erbeinigung wegen der Vertheidigung der Waldstätte am Rhein abgab, vollständig correct: es finde hiezu in

den Verträgen keine Schuldigkeit, wohl aber genug Befugniss und neben beiden in der Wohlfahrt des Vaterlandes auch die volle Verpflichtung (741). Ganz das gleiche Verhältniss lag gegenüber der Freigrafschaft vor. In den Bündner Wirren, als man einer gleichen Vertragsbestimmung gegenüberstand, waren nach dem Veltliner Mord Zürich und Bern ihren Verbündeten zu Hülfe gezogen, worauf auch die katholischen Orte ihren Glaubensgenossen Zuzug schickten. Hier waren die Interessen der Orte getrennt, gegenüber Burgund nicht, obschon zu dessen Schutz die katholischen Orte meistentheils mehr geneigt waren, da das Land Spanien gehörte. Mit diesem hatten sie am 30. März 1634 ihr Bündniss von 1587 (V. 1. II. 1829) erneuert und dahin erweitert, dass in dasselbe auch die Grafschaft Burgund eingeschlossen wurde mit Hülfsverpflichtung ihr gegenüber, wie eine solche bereits bisher zum Schutze von Mailand festgesetzt war (V. 2. II. 2149). Hienach war Spanien berechtigt, zur Vertheidigung dieser Lande von den katholischen Orten eine Werbung von 4000 bis 13.000 Mann zu verlangen. Dagegen hatte es auch die Verpflichtung übernommen, bei einem Ueberfall der katholischen Orte diesen von Mailand und Burgund aus Hülfe zu schicken, eine gegen die evangelischen Orte gerichtete Bestimmung, die bei denselben natürlich böses Blut machte und den Schutz der Freigrafschaft nicht förderte. Trotzdem war man sich allseitig ganz klar, was die damalige Situation erforderte, indem man auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung vom 3. Juli 1667 Burgund gegen feindliche Angriffe mit den Waffen in Schutz zu nehmen beschloss — aber nur auf dem Papier. Dazu kam noch jene andere Vertragspflicht, wonach die Eidgenossenschaft unter keinen Umständen dulden durfte, dass dem Feinde ihres Gegencontrahenten durch ihre Angehörigen irgend welche direkte oder indirekte Unterstützung zu Thei werde durch Eintritt derselben in dessen Söldnerdienst und dass im Uebertretungsfall die Angeworbenen sofort heimzurufen waren. Auch in dieser Richtung war man nicht im Unklaren, zu welchen vertragswidrigen Zwecken Frankreich seine Schweizer-

truppen und jene capitulationswidrig angeworbenen Freicompagnien zu benützen gedachte. Denn an der gleichen Tagsatzung verbot man den Obersten und Hauptleuten ausdrücklich bei Strafe an Leib, Ehre und Gut jede Feindseligkeit gegen die Freigrafschaft und schickte denselben einen Mahnbrief, den jedoch Stuppa zuerst dem französischen Minister mittheilte. So musste es die Eidgenossenschaft erleben, dass durch ihre eigenen Angehörigen die Freigrafschaft für Frankreich in Besitz genommen wurde. Grausamer, aber auch gerechter ist vom Schicksal noch keine Versündigung gestraft worden. Trotzdem wurden die Truppen nicht heimberufen. Und im Februar 1674 besetzte Frankreich, nachdem es im Frieden von Aachen die Freigrafschaft hatte zurückgeben müssen, dieselbe zum zweiten Mal (907. 908), wobei der König versicherte, es sei das nur geschehen, um einer Besetzung durch den Kaiser und Spanien zuvor zu kommen und «dass alle Plätze, die er in der Freigrafschaft in Besitz nehme, ihm nur Anlass geben werden, der Eidgenossenschaft noch mehr Freundschaft zu erweisen, als sie von seinen Gegnern genossen haben». Schon der Einfall in Burgund war zu einer Zeit geschehen, als die Eidgenossen mit Frankreich, Spanien und dem Kaiser über die Anerkennung der Neutralität der angrenzenden vorderösterreichischen Länder und der Freigrafschaft Burgund in Unterhandlung getreten waren (885. 892. 907) und Frankreich sich zu derselben bereit erklärt hatte (908. 921). Diese Unterhandlungen dauerten nachher fort und fanden ihren Abschluss darin, dass Frankreich sich im Frieden von Nimwegen die Freigrafschaft abtreten liess, womit diese «Schutzmauer der Eidgenossenschaft» auf immer verloren ging. Spanien hatte jetzt natürlich kein Interesse mehr an der Neutralität. Auch dieses Mal waren übrigens die Orte von dem drohenden Einfall vollständig unterrichtet und die mit Spanien verbündeten Orte sowohl vor als nach demselben bereit gewesen, der Freigrafschaft Hülfe zu bringen und spanischen Truppen den Durchzug zu gewähren (873. 877. 908. 911) in der Hoffnung, dass ihnen der Pass offen stehe. Allein diesen verweigerte Bern, das zwei Jahrhunderte

vorher so energisch für Besetzung der Freigrafschaft eingestanden, darauf sich stützend, dass die katholischen Orte den Hülfstruppen Berns nach Bündten auch Schwierigkeiten entgegengestellt und den Schutz der Waadt verweigert hätten; zudem könnte diese von Frankreich angegriffen und in Genf Unruhen angestiftet werden (905. 908. 916. 919). Auch sei der mit Burgund aufgerichtete Bund den evangelischen Orten zuwider. Es wirkte also auch der konfessionelle Zwiespalt mit. In Wirklichkeit war aber das massgebendste Motiv französisches Geld, welches die gewohnten Wunder verrichtete (Vulliemin in Müller's Forts. X. 197. 198; Maag, 334. 337).

Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts bildet bekanntlich das schwarze Blatt in der Schweizergeschichte; aber der allerschwärzeste Punkt darauf ist die Freigrafschaft Burgund.

Im zweiten Eroberungskriege gegen Holland standen die Sympathien der evangelischen Orte natürlich auf Seite des letztern und seiner Verbündeten England und Schweden und es wiederholten sich dieselben Erscheinungen. Im September 1672 regte Zürich die Frage an, ob nicht die in französischen Diensten stehenden eidgenössischen Völker, die ganz bundeswidrig in Holland verwendet werden, zurückberufen werden sollten (860). Im März 1674 verzeichnet der Abschied der gemeineidgenössischen Tagsatzung (917), die Obrigkeiten sollten auf künftige Tagsatzung instruiren, wie die offensive Verwendung der in fremden Diensten stehenden schweizerischen Mannschaft beseitigt werden solle. Im Januar 1676 (992) erklärt die gemeineidgenössische Tagsatzung, hinsichtlich des französischen Bundes werde an dem festgehalten werden, was darüber 1668 erläutert worden, dass nämlich Alles auf die Defensive gerichtet sei, u. s. w.

Es hat keinen Werth, diese sich stets wiederholenden Vorgänge weiter zu verfolgen während der Reunionen, des pfälzischen Verwüstungskriegs und des spanischen Erbfolgekriegs. Das Bild ist immer dasselbe. Vollständige Einstimmigkeit herrscht unter den Orten darüber, dass die in fremden Diensten stehenden schweizerischen Truppen nur vertheidigungs-

weise und nie zu Eroberungskriegen verwendet werden dürfen, wobei in einzelnen Fällen nur Differenzen entstehen, ob bestimmte Territorien als zu den vorbehaltenen Staaten gehörend gerechnet werden dürfen oder nicht, speziell, ob die spanischen Niederlande als im Reiche inbegriffen zu betrachten seien. Ebenso einstimmig ist man darin, dass die Orte nach Belieben mit Fürsten und Städten Defensivverträge abschliessen dürfen, ohne dass einem Vertragsstaate ein Einspruch zustehe, speziell nicht Frankreich gegen eine Erneuerung und Erweiterung der Erbeinigung. Allein ebenso feststehend ist die nur durch seltene Ausnahmen unterbrochene fortwährende Interessenverschiedenheit der Orte und der daraus resultirende Mangel an einheitlicher Vollziehung. Das wusste Frankreich gar wohl und kümmerte sich daher um die Neutralität Burgunds und dessen Einschluss in die Erbvereinigung so wenig als um die Vorstellungen der Eidgenossen gegen den Bau der Festung Hüningen oder um das Bündniss Zürichs und Berns mit Strassburg bei dessen Einnahme. Und wo sich Widerstand zeigt gegen Frankreichs Forderungen und Anmassungen, da hilft dessen Geld nach (vgl. VI. 1. I. 701, Anm. Anzeiger 1873, p. 284 ff.), so dass trotz aller Verbote die Werbungen und Transgressionen ihren ungestörten Fortgang nehmen. Aus dem gleichen Grunde und trotz aller Androhungen bei fortdauernder Vertragsverletzung kam man nie dazu, die Truppen heimzuberufen. Allerdings bewilligte man auch dem Kaiser ein Soldregiment zum Schutz der vordern Lande und ebenso wurden von den evangelischen Orten Werbungen für England und Holland gestattet. Auch die während des spanischen Erbfolgekrieges von der Tagsatzung proklamirte Neutralität hinderte nicht, dass einige Orte dem Kaiser, andere dem König von Frankreich Werbungen gestatteten.

Man kann die Situation nicht besser kennzeichnen als mit dem Selbstbekenntniss, welches uns der Abschied über eine Konferenz der V katholischen Orte vom 16. Juni 1670 berichtet (l. c. 792). Dort heisst es:

«Nach vorgängiger eidgenössischer Begrüssung wird eröffnet, dass dieser Zusammentritt besonders zum Zweck habe, zu erwägen, dass der eidgenössische Staat bei den ihm verbündeten Fürsten und Staaten «in so gar schlechte Achtbarkeit und verächtliche Geringschätzung gerathen sei». Diesem Uebel abzuhelfen, wurde gefunden, sei brüderliches Zusammenhalten vor allem andern aus nöthig, hingegen sei es mit blossen guten Vorschlägen und Tagsatzungsbeschlüssen nicht gethan, wenn man sie nicht auch in's Werk setze. . . . .

Nach mehrseitigen Erklärungen kam man zu dem Geständnisse, dass, wie aus dem Vergangenen zu ersehen sei, alle Orte gefehlt haben, das eine heute, das andere morgen, das eine so, das andere anders. Die Hauptursache des erwähnten Uebels, fand man, sei die höchst schädliche Trennung der Orte, dass jedes Ort für sich selbst Meister und ein absoluter, souveräner Stand sein wolle, wodurch den fremden Ministern möglich gemacht werde, alles zu erreichen, was sie suchen, indem bei vorherrschender Passion des Eigennutzes, der Missgunst und der Factionen und solcher spöttischen Laster man einander gegenseitig vor dem Lichte stehe, einheimische Unterhändler und Rathgeber, deren es unläugbar in allen Orten habe, den meisten Anlass geben, treiben und trölen, um den fremden Ministern noch mehr zu bieten als sie eigentlich verlangen, in den einzelnen Orten das corpus helveticum über dem eigenen Nutzen ausser Acht gesetzt, in den Demokratien besonders alle Schuld begangener Fehler dem gemeinen Mann zugeschoben werden wolle, doch meist mit Unrecht».

Drei Wochen später liest man im Abschied über die gemeineidgenössische Tagsatzung vom 6. Juli (793, 794), dass Schwyz, Zug, Solothurn, Freiburg und (822) katholisch Glarus auf Verlangen des französischen Gesandten demselben Privatdeklarationen ausgestellt hatten, nach Angabe des letztern des Inhalts (777), dass die Eidgenossenschaft ohne Consens des Königs von Frankreich mit andern Fürsten und Ständen keine Defensivkontrakte eingehen, sondern (822, 874) dass dieses die

eidgenössischen Truppen offensiv verwenden dürfe, worauf jenen Orten ihre Pensionen ausbezahlt wurden, während im Juni 1669 die Tagsatzung eine von allen Orten unterzeichnete gegentheilige Deklaration der französischen Gesandtschaft übermittelt hatte (778), dessen Annahme jedoch der König ablehnte (794), Freilich behaupteten jene Stände, ihre Deklarationen seien nicht dieses Inhalts und derogiren der eidgenössischen Souveränität in keiner Weise (778, 794, 795, 806, 808, 822).

Hierauf bezieht sich ein Passus im Abschied über die Konferenz der katholischen Orte vom Dezember 1674 (l. c. 954). wo es heisst: die Eidgenossenschaft sei bei den benachbarten verbündeten Staaten in Verachtung gekommen, seit jedes Ort nach eigenem Gefallen und als souveräner Stand mit den Gesandtschaften der Fürsten in Unterhandlung trete und Deklarationen aufstelle, und die in französischen Diensten stehende Mannschaft durch Ueberschreitung der Defensive missbraucht werde. Man müsse solchem Uebel durch gemeinsame Massnahmen wehren und sowohl die dagegen handelnden Partikularen strafen als die betreffenden Orte bei Strafe der Ausschliessung von dem Beisitze bei den Tagsatzungen und Mitgenusse der gemeinen Herrschaften verantwortlich machen.

Bei den Verhandlungen, welche Frankreich nach Erledigung es Toggenburger-Handels zum Zwecke eines neuen Vertragsabschlusses mit den katholischen Orten anhob (abgeschlossen 1715, zugleich mit dem Truklibund), legte es grosses Gewicht darauf, demselben nur gegenüber den vorbehaltenen Staaten defensiven Charakter zu geben, während die Orte das ablehnten[1]). Speziell verlangte Frankreich, dass wenn der König in's Feld ziehe, die Schweizer Truppen ihm überallhin folgen sollen, wobei man sich allerdings auf verschiedene Vorgänge berufen konnte. Schliesslich einigte man sich dahin, dass die Hülfe an Frankreich sich nicht nur auf dessen jetzigen, sondern auch künftigen Besitz beziehen soll und nach Art. 4 sollen die Truppen dem

---

[1]) Zellweger l. c. II. 428 ff.

König folgen: selon l'exemple de leurs louables ancesteres, gemäss Art. 6 des Vertrages von 1663. Dieser Art. 6 beruft sich aber auf Art. 3, der die Hülfe ausdrücklich auf kriegerische Angriffe und Ueberfälle einschränkt. Unter Ludwig XV. wurden die Schweizer Truppen während des polnischen Successionskrieges (1733—1736) auf deutschem Boden gegen Oesterreich und das Reich offensiv gebraucht, was Reklamationen des Kaisers zur Folge hatte (VII. Abth. I 500). Im Jahr 1745 beklagte sich Oesterreich, dass Schweizer Truppen im Dienste Frankreichs bei der Belagerung von Freiburg mitgeholfen hätten. Die Tagsatzung erachtete es für erforderlich, um die höchst bedenklichen Transgressionen der eidgenössischen Völker zu verhindern, an den König von Frankreich ein nachdrückliches Vorstellungsschreiben abgehen zu lassen, dass künftig den eidgenössischen Völkern nicht zugemuthet werden möchte, sich gegen bisherige Gewohnheit gebrauchen zu lassen; ebenso an die Obersten und Hauptleute der eidgenössischen Völker, dass sie bei Ehre und Eid und bei obrigkeitlicher Ungnade sich nicht wider bisherige Uebung brauchen lassen sollen; in diesem Sinne solle ein jedes Ort an die Seinigen schreiben. Die Gesandtschaften von Zürich, Bern und Luzern eröffnen bei dieser Gelegenheit, dass es bedauerlich sei: «dass man von unsern ehrlichen Altvordern, welche die Ehre der Nation äusserst beherziget, sich gänzlich ablehne, von alten löblichen Satzungen sich entferne und durch solch hin- und wieder ohngebundenes und ohngescheuchtes offensive Agieren der eidgenössischen Völker das liebwerthe Vaterland zu theurer Verantwortung und in grösste Gefahr ziehe». Sie sind instruirt, darauf zu dringen, dass allen eidgenössischen Kriegsvölkern von ihren Obrigkeiten alles offensive Agieren bei hoher Strafe untersagt werde; ihnen schliesst sich Basel an. (VII. Abth. II. 27).

Der Vertrag vom 28. Mai 1777 mit Ludwig XVI. bezeichnet sich in Art. III selbst als eine sincère Alliance purement défensive, welche keine andere Absicht habe, als den wechselseitigen Nutzen, Schutz und Sicherheit zu befördern, wobei

die Kontrahenten sich verpflichten «gemeinschaftlich gegen einander als gute und treue Verbündete sich zu betragen». Ein und zwanzig Jahre später erfolgte die französische Invasion.

13. Das Anerbieten rechtlicher oder vertraglicher Streiterledigung.

Alle Bünde enthalten Bestimmungen zum Zweck der Beilegung von Anständen unter den Bundesgliedern durch Schiedsgerichte (eidg. Recht). Selbsthülfe und Krieg unter denselben ist ausgeschlossen; kommt es trotzdem zu einem solchen, so geschieht es, um den Rechtsweg zu erzwingen (Zugerhandel, Zürcherkrieg), oder in Zeiten, wo thatsächlich die Kraft der Bünde aufgehoben war, wie bei den Religionskriegen. Im St. V. übernehmen die Orte gegenseitig die ausdrückliche Verpflichtung, sich gegen ein friedebrechendes Bundesglied beizustehen. Gegen Aussen konnte dieser Grundsatz rechtlicher Streiterledigung nur durch Vertrag zur Anerkennung kommen. Allein im Mittelalter galt es im deutschen Reiche als Bruch des gemeinen Landfriedens, der zu jeder Zeit gesetzlich war und nicht erst geboten oder vertragsweise geschlossen zu werden brauchte, wenn eine Fehde nicht gehörig angesagt (widersagen) oder gegen den unternommen wurde, welcher sich zu Recht erboten hatte. (Osenbrüggen, 34). Solche Friedensbrecher sollten gestraft werden und durfte man sie nicht unterstützen, noch hausen und hofen. Auf dem Reichstag zu Frankfurt im Jahr 1442 wurde der Satz erneuert, dass eine Fehde nur rechtmässig sei, wenn man sich zuvor zu Recht erboten und gehörig abgesagt habe. (Eichhorn III. 113, 125 ff). Es steht damit im Zusammenhang, wenn in einigen Bündnissen das der Mahnung vorangehende Eideserkenntniss nicht nur auf das geschehene Unrecht, sondern auch auf das verweigerte Recht geht: «dass man daz rekt von in verspreche,» wie im Bundbrief Strassburg-Basel-Freiburg i. B. und demjenigen zwischen Freiburg, Rottweil und Villingen vom 22. Nov. 1326 und 21. Juli 1340 (Schreiber I. 265, 349); ebenso dass in

Mahnungsbriefen die Rechtverweigerung ausdrücklich konstatirt wird (l. c. 425, 426). Auch im heutigen Völkerrecht rechtfertigt selbst die rechtmässige Kriegsursache, falls nicht der Staat unmittelbar mit Vergewaltigung bedroht ist, den Krieg nur dann, wenn die Herstellung des Rechts und die entsprechende Genugthuung und Sühne nicht auf freiwilligem Wege sicher und ohne Zögerung zu erreichen sind (Bluntschli, V. St. 270 ff. 291). Ultima ratio bellum.

In den Bündnissen und Friedensschlüssen der Orte mit dem Ausland war die Aufstellung von Schiedsgerichten zur Beilegung allfälliger künftiger Streitigkeiten unter den Vertragschliessenden Regel. Fehlten solche Verträge, oder kam es trotz derselben zum Krieg, so lag es in der Befugniss des streitenden Ortes, den Krieg fortzusetzen bis zur Erreichung eines ihm annehmbar scheinenden Friedens. Anders bei den ungleichen Bündnissen. Hier behielten die Orte sich selbst die Entscheidung über auswärtige Verwicklungen ihrer Gegenkontrahenten vor. Dazu gehörte das bereits besprochene, dem minder berechtigten Theil auferlegte Verbot eigenmächtigen Kriegsanfangens, wobei jenem gewöhnlich auch selbständige neue Verbindungen untersagt waren. Kam aber dieser Theil zu Streitigkeiten mit Dritten und wurde ihm vor oder während des Kriegs vom Gegner ein «gleiches, billiges und volles Recht» angeboten d. h. die Bereitwilligkeit, den Streit durch Dritte schiedsrichterlich austragen zu lassen, oder wurden Friedensvorschläge gemacht, welche die Mehrheit der verbündeten Orte für annehmbar erklärte, so war er gehalten, den Rechtsweg oder den Frieden anzunehmen, wenn er auch nicht verpflichtet war, solchen anzubieten.

Gewöhnlich wird verlangt, dass vom Dritten das Recht auf die verbündeten Orte angeboten sei, so dass deren Boten als Schiedsrichter das Recht zu sprechen haben.

1417, I. 24. Landrecht des Grafen Friedrich von Toggenburg mit Schwyz (Tschudi II. 68):

«Wäre ouch, dass wir obgenanter Graf Fridrich von unser

selbs wegen hinnethin mit jemand kriegen weltind, und dann der und dieselben uns Recht buttind, uff die obgenanten Ammann und Landt-Lüt ze Schwitz, und uns das Recht halten weltind, desselben Rechten soll und will uns von Inen wol benügen, one Widerred».

1436, XII. 21. Burgrecht von Wallenstadt u. s. w. mit Zürich (l. c. 221).

1437, I. 30. Landrecht des Grafen von Werdenberg mit Schwyz und Glarus (l. c. 228).

1437, IV. 11. Ditto der Erben des Grafen Friedrich von Toggenburg mit Schwyz und Glarus (l. c. 47).

1437, V. 18. Landrecht des Abts von St. Gallen mit Schwyz (II. 119).

1450, V. 8. Landrecht der Stadt Utznach u. s. w. mit Schwyz und Glarus (Tschudi II. 548). Hier wird noch beigefügt, dass, wenn die beiden Orte Schwyz und Glarus, auf welche das Recht angeboten ist, das Richteramt nicht übernehmen wollen, sie einen andern Richter weisen können.

1451, VIII. 17. Burg- und Landrecht des Abts von St. Gallen mit den IV Schirmorten (vgl. III, I. 337).

1518, XII. 24. Burgrecht von Besançon mit Bern, Freiburg und Solothurn.

Oder es wird allgemein den Orten überlassen, zu bestimmen, ob das angebotene Recht annehmbar sei.

1412, XII. 7. Burg- und Landrecht der Stadt St. Gallen mit VII Orten.

«Fügte sich aber, ... das iemant semlichen mutwillen und ubermut mit uns ald den unseren triben wölte und dunket denne die obgenannten Stett und Lender, daz wir der selben stössen und misshellungen ienant ze dem Rechten komen sullen, wer oder uff wen si das um unseren wegen bietent, da sy dunket, das es Ir und unser nutz und Ere sye, des sullen wir Inen gehorsam sin».

1452, XI. 15. Bund Appenzell-VII Orte:

«Und were, das wir mit Ieman ze krieg kemint und

uns derselb sölich gelich, billiche, vollige Recht butte, das unser obgenante Eidgenossen gemeinlich oder den merteil under Inen bedüchte, das es Inen und uns erlicher were, das wir der Rechten eines uffnemen sölten, So süllen wir es tun und Inen dar Inne gehorsam und geföllig sin an widerrede».

Im gleichen Sinn:

1454, VI. 1. Schaffhausen-VI Orte.

1454, VI. 13. Stadt St. Gallen-VI Orte.

1459, XII. 6. Stein-Zürich, Schaffhausen.

1463, VI. 18. Rottweil-VIII Orte. 1519, IV. 6. XIII Orte.

1466, VI. 17. Mülhausen-Bern, Solothurn. 1515, I. 19. XIII Orte.

1584, VIII. 30. Genf-Zürich, Bern.

In den Bünden mit Freiburg-Solothurn, Schaffhausen und Appenzell lautet die Bestimmung:

«Und ob wir yetzgenanten von Fryburg und Solottorn wie vorstat mit yeman fürbashin zuo krieg kemen, und uns darinn Bestannd Friden oder sölich Richttungen begegnetten da die obgenanten unnser getrüwen lieben eitgenossen der acht ortten (bei Schaffhausen und Appenzell: «von Stett und Landen») gemeinlich oder unnder ihnen den mererteil bedüchte, das unns sölich Bestannd Friden oder Richtungen nutzlich und erlich wern dieselben uffzenemmen, darin söllen und wöllen wir Inen gütlich und fründtlich willigen».

Als es sich um die Aufnahme von Freiburg und Solothurn als Bundesglieder handelte, war diese Einschränkung, von deren Annahme die Länder ihren Beitritt abhängig gemacht hatten, die letzte Differenz, welche erst am abschliessenden Tage in Stans (22. Dez. 1481) erledigt wurde (Segesser, St. V. 94). Auf das Recht weiterer Verbindungen ohne Zustimmung der Mehrheit der VIII Orte hatten die beiden Städte schon vorher verzichtet. Nachdem auch die weitere, in allen ungleichen Bünden als wesentlich betrachtete Bestimmung aufgenommen war, dass sie in eigenen Kriegen nach dem Willen der Mehrheit der VIII Orte Waffenstillstand (friden) oder Frieden (richtung)

zu machen hatten, waren in diesen beiden Hauptpunkten Freiburg und Solothurn von den Ländern abhängig, da diese unter den VIII Orten die Mehrheit bildeten.

Im Baslerbund lautet die Verpflichtung etwas anders:

«Und ob sich begeb, dz ein Statt Basel mit yemand zu unwillen keme und derselb sich rechts uff gemeyn unser Eydgnosschaft sampt oder sonders erbutte, So soll ein Statt Basel sich solichs Rechtens genugen und dem Statt thun on witter ander krieglich ubung».

Diese Beschränkung geht etwas weniger weit, indem Basel nur das Recht anzunehmen gehalten ist und zwar nur das auf alle oder einzelne Orte anerbotene; bei den vier übrigen Orten bezieht sich die Verpflichtung auf alle zeitlichen oder definitiven Friedensschlüsse, zu welch' letztern natürlich die rechtliche Erledigung auch gehört. Unter jener Voraussetzung ist aber Basel gebunden und hat die Mehrheit der übrigen Orte nicht mehr zu entscheiden, ob es den Rechtsweg annehmen soll oder nicht. Derselbe ist immer anzunehmen, während bei blossen zeitlichen oder definitiven Friedensschlüssen die Orte sich die Prüfung der Vertragsbedingungen und deren Genehmigung oder Verwerfung vorbehalten. Beim Rechtsverfahren sind die Orte, alle oder einzelne, auf welche das Recht anerboten worden, selbst Richter. Es liegt auch hierin wieder eine Anerkennung des obersten Grundsatzes, dass man das Recht niemals verweigern und statt dessen zur Selbsthülfe greifen soll. Auf jene Bestimmung berief sich z. B. der Bischof von Basel 1520 und 1521 in seinem Streit mit der Stadt Basel des Klosters Pfeffingen wegen (Heusler V. G. 426. III. 2. 1229. IV. 1a. 16).

Nur in zwei auf Gleichstellung beruhenden Bündnissen finden wir eine analoge Bestimmung. Im ewigen Bund zwischen Zürich und Glarus vom 1. Juli 1408 heisst es nämlich:

«Ob wir die egenanten von Zürich jetz mit jeman, wer der were, stösse hettin oder her nach gewunnen und wir die vorgenanten unser eidgenossen die von Glarus uff und über die, mit denen wir dann stöss hettind, mantind und die selben

unser gegenteil jn stössen, so si mit uns hand, uff den amman und die geswornen rät ze Glarus ze dem rechten komen und ir spruch dann umb die sach genuog tuon wölten, wölten dann wir der sach dien selben von Glarus also nicht getruwen und uf sie koment, so sont si uns dann gen dien selben unsern widersachen nicht gebunden sin ze helffen in dehein wise, si tügend es dann gern».

Das Gleiche gilt umgekehrt bei einem von Glarus nicht angenommenen Rechtsbot auf Zürich. Dieselbe Vorschrift findet sich im Bund Zürich-Bern vom 22. Januar 1423. Sie unterscheidet sich inhaltlich von derjenigen der ungleichen Bünde dadurch, dass, abgesehen von der Gegenseitigkeit der Bestimmung, die Kontrahenten bei Ausschlagung des Rechtsverbotes nur von der Hülfsverpflichtung befreit werden, indem es im Uebrigen dem mahnenden Orte freisteht, das anerbotene Recht anzunehmen oder nicht. Bei den ungleichen Bünden hat der minderberechtigte Theil die Pflicht, auf Verlangen der übrigen Orte den Streit auf dem anerbotenen Wege zu erledigen. Geschieht es nicht, so cessirt nicht nur die Hülfsverpflichtung, sondern es liegt ein Vertragsbruch vor, welcher die verbündeten Orte zu den ihnen gutscheinenden Schritten behufs Erzwingung der Vertragserfüllung berechtigt.

Allein auch in dieser abgeschwächten Form erklärt sich die Bestimmung der beiden Bündnisse nur aus dem weniger bindenden Charakter derselben. Dasjenige von Zürich-Glarus ist zwar dem Zürcherbund nachgebildet; allein Glarus durfte sich nach seinem Bunde von 1352 ohne Zustimmung aller seiner Gegenkontrahenten nicht weiter verbünden und daher enthält das neue Bündniss die Bestimmung, dass es nur insofern gelten soll, als nicht die Eidgenossen (Uri, Schwyz und Unterwalden), welche an diesem Bündniss nicht Theil nahmen, gestützt auf den früheren Bund dessen Aufhebung verlangen und diese auf dem Wege Rechtens anerkannt würde. Zürich wollte durch sein Bündniss Glarus näher an sich ziehen und von der allzuweit gehenden Anlehnung an die Schwyzer und deren Appenzellerpolitik ab-

lösen[1]), so dass ein Einspruch von Schwyz möglichst zu vermeiden war; desswegen will sich Zürich mit seiner Hülfsverpflichtung nicht soweit binden, wie gegenüber den übrigen Orten, um destoweniger Widerspruch hervorzurufen.

Bei Zürich-Bern genügt der Hinweis, dass dort die Mahnung auf Eid fehlt und die nach vorangegangener Berathung zu leistende Hülfe auch territorial begrenzt ist.

Im christlichen Burgrecht Zürich-Konstanz von 1527 findet sich die Vorschrift in der Form, dass bei Streitigkeiten in weltlichen Sachen mit Dritten der Rechtsweg stets angenommen oder anerboten werden und kein Krieg eigenmächtig angefangen werden soll, ansonsten die Hülfsverpflichtung sich auf die Verbindlichkeit zu Neutralität einschränkt.

In den Verträgen mit ausländischen Staaten haben wir analoge Bestimmungen nur gegenüber Savoyen gefunden. Im Bündniss desselben mit acht Orten vom 27. August 1512 findet sich einseitig die Vorschrift, dass wenn der Herzog in Streitigkeiten mit einem Dritteh ein von diesem auf die acht Orte anerbotenes Recht nicht annehmen sollte, diese von der Hülfsverpflichtung befreit seien. Diese Einschränkung liess sich der Herzog wahrscheinlich desshalb gefallen, weil ihm an dem Bündniss viel gelegen war. Er hatte einen Freundschaftsvertrag mit den Eidgenossen gesucht, nachdem er durch Furno's Betrug ökonomisch schwer geschädigt worden und wegen Waadt immer besorgt sein musste. es könnte für Savoyen, wie bereits Wallis und Freiburg, verloren gehen. Diese Besorgniss war gewachsen nach dem glänzenden Pavierzuge von 1512, in Folge dessen die Eidgenossen über das benachbarte Herzogthum Mailand verfügten.

Im Bündniss zwischen Bern und Savoyen vom 5. Mai 1570 findet sich die gegenseitige Bestimmung, dass der um Hülfe gemahnte Theil sein Möglichstes thun soll, um den Streit durch Verweisung auf den Rechtsweg oder durch Vergleich zu beseitigen;

---

[1]) Meyer v. Knonau im «Geschichtsfreund», Bd. 38, S. 132.

sind diese Bemühungen erfolglos, dann erst ist Hülfe zu leisten. Das gilt für beide Theile und es wird beigefügt: «damit die bedingung der Hilff glychwichtig sye».

Im Bündniss der VI katholischen Orte mit Savoyen vom 8. Mai 1577 sodann heisst es (IV. 2. 1541. 1545): Wenn aus irgend einem Grunde unter diesen Orten Zwietracht entstünde, so soll der Herzog von Savoyen auf Begehren des einen oder beider Theile den Streit gütlich beizulegen suchen; gelingt ihm das nicht, so soll er dem angegriffenen und das Recht verlangenden Theil zum Rechten beholfen sein. Verweigert das die Gegenparthei und käme es zum Krieg, so soll der Herzog, obwohl er auch mit dem ungehorsamen, das Recht verweigernden Theil verbunden ist, dem andern das Recht bietenden Theil helfen. Das Gleiche soll auch gegenüber dem Herzog gelten, wenn dieser von einem oder mehreren Orten sollte «angetastet» werden.

Es finden sich analoge Bestimmungen auch in andern Bündnissen. So in demjenigen vom 24. Mai 1312 zwischen Constanz, Zürich, St. Gallen und Schaffhausen (Kopp, Urk. II. 194):

«Swa dekain lantman[1]) unz, den vorgenanten Stetten dekainer, gwalt ald unfüge tůt an ir lúten, an libe alder an gûte, dúselbe Stat sol denne von erste reht vorderon an den selben lantman. Ist daz er sich dawider setzet, so sol dú Stat den anderen drin ir sache fúrlegen, und sǒlen die drie Stette danne an denselben lantman reht vorderon, und ouch bieten, von der ainen stat. Wolte er des nicht tůn alder nemen, so sint die drie Stette denne gebunden ze helfenne der ainun, mit libe und mit gûte, so verre si gedunket bi ir aide, daz es dú Stat notdurftig sie».

Kopp (l. c. 62) bezeichnet dieses Bündniss als ein Muster von bescheidenem Masse, edler Gesinnung und anspruchsloser

[1]) Landbewohner, im Gegensatz zu den Einwohnern der verbündeten Städte; also ein auswärts Wohnender, Auswärtiger.

Trefflichkeit, wie ihm kein zweites bekannt sei; diess namentlich in Berücksichtigung, dass die beleidigte Stadt sich nichts vorbehält, als die Befugniss, den Beleidiger ins Recht zu fordern, dagegen die Züchtigung des im Trotze verharrenden Angreifers sowie das Mass derselben den Verbündeten überlässt; sowie bezüglich der Sorgfalt, den Aeussern, und selbst einem Beleidiger, vor allem das Recht offen zu halten und erst gegen Rechtverweigernde die Gewalt anzuwenden.

Im Landfriedensbündniss zwischen Graf Eberhart zu Würtemberg und der Stadt Esslingen von 1410 (Datt 82) ist vorgesehen, dass wenn Esslingen mit Dritten zu Krieg kommt und diese Minne oder Recht darbieten, welche jenes verweigert, drei Räthe des Grafen und zwei von Esslingen entscheiden, ob das Anerbieten anzunehmen sei; wenn ja und beharrt die Stadt auf der Weigerung, so cessirt die Hülfspflicht des Grafen. Aehnlich in der Vereinigung der Gesellschaft des St. Jörgen Schild mit den Grafen von Würtemberg von 1437 (l. c. 236).

Im eidgenössischen Bundesprojekt (Art. 12) wird die Sache in dem Sinn reglirt, dass jedes Ort bei Stössen mit Dritten das von diesem auf alle oder einzelne Orte anerbotene Recht nach dem im Projekt selbst näher bezeichneten Verfahren (eidgen. Recht) annehmen muss, sobald die übrigen Orte es verlangen. Aus der Reihenfolge der Art. 11 (Verbot des Krieganfangens) und 12 und der Bezeichnung des Dritten als Beklagten und des betreffenden Ortes als Klägers ergibt sich ferner, dass beide Bestimmungen die schon im Sempacherbrief berührten Fälle im Auge haben, bei denen ein Ort sich durch einen unbewaffneten Angriff Dritter verletzt glaubt und Satisfaktion verlangt, die unter Umständen auch zu Krieg führen kann.

II. Die Hülfsverpflichtung zur Vertheidigung gegen Angriffe von Innen.

1. Bei Streitigkeiten zwischen den Orten.

a) Die Hülfsverpflichtung.

Die Bünde der VIII Orte enthalten keine Bestimmung, wie es mit der Hülfsverpflichtung zu halten sei bei Angriffen Seitens eines Ortes auf ein anderes. Denn zu Kriegen zwischen den Orten konnte es nicht kommen, wenn die Vorschriften der Bünde allseitig befolgt wurden, indem dort die gütliche oder rechtliche Erledigung solcher Streitigkeiten unbedingt vorgeschrieben war. Die Eidgenossen waren sich vollauf bewusst, wie sehr bei dem kleinen territorialen Umfang ihres Bundes einträchtiges Zusammenstehen nothwendig sei, sollte das Versprechen gegenseitiger Hülfe, sowie diese selbst Wirkung und Aussicht auf Erfolg haben; dass daher Gewaltthätigkeiten unter Bundesgliedern, von denen in Tagen der Gefahr jedes die Unterstützung der andern nöthig hatte, unter keinen Umständen geduldet werden dürften und zur Erhaltung des Friedens alle Streitigkeiten unter denselben in Minne oder zu Recht beseitigt werden müssten. Wohin gegentheilige Grundsätze führen würden, das hatten sie beim Fehde- und Faustrecht damaliger Zeit leibhaftig vor Augen. Desswegen finden wir in den vielen Städteverbindungen und Landfriedens-Bündnissen gleiche Vorschriften. Sie alle bezweckten Schutz der Verbündeten und ihrer Angehörigen gegen Friedensbrüche von Aussen durch gegenseitige Hülfe, sowie Vermeidung jeder Gewaltthätigkeit unter den Genossen durch Ausschluss auch der rechtmässigen Fehde in Folge gebrochenen Friedens oder versagten Rechtes, indem

jeder das im Bunde vorgesehene Recht anzunehmen sich verpflichtete und dazu nöthigenfalls von den übrigen Bundesgliedern gezwungen wurde. So heisst es schon im rheinischen Städtebund (1254, 13. Juli. Pertz, Monum. Germ. Leg. II. 368):

«Propter questiones tamen, que jam inter pacis federe coniuratos habentur, ac fortassis in posterum emergere videbuntur, ne de his, quod absit, nunc aut in futuro fomes discordie vel litis occasio valeat suboriri, inventum est circa hoc remedium salutare, quod videlicet in qualibet civitate, vel in quolibet dominio nobis coniurato, quatuor viri fide digni, adjurati super hoc, eligantur, qui auctoritate plena ipsis super hoc tradita, sub debito iuramenti, universas questiones per amicabilem compositionem vel per justitiam terminabunt».

Auch bei den Hansestädten galt der Grundsatz, dass Streitigkeiten unter den einzelnen Städten von den Verbündeten selbst geschlichtet würden durch Vermittlung oder schiedsrichterlichen Rechtsspruch (Sartorius I. 91). Ebenso bei den schwäbischen Städtebünden (Vischer 192, Ziff. 8), den Rittergesellschaften und Adelsbünden (Gierke I. 487 ff.; Datt 236. 240).

Diese gütlichen oder rechtlichen Austräge entsprachen übrigens ganz dem Geiste des alten Rechts. Die anwesenden Nachbarn schlichteten einen Streithandel auf der Stelle, die nächsten Freunde und Gesippen wurden berufen, ihn beizulegen; beides geschah ohne vorsitzenden Richter, wenn auch manchmal auf dem ungehegten Gerichtsplatz und meistens in Güte, nach der Minne, nicht nach Recht. Schon «componere» hiess beilegen, vertragen; Schiedsleute waren diejenigen, die «mit minne» (schiedlich, friedlich) ausgleichen und schlichten, während «austrag, austracht» auch von öffentlicher richterlicher Entscheidung gebraucht wird, nicht bloss von Privatschlichtung (Grimm, R. A. 838. 839). Daher finden wir als Aufgabe der Schiedsleute immer angegeben die Entscheidung mit «minne» oder mit «rechte», also in erster Linie die Anbahnung eines gütlichen Vergleichs. Es ist ein nettes Genre-

bildchen altdeutschen Rechts- und Kulturlebens, wenn uns Grimm (l. c.) erzählt, dass in einigen hechingischen Dörfern unweit Balingen die Gemeinde einen unbescholtenen alten Mann wählte, welcher «datte» (Vater) hiess und alle Uneinigkeit zwischen Eheleuten, also den engsten Bundesgenossen, ersticken und schlichten musste.

Es ist hier nicht der Ort, dieses in den Bünden vorgesehene sogen. eidgenössische Recht einlässlich darzustellen bezüglich Competenz, Parteien, Streitgegenstand, Zusammensetzung des Schiedsgerichts, Verfahren u. s. w. (vergl. E. Welti 80 f., 108 f.); sondern wir müssen uns mit der Darstellung und Anwendung der Hauptgrundsätze begnügen. Beigefügt sei, dass im spätern Mittelalter das schiedsgerichtliche Verfahren durchwegs sehr häufig in Anwendung kam (Blumer I. 201; Segesser II. 550), so dass dasselbe beinahe eine ebenso grosse Rolle spielte, wie die ordentliche Gerichtsbarkeit.

Im Bund von 1291 heisst es:

«Si vero dissensio suborta fuerit inter aliquos conspiratos, prudenciores de conspiratis accedere debent ad sopiendam discordiam inter partes, prout ipsis videbitur expedire, et que pars illam respueret ordinationem, alii contrarii deberent fore conspirati . . . .

Si vero guerra vel discordia inter aliquos de conspiratis suborta fuerit, si pars una litigantium iusticie vel satisfactionis non curat recipere complementum, reliquam defendere tenentur coniurati».

Bund von 1315:

«Were ouch daz, daz sich dekein Missehelli oder dekein Krieg huebe oder ufstuende under dien eitgenozen, dar zuo suln die besten und die witzegesten komen, und sulen den krieg und die misshelli slichten und hinlegen nach minnen oder nach rechte. Und sweder teil daz verspreche, so sullen die andern eidgenoze dem andern minnen older rechtes beholfen sin uf iens schaden, der da ungehorsam ist. Wurde ouch dekein stoz oder dikein krieg zwischen dien Lendern, und ir eines von dem andern

weder minne noch recht nemen wolde, so sol daz dritte Lant daz gehorsame schirmen und minnen und rechtes beholfen sin».

Die Ausdrücke: conspirati, Eidgenossen, stehen nicht im Gegensatz zu den «Ländern»; gemeint sind immer die vertragschliessenden Theile, die «homines vallis Uranie, universitasque vallis de Switz, ac communitas hominum intramontanorum», die Landlüte von Ure, von Switz und von Underwalden, welche als Gemeinwesen, universitates, auftreten und um deren gegenseitige Streitigkeiten allein es sich handelt (s. S. 301). So auch in den spätern Bünden.

Es wird also ausgesprochen: 1. Streitigkeiten unter den Verbündeten werden durch die «Witzigsten» in Minne oder Recht beigelegt. 2. Die Verbündeten sind verpflichtet, Minne oder Recht anzunehmen, sich also jeder Selbsthülfe zu enthalten; im Falle der Weigerung sind die Eidgenossen verbunden, dem gehorsamen Theil zu Minne oder Recht zu verhelfen. 3. Wird die ergangene Richtung (Vergleich) oder der Spruch von einem Theil nicht anerkannt, so sollen die andern Eidgenossen ihn dazu nöthigen, d. h. für Vollziehung sorgen. 4. Vermittler und Richter sind die «prudenciores de conspiratis», die «besten und die witzegesten», also nur Angehörige der verbündeten drei Länder. 5. Diese haben ein Recht und die Pflicht, den Streit in Minne oder Recht zu schlichten: «accedere debent, suln . . . . komen und sulen den krieg und die missehelli slichten und hinlegen».

Wenn daher vier und ein halbes Jahrhundert später (1757) in einem Anstand zwischen Nid- und Obwalden ersteres verlangte, dass gemäss des III Waldstättebundes von 1315 Uri und Schwyz den Streit entscheiden, während Obwalden den Anspruch erhob, seine Ehrensätze aus beliebigen andern Orten der Eidgenossenschaft wählen zu dürfen, so war Nidwalden zweifelsohne im Recht. Beide Theile beriefen sich auf frühere Fälle, wobei jedoch die Thatsache, dass schon Schiedsrichter aus andern Orten genommen worden, aber nur mit gegenseitiger Uebereinkunft, natürlich unerheblich war, da im beidseitigen

Einverständniss jeder Zeit ein anderes als das vorgeschlagene Rechtsverfahren gewählt werden konnte, was auch oft vorkam. Ohne diese Voraussetzung aber waren die Bünde massgebend, welche das Verfahren bestimmten; dieses war alsdann von den am jeweiligen Bunde Betheiligten einzuhalten, nur dieses konnte verlangt und erzwungen werden. Auch wurden die früheren Bünde in den spätern immer vorbehalten. Bekam also eines der drei Länder Streit mit einem andern, so galt der Dreiländerbund, wenn mit Luzern, der Vierwaldstättebund, mit Zürich der Zürcherbund u. s. w. Wenn z. B. im Vierwaldstättebund das Eingehen von Bündnissen jedem Orte ohne Zustimmung der übrigen verboten, in dem nachher von den vier Ländern mit Zürich abgeschlossenen Bunde dagegen gestattet war, so konnte keines der Länder das im Zürcherbund gewährte Recht für sich in Anspruch nehmen ohne Zustimmung der drei übrigen; und entstand hierüber unter ihnen Streit, so war derselbe zu erledigen nach dem im Luzernerbund vorgesehenen Verfahren (welches grundsätzlich auch 1481 im Streit über das von Luzern eingegangene Städteburgrecht nicht bestritten war), während gegenüber Zürich dessen Bund in Anwendung zu kommen hatte (Zürichkrieg). In jenem Falle war also ausschliesslich massgebend der Bund von 1315 und blieb es für das gegenseitige Verhältniss der Kontrahenten ganz ohne Einfluss, ob dieselben nachher noch weitere Bünde eingegangen waren, da jener Bund niemals eine Abänderung erlitten hatte, mit Vorbehalt einer Modifikation im Luzernerbund, die hier nicht zutraf.

Ob- und Nidwalden hatten ihren Streit den katholischen Orten vorgelegt; dieselben gingen in ihren Ansichten auseinander und suchten den Zwist zu vermitteln. Den Abschieden ist nicht zu entnehmen, welche Erledigung er fand (VII. Abth. II. 145. 153. 161. 172. 191).

Der Ausdruck: «die Besten und Witzigsten» wiederholt sich im Luzernerbund. Was haben wir darunter zu verstehen?

Im Mittelalter bestand in Köln ein Gericht, welches den Namen

«Witziggeding» führte und dessen Mitglieder die «Witzigen» hiessen. Auch Statute und Weisthümer erwähnen der wissigen oder wiztigen Urtheilsfinder: das Geding mit seinen darauf folgenden «Wissigen». Bei den westfälischen Vehmgerichten hiessen die Schöffen, denen einzig die Einrichtung des Gerichts und seines Verfahrens bekannt gemacht wurde, die Wissenden (Grimm, R. A. 779; Eichhorn III. 204). Witzig kommt also von wizzen, wissen, und bedeutet: kundig, erfahren, speziell in Rechtssachen, wesshalb Gerichtsmitglieder so heissen. Dem entspricht ganz genau «prudens», das in der römischen Rechtssprache oft vorkommt, speziell im Sinn von «jurisprudens». «Legum prudentes» (l. 11. C. 8. 26), «responsa prudentium» (§ 8. J. 1, 2), «virorum prudentium consultum» (l. 1. D. 1, 3), «placuit prudentibus, prudentioribus» (l. 54. D. 17, 1; l. 31 D. 28. 6), «sententiae prudentium virorum» (l. 6. C. 6, 21) u. s. w. Ebenso wird «prudentia» für «jurisprudentia» gebraucht (l. 15 C. 4. 29). Im Schiedsspruch des Herzogs Rudolf von Schwaben über die Grenzen von Uri und Glarus vom 6. Mai 1003 erklärt der Schiedsrichter, er habe geurtheilt: «consilio utentes prudentissimorum» (Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich 118). Gleiche oder ähnliche Erklärungen über eingeholten Rath Rechtsverständiger finden sich in den Minne- und Schiedssprüchen sehr oft: «consilio prudentium virorum ducti, communicato consilio prudentum virorum» (1187, Sept. 24.; 1225, 8. Dez.; l. c. 118, 311), «prudentum consilio sic sunt abritati; de prudentum consilio arbitramus; habito prudentum consilio» (1127, 17. Jan.; 1248, 25. Juli; 1256, 16. Aug.; 1267, 25. April; Urkundenbuch der Stadt Basel: 78, 161, 225). Im Stadtrecht von Wien von 1221 heissen die «denominati», die aufgestellten öffentlichen Urkundspersonen: «Viri fideliores et prudentiores» (Heusler, Verfg. 475). Die «prudenciores» im Bund von 1291 sind also begrifflich gleichbedeutend den Witzigen in den Bünden von 1315 und 1332. Es ist klar, dass diese Rechtskundigen in erster Linie zu suchen und zu finden waren unter den Magistratspersonen, in den Städten unter den Rathsmitgliedern,

«consules, consiliarii» (in Höxter hiessen die alten Rathmänner und Weisen «consilium veterum consulum et prudentium». Hegel II. 394; in Hamburg bestand neben dem Rath eine Gemeindevertretung im Collegium der «Wittigsten». Gierke I. 700), denen bekanntlich auch gerichtliche Funktionen übertragen waren (Schröder 604; Bluntschli, R. G. 169 ff., 403 ff.; Segesser I, 201 ff.; Stettler R. G. 43, 61; Sohm 95 f.), während anderwärts das Schöffenkollegium auch verwaltende Behörde war (Hegel II. 227. 314. 316. 335. 375. 439. 493. 509. 510; Heusler, Verf.-Gesch. 463, 470, 475; consiliarii, Rathgeben, Rathmannen, Rathsherren heissen im Mittelalter die Beisitzer oder Schöffen städtischer Gerichte — Grimm l. c. 781); in den Ländern unter den Ammännern, deren Amt ja ursprünglich ein richterliches war (in Uri heisst der Landammann heute noch Richter des Landes) oder unter den für einen speziellen Zweck von der Gemeinde ernannten Boten, nach Entstehung der Räthe (Blumer I. 276) auch unter deren Mitgliedern. Dass die Witzigsten speziell unter diesen obrigkeitlichen Personen zu suchen sind, ergibt sich auch aus einem Schreiben von 1366 des Johann von Büren, Schreiber in Luzern an alt Ammeister Johann Heilmann in Strassburg über einen von diesem angeregten Bund der Städte Strassburg, Freiburg, Basel, Bern und Luzern (Liebenau im Anz. 1883, S. 131, 132). Hier heisst es: «sullent ir wissen, daz ich das des ersten heimlich brachte für etzliche unser heimlich rate ze Luzern, den witzigsten, dien och uwere red wohl gefiel . . . . Da habe ich funden von dien gewaltigsten und dien witzigsten für was geben willen» — u. s. w.

Sehen wir nun, welche Stellung diese Personen ursprünglich bei der Beilegung solcher Streitigkeiten einnahmen, so ergibt sich sofort der rein staatsrechtliche Charakter des Verfahrens, indem es sich um Verhandlungen von Staat zu Staat handelt. Im Bündniss Bern-Freiburg vom 20. Nov. 1243 (F. R. B. II. 241) werden bei Streitigkeiten unter den beiden Städten die «consiliarii civitatum» angewiesen, in «medio viae» zusammenzutreten und den Streit «secundum jus vel compositionem honestam» zu

erledigen. Aehnlich im Bündniss Berns mit dem Bischof von Sitten vom 17. Juli 1252 (l. c. 350) und in demjenigen zwischen Freiburg und Laupen vom 26. Juli 1310 (Rec. II. 39). In einem Vertrag vom 25. April 1338 zwischen Bern und Freiburg werden verschiedene Streitigkeiten an ein schiedsrichterliches Verfahren gewiesen; dann heisst es weiter: «Waz öch under stössen untz uf disen tag uf gelöfen sint ..... daz umb die selben stösse, der Rat von Friburg und unser rat von Berne, sullen zü einander kommen als unser alten briefe und unser buntnüse stat, und sullen das usrichten nach diem selben unsern briefen» (Rec. III. 5). In einer Urkunde von 1256 (Sartorius II. 73) erklärt die Stadt Wismar, dass der Zwist zwischen den beiden (mit Wismar verbundenen) Städten Rostock und Lübeck auf dem Rathhause dieser Stadt «presentibus trium Civitatum quibusdam Consulibus» ausgeglichen worden sei. Im Jahre 1281 wird durch die Bemühungen von «nunciis fidelibus et sollempnibus» von Rostock, «una cum viris providis et honestis, Consulibus Civitatum lubicensis et Wismarie» ein Streit zwischen Stralsund und Greifswald (mit jenen Städten verbunden) beigelegt (l. c. 119). Im Bündniss der wetterauischen Städte vom 1. Dez. 1285 wird bestimmt, dass bei Zwietracht unter zwei Städten «aliae due civitates hujusmodi discordiam — decidant» (Böhmer 221). Im schwäbischen Städtebund vom 20. Sept. 1377 werden Streitigkeiten unter den Verbündeten an «gemain stete» gewiesen, wobei die Mehrheit entscheidet. Aehnlich im Bündniss des Abtes von St. Gallen mit den Grafen von Toggenburg und Werdenberg vom 25. Febr. 1391 (Zellweger, Urk. I. 1. 318) und in demjenigen zwischen der Stadt St. Gallen und Appenzell u. s. w. vom 17. Jan. 1401 (l. c. I. 1. S. 8. 10). Es sind also die streitenden Städte selbst zur Erledigung ihrer Streitigkeiten berufen, so dass beidseitig der ganze Rath an den Verhandlungen Theil nimmt, wobei nach einigen Bündnissen die geschädigte Stadt vorerst soll «apud alteram suam deponere questionem et si hoc ibi non fuerit emendatum»; dann treten die beiden Räthe zusammen (Rec. I. 12. 106. 148. ambe civitates ..

tenentur convenire 107), um die Stösse auf gütlichem oder rechtlichem Wege beizulegen; oder die übrigen verbündeten Staaten, wenn solche vorhanden, sind zur Vermittlung oder zum Entscheide berufen, und es treten alsdann deren Boten zusammen. Ursprünglich handelte es sich also nicht um delegirte Richter, wesswegen auch Bestimmungen über Wahl eines Obmanns fehlen. Dagegen fand jedenfalls ein dem nachherigen ähnliches Verfahren statt. Erster Zweck war gütliche Beseitigung des Anstandes, und erst allmählich entwickelte sich daraus ein Prozessverfahren mit Urtheil. Daher wiederholt sich auch bei den spätern Schiedsgerichten regelmässig die Vorschrift, dass vorerst ein Minneversuch stattzufinden habe, wobei unter Minnespruch nicht etwa ein nach Billigkeit («aequitas» im Gegensatz zu «jus») erlassenes Urtheil, sondern ein unter Vermittlung der Schiedsrichter abgeschlossener Vergleich zu verstehen ist («Componere»; «ob sie es mit beider teilen Willen nit geminnen mugen» [1338. Freiburg und Bern]; «nach der minne mit beider Teile willen und wissen» [Berner- und Glarnerbund]; «sie mögen dan an beiden Teilen darunder ein Minne finden» [1406, Neuenburg-Bern] u. s. w.). Jener Gegensatz von Billigkeit und Recht gehört im Zusammenhang mit demjenigen über jus civile und jus gentium dem römischen, nicht dem deutschen Rechte an, dessen sehr formaler Rechtsgang ein Verfahren strengen Rechtes war. «Nichts ist daher unrichtiger als die Ansicht, dass in ältester Zeit die Rechtshändel mit billiger Berücksichtigung des einzelnen Falles in gemüthvoll patriarchalischer Weise entschieden worden seien». (Brunner I. 178). Daher das überall hervortretende Bestreben, vor Anwendung des strengen Rechts die Parteien zu vergleichen, d. h. die Minne zu finden.

Luzernerbund:

«Wer ouch dz dehein miszhelle oder krieg sich hübe oder uf stende under uns dien vorgenanten Eitgnossen, dar zuo sullen under uns die besten und die witzigosten komen und sullend den krieg und die miszhelle schlichten und hin legen nach minnen oder nach rechte, und weder teil dz verspreche,

so sullend die Eitgnossen dem andern teil minnen und rechtes behulffen sin uf des teiles schaden, der da ungehorsam ist. Were ouch dz du drü Lender under ein ander stös gewunnen, wa denne zwei Lender einhelle werdent, zuo dien sullend ouch wir die vorgenanten burger von Lutzern uns fuegen und sullen dz dritte Land helffen wisen, dz es mit dien zwein einhelle werde, es were denn dz wir die vorgenannten burger von Lutzern etwz dar under fundin, dz die zwei Lender besser und weger duechte».

Der erste Satz ist dem Bund von 1315 entnommen. Unter den «Eidgenossen» sind hier ebenfalls die verbündeten Länder verstanden, für welche einzig das eidgenössische Recht aufgestellt wird, während Streitigkeiten unter Angehörigen verschiedener Orte in einer besondern Bestimmung vor den ordentlichen Richter gewiesen werden (1315: den Jeder nöthigenfalls «zeigen» soll; 1291 = «ostendere») und dessen Urtheilen die Orte bei Ungehorsam ebenfalls Vollziehung zu verschaffen haben. Wir finden zwar auch Fälle, in denen Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener Orte auf dem Wege des eidgenössischen Rechts ausgetragen wurden (Beispiele: Segesser II. 16. 27; derselbe St. V. 43); allein es war dies immer nur dann der Fall, wenn dabei staatsrechtliche Verhältnisse, wie z. B. Competenzfragen, mitbetheiligt waren; oder wenn der Streit überhaupt der Art war, dass daraus öffentliche Verwicklungen drohten, was oft z. B. bei Forderungen aus Friedebruch leicht vorkommen konnte, die zu Privatfehden, gewaltthätiger Selbsthülfe und weiters führten. Wie alsdann innerhalb der Länder der Rath zu urtheilen hatte (Blumer I. 280. 282) und nicht der ordentliche Richter, so kam hier das eidgenössische Recht zur Anwendung. Es findet die gleiche Erklärung, wenn im Burgrecht Bern-Neuenstadt vom 11. Dez. 1388 (Trouillat IV. 510) der Gerichtstand des Wohnortes aufgestellt wird: «Es wäre denn, dass die sach allzu gross wäre, dass sie von beiden stätten herrührte, dass man harum billich zu tagen kommen solte an gemeinen stätten». Dabei zeigt sich der staatsrechtliche Charakter

des Verfahrens wiederum darin, dass dasselbe auch in diesen Fällen niemals von einer Privatperson, sondern nur durch Vermittlung der Obrigkeiten in Thätigkeit gesetzt werden konnte, an welche sich die Parteien zu wenden hatten. So heisst es schon im Bündniss zwischen Biel und Freiburg vom 3. Oct. 1322 (Trouillat III. 304), dass Niemand den andern vor geistliches Gericht laden soll: «sed dictæ civitates ad dies communes inter partes assignandos in villa de Kertzers convenire debent»; die beiden Städte setzen den Beschädigten für solche Streitigkeiten Tag an, und jede derselben wählt zwei Rathsmitglieder (consules) als Schiedleute, denen sich nöthigenfalls der Schultheiss von Bern als Obmann beigesellt. Ebenso wird in der ewigen Vereinigung zwischen Bern und Luzern von 1421 ausdrücklich gesagt, dass bei Streit unter Angehörigen nicht der Kläger den Beklagten vorladet, sondern die Stadt, dem jener angehört, fordert die andere Stadt, der dieser zugehört, «zu tagen von ir selbs und auch der iren wegen oder die ze inen gehörent».

Der zweite Satz enthält eine spezielle Bestimmung für Streitigkeiten unter den drei Ländern, woraus folgt, dass der erste sich nur bezieht auf solche zwischen Luzern einerseits und eines oder mehrerer der drei Länder anderseits und dass unter dem dort gebrauchten Ausdruck «Eidgenossen» nur die Orte verstanden sind. Bei Stössen innerhalb der drei Länder gilt der Bund von 1315. Nur die Erweiterung wird beigefügt, dass, wenn eines der Länder gegen zwei steht, alsdann Luzern auf Seite der zwei zu treten und denselben das dritte gehorsam zu machen helfen soll. Luzern tritt also nicht etwa als Obmann zwischen den streitenden Theilen auf, es hat keinen Entscheid zu geben, sondern der liegt nur bei der Mehrheit der drei Länder: wohl aber hat es sich dieser Mehrheit anzuschliessen für die Vollziehung des von denselben gefällten Entscheides. Es steht ihm jedoch frei, eine allfällige abweichende Ansicht vorzubringen und wenn alsdann die zwei Länder dieser beitreten, dann gilt diese; andernfalls bleibt es bei jenem Entscheide.

Eine ähnliche Bestimmung war im Bündniss von Uri, Schwyz und Unterwalden mit dem Grafen Eberhard von Kyburg vom 1. Sept. 1327 (I. 254) enthalten, wonach dieser auf Ansuchen der Länder die hier Luzern angewiesene Stelle zu übernehmen hatte. Es ist klar, dass wenn ein Land gegen das andere stand, dem dritten thatsächlich die Rolle des Obmanns zufiel; stand aber eines gegen zwei, dann lag es nahe, den vierten Verbündeten zu Rathe zu ziehen und wohl namentlich für solche Fälle wurde jene Bestimmung aufgenommen.

Aus dieser Situation, wonach auf der einen Seite Luzern, auf der andern die drei Länder als vertragsschliessende Theile erscheinen, während bei Streitigkeiten zwischen denselben die Witzigsten aller Orte zur Vermittlung oder zum Entscheid berufen sind, entstand 1481 bei Anlass des Burgrechts unter den fünf Städten die Streitfrage, ob für das zu bildende Schiedsgericht die drei Länder zusammen so viel Mitglieder zu ernennen haben wie Luzern, oder ob jedem einzelnen derselben dieses Recht zukomme. Sie wurde durch Vereinbarung vom 11. April 1481 (III. 1. 692) im erstern Sinn erledigt, sei es, dass Luzern mit allen oder nur mit einzelnen der drei Länder zu Stössen gekommen, indem es sich immer um «zwo parthyen» handle. Also gleich, wie in dem sofort anzuführenden Streit zwischen Luzern und den drei Ländern wegen Weggis von 1357.

In der Anwendung bildete sich das Verfahren immer mehr zu einem eigentlichen Prozessverfahren aus. Vorerst traten bei Streitigkeiten zwischen einzelnen der drei oder vier Länder meistens nur die Boten der unbetheiligten Orte zusammen. So bestimmen am 24. Juli 1348 einundzwanzig Boten von Luzern und Unterwalden die Landmarchen zwischen Uri und Schwyz (I. 26). Am 14. März 1366 schliessen Eidgenossen von Luzern und Uri einen Vergleich zwischen Unterwalden und Schwyz (l. c. 47). Am 20. Jan. 1396 erlassen Boten von Unterwalden und Uri einen Spruch zwischen Luzern und Schwyz wegen Weggis (89); am 12. Okt. Boten von Luzern, Ob- und Nidwalden einen solchen zwischen Uri und Schwyz (l. 90); am 23. Aug.

1397 entscheiden Boten von Luzern, Uri und Schwyz einen Streit zwischen Ob- und Nidwalden (92). Sodann ernennen später, jedenfalls unter dem Einfluss des Zürcherbundes, die Parteien selbst die Boten der unbetheiligten Orte, welche entscheiden sollen. So setzen am 22. Juni 1378 Unterwalden und Luzern ihren Streit um den Bürgenberg auf eilf, in den Anlassbriefen namentlich bezeichnete Boten von Uri und Schwyz (l. c. 58). Und ebenso finden wir, namentlich nachdem Zürich, Zug und Bern dem Bund beigetreten waren, Abweichungen auch in dem Sinn, dass im gegenseitigen Einverständniss der Parteien auch Boten aus diesen Orten beigezogen wurden. So vermitteln am 16. Aug. 1357 (l. c. 43) Boten aus Zürich, Schwyz, Unterwalden und Bern einen Streit zwischen Luzern und Uri; im gleichen Jahre Boten von Zürich, Bern und Zug einen solchen zwischen Luzern und den drei Ländern wegen Weggis und zwar dahin, dass drei Schiedsrichter von Luzern und drei von den Ländern, wenn sie stössig würden, einen Obmann in der Eidgenossenschaft, wo sie wollten, wählen sollten, in Folge dessen der Schultheiss Rudolf Hofmeister zu Bern gewählt wurde (Segesser I. 392). Und während in der ersten Zeit die Zahl der Boten wechselte, so dass wir vier (l. c. II. 27), neun, eilf, sieben und zwanzig, ein und dreissig, neun und fünfzig u. s. w. finden (I. 88. 58. 26. 59. 68), wurde später gewöhnlich nach Analogie der übrigen Bünde verfahren durch Wahl von je zwei Schiedsrichtern und eines Obmanns. So hatte sich allmählich auch innerhalb des Vierländerbundes ein eigentliches schiedsgerichtliches Verfahren entwickelt, wie dasselbe im Zürcherbund vorgesehen war. Schon vor diesem war jedoch das Verfahren bei andern Streitigkeiten oft zur Anwendung gekommen, z. B.

1295, April 7. Anlassbrief zwischen Bern und Freiburg, welche ihre gegenseitigen Forderungen setzen an sechs namentlich bezeichnete Räthe aus Bern und sechs aus Freiburg, jeweilen von der betreffenden Stadt gewählt; bei Stimmengleichheit soll Herr Ritter Ulrich von Tor gemeiner Mann sein (I. 380. Rec. I. 167).

1309, 25. Brachmonat. In einem Alpenstreit zwischen Engelberg und Uri setzen Abt Rudolf und Convent von Engelberg denselben an Herrn Heinrich den Meier von Stans, Ritter, Johannes von Waltersberg und Rudolf den Ammann von Sachseln; die Landleute von Uri an Herrn Werner von Attinghausen den Ammann, Herrn Arnold den Meier von Silenen, beide Ritter, und Rudolf den Staufacher von Schwyz. Als «Obermann» mit beider Theile Willen wurde bestimmt: Konrad ab Iberg, der Ammann von Schwyz. Diese Sieben erliessen unter obigem Datum einen Minnespruch (Kopp, Urk. I. 109).

1311, 14. März. Anlassbrief zwischen Schwyz und Einsiedeln betreffend Marchenstreit, auf vier (von jeder Partei zwei) namentlich bezeichnete Schiedleute und den Rudolf Mülner, älter, Ritter von Zürich, als Obmann (I. 4. Tschudi I. 255). Dieser urtheilt in der Sache, «da von beider teiln schidluten an mich komen ist», am 19. Brachmonat 1311 (Kopp, Urk. II. 187).

1315, 17. Heumonat. Glarus und Uri setzen die aus der vorangegangenen Fehde hervorgegangenen Schadenersatzforderungen an «bescheidne lüte», welche, wenn sie stössig werden, einen Obmann wählen können (Tschudi I. 270).

Der Zürcher- und der Zugerbund bestimmen über das Verfahren Folgendes:

«Were ouch das wir die vorgenanten von Zürich Stöss oder misshellung gewunnen gemeinlich mit dien vorgenanten unsern eidgnossen von Lutzern, von Ure, von Swytz und von Underwalden oder mit ir keiner besunder, das Gott lang wende, darumb sullen wir zetagen komen zu dem vorgenanten Gotzhus ze den Einsideln, und sol die Statt ze Lutzern oder die Lender, sy alle gemeinlich oder Ir eins besunder, so dann stöss mit uns den von Zürich hat, zwen erber man darzu setzen und ouch wir zwen. Dieselben vier sullend dann schwerren ze den heligen, die sach und die stöss unverzogenlich uszerichtene ze mynnen oder ze dem rechten und wie es die vier oder der merteil under Inen dann usrichtent, das sullen wir ze beiden syten stet han, an alle geverde. Were aber das die vier so

darzu benempt werdent, sich gelich teiltint und stössig wurdent, so sullent sy bi den eiden, so sy geschworn hand. Inwendig unser eidgnosschaft einen gemeinen man zu Inen kiesen und nemen, der si in der sach schidlich und gemein dunk, und welchen sie darzu kiesend, den sullent die, in der Statt oder Land er gesessen ist, bitten und des wysen, das er sich der sach mit dien vieren anneme und mit sinem eid sich verbind uss zerichtene».

Dieses Verfahren gilt bei Stössen zwischen Zürich einerseits, den Waldstätten oder einzelnen derselben anderseits; der Drei- und Vierwaldstättebund bleiben also daneben in Kraft. Der heikle Punkt bei diesem Rechtsgang, einem eigentlichen Prozessverfahren mit von den Parteien gewählten Schiedsrichtern, war und ist heute noch bei Schiedsgerichten die Wahl des Obmanns, in dessen Händen thatsächlich gewöhnlich der Entscheid liegt. Bei Fragen von öffentlichem Interesse fiel es den Parteien nicht schwer, Schiedsrichter zu ernennen, deren ihnen günstige Meinung sie zum voraus kannten, so dass die häufig vorkommende Entbindung derselben vom Eide gegen ihre Obrigkeit während des Verfahrens nicht viel zu bedeuten hatte. Wir finden desswegen in den Bünden und Staatsverträgen, die fast ausnahmslos solche Schiedsgerichte vorsehen, eine wahre Musterkarte betreffend die Wahlart und Kompetenz des Obmanns. Bald wird er von den Schiedsrichtern gewählt, bald von den Parteien, bald von Anfang an, bald erst, wenn die Schiedsrichter stössig geworden; bald ist bezüglich der Person die Wahl frei innerhalb der verbündeten Stände; bald werden bestimmte Orte oder Städte genannt, aus denen der Obmann genommen werden soll; oder er wird schon im Anlassbrief ernannt — u. s. w. Bezüglich seiner Competenz darf der Obmann bald nur dem einen oder andern der stössigen Urtheile beistimmen, bald kann er frei entscheiden. Auch die Wahl der Schiedsrichter wird sehr verschieden geregelt. In den meisten Fällen werden dieselben, anschliessend an das ursprüngliche Verfahren und den Zürcherbund, aus den Räthen der Vertragsparteien ernannt und hat alsdann die Obrigkeit sie zu weisen, sich der Sache anzunehmen, was auch gegenüber dem

Obmann Seitens dessen Obrigkeit geschieht. Sie kamen dadurch in eine freiere Stellung gegenüber den Parteien, welche zudem oft versprechen müssen, keinem der Schiedleute etwas nachzutragen. Oder die Wahl ist ganz frei, oder es werden die Schiedsrichter schon im Anlassbrief genannt — u. s. w. Setzen die Parteien, wie das oft geschah, ihren Streit auf einzelne oder alle Orte, so funktioniren deren Boten an der Tagsatzung auch als angerufene Schiedsrichter, wie im rheinischen Städtebund die Bundesversammlung auch als Bundesgericht funktionirte oder umgekehrt die in den Landfriedensbündnissen eingesetzten Siebner- oder Neunergerichte überhaupt alle den Landfrieden betreffenden Fragen zu entscheiden hatten. (Vgl. Abschn. I. 1). Es hängt das mit dem ursprünglichen Charakter des ganzen Verfahrens zusammen, wonach die verbündeten Staaten ihre streitigen staatlichen, politischen oder staatsrechtlichen Fragen der gemeinsamen Berathung zuwiesen.

Im Zürcherbund ist die Wahl der Schiedsrichter und des Obmanns frei; nur hat die des letztern «inwendig unser eidgnosschaft» stattzufinden, d. h. der Obmann muss einem der verbündeten Orte angehören, auch dann, wenn alle Orte am Streite betheiligt sind. Das war der Fall im Zürichkrieg und hier zeigte sich auch die Unhaltbarkeit der Bestimmung gegenüber wichtigen und tief in das politische Leben einschneidenden Fragen des öffentlichen Rechts so klar, dass die Parteien eine andere Wahlart vereinbarten, welche den Obmann ausserhalb der Eidgenossenschaft zu wählen erlaubte. Die Schwierigkeiten eines durchgreifenden internationalen Schiedsverfahrens für alle Streitfragen sind im Kleinen schon innerhalb der Eidgenossenschaft zu Tage getreten. Eine ganz befriedigende Wahlart des Obmanns zu finden war übrigens nicht leicht. Der stets und überall geltende oberste Grundsatz des Ausschlusses eines auswärtigen Richters musste natürlich auch beim eidgenössischen Recht gelten und zwar um so mehr, als es sich hier ja immer um Fragen von Staat zu Staat handelte. Man war also an die Territorien der verbündeten Staaten gebunden. In einigen Bündnissen mit Zugewandten wurde hie-

von eine Ausnahme gemacht, insofern der Obmann aus einem andern benannten zugewandten Ort genommen werden soll, z. B. nach dem Rottweilerbund aus der Stadt St. Gallen oder Mülhausen. Aber in den eigentlichen Bünden kam das nie vor, auch nicht gegenüber dritten Orten. Wenn daher 1774 in einem Streit zwischen Schwyz und Zürich betreffend Schifffahrt auf dem Zürichsee jenes verlangte, dass der Obmann aus einem der fünf am Zürcherbunde betheiligten Orte gewählt werde, während Zürich das «Wahlfeld» auf alle dreizehn Stände ausdehnte (VII. Abth. II. 412. 414. 421. 422. 444. 474. 502. VIII. 123. 140. 207), so war Schwyz zweifelsohne im Recht. Die Frage kam nicht zur Entscheidung, sondern wurde 1796 gütlich beigelegt (l. c. 229).

Im Bernerbund heisst es:

«Were denne die vorder oder ansprach der von Berne oder keines der iren, so sol der, der denne die vorder oder ansprach hat, einen in der Waltstat, da er denne vorder und ansprach hat, under sechtzehenen erberen Landlüten, die im der Amman des selben Landes denne vorbenemmet und och bi sinem eide unverzogenlich nemmen sol, oder die Landlüt, ob ze dien zieten nit Ammanns da wer, fur ein gemeinen man nemen sol . . . . und sol denne jetweder teil zwen zuo dem setzen . . . . Wer aber das wir die vorgenanden Waltstett oder ieman under uns vorderung oder ansprach hettin ze dien vorgenanten unser eitgenossen von Berne oder zuo ieman der iren, so sol der, der da ansprichet, och einen gemeinen man nemen in dem rat ze Berne . . . . . also das aber ietwedere teil zwen zuo im setze . . . . .»

Als Vertragsparteien erscheinen auf der einen Seite Bern, auf der andern die drei Waldstätte. Entsteht unter denselben Streit, so wird sofort als Eröffnung des Rechtsganges der Obmann gewählt und zwar einseitig vom Kläger; ist Bern Kläger, so hat es den Obmann zu nehmen aus sechszehn, vom Ammann des beklagten Landes bezeichneten Landleuten, oder aus den Landleuten überhaupt, falls gerade kein Ammann da sein sollte; sind die drei oder einzelne Waldstätte Kläger, dann haben sie den Obmann zu nehmen aus dem Rath zu Bern. Jede Partei

hat alsdann zwei Schiedsrichter zu wählen. Werden diese stössig, so liegt also der Entscheid in den Händen eines Angehörigen des angesprochenen Ortes. Der Rath erscheint nur bei Bern, weil damals in den Ländern ein solcher noch gar nicht oder nur mit untergeordneter Stellung existirte (Blumer I. 276), wesshalb auch in den Bünden bei den Ländern immer nur «Ammann und Lantleute» angeführt werden. Auch Mahnungen ergehen von der und an die Gemeinde (auch Landtag, später Landsgemeinde genannt, aber nicht vor der Mitte des 15. Jahrhunderts. l. c. 265).

Wir haben schon auf die Schwierigkeiten für eine, volle Garantie bietende Wahlart des Obmanns aufmerksam gemacht. Im Zürcherbund war dieser aus den verbündeten fünf Orten zu nehmen, von denen höchstens drei, aber auch keines unbetheiligt sein konnten. Der Schritt zum System des Bernerbundes, bei welchem nur vier Orte betheiligt waren, war daher in der praktischen Bedeutung nicht so gross und stand im Einklang mit dem sonst allgemein geltenden Grundsatz, dass der Beklagte vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden müsse. Aus diesem Grunde wohl findet sich die gleiche Bestimmung in sehr vielen in- und ausländischen Bündnissen. Natürlich litt sie an den gleichen Gefahren wie diejenige des Zürcherbundes und hat daher auch bald nachher im Rinkenbergerhandel ihren Dienst versagt, wie diese im Zürichkrieg. Bei der ersten Aufnahme von Angehörigen Rinkenbergs in das Landrecht von Unterwalden im Jahr 1356 lehnte nach der Angabe Tschudi's (I. 448) Bern den bundesmässigen Rechtsweg, eben der Wahlart des Obmanns wegen, ab und liess die Sache lieber liegen. Als dann 1381 eine neue Aufnahme erfolgte und Bern zu den Waffen griff (l. c. 502), wurde zwar am 21. April ein bundesgemässes Schiedsgericht aufgestellt (I. 60); aber nicht dieses, sondern Boten von Luzern, Zürich, Uri und Schwyz fällten am 13. Juni den Schiedsspruch (l. c. 61) mit Einwilligung beider Parteien (Tschudi 503 b).

Nach dem Baslerbund ernennt jede Partei zwei Schieds-

richter aus ihren Räthen; sind alle oder einzelne der mit Basel verbündeten Orte Kläger, so haben sie einen Obmann aus Basels kleinem Rath zu wählen, ist Basel Kläger, so nimmt es ihn aus den Räthen des oder der betheiligten Orte.

Anders stand es bei den ungleichen Bünden von Glarus, Freiburg und Solothurn, Schaffhausen und Appenzell.

Im ersten Glarnerbund heisst es:

«Wer ouch das wir, die vorgenanten Landlüt von Glarus, mit unsern dien vorgenanten eidgnossen allen gemeinlich umb dehein sach iemer stöss gewunnen, des sulen wir ze tagen komen gen Neisidellen zuo dem Closter und der sach ein uztrag da machen nach dien stuken und in dien gedingen, als die selben unser eidgnossen in iren alten buntbriefen umb samlich sach ietz gen enander verschriben hant».

Hatte also Glarus Streit mit seinen sämmtlichen Gegenkontrahenten, so war das Schiedsgericht nach Inhalt des Zürcherbundes zu bestellen, da nur bei diesem alle Mitverbündeten von Glarus (Zürich und die drei Länder) betheiligt waren; mithin war der Obmann aus der Eidgenossenschaft von Zürich und den drei Waldstätten zu wählen, also aus der Gegenpartei von Glarus. Dieses war daher immer im Nachtheil. «Gewunnen aber wir von Glarus iemer stöss mit den vorgenanten unsern eidgnossen keinen sunderlich», heisst es weiter, «des sulent dann die andern unser eidgnossen gewalt haben uszerichten», wobei vier verschiedene Dingstätten, alle ausserhalb Glarus liegend, bezeichnet werden (gegen Zürich Pfäffikon am Zürichsee, gegen Schwyz am Pragel, gegen Uri auf Ennetmärch, gegen Unterwalden in Brunnen). Es ist nicht klar, ob das sagen soll, dass alsdann alle andern Stände, ausser Glarus, als Richter zusammentreten, oder nur die unbetheiligten derselben. Es ist auffallend, dass 1421 in einem Marchenstreit zwischen Schwyz und Glarus neben den von beiden Theilen gesetzten Schiedsrichtern ein Schwyzer, Ulrich der Frauen, als Obmann funktionirt, welcher auch das Urtheil zu Gunsten von Schwyz ausfällte (Tschudi II. 145). Dagegen entschieden am 16. Aug

1435 vier Boten aus Schwyz, Ob- und Nidwalden einen gleichen Streit zwischen Uri und Glarus (Tschudi II. 213).

Der von Glarus 1408 mit Zürich abgeschlossene Bund ist ein gleicher und es ist nach demselben der Obmann von Zürich, wenn es klagt, aus dem Lande Glarus, von diesem als Kläger aus dem Rathe in Zürich zu wählen. Daher erklärt es sich, warum nach dem Zürichkrieg Glarus nicht als Sächer, d. h. als eigentliche Klagspartei mit den fünf Orten aufgetreten ist, sondern bloss als «Helfer». Nicht weil ihm das Recht zur Mahnung fehlte (Archiv d. hist. Ver. d. Kts. Bern. XIII. 2. S. 319); dieses Recht ist ihm innerhalb seiner bundesmässigen Rechte zugestanden, wie jedem andern Ort; sondern weil es als Kläger nach seinem Bund mit Zürich von 1408 den Obmann aus Zürich hätte nehmen müssen.

Auch im Bunde mit Freiburg und Solothurn trat die Ungleichheit hervor bei der Wahl des Obmanns; zerfallen die von beiden Parteien gewählten Schiedsrichter in gleiche Theile, so sollen sie einen gemeinen Mann nehmen «innwendig unnser Eitgnosschaft». Allein darunter sind nicht, wie im Zürcherbund, alle verbündeten Orte verstanden, inbegriffen Freiburg und Solothurn, sondern nur die VIII alten Orte, d. h. die Gegenkontrahenten dieser beiden Stände. Es ergibt sich das schon aus der Bezeichnung der Vertragsparteien im Eingang des Bundes: «Darumb so künden wir .... Als die acht ortte der Eitgenosschafft, an eim, und wir die Schultheissen . . . von Fryburg . . . und von Solottorn am andern teil». Sodann war bei Abschluss des Bundes gerade über diese Bestimmung ausdrücklich verhandelt worden, indem Freiburg an derselben desswegen Anstoss nahm, weil diese Wahlart nun auch auf den Streit zwischen Bern und Freiburg einerseits und den übrigen Eidgenossen anderseits über die Beherrschung der ehemals Romontschen und Savoyschen Herrschaften Grandson, Orbe u. s. w. anwendbar war. Im Projekt eines Bündnisses zwischen den VII Orten und Freiburg vom 29. Jan. 1477 (Segesser, St. V. 134; II. 646 n) sollen «die andern Oerter» Streitigkeiten

unter einzelnen Bundesgliedern gütlich oder rechtlich beilegen; im Projekt der VIII Orte mit Freiburg und Solothurn vom 21. Aug. 1478 (Segesser l. c. 141) heisst es bei Stössen: «darumb sollen wir Red haben und dz setzen, dz es dem einen Teil als gemein als dem andern gesetzt und gestimpt werde». Allein schon der erste Stanserentwurf vom 30. Nov. 1481 enthielt den Wortlaut der definitiven Redaktion, so dass Freiburg am 13. Dez. seine Boten für die neuen Verhandlungen dahin instruirte: «Ouch ze bestan in dem Pund, dass man ein obman nemen sol an dem End, wo der Antwurter teil ist» (l. c. 71). Erst nachdem Freiburg von Bern Beruhigung erhalten (vielleicht dadurch, dass in Stans jener Streit ad seperatum verwiesen worden, l. c. 105; er wurde am 29. Mai 1484 durch Minnespruch erledigt, III. 1. 706) erklärte es sich unter Verzicht auf seinen Vorschlag für Annahme des Bundes (l. c. 103).

Nach den Bünden mit Schaffhausen und Appenzell ist der Obmann auf dieselbe Art, «Innwendig unsser eidgnosschaft», zu wählen und hat es offenbar dabei den gleichen Sinn, so dass die neu aufgenommenen Orte dabei nicht mitverstanden sind. Bei Schaffhausen ergibt sich das ganz klar aus dessen Bündniss vom 1. Juni 1454 mit den VI Orten, wonach der Obmann genommen werden soll: «Inwendig unser eydgnosschaft oder In der Statt zu Schaffhusen». Im Bund von 1501 ist diese Alternative weggefallen. Auch in demjenigen mit Basel umfasst das Wort nur die aufnehmenden Orte. «Ob sich begeben, das wir obgenempten Stett und lender der Eydgnosschafft an oder zu eyner Statt Basel zuospruch . . . hetten» u. s. w.; werden die Schiedsrichter stössig, dann sollen «wir der Eidgnosschafft obgenannt . . Ort . . einen Obman zu Basel . . . . nemen»; sollte aber die Stadt Basel «zu gemeyner Eydtgnosschafft» Forderungen haben u. s. w. Die ungleiche und nachtheilige Stellung der fünf genannten Orte im Rechtsverfahren ist eine Folge ihrer politischen Minderberechtigung; beruhte das Verfahren auf einer Verhandlung von Staat zu Staat, so setzte dasselbe auch eine beidseitig volle und gleiche Souveränität voraus; fehlte diese

bei einem Theile, so hatte das auch eine ungleiche, minderberechtigte Stellung desselben im Rechtsverfahren zur Folge.

Die alten Eidgenossen haben nach Innen und Aussen wenige, auf längere Zeit berechnete Staatsverträge abgeschlossen, seien es Schutzbündnisse, Friedensschlüsse, Neutralitätsverträge, Burgrechte u. s. w., in welchen nicht für allfällige während der Vertragsdauer entstehende Streitigkeiten die Selbsthülfe ausgeschlossen und Erledigung derselben in Minne oder zu Recht durch ein schiedsrichterliches Verfahren vorgesehen war. Wir finden die Vorschrift gegenüber Frankreich, Savoyen, Spanien, Oesterreich, Mailand, Venedig, Württemberg, Bayern nicht minder als unter den Orten selbst und gegenüber den Zugewandten. Die Idee internationaler Schiedsgerichte ist vielleicht von keinem Land so oft und viel praktizirt worden wie von der alten Eidgenossenschaft. Und trotzdem ist es unter den Orten und gegenüber solchen Vertragsstaaten zum Krieg gekommen. Die schwache Seite der Idee zeigt sich schon in der Schweizergeschichte zur Genüge. Es ist die Erfahrung, dass sowohl gegen fremde Staaten, als auch zwischen Gliedern eines lockern Staatenvereins, je nach der Bedeutung und Tragweite des Streites, der Selbsterhaltungstrieb und das Vertrauen auf die eigene Kraft, verbunden mit politischer Leidenschaft oft mächtiger sind als die Achtung vor Verträgen und Recht; sodann, dass die Vollziehung solcher Urtheile manchmal unübersteigliche Schwierigkeiten bietet. Ueber die Missachtung von Verträgen und verweigerte oder verzögerte Vollziehung schiedsgerichtlicher Urtheile enthalten bekanntlich die eidgenössischen Abschiede der Klagen genug.

Wenn ein Ort einem andern das Recht verweigerte und statt dessen zur gewaltsamen Selbsthülfe griff, so hatten die Mitverbündeten die Bundespflicht, dem gehorsamen Theil zu helfen und den ungehorsamen nöthigenfalls mit Gewalt zur Anerkennung des Rechtsweges zu zwingen. Das geschah in folgenden Fällen:

Als Zug zum Bunde kam, bestand es aus der Stadt und

dem «äussern Amt», d. h. den Gemeinden Aegeri, Baar und Menzingen (am Berg), die von Oesterreich durch einen Ammann verwaltet worden waren. Noch im gleichen Jahr fielen aber Zug und Glarus durch den Brandenburgerfrieden, bestätigt drei Jahre später durch denjenigen von Regensburg, an die österreichische Herrschaft zurück (G. v. Wyss im Anz. 1867. 4 f.) und wurden ihre Bünde von den Eidgenossen aufgegeben. Mitte der Sechziger Jahre wurde Stadt und Land Zug wieder von Schwyz erobert (zwischen dem 15. Mai 1364 und Herbst 1365; l. c. 1866, 55) und im Thorbergischen Frieden von Oesterreich neben den vier Waldstätten als Gegenkontrahent anerkannt. Am 15. März 1371 erklären Rath, Bürger und die Leute in der Stadt und dem Amt Zug (Geschfrd. X. 249), dass sie, so oft ihr Ammann abgehe oder von ihnen oder der Herrschaft verstossen worden, keinen andern Ammann wählen werden, als den die vier Waldstätte sie wählen heissen; derselbe soll der Herrschaft Oesterreich, den Eidgenossen und ihnen Treue schwören. Bis 1404 wurden aber nur schwyzerische Ammänner gewählt (Blumer I. 230).

Das Verhältniss der Gemeinden des äussern Amts zur Stadt war aber nicht, wie bei den andern Städten, dasjenige abhängiger Gebiete, sondern beruhte auf politischer Gleichstellung. In den Rath von 40 Mitgliedern wählte die Stadt 13. jede der drei Gemeinden 9 Mitglieder (Kopp, Helv. 6, N. 15; Leu zu Simmler 541; Simmler selbst nimmt 45 Räthe an, von jeder Gemeinde 9, von der Stadt 18). Daher galt bis 1798 der Grundsatz, dass wenn die drei Gemeinden einstimmig waren, die Stadt ihnen, als der Mehrheit, folgen musste; stimmte aber eine Gemeinde mit der Stadt, so mussten die andern folgen (Tschudi I. 621; Stadlin III. 210, N. 23; Staub im Geschfrd. VIII. 163 ff.) So geht der Erlass vom 10. Nov. 1376, wonach derjenige, der aus dem Lande wegzieht, sich ausserhalb der Eidgenossenschaft (des Zugerbundes) begibt und dann die Zuger gewaltthätig angreift oder vor fremde Gerichte ladet, mit dem Tode bestraft werden soll, und wonach Jedermann das angriffsweise kriegerische Aus-

ziehen ohne Erlaubniss der Obrigkeit untersagt wird, von Stadt und Land aus (Blumer I, 231). Ebenso werden Stadt und Amt Zug durch König Wenzel 1379 von auswärtigen Gerichten gänzlich befreit. Das hinderte freilich nicht, dass die Stadt gewisse Vortheile an Besitz und Freiheiten erlangte. Sie erwarb sich nach und nach einige Vogteien (l. c. 322 ff.) und erhielt am 21. August 1359 von Oesterreich die Bewilligung von Zoll und Sust (Stadlin III. 209, IV. 107). Bitter aber wurde es im äussern Amt empfunden, als sich die Stadt hinter dem Rücken der Landgemeinden von König Wenzel durch Urkunde vom 24. Juni 1400 den Blutbann verleihen liess (l. c. IV. 152). Sie sahen darin das Bestreben der Stadt, sich über die Landgemeinden allmälig die Herrschaft anzueignen und verlangten daher 1404 zur Wahrung der politischen Gleichstellung, es sollen Panner, Siegel und Briefe (das Archiv) des eidgen. Ortes Zug in einer Landgemeinde verwahrt werden, was so viel hiess, dass das äussere Amt im Kriege und im Frieden die Führung verlange (Blumer I. 250). Die Stadt berief sich auf die alten Gewohnheiten, welche im Zugerbund ausdrücklich vorbehalten und geschützt seien, schlug das eidgenössische Recht dar und mahnte auf ergangene Drohungen ihre Verbündeten, das äussere Amt anzuweisen, die Stadt bei ihren Rechten und Freiheiten bleiben zu lassen. Am 13. Okt. 1404 erliess Luzern für sich und Namens Zürich und der drei Waldstätte an Schwyz, wo die Volksstimmung dem Amt günstig war, einen Mahnbrief, vereint mit den übrigen verbündeten Orten die Eidgenossen im äussern Amt anzuweisen, die Stadt bei ihren Rechten und Gewohnheiten bleiben zu lassen oder das Recht aufzunehmen nach Sage der Bundesbriefe (Gfrd. X. 252). Die eidgenössischen Boten erhielten aber vom Rath in Schwyz, dessen Mehrheit zwar der Aufnahme des Rechts günstig war, («diewil si» — die von Zug — «doch nach Lut der geschwornen Pünden das angebothen hettind; Wann sölti der Ingang werden, dass man jemantz in Pündten begriffen, zum Rechten ze helffen versagen, und behulfen sin sölt, so möchte das in künfftigem witer langen, und ze grossem Nachteil und Ingriff

der Pündten reichen»; die Minderheit dagegen meinte: «Was der Merteil ermerete, das soll der minder Teil schuldig sin ze halten und gebürte sich nit, dass ein Ort dem andern in sin Regiment .... reden sölt» Tschudi I. 621. 622), nur die Zusage, die Sache vor die Gemeinde zu bringen, worauf sie mit der gleichen Mahnung in das Amt reisten, aber ohne Erfolg. Die Gemeinden wandten sich an Schwyz und bevor die Landsgemeinde versammelt wurde, zogen die Schwyzer mit dem Banner aus, die im äussern Amt schlossen sich ihnen an, die Stadt Zug wurde Nachts eingenommen und besetzt und zu dem Versprechen gezwungen, um alle ihre Stösse auf die von Schwyz zu kommen. Sofort erliess Zürich am 22. Okt. (l. c. 253) nach vorangegangenem Eideserkenntniss eine Mahnung an die vor Zug liegenden Schwyzer, unverzüglich und ohne Schädigung aus dem Felde zu ziehen und Zug nach Inhalt der Bundesbriefe bleiben zu lassen. Ebenso versammelten sich unverweilt die Boten der vier Orte in Luzern und beschlossen, es solle dieses Zug sofort wieder zu Handen der Eidgenossen einnehmen und es sei die ganze Kriegsmacht der Orte in Steinhausen zu versammeln, um Raths zu werden, was weiter zu thun sei. In der Nacht des 23. Oktober wurde Zug von den Luzernern (3000 Mann) ohne Widerstand besetzt und Papier und Siegel wieder zu Handen genommen (Tschudi 622 b; Stadlin III. 214). Am 26. Okt. kam das «Volck also mechtiglich zesammen» (10,000 Mann) in Steinhausen und zog am 27. nach Baar. Da «kamend die usser dem ussern Ampt für si und schwurend umb die Stösse und Sachen, so si mit dien Burgern von Zug hattend, und umb die Uebergriff, so si an Inen getan und überfarn hand, Inen darumb gehorsam ze sinde» (I. 109). Sodann machte das im Feld stehende Heer einen Ring (Kriegsgemeinde; vgl. Meier I. 486; Elgger 207) und beschloss, dass künftig nicht mehr die Schwyzer allein, sondern die V Orte abwechselnd den Ammann in Zug zu wählen hätten (Spruchbrief vom 19. Okt. 1414, Geschforsch. X. 221). Unter Vermittlung von Boten aus Bern, Solothurn und Glarus versprach sodann auch Schwyz,

«von der Ungehorsami (als si unsern Stetten und Ländern in dien Sachen nit gehorsam noch gwölgig sind woltend), und von der Ubergriff wegen, so si an den vorgenanten von Zug getan hand», auf den Spruch der IV Orte zu kommen (I. 110). Am 7. Novbr. 1404 erfolgte von 21 Boten aus Zürich, Luzern, Uri, Ob- und Nidwalden in Beckenried der Spruch gegen Schwyz, nachdem ihm vorher ein Tag angesetzt worden, um Briefe oder Kundschaften vorzulegen, wenn es auf Zug bessere Rechte zu haben vermeine, als die andern Eidgenossen. Da der Beweis nicht erbracht wurde, erging der einhellige Spruch dahin, dass Schwyz wegen seines Ueberfalls auf die Stadt Zug zu einer Busse von 1000 Gulden an die Kriegskosten und die Beschädigten verurtheilt und die Landrechte mit den Leuten des äussern Amts aufgehoben seien; auch soll Schwyz künftig keine Landleute mehr aus dem Amt annehmen, es wären denn solche, welche in ihr Land ziehen; ferner sollen die von Schwyz gegen Stadt und Amt Zug in keiner Weise mehr Zwang ausüben oder sie kränken. sondern sie bei ihren geschwornen Bundesbriefen bleiben lassen (I. 108). Am 17. Nov. erfolgte, ebenfalls in Beckenried, der Spruch gegen das äussere Amt. Gemäss demselben sollen die Bürger aus der Stadt und dem Amt das Panner gemeinschaftlich besetzen, d. h. den Pannerherrn wählen, jedoch dasselbe nur einem in der Stadt angesessenen Bürger anvertrauen; Keiner aus der Stadt oder aus dem Amt soll unter einem andern Panner als diesem in's Feld ziehen, auch wenn andere Eidgenossen im Felde liegen; nur bei jäher Noth oder Hülfe darf sich die Stadt desselben auch allein bedienen. Briefe und Siegel verbleiben in der Stadt; wenn sie aber Jemand aus dem äussern Amt bedarf, sollen sie ihm geliehen werden (I. 112). Durch einen Spruch vom 2. März 1405 (l. c. 114) wurden die drei Landgemeinden wegen ihres Ungehorsams noch in eine Busse von 600 Gulden verfällt. — Im Jahr 1405 wurde sodann von König Sigmund der Blutbann der Stadt bestätigt und zugleich dem Amte ertheilt.

Zur staatsrechtlichen Würdigung dieser Vorgänge ist aus-

einander zu halten das Verhältniss der Stadt Zug gegen Schwyz einerseits und gegen das äussere Amt anderseits. Ursprünglich handelte es sich um einen rein innern Streit zwischen Stadt und Amt Zug; allein durch die Theilnahme von Schwyz nahm die Sache einen andern, viel ernstern Charakter an, der das innere Verhältniss in den Hintergrund drängte. Es zeigt sich ganz deutlich, dass Schwyz die Hauptrolle spielte und dass ihm desswegen von den Eidgenossen die meiste Verantwortlichkeit überbunden wurde. Es war offenbar der Berather der Landgemeinden, der intellektuelle Urheber des ganzen Vorgangs, auf dessen Hülfe sich jene verliessen. Von Schwyz erfolgte der bewaffnete Auszug, dem sich das Amt anschloss; nach einer handschriftlichen Chronik drangen die Schwyzer allein in die Stadt und nahmen Panner und Siegel, während die Gemeinden vor den Mauern lagen (Stadlin III. 213); auf Schwyz wurde die Stadt das Recht anzunehmen gezwungen, während vorher dasjenige auf die Eidgenossen als eine unberechtigte Einmischung ausgeschlagen worden; nach Schwyz schickten die Eidgenossen die erste Mahnung und die ihm nachher auferlegte und für die damalige Zeit sehr erhebliche Busse ist bedeutend grösser, als die dem Amt überbundene.

Gegenüber Schwyz war das bundesrechtliche Verhältniss ganz klar. Hatte es an die Stadt Zug irgend welche Ansprüche, welche diese nicht anerkannte, so war es im Zugerbund, welcher Stadt und Amt als Vertragsparteien anführt, an das eidgenössische Recht gewiesen und bei Ungehorsam waren die andern verbündeten Orte verpflichtet, dem gehorsamen Theil zu Minne oder Recht zu verhelfen, d. h. es trat Bundesexekution ein. Nicht nur kam Schwyz der Mahnung, das Amt auf den Rechtsweg zu weisen, nicht nach, sondern es vereinigte sich mit demselben zu einem gewaltthätigen Angriff auf die Stadt Zug. Mithin waren die vier Orte dieser zu helfen verpflichtet, die Entscheidung der Rechtsfragen vorbehalten. Denn gegenüber Zug ein anderes und besseres Recht nachzuweisen, als den übrigen Orten zukam, war Schwyz nicht im Stande. Natürlich war auch das von der Stadt zwangsweise abgenommene Ver-

sprechen, das Recht auf Schwyz zu setzen — ein Vorgang, wie er sich 1495 gegenüber Constanz Seitens einer Freischaar aus Uri, Unterwalden und Zug wiederholte, auf welche das Recht zu setzen jenes gezwungen wurde (III. 1. 473. 474) — ungültig. Aber auch unter einem andern Gesichtspunkt war das Vorgehen von Schwyz bundeswidrig. Nach dem Sempacherbrief sollen keine Stadt und kein Land und keine ihrer Angehörigen einen Krieg anfangen, ohne dass vorher das eidliche Erkenntniss ergangen, dass ihnen Unrecht geschehen (S. Abschn. 12). Ein solches Erkenntniss war aber nicht erlassen worden, der Auszug also im Widerspruch mit dem Sempacherbrief. Daraus erklärt es sich wohl, warum Schwyz für den weder vom Rath noch der Gemeinde angeordneten Ueberfall verantwortlich gemacht wurde; denn seine Pflicht wäre es gewesen, einen Auszug seiner Angehörigen ohne jenes Erkenntniss zu verhüten. Es hat das nicht gethan und wir finden daher auch keine Andeutung, dass Schwyz die Verantwortlichkeit abzulehnen versucht hätte. Ob die drei Gemeinden (wie Segesser II. 79 annimmt), welche die Mehrheit des Landes repräsentirten, sich erkannt, dass ihnen Unrecht geschehe und ob sie alsdann eine eigentliche Mahnung an die Gemeinde oder den Rath in Schwyz, an die eine solche zu richten war, erlassen, ist nicht ersichtlich. Sie wäre aber bundeswidrig und für Schwyz ohne rechtliche Bedeutung gewesen, weil dasselbe unter keinen Umständen ein anderes Ort oder eine Gemeinde desselben, welche das Recht angerufen, mit Gewalt überziehen durfte.

Unter diesen Umständen ist es an sich eine müssige Frage, wie die Eidgenossen wohl gehandelt haben würden, wenn jener Handstreich nur vom äussern Amt ausgegangen wäre. Allein die Urkunden lassen auch darüber keinen Zweifel aufkommen. Zwar weisen die Bünde, die nur die Verhältnisse von Ort zu Ort reglirten, Streitigkeiten innerhalb eines Ortes nicht an das eidgen. Recht und insofern lag hier die Sache anders als gegenüber Schwyz. Trotzdem wissen wir, dass die Stadt Zug sich gegenüber dem Amt auf den Zugerbund berief und zwar sowohl

bezüglich des streitigen Anspruchs als des Rechtsganges; es machte die Vorschriften des Bundes geltend, wonach jede Stadt, jedes Land, Dorf, Hof bei ihren Rechten und guten Gewohnheiten bleiben und jeder Streit unter den Verbündeten zu Minne oder Recht erledigt werden soll. Und diese Auffassung, wonach der Bund auch zwischen Stadt und Amt Recht mache, wurde von den verbündeten Orten, mit Ausnahme von Schwyz, getheilt. Sie erliessen an Schwyz eine Mahnung, es solle das äussere Amt anweisen, die Stadt bei ihren Rechten, «als si har komen sint, und ir vordern an sie bracht hant, und si in den bund sint komen», bleiben zu lassen oder dann das angebotene eidgen. Recht anzunehmen: «nach unser buntbriefen sag»; und die gleiche Mahnung erliessen sie auch direkt an die Gemeinden des äussern Amts. Das Urtheil gegen dasselbe (I. 112. 113) beruft sich hierauf ausdrücklich und fügt bei, dass: «das aber die in dem ussern Ampt nicht tun und dar umb unser bette noch unser manung nicht gehorsam sin woltend»; dass dann aber in Baar: «kament die vorgen. usser dem ussern Ampt für die selbe Stett und Lender und swuren vor Inen gelert eid zu den heiligen, die geswornen buntbrief war und stät ze halten und Inen ald ir Botten, die si dar zu schicken wurdent, bi dien selben Iren eiden umb die sachen und stösse so si mit dien obgen. von Zug hattend, darumb gehorsam ze sinde nach den geswornen buntbriefen wisung . . . . umb die ubergriffe so das an dien von Zug widerrechtz getan und uberfarn hant und von der ungehorsami wegen als si dien Eitgenossen nicht gehorsam warent, getruwetent si den Eitgenossen ald ir botten, so si dar zu schiken wurdent, suss was si sich dar umb erkantend. Und also sind wir die vorbenempten Botten von dien obgen. unsern herren und fründen von dien vorgen. stetten und lendern geschikket mit vollem gewalt, und dar zu gewiset zu dien sachen und ubergriffen ze sitzen und dar umb ze richten und ze sprechen nach wisung der geschwornen buntbriefen.»

Also kein Zweifel: die Eidgenossen waren der Meinung, dass das streitige Verhältniss zwischen Stadt und Amt unter

die Bundesbriefe falle und nach denselben zu erledigen sei. Eine Mahnung wäre ja sonst überhaupt nicht möglich gewesen, da dieselbe eine Bundespflicht voraussetzt. Es ändert daran nichts, dass mit Einwilligung von Schwyz und des Amtes der Streit den übrigen verbündeten Orten zur Erledigung übergeben wurde, statt nach Vorschrift des Zugerbundes gewählten Schiedsrichtern. Damit war aber die rechtliche Situation gegen das Amt die gleiche geworden wie gegen Schwyz und es traten die gleichen Folgen gegen das Amt ein, wenn dasselbe dem Bunde nicht Folge leistete.

Wie kamen aber die vier Orte zu dieser Auslegung des Zugerbundes, da es doch sonst den Eidgenossen nie einfiel, die Vorschriften der Bünde auf die innern Verhältnisse der Orte anzuwenden, speziell für dieselben die Anwendung des eidgen. Rechts zu verlangen und zu erzwingen? Die Antwort kann nur in der eigenthümlichen Rechtsstellung von Stadt und Amt Zug gefunden werden. Wir haben schon bemerkt, dass dieselbe auf politischer Gleichstellung beruhte. Die Gemeinden des äussern Amts bildeten bis zu einem gewissen Grade selbständige Gemeinwesen und desswegen wurden auch die von ihnen in den Rath gewählten Mitglieder «gemeines Amptz botten ald Rätt» genannt (Blumer I. 278). Die gesetzgebende Gewalt lag nicht bei der Stadt, sondern bei der Landsgemeinde, also bei Stadt und Amt, die auf diese Art gemeinschaftlich die Landesangelegenheiten entschieden; später kam die Gewohnheit auf, jede der vier Gemeinden auch einzeln über Gesetzesvorschläge abstimmen zu lassen. Und daraus erklärt es sich, warum beim Zugerbund als Vertragspartei nicht etwa nur Rath und Bürger der Stadt Zug erscheinen, sondern «Rat und die Burger gemeinlich der Statt Zug und alle die, so zuo demselben ampt Zug gehörent», welcher Ausdruck sich nachher in den Bünden und Staatsverträgen mit den gleichen oder ähnlichen Worten regelmässig wiederholt. Die Stadtgemeinde hatte schon vor dem Bund einen Rath gehabt; allein derselbe und die Stadtbürger waren nicht berechtigt, Namens des äussern Amts den Beitritt

zum Bund zu erklären; das Amt war der Stadt nicht untergeordnet, bildete kein ihrer Hoheit unterworfenes Territorium derselben. Desswegen musste der Bund, sollte er für das Amt gelten, auch mit diesem abgeschlossen werden und war seine Zustimmung so nothwendig, wie diejenige der Stadt. Obschon daher Stadt und Amt nur Ein Ort bildeten, erschienen sie doch gewissermassen als zwei Bundesglieder, von denen weder das eine noch das andere für sich allein das ganze Ort vertreten konnte und die daher auch in der namentlichen Bezeichnung des Ortes immer beisammen angeführt wurden. Es waren zwei selbständige, äusserlich in ein Ganzes vereinigte staatsrechtliche Körper, die den Eidgenossen als Vertragspartei gegenüberstanden. Daraus allein erklärt es sich, dass diese Seitens der Stadt eine Mahnung entgegengenommen haben, die ja sonst nur vom ganzen Land, d. h. dem dasselbe vertretenden Organ hätte ausgehen können, in welchem die Mehrheit auf Seite der Landgemeinden lag. Das Rechtsverhältniss der verbündeten Orte zu der Stadt wie zu dem Amt Zug wurde angesehen wie dasjenige eines Ortes zu einem andern und die analoge Anwendung des Bundes auf die Rechtsstellung der beiden sich gleichstehenden Theile unter sich lag daher sehr nahe, soweit, wie hier, ein Streit um Fragen vorlag, die eben den Bestand und den Umfang dieser gegenseitigen Rechtsstellung betrafen. Denn es handelte sich nicht um das Verhältniss einer Obrigkeit zu ihren Unterthanen, sondern die beiden Theile stunden innerhalb des Bundes gleichberechtigt neben einander. Gewaltthätige Angriffe des einen Theils auf den andern fanden also vom Gesichtspunkte der verbündeten Orte aus statt von einem Bundesglied auf das andere und daraus ergab sich von selbst die Anwendung des eidgenössischen Rechtes. Das Verhältniss hatte Aehnlichkeit mit demjenigen zwischen Ob- und Nidwalden vor deren vollständiger Trennung; das eidgenössische Recht fand auf die gegenseitigen Streitigkeiten Anwendung, als noch gemeine Landsgemeinden beider Landestheile vorkamen (vgl. Blumer I. 212).

Diese Auffassung mag unterstützt worden sein durch den Umstand, dass in damaliger Zeit solche hergebrachte Rechte politischer Natur unter rein privatrechtlichen Gesichtspunkt fielen, über welche das Mehr nicht entscheiden konnte; daher die Erscheinung, dass thatsächlich bis zum Bauernkrieg Streitigkeiten zwischen der Obrigkeit und einem Landestheil regelmässig einem schiedsrichterlichen Entscheid unterworfen wurden, obschon die Bünde hierauf keinen Bezug hatten (s. Abschn. II. 2. a). Und so finden wir das gleiche Verfahren schon vor 1404 auch zwischen Stadt und Amt Zug, verbunden mit der weitern Thatsache, dass auf dasselbe gemahnt und die Mahnung ohne Widerspruch vollzogen, die Anwendung des Bundes also allseitig anerkannt wurde.

Schon 1383 hatten Stadt und äusseres Amt Stösse und Misshellungen wegen Kosten, herrührend von bewaffneten Auszügen, Beschickung eidgenössischer Tage u. s. w., an welche das Amt nichts beitragen wollte. Die Eidgenossen mussten sich des Streites annehmen, indem sie von der Stadt am 20. Juni nach Sage der geschwornen Briefe gemahnt wurden, das Amt zu weisen, den Eidgenossen gehorsam zu werden und beiden Theilen Tag anzusetzen zum Abspruch (I. 64; Staub im Geschfrd. XXXI, 280). Im Jahr 1387 hatten die Dorfleute zu Baar auf die Güter des Gotteshauses Kappel Steuer gelegt; die Herren von Kappel beriefen sich auf ihre Freiheit. Da mahnten Ammann und Rath von Zug, dessen Bürger jene waren, gemeine Eidgenossen auf einen Tag nach Brunnen. Am 12. August erliessen Boten aus Zürich, Luzern, Uri, Unterwalden und Schwyz, also den mitverbündeten Orten, nach fruchtlosem Minneversuch einen Rechtsspruch, durch welchen Baar die Besteuerung des Gotteshauses untersagt wurde (I. 76). Die Gleichstellung des äussern Amtes mit einem Ort zeigt sich auch später. Als 1414 die vier Waldstätte nach Ablauf der Kehrordnung zur Besetzung des Ammanns in Zug, wie dieselbe 1404 im Feld war beschlossen worden, dieses Recht auch für die Zukunft in Anspruch nahmen, anerkannte die Stadt dieses Hoheitsrecht; das Amt dagegen

verlangte, den Ammann nun selbst zu wählen und berief sich auf die «geswornen buntbrieff, die do wisent and sagent, das iederman sölt beliben als er auch in den bund keme». Die vier Orte nahmen das verlangte Recht an; beide Parteien wählten ihre Schiedsrichter und am 19. Oktober erging der Schiedsspruch gegen das Amt. Die vier Orte hatten sich darauf berufen, dass: «So wiste ouch der gesworn buntbrieff luter das sy dazemal, do sy in den Bund kament, keinen amman nicht hettend, wann das si darnach Amman nement und hattend, die inen die Eitgnossen gabent» (Geschforsch. X. 221). Am 6. Aug. 1421 sehen wir neben Boten von Zürich und den drei Waldstätten auch solche aus dem äussern Amt Zug einen Anlassbrief zwischen der Stadt Zug und Ulrich von Hertenstein errichten (IV. 8). Und 1477 (218) setzen die Stadt und die Gemeinden Aegeri und am Berg ihren Streit um die von Zug beanspruchte Steuerfreiheit seiner in jenen Gemeinden gelegenen Güter und Gülten auf Rathsboten der vier Waldstätte, welche von ihren Herrn und Obern zu dieser Sache gewiesen worden sind und einen Spruch erlassen.

Es ist daher nicht richtig, wenn Joh. v. Müller (II. 592) bemerkt: «Dieser Ausgang bewies, dass, wenn den Gewalthabern eines Ortes oder deren einem Theil von ihres Gleichen in geziemender Anzahl oder Würde das eidgenössische Recht angeboten worden, sie dem Spruch folgen müssen» (vgl. auch Blumer I. 337). Es handelte sich nicht um einen für alle Orte geltenden grundsätzlichen Entscheid, um eine allgemeine Auslegung der Bünde bezüglich der Anwendung des eidgen. Rechts; sondern um dessen Geltung für die speziellen staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes Zug, wie solche in keinem andern Ort vorhanden waren. Daher ist auch die Bemerkung Kopp's (Helv. VI. 11), Bern habe 1384, Zürich 1370, 1373, 1393 und 1401 die Verfassung geändert, ohne dass die Eidgenossen Einspruch erhoben, nicht zutreffend, weil die bundesmässigen Voraussetzungen zu einem Einspruch nicht vorhanden waren. Ebensowenig (S. 10) passt hieher der Rinkenbergerhandel von 1356;

damals hatte freilich, wie wir früher gesehen, Bern das von Unterwalden dargeschlagene Recht ausgeschlagen, aber die Sache einfach ruhen lassen, ohne zur Selbsthülfe zu greifen (Tschudi I. 448 b). Es lag auch Seitens der vier Orte keine freiwillige Intervention vor, sondern die Ausübung von Recht und Pflicht laut den Bünden, ein Fall von Bundesexekution zur Wiederherstellung des bundesmässigen Rechtszustandes.

Aber auch abgesehen von der Frage des eidgen. Rechtes wären die verbündeten Orte zur Hülfe an die Stadt Zug verpflichtet gewesen von dem Momente an, wo auf dieselbe Seitens des äussern Amts ein gewaltsamer Angriff stattgefunden. Denn die bundesmässige Hülfsverpflichtung richtete sich gegen jede Gewaltthat, komme dieselbe woher sie wolle, also auch von Innen (s. Abschn. II. 2. b). Es steht das im Zusammenhang mit dem in den allgemeinen Landfrieden, sowie in einigen Bünden und dem eidgenössischen Bundesprojekt enthaltenen Satz, dass Niemand eigenmächtig den andern entweren und dass, sollte es doch geschehen, der Entwerte sofort wieder in seine Gewere eingesetzt werden soll, vorbehalten das nachher anzurufende Recht. Dass in Zug der Ueberfall nicht gegenüber der Landesobrigkeit, sondern von einem Landestheil auf den andern geschehen, änderte hieran um so weniger etwas, als die beiden Theile den andern Orten gegenüber gleichberechtigt dastanden. Und dass diese ihrer Bundespflicht schon aus diesem Grunde nachgekommen wären, darüber lassen uns die Erwägungen der Schiedssprüche nicht im Zweifel. «Soliche Sachen und Ubergriff», heisst es dort, «so die obgenanten unser Eydgnossen von Schwitz und die usser dem ussern Ampt an dien eegenanten Burgern und der statt Zuge, die doch in dien geschwornen Pundtbriefen verschriben und begriffen sind, mit allen Stucken und Gedingen als ander Eydgnossen, wider Recht begangen und gethan hand, werdend den obgenanten unsern Stätten und Ländern vast unlidig, und ducht si, dass die sachen und ubergriff aller Eydgnosschafft nit nutzlich noch erlich wärind». Desswegen habe man berathen, was zu thun sei: «dass die

Eydgnossen bi Eren und ir Pündtnuss beliben»; und sei das Volk ausgezogen mächtiglich nach Steinhausen und Baar und habe man bedacht, wie Schwyz und das äussere Amt zum Gehorsam gegen die Eidgenossen zu verhalten seien: «wann unser Stett und Länder enforchtend von solchen brüchen und infällen zerstörung unser Eydgnoschafft».

Der zweite Fall einer Bundesexekution gegen ein das eidgen. Recht verweigerndes und zur Selbsthülfe greifendes Ort war der alte Zürichkrieg. Wir bezwecken keine einlässliche Darstellung desselben und der ihm folgenden langwierigen Friedens- und Prozessverhandlungen[1]), sondern begnügen uns mit einem Hinweis auf die staatsrechtliche Seite der Sache, speziell soweit es sich um das eidgen. Recht handelte, dessen Anwendung oder Nichtanwendung von Anfang bis zu Ende den Angelpunkt des Streites bildete. An sich war die Sache klar. Der Zürcherbund wies Stösse und Misshelligkeiten unter den Verbündeten an ein Schiedsgericht, zu welchem jede Partei zwei Richter setzte, welche nöthigenfalls einen Obmann aus den verbündeten Orten wählten. Irgend welche Einschränkung des Streitgegenstandes bezüglich Natur oder Inhalt desselben war nicht beigefügt. Wurde trotzdem die Anwendung dieses Verfahrens auf einen bestimmten Fall von einem Ort bestritten, so war auch das wieder ein Zwist unter den verbündeten Orten, der auf die gleiche Art und Weise auszutragen war. Mit einem solchen Kompetenzstreit, ob das eidgen. Recht überhaupt anwendbar sei, hatte natürlich die Frage gar nichts zu thun, ob der von einem Ort an ein anderes erhobene Anspruch, welchen dieses dem eidgen. Recht nicht unterwerfen wollte, sachlich begründet sei oder nicht; das hatte, nach Entscheidung des Kompetenzstreites, der zuständige Richter zu beurtheilen. Der von Zürich für die Ablehnung des eidgen. Rechtes stets geltend

---

[1]) Vgl. Joh. v. Müller III u. IV; Dändliker II, 68 ff.; Oechsli, Bausteine zur Schweizergeschichte, 47 ff.; Archiv des hist. Vereins des Kts. Bern XIII, Heft 2, 295 ff.; Dierauer II. 36 ff.

gemachte Grund, es sei zur Verweigerung des feilen Kaufs, zum Abschluss seiner Landrechte und seines Bündnisses mit Oesterreich berechtigt gewesen, war eine einfache Verwechslung der Frage der Kompetenz mit den wirklichen materiellen Streitfragen. Das war auch so auf der Hand liegend, dass man unmöglich annehmen kann, es sei Zürich diese Verwechslung entgangen. Nicht weil es an seinen Bestreitungsgrund glaubte, wies Zürich das eidgen. Recht zurück, sondern weil es vom Gegentheil überzeugt war, dass nämlich jeder Richter denselben verwerfen und Zürich an das eidgen. Recht weisen würde. Dieses wollte es aber nicht annehmen, einerseits aus dem erklärlichen Grunde, weil der Zürcherbund die Wahl des Obmanns aus der Mitte der verbündeten Orte verlangte, welche alle unter sich im Streite lagen; und sodann, weil Zürich, nachdem einmal der Bund mit Oesterreich abgeschlossen, das Gelingen oder Misslingen seiner politischen Pläne um so weniger auf einen Rechtsspruch zu stellen geneigt war, als es in die Rechtsbeständigkeit dieses Bündnisses gegenüber dem eidgen. Bund zum Mindesten selbst bedeutende Zweifel hegen musste. Und zwar war das gewiss in erster Linie bei den massgebenden Persönlichkeiten der Fall. Denn Zürich hielt an seiner Rückweisung des eidgen. Rechts auch dann noch fest, als die Orte, in dieser Beziehung die Billigkeit der zürcherischen Forderung annerkennend, ihre Zustimmung zu einer Wahl des Obmanns ausserhalb der am Zürcherbund betheiligten Stände gegeben hatten. Es war ein politischer Kampf um Macht und Ehre, auf beiden Seiten verbittert und vergiftet durch Leidenschaften aller Art, theilweise aus erklärlichen Gründen entstanden. Dabei lag nicht alles Recht auf der einen, alles Unrecht auf der andern Seite; gerade über den grössten Stein des Anstosses, das Bündniss mit Oesterreich, hatte dasjenige Ort am wenigsten Ursache sich zu beklagen, welches darüber am lautesten schrie, nämlich Schwyz, das seine Beziehungen zu Oesterreich ohne das geringste Bedenken hegte und pflegte, so lange als es von diesem Unterstützung seiner eigenen Interessen hoffte und erhielt. Das hat auch Zürich mit Recht bitter empfunden.

Auf der andern Seite ist nicht minder klar, dass die Eidgenossen den Ungehorsam Zürichs unmöglich hinnehmen konnten. Die Erhaltung geordneter Rechtszustände war schon der nächste Zweck des ersten Bundes von 1291 gewesen (vgl. Oechsli, Festschrift 305) und ist es in allen Bünden geblieben. Daher durfte gewaltthätige Selbsthülfe niemals geduldet werden und am allerwenigsten dann, wenn damit die offene Absicht einer Trennung vom Bund verbunden war. Dasjenige Ort, welches während dieses langen Streites dem Versuch, die Rechtsordnung durch eigenmächtiges Handeln zu durchbrechen, am selbstlosesten, aber doch mit aller Entschiedenheit entgegentrat, um ein Wanken des Bundes zu verhindern, war Bern. Es war am Streit nicht direkt betheiligt und ebensowenig am Zürcherbund; auch seine Interessen verlangten weder eine empfindliche Schwächung Zürichs, noch eine bedeutende Machterweiterung desselben; in Folge dieser ihm durch die Verhältnisse von selbst angewiesenen Mittelstellung hat es in allen Perioden des Streites am meisten staatsmännische Einsicht und daher auch am meisten Mässigung an den Tag gelegt.

Der erste kriegerische Zusammenstoss hatte 1337 vermieden werden können. Bei den nachfolgenden Verhandlungen im Januar in Baden (II. 112) suchte man die Schwierigkeit wegen der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes dadurch zu vermeiden, dass die Boten der unbetheiligten Orte verlangten, es solle ihnen wie im Zugerhandel der Streit zu Minne oder Recht übergeben werden, was Schwyz zuerst unter Festhaltung des bundesgemässen Verfahrens verweigerte, nachher aber mit Zürich durch den Anlassbrief vom 8. Februar annahm (l. c. 115). Die beiden Urtheile vom 9. März und 19. April (l. c., Beil. 10 und 11) fielen ganz zu Ungunsten Zürichs aus, dessen Erbitterung um so begreiflicher war, als die Unbefangenheit der Zeugen für die Willensäusserung des verstorbenen Grafen von Toggenburg, sein Erbe Wolfhard von Brandis solle für die toggenburgischen Stammlande und die Grafschaft Utznach ein Landrecht in Schwyz nehmen, sehr zweifelhaft ist. Denn diese Zeugen war eben

dieser genannte Erbe von Brandis, nebst zweien seiner Freunde, Petermann von Greifensee und Niklaus von Wattenwil, zwei Berner, welche später für die Stadt Bern von Brandis dessen Stammherrschaft erhielten (Dändliker II. 90). Es folgte Zürichs Fruchtsperre und Rückweisung der desshalb von Schwyz erlassenen Mahnung zur Anerkennung des Rechtsweges (16. Sept. 1437; l. c. 121) unter Anerbieten desjenigen auf Kaiser und Reich. Der gleiche Vorgang wiederholt sich im September 1438 in der Sache Oberholzer's (II. 128. 129; Müller III, 482), nachdem schon Anfangs des Jahres die unbetheiligten Orte Mahnungen an Zürich und Schwyz erlassen hatten, der Landrechte wegen einander zu Recht zu mahnen nach Vorschrift der Bundesbriefe. Im November machten die fünf unbetheiligten Orte auf Einladung Berns noch einen Versuch, im Wege eines Minnespruches die schwebenden Späne und Stösse zu beseitigen, nachdem das Rechtsurtheil von Luzern die Spannung nicht nur nicht beseitigt, sondern noch vergrössert hatte (l. c. 129). Am 29. Nov. sassen die Boten von Luzern, Uri, Unterwalden, Zug und Solothurn zusammen mit dem Schultheissen und Rath zu Bern zu freundlicher Versammlung, wozu Boten von Zürich, Schwyz und Glarus erschienen waren. Der einstimmig gefasste Vergleich war billig und enthielt am Schluss die Erklärung der Orte, sie werden annehmen, diejenige Partei, welche denselben verwerfe, wolle mit der andern ihren Muthwillen treiben, wogegen sie die gehorsame Partei mit Leib und Gut und mit ganzer Gewalt schützen werden (132). Da verwarf die Gemeinde von Zürich den Vergleich, während ihn Schwyz annahm (Müller l. c. 490. 496). Dieses unbegreifliche Benehmen beweist, dass Zürich es auf den Krieg ankommen lassen wollte. Er brach im Mai 1437 los, wurde aber sofort (14. Mai) durch Boten der unbetheiligten Orte und einiger befreundeter Reichsstädte unterdrückt, welche einen auf Ostern 1440 auslaufenden Waffenstillstand vermittelten. Vorher scheint Schwyz im Felde Zürich nach Wahl das eidgen. Recht anerboten zu haben, oder aber dasjenige auf die Boten aller Städte oder Länder oder

speziell auf die Stadt Bern oder auf den Schultheissen Rud. Hofmeister, Ulrich von Erlach und Rudolf von Ringoltingen (Müller l. c. 499; Archiv d. bern. hist. V. 309, nach Fründ). Das war eine anerkennenswerthe Konzession. Bern war auf die Mahnung von Schwyz noch nicht ausgezogen und schrieb demselben hierüber und über das Zürich anerbotene Recht am 10. Mai (als Beil. 3 abgedruckt im Arch. cit. 409): «..... sol üwer liebi .... wüssen, ob die manung were beschechen gegen jeman der uff ertrich lebett anders denne uff unser und üwer geswornen eidgnossen und alten guoten fründen, das wir üwer manung nit gebeitet hettind ..... Aber nach dem und diser krieg als wir wol verstand, ein zerstörung ist aller der liep und fründschaft, so in den eidgnossen so manig jar gewesen ist, und ein anfang, ob uns alle yemer kumer oder liden sol angan ..... so sind wir also schwarlichen betrübet und bekumbert, wir und alle die unsern, das wir nicht wüssen, wie wir uns in disen sachen halten süllent, das es uns von dewedern partye in künftigen ziten nit verwissenlichen sy. Und hand aber durch gelimpfes willen unsern eidgnossen von Zürich geschriben und si gebetten, sölicher üwer gebotten rechten etzlichs von üch uf zenemen, ob unser und ander eidgnossen botten nit besser weg zwüschent üch treffent, in mässen, das wir getrüwen, si schlachen es nit uss, oder si lassen sich ander gelicher sachen gegen üch dester fürbasser underrichten, möcht aber dz nit gesin, so hand wir inn doch geschriben, das si wol verstand, das wir nit über werden künnen, wir müssen unsern bünden und üwer manung genuog sin». Zürich wusste also jetzt, woran es mit Bern war, schlug aber trotzdem unbegreiflicherweise das anerbotene Recht wieder aus, worauf der vorerwähnte Waffenstillstand abgeschlossen wurde. Vermittlungsversuche der Eidgenossen während desselben (II. 133. August) blieben ohne Erfolg. Am 12. Januar machte sodann Zürich auf einem Tag zu Zug folgende Vorschläge über ein Rechtsverfahren (l. c. 134). Es anerbietet, das Recht zu setzen auf die Boten der unbe-

theiligten Orte und Solothurns, jedoch mit der Einschränkung, dass ausgeschlossen sein sollen «die sach und stucken, so wir uns selber in dem geschworenen brieff vor und uss behept hand. Och unser aid und gelüpt so wir zuo unsren burgern im Oberland und si zuo uns geton hand, setzend wir herin genzlich uss». Der erste Vorbehalt betraf die Lebensmittelsperre. Zürich nahm als Reichsstadt das Recht in Anspruch, über Markt, Kauf, Verkehr, Strassen u. s. w. Ordnungen und Satzungen nach Nothdurft zu machen, ohne dass es darüber vor dem eidgen. Recht Rede und Antwort zu geben habe. Denn im Zürcherbund seien die Freiheiten und Rechte der Städte und Länder, «als si es untz har gefürt und bracht hand», vorbehalten und sei daher Zürich bezüglich jener Verkehrsfrage nur vor der königlichen Gerichtsbarkeit zu suchen. Denn der feile Kauf ist im Zürcherbund nicht vorgesehen, sondern nur in dem Bund Zürichs mit Bern und in den Bünden mit den fünf neuen Orten. Richtig ist auch, dass damals die Eidgenossenschaft noch unbestritten, wenigstens der äussern Form nach, einen Bestandtheil des deutschen Reiches bildete und dass die Schwyzer selbst 1437 sich an den Kaiser als Beschützer der Reichsstrassen gewandt hatten, damit er Zürich befehle, ihnen freie Zufuhr von Getreide zu gestatten (Urk. bei Tschudi II. 255), nachdem Zürich darüber das eidgen. Recht verweigert. Der durch die Orte im November vorgeschlagene Vergleich (l. c. 130. 131) zeigt, wie man in dieser Beziehung sich über die Rechtsverhältnisse nicht klar war, indem derselbe erklärte, Schwyz habe Zürich dieser Sache wegen nicht an bundesgemässes Recht zu mahnen, sondern Zürich soll bei den Freiheiten bleiben, die es sich im Bunde vorbehalten habe; doch soll Zürich den freien Kauf nicht ganz abschlagen, sonst möchten die Betroffenen Zürich wohl zu Recht mahnen nach der Bünden Sag. Der zweite Vorbehalt stützte sich auf die im Zürcherbund gewährte Bündnissfreiheit, also auf den später wegen des österreichischen Bündnisses vorgeschützten Weigerungsgrund.

Allein die beiden Vorbehalte waren nicht stichhaltig, sondern

verwechselten, wie schon bemerkt, materielles Recht mit der Frage, wer darüber zu entscheiden habe. Jener allgemeine Souveränitätsvorbehalt des Zürcherbundes hatte mit der Competenzfrage nichts zu thun, so wenig als die zugesicherte Bündnissfreiheit. Welches der zuständige Richter sei, das bestimmte der Artikel über das eidgenössische Recht, an welches alle Stösse und Misshelligkeiten unter den Verbündeten gewiesen wurden. Glaubte ein Ort, demselben gewisse Streitigkeiten nicht unterwerfen zu müssen, so war der Inhalt einer Bundesbestimmung streitig und die Auslegung derselben unterlag wieder dem eidgenössischen Recht. Dieses durfte nicht von vornherein abgelehnt werden, weil kein Ort einseitig den Bund zu interpretiren befugt war, dieser vielmehr eben das Verfahren bestimmte, welches einzuhalten war, wenn über die Interpretation die Meinungen auseinander gingen. Ob also die Frage des feilen Kaufs und der Abschluss des Landesrechts mit Sargans durch den Bund dem eidg. Recht entzogen seien, konnte nur auf dem Wege des eidg. Rechtsverfahrens entschieden werden, weil sonst kein anderer Richter dagewesen und für Streitigkeiten dieser Art also nur der Krieg als Lösungsmittel übrig geblieben wäre. Das zu vermeiden war aber gerade der oberste Zweck aller Bünde und das Mittel dazu der vorgeschriebene Rechtsweg. Zürich hatte freilich, wie jede Prozesspartei, zu riskiren, dass die Richter seine Auffassung nicht theilen werden; aber das berechtigte es nicht, den Rechtsweg abzulehnen.

Betreffend diese Competenz haben wir schon früher hervorgehoben, dass die Aufstellung des eidg. Rechts und die Wahlart der Schiedsrichter und des Obmanns gerade auch der Absicht entsprungen war, für solche Streitigkeiten die Einmischung eines fremden Richters zu verhindern, indem: «den Eydgnossen nach Irem Harkomen und Gewonheit nit gelegen were noch in künfftigen sin wurd, die Ussländischen Ire sachen usströschen lassen» (Tschudi II, 319 b). Wenn also die verbündeten Orte sich vertraglich einem gewillkürten Gerichtsstand unterworfen hatten, so lag darin für jedes einzelne Ort ein Verzicht auf

jeden andern Gerichtsstand, also auch auf einen reichsgesetzlichen. Uebrigens darf darauf hingewiesen werden, dass bei der gleichen Verhandlung vom November 1438 Zürich auch gegen Schwyz geklagt hatte wegen Ansetzung eines neuen Zolles, obschon das Verbot von Zollerhöhungen im Zürcherbund auch nicht vorgesehen war, sondern nur in denjenigen Bünden, welche den feilen Kauf vorschrieben; und Schwyz hatte sich dem gegenüber ebenfalls auf seine kaiserlichen Freiheiten berufen, welche ihm das Recht zu solchen Zöllen gäben. Der Vergleichsvorschlag ging dahin, dass wenn eine Partei gegenüber der andern neue Zölle aufgesetzt, die sie nicht in den Bund gebracht, so soll sie dieselben abthun. Auch das war, wie die Erledigung des feilen Kaufs, ein Vorschlag zu gütlicher Erledigung, aber kein Rechtsspruch.

Der zweite Vorschlag Zürichs, falls der erste nicht belieben sollte, ging dahin: alle Streitigkeiten mit Schwyz und Glarus ohne jeden Vorbehalt zur Entscheidung zu übertragen dem kommenden römischen König oder dann den Boten der unbetheiligten Orte, von Freiburg und Solothurn und 12 Reichsstädten, deren Anzahl also diejenige der übrigen Boten überstieg. Es ist aus den schon angegebenen Gründen ersichtlich, dass weder von Schwyz und Glarus noch den Eidgenossen diese Vorschläge angenommen werden konnten. Immerhin wurden sie den beiden Orten mitgetheilt, aber von ihnen zurückgewiesen. Schwyz bestand auf dem eidg. Recht, so wie es im Zürcherbund vorgesehen, und wies die Einwendungen Zürichs zurück (Tschudi II, 290 b. 291). «Es ist je in allen Landen das gemeine Recht, dass mencklich dem andern unverpfändts Rechtens gestatten soll, ob glich eim sin Rock und Kleid angesprochen wurd, dann je wer uff Recht tringt, der tringt nit uff Unrecht, hat dann einer unrecht, so kann Im das ein Recht wol erkennen und Jne wysen». Nachdem dann noch auf verschiedenen Tagen die Schlichtung der waltenden Streitigkeiten versucht worden, wobei aber bezüglich des Rechtsverfahrens beide Parteien auf ihrem Standpunkt verblieben (II, 136. 137), brach der Krieg

im November wieder aus mit für Zürich sehr unglücklichem Erfolge. Die unbetheiligten Orte, von beiden Parteien zur Hülfe gemahnt, hatten sich alle auf Seite von Schwyz und Glarus, als der gehorsamen Partei, gestellt, welche das eidg. Recht anerkannte. Zürich musste nachgeben. Am 12. bis 19. November fanden im Felde unter Vermittlung einiger Reichsstädte, des Grafen Hugo von Montfort und des Hans von Hewen Friedensunterhandlungen statt (II, 143), welche zu einem Vertrag führten, der am 1. Dezember in Luzern verbrieft und besiegelt wurde (773). Hienach musste Zürich auf Sargans verzichten und verblieb Glarus und Schwyz alles, was sie oberhalb des Walensees erobert; ebenso musste Zürich zu Gunsten von Graf Hugo von Montfort, Meister des Ordens, verzichten auf seine Rechte an der Johanniterherrschaft in Wädenswil (welche ihm durch den Vergleich vom 8. April 1450, II. 843, wieder zurückerstattet wurden) und künftig feilen Kauf gestatten. Was Schwyz sonst noch an Landen erobert, übergibt es Bern, wobei es nach Verabredung die Meinung hatte, dass es von diesem wieder an Zürich abgetreten werden soll, jedoch mit Ausnahme der Höfe Pfäffikon, Wollerau, Hurden und Ufenau. «Item so sol auch den obgenanten von Switz mit namen und besunders bliben und fürwerthin ewenklich verfolgen alle die nutze, herlichkeit und rechtsami, so die von Zürich bisshar gehept hand, an den hüsern, den dinghöfen und lüten ze Pfeffikkon und ze Wolruw, an Hurden und an Uffnow und an allem dem so darzu gehört und was si herlichkeit von da für uff hie disent sews untz an die march und der von Switz lantmarch gehept hand, nützit usgenon noch hindan gesetzet, von den obgenanten von Zürich ouch nu und ze ewigen ziten gentzlich unversucht und unbekümbert».

In diesem verhängnissvollen Satze lag der Keim zu all' dem Unglück, das nachher in einem blutigen Bürgerkriege über die Eidgenossenschaft hereinbrach und sie an den Rand des Verderbens brachte. Schwyz und Glarus hatten freilich noch mehr verlangt, ohne mit ihrer Begehrlichkeit durchzudringen;

aber auch das Gewährte war zu viel. Bis zu diesem Zeitpunkt konnte man Zürichs Halstarrigkeit und Unbotmässigkeit mit Recht verurtheilen. Dass das Misslingen aller seiner Pläne bei ihm Erbitterung hervorbringen musste, war begreiflich; aber es war nur entgangener Gewinn, getäuschte Hoffnung auf Machterweiterung und diese entschuldigten Zürichs Ungehorsam gegen die Bünde in keiner Weise. Das fühlte und zeigte auch ein grosser Theil seiner Bevölkerung und diese Einsicht hätte sicher die Oberhand gewonnen. Das änderte sich mit Einem Schlage, als man Zürich zu Gunsten seines sonst schon genug begünstigten Gegners Gebiet entriss, das sein eigen und von ihm schon vor dem Kriege und unabhängig mit den ihn veranlassenden Zerwürfnissen friedlich erworben worden war. Hatte auch Zürich seine Zustimmung zur Abtretung gegeben, es war nur der freie Wille des ohnmächtigen Besiegten, dem man die Friedensbedingungen in die Feder diktirt. Er nimmt sie an, um noch Schlimmeres zu verhüten und mit der stillen Hoffnung auf spätere Wiedervergeltung. Zürich durfte sich nicht beklagen über seine von ihm selbst verschuldete Niederlage und hätte auch eine noch so hohe, ihm auferlegte Schadenersatzsumme seinem eigenen Fehler zuschreiben müssen; aber einem Bundesgliede zu Gunsten eines andern Land zu entreissen, war nicht nur in der eidgenössischen Geschichte unerhört, nicht nur eine blutige Beleidigung, welche auch die eidgenössisch gesinnten Bürger Zürich's tief kränken musste, sondern es war im gleichen Masse eine Versündigung am Geist der Bünde, nicht weniger als der spätere Abschluss des österreichischen Bündnisses durch Zürich. Die erste Sünde gebar die zweite und die Verantwortlichkeit für all' das nachher vergossene Blut vertheilt sich auf beide Seiten. Zum Schutze ihres Gebietes hatten sich die Orte verbündet, nicht zur gegenseitigen Beraubung. «Die Lehre, dass in einer Eidgenossenschaft Eroberungen eines Ortes über das andere wider die Natur der Verfassung sind (Montesquieu, esprit de lois X. 6: il est contre la nature de la chose, que dans une constitution fédérative un état confédéré conquière sur l'autre), ist ein

Grundsatz, welchen seine innere Klarheit und nebst den Erfahrungen der Griechen, auch die Geschichte der Schweiz unstreitig macht. Es ist gegen das menschliche Herz, mit gekränktem Gefühl und Misstrauen den auf unsere Unkosten vergrösserten Stand und Wesen des andern mit bundesgemässer Aufbietung aller eigenen Kräfte in künftig vorkommenden Fällen zu behaupten. Das Andenken verlorner Schlachten wird durch die Zeit getilgt; der Anblick des verlorenen Landes bleibt» .... (Müller III. 554. Vgl. Balthasar 96 ff.).

Am 17. Juni 1442 schloss Zürich sein Bündniss mit Oesterreich, das ihm die Möglichkeit eröffnete, die erlittene Schmach und deren Folgen wieder gut zu machen, während es die Existenz der Eidgenossenschaft in Frage setzte. Dabei half freilich jenes unselige Erbstück zürcherischer Politik mit, erfunden von Bürgermeister Brun, wonach Zürich immer mit dem einen Bein im eidgenössischen, mit dem andern im österreichischen Lager stand, bereit, je nach Bedürfniss die eine Karte gegen die andere auszuspielen. Das führte zum Krieg, welcher dieser Zwitterstellung für immer ein Ende machte. Die Eidgenossen sahen sich Zürich, das wiederum das eidgenössische Recht zurückwies, und in Verbindung mit demselben dem alten Erbfeind gegenüber, der gierig seine Hand nach den früher verlorenen Gebieten ausstreckte. Es galt einen Kampf um Leben und Tod. Er fiel zu Gunsten der Eidgenossen aus, zum Glück auch für Zürich, das von da an gut eidgenössisch blieb.

Am 13. Januar 1443 schicken Luzern, Uri und Unterwalden eine Botschaft nach Zürich, um dieses zu bitten, vom neuen Bund mit Oesterreich abzustehen (II. 165). An einem von Bern und Solothurn auf den 1. April nach Baden ausgeschriebenen Tag erklärt Zürich (165. 166), es könne mit Ehren von dem neuen Bund nicht stehn. Am 20. April mahnen Luzern und Schwyz Zürich auf den 1. Mai nach Einsiedeln zu bundesgemässem Recht, ob Zürich den neuen Bund mit Oesterreich abthun soll. Der Rechtstag verlief fruchtlos, dagegen machte Zürich unter gleichem Datum den Vorschlag, den rechtlichen

Entscheid über den Bestand des Bundes auf drei Männer von Bern zu setzen, nämlich Rud. Hofmeister, Ulrich von Erlach und Rudolf von Reiggoltingen, ein Anerbieten, welches es früher gegenüber Schwyz abgeschlagen. Am 10. Mai bestehen die fünf Orte auf dem bundesgemässen Rechtsverfahren, mit der Modifikation, dass für den Fall, als die beidseitigen Zugesetzten zerfielen, der Obmann aus Bern, Solothurn oder den drei von Zürich benannten Männern von Bern zu nehmen sei (167), also ausserhalb der am Zürcherbund betheiligten Orte. Das wird von Zürich abgelehnt unter Wiederholung seines frühern Vorschlages, oder dann anerbiete es das Recht auf Schultheiss und Rath zu Bern oder auf die Kurfürsten, Herren und Städte des Reiches für Erläuterung der Frage, ob die fünf Orte Zürich kraft des alten Bundes in dieser Sache zu mahnen haben. Es wollte also Zürich das eidgenössische Recht auch nicht insofern anerkennen, dass wenigstens die Schiedsrichter (ohne Obmann) nach Vorschrift des Zürcherbundes gewählt würden, während umgekehrt die Orte auf eine solche Anerkennung mit der von ihnen anerbotenen Concession bezüglich der Wahlart des Obmanns drangen. Es folgten die Absagebriefe aller Orte an Zürich und der Krieg. Während des am 9. Aug. abgeschlossenen achtmonatlichen Waffenstillstandes fanden am 22. März 1444 in Baden die namentlich vom Bischof von Constanz vermittelten Friedensunterhandlungen statt (II. 171 ff.), welchen auch Boten vieler Reichsstädte und Ritterschaften, von Würtemberg und Savoyen, sowie die Bischöfe von Basel und Constanz persönlich beiwohnten. Zürich berief sich auf sein Bündnissrecht, war aber bereit, den König um Auflösung des Bündnisses anzugehen und im Weigerungsfall den Streit zu setzen auf den Bischof von Constanz und denjenigen von Basel oder auf die anwesenden Boten der Reichsstädte; falls das nicht beliebe, auf eine von zwanzig namentlich bezeichneten Reichsstädten oder auf Bern oder Solothurn oder auf alle oder eine der in Baden vertretenen Städte. Als alle diese Vorschläge zurückgewiesen wurden, erklärte sich Zürich bereit, die alten Bünde ausdrücklich zu bestätigen und nach

Inhalt derselben das eidgen. Recht in Einsiedeln aufzunehmen, unter der Bedingung, «dz dann die Eidgenossen Inen das Ir, so sy Inen, unerfolget des rechten, entwert habend, widerumb bekertend und zu Iren handen komen liessind». Dass auf dieser Grundlage kein Frieden gefunden werden konnte, ist uns heute unverständlich; denn Zürich's Vorschlag war billig und beseitigte den Kriegsgrund vollständig, indem es sich dem eidgenössischen Recht unterwarf, unter der Bedingung, dass ihm die entrissenen Gebiete wieder zurückgegeben würden. Allein die Erbitterung war zu gross und der Vorschlag wurde von Schwyz und den Eidgenossen verworfen, da jenes für alle Fragen, also auch bezüglich der Rückerstattung jener Gebiete, das eidgenössische Recht und einen Obmann aus den Ländern verlangte. Man setzte dann einige Artikel fest, welche Zürichs Boten der Genehmigung der Stadt unterbreiten sollten. Zürich sollte den König um Herausgabe seines Bundesbriefs ersuchen und im Weigerungsfall seinen vom König erhaltenen den Eidgenossen herausgeben. Inzwischen verbleiben die Orte im Besitze des eroberten Gebietes, versprechen aber, wenn Zürich sich freundlich zeige, ihm später darin ebenfalls Freundschaft zu erweisen. Der Vorschlag wurde in Zürich verworfen und der Krieg brach wieder los mit allen Greueln eines mit leidenschaftlichem Hass geführten Bürgerkrieges.

Im August machten die Kurfürsten den Vorschlag, man solle sich auf einen Obmann aus einer Reichsstadt vereinbaren, zu welchem Zürich und die Eidgenossen je zwei Schiedsrichter setzen sollten, was jedoch nicht angenommen worden zu sein scheint; wenigstens machten die Eidgenossen nachher in Constanz den gleichen Vorschlag (II. 196, N. 295) und bemerkten dazu, sie wiederholten damit, was sie schon in Wädenswyl anerboten (191, 196). Hier hatten nämlich im Oktober 1445 zwischen Zürich und den Eidgenossen auf Veranlassung des Comthurs von Wädenswil Verhandlungen stattgefunden ohne Resultat (190, N. 292). Dasselbe war der Fall mit den auf den 11. Nov. von den Kurfürsten in Constanz eingeleiteten Vermittlungs-

versuchen (191). Oesterreich verlangte rundweg die Zurückgabe des Aargau's, das Auslösungsrecht der österreichischen Pfandschaften, sowie den Anschluss der Eidgenossen an das Zürich-Oesterreichische Bündniss, welches auf den Breisgau mit Säckingen, Laufenburg, Waldshut, Winterthur und Rapperswil ausgedehnt würde. Der erste und dritte Punkt waren selbstverständlich unannehmbar, während der zweite rechtlich begründet war. Er betraf die im Besitze von Schwyz und Glarus sich befindenden Pfandschaften, welche die beiden Orte aus der toggenburgischen Erbschaft erworben. Am 2. März 1438 (125) hatten die Herzoge von Oesterreich denselben die Veste Windeck mit dem Gaster, Ambden, Wesen, Wallenstadt und Zubehörde, wie solches der verstorbene Graf Friedrich zu Pfand gehabt, sowie die Vogtei des Gotteshauses Schännis um 3000 rhein. Gulden verpfändet, jedoch «auf Wiederlosung». Das Auslösungsrecht war mithin nicht zu bestreiten und am 29. März 1438 hatten auch die beiden Orte gelobt, die Pfandschaft wieder zu lösen zu geben (Archiv cit. 328, nach Lichnowsky Reg. 3879). Die von Zürich erklärten jedoch in Constanz, «dz si sich nimer, weder in lieb noch in leid, von der Herschaft nit schaiden noch betädingen laussen wöltin, E das der Herschaft auch ein benüglich beschäch um ir zuosprüch» (194). Von einem Vergleich konnte unter diesen Umständen keine Rede sein und die über Aufstellung eines Schiedsgerichtes gemachten verschiedenen Vorschläge scheiterten von vornherein an der Absicht Zürichs und Oesterreichs, wonach sie «weltind baid sachen wieder zesammen ziechen», d. h. ihre beidseitigen Ansprüche einem und demselben Rechtsverfahren unterwerfen. Nicht nur durften die Eidgenossen eine solche Verknüpfung ihrer Rechtsverhältnisse und Begehren gegenüber einem eidgenössischen Ort mit denjenigen gegenüber einer feindlichen auswärtigen Macht aus sachlichen und politischen Gründen nicht zulassen, sondern auch das Rechtsverfahren des Zürcherbundes war nicht gleich dem im fünfzigjährigen Frieden mit Oesterreich (28. Mai 1412. I. 342) vorgesehenen, nach welchem der Kläger den Obmann aus den Räthen oder Amtsleuten des

beklagten Gegners zu wählen hatte (345). Wohl aber lag in dieser Haltung Zürichs, zu Folge welcher es den billigen Vorschlag betreffend die Wahl eines Obmanns aus den Reichsstädten zurückwies und seine Interessen und Rechte vollständig mit denjenigen Oesterreichs identifizirte, der Beweis, dass es sich thatsächlich von der Eidgenossenschaft losgesagt.

Nachdem die Väter des Conciliums in Basel, welche sich zu verschiedenen Malen um Herstellung eines Friedens bemüht (II. 120, N. 190; 142, N. 230; 165/166; 174; 185, Nr. 283, 284) im Januar 1446 einen neuen, erfolglosen Versuch gemacht (197, 198) und Anfangs März Oesterreich bei Ragaz geschlagen worden, gelang es endlich dem Kurfürsten und Pfalzgrafen Ludwig, vom 16. Mai bis 9. Juni in Constanz neue Friedensverhandlungen in Gang zu bringen, denen er selbst nebst einer Anzahl von Fürsten und Vertretern von Städten beiwohnte und deren Resultat die Errichtung von Anlassbriefen war zwischen den Eidgenossen und Zürich einerseits, den Eidgenossen und Oesterreich anderseits (II. Beil. 21 u. 22), indem die Streitigkeiten auseinander gehalten wurden mit besonderem Rechtsverfahren. Als Parteien (Hauptsächer) erscheinen im ersten Anlassbrief Zürich auf der einen Seite, auf der andern die vier Waldstätte mit Zug (dessen Bund dem zürcherischen gleichlautend war), welche im Mai 1443 die Mahnung an Zürich zur Aufnahme des eidgen. Rechts erlassen hatten (II. 167), nebst Bern, Solothurn, Glarus und Appenzell als deren Helfer (die den Parteien in ihren Beweisen als Zeugen, Schwörende u. s. w. beistehen). Gemäss dem Zürcherbund hatte in das Schiedsgericht jede Partei zwei Zugesetzte zu wählen, welche jedoch, wenn sie zerfallen, einen Obmann aus einer Reichsstadt ausserhalb der Eidgenossenschaft ernennen, wie die Eidgenossen es schon früher vorgeschlagen. Zu dieser Abweichung vom Zürcherbund gesellte sich eine zweite: Dingstätte ist nicht Einsiedeln, sondern das ebenfalls auswärts gelegene Kaiserstuhl. Auch das war eine erst in letzter Stunde zugestandene Concession an Zürich, welches nicht auf schwyzerischem Gebiete zu Tagen kommen wollte, auch bis auf den

letzten Augenblick die Rückgabe der Höfe Wollerau und Pfäffikon auszubedingen gehofft hatte (Müller IV. 173). Unklar ist dagegen die Bezeichnung des dem Schiedsgericht unterworfenen Streitgegenstandes. Die Schiedsrichter sollten entscheiden: « die sachen, so von beydenteilen fürgebracht wirdet » (und zwar zu Recht, da an einen Vergleich in Minne nicht mehr zu denken war); sie sollen entgegennehmen und verhören « beyderteyle und der yren Zusprüche, so sie dann zu beydersyte alle oder besunder zu eynander zu sprechen hant ». Nun gingen der Eidgenossen Ansprüche in erster Linie auf Anerkennung des eidgenössischen Rechts und hernach auf Ungültigerklärung des österreichischen Bündnisses nebst Schadenersatz, während Zürich Rückgabe seiner Gebiete und Entschädigung forderte. Sollte nun dieses Gericht auch dann über die materiellen Begehren sprechen, wenn dasjenige auf eidg. Recht gutgeheissen wurde, so dass das Schiedsgericht von vornherein für diesen Fall auch als eidgenössisches Gericht anerkannt war? Oder war in diesem Fall ein neues Gericht zu bestellen nach dem Zürcherbund mit allfälligen übereingekommenen Modifikationen? Das bleibt nach dem Wortlaut des Anlassbriefes, welcher dem Schiedsgericht alle Ansprüche der Parteien zur Beurtheilung überweist, um so fraglicher, als durch denselben auch allfällige Forderungen Zürichs an Bern, Solothurn, Glarus und Appenzell, inbegriffen diejenigen über Land, Leute, Zoll, u. s. w., dem gleichen Schiedsgericht zugewiesen waren, nachdem es vorerst unter den Parteien Recht gesprochen. Und über den Umfang der Kompetenz des Gerichts war ausschliesslich der Anlassbrief massgebend. Diese Unklarheit wird auch nicht durch die Haltung der Parteien vor Gericht gehoben, welche Kompetenz- und materielle Fragen neben einander aufwerfen; und ebensowenig durch die beiden auseinandergehenden Schiedsrichterurtheile. Es macht den Eindruck, wie wenn man im Anlassbrief absichtlich diesen Punkt nicht näher habe spezifiziren wollen, um nicht neuen Schwierigkeiten zu rufen, in der Hoffnung, dass das Schiedsgericht den rechten Weg schon finden werde. Und es hat ihn auch gefunden.

In den Verhandlungen zu Kaiserstuhl vom 28. Juli bis 20. August 1446 (II. 201 ff., 825 ff.) reichten zuerst die Eidgenossen ihre Klagen ein. Die erste ging dahin, dass die von Zürich bezüglich des eidgenössischen Rechts zu verurtheilen seien: «den obgenannten iren und unsern pünden und manungen nachzegan and denen gnug zetunde an alle fürwort» (829). Zürich stützte sich darauf, dass es nach dem Zürcherbund das Bündniss mit Oesterreich einzugehen berechtigt gewesen, in welchem zudem die Bünde vorbehalten seien; es habe also gar keine Stösse mit den Eidgenossen gehabt, sondern nur gethan, was es thun durfte; daher habe man ihm «mutwillig absagung getan, haruff bekriegt, ettlich unnser lannd und lüte eingenomen und gewüst und uns damit von dem pund gedrengt»; das Schiedsgericht möge also die Klage abweisen und erklären: «das wir fürbashin nit mer pflichtig oder schulldig sein süllen, dekain puntnüsse mit In zehallten oder zehaben». Die Eidgenossen liessen sich auf die Frage der Gültigkeit des österreichischen Bündnisses zur Zeit nicht ein; es genüge, dass sie dessen Auflösung verlangt, die Zürcher dieselbe bestritten hätten: «das sy ains maintent und wir das ander», dass also Misshelligkeit unter ihnen vorlag, über welche Zürich vor dem eidgenössischen Recht Bescheid zu geben habe. In ihrer zweiten Klage verlangten die Eidgenossen Ersatz des Schadens und der Kriegskosten, was Zürich aus dem Grund bestritt, dass jene den Krieg widerrechtlich angefangen und daher ihm solchen Ersatz schuldig seien. Weitere Klagen einzureichen, also namentlich diejenige auf Aufhebung des österreichischen Bündnisses, weigerten sich die Eidgenossen (204), offenbar, um dieselbe bei Gutheissung des ersten Begehrens vor einem neuen, bundesmässig zusammengesetzten Gericht beurtheilen zu lassen. Diese prozessualische Haltung ist nicht klar. Wollten die Eidgenossen durch das jetzige Gericht nur die Kompetenzfrage beurtheilen lassen, warum stellten sie dann gleichzeitig materielle Begehren auf Schadenersatz? Und sollten diese, was aber nicht ersichtlich, nur für den Fall der Abweisung des ersten Begehrens auf Anerkennung des eidgenössischen Rechtes

gestellt sein, warum wurde dann für diesen Fall nicht auch die Klage wegen des Bündnisses geltend gemacht? Das hängt offenbar zusammen mit der im Anlassbrief fehlenden genauen Umschreibung der Streitfragen. In ihrer Widerklage verlangten sodann die Zürcher, gestützt auf den ungerecht angehobenen Krieg, Rückerstattung des ihnen entrissenen Landes, der abgenommenen Urkunden über Regensberg, Grüningen und Greifensee und eine Kriegsentschädigung von 40,000 Gulden. Dem gegenüber beriefen sich die fünf Orte auf das bereits Gesagte, wonach Zürich der ungehorsame Theil gewesen; die nähere Beantwortung wurde verweigert, bis über ihre Klagen entschieden sei, woraus sich dann von selbst ergebe, wer dem Andern etwas zu leisten habe.

Die zwei zürcherischen Zugesetzten, Heinrich Effinger, des Raths und Stadtschreiber Rud. von Cham, entschieden am 27. Sept. (II. 208. 838) dahin, «das die aydgenossen denen von Zürich zu iren clagen völlig antwurte geben süllen, Sid und der anlass nit weyset, das der aydgenossen recht vorgan sulle», d. h. weil im Anlassbrief nicht gesagt, dass vorerst über die Anwendung des eidgenössischen Rechts zu entscheiden sei. Die zwei andern Zugesetzten, Petermann Goldschmid von Luzern und Ital Reding der Jüngere von Schwyz, urtheilten: «das die obgenanten von Zürich den pünden und der manung, So Inen die obgenannten aydgenossen getan habent, und dem rechten nach derselben geswornen pünde sage pillichen nachgangen und demselben rechten noch billich nachgan und fürhin by den pünden ...... bliben und den gnug sin süllent .... Und in demselben rechten mögent denn die von Zürich wol fürwännden, wes sy zum rechten getrawent zegenyessen». Die beidseitigen Schadenersatzklagen sollen sistirt werden bis zur Entscheidung der jetzt vorliegenden Hauptsache. Das zürcherische Urtheil litt an dem Mangel, dass es über die Kompetenzfrage gar keine Antwort gab und die Kläger zur sofortigen Einlassung auf die Widerklagen verurtheilte; die zwei Schiedsrichter waren also jedenfalls der Ansicht, dass nach dem Wortlaut des Anlassbriefes das jetzige Gericht

unter allen Umständen auch zur Beurtheilung der materiellen Fragen kompetent, also eventuell als das bundesgemässe Gericht bereits bezeichnet sei. Die eidgenössischen Zugesetzten interpretirten dagegen mit Grund den Anlassbrief dahin, dass die Thätigkeit des jetzigen Gerichts mit Anerkennung der Kompetenz des eidgenössischen Rechtes ihr Ende gefunden und das Weitere vor diesem bundesgemässen Gericht zu verhandeln sei, indem sonst der Streit über das eidgenössische Recht gar keinen praktischen Werth gehabt hätte.

Da mithin die Schiedsrichter stössig geworden, war die Wahl eines Obmanns nothwendig. Sie fiel auf Peter von Argun, den Bürgermeister der Reichsstadt Augsburg, welcher am 28. Februar 1447 auf dem Rathhaus zu Lindau seinen Spruch dahin verkündete, dass er sich dem Urtheile der eidgenössischen Zugesetzten anschliesse, zumal «der anlass mit Innhelt, das kein recht vor noch nachgan sülle gen Houptsachern», d. h. dass das Schiedsgericht freie Hand habe, vorerst die Kompetenzfrage zu entscheiden. Derselbe vermittelte sodann am 1. April mit Unterstützung der Boten einiger Reichsstädte in Baden die Parteien dahin, dass sie für die weitern Streitfragen je zwei Zugesetzte zu ernennen und vor denselben in Einsiedeln zu verhandeln handeln hatten, worauf die Schiedsrichter zu Minne (welche im frühern Anlassbrief nicht vorgesehen war) oder Recht entscheiden. Werden sie nicht einig, so sollen sie sich über einen Obmann aus der Eidgenossenschaft zu vereinigen suchen, und gelingt das nicht, einen solchen ausser der Eidgenossenschaft aus einer Reichsstadt nehmen. Diese neue Concession zu einer Abweichung von der bundesmässigen Obmannswahl von den Eidgenossen zu erhalten scheint Schwierigkeiten gehabt zu haben (II. 216), wurde aber schliesslich zugestanden. Die dem Gericht zu unterbreitenden Streitfragen wurden diessmal genau angegeben, um die frühern Vorgänge in Kaiserstuhl zu vermeiden. Es waren die Gültigkeit des österreichischen Bündnisses, die Rückerstattung der im gegenwärtigen Krieg (seit 1443) abgenommenen Städte u. s. w. (also ohne die Höfe) und der Kosten- und Schadenersatz. Ebenso

wurde ausdrücklich bestimmt, «dass ein Recht mit dem andern zugange», also die beidseitigen Ansprüche gleichzeitig beurtheilt werden sollen, was keine Schwierigkeit mehr hatte, nachdem die Competenzfrage entschieden war. Im Uebrigen wird der frühere Anlassbrief bestätigt; nur sollen Zürichs Ansprüche an Bern, Solothurn, Glarus und Appenzell vom neuen Schiedsgericht beurtheilt werden (Tschudi II. 494; wohl nur als Druckfehler wird Luzern — 495 a — nicht als Partei angeführt, da es später an den Verhandlungen Theil nimmt).

Im Mai 1447 fanden in Einsiedeln die Verhandlungen statt, für welche die nämlichen Schiedsrichter wieder gewählt worden waren (II. 219. 845 ff.), die sodann am 13. Dezember ihren Entscheid fällten (855 ff.). Auch dieses Mal gingen die Urtheile auseinander. Die Zugesetzten der fünf Orte erklärten das österreichische Bündniss als unvereinbar mit den Bünden (S. Abschn. I. 10), wiesen Zürichs Rückerstattungsklage ab, weil es den Krieg verschuldet und aus dem gleichen Grunde auch dessen Begehren um Schaden- und Kostenersatz, während sie dasjenige der Eidgenossen guthiessen. Diese hatten ihren Schaden und Kosten auf 600,000 Gulden beziffert und das Urtheil übertrug die daherige Abschätzung einer aus je drei Räthen der fünf klagenden Orte bestehenden Kommission. Die von diesen festgesetzte Summe sollte Zürich bezahlen, welches von der Kommission ausgeschlossen war. Die zürcherischen Zugesetzten erklärten umgekehrt das Bündniss für gültig und bestätigten im Uebrigen Zürichs Klagen unter Abweisung derjenigen der fünf Orte (II. 855. 857. 860; Tschudi II. 521 ff.).

Ueber einen Obmann konnten sich die Schiedsrichter nicht einigen und übergaben daher die Akten und Urtheile «zesammen verbundents mit Schnüren und besigletends an vier Ecken» einstweilen dem Abt von Einsiedeln in Verwahrung.

Das Urtheil der Zugesetzten der fünf Orte, bezüglich des österreichischen Bündnisses vollständig richtig, war im Uebrigen, wie namentlich aus der Bestellung der Schatzungs-Kommission erhellt, so auffallend hart und einseitig gegen Zürich, dass das-

selbe nicht überall Billigung fand und namentlich nicht bei Bern. Man erinnerte sich an die Folgen des Friedensschlusses von 1440; eine derartige neue Schwächung Zürich's ging nicht nur gegen die eidgenössischen, sondern speziell gegen die bernischen Interessen, welche sich mit denjenigen der übrigen Städte berührten. Durch Bern's Bemühungen namentlich kam am 17. Nov. 1447 in Baden ein Vergleich zu Stande, der mit einigen Modifikationen am 8. April in Kappel verbrieft wurde (II. 237. 841). Die Eroberungen, aber nur diejenigen seit 1443, wurden Zürich zurückgegeben und die beidseitigen Schadensersatz- und Kostenforderungen wettgeschlagen, so dass nur die Frage der Gültigkeit des Bündnisses zu entscheiden übrig blieb. Die Schiedsrichter wurden angewiesen, wo möglich sich auf einen Obmann aus den VIII Orten oder Solothurn zu einigen, andernfalls eine Reichsstadt um die Wahl eines solchen zu ersuchen, entweder aus den Vorschlägen der Schiedsrichter oder aus den VIII Orten oder Solothurn. Die Schiedsrichter konnten sich nicht einigen und wandten sich an die Stadt Ueberlingen um Bezeichnung eines Obmanns. Die Wahl fiel auf Heinrich von Bubenberg, Schultheiss von Bern, der sich am 13. Juli dem Urtheil der Zugesetzten der fünf Orte anschloss (II. 858 ff.).

Ueber die Frage der Geltung des eidgenössischen Rechts gegenüber eigenmächtiger Selbsthülfe eines Ortes war der Krieg entstanden. Er endigte mit dem Siege des Rechtes über Eigenmacht. Damit war gleichzeitig der Grundsatz ausgesprochen, dass kein Ort einseitig vom eidgenössischen Bunde zurücktreten könne; glaubt es Beschwerden zu haben, so hat es dieselben dem eidgenössischen Rechte zu unterbreiten. Dieser Satz war erst jetzt anerkannt und zur vollen Wahrheit geworden. Er war das Resultat der nach und nach immer fester gewordenen innern Verwachsung der Orte und nicht etwa eine einfache Konsequenz der ewigen Dauer, auf welche die Bünde geschlossen waren. Die Ewigkeit des Glarner- und Zugerbundes ist schon nach zwei Monaten unterbrochen worden und diejenige der ewigen Richtung dauerte 25 Jahre. Vertragliche Ewigkeiten bedeuten an sich nicht

mehr als auf Ewigkeit erlassene Gesetze. Auch die eidliche Bekräftigung, wie sie im Mittelalter bei wichtigen Verträgen üblich war, ist kein besonderes Binde-, sondern nur Bestärkungsmittel. Es ist der promissorische Eid. Vielmehr beweist die hier ausgesprochene Unauflöslichkeit, dass der Anfangs lose Bund sich mit der Zeit und unter dem Einfluss von Blut und Eisen in eine organische Verbindung umgewandelt hatte, welche dem Staatsrecht und nicht dem Völkerrecht angehört. Darin unterscheiden sich denn auch die eidgenössischen Bünde von den deutschen Städteverbindungen, bei welchen der freie Wille Prinzip war, wonach die Glieder jeden Augenblick, wie bei der Hansa (Gierke I. 472) austreten konnten oder doch nach Ablauf der zeitlich beschränkten Vertragsdauer wieder frei wurden, umgekehrt aber auch wegen Uebertretungen ausgestossen werden durften. Beides war nach diesem Urtheil bei den eidgenössischen Orten nicht möglich. Im Staatsvertrag von 1815 wurde die Unauflöslichkeit nicht ausdrücklich ausgesprochen, wie diess z. B. in Art. V der Wiener Schlussakte für den deutschen Bund geschehen war; dagegen bekam die Frage 1832 bis 1834 gegenüber Neuenburg praktische Bedeutung und wurde von der Tagsatzung der einseitige Rücktritt eines Kantons zurückgewiesen (Repertorium I. 703. 705. 708). Im Bundesstaat versteht sich diese Unzulässigkeit von selbst.

Freilich hatte sich bei diesem Anlass die im Zürcherbund vorgeschriebene Wahlart des Obmanns als derart verfehlt herausgestellt, dass wenigstens die unbetheiligten Orte an derselben nicht festgehalten haben. Wohl aber sind sie stets auf der von beiden Parteien vorzunehmenden Wahl der Schiedsrichter bestanden und haben alle Vorschläge zur Uebertragung des Streites an auswärtige Richter zurückgewiesen. Und mit einer Kraft und Energie sind die Eidgenossen in den beiden Fällen von Zug und Zürich für die Aufrechthaltung des bundesmässigen Rechtszustandes eingetreten, dass die spätern Geschlechter daran ein Beispiel nehmen können; denn ohne dieselben wäre die heutige Existenz einer schweizerischen Eidgenossenschaft frag-

lich. Das eidgenössische Rechtsbewusstsein und die Ueberzeugung, dass die Duldung gewaltsamer Rechtsbrüche ein kleines und freies Land in grosse Gefahren führen müsste, waren damals noch so stark, dass davor politische Sonderinteressen vollständig zurücktraten. Im Zugerhandel standen die Länder Uri und Unterwalden, deren Tradition und politischer Charakter sie an die Seite von Schwyz stellten, ebenso entschieden mit den Städten Zürich und Luzern für das eidgenössische Recht gegen Schwyz ein, wie im Zürcherkrieg die Stadt Bern mit den Ländern gegen Zürich, nachdem alle gütlichen Mittel fehlgeschlagen. Das änderte sich seit der Reformation, von wo an die konfessionellen Interessen das Rechtsbewusstsein überwucherten; und von da an beginnt auch der sichtliche Niedergang der alten Eidgenossenschaft

Im Jahr 1478 kam der sogen. Amstaldenhandel[1]). Das Burgrecht der fünf Städte hatte bei den Ländern tiefe Erbitterung hervorgerufen, namentlich gegen Luzern, welchem Verletzung des IV-Waldstättebundes vorgeworfen wurde, wonach kein Ort ohne Zustimmung der übrigen neue Bündnisse eingehen durfte. In den Ländern, namentlich in Obwalden, dachte man daran, Luzern mit Waffengewalt zum Rücktritt vom Burgrecht zu zwingen und suchte zu diesem Zweck das Entlibuch aufzuwigeln, wo Peter am Stalden an der Spitze der Unzufriedenen stand. Der Plan wurde bekannt und am Stalden in Luzern hingerichtet (24. November).

Hauptsächlich in Folge dessen wurde im St. V. als erster Artikel folgende Bestimmung aufgenommen:

« Dess ersten, dass under uns den vorgenambten acht Ortten, Zürich, Bernn, Lutzern, Ure, Swytz, Underwalden, Zug und Glarus, weder durch sich selbs noch durch unser Untertanen, Burger Landlüth, oder durch nieman anders, nieman den andern mit eignem Gewalt fräffenlich überziechen, noch sunst

[1]) Strickler 111; Dändliker II. 235; Segesser, St. V. 37; Dierauer, II. 273.

in kein weg weder an Lyb, noch an Gutt, an Stetten, Lannden noch an Lütten, an sinen Underthanen, Burgern, Landlüthen, noch an denen, so inen mit ewigen Pündten gewant sind, oder zu versprechen stand, dheinerley schadens, noch unlustes, jeman dem andern das sin ze nehmen, ze nöthigen oder di sinen abzutrenngen in kein wyse nit fürnemmen, noch das ze thund, understahn soll. Und ob jeman under uns den vorgenamten acht Ortten gemeinklich, oder insonders, davor Gott ewigklich sye, jeman dem andern an dem synen oder an den sinen oder an denen, wie da vor gelütert ist, sölich sachen, wie obstath, zufüegte, fürneme oder dawider thäte, damit sollich dann ferkommen, und unser aller ewigen geschwornen Pündt krefftenklich beschirmet werdent, und wir alle miteinandern dest fürer in brüderlicher Trüw, Frid, Ruw, und gemach plibend, welchem Ortte, oder den sinen, als vorstäth, dan dis unnder uns ye begegnet, So söllent und wellend wir ubrigen ortte alle gemeinlich das selbe ortt und die sinen, wie vorstätt, so also genötiget wurdent, vor sölcher gewaltsamme und überpracht ungehindert aller sachen mit guten Trüwen schirmen, schützen, und handhaben, an alle geverde. Und ob under uns einicherley sündriger Personen, eine oder mehr, theinist sölliche überbracht, Uffrühr oder gewaltsammi, als obstath, gegen yeman under uns oder den unseren, oder denen, wie vor gelütert ist, ane Recht fürnemmend oder begiengend, wer oder von welchem Orth under uns die ioch währind, die söllend, so dick das beschicht, von stund an, nach ihrem verdienen und gestalt der sach, darumb von ihren Herren und Obern ane alle hindernuss und widerrede gestraft werden; Doch vorbehalten, ob jeman der unsern under uns in dess andern Gerichten, oder Gebieten, einicherley frävel beginge, oder uffrür machte, mag man daselbs die Getäter annemmen, und die ye umb söllich frevel und buosswirdig sachen nach desselben Orths und der Gerichten daselbs, da sollichs ye zu Ziten beschicht, recht und harkommenheit, straffen und rechtfertigen, ungefarlich ».

Hier wird der Fall eines gewaltsamen Angriffes Seitens

eines Ortes oder von Angehörigen eines solchen auf ein anderes ausdrücklich vorgesehen und zwar in dem Sinn, dass im ersten Fall das angegriffene Ort ohne Weiteres (ungehindert aller sachen), d. h. ohne vorgängige Untersuchung des Sachverhalts und Entscheidung der Rechtsfrage von den übrigen Orten zu schützen ist. Geht der Angriff nicht von einem Ort, sondern von Angehörigen eines solchen aus, so sind dieselben von ihrer heimatlichen Obrigkeit zu bestrafen und dieses Strafrecht steht im Betretungsfalle auch dem angegriffenen Orte zu. Die Hülfsverpflichtung richtet sich, da die frühern Bünde im St. V. ausdrücklich vorbehalten sind, im Nähern nach den Bestimmungen der letztern. Es bleiben also die Vorschriften über die Mahnung, sowie über das eidgenössische Recht unberührt. Im dritten, von den fünf Städten ausgegangenen und vom 20. August 1481 datirten Entwurf zum St. V.[1]) war dem Verbot eines solchen Angriffs noch beigefügt: «sunder sich Rechts von und gegen ein andren benügen, wie dann die geswornen Pünd wisen». Das wurde nachher, wohl weil selbstverständlich, weggelassen. Ebenso hatte der gleiche Entwurf der Hülfsverpflichtung beigefügt: «ungehindert aller Pünd, die nieman dawider helfen söllen». Das wurde später abgeändert in: «ungehindert aller sachen» im oben angegebenem Sinn und beigefügt: «damit denn unser aller ewigen geschwornen Pünde dest kräftiger (im Schlusstext: krefftenklich) beschirmpt werden». Denn die Länder wollten auch nicht den Schein aufkommen lassen, als ob durch das St. V. die frühern Bünde irgendwie abgeändert würden. Eine solche Abänderung lag in diesem Artikel auch nicht vor, sondern er enthielt nur eine ausdrückliche Bestätigung und Bekräftigung dessen, was schon vorher in den Bünden enthalten war. Neu war nur jene Strafbestimmung gegen Einzelne, womit übrigens auch für solche Fälle die Hülfsleistung nicht ausgeschlossen war, sobald die bundesgemässen Voraussetzungen vorhanden waren.

---

[1]) Die verschiedenen Entwürfe sind abgedruckt bei Segesser, St. V., 139 ff.

Hätte sich z. B. der Zug des «tollen Lebens» zu einem gewaltsamen Angriff auf ein Ort gestaltet, so wäre zweifelsohne schon nach den frühern Bünden ein Hülfsfall vorgelegen.

Im Sempacherbrief hatten sich die Orte mit einer gegenseitigen Verpflichtung für Aufrechthaltung des Friedens unter ihren Angehörigen begnügt. Der Artikel lautet:

«Zem Ersten, Meinen wir das Jekliche Statt, Jeklich Land in unser Eidgnoschaft bi den Eiden, so wir unsern Stetten und lendern gesworn hant, eigenlich besorgent und versprechen ouch dz also einhellenklich ze haltende in disem Brief, dz kein Eidgenoss dem andern oder den, die zuo inen gehörent gemeinlich, noch ir dehein sunderlich, hinnehin frefenlich oder mit gewalt in ir hüser louffen sulent und Jeman dz sine dar Inne nämen, es sye in kriege, in fride oder in suone, durch dz wir alle fürbaz als fridlich und als gütlich mit einander leben und einander in allen unsern sachen als getrüwlich ze hilfe und ze troste koment als wir vor getan haben und noch tuon sulent, an alle geverd».

Eine analoge Bestimmung wurde für die Orte unter sich im Sempacherbrief nicht aufgestellt, da für diese die Selbsthülfe durch den in den Bünden für alle Streitigkeiten unter denselben vorgeschriebene Rechtsweg bereits ausgeschlossen war und die gegen jeden Angriff sich richtende Hülfsverpflichtung auch hier Platz griff, falls trotzdem ein Ort sich Gewaltthätigkeiten gegen ein anderes erlauben sollte. Dann war unter allen Umständen das angegriffene Ort zu schützen und das angreifende nöthigenfalls mit Gewalt auf den Rechtsweg zu weisen, wie es gegen Schwyz und Zürich geschah.

Bei den Unterhandlungen über Aufhebung des Burgrechts der fünf Städte war beim ersten Artikel des St. V. zuerst nur von einer Erweiterung des Sempacherbriefs die Rede, indem sich die Länder am 8. Heumonat 1478 gegen einen Verzicht der Städte auf das Burgrecht bereit erklärten, diesen Brief, in welchem auch Solothurn begriffen war, zu ändern und zu verbessern (III. 1. S. 9), wahrscheinlich unter Miteinschluss Frei-

Freiburgs. Der erste Entwurf des St. V., welcher auf der gemeinsamen Tagsatzung in Luzern vom 19. August 1478, an welcher auch Freiburg und Solothurn Theil genommen, entstanden war (III. 1, S. 14), sowie der zweite, vom März oder April 1481 datirte, enthielten in ihrem ersten Artikel auch nur eine Wiederholung des oben angeführten Artikels des Sempacherbriefs und eine Erweiterung insofern, als auf Uebertretung Strafe angedroht wurde und ebenso auf Verleumdungen und Anschuldigungen um Sachen, die diesen Artikel berühren, eine Bestimmung, die im Amstaldenhandel auf den Fall Bürgler und Künegger Bezug hatte (Segesser, St. V. 37. 39. 43). Dagegen sollten auch Freiburg und Solothurn an dem Verkommniss Theil nehmen. Erst im dritten von den fünf Städten ausgehenden Entwurf vom 20. August 1481 (III. 1. S. 103) ist auch der Landfriedensbruch unter den Orten selbst vorgesehen; aber es ist bezeichnend, dass er im vierten Entwurf, der wieder aus einer gemeinsamen Berathung der Städte und Länder vom 2. Sept. 1481 in Zug hervorgegangen war (III. 1. 104) neuerdings fehlt, während er im schliesslichen Entwurf der Städte vom 4. Nov. gl. Jahres wieder erscheint. Daraus darf wohl mit Sicherheit geschlossen werden, dass die Bestimmung auf Drängen der Städte und speziell Luzerns aufgenommen wurde, in Folge des inzwischen in der Amstalder Untersuchung zu Tage getretenen Planes eines Angriffs auf Luzern Seitens Obwaldens mit Unterstützung des Entlibuchs. Im Abschied über die Verhandlungen der fünf Städte vom 28. Okt. in Zofingen (III. 1. 108), wo die Städte ihr schliessliches Projekt, wie es auf der gemeinsamen Tagsatzung vom 4. Nov. vorgelegt wurde (l. c. 109), grundsätzlich festgestellt hatten, ist ausdrücklich bemerkt, dass die Artikel, welche Luzern vorschlage, aufgenommen worden. Zu denselben gehörte offenbar die fragliche Bestimmung. Sie enthält, wie bemerkt, materiell nichts Neues, ausser dass das bisherige, aus den einzelnen Bünden fliessende und nur die jeweiligen Vertragskontrahenten bindende Recht nun für alle Orte gleichmässig gilt nach Inhalt des Art. 1 des

St. V. Und dieses erstreckt sich wiederum ausdrücklich auch auf alle Dritte, mit welchen die Orte bereits ewige Bünde eingegangen hatten oder noch eingehen würden, also auch auf die Zugewandten und spätere Orte.

Allein auch damit war der ewige Friede nicht gesichert. Es kamen die Religionskriege von 1531, 1656 und 1712, bei denen das Bundesrecht durch den konfessionellen Streit zurückgedrängt wurde, welcher die Eidgenossen in zwei Religionslager spaltete. Im zweiten Landfrieden wurde zwar das eidgenössische Recht nach den Bünden ausdrücklich gewährleistet und vor dem ersten Villmergerkrieg über die Anwendung desselben gestritten, indem die Sache ganz ähnlich lag, wie vor dem Zürichkrieg, nur mit umgekehrter Parteistellung. Zürich verlangte, dass Schwyz den nach Zürich Geflüchteten ihr Vermögen herausgebe, was jenes verweigerte, weil die glaubensabtrünnigen Flüchtigen Verbrecher seien, welche unter die schwyzerische Justizhoheit fallen, so dass Schwyz vor dem eidgenösssischen Recht keine Rechenschaft zu geben habe. Also wiederum die Frage: Hat Schwyz das eidgenössische Recht anzuerkennen und ist materiell die Zurückhaltung des Vermögens, die Verweigerung des freien Zuges, begründet? und wiederum die gleiche Verwechslung zwischen dem Kompetenz- und dem materiellen Streit. Zürich berief sich auf das Verfahren, das man früher unter der Anführung von Schwyz bei gleicher grundsätzlicher Sachlage gegen Zürich eingeschlagen (VI. 1. I. 277. 284. 295 f. 312 f. Vuillemin bei Müller X. 108). Aber statt dass die unbetheiligten Orte dem gehorsamen Theil auch diessmal zum Recht verholfen hätten, entstand ein Religionskrieg. Nicht nur das. Bei den Friedensverhandlungen kam es über die beiden Fragen zu einem ganz eigenthümlichen Kompromiss, durch welchen das eidgenössische Recht rückwärts revidirt wurde. Nach Art. 4 des dritten Landfriedens soll nämlich künftig jedes Ort bei «seinen eigenen Landen und Gebieten bey seiner Religion und Souveraineté oder hoher Landt-, Ober- und Herrlichkeit und Iudicatur ohnangefochten rüehig und unturbirt verbleiben». M. a. W.: Was

den Krieg veranlasst, soll künftig als Recht gelten, indem Streitigkeiten unter den Orten über Fragen aus den vorbehaltenen Gebieten dem eidgenössischen Recht entzogen werden.

Als im September und Oktober 1776 auf der Tagsatzung der XIII Orte in Baden der Entwurf eines Bündnisses mit Frankreich berathen wurde (VII. Abth. II. 458 ff.), dessen Art. 4 die wechselseitige Hülfe gegen äussere Angriffe vorsah, verlangte Uri, dass dieselbe auch auf die innere Sicherheit ausgedehnt werde. Eben diejenigen Stände, welche 1481 das St. V. beschworen, seien wider einander in's Feld gezogen und hätten einander Land und Leute weggenommen (1712). Die katholischen Orte, mit Ausnahme Solothurns, waren damit einverstanden, nicht aber die evangelischen. Man einigte sich dann auf die Aufstellung einer Kommission, welche ein Projekt zur Befestigung der innern Sicherheit (Tuitionsplan) ausarbeiten soll, jedoch in der Meinung, dass die Mittel dazu einzig unter den Eidgenossen und nicht in einer fremden Garantie gesucht werden dürfen. Die Kommission schlug in erster Linie Modifikationen im eidgenössischen Rechtsverfahren vor (die nicht in Kraft traten) und machte bezüglich der inneren Sicherheit folgenden Vorschlag:

«Nachdem wir, die nachgenannten löbl. dreizehn Orte und zugewandte Stände der Eidgenossenschaft uns freundeidgenössisch über die gedeihlichen Mittel berathen, Fried, Ruhe, Eintracht und wahres Vertrauen unter uns je länger, je mehr auszubreiten, zu versichern und auf ewige Zeiten zu befestigen, so haben wir nach dem uns von unsern frommen und ruhmvollen Vorfahren Ao. 1481 gegebenen Beispiel und nach Anweisung des damals zwischen den löbl. acht alten Orten zu Stanz gemachten Vertrags gegenwärtige Verkommnuss verabredet, aufgerichtet und für alle künftige Zeiten zu halten, zu befolgen und zu erfüllen uns verbunden. Wir . . . . versprechen einander, dass keiner den andern thätlich angreifen, noch seine Herrschafften, Land, Leut und Besitzungen feindlich überfallen, beschädigen und an sich bringen wolle. Wenn aber dieses

dennoch von einem eidgenössischen Stand gegen den andern unternommen werden sollte, so verpflichen und verbinden wir uns insgesammt und insbesonders ohne Unterschied der Religion bei unseren Treuen, Glauben und Bundespflichten dem auf diese Weise angegriffenen und bedrängten Stand beizustehen, Hülfe zu leisten und den Angreifer zur Ruhe zu bringen. Sollten auch bereits Thätlichkeiten vorgenommen und Eroberungen in dieser Zeit gemacht worden sein, so wollen wir dieselben als wider Recht gemacht ansehen und den Eroberer nebst vorläufiger Zurückgabe und Wiederabtretung des Eroberten, auch Erstattung der billig erachteten Kösten und dem in deren Bünden und Verträgen bestimmten eidgen. Rechtspfad anhalten».

Der Vorschlag wurde dem Abschied beigelegt und dort ist er auch begraben geblieben.

Balthasar schreibt (1783), dass Rechtsstände unter den Eidgenossen ziemlich seltene Erscheinungen geworden seien, weil man sich jeweilen schwer über die Wahl eines Obmanns einigen könne «bei der Verschiedenheit der religiösen und politischen Gedankensart». In der That ist seit der Reformation die Entwicklung des eidgenössischen Rechts stillgestanden.

Es ist nicht auffallend, dass über die Frage, welche Streitigkeiten vor das eidgenössische Recht gehören, Meinungsverschiedenheiten entstanden sind. In einem so lockeren Staatenverein, wie die alte Eidgenossenschaft es war, kann ein Bundesglied leicht dazu kommen, den Rechtsweg zu verweigern über Ansprüche, welche es mit seiner ihm gewährleisteten Souveränität oder mit Lebensinteressen unvereinbar findet. Die Vorschrift des eidgenössischen Rechts, wie dieses vor der Reformation ausgelegt und angewendet worden, war der grösste Eingriff in die Souveränität der Orte und hat sich in dieser Ausdehnung nicht aufrecht zu halten vermocht. Und doch muss innerhalb eines Staatenvereins Jemand da sein, welcher nicht nur Streitigkeiten unter den einzelnen Gliedern entscheidet, sondern auch Kompetenzconflikte zwischen Bundesgliedern und dem

Ganzen über die Grenzen der beidseitigen Rechte, also auch darüber, ob ein bestrittener Anspruch unter das eidgenössische Recht oder unter die Justizhoheit eines Bundesgliedes falle. Noch im Bundesvertrag von 1815 blieb die Frage ungelöst, was zu vielen Verhandlungen geführt hat (vgl. Stettler, B. R. nach 1798, 133 ff.). Erst die Bundesverfassung von 1848 hat Abhülfe geschaffen durch Ueberweisung solcher Conflikte an die vereinigte Bundesversammlung, an deren Stelle seit 1874 das Bundesgericht getreten ist. Der Art. 5 des Bundesvertrags von 1815, der bis 1847 galt, lautete:

«Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, werden an das eidgenössische Recht gewiesen. Der Gang und die Form dieser Rechtshandlung sind folgendermassen festgesetzt:

Jeder der zwei streitenden Kantone wählt aus den Magistratspersonen zwei, oder, wenn die Kantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter.

Wenn die Streitsache zwischen mehr als zwei Kantonen obwaltet, so wird die bestimmte Zahl von jeder Parthei gewählt.

Diese Schiedsrichter vereint trachten den Streit in der Minne und auf dem Pfad der Vermittlung beizulegen. Kann dieses nicht erreicht werden, so wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magistratspersonen eines in der Sache unpartheiischen Kantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen ist.

Sollten die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können, und einer der Kantone darüber Beschwerde führen, so wird der Obmann von der Tagsatzung gesetzt, wobei aber die im Streit stehenden Kantone kein Stimmrecht haben; der Obmann und die Schiedsrichter versuchen nochmals den Streit durch Vermittlung auszugleichen, oder entscheiden, im Fall allseitiger Uebergabe, durch Kompromissspruch; geschieht aber keines von beiden, so sprechen sie über die Streitsache nach den Rechten endlich ab.

Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden und wird erforderlichen Falles durch Verfügung der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt.

Zu gleicher Zeit mit der Hauptsache soll auch über die Kosten, bestehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns, entschieden werden.

Die nach diesen Bestimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regierungen, des Eides für ihren Kanton, in der obwaltenden Streitsache, entlassen.

Bei allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Kantone sich jeder gewaltsamen Massregel oder sogar Bewaffnung enthalten, den in diesem Artikel festgesetzten Rechtspfad genau befolgen, und dem Spruch in allen Theilen Statt tun».

Der Art. 14 der jetzigen B. V. verpflichtet die Kantone ausdrücklich, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthülfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmässigen Entscheidung zu unterziehen.

b) Das Stillesitzen.

In verschiedenen Bünden, Bündnissen und Burgrechten mit Hülfsverpflichtung wird bestimmt, dass der eine der Contrahenten bei Stössen des andern mit einem bestimmt bezeichneten Dritten stille sitzen, d. h. sich neutral verhalten solle und dürfe, so dass die Hülfsverpflichtung für diese Fälle nicht Platz greift. Während im völkerrechtlichen Verkehr die Neutralität der Staaten gegenüber Streitigkeiten zwischen Dritten die Regel bildet, erscheint sie hier als Ausnahme gegenüber der vertraglich festgesetzten Hülfspflicht. Wir führen einige Beispiele an:

1406, 16. April. Burgrecht zwischen Graf Konrad von Freiburg, Herr zu Neuenburg, mit der Stadt Bern, unter gegenseitiger Hülfsverpflichtung (Waldkirch I, Anh. 56). Es behält der Graf seine Lehensherrn und seine Mitbürger von Solothurn und Murten in dem Sinn vor, dass er in Kriegen derselben mit Bern stille sitzen und keinem Theil helfen soll und will.

1407, Sept. 2. (Zellweger, Urk. I. 2. S. 120. N. 191). Winterthur wird von Zürich in ein ewiges Burgrecht aufgenommen mit gegenseitiger Hülfsverpflichtung. Es behält aber die Dienste und Rechtungen seiner Herrschaft Oesterreich vor und falls diese mit Zürich oder dessen Eidgenossen zu Krieg kommt, so soll Winterthur keinem Theil helfen, sondern stille sitzen. Im Waffenstillstand zwischen Oesterreich und den Eidgenossen vom 10. Dez. 1460 bis Pfingsten 1461 (II. 883) wurde bestimmt, dass bis zum völligen Frieden Winterthur gegenüber den Eidgenossen still sitzen soll, und ebenso umgekehrt.

1417, Jan. 24. Zehnjähriges Landrecht zwischen Graf Friedrich von Toggenburg mit Schwyz. Der Graf behält sich vor, dass in Kriegen zwischen Oesterreich und Schwyz die Leute von Sargans, Walenstatt, Nidberg, Windek, Wesen, Gaster und Ambden, welche der Graf von Oesterreich im Pfandbesitz hat, stille sitzen (I. 169. 170; Tschudi II. 690).

1419, Juni 19. Zehnjähriges Bündniss des gleichen Grafen von Toggenburg mit Glarus unter gegenseitiger Hülfsverpflichtung. Das Bündniss soll sich auch beziehen auf die Herrschaften, welche Toggenburg von Oesterreich als Pfand im Besitze hat, namentlich Freudenberg, Nidberg, Sargans und Windek. Diese Pfandschaften sollen aber stille sitzen in einem Krieg zwischen Oesterreich und Glarus oder dessen Eidgenossen; das Gleiche soll Glarus gegenüber den Pfandschaften thun, es wäre denn, dass gemeine Eidgenossen mit denselben zu Kriege kämen und ein Stillesitzen von Glarus nicht dulden würden (I. 218; Tschudi II. 122 a u. b).

1436, Dez. 21. Ewiges Burgrecht Zürich mit den Gemeinden Walenstatt, Flums, Mels, Ragatz, Grätschins und allen, so zu ihnen verbunden. Bei Kriegen zwischen Zürich und Oesterreich sollen diese Gemeinden stille sitzen. (Tschudi II. 222 a).

1437, Jan. 30. Landrecht des Grafen Heinrich von Werdenberg, Herr zu Sargans u. s. w. mit Schwyz und Glarus, mit der Einschränkung, dass in Kriegen zwischen Oesterreich

und den beiden Ländern oder einem derselben der Graf mit den im Landrecht inbegriffenen Gebieten stille sitzen soll (Tschudi II. 230. a).

1450, Juni 24. Bündnissentwurf, aus Kaiserstuhl datirt, zwischen Herzog Sigmund von Oesterreich und den Eidgenossen (II. 243). Wenn die Eidgenossen oder ein einzelnes Ort mit Herzog Albrecht zu Kriege kommen, dann soll Herzog Sigmund in seinen Landen (nach den Theilungsverträgen mit Albrecht vom 4. März 1450) stille sitzen und jenen keinen Schaden zufügen lassen; kommen dagegen die Eidgenossen mit Herzog Albrecht «von ir selbs spruch old ander sach halb» zu Krieg, so ist Herzog Sigmund an die Einung nicht gebunden.

1452, 18. Dez. (II. 261). Schiedsspruch über die Zwistigkeiten zwischen Bern und Savoyen in Folge Uebergangs der Stadt Freiburg von Oesterreich an Savoyen. Das bisher bestandene ewige Bündniss zwischen diesem und Bern wird bestätigt und erneuert mit dem Vorbehalt: wenn Oesterreich mit Savoyen oder Freiburg dieser Erwerbung wegen zu Kriege kommt, steht es Bern und seinen Bundesgenossen frei, sich neutral zu verhalten, d. h. an Savoyen keine Hülfe zu leisten; nur sollen sie dann durch ihr Gebiet auch keinen Durchmarsch gegen Savoyen und Freiburg gestatten.

1486, 14. Mai. Burgrecht des Münsterthals mit Bern (Waldkirch I. 241). Die Hintersassen des Bischofs von Basel im Münsterthal und namentlich die Leute der Probstei zu Münster und Granfelden sollen mit Bern reisen; kommt dieses jedoch mit ihrer Herrschaft, dem Bischof oder dem Stift zu Basel in Krieg, so sollen jene stille sitzen.

Der Grund dieser Befreiungen von der an sich begründeten Hülfspflicht liegt in den jeweiligen thatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen des befreiten Theils gegenüber jenem Dritten. Bei Burgrechten war zu berücksichtigen die Stellung des als Bürger aufgenommenen Theils zu dessen bisheriger und fortdauernder Herrschaft oder zu Lehensherrn oder frühern Verbündeten; oder es fiel in Betracht das Verhältniss von Pfand-

schaften zum verpfändenden Eigenthümer, oder Verwandtschaft oder eine neu eingetretene thatsächliche Situation, wie z. B. bei Bern gegenüber Freiburg, dessen Uebergang an Savoyen jenem sehr ungelegen war und dessen Fortdauer mit seinen eigenen Waffen zu unterstützen man Bern nicht zumuthen konnte. Meistens war die Befreiung auch für den andern Vertragstheil von Interesse oder sogar nöthig, um nicht gegenüber dem Dritten Konflikte zu schaffen durch eine auch gegen ihn gerichtete Hülfspflicht des ihm aus irgend einem Grunde verbundenen Vertragstheils. Es kann auch die Verpflichtung zum Stillesitzen Hauptzweck eines Vertrages sein, wie z. B. in den Bündnissen der Stadt Basel mit dem Markgrafen Rudolf von Hochberg und Thüring von Ramstein vom 14. Jan. und 16. März 1406 (I. 465; Reg. 390), in welchem die beiden versprachen, während eines gewissen Zeitraums in Kriegen der Stadt stille zu sitzen, indem Basel und Strassburg in Folge ihres neuen, weitgehenden Bündnisses vom 17. Februar 1405 Widerstand von Seite der benachbarten Herrschaften fürchteten (Heusler V. G. 351).

Diesen speziellen Befreiungen von der Hülfspflicht mit der Auflage neutralen Verhaltens gegen beide kriegende Theile sind nicht gleichzustellen die allgemeinen Vorbehalte Dritter, wie wir sie in den Bünden und Verträgen fast regelmässig finden (von Kaiser und Reich, des Pabstes, von früher her Verbündeten u. s. w.). In diesen Vorbehalten kann allerdings auch ein Dispens von der Waffenhülfe gegen den Vorbehaltenen liegen; allein sie gehen viel weiter und erklären, dass durch den abgeschlossenen Vertrag überhaupt nicht in die Rechte jener Dritten eingegriffen werden soll, seien das allgemeine Hoheitsrechte oder spezielle Lehens- oder Vogteirechte oder Gerichtsbarkeiten oder Dienstverhältnisse oder ältere Vertragsrechte. Diese Rechte sollen gewahrt sein und wo die Vollziehung des neuen Vertrages mit denselben nach irgend welcher Richtung hin in Widerspruch käme, da soll dessen Wirksamkeit aufhören. Die dem Herrn schuldige Treue oder das dem Dritten gegebene Wort gehen immer vor. Das kann je nach Inhalt jenes

Drittmannsrechtes die Befreiung von einer Hülfspflicht oder irgend einer andern im neuen Vertrag übernommenen, mit jenem Recht kollidirenden Verbindlichkeit zur Folge haben; es kann sogar zu Gunsten des Dritten eine Hülfspflicht gegen den neuen Vertragsgegner mit sich bringen, wenn diesem nicht ein besonderer Befreiungsgrund gegenüber einer schon vor dem neuen Vertrag zu Gunsten des Dritten begründeten allgemeinen Hülfspflicht zu Gebote steht.

Das Stillesitzen kommt aber noch in einer andern Form vor. Wenn bei einem Vertrage mit Hülfsverpflichtung auf der einen Seite mehrere Contrahenten sich befinden und unter denselben Zwist entsteht, dann soll der Gegencontrahent keinem derselben Hülfe leisten, sondern eine gütliche Beilegung zu erreichen suchen.

1411, Nov. 24. Burg- und Landrecht der Appenzeller mit VII Orten:

«Wurdint ouch die obgenanten stette und waltstett hinnenhin jemer mit einander misshellig und stössig, oder under jnen khein statt oder lant besunder (das Gott ewigklich wende), der stössen und misshellung wegen sullend wir die vorgenanten lantlüt ze Appenzell uns in kein wis noch weg nit annemen, wan das wir uf dewedrem teil in den sachen nieman hilflich noch bestendig sin sullend, es wäre dan, das wir unser erbern botten zuo den sachen schicktend, ob wir die mit früntschaft vereinen möchten, das mügend wir wol tuon».

Inhaltlich und theilweise wörtlich gleich lauten:

1412, Dez. 7. Zehnjähriges Burg- und Landrecht der Stadt St. Gallen mit den VII Orten.

1452, Nov. 15. Bundesbrief der VII Orte mit dem Lande Appenzell.

1454, Juni 1. Vereinigung von VI Orten mit Schaffhausen.

1454, Juni 13. Ewiges Bündniss von VI Orten mit der Stadt St. Gallen.

1459, Sept. 6. Bündniss Zürich, Schaffhausen und Stein (II. 299).

schaften zum verpfändenden Eigenthümer, oder Verwandtschaft oder eine neu eingetretene thatsächliche Situation, wie z. B. bei Bern gegenüber Freiburg, dessen Uebergang an Savoyen jenem sehr ungelegen war und dessen Fortdauer mit seinen eigenen Waffen zu unterstützen man Bern nicht zumuthen konnte. Meistens war die Befreiung auch für den andern Vertragstheil von Interesse oder sogar nöthig, um nicht gegenüber dem Dritten Konflikte zu schaffen durch eine auch gegen ihn gerichtete Hülfspflicht des ihm aus irgend einem Grunde verbundenen Vertragstheils. Es kann auch die Verpflichtung zum Stillesitzen Hauptzweck eines Vertrages sein, wie z. B. in den Bündnissen der Stadt Basel mit dem Markgrafen Rudolf von Hochberg und Thüring von Ramstein vom 14. Jan. und 16. März 1406 (I. 465; Reg. 390), in welchem die beiden versprachen, während eines gewissen Zeitraums in Kriegen der Stadt stille zu sitzen, indem Basel und Strassburg in Folge ihres neuen, weitgehenden Bündnisses vom 17. Februar 1405 Widerstand von Seite der benachbarten Herrschaften fürchteten (Heusler V. G. 351).

Diesen speziellen Befreiungen von der Hülfspflicht mit der Auflage neutralen Verhaltens gegen beide kriegende Theile sind nicht gleichzustellen die allgemeinen Vorbehalte Dritter, wie wir sie in den Bünden und Verträgen fast regelmässig finden (von Kaiser und Reich, des Pabstes, von früher her Verbündeten u. s. w.). In diesen Vorbehalten kann allerdings auch ein Dispens von der Waffenhülfe gegen den Vorbehaltenen liegen; allein sie gehen viel weiter und erklären, dass durch den abgeschlossenen Vertrag überhaupt nicht in die Rechte jener Dritten eingegriffen werden soll, seien das allgemeine Hoheitsrechte oder spezielle Lehens- oder Vogteirechte oder Gerichtsbarkeiten oder Dienstverhältnisse oder ältere Vertragsrechte. Diese Rechte sollen gewahrt sein und wo die Vollziehung des neuen Vertrages mit denselben nach irgend welcher Richtung hin in Widerspruch käme, da soll dessen Wirksamkeit aufhören. Die dem Herrn schuldige Treue oder das dem Dritten gegebene Wort gehen immer vor. Das kann je nach Inhalt jenes

Drittmannsrechtes die Befreiung von einer Hülfspflicht oder irgend einer andern im neuen Vertrag übernommenen, mit jenem Recht kollidirenden Verbindlichkeit zur Folge haben; es kann sogar zu Gunsten des Dritten eine Hülfspflicht gegen den neuen Vertragsgegner mit sich bringen, wenn diesem nicht ein besonderer Befreiungsgrund gegenüber einer schon vor dem neuen Vertrag zu Gunsten des Dritten begründeten allgemeinen Hülfspflicht zu Gebote steht.

Das Stillesitzen kommt aber noch in einer andern Form vor. Wenn bei einem Vertrage mit Hülfsverpflichtung auf der einen Seite mehrere Contrahenten sich befinden und unter denselben Zwist entsteht, dann soll der Gegencontrahent keinem derselben Hülfe leisten, sondern eine gütliche Beilegung zu erreichen suchen.

1411, Nov. 24. Burg- und Landrecht der Appenzeller mit VII Orten:

«Wurdint ouch die obgenanten stette und waltstett hinnenhin jemer mit einander misshellig und stössig, oder under jnen khein statt oder lant besunder (das Gott ewigklich wende), der stössen und misshellung wegen sullend wir die vorgenanten lantlüt ze Appenzell uns in kein wis noch weg nit annemen, wan das wir uf dewedrem teil in den sachen nieman hilflich noch bestendig sin sullend, es wäre dan, das wir unser erbern botten zuo den sachen schicktend, ob wir die mit früntschaft vereinen möchten, das mügend wir wol tuon».

Inhaltlich und theilweise wörtlich gleich lauten:

1412, Dez. 7. Zehnjähriges Burg- und Landrecht der Stadt St. Gallen mit den VII Orten.

1452, Nov. 15. Bundesbrief der VII Orte mit dem Lande Appenzell.

1454, Juni 1. Vereinigung von VI Orten mit Schaffhausen.

1454, Juni 13. Ewiges Bündniss von VI Orten mit der Stadt St. Gallen.

1459, Sept. 6. Bündniss Zürich, Schaffhausen und Stein (II. 299).

1515, Juni 19. Mülhauserbund.

1519, April 6. Rottweilerbund.

In den Bünden mit Appenzell (1452), St. Gallen (1454), Mülhausen und Rottweil ist noch beigefügt:

«Möchte aber das nit gesin, was dann der merteil unser obgenanten Eidgenossen In den sachen fürnimpt, das sollen wir mit Inen fürnemen, ob sy unser darzu begerent, an alle widerrede».

Die neutrale Stellung hört also auf, wenn die Vermittlungsversuche zu keinem Resultate führen und ein Mehrheitsbeschluss der Orte zu Stande kommt; alsdann hat der vorher neutrale Theil sich auf Begehren der Mehrheit dieser anzuschliessen.

Aus den angeführten Beispielen ergibt sich, dass die Verpflichtung zum Stillesitzen im angegebenen Sinn nur bei ungleichen Bündnissen vorkommt und hier dem minderberechtigten Theil auferlegt wird. Dieser hat bei Erledigung von Zwisten unter seinen Gegencontrahenten nicht mitzureden, ausser mit Vorschlägen zu gütlicher Vermittlung; bei deren Misslingen hat er nach einigen Bündnissen auf Verlangen der Mehrheit zu folgen. Desswegen finden wir die gleiche Vorschrift auch bei gemeinen Herrschaften oder Schirmverwandten, die sich gegenüber den regierenden- oder schirmenden Orten ebenfalls in einer minderberechtigten Stellung befinden. In den Urkunden von 1450, welche die VIII Orte den Städten Baden, Mellingen und Bremgarten zur Sicherung ihrer Rechte ausstellten (Tschudi II. 555), wird denselben die Verpflichtung auferlegt, bei Streitigkeiten unter den Orten stille zu sitzen, bis sie von allen oder von der Mehrheit der Orte gemahnt würden; dann sollen sie gehorsam sein, ein Satz, der übrigens mit dem in den genannten Herrschaften geltenden Mehrheitsprinzip in Uebereinstimmung steht. Am 15. Oktober 1455 (II. 277) vereinbaren Freiburg und Bern, dass bei Kriegen unter ihnen die Landleute im Lande Schwarzenburg und Guggisberg neutral bleiben und die Veste Grasburg zu beider Städte Handen bewahren sollen bis zum Ausgang des Krieges. In der Huldigung von Rapperswyl vom

10. Juni 1464 an Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus verspricht jenes, bei Zwist unter den vier Ländern stille zu sitzen und keinem Theile zu helfen, es wäre denn durch gütliches Zureden (II. 338). Ebenso 1712 im Schirmbrief von Zürich und Bern für Rappers-wyl und im Huldigungsbrief dieser Stadt (VI. 2. II. 2341). Im vierten Landfrieden wurde sodann bezüglich der gemeinen Herrschaften bestimmt, dass bei Kriegen unter den regierenden Orten kein Theil derselben, auch wenn er die Mehrheit bilde, die gemeinen Unterthanen mahnen dürfe, sondern es hätten sich diese neutral zu verhalten, ausser dass sie für den Frieden beten dürfen (l. c. 2335).

Im Bund mit Basel und ebenso in demjenigen mit Schaffhausen und Appenzell steht Folgendes:

«Wa es ouch durch einich ungefel darzu keme, das under und zwüschen uns, der Eydgnosschafft, es were eins oder mer Orten, gegen und wider einander uffrur wurden erwachsen .... so mag ein Statt Basel (eidgnossen von Schaffhausen, Appenzell) durch Ir botschafft sich darinn arbeiten, solich uffrur, zweyung und Spen hynzulegen, und ob das yo nit sin mocht, so sol doch dieselb Statt sust dheynem teil hilfflich wider den andern teil anhangen, sonder sill sitzen doch Ir fruntlichen mitlung, wie vorstatt, ob die erschiessen mocht, unverzigen».

Die Verpflichtung zur Neutralität ist also hier noch strikter als bei den genannten Zugewandten, indem jede Mahnung Seitens aller oder der Mehrheit der übrigen Orte ausgeschlossen ist.

Man hat gewöhnlich diese den drei letzten Orten auferlegte Pflicht zum Stillesitzen als ein Resultat weiser politischer Voraussicht, als einen Beweis des grossen praktischen Verstandes unserer Altvordern dargestellt, die damit in kluger Weise den drei Orten die ehrenvolle und schöne Aufgabe des Friedensstifters bei innern Zwistigkeiten überwiesen hätten Allein mit aller Hochachtung vor den alten Eidgenossen: hier liegt der Grund und die Erklärung jener Bestimmung offenbar nicht. Solche Erwägungen klingen für unsere praktischen Vorfahren allzu theoretisch und sind zu weit weg geholt. Die X Orte haben 1501

Basel und Schaffhausen gewiss nicht aus dem Grunde zu den übrigen Einschränkungen noch diese weitere Zurücksetzung des Stillesitzens auferlegt, weil sie als reuige Sünder zu der Erkenntniss gekommen, dass sie nie Frieden untereinander haben könnten und desswegen besonderer speziell bezeichneter Vermittler bedürften. Streitigkeiten konnten ja auch künftig vorkommen; aber warum gerade diese offiziellen Friedensstifter? Dazu lag nicht das geringste Bedürfniss vor. Denn es war ja von jeher allgemein anerkannte Uebung, dass bei erheblichen Streitigkeiten sowohl unter Orten, als auch innerhalb eines solchen (s. Abschn. II. I. a; 2. c) die übrigen unbetheiligten Stände und auch Zugewandte gerufen und ungerufen eine Vermittlung zu Minne oder Recht suchten, ja es war das für die hier vorgesehenen Fälle, Zwistigkeiten unter den Orten, geradezu Bundespflicht. Wir erinnern an die Vermittlungen in Nidwalden gegen Ende des 14. Jahrhunderts in Folge des Rinkenbergerhandels, an diejenige von 1404 nach der Wiedereinnahme von Zug betreffend Anerkennung des eidgenössischen Rechtes Seitens Schwyz und dem äussern Amt, an die vielen gütlichen, mit und ohne Erfolg begleiteten Verhandlungen vor und während des Zürichkriegs, an den Twingherrnstreit u. s. w. Und das blieb sich auch später gleich und hatte es nie die Meinung, dass diese Vermittlungsarbeit ausschliesslich auf die drei neuen Stände übergegangen sei. Der erste Landfrieden wurde nicht nur von diesen, sondern auch von Freiburg, Solothurn, Glarus und den III Bünden vermittelt. Aehnlich geschah es schon vorher zwischen Bern und Unterwalden des Oberländer Aufruhrs wegen, nachher beim drohenden Ausbruch des zweiten Kappelerkrieges und dem nachfolgenden Landfrieden, in den Glarner Religionsstreitigkeiten u. s. w. Zur Vermittlung waren immer die jeweilen unbetheiligten Stände berufen. Und auch das hatten die Eidgenossen bereits erfahren, dass die Klausel des Stillesitzens mit Vermittlungspflicht nicht nur nicht mehr Garantie bot für den Frieden, als die längst anerkannte Uebung, sondern nicht einmal dafür Sicherheit gewährte, dass das neutrale Ort nicht trotzdem zu den Waffen griff. So hatte Appenzell am

30. April 1444 Zürich den Absagebrief geschickt (Zellweger, Urk. I. 2. S. 565. N. 320) und war nach Greifensee gezogen. Ebensowenig wurde die Verpflichtung später respektirt beim Abschluss des christlichen Burgrechts (von Basel und Mülhausen) und beim zweiten (theilweise auch ersten) Kappelerkrieg (von Basel, Schaffhausen, Mülhausen, Stadt St. Gallen und Rottweil).

Die Erklärung der Vorschrift ergibt sich viel natürlicher und liegt im gleichen Umstand, der den Zugewandten die Pflicht des Stillesitzens auferlegt hatte. Die drei neuen Orte, wie auch Freiburg und Solothurn, haben ungleiche Bünde, obschon Basel ausdrücklich als «Ort» aufgenommen wurde. Sie sind nach mehreren Richtungen den andern Orten gegenüber zurückgestellt, als minder berechtigte, nicht die gleiche volle Souveränität besitzende Stände behandelt. Einige Zeit lang wurden sie, abgesehen von Basel, thatsächlich nur als einfache Zugewandte angesehen. Desswegen mussten sich die drei letzten Orte auch diese in verschiedenen Vereinigungen mit Zugewandten vorkommende Einschränkung gefallen lassen. Denn man hielt die einem vollberechtigten Stande bei Zwistigkeiten unter den Orten zustehenden Rechte und Pflichten für so wichtig, wie das Recht zum Abschluss von Bündnissen und zum Entscheid über Krieg und Frieden, das man in den ungleichen Bünden beschränkt hatte. Aber warum wurde die Verpflichtung zum Stillesitzen nicht auch Freiburg und Solothurn auferlegt? Auch das erklärt sich leicht, ganz abgesehen davon, dass das Verbot des Krieganfangens sich auch nur bei Basel und Appenzell vorfindet. Durch das Burgrecht der fünf Städte war jene Krisis entstanden, welche durch das St. V. und die Aufnahme von Freiburg und Solothurn in den Bund wieder beseitigt worden. Der innere Grund des Konflikts war die Befürchtung der Länder, welche unter den VIII Orten die Mehrheit bildeten, von den an sich schon einflussreichern und mächtigern Städten überholt und in ihren Interessen geschädigt zu werden. Ihre Zustimmung zur Aufnahme von Freiburg und Solothurn als vollberechtigten

Orten war daher nicht zu erhalten, sondern die Einverleibung der beiden Städte in den Bund konnte nach langen Verhandlungen nur unter der Bedingung ihrer Minderberechtigung erreicht werden. Der Streit über den Umfang dieser Minderberechtigung bildete bekanntlich die letzte Schwierigkeit vor Abschluss des Friedens. Mit demselben und auf dessen Grundlage betrachtete man das Gleichgewicht als wieder hergestellt. Vollberechtigt waren nur die VIII alten Orte und das blieb so bis 1798. Als minderberechtigt reihten sich Freiburg und Solothurn an und damit war der Kreis der X Orte geschlossen. Es ist sehr begreiflich, dass durch die Aufnahme von zwei neuen Städten, Basel und Schaffhausen, die Länder diesen Kreis und dessen in Stans geschaffene Grundlage für durchbrochen und daher ihre Interessen neuerdings und aus den gleichen Gründen wie früher für bedroht ansahen. Wir wissen, dass sie diese Aufnahme lieber ganz vermieden hätten und derselben sehr unsympathisch gegenüberstanden, namentlich derjenigen Basels (III. 2. 102. 105. 109—111; 113. 117. 118. 121. 131. 136. 145). Wenn daher in dem am 19. Mai 1501 (l. c. 117. 118) bereits in zweiter Redaktion vorgelegten Bundesentwurf die Bestimmungen über das Stillesitzen, das Verbot des Krieganfangens und Eingehens von Bündnissen fehlen und wir im Abschied vom 8. Juni (120) lesen, «wie nach vil und mengerlei reden, yez uff disem tag gebrucht», der Bund mit Basel definitiv festgestellt worden, so ist nicht schwer zu errathen, auf wessen Begehren hin noch Einschränkungen aufgenommen worden. Die Länder duldeten nicht nur keine weitern vollberechtigte, sondern nicht einmal Freiburg und Solothurn gleichgestellte Orte, namentlich nicht städtische. Nach ihrer Auffassung durfte an dem in Stans geschaffenen Bund nichts geändert werden, jedenfalls gaben sie ihre Zustimmung nur unter der Bedingung weiterer Sicherheitsmassregeln zu Gunsten ihrer Interessen gegenüber den Städten. Und da verschiedenen Zugewandten das Stillesitzen bereits vorgeschrieben worden, so wurde es auch hier nebst den übrigen Einschränkungen verlangt. Weit entfernt also, das Merkmal eines weisen, wohlüberlegten,

staatsmännischen Vorgehens an sich zu tragen, erscheint jene Bestimmung vielmehr als ein Produkt der Engherzigkeit, als eine von den Ländern erzwungene Konzession an ihre Sonderinteressen, welche Konzession die übrigen Orte und die beiden Städte gewähren mussten, wollten sie deren Aufnahme überhaupt möglich machen. Natürlich konnte dann später Appenzell nicht besser gestellt werden. Die Bestimmung über das Stillesitzen bildet daher die auf Begehren der Länder gezogene Scheidelinie zwischen der Rechtsstellung der X und derjenigen der drei letzten Orte, wie in Stans auf ein gleiches Begehren hin diejenige zwischen den VIII alten und den zwei neuen Orten war gezogen worden. Damit sollen die guten Dienste, welche die drei letzten Orte durch ihre vermittelnde Stellung bei verschiedenen Anlässen leisteten, nicht in Abrede gestellt werden; aber trotzdem bleibt die Frage offen, ob deren Einfluss ohne jene aufgezwungene Passivität auf den Gang der Dinge nicht günstiger hätte wirken können.

Die neutrale Stellung der alten Eidgenossenschaft gegenüber dem Ausland darzustellen, liegt ausserhalb des Rahmens unserer Aufgabe.

2. Bei Unruhen innerhalb eines Ortes (Intervention).

a) Ursache und Charakter der Unruhen.

Seit dem 15. Jahrhundert verzeigt uns die Schweizergeschichte innerhalb einzelner Orte eine Reihe von Volksbewegungen und Unruhen, von Streitigkeiten zwischen Obrigkeit und Unterthanen verschiedenster Ausdehnung, die theils durch gütliches Abkommen oder Rechtsspruch ihre Erledigung fanden, theils auch zu Blutvergiessen führten. Bevor wir auf die in solchen Fällen den übrigen Orten angewiesene staatsrechtliche Stellung eintreten, ist es angezeigt, die Ursache und den Charakter dieser Unruhen klar zu stellen.

Es ist bekannt, wie die Orte, Städte wie Länder, zur Vermehrung ihrer Macht und Widerstandskraft auf Vergrösserung

ihrer Gebiete bedacht waren, sei es durch Eroberung, sei es durch Vertrag (Kauf, Einlösung von Pfandschaften, Schenkung). Entsprechend der mittelalterlichen Auffassung, welche keine einheitliche Staatsgewalt kannte, blieben die so erworbenen Gebiete dem neuen Erwerber gegenüber in der gleichen Rechtsstellung, die sie unter der frühern Herrschaft eingenommen hatten. Unter sich selbst standen sie in keinem innern staatsrechtlichen Verbande; es bestand kein allgemeines Staatsbürgerrecht; gemeinsam war ihnen nur die gleiche Landeshoheit, unter der sie sich befanden und unter die sie zu verschiedenen Zeiten und unter den verschiedensten Rechtstiteln gekommen waren. Und zwar standen diese Rechte, Gewohnheiten und Freiheiten (immunitates et privilegia, d. h. Befreiungen von dem gemeinen Rechte, unter dem der Betreffende sonst steht), jener Landschaften, Aemter, Städte, Stände, Herrschaften, Vogteien, Dörfer, Grundherrlichkeiten, Höfe, Genossenschaften (Wahl der Behörden, eigenes Sigel und Banner, Steuerrecht, beschränkte Kriegspflicht, eigenes Recht und Gerichtsbarkeit u. s. w.) auf der gleichen Linie, wie die Rechte der Obrigkeiten. Sie beruhten auf Privilegien, Vereinbarungen, Herkommen, Gerichtsgebrauch und waren dokumentirt in Verträgen, Amtsbüchern, Offnungen, Urbarien u. s. w. Bei einem Herrschaftswechsel wurden sie in Kraft gelassen und gewöhnlich urkundlich anerkannt und bestätigt. Sie bildeten Einschränkungen der auf die Landeshoheit übergegangenen Rechte der alten Vogtei und Grafschaft auf Jurisdiktion über Frevel und Friedbruch, auf Kriegsdienst und Vogtsteuern, Wildbann u. s. w. Und wie nicht nur Eigenthum, sondern auch Lehen und Aemter erblich geworden waren, also privatrechtlichen Charakter angenommen hatten, so galt das Gleiche auch bezüglich der Rechtstitel zu Gunsten einzelner Gemeinheiten für deren Rechte und Freiheiten gegenüber der obrigkeitlichen Gewalt. Natürlich waren dieselben sehr mannigfaltig und verschieden; aber wenn eine solche Landschaft, Dorf u. s. w., gestützt auf ihre Rechtstitel, ein von der Obrigkeit in Anspruch genommenes Regierungs-

recht bestritt, so war es Sache der Obrigkeit, dasselbe urkundlich nachzuweisen. So lange das nicht geschah, galt Gehorsamsweigerung nicht als strafbarer Aufruhr, insofern sie nicht mit Gewaltthätigkeiten verbunden war. Aus diesem privatrechtlichen Charakter jener Rechte ergab sich aber auch von selbst die weitere Folgerung, dass Streitigkeiten darüber vor den Richter gehörten, falls eine gütliche Vermittlung nicht möglich war, wobei Obrigkeit und Unterthanen als eigentliche Parteien einander gegenüber standen. Das geschah unbeanstandet gewöhnlich in der Form des Kompromisses auf Abgeordnete unpartheiischer Orte und es ist dieser Rechtsweg auch von den Obrigkeiten nicht bestritten, sogar noch im Bauernkrieg anerkannt und anerboten worden. Es lag auch sehr nahe, dass die andern Orte solche Streitigkeiten, die leicht einen allgemeinen Charakter annehmen konnten, zu schlichten suchten in Minne oder zu Recht.

Der natürliche Gegner dieser alten Freiheiten war der Inhaber der Landeshoheit; mit der Ausdehnung dieser Hoheit häuften sich auch die Konflikte mit derselben und nahmen an Intensität zu. Die Landeshoheit war bei ihrer Entstehung im 13. Jahrhundert (der Ausdruck ist erst seit dem westfälischen Frieden gewöhnlich und bedeutet alsdann etwas ganz anderes; vorher wurde die Sache bezeichnet mit «jurisdictio», Grafschaft, Fürstenthum, Herrschaft, womit aber noch Nebenbegriffe verbunden waren. Eichhorn II. 428) kein einheitlicher, abgeschlossener Begriff; sondern sie umfasste einzelne verschiedenartige Rechte, in erster Linie diejenigen der alten Grafschaft, als eines Reichsamtes, so namentlich die Gerichtsbarkeit mit dem Heerbann, womit in der Regel noch einzelne Regalien (Münze, Markt, Zoll) verbunden waren. Aber nachdem die Grafschaften erbliches Eigenthum ihrer Inhaber geworden, bezeichneten dieselben nicht mehr ein Amt, sondern einen geographischen Bezirk (territorium), dessen Besitzern jene Rechte zustanden, die man nach und nach als auf dem Gute haftend betrachtete und deren Inhaber Landesherren wurden (domini

terrae). Die Zahl der in den einzelnen Personen vereinigten Hoheitsrechte war sehr verschieden und konnten dieselben gegenüber einem und demselben Territorium in verschiedenen Händen sich befinden. Als Landesherr galt alsdann immer der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit[1]). Aber parallel mit diesen Rechten standen die aus den verschiedensten Anlässen und Gründen entstandenen Freiheiten und Gewohnheiten Dritter, die den natürlichen Gegensatz zu den ersten bildeten. Um deren Wahrung drehte sich der Kampf im Mittelalter; aus ihm entstand die schweizerische Eidgenossenschaft. Denn nachdem diese neue, wenn auch nicht ungetheilte öffentliche Gewalt da war, im Gegensatz zu der vorher allein bestandenen königlichen, lag ihr Streben nach territorialer und qualitativer Ausdehnung sehr nahe. Gegen die Gefahr, unter habsburgische Landeshoheit zu fallen und auf diese Art die alten Rechte und Freiheiten, namentlich die Reichsunmittelbarkeit zu verlieren, richtete sich der Kampf der Waldstädte. Und wie die deutschen Landesherrn nach ausschliesslicher Gerichtsbarkeit, dem Kern und sichersten Kennzeichen wahrer Landeshoheit, trachteten, woran sich nach und nach die Aneignung verschiedener Regalien, der Anspruch auf Abgaben u. s. w. knüpfte, so schlossen die Bünde jede fremde Gerichtsbarkeit aus und liessen sich die Orte bei jedem Thronwechsel ihre Rechte und Freiheiten vom Kaiser bestätigen. So erwarben dieselben allmälig selbst Landeshoheit, die Einholung der kaiserlichen Bestätigung wurde je je länger je mehr blosse Förmlichkeit, bis sie bei Rudolf II. nicht mehr nachgesucht wurde und die Orte 1616 und 1617 erklärten, derselben nicht mehr zu bedürfen. Dergestalt hatten diese ihre eigenen Rechte und Freiheiten gegenüber der fremden Landeshoheit gerettet und übten die Staatsgewalt kraft eigenen Rechts auf ihren Territorien aus.

Auf diese Art war schon seit längerer Zeit ein politischer

---

[1]) Eichhorn II. 109 ff. 383. 428 ff., III. 175 ff.; Siegel 213. 259. Schröder 573. 776 ff.; Segesser I. 129 ff., II. 221 ff., III. 244 ff.

Entwicklungsprozess vor sich gegangen, eine Umwandlung des materiellen Inhalts der Landeshoheit. Diese beschränkte sich nach und nach nicht mehr auf den Inbegriff von Lehen, Hoheitsrechten und Vogteirechten. Die Bedürfnisse der Zeit, unterstützt von dem natürlichen Streben der Machtinhaber auf Erweiterung ihrer Gewalt, hatten allmälig eine vollere, gleichmässigere und einheitlichere Staatsgewalt verlangt und erreicht, womit jene Rechte Dritter nicht mehr vereinbar waren. So auch in der Eidgenossenschaft. Zwei und ein halbes Jahrhundert dauerte dieser Kampf zwischen Landeshoheit und Autonomie, ganz mit derselben Hartnäckigkeit geführt, wie vorher der Kampf der Orte gegen die fremde Landeshoheit. Allein der Ausgang war dieses Mal ein anderer. Der hervorragendste Vertreter der neuen Richtung, Hans Waldmann, wurde zwar ein Opfer derselben. Allein seine Ideen kamen später doch zur Verwirklichung und das letzte gewaltige Ringen zwischen der alten und neuen Zeit endigte im Bauernkrieg mit dem endgültigen Siege der Staatsgewalt. Dieser Umwandlungsprozess, dessen erste Spuren bis in's Ende des 14. Jahrhunderts zurückgehen, erhielt mächtige Förderung durch die Reformation, bei welcher die protestantischen Fürsten mit Billigung der Reformatoren sich das Recht beilegten, den Glauben ihrer Unterthanen zu bestimmen, woraus sich die Lehre von der von Gott eingesetzten Obrigkeit entwickelte, die nachher auch von den katholischen Fürsten angenommen wurde. Das Gleiche geschah analog in der Schweiz. Durch den westfälischen Frieden erhielten sodann die deutschen Landesherrn volle Souveränität (souverainité, jus territorrii et superioritatis), daher das Rechtssprüchwort: Ein jeder Herr ist Kaiser in seinen Landen (quilibit status tantum potest in suo territorio, quantum imperator in imperio). Gleichzeitig wurde die Eidgenossenschaft definitiv vom Reich losgelöst.

Aus diesem natürlichen Konflikt entstanden die vielen Unruhen, welche seit dem 15. Jahrhundert wie anderwärts, so auch innerhalb verschiedener Orte zum Ausbruch kamen. Niemals wurde die Existenz der bestehenden Regierungsgewalt in

Frage gestellt, sondern der Streit drehte sich immer um die Grenze der Rechte der Obrigkeit und der Freiheiten und alten Gewohnheiten der Unterthanen. So schon in den Zerwürfnissen, welche unmittelbar nach der 1380 erfolgten Erwerbung der Vogtei Weggis durch Luzern zwischen den dortigen Vogtleuten und der neuen Herrschaft entstanden; im bernischen Twingherrnstreit von 1470, im Amstaldenhandel von 1478, in den Waldmann'schen Unruhen von 1489, den Streitigkeiten des Landes Entlibuch mit Luzern in den Jahren 1434 und 1491, bei der Erhebung des Amtes Grüningen gegen Zürich im alten Zürichkriege, bei den Differenzen zwischen Wädenswyl und Zürich im Jahr 1468, den Unruhen von 1513 in Bern, Solothurn und Luzern, bei denjenigen in Zürich, Basel und Schaffhausen von 1525, des bernischen Oberlandes von 1528, im sogen. Häringskrieg von 1570 zwischen dem Amt Rothenburg und Luzern, dem sogen. Rappenkrieg von 1591—94 zwischen Basel-Land und Stadt, den Unruhen im Entlibuch von 1596 und 1631, denjenigen von 1599 in Kyburg und Grüningen gegen Zürich, von 1641 in der bernischen Landschaft und in Zug, 1644 in Appenzell, 1645 wieder in Kyburg, 1646 in Wädenswyl gegen Zürich und endlich im entscheidenden Kampf von 1653. Die Beschwerden, welche bei allen diesen Zerwürfnissen in grösserer oder kleinerer Zahl erhoben wurden, kennzeichnen am besten die Ursachen und den Charakter dieser Bewegungen. Sie betrafen namentlich folgende Punkte:

In erster Linie waren es die sogen. neuen Aufsätze, d. h. die Ausdehnung der polizeilichen und administrativen Befugnisse der Obrigkeit, namentlich die Erhöhung fiskalischer Bussen. In der Vogteigewalt lag die Ermächtigung zu Geboten und Verboten gerichtlicher und polizeilicher Natur unter Androhung von Bussen innert gewissen ziffermässigen Schranken; sie erweiterten sich zu obrigkeitlichen Mandaten, wodurch neue Gebote mit neuen Bussen erlassen oder bisherige erhöht wurden, kraft eines von der Obrigkeit in Anspruch genommenen allgemeinen Strafrechts. Das galt auch für die Bussen um

Stadt Sulz in den Bund der Städte vom Rhein und in Schwaben unter dem Vorbehalt, mit denselben nicht weiter reisen zu müssen, als dass die Mannschaft am Abend desselben Tags wieder zu Hause sein kann. (Schaab II. 297). Noch im Bauernkrieg verlangten die Entlibucher, nicht schuldig zu sein, weiter als eine Tagreise von der Heimat der Obrigkeit Kriegsdienste zu leisten (Vock, in der Helvetia VI. 90). Das war ihr altes Hof- und Vogteirecht.

Allein noch einer andern Einschränkung war der Dienst unterworfen; er konnte vom Landesherrn ausser zur Vertheidigung seiner Rechte und Besitzungen nur zu gerechten oder von der Lehens- und Dienstmannschaft gebilligten Fehden verlangt werden (Eichhorn II. 468). Nun war der Kriegsdienst namentlich eine Folge der Bündnisse mit Hülfsverpflichtung geworden und über solche Bündnisse entschied in den Ländern die Landsgemeinde, in den Städten dagegen nur die städtische Gemeinde vollberechtigter Bürger, da die Landschaft am Regiment keinen Theil hatte. Allein da die Kriegspflicht der Angehörigen keine unbedingte war, so waren die Obrigkeiten in Zürich, Bern, Luzern u. s. w. genöthigt, die Amtsgemeinden über solche Bündnisse, über Fragen von Krieg und Frieden zu Rathe zu ziehen, um sich so den Beistand in Kriegsfällen zu sichern. Diese Gewohnheit war aber nicht immer eingehalten worden und es hatte das neben anderem bereits 1434 in Folge Abschlusses der Vereinigung zwischen Luzern und Bern von 1421, obschon dieselbe keine Hülfsverpflichtung enthielt (sider si nit mit unserm Willen beschechen und gemacht was), und 1478 im Amstaldenhandel wegen des Burgrechts der V Städte im Entlibuch zu Unruhen und Aufregungen geführt (Segesser III. 264. 270). Die Kriege in auswärtigem Dienst gingen freilich nur die freiwillig angeworbenen Söldner an und die eigenen, mit dem Aufgebot des dienstpflichtigen Volkes zur Vertheidigung des Landes geführten Feldzüge waren nur von kurzer Dauer. Anders verhielt es sich mit den italienischen Feldzügen, bei welchen die Eidgenossenschaft zu Folge der eingegangenen Bündnisse als

kriegführende Partei betheiligt war und die Mannschaft für fremde Zwecke auf längere Zeit in ein fremdes Land geführt wurde, während gleichzeitig französisches Gold Anwerbungen für den Feind begünstigte. Das führte zu den Unruhen von 1513. Zürich hatte zeitig genug verboten, Jahrgelder und Geschenke anzunehmen und strafte die Austheiler französischen Geldes. In Bern und Luzern dagegen kam es zu Empörungen und die Obrigkeiten mussten sich verpflichten, kein Bündniss mit Hülfsverpflichtung mehr abzuschliessen ohne Einwilligung der Boten von Stadt und Land, sowie die Pensionen bei Strafe zu verbieten; in Luzern wurde noch beigefügt, dass daran nie etwas geändert werden dürfe, ohne der Städte und Aemter Gunst, Wissen und Willen (Glutz-Blotzheim in Müllers Forts. V. 2. 330 f., Anshelm IV. 413 f., Segesser III. 275 ff.). Es waren förmliche Vereinbarungen zwischen zwei Parteien über die Attribute der Staatsgewalt und deren Theilung zwischen Obrigkeit und Gemeinden. Das Gleiche war in Luzern schon vorher der Fall gewesen beim geschworenen Brief von 1489 (Segesser II. 179. 180. 220), und wiederholte sich später beim Zürcher Kappelerbrief von 1531 (Bluntschli R. G. 375), in welchen Urkunden die Räthe versprechen mussten, ohne Zustimmung der Gemeinde oder der Landleute weder Bündnisse mit fremden Herren einzugehen, noch Krieg anzufangen. Ebenfalls 1531 und auch aus Anlass des unglücklichen Ausgangs des Cappelerkriegs hatte die Regierung von Bern ihren Unterthanen das nämliche urkundliche Versprechen abgegeben (Stettler, R. G. 101). Allein seit Ende des 16. Jahrhunderts war das fast nie mehr gehalten worden.

Aehnlich verhielt es sich mit den Kriegs- oder Reisesteuern. Zwar steuerte der Freie zu den Kosten der Heerzüge (Abgabe von Wagen und Pferden). Das wurde ursprünglich freiwillig dargeboten, allmälig bittweise verlangt (beta, bete, Bitte), endlich herrisch befohlen (Nothbitten, Gewaltbitten. Grimm, R. A. 297; Eichhorn II. 471 f.; Schröder 525 f.). Dazu trug die Veränderung des Reichsdienstes Vieles bei, als der Dienst grösstentheils

zu Pferd geleistet werden musste, was nur den begüterten und berufsmässigen Kriegs- und Dienstleuten (Ritter) möglich war. Die übrigen Landeseinwohner hatten den Herrn dafür zu entschädigen, dass er den Dienst mit seinen Vasallen und Ministerialen versah, d. h. sie mussten Kriegssteuern entrichten. Dieses Bitten um Steuerleistung kam auch in den Orten vor; eine allgemeine Steuerpflicht existirte lange Zeit nicht, sondern bei ausserordentlichen Anlässen musste eine Steuer von der Obrigkeit bittweise verlangt werden (Segesser II. 325. 335. 336. Vgl. Heusler V. G. 238. 239). Erst seit den Burgunderkriegen, als die ordentlichen Einnahmen in Folge der vermehrten Kriegs- und Militärausgaben nicht mehr ausreichten, war man hie und da genöthigt, zu allgemeinen Landsteuern Zuflucht zu nehmen. In den Ländern stand das Steuerrecht bei den Landsgemeinden (Blumer II. 141. 295), in den Städten bei Rath und Gemeinde; hier aber war die Besteuerung an die Bedingung geknüpft, dass von der Landschaft nur eine Steuer gefordert werden durfte, wenn die Stadtbürger ebenfalls und im gleichen Verhältniss besteuert wurden, wie es z. B. in den Waldmann'schen Spruchbriefen ausdrücklich erklärt war (Bluntschli, R. G. 372), aber auch in Luzern und Bern galt (Segesser l. c. 331; Stettler, R. G. 82. 131). Trotzdem gaben diese Steuern hie und da zu Unruhen Anlass (1641. 1645. 1646. Vuillemin in Müllers Forts. IX. 670 ff.) und bildeten noch im Bauernkrieg Beschwerdepunkte, da die bewaffnete Handhabung der Neutralität im dreissigjährigen Kriege solche Steuern nothwendig gemacht hatte. Der Krieg selbst hatte der Bauernsame durch die Einwanderung vieler Fremden grosse Vortheile gebracht durch Vertheuerung der Lebensmittel und Steigerung des Werthes der Liegenschaften, während nach dem Krieg mit der Rückkehr der Eingewanderten allgemeine Werthverminderung und daherige drückende Schuldenlast des Bauernstandes eintrat. Das und die amtliche Herabsetzung der schlechten und falschen Scheidemünze bildete bekanntlich die Hauptveranlassung des Bauernkrieges. Das Volk verlangte Herabsetzung der Kapitalschulden auf zwei Drittel ihres

Werthes und das Recht, die Zinse in Naturalien, statt mit Geld abtragen zu dürfen. In Bern und Luzern wurde das Rückforderungsrecht der Gülten auf 6 Jahre sistirt (Helv. l. c. 182. 218).

Durchgeht man diese Beschwerden, welche jeweilen den Grund zu Conflikten zwischen Landeshoheit und Angehörigen bildeten, so springt sofort der fast durchweg materielle, d. h. soziale Charakter derselben in die Augen, und wo es sich äusserlich um eine politische Frage handelte, wie z. B. das Befragen der Gemeinden beim Abschluss von Bündnissen, das Abhalten von Landsgemeinden, die Besetzung der Aemter u. s. w., da war immer ein materielles Interesse damit verbunden. Diesem war das alte Recht günstiger und desswegen hielt man an demselben fest. Was die Geschichte aller Zeiten und Länder lehrt, das zeigt sich ganz speziell auch in der Schweizergeschichte. Nicht politische Fragen sind es, welche die Massen des Volkes in Aufruhr bringen, sondern soziale oder konfessionelle. Auch wenn politische Fragen in den Vordergrund gestellt werden, so erwartet man von deren Lösung materielle Erleichterung oder Beförderung konfessioneller Zwecke. So hat die Erhöhung der öffentlichen Lasten unter den Königen Rudolf und Albrecht zweifelsohne einen Hauptgrund zur Erhebung der Waldstätte gebildet; im Bauernkrieg vereinigten solche Interessen die katholischen und protestantischen Unterthanen zu einem Bund, während drei Jahre später die neu angefachte konfessionelle Leidenschaft sie wieder in offenem Kampf gegen einander sah, treu vereint mit den kurz vorher von ihnen gewaltsam bekämpften Obrigkeiten. Die mehr als ein Jahrhundert vorher dem deutschen Bauernkrieg zu Grunde gelegenen Beschwerden decken sich zum grossen Theil ganz mit denjenigen im schweizerischen Bauernkrieg. Auch im Reiche hatten schon seit dem 15. Jahrhundert, namentlich seit den Hussitenkriegen, am Rhein und am Main, im Innern Süddeutschlands und in den Niederlanden Ausbrüche gleicher Natur stattgefunden; der «Bundschuh» und «der Bund des armen Konrad» zu Anfang des 16. Jahrhunderts trugen den gleichen Charakter. Auch

die französische Revolution entsprang sozialen Motiven und hatte für die grosse Masse des Volkes mit der Aufhebung des Feudalstaates ihren Hauptzweck erreicht.

Alle diese Begehren fasste man zusammen unter dem Titel der «alten Freiheiten und Rechte nach Brief und Siegel». Nicht die Obrigkeiten als solche bekämpfte man, wohl aber die von denselben beanspruchten neuen und drückenden Attribute der Landeshoheit, für welche man urkundlichen Beweis verlangte und denen man die eigenen Rechtstitel entgegenhielt. «Und wir vertrösten uns, alle neuen Aufsätze und Beschwerden durch dieses Mittel abzuthun und abzustellen» heisst es im Wohlhuserbund (Helv. VI. 97). Sodann: «Es ist aber ausgenommen und vorbehalten worden, dass dieser Eid und Bund Unsern G H Herren und Obern zu Luzern ganz in keinen Weg etwas schaden solle. Wir wollen sie auch fürbass und in Ewigkeit für unsere getreuen Herren und Obern haben und erkennen, und, soweit ihre Briefe und Siegel, Rechte und Gerechtigkeiten erfordern, und wir schuldig wären, uns ihnen jederzeit unterthänig, willig und gehorsam und fast gern einstellen. Hingegen aber begehren wir von Unsern G H Herren und Obern, dass sie uns ingleichem bei unsern Briefen und Siegeln, Rechten und alten Gewohnheiten verbleiben lassen, alle die neuen Aufsätze und ungebührlichen Sachen und Beschwerden von uns jetzt zu diesen Zeiten nehmen, und fürderhin zu allen Zeiten nicht weiter damit beschweren, sondern, was gebührlich, bescheiden und der Billigkeit gemäss ist, halten sollen» (Helv. l. c. 98. 99; leider sind die Urkunden in die neuere Schriftsprache übersetzt). Ebenso lautet der erste Artikel des Sumiswalder (Huttwyler) Bundes: «So hant wir zuosamengeschworen in disem Ersten Artikel, dass mir den Ersten Eydgnösischen Pont, So die uralten Eydtgnossen vor Ettlich Hundert Jaren zusamen hand geschworen, wellen haben und Erhalten und die ungrechtigkeit helfen ein Anderen Abthun, Schutz und Schirmen mit lyb, haab, guott und bluott, also dass, wass den herren und Oberkeiten gehört, sol ihnen bliben und gäben werden und wass unss buren und Under-

thonen gehörte, sol auch unss bliben und zuogestelt werden, diss zu Aller seytss den Religionen unbegriflich und unschedlich».

Die Landsgemeinde von Huttwyl brachte die VII Artikel des Sumiswalderbundes dem Vorort Zürich zur Kenntniss, begleitet mit der Bitte, man möchte den Landleuten zur Ruhe und zum Frieden verhelfen: «sintemal sie nichts anders als den ruhigen und friedlichen Genuss ihrer Freiheiten und Rechte begehren und übrigens ihren Oberkeiten mit redlichem und treuem Herzen ergeben seien» (Helv. l. c. 268). Umgekehrt verlangte die Regierung von Bern im Vertrag vom Muristalden, dass «Unsere wohlhergebrachte, oberkeitliche Hoheit, Regalien, Landesherrlichkeit, Freiheiten und Gerechtigkeiten, Herrschaft, Gewalt und Ansehen, wie die genannt werden mögen, Unsern oberkeitlichen Stand und Einkommen betreffend, wie bisher Uns gänzlisch und ungeschwächt verbleiben sollen, wie Wir hinwiederum auch Unsere Unterthanen bei allen ihren alten Rechten, Gerechtigkeiten, guten Gebräuchen und Gewohnheiten, nach Besag Briefs und Siegels und aller Urbarien, verbleiben lassen, schirmen und handhaben wollen» (l. c. 336).

Kamen die beidseitigen Ansprüche in Conflikt und konnten sich die Parteien von sich aus oder durch Vermittlung Dritter nicht einigen, so kam, wie bereits bemerkt, analog das eidgenössische Recht, d. h. das schiedsrichterliche Verfahren in Anwendung. Noch im Wohlhuserbund (26. Febr. 1653) wird das eidgenössische Recht vorbehalten und am 18. März erlassen Schiedsrichter aus den sechs katholischen Orten ihr Urtheil (VI. 1. I. 145) zwischen der Obrigkeit in Luzern und den X Aemtern, wobei die erstere als Partei erschienen war, um ihre Rechte urkundlich nachzuweisen[1]). So war z. B. auch 1468 in

[1]) Beim Aufstand des Berner Oberlandes (1528) legte die Regierung den Aufständischen von Bern Abschriften der Verträge und Kaufbriefe vor, auf die sie ihre Rechte begründete und bemerkte dazu: «Luth der abschriften, die wir euch hiemit zuschicken, welche briefe und ander, so wir von kürze wegen unanzogen lassen, uns soliche gewalt und obhuth zugeben, und anzeigen, wie eure vorderen von des reichs handen an uns kommen sind, deren wir uns getrösten wollen» (Müller's Forts. VII. 2. 182).

einer Streitigkeit zwischen der Stadt Zürich und ihren gemeinen Unterthanen in Wädenswil und Richterswil (II. 379), 1489 bei den Waldmann'schen Spruchbriefen zwischen Stadt und Landschaft Zürich (Bluntschli, R. G. 370), 1513 und 1570 bei den Zerwürfnissen zwischen Stadt und Landschaft Luzern (Segesser III. 271. 282) verfahren worden. Die beidseitigen Briefe und Siegel werden in diesem Schiedsspruche vom 18. März 1653 anerkannt und bestätigt, worauf die einzelnen Streitpunkte folgen. Es heisst dort: «Desswegen wir (die Schiedsleute) . . . umb vollkhomne erörterung überPlibnen missverstendigen strittigen Puncten uns nachmalen nacher Lucern begeben, umb welche Sy unser Lieb Eidtgnossen sich dem Rechtlichen Spruch zuo Underwärffen anerpoten . . . . und diewyl umb etliche hernach zuo recht gesezte Articul uns beedersyts hüt dato die erforderliche nothwendige Anlaass und Übergaabbrieff Eydtgnössischem bruch nach formkhlichen eingehendiget, Als habende wir . . . . Erkhent undt gesprochen wye Volget:

Erstlichen, dass Alle der Statt Lucern habende Brieff und sigel, Recht und gerechtigkheiten, Hochheit, fryheit, und herrligkheiten, nunmher drithalbhundertjährige rüewige besitzung jrer underthonen zuo allen besten Crefften erkhent, hergägen den sambtlichen Ämbteren Ire Amtsbüecher, was sy sonst für Sprüch, Verträg, brieflliche Rechtsamminen, guote brüch und härkhommen habend, bestettiget und becrefftiget syn söllend». Am 1. April wurden in Form der Erläuterung noch weitere Konzessionen Seitens der Regierung gewährt (Helv. l. c. 216). Auch gegenüber Bern hatte der Vorort Zürich am 20. März den Wunsch ausgesprochen, es möchte vorerst eine gütliche oder rechtliche Vermittlung versuchen (l. c. 169), worauf eine gütliche Erledigung folgte, wie auch in Solothurn und Basel. Allein seit dem Sumiswalderbunde (23. April), bestätigt an den Landsgemeinden in Hutwil vom 30. April und 14. Mai, nahm die Sache eine andere Wendung. Das zur Beseitigung der neu ausgebrochenen Unruhen von den Orten anerbotene eidgenössische Recht wurde von den Aufständischen in Bern, Luzern und Basel nicht mehr

angenommen (VI. 1. I. 166. 168. 171; Helv. l. c. 274. 310. 327). Sie glaubten zu siegen und auf diese Art sicherer zum Ziel zu kommen, als auf dem Wege eines Schiedsspruches, erlassen von eidgenössischen Boten, deren Obrigkeiten alle vom gleichen Interesse geleitet würden. Höchstens wollten die Entlibucher (Schreiben vom 5. Mai an die Tagsatzung in Baden) die Misshelligkeiten vor die Landleute der III Waldstätte bringen lassen und dem nachleben, was diese durch das Mehr erkannten. Sie hatten Misstrauen in den Rechtsweg und der spätere Spruch in Stans zeigte, dass es nicht ganz grundlos gewesen. Auf der andern Seite konnten die Orte den Huttwylerbund unmöglich gutheissen. Sein wesentlicher Inhalt findet sich in Art. 2, lautend (VI. 1. I. 165):

«Zum 2. wellent mir helfen ein Anderen alle unguotte Neuwe ufsätz hindannen thuon, und sol aber Jedess Orths underthonen ihr Gerechtigkeiten von ihr Oberkeiten selbs vorderen, wan sy aber ein Streit gegen ihr Oberkeit möchten bekommen, sollen sy doch nit usziechen ohne wüssen und willen der Anderen Pontssgenossen, dass man Vor köne sehen, wedere Parth Recht oder Unrecht habe; hand unser Pontsgenossen dan Recht, so wellen wir Ihnen darzu helfen, hand sy aber unrecht, so wellen wir sye Abweisen». Damit war erklärt, dass künftighin bei Streitigkeiten zwischen Obrigkeit und Unterthanen kein Rechtsweg mehr anerkannt werde, sondern dass ausschliesslich die Bundesgenossen entscheiden, wer Recht habe. Sind es die Unterthanen, dann werden dieselben durch gemeinsame Hülfe des sich über mehrere Orte ausdehnenden Bundes unterstützt. Dieser Bund geht thatsächlich für seine Genossen jedem andern Bund, seine Autorität derjenigen jeder Obrigkeit vor. In seinen Consequenzen hätte er zur Auflösung der Eidgenossenschaft und des staatlichen Daseins der einzelnen Orte führen müssen[1]).

Mit der Beendigung des Bauernkrieges war die Entwicklung der einheitlichen Staatsgewalt zum Abschluss gekommen. Auch

[1]) Vergl. Hilty, Politik 230 ff.; Segesser III. 304.

wenn der Sieg bei den Aufständischen geblieben, so hätte der schliessliche Ausgang früher oder später kein anderer sein können. Der mittelalterliche Staat musste ein Ende nehmen. Aber die blutige Grausamkeit, welche die Regierungen ihrem Siege nachfolgen liessen und die unumschränkte Herrschergewalt, welche sie nachher in Anspruch nahmen, waren nicht geeignet, das neue System beim Volke beliebt zu machen. Und dass die Regenten nichts gelernt und nichts vergessen hatten, ergibt sich deutlich aus der Instruktion, welche die bernische Regierung zwei Jahre später ihren Gesandten zur Aarauer Conferenz vom 2. Mai 1655 ertheilte, um dort über den Königsfelder Entwurf eines Bundes der reformirten Orte zu berathen. Im letzten Artikel des Beibriefes (12) betreffend die Hülfe gegen aufrührerische Unterthanen hatte es geheissen: «dass da sich derglychen zutragen, mann sich nach vergäbenlich angewendten güt- und Rächtlichen mittlen wyter zusammen thun soll» u. s. w. Dazu bemerkt die Instruktion:

«Den 12 und letsten puncten dises Bybrieffs, Lassend mgh. Ihnen auch gefallen: Mit diser erlüterung, weilen nit nachgeben werden kan, dass die Oberkeiten mit dero Underthanen rechtigen undt gleichsam de pair à pair, vor einem anderen Richter mit dem hutt in der hand, stehen sollen, dass das wort (rechtlichen) ussgelassen werde» (Berner Staats-Archiv. Evangelische Abschiede. G. S. 20).

Das wurde auch beschlossen und in den Entwurf gesetzt: «nach vergeblich angewendten milteren gebürlichen mittlen» (VI. 1. II. 1760).

Der Artikel 14 des gleichen Projekts (gleich 15 des angenommenen Entwurfs) hatte von zehn zu zehn Jahren öffent- Verlesung und Beschwörung des Bundes durch die Unterthanen vorgesehen. Dazu bemerkt die Instruktion, dass:

«In allweg aber der Eidtschwur allein von den Oberkeiten, da nit Landtsgemeinden sind, und nit von den burgerschafften, vil weniger von den Underthanen gethan werden, als das ihnen nur den Kopf gross machen, undt den absoluten Oberkeiten

hiemit gar nit Rahtsam sein wurde, Da übrige ort aber es ihnen nit also belieben lassen wurden, undt es nit anderst sein könte, wird ein Jedes ort hiezu, nach seiner gewonheit schweren» (Berner Staatsarchiv l. c. S. 18).

Dieser Antrag drang aber nicht durch (VI. 1. II. 1757).

Eine Reihe von Aufständen am Ende des 17. und während des 18. Jahrhunderts vermochte keine Aenderung in der Regierungsweise herbeizuführen. Die Kluft zwischen Obrigkeiten und Volk wurde immer grösser, bis die alte Eidgenossenschaft 1798 zusammenbrach.

b) Die Hülfsverpflichtung.

Für Streitigkeiten innerhalb eines Ortes zwischen der Obrigkeit und ihren Angehörigen war in den Bünden das eidgenössische Recht nicht vorgeschrieben, aber, wie bemerkt, bis zum Bauernkrieg in der Regel thatsächlich anerkannt. Eine Weigerung, diesen Weg zu betreten, konnte daher nicht, wie in dem Verhältniss von Ort zu Ort, zu einer bewaffneten Bundesexekution zum Zweck der Erzwingung dieses Rechtes durch die übrigen Orte führen. Wenn es aber in Folge einer solchen Weigerung zu innern Unruhen kam, trat dann Bundeshülfe zu Gunsten der angegriffenen Obrigkeit ein und unter welchen Voraussetzungen?

Es ist schon gezeigt worden, dass die Bundeshülfe in erster Linie gegen Angriffe von Aussen gerichtet war. Schon der Dreiländerbund von 1291 sagt jedoch, man soll: «invicem sibi assistere auxilio . . . infra valles et extra. Im Bund von 1315 heisst es, man habe sich verbunden: «ein anderen ze helfenne und ze ratenne . . . . inrent landes und uzerhalb». Im Luzernerbund verspricht man sich Hülfe, wenn: «jemand unser deweder usse old inne har über nöten oder beswereu wölte old angriffen oder schadgon.» Im Zürcher- und Zugerbund wird die Hülfe festgesetzt gegen Angriffe innerhalb des Bundeskreises, speziell aber auch, wenn: «jeman Her Rudolffen

Brun, Ritter, der jetz Zurich Burgermeyster ist, oder welcher jemer da Burgermeister wirt, die Räte, die Zunffte und die burger gemeinlich derselben Statt bekrenken oder kumbern wolt an ir gerichten, an ir zunfften und an Ir gesetzten, die sy gemachet hand und in dirre buntnisse begriffen sind»; und zwar soll hiefür schon eine, Seitens des Bürgermeisters ergangene Mahnung genügen. Die übrigen Bünde enthalten keine bezüglichen Bestimmungen; die Bundeshülfe richtet sich im Allgemeinen gegen jeden Angriff.

Hülfe gegen Angriffe von Innen ist also nicht ausgeschlossen. Woher man solche fürchtete, ergibt sich klar aus den damaligen Verhältnissen, namentlich in Luzern und Zürich. Die ersten Bünde waren gegen die Versuche Oesterreichs gerichtet, die Bundesglieder unter seine Hoheit zu bringen. Oesterreichische Dienstleute und Unterthanen sassen auf deren Gebiet und sahen unzufriedenen Auges auf die freiheitliche Fortentwicklung der Länder und Städte im Sinne der Sicherung oder des Anstrebens von Reichsunmittelbarkeit. In Luzern fand schon am St. Jakobstag 1343 ein Auflauf statt im Interesse der Befestigung der österreichischen Herrschaftsrechte gegenüber der Stadt und der Trennung der letztern von den Ländern (woraus wahrscheinlich später die Erzählung der Luzerner Mordnacht entstanden ist, die jedoch in das Jahr 1333 gesetzt wird)[1]. Solch' innere Unruhen hatten in Luzern bereits vor Abchluss des Bundes von 1332 stattgefunden in Folge verschiedener, sowohl von den Bürgern als den Räthen eingegangenen Verbindungen zum Zwecke der Erweiterung der städtischen Freiheiten gegen die österreichische Landeshoheit. Die Verbindung von 1328, welcher 1330 eine zweite folgte, gibt als Zweck an: den Schutz der Rechte der Herrschaft und der Rechte und guten Gewohnheiten der Stadt gegen jeglichen Angriff auf eint oder andere[2]. Wenn daher

[1]) Segesser, R. G. I. 246 ff.; Kopp, Urk. I. 183.
[2]) Segesser, l. c. 223 ff.

im Luzernerbund die Rechte Oesterreichs vorbehalten werden, aber mit dem Beifügen:

«Dar zuo han wir vorgehept unser stat, und den Raeten ellu ir gerichte und ir guoten gewanheit ouch gegen burgern und gegen gesten, als si von alter har komen sint» — so liegt darin ein deutlicher Fingerzeig, woher man die innere Gefahr fürchtete, wie sie dann 1343 wirklich eintrat. Sodann heisst es im Brief von 1330, dass der Widerstand gegen jeden Angriff auf die durch die Verbindung geschützten Rechte dauern soll, so lange «untz das uns (den Verbündeten, Schultheiss und Räthen) gemeinlich oder den meren teil under uns weger und besser dunket, das wir wichen sulen, denne vur sich ze Habenne»[1]), womit die Verbundenen sich selbst oder den Mehrtheil unter ihnen zum Richter setzen über die gegenseitigen Rechte der Stadt und der Landeshoheit (was später im Bauernkrieg der Huttwilerbund in ganz gleicher Weise für die Unterthanen gegenüber den Obrigkeiten gethan). Wenn daher nachher im Luzernerbund die Bundeshülfe zugesichert wird, sobald das hülfesuchende Ort sich auf Eid erklärt hat, dass ihm von aussen oder innen Gefahr drohe (eine Bestimmung, die im Dreiländerbund fehlt), so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass diese Vorschrift auch zum Zweck des gegenseitigen Schutzes gegen innere, gegen die städtischen Rechte und Freiheiten gerichtete Unruhen aufgenommen worden ist. Der gleiche Rath, welcher nach dem Brief von 1330 die Dauer des Widerstandes zu bestimmen hat, entscheidet jetzt auch endgültig, ob innere Gefahr und damit die Voraussetzung der Bundeshülfe vorhanden sei[2]).

In Zürich war die sogen. Mordnacht von 1350 dem Abschluss des Bundes vorangegangen; den gleichen Gründen entsprungen wie der Luzerner Aufruhr von 1343, wurde sie nebst dem Bruch mit Oesterreich gerade die Veranlassung zum Ab-

[1]) l. c. 225.
[2]) l. c. II. 20.

schluss des Zürcherbundes, wobei es Brun hauptsächlich darum zu thun war, die neue Verfassung unter den Schutz der Waldstätte zu stellen, daher die oben angeführte Bestimmung. Sie war also ebenfalls gegen innere, namentlich von Oesterreich hervorgerufene Unruhen gerichtet.

Eine ähnliche Bewandtniss hatte es mit dem Pfaffenbrief, dessen Entstehung und Inhalt keinen Zweifel lassen, gegen wen derselbe hauptsächlich gerichtet war.

Seit Sempach und Näfels war die österreichische Macht gebrochen und die thatsächliche Unterlage jener innern Gefahren weggefallen; dagegen traten nun seit Ende des 14. Jahrhunderts jene oben berührten Conflikte zwischen der Landeshoheit und den alten Rechten und Freiheiten der Aemter, Gemeinden u. s. w. auf, die zu vielfachen innern Unruhen führten. Nach den Burgunderkriegen wurde das Streben nach Verstärkung der Regierungsgewalt noch vermehrt durch die verschiedenen Störungen des Landfriedens durch eigenmächtige Auszüge und Umtriebe.

Beigefügt sei noch, dass schon zur Zeit der Entstehung der eidgenössischen Bünde und später in andern analogen Verbindungen, namentlich den Landfriedensbündnissen, gegenseitige Bundeshülfe zur Beseitigung innerer Unruhen vorgesehen war.

So findet sich im Bündniss der Städte Konstanz, Zürich. St. Gallen und Schaffhausen vom 24. Mai 1312 (I. Reg. 108; Kopp, Urk. II. 194) die Bestimmung, dass bei innern Unruhen in einer der vier Städte, welche nicht von der Stadt selbst gestillt werden möchten, die drei andern Städte Boten hinsenden sollen; vermögen diese nicht die Sache auszurichten, so tritt Bundeshülfe gegen den ungehorsamen Theil ein.

Nach dem Bündniss von Constanz, Zürich und St. Gallen vom 27. Okt. 1347 (I. 421. Reg. 222) sollen unter den gleichen Voraussetzungen die nächsten zwei Städte der Erkenntniss der Mehrheit des Raths Vollziehung schaffen und die Ungehorsamen gehorsam machen helfen. Ebenso in dem unter gleichem Datum zwischen Constanz, Zürich, St. Gallen und Schaffhausen abgeschlossenen Bündniss (l. c. 422. Reg. 223).

Am 12. Sept. 1384 beschliessen die Städte des Bundes in Schwaben, wenn sich in irgend einer Bundesstadt Aufläufe gegen den Rath erheben, gemeinsame Massregeln zur Unterdrückung derselben zu ergreifen (l. c. 448. Reg. 323).

Und im Bündniss zwischen St. Gallen und Appenzell vom 1. Juli 1405 (Zellweger, Urk. Nr. 175) heisst es:

«Es ist och berett ob uns von Sant gallen oder uns von Appenzell ieman ungehorsam sin wölt der unser der vorgenanten Statt Burger, oder des Landes Landlüt oder by uns wonhaft wärint So habind wir baid tail darumb gewalt enander ze manent in aller der wyse und māss. als vor von manung geschriben stat das uns der ungehorsam gehorsam werd ungevarlich».

Ebenso verpflichten sich die VIII Orte nebst Solothurn in der Erbvereinigung mit Herzog Sigmund von Oesterreich von 1477/78:

«Ob auch zu zeyten, uber kurtz oder lang, des vorgemelten unsers gnedigen herren von Osterreich oder seyner gnaden Erben Underthonen, zugehörigen oder landsassen in allen siner gnaden landen und gebieten seinen fürstlichen gnaden und seiner gnaden erben nicht wollten gehorsam, sondern widerspennig sein, wer die weren, dieselben sollen wir Eydgnossen und unser nachkomen seinen und seiner gnaden Erben, wenn ir gnad das erfordert und begert, mit guten trewen helffen gehorsam machen mit hilff und in der mass, als darvor geschriben steet».

Nach den Burgunderkriegen, als namentlich in den Ländern die Regierungsgewalt durch massenhafte Kriegsläufe und eingerissene grosse Zügellosigkeit, wie sie namentlich im «tollen Leben» (Februar 1477) zu Tage getreten, bedroht war, schlossen die fünf Städte ihr Burgrecht ab (23. V. 1477), um den anarchischen Bestrebungen und der Bedrohung des Landfriedens eine grössere Widerstandskraft entgegen setzen zu können und dadurch gleichzeitig die Führung einer festen, konsequenten ausländischen Politik in die Hände zu bekommen. In Folge

des «Saubannerzug» hatte man Störungen der mit Savoyen und Frankreich schwebenden Unterhandlungen, betreffend die Freigrafschaft Burgund befürchtet (Maag 5) und ebenso war man in Besorgniss vor Angriffen auf den verfassungsmässigen Bestand einzelner Orte[1]).

Luzern erhob gegen die, welche aus dem Gerichte Weggis den Zug mitgemacht, eine Untersuchung, worin als ein Hauptpunkt die Aufwiegelung luzernischer Angehörigen zu diesem Unternehmen vorkommt[2]). Im Jahr darauf kam der Amstaldenhandel, hervorgerufen namentlich durch die Missstimmung der Länder über das Städteburgrecht, wobei man sich von Obwalden aus Amstaldens zu bedienen gedachte, um die Entlibucher und übrigen luzernischen Aemter zur Widersetzlichkeit gegen die Aufrechthaltung des Burgrechts aufzureizen oder wenigstens sie zu verhindern, im Augenblick des geplanten Ueberfalles der Stadt Luzern Hülfe zu bringen. Dafür wollte Obwalden das Entlibuch als ein Viertel seines Landes aufnehmen oder ihm dazu verhelfen, dass es als ein eigenes Ort in der Eidgenossenschaft anerkannt werde, worauf scheints Entlibuch schon bei den Verhandlungen mit Oesterreich über die ewige Richtung Hoffnung gehabt hatte[3]). (Die gleiche Hoffnung wurde 1528 bei dem von Obwalden begünstigten Aufstand des Berner Oberlandes diesem gegenüber unterhalten). Das führte auf den Vorschlag Luzerns zur Aufnahme des schon besprochenen ersten Artikels, sowie auch folgender Bestimmung in das St. V., deren Vorbild im Zürcher Bund, obwohl da nur einseitig zu Gunsten Zürich's Verfassung und Obrigkeit aufgestellt, zu suchen ist.

«Wir habent ouch mit sunderheit zwüschend uns abgeredt,

---

[1]) Mahnung von Zürich, Bern und Luzern an die Hauptleute und Knechte der drei Länder zur Rückkehr aus dem Zug des «tollen Lebens» vom 28. Februar 1477 (Segesser, St. V. 135) und Kreisschreiben Bern's an Zürich, Luzern und Solothurn in der gleichen Angelegenheit vom gleichen Datum (l. c. 136).

[2]) l. c. 21.

[3]) Kundschaften im Prozesse Amstalden l. c. 38.

und beschlossen, dass fürbashin in unser Eydtgnoschaft und under uns by Eyd und ere, nieman dem andern die sinen zu ungehorsami uffwysen soll wider ihr Herren und Obern ze sind, noch nieman die synen abzüchen, oder understan, Widerwertig ze machen, dadurch die abtrünnig oder ungehorsam werden möchten. Und ob yeman under uns die synen wyderwertig syn wöllten, oder ungehorsam wurdend, dieselben söllend wir einandern mit guten Trüwen fürderlich helffen, ihren Herren wider gehorsam machen, nach lut und durch kraft unser geschwornen Pundtbrieffen ».

Diese Bestimmung ist im Wesentlichen in allen Entwürfen zum St. V. enthalten, so dass also Städte und Länder über den Grundsatz einig waren, mit Ausnahme des Schlusssatzes, wonach die Hülfe zu leisten ist nach Inhalt der Bünde. In den beiden ersten Entwürfen ist dieser Vorbehalt der alten Bünde enthalten, im dritten weggelassen, im vierten wieder aufgenommen, im fünften wieder weggelassen, um in der letzten Verhandlung in Stans definitiv aufgenommen zu werden. Erinnert man sich, dass der dritte und fünfte Entwurf von den Städten herrührte, so sieht man, dass der Vorbehalt von den Ländern ebenso hartnäckig festgehalten, wie von den Städten bestritten und erst in letzter Stunde zugestanden wurde. Woher diese Differenz und was bedeutet dieser Vorbehalt?

Bluntschli (Gesch. d. schweiz. B. R. 156) bringt denselben in Zusammenhang mit dem Vorbehalt im Zürcher Bund:

« Daby sol man sunderlich wussen, das wir eigenlich berett und verdingt haben gen allen dien, so in dirre buntnisse sind, das ein iegklich Statt, iegklich Land, iegklich Dorf, iegklich hoff, so ieman zugehört, der in dirre buntniss ist, bi ir gerichten, bi ir fryheiten, bi ir handvestinen, bi iren rechten und bi iren gutten gewonheiten gentzlich beliben sullent als sie es untz har gefürt und bracht hand, also das nieman den andern dar an krenken noch sumen sol, an alle geverde ».

Diesen Vorbehalt deutet Bluntschli (l. c. 95) und mit ihm auch Segesser (II. 32) dahin, dass dadurch die Rechte der

Angehörigen der einzelnen verbündeten Orte gewahrt werden, freilich ohne ein Mahnungsrecht dieser Angehörigen an andere Orte wegen Rechtsverletzungen, die von ihren Obrigkeiten gegen sie begangen wurden, sondern nur so, dass die Bundeshülfe von den Orten nicht zur Beeinträchtigung der Rechte ihrer eigenen Angehörigen angerufen, d. h. dass zu diesem Zwecke nicht gemahnt werden dürfe. Daraus folgert Bluntschli weiter, dass jener Vorbehalt der Bünde im St. V. sich auf die Wahrung der Rechte der Angehörigen beziehe, dass daher die gemahnten Orte «in angemessener Weise dafür sorgen mögen, dass ihre Hülfe nicht zu unrechtmässigen Massregeln der Obrigkeit oder zu gewaltsamer Unterdrückung gerechter Beschwerden der Angehörigen missbraucht werde». Das würde natürlich eine der Hülfe vorangehende Untersuchung Seitens der gemahnten Orte voraussetzen, ob die Beschwerden und Massregeln gerecht seien oder nicht, während Bluntschli gleichzeitig beifügt: «dass nicht erst weitläufige Untersuchungen oder Prozesse über die in dem hülfebedürftigen Stande obwaltenden Differenzen vorausgehen müssen, bevor die erforderliche Hülfe geleistet wird».

Dieser Auffassung liegt ein doppelter Irrthum zu Grunde. Jener Vorbehalt im St. V. hat mit demjenigen im Zürcher Bund nichts zu thun und dieser hat nicht den angegebenen Sinn. Das St. V. setzt die Hülfsverpflichtung fest: «nach lut und durch krafft unserer gesworneu Pundtbriefen»; d. h. die Hülfe hat nur unter den in den Bünden bestimmten Voraussetzungen zu erfolgen, also nach Mahnung auf Eid und alsdann ohne weitere Untersuchung der Sache durch die gemahnten Orte. Es muss also eine wirkliche innere Gefahr vorhanden sein oder drohen und ob dem so sei, entscheidet einzig das eidliche Erkenntniss der bedrohten und mahnenden Obrigkeit, worauf Hülfe zu erfolgen hat. Wie diese Hülfe am besten und den Verhältnissen entsprechend zu leisten sei, damit hat sich die nachfolgende Berathung zu befassen, soweit eine solche in den Bünden des mahnenden und der gemahnten Orte vorgesehen war. Die Hülfsverpflichtung ist hier nicht anderer Art als in den frühern

und beschlossen, dass fürbashin in unser Eydtgnoschaft und under uns by Eyd und ere, nieman dem andern die sinen zu ungehorsami uffwysen soll wider ihr Herren und Obern ze sind, noch nieman die synen abzüchen, oder understan, Widerwertig ze machen, dadurch die abtrünnig oder ungehorsam werden möchten. Und ob yeman under uns die synen wyderwertig syn wöllten, oder ungehorsam wurdend, dieselben söllend wir einandern mit guten Trüwen fürderlich helffen, ihren Herren wider gehorsam machen, nach lut und durch kraft unser geschwornen Pundtbrieffen ».

Diese Bestimmung ist im Wesentlichen in allen Entwürfen zum St. V. enthalten, so dass also Städte und Länder über den Grundsatz einig waren, mit Ausnahme des Schlusssatzes, wonach die Hülfe zu leisten ist nach Inhalt der Bünde. In den beiden ersten Entwürfen ist dieser Vorbehalt der alten Bünde enthalten, im dritten weggelassen, im vierten wieder aufgenommen, im fünften wieder weggelassen, um in der letzten Verhandlung in Stans definitiv aufgenommen zu werden. Erinnert man sich, dass der dritte und fünfte Entwurf von den Städten herrührte, so sieht man, dass der Vorbehalt von den Ländern ebenso hartnäckig festgehalten, wie von den Städten bestritten und erst in letzter Stunde zugestanden wurde. Woher diese Differenz und was bedeutet dieser Vorbehalt?

Bluntschli (Gesch. d. schweiz. B. R. 156) bringt denselben in Zusammenhang mit dem Vorbehalt im Zürcher Bund:

« Daby sol man sunderlich wussen, das wir eigenlich berett und verdingt haben gen allen dien, so in dirre buntnisse sind, das ein iegklich Statt, iegklich Land, iegklich Dorf, iegklich hoff, so ieman zugehört, der in dirre buntniss ist, bi ir gerichten, bi ir fryheiten, bi ir handvestinen, bi iren rechten und bi iren gutten gewonheiten gentzlich beliben sullent als sie es untz har gefürt und bracht hand, also das nieman den andern dar an krenken noch sumen sol, an alle geverde ».

Diesen Vorbehalt deutet Bluntschli (l. c. 95) und mit ihm auch Segesser (II. 32) dahin, dass dadurch die Rechte der

Angehörigen der einzelnen verbündeten Orte gewahrt werden, freilich ohne ein Mahnungsrecht dieser Angehörigen an andere Orte wegen Rechtsverletzungen, die von ihren Obrigkeiten gegen sie begangen wurden, sondern nur so, dass die Bundeshülfe von den Orten nicht zur Beeinträchtigung der Rechte ihrer eigenen Angehörigen angerufen, d. h. dass zu diesem Zwecke nicht gemahnt werden dürfe. Daraus folgert Bluntschli weiter, dass jener Vorbehalt der Bünde im St. V. sich auf die Wahrung der Rechte der Angehörigen beziehe, dass daher die gemahnten Orte «in angemessener Weise dafür sorgen mögen, dass ihre Hülfe nicht zu unrechtmässigen Massregeln der Obrigkeit oder zu gewaltsamer Unterdrückung gerechter Beschwerden der Angehörigen missbraucht werde». Das würde natürlich eine der Hülfe vorangehende Untersuchung Seitens der gemahnten Orte voraussetzen, ob die Beschwerden und Massregeln gerecht seien oder nicht, während Bluntschli gleichzeitig beifügt: «dass nicht erst weitläufige Untersuchungen oder Prozesse über die in dem hülfebedürftigen Stande obwaltenden Differenzen vorausgehen müssen, bevor die erforderliche Hülfe geleistet wird».

Dieser Auffassung liegt ein doppelter Irrthum zu Grunde. Jener Vorbehalt im St. V. hat mit demjenigen im Zürcher Bund nichts zu thun und dieser hat nicht den angegebenen Sinn. Das St. V. setzt die Hülfsverpflichtung fest: «nach lut und durch krafft unserer gesworнen Pundtbriefen»; d. h. die Hülfe hat nur unter den in den Bünden bestimmten Voraussetzungen zu erfolgen, also nach Mahnung auf Eid und alsdann ohne weitere Untersuchung der Sache durch die gemahnten Orte. Es muss also eine wirkliche innere Gefahr vorhanden sein oder drohen und ob dem so sei, entscheidet einzig das eidliche Erkenntniss der bedrohten und mahnenden Obrigkeit, worauf Hülfe zu erfolgen hat. Wie diese Hülfe am besten und den Verhältnissen entsprechend zu leisten sei, damit hat sich die nachfolgende Berathung zu befassen, soweit eine solche in den Bünden des mahnenden und der gemahnten Orte vorgesehen war. Die Hülfsverpflichtung ist hier nicht anderer Art als in den frühern

Bünden und in Art. 1 des St. V. Darin liegt aber gerade wieder eine sehr vernünftige Einschränkung fraglicher Bestimmung. Nicht jeder Ungehorsam berechtigt zur Hülfsforderung, sondern nur ein bis zu dem Grade gestiegener, dass im Sinne der Bünde eine eigentliche Gefahr, also der Natur der Sache nach ein gewaltsamer Angriff, ein wirklicher Aufruhr vorliegt oder droht. So lange diess nicht der Fall, besteht keine Hülfsverpflichtung. Die Städte dagegen wollten eine solche Einschränkung nicht, sondern eine möglichst weitgehende Stärkung der Regierungsgewalt durch gegenseitige Unterstützung; und diese Tendenz war gerade gegen die Länder gerichtet, deren Regierungsgewalt gemäss ihren demokratischen Einrichtungen am schwächsten war und von deren Angehörigen gerade jene eigenmächtigen Unternehmungen und Friedensstörungen ausgegangen waren, die zum Burgrecht der V Städte und mittelbar zum St. V. geführt hatten. Die Länder dagegen wollten von einer solchen Stärkung der obrigkeitlichen Gewalt und der damit in Verbindung stehenden Gefahr steter Einmischung in ihre innern Angelegenheiten durch die andern Orte nichts wissen, sondern gaben ihre Zustimmung nur innerhalb der Schranken der bisherigen Bünde. Sie hielten an der angeführten Auffassung des mittelalterlichen Staates fest, dass es Sache der Obrigkeit sei, ihre Rechte urkundlich nachzuweisen und dass, so lange das nicht geschehen, auch von keinem strafbaren Ungehorsam gesprochen werden könne, insofern er nicht mit Gewaltthätigkeiten verbunden ist. Erst wenn solche eintreten oder drohen, liegt ein Angriff vor im Sinne der Bünde und mithin auch die Hülfsverpflichtung zu Gunsten der bedrohten Obrigkeit.

Daraus folgt zweierlei. Einmal, dass die Pflicht zur Hülfe auch bei innern Unruhen von den gewöhnlichen, bundesgemässen Voraussetzungen abhängig war; dann aber auch, dass ohne diese Voraussetzungen, zu denen die Mahnung des hülfesuchenden Ortes gehörte, auch das Recht zu bewaffneter Einmischung in die innern Angelegenheiten eines Ortes seitens der

übrigen Orte ausgeschlossen war. Sie ist auch thatsächlich ohne diese Voraussetzungen nie vorgekommen. Und das führt uns auf die oben angeführte Bestimmung des Zürcher Bundes, welcher mit dem St. V. in vollem Einklang steht. Weit davon entfernt, sich gegenseitig irgend welche Einwirkung auf die innern Angelegenheiten der Orte einzuräumen, hatte jener Vorbehalt des Zürcher Bundes gerade den umgekehrten Sinn, nämlich eine solche Einmischung mit ausdrücklichen Worten abzulehnen und dadurch klar und deutlich erkennen zu geben, dass die Bünde nur das Verhältniss von Ort zu Ort und nicht innerhalb des einzelnen Orts zwischen Obrigkeit und Angehörigen regliren; dass man nur soweit auf die eigene Selbstständigkeit verzichte, als diess in den Bünden angegeben sei. Es war die Klausel zum Schutz der Kantonalsouveränität, wozu der Zürcher Bund durch seine, gegenüber den früheren Bünden sehr weitgehenden zentralisirenden Bestimmungen Veranlassung gegeben; diese veranlassten eine etwas weitere Fassung der Clausel, als es im Vierwaldstätterbund der Fall war. Denn schon dieser hatte, und zwar gleich an der Spitze, die Selbstständigkeit und Rechte der einzelnen Bundesglieder vorbehalten mit folgendem Wortlaut: «Dar zuo han wir (Luzern) vorgehept unser stat, und den Raeten ellu ir gerichte und ir guoten gewanheit ouch gegen burgern und gegen gesten, als si von alter har komen sint». Die drei andern Länder: «behalten ouch uns selben jeklicher Walt stat sunderlich in ir lantmark und in ir zilen ir gerichte und ir guoten gewanheit als wir von alter harkomen sin». Dann heisst es noch bestimmter: «Und soll ouch uns die vorgenanten burger von Lutzern gegen dien waltlüten, und uns die vorgenanten lantlüte ze Ure ze Switz, und ze Unterwalden gegen dien burgern von Lutzern der selben rechtung benügen, als vor geschriben stat, an alle geverde». In ähnlicher Form wiederholt sich der Vorbehalt in den Bünden mit Glarus und den fünf neuen Orten, während er im Bernerbund fehlt als selbstverständlich bei der lockern Verbindung Berns mit den Eidgenossen. In diesem allgemeinen Vorbehalt waren

auch die speziellen Rechte der Herrschaften, Dörfer u. s. w. mit enthalten, ein Eingriff der andern Orte in dieselben ebenfalls ausgeschlossen, was im Zürcher-(Zuger)bund dann ausdrücklich gesagt wird. Natürlich setzt dieser die Wahrung der eigenen Rechtsstellung der Orte voraus, sichert sogar Zürich die Vertheidigung der Brun'schen Verfassung auf blosse Mahnung des Bürgermeisters zu. Die Clausel sagt also genau das, was noch zu gegenwärtiger Stunde Art. 3 der Bundesverfassung: Alle Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind. Die Gleichstellung der Rechte der Dörfer u. s. w. mit denjenigen der Orte erklärt sich daraus, dass nach damaliger Auffassung jene ebenso auf besondern Titeln beruhten, wie diese. Die Rechte der Herrschaften und Dörfer sind also genau auf die gleiche Linie gestellt wie diejenigen der Orte selbst, woraus folgt, dass ein Angriff auf dieselben die Orte, aber nicht ihre Angehörigen, in gleicher Weise zur Mahnung berechtigt, wie ein solcher auf ihre eigenen Rechte, ohne dass, so wenig als in andern Fällen, den gemahnten Orten vor der Hülfsleistung noch eine selbstständige Prüfung der Sache zustünde.

Anders ist der Artikel auch nie verstanden worden. In den Zuger Wirren von 1404 z. B. ging die Mahnung der Stadt Zug an die verbündeten Orte und von diesen an Schwyz gerade dahin, man möchte das äussere Amt anhalten, die Stadt bei ihren Freiheiten und Gewohnheiten zu lassen, nach Herkommen: «so wie si in den bund komen sint». Und ebenso mahnte Zürich Schwyz zur Rückkehr: «und dz ir si fürbass an ir Lip noch an ir Gut nicht schadgent• und dz ir si lassent beliben nach der gesworuen Buntbrief ussag»[1]. Auch beim Oberländer Aufstand (1528) beklagte sich Bern, gestützt auf das St. V., wonach Unterwalden verpflichtet gewesen, Bern gegen seine ungehorsamen Unterthanen beizustehen, bitter über

[1]) Geschichtsforscher V. 251. 253.

dessen Einmischung zu Gunsten der aufständischen Oberländer, wodurch diese zu grösserer Widersetzlichkeit gegen ihre rechtmässige Obrigkeit bewegt, Misshelligkeiten zwischen Bundesgliedern gepflanzt worden, ja am Ende völlige Zerstörung der Eidgenossenschaft zu befürchten sei; bekanntlich kam es beinahe zum Bürgerkrieg (IV. 1. a. 1466; Hottinger in Müller's Forts. VII. 2. S. 185. 193). Ebenso erliessen 1564 die unparteiischen Orte eine förmliche Mahnung an Schwyz, die Glarner bei ihren Freiheiten und Bünden ungestört verbleiben zu lassen (IV. 2. S. 292). Auch die Motive zum eidgenössischen Bundesprojekt berufen sich auf diesen Vorbehalt, in dessen Verletzung Schwyz sich in Glarus eingemischt habe (Berner Staatsarchiv l. c., p. 59). Es sei nothwendig: «dass in disem Puncten der Hilffsleistung ouch angedeütet wirt, wass man einanderen schirmen helffen solle. Nämlich, dass ein jetlich Statt, Land u. s. w. (folgt der betreffende Artikel des Zürcherbundes, der in Art. 25 des Projekts aufgenommen ist in der noch deutlicheren Form: «dz ein Jedtliche Statt u. s. w. . . . . es syge eigenthumblich undt allein oder durch gemeinsamme Regierung mit undt nebent anderen Oerthen, bey allen unseren undt Ihren Rechten u. s. w. . . . . gentzlich belyben sollent, also dz nit allein Niemandts under unss den anderen daran bekrenkhen noch sumen sonder, da es andere theten, wir einander wider diesselben hilffliche Handt biethen sollen). Also nicht ein Recht zur Einmischung wird aufgestellt, sondern umgekehrt eine Hülfsverpflichtung gegen Alle, welche jene Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten der Orte wie ihrer Angehörigen kümmern wollen. Die schon angeführte Bestimmung des dritten Landfriedens, wonach das eidg. Recht keine Anwendung finden soll auf die kantonalen Hoheitsrechte, Religion und Judicatur, ist gerade aus dieser Souveränitätsclausel entstanden (Büeler 78 f. 87 f.; Balthasar 79 f.). Daran ändert es nichts, dass die Hülfe «mit guten Treuen» zu leisten ist (Bluntschli l. c. 156), da diese Worte in allen Bünden vorkommen und im St. V. keinen andern Sinn haben als überall, d. h. «bona fides» in der strikten

Erfüllung der Hülfsverpflichtung auf geschehene Mahnung hin (Abschn. I. 6).

Der so oft missverstandene dritte Artikel des St. V. hat daher einen sehr vernünftigen Sinn; er sagt nichts Anderes, als was heutzutage in jedem geordneten Staate gilt und sogar ohne besondere Vorschrift gelten müsste: gewaltsam gestörte Ordnung im Innern darf unter keinen Umständen geduldet werden; daher sind die einzelnen Bundesglieder auf Mahnung hin, bei jähem Angriff auch ohne Mahnung zu sofortiger Hülfe verpflichtet an die bedrohte Obrigkeit zur Aufrechthaltung des verfassungsmässigen Rechtszustandes, den sich die Orte im ersten Artikel des St. V. gegenseitig garantirt haben. Hätte die Eidgenossenschaft damals schon eine Zentralgewalt gehabt, so wäre sicher auch diese mit bezüglichen Competenzen im gleichen Sinn versehen worden. Der beste Beweis zu Gunsten der Vorschrift liegt darin, dass Art. 16 der jetzigen Bundesverfassung für dringende Fälle die ganz gleiche, aus dem St. V. hergenommene Bestimmung enthält, nur mit der Erweiterung, dass auch der Zentralgewalt das Recht zum Einschreiten gegeben ist, indem jetzt die Eidgenossenschaft die kantonalen Verfassungen garantirt. Ein anderes Verfahren wäre gleichbedeutend mit dem Verzicht auf die konstitutionelle Gewalt und würde jeden Rechtsstaat unmöglich machen[1]).

Dagegen ist es klar, dass der Ausschluss jeder gewaltsamen Selbsthülfe von Angehörigen eines Ortes gegen die Obrigkeit desselben nothwendig mit der Möglichkeit verbunden sein muss, Beschwerden über Ausübung der Staatsgewalt vor einen unparteiischen Richter zu bringen, wie diess bei Streitigkeiten unter den Orten selbst auch der Fall war. Diese Möglichkeit war zur Zeit des St. V. thatsächlich vorhanden, da der Rechtsweg für solche Conflikte allgemein anerkannt war.

Allein mit der Umwandlung der Landeshoheit in den

---

[1]) Ueber die Verfassungsbestimmungen in Nordamerika siehe Rüttimann II. 32 ff. 74 ff.

Begriff absoluter Staatsgewalt änderte sich die Sachlage. Seit dem Bauernkrieg verlangten die Obrigkeiten unbedingten Gehorsam. Damit erhielt das St. V. eine ganz andere Tragweite; die Regierungen beanspruchten jetzt das Recht, gegen jeden Ungehorsam mit Gewalt einzuschreiten, was sie auch sehr oft in rücksichtsloser Weise thaten, indem sie den Rechtsweg und Vermittlungsvorschläge der übrigen Orte zurückwiesen und sich an diese nur wandten, wenn sie der Hülfe gegen widerspenstige Unterthanen bedurften, denen jede Garantie auf unpartheiische Untersuchung und Entscheidung ihrer Beschwerden abgeschnitten war. Allein mit dem Wortlaut und Inhalt des St. V. hatte diese Wandlung der Zeit, welche bei der Entstehung des Verkommnisses noch nicht vor sich gegangen war, nichts zu thun (Vgl. Dierauer II. 282 ff.).

In der spätern Zeit finden wir in verschiedenen Bündnissen und Verträgen gleiche oder ähnliche Bestimmungen. Schon der Baslerbund wiederholt die Verpflichtung des St. V., sich gegenseitig nicht zu schädigen, sondern sich zu helfen, die Angehörigen, die Schlösser und Herrschaften in Schutz, Schirm, Gehorsam und Unterthänigkeit zu erhalten. Dasselbe wird vorgeschrieben im christlichen Burgrecht mit Strassburg vom 5. Januar 1530 (IV. 1. b. 1488). In einem am 10. Aug. 1547 zwischen dem Bischof und der Stadt Basel abgeschlossenen Vertrag versprechen die Basler dem Bischof, um dass des Stift Land und Leute unzerschrenzt bei einander bleiben, seines Stift Unterthanen, worin sie ihm ungehorsam sein wollten, zu dem Recht und der Billigkeit gehorsam zu machen. (Heusler V. G. 453). Auch der am 6. Febr. 1574 von den III Bünden errichtete Dreisieglerbrief richtet sich u. A. gegen Aufruhr, der von den Gemeinden oder den einzelnen Bünden oder allen zusammen bestraft werden soll (IV. 2. 1539). Im Bündniss zwischen den III Bünden und Wallis vom 5. Aug. 1600 (V. 1. II. 1874) versprechen sich die Parteien, bei Krieg und Misshelligkeiten «under gemeinem Volck» solche gütlich oder rechtlich beizulegen zu suchen und die Ungehorsamen gehorsam zu machen. Auch nach dem Bündniss zwischen Zürich

und den III Bünden vom 5. Mai 1707 (VI. 2. II. 2325) sollen die contrahirenden Stände innere Unruhen gegenseitig beizulegen suchen.

c) Eidgenössische Vermittlung.

Wir haben gesehen, dass die Orte die bundesmässige Pflicht hatten, bei gewaltthätigem Aufruhr innerhalb eines Ortes der bedrohten Obrigkeit auf deren Mahnung hin Hülfe zu bringen. In weitaus den meisten Fällen kam es jedoch bei solch' inneren Unruhen nicht so weit, sondern die Streitigkeiten wurden durch Vermittlung einzelner oder aller übrigen Orte in Minne oder Recht beigelegt, durch Vertrag oder indem die Sache unter Zustimmung beider Parteien analog dem eidgenössischen Rechtsverfahren an ein Schiedsgericht gewiesen wurde. Dass für Differenzen dieser Art das eidgenössische Recht in den Bünden nicht vorgesehen war, erklärt sich leicht aus dem lockern staatlichen Verbande, der ein solches Eingreifen in die innern Verhältnisse eines Ortes nicht zuliess. Dagegen finden wir in anderen Bündnissen schon aus früher Zeit einschlagende Bestimmungen. So wurden im Bunde zwischen Mainz und Worms von 1254, dem Vorläufer des grossen rheinischen Städtebundes, Streitfragen unter den beiden Städten an ein Collegium gewiesen, in welches jede Stadt vier Mitglieder ernannte. Das gleiche Verfahren galt auch beim rheinischen Städtebund und auf dem ersten Städtetag in Mainz vom 13. Juli 1254 wurde daran anschliessend folgender Satz aufgestellt:

«Si pax in aliquo dominio vel in aliqua civitate fuerit perturbata, predicti quatuor, a dominis vel a civitatibus ad hoc deputati, propter perturbationem pacis et super negotio pacis tractando convenient et de consilio communi tractabunt, qualiter id honorifice valeat refieri et sancte pacis forma possit stabiliri». (Böhmer 104).

Der Städtebund dauerte nicht lange, aber die damals vorgeschriebene Art für Beilegung innerer Friedensstörungen kam auch später in der Regel zur Anwendung. Im Jahre 1268

wurden derartige Unruhen in Speier durch Compromissrichter beigelegt (Schaab I. 203); 1303 übernahmen die von Mainz und Speier die Vermittlung zwischen Bürgerschaft und Bischof nebst Rath zu Worms; 1336 wird durch Vergleich die Erledigung neuer Zwistigkeiten in Speier vierzehn Räthen aus Mainz, Strassburg, Worms, Frankfurt und Oppenheim übergeben mit dem Auftrag, sich in Speier zu versammeln und so lange nicht auseinander zu gehen, bis sie die Parteien geeinigt oder durch Schiedsspruch gerichtet hätten; 1341 hatten sechs Compromissrichter Streitigkeiten zwischen der Bürgerschaft und der Geistlichkeit in Mainz verglichen u. s. w. (l. c. 226, 246, 267).

In dem schon angeführten Bündniss zwischen Constanz, Zürich, St. Gallen und Schaffhausen vom 26. Mai 1312 (Kopp, Urk. II. 194) heisst es:

«Wär ouch, daz in den vorgenanten vier Stetten dekain tail alder dekain krieg uf stůnde, da sint der Rat und die burger in derselben Stat gebunden bi ir aide, daz si daz uz rihten, ob si mugen. Wär aber daz ez under in niht mǒchte gerihtet werden, da sol von den andern drin Stetten allenthalben der Rat und die burger hine senden erebäre lúte, daz si daz uz rihten, und sweder tail sich dawider setzet, so sǒlen denne die drie Stette dem andern teile behalfen sin mit libe und mit gůte, so verre si mugen, daz ez gerihtet werde ze minne ald ze rehte».

Auch hier tritt gütliche oder rechtliche Erledigung ein durch die verbündeten Städte mit der Androhung, dass gegen den widerspenstigen Theil mit Bundeshülfe eingeschritten werde.

Im Bündniss der schwäbischen Städte vom 22. Oktober 1347 (Vischer 15, 75, Reg. 27) findet sich die Bestimmung, dass, wenn sich ein Auflauf in einer Stadt erhebe, die beiden Parteien die Städte nach Ulm mahnen können; was dort entschieden wird, dem ist Folge zu leisten ohne Widerrede und wenn ein Theil sich dessen weigert, so sind die Städte ebenfalls verpflichtet, dem gehorsamen Theil Hülfe zu leisten.

Solche positive Bestimmungen existirten in den Bünden

für die Streitigkeiten zwischen den Orten, aber nicht innerhalb derselben. Trotzdem wurden gewöhnlich auch in Fällen letzterer Art Vermittlungsversuche der nicht betheiligten Orte zur Annahme der Minne oder des Rechts gemacht, auch in der Regel zugelassen und zwar in jedem Stadium des Streites. Nur fand bei Weigerung keine Bundesexekution statt, weil es sich nicht um Erfüllung einer Bundespflicht handelte. Der Rechtsweg konnte nicht aufgezwungen werden, weil in den Bünden für solche Fälle nicht vorgeschrieben; und die Orte hielten sich strenge innerhalb der bundesgemässen Grenzen. Kam es dagegen zu gewaltthätigem Aufruhr, dann trat Bundeshülfe ein.

Wir sind gewohnt, jedes derartige Eingreifen dritter Orte aus Anlass von Streitigkeiten innerhalb eines solchen, handle es sich um bundesgemässe Hülfe oder gütlichen Vermittlungsversuch, als «Intervention» zu bezeichnen und es wird dieser Ausdruck heute auch auf jede Dazwischenkunft der Centralgewalt angewandt. Auf den Namen kommt es an sich nichts an; nur muss man damit nicht falsche Begriffe verbinden, indem im völkerrechtlichen Verkehr die Intervention etwas anderes bedeutet. Das Völkerrecht hat von jeher anerkannt, dass bei Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Staaten diese in ihrer Souveränität nicht verletzt werden, wenn dritte Staaten zwischen die entzweiten Mächte treten, um dieselben womöglich zu einer friedlichen, sei es vertraglichen oder rechtlichen Erledigung der Sache zu bewegen [1]). Nur steht es den streitenden Staaten selbstverständlich frei, auf solchen Rath zu hören oder nicht. Die Art dieser Einmischung ist verschieden; sie kann im Anerbieten von guten Räthen oder Diensten bestehen (bons offices) zur Herbeiführung einer friedlichen Beilegung, ohne dass der dazwischentretende Staat selbst materielle Vorschläge macht, indem er das den Parteien überlässt. Die Thätigkeit des Dritten ist alsdann mehr eine formelle, durch das Gewicht seines eigenen Ansehens unterstützte. Macht derselbe selbst Vorschläge

---

[1]) Bulmerincq in Holtzendorff's Handbuch für V. R. IV 1, 7, ff.

zur materiellen Erledigung der Zwistigkeit, so gestaltet sich die Dazwischenkunft zu einem eigentlichen Vermittlungsversuch, den anzunehmen oder nicht wiederum den Streitenden freisteht. Auch wenn nach der beidseitigen Annahme ein Theil wieder zurücktreten und die Vollziehung verweigern will, so hat der Dritte kein Einspruchsrecht. Bei zusammengesetzten Staaten, Staatenbund und Bundesstaat, ist die Art der Erledigung von Streitigkeiten unter den einzelnen Gliedern in dem Bundesvertrag oder der Bundesverfassung vorgesehen, welche hiefür irgend eine Instanz festsetzen. In der Schweiz war es bis 1848 ein nach gewissen Vorschriften aufzustellendes Schiedsgericht (eidg. Recht); seit 1874 ist es das Bundesgericht. Verweigert ein Bundesglied diesen vorgeschriebenen Weg oder die Vollziehung eines ergangenen Entscheides, so tritt Bundesvollziehung ein, die zum Krieg führen kann, wie es beim alten Zürichkrieg der Fall war. Im Bundesvertrag von 1815 war das eidgenössische Recht nur aufgenommen worden mit der Einschränkung des dritten Landfriedens, indem es sich nur bezog auf Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet waren, also keine Anwendung fand auf die garantirten kantonalen Souveränitätsrechte, was zu vielen Competenzconflikten führte, welche von der Tagsatzung zu entscheiden waren. Lässt ein Staat bei innern Krisen die Vermittlung von Dritten zu, so ist das immer ein Zeichen vorhandener Ohnmacht, welche die äusserlich als blosse Vermittlung auftretende Dazwischenkunft zu einem gefährlichen Preisgeben der eigenen Souveränität gestaltet, woran sich gewöhnlich für längere Zeit eine erniedrigende sog. Protektion von Aussen knüpft. So war es 1803 in der Schweiz der Fall gegenüber Napoleon in Folge der Mediationsakte und 1815 gegenüber den europäischen Mächten des Wiener Congresses.

Etwas ganz anderes als dieses Anerbieten guter Dienste oder von Vermittlungsvorschlägen ist die Intervention[1]). Sie

[1]) Bluntschli, V. R. 268 ff. Dessen Staatswörterbuch V, 341 (Berner). Geffken in Holtzendorff's Handbuch für V. R. IV, 131 ff.

ist das gebieterische Einschreiten eines oder mehrerer Staaten in die Angelegenheiten eines andern Staates, speziell bei Streitigkeiten zwischen Regierung und Bürgern und von daher ausgebrochenen oder drohenden inneren Unruhen. Die Intervention sucht ihre Forderung entweder sogleich mit Zwang durchzusetzen (bewaffnete Intervention), oder sie zeigt doch den Zwang im Hintergrunde. Sie unterscheidet sich wesentlich von allen andern Einmischungen, die nur in der Form des Wunsches oder Rathes auftreten und das Recht des andern Staates, selbstständig in der Sache zu entscheiden, vollkommen anerkennen. Wenn durch solche Unruhen nicht gleichzeitig eine Verletzung des Völkerrechts stattfindet (Rechtlosigkeit der Fremden u. s. w.), so wird heutzutage völkerrechtlich eine Intervention als unzulässig angesehen, wenn sie nicht von dem betreffenden Staate selbst angerufen und gebilligt ist. Treten bei einem zusammengesetzten Staate innerhalb eines Bundesgliedes Streitigkeiten auf, so ist es in erster Linie Sache des betreffenden Standes, die Ruhe und Ordnung auf seinem Territorium wieder herzustellen; es sind aber gewöhnlich im Bundesvertrag oder in der Verfassung auch der Centralgewalt für solche Fälle gewisse Competenzen ertheilt, namentlich dann, wenn die Unruhen dem Ganzen gefährlich werden können. Schreitet die Centralgewalt ein, so ist das nicht Intervention, nicht die Dazwischenkunft eines fremden Staates, sondern die Anwendung einer Vollziehungsmassregel, ausgehend von der Centralgewalt des Gesammtstaates gegenüber einem einzelnen Theil desselben innerhalb der verfassungsmässigen Competenzen. Mit einer Intervention hat dieses Verfahren nur insoweit Aehnlichkeit, als die Centralgewalt sich in Verhältnisse einmischt, die in erster Linie der Hoheit des betreffenden Bundesgliedes (Cantons) unterstellt sind.

Durchgeht man die Fälle, in welchen zur Zeit der alten Eidgenossenschaft bei Streitigkeiten innerhalb eines Ortes andere Stände dazwischen traten, so handelte es sich dabei nicht um eine Intervention im völkerrechtlichen Sinne, sondern entweder um gütliche und meistens auch von Erfolg begleitete Vermitt-

lungsversuche, welche zu machen und anzunehmen vollständig frei stand; oder dann um die Erfüllung einer bundesmässigen Hülfspflicht auf Mahnung hin, so dass die Hülfe nicht vom freien Willen des Dritten abhing. Mit den Fällen letzterer Art haben wir uns im vorigen Abschnitt beschäftigt. Da aber bei uns thatsächlich beide Kategorien als Intervention bezeichnet werden, so scheiden wir dieselben in der nachfolgenden chronologischen Anführung der Hauptfälle nicht aus.

1. Wahrscheinlich in Folge des Ringgenbergerhandels waren in Unterwalden nach dem Schiedsspruch von 1381 (I, 61) neuerdings Streit und Parteiung entstanden, in Folge deren 25 Knechte «aus dem Lande gewichen» waren. Als innerer Streit gehörte die Sache nicht vor das eidgenössische Recht; aber es scheint, dass dieselbe von Unterwalden selbst an Uri und Schwyz zur Erledigung überwiesen wurde (I, 68). Neun und fünfzig Boten dieser beiden Orte erledigten den Streit durch förmlichen Entscheid dahin, dass, wenn die Knechte schwören, «von vorcht wegen ir-libs und ir gutz» aus dem Lande gewichen zu sein, sie mit Leib und Gut sicher sein sollen. Trotzdem wurden die Knechte von Nidwalden mit zehn Pfund Pfennigen bestraft (l. c.) Da dabei auch Angehörige Obwaldens betheiligt waren, entstand neuer Streit zwischen Ob- und Nidwalden. Auch dieser gehörte an sich nicht vor das eidgenössische Recht, weil in den Bünden von 1315 und 1332 Unterwalden als ein einheitlicher Stand erscheint, insofern also ein innerer Streit vorlag. Allein damals war die Trennung der beiden Theile nid und ob dem Wald bereits eine vollendete Thatsache (Blumer I, 211) und wurden Streitigkeiten unter denselben anstandslos wie solche unter Orten behandelt. In Folge dessen machte Obwalden den Streit (Tschudi I, 518) bei seinen Verbündeten von Luzern, Uri und Schwyz anhängig, «nach den geschwornen Bünden», womit Nidwalden einverstanden war. Die Boten dieser Orte erliessen am 20. November 1385 einen Spruch (I, 67, 68). In demselben heisst es am Schluss: «und wer der were der in úwerm land dekeinen sannung

(samnung?). über den andern machete. oder dekeinen teil gen dem andern hettij oder sonder eid. ald gelübte. zesamen hettij[1]). ald der vorgñ stuken dekeines breche ald übergienge dekeines weges an al geverde. des den die botten der Eidgnossen dûchte. die dar zů geschicht wurden. der alder oder die suln vervallen sin der stat ze lucern. tusung guldin und dem land ze ure tusung guldin. und dem land ze switz tusung guldin ze rechter pen. und ze rechtem ursatz. und wer das über gienge. der sol fridbrech und meineid sin menlichem. und wa das were das. die landlút ze krank weren. dar umb ze richten so suln. die eidgnossen dar umb richten»[2]).

Bluntschli (Gesch. d. B. R. 417) sieht den letzten Satz des Spruches als eine angedrohte Intervention an, während Blumer (I. 336) und Hilty (Pol. Jahrb. für 1891, S. 6) in dem ganzen Vorgang die erste eidgenössische Dazwischenkunft, die erste eigentliche Intervention erblicken. Wir können diese Auffassung nicht theilen. Von einer eigentlichen Intervention kann schon desswegen die Rede nicht sein, weil es sich um einen von beiden Theilen angesprochenen bundesgemässen Rechtsspruch handelt, auf den nicht in Folge einer vorangegangenen Dazwischenkunft dritter Orte compromittirt worden. Auch in diesem Falle läge die Intervention in dieser Vermittlung zu einem Compromiss und nicht im nachfolgenden Rechtsspruch. Droht dieser eine Intervention an? Nachdem das erste Urtheil keine Vollziehung gefunden, bezweckt offenbar der letzte Satz des zweiten Urtheils nichts anderes, als diesmal die Vollziehung von vorneherein sicher zu stellen und dazu hatten die Boten nach den Bünden

[1]) Es handelt sich um ein Verbot gegen gefährliche, eidlich bekräftigte und den Landesfrieden störende Parteiungen und Versammlungen, also ganz ähnlich dem hundert Jahre später im St. V. erlassenen Verbot «sunderbarer gefarlicher Gemeinden, Samlungen oder Anträg».

[2]) Ich verdanke den Originaltext dieser Urkunde der Gefälligkeit des Herrn Robert Durrer in Stanz.

nicht nur ein volles Recht, sondern sogar die Pflicht, indem die verbündeten Orte nöthigenfalls für die Vollziehung der von ihnen erlassenen Entscheide zu sorgen hatten. Daher wurden, als Vollziehungsmassregel, Uebertretungen des Urtheils und neue Friedensbrüche mit Busse bedroht; und sollte in Folge solcher Friedensstörungen Unterwalden wiederum, wie schon das erste, so auch dieses neue Urtheil zu vollziehen zu krank, d. h. zu schwach, unvermögend sein (einen oder über einen rihten = das Urtheil an ihm vollziehen; krank = schwach, z. B. eine kranke Mauer, kranke Streitkräfte u. s. w.; krank im heutigen Sinn heisst mhdtsch. siech. Lexer. Grimm Wb.), dann werden die drei Orte, welche den Spruch erlassen, selbst für Vollziehung sorgen, wie das in den Bünden vorgeschrieben war, d. h. sie werden selbst Uebertretungen des Spruches beurtheilen und auf diese Weise demselben Vollziehung verschaffen. Das ist der Sinn des Urtheils, der zweifelsohne noch deutlicher hervortreten würde, wenn der Thatbestand und die Verhandlungen vor den Boten genauer bekannt wären (vgl. Segesser II, 78). Der Fall, in welchem ein Ort ein gegen dasselbe erlassenes Urtheil (die Parteien waren Ob- und Nidwalden) nicht vollziehen *kann*, wird gleichgestellt demjenigen, wo es ihn nicht vollziehen *will*, d. h. es tritt Bundesexekution ein.

Als 1395 unter den Landleuten in Nidwalden wieder und offenbar im Zusammenhang mit den früheren Vorgängen Misshelligkeiten entstanden, sandten die Eidgenossen Boten an Ammann und Landleute und vermittelten am 19. Dez. einen Vergleich mit Zustimmung der Gemeinde (I, 88, N. 210). Auch in diesem Vergleich sprachen die Boten allgemeine Gebote und Verbote bei Strafandrohung aus zur Vermeidung künftiger Zwiste, wie im Spruch von 1385: Alle 14 Jahre alten, im Lande wohnenden Landleute sollen einander schwören gute Freunde zu sein; wer «am Ringe» gewesen (Landsgemeinde. Vgl. Grimm R. A. 747) und freventlich nicht geschworen hat, soll meineidig und ehrlos sein. Ebenso wird auch hier den Eidgenossen von vornherein für gewisse künftige Fälle die

Gerichtsbarkeit übertragen: sie entscheiden Ansprachen, welche um das bisanhin Verlaufene erhoben werden; ihnen wird die Gewalt übertragen, die gegen den Spruch Ungehorsamen zu bestrafen. Der Vorgang wiederholte sich bei neuen Streitigkeiten 1398 (I, 95). Auch diessmal wurde den Boten von den Parteien die Erledigung der Sache zur Minne oder zum Recht übergeben und es setzen die Boten gegen solche, welche gegen ihren Spruch handeln, eine Busse fest von 300 Gulden an Luzern und die drei Länder; wer das Geld nicht hat, muss drei Jahre über den Brünig (Verbannung) und darf nicht wieder heim ohne Erlaubniss der Mehrheit der Eidgenossen; die gleiche Strafe trifft denjenigen, der einen solchen hauset oder hofet. (Vgl. Blumer I. 418).

Zur Aufklärung dieser Rechts- und Minnesprüche mag noch folgendes dienen: Im ältesten deutschen Recht, als das Vertrauen auf die öffentliche Gewalt, also auch auf die gerichtliche Hülfe noch gering war, griff der in seinem Vermögen Geschädigte zur Fehde; statt dessen konnte er später gerichtliche Zusprechung einer Busse nebst Schadenersatz verlangen und schon im Ausspruche der Schuldigkeit zu bezahlen war auch die Zahlungspflicht zu der gesetzlich für diesen Fall bestehenden Busse enthalten. Damit im Zusammenhang steht der im alten Rechte sehr ausgedehnte Gebrauch der Conventionalstrafen; auf die Nichthaltung des Vertrags wurde eine Geldsumme als Busse gesetzt, sei es an Stelle oder neben der Vertragserfüllung. Da jene gerichtlichen Bussen ihrer Höhe wegen (Brunner 206) gewöhnlich nicht sofort entrichtet werden konnten, so hatte der Schuldner Sicherheit zu leisten durch ein Pfand, wadium, oder wo ein solches fehlte, durch Bürgen, Geiseln, die dem Gegner als wadium übergeben wurden; das letztere wurde später Regel (Heusler Instit. I. 64, II. 230; Schröder 56; Grimm, R. A. 619. 620). Alles das findet sich auch im älteren Rechte der deutschen Schweiz. Conventionalstrafen werden speziell sehr oft festgesetzt in den Anlassbriefen zur Sicherung der Urtheilsvollstreckung, indem sich beide Theile bei einer bestimmten Geld-

strafe (Angewette), für welche Geiseln bestellt wurden, verpflichteten, dem Spruche nachzuleben. Ob eine solche Strafe durch Zuwiderhandlung gegen das Urtheil verfallen sei, darüber entschied das nämliche Schiedsgericht, welches in der Hauptsache geurtheilt hatte. Die Busse selbst verfiel aber in der Regel nicht den Contrahenten, sondern dem Richter oder Vermittler oder dem Fiscus (Blumer I. 202, 417; Segesser II. 501). In dem 1281 in einem Streit zwischen Stralsund und Greifswald von den drei andern wendischen Städten Lübeck, Rostock und Wismar erlassenen Schiedsspruch wird auf die Nichtvollziehung des Spruches eine an den Fiscus der drei richtenden Städte verfallene Busse von 100 Mark Goldes angedroht, wahrscheinlich nach Inhalt des Anlassbriefes. (Sartorius II. 119). Im Burgrecht zwischen Zürich und dem Gotteshaus Wettingen vom 26. Januar 1293 wird für die Vollziehung von Urtheilen eine Frist von acht Tagen gesetzt bei einer den Schiedsrichtern zu zahlenden Busse von zwanzig Mark Silber (Tschudi I. 211 a). Nach einem Compromiss von 1311 zwischen Schwyz und dem Kloster Einsiedeln hat der Theil, der den Schiedsspruch nicht halten würde, dem andern 200 Mark Silbers zu bezahlen, wofür Geiseln gestellt werden; entsteht nachher darüber, d. h. über die Urtheilsvollziehung Streit, dann entscheidet wieder das gleiche Schiedsgericht (Tschudi I. 256 a). Im Anlassbrief vom 22. April 1381 zwischen Unterwalden und Bern des Ringgenbergerhandels wegen vereinbarten sich die Parteien, dass wer den Spruch nicht hält, in eine Busse von 200 Mark Silbers verfällt; wird nicht bezahlt, so müssen zehn Männer acht Tage nach Mahnung zu Luzern leisten; klagt der eine Theil gegen den andern, dass er nicht Wort halte, dem Urtheil nicht Folge gebe, dann kommt die Sache wieder vor die Eidgenossen (I. 60). In einem Streite zwischen Abt und Convent von Cappel und den Kirchgenossen von Baar machen Boten von Zürich, Luzern, Zug und Schwyz am 11. Januar 1403 eine Richtung. Nach derselben bezahlt der dem Spruch zuwiderhandelnde Theil 400 Gl. Busse, an jedes der Schiedorte 100, und wenn diese

ihren Bussenantheil nicht beziehen, fällt er an den Bischof von Constanz (I. 101). In einem Grenzstreit zwischen Huntwil und Urnäsch bedrohen die drei Schiedsrichter durch Spruch vom 3. Nov. 1478 den ungehorsamen Theil mit einer Busse von 10 Pfund an die Landleute «und den g'sellen ein Saum Wyn» (Zellweger Urk. II. 1. 471. N. 483) u. s. w. Wenn also in jenen Unterwaldenersprüchen Busse angedroht wird für Widerhandlungen gegen das Urtheil und wenn die Boten sich vorbehalten, darüber entstehende Streitigkeiten auch wieder zu entscheiden und die Bussen selbst auszusprechen, falls die von Unterwalden Friedensstörungen wegen das nicht selbst thun können, so hat das mit einer Intervention nichts zu schaffen, sondern entspricht vollständig dem damaligen Rechtsgebrauch und den Bünden, welche den Orten die Pflicht zur Urtheilsvollziehung auferlegen. Es wäre gar nichts auffallendes, wenn jene spätere Spruchscompetenz rundweg den Eidgenossen vorbehalten worden wäre, ohne sie von der Möglichkeit der Vollziehung durch Unterwalden abhängig zu machen. Fraglich könnte nur sein, ob die Boten auch befugt gewesen seien, im Urtheil allgemeine Vorschriften, Verbote und Bussen zum Zweck der Verhütung neuer Streitigkeiten aufzustellen. Die Antwort müsste sich aus den Anlassbriefen ergeben, die nicht bekannt sind. Wir wissen nur aus dem Spruch von 1381, dass die Boten urtheilten «an ellij gedinge»; offenbar war denselben unbeschränkte Vollmacht ertheilt worden, für jetzt und künftig das Nöthige zu verfügen, wie ja 1395 ein derartiger Minnespruch von der Gemeinde ausdrücklich angenommen und bestätigt wird. Soweit also eine Dazwischenkunft stattfand, war sie eine einfach vermittelnde oder im gegenseitigen Einverständniss schiedsrichterlich entscheidende; und so weit eine solche für gewisse künftige Fälle in Form neuer Rechtssprüche vorbehalten wurde, geschah es innerhalb der Grenzen des Compromisses, der Bünde und der damaligen Rechtssitte.

Ebenso haben mit einer Intervention nichts zu thun die Uebereinkunft der vier Waldstädte über die Behandlung von

Freveln und Friedbrüchen vom 31. Oct. 1379 (I. 59), das Verkommniss vom 25. Juni 1397 (I. 91) zwischen Zürich, Zug, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Glarus wegen Bestrafung widerrechtlicher Selbsthülfe und die Uebereinkunft zwischen Uri und Schwyz betreffend Friedegeben und Friedebruch vom 1. Aug. 1403 (l. c. 137). Im gewissen Sinn sind es «eidgenössische Verbote der Revolution gegen die gesetzmässige Staatsgewalt» (Pol. Jahrb. 1891, S. 6), aber nicht mehr und nicht weniger als alle jene ungezählten Verkommnisse und Beschlüsse zur Aufrechterhaltung des Landfriedens gegen Selbsthülfe, zu denen z. B. auch der Pfaffen- und Sempacherbrief gehören. Wir verweisen auf das früher (Abschnitt I. 13) hierüber Gesagte.

Ebensowenig gehört hierher der Schiedsspruch vom 10. Juli 1398 zwischen Luzern und Uri (I. 94; Pol. Jahrb. l. c. 8). Hier lag einer der oben (Abschn. II. 1. a) besprochenen Fälle vor, in welchen bei Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener Orte der dabei mitbetheiligten öffentlichen Interessen wegen die Orte selbst sich der Sache annehmen und vor den Richter treten. Hans von Moos von Uri hatte seine Frau Margarethe in der Au mit geistlichem Gerichte in den Bann gebracht und ihretwegen auch etliche Bürger von Luzern. Dieser nahmen sich die von Luzern an, indem sie den Hans von Moos seines Weibes, seiner Kinder und seiner zu Luzern gelegenen Güter entwehrten, worauf Uri für seinen Bürger von Moos in die Schranken trat. Offenbar war es die Frage der Gerichtsbarkeit, welche hier eine Rolle spielte und das war wahrscheinlich auch der Grund, warum die beiden Ehegatten schon früher ihre Stösse auf die Eidgenossen gesetzt hatten, welche in Beckenried einen Spruch fällten. Jetzt lag ein Conflikt unter zwei Orten vor, der gemäss dem Vierwaldstätterbund von Boten aus Schwyz und Unterwalden entschieden wurde und aus welchem das mitstreitende öffentliche Interesse deutlich hervortritt. Hans von Moos soll, so heisst es u. A., weder seine Frau noch Jemand anders ihretwegen mehr bannen,

sondern Recht nehmen, wo der oder die Angesprochene sitzt, nach den geschwornen Briefen (Segesser II. 16).

2. Ueber die Zugerwirren von 1404 haben wir uns bereits ausgesprochen (Abschn. II. 1 a).

3. Im Twingherrenstreit in Bern während der Jahre 1470 und 1471 (Bluntschli B.-R. 420; J. Müller IV. 581 ff.; Dierauer II. 286 ff.; Thüring Frickarts Twingherrenstreit und Benedikt Tschachtlans Berner Chronik in den Quellen zur Schweizergesch. I. 19 ff., herausgegeben von G. Studer) erschienen ungerufene Boten von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn und baten die dortigen Räthe, ihnen den Streit zur Erledigung anzuvertrauen, andernfalls möge in der Sache eine Tagfahrt nach Luzern angesetzt werden. Das Begehren der Twingherren, bestehender Uebung gemäss den Streit über ihre auf Herkommen und Briefe sich stützenden Rechte einem unpartheiischem Gerichte (Schiedsgericht) zu überweisen, war schon vorher von dem Rath abgewiesen worden und ebenso wurde die eidgenössische Vermittlung abgelehnt. Als aber später der Zwist sich ausdehnte und neuerdings Boten der übrigen Orte ungerufen erschienen, wurde deren Dazwischenkunft zugelassen und unter ihrer Vermittlung kam am 6. Febr. 1471 der Twingherrnvertrag zu Stande, durch welchen die niedere Gerichtsbarkeit der Twingherren von der hohen des Staates ausgeschieden wurde, soweit nicht die Twingherren für ihre Herrschaften den Besitz der letztern nachweisen konnten, womit der Streit seine Erledigung fand.

4. Als beim ersten Aufstand im Frühling 1489 gegen Waldmann bewaffnete Schaaren vom Zürichsee her vor die Stadt rückten, um gegenüber den neuen Verordnungen die Anerkennung der verbrieften Rechte des Volkes zu verlangen, gab der Rath den Eidgenossen Kenntniss von der Sachlage, ohne jedoch um Hülfe zu mahnen. Es erschienen Boten der Orte und Abgeordnete von Herren und Städten in Zürich zur Vermittlung, welche auch zu Stande kam, indem die Regierung versprach, verschiedene Neuerungen wieder zurückzunehmen.

In Folge der für die Landleute beleidigenden Form des Abschiedes, den Zürich auf Waldmanns Veranlassung darüber an die Stände schickte, zog der Landsturm neuerdings vor die Stadt und wiederum erschienen eidgenössische Boten, darunter freilich solche, die zu den erbittertsten Feinden Waldmanns gehörten. Seine Ueberlegenheit und Macht, seine centralisirenden Tendenzen und die Bekämpfung der Reisläuferei im Gegensatz namentlich zur Politik der Länder, sein durch fremde Pensionen vermehrter Reichthum, sowie seine Gewaltthätigkeiten hatten in und ausserhalb der Stadt Neid und Missgunst, Furcht und Hass gegen den gewaltigen Bürgermeister Zürichs hervorgerufen. Als am 1. April der Sturm auch in der Stadt losbrach und Waldmann gemäss dem Zürcherbund als Bürgermeister die eidgenössischen Boten zur Unterstützung mahnte, liessen ihn diese treulos im Stich. Nicht einmal soviel konnten oder wollten sie erreichen, dass gemäss ihrem eigenen Versprechen Waldmann wenigstens vor einen unparteiischen Richter gestellt worden wäre. Seine Feinde urtheilten über ihn und die eidgenössischen Boten sollen sogar seiner Hinrichtung beigewohnt haben. Ein Akt eidgenössischer Dazwischenkunft, der kein schönes Blatt bildet in der Schweizergeschichte.

Nachdem Waldmann mit Würde in den Tod gegangen und der nachfolgende hörnerne Rath noch einige Hinrichtungen verhasster politischer Gegner hatte vornehmen lassen, trat die eidgenössische Vermittlung wieder ein zwischen Stadt und Landschaft, in Folge welcher beide Theile durch einen freundlichen Anlassbrief die Erledigung der Beschwerden den eidgenössischen Boten als Schiedsrichtern übertrugen, welche einige Punkte in Minne und durch Vergleich, andere durch Rechtsspruch erledigten. Es war ein eigentliches Prozessverfahren, wobei die alten Rechte und Freiheiten der einzelnen Herrschaften und Aemter nach Herkommen und Brief bestätigt wurden (Vgl. Abschn. II. 2a; Bluntschli B.-R. 423; R.-G. I. 369; Dändliker II. 265 ff.; Dierauer II. 362 ff.; Segesser, Verm. Schr. II. 128. 223). Als trotzdem die Ruhe nicht überall zurückkehren wollte, so be-

schlossen die X Orte am 9. und 30. September auf Tagfahrten in Luzern und Einsiedeln neuerdings Boten nach Zürich und in die Aemter zu schicken und die Gemeinden zum Gehorsam zu mahnen. «Sofern sie das nicht thun wollten, so werden die Eidgenossen helfen, sie gehorsam zu machen, wie sie kraft der Bünde schuldig seien» (III. 1. 331. 332). Diese Verpflichtung war allerdings da, aber nicht erst nach dem Sturm, sondern schon damals, als man die Person Waldmann's als Opfer Preis gegeben hatte.

5. Der Rorschacher Klostersturm (1489, 1490) hat mit den Zugerwirren von 1404 insofern Aehnlichheit, als dabei die eigenen Unterthanen des Klosters in St. Gallen, aber auch St. Galler und Appenzeller betheiligt waren, so dass innere Unruhen, gleichzeitig aber und überwiegend Streitigkeiten zwischen dem Kloster und der Stadt St. Gallen nebst Appenzell vorlagen. Dagegen handelte es sich nicht um ein Zerwürfniss innerhalb von und zwischen Orten, sondern von Zugewandten, für welche das St.-V. ebenfalls zur Anwendung kam. Zudem war der Abt seit 1451 mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus durch ein Burg- und Landrecht verbunden, dem 1479 ein eigentlicher Schirmvertrag mit den gleichen Orten folgte, kraft dessen ein von den Schirmorten gesetzter Hauptmann künftig dem Kloster in weltlichen Sachen mit Rath und That Beistand leisten sollte. Die St. Galler waren durch das Bündniss von 1454 ewige Eidgenossen von Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus geworden; doch durften sie ohne die Zustimmung der Mehrheit der Orte keinen Krieg anfangen, kein Bündniss eingehen und mussten in Streitigkeiten ihnen dargebotene billige Rechte annehmen, wenn die Mehrheit der Verbündeten die selben für annehmbar erklärte. In gleichem Rechtsverhältniss stand Appenzell seit 1452 zu den VII Orten. Nachdem der Bau des neuen Klosters in Rorschach schon bedeutend vorgeschritten war, erschienen Abgeordnete der St. Galler und Appenzeller, die sich durch den Bau in ihren Interessen und Freiheiten bedroht sahen, vor dem Abt, welcher das Recht darbot (III. 1.

328. 337; von Arx II. 403; Glutz-Blotzheim in Müller's Forts. V. 2. S. 30). Statt dieses anzunehmen, griffen die von St. Gallen und Appenzell, sowie einige Gotteshausleute zur Gewalt und zerstörten den Bau. Der Abt wandte sich an die Eidgenossen um Recht, Schutz und Schadenersatz. An einer Tagsatzung vom 9. Sept. 1489 einigten sich die Orte dahin, die vier Schirmorte sollen einstweilen St. Gallen und Appenzell nicht zum Recht mahnen, indem jene die Sache gütlich beizulegen versuchen werden. Als das nicht geschah, liessen die Schirmorte die Mahnung an St. Gallen und Appenzell um Schadenersatz auf Recht abgehen (III. 1. 330. m.; 332. l.). Am 27. Okt. folgte das Bündniss zwischen St. Gallen, Appenzell und den Gotteshausleuten, mit Leib und Gut den Bau eines neuen Klosters zu verhindern. Eine am 17. Nov. von den VI unbetheiligten Orten, dem Bischof und der Stadt von Constanz, Boten aus Wyl, Toggenburg u. s. w. verabschiedete und vermittelte Einigung zwischen St. Gallen und Appenzell, das Recht auf jene Orte zu setzen und dabei als Kläger aufzutreten, so dass die IV mit allen Parteien verbündeten Schirmorte von der Mitwirkung ausgeschlossen sein und sie, sowie die gewesenen Hauptleute dem Abt im Rechten nicht unterstützen sollen, wurde von den Schirmorten und dem Abt angefochten. Das Abkommen sei der Ehre der IV Orte und den genannten Bündnissen zuwider, in welchen jene die Mehrheit, also auch St. Gallen und Appenzell zu weisen die Befugniss hätten, das vom Abt auf die Eidgenossen anerbotene Recht anzunehmen, worauf sie ihre Ansprachen nachher geltend machen könnten (l. c. 336. N. 365 a. 366 a. 337). Nun besetzten die Verbündeten Rorschach, beschossen das Schloss, so dass die IV Schirmorte ihrer Hülfspflicht nachzukommen nicht mehr zögerten, mit 8000 Mann im Februar 1490 ausrückten, an die Orte eine Mahnung ergehen liessen, welcher Uri, Zug und Unterwalden Folge leisteten, und den Aufstand unterdrückten, worauf die Eidgenossen in Form von Verträgen und Schiedssprüchen den Frieden diktirten (l. c. 342. 345. 356 d; Zellweger Urk. II. 2. 117. 119. 184. 190. 207.

N. 525. 526. 557. 560. 566. Der Abschied vom 17. Nov. citirt unrichtig die Urkunde 535 statt 525).

6. Als 1511 Georg Supersax (Auf der Flüe), der Gegner Schinners und Vertreter der französischen Partei im Wallis, nach seiner Gefangennahme in Freiburg durch Unterstützung des Schultheissen Arsent, Haupt der französischen Partei an diesem Ort, entweichen konnte, entstand desswegen ein gegen Arsent gerichteter Auflauf, welchem dessen Verhaftung folgte. Einer bernischen Botschaft wurde rechtliches Verfahren zugesichtert. Die Verwandten des Arsent baten die am 3. Febr. in Baden versammelte Tagsatzung um Hülfe und Rath, damit derselbe freigelassen werde. Man beschloss, von allen Orten Boten nach Freiburg zu senden, damit die Unruhe daselbst hingelegt werde. An Freiburg wurde geschrieben, vor weitern Schritten die Ankunft der Boten abzuwarten und den Gesandten von Freiburg wurde mündlich empfohlen, sich ernstlich in diesem Sinn zu verwenden (III. 2. 553 d.). Am 19. Febr., nachdem die Verwandten um eine nochmalige Botschaft nach Freiburg gebeten hatten, wurde Mangels Vollmacht der Boten das Begehren heimzubringen beschlossen und den Orten überlassen zu entsprechen. Freiburg wurde geschrieben, einstweilen nicht weiter gegen Arsent vorzufahren (l. c. 556. N. 394. b.). Trotzdem wurde derselbe am 18. März hingerichtet (Geschichtsforscher I. 115 ff.; Anshelm IV. 199; Glutz-Blotzheim in Müller's Forts. V. 2. 233 ff.).

7. Im Jahr 1513 brachten in Bern, Luzern und Solothurn Gerüchte über einen unglücklichen Ausgang der Schlacht von Novara eine schon lange vorhandene Erbitterung des Volkes zum Ausbruch; sie war entstanden in Folge der schweren Opfer, welche die langen Kriege forderten, während die Pensionsherren und «Kronenfresser» sich bereicherten, darunter auch solche, welche Frankreich Söldner zuführten, mit dem die Eidgenossenschaft im Krieg stand. In Bern wurde der erste Sturm abgeschlagen vermittelst eines Rathsbeschlusses: Jedermann Recht, aber Niemandem Gewalt zu gestatten; die Werber für Frankreich zu

bestrafen und die Annahme von Jahrgeldern und Geschenken zu verbieten (Anshelm IV. 417). Als neue Unruhen drohten, kamen ungerufene Boten von Zürich, Luzern, Zug, Freiburg und Solothurn, sowie von Biel und Neuenstadt behufs Hinlegung derselben nach Bern und unter ihrer Vermittlung kam ein Abschied zu Stande, welcher Bestrafung der Schuldigen und Uebernahme der ergangenen Kosten durch die Stadt verhiess (III. 2. 723. Anshelm l. c. 425). Als nachher in Folge einzelner Störungen abermals eidgenössische Boten im Anzug waren (III. 2. 727. c.), wurde denselben, nachdem inzwischen einige Verurtheilte hingerichtet worden, von Bern ein Mitglied des Rathes nach Zofingen entgegengeschickt mit der Bitte um Rückkehr, da die Ruhe wieder hergestellt sei. Sie möchten, soweit nöthig, getreues Aufsehen halten: «und dessen angends ein G'schrift an die Ihren von Stadt und Land ernstlich stellen, Recht ze handhaben und G'walt ze wehren, derglychen sie sich zu einer Stadt Bern trostlich mögen und sollen versehn» (Anshelm l. c. 431). Die Ruhe kehrte zurück, nachdem am 28. Juli die Stadt unter Mitwirkung von Abgeordneten des Landes einen Abschied erlassen, wonach künftig Pensionen, Krieg und Gaben abgestellt sein und kein Bündniss mit Hülfsverpflichtung mehr ohne Zustimmung von Abgeordneten der Stadt und des Landes abgeschlossen werden soll (Anshelm l. c. 432. Glutz-Blotzheim l. c. 332. ff. Bluntschli B. R. 427).

Auch die Unruhen in Luzern wurden durch einen vom 21. Juli datirten Vermittlungsakt der Boten der XI Orte in gleichem Sinn beigelegt wie in Bern und es folgten verschiedene Strafurtheile und eine Hinrichtung (IV. 2. 728; Helvetia I. 599; Segesser III. 275 ff.; über den Namen «Zwiebelnkrieg» s. Rochholz in der Arg. VIII. 433). Ebenso trat in Solothurn unter Vermittlung von Boten aus Bern, Freiburg, Biel, Solothurn und Zofingen eine Verständigung ein (Anshelm 452; Glutz-Blotzheim l. c. 341).

Als der Friede von Dijon, abgeschlossen am 13. Sept. 1513 mit dem dortigen Gouverneur La Tremouille, wonach der König

u. A. den Eidgenossen an ihre Kosten 400,000 Kronen zahlen sollte, vom König nicht bestätigt wurde und Anfangs 1514 das Gerücht Verbreitung fand, der König wolle den Frieden halten, das Geld sei bereit, er wolle aber nur mit den Gemeinden und nicht mit den nimmersatten Obrigkeiten verhandeln. versuchten Hauptleute mit Freischaaren einen neuen Zug nach Burgund ins Werk zu setzen, um das Geld abzuholen und es fand der Plan namentlich im Canton Luzern Beifall (III. 2. 779). Im Juni verlangte Luzern auf einer Tagleistung «des Aufruhrs in etlichen luzernischen Aemtern und der Artikel wegen, die Einige von Willisau aufgesetzt», Aufsehen und rechtlichen Austrag, falls es sich nicht gütlich mit den Seinen vertragen könne (III. 2. 794. o.). Im August zog wirklich eine Schaar von 6000 Mann aus nach Dijon, ging aber bald wieder auseinander (Anshelm V. 38). Die Ruhe ward jedoch im luzernischen Gebiete bald wieder auf einige Zeit gestört. An einer Tagfahrt vom 2. Sept. (III. 2. 816. a.) wird Bestrafung der Aufwiegler angeordnet und da ein neuer Anschlag befürchtet wurde, eine Abordnung aus Boten von Luzern, Bern und Solothurn an Ort und Stelle geschickt, um zum Gehorsam zu mahnen. «Und ob jemant wölti sich gegen sinen herren und obern in ungehorsam erzöugen und uffrürig sin, söllen alle übrigen Ort uff bericht und ermanung derselben, so also gewaltiget, tapfern bystand tun, als wir das einandern schuldig sind, die ungehorsamen und widerspännigen zu straffen. Sölchs wöllen gemein Eydgnossen rätte Inen ze reden bevolhen haben, dann man sölhes ufflöuffen und undghorsamy lutter nit mer erwarten wölle, darnach sich jederman richten sölle». Am 30. Oct. (l. c. 829) findet «von Boten der IV Orte» eine Verhandlung zwischen Obrigkeit und Abgeordneten der Aemter statt. Diese melden, es gehe die Rede, das Geld von Dijon sei bezahlt; sie verlangen Ausrichtung desselben oder dass man ihnen helfe gegen den König zu ziehen; zudem seien sie mit ihren Herren von Luzern noch nicht einig und schlagen Recht vor auf die drei Waldstätte. Luzern dagegen beklagt sich, der früher abgeschlossene Vertrag werde nicht

gehalten; trotzdem und obschon es bereits auf die XI Orte Recht geboten, sei es bereit, auch dasjenige auf die drei Waldstätte anzunehmen. Es kam nicht zu einem Spruche, der Aufstand wurde von Luzern unterdrückt und der Anführer Hans Heid hingerichtet (Segesser III. 279).

8. Im Zusammenhang mit der socialen Bewegung in Schwaben, dem «Bundschuh» und der «Genossenschaft des armen Conrad», sowie mit der Reformation und der Wiedertäuferei entstanden 1525 auch in der Eidgenossenschaft innerhalb mehrerer Orte Unruhen seitens der «bundschühigen» Bauern; so in Zürich, Solothurn, Schaffhausen, Basel, Thurgau, dem Gebiet des Abtes von St. Gallen (Hottinger, in Müllers Forts. VII. 2. S. 9. ff.; Dändliker II. 473). Sie wurden theilweise ebenfalls durch Vermittlung von Boten unbetheiligter Orte auf dem Wege des Vergleichs beigelegt. So am 8. Mai zwischen der Stadt Basel und ihren Aemtern Liestal, Farnsburg, Waldenburg, Homburg, Mönchenstein und Muttenz durch Gesandte von Zürich, Luzern, Freiburg und Solothurn; am 7. und 9. Mai in Dorneck zwischen Solothurn und der Landschaft durch Boten von Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn, nachdem Bern bereits einen Auszug von 6000 Mann zugesagt für den Fall, dass die Unterthanen sich weder vergleichen, noch mit dem Rechten begnügen wollen. Am 16. Mai wird auf einem Tag der Städte Bern, Luzern, Basel, Freiburg und Solothurn in Biel ein Vergleich zwischen denen von Laufen und dem Bischof von Basel getroffen und über die Beschwerden der Thurgauer erliessen am 28. Mai die regierenden Orte einen gütlichen Spruch. Auch in Rothweil fand am 10. Mai ein gütlicher Versuch zwischen den empörten Bauern und ihren Herren durch Botschaften von Zürich und Schaffhausen statt (IV. 1. a. 639. 641. 646. 647. 648. ff. 667).

9. Bei dem von Obwalden unterstützten Aufstand der Oberländer von 1528 hatte Bern zum Nachweis seiner Hoheitsrechte, wozu die oberste Kirchenaufsicht gehörte, sich auf seine Briefe und Siegel berufen, Abschriften derselben nach

Brienz und Hasle gesandt und «recht botten und desshalb einen rechtstag gan Thun gesetzt, den di nit wöllen bestan, sunders darüber den vogt vertriben und einen andern under inen, ouch einen venner gesetzt. Dass nun solichs mer lidenlich sye, ist nit möglich; dann es alles nützit erschossen hat, weder brief noch sigel, eid noch eer, rechtbieten noch einiche miltikeit; derwegen min herren uss rechtmässigen ursachen bewegt, gwalt mit gwalt ze wiedertriben» (l. c. 1421). Bern brach sodann auf und mahnte um Aufsehen und nöthigenfalls Hülfe, die namentlich von Zürich sofort zugesagt wurde, während Luzern, Basel, Biel, Freiburg, Solothurn und Wallis Vermittlung anerboten (l. c. 1422. 1435; Hottinger l. c. 187). Auch Obwalden mahnte die V Orte nebst Freiburg und Solothurn (1431). Nach der Unterdrückung des Aufruhrs baten Boten von Basel und Strassburg um einen freundlichen Tag zur Beilegung der noch vorhandenen Späne und um Nachsicht gegen die Gefangenen (1443). Der als verführt betrachteten Menge wurde Amnestie ertheilt, die Rädelsführer dagegen wurden mit strenger Strafe belegt, einige mit Todesstrafe (Hottinger 191). Bei Bern blieb tiefe Erbitterung gegen Unterwalden zurück und es trug sich mit dem Gedanken, sich mit den Waffen Genugthuung zu verschaffen. An der Tagsatzung in Baden vom 14. Dez. (1466 g.) legte es eine Klagschrift gegen Unterwalden vor, indem dasselbe bundeswidrig die ungehorsamen Unterthanen, statt Bern gegen diese unterstützt habe, wesshalb es sich nicht gebühre, dass Unterwalden noch ferner zu Tagen sitze, sondern es solle seine Bundesbriefe herausgeben. Die Boten von Basel, Schaffhausen, Appenzell, Glarus, Freiburg, Solothurn und den III Bünden, deren Vermittlung angenommen wurde, erliessen sodann einen Minnespruch, wonach Unterwalden anerkennen solle, Unrecht gethan zu haben mit der Verpflichtung, den Aufwieglern keinen Aufenthalt im Land mehr zu gewähren. Die Parteien nahmen den Spruch an, auch Bern mit dem Vorbehalt, dass Zürich und alle, die Bern in jenem Krieg Hülfe geleistet, im Vergleich inbegriffen seien, Alle Orte waren einverstanden, nur Zürich verwarf den Ver-

gleich, indem es nie gedacht, dass Bern einen solchen unbedachten nichtsnutzigen Frieden annehmen werde, da die Ehre und Wahrheit des Glaubens darin nicht bewahrt sei. Bern erklärte jedoch, die Sache einstweilen ruhen zu lassen (IV. 1. b. 4. 5. 21. 22. 25. 40. 77. 84. 98. 101. 108). Im Juni kam es zum ersten Cappelerkrieg, der bekanntlich durch die von Bern unterstützten unbetheiligten Orte vermittelt wurde.

Im Dezember 1528 fand in der thätlich ausgebrochenen Glaubensparteiung der Basler Bürgerschaft eine von den dortigen Zünften angerufene Vermittlung statt durch Boten von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Solothurn, Schaffhausen, Mühlhausen und Strassburg (IV. 1. a. 1475) und das Gleiche war der Fall vom 11.—18. Februar 1529 zwischen den Räthen und der evangelischen Partei in Basel in Folge des Aufruhrs vom 8. Februar, durch die vom Statthalter und Rath angerufenen Boten von Zürich, nebst solchen von Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Mülhausen und Constanz (IV. 1. b. 47).

10. Nachdem am 30. Oct. 1433 in Solothurn ein Blutvergiessen unter den beiden Glaubensparteien durch Schultheiss Wengi glücklich vermieden worden, vermittelten Boten der XII unbetheiligten Orte, von St. Gallen, Bischof und Land Wallis, Biel, Mühlhausen, Bischof von Basel und Constanz einen Vergleich, der am 17. Nov. von beiden Parteien angenommen wurde (IV. l. c. 175 ff.).

11. Im März 1558 waren auf einer bevorstehenden Landsgemeinde Unruhen in Schwyz zu befürchten, wesshalb Luzern, Uri, Ob- und Nidwalden und Zug Boten zur Vermittlung hinschickten. Diese konnten aber nicht hindern, dass durch die Gemeinde einige aus dem Rathe gestossen und ersetzt wurden, während nur die Viertel die Wahl der Räthe vorzunehmen hatten (Simmler 559 ff.; Blumer I. 278. 284), wobei man die Drohung hörte, es müssen vier oder fünf hingerichtet werden. Abgeordnete dieser Ausgestossenen erschienen am 10. März vor den Boten jener Orte mit der Bitte um Rath und Hülfe. Am

15. März wird beschlossen, von Schwyz eine Landsgemeinde auf den 20. März zu verlangen, dorthin Boten zu schicken, welche den III. und IV. Waldstättebund, das St. V. und den Bund der VIII alten Orte (?) zu verlesen haben, in welchen deutlich stehe, wozu ein Ort gegen das andere verpflichtet und wie das Recht zu brauchen sei; desshalb mahne man die Parteien kraft der Bünde, ihren Streit ans Recht kommen zu lassen. (Der Sinn des Abschiedes ist nicht deutlich). An der Landsgemeinde wurde der frühere Beschluss wieder aufgehoben und der Friede hergestellt (IV. 2. 62. 63. 64). Die abgesetzten Räthe wurden wieder eingesetzt bis zum Mai, wo die Aemter besetzt würden und die Viertel wiederum Gewalt hätten, den Rath und das Gericht zu besetzen wie von Alters her.

12. Bei den confessionellen Streitigkeiten in Glarus, in welchen die V Orte, namentlich Schwyz, als stetige Streitgenossen der katholischen Partei erschienen, so dass die Zwistigkeiten theils inner-, theils interkantonalen Charakter annahmen, kamen durch die unbetheiligten Orte und Zugewandten sehr viele Vermittlungen vor. Auf diese Art sind die sechs Religionsverträge vom 21. Nov. 1532, 3. Juli 1564, 14. Sept. 1623, 21. Mai 1638, 19. Sept. 1683 und 18./29. Dez. 1757 zu Stande gekommen. Auf der Tagsatzung vom 24. Juni 1560 machen die sieben unparteischen Orte Mittheilung, es sei zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den V katholischen Orten und Glarus ein Rechtstag nach Einsiedeln angesetzt worden; sie bitten auch um Ansetzung eines gütlichen Tags und dass man ihnen erlaube, sich auf demselben einzufinden in der Hoffnung, die Sache in Güte beilegen zu können. «Unser Herren und Obern vermeinen, nach Eydtgenössischer trüw unnd pflicht stande Inen zu, in den spennigen sachen zwüschent Iren lieben Eydtgnossen zu mittlen unnd zu scheiden, Und so sich einicher Teil der billichkeit nit vergnügen welte, den zum rechten zewysen unnd zevermögen». Boten dieser Orte und von Zugewandten nahmen dann an der Verhandlung Theil (IV. 2. 130. Blumer II. 79 bezieht den Passus unrichtigerweise auf innere Streitig-

keiten, während es sich um solche zwischen den V Orten und Glarus handelte). Im Uebrigen verweisen wir auf die einlässliche Darstellung bei Blumer l. c. 28 ff.

13. Als 1569 in Folge des Pfyffer-Amlehn Handels in Luzern Unruhen ausbrachen und einige aus dem Rathe gestossen wurden, beschlossen Uri, Schwyz und Zug auf einer Conferenz in Brunnen vom 4. Juli, ein Schreiben an Luzern zu richten, es möchte auf einen bestimmten Tag seine höchsten Gewalten versammeln, indem die drei Orte Gesandte dahin abordnen werden mit der Bitte, ihnen die Anstände zur Vermittlung zu überlassen. Der Abschied der Vermittlungs-Conferenz fehlt (IV. 2. 429; Helvetia V. 523 ff.; Segesser III. 139 ff.; Vulliemin in Müllers Forts. IX. 156).

14. Beim Aufruhr im luzernischen Amt Rothenburg von 1570, entstanden namentlich in Folge der «neuen Aufsätze», anerboten die in Luzern wegen anderer Geschäfte gerade anwesenden Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ihre Vermittlung und legten die Sache durch einen gütlichen Vergleich vom 26. Febr. bei (IV. 2. 440; Segesser III. 282; über den Namen «Häringkrieg» s. Rochholz in der Argovia IX. 440).

15. Auf den Bericht über das Zerwürfniss zwischen denen in «Dorf Uri» und den ausserhalb Wohnenden wurden im April 1578 von den VII katholischen Orten Boten von Schwyz und Unterwalden dahin abgeordnet, um sich zu erkundigen, wie die Sache vermittelt und der Ausbruch von Unruhen verhütet werden könne. Nach dem Abschied der Conferenz der V katholischen Orte vom 13. Mai sollen Luzern und Zug ihre Gesandten bereit halten, um, wenn es gewünscht würde, an die nächste Gemeinde in Uri zur Vermittlung der dortigen Unruhen abgehen zu können. Davon wird auch Glarus, das hiezu sich erboten, Kenntniss gegeben (IV. 2. 647. 649. Der weitere Verlauf ist aus den Abschieden nicht ersichtlich).

16. In der Stadt Mülhausen, die seit 1515 mit allen XIII Orten verbunden, zugewandter Ort und zur Reformation

übergetreten war, waren 1584 zwei Brüder Finninger in Folge von Streitigkeiten mit der Obrigkeit ausgewiesen worden. Sie traten zur katholischen Confession über und wandten sich an die katholischen Orte um Unterstützung gegen die Obrigkeit. Bei diesen fanden sie günstige Aufnahme, da Mülhausen den Bund nie gehalten, seine Angehörigen (im Cappelerkrieg) gegen die katholischen Orte habe ziehen lassen und mit andern Neugläubigen (1576 mit den Bernern gegen Frankreich) in des Herzogs (Pfalzgrafen) Casimir Dienst zu Feld gezogen sei (IV. 2. 833. c. 960. Anm.) Von der eidgenössischen Tagsatzung im November verlangten die Finninger ein ordentliches Recht, während die Gesandten von Mülhausen sich beklagten, dieselben widersetzten sich der Obrigkeit; sie begehren, die Finninger möchten an den dortigen Rath gewiesen werden. Basel erhielt den Auftrag, mit Zuzug einiger Männer aus andern Orten die Parteien zu verhören, womöglich zu vergleichen und gelinge das nicht, den Handel an das ordentliche unparteiische Recht zu weisen. Inzwischen sollen sich die Finninger in Mülhausen bei Weib und Kindern aufhalten dürfen (849 c. c.). Die Bemühungen waren ohne Erfolg (872 g.; 878 d. d.; 894 b.; 904 c.). An der Conferenz der VII katholischen Orte vom 10. Juni 1586 verlangen die Finninger und Dr. Schreckenfuchs von Mülhausen eine Botschaft dorthin, weil der Rath die Zuschriften der katholischen Orte der Gemeinde hinterhalten habe. Das wird beschlossen (943 f.). In Mülhausen wurde jedoch den Gesandten das Gesuch, vor die versammelte Gemeinde zu treten, abgeschlagen und die Finninger nebst Schreckfuss wurden verhaftet (946, t.). Die fünf reformirten Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen anerboten sich, für die Freilassung der Gefangenen sich zu verwenden und meldeten der eidgenössischen Tagsatzung am 7. Aug. 1586, sie hätten Bürgermeister und Rath, die Finninger und Schreckenfuchs gütlich vereinbart (949 a.). Die VII katholischen Orte, zu denen sich die Finninger und Schreckenfuchs begaben, beschlossen jedoch, der Stadt den Bundesbrief zurückzuschicken, weil sich dieselbe seit einiger Zeit uneidgenössisch

gegen diese Orte benehme, denselben wenig nütze und schon mehrmals den Bund frevelhaft gebrochen habe (953). Am 4. Nov. wurde der Bund von den VII Orten nebst Appenzell gekündet und der Bundesbrief mit den abgeschnittenen Siegeln der Orte Mülhausen zurückgeschickt (955 b.; 960 c.), worüber sich an der eidgenössischen Tagsatzung vom 30. Nov. Gesandte des Raths und ebenso Abgeordnete der Gemeinde vergeblich beschwerten (966 m.). Damit war aber die Sache nicht erledigt. Es gelang den Finningern, unter der Mehrheit der Bürgerschaft die Meinung zu erwecken, die Obrigkeit habe den Bruch des Bundes verschuldet und müsse desshalb vor ein Malefizgericht gestellt werden. Stadtschreiber Schilling wurde verhaftet und von ihm, sowie den drei in ihre Häuser gebannten Bürgermeister Fink, Ziegler und Hartmann verlangt, schriftlich sich als schuldig zu bekennen und kein anderes Recht zu suchen als vor dem Malefizgericht; ebenso bemächtigte man sich des Zeughauses und vertheilte die Waffen (V. 1. I. S. 4 b.; 7 ff.). Der Rath wandte sich an Basel und die evangelischen Orte schickten Boten nach Mülhausen, um die Unruhen zu stillen; sie konnten aber vom 5. bis 12. März 1587 nur eine Verschiebung weiterer Schritte bis zur nächsten Tagsatzung erreichen, da der «grosse Haufen» (die Aufständischen, welche sich gegenseitig von dem der Obrigkeit geleisteten Eide entbunden und unter sich geschworen hatten. Graf II. 141. 156) die Sache den V evangelischen Orten nicht anvertrauen wollte (V. 1. I. 7 ff.). An der Tagsatzung erreichte man aber nichts als das Versprechen der beiden Parteien, einstweilen Frieden zu halten und die Gefangenen frei zu geben (18 f.). Auf eine neue Bitte der drei Bürgermeister und Mithaften um Bundeshülfe, da entgegen dem Versprechen der Stadtschreiber auf die Folter gelegt worden, schicken die evangelischen Orte im April eine neue Gesandtschaft nach Mülhausen, denen sich einige Boten der katholischen Orte anschlossen, aber nur zum Anhören. Auch dieser Vermittlungsversuch schlug fehl. Ein Ausschuss der Mehrheit reichte 108 Klageartikel ein gegen die verhafteten und gefolterten Ziegler und Schilling und den in-

zwischen entflohenen Fink, über welche durch 24 von der Bürgerschaft ernannte Richter geurtheilt werden sollte, welches Verfahren die Boten nicht als ein unparteiisches Recht anerkannten und verreisten (21 a.; 22 b.; 24 ff.). Nachdem hernach Bürgermeister Fink und etwa 30 Flüchtige in Basel erschienen waren und das Hülfsgesuch erneuerten, beschlossen die evangelischen Orte am 27. Mai und 11. Juni, da inzwischen das Malefizgericht in Thätigkeit getreten (Graf II. 185 f.), denen von Mülhausen das Recht darzuschlagen und als dieses verweigert wurde, die Waffen zu gebrauchen und Gewalt mit Gewalt abzutreiben (26. 29). Am 14. Juni wurde Mülhausen von Ludwig von Erlach mit 2000 Mann eingenommen; die Rädelsführer wurden in Verhaft gesetzt, wobei sich die Finninger und Schreckfuss als Urheber der Unruhen herausstellten. Von allen Fähnchen wurden 24 Richter ausgeschossen, diese sodann am 17. Juli auf offenem Platz vor allem Volke ihrer Eide gegen die V Orte und den Hauptleuten entlassen und von neuem beeidigt. Die ganze Gemeinde war vorgeladen worden. wobei die Menge erklärte, sie hätte gegen die Obrigkeit nichts zu klagen und sie wäre von Finninger und Consorten verführt worden. Es wurde zu Recht erkannt, die Ehre der Bürgermeister, des Stadtschreibers und Mithaften soll bestens wiederhergestellt sein und es soll ihnen für Kosten und Schaden nach Taxirung der Gesandten Entschädigung geleistet werden. Die Rädelsführer wurden am 27. Juli vor offenen Rechten mit Leib und Gut verfallen erkannt. Der Antrag, die Folterer ebenfalls an das Folterseil zu schlagen, wurde mit Mehrheit abgelehnt, während die bernischen Gesandten «disen Gsellen mit gleicher mass zu messen billich geachtet». Als Strafe wurden die Bürger der aufständischen Mehrheit, die keine besondern Excesse begangen, um den zehnten Pfennig ihres Vermögens gebüsst, jene, welche sich zu Aemtern und Befehlen hatten gebrauchen lassen, um den halben, dritten, vierten oder fünften Theil ihres Vermögens; im Ganzen betrugen die Bussen etwas über 40,000 Gulden. Das Vermögen der Finninger wurde ein-

gezogen. Diese Bussen sollten zur Deckung der Geschädigten und der Kriegskosten verwendet werden. Um das zerrüttete Regiment und Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, wurde, unbeschadet der alten Freiheiten der Stadt, eine Garnison von 600 Mann zurückgelassen, deren Hauptmann im Namen der IV Städte bei den Räthen sitzen solle und in dessen Abwesenheit kein wichtiger Beschluss gefasst werden dürfe. Zum Bürgermeister wurde der frühere Hans Hartmann ernannt; auch die Räthe wurden erwählt, darunter fünf aus der Partei des grössern Haufens. Am 24. Juli wurde die ganze Bürgerschaft über 14 Jahre dahin vereidigt, dass sie die V reformirten Orte bis auf fernere Anordnung als Schirmherrn, Bürgermeister und Räthe als ihre Obern anerkennen, Frieden zu halten versprechen u. s. w. Bei neuen Zwietrachten zwischen Bürgerschaft und Obrigkeit haben die V Orte zu entscheiden. Auch die Obrigkeit wird beeidigt und hat wie früher über Civil- und Criminalsachen zu entscheiden. Und weil die Weibspersonen durch Aufreizung Vieles an den letzten Ereignissen verschuldet und ihre Männer in's Elend gebracht haben, werden sie vorbeschieden und ermahnt, sich fortan bescheidener zu verhalten und ihre Männer zum Frieden zu weisen «mit betröuwung, welche solches frävenlich uberfaren wurde, dermassen zugeschweigen, das sie nichts mehr reden solte» (39 ff.). Die Garnison wurde nach und nach reduzirt, «da man die Mühlhauser für Eidgnossen anerkennt und es daher sich nicht wohl schickt, dieselben zu bevogten» (wie ein Theil der Bürger verlangt hatte); ebenso wurde ein Theil der Bussen herabgesetzt (59 b.; 60 b.; 65. 71. 92) und so allmälig die Ruhe wieder hergestellt (vgl. Grat II. 123 f.). Doch beschäftigte die Sache die Eidgenossen noch lange.

17. In Appenzell war die Mehrheit in den äussern Rhoden der Reformation beigetreten, während diejenige in den innern Rhoden beim alten Glauben verblieb. In Folge eines Landsgemeindebeschlusses von 1524 entschied in jeder Kirchhöre die Mehrheit, welchen Glauben sie annehmen wolle und die Minderheit hatte sich zu fügen (Zellweger, Gesch. Appenz.

III. 1. S. 92). Die Einführung des gregorianischen Kalenders, die Aufnahme der Kapuziner in Appenzell und die seit Abschluss des borromäischen Bundes entstandene Absicht, die Reformation aus den innern Rhoden gänzlich zu vertreiben, waren die hauptsächliche Ursache von Zwistigkeiten, die 1588 entstanden, so dass Zürich am 26. Hornung auf einen Bericht des Landvogtes im Rheinthal einen Läufer an die Appenzeller schickte, sie sollen ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter entscheiden lassen (Zellweger III. 2. S. 70), worauf die Antwort erfolgte, die Rhoden seien einig. In Wirklichkeit nahm die Spannung zu, so dass sich beide Theile an die glaubensverwandten Orte wandten. Diese schickten auf die Landsgemeinde vom 24. April Gesandte, welche einen Vergleich vermittelten (l. c. 87. 90).

Neue Gährung entstand, als die innern Rhoden am 25. Aug. 1596 dem Bündniss der katholischen Orte mit Spanien beitraten. Wiederum wandten sich beide Theile an die verwandten Orte, so dass sich die Tagsatzung mehrfach mit der Sache beschäftigte und schliesslich am 8. Sept. 1597 durch Vermittlung von Schiedsmännern aus den eidgenössischen Orten der Vertrag über die Theilung Appenzells zu Stande kam (V. 1. I. 422. 432 a.; 443 f.; 447 e.; V. 1. II. 1861; Zellweger l. c. 147 ff.).

18. Im Jahr 1520 hatte in Basel der Streit um den Besitz des Schlosses Pfäffingen zu Streitigkeiten mit dem Bischof geführt, in Folge deren sich der Coadjutor klagend an die Tagsatzung wandte. Diese schickte zwei Mal Boten nach Basel, 18. März 1520 und 10. März 1521, zur Vermittlung, jedoch ohne Erfolg (III. 2. 1229; IV. 1. a. 16; Heusler V.-G. 426).

Eine Ursache vieler Streitigkeiten zwischen Stadt und Bischof Basel bildete das von jener in Anspruch genommene Recht zur Erhebung eines Ungeltes, einer auch der Bürgerschaft verhassten Steuer, welche 1401 sogar zu einem Tumult geführt hatte (Heusler l. c. 164. 232. 250. 375. 397. 399. 402). Im Jahre 1591 sah sich die Stadt, namentlich in Folge eines Schiedsspruches vom 11. April 1585 (l. c. 459), durch welchen

sie zur Befriedigung verschiedener Ansprüche des Bischofs und des Domcapitels zur Bezahlung von 200,000 Gulden an diesen und 50,000 an das Domstift verurtheilt wurde, zur Erhöhung des Ungeltes auf Wein und Fleisch um einen Rappen veranlasst und führte, damit keine Preiserhöhung eintrete, ein kleineres Mass ein. Das verursachte Unruhen auf dem Lande (Rappenkrieg). Abgeordnete der baselschen Vogteien Farnsburg, Waldenburg, Homburg und Ramstein erschienen desswegen am 30. Januar klagend vor der Tagsatzung in Baden und begehrten Rath und Hülfe. Basel berief sich auf sein Steuerrecht und verlangte, dass man die Rebellen zum Gehorsam weise, indem es sonst die Eidgenossen gemäss der Bünde um Hülfe anrufen würde. Es anerkannte aber eine eidgenössische Vermittlung, welche jedoch trotz dreimaliger Absendung von Boten nach Basel zu keinem Resultat führte, da alle Vorschläge von den Gemeinden verworfen wurden (V. 1. I. 261. 269. 272. 275). Am 2. Febr. 1592 erkannte die Tagsatzung, die Aemter sollen zur Annahme des Vergleichsvorschlages verbunden sein (281); allein der Beschluss wurde nie vollzogen, sondern man beliess es bei einer Reihe von erfolglosen Mahnungen (287. 288. 291. 292. 296. 306. 324). Erst 1594 gelang dem Rathsmitglied Andreas Ryff aus Basel eine gütliche Verständigung (Vulliemin in Müllers Forts. IX. 369).

19. Bern hatte am 7. Januar 1641 ein Mandat erlassen, dass Jeder auf sechs Jahre zu Stadt und Land von seinem Hab und Gut den tausendsten Pfennig steuern solle (1 ‰), um so für den Fall eintretender Kriegsläufe einen Geldvorrath zu sammeln. Das erregte Unruhen im Aargau und Emmenthal; die Bezahlung wurde verweigert, an einer Volksversammlung in Langnau setzte man die Beschwerden und Forderungen fest und in Thun wurde ein gefangener Rädelsführer aus der Gefangenschaft befreit. Die evangelischen Orte schickten Gesandte nach Bern und brachten im Juni in Thun mit den Bauern einen Vergleich zu Stande, der auch von Bern angenommen wurde. Als derselbe im Aargau nicht gutgeheissen werden wollte, wurde auf der Jahresrechnung in Baden eine Deputation zur Unterhandlung

abgeordnet, welche am 28. Juni auf Schloss Lenzburg mit den Gemeinden eine Verständigung zu Papier brachten (V. 2. I. 1199 ff.; Vulliemin l. c. 671).

20. Als aus gleichen Gründen 1645 ein Aufruhr in Wädenswil entstanden, der von Zürich mit rücksichtsloser Strenge unterdrückt und mit einigen Hinrichtungen bestraft wurde, hatten an einer Conferenz vom 30. Sept. 1646 Luzern, Uri, Schwyz und Zug eine Gesandtschaft nach Zürich beschlossen, man möchte mit den Thätlichkeiten inne halten und nach dem eidgenössischen Herkommen durch bessere Mittel das obrigkeitliche Ansehen wahren (V. 2. I. 1398; Vulliemin l. c. 677; Helvetia III. 482 ff.). Die Gesandtschaft war ohne Erfolg. Auch Glarus hatte eine solche geschickt, um bundesgemässe Hülfe anzubieten.

21. Dass im Bauernkrieg mehrere Vermittlungen stattfanden, die zu Verträgen und Schiedssprüchen führten, haben wir bereits angeführt (Abschn. II. 2 a). Der späteren bewaffneten Hülfe waren Mahnungen der bedrohten Obrigkeiten vorangegangen und Weigerung der Aufständischen, Vermittlungen anzunehmen oder sich auf den schiedsgerichtlichen Weg weisen zu lassen (VI. 1. I. 166. 168. 170; Helvetia VI. 274. 310. 327).

Nach Errichtung des Wolhuserbundes (26. Febr. 1653) mahnte Luzern die Orte zum getreuen Aufsehen und bat die VI katholischen Orte um ihre Vermittlung. Vor den Vermittlern trat die Obrigkeit als Partei auf um zu beweisen, dass sie kein urkundliches Recht verletzt habe; auch die Aemter hatten ihre Begehren gestellt, aber Treue und Gehorsam versprochen. Sie waren also noch nicht ungehorsam im Sinne des St.-V. Am 13. März erliessen die Vermittler in Ruswil einen «ersten gütlichen Entscheid» über diejenigen Punkte, über welche sich die Parteien geeinigt, wobei bezüglich der übrigen das Urtheil vorbehalten wurde (Segesser III. 308. Anm. 3). Allein diese theilweise Erledigung erregte unter den aufgeregten Bauern Erbitterung, welche einen rechtlichen Spruch verlangten, zu den Waffen griffen und nach Luzern zogen, wo sie am 16. ankamen. Die Regierung verlangte sofort durch

Eilboten von den benachbarten Orten Hülfe, die unverweilt gewährt wurde, und schickte am 14. März dem Vorort zu Handen aller Stände eine Mahnung um Hülfe mit Macht (VI. 1. I. 148; Helv. VI. 111 f.). Am 15. reisten die nach Luzern zurückgekehrten Vermittler wieder nach Ruswil, am 17. übergaben ihnen Abgeordnete der zehn Aemter durch förmlichen Anlassbrief die noch streitigen Punkte zur Erledigung (Helv. l. c. 409) und am 18. erfolgte der Spruch (VI. 1. I. 145), welcher am 19. in Anwesenheit der Regierung im Lager der Bauern zwischen Kriens und der Stadt Luzern feierlich eröffnet und von beiden Theilen gut aufgenommen wurde. Damit schien der Friede wieder hergestellt zu sein.

Auf die Mahnung Luzerns war am 18. März in Baden die Tagsatzung zusammengetreten, in welcher sich die Orte gegen weiteren Aufruhr sofortige Hülfe zusicherten, militärische Verfügungen trafen und ein Mandat an die Unterthanen erliessen mit der Aufforderung zu Gehorsam (VI. 1. I. 149 ff.). Inzwischen hatte die Gährung auch im Emmenthal um sich gegriffen. Am 14. März fand eine Landsgemeinde in Langnau statt, welche der Regierung 20 Klagepunkte vorzutragen beschloss und an die Leute der Grafschaft Lenzburg ein Schreiben zur Theilnahme an der Verbindung der Luzerner und Berner erliess. Am 17. verweigerten bei einer Musterung in Langenthal die Soldaten den Gehorsam und am 24. versammelte sich eine Landsgemeinde in Trachselwald, der eine solche in Konolfingen folgte (Helv. l. c. 166 ff.).

Auf die erste Mittheilung Berns an Zürich sagte dieses von Seite der reformirten Stände Hülfe zu, ersuchte aber Bern, gütliche oder rechtliche Vermittlungsversuche der Anwendung von Gewalt vorangehen zu lassen, indem vor allem zu verhüten sei, dass fremde Mächte sich einmischen. Am 19. mahnte Bern den Vorort um beförderlichen Zuzug und wiederholte diese Mahnung mit der Bitte um vermittelnde Dazwischenkunft, worauf Zürich eine Gesandtschaft nach Bern schickte und Truppen aufbot. Die Gesandten, denen sich solche von

Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und Stadt St. Gallen anschlossen, kamen am 27. in Bern an und es kam am 4. April durch Versprechen von Conzessionen zu einem Vergleich mit den Abgeordneten der Landleute (VI. 1. I. 153 ff.; Helv. l. c. 168 ff.). Am gleichen Tag war auch ein solcher zwischen der Regierung von Solothurn und den dortigen Aufständischen abgeschlossen worden (Helv. l. c. 201), und am 16. April folgte ein Vergleich zwischen Regierung und Unterthanen in Basel (206).

Inzwischen war in Folge dieses Weitergreifens der Bewegung von den Führern des frühern Aufstandes in der luzernischen Landschaft der Spruch vom 18. März wieder in Frage gestellt worden, so dass die Regierung am 1. April auf Veranlassung der eidgenössischen Vermitter in Form von «Erläuterungen» noch weitere Conzessionen machte, in Folge deren am 6. April der Huldigungseid überall geleistet wurde, ausgenommen im Entlibuch. Von hier wurden neue Verbindungen mit Bern, Solothurn, Basel und den freien Aemtern angeknüpft und schon am 18. April schickten die zehn luzernischen Aemter nach Willisau, wo sich auch Vertreter von Bern und Solothurn einfanden, Ausschüsse zur Wahl von Abgeordneten auf die Landsgemeinde nach Sumiswald, was zur letzten Periode der Bewegung führte, derjenigen des offenen Krieges. Zürich als Vorort, von diesen Vorgängen unterrichtet, schickte am 20. April ein Schreiben nach Willisau mit der Bitte, man möchte von dem Beginnen abstehen und die Ruhe des Vaterlandes nicht weiter stören. Ein ähnliches Schreiben richtete die Regierung von Solothurn am 23. April an die Willisauer (Helv. l. c. 225). Allein an der Landsgemeinde in Sumiswald vom 23. April wurde der «Bundesbrief der Unterthanen der vier Städte Bern, Luzern, Solothurn, Basel, sammt andern ihren Beipflichtern» aufgerichtet und beschworen. Am 26. April erschien eine Deputation der Willisauer vor dem Rath zu Zürich, um sich zu rechtfertigen und zu erfahren, ob der Wolhuserbund nicht bestehen könne, was verneint wurde (Helv. l. c. 237. 245). An die Lands-

gemeinde von Huttwil vom 30. April, welche den neuen Bund bestätigte, hatte der Vorort am 28. April ein Schreiben gerichtet mit der Aufforderung zum Gehorsam und dem Versprechen, die bevorstehende Tagsatzung werde die Regierungen veranlassen, den Unterthanen die bereits bewilligten Artikel mit Brief und Siegel auf alle Zeiten zuzusichern. Die Landsgemeinde brachte mit Schreiben vom 30. April dem Vorort den Inhalt des neuen Bundes zur Kenntniss, mit der Bitte, der Vorort möge den Landleuten zum Frieden verhelfen, da sie nur Anerkennung ihrer Rechte und Freiheiten verlangen und ihren Obrigkeiten treu ergeben seien (l. c. 268). Am 27. April versammelte sich die Tagsatzung in Baden und blieb daselbst bis am 10. Mai (l. c. 254 ff.; VI. 1. I. 162 ff.). Als Antwort auf das Schreiben von Huttwil beschliesst sie, es sollen die Unterthanen durch ein Manifest aufgefordert werden, ihre Ausschüsse mit Vollmachten auf den 7. Mai nach Baden zu senden. Sollte ein Ort von den Unterthanen mit Macht angegriffen werden, so verspricht man sich nach Inhalt der Bünde Hülfe nach allen Kräften. Am 5. Mai schreiben die Eutlibucher der Tagsatzung, sie werden Abgeordnete schicken, aber ohne Vollmacht; sie verlangen Herausgabe ihrer Briefe und Siegel (gemeint ist wohl die Vermittlungsurkunde vom 15. Aug. 1513, welche die Rechte der Gemeinden anerkannte, aber 1525 nach der Glaubenstrennung von der Regierung in Luzern wieder abverlangt und zurückgegeben worden war trotz Abmahnung von Uri, Schwyz und Unterwalden. Segesser III. 201), beschweren sich über das frühere Mandat und erklären, dass sie nur die Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden als Schiedsrichter annehmen würden. Auch die Willisauer versprachen mit Schreiben vom 5. Mai, eine Abordnung nach Baden zu schicken (VI. 1. I. 166. 168). Am 7. Mai erschienen nur zwei Abgeordnete aus dem Entlibuch, einer aus Sursee und einer von Rothenburg. Hierauf wurde beschlossen, an die Unterthanen ein vom 8. Mai datirtes Mandat der XIII Orte und Zugewandten zu erlassen, wodurch erklärt wird, dass, nachdem zu gütlicher Verhandlung nur wenige und

auch nicht mit genügender Vollmacht ausgerüstete Ausschüsse erschienen, diese Angelegenheit nun an das eidgenössische Recht gewiesen sei, daher die betreffenden Gemeinden entweder sogleich ihre Abgeordneten nach Baden senden oder in Monatsfrist bei dem Stande Zürich ihre Entschliessung anzeigen oder auch mittlerweile mit ihres Ortes Obrigkeit sich vertragen sollen, in welchem Falle das frühere Mandat, über dessen Schärfe geklagt worden, als ungeschehen betrachtet werde. In Voraussetzung der Einwilligung der betreffenden Stände wird der Untervogt von Baden an die Aufständischen in den Gebieten Basels, Solothurns, Berns und Luzerns und namentlich auf den 14. Mai an die Landsgemeinde nach Huttwil geschickt, mit der Einladung, vor dem eidgenössischen Rechte zu erscheinen, in der Meinung jedoch, dass daraus für künftighin keine Consequenzen gezogen werden sollen (VI. 1. I. 168; Helv. l. c. 260). Allein an der Landsgemeinde in Huttwil vom 14. Mai wurde der Sumiswalderbund bestätigt und beschworen, nachdem die zwei Fragen ins Klare gesetzt und bejaht worden waren: Ob ein Jeder seiner Oberkeit, was ihr gehört, zu geben gesinnt und Willens sei? Ob nicht auch ein jeder alle Neuerungen abzuthun und aufzuheben sich befleissen wolle? (Helv. l. c. 299). Auch die Unterhandlungen zwischen der bernischen Regierung und den Ausschüssen in Langenthal vom 16., 17. und 18. Mai scheiterten, so dass die Regierung am 18. Mai Leuenberg ein Schreiben schickte: sie sehe mit Bedauern, dass die Bauern weder Vermittlung, noch das eidgenössische Recht annehmen wollten, sie gebe nochmals die Versicherung, es bei den bewilligten Artikeln, den Freiheiten, Briefen und Siegeln, alten Urbarien und guten Gewohnheiten verbleiben zu lassen. Greife man aber zur Gewalt, so werde die Regierung von ihrer Macht Gebrauch machen (l. c. 305 f.). Am 20. Mai veröffentlichte die Tagsatzung ihr vom 8. datirtes Manifest (l. c. 260. 263 ff.; VI. c. I. 168), in welchem sie erklärte, dass nach Verwerfung aller gütlichen und rechtlichen Mittel ihr nichts übrig bleibe, als zu den Waffen zu greifen und dass sie die Verantwortlichkeit für

die Folgen ablehne. Nun brach der Aufruhr los im untern Aargau, im Luzerner- und Baslergebiet, wo das eidgenössische Recht ebenfalls abgeschlagen worden war (Helv. l. c. 327). Luzern mahnte die Waldstätte und Zug um Hülfe, die sofort geleistet wurde und die Aufständischen besetzten die Gegenden vor Luzern. Leuenberg erschien am 21. Mai mit seinem Heerhaufen in Ostermundingen und es führten neue Verhandlungen am 28. Mai auf dem Murifeld zu einem Vergleich zwischen der Regierung und Leuenberg, dessen Truppen am 27. abzogen. Aber am 30. brachen die Truppen von Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und Thurgau unter General Werdmüller auf in den Aargau, wo Schybi bei Mellingen stand. Leuenberg schloss sich diesem an, nachdem Bern, da ein Theil der abgezogenen Aufständischen zum Heere vor Luzern und bei Mellingen übergegangen war, die welschen Truppen nicht entlassen hatte, die Bauern aber ohne diese Entlassung die Huldigung verweigerten. Am 3. Juni folgte das Gefecht von Wohlenschwyl, am 4. der Friede von Mellingen (VI.1. I. 175), in welchem der Sumiswalderbund widerrufen und das Weitere dem Rechte unterworfen wurde, inbegriffen die Bestrafung der Rädels führer. Am gleichen Tag übergaben die Aufständischen in Luzern durch unbedingten Anlassbrief (Helv. l. c. 408) ihre Sache einem Schiedsgericht aus Boten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, welches am 7. Juni seinen Spruch in Stans erliess (VI. 1. I. 177), der am 8. eröffnet und von allen Theilen angenommen wurde mit Ausnahme der Entlibucher, welche erst am 14. Juni beim Anmarsch der Truppen sich unterwarfen. Am 7. Juni erklärte die Regierung von Bern den am 28. Mai auf dem Murifeld abgeschlossenen Vertrag, sowie die bisher bewilligten Artikel für null und nichtig, weil von den Unterthanen nicht gehalten und am 8. Juni wurde Leuenberg bei Herzogenbuchsee von General Sigmund von Erlach geschlagen. Vom 13. Juni bis 2. Juli tagte in Zofingen ein aus den Gesandten und militärischen Obern zusammengesetztes Strafgericht, welches mit grausamer Strenge Justiz übte und das gleiche

geschah Seitens der heimatlichen Obrigkeiten (Helv. l. c. 438. 440. 455. 504. 514. 529. 588). Am 21. Juni veröffentlichte die Regierung von Bern auf Zureden der Zürcher Gesandten eine Anzahl neuer Artikel und Conzessionen und am 27. Juli bewilligte die Regierung von Luzern solche an die Bürgerschaft der Stadt. Am 19. Oct. wurde in allen Aemtern der Huldigungseid geleistet (Helv. l. c. 460. 544. 598).

Im Abschied über die Tagsatzung vom 18. März heisst es u. A., «dass auf ferner vorfallenden Nothfall, da ein Ort von seinen Unterthanen, wie jüngsthin mehrgedachten Unsern Eidgenossen der Stadt Luzern beschechen, angefochten würde, solchen Falls die übrigen Orte, ohne Diffikultirung und auf die Bahn-Bringung, wer recht oder unrecht habe, demselben nothleidenden Orte und Oberkeit ohne Verzug, so eilend als möglich, zu Hilfe ziehen wollen, bis das Angefochtene wider zu besorgenden Überfall in Defension gesetzt sein wird» (Helv. l. c. 149; VI. 1. c. 150 b.). Dieser Beschluss wurde im Mandat vom 22. März veröffentlicht. Man hat denselben schon als eine Art Wendepunkt im Staatsrecht der alten Eidgenossenschaft bezeichnet, als den Beginn der absoluten Staatsgewalt. Sehr mit Unrecht. Dass der Beschluss in vollem Einklang steht mit dem St.-V., ist nicht zu bestreiten. Allein wir wüssten auch heute an einem solchen Vorgehen nichts auszusetzen, wonach bei wirklichem Aufruhr die Orte auf Mahnung hin (und ebenso die eidgenössische Centralgewalt) Hülfe schicken, die bedrohte Obrigkeit gegen einen gewaltsamen Ueberfall vertheidigen und damit nicht bis zur rechtlichen Erledigung des Streites warten, d. h. dem Bürgerkrieg nicht passiv zuschauen und die Hülfe erst nach dem Blutvergiessen bringen sollen. Wenn ein solches Verfahren unzulässig war, dann trifft der Vorwurf nicht nur die XIII Orte von 1653, sondern in nicht minderem Masse die heutigen politischen Behörden der Eidgenossenschaft, welche 1890 nach dem Handstreich im Tessin, wodurch die Regierung gewaltsam aufgehoben wurde, genau auf dieselbe Weise vorgegangen sind. Die telegraphische Anzeige der gewaltsamen

Ueberrumpelung genügte dem Bundesrath zu sofortigem bewaffnetem Einschreiten und zur Auflösung der provisorischen Regierung, «ohne Diffikultirung und auf die Bahnbringung, wer recht oder unrecht habe», obschon die Beschwerde gegen die bestehende Regierung bereits beim Bundesrath anhängig und damals noch nicht entschieden, später sogar gutgeheissen war. Und die Bundesversammlung hat dieses Verfahren mit allem Grund gutgeheissen. Es war sogar ausdrücklich in den Entwürfen einer B.-V. von 1832 und 1833 aufgenommen worden (Art. 52 bezw. 47): «Nach vorangegangener Herstellung der gesetzlichen Ordnung wird von Seite des Bundes ein Untersuch ..... vorgenommen werden. Kann durch eidgenössische Vermittlung keine gütliche Beilegung der obwaltenden Anstände erzielt werden, so verfügt die Tagsatzung ..... und weiset das ..... in die gerichtliche Competenz Einschlagende zum Entscheid an das Bundesgericht». Das ist so selbstverständlich, dass man es nicht in der Verfassung zu sagen brauchte. Dass es 1653 die Meinung nicht hatte, den Rechtsweg überhaupt auszuschliessen, ergibt sich aus den angeführten Thatsachen genugsam; aber die Hülfe gegen bewaffneten Aufruhr sollte durch denselben nicht verzögert werden. Die Wendung im bisherigen Staatsrecht kam allerdings, aber nicht durch jenen Beschluss, sondern erst nach und in Folge des Sieges über die Aufständischen.

21. Im Jahr 1691 entstanden Unruhen in Basel (das «ein und neunziger Wesen». Ochs, VII. 192 ff.), hervorgerufen durch schwere Missbräuche innerhalb der Räthe und deren Verwaltung und durch Missachtung der Freiheiten der Bürgerschaft. Der Rath benutzte im Januar Bewegungen französischer Grenztruppen zum Vorwand, von den Städten Zürich, Bern, Luzern und Solothurn Repräsentanten zu verlangen, welche sich bald von der wirklichen Sachlage überzeugten und Weisung erhielten, zur Regelung der Unruhen behülflich zu sein. Allein ihre Anträge fanden weder bei der Bürgerschaft noch der Obrigkeit günstige Aufnahme (VI. 2. I. 384 ff. 387), und in einem Auflauf vom 3. April wurden die

Räthe, welche das eidgenössische Recht anerboten, gezwungen, einige als Hauptschuldige bezeichnete Mitglieder zu entlassen (388). Am 12. April langten noch zwei eidgenössische Gesandten an, deren Vermittlung der grosse Rath, nicht aber die Bürgerschaft annahm, obschon die beiden Herren, Bürgermeister Escher von Zürich und Schultheiss Dürler von Luzern, in geschmacklosen Reden die Gottähnlichkeit der Obrigkeiten hervorgehoben hatten (Ochs l. c. 221; Vulliemin l. c. X. 359, Anm. 194). Nach langen Verhandlungen über Absetzung weiterer Räthe, Amnestie, Wiederbestellung des Regiments u. s. w. und nachdem die Bürgerschaft am 12. Mai in einem neuen Auflauf das Recht der Oberzunftmeisterwahlen erwirkte, verreisten die Gesandten wieder nach einem Aufenthalt vom 11. Febr. bis 12. Mai (VI. 2. I. 387 ff.). Als es sich Anfangs Juli um die Neubesetzung der Aemter handelte, verlangten zehn Deputirte des grossen Rathes von der Tagsatzung Recht und Schutz; diese erliess an Räthe und Bürgerschaft die Einladung, die eidgenössische Mediation anzunehmen, da das Gesuch statthaft sei, weil der grosse Rath als constitutionsmässiges Glied im Bund anerkannt worden; die Vermittler sollten aber auch als Schiedsrichter anerkannt werden. Mit Schreiben vom 14. Juli nahmen Räthe, Universität und Bürgerschaft die Mediation an, letztere jedoch mit einem späteren Vorbehalte, dass es sich nicht um schiedsrichterliche Erledigung handeln dürfe (410 ff.). Nach Vulliemin (l. c. 365) wollten Bern und Solothurn bereits marschiren lassen, da sie nicht mit der Gemeinde, sondern mit der Regierung im Bunde stünden. So fanden in Basel vom 7. Aug. bis 19. Sept. abermalige Verhandlungen statt (VI. 2. I. 415 ff.), obschon nach einem neuen Auflauf vom 2. Juli vor Ankunft der Gesandten in Basel über die meisten Punkte eine Verständigung mit Amnestie eingetreten war. Die Intervention wurde daher von der Bürgerschaft abgelehnt und erst nach langen Umtrieben von einer künstlichen Mehrheit angenommen, indem die Gesandten sich weigerten, den getroffenen Vergleich anzuerkennen. Ein von ihnen verfasstes Gutachten wurde vom grossen Rath gutgeheissen, wobei es sich

namentlich um die Wiedereinsetzung der abgesetzten Rathsmitglieder handelte. Die Bürgerschaft war aber nur theilweise damit einverstanden und der Pacifikationseid wurde daher von einer grossen Zahl Bürger verweigert. Darauf verreisten die Gesandten und das neue Regiment rächte sich durch strenge Strafjustiz, darunter verschiedene Hinrichtungen (415 ff.; Vulliemin l. c. 369).

22. In Wilchingen, Kt. Schaffhausen (über die Verhältnisse der Vogtei Wilchingen s. VII. Abth. I., S. 157), bewilligte 1717 die Regierung zu der bestehenden Weinschenke noch eine zweite. Das erregte Unwillen, der sich nicht legte mit der Rückgabe der Bewilligung; die Bevölkerung machte verschiedene Beschwerden geltend, verweigerte den Gehorsam und als die Regierung das Dorf mit Truppen besetzte, zog die männliche Bevölkerung in die Grafschaft Thiengen im Klettgau. Bis 1729 dauerte dieser Streit. Die Wilchinger schickten Deputirte an den Kaiser in Wien als Oberlehnsherrn und den Fürsten von Schwarzenberg, einen der Besitzer des Klettgaues, welche sich in verschiedenen Schreiben an die Regierung von Schaffhausen für die Wilchinger verwendeten. Die übrigen Orte empfahlen Milde und schickten zweimal Deputirte nach Schaffhausen zur Unterhandlung mit den auf Reichsboden stehenden Wilchingern, «weilen in der Eidgenossenschaft die militärischen Excursionen in dergleichen Fällen nicht, sondern vielmehr gütlich zu handeln herkömmliche Uebung sei» (l. c. 173). Allein beide Male (l. c. 165. 169. 172. 217. 223. 224 ff. 231) ohne Erfolg. Ebensowenig führte wiederholte militärische Besetzung zum Ziel. Erst 1729, als der Kaiser gegenüber Frankreich die Eidgenossen nicht zu Feinden haben wollte und desswegen die Wilchinger weggewiesen wurden, kam es wieder zur Huldigung (Monnard in Müllers Forts. XI 120 ff.).

23. Im Jahr 1643 erhielten die Unterhanen der Herrschaft Werdenberg von der evangelischen Landsgemeinde in Glarus die schriftliche Zusicherung, es solle immer ein dortiger Angehöriger zum Landschreiber genommen werden. Dieses Recht

kam nach und nach ausser Uebung und als die Urkunde später einmal nach Glarus gebracht wurde, blieb sie dort zurück, weil die evangelische Landsgemeinde zu deren Ausstellung kein Recht gehabt, sondern die allgemeine Landsgemeinde allein über Hoheitsrechte in den Vogteien verfügen könne. Aehnlich verhielt es sich mit einem andern Dokument. Durch eine Urkunde vom Jahr 1667 hatte der Rath in Glarus den Werdenbergern u. A. bewilligt, dass der Landvogt keinerlei Vieh auf ihre gemeinen Weiden treiben und in ihren Bannwäldern keinerlei Holz schlagen dürfe. Da nach den älteren Rechtsbegriffen der Grundherr, an dessen Stelle der Landvogt getreten, mit und neben seinen Hintersassen die gemeine Mark in Weide und Waldung benutzen konnte, so wurde später die Gültigkeit dieser Urkunde angefochten, weil (was sich kaum ernstlich bestreiten lässt. Blumer II. 230) der Rath ein dem Lande zustehendes Recht weggegeben, wozu nach der Verfassung nur die Landsgemeinde kompetent gewesen. Die Werdenberger dagegen hielten an Brief und Siegel fest und als ihnen die Rückgabe der abverlangten und eingelieferten Urkunde verweigert wurde, erregte das tiefe Missstimmung. Die Folge war, dass die Werdenberger 1713 beim Antritte eines neuen Landvogtes den Huldigungseid nicht anders ablegen wollten, als mit dem Vorbehalte, dass, wenn ihnen Glarus nicht Brief und Siegel innert eines bestimmten Termins zurückerstatte, sie nicht gehindert sein sollen, an höhern Orten, d. h. der eidgenössischen Tagsatzung Recht zu suchen, da Glarus Gegenpartei und daher kein unparteiischer Richter sei. Sie verlangten also das eidgenössische Recht. Glarus selbst hatte beim Aufstande von 1525 den Werdenbergern Recht auf die VII Orte geboten, was jene damals freilich zurückgewiesen (Blumer I. 320. 321). «Aber seither hatte eben überall in der Eidgenossenschaft eine mehr absolutistische Anschauungsweise bei den regierenden Orten Platz gegriffen und was im XVI. Jahrhundert ein natürliches Rechtsgefühl eingegeben, das wurde im XVIII. als schimpflich für einen souveränen Stand bezeichnet» (l. c. 231). Glarus

wollte von einem solchen Recht nichts wissen, sondern wandte sich an den Vorort und die Tagsatzung, man solle die Werdenberger, wenn sie sich beschweren, zum Gehorsam und an ihre natürliche Obrigkeit weisen; im Falle der Noth werde man zur Gewalt greifen und verlange alsdann bundesgemässe Hülfe und den Durchpass durch die gemeinen Herrschaften (l. c. 231/32; VII. Abth. I. 164 i.). Es folgten nun bis zum Jahre 1725 eine lange Reihe von Verhandlungen zwischen den Parteien und an der Tagsatzung, schriftliche und mündliche, sowie durch abgeordnete Gesandte gemachte Vorstellungen an die Werdenberger, zum Gehorsam zurückzukehren, und an die Glarner zur Anwendung von Milde und Vermeidung von Gewalt. Die Werdenberger leisteten den Huldigungseid (15. Juli 1720), aber die Urkunden wurden nicht zurückgegeben und Gewalt angewendet in Form von Besetzung der Herrschaft durch Truppen (VII. Abth. I. 168. 181. 190. 209. 217). Nach derselben wurde an der Tagsatzung vom November 1721 (230. 231), welche von Zürich gegen die Ansicht des jede eidgenössische Dazwischenkunft verwerfenden Glarus und der katholischen Orte einberufen worden, Glarus wieder zur Milde gemahnt, da die Bünde nicht bloss von Hülfe mit der That, sondern auch von solcher mit Rath reden, welche schon oft zum Ziele geführt. Im Dezember 1721 brach ein förmlicher Aufstand aus, nachdem man die Werdenberger auch zur Ablieferung ihrer übrigen Urkunden aufgefordert, welchem wieder eine Truppenbesetzung folgte. Die Einladung, einen Gesandten an die Tagsatzung vom Januar 1722 zu schicken, lehnte Glarus ab und jene begnügte sich mit einer neuen Gesandtschaft an Glarus und Empfehlung zur Milde (234 d.). Unter solchen Umständen konnte das Schlussresultat kein anderes als völlige Unterwerfung der Werdenberger sein, die noch die Kosten zu zahlen hatten. (Den näheren Verlauf s. b. Blumer II. 228 ff.; Monnard in Müller's Forts. XI. 103 ff.).

24. Die Verhandlungen über die Hülfsbegehren des Bischofs von Basel gegen seine rebellischen Unterthanen in den Jahren

1726 ff. spielten sich zwischen ihm und den mit ihm verbündeten VII katholischen Orten ab, führten aber auch nur zur Empfehlung von Güte und Milde. Später fand der Bischof Hülfe bei Frankreich und es folgten Hinrichtungen einiger Rädelsführer (VII. Abth. I. 416. 422. 446. 482. 491—499. 507. 509. 526. Monnard l. c. 359 ff.).

25. Unter den III Bünden waltete 1729 Streit über den Ort und das Präsidium der Congresse u. s. w., wobei man Einmischung der Mächte fürchtete, namentlich des Kaisers. Auf Wunsch des Gotteshausbundes schickten Zürich und Bern Vermittler und es gelang ihnen, vom September 1727 bis Januar 1730 einen Vergleich zu Stande zu bringen (VII. Abth. I. 345. 347. 349. 352—357).

26. Bei den Parteikämpfen in Appenzell A. Rh. zwischen den «Harten» und «Linden» (1732—1733), die sich namentlich um den Art. 83 des Badener Friedens drehten, wonach Streitigkeiten zwischen Appenzell und dem Abt von St. Gallen an den Schiedsspruch zweier (nicht der XII) unbetheiligter Orte gewiesen wurden (VII. Abth. I. 1393), und welcher Vertrag von den Gemeinden und dem Grossen Rath genehmigt, der Landsgemeinde aber nicht vorgelegt worden war, hatten die Linden im September 1732 Hülfe bei Zürich und Bern gesucht, welche schriftlich zur Einigkeit mahnten, aber ohne Erfolg. Zürich berief eine evangelische Conferenz nach Frauenfeld (VII. Abth. I. 425—40) auf den 15. Januar und diese schickte eine Gesandtschaft nach Herisau, welche dort beschimpft wurde und sich unverrichteter Dinge zurückziehen musste. Dagegen gelang es im März 1733 einer eidgenössischen Abordnung einen Bürgerkrieg zu vermeiden, was freilich nicht hinderte, dass später acht Theilnehmer an jener Conferenz in Frauenfeld bestraft wurden. Erst 1775 trat wieder volle Ruhe ein (Monnard l. c. XI. 194 f.; Strickler 367).

27. Im Zuger Parteikampf zwischen den «Harten» und «Linden» (1728—1736) hatte sich die Regierung schon 1731 an die katholischen Orte gewandt um bundesgemässe Hülfe

gegen die drei äusseren Gemeinden und an Conferenzen dieser Orte hatte man sich mit der Sache beschäftigt und von Unruhen und Thätlichkeiten abgemahnt. Allein da der französische Vertrag mit dem «Trücklibund» und die daran sich knüpfenden Interessen im Streit eine Rolle spielten, kam es nicht über Empfehlungen und Mahnungen hinaus (VII. Abth. I. 376. 384). An einer Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden vom 13. August 1731 (391) wurde für das beste Mittel der Herstellung der Ruhe die heilige Mission betrachtet und daher der Internuntius ersucht, sofort die Missionäre nach Zug zu senden. Allein auch das half nichts. Die Conferenzen der katholischen Orte hatten sich noch zu verschiedenen Malen mit der Sache zu befassen (417. 422) bis im Juli 1733 gegenüber der Halsstarrigkeit der Zuger beschlossen wird, dass: «so lange sie (die Zuger) als in einer Phrenesis verharren, nichts Gutes dermalen ohne specialen Concurs der göttlichen Barmherzigkeit zu verhoffen, als wird man solches einerseits der himmlischen Providenz zu recommandiren, anderseits aber dennoch nicht unterlassen, was sowohl schrift- als mündlich menschlicher Weise vorzukehren sein möchte» (447. — Helv. VIII. 467 ff. Monnard l. c. 254 ff.; Strickler 366).

28. In Folge einer von Uri in seinem Unterthanenland Leventina eingeführten strengern Ordnung betreffend Rechnungsablage über die Verwaltung vormundschaftlichen Vermögens wurde das Volk 1755 zu einem bewaffneten Aufruhr aufgehetzt. Uri mahnte die Orte um Hülfe, welche zugesagt und durch Zuzug einiger Stände auch geleistet wurde. Der Aufstand wurde unterdrückt und von Uri grausame Justiz geübt (Helv. VIII. 477 ff.; Monnard l. c. XI. 543. — VII. Abth. II. 152).

29. Am 24. April 1768 war in Neuenburg ein Tumult ausgebrochen, in welchem der Generalprokurator Gaudot, einer der königlichen Beamten, verwundet worden. In Folge dessen besetzten die vier mit Neuenburg und dem König von Preussen verburgrechteten und verbündeten Städte Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn die Stadt zur Wiederherstellung des Friedens,

der Ruhe und Sicherheit, zur Unterstützung der Regierung und zum Schutze der Justiz (VII. Abth. II. 318 ff.). Aus jeder der Städte wurde ein Repräsentant abgeordnet. Am 15. Juli erfolgte das Strafurtheil gegen die Schuldigen, worauf die Besetzung wieder aufgehoben wurde (Helv. VII. 88 ff.; Monnard l. c. XI. 236 ff.).

30. Die Genfer Unruhen von 1706 bis 1781 waren Anzeichen der kommenden Revolution. Mehrmals nahmen die mit Genf verbündeten Städte Zürich und Bern Anlass zu Vermittlungsversuchen; allein dieselben fanden immer statt unter Mitwirkung von den Vertretern auswärtiger Mächte, namentlich Frankreichs. Eine längere Zeit Ruhe gewährende Vermittlung war 1738 zu Stande gekommen (VII. Abth. I. 563 f.) durch das «Règlement de l'illustre médiation pour la pacification des troubles de la république de Genève» vom 7. April (1398). Am 15. Okt. 1767 erfolgte durch Frankreich und die beiden Städte ein «Prononcé des Puissances garantes du règlement de 1738 pour la pacification de la République de Genève» (VII. Abth. II. 1310). So kam es denn 1781 dazu, dass Frankreich, Sardinien und Bern gemeinschaftlich die Stadt besetzten und die Truppen erst nach 22 Monaten gänzlich zurückzogen (VIII. 38—41, 54, 58, 66; Vulliemin X. 646 ff.; Monnard XI. 302 ff. XII. 3 ff.; Strickler 376).

31. Den Gipfelpunkt einer absolutistischen Oligarchie bildete im 18. Jahrhundert Freiburg, wo durch ein Gesetz von 1684 die Zahl der «heimlichen» oder regierenden Geschlechter für geschlossen erklärt worden war (Vulliemin l. c. X. 392; Monnard l. c. XII. 416 f.). Die Gewalt lag bei der geheimen Kammer, welche die Räthe wählte und die Aemter gegen Entgeld vertheilte. Von dieser Kammer waren die Adeligen ausgeschlossen. Unter dem Volk war namentlich in Folge der Genfer Unruhen 1781 eine Gährung entstanden. Als sich dasselbe unter der Führung von Niklaus Chenaux am 2. Mai schaarenweise mit Flinten und Stöcken bewaffnet Freiburg näherte, mahnte dieses Zürich, Luzern und Solothurn um getreues Aufsehen und Bern um Hülfe, die sofort geschickt und vermittelst welcher

der Aufstand unterdrückt wurde. Das von Castellaz, einem Führer der Aufständischen gemachte Anerbieten unparteiischen Rechtes auf die XIII Orte war nicht beantwortet worden. Aus Rücksicht auf die Landesreligion wurden die bernischen Truppen zum Theil durch solche aus Luzern und Solothurn ersetzt. Die Repräsentanten der drei Orte anerboten sich als Schiedsrichter, allein die geheime Kammer liess sich darauf nicht ein und genehmigte nur ein Manifest der Gesandten vom 10. Mai an das Volk mit der Aufforderung zur Unterwerfung. Die Mittheilung der im Archiv verwahrten Urkunden, auf welche die Bürger ihre Rechte stützten, wurde verweigert. Im Oktober begann die Gährung von Neuem und wieder wandte sich Freiburg an die drei Städte um Unterstützung. Im November kamen von Neuem Gesandte nach Freiburg, ohne irgendwelche Conzessionen Seitens des Patriziates zu erreichen. Die Bürgerschaft von Freiburg verlangte u. A. namentlich auch den Schultheiss, den Bürgermeister und den Stadtpfarrer zu «vernamsen» (VIII. 59 ff. 63 ff.). Im Frühjahr 1782 fanden neue Conferenzen der vier Städte in Langenthal, Bern und Murten statt, die sich fast nur damit beschäftigten, einen Ausgleich zwischen dem Patriziat und dem Adel zu Stande zu bringen in dem Sinn, dass der letztere zu allen Aemtern zugelassen würde (l. c. 65 ff.). Die Repräsentanten erklärten, die Regierung gegen ungemessene Abforderung der Constitutionstitel zu schützen (72) und als die Bürgerschaft von Freiburg und die alte Landschaft daran dachten, den Schutz oder den Entscheid der Eidgenossenschaft anzurufen, erblickten die Abgeordneten darin einen der Souveränität der Regierungen gefährlichen Grundsatz. Eine eidgenössische Vermittlung zwischen Regierung und Volk zugeben, hiesse die absolute Hoheit der Herren über ihre Unterthanen misskennen (Monnard l. c. XII. 431. 432). Das Schlussresultat war eine Versöhnung des Adels mit den «Heimlichen» (Monnard l. c. 416 ff. 436 ff.). —

Aus diesen Fällen ergibt sich ganz genau die Scheidelinie zwischen der frühern und spätern Auffassung eidgenössischer

Intervention bei innern Unruhen und sie fällt zusammen mit dem Siege der Obrigkeiten über die aufständischen Landschaften im Bauernkrieg. Hier wird die Anwendung der Gewalt Seitens der erstern noch mit der Verweigerung des eidgenössischen Rechtes Seitens der letztern motivirt; von dort an verschwindet dieses Recht und schliesslich betrachtet man dasselbe als eine Verletzung der Kantonalsouveränität. Was früher Rechtsfrage war, wurde jetzt einfache Machtfrage. Damit war dem St. V. der Boden entzogen. Gerade weil bei dessen Entstehung der eidgenössische Rechtsweg auch für Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und deren Angehörigen allgemein anerkannt war, hielt man auch hier wie zwischen den Orten streng fest am Verbot der Selbsthülfe und sicherte sich Hülfe gegen Gewalt zu. Mit Wegfall des Rechtsweges entstand eine Lücke im Verhältniss zwischen Regierungen und Unterthanen, die ausgefüllt wurde durch die absolute Staatsgewalt. Daher die grosse Zahl von Aufständen seit dieser Zeit, weil dem Volk kein anderer Weg mehr offen stand als unbedingter Gehorsam oder Gewalt.

Ebenso ergibt sich, dass bezüglich dieser Interventionen die Eidgenossen sich streng innerhalb der bundesgemässen Schranken hielten. Bewaffnete Hülfe wird bei innern Unruhen im Sinne der Bünde und des St. V. nur geleistet zum Schutze und zur Vertheidigung der Obrigkeit gegen wirklichen Aufruhr. In allen andern Fällen sucht man den Streit beizulegen durch Vermittlung eines Vergleiches oder eines Compromisses auf unparteiisches Recht. Da aber dieser Weg in den Bünden nicht vorgeschrieben war, so war im Fall der Weigerung auch kein Zwang zulässig und es wurde ein solcher auch nie ausgeübt. Ebensowenig fiel einer solchen Weigerung wegen die Hülfsverpflichtung dahin, wenn es zu wirklichem Aufruhr kam. Allein in der Regel hatte die Vermittlung Erfolg. In deren Ergreifung behielten sich die unbetheiligten Orte vollständig freie Hand vor. Sie trat ein entweder auf Anrufen, sei es der Obrigkeit, sei es ihrer Gegner, mochten dieselben Stadtbürger oder Unterthanen sein; oder aus freiem Entschluss der Orte, sobald sie

die Ueberzeugung gewannen, dass der Streit Gefahren für das Ganze mit sich bringen könne, eine friedliche Beseitigung desselben also im allgemeinen Interesse liege.

Der Zweck der Hülfe oder der Vermittlung war immer derselbe: Unterdrückung oder Vermeidung von Selbsthülfe, Wiederherstellung oder Aufrechthaltung des verfassungsmässigen Rechtszustandes, Erledigung des Streites zu Minne oder zu Recht. Gewöhnlich folgte bei Aufständen schwere Bestrafung der Rädelsführer.

Da in den Bünden für innere Streitigkeiten eines Ortes solche Vermittlungen nicht vorgesehen waren, sondern nur auf Mahnung hin Hülfe gegen Aufruhr, auf welchen Rechtstitel stützte sich denn diese allgemein anerkannte Art von Intervention?

Ein formeller Titel existirte nicht. Der Zwang zur Unterwerfung unter das eidgenössische Recht bezog sich nur auf die Verhältnisse zwischen den Orten. Dagegen wissen wir, dass auch Stösse unter, verschiedenen Orten angehörenden Privaten an dieses Recht gewiesen wurden, wenn öffentliche Interessen mitbetheiligt waren und die interessirten Orte sich derselben annahmen. Es lag daher ungemein nahe, den gleichen Weg auch einzuschlagen bei inneren Zwisten, sobald bei denselben allgemeine, auch die übrigen Orte berührende Interessen im Spiele waren. Denn die Gefahr, welche aus einer in solchen Fällen geduldeten Selbsthülfe dem Ganzen drohte, konnte unter Umständen so gross sein, wie bei Streitigkeiten zwischen Orten und für diese war das eidgenössische Recht vorgeschrieben. Das allgemeine Interesse führte daher von selbst zu solchen Einmischungen, um auf diese Art wo möglich auch innere Späne zu Minne oder zu Recht beizulegen, in Uebereinstimmung mit dem obersten Grundsatz aller Bünde: Ausschluss jeder Selbsthülfe der Glieder und Schutz der Rechtsordnung. Die gleiche Idee lag ja auch allen Landfriedensbündnissen zu Grunde in einer Zeit, wo auf den Schutz der Reichs und Rechtsgewalt nicht abzustellen war und jedes Feuer einen allgemeinen Brand zur Folge haben konnte. Desswegen ist es nicht auffallend, wenn aus eigenem Interesse

auch fremde Fürsten, Herren und Städte sich jeweilen beeilten, das Feuer löschen zu helfen, wie es z. B. verschiedene Male im alten Zürichkrieg, dem Berner Twingherrnstreit, dem Waldmann'schen Aufruhr, dem Rorschacher Klosterkrieg u. s. w. der Fall war. Bekanntlich anerboten auch die Orte hie und da ihre Vermittlung nach Aussen, z. B. im Baslerstreit von 1483 (Heusler, V. G. 403), 1653 im Krieg zwischen England und Holland durch eine Gesandtschaft an Cromwell (Helv. I. 561 ff.), 1655 durch eine solche nach Turin der Waldenser wegen (l. c. III. 442 ff.) u. s. w. Ebenso wurde ihre Vermittlung von Aussen nachgesucht, wie z. B. 1504 vom Pfalzgrafen bei Rhein, Herzog Philipp zu Bayern, im Streite zwischen dessen Sohne Ruprecht und Herzog Albrecht von Bayern. (III. 2. 259. 266. 284. 286. 288). Es ist daher ganz unrichtig, diese sogen. Interventionen aus dem St. V. herzuleiten, da sie ja schon viel früher vorkamen; ebenso unrichtig ist es, für die Zeit der alten Eidgenossenschaft von einem Interventionsrecht zu sprechen, da die Bünde und das St. V. nur für gewisse Fälle eine Hülfspflicht aussprachen, die gütlichen Vermittlungen und der Rechtsweg aber bei innern Spänen nie aufgezwungen und oft ausgeschlagen wurden. Dass auch der Souveränitätsvorbehalt im Zürcherbund kein solches Recht, sondern das Gegentheil festsetzte, ist schon früher nachgewiesen worden (Abschn. II. 2 b).

Vielmehr stehen diese zahlreichen gütlichen Einmischungen in Zwiste sowohl unter als innert Orten oder von solchen gegenüber Dritten ganz im Einklang mit dem Charakter des alten eidgenössischen Staatsrechts. Abgesehen von den wenigen in den Bünden vorgesehenen Fällen, wie sie namentlich gegenüber den V neuen Orten zur Anwendung kamen, konnte die Tagsatzung keine bindenden Mehrheitsbeschlüsse fassen; ihre Beschlüsse galten nur für diejenigen Orte, welche sie freiwillig annahmen und auch diese konnten nachher zu jeder Zeit wieder zurücktreten, wie es beim Pensionenbrief und dem Defensionale vorkam. Es gab keine Bundesexekution, wenn sie nicht, wie bei Verweigerung des Rechtsweges unter Orten, ausdrücklich

vorgesehen war. Das politisch-staatliche Leben der alten Eidgenossenschaft beruhte daher fast ausschliesslich auf dem Boden freier Verständigung und jene Vermittlungen bildeten einen Theil davon. Die Nachtheile dieses Systems und Geschäftsganges sind bekannt und mussten doppelt fühlbar werden von der Zeit an, wo keine gemeinsame Gefahr gegen äussere Feinde, keine grossen Gesammtinteressen mehr vorhanden waren. Um so mehr Hochachtung und Bewunderung müssen wir den trotz dieses schweren Mangels erreichten Leistungen zollen. Welch' unendliche Geduld und Nachsicht, welche Selbtbeherrschung und Mässigung, welch' kluges Abwägen zwischen dem Wünschenswerthen und dem Erreichbaren war da nothwendig, um das Schiff oben zu erhalten! Wahrlich, dazu bedurfte es einer Vaterlandsliebe, die mit vielen Schwächen und Gebrechen aussöhnt, die wir gerne aus der Schweizergeschichte wegwünschten. Ja unter dieser mangelhaften, für die heutigen Verhältnisse ganz unfassbaren Staatseinrichtung hat die Eidgenossenschaft ihre glänzendsten Thaten verrichtet, ihren grössten Ruhm geerntet, ihre höchste Stellung sich errungen, bewundert, gefürchtet, umworben von ganz Europa. Das ist eine Erscheinung, neben welche die Geschichte keines andern Landes etwas Aehnliches zu setzen vermag. Und daran mag sich in aller Bescheidenheit die heutige, an das bequeme Majorisiren gewöhnte Zeit erinnern, bevor sie den Stab bricht über die alte Eidgenossenschaft. Nicht umsonst steht in den Augen des Volkes kein Eidgenosse grösser und verehrungswürdiger da, als Niklaus von der Flüe. Der natürliche Sinn des gemeinen Mannes für Recht, Billigkeit und Verträglichkeit ist oft viel reiner und stärker als derjenige seiner, unter dem politischen Parteidruck stehenden Vertreter.

Das staatsrechtliche Verhältniss zur Zeit der alten Eidgenossenschaft ist daher klar: Die Bünde sichern Hülfe zu gegen jeden Angriff, woher er komme; im ersten Artikel des St. V. garantiren sich die Orte ihr Gebiet und ihre Verfassungen und einfache Consequenz dieser Garantie ist die im dritten Artikel ausgesprochene Hülfspflicht zum Schutz der Obrig-

keiten gegen gewaltsamen Aufruhr. Jede weitere Dazwischenkunft war Sache freier Entschliessung und Verständigung.

Das änderte sich durch die Verfassungen der Helvetik, der Mediation und den Bundesvertrag von 1815. Zwar sind es in diesem nur die 22 Kantone, die sich in Art. 1 gegenseitig ihr Gebiet und ihre Verfassungen garantiren und zwar die «von den obersten Behörden jedes Kantons» angenommenen Verfassungen. Allein durch den Ausschluss von privilegirten Geschlechtern (Art. 7) und in Folge der kantonalen Verfassungsrevisionen seit dem Jahre 1830 wurde die Eidgenossenschaft in einen Bund der Völkerschaften umgewandelt. Aus der durch die Kantone gegenseitig geleisteten Garantie folgte auch hier Mahnungsrecht und Hülfspflicht bei äusserer Gefahr und inneren Unruhen (Art. 4); allein gleichzeitig war, ähnlich wie in der Mediationsverfassung eine, wenn auch mit beschränkten Competenzen versehene Zentralgewalt (Bundesgewalt) eingeführt worden, welche (Art. 8) «alle erforderlichen Massregeln für die äussere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu berathen hatte», indem in Art. 1 sowohl die Behauptung der Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit der Kantone gegen alle Angriffe fremder Mächte, als auch die Handhabung der Ruhe und Ordnung im Frieden als Bundeszweck bezeichnet war. Neben die Orte tritt nun die Tagsatzung mit eigenen Befugnissen. Nicht nur bei plötzlicher Gefahr von Aussen haben daher die Orte den Vorort sogleich in Kenntniss zu setzen behufs Versammlung der Tagsatzung, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen und die daher gegen solche Gefahren auch von Amtswegen einzuschreiten hat; sondern auch bei innern Unruhen hat der betreffende Kanton von der ergangenen Mahnung an die übrigen Stände sofort dem Vorort Kenntniss zu geben, damit bei fortdauernder Gefahr die Tagsatzung die weiteren Massregeln treffe, freilich nur auf Ansuchen der kantonalen Regierung (Art. 4. Neuenburg 1831), welcher eine Realisirung der Garantie nicht aufgezwungen wird. Denn Sache der Kantone war es in erster Linie, solche Unruhen mit oder ohne

Hülfe gemahnter Orte zu unterdrücken. Ohne verlangt zu werden blieb diese fern; und ebensowenig darf sich ein Kanton unaufgefordert in die Angelegenheiten eines andern mischen (1839 Zürich und Tessin, 1845 Waadt, 1842 und 1846 Genf, 1844 Wallis; dagegen erhielt 1841 Aargau einen Zuzug von Bern auf Mahnung hin). Nur bei gestörter oder bedrohter Sicherheit der Eidgenossenschaft kann die Tagsatzung von Amtswegen gegen kantonale Unruhen einschreiten (Art. 8) in Vollziehung des in Art. 1 bezeichneten Bundeszwecks der Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern; diese Unruhen müssen einen für den Frieden und die innere Sicherheit gemeingefährlichen Charakter angenommen haben (1814 Tessin, 1833 Basel, Schwyz und Wallis, 1838 Schwyz). Zweck der Intervention war wie nach den alten Bünden die Herstellung des verfassungsmässigen Zustandes in dem betreffenden Kanton nach Inhalt der gewährleisteten Verfassung. Ein Beschwerderecht der Bürger gegen Verfassungsverletzungen der Obrigkeiten war nicht vorgesehen (Stettler 74 ff.). Es war also ein Dualismus der Gewalten da, bei welchem jedoch die Souveränität der Kantone vorging.

Das änderte sich mit der Umwandlung des Staatenbundes in einen Bundesstaat durch die an die Kommissions- und Tagsatzungsentwürfe von 1832 und 1833 sich anlehnende B. V. von 1848, mit welcher diejenige von 1874 in den hier einschlagenden Bestimmungen fast wörtlich übereinstimmt. Auch jetzt ist der Dualismus noch da, aber mit Ueberwiegen der Zentralgewalt. Zu der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer solchen Umgestaltung haben namentlich die beständig wiederkehrenden revolutionären Umwälzungen (Putsche) beigetragen. Diese fortwährenden Ruhestörungen, welche der Schweiz in den Augen Europa's unendlich geschadet und dem Ausland stets den Vorwand zur Einmischung geben könnten, sollten einmal aufhören, die verfassungsmässigen Behörden geschützt und so viel möglich gegen willkürlichen Umsturz gesichert, dem Volke hinlängliche Garantie gegen die Verletzung seiner Rechte gegeben werden

durch die Möglichkeit von Verfassungsänderungen und durch ein Beschwerderecht an die eidgenössischen Behörden gegen obrigkeitliche Verfassungsverletzungen (Prot. üb. d. Verhandl. der Tags.-Kommission von 1847, S. 19 ff. 24 ff.), ein Recht, welches noch 1832 als mit der Kantonalsouveränität nicht vereinbar angesehen worden war. Daher sind es in Art. 5 der jetzigen B. V. nicht mehr die Kantone, welche sich gegenseitig ihre Verfassungen garantiren, sondern der Bund spricht diese Gewährleistung aus, sowohl bezüglich der verfassungsmässigen Rechte der Bürger, als derjenigen der Behörden und folgerichtig trifft ihn nun die aus dieser Garantie resultirende Verpflichtung, jene Verfassungen nach beiden Richtungen zu schützen, weil ohne diese Schutzpflicht die Gewährleistung keinen praktischen Sinn hätte (Kommissionsbericht von Rossi zum Entwurf von 1832, S. 59 ff.; Bericht der Revisionskommission von 1847, S. 18 ff.). Logischerweise hätte daher die Hülfspflicht der Kantone bei inneren Unruhen, als auf den Bund übergegangen, wegfallen sollen. Allein das geschah nicht und das Rechtsverhältniss hat dadurch nicht an Klarheit, sondern nur an Stoff zu Controversen gewonnen. Auch jetzt (B. V. Art. 16, Abs. 1) besteht noch in dringenden Fällen innerer Unruhen ein Mahnungsrecht der betreffenden kantonalen Regierung an die übrigen Stände unter sofortiger Anzeige an den Bundesrath, damit dieser innert den Schranken seiner Competenz (Art. 102, Ziff. 3, 10 und 11) die erforderlichen Massregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. Ist die Kantonsregierung ausser Stande, Hülfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten (Art. 16, Abs. 2). Dieser Satz lehnt sich noch ganz an den Staatenbund von 1815 an. Allein jene Competenzen des Bundesrathes (Art. 102, Ziff. 3, 10 u. 11), sowie auch diejenigen der Bundesversammlung (Art. 85, Ziff. 7 u. 8) sind nicht nur Folgen der aus der Garantie resultirenden Schutzpflicht, sondern haben auch ganz selbstständigen Charakter, weil nothwendig zur Durchführung des in Art. 2 auf-

gestellten allgemeinen Bundeszweckes, namentlich der «Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern». Aus diesem doppelten Ursprung jener Competenzen erklärt es sich, dass in den Geschäftskreis der beiden Räthe (Bundesversammlung) fallen: Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Massregeln für die innere Sicherheit, für Herstellung von Ruhe und Ordnung; Massregeln welche die Handhabung der B. V., die Garantie der Kantonalverfassungen u. s. w. zum Zweck haben (Art. 85, Ziff. 7. 8). Die Competenzen zur Intervention in Folge der Garantie und zur Durchführung jenes allgemeinen Bundeszweckes sind bunt durcheinander geworfen und ebenso verhält es sich mit denjenigen des Bundesrathes, wonach dieser: wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen, sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung, zu welchem Zweck er in dringlichen Fällen und innert gewisser Schranken Truppen aufbieten kann (Art. 102, Ziff. 3. 10. 11). Recht und Pflicht zu eidgenössischem Einschreiten von Amtswegen, ohne Anrufung der kantonalen Regierung, fallen also nicht einzig unter den Gesichtspunkt von Massregeln für die Sicherheit der Eidgenossenschaft (Art. 8 von 1815; Art. 16 Abs. 2 von 1874), sondern ergeben sich schon aus der viel weiter gehenden allgemeinen Befugniss der Bundesbehörden, die ihnen für die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern (Art. 2) nothwendig scheinenden Massregeln zu treffen. Daraus hat sich in der praktischen Anwendung von selbst das Resultat ergeben, dass nur die Bundesgewalt intervenirt, ja dass Art. 16 gar nicht mehr durchzuführen ist und daher beim nächsten Anlass besser fallen gelassen wird (Vgl. Hilty, Pol. Jahrbuch l. c. 58. 70). Im Bundesstaat sind die Interessen des Ganzen so eng mit denjenigen der Glieder verflochten, dass bei Unruhen in einem Kanton immer auch eidgenössische Interessen mit berührt sind, wobei für Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung die Bundesgewalt stets den Vortritt haben muss. In Nordamerika ist es ausschliesslich Sache der Unions-

regierung, den Staaten den erforderlichen Schutz gegen Insurrektion und Invasion zu gewähren (Rüttimann II. 77; Verf. N. A. Art. IV, Section 4: Die vereinigten Staaten sollen ... einen jeden derselben ... auf Ansuchen der gesetzgebenden oder vollstreckenden Gewalt ... gegen Gewaltthätigkeit im Innern beschützen). Es wird daher bei inneren Unruhen von irgendwelcher Erheblichkeit der Bund die Wiederherstellung der Ordnung wohl nie mehr dem betreffenden Kanton überlassen, sondern sie selbst in die Hand nehmen.

Aus Art. 5 [1]) ergibt es sich, dass nicht nur die Regierungen, sondern auch die einzelnen Bürger die Intervention des Bundes zum Schutz ihrer verfassungsmässigen Rechte anrufen können und es wird dieser Schutz den Bürgern gewährt durch ein Beschwerderecht beim Bundesgericht oder (je nach dem Gegenstand) beim Bundesrath. Dagegen ist es in der Schweiz wie in Nordamerika (Rüttimann II. 75) auch einer Mehrheit von Bürgern nicht gestattet, auf dem Wege der Gewalt Aenderungen in den Einrichtungen oder in den Personen herbeizuführen, sondern sie darf das nur auf verfassungsmässigem Wege thun und bis dorthin ist sie der Obrigkeit und den Gesetzen Gehorsam schuldig. Die gewaltthätige Selbsthülfe ist heute, wie schon in den alten Bünden, ausgeschlossen.

Die Eidgenossenschaft hat mithin das Recht und die Pflicht, die unter ihren Schutz gestellte (Art. 2), von ihr (Art. 5) den Kantonen ausdrücklich gewährleistete verfassungsmässige Ordnung sofort wieder herzustellen, sobald dieselbe in gewaltsamer Weise gestört ist. Jede solche Dazwischenkunft des Bundes ist eine Intervention im Sinne der B. V. In allen Fällen eidgenössischer Intervention haben nach ausdrücklicher Vorschrift des Art. 16, Abs. 3 der B. V. «die Bundesbehörden für Beachtung der Vor-

---

[1]) Art. 5 B. V.: Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränität innert den Schranken des Art. 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmässigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

schriften von Art. 5 zu sorgen». Es sind also auch während der Intervention die verfassungsmässigen Rechte des Volkes und der Behörden aufrecht zu halten. Der durch den Aufruhr geschaffene verfassungswidrige Zustand darf daher nicht länger geduldet werden, als es ein in den thatsächlichen Verhältnissen liegender zwingender Nothstand unvermeidlich macht. So wenig die B. V. ein Recht zur Revolution kennt, ebensowenig kennt sie die in den Monarchien vorkommende Verhängung des grossen oder kleinen Belagerungszustandes, durch welchen die verfassungsmässige Rechtsordnung gegenüber den Bürgern und Behörden suspendirt wird. Die Theorie von der Bevormundung «kranker» kantonaler Regierungen oder Oppositionsparteien steht daher ebensosehr ausserhalb der B. V., wie diejenige des Rechtes zur Revolution und beide sind auch mit der Natur eines demokratischen Bundesstaates unvereinbar. Gegen die Wiederkehr solcher Vorfälle gibt es nur ein einziges wirksames Mittel: dass die Eidgenossenschaft stets gewissenhaft die Vorschriften der B. V. erfüllt und dadurch jedem Bürger die Ueberzeugung beibringt, dass er jederzeit auf wirksamen Schutz seiner verfassungsmässigen Rechte, aber ebenso sehr darauf zählen kann, dass der Bund unter keinen Umständen und von keiner Partei Gewalt gegen die Verfassung duldet, sondern solche ebenfalls mit Gewalt zurückweisen und die Urheber zur gesetzlichen Verantwortung ziehen wird. Kommen derartige Gewaltthätigkeiten vor, so ist das immer ein Beweis, dass nicht nur in dem betreffenden Kanton, sondern auch in der Eidgenossenschaft etwas «krank» ist, d. h. dass jene Ueberzeugung nach der einen oder andern Richtung fehlt.

Die Intervention ist also ein in Voraussetzungen, Zweck und anwendbaren Mitteln durch die B. V. genau bestimmter Hoheitsakt der Eidgenossenschaft.

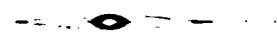
Es hat desswegen keinen Sinn, zur Entschuldigung solcher Gewaltthätigkeiten oder als Richtschnur für das Verhalten der Behörden ihnen gegenüber, sich auf Rechtsverhältnisse und Vorgänge unter dem alten Staatenbund vor 1848 zu berufen, welche

gerade dessen Umwandlung in einen Bundesstaat nothwendig gemacht haben. Dagegen wird jeweilen, um für die Dauer Ordnung und Frieden wieder zu sichern, neben der eigentlichen Intervention der alteidgenössische Brauch gütlicher Vermittlung stets eine Hauptaufgabe des Bundes bleiben.

Wir dürfen solche Vorgänge heute so wenig leicht nehmen, als es die alten Eidgenossen gethan. Es kann uns gar nicht gleichgültig sein, ob wir den Ruf eines gesunden und kräftigen Freistaates oder denjenigen einer südamerikanischen Faust-Republik geniessen; ob wir den Eindruck machen eines in allen seinen Gliedern eng verbundenen Ganzen oder, trotz der äussern bundesstaatlichen Form, denjenigen eines losen Conglomerates, dessen Theile sich nicht zu assimiliren im Stande sind. Gegenüber einem solchen Irrthum könnte uns leicht die erste beste europäische Verwicklung in sehr unangenehmer Weise eines Andern belehren. Derartiger Gefahren waren sich unsere Vorfahren bewusst; sie «entforchtend von solchen brüchen und infällen zerstörung unser Eydgnoschafft». —

* * *

Klar vorgezeichnet sind unsere Ziele, offen unsere Wege. Weder sind wir verstrickt in die Netze der grossen Politik, noch zerrissen im Innern. Glanz und Ruhm, welche die grossen Staaten sich auf dem politischen Welttheater holen können, sind uns versagt. Aber Eines sind wir im Stande: die Grundsätze von Recht und Freiheit in einer Weise auszubilden und durchzuführen, dass kein anderer Staat Europa's es uns nachmachen kann. Hier liegt unser Ruhm, hier unsere weltgeschichtliche Aufgabe. Sie verkennen oder vernachlässigen heisst sich versündigen am eigenen Fleisch und Blut; sie jederzeit getreu erfüllen wahrt uns den einzigen Rechtstitel auf staatliche Existenz, den keine Macht und keine Gewalt je zu zerstören vermag. Das lehrt uns die Geschichte gemeiner schweizerischer Eidgenossenschaft.



Nachtrag zum Literaturverzeichniss.

von Arx, Ildefons, Geschichte des Kantons St. Gallen. St. Gallen 1810 f.
Boehmer, J. F., Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus. I. Frankfurt a. M. 1836.
Brunner, H., Deutsche Rechtsgeschichte. I. Leipzig 1887.
Büeler, F. M., Compendium oder kurtzer Begriff des gemeinen Eydtgnossischen Rechtens oder Juris Publici Helvetici. 1696. Manuscript abgedruckt in der Zeitschr. f. schw. Recht, XVI, Heft 2.
Datt, J. P., De pace imperii publica. Ulmae 1698.
Graf, J. M., Geschichte der Stadt Mülhausen. Mülhausen 1819 26.
Grimm, J., Weisthümer. Göttingen 1840 ff.
Hegel, K., Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter. Leipzig 1891.
Hilty, C., Politisches Jahrbuch der schweiz. Eidgenossenschaft. VI. Bern 1891.
Maag, Rud., Die Freigrafschaft Burgund und ihre Beziehungen zu der schweiz. Eidgenossenschaft vom Tode Karl's des Kühnen bis zum Frieden von Nymwegen. Zürich 1891.
Ochs, P., Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. Berlin und Basel 1786—1822.
Oechsli, W., Bausteine zur Schweizergeschichte. Zürich 1890.
v. Planta, P. C., Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit. Bern 1881.
Rüttimann, Prof., Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz. Zürich 1867—76.
Sartorius, G. F., Urkundliche Geschichte des Ursprunges der deutschen Hansa. Herausgegeben von J. M. Lappenberg. (II. Hansisches Urkundenbuch und Urkundenverzeichniss bis zum Jahr 1370). Hamburg 1830.
Schaab, K. A., Geschichte des grossen rheinischen Städtebundes. (II. Urkunden). Mainz 1843 45.
Sohm, R., Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1890.

Stadlin, F. K., Topographie des Kantons Zug. 1818--24.

Stettler, F., Das Bundesstaatsrecht der schweiz. Eidgenossenschaft gemäss den Entwicklungen seit dem Jahre 1798 bis zur Gegenwart. Bern und St. Gallen 1847.

Stooss, C., Die Grundzüge des schweiz. Strafrechts. I. Basel und Genf 1892.

Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. I. Bearbeitet von Dr. J. Escher und Dr. P. Schweizer. Zürich 1880.

Urkundenbuch der Stadt Basel. I. Bearbeitet von R. Wackernagel und R. Thomann. Basel 1890.

Zellweger, J. C., Geschichte des appenzellischen Volkes. Trogen 1830—1840.



Berichtigungen.

Seite 34, Zeile 6 von oben, lies: Urkunden.
„ 37, „ 11 „ „ „ Vulliemin.
„ 51, „ 3 „ „ „ Hülfsleistung.
„ 51, „ 6 „ unten, streiche: und.
„ 73, „ 14 „ „ lies: gegenüber, statt: bei.
„ 85, „ 3 „ oben, „ Voraussetzung.
„ 87, „ 1 „ „ streiche: andern.
„ 87, „ 10 „ „ lies: S. 69.
„ 90, „ 14 „ „ „ das, statt: der.
„ 99, „ 12 „ „ „ S. 85.
„ 109, „ 13 „ unten, „ jenen.
„ 110, „ 11 „ oben, „ haben.
„ 111, „ 11 „ „ Der Satz: Ebenso im Bündniss u. s. w. gehört an den Schluss des folgenden Absatzes.
„ 111, „ 6 „ unten, lies: S. W. 1816. 287.
„ 112, „ 9 „ oben, „ vom 9. April 1382.
„ 117, „ 2 u. 3 von unten, setze nach: stund, und vor: gar, Gänsefüsschen.
„ 133, „ 2 von unten, lies: diese Städte.
„ 147, „ 12 „ oben, „ sittlich und politisch.
„ 149, „ 7 „ „ „ 1715.
„ 150, „ 13 „ unten, „ Bündnisse verschiedener Orte mit u. s. w.
„ 150, „ 12 „ „ „ Innocenz VIII. vom 11. Februar 1486 (l. c. 717); Julius II. u. s. w.
„ 157, „ 3 „ oben, „ Helvetia II. 402 f.; streiche: l. c.
„ 159, „ 2 „ „ „ Sixtus IV. (1479) und Innocenz VIII. (1486) jährlich u. s. w.
„ 177, „ 10 u. 16 von unten, lies: Rottweil.
„ 180, „ 12 von oben, lies: den Bündnissen.
„ 200, „ 13 „ „ „ man, statt: mar.

Seite	212,	Zeile	8	von	oben,	streiche: deren Neutralität, und lies: welche unter u. s. w.
„	212,	„	9	„	„	lies: und sie sogar u. s. w.
„	240,	„	15	„	„	„ Feinde, statt: Fremde.
„	249,	„	8	„	„	„ angeführt, statt: auseinandergehalten.
„	249,	„	11	„	„	„ und wobei sie dieses u. s. w.
„	281,	„	9	„	unten,	„ Trücklibund.
„	284,	„	7	„	oben,	„ V. R.
„	287,	„	9	„	unten,	„ Schlosses Pfäffingen.
„	295,	„	9	„	oben,	„ S. 298.
„	296,	„	1	„	„	„ vorgesehene, statt: vorgeschlagene.
„	301,	„	16	„	„	streiche: und.
„	301,	„	11	„	unten,	„ oft.
„	302,	„	9	„	oben,	lies: Litiganten, statt: Beschädigten.
„	343,	„	2	„	unten,	„ der Ansicht, dass das eidg. Recht nicht anwendbar oder dass u. s. w.
„	344,	„	15	„	oben,	„ nit, statt: mit.
„	344,	„	14	„	unten,	streiche: handeln.
„	346,	„	16	„	„	lies: 13. Juli 1450.
„	347,	„	16	„	oben,	„ Bundesvertrag.
„	353,	„	10	„	unten,	„ Vulliemin.
„	357,	„	15	„	„	streiche: Bünden.
„	377,	„	13	„	„	lies: Vulliemin.
„	402.	„	15	„	oben,	„ oder, statt: und.
„	419,	„	19	„	„	„ 1533.
„	429,	„	14	„	„	„ an, statt: in.
„	431,	„	18	„	„	„ mit allen, statt: nach allen.
„	436,	„	12	„	„	„ erwirkt.
„	440,	„	5	„	unten,	„ 1735.
„	442,	„	11	„	oben,	streiche: den.